Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 00301623 9

Digitized by Google

Digitized by Google

Annalen
SXC
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

ANNALEN

DES GESAMTEN

VERSICHERUNGS-WESENS

Fünfzigster Jahrgang

1919

LEIPZIG 1919

Druck und Verlag von Jüstel & Göttel.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
17757A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1924 L

Digitized by Google

Inhalt.

I. Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen,

betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen und sonstige Gesetze, Verordnungen pp.

Aenderung des Geschäftsplans inländischer Gesellschaften 11 197.
Erlaubniserteilung an inländische Gesellschaften 197.
Firmenänderung einer ausländischen Versicherungsgesellschaft 418.
Genehmigung von Geschäftsplanänderungen ausländischer Gesellschaften 371.
Verordnung über Kapitalabwanderung in das Ausland durch Abschluß von Versicherungen 18 35.
Zulassung zum Geschäftsbetriebe 279.

II. Aufsicht, V. A. G. und V. V. G.

Amtliche Versicherungsstatistik für 1915 403.
Aufsichtsamt und Aufruhrversicherung 334.
Aufsichtsamt für Privatversicherung 16 32 66.
Genehmigung zur Aenderung der Allg. Versicherungsbedingungen 73.
Namensänderung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung 73.
Nettokostenverbot 423.
Versicherungsbeirat 11 22 439.

III. Gerichtsentscheidungen.

Agententätigkeit und Versicherungsumfang 356.
Arglist des Versicherungsnehmers bei Stellung des Versicherungsantrages 21.
Arglistige Täuschung über frühere Krankheiten bei Lebensversicherungs-Anträgen 44.
Besteht bei der Versicherung für fremde Rechnung für den Versicherten eine Anzeigepflicht bei nachträglicher Gefahrerhöhung? 115.
Brand einer offenen Frachtgutsendung durch Funkenflug einer vorbeifahrenden Lokomotive. Keine Haftung der Eisenbahn 59.
Der Einbau eines Benzolmotors in einer Scheuer als Grund zum Verlust des Versicherungsschutzes 404.
Die Gefahrerhöhung bei Kollektiv-Versicherungen 217.
Die Haftung des Dienstherrn gegenüber seinem Geschäftsgehilfen bei der Ausführung gemeinsamer Geschäftsfahrten 14.
Die Schadenshaftungsfrage bei einem durch ein Kraftfahrzeug und durch ein Tier verursachten Unfall 323.
Erfolglose Regreßansprüche einer Haftpflicht-Versicherungs-Gesellschaft 411.
Glatteisunfall auf einem eisernen Kellerrost vor einer Ladentür 37.
Haftung einer Schule für einen Schülerunfall 299.
Keine Haftung des Versicherungsnehmers für fahrlässige Ablieferung des Schlüssels seitens Dritter 58.
Seeversicherungsrecht 347.
Spielende Kinder an Straßenbahnwagen 27.
Streit um die Frage, ob Hausbesitzer- oder Gewerbehaftpflicht vorliegt 419.
Streit über den Einschluß der Kriegsgefahr. bei einer Lebensversicherung 315.
Tödlicher Unfall beim Böllerschießen — Haftung der Gemeinde 158.
Unfall oder Selbstmord 52.
Unrichtige Auslegung einer Kriegsklausel 339
Versicherung des eigenen Agenten. Prämienzahlung durch Verrechnung 290.
Versicherung von rumänischem Aus- und Einfuhrgut gegen Kriegsgefahr 179.
Weitgehende Haftpflicht des Vaters für unerlaubte Handlungen seiner Kinder 51.

IV. Allgemeines.

Abschlüsse englischer Seeversicherungs-Gesellschaften 86.
Aus dem Jahresbericht des Vereins Hamburger Assecuradeure 13.
Aus dem Versicherungswesen Dänemarks 285.
Aus der Schadenversicherung 337 345.
Bericht des Eidgenössischen Versicherungsamt im Jahre 1917 431.
Betriebsratsgesetzentwurf 372.
Bewegung der Bevölkerung in Preußen in den Kriegsjahren 309.
Bilanzierung der Kriegsanleihe in Deutschösterreich 52.
Bruck über die Rückwirkung einer Verstaatlichung des Versicherungswesens auf das Auslandsgeschäft 73.
Bundesgesetz über die Kautionen der Versicherungsgesellschaften in der Schweiz 84.
Bund deutscher Versicherungsmathematiker 395 398.
Bücherschau 24 64 88 96 103 112 134 154 187 327 351 376.
Dänische Seeversicherung 15.
Das argentinische Versicherungsgeschäft i. J. 1918 481.
Das Kapitalertrag-Steuergesetz 1 4.
Das Rückversicherungsgeschäft in England 440.
Deutscher Verein für Versicherungswissenschaft 6 100 398.
Die Amerikaner und der europäische Versicherungsmarkt 420.
Die Bedeutung des Auslandsgeschäfts der deutschen Versicherungsgesellschaften für unsere Volkswirtschaft 333.
Die deutschen Versicherungsgesellschaften in Amerika 53.
Die Durchschnittsdividenden der deutschen Rückversicherungsgesellschaften 302.
Der Fortbestand der ausländischen Versicherungsgesellschaften in England 223.
Die große Vermögensabgabe 279.
Die Konkurrenz der Auslandsgesellschaften 333.
Die Notwendigkeit des Vorhandenseins einer zeitgemäßen Versicherungstaxe in industriellen Betrieben 421.
Die Renten der Kriegsbeschädigten 49 57.
Die Renten kriegsbeschädigter Offiziere 277 289.
Die Seeversicherung in den Friedensbedingungen 308.
Die Stellungnahme verschiedener politischer Parteileitungen in der Verstaatlichungsfrage 27.
Die Sterblichkeit und der Altersaufbau der deutschen Bevölkerung nach dem Kriege 292.
Die ungarischen Gesetzesvorlagen über die Versicherungsanstalten 29.
Entrechtung und Schädigung deutscher Versicherungsgesellschaften 99.
Fusion Kölner Versicherungsgesellschaften 421.
Invaliditätsversicherung in der Schweiz 435.
Kapitalertragssteuergesetz 430 450.
Kapitalrenten- nnd Einkommensteuer 66.
Kriegsanleihe 292 304 374 391.
Kriegsanleihe und Versicherung 70 93 159 166.
Kündigungsfrist und Veräußerung im Sinne des § 69 25 33 41.

Digitized by Google

Leipziger Versicherungsmathematiker 445.
Maßnahmen betreffend die ausländischen Versicherungsbetriebe in Polen 165
Neue Verordnung gegen die Kapitalabwanderung 29.
Nordisches Zusammenarbeiten im Versicherungswesen 405.
Personalien 32 40 48 78 96 336 344 408.
Rückblick und Ausblick in Gebieten der privaten Versicherung 82.
Rücktritt vom Versicherungsvertrag oder Betrugsanfechtung 28.
Schaffung einer öffentlich rechtlichen Familienversicherung 444.
Schutz der Versicherten bei Verschmelzung (Fusion) von Versicherungsgesellschaften 425 433.
Seefrachten und Versicherungsprämien 4
Seeversicherung in Frankreich 87.
Sozialisierungskommission 30 40 45 53.
Sozialisierung im Versicherungswesen 11 38 61 67 70 76 77 94 100 102 108 152 165.
Sozialversicherung und der Mittelstand 445.
Sparprämienanleihe 1919 368 381 412 414 415 428–439.
Steuerflucht durch Abschluß von Versicherungsverträgen 449.
Ueber das Assecuranzwesen in Ungarn i. J. 1918 8.
Umlegung der Kosten der Staatsaufsicht auf die Versicherungsgesellschaften 300.
Vereinbarung des Ausschusses zur Schlichtung der Unstimmigkeiten im Hamburger Versicherungsgewerbe 19.
Vereinigung der leitenden Angestellten 359 432 436.
Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker 437 443.
Verpfändung und Abtretung von Versicherungen 428.
Versicherung der Wertschriftensendungen nach Deutschland und Oesterreich 20.
Versicherungsangestellten-Bewegung 15 39 54 62 100 123 131 138 142 152 317 335 336 342 368 374 439 452.
Versicherungsbetrug 297 305.
Versicherungsgesetzgebung in Polen 294 350 367 405 453.
Versicherungsbetriebe im tschecho-slowakischen Staat 15 61.
Versicherungsmonopol 38 43 45 197 247 315 324 325 357 367.
Versicherungswesen in Argentinien 39.
Versicherungswesen in Spanien 23.
Versicherungswissenschaftlicher Verein in Hamburg 32 294 397 432.
Volkshochschule und Versicherungswesen 396.
Wahrung der Rechte der deutschen Versicherungsgesellschaften in den besetzten Gebieten 130.
Zahlung fälliger Versicherungsprämien an das bisher feindliche Ausland 411.
Zur Rechtsstellung der Ersatzkassen der Reichsversicherungsordnung 89
Zur Rechtstellung des Hypothekengläubigers in der Gebäudeversicherung 213 229 245 261.
Zusammenschluß der leitenden Angestellten 280.
Zweiggeschäfte deutscher Versicherungs-Gesellschaften in den Vereinigten Staaten 1 9 17.

V. Diverse Versicherungen.

Arbeitslosenversicherung 4.
Aufruhrschädenversicherung 40 53 55 68 85 110 300 304 326 341.
Betriebsstillstandsversicherung 145 157 177.
Fliegerschädenversicherung 215.
Geschäftsversicherung 316.
Kreditversicherung 318.
Schleichhandelsversicherung 368 407.
Spiegelglasversicherung in Oesterreich 413.
Staatliche Viehversicherung in Württemberg 341.
Streikversicherung 69 311.
Valoren-Versicherung 65.
Versicherung für Luftschiffahrt 388 399.
Viehversicherung in Württemberg 378.

VI. Feuerversicherung.

Das Feuerversicherungsgeschäft im Jahre 1918 301.
Generalversammlung der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privatfeuerversicherungs-Gesellschaften 263.
Ist das Feuerversicherungswesen zur Sozialisierung reif? 321 324.
Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften 451.
Zur Geschichte der städtischen Feuersozietät zu Berlin 97 113.

VII. Lebensversicherung.

Abtretung von Lebensversicherungsansprüchen bei Versicherungsscheinen mit Inhaberklausel 409
Aenderung der Prämienreserveberechnung bei den österr. Lebensversicherungsgesellschaften 147.
Anormale Leben in Oesterreich 373.
Bank deutscher Lebensversicherungsunternehmungen 420.
Die Abtretung von Lebensversicherungsansprüchen bei Versicherungsscheinen mit Inhaberklausel 409 417.
Die Bewertung der Kriegsanleihe in den Bilanzen der Lebensversicherungsgesellschaften 353.
Die finanziellen Ergebnisse der priv. deutschen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1917 99.
Die Grippeepidemie von 1918 in der Statistik der Lebensversicherung 389.
Die Kapitalanlagen der Schweizer Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1917 92.
Die Kapitalertragsteuer und die Lebensversicherung 105 107.
Die Kriegsschäden der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften 382.
Die Kriegsversicherung bei den Schweizerischen Lebensversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1917 83.
Die künftige Gestaltung der Versichertensterblichkeit 307.
Die Lebensversicherungen in Norwegen i. J. 1918 62.
Die Lebensversicherung und deren Sicherheit unter den heutigen Verhältnissen 436.
Das Reichsnotopfer, seine Tilgung durch die Lebensversicherung 348 355 374.
Die privaten deutschen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1917 91.
Die starke Steigerung der Unkosten bei den Lebensversicherungsgesellschaften 318.
Die Vereinigung Providentia-Phoenix 371 446.
Die „Zillmerei“ in Deutschösterreich 231.
Einfluß des Krieges auf die Sterblichkeit in England 83.
Ein neuer Weg für die Lebensrückversicherung 122.
Kapitalanlagen in der Lebensversicherung bei den in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaften 452.
Kapitalauszahlung aus einer Lebensversicherung bei der Kriegs- und Vermögenszuwachssteuer 340.
Lebensversicherungen der Kriegsteilnehmer 264.
Lebensversicherung und Valutaspekulationen 22.
Mit welchen Mitteln ist dem gesteigerten Verwaltungskostenaufwand bei den Lebensversicherungsgesellschaften zu begegnen? 421.
Steuer und Lebensversicherungsprämien 380.
Ueber das Lebensversicherungsgeschäft in Dänemark im Jahre 1918 60.
Verein Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften 387 395.
Verpfändung und Pfändung der Versicherungsforderung 361 369.
Versicherung von Einwohnerwehren 340.
Verwaltungskosten und Durchschnittsversicherungssumme 427.
Werbekosten in der Lebensversicherung 359.
Wer ist bei Kindesversicherungen nach dem Ableben des Versicherungsnehmers der Versorgungsberechtigte? 75 81.
Zur Inhaberklausel bei Lebensversicherungen 121 129.

Digitized by Google

VIII. Transportversicherung.

Aus der Transportversicherung 3.
Transportversicherung einschließlich Diebstahlsgefahr 364.
Verstaatlichung der Transportversicherung 61.

IX. Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Beantragte Aenderung der Automobilhaftpflicht 385.
Der Bebraer Riesenbrand und die Haftung der Eisenbahn 379.
Der ursächliche Zusammenhang in der Unfall- und Haftpflichtversicherung 441.
Die dänischen Unfall- und Krankenversicherungsanstalten im Jahre 1918 343.
Die Prämien für Haus- und Grundstücksbesitzer — Haftpflichtversicherung 377.
Die vermeintlichen sog. „Hintertüren" in der Haftpflichtversicherung 394 401.
Ein strafrechtlicher Nachteil der Haftpflicht 313.
Haftpflichtversicherung von Vereinen 365.
Unfallversicherung und Zahnbeschädigung 115.
Verringerte Haftpflicht der Banken 47 74.
Welcher Zeitpunkt ist maßgebend für die Berechnung des Kapitalwertes der von dem Haftpflichtversicherten zu leistenden Renten? 109.

X. Gesellschaften.

(Auf den mit * bezeichneten Seiten sind die Abrechnungen abgedruckt.)

Aachen, Aachen-Leipziger Vers.-Akt.-Ges., 183 201 209*.
Aachener und Münchener Feuervers. 180 181 190*.
Allianz-Berlin 233 242*
Basel, Basler Lebensversicher.-Gesellsch. 184 186 191*.
Braunschweig, Braunschweigische Lebensvers.-Ges., 234 238*.
Berlin, Berlinische Lebensversicher.-Gesellschaft 23.
„Ceres", Hagelversicherungs-Ges. 78 79*.
Deutscher Anker 148 155*.
Deutsche Lebensversicherungsbank 23 238* 248.
Deutscher Lloyd, Vers.-Akt.-Ges. 239.
Frankona, Rück- und Mitversicherungs-Aktien-Ges. 142 159 162 176*.
Freia-Berlin 236 251 252* 266.
Friedrich Wilhelm 180 218 267 271*
Nordstern 235 240* 241 264.
Preußische Lebens-Vers.-A.-G. 164.
Victoria-Berlin 132 263 272*.
Bremen-Securitas 235.
Christiania-Brage 160 170*.
„Norden" in Christiania, Feuervers.-Akt.-Ges. 312* 319.
„Sippe" Christiania 69 71*.
Darmstadt, Rentenanstalt A.-G. und Lebensversicherungsbank 282.
Drammen, Norge 250 254*
Dresden, Dresdener Feuerversicherung 101 104*.
Sächsische Rentenanstalt 186 357.
Drontheim, Trondjems Forsikringsselskab 267 278*.
„Urania", 200 206* 232.
Vaterländische Viehversicherung in Dresden 86.
Düsseldorf, Deutsche Rückvers.-A.-G. 138 141 165 172*
Düsseldorfer Allg. Vers.-A.-G. 219 225*
Düsseldorfer Rückvers.-A.-G. 141 172*
Düsseldorfer Rheinisch-Sächsische Vers.-A.-G. 141.
Erfurt, Thuringia 64 200 208*
Frankfurt, Frankfurter Allg. Vers. A.-G. 139 155*.
Providentia 116 117 119*
M. Gladbach, Rheinisch-Westfälischer Lloyd 183 194*.
Rheinisch-Westf.-Rückvers.-A.-G. 182 195*.
Göteborg, Gauthiod 161 169*
Sveriges Allmänna Sjöförsäkrings-Aktiebolag 118 119*
Gotha, Gothaer Lebensversicherungsbank 251.
Hamburg, Albingia 201.
Assecuranz-Union von 1865, 227* 236.
Hamburg-Bremer Feuer-Vers.-Ges. 124 126*.
Hamburg-Bremer Rückvers.-A.-G. 282.
Hamburg-Mannheimer Versicher.-Aktienges. 343 344*
„Janus" 232 251*.
„Volksfürsorge" 282.
Halle, „Iduna" 6 281 455.
Helsingfors, Fennia 205 21.*.
„Kaleva" 184 192*.
Sagegarenes in Finland 117 1.0*.
Karlsruhe, Badische Feuerversicherungsb. 220 239* 282
Karlsruher Lebensversicherungsbank 282.
Köln, „Concordia" 142 148 168*.
Kölnische Feuer Colonia 132.
Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft 63.
Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft 231 207*.
„Leo" 23.
„Minerva" 205 207*.
Kopenhagen, „Skandinavia" 232 228*.
Leipzig, Leipziger Lebensvers.-Ges. a. G. 221 287*
„Teutonia" 220 247 253* 250.
Ludwigshafen, „Atlas" 180 226*.
Mannheim, Mannheimer Versicherungsgesellsch. 454 456*
Oberrheinische Versicherungsges. 350 352*.
Magdeburg, Magdeburger Feuerversicher.-Gesellschaft 144* 148 150.
Magdeburger Lebensversicher.-Gesellsch. 161* 162.
„Wilhelma" 220 224*
Malmö, „Oresund" 161 171*.
München, „Arminia" 185 266 268 295* 414.
Bayerische Vers.-Bank A.-G. 184 196* 20.
Münchener Rückversicherungs-Ges. 5 7* 454.
Süddeutsche Rückversicherungs-A.-G. 301 302.
Süddeutsche Transportversicherungsges. 293.
Nürnberg, Nürnberger Lebensvers.-Bank 5 140 186*.
Potsdam, Deutsche Lebensversicherung 110 112*.
Stettin, „Stettiner Germania" 140 159 167*.
Stockholm, Aktiebolaget Sjöassurans-Kompaniets 205 208*
„Atlas" 445 447*.
„Fenix" 70 72*.
„Fylgia" 133 136*.
„Nordstjernan" 126 127*.
Städernas Allmänna Brandstodsbolag 160 173*.
„Skandia" 160 174*.
„Thule" 150 156*.
„Valkyrian" 132 135*.
„Victoria" 204 211*.
Stuttgart, Allg. Deutscher Versicherungsverein, A.-G., 204 218 226*.
Stuttgart-Berliner Vers.-A.-G. 182 186.
Stuttgarter Lebensversicherungsbank, A.-G. 77 186 202 232 243*.
Schwerin, Mecklenburgische Lebensvers.-Bank, A.-G. 249 255*.
Mecklenburgische Rückversicherungs-Gesellschaft 56.
Tiel, Nederlandsche Maatschappij van Brandverzekering 126 128*.
Winterthur, Schweizerische Unfallversicherungs-A.-G. 203 210*.
Wien, Internationale Unfallversicherungs-A.-G. 267 269*.
Wiener Lebens- und Rentenversicherungsanstalt 249 255* 283.
Zürich, „Prudentia" A.-G. für Rück- und Mitversicherungen 258* 268.
Schweizerische Hagelversicherung 95.
Schweizerische Mobiliarversicherungs-Gesellschaft 63.
Schweizerische Rückversicher.-Gesellschaft 259* 268.
„Zürich" Allgem. Unfall- und Haftpflichtversicherungs-A.-G. 164 280 286*.

Digitized by Google

Digitized by Google

AP 15 1924

Leipzig

ANNALEN

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

1919

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 1 Leipzig, den 9. Januar 1919. 50. Jahrgang

Zweiggeschäfte deutscher Versicherungsgesellschaften in den Vereinigten Staaten.

Gleich bei Kriegsbeginn erließ Wilson eine Proklamation „Relating to Agencies in the United States of German Insurance Companies“ vom 6. April 1917[1]). Dadurch wurde den Zweiggeschäften deutscher Versicherungsanstalten die Fortsetzung ihres Geschäftsbetriebes in den Vereinigten Staaten erlaubt, da ihre Tätigkeit auch weiterhin im Interesse der amerikanischen Staatsbürger liege und sie durch Hinterlegung von Depositen bei den Versicherungsaufsichtsbehörden eine Garantie für die Auszahlung von Versicherungssummen geleistet hätten. Es wurde jedoch den Zweiganstalten die Verpflichtung auferlegt, sich bezüglich der Auszahlung usw. von Geldern den Vorschriften der Versicherungsbehörden zu unterwerfen. Auch sollten von diesen Filialen auf keinen Fall Gelder aus den Vereinigten Staaten nach dem Auslande gesandt oder als Grundlage für die Aufnahme eines direkten oder indirekten Kredits innerhalb oder außerhalb der Vereinigten Staaten zu Gunsten eines Feindes oder seiner Verbündeten benutzt werden.

Eine weitere Proklamation vom 14. Juli 1917 „prohibiting Marine and War risk insurance by German companies“ [2]) wurde erlassen, um zu verhindern, daß Auskünfte über Bewegung, Bewaffnung und Befrachtung amerikanischer Handelsschiffe dadurch in deutsche Kreise gelangten, daß Agenten deutscher Versicherungsanstalten diese Schiffe bei Feststellung der Versicherungsbedingungen usw. untersuchten. Jeder Abschluß von Versicherungen bez. Rückversicherungen gegen See- und Kriegsgefahr von Handelsschiffen und deren Frachten wurde den deutschen Zweiganstalten untersagt[1]). Die in den Vereinigten Staaten inkorporierten Versicherungsanstalten sollten bei deutschen Zweiggeschäften keine Rückversicherungen mehr abschließen. Keine Person in den Vereinigten Staaten durfte fortan ein Schiff oder dessen Fracht gegen See- und Kriegsgefahr bei deutschen Zweiggeschäften oder bei solchen Versicherungsgesellschaften[2]) versichern lassen, die bei deutschen Gesellschaften Rückversicherungen genommen haben. Alle Versicherungen und Rückversicherungen gegen See- und Kriegsgefahr bei deutschen

1) Vgl. den Text im American Journal of International Law, Suppl. 1917 S. 201 ff.; Journal of Commerce (New York), 7. April 1917; Commerce Reports (Washington), 12. April 1917.

2) Vgl. den Text im American Journal of International Law, Suppl., 1917 S. 202 ff.; Journal of Commerce (New York), 15. Juli 1917.

1) Eine Folge dieser Proklamation war, daß auch der Geschäftsbetrieb einiger amerikanischer Versicherungsgesellschaften, in deren Firma das Wort „German“ oder „Teutonia“ vorkam, unter Schwierigkeiten zu leiden hatte, da das große Publikum vielfach glaubte, es handle sich um Zweiganstalten deutscher Gesellschaften, die keine neuen Verträge abschließen dürften. Infolgedessen veränderte die „Germania Fire Insurance Co“ ihren Namen in „National Liberty Insurance Co of America“, die „German American Fire Co“ in „Great American Fire Co“, die „German Mutual Fire Co“ in „Atlantic Mutual Fire Co“, die „Buffalo German Insurance Co“ in „Buffalo Insurance Co“ und die „Teutonic Fire Insurance Co“ in „Republic Fire Insurance Co“.

2) Gleichgültig, wo sie ihren Sitz haben, wenn sie nur in den Vereinigten Staaten Geschäfte betreiben.

Digitized by Google

Zweiganstalten sollten demgemäß für die Dauer des Krieges suspendiert werden. Eine Ausnahme sollte nur stattfinden, wenn andernfalls die Versicherung von Schiffen und Ladungen, die sich am 14. Juli 1917 bereits in Gefahr befanden, verhindert würde. Eine solche Versicherung sollte vielmehr, falls sie für eine bestimmte Reise abgeschlossen sei, bis zur Ankunft des Schiffes am Bestimmungsorte, und wenn sie für eine bestimmte Zeit getätigt wäre, bis zum 30. Tage nach Erlaß der Proklamation inkraft bleiben.

Nach Abschnitt 4a Absatz 2 Satz 1 des amerikanischen Gesetzes über den Handel mit dem Feinde vom 6. Oktober 1917[1]) wurden die Bestimmungen der Verordnungen vom 6. April und 13. Juli 1917 für eine Uebergangszeit von 30 Tagen, also bis zum 5. November 1917 aufrecht erhalten. Eine weitere Verlängerung der Gültigkeitsdauer jener den Fortbetrieb der deutschen Zweiganstalten gestattenden Proklamationen fand zu Gunsten derjenigen Filialen statt, die bis zum 5. November 1917 einen Antrag auf Licenzerteilung gestellt hatten, und zwar für die Zeit bis zur Entscheidung über den Antrag, d. h., da eine solche Entscheidung innerhalb 30 Tagen nach der Antragstellung ergehen mußte[2]), bis spätestens zum 5. November 1917[3]).

Die Frage der Licenzerteilung wurde bezüglich der Filialen feindlicher Versicherungsgesellschaften genau so geregelt, wie bezüglich der Zweiganstalten sonstiger feindlicher Geschäfte.[4]) Insbesondere mußte der Antrag binnen 30 Tagen nach dem 6. Oktober 1917 eingereicht sein. Die Entscheidung stand nach dem Gesetze dem Präsidenten zu, der diese Befugnis gemäß No. 12 des Exekutivbefehls vom 12. Oktober 1917[1]) an das Schatzamt[2]) delegiert hat. Die Licenz konnte dauernd oder zeitweilig, uneingeschränkt oder bedingt erteilt, jederzeit widerrufen bezw. erneuert werden. Für die Einhaltung der Bedingungen insbesondere für die Ueberwachung der Beamten der Gesellschaften und die Verwendung der Gelder, hat der Verwalter feindlichen Eigentums zu sorgen.[3])

Für den Fall, daß keine Licenz beantragt oder die Erlaubnis verweigert bezw. widerrufen worden war, fiel jeder geschäftliche Verkehr mit der Zweiggesellschaft unter das Handelsverbot. Es war also der Abschluß von neuen Versicherungsverträgen untersagt. Mit nicht feindlichen Personen geschloßene Versicherungs- bezw. Rückversicherungsverträge blieben jedoch in Kraft. Die nicht feindlichen Personen konnten sowohl die Prämien weiter zahlen als auch die Auszahlung von fälligen Versicherungssummen verlangen. Nötigenfalls war der Antrag an den Verwalter feindlichen Eigentums bezw an den Schatzsekretär zu richten. (Abschnitt 4a, Abs. 4 des Gesetzes vom 6. Oktober 1917.) Die betreffenden Zweiggesehäfte wurden dann unter Leitung des Verwalters feindlichen Eigentums liquidiert[4]).

Durch eine Entscheidung des Schatzsekretärs vom 26. November 1917[5]) wurde

1) Vgl. den Text in Deutscher Uebersetzung in der Beilage der „Vorschriften für Handel, Industrie und Landwirtschaft, 1918, Nr. 17.

2) Abschnitt 4a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 1917.

3) Für die gleiche Zeitdauer, d. h. vom 6. Oktober 1917 bis zum 5. November ev. bis 5. Dezember 1917 sollten die Proklamationen vom 6. April und 13. Juli 1917 auch für die österreichischen, ungarischen, bulgarischen und türkischen Versicherungsgesellschaften Geltung haben. Abschnitt 4a, Absatz 1, Satz 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 1917.

4) Abschnitt 4a, Absatz 1, Satz 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 1917.

1) Vgl. den Text im American Journal of International Law, Suppl., 1918, S. 51 ff.

2) Hervorgehoben sei, daß Schatzsekretär zunächst Mr. Ados, ein Schwiegersohn Wilsons, war, der im September 1918 durch John Skelton Williams ersetzt wurde.

Durch Verordnung vom 25. November 1917 hat der Schatzsekretär die „Abteilung für Kriegsversicherungen des Schatzamts" mit der Licenzerteilung beauftragt.

New York Times, 26. November 1917.

3) Nach Abschnitt 4a, Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1917 soll der Schatzsekretär von seiner Absicht, einer Versicherungsgesellschaft die Genehmigung zu versagen oder die erteilte Genehmigung zu widerrufen, allen amerikanischen Versicherungsgesellschaften, von denen bekannt ist, daß sie mit jener Versicherungsgesellschaft in Verbindung stehen, eine Benachrichtigung zugehen lassen.

4) Official Bulletin, 26. Januar 1918, S. 10.

5) Vgl. den Text bei Huberich, The Law relating to Trading with the Enemy, New York, 1918, S. 160.

Siehe Public Ledger, Philadelphia, vom 15. Nov. 1917, wo darauf hingewiesen ist, daß die feindlichen Feuerversicherungsgesellschaften am 1. Januar 1917 insgesamt 3500 Millionen Dollar Risiken in den Vereinigten Staaten versichert hatten.

Digitized by Google

allen deutschen, österreichischen ungarischen, bulgarischen und türkischen Gesellschaften, die sich mit See-, Feuer- oder Unfall-Versicherung befassen, die Fortsetzung ihres Geschäftsbetriebs verboten. Es wurde insbesondere von der American Defence Society auch darauf hingewiesen, daß ebenso wie bei dem Abschluß usw., von Seeversicherungen auch bei dem Abschluß usw. von Feuer- und Unfallversicherungen die feindlichen Agenten Einblicke in wichtige Angelegenheiten der Landesverteidigung, insbesondere Munitionsfabriken, Lager von Kriegsvorräten usw., erlangen könnten[1]). Deshalb erfordere, so führte der Schatzsekretär aus, die Sicherheit der Vereinigten Staaten die Liquidation dieser Gesellschaften.

Aus der Transportversicherung.

Aus Berlin wird der „Frankfurter Zeitung" geschrieben:

„Ueber die voraussichtliche Lage des Transportversicherungs-Geschäfts nach dem Kriege ist in der „Frankfurter Zeitung" mehrfach, zuletzt bei Gelegenheit der Neugründung der Köln-Hamburger Versicherungs-A.-G., berichtet worden. Konnte man dabei trotz der Bedenken, welche die überhastete Gründungstätigkeit auferlegte, der Meinung sein, daß sich für die Transportversicherung bei dem zu erwartenden Verkehr nach dem Kriege einigermaßen Betätigungs- und Verdienstmöglichkeit ergeben würde, so muß jetzt nach dem Obsiegen unserer Feinde der Zukunft dieses Versicherungs-Zweiges mit einiger Sorge entgegengesehen werden. Für 1918 haben zwar die alten Transportversicherungsgesellschaften an den lohnenden Kriegsrisiken vermutlich noch soviel verdient, daß der Ausfall der letzten Monate dagegen kaum in Betracht kommt; sie dürften also noch imstande sein, einen Teil der diesjährigen Ueberschüsse in das kommende Jahr hinüberzunehmen. Daß sich aber darüber hinaus auch nur annähernd gleiche Resultate ergeben könnten, wird in Fachkreisen stark bezweifelt. Das Kriegsrisiko, das guten Gewinn abwarf, solange in der Ostsee ein deutsch-skandinavischer Handel möglich war, fällt zurzeit weg, nachdem England auch für die Ostsee die Blockade ausgesprochen hat und auch nach deren Aufhebung wird kein Kriegsrisiko mehr, sondern nur noch ein unbedeutendes Minenrisiko zu versichern sein. Das Friedensgeschäft der deutschen Transportversicherung, das sich früher über die ganze Welt erstreckte, wird künftig stark eingeschränkt sein. Nicht nur fallen die Länder unserer heutigen Feinde zum großen Teil aus, sondern es wird auch in den neutralen Staaten, im Mittelmeer, in der Levante das Geschäft vorläufig stark unterbunden sein. Die Konkurrenz, namentlich diejenige der englischen und der vermehrten skandinavischen Gesellschaften, ist auf Grund fortlaufend großer Kriegsgewinne sehr kapitalstark geworden, und auf der andern Seite steht dem verminderten deutschen Versicherungsbedarf ein infolge der Neugründungen derart erhöhter Prämienhunger gegenüber, daß die Befürchtung auftaucht, ob auch für alle, namentlich für die zahlreichen neuen, noch kapitalschwachen Versicherungsgesellschaften sich eine lohnende Betätigung finden wird. An sich würde das zu einem verschärften Wettbewerb und damit zu einem Druck auf die Prämiensätze führen, doch dürften die auch nach Friedensschluß noch stark erhöhten Gefahren der Seeschiffahrt durch Minen usw., die infolge des schlechten Valutastandes auf mehr als das Doppelte gestiegenen Bergungs- und Reparaturkosten, den Versicherungsgesellschaften nahe legen, auf einigermaßen lohnende Prämien zu sehen. Die Besorgnis, daß durch diesen Widerstreit besonders die neuentstandenen Versicherungsgesellschaften einen schweren Stand haben werden, ist nicht von der Hand zu weisen, auch wenn man, wie es den Anschein hat, sich innerhalb der Versicherungsbranche über Mindest-Prämiensätze zu verständigen suchen wird. Die beiden staatlichen Versicherungs-Gesellschaften bestehen auch heute noch; sie haben namentlich für die verschiedenen Kriegsgesellschaften, besonders im Osten, schwere Risiken übernommen, die noch nicht vollständig abgewickelt sind. Ob sie mit dem Fortschreiten der Demobilmachung aufgelöst oder als Rückversicherungsgesellschaft erhalten werden, steht noch dahin. Die Binnenschiffahrts-Versicherung verläuft ebenso wie das Valorengeschäft zurzeit überaus ungünstig, letzteres infolge der starken Steigerung der Schäden durch Ueberbürdung der Post, verminderte Sicherheit durch Einstellung von Hilfspersonal und erhebliche Verlängerung der Reisedauer. Im Zusammenhang damit haben vor einigen Wochen die vier in Deutschland die Valorenversicherung betreibenden Verbände (Internationaler Valoren-Verband, Continentaler Valoren-Verband, Rheinischer Valoren-Verband, Allianz-Münchener Verband) eine Erhöhung der bisherigen Prämiensätze eintreten lassen. Interessant ist, daß die Verbände gegen einen Zuschlag (25 pCt. für Sendungen innerhalb Deutschlands und 10 pCt. auf die Auslandsprämien) zunächst noch für die Aufruhr- und Plünderungsgefahren Deckung gewähren."

Ueber das Assekuranzwesen in Ungarn im Jahre 1918

wird „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht" aus Budapest folgendes mitgeteilt: Das Versicherungsgeschäft im Jahre 1918 entwickelte sich für alle Branchen sehr zufriedenstellend. Die Lebensversicherungsbranche war wesentlich günstiger als im Vorjahre. Storni kamen verhältnismäßig weniger vor, dagegen waren die Todesfälle infolge der spanischen Grippe zahlreicher und in Verbindung damit die Schaden-

1) Vgl. besonders die Ausführungen im Commercial and Financial Chronicle vom 1. Dezember 1917, S. 2137 ff.

Digitized by Google

nähme eine bedeutend größere. Die Neuproduktion konnte wesentlich erhöht werden und betrug in dieser Branche bei der Ersten Ungarischen 90 Millionen Kronen gegen 55 Millionen im Vorjahre; bei der Ungarisch-Französischen 51 Millionen gegen 22 Millionen; bei der Foncière 38 Millionen gegen 21 Millionen; bei der Hungária 13 Millionen; bei der Ersten Militärdienst-Versicherungsgesellschaft 15 Millionen gegen 5 Millionen im Vorjahre und bei der Vaterländischen Lebens- und Militärversicherungsgesellschaft 11 Millionen.

Die Foncière gründete mit der Unterstützung des Verbandes der ungarischen Kleingrundbesitzer die Versicherungs-A.-G. der Kleingrundbesitzer mit einem Kapital von 2 Millionen Kronen.

Das Feuergeschäft hatte einen günstigeren Verlauf als im Vorjahre. Die Prämieneinnahmen erhöhten sich, aber auch die Schäden haben wesentlich zugenommen.

Das Hagelversicherungsgeschäft verlief äußerst günstig. Die Prämieneinnahmen stiegen sehr bedeutend, der Schadenverlauf war befriedigend und Totalschäden sind nur wenige zu verzeichnen.

Das Unfall- und Haftpflichtversicherungsgeschäft, besonders dasjenige der Nationale-Unfallversicherungs-A.-G. hat einen sehr günstigen Verlauf zu verzeichnen. Wenn auch das Einzelunfallgeschäft nicht sehr befriedigend war, so haben doch in der Haftpflichtbranche zum Abschluß gebrachte, ganz spezielle Versicherungen die Prämieneinnahmen günstig beeinflußt.

Das Rückversicherungsgeschäft verlief normal.

Die Kriegsanleiheversicherungen haben bei den ungarischen Anstalten eine schöne Entwickelung genommen und entfalteten die Gesellschaften bei den Zeichnungen auf die VIII. ungarische Kriegsanleihe eine intensive Tätigkeit.

Die Dividenden der einzelnen Versicherungsgesellschaften dürften selbst in Anbetracht der erhöhten Spesen, Kosten und Steuern unverändert bleiben.

Zur Tagesgeschichte.

Seefrachten und Versicherungsprämien. Die Firma A. Natural, Le Coultre & Cie. A.-G., Basel, versendet an ihre Kunden ein Zirkular, dem eine sehr interessante Aufstellung über die jetzt gültigen Frachtsätze und Versicherungsprämien zur See angehängt ist. Daraus ist beispielsweise zu ersehen, daß in der letzten Zeit des Seekrieges die Frachtrate für Baumwolle per 100 lbs. von der Ostküste Nordamerikas nach atlant. französischen Häfen (Savannah - Cette) 11,50 Dollars betrug. Dagegen beziffern sich die mit Gültigkeit vom 1. Dezember 1918 an von der französischen Regierung festgesetzten Seefrachten für alliierte Dampfer auf 3,40 Dollars und für neutrale Schiffe und Postdampfer auf 3,10 Dollars, ebenfalls für Baumwolle. Tabak kostete zur Ueberfahrt von New York nach Cette (per 40 Kubikfaß) vor dem 1. Dezember 160 Dollars, jetzt nur noch 32,64 und 48,96 Dollars Oel von New York nach Cette (per Faß) früher 42 Dollars, jetzt 10,20 und 15,30 Dollars. Die Frachtrate für 1000 kg Kaffee belief sich vordem von Santos nach Cette auf 1350 Fr., gegenwärtig auf 346½ Fr. und 522 Fr. Die Prämien gegen Kriegsschäden betrugen von England nach dem Kontinent via Kanalhäfen 1¼ pCt., heute, bei beschränkter Minengefahr, nur noch ⅛ pCt. Der gleiche Satz gilt bei der Fahrt von spanischen Mittelmeerhäfen nach Cette, während er früher 4 pCt. mit neutralen und 6 pCt. mit anderen Dampfern betragen hatte. Für die Fahrt von Amerika nach Bordeaux galt ein Satz von 8 pCt., jetzt von ¼ pCt., überhaupt für jeden Verkehr innerhalb eines Meerbeckens. Von Indien, Ostasien, Australien nach Mittelmeerhäfen lautete die Prämie 15 pCt., jetzt ⅛ pCt. für Reisen, die zwei oder mehr Routen oder Gewässer berühren.

Eine obligatorische Arbeitslosenversicherung ist für die allernächste Zeit durch Bundesratsverordnung zu erwarten, die deren Einführung durch die Gemeinden vorsieht. Reich und Staat werden voraussichtlich zehn Zwölftel der Kosten tragen, den Rest die Gemeinden. Außerdem soll eine besondere Bundesratsverordnung das Arbeitsnachweiswesen regeln, und zwar sollen die Gemeinden, bezw. Kommunalverbände das Recht erhalten, für bestimmte Wirtschaftsgebiete einheitliche Arbeitsverteilungsstellen einzurichten.

Die Sterblichkeit in den Lebensversicherungsbetrieben. Von öffentlicher Stelle in Berlin ist im Zusammenhang mit dem Nahrungsmittelproblem auf die ungeheure Sterblichkeit unter der deutschen Bevölkerung während der letzten Kriegszeit hingewiesen worden. Von Seiten der deutschen Lebensversicherungsbetriebe kann diese Tatsache nur bestätigt werden. Seit Mitte dieses Jahres haben die Sterbefallausgaben bei den deutschen Lebensversicherungsgesellschaften sich immer mehr gehoben und bewegen sich zurzeit auf nahezu der doppelten Höhe wie in normalen Friedenszeiten. Den Hauptanstoß hat hierbei natürlich das zweite, ziemlich bösartige Auftreten der Grippe in Verbindung mit Lungenentzündung gegeben. Daneben spielt als Todesursache noch ein stärkeres Auftreten der Altersschwäche und der Tuberkulose eine erhebliche Rolle.

Zur Bewegung der Berliner Versicherungsangestellten. Bevor im Lustgarten unter freiem Himmel eine vielleicht dreitausendköpfige Menge, die in ihrer Zugehörigkeit zum Versicherungsgewerbe unkontrollierbar war, unter Führung des Zentral-Verbandes der Handlungsgehilfen zur Frage der Teuerungszulagen usw. der berliner Versicherungs-Angestellten demonstrieren wollten, nahmen die Ausschußmitglieder und Vertrauensleute der Berliner Versicherungsbeamtenschaft in einer von der gewerkschaftlichen Berufsorganisation, dem Verbande der deutschen Versicherungsbeamten E. V. (Sitz München) einberufenen Versammlung im „Askanier", Berlin, Anhaltstraße 11, Stellung zu den dringlichsten wirtschaftlichen Fragen dieser Berufsgruppe: Sonderzuwendung, Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer, Entlassung des Kriegshilfspersonals Stellung. Die Re-

Digitized by Google

terenten der Verbandes erklärten, mit allen sachlichen, gewerkschaftlichen Mitteln die berechtigten Forderungen durchzusetzen, aber zur politischen Streik-Agitation, wie sie der Zentral-Verband der Handlungsgehilfen im Sinne seiner Spartakusführer gegenwärtig erstrebe, nicht die Hand zu bieten. Ernste gewerkschaftliche Arbeit verlange vielmehr eine Fortsetzung der Verhandlungen mit den Arbeitgebern. Dazu werde auch der Zentral-Verband der Handlungsgehilfen übergehen müssen, weil er niemals die Mehrheit der Versicherungsbeamten hinter sich habe. Die Redner der Berufsorganisation forderten entschieden sofortige Teuerungsmaßnahmen. Der anwesende Vertreter der Berliner Arbeitgeber, Herr Generalsekretär Dr. Vatke, machte weitgehende Zugeständnisse, die später auch den Demonstranten im Lustgarten mitgeteilt worden sind. Noch einige schwebende Punkte sollen durch Verhandlungen des Berufsverbandes mit der Arbeitgeberschaft am 25. ds. Mts. die Erfüllung der hauptsächlichsten, dringlichsten Forderungen der Berliner Versicherungsbeamtenschaft sicher stellen.

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft. In der am 23. Dezember stattgefundenen Generalversammlung war durch 45 Aktionäre ein Grundkapital von 6 275 200 M mit 3922 Stimmen vertreten. Die Bilanz und Gewinnverteilung wurden nach den Vorschlägen der Verwaltung genehmigt; die ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrats wurden wieder, und an Stelle des verstorbenen Reichstagspräsidenten Dr. Kaempf Herr Georg von Simson, Direktor der Bank für Handel und Industrie, Berlin, neu gewählt. Zur Frage der Verstaatlichung bezeichnete der Vorstand die Forderung der Verstaatlichung als ein altes Schlagwort, das einer sachlichen Prüfung nicht stand halte. Die Verstaatlichung sei sozial verfehlt. Nach den Veröffentlichungen des Aufsichtsamts seien im Jahre 1917 nicht weniger als 1912 Versicherungsgesellschaften und Vereine unter Aufsicht gestanden, wozu noch die Transport- und Rückversicherungsgesellschaften kämen. Von einem Privatmonopol könne hiernach nicht die Rede sein. Aber auch ihrer Natur nach sei die Versicherung für einen schematischen Betrieb nicht geeignet. Täglich entständen neue Bedürfnisse und ständig sei die Privatversicherung bemüht, ihnen zu folgen und ihre Einrichtungen zu verbessern. Die Versicherung könne hienach der Privatinitiative und der Konkurrenz noch lange nicht entbehren. Die Hauptschwierigkeit liege aber in der Akquisition. Versicherung sei keine Ware, die sich von selbst präsentiere, sondern ein Bedürfnis, das bei dem einzelnen erst geweckt werden müsse. Dies sei nicht möglich ohne Werbetätigkeit und die Werbetätigkeit eigne sich nicht für den Staat. Das habe das Beispiel Italiens gezeigt, wo, obwohl der Staat mit Agenten arbeite, die Produktion in der Großlebensversicherung von 300 auf 100 Millionen Lire herabgesunken sei. Finanziell werde die Verstaatlichung ein sicherer Fehlschlag sein. Die gesamte Aktiendividende der deutschen Gesellschaften betrage nur zirka 40 Millionen; mehr werde der Staat keineswegs herauswirtschaften, da er die Agentenprovisionen nicht einsparen könne und im inneren Betrieb eher teurer als billiger wie die Privatgesellschaften arbeiten werde. Die Folge werde sehr bald eine wesentliche Prämienerhöhung sein. Weltwirtschaftlich sei zu beachten, das der Saldo der Zahlungsbilanz im Versicherungswesen für Deutschland ein sehr günstiger gewesen sei. Im letzten Friedensjahre hätten die unter Aufsicht stehenden deutschen Gesellschaften aus dem Auslande 168 Millionen, die ausländischen Gesellschaften aus Deutschland 100 Millionen an Prämie bezogen. Dabei seien die Transport- und Rückversicherungsgesellschaften nicht inbegriffen. Die deutsche Rückversicherung habe aber auf dem Weltmarkte an erster Stelle gestanden; von der Prämie der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft im letzten Friedensjahre mit 204 Millionen seien 140 Millionen aus dem Auslande und nur 64 Millionen aus Deutschland zugeflossen. Die finanzielle Lage Deutschlands sei nicht so, daß auch nur auf eine Möglichkeit, fremdes Geld aus dem Ausland hereinzubringen, heute verzichtet werden könne. Aus allen diesen Gründen sei der Verstand nach wie vor der Hoffnung, daß, wenn die Frage nach Gründen und nicht nach Schlagworten entschieden werde, die Prüfung des Monopolprojekts zu seiner Ablehnung führen muß. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats gab der zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck, daß aus den Wirren der gegenwärtigen Zeit mit seiner gewaltigen Erschütterung des Wirtschaftslebens eine neue Generation wieder emporkommen werde und daß es auch unserem Vaterland beschieden sein werde, im Laufe der Zeit wieder den Rang einzunehmen, der ihm gebührt. Voraussetzung sei allerdings, daß wir den Mut nicht sinken lassen, sondern arbeiten mit aller Zähigkeit, sparen mit aller Ausdauer und unseren Berufsgeschäften nachgehen mit vorbildlicher Gewissenhaftigkeit.

Nürnberger Lebensversicherungsbank in Nürnberg. Die Gesellschaft beruft zum 20. Januar 1919 eine außerordentliche Generalversammlung mit der Tagesordnung: Aenderung des Gesellschaftsvertrages betreffend Zusammensetzung und Vertretungsbefugnisse des Gesellschaftsvorstandes sowie die Gewinnverteilung.

Eine Tarifvereinigung in der Schiffahrt-Versicherung ist, wie „Göteborgs Handels- och Sjöfartstidning" vom 16. Dezember aus Stockholm erfährt, geschaffen worden, um unlauteren Wettbewerb zu verhüten; sämtliche 15 Gesellschaften, die sich mit Schiffahrtsversicherung beschäftigen, sind der Vereinigung beigetreten.

Eine Rückversicherungsgesellschaft ist laut „Fairplay" vom 28. November in Kopenhagen nach Art der Rückversicherungsgesellschaft „Rossia" mit einem volleingezahlten Kapital von 6 Millionen Kr. gegründet worden, um alle Arten von Rückversicherung, einschließlich Lebensversicherung zu übernehmen. Zum Verwaltungsrat gehören u. a. vier Direktoren der russischen Versicherungsgesellschaft „Rossia" von Petersburg, der Departementschef des dänischen Handelsministeriums, der leitende Direktor der internationalen Versicherungsgesellschaft von Kopenhagen, und der Departementsleiter des dänischen Außenministeriums. — Die Londoner Geschäftsstelle der Gesellschaft befindet sich William Street 71/72.

Digitized by Google

Deutscher Verein für Versicherungswissenschaft. Von Herrn Heinrich Fraenkel in Berlin ist dem Verein eine Stiftung in Höhe von 10,000 M zur versicherungswissenschaftlichen Forschung gemacht worden. Ein noch zu berufender Stiftungsausschuß wird mit dem Spender der gerade in jetziger Zeit außerordentlich zu begrüßenden Stiftung über die Art der Verwendung dieser, insbesondere in Form von Preisausschreiben Beschluß fassen.

Süddeutsche Transport-Versicherungs-Gesellschaft m. b. H. in Frankfurt. Aus den Veröffentlichungen über das Handelsregister wird bekannt, daß aus der erst vor kurzem errichteten Gesellschaft, die sich vornehmlich mit der Versicherung gegen Aufruhr- und Plünderungsschäden befaßt, die Herren Dr. jur. Nicolai Abelmann und Dr. jur. Carl Haensel, beide in Frankfurt a. M., als Geschäftsführer bereits wieder ausgeschieden sind.

Die **„Iduna"**, Feuer-, Unfall-, Haftpflicht- und Rückvers.-Akt.-Gesellschaft zu Halle teilt mit, daß sie dem bisherigen Direktions-Bevollmächtigten, Herrn Carl Hövel, sowie dem Mathematiker der „Iduna", Lebensversicherungs-Gesellschaft, Herrn Dr. Apel, gemäß den §§ 26 und 27 ihrer Satzung Kollektiv-Prokura, und dem Vorsteher der Feuer-Rückversicherungs-Abteilung, Herrn Edgar Prang Handlungsvollmacht gemäß § 54 H. G. B. erteilt hat. Letzterer ist als Bevollmächtigter berechtigt, den einfachen Briefwechsel allein, Versicherungsscheine mit einem stellvertretenden Vorstandsmitglied oder Prokuristen gemeinsam zu zeichnen und zwar mit dem Zusatz „in Vollmacht". Sonstige Urkunden, Verträge, Prämienquittungen und den Schriftwechsel im Bankverkehr wird Herr Prang nicht zeichnen.

Reform des ungarischen Versicherungswesens. Im ungarischen Finanzministerium werden zwei das Versicherungswesen betreffende dringende Verordnungen vorbereitet. Die eine Verfügung wird bis zur Schaffung eines neuen Versicherungsgesetzes die Gründung neuer Versicherungsgesellschaften verbieten. Im Sinne der zweiten Verordnung wird der Abschluß der in jüngster Zeit stark aufgegriffenen sogenannten „Vermögenssversicherungen" bei sonstiger schwerer Strafe verboten werden, weil solche Versicherungen zumeist nur behufs Steuerhinterziehung eines Teiles des Vermögens geschlossen werden. Einer der ersten Akte der geplanten Reformtätigkeit wird die Einführung der staatlichen Aufsicht der Versicherungsanstalten sein.

Die dänische Kriegsversicherung für Schiffe hat, wie der Abschluß ergibt, einen Ueberschuß von 30 Millionen Kronen erzielt. Seitens der Rheder sind Schritte unternommen, diesen Betrag unter den Rhedereien zur Verteilung zu bringen, doch ist die Frage aufgeworfen, ob dieses sich so ohne weiteres wird machen lassen können. Die zu viel bezahlten Prämien, aus denen sich der Ueberschuß zusammensetzt, sind, wie Politiken schreibt, auf die Waren und die Verbraucher abgewälzt worden, so daß der erzielte Gewinn jetzt auch der Gesamtheit zugute kommen sollte.

Berichtigung. Der in Nr. 51 v. Jahres veröffentlichte Artikel der „Einbruch-Diebstahlversicherung" stammt nicht, wie dort versehentlich angegeben, aus „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht", sondern aus der „Deutschen Versicherungspresse".

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Herr Rudolf Spahl in Berlin, der eine Subdirektion der Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim führt, feiert am 14. Januar ds. Js. sein 25jähriges Jubiläum als Vertreter dieser Gesellschaft. — Möge der Jubilar mit Erfolg noch eine Reihe von Jahren in Gesundheit und Frische für die genannte Gesellschaft wirken.

— Der Vorstand der Generalagentschaft Wien der Assicurazioni Generali, Herr Wilhelm Dienstein und der Direktor der Internationalen Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Wien, Herr Dr. Max Reismann, wurden dem Verwaltungsrate der „UNIVERSALE", Allgemeine Volksversicherungsgesellschaft in Wien, zugewählt.

Germania zu Stettin

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Geschäftszweige:

Lebens-, Invaliditäts-, Aussteuer-, Leibrenten-, Unfall- u. Haftpflicht-Versicherung.

Kriegsversicherung für Todes- und Invaliditätsfall.

Bisherige Leistungen an Versicherte:
838 8/10 Millionen Mark.

Gewinnreserven der Versicherten:
46 Millionen Mark.

Dividende an die mit Gewinnanteil Versicherten nach dem Rechnungsabschluß für 1916 ***prozentual*** ebenso hoch wie ***vor*** Ausbruch des Krieges.

Neue sehr praktische und vorteilhafte Tarife in der Kapitalversicherung.

Digitized by Google

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft.

Achtunddreißigster Rechnungs-Abschluß für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918.

I. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1917/18.

A. Einnahmen.	Mark	Pf	Mark	Pf.
Gewinn-Vortrag:			3 193,470	19
Lebensversicherung: 1. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
a) Prämienrücklagen und -überträge für eigene Rechnung	137,967,439	59		
b) Rücklagen für schwebende Versicherungsfälle f. eigene Rechnung	3 867 874	71		
2. Prämieneinnahme abzüglich Ristorni	63,966,183	26		
3. Vermögenserträge	8,074,129	54	213,875 627	10
Unfall- und Haftpflichtversicherung: 1. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
a) Prämienrücklagen für eigene Rechnung	5,020,845	99		
b) Prämienüberträge für eigene Rechnung	7 200,118	75		
c) Rücklagen für schwebende Versicherungsfälle f. eigene Rechnung	10,072,540	97		
2. Prämieneinnahme abzüglich Ristorni	11,852,564	14		
3. Vermögenserträge	183 921	89	34 334,991	74
Sachversicherung: a) Transportversicherung.				
1. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
a) Prämienüberträge für eigene Rechnung	2,463,053	19		
b) Rücklagen für schwebende Versicherungsfälle f. eigene Rechnung	13 904,103	31		
2. Prämieneinnahme abzüglich Ristorni	51,886,965	22	68,254,121	72
b) Sonstige Sachversicherung:				
1. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
a) Prämienüberträge für eigene Rechnung	47,367,224	69		
b) Rücklagen für schwebende Versicherungsfälle f. eigene Rechnung	35,746,371	—		
2. Prämieneinnahme abzüglich Ristorni:				
a) Feuerversicherung	104,577,607	30		
b) Hagelversicherung	6 976,093	06		
c) Sonstige Versicherungszweige	14.549.145	33	209,156,441	38
Allgemeines Geschäft:				
1. Vermögenserträge 12,141,584.41 M				
ab: die bei den einzelnen Abteilungen verrechneten Beträge 8.263 051 48 „	3 878,532	98		
2. Sonstige Einnahmen: Aktienumschreibgebühren	1 911	—	3 880 443	98
Gesamteinnahmen			532,695 096	11

B. Ausgaben.	Mark	Pf	Mark	Pf.
Lebensversicherung: 1. Retrozessionsprämien	6 248 278	45		
2. Zahlungen aus Versicherungsfällen einschließlich Schadenregulierungskosten für eigene Rechnung	14,564 257	05		
3. Zahlungen für Rückkäufe für eigene Rechnung	451 089	37		
4. Rücklagen für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung	5,266 016	40		
5. Verwaltungskosten einschließlich Provisionen abzüglich der Anteile der Retrozessionäre	16,659,288	66		
6. Prämienrücklagen einschließlich Prämienüberträge für eigene Rechnung	169,881,690	53	213,670,615	46
Unfall- und Haftpflichtversicherung:				
1. Retrozessionsprämien	747,772	27		
2. Zahlungen aus Versicherungsfällen einschließlich Schadenregulierungskosten für eigene Rechnung	3,635 566	57		
3. Zahlungen für Rückkäufe für eigene Rechnung	2,471	31		
4. Rücklagen für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung	10,211,512	63		
5. Verwaltungskosten einschließlich Provisionen abzüglich der Anteile der Retrozessionäre	5,111,875	54		
6. Prämienrücklagen für eigene Rechnung	5,293 105	62		
7. Prämienüberträge für eigene Rechnung	8 088,675	62	33,090,909	56
Sachversicherung: a) Transportversicherung:				
1. Retrozessionsprämien	38,236,440	23		
2. Zahlungen aus Versicherungsfällen einschließlich Schadenregulierungskosten für eigene Rechnung	8,768,393	—		
3. Rücklagen für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung	15,981,986	96		
4. Verwaltungskosten einschließlich Provisionen abzüglich der Anteile der Retrozessionäre	2,139,308	73		
5. Prämienüberträge für eigene Rechnung	2.661,622	76	67 787,751	68
Uebertrag			313 949,376	70

wenden!

Digitized by Google

	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Uebertrag .			313,949,276	70
b) Sonstige Sachversicherung: 1. Retrozessionsprämien:				
a) Feuerversicherung	25,126,519	39		
b) Hagelversicherung	—	—		
c) Sonstige Versicherungszweige	1,470,194	92		
2. Zahlungen aus Versicherungsfällen einschließlich Schadenregulierungskosten für eigene Rechnung: a) Feuerversicherung	32,552,859	25		
b) Hagelversicherung	2,769,236	29		
c) Sonstige Versicherungszweige	6,922,219	45		
3. Rücklagen für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung:				
a) Feuerversicherung	38,471,295	94		
b) Hagelversicherung ordentliche . . . . . 56,461 66 M				
außerordentliche . . . . . 67,680 04 „	124,091	70		
c) Sonstige Versicherungszweige	10,471,543	86		
4. Verwaltungskosten einschließlich Provisionen abzüglich der Anteile der Retrozessionäre.	29,914,808	89		
5. Prämienüberträge für eigene Rechnung: a) Feuerversicherung . . .	50,382,877	35		
b) Hagelversicherung	331,492	75		
c) Sonstige Versicherungszweige	9,771,618	40	208,368,758	19
Allgemeines Geschäft: 1. Abschreibung auf Grundbesitz	50,000	—		
2. Steuern	901,976	83		
3. Verwaltungskosten	2,511,539	16		
4. Valutenverluste . . . . . 1,419,797.17 M				
ab: Gewinn auf Wertpapiere . . . 1,314,373.95 „	105.423	22	3,568,939	21
Gewinn			6.868.122	01
Gesamtausgaben .			532,695,096	11

II. Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1917/18.

Aktiva.	Mark	Pf	Mark	Pf.
1. Haftung der Aktionäre			22,500,000	—
2. Grundbesitz			2,564,052	25
3. Hypotheken			1,595,790	28
4. Wertpapiere*)			65,945,506	21
5. Guthaben:*) 1. Bei Banken und Bankhäusern einschließlich unverzinslicher Schatzanweisungen	28,462,503	16		
2. Bei Versicherungsunternehmungen (per Saldo)	48,193,246	53	76,655,749	69
6. Zinsen, im folgenden Jahre fällige, anteilig auf das Rechnungsjahr entfallende			1,647,291	53
7. Prämienrücklagen in Händen der Zedenten:*) 1. Lebensversicherung . . .	175,070,706	88		
2. Unfall- und Haftpflichtversicherung	4 665,093	48	179,735,800	36
8. Prämienüberträge in Händen der Zedenten*)			19,958 846	05
9. Gestundete Prämien			1,307,933	27
10. Guthaben bei Agenturen			1,195	55
11. Aktiven des amerikanischen Geschäfts			46 529.724	83
(*) Mit Ausnahme des amerikanischen Geschäfts.			418.441.890	02
Passiva.				
1. Aktienkapital			30 000,000	—
2. Gesetzliche Rücklage			16,857,755	25
3. Prämienrücklagen für eigene Rechnung: 1. Lebensversicherung . . .	169,881,690	53		
2. Unfall- und Haftpflichtversicherung	5,293,105	62	175,174,796	15
4. Prämienüberträge für eigene Rechnung: 1 Unfall- u. Haftpflichtversicherung	8,088 675	62		
2 Transportversicherung	2 661,622	76		
3. Sachversicherung	60,485,988	50	71,236,286	88
5. Rücklagen für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung:				
1. Lebensversicherung	5,266,016	40		
2. Unfall- und Haftpflichtversicherung	10,211,512	63		
3. Transportversicherung	15 981,986	96		
4. Sachversicherung	49,066,931	50	80,526 447	49
6. Sonstige Rücklagen:				
1. Rücklage f. unvorhergesehene Ereignisse (außerordentl. Prämienrücklage)	3,000,000	—	15,000,000	—
2. Gewinnrücklage	1,000 000	—		
3. Sicherheitsfonds für Kapitalbeteiligungen an Vers.-Unternehmungen .			4,000,000	—
7. Guthaben der Retrozessionäre für einbehaltene Prämienrücklagen . . .			15,695,746	64
8. Sonstige Passiva			3,082,735	60
9. Gewinn und dessen Verwendung: a) Kriegssteuerrücklage	81,000	—		
b) für soziale und gemeinnützige Zwecke	200,000	—		
c) an die Pensionskasse unserer Angestellten	200,000	—		
d) an die Aktionäre	3,000,000	—		
e) Tantieme des Aufsichtsrats	164,245	12		
f) Vortrag auf neue Rechnung	3,222,876	89	6,868,122	01
			418,441,890	02

Der Vorstand: C. von Thieme, Vorsitzender.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

AP 15 19..

Leipzig **ANNALEN** 1919

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 2 Leipzig, den 16. Januar 1919. 50. Jahrgang

Zweiggeschäfte deutscher Versicherungsgesellschaften in den Vereinigten Staaten.

(Fortsetzung.)

Am folgenden Tage, dem 27. Nov. 1917, erteilte der Schatzsekretär 14 feindlichen und dem Feinde verbündeten Feuer-, Seeversicherungs- usw. Gesellschaften[1]), Liquidationslicenzen[2]). Die Fassung dieser Licenzen wurde im Juni 1918[3]) modifiziert. Darnach sollte den Gesellschaften grundsätzlich der Abschluß neuer Versicherungen oder Rückversicherungen untersagt sein[1]). Dagegen wurde ihnen die Verpflichtung auferlegt, laufende Risiken im Einvernehmen mit dem Schatzsekretär zu versichern[2]), soweit es sich nicht um Versicherung von feindlichen Personen handelte, die für sich keine Licenz erlangt hätten. Den Versicherungsgesellschaften wurde ferner die Auflösung oder Modifizierung laufender Verträge gestattet, vorausgesetzt, daß es sich nicht um eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Vertrags handle. Die Zahlung einer Entschädigung für den Fall der vorzeitigen Auflösung des Vertrages sollte nur gemäß einer schrift-

[1]) Der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft in München (Aachen), der Allianz-Versicherungsaktiengesellschaft in Berlin, der Balkan National-Versicherungsgesellschaft in Sofia, der Ersten Bulgarischen Versicherungsgesellschaft „Bulgaria“ in Rustschuk, der Frankfurter Allgemeinen Versicherungsgesellschaft in Frankfurt a. M., der Rückversicherungsgesellschaft Frankonia in Berlin, der Internationalen Rückversicherungsgesellschaft in Wien, der Hamburg-Bremer Feuerversicherungsgesellschaft in Hamburg, der Mannheimer Versicherungsgesellschaft in Mannheim, der Münchener Rückversicherungsgesellschaft in Aachen (München), der Norddeutschen Versicherungsgesellschaft in Hamburg, der Norddeutschen Versicherungsgesellschaft (Abt. für Seeversicherung) in Hamburg, der Preußischen Nationalversicherungsgesellschaft in Stettin.

Von drei Versicherungsgesellschaften, der Kölnischen Rückversicherungsgesellschaft, der Versicherungsgesellschaft „Hamburg“ und der Minerva, Rückversicherungsgesellschaft in Köln, wurden Licenzen nicht beantragt. Official Bulletin, 26. Januar 1918, S. 11.

[2]) Vgl. Official Bulletin, 18. Dezember 1917.

[3]) Journal of Commerce, 11. Juni 1918.

[1]) Die Licenzen vom 27. November 1917 enthielten einige Uebergangsvorschriften, wonach neue Versicherungen und Rückversicherungen grundsätzlich noch zwölf Tage nach Erteilung der Licenz abgeschlossen werden durften, neue Rückversicherungsverträge jedoch nur dann, wenn es sich um bereits laufende Verträge handle die mit Genehmigung des Schatzsekretärs für eine Zeit von höchstens 45 Tagen nach der Licenzerteilung verlängert werden sollten.

[2]) Wie weit bestehende Rückversicherungen der laufenden Policen bei anderen Zweiganstalten feindlicher Gesellschaften zulässig sein sollten, wurde nicht ausdrücklich gesagt. Es ist anzunehmen, daß die Rückversicherung zum mindesten neuer Verträge bei nicht feindlichen Gesellschaften erfolgen mußte. So hat die Norddeutsche Versicherungsgesellschaft ihre Policen bei der Automobile Insurance Co of Hartford und die Aachener & Münchener Feuerversicherungsgesellschaft ihre Policen bei der Tokio Marine & Fire Insurance Co of Japan rückversichert.

Journal of Commerce, 21. Dezember 1917 und 13. Juli 1918.

Digitized by Google

lichen Zustimmung des Verwalters feindlichen Eigentums erteilt werden dürfen. Sie dürfen ferner Prämien, Dividenden usw. in Empfang nehmen. Die Auszahlung von Geldern wurde ihnen nur mit Genehmigung des Verwalters feindlichen Eigentums gestattet, es sei denn, daß er sich um die Befriedigung von Versicherungsansprüchen handelte. Alle Zahlungen hatten durch Schecks oder Wechsel zu erfolgen, die vom Verwalter feindlichen Eigentums gegengezeichnet wurden. Die Gesellschaften hatten auf Verlangen des Verwalters feindlichen Eigentums eine Uebersicht ihrer Einnahmen und Ausgaben, ihrer Aktiven und Passiven einzureichen. Die Wertpapiere usw. der Gesellschaften durften nur mit Genehmigung des Verwalters feindlichen Eigentums übertragen und mußten diesem auf Verlangen ausgehändigt werden. Alle Kosten, die dem Verwalter feindlichen Eigentums durch die Ueberwachung der Gesellschaften entstanden, hatten die Versicherungsgesellschaften zu tragen. Mitteilungen irgend welcher Art durften von den Gesellschaften nach außerhalb der Vereinigten Staaten nur mit Genehmigung des Verwalters feindlichen Eigentums gesandt werden. Die Licenz war jederzeit widerruflich[1]). An Zweiganstalten feindlicher Lebensversicherungs-Gesellschaften wurden dagegen weitergehende Licenzen erteilt. So erhielten die Rückversicherungsgesellschaft Merkur (Köln) und die preußische Lebensversicherungsgesellschaft (Berlin) wenigstens die Erlaubnis, bestehende Verträge zu erneuern[2]).

Darüber nun, wie weit im einzelnen die den deutschen Zweiganstalten erteilten Licenzen bis heute aufrecht erhalten worden sind und wieweit die Liquidierung ihrer Geschäfte unter Aufsicht des Verwalters feindlichen Eigentums fortgeschritten ist, liegt lediglich eine Erklärung des Verwalters feindlichen Eigentums an die amerikanische Presse vom Juli 1918 vor[1]), die besagte, er treffe nachdrückliche Anstrengungen, um die Geschäftsinteressen aller feindlichen Versicherungsgesellschaften zu liquidieren und das Eigentum zu übernehmen. Diese Maßnahmen seien notwendig geworden, weil das amerikanische Publikum mit den deutschen Versicherungsgesellschaften nichts mehr zu tun haben wolle und eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebes daher zwecklos sei. Er habe dabei vier Seeversicherungsgesellschaften, dreizehn Feuerversicherungsgesellschaften, zwei Lebensversicherungsgesellschaften und eine Unfallversicherungsgesellschaft im Auge, ferner vier Gesellschaften, die zwar in den Vereinigten Staaten inkorporiert, aber deutsches Eigentum seien. Diese letztere Bemerkung dürfte irreführend sein, da ja z. B. den Seeversicherungsgesellschaften 1917 jeder Geschäftsverkehr verboten worden war.

Im April 1918 wurde im Staate New York ein Gesetzentwurf eingebracht, wonach der Verwalter feindlichen Eigentums die sämtlichen Guthaben feindlicher Zweiganstalten bis zum Betrage ihrer Ueberschüsse in Aktien einer inländischen, mit Zustimmung des Versicherungsamtes errichteten Versicherungsgesellschaft anlegen könnte. Es sollte dadurch die Umwandlung der feindlichen Zweiganstalten in amerikanische Gesellschaften erleichtert werden. Dagegen protestierte jedoch die American Defense Society, weil sie darin einen Versuch erblickte, den deutschen Zweiganstalten ihre Existenz über den Krieg hinaus zu erleichtern, und, wie es scheint, wurde der Entwurf nicht zum Gesetz erhoben[2]).

Es sei in diesem Zusammenhange betont, daß die Befürchtung, die Zentralmächte könnten vermittels der Agenten von Versicherungsgesellschaften usw. in den Vereinigten Staaten Spionage treiben, nicht nur zu einem Vorgehen gegen die deutschen See- und Rückversicherungsanstalten und später gegen sämtliche feindlichen See- und Feuer-

[1]) Zweiganstalten deutscher Versicherungsgesellschaften hatten zwar auf Grund der erteilten Licenzen das Recht, Summen, die ihnen aus der Zeit vor der Licenzerteilung geschuldet wurden, in Empfang zu nehmen, konnten diese aber nicht im Prozeßwege eintreiben. Sie hatten ein Klagerecht nur bezüglich derjenigen Geschäfte, die sie auf Grund der Licenzerteilung vornehmen durften. Vgl. Norddeutsche Versicherungsgesellschaft v. John L. Dudley Jr. Co.; Journal of Commerce, 18. März 1918.

[2]) Official Bulletin, 18. Dezember 1917.

[1]) Journal of Commerce, 19. Juli 1918.

[2]) Journal of Commerce, 9. April und 1. Mai 1918.

Digitized by Google

versicherungsanstalten, sondern auch gegen alle ausländischen, selbst die nicht feindlichen Versicherungsanstalten führte. Auch bei ihnen nahm man die Gefahr einer Auskundschaftung amerikanischer Schiffsbewegungen, Kriegsfabriken, Vorratshäuser usw. an. Die Handhabe zu einem Vorgehen gegen die letztgenannten Gesellschaften bot Absatz 2 des Abschnitts 4b des Gesetzes vom 6. Oktober 1917, wonach der Präsident die Befugnis hatte, falls die öffentliche Sicherheit es erforderte, gewissen oder allen ausländischen Versicherungsgesellschaften den Geschäftsbetrieb zu verbieten oder lediglich unter Bedingungen zu gestatten. Auf Grund dieser Bestimmung erließ der Präsident am 7. Dezember 1917[1]) eine Verordnung, wonach alle ausländischen Versicherungsgesellschaften ihre Tätigkeit vom 1. Februar 1918 an nur mit besonderer Ermächtigung des Schatzsekretärs ausüben durften. (Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 72 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) hat der Rat der Volksbeauftragten folgende Personen auf die Dauer von fünf Jahren vom 1. Dezember 1918 ab zu Mitgliedern des Versicherungsbeirats beim Aufsichtsamt für Privatversicherung ernannt:

1) den jetzigen Inhaber der Assekuranzmaklerfirma C. Wuppesahl in Bremen, Carl A. Wuppesahl in Bremen,

2) den Generaldirektor der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft in Magdeburg Franz Schäfer in Magdeburg.

Berlin, den 3. Januar 1919.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamtes.

6. 8. 1. I. A.: von Jonquières.

Bekanntmachung.

Das Aufsichtsamt für Privatversicherung hat innerhalb seiner durch § 2 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) gegebenen Zuständigkeit

A. folgende Versicherungsunternehmungen zugelassen, und zwar:

durch Entscheidung vom 26. Oktober 1918:

1) die Vessia, Versicherungs-Aktiengesellschaft in Wesel zum Geschäftsbetriebe der Feuer-, Einbruch-, Diebstahl- und Wasserleitungsschädenversicherung im Deutschen Reiche (§ 4 a. a. O.);

durch Entscheidung vom 16. November 1918:

2) die Kraft, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin zum Geschäftsbetrieb im Deutschen Reiche (§ 4 a. a. O.). Gegenstand des Geschäftsbetriebs ist die Versicherung von Personen gegen jede mit dem Betriebe von Kraftfahrzeugen im Zusammenhang stehende Unfall- und Haftpflichtgefahr, ferner die Versicherung von Kraftfahrzeugen gegen Vernichtung, Verlust und Beschädigung;

4) den Versicherungsverein Deutscher Krankenkassen in Berlin zum Betriebe der Pensionsversicherung der Angestellten von Krankenkassen im Deutschen Reiche unter Anerkennung als kleinerer Verein im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (§ 4 a. a. O.);

4) die Beamtenpensionskasse der Daimler-Motoren-Gesellschaft in Stuttgart-Untertürkheim zum Geschäftsbetrieb unter Anerkennung als kleinerer Verein (§ 4 a. a. O.);

B. folgende Geschäftsplanänderung gemäß § 14 a. a. O. genehmigt:

durch Entscheidung vom 17. Oktober 1918:

Die Uebertragung des schwedischen Geschäfts der Kölnischen Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Cöln auf die Nye Försäkrings-Aktiebolaget Hansa in Stockholm.

Ferner ist durch Entscheidung vom 17. Oktober 1918 dem Pensionsverein des Zentralverbandes der Gemeindebeamten Bayerns in München die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf das Deutsche Reich und die Uebernahme des gesamten Versicherungsbestandes des Pensionsvereins der berufsmäßigen bayerischen Polizeisoldaten und Schutzmänner in Passing genehmigt worden.

Berlin, den 7. Januar 1919.

Das Aufsichtsamt für Privatversicherung.

8. 10. 1. Jaup.

Sozialisierung im Versicherungswesen.

Der Gedanke des Versicherungsmonopols beschäftigt wieder die Gemüter. Er ist eigentlich niemals wieder zur Ruhe gekommen, seitdem ihm unser großer Finanztheoretiker A. Wagner vor etlichen Jahrzehnten die Zunge gelöst hat. Mit wechselndem Glück stand er dann auf der Bühne der Diskussion. Neuerdings erscheinen fast in allen größeren Tageszeitungen besondere Aufsätze, in denen für und wieder das Versicherungsmonopol Stellung genommen wird. Nachstehend möge eine Abhandlung folgen, die Herr Dr. A. Schappacher, München in der „Germania“ kürzlich veröffentlichte.

Zu den Erwerbszweigen, die nach der Meinung der Sozialisierungskommission für die Verstaatlichung in Betracht kommen, gehört das Versicherungswesen. Schon lange vor Kriegsausbruch ist die Frage der Verstaatlichung des Versicherungswesens besprochen worden, man ist aber immer wieder davon abgekommen, sie ernstlich in Angriff zu nehmen. Nunmehr halten manche die Zeit für gekommen, das Versicherungswesen, vor

---

[1]) Vgl. den Text im American Journal of International Law, 1918, Suppl. S. 59. Dazu die Bekanntmachung des Verwalters feindlichen Eigentums im Official Bulletin, 17. Dezember 1917.

Digitized by Google

allem die Lebensversicherung, zu vergesellschaften. Deswegen ist es notwendig, sich die tatsächlichen Verhältnisse beim Versicherungsgewerbe mit Rücksicht auf die Verstaatlichungspläne klar zu machen.

Der wichtigste Grund, den man für die Verstaatlichung des Versicherungswesens ins Feld führt, ist ein finanzpolitischer. Man erwartet von der Uebernahme große finanzielle Erträgnisse zugunsten des Staates. Das gilt vor allem für die Lebensversicherung, während man bei den übrigen Versicherungszweigen keine entsprechend hohen Einkünfte erwartet. Vergegenwärtigt man sich die tatsächlichen Gewinne der privaten Lebensversicherungsgesellschaften, so wird man erstaunt sein, zu finden, daß die Gewinne nur einen verhältnismäßig kleinen Prozentsatz unseres staatlichen Milliardenhaushalts ausmachen. Im Jahre 1915 betrug der Gesamtgewinn der privaten deutschen Lebensversicherungsgesellschaften rund 152,07 Millionen Mark; davon wurden rund 131,40 Millionen Mark an die Gewinnreserven der Versicherten überwiesen, während den Aktionären oder Garanten nur rund 4,10 Millionen Mark zugute kamen. Diese Uebersicht läßt klar erkennen, daß die Dividendenpolitik bei den Lebensversicherungs-Aktiengesellschaften eine grundsätzlich andere ist als bei den gewöhnlichen Aktiengesellschaften; bei den ersteren ist das Kennzeichnende die Sozialdividende, während bei den letzteren die Aktionärdividende die Gewinnpolitik charakterisiert. In diesem Zusammenhang sei noch hervorgehoben, daß im letzten Friedensjahre 1913 die Jahresleistung an die Aktionäre bezw. Garanten der sämtlichen deutschen Versicherungsgesellschaften einschließlich der Rückversicherung, ausschließlich der Transportversicherung, rund 38½ Millionen Mark betrug — eine Summe, die für sich allein betrachtet, die Sozialisierung des Versicherungswesens nicht rechtfertigt, sofern nicht wichtigere finanzielle, wirtschaftliche und soziale Gründe dafür sprechen.

Eine große Anziehungskraft scheinen die Vermögen der Versicherungsgesellschaften auf manche Finanzpolitiker auszuüben. Im Jahre 1917 betrug das Vermögen der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften rund 7,1 Milliarden Mark, davon entfielen rund 6 Milliarden Mark auf die Prämienreserven oder Beitragsrücklagen und rund 800 Millionen auf die Gewinnanteile der Versicherten. Man glaubt nun vielfach, daß sich die 6 Milliarden Mark Prämienreserve ohne weiteres für staatsfinanzielle Zwecke verwenden lassen. Diese Anschauung ist irrig. Man muß nämlich berücksichtigen, dass das Prämienreserve-Kapital samt Zinsen keine Aktiven der Versicherungsgesellschaften, sondern Passiven, d. h. Verbindlichkeiten gegenüber den Versicherten, darstellen. Die Prämienreserven dienen dem vom Gesetz vorgeschriebenen Zweck, die für die fälligen Versicherungssummen jeweils erforderlichen Kapitalien unter allen Umständen sicherzustellen. Aus diesem Grunde sind für die Verwaltung dieser Kapitalien strenge Grundsätze und Vorschriften aufgestellt, u. a. müssen die Prämienreserven aus den übrigen Vermögensbestandteilen der Versicherungsgesellschaften körperlich ausgeschieden und durch bestimmte Kapitalanlagewerte gedeckt werden. Der überwiegende Teil der Prämienreserven, rund 5½ Milliarden Mark, ist in mündelsicheren Hypotheken angelegt. Will das Reich nach der Verstaatlichung diese Gelder anderweitig in seinem eigenen Interesse verwenden, so muß es dabei immer im Auge behalten, daß diesen Kapitalien unentrinnbare Verpflichtungen gegenüberstehen. Die Beträge, die von der Finanzverwaltung für andere als Versicherungszwecke ausgegeben werden, müssen in irgendeiner Weise von den Versicherten und Steuerzahlern wieder aufgebracht werden, sollen die Versicherten ihren Anwartschaften auf die Versicherungen nicht ganz oder teilweise verlustig gehen. Dabei soll die Frage unerörtert bleiben, welche Wirkungen die Kündigung der Hypotheken seitens der Reichsfinanzverwaltung auf dem Grundstücksmarkt ausüben wird.

So wie die finanziellen Verhältnisse heute bei den privaten Lebensversicherungs-Gesellschaften liegen, kommen für das Reich als Gesamtgewinn einschliesslich der Dividendenguthaben der Versicherten jährlich rund 150 Millionen Mark in Betracht, vorausgesetzt, daß der Staatsbetrieb ebenso billig arbeitet wie die privaten Gesellschaften. Ob das tatsächlich der Fall sein wird, läßt sich heute nicht ohne weiteres entscheiden. Die wichtigste Frage in diesem Zusammenhang ist die Entwickelung der Verwaltungskosten. Diese betrugen im Jahre 1912 bei den unter Reichsaufsicht stehenden Gesellschaften rund 168½ Millionen Mark ausschliesslich der Steuern; davon entfielen 30 Millionen Mark auf die Abschlussprovisionen und 23½ Millionen Mark auf die Inkassoprovisionen. Die Abschlussprovisionen könnten durch eine Kombination zwischen staatlichem Versicherungszwang (bis zu einer bestimmten Einkommenshöhe) und freiwilliger Versicherung bei höheren Einkommen bedeutend herabgemindert werden. Die Inkassoprovisionen können durch die Uebernahme des Inkassos seitens der Steuerbehörden oder anderer staatlichen Stellen (Ortskrankenkassen, Post usw.) ebenfalls zu einem grösseren Teile eingespart werden. Andererseits ist damit zu rechnen, daß durch eine einheitliche Regelung der Gehalts- und Pensionsverhältnisse der Versicherungsangestellten durch das Reich Ausgaben entstehen, die sehr wahrscheinlich die Verwaltungskosten des staatlichen Versicherungsbetriebes eine Höhe erreichen lassen, wie sie der Privatbetrieb bisher nicht gekannt hat.

Eine neue Versicherungsform der Teutonia.

Die Unfallversicherung mit der Lebensversicherung zu verbinden war längst ein Wunsch und Streben erfinderischer Versicherungskreise. Die Lösung des Problems scheiterte immer wieder daran, daß die Unfallversicherung verschiedene wichtige Einschränkungen und Beschränkungen zur Grundlage hat, welche der Lebensversicherung fremd sind. Ein Ausgleich in einer Versicherung schien unmöglich.

Die Teutonia hat nun eine neue Versicherungsform der Unfallversicherung für Tod und Invalidität eingeführt, welche die Lösung aller jener Schwierigkeiten bringt. Es wird damit eine Unfallversicherung gewährt,

Digitized by Google

die sich den großzügigen Grundsätzen und Vergünstigungen der Lebensversicherung anpaßt.

1. Entsprechend der „Unverfallbarkeit" der Lebensversicherung ist bestimmt, daß die Unfallversicherung nach dreijährigem Bestehen bei unterbliebener Prämienzahlung auch nach Ablauf der Nachfrist in Kraft bleibt bis zum Ende des am Zahlungstermin der unbezahlt gebliebenen Prämie laufenden Versicherungsjahres.

Die Möglichkeit, daß der Versicherte bei versäumter Prämienzahlung seine Rechte verliert, ist dadurch erheblich eingeschränkt.

2. Jede Aenderung der Berufstätigkeit und Beschäftigung im Laufe der Versicherung und jede dadurch bedingte Erhöhung der Unfallgefahr ist ohne weiteres in die Versicherung eingeschlossen.

Es bedarf also weder einer Anzeige an die Gesellschaft noch einer Mehrzahlung von Prämie.

3. Von den Sondergefahren, für welche die Bestimmung unter II im allgemeinen nicht gilt, sind die gewöhnlichsten ohne weiteres von der Versicherung umfaßt und bedürfen eines besonderen Einschlusses oder eines Prämienzuschlages nicht. Dies gilt insbesondere von Unfällen beim Radfahren, Rollschuhlaufen, Jagen, Fußballspielen, Schneeschuhlaufen und bei regelmäßiger Benutzung von Kraftfahrzeugen jeder Art.

4. Ein besonderes Kündigungsrecht im Schadenfalle steht der Teutonia nicht zu.

Damit ist eine Bestimmung gefallen, die bei den Versicherungsnehmern häufig Anstoß und Unzufriedenheit erregt hat.

5. Die Versicherung läuft im allgemeinen so lange wie die Lebensversicherung; gegebenenfalls auf Lebenszeit, ohne daß die Teutonia sie vorher ohne besonderen Grund kündigen könnte.

Die bisherige Unfallversicherung wurde bisher höchstens auf zehn Jahre gewährt und bei veränderten, nicht günstigen Verhältnissen, insbesondere im hohen Alter in der Regel nicht weiter verlängert.

6. Eine besondere Ausdehnung hat der Versicherungsschutz dadurch erfahren, daß auch die völlige Erblindung ohne Unfall als Unfallinvalidität entschädigt wird.

Damit ist ohne besondere Prämie einer der schrecklichsten und versicherungsbedürftigsten allgemeinen Invaliditätsfälle unter die Versicherung gestellt worden.

Wird eine Lebensversicherung über 10,000 M. und gleichzeitig oder nachträglich eine Unfall-Anschlußversicherung abgeschlossen, so wird im Todesfall durch Unfall neben der Lebensversicherungssumme von 10,000 M. nochmals die gleiche Summe d. h. insgesamt 20,000 M. und bei völliger Invalidität durch Unfall ebenfalls 20,000 M. auf Grund der Unfallversicherung gezahlt. Im letzteren Falle läuft die Lebensversicherung eventl. weiter und es kommen dann beim Tode des Versicherten oder bei einem früheren Fälligkeitstage nochmals 10,000 M. zur Auszahlung.

Die Unfall-Anschlußversicherung wird im allgemeinen nur bei Lebensversicherung von mindestens 5000 M. Versicherungssumme geboten.

Wünscht jemand eine Ergänzung der Unfallversicherung für den Fall vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, so wird dies von der Teutonia auf Grund einer daneben abzuschließenden Allgemeinen Versorgeunfallversicherung nach den gewöhnlichen, sehr günstig ausgestalteten Versicherungsbedingungen gewährt.

Aus dem Jahresbericht des Vereins Hamburger Assecuradeure.

Der mehr als vierjährige Kampf, den das Deutsche Reich gegen die verbündeten Weltmächte geführt hat, ist naturgemäß auch an der Seeversicherung nicht spurlos vorübergegangen. Durch die englische Hungerblockade wurde Deutschland vom Weltverkehr abgeschlossen und nach und nach das gesamte deutsche Wirtschaftsleben erdrosselt. Der Wirkungskreis der Seeversicherung blieb auf das Gebiet beschränkt, das die deutschen Waffen jenseits der Reichsgrenze noch offen hielten. Bis in den November 1918 hinein entwickelte sich das Geschäft im Großen und Ganzen mit befriedigendem Ergebnis, namentlich konnte sich die Transport- und Seeversicherung nach Einsetzen des Großschiffahrtsbetriebes auf der freien Donau und dem Schwarzen Meere über den ganzen Südosten hin erheblich ausdehnen. Mit der Herstellung friedlicher, wenigstens erträglicher Beziehungen zu Rußland und Finnland und der Besetzung der baltischen Provinzen fielen gleichzeitig die letzten Fesseln, die bis dahin die Ostseefahrt, auch die nach Schweden, noch etwas gehemmt hatten. Die Hochseefischerei wurde im Interesse der Volksernährung weiter aufrecht erhalten, allerdings unter weitgehender Beschränkung der Fanggrenzen. Während die Bremer Fischdampfer-Risiken schwere Verluste aufwiesen, war die Schadenziffer für die Hamburger Seefischer günstiger. Die in Brasilien lagernden deutschen Güter aus den beschlagnahmten Dampfern wurden Anfang 1918 größtenteils öffentlich verkauft. Bisher ließ sich jedoch über den Erlös und die auf den Waren ruhenden Kosten nicht das Geringste ermitteln. Soweit ein Verkauf nachgewiesen war, haben die Kriegsversicherer regelmäßig Totalschaden bezahlt. Die 1908 eingeleiteten Bestrebungen zur Schaffung von Allgemeinen deutschen Seeversicherungsbedingungen für das gesamte Deutsche Reich haben im Laufe dieses Jahres ihren Abschluß gefunden. Der Gedanke der Verstaatlichung des Versicherungswesens, der neuerdings hinter den Einflüssen der sozialistischen Bestrebungen unserer Zeit wieder aufgetaucht ist, kommt, was die Seeversicherung betrifft, für die Verwirklichung nicht in Frage. Der Staat wird niemals in der Lage sein, auf rationellem Wege Seeversicherung zu betreiben, da schon der internationale Charakter dieses Erwerbszweiges jeden Gedanken an einen Staatsbetrieb endgültig ausschalten muß. Noch branden die Wogen der Kriegsstürme, und mit Sorgen um Hamburgs Handel und Schiffahrt blickt mancher Kaufmann in die Zukunft, aber gewaltig sind die deutschen Seeversicherungs-

Digitized by Google

Gesellschaften während des Krieges sowohl an Zahl wie an Kapital gewachsen, und so haben wir die feste Zuversicht, daß die Hamburger Seeversicherung trotz der dunklen Wolken weiterhin einer sicheren Zukunft zusteuern wird.

Die Haftung des Dienstherrn gegenüber seinem Geschäftsgehilfen bei der Ausführung gemeinsamer Geschäftsfahrten.

(Nachdruck verboten.)

§ 616 BGB. verpflichtet den Dienstherrn, die Diensträume und die von ihm zur Verrichtung der Dienste zu beschaffenden Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, sowie Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Dienstverpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. Aus dieser Gesetzesbestimmung folgt, daß der Geschäftsherr bei der Ausführung von Wagenfahrten, die er zu Geschäftszwecken gemeinsam mit einem Gehilfen unternimmt, ganz besonders vorsichtig sein muß; fährt er bei Dunkelheit ohne Beleuchtung, so kann er sich nicht darauf berufen, daß er sich den Brennstoff zu einer Laterne nicht habe verschaffen können; er muß dann mit umso größerer Sorgfalt fahren und nötigenfalls das Pferd am Zügel führen. In diesem Sinne hat das Reichsgericht kürzlich den folgenden Streitfall entschieden:

Der Metzgermeister K. in Marxheim (Taunus) hatte am Nachmittag des 4. Januar 1916 die Witwe S. als seine Dienstverpflichtete, nämlich als seine Geschäftsgehilfin beim Vieheinkauf, behufs einer gemeinsamen Geschäftsfahrt auf seinem mit einem Pferde bespannten, von ihm selbst gelenkten Wagen mitfahren lassen. Entgegen der Verordnung der zuständigen Polizeibehörde, wonach mindestens an der linken Seite des Fuhrwerks eine Beleuchtung angebracht werden sein mußte, hatte K. den Wagen nicht beleuchtet. Auf der Rückfahrt in der Dunkelheit fiel der Wagen um, Frau S. wurde herausgeschleudert und erlitt erhebliche Verletzungen. Sie nimmt mit der vorliegenden Klage ihren Dienstherrn K. auf Schadenersatz in Anspruch.

Landgericht Wiesbaden und Oberlandesgericht Frankfurt a. M. haben den Beklagten zum Schadenersatz verurteilt. Zu dem gleichen Ergebnis gelangte das Reichsgericht, indem es die vom Beklagten gegen seine Verurteilung eingelegte Revision zurückwies. Es führt in seinen Entscheidungsgründen aus: Der Beklagte wiederholt den schon in den Vorinstanzen erhobenen Einwand, daß er den Brennstoff zu einer Laterne nicht habe beschaffen können. Das Oberlandesgericht hat diesen Einwand als unerheblich mit der Erwägung abgelehnt, dann habe der Beklagte die Klägerin nicht auffordern sollen, mitzufahren, es sei denn, daß er für die Folgen einstand. Der Beklagte greift diese Erwägung als rechtsirrtümlich an; er meint, damit werde verlangt, daß er ohne Verschulden eine Haftung übernehmen sollte, die ihm kraft Gesetzes nicht oblag; auch habe ja die Klägerin selbst gewußt, daß keine Laterne am Wagen war. Dieser Angriff verkennt die Tragweite des § 618 BGB. Die Dienstleistung der Klägerin bestand auch im Mitfahren; die Fahrt leitete der Beklagte er war also der Klägerin gegenüber verpflichtet, die Leitung des Wagens und des Pferdes so sorgfältig, als der Natur der Sache nach möglich war, durchzuführen. Die gebotswidrige Nichtbeleuchtung, welche die Gefahr eines Auffahrens des Wagens und eines Aufrennens oder Scheuens des Pferdes nach der Erfahrung des Lebens unzweifelhaft erhöhte, mußte den Beklagten zu um so größerer anderweiter Aufmerksamkeit und Fürsorge veranlassen, insbesondere dazu, abzusteigen und das Pferd am Zügel zu führen, sobald ihm die Straße zunächst vor dem Pferde wegen der Dunkelheit unerkennbar blieb. Die Klägerin durfte sich kraft des § 618 BGB. auf die soweit irgend tunliche sorgsame und sichere Führung des Wagens verlassen. Der Beklagte ist aber trotz mangelnder Beleuchtung ohne jede besondere Sicherungsmaßregel vorwärts gefahren. Und dies, die gegen § 618 BGB. verstoßende und nachlässige Leitung des Pferdes, hat, wie das Oberlandesgericht ohne Rechtsirrtum annimmt, den Unfall verursacht; es kam zu dem Unfall dadurch, daß die Nichtbeleuchtung und die Nachlässigkeit des Beklagten die Gefahr erhöhte und so die Verwirklichung derselben herbeiführte. Dem Beklagten fällt also die Haftung nicht ohne sein Verschulden und nicht ohne die Grundlage eines Gesetzes zur Last; er haftet also aus § 618, § 223 Abs. 1 BGB.; demgegenüber muß die Kenntnis der Klägerin von dem Nichtvorhandensein der Laterne belanglos bleiben. (Aktenzeichen: III. 161/18. — 4. 10. 18.) K. M.-L.

Zur Tagesgeschichte.

Sozialisierungskommission. Die von den Volksbeauftragten eingesetzte Sozialisierungskommision begann am 2. Januar dieses Jahres mit ihren Beratungen über das Versicherungswesen. Zur Mitwirkung wurden, soweit wir unterrichtet sind, als Sachverständige berufen die Herren: Professor Dr. v. Bortkiewicz, Generaldirektor Professor Dr. Dorn, Präsident a. D. Dr. Gruner, Professor Geheimer Regierungsrat Dr. v. Liebig, Professor Dr. Manes, Generalagent Peters, Dr. Prange, Generaldirektor Schäfer, Dr. Vollbrecht und Geh. Regierungsrat Dr. Zachow.

Der Bund der Versicherungsvertreter, Verband Leipzig, hielt am 6. Januar abends im Hotel „Deutsches Haus" eine Versammlung ab, in der Verbandsvorsitzender Clemens über die „soziale Lage und Zukunft" der Außenbeamten sprach. Er besprach eine gemeinsame Entschließung der führenden vier deutschen Verbände der Versicherungsvertreter, die in ihren Hauptpunkten enthält: Regelung der Vertragsangelegenheiten, Einrichtung einer allgemeinen Ruhegehaltseinrichtung einschließlich Witwen- und Waisenversorgung, allgemeine Aufbesserung der Bezüge. Im weiteren Verlaufe des Abends folgte ein Vortrag über die „Verstaatlichung des Versicherungswesens", der eine lebhafte Aussprache nach sich zog. Ein Redner

Digitized by Google

wies darauf hin, daß in Italien die Erträge des Versicherungswesens seit dessen Verstaatlichung um zwei Drittel zurückgegangen seien. Im bolschewistischen Rußland sei das Versicherungswesen der einzige Zweig, der noch nicht verstaatlicht sei. Uebereinstimmend wurde bedauert, daß in den weitesten Kreisen Unklarheit über die Wichtigkeit des privaten Versicherungsgewerbes herrsche. Deshalb sei eine weitgehende Aufklärung notwendig, bei welcher der Schwerpunkt auf die allgemeine Verteuerung der Versicherung bei Uebernahme durch den Staat gelegt werden müsse, und ferner darauf, daß der Staat unter den bisherigen Verhältnissen höchstwahrscheinlich mehr Gewinn habe wie bei einer Verstaatlichung. Von einem Redner wurde mitgeteilt, daß von der Regierung bereits ein Ausschuß gebildet wurde, der sich mit der Frage beschäftigt, wie die Verstaatlichung des Versicherungswesens am besten durchzuführen sei. Demnach sei die Verstaatlichung als solche wohl schon beschlossen. Schließlich wurde ein engerer Ausschuß gebildet, der die Bundesentschließung und die Frage der Verstaatlichung weiter durcharbeiten soll.

Versicherungsangestellten-Bewegung. In einer Versammlung des Verbandes der deutschen Versicherungsbeamten E. V. (Sitz München) sprach am 4. ds. Mts. Dr. Vollbrecht im „Rheingold", Bankett-Saal vor rund 1000 Mitgliedern über die Berliner Angestelltenbewegung, Gehaltsbewegung und die Sozialisierungsfrage. In letzterer betonte der Redner, daß die Versicherung privatwirtschaftlicher Natur sei. Der mindestens zur Zeit undurchführbare Kommunismus könne nur die Versorgung durch die Gemeinschaft. Die mögliche Sozialisierung wurde in einer Entwicklung der Gedanken der Arbeitsgemeinschaft und der Genossenschaft im Versicherungswesen erblickt, die auch die volkswirtschaftlichen Interessen wahrt.

Dänische Seeversicherung. Ein in der dänischen Zeitschrift „Forsikrings-Kongressen" erschienener Aufsatz bietet interessante Ausblicke auf das dänische Versicherungsgeschäft während des Krieges, und seine künftige Entwicklung. Die vom Verfasser zunächst behandelten allgemeinen Erscheinungen bringen an sich nichts neues. Sie bestätigen nur die Tatsache, daß das Wirtschaftsleben durch einen Krieg im allgemeinen durch stets gleichbleibende Naturgesetze beeinflußt wird. Dies galt auch schon in allen früheren europäischen Kriegen. An der Wasserkante würde man den leitenden Satz in dem bekannten Spruch zusammenfassen: „Wat den een sin Uhl, is den annern sin Nachtigall." Während aller Seekriege wiederholt sich die Erscheinung, daß das Seeversicherungsgeschäft aus den am meisten bedrohten kriegführenden Ländern in die neutralen Plätze abwandert; solange das Seebeuterecht nicht abgeschafft ist, kann der Kaufmann im Kriege nur in neutralen Ländern und unter neutraler Flagge auf Schutz rechnen. Die Folge des vierjährigen Weltkrieges, der gleichzeitig ein unerbittlicher Wirtschaftskrieg war, hatte deshalb ein riesiges Anschwellen des Versicherungsgeschäftes in Kopenhagen zur Folge. Viel trug hierzu auch die günstige geographische Lage bei, die Dänemark als das natürliche Bindeglied zwischen dem Zarenreich und der angelsächsischen Welt erscheinen läßt. Kopenhagen wurde während der vier Jahre zu einem Weltversicherungsmarkt, wo sich Freund und Feind die Hand reichten. Märchenhaft waren die Gewinne; mächtig schossen die Gesellschaften wie in einem Treibhause in die Höhe, denn die deutsche Konkurrenz war durch den Abschluß Deutschlands vom Weltverkehr hermetisch ausgeschaltet. Hand in Hand damit ging eine geschickte Leitung, und auch die Staatsverwaltung begünstigte eine zielbewußte Entwicklung des Geschäfts. Alles verdiente, Direktoren und Aktionäre, Makler und Böhasen, Einheimische und Fremde, „Dilettanten und Jobber" — wir würden sagen Schieber und Nichtschieber; in drei Monaten war jeder Laie ein vollendeter Assekuranzmann. Dänemark sieht sich daher schon jetzt an die Stelle Deutschlands gerückt: „Alles deutet darauf hin, daß Dänemark Deutschlands Rolle auf dem Versicherungsgebiet übernehmen wird", namentlich, nachdem die großen russischen Gesellschaften, die früher ihr Geschäft über Berlin und Hamburg betrieben, sich angeblich endgültig in Kopenhagen niedergelassen haben. Die dänischen Versicherer überlegen nun, wie sie ihre Weltstellung weiter behaupten und eventuell noch weiter ausdehnen können. Bei dieser Ueberlegung kommt nun der dänische Verfasser zu dem etwas unerwarteten, aber für Deutschland schmeichelhaften Schluß, daß ein Behaupten des Gewinns nur dann möglich ist, wenn sich der dänische Versicherer die deutsche Arbeitsmethode insbesondere die deutsche Gründlichkeit und Sachlichkeit zu eigen macht: Zäher Fleiß, gründliche theoretische Ausbildung, ausgedehnte Sprachkenntnisse, versicherungswissenschaftliche Bildung, Entwicklung des Nachrichtenwesens, verständige Mitarbeit von Konsulaten und Gesandtschaften, vor allem auch eine zielbewußte Unterstützung seitens der Banken, strenge Selbstzucht unter den Gesellschaften, eventuell auch staatliche Aufsicht zwecks Ausschaltung der minderwertigen Elemente, Zügelung des Wettbewerbs durch vernünftige Tarifvereinbarungen, das sind die Geheimnisse des Erfolgs. Der dänische Fachmann erkennt an, daß nur die Arbeitsweise der deutschen Versicherer, „der internationalen Pioniere der Assekuranz", wie er sie nennt, die Konkurrenz schlagen kann. Die englische Seeversicherung ist aus sich selbst, gewissermaßen mühelos, groß geworden, denn sie brauchte nur dem übermächtigen englischen Welthandel zu folgen. Der deutsche Versicherer mußte dagegen, wie der deutsche Kaufmann überhaupt, „seine Stellung auf dem Weltmarkt von Grund aus erarbeiten". Eine größere Anerkennung konnte man der deutschen Seeversicherung nicht spenden. Bewährt der deutsche Assekuradeur seine bisherigen Eigenschaften, so wird er wieder seinen Platz an der Sonne finden. Es wird schon von einer weisen Vorsehung dafür gesorgt werden, daß auch in dem an Geschäft und Gold übersättigten „Neutralien" die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Eine gesunde Konkurrenz ist noch immer die Seele des Handels.

Versicherungsbetriebe im tschechoslowakischen Staate. Infolge der Intervention der

Digitized by Google

deutschösterreichischen Regierung hat sich das tschechoslowakische Ministerium des Innern bereit erklärt, den deutschösterreichischen Versicherungsanstalten, welche im Bereiche der tschechoslowakischen Republik schon früher vertreten waren, die durch den Erlass der Prager Statthalterei vom 9. November 1918 festgesetzte vierzehntägige Frist zur Erlegung der Kaution auf ein begründetes Gesuch zu verlängern.

Wie sich die Einkünfte des Reiches aus dem Versicherungsbetrieb entwickeln werden, läßt sich zurzeit auch nicht annähernd schätzen; so viel steht aber fest: je höhere Erträgnisse das Reich aus den Versicherungen herauswirtschaften will, desto höher muß es die Prämien der Versicherten selbst festsetzen. Somit ergibt sich daß die Frage der Sozialisierung des Versicherungswesens die vielen Millionen deutscher Versicherten in den nächsten Wochen und Monaten ernstlich beschäftigen muß. Das ist um so notwendiger, als es nicht außer jedem Zweifel steht, ob der schematisierende bürokratische Staatsbetrieb die vielen Vorteile, welche sich aus der freien Konkurrenz der Privatgesellschaften zu Gunsten der Versicherten ergeben (Verbilligung und Verbesserung der Versicherungen, Anpassung an die individuellen Verhältnisse der Versicherten usf.), bieten kann

Vom Standpunkt der Angestelltenschaft ist auch noch ein ernstes Wort über die Sozialisierung des Versicherungsbetriebes zu sagen. Die Zentralisierung und Monopolisierung des Versicherungsbetriebes durch das Reich wird sehr wahrscheinlich zur Folge haben, daß eine nicht geringe Anzahl von Kräften überflüssig werden. Es fragt sich nun, wo diese Angestellten untergebracht werden sollen. Die Entscheidung dieser Frage ist gegenwärtig und in absehbarer Zeit, wo das Gespenst der Arbeitslosigkeit durch zahlreiche Fabrikräume und Betriebsbüros schleicht, nicht leicht. Auf keinen Fall kann es die Absicht des Staates sein, die Beschäftigungslosigkeit durch übereilte Sozialisierungsmaßnahmen zu vermehren.

Schließlich muß auch die Entschädigungsfrage wohl durchdacht werden. Bei der außerordentlichen Verschuldung des Reichs, die sich durch den von den Gegnern beanspruchten Entschädigungsforderungen noch beträchtlich erhöhen wird, muß man es sich sehr überlegen, ob man nicht im Interesse einer Entschuldung des Reichs, von der die Verbesserung unseres Kredits und unserer Valuta abhängt, zunächst von weitgehenden Sozialisierungsplänen, die viele hundert Millionen, unter Umständen sogar Milliarden an Ablösungs- und Entschädigungssummen kosten, Abstand nimmt und vorerst durch eine großzügige Vermögensabgabe für die Abbürdung der Reichsschuldenlast sorgt.

Zentralverein der Privatversicherung in Hamburg, E. V. In der Mitgliederversammlung führte Herr Direktor Wilkens den Vorsitz. Herr Direktor Franz Fischer berichtete, daß in der Berliner Tagung, die zwei Tage beanspruchte, die Ansichten wegen einer Verstaatlichung ziemlich weit auseinander gingen. Alle waren aber einig, daß die Verstaatlichung abgewehrt werden müsse. Es wurde angeregt, der Regierung größere Einnahmequellen aus dem Versicherungsgeschäft zu erschließen. Die aus dem Versicherungsgeschäft erzielten Ueberschüsse betragen jährlich 3 bis 400 Mill. M. Statt der großen Provisionen sollte man lieber darauf bedacht sein, die Auswüchse, namentlich im Provisionsgeschäft, zu beseitigen. Ferner sei der Wettbewerb unter den Gesellschaften, der häufig ausarte, zu bekämpfen. Das große Publikum müsse gegen die Verstaatlichung mobil gemacht werden und zu diesem Zwecke soll eine Zentralstelle errichtet werden. Das Versicherungswesen eigne sich nicht zur Verstaatlichung, hierüber hätten die Agenten auch das Publikum aufzuklären.

Die Akt.-Ges. „Nordische Rückversicherung" (Nordisk Genforsikring) in Kopenhagen berichtet laut „Politiken" vom 20. Dezember über das abgelaufene Geschäftsjahr: Die durch den Krieg entstandenen Schwierigkeiten verhinderten die Abrechnungen mit Rußland. Im übrigen betrug die Prämieneinnahme etwas über 18 Mill. Kr. gegen 15 Mill. Kr. im Jahre vorher. Die Prämieneinnahme für eigene Rechnung belief sich auf auf etwas über 9 Mill. Kr. und die für Schadenersatz bezahlte Summe auf 5 Mill. Kr. Zur Vermehrung der Prämienreserven wurden ungefähr 1 Mill. Kr. zurückgelegt; die gesamten Prämien und Schadenreserven belaufen sich danach auf 11,873,000 Kr. Der Ueberschuß des Jahres beträgt 575,000 Kr., an die Aktionäre werden 300,000 Kr. Dividende verteilt, und 155,000 Kr. auf neue Rechnung übertragen.

„Hermes" Kreditversicherungsbank A.-G. Berlin. Herr Direktor a. D. Karl Bösenecker in Berlin-Schmargendorf ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied ernannt worden. Zum Prokuristen wurde Herr Carl Ludwig Westphal ernannt. Er ist ermächtigt, in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede oder einem andern Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten.

Aufsichtsamt für Privatversicherung. Der ständige Vertreter des Präsidenten, Herr Direktor Geh. Reg.-Rat Klewitz, hat nach Erreichung seines 65. Lebensjahres aus Gesundheitsrücksichten seinen Abschied erbeten und wird zum 1. April aus dem Reichsdienst ausscheiden.

Die Niederlande, Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft von 1845 im Haag. Neben den bisherigen Subdirektoren, Herren J. E. D. Scheltema und R. D. van Haersma Buma ist Herr J. P. C. E. Waterman zum Subdirektor der Gesellschaft ernannt worden. Jeder der Herren ist zur Zeichnung der Firma ermächtigt.

Securitas, Vers.-A.-G. in Bremen. Das langjährige stellvertretende Mitglied des Vorstandes, Herr Direktor August Kleeberg ist aus Gesundheitsrücksichten aus dem Vorstand der Gesellschaft ausgeschieden. Dem langjährigen Vorsteher der Unfallschadenabteilung, Herrn Willy Richter, und dem Vorsteher der Kasse und Buchhaltung der Transportabteilung, Herrn Friedrich Pampus, wurde gemeinschaftliche Zeichnungsvollmacht erteilt. Die Herrn Richter am 5. Juni 1914 erteilte Handlungsvollmacht ist erloschen.

---

verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

G
15 1920

Leipzig

ANNALEN

1919

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 3 Leipzig, den 23. Januar 1919. 50. Jahrgang

Zweiggeschäfte deutscher Versicherungsgesellschaften in den Vereinigten Staaten.

(Schluß.)

Am 29. Januar 1918[1]) wurde den sämtlichen englischen und französischen sowie einer Reihe anderer Versicherungsgesellschaften[2]) die Versicherung unter einer Reihe von Bedingungen gestattet: Insbesondere durften bestimmte Mitteilungen, vor allem über die Bewegungen und Ladungen von Schiffen, weder in das feindliche oder neutrale Ausland gelangen noch feindlichen Personen zugänglich sein. Die Namen der Inspektoren mußten fortan vorher dem Schatzamt mitgeteilt werden, nachdem ihre Personalien von der betreffenden Versicherungsgesellschaft eingehend geprüft worden waren. Wenn die Rückversicherung eines Risikos bei einer Gesellschaft geschehen war, die eine Licenz nicht erlangt hatte, so mußte der Name der betreffenden Gesellschaft dem Schatzamt mitgeteilt werden und die rückversichernde Gesellschaft mußte dafür Sorge tragen, daß keines der Rückversicherungsgeschäfte dem Feinde zu Gute kam.

Es entsteht weiter die Frage, ob der Verwalter feindlichen Eigentums die deutschen Filialen veräußern kann. Das Ergänzungsgesetz vom 28. März 1918[3]), das den 4. Absatz des 12. Abschnittes des Gesetzes vom 6. Oktober 1917 über den „Handel mit dem Feinde“ veränderte, gab dem Verwalter feindlichen Eigentums Vollmacht, unter der Aufsicht und Anweisung des Präsidenten über alles feindliche Eigentum ganz oder teilweise durch den Verkauf oder anderweitig zu verfügen, überhaupt die gleichen Rechte wie ein unumschränkter Eigentümer auszuüben. Der Verkauf durfte jedoch nur an amerikanische Bürger, und zwar in öffentlicher Versteigerung und nach öffentlicher Ankündigung desselben, erfolgen. Ein freihändiger Verkauf war nur gestattet, wenn als Käufer die amerikanische Regierung auftrat oder wenn der Präsident dies im öffentlichen Interesse bestimmte. Bei jeder öffentlichen Versteigerung hatte der Verwalter feindlichen Eigentums die Berechtigung, im Auftrage des Präsidenten unter Angabe von Gründen alle Angebote zurückzuweisen und eine andere öffentliche Versteigerung anzuberaumen bzw. das Eigentum freihändig zu verkaufen, je nach Anweisung des Präsidenten. Der Erlös aus dem Verkaufe war sofort beim Schatzamt der Vereinigten Staaten zu hinterlegen.

1) Journal of Commerce, 30. Januar 1918, Neue Züricher Zeitung, 28. Mai 1918.

2) Es handelte sich um folgende Gesellschaften: Spanish-American Insurance Co.; National Insurance Co.; Nederland Lim. Liab. Life Insurance Co.; Christiania General Insurance Co.; Norske Lloyd Insurance Co.; Norvegian Assurance Corporation; Union and Phönix Espagnol Insurance Co.; Skandia Insurance Co.; Svea Fire and Life Insurance Co.; Baloise Fire Insurance Co.; First Russian Insurance Co.; Swiss Reinsurance Co.; Switzerland General Insurance Co.; Jakor Insurance Co.; Moscow Fire Insurance Co.; Russian Reinsurance Co.; Salandra Insurance Co.; Second Russian Insurance Co.; Warsaw Fire Insurance Co.; Norvegian Globe Insurance Co.; Skandinavia Reinsurance Co.

3) Vgl. den Text im Commercial and Financial Chronicle, 13. April 1918, S. 1530.

Digitized by Google

Bezog sich nun diese Verkaufsbefugnis auch auf feindliche Versicherungsgesellschaften? Um diese Frage beantworten zu können, ist es nützlich, festzustellen, in welcher Weise der Verwalter feindlichen Eigentums das Ergänzungsgesetz vom 28. März 1918 begründete. Er erklärte, es solle dadurch vor allem der Einfluß mächtiger deutscher Kapitalistenkreise auf das amerikanische Wirtschaftsleben beseitigt werden, und zwar nicht nur für die Zeit des Krieges, sondern für dauernd. Es sollte sich, so führte der Alien Property Custodien aus, nicht darum handeln, private Unternehmungen deutscher Kaufleute zu vernichten; aber dort, wo aus der Größe und Art der Kapitalanlage hervorgehe, daß es sich weniger um Geschäfte einzelner, als um die Unternehmungen großer deutscher Koncerne, insbesondere der „Junkerklasse", des deutschen Kaisers, der Deutschen Bank, usw. handle, solle der deutsche Einfluß dadurch beseitigt werden, daß man die Geschäfte an Amerikaner verkaufe. Die weiteren Aufklärungen des Verwalters feindlichen Eigentums ließen erkennen, daß es sich hauptsächlich um 140 große Geschäfte handle. Im August 1918 wurden die ersten deutschen Firmen veräußert. Darunter befanden sich keine Versicherungsanstalten. Es ist aber anzunehmen, daß bei noch jahrelanger Dauer des Krieges der Wirtschaftskrieg der Vereinigten Staaten sich auch auf diesem Gebiete verschärft hätte, und daß der baldige Friedensschluß dem deutschen Versicherungskapital in den Vereinigten Staaten zu Gute kommt.

Schließlich ist noch darauf einzugehen, was mit dem Gelde geschehen wird, das infolge der Beschlagnahme bez Liquidation der deutschen Versicherungsanstalten dem Verwalter feindlichen Eigentums übergeben worden ist. Nach Abschnitt 12 Absatz 6 Satz 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 1917 über den „Handel mit dem Feinde" sollen Ansprüche feindlicher Personen an den Verwalter feindlichen Eigentums „nach Anweisung des Kongresses" geregelt werden. Im September 1918 hat allerdings der Verwalter feindlichen Eigentums einen Gesetzentwurf eingebracht, wonach das beschlagnahmte feindliche Geld zum Ersatz der Schäden verwandt werden soll, die amerikanischen Privatpersonen durch deutsche Unterseeboote zugefügt worden sind. Von einer Annahme dieses Entwurfes ist aber nichts bekannt geworden. Man kann erwarten, daß die Versicherungsgesellschaften ihr Geld zuzüglich Zinsen nach dem Friedensschluß wieder erhalten werden.

Freilich werden von dem ihnen zukommenden Kapital alle Ausgaben des Verwalters feindlichen Eigentums bzw. seiner Hilfspersonen, die bei der Sequestierung der Filialen entstanden sind, abgezogen werden. Wie hoch diese Summen sind, läßt sich nicht genauer sagen. Der Präsident hat zwar wiederholt betont, daß die Unkosten möglichst niedrig sein sollen. Aber die Kontrolle in den Vereinigten Staaten über die Rechnungsführung der Sequester ist nicht so genau wie z. B. in Frankreich, wo die Gerichtspräsidenten über jede einzelne Sache die Aufsicht zu führen haben und jede Ausgabe besonders genehmigen müssen. In den Vereinigten Staaten hat die Generalaufsicht über sämtliche Sequester lediglich der Verwalter feindlichen Eigentums, der seinerseits wiederum alljährlich (!) einen Bericht über seine Tätigkeit an den Präsidenten zu erstatten hat.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Behandlung der feindlichen Filialen von Versicherungsanstalten in den Vereinigten Staaten weniger scharf war, wie z. B in Frankreich, wo man die Zweiggeschäfte sogleich still gelegt hat. In den Vereinigten Staaten von Amerika hat man einzelne Versicherungszweige wenigstens zeitweise ihren Geschäften nachgehen lassen. Aber auch das amerikanische Vorgehen hat den deutschen Versicherungsgesellschaften äußerst schwere Wunden geschlagen.

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen

betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Verordnung

über Kapitalabwanderung in das Ausland durch Abschluß von Versicherungen.

Vom 15. Januar 1919.

§ 1

Ausländische, zum Geschäftsbetrieb im Inland zugelassene Versicherungsunternehmungen sind verpflichtet, den Abschluß von Lebensversicherungsverträgen (Kapital- und Rentenversicherung) sowie von Verträgen über

Digitized by Google

Kapitalsparversicherungen oder Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr mit Versicherungsnehmern, die im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, dem Besitzsteueramt anzuzeigen, sofern die Auszahlung des Gegenwerts der Versicherung im Ausland oder die Uebertragung auf den Bestand einer ausländischen Niederlassung der Unternehmung bedungen wird. Das gleiche gilt, wenn nach Abschluß der Versicherung Vereinbarungen der im Satze 1 bezeichneten Art getroffen werden.

§ 2

Zur Anzeige verpflichtet ist der inländische Bevollmächtigte der Versicherungsunternehmung, der sie bei Abschluß oder Aenderung des Versicherungsvertrags vertritt, oder, wenn der Abschluß nicht durch einen inländischen Bevollmächtigten erfolgt ist, derjenige, der für eine im § 1 bezeichneten Unternehmungen den Abschluß der Versicherung vom Inland aus vermittelt.

Die Anzeige gemäß Abs. 1 ist binnen 2 Wochen nach Abschluß des Vertrags dem für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Vertreters oder Vermittlers zuständigen Besitzsteueramte nach dem anliegenden Muster*) zu erstatten.

§ 3

Werden Versicherungen der im § 1 bezeichneten Art von einem im Inland wohnhaften Versicherungsnehmer bei einer ausländischen Versicherungsunternehmung ohne Mitwirkung eines inländischen Vertreters oder Vermittlers unmittelbar im Ausland abgeschlossen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, binnen 2 Wochen dem für ihn zuständigen Besitzsteueramt Anzeige zu erstatten.

Im Inlande wohnende Vertreter, Bevollmächtigte, Agenten oder sonstige Vermittler einer ausländischen Versicherungsunternehmung, die vom Abschluß einer Versicherung der im Abs. 1 bezeichneten Art Kenntnis erlangen, haben dies binnen 2 Wochen nach erlangter Kenntnis dem für ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort zuständigen Besitzsteueramt anzuzeigen.

§ 4

Die Vorschriften im § 101 des Reichsstempelgesetzes bleiben unberührt.

Die Stempelsteuerbehörden sind im Falle des § 101 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes verpflichtet, von der bei ihnen erstatteten Anzeige unverzüglich dem Besitzsteueramte Mitteilung zu machen.

§ 5

Die Vorschriften der §§ 1, 2 finden entsprechende Anwendung auf Versicherungen bei inländischen Versicherungsunternehmungen, wenn die Zahlung des Gegenwerts der Versicherung im Ausland oder die Uebertragung auf den Bestand einer ausländischen Niederlassung der Unternehmung bedungen wird.

§ 6

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 5 finden auch auf Vereinbarungen Anwendung, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung, jedoch nach dem 1. Juli 1918 getroffen worden sind. Die nachträgliche Anzeige ist im Falle der §§ 2 und 5 binnen einem Monat, im Falle des § 3 binnen 2 Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu erstatten.

§ 7

Wer die in den §§ 2, 3, 5 und 6 vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark bestraft. Gegen den zur Anzeige verpflichteten Versicherungsnehmer kann neben der Geldstrafe auf Gefängnis bis zu einem Jahr erkannt werden.

Wer im Inland für eine daselbst nicht zum Geschäftsbetriebe befugte Unternehmung Versicherungen der im § 1 bezeichneten Art als Vertreter oder Bevollmächtigter abschließt oder den Abschluß solcher Versicherungen vermittelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 8

Alle Geschäfte, Verabredungen und sonstigen Handlungen, die dazu bestimmt sind, die durch die Vorschriften der §§ 1 bis 6 bezweckte Kenntnis der Steuerbehörde über die dort bezeichneten Verabredungen zu vereiteln, sind verboten.

Wer der Vorschrift im Abs. 1 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe von einhundert bis einhunderttausend Mark und mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 9

Alle Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung, die ihnen zur Kenntnis kommen, der Steuerbehörde mitzuteilen.

§ 10

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft. Sie tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1919.

Die Reichsregierung.

Ebert. Scheidemann.

*) Das Muster ist hier nicht abgedruckt.

Vereinbarung des Ausschusses zur Schlichtung der Unstimmigkeiten im Hamburger Versicherungsgewerbe.

Auf Grund eingehender Verhandlung zwischen Vertretern des Arbeitgeber-Verbandes des Großhandels in Hamburg und der Arbeitnehmer im Versicherungsgewerbe (Angestellten und Hilfspersonal) ist am 10. Januar folgender Vertrag geschlossen worden:

1. Die Immunität der Angestellten-Ausschüsse und der an der Gehaltsbewegung beteiligten Angestellten wird ausdrücklich anerkannt.

2. Entlassungen sind nur zulässig nach Anhörung der Angestellten-Ausschüsse. Wird keine Einigung erzielt, so greifen die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (§§ 15—30) Platz.

3. Die siebenstündige Arbeitszeit unter Ausschluß der Pausen wird eingeführt, ebenso der Sonnabend-Früh-

Digitized by Google

schluß um 1 Uhr. Wo der Sonnabend-Frühschluß für einzelne Angestellte nicht durchführbar ist, soll den Angestellten ein anderer entsprechender Ausgleich gewährt werden. An den Sonnabenden vor Ostern und Pfingsten sind die Betriebe geschlossen; am 24. Dezember findet Frühschluß statt.

4. Die Gehaltsfrage wird dadurch geregelt, daß ein mal Mindestgehaltssätze eingeführt werden mit dem Zweck eine einheitliche Hebung der Gehälter zu sichern und daß ferner zum Ausgleich der zeitlichen Teuerungsverhältnisse den so gewonnenen Gehältern ein Teuerungszuschlag hinzugefügt wird.

A. Die Mindestgehälter betragen nach der Mindestgehaltstafel des Verbandes der deutschen Versicherungsbeamten:

	Anfangsgehalt nach beendigter Ausbildungszeit	Berufskundige (mit über 3 jähr. Praxis) unter 24 Jahren:	über 24 Jahren:
Klasse I	M 125,—	M 150,—	M 250,—
Klasse II	—	M 250,—	M 350,—
Klasse III	—	M 350,—	M 500,—

Die Klasse I umfaßt die Beamten, beschäftigt mit einfachen mechanischen Arbeiten in: Einlauf, Telephondienst, Registerführung, Kartothek, Kanzlei, Formularbriefwechsel, Rückversicherung, mathematischer Abteilung — soweit ohne wissenschaftliche Vorbildung —, Buchhaltung, Kasse, Registratur, Schadenabteilung, Statistik, Expedition u. a. m.

Die Klasse II umfaßt die Beamten, beschäftigt mit einfacheren technischen Arbeiten wie: Hilfsmathematiker, Hilfskorrespondenten, Hilfsbuchhalter, Hilfskassierer, erste Beamte kleinerer Geschäftsstellen, Hilfsaußendienst u. s. w.

Die Klasse III umfaßt die Beamten für schwierigere Arbeitsleistungen wie: Mathematiker, selbständige Korrespondenten — auch fremdsprachliche —, Buchhalter, Kassierer, erste Beamte größerer Geschäftsstellen, Außenbeamte für Organisation und Werbung, Prüfung, Besichtigung, Schadenregulierung u. a. m.

Für die Angestellten der Versicherungsagenten und Versicherungsmakler gilt die sinngemäße Anwendung dieser Klassifikation. Für die Einreihung der einzelnen Beamten jedes Betriebes trifft im Zweifelsfalle der Angestellten-Ausschuß gemeinsam mit der Geschäftsleitung die Entscheidung. (Verminderungen der vor dem 10. Januar 1919 gezahlten Gehälter sind ausgeschlossen.)

B. Der Teuerungszuschlag beträgt für die oben festgesetzten Mindestgehälter bis einschl. M 6000 Jahresgehalt 25 pCt., für die Gehälter von M 6001 bis 8400 ist ein Teuerungszuschlag von 20 pCt, für die Gehälter von M 8401 bis 10,000 ein solcher von 10 pCt zu zahlen.

C. Vorstehende Gehaltsregelung gilt nur für die vollbeschäftigten im Arbeitsvertrag stehenden männlichen und weiblichen Angestellten. Die übrigen beschäftigten Personen scheiden aus dieser Vereinbarung aus.

D. Vorstehende Abmachungen erhalten Rechtskraft vom 1. Januar 1919 und gelten bis zu einer anderweitigen allgemeinen Regelung.

5. Der Abbau der Teuerungszuschläge unterliegt der Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

6. Die bisher im Versicherungsgewerbe gewählten Angestellten-Ausschüsse bleiben bis zur Neuwahl gemäß der Verordnung vom 23. Dezember 1918 in Tätigkeit.

Versicherung der Wertschriftensendungen nach Deutschland und Oesterreich.

Hierzu wird der „Neuen Züricher Zeitung" folgendes geschrieben:

„Ueber die Beurteilung des Risikos für Revolution, Plünderung und Streik, das die Wertschriftensendungen laufen, die heute von der Schweiz nach Deutschland, Deutsch-Oesterreich, Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Nieder- und Oberösterreich und Deutschböhmen gehen und für welche, gemäß einer offiziellen Mitteilung der Kreispostdirektion, der Postverkehr wieder aufgenommen ist, scheinen zwei, sich schroff gegenüberstehende Auffassungen zu bestehen. Die eine ist diejenige der Banken, die, als Beauftragte von Inhabern deutscher und österreichischer Wertpapiere, vor allem das Inkasso deutscher und österreichischer Coupons zu besorgen haben und die sich nicht damit zufrieden geben können, wenn die Post Wertschriftensendungen nur unter Ausschluß des genannten Risikos übernimmt und die schweizerischen Versicherungsgesellschaften eine über das gewöhnliche Transportrisiko hinausgehende Versicherung ablehnen. Die andere ist diejenige der schweizerischen Versicherungsgesellschaften, die wegen der Ungewißheit der politischen Verhältnisse in Deutschland und Oesterreich zu keinem Schlusse kommen können, was für Prämiensätze sie für dieses Risiko aufzustellen haben und bis dahin sich diesem Risiko gegenüber ablehnend verhalten haben. Unter solchen Umständen kann eine Versendung von Coupons eben nicht stattfinden. Denn wo es sich um größere Beträge handelt, kann unmöglich die Bank dieses Risiko für sich übernehmen; die Inhaber von Wertpapieren werden dieses Risiko auch nicht tragen wollen, es sei denn, daß es in einzelnen Fällen ganz kleine Beträge betreffe. Eine geschäftliche Grundlage ist dem Inkasso dieser Coupons erst dann gegeben, wenn sich die schweizerischen Versicherungsgesellschaften entschließen, eine Prämie festzusetzen, zu der sie bereit sind, dieses Risiko, das heute keineswegs als gering einzuschätzen ist, zu übernehmen. Sobald eine Prämie festgesetzt ist, kann sich der Inhaber von verfallenen Coupons entschließen, ob er diese übernehmen will oder ob er, wenn sie, nach seiner Beurteilung, zu hoch ist, von der Versendung der fälligen Coupons noch Umgang nehmen will, bis normalere Zeiten das Inkasso mit geringern Spesen ermöglichen. Der Ausweg, wie er in Nr. 1652 der „N. Z Z." angedeutet ist, wonach ausländische, in der Schweiz konzessionierte Gesellschaften die Versicherung von Sendungen nach und durch Deutschland ohne Einschränkung mit Bezug auf die Revolutions-, Plünderungs- und Streikgefahr, anbieten, scheint uns keine befriedigende Lösung zu sein. Es kann sich hier wohl nur um deutsche Gesellschaften handeln, die unter heutigen Verhältnissen, wo deren Zukunft durch den bedeutenden Besitz an deutschen Kriegsanleihen

Digitized by Google

sowiese mit dem Ausgang der deutschen politischen Revolutions- oder Evolutionsvorgänge so eng verbunden ist, daß die Übernahme dieser Transportrisiken für sie keine außerordentliche Erhöhung der Gefahr darstellt. Für uns dagegen ist wesentlich, daß die aus dem Inkasso von ausländischen Coupons entstehenden Guthaben auch wirklich zu unserer Verfügung stehen. Wenn wir also deutsche Coupons, die wir nach Deutschland zum Inkasso senden wollen, bei deutschen Gesellschaften versichern, zahlen wir mit Schweizergeld Prämien an auswärtige Gesellschaften, ohne vorerst zu wissen, ob uns die Mobilisation des durch das Inkasso entstehenden deutschen Guthabens unter heutigen Verhältnissen möglich sein wird. Sobald die schweizerischen Versicherungsgesellschaften die Versicherung übernehmen, bietet dies für die Inhaber der Coupons eine größere Sicherheit, weil der Risikonehmer finanziell festgewurzelt ist auf der politisch und wirtschaftlich unerschütterten Grundlage unseres eigenen Landes; anderseits ist nicht zu verkennen, daß gerade aus dem erwähnten Grunde für schweizerische Versicherungsgesellschaften das Risiko anders zu beurteilen ist als für eine deutsche Gesellschaft. Die schweizerische Versicherungsgesellschaft geht ein Risiko ein, das für sie, im schlimmsten Falle außerordentliche finanzielle Konsequenzen haben kann.

Die Einschätzung der Prämie für die Revolutions-, Plünderungs- und Streikgefahr ist eine willkürliche; bei Eintreten des Verlustes hat die schweizerische Versicherungsgesellschaft die wirtschaftlichen Konsequenzen zu tragen, die aus politischen Verhältnissen eines auswärtigen Staates entstanden sind, über die sie von Tag zu Tag ebenso ungenügend orientiert ist, wie die Inhaber der auswärtigen Anleihen, die das Risiko des Couponsinkassos ihr überbinden. Damit soll nicht gesagt sein, daß die schweizerischen Versicherungsgesellschaften sich der Uebernahme der Versicherung der Revolutions-, Plünderungs- und Streikgefahr widersetzen sollen, denn daran, daß das Inkasso ausländischer Coupons unter den heutigen ungewissen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen ohne weitere Unterbrechung vor sich gehen kann, liegt für die schweizerische Volkswirtschaft außerordentlich viel. Dieses Risiko abzuschätzen, und selbst eine gewisse Konzession gegenüber der unberechenbaren Gefahr, darf von den schweizerischen Versicherungsgesellschaften erwartet werden. Unrichtig erscheint uns der Hinweis, daß die schweizerischen Versicherungsgesellschaften dieses Risiko übernehmen sollen, weil auch zwei ausländische Gesellschaften sich hiezu entschlossen haben. Es ist zu hoffen, daß eine Lösung dieses Problems vom volkswirtschaftlichen und versicherungstechnischen Standpunkt aus gefunden werden kann und nicht unter dem Drucke der auswärtigen Konkurrenz."

Arglist des Versicherungsnehmers bei Stellung des Versicherungsantrags.

(Nachdruck verboten.)

Der Kläger hat seine im Logierhause „Friedrichsruh" in F. bewegliche Habe bei der Beklagten für die Zeit vom 15. August 1913 bis zum 15. August 1923 bis zur Höhe von 47,760 M gegen Feuersgefahr versichert. Am 30 November 1913 brannte das Logierhaus ab; der dem Kläger an den bei der Beklagten versicherten Sachen entstandene Schaden wurde auf 19583,50 M festgestellt. Diesen Betrag fordert der Kläger. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht antragsgemäß verurteilt. Das Reichsgericht hob auf und verwies zurück mit folgender

Begründung:

Die Revision greift nur die Ausführungen an, mit denen im Berufungsurteil der Anfechtung des Versicherungsvertrages wegen arglistiger Täuschung der Erfolg versagt ist. Die Beklagte sieht sich als arglistig getäuscht dadurch an, daß der Kläger bei den Fragen 2 und 18 des Versicherungsantrages vom 8. August 1913 wissentlich falsche Antworten gegeben habe. Frage 2 verlangt Auskunft darüber, ob die zu versichernden Gegenstände bei anderen Gesellschaften versichert sind oder versichert waren, ob die Versicherung bei anderen Gesellschaften beantragt oder von diesen abgelehnt ist. Auf die Frage 18 soll Auskunft darüber gegeben werden, ob der Antragende schon Brand- oder Explosionsschäden erlitten hat, bei welcher Gesellschaft er versichert war, wann er Ersatz des Schadens beansprucht und erhalten hat. Diese Frage ist zu Unrecht verneint. Der Anfechtungskläger hat die volle Beweislast für die von ihm behauptete Täuschungshandlung. Neben der objektiven Unrichtigkeit der ihr durch die Beantwortung der Fragen erteilten Auskunft muß deshalb hier die Beklagte auch noch beweisen, daß der Kläger sie damit zu täuschen beabsichtigt hat und daß er durch diese Täuschung ihre Willensentschließung hat beeinflussen wollen. Für den Kläger besteht hiernach keine Beweispflicht. Eine andere Frage ist, ob die objektive Unrichtigkeit der Auskunft an sich schon solcher Art ist, daß sich unter Mitberücksichtigung der begleitenden Tatumstände aus ihr die Schlußfolgerung auf eine subjektive Täuschungsabsicht des Klägers rechtfertigt. Das Berufungsgericht erwägt: Der Kläger habe nicht „so leicht" damit rechnen können, daß die Beklagte in Unkenntnis über den erlittenen Brandschaden bleiben würde. Er habe sich sagen müssen, daß der Ortsagent L. den früheren Brand dem Versicherungsinspektor B. mitgeteilt habe, oder mitteilen werde, und daß der letztere das Erfahrene der Beklagten berichten werde. Der Kläger habe auch damit rechnen müssen, daß die Beklagte, nachdem in der Antwort auf die Frage 2 die Vaterländische Versicherungs-Gesellschaft erwähnt war, sich bei dieser erkundigen und so den Brand im Hause erfahren würde. Für eine Kollision des Klägers mit den Agenten sei nicht der geringste Anhalt gegeben. Es sei hiernach zwar nicht ausgeschlossen, daß der Kläger die Beklagte in diesem Punkte habe täuschen wollen, ein Beweis dafür habe sich aber nicht erbringen lassen. Die auffallende Tatsache, daß die Antwort eine so krasse Unwahrheit enthalte, obwohl der Kläger sich habe sagen müssen, daß die Unwahrheit durch den mit der Sachlage vertrauten Ortsagenten habe festgestellt werden können, „scheine vielleicht doch" zu gunsten des Klägers dahin zu erklären zu sein, daß er beim Vorlesen die Unstimmig-

Digitized by Google

keit zwischen Frage und Antwort nicht erkannt habe. In diesen Ausführungen ist der Begriff der Arglist verkannt, weil bei den aus den erörterten Tatumständen gezogenen Folgerungen nicht in Betracht gezogen ist, daß arglistige Täuschung schon vorliegen kann, wenn der Kläger auch nur mit der Möglichkeit gerechnet hat, der frühere Brand werde der Beklagten unbekannt bleiben. Vorausgesetzt ist allerdings dabei, daß sich der Kläger bei seiner Antwort bewußt gewesen ist, die verlangte Auskunft werde auf die Entschließung der Beklagten über die Eingehung des Versicherungsvertrages nicht ohne Einfluß sein. Dieses Bewußtsein sieht das Berufungsgericht aber bei der von ihm betonten Bedeutung der Fragen als vorhanden an. Die Möglichkeit, der frühere Brand werde der Beklagten beim Vertragsabschluß unbekannt bleiben, war, wie der Verlauf der Sache gezeigt hat, auch keine weit fernliegende, denn die Beklagte hat von dem früheren Brande nach der Feststellung des Berufungsgerichts erst im Dezember 1913 nach dem Eintreten des hier in Betracht kommenden Brandschadens Kenntnis erhalten. Urteil des Reichsgerichts vom 8. November 1918. VII 240./1918. (Mitgeteilt von Rechtanwalt Dr. Berthold, Leipzig.)

Zur Tagesgeschichte.

Versicherungsbeirat beim Aufsichtsamt für Privatversicherung der Volksbeauftragten hat auf die Dauer von 5 Jahren vom 1. Dezember 1918 ab zu Mitgliedern des Versicherungsbeirats beim Aufsichtsamt für Privatversicherung den jetzigen Inhaber der Assekuranzmaklerfirma C. Wuppesahl in Bremen und den Generaldirektor der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft Franz Schäfer ernannt.

Lebensversicherungen und Valutaspekulationen. Der niedrige Kursstand der Valuta der kriegführenden Staaten hatte zur Folge, daß, wer über Guthaben in ausländischer Währung verfügte, nach Mitteln suchte, um den Kursverlust zu vermeiden. So kam man auf den Gedanken, Lebensversicherungen mit Einmaleinlagen auf kurze Dauer abzuschließen. Dadurch wurde die Fälligkeit des Guthabens mit Zinsgenuß bis zum vereinbarten Zeitpunkt oder bis zum vorherigen Tode des Versicherten aufgeschoben; man hoffte, daß während dieses Zeitraumes die Wechselkurse sich erholen würden. Nun sehen jedoch die Konzessionsbedingungen (Art. 9) für Lebensversicherungsgesellschaften in der Schweiz vor, daß die „Versicherungssummen in schweizerischer Währung festzustellen sind', so daß den Gesellschaften verboten war, Versicherungen in fremder Währung abzuschließen. Die andauernd anormale Gestaltung der Valuta zeigte indessen Verhältnisse, unter denen ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an einer Versicherung in fremder Währung nicht bestritten werden konnte; so sah sich die Aufsichtsbehörde veranlaßt, solchen Fällen Rechnung zu tragen. Sie gestattete daher eine Abweichung von den Konzessionsbedingungen, sofern der Gesuchsteller dringende, sachliche Gründe für die Versicherung in fremder Valuta geltend machte. Diese mußten von Fall zu Fall dem schweizerischen Versicherungsamt in Bern vorgetragen werden; dieses gestattete den Abschluß, wenn ein „dringendes wirtschaftliches Bedürfnis an einer solchen Versicherung vorzuliegen schien', mit andern Worten, die Aufsichtsbehörde hieß solche Versicherungen zur Vermeidung von Kursverlusten zu. Sowie dies in weitern Kreisen bekannt wurde, bemächtigte sich jedoch die Spekulation dieser günstigen Gelegenheit. Aus den Lebensversicherungen zur Verhütung von Kursverlusten wurden Valutaspekulationen in Form von Lebensversicherungen. Vertreter von einigen vorwiegend ausländischen Versicherungsgesellschaften gingen darauf aus, Versicherungskandidaten vorzuschlagen, von den günstigen Kursverhältnissen der Schweizervaluta zu profitieren und den Vertrag in ausländischer Währung abzuschließen. Es wurde darauf hingewiesen, daß man jetzt mit Schweizergeld billig die Prämien in ausländischer Valuta zahlen könne, und bei Fälligkeit der Versicherungssumme nach 5, 10, 20 oder mehr Jahren seien die Valutaverhältnisse wieder hergestellt und dadurch ein beträchtlicher Kursgewinn gesichert. So mehrten sich denn die Gesuche um Abschluß von Versicherungen in fremder Währung bei der Aufsichtsbehörde in auffallender Weise. Trotzdem in jedem unterbreiteten Falle die Verhältnisse so dargestellt wurden, daß „berechtigte Interessen vorzuliegen schienen, so verschärfte sich auf dem Versicherungsamt der Eindruck, daß die große Mehrzahl reine Spekulationsversicherungen waren. Hierin lag aber eine Gefahr für die schweizerische Volkswirtschaft, und der Bundesrat hat daher durch Beschluß vom 23. November 1918 das Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, den in der Schweiz konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaften zur Kenntnis zu bringen, daß Art. 9 der Konzessionsbedingungen in Zukunft wieder strenge Anwendung finden soll und daß demgemäß Bewilligungen zum Abschluß von Versicherungen in fremder Währung nicht mehr erteilt werden. Den ausländischen Gesellschaften und den ausländischen Agenturen inländischer Gesellschaften ist es auch untersagt, solche Versicherungen mit in der Schweiz befindlichen Personen auf dem Korrespondenzwege abzuschließen. Diese Lösung ist radikal, hat aber vieles für sich. Vorerst stellt sie die Verhältnisse wieder auf den legalen Boden, und den wenigen Fällen, wo wirklich berechtigte Interessen hätten geschützt werden können, darf man entgegenhalten, daß, wer eben heute mit dem Ausland „geschäftet', von vornherein mit dem niedrigen Stand der Valuta rechnen muß und sich darnach einzurichten hat.

Die Versicherungsgesellschaften in Rußland sind bisher entgegen verschiedenen anders lautenden Zeitungsmeldungen nicht verstaatlicht worden; sie haben es vielmehr verstanden, die bolschewistischen Machthaber zu überzeugen, daß bei der besonderen Eigenart des Versicherungswesens eine Verstaatlichung gegen das Staatsinteresse sein würde. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn auch unsere Machthaber zu dieser Ansicht gelangen würden, um der wie ein Damoklesschwert über den Versicherungs-Gesellschaften herrschenden Unsicherheit ein Ende zu bereiten.

Digitized by Google

Versicherungswesen in Spanien. Die „Comisaria General de Seguros" hat jüngst eine Denkschrift veröffentlicht, die einen Ueberblick gibt über die in Spanien arbeitenden einheimischen und fremden Versicherungsgesellschaften. Danach waren bis 31. Dezember 1915 181 Versicherungsgesellschaften eingetragen, und zwar 158 einheimische und 58 fremde. Von den einheimischen sind 7 Lebensversicherungen, 8 Rentenversicherungen (tontinas), 2 „chatelusiano", 19 Brandschaden und 87 Unfallversicherungen. Die 58 fremden Versicherungsgesellschaften verteilen sich auf die verschiedenen Länder wie folgt:

Lebens- und Unfallversicherung	2 deutsche
Lebensversicherung	2 österreichische
	1 brasilianische
	3 französische
	4 englische
	3 nordamerikanische
Brandschadenversicherung	2 deutsche
	12 französische
	16 englische
	1 schweizerische
Unfallversicherung	1 österreichische
	6 französische
	2 italienische
	2 schweizerische
Rentenversicherung	1 französische

Folgende Zahlen geben ein Bild über die eingenommenen Versicherungsprämien und die Entwickelung des Versicherungswesens in Spanien während der Jahre 1911 bis 1915:

	bezahlte Prämien	Erhöhung gegen das Vorjahr
1911	62 041 220	—
1912	65 229 438	3 188 217
1913	70 957 824	5 728 386
1914	73 447 509	2 489 634
1915	76 572 095	3 125 086
	348 248 586	14 531 323

Während des Jahres 1917 wurden 66 Versicherungsgesellschaften aufgelöst, darunter 58 einheimische und 8 fremde. Ueber die Verteilung der Prämienzahlung auf einheimische und fremde Gesellschaften kann folgendes gesagt werden.

Im Jahre 1911 wurden für Feuerversicherung Prämien in Höhe von 17005887 Pts bezahlt, wovon 10495587 5 Pts, auf spanische und 6510299,5 Pts auf fremde (=38 37 v. H.) entfielen. Im Jahre 1916 wurden Prämien in Höhe von 22 750 004 Pts vereinnahmt, wovon 13 503 694 Pts auf spanische und 9 246 310 Pts auf fremde (= 40,77 v. H.) Gesellschaften entfielen.

Was die Seeversicherung anbelangt, so sind nur für 10 v. H. der spanischen Handelsflotte bei spanischen Gesellschaften versichert. Wenn man annimmt, daß sich der Schiffsraum auf 700 000 tons beläuft und 1 ton zu 1250 Pts. eingeschätzt wird, so beträgt der Wert der spanischen Handelsflotte 875 Mill. Pts. Der jährliche Prämienbetrag hierfür, mit 5 v. H. angenommen, ergibt 43 750 000 Pts., wovon 33 375 000 Pts. = 90 v. H. ins Ausland gehen.

Deutsche Lebensversicherungs-Bank Aktien-Gesellschaft in Berlin. Im Jahre 1918 wurden beantragt: 4650 Anträge über rund 30,5 Millionen Mark gegen 2172 Anträge über rund 14,3 Millionen Mark im Jahre 1917. Der Nettozugang beträgt: 4400 Versicherungsscheine mit 27,6 Millionen Mark gegen 1978 Versicherungsscheine mit 12,7 Millionen Mark im Jahre 1917. Auf die 8. und 9. Kriegsanleihe entfallen: 945 Kriegsanleihe-Versicherungs-Anträge mit 2 642,500 M. Der Versicherungsbestand betrug am 31 Dezember 1918: 67000 Policen mit rund 182 Millionen Mark gegen 66921 Policen mit rund 163 Millionen Mark im Jahre 1917.

Berlinische Lebens-Vers.-Ges. („Alte Berlinische"). Das Neugeschäft hat sich im Jahre 1918 gut entwickelt. Der Antragszugang in der Großlebens- und Kinderversicherung beläuft sich auf rund 60 Mill. M., gegen rund 30 Mill. M. im Jahre 1917. Auch im Unfall- und Haftpflichtgeschäft ist ein erfreulicher Aufschwung zu verzeichnen; es konnte in diesen Geschäftszweigen gegen das Vorjahr eine Mehrprämie von nahezu 200 000 M erzielt werden. Der Prämien- und Zinsverdienst verlief zufriedenstellend. Der Unkostensatz des Neugeschäfts hielt sich in mäßigen Grenzen. Bei einem Hypothekenbestande von rund 200 Mill. M. war die Gesellschaft im Jahre 1918 an 18 Zwangsverwaltungen und drei durchgeführten Zwangsversteigerungen beteiligt. In sämtlichen Fällen sind die ausgeliehenen Kapitalforderungen zum vollen Betrage ausgeboten.

Fünfzehn der größten schwedischen Seeversicherungsgesellschaften haben sich zur Verhütung unlauterer Wettbewerbsversuche zu einer Tarifvereinigung zusammengeschlossen.

Agrippina, See-, Fluß- und Landtransport-Vers.-Ges. Köln. Die Prokura des Max Seulen und des Josef Steffgen in Köln ist erloschen. Dem Dr jur. Carl Daeschner in Köln-Lindenthal ist Prokura dahin erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft. Dr. rer. pol. Paul Schmidt in Magdeburg ist zum Stellvertreter des Generaldirektors bestellt.

„Leo", Volksversicherungsbank a. G., Köln, hatte an Gesamteinnahmen 1,078,504 M (1917: 882,851 M), denen an Gesamtausgaben 576,351 M (1917: 444,677 M) gegenüberstehen, so daß ein Brutto-Ueberschuß von 502,154 M (1917: 438,174 M) zu verzeichnen ist. Für 3284 (847) Sterbefälle waren 405,572 M (311,464 M) zu vergüten, zu denen an Gewinnanteilen 8298 M (5050 M) hinzutreten. 21,468 (11,953) neue Versicherungen über 5,292,427 M (2,944,158 M) gelangten zum Abschluß. Durch die Besetzung Kölns ist der Verkehr nicht gehindert, höchstens erleidet er eine in den Verhältnissen begründete Verzögerung.

Die Lebensversicherungsgesellschaft „Frigg" ist in Stavanger mit einem Aktienkapital von 1,2 Mill. Kr. gegründet worden. An der Spitze des Unternehmens stehen u. a. der Stortingspräsident Sören Aarstadt, Schiffahrtsdirektor Lauritz Kloster, Schiffsreeder Torjer Meling, Konsul Chr. Bielland u. a.

Digitized by Google

Allg. Unfall- und Haftpflicht-Vers.-Akt.-Ges. „Zürich" in Zürich. Im Monat Oktober 1918 wurden bei der Gesellschaft 8934 Schadenfälle angemeldet; davon betrafen: 4 Todes-, 5 Invaliditäts- und 373 Kurfälle die Einzelversicherung; 48 Todes-, 127 Invaliditäts- und 7366 Kurfälle die Kollektiv- und Haftpflichtversicherung, sowie 1031 Fälle die Sachschadenversicherung.

Die „United Kingdom Colonial and Foreign Insurance Company Limited" ist mit einem Kapital von 500 000 £ in 1-£-Aktien in London gegründet worden zu dem Zweck, die Geschäfte der Eucrate Marine Insurance Co., Ltd., der London Shipping and Marine Insurance Co., Ltd. und der Franco-British Marine Insurance Co., Ltd. zu erwerben und zu verschmelzen. Die Gesellschaft wird mit Ausnahme von Lebensversicherungen und der Versicherungen die unter die Assurance Companies Act 1909 fallen, jede Art von Versicherung oder Rückversicherung aufnehmen. (Fairplay vom 14. November.)

Bücherschau.

— **Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft.** Herausgegeben vom Deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft. Schriftleitung: Prof. Dr. phil. et jur. Alfred Manes. 19. Band, 1. Heft 1. Januar 1919. Das neue Heft enthält folgende Abhandlungen: Manes, Prof. Dr. (Berlin), Die Versicherungswissenschaft in der neuen Zeit. Geleitwort zum 19. Jahrgang. Broecker, Dr. phil., Geh. Regierungsrat, Direktor im Aufsichtsamt für Privatversicherung (Berlin), Kriegsanleiheversicherung. Reckzeh, Dr. med. (Berlin), Die Berufsunfähigkeit in der Angestelltenversicherung. Rohde, Dr. phil. (Magdeburg), Prüfung der Rücklagen und Uebertröge, Gruppenrechnung und Sterblichkeit. Josef, Dr. jur., Rechtsanwalt (Freiburg i. Br.), Kriegsrechtliche Beschlagnahme versicherter Tiere. Zacher, Dr. jur., Geh. Regierungsrat (Berlin), Das Problem der Arbeitslosenversicherung. Samwer, Dr. jur., Geh. Regierungsrat (Gotha). Dr. Rudolf Müller †.

— **Volk und Verfassung.** Jeder Einzelne hängt mit seinem Schicksal, mit seiner Arbeit, seinem Verdienst, seinem Gehalt, mit der Aussicht seiner Söhne von der Weltbewegung im Ganzen ab. Wir leben nicht mehr wie unsere Voreltern, von dem was sie zogen. Heute ist jeder im Preise, im Werte, im Grunde auch in der Gesundheit und in der Bildungsmöglichkeit abhängig von dem Weltgeschehen da draußen. Diese grundlegende Aenderung in der Lebenslage des Volkes hat dazu beigetragen, daß wir in diesen Tagen die Umwandlung des Obrigkeitsstaates in den Volksstaat erlebten. Die Aenderung der Menschen, der Zustände und der Verfassung — dieser ganze Neubildungsprozeß wird kurz und einleuchtend, belebend und allgemeinverständlich dargestellt in den beiden Flugschriften „Der Weg zum Volksstaat" von Dr. Friedrich Naumann, M. d. R., und „Neudeutscher Parlamentarismus" von Unterstaatssekretär J. Giesberts, M. d. R. Beide Schriften sind herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft für staatsbürgerliche und wirtschaftliche Bildung, Berlin, Lützowstraße 102—104. Ihr ernster Ton entspricht der ernsten Zeit, der unserm Volk Vertrauen und Zuversicht entgegenbringt.

— **Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten Nr. 23/24.**

Inhalt:

I. Abhandlungen.

Direktor Hellweg, Gerichtsassessor a. D., Münster i. W.: Eingabe des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine zu § 17 AVB. an das Kaiserliche Aufsichtsamt. — Dr. oec. publ. Hans Vatke, Berlin: Der Einfluß der Kriegsverhältnisse auf die Feuerversicherungstechnik. 2. Teil.

II. Rechtsprechung.

Auslegung des Versicherungsvertrags hinsichtlich des Umfanges der Versicherung. Urteil des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 12. Februar 1918. — Ersatzanspruch des Versicherers aus § 67 VVG. gegen die den Wiederaufbau eines Gebäudes an der ursprünglichen Stelle (§ 11 des Fluchtliniengesetzes) verbietende Kommunalverwaltung (Bau-Polizeibehörde). ERG. vom 15. Januar 1918 VII 1917 324.

III. Verwaltungsergebnisse.

Westfälische Provinzial-Feuersozietät in Münster 1. Juli 1917/18. — Feuerversicherungsverband in Mitteldeutschland in Merseburg 1917. — Landesbrandversicherungsanstalt des Herzogtums Hessen in Darmstadt 1917. — Oldenburgische Landesbrandkasse in Oldenburg 1917. — Landesbrandkasse des Herzogtums Sachsen-Altenburg zu Altenburg 1917. — Domanial-Brandversicherungs-Anstalt in Schwerin 1. April 1917/18. — Brandversicherungs-Anstalt des Fürstentums Lippe in Detmold 1917

IV. Vermischte Mitteilungen.

Direktor von Vallet des Barres, Münster i. W.: Anzeigepflicht bei Gefahrenerhöhung (§§ 23—30 des VVG.) — Regierungs- und Baurat a. D. Hasak, Berlin-Grunewald: Feuersicherheit und bürgerliche Baukunst. — Rechtsanwalt Dr. Rud. Krüger, Breslau: Die Verwaltungsergebnisse der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1918. 1. Teil. — Dr. jur. Wertheimer, München: Kann bei der Haftpflichtversicherung das Kündigungsrecht des Erwerbers durch den Versicherungsvertrag ausgeschlossen werden? — General-Inspektor E. Goetze, Berlin-Friedenau: Güter- und Reisegepäckversicherung. — Direktor Rud. Köhler, Oldenburg: Die neuen Steuergesetze. — Städtische Feuersozietät von Berlin. — Pommersche Feuersozietät und Provinzial-Lebensversicherungsanstalt.

V. Eingegangene Bücher.

VI. Bücherbesprechungen.

Rechtsanwalt Dr. A. Gottschalk, Berlin: Grundzüge des Versicherungswesens. — Die Transportversicherung (See-, Fluß- und Landtransport). — Die rechtlichen Grundlagen der Haftpflichtversicherung. — Baurat Wendt, Berlin-Schlachtensee, Jung's deutsche Feuerwehr-Bücher, Heft 17a und 17b. — Einbanddecken. — Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Gohl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

AP 15 1919

Leipzig **ANNALEN** 1919

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 4 Leipzig, den 30. Januar 1919. 50. Jahrgang

Kündigungsfrist und Veräußerung im Sinne des § 69.

Von Dr. Werneburg, Rechtsanwalt, Cöln a. Rh.

Nach der Bestimmung des § 69 V. V. G. tritt bei Veräußerung der versicherten Sache seitens des Versicherungsnehmers der Erwerber an seine Stelle in das Versicherungsverhältnis ein. Nach § 70 Abs. 1 V. V. G. ist der Versicherer nun berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monates von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erhält.

Der Begriff der Veräußerung im Sinne dieser Bestimmung wird von dem Versicherungsvertragsgesetz selbst nicht bestimmt, so daß also für diesen Begriff die allgemeinen Grundsätze des Zivilrechtes entscheidend sind. Hiernach liegt eine Veräußerung einer Sache begrifflich dann vor, wenn der Eigentümer eine dringliche Verfügung über dieselbe derartig trifft, daß durch diese Verfügung das Eigentum von der Sache auf eine andere Person, den Erwerber, übergeht; eine Veräußerung ist also in dem Zeitpunkt gegeben, in welchem der bisherige Eigentümer der Sache seines Eigentumsrechtes verlustig gegangen ist und das Eigentumsrecht dem Erwerber zusteht.

Bei einem versicherten Gebäudegrundstück vollzieht sich die Eigentumsübertragung in der Form der Auflassung des Grundstückes gemäß dem § 925 B. G. B.; hiernach muß nämlich die zur Uebertragung des Eigentumes an einem Grundstück nach § 873 B. G. B. erforderliche Einigung des Veräußerers und Erwerbers bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamt erklärt werden. Diese Auflassung allein genügt aber nicht zum Uebergang des Eigentums von dem versicherten Gebäudegrundstück auf den Erwerber, vielmehr muß auch die Eintragung dieses Eigentumswechsels im Grundstück erfolgt sein, wie dies der § 873 B. G. B. ausdrücklich bestimmt; erst mit der Eintragung des Erwerbers als Eigentümer des versicherten Grundstücks ist also der Eigentumsübergang und damit auch die Veräußerung als solche vollzogen.

Wie aus der oben angegebenen Bestimmung des § 70 Absatz 31 V. V. G. hervorgeht, beginnt die dem Versicherer gegen den Erwerber zustehende Kündigungsfrist von einem Monat von dem Zeitpunkt an, in welchem er, der Versicherer, von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Da die Veräußerung des Grundstücks mit der Eintragung des Erwerbers im Grundbuch als Eigentümer vollzogen ist, so kann, wenn Veräußerer — der frühere Versicherungsnehmer- und Erwerber — der jetzige Versicherungsnehmer — oder einer von ihnen dem Versicherer nach dieser Eintragung im Grundbuch Anzeige von der Veräußerung dieses versicherten Gebäudegrundstücks macht, kein Zweifel darüber herrschen, daß die einmonatliche Kündigungsfrist gegen den Versicherer bereits von dem Tage der erfolgten Auflassung an zu laufen beginnt, wenn der Veräußerer oder der Erwerber bereits an diesem Tage dem Versicherer Mitteilung von der Ver-

Digitized by Google

äußerung des Grundstücks macht. Denn durch die Auflassung ist, wie oben ausgeführt wurde, ein Eigentumswechsel noch nicht eingetreten, sodaß man also zu diesem Zeitpunkt der Auflassung auch noch nicht von einer Veräußerung des versicherten Grundstücks im Sinne der §§ 69 und 70 V. V. G. sprechen kann. Der Versicherer braucht es sich daher auf keinen Fall gefallen zu lassen, daß diese ihm zustehende Kündigungsfrist bezüglich des zeitlichen Beginnes ihres Laufens auf einen früheren Zeitpunkt von den Beteiligten verlegt wird, als das von dem Gesetz selbst vorgesehen worden ist. Daß eine derartige Mitteilung der an der Veräußerung Beteiligten bereits am Tage der Auflassung für den Versicherer ganz ohne Wirkung sein und bleiben muß, geht auch mit unzweifelhafter Deutlichkeit daraus hervor, daß für den Versicherer andernfalls eine höchst unsichere Rechtslage dadurch geschaffen werden würde, weil möglicherweise die Eintragung erst bedeutende Zeit nach der Auflassung erfolgen oder doch überhaupt unterbleiben kann, wenn sich die Auflassung als rechtsunwirksam herausstellt zum Beispiel, wenn der ganze Kaufvertrag angefochten wird oder kraft Gesetzes nichtig ist Diese für den Versicherer sehr nachteilige Rechtsunsicherheit kann aber dann gar nicht entstehen, wenn man dem Sinn und Wortlaut des Gesetzes entsprechend annimmt, daß die einmonatliche Kündigungsfrist gegen den Versicherer erst von dem Zeitpunkt an zu laufen beginnt, in welchem er von dem bereits vollständig erfolgten Eigentumswechsel an dem Grundstück — also nach erfolgter Eintragung des Erwerbers im Grundbuch Kenntnis erlangt, sei es durch Mitteilung des Erwerbes oder des Veräußerers. Man kann also auch nicht argumentieren, daß auf die Auflassung die Eintragung, also der Eigentumswechsel, mit Sicherheit folge, sie unter ganz ausnahmsweise geordneten Umständen unterbleibe und die Beteiligten die erfolgte Auflassung schon als Eigentumswechsel ansehen, wie Josef (Mitteilungen für öffentliche Feuerversicherungsanstalten 15. Mai 1916 Nr. 9/10 Seite 154) es tut Denn es kann auf keinen Fall das als maßgebend erwähnt werden, was sich Veräußerer oder Erwerber unter dem Begriff der Veräußerung vorstellen, sondern nur das, was hierunter juristisch und technisch im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist. Wenn der Versicherer sich aber darauf beruft, was nach dem Gesetz als Veräußerung zu gelten hat, so kann ihm das niemals zum Nachteile ausgelegt werden, wenn Veräußerer oder Erwerber irrtümlicherweise bereits den Auflassungstag als den Zeitpunkt der Veräußerung im Sinne der §§ 69 ff. V. V. G. ansehen. Es ist doch eine ganz sonderbare Auffassung, daß der Versicherer bereits eine derartige irrtümliche Anzeige seitens des Veräußerers oder Erwerbers gegen sich gelten lassen muß, obwohl es diesem doch leicht möglich gewesen wäre, sich von dem Grundbuchamt oder dem Notar, der die Veräußerung vollzieht, die nötige Aufklärung selbst zu verschaffen. Wenn also dem Versicherer bereits am Tage der erfolgten Auflassung von dem Veräußerer oder dem Erwerber Mitteilung von der „Veräußerung" des Grundstücks gemacht wird, so bewirkt sie nicht eine Kenntnis des Versicherers im Sinne des § 70 V. V. G. von der Veräußerung des Grundstücks, sodaß also die einmonatliche Frist auch nicht zu laufen beginnt, sondern erst dann, wenn der Versicherer auch von der Eintragung des Erwerbers als nunmehrigen Eigentümer des Grundstücks Kenntnis erlangt. Es kann nur fraglich sein, wie sich der Versicherer gegenüber einer derartigen ihm gegenüber rechtlich unwirksamen Anzeige zu verhalten hat.

Man wird hier meines Erachtens zu unterscheiden haben, ob dem Versicherer die objektive Unrichtigkeit der Mitteilung aus dieser selbst erkennlich war, beziehungsweise konnte oder nicht. War die objektive Unrichtigkeit nicht aus der Anzeige für den Versicherer ersichtlich, so konnte er naturgemäß auch gar nicht den Veräußerer oder den Erwerber über die Unrichtigkeit von dessen Anzeige in Kenntnis setzen, da ihm ja selbst diese Kenntnis fehlte. Man kann daher in diesem Falle absolut nicht von einer Arglist auf Seiten des Versicherers sprechen, wie Josef das ganz allgemein annimmt, denn von einer Arglist auf Seiten des Vertragsgegners kann man nur dann sprechen, wenn diesem eine Tatsache bekannt ist, die dem anderen Kon-

Digitized by Google

trahenten unbekannt ist und diesem geflissentlich verschwiegen wird. Dem Versicherer ist aber nun in dem hier unterstellten Fall selbst die Unrichtigkeit der Anzeige unbekannt.

(Fortsetzung folgt.)

Die Stellungnahme verschiedener politischer Parteileitungen in der Verstaatlichungsfrage.

Der Verband direktionsbevollmächtigter Feuerversicherungs-Generalagenten Deutschlands hat sich an die verschiedenen Parteileitungen — mit Ausnahme der sozialdemokratischen, deren Standpunkt genügend bekannt ist — wegen ihrer Stellungnahme in der Verstaatlichungsfrage gewandt und folgende Antworten erhalten:

Die Deutsche Demokratische Partei im Bundesstaate Sachsen schreibt: „Wir fordern die Schaffung eines kräftigen, blühenden Wirtschaftslebens, das uns den Wettbewerb auf dem Weltmarkte sichert, damit wir die Güter erzeugen können, die wir als Tauschmittel gegen die uns fehlenden Nahrungsmittel und Rohstoffe notwendig brauchen. Hierzu ist die bisherige freie Wirtschaftsform, die sich auf das private Eigentum stützt, als Urgrund alles Fortschrittes aufrecht zu erhalten. Wir fordern die Sozialisierung der hierzu geeigneten und reifen Betriebe, vor allem dort, wo eine private Vertrustung Monopole geschaffen hat. Im einzelnen können darüber nur Parlament und Regierung als Organ des Volkswillens entscheiden. Es muß dringend gefordert werden, daß in die bereits eingesetzte Sozialisierungskommission neben den Vertretern der Theorie auch Männer des praktischen Lebens, Kaufleute und Industrielle zur Mitwirkung herangezogen werden, und zwar schon, bevor bindende Beschlüsse gefaßt werden. Bei diesen einschneidenden Maßnahmen, bei denen es sich um Sein oder Nichtsein handelt, dürfen keine Experimente gemacht werden.

Um endgültig über die Verstaatlichung einzelner Wirtschaftsgebilde Entscheidung zu treffen, bedarf es der sorgfältigsten Prüfung. Auch mit dem Versicherungswesen beschäftigt sich die Sozialisierungskommission. Die reinen Erträgnisse aus dem Gewerbe der Versicherungsanstalten sollen dem Reiche noch nicht 50 Mill. M bringen. Bei der unruhigen Zeit erachten wir die Verstaatlichung der gesamten Versicherungsbetriebe nicht für reif. In der herrschenden Teuerungszeit dürfte eine Verwaltung teurer wie früher werden. Die reine staatsamtliche Verwaltung könnte das Erträgnis daher nicht nur ganz erheblich sinken lassen, sondern es würden dadurch auch eine unendlich große Zahl von Existenzen, die in dem weitverästelten Geschäftsleben des privaten Versicherungsgewerbes Einnahmequellen für ihre Existenz gewinnen, zu früh und schwer geschädigt werden. Eine Ueberleitung in den ruhigen Zeiten vorzunehmen, erachten wir demgemäß nicht als im unbedingten Interesse des Staatswohls liegend. Die Wiederaufrichtung des Wirtschaftslebens wird es zeigen müssen, welche Wege sie zu nehmen in der Lage ist, und danach können Anschauungen über die Verstaatlichung des Versicherungsgewerbes in seinen verschiedenen Branchen erst richtig und maßgebend zur Beurteilung kommen. Für den Augenblick glauben wir nicht, uns für die Verstaatlichung des Versicherungsgewerbes einsetzen zu müssen.

Die Geschäftsstelle des Reichsvereins der Deutschen Volkspartei in Dresden-A. antwortete: Auf ihre Zuschrift vom 3. Januar teilen wir Ihnen ergebenst mit, daß die Deutsche Volkspartei durchaus gegen eine Verstaatlichung der Versicherungsgesellschaften sich aussprechen wird. Ich ermächtige Sie, dies in Ihrem Organ zum Ausdruck zu bringen. Eine nähere Begründung ist wohl nicht erforderlich.

Die Entgegnung der sächsischen Zentrumspartei lautet: Zu der beregten Einzelfrage hat die Zentrumspartei meines Wissens noch keine Stellung genommen. Nach ihrem Programm ist die Zentrumspartei jedoch gegen die Verstaatlichung von Privatbetrieben.

Die Deutschnationale Volkspartei kennzeichnet ihren Standpunkt folgendermaßen: Wenn wir auch der Auffassung sind, daß verschiedene, teilweise noch der Privatwirtschaft unterstehende Betriebe der allgemeinen Wirtschaft zugeführt werden sollen, wie z. B. Eisenbahnen, Elektizität, so müssen wir doch unbedingt anerkennen, daß das Versicherungswesen der Privatwirtschaft unter hervorragender Intelligenz sich so ausgezeichnet entwickelt hat, daß wir die Notwendigkeit, auch dieses allgemein der öffentlichen Wirtschaft zu unterstellen, nicht anerkennen können. Es kommt dazu, daß erstklassige deutsche Versicherungsunternehmen ihren Geschäftsbetrieb auch auf das Ausland ausgedehnt haben, und daß die Erträgnisse dieses Auslandsbetriebes, wenn die Verstaatlichung eintreten würde, naturgemäß sofort unserer inländischen Wirtschaft entzogen werden müßte, und damit unsere Volkswirtschaft im allgemeinen benachteiligt würde.

Spielende Kinder an Straßenbahnwagen — Haftpflicht der Bahn.

(Nachdruck verboten.)

Die Neigung der Kinder, an stillstehenden oder selbst an fahrenden Wagen allerhand Unfug zu treiben, insbesondere solche Wagen zu erklettern, hat schon manchen Unfall herbeigeführt. Handelt es sich dabei um einen Straßenbahnwagen, so fragt es sich bezüglich der gesetzlichen Schadenshaftung der Bahn, ob das bei derartigen Fällen ja ohne weiteres gegebene Selbstverschulden des verunglückten spielenden Kindes (vorausgesetzt, daß das Kind die zur Erkenntnis der Gefährlichkeit seines Tuns erforderliche Einsicht besessen hat) so schwerwiegend ist, daß es jede Haftung der Bahn ausschließt, oder ob etwa eine erhöhte Betriebsgefahr der Bahn vorlag und mit Rücksicht hierauf die Bahn wenigstens einen Teil des Schadens ersetzen muß. Der folgende Streitfall ist hierzu von Interesse:

Im Sommer 1916 war ein Teil der durch das Dorf

Digitized by Google

Lastzug bei Hannover führenden Gleisstrecke der elektrischen Straßenbahn Hannover-Hildesheim umgebaut worden. Das noch nicht in Betrieb genommene neue Gleis auf der Dorfstraße in Lastrup wurde zum Zwecke seiner vollständigen Befestigung von einem Triebwagen mit einem angehängten schwerbeladenen Lastwagen befahren. Eine Anzahl Jungens vergnügten sich nun am 16. Juli 1916 damit, trotz mehrfachen Verbots des Wagenführers die hintere Plattform des mit dem Lastwagen auf dem neuen Gleis langsam hin- und herfahrenden Triebwagens zu erklettern; außer dem Führer war eine weitere Aufsichtsperson auf dem Wagen nicht vorhanden. Einer der Jungens, der damals 13 Jahre alte Sohn des Maschinenarbeiters P., kam beim Herunterspringen von dem Wagen zu Fall, und geriet unter den anhängenden Lastwagen, wobei dem Jungen beide Beine abgefahren wurden. Der Vater des Knaben klagte nunmehr gegen die Aktiengesellschaft Straßenbahn Hannover als Betriebsunternehmerin der Bahn auf Ersatz des seinem Sohne durch den Unfall entstandenen und noch entstehenden Schadens. Die beklagte Bahn wandte hiergegen ein: der Unfall sei lediglich durch die eigene Schuld des Jungen verursacht.

Während das Landgericht Hannover dem beitrat und die Klage gänzlich abwies, hat das Oberlandesgericht Celle die Beklagte verurteilt, dem Kläger die Hälfte des Schadens zu ersetzen, und ihn nur mit der andern Hälfte abgewiesen. Zur Begründung führt das Oberlandesgericht aus: Die Beklagte haftet an sich für den Unfall gemäß dem Reichshaftpflichtgesetz. Denn der Junge ist beim Betriebe der beklagten Straßenbahn verletzt worden. Der Auffassung der Beklagten, daß ein Betriebsunfall deshalb nicht vorliege, weil die fragliche Gleisstrecke noch nicht in Betrieb genommen, das Befahren des Gleises mit dem Lastzug vielmehr nur zu Bauzwecken erfolgt sei, ist nicht beizutreten. Es sind alle Merkmale des Eisenbahnbetriebes im Sinne des Haftpflichtgesetzes gegeben. Der Umstand, daß der Betrieb nicht der Beförderung von Personen oder Gütern, sondern der Befestigung des Gleises gedient hat, kann nicht ausschlaggebend sein. Die Haftung der Beklagten mindert sich aber durch das Verschulden des verunglückten Knaben. Wenn dieser auch infolge geringer geistiger Begabung in der Schule 2 Jahre hinter seinen Altersgenossen zurück war, er also einem 11jährigen Knaben gleichzustellen ist, so war er doch soweit entwickelt, daß er die Gefahr, die durch sein Auf- und Abspringen auf dem fahrenden Lastzug drohte, erkennen mußte; er hatte also die zur Erkenntnis der Gefährlichkeit seines Tuns erforderliche Einsicht. Erhöht wurde sein Verschulden dadurch, daß der Kläger wußte, daß er den Straßenbahnwagen überhaupt nicht betreten durfte; das wußte jeder Junge in Lastrup. Er hatte auch die Warnung des Wagenführers vernommen. Das Verschulden des Klägers führt aber nicht zur vollständigen Abweisung der Klage. Denn diesem Verschulden steht gegenüber die erhebliche Gefahr, die durch den Betrieb der Straßenbahn in der sehr belebten Straße entstand. Wenn es sich auch um eine außergewöhnliche Ungezogenheit der Kinder handelte, die trotz vielfachen Verbots immer wieder auf den Wagen kletterten, so bleibt doch andererseits zu beachten, daß die Beklagte weniger Vorsichtsmaßregeln zur Abwendung einer Gefahr getroffen hatte, als wünschenswert gewesen wäre, indem sie nicht eine Aufsichtsperson bestellt hatte, die das Treiben der Kinder verhindern konnte. Dieser Umstand bedeutet eine wesentliche Erhöhung der Betriebsgefahr. Bei Abwägung des eigenen Verschuldens des Klägers gegen die erhöhte Betriebsgefahr der Bahn erschien es angemessen, den Schaden gleichmäßig zu teilen.

Gegen diese Entscheidung legte die beklagte Straßenbahn Revision ein, indessen ohne Erfolg: das Reichsgericht hat das Urteil des Oberlandes erichts bestätigt und die Revision zurückgewiesen. (Aktenzeichen: VI. 211/18. — Urteil des Reichsgerichts vom 20. Januar 1919.) K. M.-L.

Rücktritt vom Versicherungsvertrag oder Betrugsanfechtung?

(Nachdruck verboten)

Der Kläger war laut Versicherungsurkunden vom 29. Oktober 1909 und 11. November 1910 bei der Beklagten gegen Unfall versichert. Er erlitt am 24. Februar 1911 infolge Unfalls eine Armverletzung und erhob, da die Beklagte die deshalb von ihm geltend gemachten Ansprüche zurückwies, Klage gegen die Beklagte. Die erste Instanz gab der Klage statt, die zweite wies sie ab. Das Reichsgericht hob auf und verwies zurück. Aus den

Gründen:

Der Berufungsrichter ist zu der Feststellung gelangt, daß der Versicherte, die in den beiden Versicherungsanträgen enthaltene Frage nach den etwaigen Folgen früher erlittener Unfälle absichtlich mit „keinen“ beantwortet habe, um den wirklichen Sachverhalt zu verbergen und ihr den Abschluß der Versicherungen zu ermöglichen. Dem Revisionsantrag mußte aus dem Grunde stattgegeben werden, weil der Berufungsrichter dem Schreiben vom 22. August 1911 eine ihm nicht zukommende Bedeutung beigemessen hat. Die Beklagte hat in demselben nicht, wie der Berufungsrichter meint, im Hinblick auf die §§ 11 bzw. 20 der Allg. Vers.-Bed. von dem ihr dort eingeräumten Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht, der klare Wortlaut des Schreibens ergibt vielmehr mit einer jeden Zweifel ausschließenden Gewißheit, daß sie das Vertragsverhältnis wegen Betrug gemäß § 123 BGB. hat anfechten wollen; insbesondere weist darauf die im Schreiben selbst enthaltene Bezugnahme auf jene Gesetzesbestimmung und die Erklärung hin, sie sei berechtigt, den Vertrag auf Grund desselben anzufechten, mache von diesem Rechte hiermit Gebrauch und behalte sich das ihr zustehende Recht auf Schadensersatz ausdrücklich vor. Auch darin kann dem Berufungsrichter nicht gefolgt werden, daß das Recht der Beklagten, den Vertrag gemäß § 123 BGB. wegen Betrugs anzufechten, durch § 20 der Vers.-Bed. des neueren Vertrages eine Einschränkung erfahren habe. Der Berufungsrichter will dieser Vorschrift aus dem Grunde eine solche Bedeutung beimessen, weil sie

Digitized by Google

das Rücktrittsrecht an das absichtliche Verschweigen oder Falschbeantworten von Umständen knüpfte, die für die Bereitschaft der Beklagten zum Vertragsschluß von Einfluß sein konnten. Allein die Voraussetzungen des § 20 der Versicherungsbedingungen sind von denen des § 123 BGB. wesentlich verschieden. Zum Begriff des Betrugs gehört die Herbeiführung des erstrebten Erfolgs, die Willensbestimmung des Gegners durch das Mittel der Täuschung, das bloße arglistige Verhalten der einen Volkspartei begründet für sich allein und ohne den Hinzutritt jenes Erfolgs nicht das auf § 123 BGB. beruhende Anfechtungsrecht. Dieses für den Begriff des Betrugs wesentliche Tatbestandsmoment fehlt in § 20 der Allg. Vers.-Bedingungen des neueren Vertrages, diese Vorschrift hat vielmehr lediglich das arglistige Verhalten des Antragstellers, ohne jede Rücksicht auf einen dadurch erzielten Erfolg, im Auge. Bei dieser wesentlichen Verschiedenartigkeit beider Vorschriften erscheint es von vornherein unzulässig, ohne weiteres den für den einen Fall getroffenen Vorschriften rechtliche oder tatsächliche Bedeutung auch für den ganz anders gearteten zweiten Fall beizumessen, vielmehr würde dazu der Nachweis erforderlich sein, daß dies im Willen der Parteien gelegen habe und irgendwie zum Ausdruck gebracht worden sei. Einen solchen Nachweis hat der Berufungsrichter nicht versucht, er läßt sich auch offenbar nicht erbringen, da sich aus den Allg. Vers.-Bed. etwas darauf Bezügliches nicht entnehmen läßt. Auch das Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908, welches den neueren Vers.-Bed. der Beklagten zugrunde gelegen hat, läßt in § 22 die Anfechtung des Vertrages wegen Betruges neben dem in §§ 16 ff erwähnten Rücktrittsrecht unbeschränkt zu. Demzufolge wird die Frage nach der Rechtzeitigkeit der Anfechtung des Vertrages wegen Betrugs nicht auf der Grundlage des mehrerwähnten § 20 der Vers.-Bed., sondern lediglich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Anfechtung wegen Betrugs zu beurteilen sein. Urteil des RG. vom 19. November 1918. VII 125./1918. (Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Berthold, Leipzig.)

Zur Tagesgeschichte.

Neue Verordnung gegen die Kapitalabwanderung. Die Reichsregierung hat verschiedene Verordnungen erlassen, durch die die bisherigen Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland, insbesondere die Verordnung vom 21. November 1918 eine Ergänzung erfahren. Letztgenannte Verordnung schrieb vor, daß Wertpapiere nur durch Vermittelung von Banken nach dem Ausland versandt oder überbracht werden dürfen, und daß Banken derartige Aufträge nur nach Erfüllung besonderer Vorschriften, insbesondere Anzeigen, auszuführen berechtigt sind. Jetzt wird bestimmt, daß auch diejenigen, die in der Zeit vom 1. Juli bis 22. November 1918, also vor dem Erlaß der Verordnung gegen die Kapitalabwanderung, Wertpapiere ohne Vermittlung nach dem Auslande versandt oder entsprechende Aufträge an Banken erteilt haben, ebenso diejenigen, die in der genannten Zeit Aufträge an Banken erteilt haben, wonach Geldbeträge in in- oder ausländischer Währung einem Ausländer gutgeschrieben werden sollen, dem zuständigen Besitzsteueramt eine Anzeige erstatten müssen. — Ferner wird eine Verordnung über Kapitalabwanderung in das Ausland durch Abschluß von Versicherungen erlassen. Die Hauptbestimmung lautet: Ausländische, zum Geschäftsbetrieb im Inland zugelassene Versicherungsunternehmungen sind verpflichtet, den Abschluß von Lebensversicherungsverträgen (Kapital- und Rentenversicherung) sowie von Verträgen über Kapitalversicherungen oder Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr mit Versicherungsnehmern, die im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, dem Besitzsteueramt anzuzeigen, sofern die Auszahlung des Gegenwerts der Versicherung im Ausland oder die Übertragung auf den Bestand einer ausländischen Niederlassung der Unternehmung bedungen wird. Das gleiche gilt, wenn nach Abschluß der Versicherung Vereinbarungen der im Satze 1 bezeichneten Art getroffen werden.

Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht. Das „Reichsgesetzblatt" veröffentlicht eine Verordnung der Regierung, nach der eine erhebliche Erweiterung der Krankenversicherungspflicht eintritt. Es sind nunmehr versicherungspflichtig alle Betriebsbeamten, Werkmeister und Angestellten in ähnlich gehobener Stellung, Handlungsgehilfen und -Gehilfinnen sowie Gehilfen in Apotheken, Bühnen- und Orchestermitglieder, Lehrer und Erzieher sowie Seeleute, wenn sie gegen Entgelt beschäftigt werden und ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 5000 M. nicht übersteigt. Bisher bestand die Versicherungspflicht für diese Personen nur bis zu einem Entgelt von 2500 M. Demzufolge sind die Arbeitgeber verpflichtet, alle hier bezeichneten Angestellten, deren Entgelt zwischen 2500 und 5000 M. beträgt sofort zur zuständigen Kasse zu melden. Auch die noch nicht versicherten Mitglieder von Ersatzkassen müssen bei der Ortskrankenkasse gemeldet werden. Anzumelden sind auch die in Beschäftigung stehenden freiwilligen Kassenmitglieder, da die freiwillige Mitgliedschaft durch den Eintritt der Versicherungspflicht von selbst erlischt.

Die ungarischen Gesetzesvorlagen über die Versicherungsanstalten Das ungarische Finanzministerium hat nach „Schönbergers Börsen- und Handelsbericht" den Entwurf einer Gesetzvorlage über die staatliche Aufsicht der privaten Versicherungsunternehmen verfaßt, den der Minister nun zur Begutachtung den Handels- und Gewerbekammern zugesendet hat. Die Budapester Handelskammer hat mit Rücksicht auf die von dem Entwurf berührten Interessen sowohl der Assekuranzunternehmungen wie der Versicherten beschlossen, den Entwurf in den nächsten Tagen in einer Enquete zu verhandeln, zu der Vertreter der Assekuranzgesellschaften sowie der Versicherten eingeladen werden. Die Grundzüge des Entwurfes sind die folgenden: Die Versicherungsunternehmungen gelangen unter staatliche Aufsicht, die durch den Finanzminister ausgeübt wird. Neu entstehende Unternehmungen können nur mit vorheriger Bewilligung der Aufsichtsbehörde protokolliert werden. Diese Bewilligung ist auch zur

Digitized by Google

Kultivierung eines neuen Geschäftszweiges erforderlich. Neu entstehende Versicherungsunternehmungen haben für jeden Versicherungszweig einen besonderen Sicherungsfonds in der Höhe von zumindest einer Million Kronen auszuweisen, der tatsächlich eingezahlt und im Inlande plaziert ist. Bei der Bewilligung neuer Unternehmungen ist der Geschäftsplan vorzulegen. Die Prämienreserven nach der Lebensversicherung, Unfallversicherung und Rentenversicherung sind bis zu viertzig Prozent in ungarischen Staatsobligationen zu hinterlegen. Nach Inkrafttretung des Gesetzes muß jedes Unternehmen seine gesamten Kapitalien im Inlande verwalten und die Rese ven ebenfalls im Inlande plazieren. Der Entwurf regelt eingehend den Wirkungskreis der Aufsichtsbehörde, der das Recht der Kontrolle über die ganze Gebarung der Unternehmungen zukommt. Demzufolge kann dem Unternehmen auch die Weiterführung der Geschäfte untersagt werden. Es wird ein Versicherungsrat aufgestellt, dessen Präsidium und vier ordentliche Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder vom Finanzminister ernannt werden. Die Geltung des Gesetzes wird sich auch auf die Krankenunterstützungs-, Leichenbestattungs-, Pensions- und ähnliche Institutionen erstrecken. Die Unternehmungen haben den Vorschriften betreffend die Prämienreserven innerhalb dreier Jahre zu entsprechen.

Sozialisierungskommission. Ueber den Fortgang der Arbeiten in der Sozialisierungskommission veröffentlicht das W. T. B. einen Bericht, dem wir für das Versicherungswesen folgendes entnehmen: Zunächst hat die Kommission als Grundlage ihrer Arbeit festgestellt, daß die Sozialisierung sich von allem Schematismus frei halten, und daß Umfang und Form der Sozialisierung genau den verschiedenen Verhältnissen der einzelnen Industrien angepaßt werden müssen, um die Produktion nicht zu beeinträchtigen. Bei dem durch die Erklärung gewiesenen methodischen Vorgehen ergab sich zuerst die Notwendigkeit, sich über den gegenwärtigen Zustand der Volkswirtschaft und die an anderen Stellen der Regierung geplanten Maßregeln Aufschluß zu holen. Da man sich im Reichsschatzamt mit dem Problem einer Verstaatlichung des Versicherungswesens befaßt, so wurde diese Materie zunächst mit dem Vertreter des Reichsschatzamtes, später auch mit einer Reihe namhafter Interessenten sowie den Vertretern der Aufsichtsbehörden, der Konsumenten und mit hervorragenden theoretischen Fachleuten eingehend behandelt. Im Vordergrunde der Erörterung stand die Frage, ob und in welcher Form ein staatliches Versicherungsmonopol möglich und zweckmäßig sei und ferner, ob und bis zu welchem Umfange ein solches mit einem Versicherungszwange zu verbinden sei. Dabei wurde die Frage der etwaigen Ersparnis durch den Ausfall der Konkurrenz und die wichtige Frage des Auslandsgeschäfts an der Hand umfassender Unterlagen erörtert. Die Beratungen über das Versicherungswesen werden voraussichtlich binnen kurzem abgeschlossen werden.

Stand der Versicherungs-Aktien am 31. Dezember 1918: Aachen-Münch. 10000 bez. Aachener Rückvers. 1900 G.; Allianz 1250 G., Berliner Hagel-Assekuranz 2400 bez.; Berlin-Hamburger Land- und Wassertransport 700 G; Berliner Feuerversich. 3500 bez.; Berlinische Lebensversich. 3300 G.; Kölnische Hagelversich. 700 G.; Kölnische Rückversich. 1800 G.; Colonia Feuerversich. 6000 G.; Concordia Lebensversich. Köln 960 G.; Deutsche Lebensversich. Berlin 800 bez.; Deutscher Lloyd 2000 G.; Deutscher Phönix — Dresdner Allg. Transport 2 00 bez; Elberfeld „Vaterland" und „Rhenania" 2100 bez.; Frankfurter Allg. Versich. 1600 bez; Germania Lebensversich. 1500 G.; Gladbacher Feuerversich. 3000 bez.; Gladbacher Rückversich. 300 bez.; Leipziger Feuerversich. 3000 G.; Magdeburger Feuervers.-Ges. 3500 bez. G.; Magdeburger Hagelvers.-Ges. 700 G.; Magdeburger Lebensvers.-Ges. 1100 G.; Magdeburger Rückvers.-Ges. 900 bez.; Mannheimer Vers.-Ges. 800 bez.; Niederrheinische Güter-Assekuranz 800 bez; Norddeutsche Vers. 1800 bez.; Nordstern Feuervers. 1000 bez; Nordstern Lebensvers. Berlin 300 bez; Nordstern Unfall- und Altersvers. 1000 G.; Oldenburger Vers.-Ges. 1500 bez.; Preußische Lebensvers. 1000 G; Preußische National Stettin 1425 bez; Providentia Frankfurt a. M 900 bez.; Rheinisch-Westfälischer Lloyd 360 bez.; Rheinische Rückvers 360 bez.; Sächsische Rückvers. 530 G.; Schlesische Feuervers. 1800 bez.; Securitas —; Thuringia Erfurt 550 bez; Transatlantische Güter 500 G.; Union, Allg. Versicherung 1700 bez.; Union Hagel Weimar 2000 G; Victoria Allg. Versicherung 2450 G; Victoria Feuervers. 3450 bez.; Wilhelma Allg. Magdeburg 1750 bez.

Die Reklame im amerikanischen Lebensversicherungswesen. Zu dem in der Fachpresse des öfteren behandelten Thema der nachhaltigeren Heranziehung der Reklame im Lebensversicherungsbetriebe geben wir folgende Ausführungen aus dem Werke „Die Reklame" von Dr. Mataja über das amerikanische Lebensversicherungswesen wieder, die unseres Erachtens allgemeines Interesse finden dürften: „Zu den wirksamsten Anzeigen in Amerika zählen nach sehr verbreiteter Ansicht jene der Lebensversicherungsgesellschaft „The Prudential". Sie sind geschmückt mit einem eindrucksvollen Bilde der meerumspülten Felsen von Gibraltar, das die Inschrift trägt: „The Prudential has the strength of Gibraltar". — „Die Prudential ist fest wie Gibraltar". 1896 wurde die Idee zum ersten Male bei Anzeigen verwendet. Seitdem ist der Gebrauch außerordentlich gestiegen. Nach Angabe der Gesellschaft erschien bis 1905 das Bild in 368 Blättern vor mehr als 50 Millionen Leuten. Es bildet eben den Grundstein der zahlreichen Anzeigen, die im Jahre einen Aufwand von über einer Viertelmillion Dollar verursachen. Das plastische, leicht im Gedächtnis haftende Bild ist allgemein bekannt geworden und hat damit gewiß sehr zur Popularität der Versicherungsgesellschaft beigetragen; sicher wurde weiten Kreisen die Erinnerung an die Gesellschaft mit der Vorstellung felsenhafter Unerschütterlichkeit verbunden."

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Der Ausschuß der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten beschäftigte

Digitized by Google

sich in zwei Sitzungen, an denen die zuständigen Reichsämter und preußischen Ministerien teilnahmen, mit der Frage, durch welche Mittel am wirksamsten der drohenden Massenverschleppung der Geschlechtskrankheiten in die breiten Volksschichten gesteuert werden könne. Voraussetzung für alle ergreifenden Maßregeln ist eine möglichst genaue Erfassung aller geschlechtskranken Mannschaften bei der Entlassung aus dem Heeresverband; die noch Ansteckungsfähigen sind bis zur Genesung zurückzubehalten, die nicht mehr Ansteckungsfähigen, aber noch Behandlungs- oder Beobachtungsbedürftigen den Beratungsstellen der Landesversicherungsanstalt zu melden. Durch Vermehrung der Fachabteilungen an den städtischen Krankenhäusern, durch Einrichtung von öffentlichen Sprechstunden, durch eine verstärkte Kassenfürsorge sowie durch Einführung der Familienversicherung sollen die Gelegenheiten zur Behandlung vermehrt und erleichtert werden. Eine großzügige Aufklärungsarbeit, die sich an alle Volksschichten wenden soll, wird sofort ins Werk gesetzt werden. In Stadt und Land sollen alle Geschlechtskranken soweit als möglich ermittelt und unentgeltlich behandelt werden. Ein Zentralkomitee mit dem Sitze in Berlin soll die Organisation dieses Werkes unverzüglich in die Wege leiten.

Zusammenarbeit der Skandinavischen Länder im Versicherungswesen. Der bekannte norwegische Jurist Professor Stang hat soeben die Vorarbeiten zu einer gemeinsamen Zusammenarbeit der Versicherungsgesellschaften in Skandinavien fertiggestellt. Es handelt sich dabei um die Einführung von Gesetzen, die für die Versicherungen aller drei Länder Geltung haben sollen. Es wird eine Fachorganisation ins Leben gerufen werden, die alle drei Länder umspannt und sich „Forsikringsforeningen" nennen wird. Sie besteht nur aus Fachleuten aller drei Länder, die zu wichtigen fachtechnischen Fragen Stellung nehmen wird.

Adler, Transport- und Rückversicherungs-A.-G. Die Internationale Assekuranz-A.-G. und die Vaterland Rückversicherungs-Gesellschaft in Berlin sowie die Union Versicherungs-A.-G. in Stettin haben sich, nach der „Frankf. Ztg.", zu einem Verbande zur Uebernahme der Aufruhrschäden-Versicherung zusammengeschlossen. Unabhängig davon hat auch die Allianz Versicherungs-A.-G. in Berlin die Aufruhrversicherung aufgenommen.

Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft in Magdeburg. Aus dem Jahresüberschuß von 694,184 M. (i. V. 693,018 M.) sollen 95 M. Dividende pro Aktie (85 M.) verteilt werden. Ferner soll die Bareinzahlung auf das Grundkapital aus angesammelten Mitteln der Gesellschaft von 33⅓ pCt. auf 50 pCt. erhöht werden.

Generalversammlung der Nürnberger. In der unter Leitung des 1. Aufsichtsratsvorsitzenden Alexander Grafen von Faber-Castell abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung waren 1281 Aktien vertreten. Die Generalversammlung beschloß die Aenderung von drei Paragraphen der Satzungen. Danach besteht künftig der Vorstand (Direktion), je nach Beschluß des Aufsichtsrates, entweder aus einer Person (Direktor) oder aus mehreren Personen. Im letzteren Falle ist ein Vorstandsmitglied zum 1. Direktor zu bestellen. Von den sonstigen Vorstandsmitgliedern kann eines zum 2. Direktor bestellt werden. Im übrigen führen sie die Benennung 1. stellvertretender Direktor. Der 2. Direktor und der stellvertretende Direktor üben ihre Gesellschaftstätigkeit nach Anweisung des 1. Direktors. Ueber die Vertretung des 1. Direktors in Behinderungsfällen hat der Aufsichtsrat zu bestimmen. Die Vertretungsbefugnis umfaßt nicht das Recht der Alleinzeichnung. Ferner beschloß die Generalversammlung, daß die Gesellschaft durch den Direktor oder 1. Direktor allein oder durch zwei der übrigen Vorstandsmitglieder oder durch eines der übrigen Vorstandsmitglieder und einen Prokuristen vertreten wird. Weiterhin wurde beschlossen, daß von dem jährlichen Reingewinn zunächst mindestens 5 pCt. dem Reservefonds so lange zugeführt werden, bis er den zehnten Teil des Grundkapitals erreicht oder wieder erreicht hat, und ferner mindestens 2, höchstens aber 15 pCt. dem Extra-Reservefonds, außerdem werden 10 pCt. der Summe, die geschäftsplanmäßig als Gewinn der Unfall- und Haftpflichtversicherung nachgewiesen ist, dem Sicherheitsfonds für diese beiden Geschäftszweige zugewiesen, bis dieser Fonds auf 100,000 M. angewachsen ist. Vom verbleibenden Reingewinn erhält der Vorstand die ihm etwa zustehende Tantieme, die Aktionäre 4 pCt. des bar eingezahlten Aktienkapitals. Vom hiernach noch verbleibenden Reingewinn erhält der Aufsichtsrat 5 pCt. als Tantieme.

Aktieselskabet Nordisk Gjenforsikrings-Selskab (Nordisk Rückversicherungs-Gesellschaft). Die Gesamtprämieneinnahme betrug Kr. 18084 299 wovon die Gesellschaft in Rezession

abgegeben hat	„ 9019927
Die Prämieneinnahme für eigene Rechnung betrug somit	Kr. 9064372

Die bezahlten Schäden für eigene Rechnung beliefen sich auf Kr. 4962219; als Schadenreserve wurde ein Betrag von Kr. 4101446 abgesetzt und als Prämienreserve wurden Kr. 7772459 auf das nächste Jahr übertragen.

Die Zinseneinnahme betrug Kr. 557986 (hiervon aus der Lebensbranche Kr. 194362), während die Administrationsunkosten 330935 Kr. (für die Lebensbranche Kr. 47918) ausmachten.

Das Aktienkapital der Gesellschaft wurde im Januar d. J. mit 5 Millionen Kronen erhöht und beträgt hiernach 10 Millionen Kronen. Der dabei gewonnene Ueberkurs Kr. 500000 ist dem Reservefond zugeführt worden. Der Ueberschuß beträgt Kr. 575657. Hiervon erhalten die Aktionäre Kr. 300000 = 12% Kr. 6804 wurden als Tantieme gezahlt, Kr. 60000 für außergewöhnliche Steuern reserviert und Kr. 155053 auf neue Rechnung vorgetragen.

Geschäftsergebnis der Volksfürsorge im Dezember 1918. Trotz der noch immer so unsicheren Verhältnisse brachte der Monat Dezember gegenüber dem Vormonat wieder eine Steigerung des Neugeschäfts. Es wurden insgesamt 4488 neue Versicherungen beantragt, und zwar 3510 Kapitalversicherungen mit

Digitized by Google

halbmonatlicher Prämienzahlung, 792 Versicherungen nach Tarif IIa, zusammen mit 1810453 M. Versicherungssumme, und 186 Spar- und Risikoversicherungen. Insgesamt waren im Geschäftsjahre 1918 also 70665 Neuanträge zu verzeichnen.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Dem zum stellvertretenden Direktor der Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft berufenen Dr. Herm. Renfer, Vizedirektor des eidgenössischen Versicherungsamtes wird die nachgesuchte Entlassung auf 31. März 1919 unter Verdankung der geleisteten Dienste bewilligt.

— Das Aufsichtsamt für Privatversicherung hat der Gesellschaft The Mutual Life Insurance Company zu Berlin die Bestimmungen für die Wiederherstellung von Lebensversicherungen des deutschen Bestandes der Gesellschaft genehmigt.

— Der Sterbekasse deutscher Lehrer in Berlin sind die allgemeinen Bestimmungen über Wiederherstellung erloschener Versicherungen vom Aufsichtsamt durch Verfügung vom 3 Jan. 1919 genehmigt worden.

— Der Versicherungswissenschaftliche Verein in Hamburg hielt am 17 Januar 1919 seine erste diesjährige Mitgliederversammlung im Seminar für Versicherungswissenschaft ab.

— Die Deutsche Versicherungsgesellschaft Bremen hat Herrn Johann Mühlenbrock derart Gesamtprokura erteilt, daß derselbe berechtigt ist, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem der anderen Prokuristen zu vertreten.

— Die Allgemeine Rentenanstalt zu Stuttgart teilt mit, daß sich folgende Aenderungen in der Zusammensetzung ihres Vorstands vollzogen haben: Die Herren Hofrat Julius Huber, Geh. Hofrat Paff, Kommerzienrat Fetzer und Kaufmann Heinrich Binder sind aus dem Vorstand ausgeschieden. Herr Direktor Schenrien ist vom Aufsichtsrat als leitender Direktor bestätigt. Zum zweiten Direktor ist Herr Karl Distler, bisheriger stellvertretender Direktor, zum dritten Direktor Herr Amtsrichter Dr. Otto Hafner bestellt worden. Zu stellvertretenden Direktoren wurden ernannt die Herren Theodor Schober, Karl Förster und Albert Palm. Prokura wurde erteilt den Herren Karl Mack und Karl Brick.

— Die Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat ihren Abteilungsvorstehern, den Herren Hauptkassierer Woldemar Simon und Revisor Paul Nathan, Gesamtprokura erteilt haben. Diese haben sind ermächtigt, die Firma in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede oder mit einem Prokuristen per prokura zu zeichnen. Die Prokura der Herren Dr. Stapel und Dr. Heyne bleibt unverändert.

— Herr Heinrich Fränkel in Berlin hat dem Deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft eine Stiftung in Höhe von 10,0 0 M zur Förderung der versicherungswissenschaftlichen Forschung gemacht. Ein noch zu berufender Stiftungsausschuß wird mit dem Spender der gerade in jetziger Zeit außerordentlich zu begrüßenden Stiftung, über die Art der Verwendung dieser, insbesondere in Form von Preisausschreiben, Beschluß fassen.

Familien-Fürsorge Versicherung.

Lebens Versicherung mit ärztlicher Untersuchung

Deutsche Lebensversicherung Potsdam a. G.

Lebens-Versicherung ohne ärztliche Untersuchung.

Versicherung mit Anspruch auf eine Bonifikation

Invaliditäts-Zusatzversicherung.

Versicherungsbestand Ende 1917: 121 Millionen Mark.

Ausgezahlte Versicherungssummen, Renten usw. bis Ende 1917: 88,7 Millionen Mark.

Aktiva: 58 Millionen Mark.

Aeusserst günstige Bedingungen. — Mässige Prämiensätze. — Kriegsversicherung. Versicherung nach einem Jahre unanfechtbar. — Unbeschränktheit in der Wahl des Berufs- und Aufenthaltsortes. — Unverfallbare Policen nach dreijährigem Bestehen.

Der Ueberschuß, welcher seit Beginn 19,8 Millionen Mark beträgt, kommt den Versicherten zugute und gelangt im zweitfolgenden Jahre zur Verteilung. Die in 1917 gezahlte Dividende betrug 2 pCt. der Prämienreserve.

Militär-Aussteuer-Versicherung.

Prospekte und Auskunft durch alle Vertreter und durch den

Vorstand in Potsdam.

Renten-Versicherung.

Tüchtige Agenten und Akquisiteure finden lohnende Beschäftigung.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

Leipzig ANNALEN 1919

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 5 Leipzig, den 6. Februar 1919. 50. Jahrgang.

Kündigungsfrist und Veräußerung im Sinne des § 69.

Von Dr. Werneburg, Rechtsanwalt, Cöln a. Rh.

(Fortsetzung.)

Anders liegt es dagegen, wenn dem Versicherer die Unrichtigkeit der Anzeige selbst aus dieser schon allein ersichtlich ist. In diesem Falle kann angenommen werden, daß für den Versicherer die aus dem Versicherungsvertrage sich ergebende Verpflichtung darin besteht, dem Mitteilenden die Unrichtigkeit seiner Auffassung unter dem Hinweis mitzuteilen, daß diese Anzeige an ihn mit Rechtswirksamkeit erst von dem Tage der erfolgten Umschreibung des Grundstücks im Grundbuch gemacht werden kann, beziehungsweise also, daß der Lauf der Kündigungsfrist erst von diesem Zeitpunkt seiner Kenntnis an beginnt, nicht schon vorher. Obwohl nun eine derartige Verpflichtung des Versicherers auf Grund des Versicherungsvertrages zweifellos gegeben ist, kann man nun aber meines Erachtens nicht so weit gehen, wie Josef (a. a. O.), der hier annimmt, daß der Versicherer nunmehr bei Unterlassung einer solchen Mitteilung an den Veräußerer oder den Erwerber die Mitteilung gegen sich so gelten lassen muß, wie sie von diesem gewollt ist, sodaß also auch der Beginn der einmonatlichen Kündigungsfrist bereits von dem Tage des Empfanges dieser Mitteilung an datiert. Denn einmal ist es sehr fraglich, ob dem Versicherer stets eine derartige Aufklärung überhaupt zugemutet werden kann, zumal ihm doch auch die nötigen Rechtskenntnisse fehlen mögen, die ihm die Aufklärung doch überhaupt erst möglich machen. Ferner würde aber dieser vorzeitige Beginn des Laufens der einmonatlichen Kündigungsfrist dem in dem Gesetz positiv Normierten widersprechen, was keinesfalls stattfinden kann. Kenntnis von der Veräußerung kann nach dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes der Versicherer erst von dem wirklich erfolgten Eigentumswechsel nach erfolgter Eintragung des Erwerbers des versicherten Gebäudegrundstückes im Grundbuch haben, wie bereits oben ausgeführt wurde, sodaß also die entgegengesetzte Auffassung Josef's auch in letzterer Hinsicht als unzutreffend abgelehnt werden muß.

In gleichem Sinne sind nun auch die folgenden Bestimmungen des § 70 Abs. 2 und 71 V. V. G. auszulegen. Gemäß § 71 V. V. G. ist nämlich die Veräußerung dem Versicherer unverzüglich — das heißt ohne schuldhaftes Zögern — anzuzeigen. Wird die Anzeige weder von dem Erwerber, noch von dem Veräußerer unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in der Zeit bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das Gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und die Kündigung

Digitized by Google

nicht erfolgt ist. Auch hier soll nach Josef (a. a. O.) bereits die Kenntnis des Versicherers von der erfolgten Auflassung eine Kenntnis von der Veräußerung der versicherten Sache – hier des versicherten Gebäudegrundstücks – darstellen, selbst dann, wenn die Eintragung des Eigentumswechsels zu dieser Zeit im Grundbuch noch gar nicht erfolgt war. Der Versicherer müsse sich sagen, so begründet Josef seine Ansicht, daß ihm der Erwerber mit der Anzeige von der erfolgten Auflassung die erfolgte Veräußerung anzeigen wolle; da der Versicherer eine anderweitige Anzeige nicht besonders verlangt habe, so müsse er nach dem Grundsatz der Vertragstreue die Anzeige in dem Sinne als erfolgt gelten lassen, wie sie der Erwerber aufgefaßt habe.

Aber auch hier muß meines Erachtens die Ansicht Josef's schon allein um des willen als unzutreffend abgelehnt werden, weil der Wille des Erwerbers mit Rücksicht auf den klaren Wortlaut des Gesetzes, das eine formgerechte und materiell gültige Veräußerung voraussetzt, als juristisch unerheblich nicht entscheidend sein kann. Das Gesetz erfordert in § 71 V. V. G. ebenfalls, daß „die Veräußerung" dem Versicherer anzuzeigen ist, nicht die Auflassung des Grundstückes. Von der späteren Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch erhält nun aber sowohl der Veräußerer wie auch der Erwerber von dem Grundbuchamt stets noch eine besondere Nachricht, sodaß es ihnen nicht nur möglich ist, diese Anzeige nach dieser Mitteilung seitens des Grundbuchamtes an den Versicherer zu erstatten, sondern daß auch bei ihnen nunmehr gar kein Zweifel darüber obwalten kann, daß nunmehr erst die Veräußerung vollständig im Sinne des Gesetzes vollzogen worden ist und daher ihre frühere Mitteilung rechtsunwirksam sein muß; es ist für sie also nunmehr eine Leichtigkeit, die Mitteilung nochmals an den Versicherer zu machen, daß die Veräußerung zufolge der Eintragung erfolgt sei, um ihrer Verpflichtung gemäß § 71 V. V. G., die Veräußerung dem Versicherer „unverzüglich" mitzuteilen, nachzukommen. Ein Grund, weshalb für den Erwerber oder Veräußerer diese Anzeige entgegen dem Gesetze bereits zu dem Zeitpunkt der Auflassung und vor erfolgter Umschreibung im Grundbuch macht, obwohl ihnen die Möglichkeit der Mitteilungen erst nach erfolgter Eintragung, beziehungsweise diesbezüglicher Benachrichtigung seitens des Grundbuchamtes gegeben ist, ist gar nicht ersichtlich. Auch hier kann dem Versicherer jedenfalls die irrtümliche einseitige Rechtsauffassung der Beteiligten des Grundstücksveräußerungsvertrages – falls nicht überhaupt die Mitteilung beabsichtigter- oder bewußtermaßen zu früh erstattet wird, was ja auch möglich sein kann — zum Rechtsnachteil gereichen, vielmehr ist der erwähnte objektive Sinn des Gesetzes allein maßgebend und entscheidend. Derselben Ansicht wie hier ist auch Heine (Mitteilungen für öffentliche Versicherungsanstalten 14, 591). Im übrigen ist aber auch die hier vertretene Auffassung nunmehr auch durch einen Beschluß der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften in dem hier entschiedenen Sinne bestätigt worden; denn in diesem Beschluß wird ausdrücklich der Standpunkt vertreten, daß die einmonatliche Frist zur Anzeige erst von der grundbuchmäßigen Eintragung des Eigentumswechsels an zu berechnen ist, keinesfalls von einem früheren Zeitpunkt an. Demnach können irgend welche Zweifel in der bezeichneten Richtung praktisch gar nicht mehr entstehen; eine Kündigung seitens des Versicherers innerhalb dieser einmonatlichen Frist seit der Eintragung ist demnach rechtlich stets wirksam. Andererseits kann auch der Erwerber erst von diesem Zeitpunkt an, nicht schon von dem Tage der Auflassung an, das Versicherungsverhältnis kündigen, da er durch die Auflassung allein ja noch gar nicht Erwerber des Gebäudegrundstückes geworden ist, sondern erst mit seiner Eintragung als Eigentümer im Grundbuch.

Gemäß § 70 Abs. 2, Halbsatz 2, bleibt das Kündigungsrecht des Erwerbers, wenn er von der Versicherung keine Kenntnis hatte, bis zum Ablauf eines Monates von dem Zeitpunkt an bestehen, wo er von der Versicherung Kenntnis erhält. Hier vertritt Heine (a. a. O.) den Standpunkt, daß diese Bestimmung als eine Ausnahmevorschrift anzusehen sei; das Gesetz gehe davon aus, daß der Erwerber in

Digitized by Google

der Regel bei dem Erwerbe von der Versicherung Kenntnis habe. Berufe er sich auf später erlangte Kenntnis, so sei er dafür beweispflichtig und habe die Umstände darzulegen, auf denen die erst später erlangte Kenntnis beruhe, wozu auch er — nicht der Versicherer — imstande sei. Eine andere Ansicht vertritt dagegen auch hier Josef (a. a. O.). Er führt nämlich aus: „Das Gesetz legt in den §§ 23, 27, 31 und 122 dem Versicherungsnehmer die Verpflichtung auf, dem Versicherer unverzüglich Anzeigen zu machen, einen Tierarzt zuzuziehen und dergleichen. Dagegen lautet der § 70 Abs. 2 V. V. G. nicht: Das Kündigungsrecht müsse innerhalb eines Monates nach dem Erwerbe oder nach erlangter Kenntnis ausgeübt werden, sondern: Das Kündigungsrecht „erlischt", wenn es nicht binnen einem Monat ausgeübt wird. Bei dieser Fassung des Gesetzes muß der Versicherer, wenn er behauptet, das Kündigungsrecht sei im Einzelfalle erloschen, diesen Beendigungsgrund nachweisen; er hat also den gesamten Tatbestand, der das Erloschensein ergibt, nachzuweisen, also den Zeitpunkt zu beweisen, zu dem der Erwerber Kenntnis von dem Bestehen der Versicherung erlangt hat, so daß sich hieraus ergiebt, die von dem Erwerber erklärte Kündigung sei nicht innerhalb eines Monates seit erlangter Kenntnis erfolgt."

(Fortsetzung folgt.)

Verordnung über Kapitalabwanderung in das Ausland durch Abschluß von Versicherungen.

(Vom 15. Januar 1919.)

§ 1. Ausländische, zum Geschäftsbetrieb im Inland zugelassene Versicherungsunternehmungen sind verpflichtet den Abschluß von Lebensversicherungsverträgen (Kapital und Rentenversicherung) sowie von Verträgen über Kapitalsparversicherungen oder Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr mit Versicherungsnehmern, die im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, dem Besitzsteueramt anzuzeigen, sofern die Auszahlung des Gegenwerts der Versicherung im Ausland oder die Uebertragung auf den Bestand einer ausländischen Niederlassung der Unternehmung bedungen wird. Das gleiche gilt, wenn nach Abschluß der Versicherung Vereinbarungen der im Satze 1 bezeichneten Art getroffen werden.

§ 2. Zur Anzeige verpflichtet ist der inländische Bevollmächtigte der Versicherungsunternehmung, der sie bei Abschluß oder Aenderung des Versicherungsvertrags vertritt, oder, wenn der Abschluß nicht durch einen inländischen Bevollmächtigten erfolgt ist, derjenige der für eine der im § 1 bezeichneten Unternehmungen den Abschluß der Versicherung vom Inland aus vermittelt.

Die Anzeige gemäß Abs. 1 ist binnen 2 Wochen nach Abschluß des Vertrags dem für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Vertreters oder Vermittlers zuständigen Besitzsteueramte nach dem anliegenden Muster zu erstatten.

§ 3. Werden Versicherungen der im § 1 bezeichneten Art von einem im Inland wohnhaften Versicherungsnehmer bei einer ausländischen Versicherungsunternehmung ohne Mitwirkung eines inländischen Vertreters oder Vermittlers unmittelbar im Ausland abgeschlossen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, binnen 2 Wochen dem für ihn zuständigen Besitzsteueramt Anzeige zu erstatten.

Im Inlande wohnende Vertreter, Bevollmächtigte, Agenten oder sonstige Vermittler einer ausländischen Versicherungsunternehmung, die von dem Abschluß einer Versicherung der im Abs. 1 bezeichneten Art Kenntnis erlangen, haben dies binnen 2 Wochen nach erlangter Kenntnis dem für ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort zuständigen Besitzsteueramt anzuzeigen.

§ 4. Die Vorschriften im § 101 des Reichsstempelgesetzes bleiben unberührt.

Die Stempelsteuerbehörden sind im Falle des § 101 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes verpflichtet, von der bei ihm erstatteten Anzeige unverzüglich dem Besitzsteueramte Mitteilung zu machen.

§ 5. Die Vorschriften der §§ 1, 2 finden entsprechende Anwendung auf Versicherungen bei inländischen Versicherungsunternehmungen, wenn die Zahlung des Gegenwerts der Versicherung im Ausland oder die Uebertragung auf den Bestand einer ausländischen Niederlassung der Unternehmung bedungen wird.

§ 6. Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 5 finden auch auf Vereinbarungen Anwendung, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung, jedoch nach dem 1. Juli 1918 getroffen worden sind. Die nachträgliche Anzeige ist im Falle der §§ 2 und 5 binnen einem Monat, im Falle des § 3 binnen 2 Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu erstatten.

§ 7. Wer die in den §§ 2, 3, 5 und 6 vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark bestraft. Gegen den zur Anzeige verpflichteten Versicherungsnehmer kann neben der Geldstrafe auf Gefängnis bis zu einem Jahr erkannt werden.

Wer im Inland für eine daselbst nicht zum Geschäftsbetriebe befugte Unternehmung Versicherungen der im § 1 bezeichneten Art als Vertreter oder Bevollmächtigter abschließt oder den Abschluß solcher Versicherungen vermittelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 8. Alle Geschäfte, Verabredungen und sonstigen Handlungen, die dazu bestimmt sind, die durch die Vorschriften der §§ 1 bis 6 bezweckte Kenntnis der Steuerbehörde über die dort bezeichneten Verabredungen zu vereiteln, sind verboten.

Wer der Vorschrift im Abs. 1 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach andern Gesetzen eine

Digitized by Google

schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe von einhundert bis einhunderttausend Mark und mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 9. Alle Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung, die ihnen zur Kenntnis kommen, der Steuerbehörde mitzuteilen.

§ 10. Diese Verordnung hat Gesetzeskraft. Sie tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1919.

Die Reichsregierung.

Ebert. Scheidemann.

Erhöhung der Durchschnittsheuern in der Seeunfallversicherung.

Die Reichsregierung und der Staatssekretär des Reichsarbeitsamtes haben folgende Verordnung erlassen:

„Für die Entschädigung der seit dem 1. Januar eingetretenen Unfälle werden die durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Dezember 1912 festgesetzten durchschnittlichen Monatsheuern bis auf weiteres um dreißig vom Hundert erhöht. In den Jahren 1919, 1920 und 1921 etwa erforderlich werdende anderweite Festsetzungen werden dem Staatssekretär des Reichsamts übertragen. Diese Verordnung hat Gesetzeskraft."

Bei Berechnung der Renten- der Seeunfall-Versicherten wird bekanntlich der Jahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt. Als Jahresarbeitsverdienst der Personen, die zur Besatzung von Seefahrzeugen gehören (mit Ausnahme der in Schlepper- und Leichterbetrieben Beschäftigten) gilt nach § 1067 des Seeunfallversicherungsgesetzes das Elffache des Durchschnittssatzes, der zur Zeit des Unfalles bei Anmustern an Heuer für den Monat gewährt wird; dazu werden zwei Fünftel des Durchschnittssatzes für Vollmatrosen als Geldwert der auf Seefahrzeugen gewährten Beköstigung gerechnet. In früheren Jahren bestand Meinungsverschiedenheit darüber, ob nicht statt der Durchschnittsheuern Individuallöhne zur Grundlage der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes gemacht werden sollten. Ein dahingehender Antrag ist aber in der Reichskommission vom Jahre 1900 abgelehnt worden. Den monatlichen Durchschnittsheuersatz hat nach § 1068 S. U. V. G. der Reichskanzler nach Anhören der obersten Verwaltungsbehörden festzusetzen, und zwar nach den Lohnsätzen, die Vollmatrosen auf deutschen Fahrzeugen während der letzten drei Kalenderjahre, in denen deutsche Streitkräfte nicht mobil gemacht worden sind, erhalten haben. Dieser Durchschnittssatz für die Bemessung des Jahresarbeitsverdienstes ist durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Dezember 1912 für die verschiedenen Gruppen von Seeleuten festgelegt worden.

Aus den Kreisen der Seeleute heraus ist während des Krieges öfter der Wunsch laut geworden, daß bei der Rentenberechnung für unverletzte Seeleute und deren Hinterbliebene ebenso wie bei der gewerblichen Arbeiterschaft der im Kriege erzielte Mehrgewinn zur Grundlage genommen und an eine amtliche Neufestsetzung der monatlichen Durchschnittsheuern herangetreten werde. Die Regierung hat aber unter Berufung auf § 1068 S. U. V. G. und mit Rücksicht darauf, daß der größte Teil der deutschen Handelsflotte während des Krieges beschäftigungslos blieb, und die Kriegsheuern bezw. die Grundheuern mit schwankenden Kriegsteuerungszulagen nicht gut zur Grundlage einer gesetzlichen Neufestsetzung von Durchschnittsheuern genommen werden konnten, während des Krieges keine Schritte in dieser Richtung getan. Ein gewisser Ausgleich war für die Kriegszeit allerdings durch die Kriegsgefahren-Versicherung der „Allianz"-Aktiengesellschaft in Berlin geschaffen, die diejenigen Kriegsunfälle deckte, in denen auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung von der Seeberufsgenossenschaft oder deren Zweiganstalt eine Unfall- oder Hinterbliebenenrente zu zahlen war.

Nach Vorschrift des § 1071 S. U. V. G. muß mindestens alle fünf Jahre die Festsetzung des Durchschnittssatzes der Monatsheuern nachgeprüft werden. Mit dem 1. Januar 1918 war also dieser Zeitraum abgelaufen. Von diesem Zeitpunkt rechnet nun auch tatsächlich die neue Verordnung. Sie hat also rückwirkende Kraft für das ganze Jahr 1918 und schließt alle Unfälle, die sich in diesem Jahr ereigneten, ein.

Wesentliche Uebersetzung berechtigt den Versicherer zur Herabsetzung der Taxe.

Briefmarkensendung über See.

Grundsätzliche Entscheidung des Reichsgerichts vom 8. Januar 1918.

sk. (Nachdruck auch im Auszug verboten.) Die Firma W. in Hamburg versicherte im Dezember 1915 bei der D. R. A.-G. in D. 10 Pakete von je drei Briefen, enthaltend je 850 für die Liberianische Regierung bestimmte Briefmarken im Nennwerte von 1355 —, „taxiert zu 30 000 Mk. auf Grund gegenseitiger Vereinbarung ohne weiteren Beweis" als holländische Einschreibsendungen von Amsterdam nach Liberia auf Grund der Hamburger ASVB. einschließlich Kriegsgefahr. Die Sendung wurde von den Engländern beschlagnahmt und berechtigterweise Abandon erklärt. Die Gesellschaft vergütete aber nur 10000 Mk. als den wahren Wert der Sendung, indem sie Herabsetzung der Taxe auf diesen Betrag wegen wesentlicher Uebersetzung verlangt. Die Firma gab zu, daß die Herstellungskosten nicht mehr wie 10 000 Mk. betragen haben, behauptet jedoch, daß Parteien bei Abschluß der Versicherung darüber einverstanden gewesen seien, daß nicht ihr Eigentumsinteresse, sondern das Interesse an der glücklichen Ankunft der Marken versichert sein sollte. Auf diesen Standpunkt stellte sich auf die von der Firma W. erhobene Klage hin das Landgericht Hamburg und gab der Klage statt. Denselben Erfolg erzielte die Klägerin beim Hanseatischen Oberlandesgericht, jedoch aus einem anderen Grunde, dem nämlich, daß die Parteien darüber einverstanden gewesen wären, daß neben dem wirklichen Werte eine „Reihe werterhöhender Umstände und Eigenschaften", insbesondere die von der Klägerin bei der Einleitung des Geschäftes aufgewandten Kosten bei der Wertbemessung Mitberücksichtigung finden sollten. Gegen dieses Urteil legte die Beklagte Revision beim Reichsgericht ein, das das Urteil aufhob und die Sache an die Vorinstanz zurückverwies.

Digitized by Google

Die Entscheidungsgründe des Reichsgerichtes.

Die Begründung des angefochtenen Urteils ist unklar und rechtsirrtümlich. Zunächst wird festgestellt, daß eine reine Güterversicherung vorliege, bei der die Versicherungssumme den wirklichen Wert der Güter weit übersteige, und daß sich hierüber beide Parteien vollkommen klar gewesen seien. Davon, daß imaginärer Gewinn oder ein anderes Interesse versichert werden sollte, sei mit keinem Worte die Rede. Sodann aber heißt es, daß nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien und kraft beiderseitiger Vereinbarung eine Reihe wertsteigender Umstände und Eigenschaften, insbesondere die von der Klägerin bei Einleitung des Geschäftes aufgewandten erheblichen Kosten, bei der Wertbemessung Mitberücksichtigung finden sollten. Dies müsse die Beklagte auch jetzt gegen sich gelten lassen. Was damit gesagt sein soll, ist unklar. Liegen nach Ansicht des Oberlandesgerichts Umstände und Eigenschaften vor, welche den Wert der Sendung tatsächlich soweit erhöhten, daß die Annahme einer Versicherungssumme von 30 000 Mk. gerechtfertigt war, so ist die Feststellung, daß letztere den wirklichen Wert der Ware weit übersteige, unrichtig. Allerdings fehlt es dann an einer Begründung dafür, inwiefern insbesondere Kosten, die die Klägerin zur Einführung des Geschäftes aufgewandt hatte, den wirklichen Wert der Ware steigern konnten. Sollte aber die Ansicht des des Berufungsgerichts dahin gehen, daß eine von den Parteien bewußterweise vereinbarungsgemäß aus irgend welchen unzutreffenden Gründen vorgenommene Uebersetzung der Taxe die Beklagte hindert, die Herabsetzung zu verlangen, so würde dies rechtsirrtümlich sein. Zwar ist der § 798 Abs. 2, HGB. nicht lediglich ein Anwendungsfall des § 786 Abs. 3, sodaß auch dort die Versicherung insoweit ungültig wäre, als die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt, vielmehr ist die Regelung bei der taxierten Police insofern eine andere, als einmal nur eine wesentliche Uebersetzung in betracht kommt und sodann diese nicht von dem Versicherten geltend gemacht werden kann (RGZ. 90, 367), noch von Amtswegen zu berücksichtigen ist. Nur der Versicherer kann die Herabsetzung der Taxe verlangen. Immerhin ist auch diese Bestimmung unter die Gesichtspunkte der das öffentliche Interesse verfolgenden Vorschrift des § 786 Abs. 2 und 3 dahin auszulegen, daß das Recht des Versicherers durch Parteivereinbarung nicht ausgeschlossen werden kann, weil sonst den Wettassekuranzen Tür und Tor geöffnet wäre. Es kommt daher nicht darauf an, ob auch der Versicherer sich der Uebersetzung der Taxe bewußt war und aus welchen Gründen er sich damit einverstanden erklärt hat. Vielmehr hat er unter allen Umständen das Recht, die Herabsetzung der Taxe wegen wesentlicher Uebersetzung zu fordern. (Vergl. RGZ II 13, 19. 215. Lehmann Zeitschr. f. Ver. Wissenschaft 11, 785 ff.).

Hiernach läßt sich die Entscheidung des Berufungsgerichts nur halten, wenn entweder bei Annahme einer Güterversicherung mit genügender Begründung festgestellt werden kann, daß die Versicherungssumme den wirklichen Wert nicht wesentlich überstiegen hat, oder wenn festgestellt wird, daß trotz des gewählten Wortlautes der Police die Parteien darüber einverstanden waren, daß nicht der Wert der Ware zur Zeit und am Orte der Versendung zuzüglich der HGB. § 799 Abs. 1 (ASVB. § 22 Abs. 1) bezeichneten Kosten, sondern ein anderes der Versicherungssumme im wesentlichen entsprechendes Interesse der Klägerin versichert werden sollte. Die Annahme des Berufungsgerichtes, daß trotz eines solchen Einverständnisses der Parteien doch der Wortlaut der Police maßgebend sein würde, ist ebenfalls rechtsirrtümlich. Keine von jenen beiden Feststellungen kann nach Lage der Sache schon jetzt in der Revisionsinstanz getroffen werden. (Aktenzeichen I, 198/18.)

Glatteisunfall auf einem eisernen Kellerrost vor einer Ladentür.

(Nachdruck verboten.)

Ist nur der Ladeninhaber oder auch der Hauswirt haftbar?

Von erheblicher Bedeutung und besonderem Interesse ist eine kürzlich ergangene Entscheidung des Reichsgerichts über die Haftpflicht des Hauseigentümers bei Unfällen infolge Winterglätte. Sie spricht aus, daß, wenn auf einem vor einer Ladentür befindlichen, gegen Glatteis ungeschützten eisernen Kellerrost ein Besucher des Ladens zu Fall kommt, hierfür nicht nur der Ladeninhaber, sondern daneben auch der Hauseigentümer schadenersatzpflichtig ist, vorausgesetzt natürlich, daß ihn hinsichtlich der Nichtbeseitigung der Glätte ein Verschulden trifft:

Am 31. Januar 1917 ist eine Frau F. beim Verlassen des in einem Hause an der Augsburgerstraße zu Berlin befindlichen Ladens des Bäckermeisters H. auf dem vor der Ladentür liegenden Eisenrost infolge von Glatteis zu Fall gekommen. Sie erlitt durch den Sturz eine Beschädigung des Hüftgelenks und einen Beinbruch und macht mit der vorliegenden Klage die Eigentümerin des Grundstücks, Frau B., verantwortlich, indem sie als Schadenersatz außer den Heilungskosten eine Kapitalabfindung von 5000 M und ein Schmerzensgeld von 4000 M verlangt.

Landgericht und Kammergericht zu Berlin haben die Klage abgewiesen, weil für den verkehrssicheren Zustand des Kellerrostes bei Glatteis nicht die Beklagte als Hauseigentümerin, sondern nur der Mieter und Ladeninhaber Bäckermeister H. zu sorgen habe, der einen Verkehr zu seinem Lokal eröffnet habe. Das Reichsgericht war anderer Ansicht: Es hob diese Entscheidung auf und verwies die Sache an das Kammergericht zurück. Zur Begründung führt der höchste Gerichtshof aus: Die Vermietung des Ladens und die Sorgfaltspflicht des Mieters hinsichtlich der Verkehrssicherung der Ladenzugänge, im vorliegenden Falle für die Sicherung des zum Laden verkehrenden Publikums vor den Gefahren, die durch die Einrichtung des unmittelbar vor der Ladentür befindlichen Eisenrostes für die den Laden besuchen-

Digitized by Google

den Personen sich ergeben, schließt die Mitverpflichtung des Hauseigentümers nicht aus, wenn es sich um Gefahren handelt, die durch den vom Eigentümer zu vertretenden baulichen Zustand und die Einrichtungen im und am Hause selbst verursacht sind. Auch wenn der Mieter im Mietvertrage ausdrücklich oder neben diesem stillschweigend die Verkehrssicherungspflichten gegen die Ladenbesucher übernommen hat, und wenn davon abgesehen der Mieter als derjenige, der den Verkehr zu seinem Geschäfte und damit zu dem mit einem Gefahren bietenden Eingange versehenen Ladenraume eröffnet hat, für rechtlich verpflichtet erachtet werden muß, diejenigen Maßregeln zu treffen, die die Sicherheit der Ladenbesucher gewährleisten, bleibt daneben jene Sorgfaltspflicht des Eigentümers bestehen, und auch er handelt schuldhaft und wird verantwortlich für Unfälle, die den das Geschäft des Mieters besuchenden Personen zustoßen, wenn die Gefahren durch Einrichtungen des Hauses bedingt waren, deren Gefährlichkeit ihm ersichtlich sein mußte, und er es schuldhaft unterlassen hat, um die Beseitigung dieser Verkehrsgefahren sich zu kümmern und eine Aufsicht darüber zu führen, daß der Mieter den von ihm übernommenen und von selbst ihm obliegenden Verpflichtungen nachkommt. Ein solches Verschulden trifft den Hauseigentümer vor allem dann, wenn die Säumnisse des Mieters unter seinen Augen sich vollziehen, wenn er selbst im Hause wohnt und wahrnimmt oder bei gehöriger Aufmerksamkeit wahrnehmen mußte, daß für die Verkehrssicherheit in Hinsicht auf jene Gefahren nicht gesorgt wird. Der Hauseigentümer hat den Laden vermietet, damit der Ladeninhaber dort sein Geschäft betreibe; er selbst hat dadurch die Räume zu einem Verkehr für das Publikum bestimmt. Gewiß wird in solchem Falle eine Haftung den Hauseigentümer nicht unter allen Umständen treffen, wohl aber dann, wenn er wahrgenommen hat, daß der Mieter seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nachkam, oder wenn ihm dies gar nicht hätte entgehen können. Der hier fragliche etwa 2 Meter lange Rost lag hart unterhalb der Stufe zum Bäckerladen, mußte also beim Eintreten in diesen und beim Austreten aus ihm passiert werden. Es lag auf der Hand, daß bei eintretender Winterglätte, Eis- oder Schneebildung, der metallene Rost den Ladenbesuchern gefährlich werden konnte. Die Beklagte wohnt selbst in dem Hause, kannte also den Zustand des Laufenganges. Als geeignetes Schutzmittel gegen die Gefahren der Glätte kamen nur das Umwickeln der Roststäbe mit Werg oder Stroh oder das Bedecken des Rostes mit einer Decke oder Matte in Betracht; letzteren falls muß für eine Befestigung des Belags Sorge getragen werden, da er sich leicht verschiebt. Daß der Ladeninhaber, dem diese Maßnahmen in erster Reihe oblägen, in der angegebenen Weise zur Beseitigung der Gefahr geeignete Maßregeln träfe, darum hat sich auch der Hauseigentümer zu kümmern, dem der hart am Eingange zum Laden befindliche Eisenrost ebenfalls eine Sorge auferlegt, daß diese Einrichtung des Hauses nicht den nach dem Laden verkehrenden Personen zur Gefahr wird. Die Beklagte hat behauptet, daß der Bäckermeister H. ständig bei Winterglätte durch Auflegen einer dicken Strohdecke für die Verkehrssicherheit gesorgt habe und daß der Eisenrost auch am Unfalltage in dieser Weise geschützt gewesen sei. Ob das zutrifft und ob diese Art des Belegens des Rostes zur Herstellung eines sicheren Zustandes genügend war, sodaß sich die Beklagte bei der Kenntnis, daß H. diese Sicherungsmaßregeln traf, beruhigen konnte, darauf wird es für die Beurteilung, ob der Beklagten eine Schuld an dem Unfalle beigemessen werden kann, ankommen. (Aktenzeichen: VI. 241/ 8. — 4. 11. 18.) K. M.-L.

Zur Tagesgeschichte.

Gegen die Verstaatlichung des Versicherungswesens faßte die Hauptversammlung des Bundes der Versicherungsvertreter Deutschlands e. V., Verband München, einstimmig eine Resolution, in der es heißt, daß das Reich aus der Verstaatlichung des Versicherungswesens insbesondere auch in Anbetracht aller mittelbaren und unmittelbaren wirtschaftlichen Nebenwirkungen keinen Nutzen erwarten dürfe. Der Verband befürchte, daß sich aus der Verstaatlichung für die Versicherten und für die Beamten, vor allem für die Außenbeamten, schwere wirtschaftliche Nachteile ergeben würden. Die glänzende Entwicklung des Versicherungswesens sei anerkanntermaßen die Frucht der unablässigen, mühevollen, jahrzehntelangen Werbetätigkeit der nach Hunderttausenden zählenden Außenorgane; bei diesen beständen ernste Besorgnisse, ihre Existenz könnte durch die beabsichtigte Verstaatlichung gefährdet werden. Es widerspreche den ethischen Grundsätzen eines geordneten Staatswesens, den Arbeiter um die Früchte seiner Lebensarbeit zu bringen. Die derzeit schier unlösbare Arbeitslosenfrage würde bei einer Gefährdung der Existenz der Versicherungsvertreter weiter kompliziert.

Versicherungsmonopol in Amerika. Die Vereinigung der amerikanischen Feuerversicherungs-Gesellschaften hat einen Ausschuß gewählt, welcher dem Bestreben nach Verstaatlichung des Versicherungswesens entgegentreten soll.

Versicherungsmonopol in Rußland. „Börsen" vom 8 Januar ve öffentlicht aus der „Iswestia" die Bestimmungen über die Organisation des Versicherungswesens in der russischen Republik. 1. Die Versicherung ist als Regierungsmonopol erklärt für: Feuer-, Transport, Lebens-, Unfall-, Diebstahl-, Viehversicherung usw. 2. Alle privaten Versicherungsgesellschaften und Organisationen werden aufgelöst. Die gegenseitigen Rückversicherungsgesellschaften, die innerhalb der Grenzen des russischen Reiches arbeiten, werden zu Staatseigentum erklärt. 3. Für die Erledigung aller das Versicherungswesen betreffenden Fragen und der Liquidierung von Gesellschaften, die bereits Staatseigentum sind, wird unter dem Rat der Nationalökonomie ein besonderer Ausschuß ernannt, der auch an der Spitze aller Stellen für die Auflösung privater Versicherungsorganisationen steht. Der Besitz dieser Organisationen geht bei der Liquidation an den Staat über. 4. Die Neuorganisation und Liquidation der verher er

Digitized by Google

etwaigen Versicherungs-Organisationen und Institutionen sollen am 1. April 1919 abgeschlossen sein. 5. Oeffentliches Eigentum wird nicht versichert. 6. Lebensversicherung wird durch die Sparkassen der Regierung unverändert vorgenommen.

Versicherung der Grenzschutz-Freiwilligen. Die Lebensversicherungsanstalt der ostpreußischen Landschaft hat eine „Versicherung Ostpreußisches Freiwilligenkorps 1919" eingeführt. Vom Generalkommando des 1. A.-K. wird dazu geschrieben: Die Einrichtung dieser Versicherung, die von der Lebensversicherungsanstalt unentgeltlich verwaltet wird, ist im Einverständnis mit den Generalkommandos des 1. und 20. A.-K. erfolgt. Das Generalkommando wird beim Kriegsministerium beantragen, für jeden Freiwilligen aus Reichsmitteln eine bestimmte Zahl von Anteilscheinen zu lösen und den Freiwilligen unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die ostpreußische Bevölkerung wird deshalb gebeten, auch jetzt wieder zum Schutze der Heimat ihren Opfersinn zu beweisen und nach besten Kräften zur Stärkung des Freiwilligen-Fonds beizutragen, aus dem auch Zuwendungen an verstümmelte Freiwillige gemacht werden sollen.

Die Gehaltsbewegung der Versicherungsangestellten in Groß-Berlin. In der am 26. Januar 1919 im „Rheingold" einberufenen, von mehr als 3000 Versicherungs-Angestellten besuchten Versammlung wurde nach einem Referat des Herrn Dr. Vollbrecht, der die gewerkschaftlich radikale aber parteipolitisch-neutrale Einheitsgewerkschaft der Versicherungs-Angestellten forderte, gegen eine erheblich lärmende Minderheit nachstehende Entschließung angenommen: „Die Arbeitgeber werden aufgefordert, unverzüglich mit dem Verband der deutschen Versicherungsbeamten E. V. und dem Zentralverband der Handlungsgehilfen die Gehaltsregelung nach der eingereichten Forderung durchzuführen. Die Versammelten verlangen aus gewerkschaftlicher Solidarität das einheitliche Handeln der Angestellten-Verbände und sind entschlossen, mit allen gewerkschaftlichen Mitteln ihre berechtigten Forderungen zu erkämpfen." — Nach Schluß der Versammlung erklärten Anhänger des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen aus bedauerlichem Verbands-Egoismus unter Radau-Szenen die Solidarität in dieser Gehaltsbewegung ablehnen zu wollen.

Seeversicherungskongreß in Christiania. „Berlingske Tidende" vom 18. Januar schreibt, daß Delegierte für dänische, norwegische und schwedische Seeversicherungs Gesellschaften am 16. und 17. Januar in Christiania eine Zusammenkunft hatten. Es wurde beschlossen, den verschiedenen nordischen Organisationen vorzuschlagen, im Laufe dieses Jahres einen Kongreß in Christiania abzuhalten und auch die finnländischen Versicherungs-Gesellschaften aufzufordern, daran teilzunehmen.

Skandinavische Gemeinschaftsarbeit im Versicherungswesen. Am 16. und 17. Dezember tagte in Stockholm eine auf Einladung von Svenska försäkringsföreningen zusammengetretene skandinavische Versicherungskonferenz, um die Richtlinien einer gemeinsamen gewerblichen Tätigkeit in den nordischen Staaten zu beraten. Aus Dänemark nahmen fünf Vertreter teil, unter ihnen der Vorsitzende des Danischen Versicherungsvereins Chr. Magnusson und Direktor W. E. Gunborg, aus Norwegen gleichfalls fünf Bevollmächtigte, unter ihnen der stellvertretende Vorsitzende des Norwegischen Versicherungsvereins Direktor F. Oedegaard. Aus Finnland ist vom dortigen Versicherungsverein Assessor Uno Kurten und der Direktor der Suomi, W. Walden, erschienen. Am 16. wurde ein Ausschuß zur Ausarbeitung eines vorläufigen Plans für die Gemeinschaftsarbeit eingesetzt.

Versicherungswesen in Argentinien. Ueber den Stand der hauptsächlichsten Versicherungszweige in Argentinien gibt „Telegraaf" vom 11. Januar folgende Uebersicht:

	Versicherte Beträge	Prämien
Feuerversicherung:	$	$
1914	2,636 450 200	16,31',200
1916	2,942,285,400	15 7 3,300
1917	3,398,288,600	17,715,700
Lebensversicherung:		
19 4	64,719,400	14,054,900
1916	44,529,800	12,782,2 0
1917	51,879,200	12,682,400
Seeversicherung:		
1914	216,037 800	1,389,600
1916	363 2 7,500	2,844,300
1917	517 385,200	5,043,800
Unfallversicherung:		
1914	15,2 0,600	491,100
19 6	11.700.. 00	394,100
1917	18 4 8,6 0	504,300

Danach hat die stärkste Entwicklung — begreiflicherweise — die Seeversicherung während des Krieges durchgemacht. Eine rückläufige Bewegung zeigt sich nur bei der Lebensversicherung.

Transportversicherung. Das Reichswirtschaftsamt hat die deutschen Transportversicherungs-Gesellschaften von den Verpflichtungen, die sie durch die Erklärungen wegen der Uebernahme von Versicherungen von Transporten von und nach dem feindlichen Auslande, insbesondere auch hinsichtlich der Schäden beim Befahren der Sperrgebiete und der Beschränkungen für den Verkehr mit Italien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Brasilien und China übernommen hatten, entbunden.

Eine neue Versicherungsgesellschaft in Argentinien ist laut „South American Journal" vom 28. Dezember in Buenos Aires mit holländischem Kapital unter dem Namen „La Holand Sud Americana" gegründet worden. Das autorisierte Aktienkapital ist auf 1,250,000 Papier-Pesos festgesetzt, von denen 250,000 bereits gezeichnet sind.

Allg. Deutsche Flußfahrzeug-Versicherungsges. A.-G. in Magdeburg. Die Generalversammlung unter Leitung des Aufsichtsratsvorsitzenden Rebelsky genehmigte nach der Magdeburgischen Zeitung

Digitized by Google

einstimmig Geschäftsbericht und Rechnungslegung und sprach dem Vorstande und Aufsichtsrat die Entlastung aus. Das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied Westermann wurde durch Zuruf wiedergewählt. Der Verlauf des verflossenen Geschäftsjahres ist nach Mitteilung der Verwaltung im allgemeinen normal und einigermaßen befriedigend gewesen. Der erhebliche Mehraufwand für Entschädigungen infolge der hohen Materialpreise sei durch größere Einnahmen an zurückerstatteten Havariekosten nicht so stark fühlbar geworden; es hätte sogar ein geringer Ueberschuß erzielt werden können. Direktor Fleischhammer machte noch einige geschäftliche Mitteilungen.

Sozialisierungskommission. Wie W. T. B. mitteilt, hat der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts Müller in seiner Ansprache an die Presse seine Auffassung in der Frage der Sozialisierung dahin ausgesprochen, daß die Einsetzung der Sozialisierungskommission ein unglücklicher Beschluß gewesen sei, und daß diese Einrichtung mit den zu weit gehenden Erwartungen, die sich daran knüpften, viel dazu beigetragen habe, eine Sozialisierungswut zu schaffen, nach der das Wort Sozialisierung nichts weiter sei als eine neue Formel für sonst nicht gerechtfertigte Lohnforderungen. Die Sozialisierungskommission hat sich infolgedessen mit dem Rat der Volksbeauftragten in Verbindung gesetzt, um festzustellen, ob diese Auffassung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamtes mit der der Volksbeauftragten übereinstimmt. Von der Antwort der Volksbeauftragten werden die weiteren Entschließungen der Sozialisierungskommission abhängen.

Wer bezahlt die Aufruhrschäden gelegentlich der Spartakusschließereien in Berlin? Auf eine Umfrage seitens eines Berliner Blattes liefen von maßgebender Stelle u. a. folgende Antworten ein: Stadtrat Mosse, der zuständige Dezernent der Stadt Berlin: „Eine endgültige Stellungnahme muß sich die Stadt Berlin noch vorbehalten. Es handelt sich um einen ganzen Komplex verschiedenartiger Fälle, die keineswegs einer gleichartigen Behandlung unterliegen können. Ohne präjudizieren zu wollen, kann ich Ihnen aber schon jetzt sagen, daß die landläufige Auffassung durchaus irrig ist, als ob die Heranziehung des Gesetzes von 1850, also eine Entschädigungspflicht der Stadt eine Selbstverständlichkeit sei; da sind zum Beispiel die Schädigungen, die durch Revolution selbst in den ersten Tagen manchem Bürger erwachsen sind: Hier kann von einem lokalen Aufruhr überhaupt keine Rede sein. Hier handelt es sich um eine Revolution, welche zu einem Systemwechsel geführt hat. Diese Fälle werden wohl eine glatte Ablehnung erfahren. Vielfach handelt es sich auch um Schäden, welche den Bürgern gelegentlich der Kämpfe zwischen Soldaten erwuchsen. Auch hier kommt eine Ersatzpflicht der Stadt keineswegs in Betracht, da beide, miteinander kämpfende Parteien, dem Heere angehören. Weiterhin liegen Dutzende von Anmeldungen solcher Leute vor, in deren Wohnungen, Läden usw. während der letzten Kampftage räuberische Ueberfälle verübt worden sind. Solche qualifizieren sich in den meisten Fällen als gewöhnliche Einbrüche, und es ist keineswegs ohne weiteres ein Zusammenhang zwischen ihnen und der Aufstandsbewegung der Spartakiden zu erkennen, obgleich sie sich im Kampfgebiet und gleichzeitig mit den Kämpfen abspielten. Die Spartakiden selbst würden sich wahrscheinlich mit den Einbrechern nicht solidarisch erklären. Auch hier dürfte die Stadt eine Haftung ablehnen müssen. Wir kommen nun zu den Fällen, auf die das Haftungsgesetz der Städte vom Jahre 1850 sichere Anwendung zu finden scheint. Also zu den Schädigungen, welche lediglich in Verfolg der Bekämpfung der Spartakiden durch die Regierungstruppen den Bürgern erwachsen sind. Auch hier ist die Frage keineswegs geklärt. Es sehen da die verschiedenartigsten Erwägungen. Deren wichtigste ist, daß das einschlägige Gesetz für einen lokalen Aufruhr in einem festgefügten Staat gedacht war. Man kann sich aber sehr wohl auf den Standpunkt stellen, daß der Kampf in den letzten Wochen durchaus kein Lokalereignis ist, wie das Gesetz von 1850 es versteht, sondern als ein Reflex oder als ein Ausläufer der Staatsbewegung vom 9. November angesehen werden muß. Für die Schäden wäre also dann auch nicht die Stadt, sondern der Staat haftbar zu machen."

Geheimer Regierungsrat Otto von Gierke: „Neben manchen anderen Körperschaften und Personen, die haftbar gemacht werden können, kämen auch die intellektuellen Urheber in Betracht, die unter anderen zu Raub, Mord und Gewalttätigkeit auffordern. Hier ist die Aussicht der Geschädigten, von den Schuldigen Ersatz zu erlangen, gar nicht so gering. Denn zu den Fanatikern des Kommunismus gehören auch wohlhabende und allgemein bekannte Personen, die auf Ersatz des ganzen Schadens belangt werden könnten, wenn sie freilich auch bei der Plünderung nicht unmittelbar mitwirkten. Allein es genügt ja, wenn sie als Anstifter oder Gehilfen mit verantwortlich sind. Auf die Frage, ob nicht auch die russische bolschewistische Regierung herangezogen werden könne, da ja auch ihre Emissäre wie Radek und andere unter den Anstiftern zu suchen seien, erwidert der Rechtsgelehrte, daß nur insoweit als deren Vermögensobjekte in Deutschland greifbar wären, hier etwas gemacht werden könne.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Der Preußische Beamtenverein hat Herrn Gerichtsassessor Dr. jur. Adolf Poppe zum stellvertretenden Direktor ernannt.

— Die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft hat Herrn Dr. Schmidt zum Stellvertreter des Generaldirektors bestellt.

— Dr. Georg Dornis †. Am 22. v. Mts. verschied nach kurzem schweren Leiden der allseits bekannte Begründer und Leiter des „Archiv für Versicherungswirtschaft" nach kaum vollendetem 57. Lebensjahre. Dr. Dornis war ein tüchtiger Fachmann und verfügte über eine sehr gewandte Feder. Er hat dem Versicherungswesen manch' trefflichen Dienst geleistet.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Gohl. — Druck und Verlag: Jüssel & Gässel, Leipzig

Digitized by Google

Ap 15 1920

Leipzig

ANNALEN

1919

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 6 Leipzig, den 13. Februar 1919. 50. Jahrgang

Kündigungsfrist und Veräußerung im Sinne des § 69.

Von Dr. Werneburg, Rechtsanwalt, Cöln a. Rh.

(Schluß.)

Meines Erachtens ist die Ansicht Josef's abzulehnen und der vorerwähnten Ansicht Heine's beizustimmen. Einmal schon aus dem gesetzestechnischen Grunde, daß der Wortlaut des § 70 Abs. 2, Halbsatz 2 V. V. G. ganz unzweideutig für die Richtigkeit der Ansicht Heine's spricht. Denn nach dieser Bestimmung soll das Kündigungsrecht des Erwerbers bestehen bleiben, „wenn er von der Versicherung keine Kenntnis hatte". Demnach ist die Unkenntnis des Erwerbers von der Versicherung, von dem Bestehen eines Versicherungsverhältnisses, eines Gebäudegrundstückes in dem hier gedachten Falle, Voraussetzung für den Fortbestand dieses Kündigungsrechtes auf seiten des Erwerbers. Nun ist es aber ein allgemeiner und auch gar nicht bestrittener, sondern durchweg anerkannter Rechtssatz, daß derjenige, der sich auf das Entstehen oder Bestehen eines Rechtes beruft, die gesetzlichen tatsächlichen Voraussetzungen hierfür stets im einzelnen nachzuweisen hat, also beweispflichtig ist. Der gewählte Ausdruck des Gesetzes, nämlich die Form des Bedingungssatzes, ist schon allein für diese Auffassung ausschlaggebend. Als weiterer Grund kommt ferner hinzu, daß dem Versicherer auch ein derartiger Beweis dahingehend, daß der Erwerber von der Versicherung Kenntnis gehabt habe, praktisch gar nicht zugemutet werden kann, da die Kenntnis eines Umstandes doch ein ganz interner Geisteszustand einer Person ist und ein vollkommen schlüssiger Beweis hierfür gar nicht erbracht werden kann; lediglich aus den äußeren vorliegenden Zeitumständen kann hier der Richter im einzelnen Schlußfolgerungen ziehen, die nur einen Beweis der Wahrscheinlichkeit, nicht der Wahrheit selbst darstellen. Wie der Versicherer das Material für derartige Wahrscheinlichkeitsschlüsse des Richters liefern soll, ist nicht abzusehen; auch Josef selbst muß zugeben, daß dieser Beweis für den Versicherer „allerdings schwierig" sei. Meines Erachtens ist dem Versicherer die Führung dieses Beweises gar nicht möglich. Als dritter schon allein durchschlagender Grund für die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung kommt aber schließlich noch in betracht, daß man objektiv grundsätzlich davon ausgehen kann, daß dem Erwerber einer versicherten Sache das Bestehen oder Nichtbestehen eines Versicherungsverhältnisses bei dem Erwerbe auch genau bekannt ist, namentlich ganz besonders dann, wenn es sich, wie vorliegend, um Objekte größeren Wertes — nämlich Gebäude-Grundstücke — handelt. Hier besteht geradezu eine Vermutung für die Kenntnis des Erwerbers von dem Bestehen eines Versicherungsverhältnisses um des willen, weil jeder Veräußerer im Besitze der Police über die abgeschlossene Versicherung ist und die Police dem Erwerber regelmäßig bei der Eigentumsübertragung der Sache übergibt, nachdem er ihm von dem Bestehen des Versicherungs-

Digitized by Google

verhältnisses schon bei den vorangegangenen Verkaufsverhandlungen Mitteilung gemacht hatte.

Bei Gebäudegrundstücken kommt noch hinzu, daß der Betrag der Feuerversicherungssumme stets im Grundbuch selbst zur Eintragung kommt, sodaß sie also dem Erwerber ohne weiteres ersichtlich ist. Nach der gesetzlichen Regelung des Grundbuchverkehrs gilt aber der Inhalt des Grundbuches als bekannt, da eben das Grundbuch jedermann zur Einsicht bei Nachweis eines Interesses — ein solches Interesse hat der Erwerber eines Grundstückes stets — offen steht und eine Berufung auf Unkenntnis von Eintragungen im Grundbuch überhaupt gesetzlich ausgeschlossen ist. Demnach ist es bei dem Erwerbe eines Gebäudegrundstückes geradezu Pflicht des Erwerbers, sich von dem Bestehen eines Versicherungsverhältnisses bezüglich desselben selbst Kenntnis zu verschaffen, wozu für ihn die leichteste Möglichkeit besteht, einmal, da er ja nur den Veräußerer zu befragen braucht, ferner aber auch der Betrag der Feuerversicherungssumme im Grundbuch selbst ausdrücklich eingetragen steht, wenn ein solches Versicherungsverhältnis — wie regelmäßig bei Grundstücken — besteht. Demgemäß liegt also dem Erwerber stets der Beweis ob, daß er von dem Versicherungsverhältnis keine Kenntnis gehabt habe, wenn er sich auf den Fortbestand seines Kündigungsrechtes gemäß dem § 70 Absatz 2, Halbs. 2 V. V. G. dem Versicherer gegenüber beruft, weil eben — insbesondere bei Veräußerung beziehungsweise Erwerb eines Gebäudegrundstückes – geradezu eine Vermutung besteht, daß er von dem Bestehen des Versicherungsverhältnisses zur Zeit der Eigentumsübertragung Kenntnis hatte; eine Beweispflicht dem Versicherer dahingehend aufzubürden, daß dieser in diesem Falle die Unkenntnis des Erwerbers von dem Bestand des Versicherungsverhältnisses nachzuweisen habe, widerspricht sowohl dem Wortlaute wie auch dem Sinne des Gesetzes und auch rein praktische Erwägungen lassen diese Auffassung des Versicherers als unhaltbar erscheinen, so daß also die Ansicht Josef's abzulehnen ist.

Richtig ist jedoch meines Erachtens die weitere Ansicht Josef's, daß, wenn der Erwerber den Nachweis seiner Unkenntnis von dem Bestand eines Versicherungsverhältnisses erbracht hat — welcher Nachweis nach der hier vertretenen Ansicht ihm, nicht dem Versicherer, obliegt — der Versicherer sich dem Erwerber gegenüber bei Ausübung dessen Kündigungsrechtes mit Recht darauf berufen kann, daß nach Inhalt der Versicherungsbedingungen die Kündigung in schriftlicher Form zu erfolgen habe, demnach eine bloß mündlich erklärte Kündigung seitens des Erwerbers rechtsunwirksam sei. In diesem Falle ist nämlich anzunehmen, daß dem Erwerber zu dem Zeitpunkte, als er die Kündigung der Versicherung dem Versicherer gegenüber erklärte, nunmehr auch das Bestehen des Versicherungsverhältnisses inzwischen bekannt geworden ist, denn anderen Falles hätte er ja die Kündigung nicht aussprechen können. In diesem Falle wird also die Kenntnis des Erwerbers und demnach auch der Lauf der Monatsfrist von dem Zeitpunkt der ihm mündlich ausgesprochenen Kündigung an berechnet, sodaß also eine spätere Kündigung rechtlich ohne Wirkungen ist. Letzteres ergibt sich daraus, daß es Pflicht des Erwerbers ist, sich zu dem Zeitpunkt, wo er von der Versicherung selbst Kenntnis erlangt, auch über den Inhalt des ganzen Versicherungsvertrages und dessen Einzelbedingungen die nötige Kenntnis zu verschaffen; denn nach der Fassung des Gesetzes tritt der Erwerber ja in das Versicherungsverhältnis in seinem ursprünglichen Bestande vollkommen ein, sodaß also gewissermaßen lediglich ein Personenwechsel eintritt. Es ist dem Erwerber ja auch eine Leichtigkeit, sich von dem Inhalt der Versicherungsbedingungen selbst sofort die vollkommene Kenntnis zu verschaffen, da ihm die Police nebst alten sonstigen Vertragsurkunden von dem Veräußerer regelmäßig bei dem Eigentumsübertragungsakt übergeben wird und ihm hierauf geradezu ein gesetzlich klagbarer Anspruch gegen seinen Veräußerer und Gegenkontrahenten zusteht.

Demgemäß kann sich der Versicherer dem Erwerber beim Vorliegen derartiger, eine Schriftform ausdrücklich bestimmender Versicherungsbedingungen bei nur mündlich erklärter Kündigung seitens des letzteren stets

Digitized by Google

darauf berufen, daß die Kündigung in Schriftform zu erfolgen habe und demnach die in mündlicher Form erklärte Kündigung unwirksam sei. Dem Erwerber wird nämlich durchaus nicht zuviel zugemutet, wenn man bei ihm nach seiner Kenntnis von der Versicherung selbst auch seine Kenntnis der einzelnen Versicherungsbedingungen voraussetzt, wie bemerkt wurde.

Wenn der Erwerber dem Agenten des Versicherers gegenüber die Versicherung in mündlicher Form erklärt, so handelt der Agent, wenn er Abschlußvollmacht hat — also Generalagent beziehungsweise Direktor der Versicherungsgesellschaft ist, dem regelmäßig Abschlußvollmacht erteilt worden ist, — zweifellos arglistig, wenn er den Versicherten nicht unverzüglich darauf hinweist, daß die Kündigung in Schriftform zu erfolgen habe. Unterläßt der Abschlußagent das, teilt er aber seiner Versicherungsgesellschaft die in mündlicher Form erklärte Kündigung des Versicherten mit, so handelt auch die Versicherungsgesellschaft letzterem gegenüber arglistig, wenn sie demselben nicht sofort unter Hinweis auf die inbetracht kommenden Versicherungsbedingungen darauf aufmerksam macht, daß die Kündigung in schriftlicher Form zu erfolgen habe und daher mündlich erklärte Kündigungen rechtlich unwirksam seien. Das ergibt sich für den Versicherer aus dem von dem Grundsatz von Treu und Glauben beherrschten Versicherungsverhältnis. Der Versicherungsgesellschaft steht also in diesem Falle die Einrede der Arglist seitens des Versicherten entgegen, wenn sie die Unwirksamkeit der mündlich erklärten Kündigung seitens des letzteren geltend machen will. Hat die Versicherungsgesellschaft hingegen keine Kenntnis von der in mündlicher Form erklärten Kündigung des Versicherten, weil der Agent ihr keine diesbezügliche Mitteilung gemacht hatte, so braucht sie die Arglist ihres Agenten nicht gegen sich gelten zu lassen, weil sie ja selbst sich in Unkenntnis befand, vorausgesetzt, daß ihr Agent nur Vermittlungsagent ist, wie sich dies aus § 44 V. V. G. mit Deutlichkeit ergibt. Ist hingegen ihr Agent Abschlußagent, so muß sie gemäß dieser Bestimmung dessen Kenntnis selbst dann gegen sich gelten lassen, wenn dieser sie in Unkenntnis von dieser erfolgten Kündigung des Versicherten gelassen hatte. Dem Versicherer steht also bei Kenntnis des Abschlußagenten stets die Einrede der Arglist seitens des Versicherten entgegen, gleichgültig, ob er selbst Kenntnis hatte oder nicht, bei dem Vermittelungsagenten steht diese Einrede dem Versicherer nur dann entgegen, wenn die Gesellschaft selbst dieselbe Kenntnis hatte, wie dieser; hatte der Versicherer keine Kenntnis (wie der Vermittelungsagent), so kann der Versicherte dagegen die Einrede der Arglist ihm gegenüber nicht geltend machen, muß also die Unwirksamkeit der nur in mündlicher Form erklärten Kündigung gegen sich gelten lassen, weil eben die Kenntnis des bloßen Vermittelungsagenten gemäß § 44 V. V. G. der Kenntnis des Versicherers nicht gleichgestellt ist (zum Teil unrichtig Josef a. a. O., der den § 44 V. V. G. gänzlich außer Betracht läßt.)

Reichsversicherungsmonopol.

Zu der unter den vielen Sozialisierungsplänen neuerdings in den Vordergrund getretenen Forderung einer Ueberleitung des Versicherungswesens in alleinigen und ausschließlichen Staatsbetrieb nimmt der frühere kaiserliche Präsident Dr. R. van der Borght Stellung in einer „Reichsversicherungsmonopol?“ benannten Schrift, die soeben im Verlag von Franz Siemenroth, Berlin, erschienen ist. In eingehender Weise bespricht Dr. van der Borght die namentlich von sozialistischer Seite betriebenen, aber auch aus bürgerlichen Kreisen unterstützten Monopolbestrebungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens. Er schildert die finanziellen und volkswirtschaftlichen Erwartungen und stellt ihnen gegenüber die finanziellen und volkswirtschaftlichen Wirkungen sowie die weltwirtschaftlichen Wirkungen, die eine Verstaatlichung bringen würde. Dabei kommt der Verfasser zu folgendem Ergebnis:

Von welcher Seite man auch an den Gedanken eines Reichsversicherungsmonopols herantreten möge, immer findet man, daß er die Erwartungen nicht zu erfüllen vermag, die man auf ihn setzt, ja, daß er auf der ganzen Linie mindestens keine Verbesserung, zum guten Teil sogar unmittelbare und mittelbare Verschlechterungen des jetzigen Zustandes nach sich ziehen muß. Von einem Reinertrage von 100 oder 200 Mill M oder mehr kann garnicht die Rede sein. Trotz des großen Anteils, den an den Ueberschüssen die Erträge der Kapitalanlagen haben, kommen höchstens einige 40 Mill. M jährlich als Reingewinn für das Reich heraus, ein Betrag, den man auf dem Steuerwege unschwer aus dem Versicherungswesen herausholen könnte.

Digitized by Google

Die erhoffte **Verbilligung der Versicherung** wird beim Monopol nicht eintreten. Im Gegenteil, die bisherige zunehmende Verbilligung wird abgelöst werden durch eine Prämienerhöhung, sowohl unmittelbarer Art, als auch mittelbar durch Beseitigung der Gewinnanteile der Versicherten. Diese Wirkung ist unvermeidlich, wenn überhaupt nennenswerte Erträge für die Reichskasse herauskommen sollen. Die Hoffnung, durch Ersparung an Verwaltungsausgaben die Erträge zu steigern, ist trügerisch. Nur wenn die Monopolverwaltung zum vollen **Versicherungszwange** überginge, könnten die Werbekosten entbehrlich werden. Aber der Versicherungszwang bedeutet zugleich den Annahmezwang für die Monopolverwaltung und belastet sie mit zahlreichen gefährlichen Risiken. Bei alledem wird die Monopolanstalt mit dem vollen Risiko der Ertragsschwankungen belastet, weil sie die bessere Verteilung des Risikos durch Rück- und Mitversicherung nicht herbeizuführen vermag. Auch eine gerechtere und bessere Abstufung der Prämien ist vom Monopol nicht zu erhoffen.

Eine Verbesserung des Versicherungswesens wird ausbleiben. Der Sporn, der bisher die Träger der Versicherung vorwärts getrieben hat, ist der **Wettbewerb** der inländischen Gesellschaften gleicher und verschiedener Art untereinander und der Wettbewerb zwischen inländischen und ausländischen Gesellschaften. Nicht Fortschritt, sondern Erstarrung in den allgemeinen Versicherungsbedingungen wird das Ergebnis des Monopols sein. Denn das Monopol wird nicht, wie die Privatversicherung, jedes Nachlassen seines Eifers zu Fortschritten und zur Anpassung an die wechselnden Bedürfnisse der Bevölkerung durch Abbröckeln seines Versicherungsbestandes und durch Verkümmerung seines Versicherungszuganges am eigenen Leibe zu spüren haben. Auch in der Schadenregulierung sind aus gleichen Gründen Fortschritte von der Monopolverwaltung nicht zu erhoffen. Es wird langsamer, schwerfälliger, bureaukratischer, ängstlicher arbeiten und in bezug auf die Höhe der Entschädigung um so vorsichtiger sein müssen, je mehr — was unausbleiblich ist — der fiskalische Gesichtspunkt sich in der Monopolverwaltung durchsetzt.

Die **Sicherheit für die Versicherten** ist beim Monopol mindestens nicht größer als bei der Privatversicherung. Der Ausgleich, der in der Rückversicherung und in der Verteilung der größeren Wagnisse auf viele Schultern der Privatversicherung zur Verfügung steht und ihr die Uebernahme selbst schwerster Risiken ermöglicht, fällt bei der Monopolanstalt weg. Sie kann **keine Rückversicherung** nehmen, und sie kann auch ihr Risiko mit niemand teilen. Ohne ausreichende und umfangreiche Reservenansammlung würde sie schließlich nur durch Inanspruchnahme allgemeiner Steuermittel über schwierige Zeiten hinwegkommen können. Diese angesammelten Gelder sind in Kriegszeiten nicht in gleicher Weise geschützt wie die der Privatunternehmungen. Sie können selbst in Friedenszeiten durch unvernünftige Regierungsmaßnahmen ihren eigentlichen Zwecken entfremdet werden. Im übrigen aber kann die Monopolverwaltung bei der Anlage der angesammelten Rücklagen keine anderen und besseren Wege gehen, als die deutsche Privatversicherung, die hierin eine völlig unantastbare Stellung einnimmt.

Für den **Realkredit** bedeutet der Uebergang zum Versicherungsmonopol die Gefahr der Verstaatlichung, und doch ist der beste Zustand für den Realkreditbedürftigen der, daß er die Wahl hat zwischen verschiedenen Formen und Trägern des Realkredits. Allen **Verteuerungen** und volkswirtschaftlichen Verschlechterungen des Versicherungswesens ist beim Monopol die Bevölkerung wehrlos ausgeliefert. Jede Möglichkeit ist ihr genommen, zu anderen Versicherern des In- oder Auslandes auszuweichen. **Volkswirtschaftlich** angesehen ist das ganze Versicherungswesen noch durchaus nicht geeignet für einen Stillstand. Seine höchste Leistungsfähigkeit ist nach dem Kriege bei den bevorstehenden schweren volkswirtschaftlichen Aufgaben ganz unentbehrlich.

Beim Monopol ist auch die **weltwirtschaftliche** Stellung und Bedeutung des deutschen Versicherungswesens unweigerlich verloren. Weder die Ausbreitung des Risikoausgleichsgebietes, noch die Förderung der weltwirtschaftlichen Betätigung durch die Versicherung kann bei Monopolbetrieb aufrechterhalten werden. Gerade in der vor uns liegenden Zeit, in der wir mit aller Anspannung unsere weltwirtschaftlichen Beziehungen wieder aufbauen und weiter ausbauen müssen, können wir die Mithilfe der Versicherung nicht entbehren. Das Monopol würde hier ohne weiteres einen gefährlichen und bedenklichen Rückschritt bedeuten, dessen Nachteile viel größer sind, als daß sie durch alles, was bestenfalls an Reichseinnahmen aus dem Monopol erzielt werden könnte, wieder auszugleichen wären.

Dr. van der Borght schließt seine Betrachtungen mit dem Hinweis, daß der jetzige Augenblick der denkbar ungünstigste für die Durchführung des Monopolgedankens sei; zum mindesten sei das Versicherungswesen für die Monopolisierung jetzt noch nicht reif.

Arglistige Täuschung über frühere Krankheiten bei Lebensversicherungs-Anträgen.

(Nachdruck verboten.)

Der Kaufmann H. in M. hatte laut Versicherungsschein vom 10. Juni 1909 bei der Beklagten eine Lebensversicherung für 50,000 M. genommen. Als er im Oktober 1914 in Konkurs geraten war, kaufte der Kläger den Versicherungsschein vom Konkursverwalter. H. starb am 9. Okt. 1916. Die Beklagte verweigerte die Auszahlung der Versicherungssumme und focht den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung an. Kläger klagte auf Zahlung von 50,000 M. Die Vorinstanzen verurteilten antragsgemäß. Das Reichsgericht hob auf und verwies zurück mit folgender

Begründung:

Nach der Feststellung des Berufungsgerichts hat der

Digitized by Google

Versicherungsnehmer H. in der Zeit vom November 1904 bis April 1906 sechs Anfälle gehabt, die von Dr. W. als nervöse Störungen bezeichnet worden sind, und er hat auch damals einen mehrwöchigen Aufenthalt in der Wasserheilanstalt des Dr. U. in M. genommen. Es ist für diese Instanz ferner mit dem Berufungsgericht alles das zu unterstellen, was die Beglagte in der Berufungsbegründung unter Beweis gestellt hat. Es ist also davon auszugehen, daß es sich damals um schwere Erregungszustände des H., verbunden mit heftigen Kopfschmerzen, Schwindel und Ohnmachtsanfällen, in einem Falle von 20 Minuten Dauer, handelte und daß die Erregungszustände beinahe an Geistesstörung grenzten. Weiterhin ergibt die Deklaration II, daß H. die Fragen 2a: „Sind Sie jemals krank gewesen?", 7a: „Haben Sie Brunnen- oder Badekuren gebraucht?" und 9a: „Leiden Sie oder haben Sie gelitten an wiederkehrenden oder erblichen Krankheiten, als u. a. Kopfschmerz, Schwindel?" im Jahre 1909 amtlich mit „Nein", und die Fragen 3e und g: „Welche Aerzte haben Sie früher behandelt?" und „Welchen Arzt haben Sie zuletzt befragt?" mit „Keinem" beantwortet hat. Das Berufungsgericht hat, indem es bei diesem Sachverhalt arglistige Täuschung verneint, den Begriff der arglistigen Täuschung verkannt. Für jeden verständigen Mann kann gar kein Zweifel darüber bestehen, daß mit den genannten, allgemein üblichen Fragen vom Versicherer der Zweck verfolgt wird, über den bisherigen Gesundheitszustand desjenigen der einen Antrag auf Abschluß einer Lebensversicherung stellt, genau unterrichtet zu werden, soweit nötig auch durch Befragen der Aerzte, die ihn bis dahin behandelt hatten, und daß von diesen Ermittelungen der Entschluß der Versicherer wesentlich abhängt, ob er das Risiko des Vertragsabschlusses überhaupt oder doch nur zu höheren, als den normalen Prämien, übernehmen will. Daß dem H. im Jahre 1909, als er die Fragen beantwortete, dieses Bewußtsein gefehlt hätte, ist vom Berufungsrichter nicht festgestellt. Nun mag möglicherweise H. die Frage 9a in dem guten Glauben verneint haben, es handele sich bei den in den Jahren 1904 bis 1906 erlittenen Anfällen nicht um wiederkehrende Krankheiten, weil diese Anfälle sich in der Zeit vom April 1906 bis 1909 nicht wiederholt hatten, obwohl diese Auffassung sich mit Wortlaut und Sinn der Frage schwer vereinbaren läßt; denn es wird ausdrücklich zwischen Gegenwart und Vergangenheit unterschieden — „leiden Sie" oder „haben Sie an wiederkehrenden Krankheiten gelitten?". Man mag auch in Anwendung des vom Berufungsgericht aufgestellten allgemeinen Erfahrungssatzes, daß Laien derartige nervöse Störungen nicht als eigentliche Krankheiten ansehen, dem H. zugute halten, daß auch er die nervösen Störungen nicht als Krankheit erachtet habe, obwohl er wiederholt ärztliche Hilfe in Anspruch genommen hat. Aus der Tatsache aber, daß er sogar bewußt in Abrede gestellt hat, früher jemals von einem Arzt behandelt worden zu sein oder einen solchen jemals zu Rate gezogen zu haben, ist mit Sicherheit zu schließen, daß H. die Absicht verfolgt hat, der Beklagten jede Möglichkeit zu nehmen, sich über seinen früheren Gesundheitszustand zu vergewissern. Nun würde aber die arglistige Täuschung des H. nicht zu einer Aufhebung des Berufungsurteils führen können, wenn es richtig wäre, daß das Berufungsgericht festgestellt hat, daß die Täuschung für den Vertragsabschluß nicht ursächlich gewesen sei. Aber diese Feststellung entbehrt der genügenden Begründung. (Urteil des RG. vom 4. Okt. 1915. VII. 126./1918. Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Berthold, Leipzig.)

Zur Tagesgeschichte

Die Sozialisierungskommission hatte um eine Stellungnahme der Regierung zu der Aeußerung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts gebeten, wonach die Einsetzung der Kommission ein unglücklicher Beschluß gewesen sei, der wesentlich dazu beigetragen habe, die Sozialisierungswut zu entfachen und die Begehrlichkeit anzuspornen. Daraufhin hat der Volksbeauftragte Wissell der Kommission unter dem 28. Januar namens der Reichsregierung mitgeteilt, „daß die Reichsregierung die Aeußerung des Herrn Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamtes nicht billigt. Es handelt sich jedoch ausschließlich um die private Meinung eines einzelnen; daß dieser Leiter des Reichswirtschaftsamtes ist, dürfte keinen Anlaß geben, die Tätigkeit der Sozialisierungskommission, die von der Reichsregierung worden ist, zu beeinflussen".

Verstaatlichung des Versicherungswesens. Ueber die Frage einer Verstaatlichung der Lebensversicherung verbreitet die Karlsruher Lebensversicherung a. G. eine beachtenswerte Flugschrift, die ihre Wirkung hoffentlich nicht verfehlen wird. Ihr Inhalt baut sich auf folgende Hauptsätze auf: Die Verstaatlichung nützt unter Umständen nur dem Feinde. Die Lebensversicherung wird durch den deutschen Staatsbetrieb verteuert und auch sonst verschlechtert. Der Staatsbetrieb wird die Ausbreitung der Lebensversicherung beeinträchtigen. Der Uebergang der Kapitalanlagen der Lebensversicherungs-Gesellschaften an den Staat schädigt die Versicherungsnehmer oder wichtige Volksinteressen. An Stelle des bisherigen Fortschritts werde Rückgang und schließlich Stillstand treten, das einträgliche Auslandsgeschäft verloren sein.

Verstaatlichung der Versicherung in Böhmen. Im Einlauf der Sitzung der Nationalversammlung befand sich auch ein Antrag, wonach der Versicherungs-Ausschuß damit betraut werden soll, einen Gesetzentwurf betreffend die Verstaatlichung der Lebensversicherungen und der Versicherungen gegen Elementarschäden, auszuarbeiten. Der sozialpolitische Ausschuß soll beauftragt werden, einen Gesetzentwurf betreffend die Sozialversicherung vorzulegen.

Das deutsche Versicherungskapital in Amerika in Gefahr. Einem Vertreter der „Schiffahrts-Zeitung" gegenüber machte Herr Generaldirektor Duncker folgende Ausführungen: Die amerikanische Regierung hatte u. a. den deutschen Versicherungs-Gesellschaften durch eine Reihe von Verfügungen die Geschäftsbetätigung untersagt. Später wurde eine Zwangsliquidation veranlaßt, und die Verwaltung des Vermögens einem Treuhänder übergeben. Eine Verfügung des Präsidenten der Vereinigten Staaten vom 6. Oktober 1917 hat sich dahin ausgesprochen, daß

Digitized by Google

über die Verwaltung des feindlichen Vermögens der amerikanische Kongreß zu bestimmen hätte. Nicht nur unsere deutschen Privatversicherungs-Gesellschaften, sondern auch eine große Anzahl deutscher Firmen würde in die Hunderte von Millionen gehende Verluste erleiden, wenn tatsächlich der Kongreß entsprechend diesem Vorschlage beschließen sollte, und wenn nicht vom Deutschen Reiche Ersatz geleistet würde. Seitens der deutschen Versicherungs-Gesellschaften mußte für den Betrieb der Versicherungen in Amerika ein Depot gestellt werden, das namentlich bei den Lebensversicherungs-Gesellschaften eine beträchtliche Höhe aufweist. Das von den deutschen Gesellschaften in Amerika angesammelte Bargeld ist von dem Treuhänder in amerikanischer Kriegsanleihe angelegt worden. Nach Mitteilung von maßgebender Stelle ist bei der deutschen Regierung angeregt worden, das gesamte Vermögen in Amerika, das über eine Milliarde Dollars ausmachen soll, bei amerikanischen Banken zu verpfänden, und die dadurch verfügbare amerikanische Valuta dem Deutschen Reiche zum Ankauf von Lebensmitteln und Rohstoffen zu überlassen. Seitens der Versicherungs-Gesellschaften wird nun als sicher angenommen, daß dann, wenn ihr in Amerika angesammeltes Vermögen zwecks Vergütung der Unterseebootsschäden beschlagnahmt oder aufgerechnet werden sollte, seitens der deutschen Regierung Ersatz geleistet wird. Zu verlangen ist dabei natürlich, daß die deutsche Regierung den Versicherungs-Gesellschaften den Tageskurs und nicht etwa den Friedenskurs in Ansatz bringt. Auch bei vollem Ersatz zum Tageskurs würden die Versicherungs-Gesellschaften immer noch erheblich geschädigt werden, da sie zwecks Fortsetzung ihrer Geschäfte in Amerika die amerikanische Valuta unbedingt gebrauchen. Zu den Friedensverhandlungen sollen auch Sachverständige aus dem Versicherungswesen hinzugezogen werden, und zwar voraussichtlich vier hervorragende Vertreter der Privatversicherung. Die Verhandlungen werden im Auswärtigen Amt geführt. Meines Wissens beschäftigt sich auch der Deutsch-amerikanische Wirtschaftsverband im besonderen mit der Rechtsfrage, ob die amerikanische Regierung auf Grund des amerikanischen Rechts überhaupt befugt ist, in das Privateigentum der deutschen Gesellschaften einzugreifen.

Familienversicherung. Im Berliner Rathause fand unter Vorsitz Oberbürgermeister Wermuth eine Sitzung von Vertretern der Groß-Berliner Kommunalverwaltungen und Delegierten der Krankenkassen statt, in der die Frage der Familienversicherung erörtert wurde. Denn mit der Entlassung der Heeresangehörigen erfolgt auch zugleich der Abbau der bewährten ärztlichen Fürsorge für die Kriegsteilnehmerfamilien und lediglich die Einbeziehung der Kinder und Ehefrauen in die Krankenversicherung kann hierfür dringend notwendigen Ersatz bieten. Es wurde ins Auge gefaßt, das Reichsarbeitsamt zu ersuchen, durch eine Notverordnung die Familienversicherung, die sich schon in manchen Großstädten als freiwillige Leistung eingebürgert hat, allen Krankenkassen als Pflichtleistung aufzuerlegen. Ueber die Zweckmäßigkeit der Maßnahme herrschte Einstimmigkeit. Die endgültige Beschlußfassung wurde auf eine zweite Zusammenkunft verschoben, zu der die Vertreter der Aerzteschaft, die der ersten Besprechung ferngeblieben waren, nochmals eingeladen werden sollen.

England und die deutschen Transportversicherungsgesellschaften. Mit der Frage, ob die deutschen Transport-Versicherungsgesellschaften nach dem Friedensschluß in England wieder Agenturen und Zweigbüros eröffnen werden, beschäftigt sich das „Journal of Commerce" in einem längeren Artikel. Darin teilt der Verfasser die in England allgemein verbreitete Ansicht, daß den Deutschen während der nächsten 3–5 Jahre wohl kaum die Erlaubnis hierzu erteilt würde. Er fährt fort: „Abgesehen davon, daß die öffentliche Meinung in England stark gegen die Deutschen ist, ist noch ein anderer wichtiger Faktor zu beachten, nämlich die finanzielle Lage der deutschen Gesellschaften. Auf dem Papier mögen die Gesellschaften große Fonds haben, aber ein großer Teil dieser Gelder ist von ihnen in Kriegsanleihen angelegt worden. Es entsteht nun die Frage, welchen Wert diese Kriegsanleihen haben und wie groß der Wert sein mag, wenn Deutschland die Verwüstungen in Frankreich, Belgien und anderen Ländern gutzumachen haben wird. Diese beiden Gründe, die öffentliche Meinung und die finanzielle Lage der Versicherungsgesellschaften lassen es ausgeschlossen erscheinen, daß dieselben sich während der nächsten Jahre wieder in England niederlassen werden. Es darf aber nicht unbeachtet bleiben, daß die deutschen Gesellschaften stets großen Unternehmungsgeist bewiesen haben, und es ist garnicht unmöglich, daß sie, wenn auch nicht durch direkte Vertretungen, so doch auf indirektem Wege versuchen werden, Geschäfte in England zu machen. Deutsche und nordische Versicherungsgesellschaften standen vor dem Kriege in enger Beziehung zu einander. Eine dänische Gesellschaft z. B. befand sich bis zu Kriegsausbruch vollständig unter der Kontrolle deutscher „underwriters". Diese Beziehungen könnten die deutschen Gesellschaften durch zwei sehr einfache Methoden auszunutzen versuchen. Der erste Weg ist, daß sie mittels Rückversicherungskontrakten einen Teil der von neutralen Gesellschaften abgeschlossenen Versicherungen auf sich nehmen, der zweite ist der der Kapitalbeteiligung an neutralen Unternehmungen, wodurch sie in die Lage kämen, die neutralen Gesellschaften als direkte Vertretungen zu benutzen. Es sind uns nun nach Abschluß des Waffenstillstandes viele Regierungsmaßnahmen zum Schutze der „Schlüsselindustrien" zugesagt worden: die Seeversicherung ist das „Schlüsselgeschäft" Englands und die Versicherungsgesellschaften sollten daher von der Regierung Maßnahmen verlangen, die es den deutschen Gesellschaften unmöglich machen, direkt oder indirekt Versicherungsgeschäfte in England abzuschließen."

Landesversicherungsanstalt Württemberg. Soeben erscheint der Bericht über das Rechnungsjahr 1917. Der Reinertrag aus den Marken (einschl. Zusatzmarken) stellte sich auf 8,603,949 M, gegen das Vorjahr mehr 833,257 M. Die Rentenbewegung zeigt folgendes Bild: In der Invalidenrente betrug die

Digitized by Google

Zahl der Anträge 4320, davon wurden im Jahre 1917 anerkannt 3587, abgewiesen 131, sonst erledigt 338, auf das folgende Jahr überwiesen 264. Die entsprechenden Zahlen bei der Krankenrente sind 3476, 2960, 51, 269, 196; bei der Altersrente 1651, 1477, 23, 89, 62. An Kriegsrenten wurden 1917 in 2746 Fällen an invalide Kriegsteilnehmer 523,790 M. ausbezahlt, seit Kriegsausbruch bis 31. Dez. 1917 in 7764 Fällen 1,493,643 M. Witwen und Waisen gefallener bezw. verschollener Kriegsteilnehmer erhielten im Jahre 1917 in 2595 Fällen 229,571 M., seit Kriegsausbruch bis 31. Dez. 1917 in 10,170 Fällen 820,282 M. Heilverfahren wurden 1917 beantragt 7589, überwiesen vom Vorjahr 1327, zusammen 8925, davon wurden 7675 Verfahren erledigt und 1250 auf das folgende Jahr überwiesen. — Besonders interessant ist auch der Teil des Geschäftsberichts, der sich mit den Maßnahmen der Landesversicherungsanstalt zur Beseitigung der Wohnungsnot befaßt. An Darlehen zur Förderung des Kleinwohnungswesens waren von der Landesversicherungsanstalt am 31. Dez. ausgeliehen zusammen 23.369,547 M.

Die Sterbefälle der Kriegsversicherungskasse bei der „Volksfürsorge". Nach den bis zum 31. Dezember eingegangenen Meldungen sind von den versicherten 60895 Kriegsteilnehmern (93902 Anteilscheine) insgesamt 2542 Personen mit 5069 Anteilscheinen gefallen bezw. verstorben. Obwohl diese Zahlen nicht als endgültig zu betrachten sind, da sicherlich noch Meldungen ausstehen und bis zum Ablaufe von vier Monaten nach Friedensschluß auch noch einige Versicherte infolge ihrer Kriegsteilnahme sterben dürften, kann man jedoch jetzt schon sagen, daß die Sterblichkeit in der Kriegsversicherungskasse eine außerordentlich niedrige gewesen ist. Nach diesen vorläufigen Ermittlungen beträgt sie nämlich in bezug auf die Personen 4,17 pCt. und in bezug auf die Anteilscheine 5,4 pCt. Danach würden auf jeden Anteilschein 92,50 M. zur Auszahlung gelangen. Während nun im allgemeinen auf den einzelnen Versicherten durchschnittlich 1,5 Anteilscheine kommen, entfallen auf jeden Verstorbenen durchschnittlich zwei Anteilscheine, ein Beweis, daß die einer größeren Gefahr ausgesetzten Kriegsteilnehmer sich auch höher versichert hatten. Da kaum zu erwarten ist, daß die endgültigen Feststellungen dieses günstige Ergebnis wesentlich beeinträchtigen werden, wird an die Hinterbliebenen jedes Gefallenen sechs Monate nach Friedensschluß etwa das Achtzehnfache des eingezahlten Geldes ausgezahlt werden können. Erfreulicherweise sind auch mehrere Hinterbliebenen im Besitze der höchsten Anzahl von Anteilscheinen, nämlich 20 Stück, wofür die zur Auszahlung gelangende Summe demnach etwa 1850 M. betragen würde. Die Kriegsversicherungskasse wird ihren Zweck also in wahrhaft segensreicher Weise erfüllen!

Die Lebensversicherung in Kanada i. J. 1917. Nach der soeben veröffentlichten offiziellen Statistik des kanadischen Versicherungsdepartements erreichten die Prämieneingänge in 1917 eine bedeutend höhere Summe als in den früher ausgegebenen Berichten. Die Versicherungssumme der in 1917 getätigten Abschlüsse erreichte eine Höhe von 284,958,430 £ gegen 231,101,625 £ in 1916. Hiervon entfallen auf kanadische Gesellschaften 172,703 621 £ auf britische und koloniale Gesellschaften 5,109,183 £ und auf amerikanische Gesellschaften 104,145,626 £. Die Prämieneinnahmen für alle Gesellschaften betrugen 54,887,7 8 £. Die Auszahlungen an die Versicherten betrugen 49,961,542 £ gegen 35,685,561 £ in 1916, da etwa 1/8 der Versicherten am Kriege teilnahm und gerade die kanadischen Truppen große Verluste an der Westfront erlitten.

Verringerte Haftpflicht der Banken. In diesen Tagen haben eine Reihe Berliner Großbanken ihrer Kundschaft folgende Mitteilung zugehen lassen:

„Wir bitten Sie, davon Vormerkung zu nehmen daß wir unsere allgemeinen Bedingungen, welche für Ihren Geschäftsverkehr mit uns maßgebend sind, durch folgenden Zusatz ergänzt haben: „Wir haften nicht für Schäden, welche durch Störung unserer Bankbetriebe infolge Aufruhrs, Verfügung von hoher Hand, Streiks oder Aussperrung veranlaßt sind".

Diese Mitteilung ist auf einen Beschluß der Stempelvereinigung, welche die Interessen der Berliner Großbanken vertritt, zurückzuführen. Sie richtet sich, wie ausdrücklich versichert wird, fast ausschließlich gegen die in letzter Zeit aufgetauchte Streikgefahr unter den Beamten der Banken. Bei Schäden durch Aufruhr und dergleichen, dürften die Banken sowieso kaum zur Ersatzpflicht herangezogen werden, da es sich dann um Ereignisse höherer Gewalt handelt. Im Falle eines Streiks ist die Schadenersatzpflicht der Bank gegenüber der Kundschaft zum mindesten fraglich, denn es könnte der Bankleitung von ihren Kunden vorgehalten werden, warum sie es zum Streik habe kommen lassen. Selbstverständlich können die Banken nicht einseitig ihre Vertragsbedingungen mit ihrer Kundschaft ändern und es steht daher im freien Ermessen des Kunden, ob er die Abänderung der Bedingungen anerkennen will oder nicht.

Schweizerische Mobiliar-Versicherungs-Ges. Bern. Im Rechnungsjahre 1917/18 ist die Versicherungssumme um 816 Mill. Fr. auf 5763,9 Mill. Fr. in der Feuerversicherung, um 3,5 Mill. Fr. auf 15,5 Mill. Fr. in der Betriebsverlustversicherung und um 0,6 Mill. Fr. auf 3,4 Mill. Fr. in der Mietzinsverlustversicherung gestiegen. An Beiträgen wurden in der Feuerversicherung brutto 6,453,320 Fr. (im Vorjahre 5,215,581 Franken) eingenommen, wogegen die Brandschäden 3,137,362 Fr. (i. V. 1,499,444 Fr.) betragen. Der Ueberschuß des Rechnungsjahres stellt sich auf 709,696 Fr. (i. V. 1,087,708 Fr.), der nach Abschreibungen von 358,041 Fr. (i. V. 218,063 Fr.) zuzüglich dem Saldovortrag des Vorjahres von 1,185,471 Fr. (im Vorjahre 1,170,384 Fr.) die Höhe von 1,537,126 Fr. erreichten.

Die Lebensversicherungsgesellschaft. Thule hat, laut „Stockholms Tagblad" vom 21. Januar, ihre Tätigkeit bedeutend erweitert. Die neuen Versicherungsabschlüsse im Jahre 1918 haben den für schwedische Verhältnisse hohen Betrag von 79 Mill. Kr.

Digitized by Google

erreicht. Ferner hat die Gesellschaft „Thule" im letzten Jahre die Lebensversicherungsgesellschaft Nordpolen übernommen; dadurch wurden dem Versicherungsbestand weitere 35 Mill. Kr. zugeführt, sodaß dieser am Ende des Jahres über 410 Mill. Kr. aufwies.

Magdeburger Hagelvers.-Ges. Dividendenvorschlag 95 M (85) auf jede Aktie. Der Ueberschuß beträgt 694,184 M (695,018). Aus dem Jahreserträgnis werden weitere 16⅔ pCt. (i. V. 8⅓ pCt.) auf die Aktien eingezahlt, wodurch die Gesamteinzahlung auf 50 pCt. steigt. Hauptversammlung 7. Februar.

Reassurance Compagniet „Salamandra" übernahm das ausländische Rückversicherungsportefeuille der „Salamandra Issurance Compagniet Petersburg". Das Prämien-Portefeuille (Reserve) betrug 5,957,021 Kr.; von diesem Betrage entfallen 5,497,645 Kr. auf das Konto Feuerversicherung und 459,376 Kr. auf Konto Seeversicherung. Die gesamte Prämieneinnahme in der Feuerversicherung betrug nach Abzug der Retrozessionäranteile 8,190,917 Kr., die bezahlten und noch zu begleichenden Schäden belaufen sich auf 5,277,878 Kr., also 64 pCt. der Prämieneinnahmen. Die Gesamtprämieneinnahmen in der Seeversicherung betrugen nach Abzug der Retrocessionäranteile 1,755,512 Kr., die bezahlten und noch zu begleichenden Schäden belaufen sich auf 1,193,602 Kr. Die Gesellschaft schließt ihr Rechnungsjahr mit einem Ueberschuß von 382,480 Kr., aus dem 6 pCt. Dividende verteilt werden sollen.

Von der dänischen Kriegsversicherung. Die dänische Kriegsversicherung hat einen Ueberschuß von 50000000 Kronen erzielt, über dessen Verwendung nach der Nationalitende jetzt eine Einigung dahin erzielt sein soll, daß der Staat ⅓ der Summe erhält, während den Rhedereien die restlichen ⅔ verbleiben sollen.

Nordische Rückversicherung (Nordisk Genforsikring) in Kopenhagen berichtet über das abgelaufene Geschäftsjahr: Die durch den Krieg entstandenen Schwierigkeiten verhinderten die Abrechnungen mit Rußland. Im übrigen betrug die Prämieneinnahme etwas über 18 Mill. K. gegen 15 Mill. K. im Jahre vorher. Der Ueberschuß des Jahres beträgt 575,000 K., an die Aktionäre werden 300,000 K. Dividende verteilt und 155,000 K. auf neue Rechnung übertragen.

Der Frauenüberschuß nach dem Kriege. Deutschland geht, wie alle anderen führenden Staaten, die große Verluste hatten, vor allem Oesterreich und Frankreich, mit einem außerordentlichen Frauenüberschuß im Alter von 18 bis 45 Jahren aus dem Kriege hervor. Dr. Prinzig berechnet ihn in der „Deutschen Medizinischen Wochenschrift" dahin, daß auf 100 weibliche Personen in diesem Alter nach dem Kriege nur 94,3 Männer kommen. Mitte 1914 überwog bis zum 30. Lebensjahre das männliche Geschlecht ganz wenig, während vom 30. bis 45. Jahre ein kaum nennenswerter Ueberschuß des weiblichen Geschlechts bestand, der infolge der höheren Sterblichkeit der älteren Männer bei den höheren Altersstufen rasch zunahm. Aber das Verhältnis ist jetzt noch ungünstiger, weil ein großer Teil der Männer infolge der Verwundung schwer beschädigt ist, so daß sie auf ein Familienleben verzichten werden oder eine Ehe nur eingehen können, wenn die Frau den Unterhalt der Familie bestreitet. Schon werden Stimmen laut, dieser Frauenüberschuß bringe die schlimmsten Folgen für die Entwicklung unseres Volkes mit sich, und man hat eine Abnahme der Knabengeburten befürchtet. Wie Prinzig darlegt, hat sich aber tatsächlich das Geschlechtsverhältnis der Geburten während des Krieges nicht geändert. Fest steht aber, daß der Frauenüberschuß und der daraus folgende Zwang zur Erwerbstätigkeit der Frau eine große Umwälzung in den Erwerbverhältnissen überhaupt bringen werde. Für die Volksvermehrung ist der Ausfall tausender junger Männer von größtem Einfluß, und es ist daher, die ersten Jahre nach dem Kriege, die zahlreiche Eheschließungen bringen werden, abgerechnet, eine erheblich geringere Zahl von Geburten als in den Jahren vor dem Kriege zu erwarten. Von Jahr zu Jahr werden allerdings die jüngeren Generationen mit dem normalen Geschlechtsverhältnis in die Altersklasse von 18 bis 45 Jahren eintreten.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Dem Senatspräsidenten im Reichsversicherungsamt Dr. Rudolf Stolzmann ist das Prädikat Professor verliehen worden. Prof. Stolzmanns Hauptwerke sind: „Die soziale Kategorie in der Volkswirtschaft" 1896 und „Der Zweck in der Volkswirtschaft" 1909. Im Herbst 1911 ernannte ihn die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg i. B. zum Ehrendoktor der Staatswissenschaft.

— Herr Dr. Otto Meltzing ist nach erfolgter Demobilisierung aus dem Felde zurückgekehrt und hat am 1. Februar seine Tätigkeit als Generalsekretär des Verbandes deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften wieder aufgenommen.

— Der Leiterin des literarischen Büros der Friedrich Wilhelm zu Berlin, Fräulein Dr. scient. pol., Dr. jur. Gertrud Scharf zu Berlin, ist Unterschriftsvollmacht für die Abteilung erteilt worden.

— Die Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft hat ihren Bureauvorsteher in Hannover, Herrn Referendar a. D. Hubert Freysoldt, Prokura erteilt.

— Amerikanische Kriegsversicherung. Das amerikanische Versicherungsbüro teilt mit, daß bei der Unterzeichnung des Waffenstillstandes mehr als 4 Millionen Soldaten für 37—38 Milliarden Dollar versichert waren. Diese Versicherungssumme übersteige alle Versicherungssummen der Welt.

— Versicherung für Feuerbestattung. Der seit 1874 bestehende Verein für Feuerbestattung Flamme in Berlin hat eine eigene Bestattungskasse gegründet, die es seinen Mitgliedern und deren Angehörigen ermöglicht, die gesamten Kosten einer Feuerbestattung in Höhe von 300—1000 M. gegen mäßige nach dem Lebensalter abgestufte Jahresbeiträge zu versichern. Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung hat die Satzung genehmigt, so daß der Betrieb mit dem 1. Januar 1919 eröffnet worden ist.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Sonl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

P 15 1919

Leipzig

ANNALEN

1919

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 7 Leipzig, den 20. Februar 1919. 50. Jahrgang

Die Renten der Kriegsbeschädigten.

Solange das Wirken unserer Generation währt, wird die Rentenfrage der Kriegsbeschädigten innerhalb unsrer Finanzen eine wichtige Rolle spielen. Gleichviel wie letztere jeweils gestaltet sein mögen, es wird weitaus die erste Ehrenpflicht des Staates sein, jederzeit und immerdar dem Kriegsbeschädigten nach der Schwere seiner für das Vaterland erlittenen Verletzung jenen klingenden Ehrensold zu gewähren, der dem Kriegsbeschädigten ein würdiges, sorgenloses Dasein gestattet. Betrachten wir daher den gegenwärtigen Umfang der Kriegsbeschädigtenrenten und Wege, die zu ihrer Erlangung führen. Die Renten der Kriegsbeschädigten stützen sich gegenwärtig auf das Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 und auf das Kapitalabfindungsgesetz vom 3. Juli 1916. Den Kriegen früherer Jahrhunderte mangelte jegliches soziale Gewissen. Erst der Krieg gegen Dänemark zeitigte in Preußen das Gesetz vom 6. Juli 1865, das zum ersten Mal die staatliche Pflicht anerkannte, für den verletzten Kriegsteilnehmer zu sorgen, was damals noch recht mangelhaft geschah. Den Ganzinvaliden in der Mannschaftsklasse bis zum Feldwebel wurde eine Invalidenpension von 6 bis 10 Talern monatlich zugesprochen, beim Verlust des größten Teiles der Erwerbsfähigkeit belief sich die Pension auf 4 bis 7 Taler, bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit auf 2,5 bis 5,5 Taler und manche Invaliden erhielten gar nur 1 bis 3 Taler monatlich. Der Krieg von 1870—71 zeitigte dann das erste deutsche Pensions-Reichsgesetz vom 4. April 1874, das in der Folge mehrfach ergänzt wurde, wodurch eine gewisse Unübersichtlichkeit entstand, da die verschiedenen Gesetze wirksam nebeneinander bestanden. Alle diese Gesetze wurden durch das Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 und das Offizierspensionsgesetz vom gleichen Tage, sowie durch das Militärhinterbliebenengesetz vom 24. April 1907 zusammengefaßt und ersetzt. Die früheren Gesetze unterschieden 5 Klassen und bewegten sich die Pensionssätze zwischen 2 bis 14 Talern monatlich. Daneben bestanden Kriegszulagen von 2 und Verstümmelungszulagen von 6 Talern monatlich. Wie verhält es sich nun in der Gegenwart mit den Renten der Kriegsbeschädigten? Die oben erwähnten beiden Gesetze haben für den Kriegsbeschädigten feste Rechtsansprüche geschaffen, deren Erfüllung an bestimmten Voraussetzungen gebunden ist. Die militärischen Rentengesetze unterscheiden Dienstbeschädigung, Kriegsdienstbeschädigung und Kriegsverwundung. Diese dreifache Unterscheidung ist nur von bedingter Bedeutung, sie beeinflußt nicht die Höhe der Rente, sondern wird nur für die Gewährung der Kriegszulage entscheidend. Die Fälle der Dienstbeschädigung können verschiedener Art sein; hierhin gehören Unfälle während des Dienstes, auch die durch den Dienst hervorgerufene Verschlechterung eines alten bestehenden Leidens fällt hierunter. Unfälle jedoch, die in die Urlaubszeit fallen, gehören

Digitized by Google

nicht zur Dienstbeschädigung. Die Kriegsdienstbeschädigung steht ihrem Wesen nach mit der Dienstbeschädigung auf gleicher Stufe, nur daß sie durch den Kriegsdienst hervorgerufen wurde. Kriegsdienstbeschädigungen sind natürlich auch solche, die nur mittelbar als Folge des Kriegsdienstes auftreten, etwa Nervenkrankheiten oder seuchenartige Krankheiten, die unter den Mannschaften im Kriegsdienst entstehen. Den geringsten Raum an Zweifeln bietet die Kriegsverwundung, die auch dann als solche gilt, wenn etwa die Verwundung durch einen Stein als Folge einer Geschoßwirkung eintritt. Als Kriegsverwundung ist es auch zu betrachten, wenn etwa der Soldat durch den Luftdruck einer Granate zu Boden geschleudert wird und hierbei eine innere Verletzung erleitet.

Zunächst ist aber zu berücksichtigen, daß nicht jede Dienst-, Kriegsdienstbeschädigung oder Kriegsverwundung Anspruch auf eine Rente gibt, vielmehr tritt dieser Anspruch erst dann ein, wenn die Erwerbsfähigkeit um wenigstens 10 Prozent beschränkt ist. Der Beruf spielt also bei der Festsetzung der Rente insofern eine bedeutende Rolle, als die Verletzung oder Krankheit die Erwerbsmöglichkeit entsprechend beschränkt. Es kann also eine an sich nicht sehr schwere Verletzung dennoch zu einer hohen Rente führen, wenn der Kriegsbeschädigte durch die Verletzung in seinem Beruf stark behindert erscheint oder den Beruf vielleicht überhaupt nicht mehr ausüben kann. Als solche Beispiele sein genannt die Verletzung des Endgliedes vom Daumen und Zeigefinger bei einem Schneider oder als Folge einer Schußverletzung ein steifer Arm bei einem Musiker, etwa einem Pianisten oder Geiger. Das Rentengesetz wünscht also in der Rentenbemessung eine persönliche Würdigung von Fall zu Fall. Das Gesetz hat nur als Hauptgrundlage eine sogenannte Vollrente für die verschiedenen Dienstgrade festgesetzt, welche lautet für den Feldwebel auf 900 M., für den Sergeanten auf 720 M., für den Unteroffizier auf 600 M. und für den Gemeinen auf 540 M. Es wäre zu erwägen, ob nicht diese Abstufung der Rentenhöhe nach den Dienstgraden ganz zu beseitigen ist, da sie zum mindesten in der Kriegszeit, wo die Rangerhöhungen oft unverhältnismäßig schnell erfolgen, ersichtlich zu schweren Härten gegenüber dem Gemeinen führt. Für den Friedenstall mag diese Abstufung ihre Berechtigung haben. Die bis jetzt gesetzlich festgelegten Renten erweisen sich gegenüber den bei uns üblichen Jahreslöhnen bei Arbeitern und unteren Beamten erheblich zu niedrig und so ist der Fall nicht selten, daß die Rente für den Gemeinen gerade ein Viertel des früheren Jahreseinkommens ausmacht. Dieser unhaltbare Zustand soll nach dem Frieden durch gesetzliche Regelung beseitigt werden. Es können allerdings bestimmte Zulagen gewährt werden, auf die wir noch zu sprechen kommen.

Die angegebenen Rentensätze beziehen sich nur auf volle Erwerbsunfähigkeit, die wohl selten vorliegt. Fast immer handelt es sich um eine teilweise Erwerbsunfähigkeit, die von Fall zu Fall ärztlicher Begutachtung unterliegt und findet je nach der Einbuße der Arbeitsfähigkeit die Festsetzung der Rente statt. Aus der bisher befolgten Praxis seien einige Fälle mitgeteilt. Für einen verlorenen Fuß wird in der Regel eine Rente von 50 Proz. gewährt, beim Verlust eines Beines dürfte sich die Rente zwischen $66^2/_3$ bis 75 Proz. bewegen, der Verlust eines Auges zieht eine Rente von etwa einem Drittel der Vollrente nach sich. Das Bestehen eines sogenannten „Knochentarifs“, nach welchem schematisch auf Grund der Verletzung die Rente abzulesen ist, muß entschieden in Abrede gestellt werden, viemehr wird von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Berufsverhältnisse die Rente bemessen. Wer ohnehin ein schwaches Auge besitzt und eines hiervon verliert, wird schwerer getroffen als jemand mit zwei gesunden Augen und erfordert ein solcher Fall auch eine ganz andere Beurteilung Der Grad der völligen Erwerbsunfähigkeit kann ein sehr verschiedener sein. Es ist hier an jene Fälle zu erinnern, wo der Kriegsbeschädigte durch die Verletzung im Leben allgemein behindert wird. Es gilt dies besonders vom Verlust einer Hand, eines Fußes, des Gehörs, der Sprache oder des Augenlichts. In allen diesen Fällen tritt zu der allgemeinen Rente noch eine Verstümmelungszulage. In den oben

Digitized by Google

angegebenen Fällen, mit Ausnahme der Erblindung, beträgt die Verstümmelungszulage monatlich 27 M., bei Erblindung auf beiden Augen dagegen stellt sich die Verstümmelungszulage auf 54 M. monatlich. Es ist zu betonen, daß in den angegebenen Fällen ein Rechtsanspruch auf diese Verstümmelungszulage besteht. In einigen Fällen besteht dieser Rechtsanspruch nicht, trotzdem auch hier mit der Gewährung der Verstümmelungszulage zu rechnen ist. Nämlich dann, wenn die Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit eines Armes, Fußes oder Beines oder sonstigen Organes soweit gestört ist, daß die Störung dem Verlust des Gliedes gleichkommt. Auch in diesen Fällen ist mit einer Zusatzrente von 27 M. monatlich zu rechnen. Diese Zusatzrente kommt auch dann in Frage, wenn das Allgemeinbefinden durch die Kriegsbeschädigung derart ist, daß eine ständige fremde Pflege und Wartung erforderlich wird. Stellt sich schweres Siechtum ein und tritt eine Geisteskrankheit ein, so kann die Verstümmelungszulage bis auf 54 M. monatlich erhöht werden. Neben der Hauptrente und der Verstümmelungszulage tritt als dritte noch eine sogenannte Kriegszulage, die mit 15 M. monatlich bemessen wird. Die Kriegszulage soll als Ausgleich für die Erwerbsbeeinträchtigung dienen, sie wird solange gewährt, als die Rente selbst besteht. Zu beachten ist, daß die Kriegszulage bei einer sogenannten Dienstbeschädigung nicht gewährt wird.

(Schluss folgt.)

Weitgehende Haftpflicht des Vaters für unerlaubte Handlungen seiner Kinder. (Mangelnde Aufsichtspflicht)

(Nachdruck verboten.)

Am 18. Juni 1915 wurde der damals zehnjährige Kläger zu 1, Ulrich G., von dem noch nicht ganz vierzehnjährigen Beklagten zu 1, Edmund S., durch einen Schuß mit einer Luftbüchse in das linke Auge getroffen und verletzt. Er hat im Verein mit seinem Vater wegen des ihm entstandenen Schadens gegen den Beklagten zu 1, und dessen Vater, den Beklagten zu 2, gegen den ersteren auf Grund des § 823 BGB., gegen den letzteren auf Grund § 832 BGB. Klage auf Feststellung der Schadenersatzpflicht und auf Zahlung von 1189,50 M. an Herstellungskosten erhoben. Alle Instanzen haben der Klage zu dreiviertel des Schadens entsprochen. Aus den Gründen des Reichsgerichts:

Der Hauptangriff der Revision richtet sich gegen die Verurteilung des mitbeklagten Vaters auf Grund des § 832 BGB. Die Revision macht hier geltend, daß der Vater, der durch seine Berufstätigkeit viel vom Hause fern gehalten werde, sich auf seine Ehefrau habe verlassen und ihr die Obhut und Aufsicht über die Kinder habe überlassen dürfen. Die Mutter habe auch die Aufsicht ordentlich geführt und der Anordnung des beklagten Theophil S. gemäß die Windbüchse verschlossen gehalten; daß der Knabe Edmund S. wie die Beklagten behaupten, infolge der Verführung durch andere Mittel und Wege gefunden habe das Spielzeug aus dem Verschluß wegzuholen dafür könne sie nicht verantwortlich gemacht werden. Allein auch in diesem Punkte war dem Berufungsgericht ein Rechtsirrtum nicht zur Last zu legen. Die Bestimmung des § 832 BGB. erfordert von dem über einen Minderjährigen zur Aufsicht verpflichteten Vater und von den anderen etwa kraft Gesetzes zur Aufsicht verpflichteten Personen im Falle einer von dem zu beaufsichtigenden gegenüber einer dritten Person verübten rechtswidrigen Schadenzufügung den Nachweis, daß er seiner Aufsichtspflicht in genügendem Maße entsprochen habe. Was die Aufsichtspflicht erheischte, ist dem Sachverhalt des einzelnen Falles zu entnehmen. Das Berufungsgericht nimmt auf Grund des Zeugnisses der Lehrer des Edmund S. an, daß dieser. ein an sich zwar gutartiger, aber in der Entwicklung zurückgebliebener in der Schule unaufmerksamer, unfleißiger und zu Spielereien zur Unzeit neigender Knabe, steter Beaufsichtigung bedurft habe. Wenn die Revision dagegen geltend macht, daß ein Hang des Knaben zu bösartigen Handlungen aus den Zeugnisse des Lehrers nicht zu entnehmen sei und die von ihnen verlangte Aufsicht sich nur darauf bezieht, daß der Knabe seinen Pflichten gegen die Schule und in der Schule besser nachkomme, so ist dies abwegig. Das Berufungsgericht durfte aus den Bekundungen der Lehrer wohl entnehmen, daß eine strenge Aufsicht über den Knaben, der trotz seines schon reiferen Alters sich nicht zu ernster Beschäftigung zu sammeln verstand, überhaupt verboten war. Es war deshalb von dem beklagten Vater zu verlangen, daß er, nachdem er erfahren hatte, daß der Sohn eine Luftbüchse, deren Anschaffung der Vater ihm verweigert hatte, sich selbst aus ersparten Frühstücksgeldern angeschafft hatte, scharf darauf achten und aufpassen mußte, daß der Knabe damit keinen Unfug treibe und daß er nicht in die Lage kam ohne Aufsicht und an von Menschen betretenen Orten damit zu schießen. Ob der beklagte Vater seiner Aufsicht genügte, wenn er die Obhut über die Büchse und die Aufsicht über den Sohn der Mutter, seiner Ehefrau, anvertraute, ist nur aus den tatsächlichen Verhältnissen zu entnehmen und mithin in erster Reihe Sache tatsächlicher Würdigung. Das Berufungsgericht nimmt nun auf Grund der eigenen Auslassungen der Mutter eine Schwäche der letzteren gegenüber dem Sohne tatsächlich als erwiesen an; sie habe gewußt, daß der Sohn trotz des Verbotes des Vaters schon am Tage vor dem Unfall mit der Büchse geschossen habe, die er doch hier auch ihrer Verwahrung entzogen hatte, und sie habe weder für diesen Vorfall noch für den Unfallsvorgang vom folgenden Tage ernstlich den Sohn zur Rede gestellt, wie er sich in den Besitz der Büchse gesetzt

Digitized by Google

habe. Der beklagte Vater aber habe die Schwäche der Mutter gegenüber dem Sohne erkennen müssen. Der Entlastungsbeweis des § 832 BGB. ist somit vom Beklagten zu 2 nicht geführt worden. (Urteil des RG. vom 25. Nov. 1918. VI. 264. 1918. Mitgeteilt vom Rechtsanwalt Dr. Berthold, Leipzig.)

Unfall oder Selbstmord?

(Nachdruck verboten.)

Der Telegraphensekretär Karl S. war bei der Beklagten laut der zu den Prozeßaktan gebrachten Police Nr. 83385 vom 1. Mai 1908 gegen die Folgen körperlicher Unfälle bis zur Höhe von 5000 M. versichert. Er ist am Nachmittage des 25. Oktober 1914 auf der Eisenbahnreise von Hannover nach Burgdorf aus dem fahrenden Zuge gestürzt und infolge der durch den Sturz erlittenen Verletzungen nach wenigen Stunden verstorben. Die Klägerinnen, seine Erben, forderten mit der Klage die für den Todesfall vereinbarte Versicherungssumme von 5000 M. nebst Zinsen. Die Beklagte widersprach dem Klageverfahren. Sie bestritt namentlich, daß es sich um einen Unfall im Sinne der Versicherungsbedingungen, um einen unfreiwilligen Sturz gehandelt habe, mit der Behauptung, S. habe sich in selbstmörderischer Absicht aus dem Bahnzuge gestürzt. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab, das Reichsgericht hob auf und wies zurück. Aus den

Gründen:

Der Rechtsstreit stellt den Klägerinnen die Aufgabe, dem Prozeßrichter die Ueberzeugung zu verschaffen, daß ihr Erblasser die zu seinem Tode führenden Verletzungen durch einen Unfall und zwar, näher ausgedrückt, durch unfreiwilligen Sturz aus dem Bahnzuge erlitten hat. Da es an Augenzeugen des Vorganges fehlt, kann und muß der den Klägerinnen obliegende Beweis schon dann für erbracht gehalten werden, wenn bei erschöpfender und gewissenhafter Benutzung der vorhandenen Erkenntnisquellen ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit für die behauptete Unfreiwilligkeit des Sturzes entsteht. Die in Fällen solcher Art abstrakt und allgemein gegebene Möglichkeit eines Selbstmordes kann nicht genügen, die Klage zu Fall zu bringen. Erscheint es aber nach den möglichst vollständig ermittelten Sachumständen als naheliegend, als zwanglos denkbar, daß S. — wie die Beklagte behauptet — sich in selbstmörderischer Absicht aus dem Bahnzuge gestürzt hat, dann kann der Klagegrund nicht als erwiesen gelten. Von diesen nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts beachtlichen Leitsätzen wollte auch der Berufungsrichter ausgehen. Es fragt sich jedoch, ob er alle erheblichen Sachumstände genügend und prozeßgerecht gewürdigt hat. Die Tatsache, daß S. außer der vorliegenden Unfallversicherung noch zahlreiche Lebensversicherungen bei zehn verschiedenen Gesellschaften zu dem für seine Verhältnisse ungewöhnlich hohen Gesamtbetrage von mehr als 100,000 M. abgeschlossen hat, erachtet das Berufungsurteil nicht als wesentlich bedenklich. Als wahrscheinliche und zureichende Erklärung ist angenommen, daß der Versicherungsnehmer an seinen nahen Tod geglaubt haben möge und für diesen Fall seine Angehörigen möglichst sicher stellen wollte. Diese den Klägerinnen nicht ungünstigen Erwägungen gehören dem Gebiete des Tatsächlichen an, sind daher einer Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen und behalten auch für diese Instanz Bestand. — Dagegen müssen die im vorstehenden entwickelten Bedenken zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz führen. In tatsächlicher Richtung liegt der Fall für die Entscheidung sehr zweifelhaft. Der Berufungsrichter hat die Möglichkeit eines Unfalles durchaus nicht verneint, er hat es insbesonders als keineswegs unwahrscheinlich bezeichnet, daß S. eine Herzaffektion bekommen, das Fenster geöffnet, und daß dabei die möglicherweise mangelhaft verschlossene Tür nachgegeben haben könne. Um so mehr ist hier Anlaß geboten alle zur Sache gehörigen Umstände, auf die Gewicht gelegt werden kann, zu berücksichtigen und, soweit die betreffendenden Behauptungen bestritten sind, eine Klarstellung durch Beweiserhebung herbeizuführen. Erst dann läßt sich die Frage sachgemäß lösen, ob nach dem Gesamtergebnisse der Verhandlungen ein Unfall als hoch wahrscheinlich und darum als erwiesen anzusehen ist. Demgemäß war zu erkennen, wie geschehen. (Urteil des RG. vom 17. Dezember 1918. VII. 296/1918. Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Berthold Leipzig.)

Zur Tagesgeschichte.

Die Bilanzierung der Kriegsanleihen in Deutschösterreich. Ein Runderlaß des deutschösterreichischen Staatsamtes des Innern über die Effektenbewertung bei Aufstellung der Sparkassenbilanzen ist für weitere Kreise von Interesse, da hier zu den seinerzeitigen Erklärungen des Staatsamtes der Finanzen eine autoritative Interpretation geboten wird, die sich in folgenden Leitsätzen ausspricht:

„1. Die amtlichen Schätzwerte bilden zwar einen wertvollen Behelf für die Bilanzaufstellung, können aber, da sich die Rückwirkung der Kriegsfolgen im allgemeinen und der staatsrechtlichen Veränderungen im besonderen auf die allgemeine Wirtschaftslage und insbesondere auf die Entwicklung der Effektenkurse nicht annähernd überblicken läßt, nicht als verläßlicher Wertmesser auch für die kommende Zeit angesehen werden. 2. Die Einstellung der österreichischen Kriegsanleihen zum Anschaffungskurse in den Bilanzen birgt gegenüber der tatsächlichen Marktlage ein namhaftes fiktives Bilanzaktivum in sich, eine Tatsache, die umsomehr als allgemein angenommen werden kann, als anläßlich der Aufstellung der amtlichen Schätzwerte seitens des Staatsamtes der Finanzen durch den Börsenkommissär die Erklärung abgegeben wurde, daß der von dem genannten Staatsamte festzusetzende Wertbetrag, mit dem die Kriegsanleihen in gewissen Fällen zur Steuerbemessung anzunehmen sein werden, 75 pCt. ihres Nennwertes nicht überschreiten wird."

In der offenkundigen Absicht, weniger ertragfähigen Anstalten den Uebergang zu einer nach kaufmännischen Grundsätzen nötigen Richtigstellung der Effektenbewertung zu erleichtern, hält der Erlaß zwar prinzipiell an der bisher gestatteten Bewertung der Kriegsanleihen zum Begebungskurse fest, warnt aber ausdrücklich davor,

Digitized by Google

sich durch die darnach erstellten Bilanzen zu einer Selbsttäuschung über die tatsächliche finanzielle Lage verleiten zu lassen. Es wird daher auch verfügt, daß im Jahre 1918 seitens der Sparkassen Spenden grundsätzlich überhaupt nicht zur Auszahlung gebracht werden dürfen. Durch die Gewinne soll vielmehr eine Amortisierung der Kursverluste eingeleitet werden, die nach diesem Erlasse nicht zu unterschätzen sind. Wohl bleibt vorläufig die Abschreibung auf 75 pCt. als das steuerbehördlich zu passierende Minimum aufrecht, es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß allenfalls auch eine noch niedrigere Bewertung, die nicht für alle Anstalten ohne schwere Erschütterungen möglich wäre, künftig toleriert wird.

Verwendbarkeit der deutschösterreichischen Staatsanleihe zur Entrichtung der Vermögenssteuer. Die provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen: Die Stücke der ersten deutschösterreichischen Staatsanleihe werden zu dem für volle Barzahlung festgesetzten Zeichnungspreise bei Entrichtung einer etwa einzuführenden einmaligen Vermögenssteuer bis zu einem Viertel der Steuerschuldigkeit an Zahlungsstatt angenommen werden.

Versicherungswissenschaftliche Vorlesungen an der Budapester Handelsakademie. Im zweiten Semester der Akademischen Fakultät veranstaltet die Budapester Handelsakademie wissenschaftliche Vorlesungen über die aktuellen Fragen der Versicherung, über Analyse der Bilanzen der Versicherungsgesellschaften und über die Entwicklung der Versicherungsjudikatur in den letzten Jahren. Die erstgenannte Vorlesung umfaßt die Fragen der privatwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Organisation der Versicherung, der Monopolisierung des Versicherungsgeschäftes und des Rückversicherungsgeschäftes, der Beaufsichtigung der Privatgesellschaften und der staatlichen Gewinnbeteiligung, also die Gesamtheit jener Fragen, welche heute im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses der Branche stehen. Die Vorlesungen halten Herr Dr. Wilhelm Gaár, Richter am Obersten Gerichtshof (Curie) und Herr Akademieprofessor Samuel Longyel.

Das Ende der Sozialisierungskommission. Die Mitglieder der Sozialisierungskommission haben ihre Aemter der Regierung zur Verfügung gestellt. Damit hat diese Kommission ein vorzeitiges Ende gefunden. Der frühere Sozialdemokrat Calwer hat mit Recht hervorgehoben, daß jede Erweiterung des Staatseigentums in Deutschland den Feinden neue staatliche Objekte darbietet, aus denen sie sich bezahlt machen können für all das, was sie uns als Rechnung zu präsentieren gedenken. Aus diesem Grunde hat Calwer die Sozialisierungskommission ermahnt, ihre Arbeit einzustellen, weil sie den Feinden einen Teil der wertvollsten Produktionsmittel Deutschlands auf dem Präsentierteller anbiete. Wenn auch unfreiwillig, hat die Kommission diesem Wunsch überraschend schnell entsprochen.

Die deutschen Versicherungsgesellschaften in Amerika. Aus Versicherungskreisen wird laut „Frkf. Ztg." darauf hingewiesen, daß der Besitz der deutschen Versicherungsgesellschaften in den Vereinigten Staaten zwangsweise liquidiert und in amerikanischer Freiheitsanleihe angelegt wurde. Jetzt sei von Amerika aus Anregung ergangen, den gesamten deutschen Besitz in den Vereinigten Staaten, der auf über 1 Milliarde Dollar beziffert wird, bei den amerikanischen Banken zu verpfänden, um damit eine Erhöhung der amerikanischen Valuta zum Einkaufen von Lebensmitteln und Rohstoffen für Deutschland zu gewinnen. Dem Deutschen Reiche würde es, wenn es hierzu kommt, obliegen, die Eigentümer der in den Vereinigten Staaten liegenden Vermögensobjekte zu entschädigen. Dabei wird die berechtigte Forderung aufgestellt, daß die Entschädigung nach dem Tageswerte der Valuta, nicht etwa nach deren Friedensstand erfolgt. Diese Forderung scheint auch am Platze gegenüber dem neuen Finanzbegehren, das die Entente, wie bereits berichtet wurde, an das Reich gestellt hat. Wenn es zu derartigen Maßregeln, wie sie in diesem Begehren verlangt werden, kommen kann und kommen soll, so müßte auch in diesem Falle darauf gehalten werden, daß die Entschädigung zu vollen Tageswerten der betreffenden Valuten erfolgt, da nur auf diese Weise eine wirkliche Schadloshaltung des privaten Besitzes erfolgen kann.

Die Reichsbank zu Fragen der Ausfuhr-Schäden. Die meisten Privatbanken haben ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen dahin ergänzt, daß sie für Schäden, welche durch Störung des Bankbetriebes infolge Aufruhrs, Verfügung von hoher Hand, Streiks oder Aussperrung veranlaßt werden, nicht haften. Die Reichsbank hat sich, wie mitgeteilt wird, genötigt gesehen, diesem Beispiel der Banken in bezug auf die hauptsächlich von ihr gepflegten Geschäftszweige zu folgen, weil eine nicht einheitliche Behandlung der Angelegenheit dahin führen würde, daß das Publikum in erheblichem Umfange seine Guthaben von den Privatbanken zur Reichsbank verlegt und letztere mit Aufträgen betraut, die sonst den Privatbanken erteilt worden wären. Einer solchen Steigerung der geschäftlichen Belastung der Reichsbank entgegenzutreten, ist um so notwendiger, als sie ihre während des Krieges aus einer Reihe von Gründen gewaltig angewachsenen Geschäfte ohnehin nur mit äußerster Anspannung aller Kräfte zu bewältigen vermag. Die erwähnte Ergänzung der Geschäftsbedingungen bezweckt übrigens im wesentlichen eine im Interesse sowohl der Kundschaft wie der Bank liegende Darstellung der bisherigen Bedingungen, nach denen bereits die Haftung der Bank für alle durch höhere Gewalt verursachten Schäden ausgeschlossen ist. Unter den gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnissen sind Störungen des regelmäßigen Bankbetriebes durch spartakistische Umtriebe und durch die polnische Aufruhrbewegung nicht ausgeschlossen. Dazu kommt die Einwirkung der Verkehrsbeschränkungen in den vom Feinde besetzten Gebieten; auch sind wiederholt unbefugte Eingriffe durch Arbeiter- und Soldatenräte versucht worden. Ferner erscheint es nicht ausgeschlossen, daß Stockungen des Bankbetriebes durch Streiks und Aussperrungen ver-

Digitized by Google

anlaßt werden. Der Zusatz regelt die Haftungsfrage für Fälle solcher und ähnlicher Art, ändert aber im übrigen nichts an der Verpflichtung der Reichsbank, für die sorgfältige Ausführung der ihr übertragenen Geschäfte und für die Sicherheit der ihr anvertrauten Depots und Guthaben nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen einzustehen. Auf die wiederholten Erklärungen der Regierung über die Unantastbarkeit der privaten Bankguthaben wird Bezug genommen.

Versicherung der Spediteuren von der Schweiz nach Schweden. Die Schwedische Handelskammer in der Schweiz in Basel (Aeschengraben 31) ersucht die schweizerischen Exporteure, keine Versicherungen für Transporte nach Schweden abzuschließen, ohne sich vorher mit der genannten Kammer schriftlich oder telegraphisch ins Einvernehmen gesetzt zu haben. Dabei sind anzugeben: die Empfänger der Waren, die Anzahl der Kollis oder Kisten (Nummer, Marke und Gewicht, brutto und netto) und der Wert der Sendungen. Exporteure, welche dieser Aufforderung keine Folge leisten, tun dies nach Mitteilung der Schwedischen Handelskammer auf eigene Verantwortung.

Die Lebensversicherung für mecklenburgische Lehrer zu Neukloster hatte vom 1. April bis 30. September 1918 eine Prämieneinnahme von 25,248 88 M. Von den 59 Kreisvereinen hatte Rostock mit 2461 66 M die größte, Friedland mit 44.88 M die kleinste Prämiensumme. Durch den Tod von 9 Mitgliedern erloschen 11 Versicherungen. Abgeschlossen wurden vier neue Versicherungen. Für die Befreiung älterer Mitglieder stehen im Kalenderjahr 1919 leider 280 M weniger zur Verfügung als im Vorjahre. Es müssen daher diejenigen Mitglieder wieder zahlen, die nach dem 1. April 1843 geboren sind und bei der letzten Zahlung schon befreit werden konnten.

Gehaltserhöhung der Versicherungsangestellten. Von dem Arbeitgeberverband des deutschen Versicherungsgewerbes wird der B. B. Z. mitgeteilt, daß seitens der Angestelltenverbände vom 1. Januar d. J. ab eine Erhöhung der Grundgehälter der Angestellten bis zu 50 pCt. gefordert wurde unter Beibehaltung der bisher seitens der Versicherungsgesellschaften bereits gewährten, ganz erheblichen Teuerungszulagen. Trotz einer erst vor einigen Wochen den Angestellten gewährten namhaften Entschuldungszulage haben sich die Versicherungsgesellschaften jetzt bereit erklärt, eine Erhöhung der Grundgehälter bis zu 35 pCt. zuzugestehen.

Zwischen dem Verbande der deutschen Versicherungsbeamten e. V. und der Versicherungs-Angestellten-Sektion des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen und des Verbandes der Bureau-Angestellten Deutschlands ist ein Kartell-Vertrag zustande gekommen, der die Zusammenarbeit dieser, auf freigewerkschaftlichem Boden stehenden Verbände sichert. Das grundsätzliche Ziel dieser drei Verbände ist, einen einheitlichen Hauptverband der freigewerkschaftlichen Angestelltenbewegung zu schaffen, der Unterverbände für die einzelnen Berufsgruppen der Angestellten umfaßt. Die Versicherungsbeamtenbewegung wird damit gemäß der alten Programmforderung des Verbandes der deutschen Versicherungsbeamten zur Einheitsgewerkschaft auf freigewerkschaftlicher Grundlage geführt.

Gehaltsbewegung der Versicherungsbeamten in Leipzig. Die seit einigen Wochen schwebenden Verhandlungen der Versicherungsunternehmungen und der im Verband Deutscher Versicherungsbeamten organisierten Beamtenschaft fanden ihren Abschluß. Es fanden folgende Gehaltserhöhungen statt: Für alle Beamten unter 20 Jahren monatlich 50 M, für die Beamten von 20—24 Jahren monatlich 75 M und für die Beamten über 24 Jahre monatlich 100 M. Für die Lehrlinge wurden Mindestgehaltssätze von 50 M bis zur Vollendung des 15, 75 M bis zur Vollendung des 16. und 100 M bis zur Vollendung des 17 Lebensjahres angenommen. Außerdem wurde eine Wirtschaftsbeihilfe von 600 M und für jedes Kind 50 M für die verheirateten und von 50 M bis 400 M je nach dem Lebensalter gestuft für die ledigen Beamten vereinbart. Auf die Wirtschaftsbeihilfen werden teilweise außerordentliche Beihilfen, die einige Firmen bisher gewährt hatten, angerechnet. Die bisherigen Teuerungszulagen bleiben unberührt fortbestehen. Das Abkommen gilt mit Rückwirkung ab 1. Januar 1919 und soll auf das ebenfalls von diesem Tage an rückwirkend in einigen Monaten in Kraft tretende Reichsabkommen über die Gehaltsverhältnisse im Versicherungsgewerbe Anrechnung finden.

Milderung der Vorschriften über Anwartschaftsverlust in der Invalidenversicherung. Nach §§ 1280 ff. der Reichsversicherungsordnung erlischt die Anwartschaft, d. h. alle Rechte auf eine Leistung aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gehen verloren, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren, von dem Ausstellungstage einer Quittungskarte an gerechnet, bei Pflichtversicherung oder Weiterversicherung weniger als 20, bei Selbstversicherung oder ihrer Fortsetzung weniger als 40 Wochenbeiträge entrichtet worden sind. Hieraus haben sich Härten ergeben, wenn die Zahl der insgesamt zurückgelegten Beitragswochen eine verhältnismäßig große und nur gerade in der letzten Zeit vor dem Eintritt des Versicherungsfalles die ausreichende Beitragsleistung unterblieben war. Eine Verordnung der Reichsregierung vom 9. Februar 1919 hilft dem ab, indem sie den Anspruch auf Versicherungsleistungen, wenngleich die vorgeschriebenen 20 oder 40 Wochen nicht erfüllt sind, unter der Voraussetzung aufrecht erhält, daß 75 von 100 der in der Zeit vom Eintritt in die Versicherung bis zum Versicherungsfall (Invalidität Tod, Vollendung des 65. Lebensjahres usw) verlaufenen Wochen durch Beiträge belegt sind. Sind also in einem Jahre oder in mehreren Jahren über 39 (u. U. 40) Marken geklebt, so dient der Ueberschuß zum Ausgleich für andere Jahre, in denen die Zahl 39 (oder 40) nicht erreicht ist.

Ausdehnung der Güterversicherung für Eisenbahntransporte. Die Eisenbahnverwaltung beabsichtigt, zur Erleichterung für den

Digitized by Google

Güterverkehr eine einheitliche Versicherung durch die Eisenbahn einzuführen. Die Güterversicherung soll ähnlich wie die Reisegepäckversicherung ausgestaltet werden und sich im wesentlichen auf die daraus gewonnenen Erfahrungen stützen. Der Deutsche Transportversicherungs-Verein beabsichtigt, zur Uebernahme dieser Versicherung die deutschen Transportversicherungs-Gesellschaften zusammenzuschließen. Die Eisenbahndirektion steht aber auf dem Standpunkt, mit den führenden Gesellschaften im deutschen Transportversicherungsgewerbe selbständig zu verhandeln. Zurzeit liegt auch bereits ein Angebot eines süddeutschen Konzerns vor.

Die Sterblichkeit in der amerikanischen Armee. Die außerordentlich niedrige Todesrate infolge Krankheit beträgt zurzeit in der amerikanischen Armee für Heim- und Feldheer 1,9 auf tausend Mann. Dieses Verhältnis, so berichtet der amerikanische Generalarzt, ist niemals so günstig gewesen, wie im gegenwärtigen Kriege. Im bürgerlichen Leben beträgt die jährliche Todesrate infolge von Krankheitsfällen 6,7 auf 1000 Männer im militärpflichtigen Alter. Das angegebene Verhältnis ist festgestellt worden auf einer ungefähren Stärke von 2,500,000 Mann und schließt auch diejenigen Männer ein, die unter abnormen Verhältnissen leben und gelebt haben. Während des mexikanischen Krieges betrug die jährliche Todesrate infolge von Krankheiten 100 Mann auf 1000, während des Bürgerkrieges im Jahre 1862 starben 40 vom Tausend, während im Jahre 1863 das Verhältnis auf 60 von 1000 stieg. Die Todesfälle während des spanisch-amerikanischen Krieges betrugen 25 von 1000 Mann. Die bisher niedrigste Ziffer betrug 20 auf 1000 während des russisch-japanischen Krieges.

Die englische Seeversicherung i. J. 1918. Die englische Seeversicherung hat während des Krieges ernste Zeiten durchgemacht. Neue Versicherungen wurden zu ganz unerprobten Bedingungen abgeschlossen, und man konnte nicht wissen, wie weit die deutsche Unterseebootgefahr den Bestand der englischen Reederei erschüttern würde. Jetzt nach Abschluß dieser Periode stellt man fest, daß das Geschäft trotz aller Verluste sich doch recht einträglich gestaltet hat. Die Versicherungsgesellschaften haben im allgemeinen starke Reserven vorgetragen, auch schon in Friedenszeiten, die ihnen in diesen Jahren vielfach zugute gekommen sind. Die Ausdehnung des englischen Versicherungsgeschäfts in Amerika war im verflossenen Jahr beträchtlich. Eine Anzahl neuer Gesellschaften wurde gegründet, und verschiedene Firmen, die ihre Tätigkeit auf andere Versicherungszweige beschränkt hatten, verlegten sich auf die Seeversicherung. Lloyd selbst hatte erheblichen Zuwachs an Mitgliedern. Demgemäß hat der englische Markt an Bedeutung für die Seeversicherung noch gewonnen. Aber man stellt doch fest, daß die Vereinigten Staaten beginnen, England bereits erheblich Konkurrenz zu machen. Der Markt für die Versicherung von Dampfern gilt im Augenblick als befriedigend. Doch einen Nachteil, mit dem zu rechnen ist, bildet die Verzögerung der Reparaturen, die von Tag zu Tag kostspieliger werden und die Tatsache, daß immer neue Ansprüche an die Gesellschaften herantreten. Verschiedene neue Fragen beschäftigen jetzt den Versicherungsmarkt. Viele der besten Dampfer sind gesunken und durch Trampdampfer ersetzt, die höhere Prämienzahlungen erfordern. Das Bild gestaltete sich fernerhin wesentlich anders durch Einstellung von Holzdampfern und anderen Hilfsfahrzeugen bei der Handelsflotte. Die Versicherer haben immerhin einige Erfahrung bei solchen Dampfern, und unter diesen Umständen erscheint eine Versicherung auch kein so großes Wagnis mehr wie bisher.

Versicherung gegen Aufruhr. Der Verband der sich mit der Aufruhrversicherung befassenden Versicherungsgesellschaften hat folgende Prämiensätze festgesetzt: $^5/_8$ pCt. für Wohnungseinrichtungen in Villen und Einzelhäusern, $^1/_2$ pCt. für Wohnungen in Familienhäusern. Nahrungs- und Genußmittel werden nicht höher als mit 5 pCt., Schmucksachen und Wertpapiere mit 10 pCt. der Versicherungssumme angenommen; beide Arten jedoch nur bis zu einem Höchstbetrage von 25,000 M. Die Beiträge verstehen sich für drei Monate Versicherungsdauer. Dem Verbande gehören an die Internationale Assekuranz-A.-G. und die „Vaterland" Rückversicherungs-Ges. in Berlin sowie die Union Versicherungs A.-G. in Stettin. Unabhängig davon hat auch die Allianz Versicherungs-A.-G. in Berlin die Aufruhrversicherung aufgenommen.

Umwandlung eines Versicherungsunternehmens. Die Beteiligten der erst im November v. J. errichteten Süddeutschen Transport-Versicherungs-Gesellschaft m. b. H. in Frankfurt am Main beschlossen, die Gesellschaft in ein Aktienunternehmen umzuwandeln. Das Grundkapital, daß sich bisher auf 300,000 M. beschränkte, soll bei der Aktiengesellschaft 2,000,000 M. betragen, aber nur mit 25 pCt. eingezahlt werden. Die Gesellschaft befaßt sich einstweilen ausschließlich mit der Versicherung gegen Aufruhrgefahr und Plünderung.

Die deutschen Sparkassen im Jahre 1918. Bei den deutschen Sparkassen hat, nach der „Sparkasse", im Dezember 1918 der Zuwachs der Spareinlagen mindestens 800 Mill. Mark betragen, gegen 750 bezw. 350 Mill. Mark im Dezember der beiden Vorjahre. Selbst in Groß-Berlin ist der Zuwachs größer gewesen als im Dezember des Vorjahres — und das trotz der kritischen Tage vor Weihnachten! Für das ganze Jahr 1918 ergibt sich nunmehr eine Zunahme um 6350 Mill. Mark, im Vergleich mit 4050 Mill. Mark im Jahre 1917 und 2650 im Jahre 1916. — Dasselbe Fachblatt schätzt den Einlagenbestand der deutschen Sparkassen für Ende 1918 auf über 31 Milliarden Mark. Die Zahl der Sparer hat sich im Jahre 1918 um etwa 10 pCt. vermehrt, eine Steigerung, die ebenfalls ganz gewaltig ist.

Der Bürgerlichen Versicherungs-Akt.-Ges. in Berlin wurde in der Senatssitzung des Reichsaufsichtsamts zu Berlin am 20. Dezember 1918 die Zulassung zum Geschäftsbetriebe über das Deutsche Reich erteilt. Die Gesellschaft ist aus der Bürgerlichen Versicherungs Gesellschaft a. G. hervorgegangen, wurde im Jahre 1902 zu Leipzig gegründet. Gründer und Direktor ist Herr R. Jungmann. Die Gesellschaft betreibt die Lebens-, Sterbegeld-, Kinder- und Krankenversicherung

Digitized by Google

Berliner Privatversicherungs-Verband. Kürzlich ist der „Berliner Privatversicherungs-Verband" gegründet worden. Der Verband bezweckt die Förderung und Wahrung der Interessen der Verbandsmitglieder, insbesondere in ihrer Stellung als Arbeitgeber gegenüber den Großberliner Angestellten. Die Geschäftsstelle befindet sich Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 9.

Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft. Die Angestellten der hiesigen General-Agentur für Berlin und die Provinz Brandenburg der Gesellschaft sind wegen Nichtzahlung der Entschuldungsbeihilfen und wegen Umgehung des Angestellten-Ausschusses in dieser Angelegenheit am 11. d. M. in den Streik getreten. Gefordert werden für die vor dem 1. Juli 1916 Eingetretenen 750 M., für die vor dem 1. Juli 1917 Eingetretenen 500 M., und für die vor dem 1. Juli 1918 Eingetretenen 250 M., für die noch nicht 20 Jahre alten Angestellten die Hälfte dieser Sätze. Die bereits vor dem Kriege bei der Gesellschaft beschäftigten Kriegsteilnehmer sollen die volle Summe von 750 M. erhalten, ebenso die später eingetretenen, sofern sie an der Front waren. Die weiteren Verhandlungen sind dem Verband der deutschen Versicherungsbeamten und dem Zentralverband der Handlungsgehilfen durch die Angestellten übertragen worden.

Die Süddeutsche Transport-Versicherungs-Ges. m. b. H. in Frankfurt, die erst im November v. Js. mit 300,000 M Grundkapital errichtet wurde und sich ausschließlich mit der Versicherung gegen Aufruhrgefahr und Plünderung befaßte, wird in eine Aktiengesellschaft mit 2 Mill. M Kapital, das einstweilen mit 25 pCt. eingezahlt wird, umgewandelt.

„Zürich", Allg. Unfall- u. Haftpflicht-Vers.-A.-G. Im Monat Oktober 1918 wurden 8934 Schadenfälle angemeldet. Davon entfallen auf die Einzelversicherung 382, auf die Kollektiv- und Haftpflichtversicherung 7551 und auf die Sachschadenversicherung 1001 Fälle.

Mecklenburgische Rückversicherungsgesellschaft zu Schwerin. Nach dem Jahresbericht über das Geschäftsjahr 1918 erstreckte sich der Geschäftsbetrieb auf Rückversicherung der Mitglieder der Vieh-Versicherungsgesellschaft a. G. zu Schwerin i. M. gegen die Nachschußverbindlichkeit ihrer Gesellschaft gegenüber und auf Uebernahme von Rückversicherung der von der Vieh-Versicherungsgesellschaft a. G. zu Schwerin i. M. gedeckten Risiken. Das Geschäftsergebnis ist in Berücksichtigung der zurzeit bestehenden schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse als befriedigend zu bezeichnen. Die Einnahme für Prämie betrug 1,157,467 M, wovon als Prämienüberträge für das Geschäftsjahr 1919 256,875 M zurückgestellt werden mußten und als Entschädigungen an die Vieh-Versicherungsgesellschaft a. G. 588,208 M gezahlt wurden. Außerdem wurden noch für erkrankte und verendete Tiere, deren Schadenfestsetzung bis zum Schluß des Jahres nicht möglich war, 77,264 M reserviert. Die Gesamteinnahme beträgt 1,350,228 M, die Ausgaben dagegen 1,310,762 M, es verbleibt somit ein Gewinn von 39,466 M. Hiervon sollen als Dividende an die Aktionäre 25,000 M verteilt, dem Kapitalreservefonds 2439 M zugeführt, 1752 M Tantieme an den Aufsichtsrat gezahlt und der Rest von 10,284 M der Rücklage für Kriegssteuer zugeführt werden.

Die ungarischen Versicherungsanstalten werden unter Staatsaufsicht gestellt. Die Aufsicht beginnt bei der Konstituierung und erstreckt sich auf die Führung des gesamten Geschäftes, solange die Gesellschaft besteht. Sie bezieht sich auf die Plazierung des Versicherungsfondes und der Prämienreserve, auf das Verbleiben derselben im Inland, auf die Aufstellung der Bilanz, auf die Bedingungen und die Gesetzmäßigkeit der Polize sowie auf die reelle Berechnung der Prämien.

Die Aviation and General Insurance Company Ltd. ist, wie „Syren" vom 29. Januar mitteilt, mit einem Kapital von 1 Mill. £ gegründet worden, um verschiedene Arten von Versicherungsgeschäften aufzunehmen. (Sitz der Gesellschaft ist nicht angegeben.)

Der Lebensversicherungsgesellschaft „Genevoise" in Genf wurden im Jahr 1918 für 22,6 Millionen Fr. Neugeschäfte zugewiesen. Der Nettozuwachs des Versicherungsbestandes betrug für 1915 2,05 Millionen Fr., für 1916 4,63, für 1917 8,61, für 1918 16,54 Mill. Fr. Ein schönes Zeichen für fortwährende Verbreitung des Versicherungsgedankens in der Schweiz.

La „Maritime Francaise" firmiert eine neue französische Versicherungsgesellschaft in Paris. Sie betreibt neben der Fluß- und Transportversicherung vornehmlich die Regulierung von Aufruhrschäden in den alliierten und neutralen Ländern. Bei Aufruhrversicherungen in Neutralien versichert sie nur Werte, die einwandfrei den Neutralen gehören. Der Besitzstand ist bei der zu tätigenden Versicherung nachzuweisen.

Französische Versicherungsprojekte. Schon bald nach Kriegsbeginn waren in den Ententeländern Bestrebungen, sich im Rückversicherungsgeschäft nach Möglichkeit von Verbindungen mit deutschen Versicherungsgesellschaften unabhängig zu machen, hervorgetreten. In die Linie dieser Entwicklung, die freilich dem internationalen Charakter des Rückversicherungsgeschäfts keine Rechnung trägt und deshalb früher oder später einer Korrektur unterliegen dürfte, gehört es, daß sich nach französischer Quelle die Banque de Paris et de Pays-Bas und die Banque Francaise zurzeit mit der Gründung einer großen Rückversicherungsgesellschaft, die gegen alle Risiken versichern wird, beschäftigen.

Zusammenschluß von Versicherungsgesellschaften in Dänemark. „Nationaltidende" vom 4. Februar schreibt, daß sich die Gesellschaften Alm. Brandassurance und Kgl. Söassurance zu einer Gesellschaft vereinigen; das Aktienkapital solle 8 Mill. Kr. betragen.

Die British Crown-Assurance Corporation, Ltd. ist mit einem Kapital von 100 000 £ in 10 £-Aktien in Edinbourgh eingetragen worden. Die Gesellschaft beabsichtigt, Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte mit Ausnahme der gewerblichen Unfallversicherung zu betreiben. Der Sitz der Gesellschaft ist 140, West Georgestreet, Glasgow.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Sonl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

LP 15 1920

Leipzig **ANNALEN** 1919

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 8 Leipzig, den 13. März 1919. 50. Jahrgang

An unsere geschätzten Leser!

Infolge Generalstreiks ruhte in Leipzig vom 27. Februar bis 11. März jeglicher Geschäfts-Betrieb und -Verkehr. Es konnte deswegen die vorliegende Nr. 8 unserer Zeitschrift nicht früher erscheinen, was wir höflichst zu entschuldigen bitten. Der Verlag.

Die Renten der Kriegsbeschädigten.

(Schluß.)

Wenn im Laufe der Zeit durch Ausheilung der Verwundung der Zustand des Kriegsbeschädigten sich soweit bessert, daß eine erhöhte Erwerbsfähigkeit eintritt, so läßt das Gesetz eine Herabsetzung der Rente zu. Im umgekehrten Fall einer nachträglichen Verschlechterung besteht die entsprechende Möglichkeit, eine Erhöhung der Rente zu fordern. In beiden Fällen soll die Verbesserung oder Verschlechterung aber wenigstens 5 Prozent betragen. Weiter bestimmt das Gesetz, daß bei Herabsetzung der Rente der Zeitraum der Jahresfrist innegehalten werden muß. Eine einmal festgesetzte Rente bleibt also in ihrer Höhe für wenigstens ein Jahr ungestört. Bei einer geforderten Erhöhung der Rente ist man jedoch an diese Jahresfrist nicht gebunden. Ein grundlegender Rechtssatz in der ganzen Rentenpraxis ist der, daß für die Höhe der Rente stets nur der Grad der Erwerbsfähigkeit entscheidend ist, nicht etwa die erlittene Erwerbseinbuße. Das Rentengesetz beabsichtigt also keineswegs die Rente dem jeweiligen Einkommen anzupassen. Es sei hier ein ziemlich verbreiteter Irrtum richtig gestellt, nach welchem der Kriegsbeschädigte Anspruch auf den Zivilversorgungsschein habe, was nicht der Fall ist, da derselbe nur solchen Unteroffizieren und Gemeinen zusteht, die sich zu einer mehr als 12jährigen Dienstzeit verpflichten. Vielfach wird der Zivilversorgungsschein mit dem Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst verwechselt. Der Anstellungsschein wird in Ausnahmefällen an solche Gemeine auf Antrag gewährt, die eine gute Eignung für die Beamtenlaufbahn vermuten lassen. Ein Rechtsanspruch auf den Anstellungsschein besteht nicht. Der Anstellungsschein gestattet lediglich eine Bewerbung um eine den Militäranwärter vorbehaltene Unterbeamtenstelle. Führt der Besitz des Anstellungsscheines zu keinem praktischen Ergebnis, so folgt hieraus keineswegs ein Recht auf Entschädigung.

Für solche Kriegsbeschädigte, die auf Grund eines Zivilversorgungsscheines oder Anstellungsscheines eine städtische oder staatliche Beamtenstellung erhalten und zwar im Zivildienst, kann ein Ruhen der Rente ganz oder teilweise eintreten. Während der Beschäftigung im Zivildienst ruhen nämlich alle Rententeile unter 21 Hundertstel der Vollrente und alle Rententeile über 60 Hundertstel der Vollrente. Wem also an und für sich 20 Proz. der Vollrente zustehen, erhält diese im obigen Fall nicht; wem 50 Proz. zustehen, empfängt nur 30 Proz. und wer auf 75 Proz. Vollrente Anspruch hat, muß sich mit 40 Prozent begnügen, denn es ruhen in diesem Fall die ersten 20 und die letzten 15 Proz. Im ersten Augenblick erscheint die Berechnung etwas verwickelt, bei einiger Ueberlegung läßt sich die Lösung jedoch ohne Schwierigkeit finden. Das Ruhen der Rente kommt jedoch für solche Kriegsbeschädigte, die nicht in städtische oder staatliche Dienste als Beamte treten, nicht in Frage. Für die Kriegszulage kommt jedoch in keinem Fall ein Ruhen in Betracht.

Digitized by Google

Was nun die schon erwähnten Zusatzrenten anbetrifft, so lauten die hierfür festgelegten Bestimmungen wie folgt. Wer auf eine Zusatzrente Anspruch erhebt, hat den Nachweis zu führen, daß die Einbuße seiner Erwerbsfähigkeit mehr als ein Drittel beträgt. Anderseits muß das gegenwärtige Arbeitseinkommen wenigstens um ein Viertel geringer als vor dem Kriege sein. Beträgt das gegenwärtige Einkommen 5000 M., so kommt eine Zusatzrente überhaupt nicht in Frage; der über 3000 M. hinausgehende Mehrbetrag eines Schadens bleibt ebenfalls unberücksichtigt. Zu dem Einkommen rechnen sowohl die Renten aus der Kriegsversorgung, wie auch die Renten sonstiger gesetzlicher Versicherung. Die Verstümmelungszulage dagegen bleibt unberücksichtigt. Nach Berücksichtigung all dieser Bestimmungen gewährt die Zusatzrente 30 Proz. des Schadens, also vom Einnahmeausfall gegenüber der Friedenszeit. Es ist zu beachten, daß diese Zusatzrenten stets nur für ein Jahr bewilligt werden. Entsprechende Anträge sind beim Bezirksfeldwebel zu stellen. Schließlich gibt es auch noch eine Alterszulage, die solchen Kriegsbeschädigten zugesprochen werden kann, deren Gesamteinkommen jährlich nicht 600 M. erreicht. Die Alterszulage tritt erst nach vollendetem 25. Lebensjahre in Kraft; bei dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit kann die Alterszulage schon früher gewährt werden, auf die übrigens ein Rechtsanspruch nicht besteht. Für die Kriegsbeschädigtenrenten jeder Art besteht die Unpfändbarkeit. Steuerfreiheit ist lediglich für die Verstümmelungszulage, die Kriegszulage und Alterszulage gegeben. Die Rente ist soweit der Steuerpflicht unterworfen, als das Einkommen die steuerpflichtige Grenze erreicht.

Die Kriegsrenten können durch Kapitalabfindung abgelöst werden, die das Gesetz vom 3. Juli 1916 regelte. Nach dem Gesetz ist die Kapitalabfindung nur zulässig „Zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes oder wenn Kriegsbeschädigte zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten“. Die Kapitalabfindung kann sich stets nur auf die Kriegszulage, Verstümmelungszulage und Tropenzulage erstrecken, niemals auf die eigentliche Hauptrente. Die Abfindungssumme wird vom 21. Lebensjahre mit dem $18^1/_2$ fachen des Jahresbetrages der in betracht kommenden Renten berechnet. Für jedes höhere Lebensjahr vermindert sich die Summe um ein Viertel. Vom 48. Lebensjahr ab beträgt die Verminderung um ein Halbes. Ein Rechtsanspruch ist auf die Kapitalabfindung nicht gegeben. Die Invalidenrente wird aus der Invalidenversicherung neben der Kriegsrente unter gewissen Voraussetzungen gewährt. Zunächst muß nach der Bestimmung des Reichsgesetzes die Erwerbsfähigkeit durch die Kriegsinvalidität bis auf ein Drittel der gesunden früheren Arbeitsleistung gesunken sein. Die Invalidenrente wird unverkürzt neben der Kriegsrente gewährt, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen 200 Beitragswochen geklebt worden sind. Der Anspruch regelt sich im übrigen nach den Bestimmungen des Invalidengesetzes. Es steht der Invalidenversicherung, insbesondere frei, für den Rentenforderer ein Heilverfahren einzuleiten und durchzuführen. Wer während des Krieges die Beitragszahlung bei der Krankenkasse fortgesetzt hat, darf das Krankengeld auch während der Behandlung im Militärlazarett beanspruchen. Wer die Beitragszahlung nach der Einberufung nicht fortsetzte, hat das Recht, sechs Wochen nach der Rückkehr in die Heimat der Kasse ohne irgend welche Beschränkung der früher erworbenen Rechte wieder beizutreten. Im übrigen sind die Bestimmungen der Krankenkassen maßgebend. Soweit in großen Zügen der gegenwärtige Stand der Kriegsrenten, die voraussichtlich durch die politische Umwälzung früher oder später eine Neugestaltung erfahren dürften.

Dr. P. Martell.

Einbruchdiebstahl liegt auch dann vor, wenn die Wohnung unberechtigt mit dem richtigen Schlüssel geöffnet wird. — Keine Haftung des Versicherungsnehmers für fahrlässige Ablieferung des Schlüssels seitens Dritter.

(Nachdruck verboten.)

sk. Der Kaufmann W. in Charlottenburg hatte seine Wohnungseinrichtung bei der Versicherungsgesellschaft A. in Berlin gegen Einbruchdiebstahl versichert. Die

Digitized by Google

Gültigkeit der Versicherung hing nach einer auf der Rückseite der Police aufgedruckten Bestimmung davon ab, daß die Wohnung stets ordnungsgemäß verschlossen war. § 13 der Allgem. Bedingungen besagte außerdem, daß die Gesellschaft von ihren Pflichten entbunden sein sollte, falls der Versicherte den Versicherungsfall durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt habe. Im Juni 1917 ging nun W. mit seiner Familie ins Ausland; vorher schloß er die Wohnung ab und übergab den Schlüssel dem Pförtner. Im Juli machte eine Schwester seiner Frau nebst Gesellschafterin die Wohnung auf, um einige Sachen zu holen. Nachher übergab sie den Schlüssel nicht dem Portier selbst, sondern dessen erwachsenem Sohne. Dieser benutzte die Gelegenheit, um zusammen mit einem Komplizen in die Wohnung einzudringen, dort die Behältnisse aufzubrechen und Kostbarkeiten im Werte von 9062 M zu stehlen. Die Versicherung lehnte eine Entschädigung ab, da die Wohnung zurzeit des Diebstahls nicht ordnungsmäßig verschlossen war, weil sich der Schlüssel nicht in Händen einer zuverlässigen Person befunden habe. Außerdem sei der Schaden durch die grobe Fahrlässigkeit der Damen, die den Schlüssel dem Sohne des Pförtners überließen, verursacht worden; für dieses Verschulden müsse W. einstehen. Dieser erhob gegen die Versicherung Klage auf Bezahlung des Schadens in Höhe von 9062 M und drang damit sowohl beim Landgericht Berlin wie beim Kammergericht durch. Letzteres begründete seine Entscheidung wie folgt:

Mit Recht hat der Vorderrichter angenommen, daß ein Einbruch im Sinne des Vertrages vorliegt. Es ist unerheblich, daß die Diebe die Wohnung mit dem richtigen Schlüssel geöffnet haben, denn ihr Eindringen geschah widerrechtlich. Außerdem sind ja die Behältnisse im Innern der Wohnung gewaltsam erbrochen worden. Nun wendet die Beklagte ein, die Wohnung sei nicht ordnungsmäßig abgeschlossen gewesen, da der Schlüssel sich nicht bei einer zuverlässigen Person befand. Dieser Einwand geht fehl, denn es kann sich bei dem ordnungsmäßigen Verschluß nur um den objektiven Zustand des Schlosses und darum handeln, daß der Schlüssel richtig herumgedreht war. Wollte man die Abgabe des Schlüssels an eine zuverlässige Person mit unter den Begriff des „ordentlichen Verschlusses" fallen lassen, so würde dies eine große Unsicherheit für die Versicherungsnehmer bedeuten, denn die Versicherung könnte dann auf diesen Punkt fußen, selbst wenn die Unzuverlässigkeit der betr. Person für den Schaden garnicht kausal geworden wäre. Was die Abgabe des Schlüssels seitens W.'s beim Pförtner betrifft, so kann hierin eine Fahrlässigkeit nicht erblickt werden. Es ist allgemein üblich, den Schlüssel beim Portier und nicht beim Hauswirt abzugeben, selbst wenn dieser, wie hier, im selben Hause wohnt. Den beiden Damen könnte man allerdings den Vorwurf der Unvorsichtigkeit machen, wenn sie den Schlüssel aus Bequemlichkeit statt dem Portier an dessen Sohn abgegeben hätten. Eine grobe Fahrlässigkeit liegt aber keinesfalls vor, da keinerlei Anzeichen dafür vorhanden waren, daß der Sohn des Pförtners eines solchen Vergehens fähig sein würde. Jedenfalls ist den Damen die Möglichkeit nicht zum Bewußtsein gekommen, daß der Sohn des Pförtners den Schlüssel behalten und zu einem Einbruch benutzen könnte. Unter keinen Umständen braucht aber W. für ein Verschulden der Damen einzustehen, denn er hat sich derselben nicht bedient, um eine ihm gegenüber der Beklagten obliegende Vertragspflicht auszuführen.

Diese Entscheidung wurde von der Beklagten mit der Revision angefochten, vom Reichsgericht aber bestätigt. (Aktenz: VII. 309/18. — Urteil des Reichsger. vi 14. Jan. 1919.) Dr. jur. C. Klamroth.

Brand einer offenen Frachtgutsendung durch Funkenflug einer vorbeifahrenden Lokomotive. Keine Haftung der Eisenbahn.

Nach § 86 der Eisenbahnverkehrsordnung haftet die Bahn bei Frachtgütern, die nach einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender in offenen Wagen befördert werden, nicht für denjenigen Schaden, der aus der mit dieser Beförderungsart verbundenen Gefahr entsteht; kann ein eingetretener Schaden den Umständen nach aus einer solchen Gefahr entstanden sein, so wird bis zum Beweise des Gegenteils vermutet, daß er aus dieser Gefahr tatsächlich entstanden ist. Ist eine in offenem Wagen beförderte Frachtgutsendung durch Funkenflug in Brand geraten, so kann hiernach die Eisenbahn für den Schaden nur dann haftbar gemacht werden, wenn der geschädigte Absender beweist, daß der Schaden den Umständen nach nicht aus dem Transport in offenem Wagen hat entstehen können oder (Absatz 3 des § 86), daß er durch ein Verschulden der Eisenbahn entstanden ist. Hierzu ist der folgende Streitfall von Interesse:

Am 29. August 1917 nachmittags 4 Uhr 58 Minuten verließ ein Güterzug die Station B., in dem sich an 7. Stelle ein offener Wagen befand, worin Knickflachs für Rechnung und auf Gefahr der Firma G. in H. verladen war. Kurze Zeit nachher entdeckte ein Beamter des Zuges, daß der Wagen brannte. Den durch den Brand entstandenen Schaden von 10233 Mark verlangt die Absenderin Firma G. mit der vorliegenden Klage vom Sächsischen Eisenbahnfiskus ersetzt, indem sie behauptet, daß die Sendung mit 4 neuen tadellosen imprägnierten Decken vorschriftsmäßig verplant, an den Seiten fest verschnürt und gegen jeden äußeren Einfluß ebenso wie ein geschlossener Wagen gesichert gewesen sei; der Brand sei durch Funkenflug einer noch auf dem Gelände des Bahnhofs an dem Güterzuge vorbeifahrenden Maschine verursacht worden.

Das Landgericht Dresden und ebenso das Oberlandesgericht daselbst haben die Klage abgewiesen. Das Reichsgericht hat diese Entscheidung bestätigt, indem es in seiner Urteilsbegründung ausführt: Das Oberlandesgericht hält die Klage in Anwendung des § 86 Absatz 1 No. 1 der Eisenbahnverkehrsordnung für unbegründet. Eine dieser Vorschrift entsprechende

Digitized by Google

Vereinbarung bestand im vorliegenden Falle, weil nach dem Frachtbrief der Transport in einem offenen Wagen mit Verwendung von Decken des Absenders erfolgte. Zu den mit dieser Beförderungsart verbundenen Gefahren gehört die Inbrandsetzung der Güter durch Funkenflug. Die Brandursache ist zwar durch die Beweisaufnahme nicht aufgeklärt. Das Oberlandesgericht nimmt aber an, daß Funkenflug von einer vorüberfahrenden Lokomotive das nächstliegende sei, da jederAnhalt für eine andere Entstehungsursache und insbesondere dafür fehle, daß der Funkenflug von der Maschine des Zuges, mit dem der Flachs befördert wurde, hergerührt habe. Konnte hiernach der eingetretene Schaden den Umständen nach durch Funkenflug entstehen, so greift die Vermutung des Absatzes 2 des § 36 Platz, daß der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist. Auch die Klägerin hält dieselbe Entstehungsursache für gegeben. Sie will aber den gegen jene Vermutung zulässigen Gegenbeweis, und zugleich den Beweis, daß der Schaden durch Verschulden der Eisenbahn entstanden sei (Absatz 3 des § 86) durch den Nachweis führen, daß die zum Schutze des Flachses verwandten Decken nur durch Funkenflug von ganz außergewöhnlicher Größe, Stärke und Menge, wie er bei einer Lokomotive mit in Ordnung befindlichem Funkenschutz und Aschenkasten unmöglich sei, beschädigt worden wären. Dies soll ein Sachverständiger aus der Beschaffenheit der Decken entnehmen. Das Oberlandesgericht hat den Beweisantritt als unbeachtlich abgelehnt, indem es erwägt: Es sei nicht einzusehen, wie sich aus dem Umfange der Brandlöcher die Größe und Stärke der auf die Decken gefallenen Funken auch nur mit einiger Sicherheit solle bestimmen lassen; der fort glimmende Flugaschenteil zerfresse allmählich den Stoff der Decke in immer weiterer Ausdehnung, sodaß sich die Löcher allemal in größerem Umfang darstellen würden, als die auffallenden Funken gewesen wären; die Brandwirkung könnten überdies auch andere Umstände, zum Beispiel der herrschende Wind beeinflußt haben. Diese Begründung ist rechtlich einwandfrei. Da die Klägerin selbst die Ursache des Brandes im Funkenfluge einer am Zuge vorbeifahrenden Lokomotive erblickt, hiernach auch nach ihrer Ansicht der Brand durch äußeren Einfluß entstanden ist, so bezweckten jene Behauptungen nur, die andere vom Oberlandesgericht zurückgewiesene Behauptung wahrscheinlich zu machen, deren Unwahrscheinlichkeit aus zutreffenden Gründen nachgewiesen ist. Jene Behauptungen sind für sich allein nicht schlüssig, um den der Klägerin obliegenden Beweis, wenn sie die Befreiung der Eisenbahn von der Haftpflicht beseitigen will, zu erbringen, daß der Schaden den Umständen nach aus dem Transport im offenen Wagen nicht habe entstehen können oder daß der Schaden durch Verschulden der Eisenbahn entstanden sei. Trotz der behaupteten Verpackung verblieb es bei der Beförderungsart im offenen Wagen und, wie der Verlauf der Versendung zeigte, bei der mit dieser Beförderungsart verbundenen Gefahr. Der Schadenersatzanspruch ist hiernach mit Recht abgewiesen worden. (Aktenzeichen: I. 227/18. — 4. Dezember 1918)

K. M.-L.

Ueber das Lebensversicherungsgeschäft in Dänemark i. J. 1918

äußert sich der fachmännische Mitarbeiter der „Politiken“ folgendermaßen: Blicken wir heute auf das Lebensversicherungswesen zurück, so bleibt das Auge sofort auf dem Schrecken des Jahres, der spanischen Grippeninfluenza, haften. Bereits während der Epidemie im Sommer ließ sich in den Kassen der Gesellschaften spüren, daß die Influenza einen großen Einfluß auf das finanzielle Resultat des Jahres ausüben würde. Die Sterbestatistik wies eine ganze Anzahl Todesfälle über dem Durchschnitt auf. Aber erst der Herbst brachte die Epidemie zu ihrer vollen Entfaltung und damit Verluste von ganz außerordentlichem Umfange für die Gesellschaften. Man war ja im Laufe der Zeit allgemein der Ansicht geworden, daß Epidemien in unserer gesunden, durch gute Hygiene und einen tüchtigen Aerztestand geschützten Gesellschaft nicht mehr denkbar seien. Es sollte sich bald zeigen, daß es nötig sei, umzulernen. Nicht nur hat die Anzahl der Sterbefälle alles überstiegen, was man befürchten mußte, sondern sie haben auch in ganz besonderem Grade junge Menschen betroffen, deren Versicherung erst kurze Zeit in Kraft war und für die also erst so geringe Prämien gezahlt worden waren, daß demgegenüber noch keine entsprechende Prämienreserve aufgelaufen war. Wenn ein Versicherter stirbt, nachdem er 150 K eingezahlt hat und die Gesellschaft 10 000 K ausbezahlen soll, so erleidet dieselbe ja einen sehr empfindlichen Verlust. Allerdings war dies nicht nur in Dänemark, sondern auch in den Nachbarländern der Fall, wahrscheinlich auch anderwärts, so daß die Versicherungsgesellschaften wenigstens den Trost gemeinsamen Unbills haben; glücklicherweise sind die dänischen Gesellschaften, wenn sie auch weniger günstige Bilanzen aufzuweisen haben, so solid fundiert und verfügen über genügende Reserven, um die Verluste auszuhalten. Bemerkenswert in der Statistik der letzten Jahre ist die Tatsache, daß die älteren Versicherten, namentlich die Nutznießer von Leibrenten, eine weit geringere Sterblichkeit als die normale aufweisen. Augenscheinlich wollen sie unbedingt erleben, ob Wilson seine 14 Punkte durchzusetzen vermag. Zu diesen statistisch ungünstigen Vorbedingungen kommt noch die besondere Ungunst der teuren Zeiten als weiteres Moment für die Verschlechterung der Jahresergebnisse. Welche sind nun die Aussichten für die Zukunft? Nun, das Publikum hat im verflossenen Jahre ein ständig steigendes Verständnis für die Bedeutung der Lebensversicherung gewonnen. Kein Wunder! Wenn man in seiner unmittelbaren Umgebung täglich Todesfälle erlebt, wenn man immer und immer wieder im engeren Kreise auf Fälle hinweisen kann, in denen nur die Lebensversicherung eine Witwe davor bewahrt hat, betteln gehen zu müssen, dann lernt man schon den Wert der Lebensversicherung schätzen. Die Verluste der Gesellschaften haben allerdings als eine recht teure Reklame gewirkt. Im Jahre 1918 sind an neuen Versicherungen zwischen 150 und 160 Millionen Kronen abgeschlossen worden, das sind zirka 50 Millionen über dem normalen Durchschnitt,

Digitized by Google

Der bestehende Versicherungsbestand wächst dadurch um zirka 110 Millionen Kronen. Leider hat ein engherziges Lebensversicherungsgesetz in Dänemark die Gesellschaften verhindert, ihr Geschäft in dem Maße auszudehnen, als es im verflossenen Jahre möglich gewesen wäre und damit auch, weitere Prämienreserven im Interesse der Versicherten aufzusparen.

Zur Tagesgeschichte

Zur Verstaatlichung der Transportversicherung wird mitgeteilt, daß die Durchführbarkeit der Verstaatlichung gerade auf diesem Gebiete vorerst noch einer sorgsamen Prüfung nach jeder Richtung hin bedarf. Die während des Krieges mit den unseligen Kriegsgesellschaften gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß der beamtenmäßige Betrieb für rein kaufmännische Arbeiten durchaus ungeeignet ist und die rationellere Arbeitsweise des Privatbetriebes glänzend bewiesen. Für die Transportversicherung kommt als besonders besorgniserregend noch die Ueberlegung, daß es sich um eine internationale Einrichtung handelt und deshalb zu befürchten steht, daß eine staatliche Gesellschaft wegen ihrer natürlichen Schwerfälligkeit und geschäftlichen Unbeholfenheit im Auslande weniger konkurrenzfähig sein würde als die privaten Gesellschaften unter gleichen Verhältnissen. Zudem ist daran zu zweifeln ob fremde Staaten eine deutsche Reichsgesellschaft zum ungehinderten Geschäftsbetrieb in ihren Ländern überhaupt auch zulassen würden. Den staatlichen Gesellschaften würde also schon einmal von vornherein der internationale Geschäftsausgleich fehlen, der für die Transportversicherung aus versicherungstechnischen Gründen unerläßlich ist. Bei einer staatlichen Versicherung müßte dies ganz außerordentlich schwer ins Gewicht fallen, da sie infolge Fehlens anderer Transportversicherungsmöglichkeiten im Inland auch die größten Risiken allein laufen müßte. Dadurch, daß im Ausland deutsche Transportversicherer nicht zur Verfügung stehen, würde ferner dem deutschen Handel ein starker Rückhalt, wie ihn die Transportversicherung bietet, entzogen werden. Im Falle der Transportversicherung würden in Deutschland keine Transportversicherungsgesellschaften, also auch keine ausländischen mehr Geschäfte treiben dürfen. Jedem Kenner der Verhältnisse wird es ohne weiteres klar sein, daß ein solcher Zustand alles andere als ideal sein würde, sondern, weil gerade bei der Transportversicherung die Beurteilung der Risiken außerordentlich verschieden ist und objektive Maßstäbe wie bei anderen Versicherungszweigen hier fortfallen, für den Versicherungsnehmer unerträglich sein müßte, da dem Risiko entsprechende Marktprämien immer nur durch die Konkurrenz vieler Transportversicherungs-Gesellschaften entstehen können. Wir hoffen deshalb, daß angesichts der großen wirtschaftlichen Bedeutung der Verstaatlichung der Transportversicherung in dieser Angelegenheit noch nicht das letzte Wort gesprochen ist und man sich eine allzu „wilde" Sozialisierung gerade hier noch reiflich überlegen wird. Die traurigen Erfahrungen, die man jetzt während der Kriegsjahre mit dem staatlichen Transportwesen gemacht hat und noch tagtäglich machen muß, sind nicht ermutigend zu einer Verstaatlichung des Transportversicherungswesens.

Das Verstaatlichungsproblem für die Versicherung. Gegenwärtig finden im Reichs-Wirtschaftsamt und im Reichs-Schatzamt Verhandlungen für die Verstaatlichung der Versicherungen statt. Das zu bearbeitende Material ist den einzelnen Fachreferenten bereits überwiesen worden. Bei der seinerzeit von gewisser Seite gewünschten Beschleunigung der Verhandlungen hat sich vielfach die Schwierigkeit herausgestellt, daß von einzelnen Ressorts in großem Umfange Leute hinzugezogen worden sind, die selbständig ohne Fühlungnahme miteinander das Material verarbeitet haben, so daß die Einheitlichkeit in der Bearbeitung verloren gegangen ist. Besonders auffällig ist dies bei der Feuer- und Transportversicherung, bei der anzunehmen ist, daß sich die privaten Unternehmungen der an der Spitze stehenden Fachleute bedient haben, teilweise ohne von den für die Bearbeitung zuständigen Behörden hierzu aufgefordert worden zu sein. Gerade für diese Versicherungszweige ist dadurch eine überstürzte Bearbeitung des Verstaatlichungsproblems eingetreten, die den erforderlichen sachlichen Charakter der Bearbeitung vielleicht zu Ungunsten der privaten Gesellschaften vermissen läßt.

Transportversicherung im tschechischen Staat. Wie „Nar. Listy" berichten, hat sich die Versicherungs-A.-G. in Prag im Vereine mit der Ersten Tschechischen Versicherungsbank in Prag vereinigt, um die Transportversicherung im großen Stile durchzuführen. Es wird keine neue Anstalt gegründet, sondern die beiden tschechischen Anstalten vereinigen sich lediglich zu einem Geschäfte.

Helvetia. Der „Helvetia", Schweizerische Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Anstalt in Zürich, wird die Erlaubnis erteilt, in ihren Geschäftskreis die Einbruchdiebstahlversicherung aufzunehmen und diesen Zweig in der Schweiz zu betreiben.

Die Feuerversicherung in Frankreich i. J. 1917. Zu Anfang des Weltkrieges war das Feuerversicherungsgeschäft in Frankreich durchaus befriedigend; während der letzten beiden Jahre indeß haben die Schadenfeuer in bedeutendem Maße zugenommen, wie dies übrigens in allen Ländern der Fall war. Die Entschädigungen steigerten sich vom Jahre 1915 bis 1916 um 8 Millionen Francs und von 1916 bis 1917 um 25 Millionen Francs. Nach den Berichten ist noch eine größere Steigerung für das letzte Jahr zu erwarten. Der versicherte Kapitalwert wurde in dem vergangenen Jahre um etwa 9 Milliarden Francs erhöht. An Steuern mußten die französischen Feuerversicherungsgesellschaften dem Staat über 31 Millionen Francs zahlen, d. h. ein Mehrfaches des Betrages, den der gesamte Dividendenbetrag ausmacht. Die andauernden Erhöhungen der Verwaltungskosten haben auch in Frankreich nach den Berichten eine allgemeine Prämienerhöhung bedingt.

Neue Automobilversicherung. Mit 1 Mill. Mark Kapital ist mit dem Sitz in Berlin unter dem Namen „Kraft-Versicherungs-Akt.-Ges. des Automobilklubs von Deutschland" eine neue Aktiengesellschaft

Digitized by Google

gegründet worden. Das Kapital ist übernommen worden u. a. von der Allianz Versicherungs-Akt.-Ges. in Berlin mit 450,000 M, von der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft mit 450,000 M und vom (Kaiserl.) Automobilklub mit 98,000 M. Der Aufsichtsrat besteht aus den Herren Konteradmiral a. D. Paul Rampold, Kommerzienrat Paul Mamroth (Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft), Direktor Alfred Berliner, Guido von Nimptsch, Direktor Dr. Kurt Schmitt. Gegenstand des neuen Unternehmens ist die Versicherung von Personen gegen jede mit dem Betriebe von Kraftfahrzeugen in Zusammenhang stehende Unfall- und Haftpflichtgefahr, ferner die Versicherung von Kraftfahrzeugen gegen Vernichtung, Verlust und Beschädigung. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zum Nennwert mit Einzahlung von 25 pCt. auf den Nennwert jeder Aktie.

Die geringen Aussichten für deutsche Seeversicherungsgesellschaften in England. Journal of Commerce führt ungefähr aus: In Fachkreisen wird jetzt vielfach die Frage besprochen, ob die deutschen Seeversicherungsgesellschaften versuchen werden, sich wieder in England durch Errichtung von Zweigbureaus festzusetzen. Man ist der Ansicht, daß dies den Gesellschaften für die nächsten drei oder fünf Jahre nicht möglich sein wird. Vor allem würde sich dem die öffentliche Meinung in England sehr stark widersetzen. Daneben kommen aber auch noch andere Gründe in Frage. Wie stellt sich die finanzielle Lage der deutschen Gesellschaften? Auf dem Papier haben sie ganz bedeutende Kapitalien zur Verfügung, aber nach verschiedenen Nachrichten zu urteilen, haben gerade die deutschen Versicherungsgesellschaften ihre Gelder hauptsächlich in deutscher Kriegsanleihe festgelegt. So groß der Wert dieser Papiere jetzt noch sein mag, wie werden sie stehen, wenn Deutschland für die Verwüstungen in Frankreich und Belgien zu bluten und außerdem seine Kriegsschulden zu zahlen haben wird? Diese beiden Punkte, die sich widersetzende öffentliche Meinung in England und die finanzielle Lage der Gesellschaften lassen zu dem Schlusse kommen, daß die deutschen Seeversicherungsgesellschaften sich bei uns sicherlich nicht in den nächsten Jahren nach dem Kriege werden niederlassen dürfen. Man sollte jedoch nicht übersehen, daß die deutschen Gesellschaften stets großen Unternehmergeist gezeigt haben und daß sie daher, wenn auch nicht direkt, so doch vielleicht auf indirektem Wege versuchen werden, zu Geschäften zu kommen.

Kriegsversicherung in der Kanalfahrt Norges Sjöfartstidende schreibt; Französische Befrachter bieten Abschlüsse für die Kanalfahrt mit der Bedingung an, daß die Kriegsversicherung gedeckt wird durch eine im Auslande plazierte Freipolice. Der Rhederverband erinnert aus dieser Veranlassung daran, daß die Kriegsversicherung für norwegische Schiffe noch obligatorisch ist, so daß kein Schiff der vollen Prämienzahlung an die norwegische Kriegsversicherung entgeht, selbst wenn der Befrachter seine Bedingung über eine Freipolice hat. Diese Bedingung ist mithin wertlos für Rheder und sollte deshalb nicht akzeptiert werden. Entweder müssen Rheder in ihrer Frachtspekulation die Prämie für die norwegische Kriegsversicherung mit in Rechnung ziehen oder sie müssen die Rückzahlung der Prämie von den Befrachtern verlangen. Eine andere Alternative gibt es, solange das norwegische Kriegsversicherungsgesetz gültig ist, nicht.

Versicherung feindlicher Schiffe in England. Nach einer Meldung der „Times“ vom 5. Februar hat das Board of Trade allen Personen in dem Vereinigten Königreich die Lizenz zur Versicherung von Schiffsrümpfen, Schiffsmaschinen und Ladungen irgendeines feindlichen Handelsschiffes erteilt, solange dieses unter der Aufsicht des Allied Maritime Transport Council steht. Für jede solche Versicherung müssen folgende zwei Garantien geleistet werden: 1. Das Schiff muß unter der Aufsicht des Allied Maritime Transport Council stehen. 2. Kein Anspruch darf bezahlt werden, bevor der Name des Empfängers dem Board of Trade bekannt gemacht und die Zahlung von diesem bewilligt worden ist.

Die Lebensversicherungen i. J. 1918 in Norwegen. Laut „Börsen“ vom 5. Februar belaufen sich die Neuzeichnungen bei den norwegischen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1918 auf etwa 216 Mill. Kr. Diese bedeutende Zahl verteilt sich auf die einzelnen Gesellschaften folgendermaßen:

Idun	40 000 000
Hygea	26 000 000
Brage	16 000 000
Fram	25 500 000
Norske Forenede . . .	21 500 000
Andvake	1 600 000
Norske Folk	27 000 000
Norske Liv	20 000 000
Gjensidige	28 000 000
Glitne	10 000 000
Tils. Kr.	216 000 000

In den drei vorhergehenden Jahren betrug die Summe 122700000, bezw. 81800000 und 55700000 Kr.

Gehaltsregelung der Versicherungsbeamten in Frankfurt. In einer Versammlung des Verbandes der deutschen Verversicherungsbeamten wurden Mindestgehaltssätze für Frankfurt aufgestellt, die als Grundlage dienen sollen für die mit dem Arbeitgeberverein zu führenden Verhandlungen. Danach sollen zu den bestehenden Stammgehältern Monatszulagen gezahlt werden, und zwar 50 M. für Gehälter bis 1200 M., 65 M. von 1201 bis 2400 M., 75 M. von 2401 bis 3000 M., 70 M. von 3001 bis 4000 M., 65 M. von 4001 bis 5000 M. und 50 M. von 5001 bis 7200 M. Die Teuerungszulagen sollen in der bisherigen Weise fortgezahlt werden. Die Neuregelung, die bereits die Zustimmung der Arbeitgeber gefunden hat, soll vom 1. Januar 1919 ab Gültigkeit haben.

Magdeburger Hagelvers.-Gesellsch. in Magdeburg. Nach dem Bericht betrugen Ende 1918 die Versicherungssummen M. 342 503 436 (Ende 1917 M. 310 644 703), die Prämien M. 4 232 479 (M. 3 764 167) und die reinen Schäden M. 1 527 851 (M. 1 989 243). Dabei umfaßte der Versicherungsbestand im unmittelbaren Geschäft M. 292 436 142 (M. 266 336 999). Ver-

Digitized by Google

sicherungssumme und Mark 3 637 901 (M. 3 278 183) Prämie. Die Schäden für eigene Rechnung erforderten eine Entschädigung von M. 1 465 851 (M. 1 923 526), dabei im unmittelbaren Geschäft M. 1 198 190 (M. 1 586 894). Von den Rückversicherern wurden M. 62 000 zurückerstattet. Das Jahresergebnis gestattet, der Rücklage für außerordentliche Bedürfnisse M. 480 000 zuzuführen und den seitherigen Betrag dieser Rücklage mit M. 100 000 zur Erhöhung der Barseinzahlung auf das Aktienkapital zu verwenden. Für die damit verbundenen Aufwendungen sind M. 148 896 in Ausgabe gestellt. Nach Abzug eines Kursverlustes von M. 438 915 (M. 31 935) beträgt der Jahresgewinn M. 694 184 (M. 696 018), welche, wie folgt, verteilt werden: M. 208 255 (M. 208 805) zur gesetzlichen Rücklage, für Gewinnanteile M. 30 929 (M. 27 213), M. 95 für jede Aktie (M. 85) = M. 380 000 (M. 340 000) Dividende und M. 75 000 (M. 120 000) zum Sparbestand. Die Hauptversammlung hat die Tagesordnung genehmigt und Generaldirektor Franz Schäfer (Magdeburg) neu in den Verwaltungsrat gewählt.

Kölnische Hagelvers.-Ges. in Köln. Dem Geschäftsbericht für 1918 zufolge hat sich der Verlauf des vergangenen Jahres für die deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaften allgemein günstig gestaltet; die gemeldeten Schäden haben sich ihrer Zahl nach in mäßigen Grenzen gehalten, da die mit Hagelschlag verbundenen Unwetter vielfach örtlich beschränkt blieben und nur in einzelnen Bezirken größere Ausdehnung erreichten. Das von der Gesellschaft erzielte Ergebnis wird wesentlich durch auf Wertpapiere notwendig gewordene Abschreibungen von 327,106 M. beeinträchtigt. Der Versicherungsbestand umfaßte in Millionen 302 M. Versicherungssumme (davon für eigene Rechnung 272,35), gegen 278,39 (251,55) im Vorjahr, die Prämieneinnahme 3,39 (3,06) gegen 3,06 (2,77), die Entschädigungssumme 1,25 (1,07) gegen 1,67 (1,52). Die Schadenzeit begann schon mit dem 2. April (im Vorjahr 12. Mai) und dehnte sich infolge der verspäteten Ernte bis zum 29. September (20. September) aus. Die Zahl der Tage, von welchen Schäden gemeldet wurden, betrug 95 (im Vorjahr 84), die Gesamtzahl der gemeldeten Schäden 1513 (2398), wobei zu bemerken ist, daß die Schäden diesmal vielfach höherere Entschädigungen erforderten. Die Provinzen Rheinland, Westfalen, Pommern und Schlesien wurden vornehmlich von Schäden betroffen. Die Kapitalerträge brachten 258,160 M. (246,047 M.). Kursgewinne 43,997 M. (4690 M.). Anderseits erforderten Rückversicherungsprämien 323,413 M. (283,906 M.), Verwaltungskosten 479,790 M. (431,112 M.), Steuern usw. 208,357 M. (250,217 M.). Der einschließlich 225,086 M. (224,778 M.) Vortrag sich ergebende Reingewinn von 1,393,468 M. (1,205,135 M.) soll folgendermaßen verwendet werden: Zur Rücklage nach § 262 HGB. 58,419 M. (35,618 M.) desgl. nach § 42 der Satzungen 275,000 M. (200,000 M.), zur Dividenden-Ergänzungs-Rücklage wieder 50,000 M., 33⅓ pCt. Dividende oder 100 M. auf die Aktien (in jedem der drei Vorjahre 30 pCt.; davor zweimal 20 pCt.) mit 600,000 M., Gewinnanteile 150,380 M. 134,430 M.), zum Beamten-Unterstützungsbestand 40,000 M. (20,000 M.), Vortrag 219,669 M.

Die Thuringia in Erfurt hat ihre Vertretung für die Provinz Westpreußen und den Reg.-Bezirk Bromberg (Leben, Unfall und Haftpflicht betr.) Herrn Generalagenten Erich Mischeck in Bromberg übertragen.

„Union" Allg. Deutsche Hagel-Vers.-Ges. in Weimar. Nach dem Geschäftsbericht für 1918 betrugen bei einer Versicherungssumme von 298,32 (i. V. 280,94) Mill. Mark, davon für eigene Rechnung 297,85 (280,36) Mill. Mark, die Prämieneinnahmen 3,28 (2,99) Mill. Mark, von denen auf eigene Rechnung 3,27 (2,98) Mill. Mark entfielen. Demgegenüber hatte das Unternehmen für Hagelschäden bei 1013 (1439) Schadensmeldungen 0,96 (1,35), davon für eigene Rechnung 0,96 (1,34) Mill. Mark zu zahlen. Besonders schwere Schäden waren in den Provinzen Sachsen und Schlesien sowie im Königreich Sachsen zu verzeichnen. Aus dem Reingewinn 1,82 (1,54) Mill. Mark soll eine Dividende von 162,50 (i. V. 165) M. auf die Aktie und eine Vergütung von 110 (50) M. als Abzahlung auf die Schuldscheine der Aktionäre gezahlt werden. An satzungsgemäßen Zinsen erhalten die Aktionäre 37,50 (35) M. auf die Aktie. Ferner werden u. a. für Kriegssteuer 39,000 (0) M. zurückgestellt, während 997 (0) M. auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Die Lebensversicherungsges. „Thule" hat, laut „Stockholms Dagblad" vom 21. Januar, ihre Tätigkeit bedeutend erweitert. Die neuen Versicherungsabschlüsse im Jahre 1918 haben den für schwedische Verhältnisse hohen Betrag von 79 Mill. Kr. erreicht. Ferner hat die Gesellschaft „Thule" im letzten Jahre die Lebensversicherungsgesellschaft Nordpolen übernommen, dadurch wurden dem Versicherungsbestand weitere 35 Mill. Kr. zugeführt, so daß dieser am Ende des Jahres über 410 Mill. Kr. aufwies.

Schweizerische Mobiliar-Vers.-Ges. Das am 1. Juli 1918 zu Ende gegangene 92. Versicherungsjahr kann als ein für die Gesellschaft nicht allzu ungünstiges angesehen werden, wenn dabei den außerordentlichen Verhältnissen Rechnung getragen wird, die sich in dessen Verlauf in jeder Beziehung und mehr noch als bisher fühlbar machten. Die Einnahmen betragen total 5,184,097 Fr., die Ausgaben 4,474,401 Fr.; es verbleibt somit nach statutengemäßer Verzinsung der Reserven ein Ueberschuß von 709,696 Fr., von denen abgehen für Abschreibungen: auf Wertschriften 314,355 Fr. der Mobiliaranschaffungen 15,886 Fr., von Reparaturkosten und baulichen Veränderungen im Verwaltungsgebäude 4590 Fr., von Organisationskosten der Versicherung gegen Einbruchsdiebstahl 23,211 Fr., zusammen 358,041 Fr. Aus dem Rechnungsjahr sind somit auf neue Rechnung vorzutragen 351,655 Fr. und mit Einschluß des Vortrages aus dem Vorjahre von 1,185,471 Fr., total 1,537,127 Fr. Gemäß Beschluß des Verwaltungsrates vom 20. Dezember 1918 sind davon zugewiesen worden: 300,000 Fr. einer außerordentlichen Reserve; 10,000 Fr. für gemeinnützige Zwecke, nicht eingerechnet die schon verabfolgten 10,000 Fr. für die Nationalspende; 84,560 Fr. dem Invalidenfonds der Beamten und Angestellten, der damit den Betrag von 500,000 Fr. erreicht und fortan separat verwaltet wird.

Digitized by Google

Der Verwaltungsrat der Thuringia teilt mit, daß an Stelle des verstorbenen Direktors Peter Boxbüchen der seitherige Direktor der Stuttgart-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft Rudolf Hillmann in Berlin, zum Mitgliede des Vorstandes gewählt und mit der Leitung der Geschäfte ihrer Zweigstelle Fortuna in Berlin (Transportversicherung) beauftragt worden ist. Dem langjährigen Prokuristen der Zweigstelle Fortuna, Paul Hülfer in Berlin, ist der Titel „Subdirektor" verliehen. Die Zeichnungsbefugnisse für die Hauptniederlassung und die Zweigstelle Fortuna in Berlin sind nunmehr wie folgt geregelt: Die Direktoren Dr. Franz Welcker und Max Stock in Erfurt, sowie Rudolf Hillmann in Berlin zeichnen nach Maßgabe der Satzungen für beide Stellen, während die Prokuristen Karl Schumann, Max Kämpffer, Karl Denicke, Otto Rollert und Bruno Spuhl in Erfurt nur für die Hauptniederlassung in Erfurt und die Prokuristen Paul Hülfer, Hans Traub und Handlungsbevollmächtigter Johannes Rewaldt in Berlin nur für die Zweigstelle Fortuna in Berlin zu zeichnen befugt sind.

Bücherschau.

— **Ein Hagelversicherungsmonopol des Reiches.** Eine kritische Untersuchung über seine Bedeutung für die Landwirtschaft von W. Rohrbeck, Dr. jur. et. Dr. phil. Verlag von Paul Parey, Berlin SW. 11, Hedemannstr. 10/11.

Unter obigem Titel veröffentlicht der seit langer Zeit auf diesem Gebiete schriftstellerisch tätige Verfasser eine Abhandlung, in der er die Möglichkeit eines staatlichen Hagelversicherungsmonopols und seine Bedeutung für die deutsche Landwirtschaft untersucht.

Der Verfasser zeigt zunächst, daß die privaten Versicherungen bisher mustergültig gearbeitet haben, sodaß es ihnen gelungen ist, etwa 80—90 pCt. der gesamten landwirtschaftlich bestellten Flächen zu versichern, daß sie ferner nicht nur dem Großgrundbesitz, sondern insbesondere auch dem mittleren und kleineren Besitz gerecht geworden sind, und daß sie überall in kulantester Weise die Schäden gedeckt haben.

Weiterhin untersucht der Verfasser, welche Aussichten sich bei einer Verstaatlichung des privaten Hagelversicherungswesens eröffnen würden. Er zeigt, mit welchen Unannehmlichkeiten eine Burokratisierung des gesamten Versicherungswesens, die auf die Eigenarten des landwirtschaftlichen Besitzes keine Rücksicht nehmen würde, für alle Beteiligten verbunden wäre, und einen wie weitgehenden Eingriff in die persönlichen Rechte des Einzelnen der Versicherungszwang bedeuten würde, der bei einer Verstaatlichung des Versicherungswesens die unausbleibliche Begleiterscheinung wäre. Wohin würde es führen, wenn an Stelle der jetzigen den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragenden Tarifsätze eine schematisierende Flächenabgabe treten würde?

So kommt der Verfasser nach längeren objektiven Untersuchungen zu dem Ergebnis, daß zurzeit das Hagelversicherungsmonopol keine innere Berechtigung hat und zu einer direkten Schädigung der Landwirtschaft führen würde. Nicht unerwähnt darf dabei bleiben, daß eine solche Monopolanstalt unseren Feinden nur neue Faustpfänder zuführen würde, und daß sie schon aus außenpolitischen Gründen zurzeit vollkommen abzulehnen ist, zumal irgend welche finanziellen Vorteile für das Reich nicht zu erwarten sind.

Germania zu Stettin

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Geschäftszweige:

Lebens-, Invaliditäts-, Aussteuer-, Leibrenten-, Unfall- u. Haftpflicht-Versicherung.

Kriegsversicherung für Todes- und Invaliditätsfall.

Bisherige Leistungen an Versicherte:
838 3/10 Millionen Mark.

Gewinnreserven der Versicherten:
46 Millionen Mark.

Dividende an die mit Gewinnanteil Versicherten nach dem Rechnungsabschluß für 1916 **prozentual** ebenso hoch wie **vor** Ausbruch des Krieges.

Neue sehr praktische und vorteilhafte Tarife in der Kapitalversicherung.

Die Rechnungs-Grundlagen der Lebensversicherung.

Ein Handbuch
für Agenten und sonstige Beamte
von Lebensversicherungs-Gesellschaften
von
H. Tarnke.

Pr. 8°. 159 Seiten. Preis brosch. M. 4.—

Leipzig, Emilienstr. 21. **Jüstel & Göttel.**

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Sont. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

Leipzig

ANNALEN

1919

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 9 Leipzig, den 20. März 1919. 50. Jahrgang

Valoren-Versicherung.

Haftung der Reichspost für Wertpakete.

Ueber die Frage, ob die Post im Falle des teilweisen Inhalts-Verlustes eines Wertpaketes durch Beraubung u. dergl. den Schaden nur im Verhältnis des deklarierten Wertes der Sendung zu ihrem tatsächlichen zu ersetzen hat, oder ob in solchem Falle Ersatz bis zur vollen Höhe der Wertangabe von der Post geleistet werden muß, hat die IV. Zivilkammer des Landgerichts I, Berlin, am 17. 12. 18 (19. S. 244. 18/ zu 33) ein sehr bemerkenswertes Urteil gefällt. Das Gericht hat sich insbesondere auf den Standpunkt gestellt, daß die Entschädigungspflicht der Reichspost niemals nach den Grundsätzen des Versicherungsrechts zu beurteilen sei, daß vielmehr einzig und allein das Frachtrecht maßgebend ist.

Dem in Rede stehenden Erkenntnis lag folgender Tatbestand zu Grunde: Eine Bank hatte ein mit 600 Mark deklariertes Wertpaket, welches 3000 Mark in Banknoten enthielt, bei der Post zur Beförderung aufgegeben. Bei Ankunft stellte sich heraus, daß die Sendung unterwegs um 500 Mk. beraubt worden war. Die Post vergütete nur 10 Mark, weil sie ihrer Auffassung nach den Verlust infolge der zu niedrigen Wertangabe nur anteilig zu erstatten habe. Hiergegen strengte die Absenderin Klage auf Ersatz des ganzen Betrages an, wurde aber in erster Instanz abgewiesen. In der Berufung verurteilte das obengenannte Landgericht die Reichspost nach dem Klageantrage zur Zahlung des wirklich eingetretenen Verlustes.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung hängt allein davon ab, ob die Beklagte (d. i. die Reichspost bezw. der Reichsfiskus) berechtigt ist, ihre Ersatzpflicht nach den Grundsätzen des Versicherungsrechts über die Unterversicherung zu bemessen, weil das Wertpaket mit einer seinem Inhalte gegenüber zu niedrigen Wertangabe aufgeliefert worden ist. Diese Frage war zu verneinen und deshalb die Beklagte zum Ersatze des vollen Schadens zu verurteilen. Der zwischen dem Absender eines Wertpaketes und der Postbehörde als der Vertreterin des Reichsfiskus abgeschlossene Vertrag ist ein Frachtvertrag. Der Frachtführer aber hafte für den ganzen Verlust, welcher unterwegs eintritt. Dieser Satz muß auch für die Postbeförderung gelten, soweit nicht Sonderregeln aufgestellt worden sind. Solche Sonderregeln liegen insofern vor, als die Haftung der Post für gewöhnliche Pakete auf geringfügige Beträge beschränkt ist. Indessen gilt das Gleiche nicht für Wertsendungen, sobald sie durch besondere Wertangabe aus der Gruppe der gewöhnlichen Sendungen herausgehoben sind, wie es im vorliegenden Falle geschehen ist. Es ist deshalb eine volle Haftung der Post begründet, mindestens dann, wenn die Wertangabe mit dem wirklichen Werte übereinstimmt. Jedoch fehlt es an gesetzlichen oder auch nur an vertraglich vereinbarten Bestimmungen für den Fall einer zu niedrigen Wertangabe. Daraus folgt aber noch nicht, daß die Post bei Teilverlust auch nur einen Betrag zu ersetzen habe, welcher zu dem Ver-

Digitized by Google

luste im gleichen Verhältnis steht, wie die Wertangabe zum wirklichen Wert. Zu einem solchen Schlusse würde man vielleicht gelangen können, wenn die für Wertsendungen zu entrichtende Gebühr nach versicherungstechnischen Gesichtspunkten abgestuft wäre Das ist jedoch nach den Angaben der Beklagten nicht der Fall. Zwar wird die Gebühr nicht nur nach der Entfernung, sondern auch nach der Höhe der Wertangabe verschieden bemessen; daß aber diese Verschiedenheit nach der Wertangabe auf einer Risikoberechnung beruht, ist nicht ersichtlich, nach der Art der Abstufung, insbesondere nach der Höhe der Gebühren sogar als ausgeschlossen zu betrachten. Deshalb kann nicht festgestellt werden, daß der Frachtvertrag zwischen dem Absender und der Post bezüglich der Wertsendungen auch nur teilweise das Wesen eines Versicherungsvertrages annimmt. Ein solches Merkmal erhält er auch nicht dadurch, daß Wertsendungen über 600 bezw. 1200 Mk. einzeln nach Aufgabeort, Wertbetrag und Bestimmungsort übergeben werden, während bei geringer bewerteten Sendungen eine summarische Weitergabe von Stelle zu Stelle stattfindet. Diese Maßnahmen haben mit dem Wesen des Versicherungsgeschäftes nichts gemein, sondern gehören zur Art und Weise der Ausführung des Frachtvertrages.

Fehlt es hiernach an jeder Berührung des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages mit den Rechtsgeschäften des Versicherungsrechts, so können auch keine Sätze dieses Rechtsgebietes auf den Streitfall zur Anwendung gelangen. Vielmehr ist allein das Frachtrecht maßgebend. Nach diesem hat aber die Beklagte den wirklich eingetretenen Verlust zu ersetzen.

Die hier vertretene Rechtsansicht steht auch nicht im Widerspruch mit der Auffassung des Reichsgerichts, welches sich, soweit ersichtlich, über die Frage noch nicht ausgesprochen hat. Insbesondere beschäftigt sich das Urteil des II. Senats vom 23. 7. 11. mit einem anderen Falle (Bd. 76 S. 414) Wenn darin auch von dem Charakter der erhobenen besonderen Versicherungsgebühr als einer Versicherungsprämie gesprochen wird, so ist diese Aeußerung doch nur gelegentlich geschehen, ohne daß sie die damalige Entscheidung trägt auch ohne, daß die Bezeichnung als Versicherungsgebühr irgend wie begründet worden wäre. — Gr.

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Die Internationale Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Wien hat an Stelle des Herrn Heinrich Wolfram in Berlin Herrn Hugo Alex, wohnhaft zu Berlin SW. 68, Zimmerstraße 95/96, zu ihrem Hauptbevollmächtigten für das Deutsche Reich bestellt. (Vergl. die frühere Bekanntmachung vom 29. Juli 1916, Reichsanzeiger Nr. 180 vom 2. August 1916.)

Berlin, den 24. Februar 1919.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.

46. 24./2. 19. Jaup.

Kapitalrentensteuer- und Einkommensteuer.

Wenn die Reichsregierung sich dazu entschlossen hat, eine Kapitalrentensteuer in Vorschlag zu bringen, also das Kapitaleinkommen als einen Teil des Gesamteinkommens einer besonderen Steuer zu unterwerfen, statt die gleichfalls geplante Reichseinkommensteuer entsprechend höher anzusetzen, so dürften dafür verschiedene Gesichtspunkte maßgebend gewesen sein. Einmal wird die Regierung Bedenken getragen haben, die Besteuerung des allgemeinen Einkommens, die sich in Zukunft aus Reichs-, Staats- und Gemeindeeinkommensteuer zusammensetzen und sowieso eine beträchtliche Erhöhung erfahren wird, aus psychologischen Gründen noch weiter zu erhöhen, wobei außerdem noch der Gesichtspunkt eine Rolle gespielt haben dürfte, daß das Reich die bisher den Bundesstaaten und Kommunen ausschließlich zustehende Einkommensteuerquelle seinerseits nicht mit allzu hohen Beträgen in Anspruch nehmen will. Ferner kommt aber in Betracht, daß eine allgemeine Einkommensteuer auch das Arbeitseinkommen in gleicher Weise heranziehen würde wie das sogenannte arbeitslose Einkommen, während die Kapitalrentensteuer im allgemeinen nur das arbeitslose Einkommen erfaßt. Bei aller Anerkennung dieser Momente muß doch darauf hingewiesen werden, daß die Kapitalrentensteuer, volkswirtschaftlich betrachtet, eine viel rohere Form der Besteuerung darstellt als die Einkommensteuer, da sie — wenigstens nach dem Entwurf der Regierung — eine Abstufung nicht vorsieht, auch schwer eine solche ertragen würde, sondern durchweg 10 pCt. des Renteneinkommens betragen soll. Der kleine Rentner wird durch sie also entsprechend ebenso stark belastet, wie der Kapitalist, er wird die Belastung aber wesentlich stärker fühlen als der letztere. Ferner wird die unausbleibliche Folge einer Kapitalrentensteuer eine nicht unwesentliche Verteuerung des Kredits sein, und wird

Digitized by Google

auch diese gleichmäßig für alle Teile des Wirtschaftslebens eintreten, so muß sie sich doch bei einer Konkurrenz mit dem Auslande nachteilig fühlbar machen. Schließlich darf nicht übersehen werden, daß die Kapitalrentensteuer, wenngleich sie zum Teil damit begründet werden dürfte, daß ihre Einführung zu gunsten der Bundesstaaten und der Kommunen eine geringere Bemessung der Reichseinkommensteuer ermöglicht, automatisch dahin wirken muß, die Erträge der Bundesstaaten, der Kommunen und auch des Reiches aus der Einkommensteuer zu verringern. Denn dadurch, daß 10 pCt. des Renteneinkommens durch die Kapitalrentensteuer vorweg fortgenommen wird, verringert sich das einkommensteuerpflichtige Einkommen aus Kapitalvermögen um einen entsprechenden Betrag. Ein Beispiel wird dies klarmachen. Jemand, der ein Kapitaleinkommen von 10000 M besitzt, muß heute darauf 405 M preußische Einkommensteuer entrichten. Hat sich sein Kapitaleinkommen infolge der Kapitalrentensteuer um 10 pCt. verringert, beträgt es also nur noch 9000 M, so zahlt er nur 327,60 M preußische Einkommensteuer. Der preußische Steuerfiskus erleidet also einen Ausfall von 77,40 M. Bei einer Gemeinde, deren Einkommensteuersatz 250 pCt. der Staatssteuer beträgt, stellt sich der Ausfall in dem gleichen Beispiele auf 193,50 M, denn sie würde aus einem Kapitaleinkommen von 10000 M, wenn es durch die Kapitalrentensteuer um 10 pCt. verkürzt wäre, nicht mehr 1012,50 M, sondern nur 819 M erhalten. Nun würden allerdings diese Ausfälle im Laufe der Zeit zu einem Teil dadurch ausgeglichen werden, daß die Zinssätze des allgemeinen Kredits sich infolge der Abwälzung der Kapitalrentensteuer, wie schon oben bemerkt, entsprechend erhöhen werden. Der Geldausleiher, der bisher 5 pCt. Zinsen genommen hat, wird bestrebt und zumeist auch in der Lage sein, seinem Schuldner die Kapitalrentensteuer aufzubürden und sein Netto-Kapitaleinkommen dadurch wieder auf den alten Stand (also in dem vorerwähnten Beispiele wieder auf 10000 M) zu bringen. Dadurch würden auch seine Einkommensteuern wieder die alte Höhe erreichen. Eine derartige Abwälzung wird aber in vielen Fällen erst nach geraumer Zeit, in manchen Fällen überhaupt nicht möglich sein. Ein Kapitalbesitzer zum Beispiel, der ein hypothekarisches Darlehen zu 5 pCt. gegeben hat, das erst nach zehn Jahren gekündigt werden kann, wird auch erst nach dieser Frist die Abwälzung vornehmen können. Unmöglich ist eine solche Abwälzung überhaupt für diejenigen, die unkündbare Papiere, also insbesondere Staatsanleihen besitzen. Wer zum Beispiel fünfprozentige Kriegsanleihen hat, muß die Steuer unweigerlich selber tragen. Sein Zinsbezug ermäßigt sich dadurch auf $4^1/_2$ pCt. Daraus ergibt sich, daß gerade die Besitzer von früher ausgegebenen Staatsanleihen, denen man eigentlich eine bevorzugte Behandlung bei der Kapitalrentensteuer gewünscht hätte (ähnlich der, wie sie zum Beispiel die Besitzer gewisser englischer Anleihen bei der Einkommensteuer genießen) am schwersten durch sie betroffen werden.

Zur Tagesgeschichte.

Gegen die Verstaatlichung des Versicherungswesens. Der Hansabund hatte für Freitag, den 14. d. M. zu einer Konferenz nach dem Herrenhaus geladen, um in Vorträgen bekannter Fachwissenschaftler und in freier Aussprache zu der Frage der Verstaatlichung des Versicherungswesens Stellung zu nehmen. Der Direktor des Hansabundes, Dr. Köhler, wies in einleitenden Ausführungen auf die tiefgreifenden Wirkungen hin, die eine Sozialisierung der Versicherung auslösen würde. Der erste Referent, Exzellenz Dr. Gruner, bestritt, daß der Staat bei der Konzentration der Versicherungsbetriebe etwas sparen würde, und er bestritt auch die Berechtigung der Sozialisierung um deswillen, weil die Gewinne der Versicherungsanstalten nicht über das übliche Maß hinausgehen. Auch sei die Verstaatlichung wegen der Internationalität des Versicherungswesens undurchführbar. Professor Dr. Manes erklärte sich für keinen Gegner der Sozialisierung im allgemeinen, wohl aber in diesem besonderem Falle. Allerdings könnten die Angestellten am Gewinn beteiligt und das Aufsichtsrecht des Staates erweitert werden. Im Ausland habe man mit der Verstaatlichung der Versicherung bisher schlechte Erfahrungen gemacht. Präsident Vanderborght ergänzt seine Vorredner, indem er die Rückwirkung der Sozialisierung auf die Versicherten schildert und dabei unter einem kräftigen Lob für die bisherige Tätigkeit der Gesellschafter sich gleichfalls als ein entschiedener Gegner der Sozialisierung bekennt. Das tat auch der letzte Redner, Dr. Hampke (Köln), der die Wirkung der Verstaatlichung auf die inneren Verhältnisse von Handel, Gewerbe und Industrie zum Gegenstand seiner Ausführungen machte, wobei er die Versicherung als eine wichtige Reserve für Handel und Industrie bezeichnete. In der Diskussion, die durchweg eine Ablehnung der Sozialisierung ergab, wurde u. a. der rheinische Abgeordnete Moldenhauer vom Vorsitzenden und der Versammlung besonders herzlich begrüßt. Er bekannte, bevor er zum Thema sprach, sein und aller guten Rheinländer herzliches Zugehörigkeitsgefühl zum Deutschen Reiche.

Staatliche Seeversicherung in den Vereinigten Staaten. Wie „Allgemeen Handelsblad" vom 21. Februar aus Washington meldet, hat der Vorsitzende des Shipping Board erklärt, das Amt beschäftige sich mit dem Plane der dauernden Einführung der staatlichen Seeversicherung. Man beabsichtige auf diese Weise die amerikanische Schiffahrt vor den außerordentlich hohen Tarifen der privaten Seeversicherungsgesellschaften zu schützen.

Der Hansabund und die Verstaatlichung des Versicherungswesens. Die Ortsgruppe Bielefeld des Hansabundes erklärt in Uebereinstimmung mit dem Hansabunde in Berlin, daß das private Versicherungswesen in seiner heutigen Gestalt seine Aufgaben der Volkswirtschaft und den einzelnen Versicherten gegenüber durchaus befriedigend erfüllt und daß bei einer Verstaatlichung des Versicherungswesens ohne eine bedeutende Mehrbelastung der Ver-

Digitized by Google

sicherten, Erträge, die für das Reich nennenswert wären, nicht zu erwarten sind. Die Ortsgruppe fordert, daß die deutsche Privatversicherung in ihrer heutigen Gestalt als wichtiger Zweig der Volkswirtschaft erhalten bleibt und die Verstaatlichungspläne für einzelne oder alle Zweige des Versicherungswesens keine Berücksichtigung finden.

Haftpflicht-Vers.-Ges. Berliner Grundbesitzer a. G. Die G.-V. setzte die sofort zahlbare Dividende für die Anteilscheine auf 6 pCt. fest. Nach Abzug von 4 pCt. = 2000 M. Zinsen für die Anteilscheininhaber ergibt sich ein Reingewinn von 69000 (i. V. 130,529) M. Hiervon erhalten die Versicherten eine Dividende von 20 (40) pCt. mit 56,497 (113,562) M., die Anteilscheine wiederum 2 pCt. Superdividende mit 1000 M., der Vorstand eine Vergütung von 3452 (6526) Mark und die restlichen 8102 (4439) M. werden auf neue Rechnung vorgetragen. Der Reservefonds erhöht sich auf 486,857 (444,315) M. Die Gesellschaft blickte im abgelaufenen fünften Kriegsjahre am 1. August auf ihr 25jährige Tätigkeit zurück. In der Versammlung erklärte der Vorstand, Oberbürgermeister Thesing, daß die für das abgelaufene Geschäftsjahr gestellten Reserven die Verwaltung in den Stand setzen werden, für das laufende Jahr erheblich höhere Dividenden an die Versicherten zu zahlen.

Wer haftet für Revolutionsschäden? Die Vorgänge der letzten Zeit auf den Straßen deutscher Städte haben vielfach Schäden auch bei gänzlich unbeteiligten Personen verursacht. Fensterscheiben wurden zertrümmert, Läden geplündert, Personen verletzt oder getötet. Die so unschuldig Geschädigten haben einen Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens. Es kommen hierfür zwei preußische gesetzliche Bestimmungen in Frage: eine Verordnung aus dem Jahre 1835 und ein Gesetz aus dem Jahre 1850. Beide haben auch heute noch Gesetzeskraft, da auch unter der neuen Regierungsform die alten Gesetze in Kraft geblieben sind. Handelt es sich um die Beschädigung von Sachen, so haftet dem Geschädigten nach allgemeinem bürgerlichen Rechte des Schädigende selber. Diesen festzustellen wird aber nicht immer möglich sein; und um gerade den Beschädigten der Schwierigkeit zu entheben, einen Beweis anzutreten, sind die erwähnten beiden Bestimmungen erlassen worden. Sie haben zur Voraussetzung, daß die Schäden „bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, bei Aufläufen und Tumulten" verursacht sind. Also nicht jedes während der Revolution auch von einer größeren Menschenmenge begangene Verbrechen fällt unter jene Sonderbestimmungen. Wenn also z. B. eine Räuberbande einen Spielklub „ausnimmt", so kann die Klubleitung sich nur an die Herren Räuber wegen ihres Ersatzanspruches wenden, denn jene schädigende Handlung stand in keinem Zusammenhang mit einem Tumult. Ein solcher Auflauf ist an und für sich erlaubt, da wir Versammlungsfreiheit haben. Ereignen sich aber gelegentlich dieser Menschenansammlungen schädigende Ereignisse, so haften für die entstandenen Sachschäden in erster Linie die Urheber persönlich, also z. B. der Einberufer der Versammlung. Sodann aber haftet auch jeder, der an dem Auflauf teilgenommen hat und sich dabei „irgendeine gesetzwidrige Handlung zu Schulden kommen" ließ. Wird also z. B. bei einem solchen Auflaufe das Schaufenster eines Ladenbesitzers von einem Gewehrgeschoß durchlöchert, und steht fest, daß bei diesem Auflauf irgendein Zivilist einen Schuß in die Luft abgegeben hat, so haftet dieser gleichwohl für den dem Ladenbesitzer entstandenen Schaden. Das scheint hart zu sein, wenn z. B. der Zivilist beweisen kann, daß er in die Luft geschossen hat. Dieser Einwand nutzt ihm nichts; mitgefangen, mitgehangen. Ja sogar der bloße Zuschauer bei einem solchen Auflauf haftet. Allerdings tritt dessen Haftung erst ein, wenn er nach dem Einschreiten der Polizeibehörde sich nicht sogleich entfernt hat. Hat er dies nicht getan, so haftet er von dem Einschreiten der Polizeibehörde an für alle Schadenfälle, die sich danach ereignen, gleichgültig, ob er dabei irgendwie tätig gewesen ist oder nicht. Die einzige Milde, die das Gesetz diesem unbeteiligten Zuschauer zuteil werden läßt, besteht darin, daß es ihm einen Regreß gegen den Urheber des Tumults und gegen die Teilnehmer des begangenen Verbrechens und zum Teil auch gegen die übrigen Zuschauer, die sich nicht rechtzeitig entfernt hatten, gibt. Die drei oben erwähnten Arten der zum Schadenersatz verpflichteten haften dem Beschädigten aufs Ganze seines entstandenen Schadens; er kann sich also aussuchen, wen er verklagen will. Außer den oben erwähnten drei Arten der Schadenersatzpflichtigen wurden durch das Gesetz von 1850 auch die Gemeinden für haftbar erklärt; und sodann wurde eine Haftpflicht der Gemeinden geschaffen für diejenigen Verletzungen, die nicht bloß die Sachen, sondern auch die Personen betreffen. Voraussetzung ist, daß das schädigende Ereignis „bei einer Zusammenrottung oder einem Auflauf von Menschen durch offene Gewalt, oder durch Anwendung der dagegen getroffenen gesetzlichen Maßregeln" eingetreten ist. Der Geschädigte muß seinen Schaden innerhalb 14 Tagen beim Magistat anmelden. Dieser hat Ermittlungen über den Umfang des Schadens anzustellen und dem Beschädigten einen Bescheid zukommen zu lassen. Gegen diesen Bescheid steht dem Beschädigten das Recht zu, seinen Schaden gerichtlich geltend zu machen, was innerhalb vier Wochen geschehen muß. Aehnlich wie in Preußen haben auch die übrigen Bundesstaaten derartige „Aufruhrgesetze" erlassen.

Versicherung von Fischdampfern. Wie in interessierten Kreisen bekannt ist, wird zurzeit ein Projekt bearbeitet, die bisher bei Versicherungsgesellschaften im offenen Markte gedeckten Versicherungen der Fischdampfer durch eine Gegenseitigkeitsgesellschaft zu decken. Es dürfte deshalb angebracht sein, an Hand der Erfahrung zu untersuchen, welche Wirkung das für die Aktionäre und Mitreder voraussichtlich haben wird. Da man nicht in die Zukunft sehen kann, ist wohl die Vergangenheit der allein zuverlässige Maßstab. Es ist uns nur gelungen, statistische Angaben für die letzten zwölf Jahre zu erhalten, die aber auch vollkommen ausreichen dürften, ein klares Bild von der Sachlage zu geben. Danach ergibt sich für die Seeversicherung von Fischereifahrzeugen in den letzten zwölf Jahren: Einnahme an reinen Seeprämien 4,285,772 M., reine Seeschäden

Digitized by Google

6,061,252 M., Verlust 1,775,480 M. Die Schäden übersteigen also die Prämien um 41,4 pCt, oder, anders ausgedrückt, die Prämien hätten um 41,4 pCt. höher sein müssen, wenn sie zur Deckung der Schäden ausreichen sollten, ganz abgesehen davon, daß die Versicherer doch schließlich für Risiko und Arbeit einen bescheidenen Nutzen erwarten müssen, so daß man wohl sagen kann, daß die Prämien alle die Jahre viel zu niedrig gewesen sind. — Soweit die Versicherung nur gegen Seegefahr. Noch interessanter ist das Ergebnis der Versicherung gegen Kriegsgefahr. Seit Kriegsbeginn 1914 bis Mitte Februar 1919 ist bei einer reinen Kriegsprämie von 3,710,902 M. und einer Schadenssumme von 7,967,208 M. ein Verlust entstanden von 4,256,306 M. Die Schäden übersteigen also die Prämien um 114,7 Prozent. Im einzelnen stellen sich die verschiedenen Jahre wie folgt: 1914 Ueberschuß 15,061 M., 1915 Verlust 1,862,987 M., 1916 Ueberschuß 73,495 M., 1917 Verlust 1,073,237 M. 1918 Verlust 1,152,464 M., Verlust 256,174 M. Das Jahr 1915 war geradezu katastrophal, was man auch wohl von 1917 und 1918 sagen kann. Der Verlust von 256,174 M. aus den ersten anderthalb Monaten des Jahres 1919 läßt erwarten, daß die Kriegsschäden respektive Minenschäden auch fernerhin einen verhängnisvollen Einfluß ausüben werden, und durch Minen noch auf lange Zeit hinaus schwere Verluste drohen. Zusammen für See- und Kriegsversicherung erlitten also die Versicherer einen Verlust von 6,031,786 M. Das ist eine wuchtige Zahl, die zu denken gibt. Kundige Thebaner haben schon lange behauptet, Versicherung von Fischdampfern sei das schlechteste Geschäft der Welt. Sie haben recht, wie man sieht. Wie die Versicherer dazu kommen, in ein solches Geschäft solche Summen hineinzustecken, ohne Aussicht auf Wiedererlangung, ist ein Kapitel für sich. Es erklärt sich wohl nur dadurch, daß sie aus mancherlei Rücksichten mancherlei mit in den Kauf nehmen müssen, denn zum Ausgleichen sind sie schließlich da. Jedenfalls haben die Interessenten der Fischdampfer sich sehr gut dabei gestanden. Zu den unbegreiflichen Erscheinungen im Wirtschaftsleben gehört nun die alte Erfahrung der Versicherer, daß gerade diejenigen Kreise, die für sie das schlechteste Resultat ergeben und also am meisten Ursache hätten, zufrieden zu sein, stets am meisten unzufrieden zu sein pflegen. Wie man angesichts dieser Sachlage auf den Gedanken kommen kann, es mit Selbstversicherung zu versuchen, ist nicht ohne weiteres verständlich. Wenn man sich auch zahlenmäßig wohl nicht klar über die Sachlage ist, so ist es doch schon lange ein offenes Geheimnis, daß die Fischdampferversicherungen stets einen großen Verlust ergeben haben. Daß man diesen den Versicherern nicht gönnt, sondern diesen Verlust mit aller Gewalt selbst tragen will, wird man schwer begreifen können. Am wenigsten werden es die davon betroffenen Mitrheder und Aktionäre verstehen, denn diese müssen doch damit rechnen, daß die Selbstversicherung viel teurer werden muß, wenn sie alle Schäden decken soll und daß dadurch das Erträgnis erheblich geschmälert werden wird.

Streikversicherung. Angesichts der immer weitere Kreise ziehenden Streikbewegung zur Durchsetzung unsinnig hoher Lohnforderungen oder politischer Ziele verdient die Arbeitgeber-Organisation für Streikverhütung und Streikentschädigung besondere Beachtung. Mehr denn je liegt es im Interesse der industriellen und gewerblichen Unternehmer, sich gegen Streikverluste bestmögliche Deckung zu verschaffen. Als bedeutendste gemischt-industrielle Streikentschädigungs-Organisation ersetzt der Deutsche Industrieschutzverband (Sitz Dresden) seinen Mitgliedern gegen mäßige Beiträge die durch Arbeitseinstellungen verloren gehenden Geschäftsunkosten bis zur vollen Höhe. Bisher sind bereits 1246 Streikfälle vom Industrieschutzverband satzungsgemäß entschädigt worden. Innerhalb der letzten acht Wochen sind 1190 Firmen diesem Verbande neu beigetreten, dessen Geschäftsstelle, Dresden-A., Bürgerwiese 24, alle näheren Auskünfte erteilt.

Die schwedische Feuerversicherung im Jahre 1918. Das Versicherungsblatt „Gjallarhornet" gibt folgende Daten über die Entwickelung und Geschäftsergebnisse der Feuerversicherungsunternehmen während des abgelaufenen Jahres. Die Verschlechterung des Geldmarktes und die beträchtliche Anzahl großer Fabrikbrände hat die Höhe der ausbezahlten Schadenersatzsummen während der ersten elf Monate gewaltig anschwellen lassen, auf 24 Mill. Kr. mehr als im Jahre 1917. Daran sind mit 13 Mill. Kr. die noch ins Jahr 1917 fallenden großen Brände der Papierfabriken in Karskär, Skutskär und Oerebro beteiligt. Wenn auch die Prämienzahlungen ihrerseits gestiegen sind, so haben doch viele Gesellschaften aus obigem Grunde mit Verlusten zu rechnen. Dabei wurden die Prämiensätze für Fabriken am 1. Februar um 10 v. H. und am 1. November um weitere 20 v. H. erhöht; die Sätze für private Risiken wurden dagegen, anders als in Norwegen, nicht in die Höhe gesetzt.

Schwedische Versicherungsvereinigung (Svenska försäkringsförening) soll künftig der Name der bisher „Försäkringsförening" genannten Vereinigung von Versicherungsagenten und anderen Interessenten des Versicherungswesens sein. Gleichzeitig wurde die Bildung folgender fünf Vereinsgruppen beschlossen: Für Feuerversicherung, Lebensversicherung, Unfallversicherung, Seeversicherung und eine allgemeine Gruppe. Ein Vorschlag der Verwaltung, bezüglich eines interskandinavischen Zusammengehens, wurde gutgeheißen. Die Mitgliederanzahl beträgt jetzt 464.

„Sigyn" in Christiania. Nach dem soeben erschienenen Bericht über das 33. Geschäftsjahr 1918 dieser vortrefflich geleiteten norwegischen Gesellschaft waren in der Unfallversicherungsabteilung Versicherungen über 93,435,500 Kr. (i. V. 76,686,800 Kr.) in Kraft; davon waren rückversichert 42,992,046 Kr. (i. V. 30,139,780 Kr.). Die Zahl der im Laufe des Jahres angemeldeten Schäden betrug 482 M gegen 501 M im Jahre 1917. In der Haftpflichtabteilung liefen Versicherungen über 159,035,912 Kr. (i. V. 136,745,912 Kr.); in der Maschinenversicherungsabteilung Versicherungen über 24,828,603 M (i. V. 7,512,725 Kr.). Angemeldet wurden 195 Haftpflicht- und 97 Maschinenschäden gegen 205 bezw. 29 Schäden i. V. In der Einbruchdieb-

Digitized by Google

stahlversicherung ist die Versicherungssumme von 2,979,433 Kr. auf 5,830,925 Kr., also fast um das Doppelte gestiegen. Angemeldet wurden 253 Schäden. — Die Gesamtprämieneinnahme erhöhte sich von 593,533 Kr. auf 1,055,029 Kr., die Zinseneinnahme von 31,724 Kr. auf 78,178 Kr. Die sämtlichen Schäden haben 284,024 Kr. (i. V. 173,076 Kr.) gefordert, davon für eigene Rechnung 139,563 Kr. (i. V. 82,940 Kr.). Seit Aufnahme ihres Betriebes hat die Gesellschaft im ganzen für 29,413 Schäden 4,255,464 Kr. ausgezahlt. Der Jahresgewinn hat 154,879 Kr. betragen und ist damit um mehr als das Doppelte gegen das günstige Vorjahr gestiegen. Seine Verteilung ist folgende:

Als Mehrdividende 70,035 Kr. gleich 7 pCt. auf das volle eingezahlte Aktienkapital,
zum Pensionsfonds 10,000 (5000) Kr.,
in den Dividendenfonds fließen 20,000 (9500) Kr.,
als Tantieme wurden 16,194 Kr. gezahlt und
8650 Kr. auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Fonds der Gesellschaft betragen hiernach:

Das volleingezahlte Aktienkapital	1,000,500 Kr.
der Reservefonds	225,172 „
der Dividendenfonds	55,000 „
der Prämienreserve-, Schadenreserve- und Invalidenrentenreservefonds	409,460 „

Ueber die gediegene finanzielle Lage der Gesellschaft geht Näheres aus der in voriger Nummer dieser Zeitschrift veröffentlichten Bilanz hervor.

Fenix in Stockholm. Die im Laufe des Jahres 1918 bei der Gesellschaft abgeschlossene Versicherungssumme betrug 1,206,162,758 Kr. Während des Jahres liefen ab Versicherungen über 516,256,579 Kr. Der Versicherungsbestand ultimo 1918 stellte sich auf 1,048,936,459 Kr.; davon waren rückversichert 691,078,773 Kr., sodaß die Gesellschaft für eigene Rechnung haftete für 375,907,686 Kr. Die Prämieneinnahme hat sich brutto von 2,131,693 Kr. auf 2,929,057 Kr. erhöht; die Prämienreserve für eigene Rechnung beträgt wie im Vorjahr 252,400 Kr. Was die Schadenverhältnisse betrifft, so waren im Berichtsjahre an Entschädigungen 2,558,546 Kr. zu zahlen, davon für eigene Rechnung 345,723 Kr. Die Schadenreserve für eigene Rechnung stellt sich auf 41,000 Kr. Die Gesamtunkosten einschließlich Steuern haben 743,902 Kr. gegen 571,244 Kr. i. V. betragen, abzüglich der Rückversicherungsprovisionen beliefen sie sich aber nur auf 140,705 Kr. gegen 145,916 Kr. i. V. Das Berichtsjahr hat einen Ueberschuß von 373,036 Kr. (i. V. 359,487 Kr.) ergeben, aus welchem die Aktionäre wieder wie im Vorjahre 192,000 Kr. (= 12 pCt.) Dividende erhielten; 30,000 Kr. wurden dem Fonds für Abschreibung der Obligationen, 25,000 Kr. dem Beamtenpensionsfonds überwiesen, 100,000 Kr. werden für Steuerzwecke zurückgestellt und der Rest mit 26,036 Kr. wird dem Dispositionsfonds zugeteilt. So hat die Gesellschaft im vergangenen Jahr wieder einen recht zufriedenstellenden Abschluß erzielt, Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz von 1918 sind aus dem Inseratenteil ersichtlich.

Die „Volksfürsorge" über die Sozialisierung und den Neuabschluß von Versicherungen. Sozialisierung der Betriebe bedeutet die Vergesellschaftung der Produktionsmittel im Interesse der Allgemeinheit. Nicht kapitalistische, sondern sozialistische Arbeitsmethoden und Betriebsweisen sollen Platz greifen, um Deutschland neu aufzubauen. Nicht im Dienste des Fiskus soll die Sozialisierung stehen, sondern dem Interesse der breiten Massen soll sie dienen. Nur auf diese Weise glaubt man, einerseits den Neuaufbau der deutschen Volkswirtschaft, andererseits dem Volke ein gesundes Leben und Arbeiten gewährleisten zu können. Dieses Ziel, des Schweißes der Edelsten und Besten unseres Volkes wert, ist ein gewaltiges angesichts der furchtbaren Lasten, die uns nach innen und außen verpflichten werden. Es kann daher nicht verwundern, daß die mit der Lösung dieser Aufgabe betraute Kommission noch nicht zu positiven Vorschlägen gekommen ist und daß man im Publikum noch durchaus im unklaren darüber ist, ob, in welchem Umfange und in welcher Weise die Sozialisierung vor sich gehen kann und soll. Darüber aber besteht bei den maßgeblichen Stellen kein Zweifel, daß die Sozialisierung zum Vorteile der Volkswirtschaft ausfallen, vor allem aber grundsätzlich jede Schädigung, besonders der minderbemittelten Klassen vermieden werden muß, wenn anders die Sozialisierung nicht direkt entgegengesetzte Ergebnisse zeitigen soll. Sollte daher das Versicherungswesen als einer der blühendsten Zweige unserer Volkswirtschaft der geplanten Umwandlung unterworfen werden, so wird letztere nur einen Fortschritt bedeuten können. Es liegt daher für die Versicherungspflichtigen nicht der geringste Grund vor, mit dem Abschluß einer Versicherung zu warten, im Gegenteil möchten wir sagen: je größer der Umfang der durch die Versicherung erfaßten Personen ist, desto geeigneter wird das Versicherungswesen für die Sozialisierung, desto vorteilhafter diese selbst für die Versicherten sein.

Geschäftsergebnis der Volksfürsorge im Januar 1919. Der Fortschritt im Neugeschäft hält an. Der Januar brachte insgesamt 4600 neue Anträge, und zwar 3652 auf Kapitalversicherung mit halbmonatlicher Prämienzahlung, 807 nach Tarif II mit monatlicher Prämienzahlung und 141 auf Spar- und Risikoversicherung. Die Versicherungssumme betrug insgesamt 1881619 M. Der Monat Februar wird dieses Resultat wesentlich übersteigen.

Der Kursrückgang der Kriegsanleihen. Mit Recht sind die Besitzer der Kriegsanleihen, also das deutsche Volk in allen seinen Schichten und Berufsständen, durch die wiederholte Herabsetzung des amtlichen Aufnahmekurses, der jetzt nur noch 90,50 M beträgt, ernstlich beunruhigt. In solcher Zeit und Stimmung ist es geradezu unverantwortlich, die Annullierung der Kriegsanleihen zu fordern, wie dies auf dem Parteitage der Unabhängigen Sozialdemokraten seitens des früheren preußischen Ministers des Innern Dr. Breitscheid geschehen ist. Demgegenüber wird dem B. P. N. von der Reichsverwaltung erklärt, daß an keiner amtlichen Stelle eine derartige Absicht besteht oder auch nur in Erwägung gezogen wird. Es würde auch gerade das, was wir mit allen Kräften zu verhindern bestrebt sein müssen, die völlige Zerrüttung des deutschen Wirtschaftslebens unausbleiblich sein,

Digitized by Google

wenn durch eine Annullierung der Kriegsanleihen unsere Kreditinstitute, insbesondere auch die Sparkassen und Versicherungsgesellschaften und die Millionen der kleinen Zeichner aufs schwerste geschädigt würden.

Versicherungs-Gesellschaft „SIGYN" in Christiania.

Gewinn- und Verlustrechnung für das (33.) Rechnungsjahr 1918.

Einnahme.		Kr.	Ö	Ausgabe.		Kr.	Ö
Ueberträge aus 1917:				Schadenzahlungen	284,023 76 Kr.		
Prämienreserve	145,124 46 Kr.			— Anteil der Rückvers.	144,460 47 „	139,563	29
Schadenreserve	69,615.50 „			Rückversicherungsprämien	472,316.86 Kr.		
Invalidenrenten	4,720.11 „	219,460	07	— Rückvers.-Provionen	158,6·5.— „	313,631	86
Vortrag aus 1917		9,953	45	Agentenprovisionen		87,583	04
Prämieneinnahme		1,055,029	47	Rückversicherungs-Provisionen		100,601	47
Zinseneinnahme		78,178	33	Honorare		55,843	61
Kursgewinn aus sonst. Obligationen		980	89	Unkosten: Schäden, Revisionskosten, Hypotheken, Reiseausgaben usw., sowie Direktionshonorar		98,299	01
				Zinsen zum Pensionsfonds		2,100	37
				Pensionen		1,640	—
				Ueberträge auf:			
				Prämienreserve	264,791 61 Kr.		
				Schadenreserve	140,068.61 „		
				Invalidenrenten	4 600.84 „	409,460	46
				Dividenden für 1918 (7 pCt. des Reingewinnes)	70,035.— Kr.		
				Zum Reservefonds	30,000.— „		
				„ Dividendefonds	20.000.— „		
				„ Pensionsfonds	10,000.— „		
				Tantiemen und Gratifikationen	16,194 05 „		
				Uebertrag fürs nächste Jahr	8 6 0 05 „	154,879	10
		1 363,602	21			1 363,602	21

Bilanz per 31. Dezember 1918.

Aktiva.	Kr.	Ö	Passiva.	Kr.	Ö
Pfandobligationen	230.000	—	Aktienkapital	1,000,500	—
Hypothekenbankobligationen	316,692	38	Reservefonds	225,172	50
Norw. Kreditvereinsobligationen	44,10.	—	Dividendenfonds	55,0(0	–
Norw. Staatsobligationen	292,174	47	Pensionsfonds	61,792	04
Norw. Arbeiter- und Gesellschaftsbankobligationen	53,898	85	Guthaben der Rückvers.-Ges.	46,166	40
Kommunalobligationen	421 673	98	4 Kreditoren	20 826	71
Guthaben bei Agenten	81 892	2i	Dividende aus früheren Jahren	513	—
Ausstehende Zinsen	23 697	51	Dividende für 1918	70,(35	—
Ausstehende Prämien	24,270	04	Ueberträge:		
Inventar	1	—	Prämienreserve	264,791.61 Kr.	
Guthaben bei Rückvers.-Ges.	143,947	12	Schadenreserve	140,(68 01 „	
4 Debitoren	3,128	65	Invalidenrenten	4.600 84 „	409,460 46
Bankguthaben und Kassenbestand	262,369	93	Uebertrag fürs nächste Jahr		8,650 05
	1,898,116	16			1,898,116 16

Christiania, im Januar 1919.

Chr. M. Ringnes, adm. Direktor. **M. Tjensvold**, Buchhalter.

GERMANIA

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin

Lebens- u. Invaliditätsversich. mit Untersuchung. Kriegsvers. für Todes- und Invaliditätsfall.

Sicherheitsfonds: 454 6/10 Millionen M

Lebensversicherung ohne ärztliche Untersuchung mit durchweg garantierten Leistungen.

Aussteuerversicherung :: Leibrentenversicherung :: Unfall- und Haftpflicht-Versicherung.

Hervorragend günstige Bedingungen in allen Geschäftszweigen der Gesellschaft.

Prospekte und jede weitere Auskunft kostenfrei.

Digitized by Google

Brandförsäkrings-Aktiebolaget „FENIX“ in Stockholm.

Bericht für das das dreissigste Geschäftsjahr 1918.

Versicherungssumme:

Die Gesellschaft haftete für eigene Rechnung Ende 1917 für	359,080,290 Kr.
Im Jahre 1917 wurden Versicherungen abgeschlossen zum Betrage von	1,206,162,758 „
Summe	1,565,243,038 Kr.
Während des Jahres liefen ab	516,256,579 „
Am Schlusse des Jahres bestanden in Kraft	1,048,986,459 Kr.
Rückversichert waren	691,078,773 „
Die Gesellschaft haftete für eigene Rechnung Ende 1918 für	357,907,686 Kr.

Einnahmen:		Kronen	Ö.
Prämien			2 929,057 12
Rückversicherungsprovisionen			603,196 91
Prämienreserve für eigene Rechnung			252,400 —
Schadenreserve			55,000 —
Zinsen und Mieten			204 439 90
			4,044 093 93
Ausgaben:			
Rückversicherungsprämien			2,222,431 15
Schäden: bezahlte	2,558,546,53 Kr.		
rückversicherte	2,212 823.21 „		345,723 32
Schadenreserve für eigene Rechnung			41,000 —
Provisionen			329,062 01
Unkosten			190.608 65
Gehälter und Honorare			203,264 67
Steuern			20,967 85
Prämienreserve für eigene Rechnung			318,000 —
Jahres-Gewinn: Dividende, 12 pCt.	192,000.— Kr.		
Steuern	100,000.— „		
Fond für Abschreibung der Obligationen	30,000.— „		
Beamten-Pensionsfond	25,000.— „		
Dispositionsfonds	26,036.78 „		332 036 78
			4 044,093 93

Aktiva:		Kronen	Ö.
Verbindlichkeiten der Aktionäre	2,400,000.— Kr.		
abgeschrieben	240,000.— „		2,160,000 —
Wertpapiere			3,280,391 06
Aktien			25,000 —
Hypotheken			576,000 —
Gesellschaftsgebäude			680,000 —
Laufende Zinsen			50,782 79
Rückversicherungsgesellschaften Prämien- un Schadenreserve			1,257,000 —
Diverse Debitoren			256,039 16
Inventar			25,000 —
Bank und Kasse			223,953 52
			8,484,166 53
Passiva:			
Garantiefond			2,400,000 —
Aktienkapital			1,600,000 —
Kapitalreserve			1,600,000 —
Fond für Abschreibung der Verbindlichkeiten der Aktionäre			100.000 —
Dispositionsfond			229,686 04
Prämienreserve: für eigene Rechnung	318,000.— Kr.		
Anteil der Rückversicherer	1,000,000 — „		1,318,000 —
Schadenreserve: für eigene Rechnung	41,000 — Kr.		
Anteil der Rückversicherer	257,000.— „		298,000 —
Diverse Kreditoren			565,493 71
Jahres-Gewinn			373,036 78
			8,485,166 53

Das Vermögen des Beamten-Pensionsfonds der Gesellschaft betrug Ende 19 8 299,782.56 Kr.
Die Verwaltung desselben ist von den Rechenschaften der Fenix vollständig getrennt.

Stockholm, den 6. März 1919.

Brandförsäkrings-Aktiebolaget „Fenix“.

Otto Printzsköld, Vorsitzender des Verwaltungsrates. **Carl Johansson**, Direktor

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Gohl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig

ANNALEN

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

1919

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 10 Leipzig, den 27. März 1919. 50. Jahrgang

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Namensänderung des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung.

Vom 17. März 1919.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung führt fortan den Namen

„Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung".

Berlin, den 17. März 1919.

Reichswirtschaftsministerium.

I. V.: von Moellendorff.

66. 21./3. 19.

Deutsches Reich. Bekanntmachung.

Das Reichswirtschaftsministerium hat durch Erlaß vom 17. März 1919 die von der Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Basel nachgesuchte Genehmigung zur Aenderung ihrer Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die verschiedenen Arten der Lebensversicherung erteilt.

Die Aenderungen betreffen die Kriegsklausel und die Bestimmung über den Erfüllungsort.

Berlin, den 22. März 1919.

Das Aufsichtsamt für Privatversicherung.

69. 25./3. 19. Jaup.

Professor Dr. Bruck über die Rückwirkung einer Verstaatlichung des Versicherungswesens auf das Auslandsgeschäft.

Eine für das Gebiet des Deutschen Reiches errichtete Monopolanstalt kann nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen einen Zwang auf Abschluß von Versicherungsverträgen blos für das Gebiet des Deutschen Reiches und seiner Kolonien ausüben. Will sie im Auslande Geschäfte betreiben, was insbesondere die Transportversicherung und Rückversicherung notwendig fordern, so muß sie dort ihre Zulassung nachsuchen. Nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit wird ihre Zulassung auf Schwierigkeiten stoßen, weil die Untersagung des Geschäftsbetriebes für die deutschen Versicherungsgesellschaften im Inlande auch die Untersagung des weiteren Betriebes durch ausländische Gesellschaften nach sich ziehen muß. Selbst wenn aber die Zulassung der Monopolanstalt und der deutschen privaten Versicherungsgesellschaften im Auslande grundsätzlich keinen Bedenken begegnen sollte, so wäre sie genötigt, die bereits in vielen Staaten gesetzlich geforderte Hinterlegung einer Sicherheit für ihren ausländischen Geschäftsbetrieb zu bewirken. Daß auf diese Weise ganz bedeutende Werte im Auslande festgelegt werden, ergibt sich beispielsweise aus der brasilianischen Gesetzgebung, nach der das Zweiundeinhalbfache der Versicherungssumme, die für ein Wagnis gezeichnet werden soll, zu hinterlegen ist. Wenn also z. B. ein Deutscher in Brasilien in einem Speicher Waren im Werte von 2 Millionen Mark durch eine Gesellschaft versichert haben will, dann muß die Hinterlegung 5 Millionen Mark betragen. Im Falle einer politischen Verwickelung würden die hinterlegten Summen der Monopolanstalt eher der Gefahr einer Beschlagnahme durch den ausländischen Staat ausgesetzt sein, als die Hinterlegung der privaten Versicherungsgesellschaften. Soll die „Los-von-England-Bewegung" für die Feuer-, Transport- und Rückversicherung durchgeführt werden, dann muß der von vielen geforderte Ausbau der deutschen Versicherungsgesellschaften zur Tat werden. Das Reich muß an Stelle der Privatgesellschaften überall im Auslande für Versicherungsmöglichkeiten sorgen. Andernfalls wird das Gegenteil von dem erreicht, was der Grundgedanke der ganzen Bewegung ist: Die deutschen Kaufleute sind nach dem Kriege weit stärker als vor dem Kriege angewiesen, ihre Wagnisse bei ausländischen Gesellschaften zu decken.

Die Einziehung aller Prämienbeträge aus dem Auslande zur Verstärkung der deutschen Finanzen ist nicht durchführbar, da im Auslande Depots zur Bezahlung von Schäden gehalten werden müssen; sonst ist bei zugespitzten politischen Zuständen mangels der Möglichkeit, Geld nach dem Auslande zu schaffen, eine Schadensregulierung schwer vorzunehmen. Den Privatgesellschaften stehen auch während eines Krieges Depots und

Digitized by Google

Bankverbindungen im Auslande uneingeschränkter und leichter zur Verfügung, als dem Reich oder einer von ihm betriebenen Monopolanstalt.

Wird den deutschen Gesellschaften der Geschäftsbetrieb im Inlande und vielleicht auch in den deutschen Kolonien durch Einführung eines Staatsmonopols unmöglich gemacht, dann müssen sie aus Selbsterhaltungstrieb versuchen, durch ihre Agenten ein tunlichst umfangreiches Auslandsgeschäft an sich zu ziehen und damit bewußt oder unbewußt mit der Monopolanstalt in Wettbewerb treten.

Die Unterbringung des Geschäftsbetriebes im Inlande für alle Versicherungsgesellschaften oder auch nur für eine Gruppe von ihnen wird Geschäftsauflösung zur Folge haben, die die Steuerquelle vermindern. Gedacht wird hierbei namentlich an reiche Feuerversicherungsgesellschaften, die bisher im Auslande keine Geschäfte betrieben haben und die sich wohl eher zu einer Auflösung als zu einer Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes entschließen dürften. —

Die in der vorigen Nummer mitgeteilte, an den Rat der Volksbeauftragten gerichtete Eingabe der Hamburger Handelskammer gegen die Verstaatlichung der Versicherung ist vom Hamburger Wirtschaftsrat nachdrücklich unterstützt worden. Von der Reichsregierung ist folgende, für die Sozialisierung überhaupt wichtige Antwort eingegangen: „Die Handelskammer kann versichert sein, daß die Regierung in keiner Weise beabsichtigt, irgendwelche Eingriffe in das Wirtschaftsleben ohne Befragen der beteiligten Stellen, Organisationen usw. vorzunehmen. Sämtliche Maßnahmen werden stets auf das sorgfältigste daraufhin geprüft, ob sie geeignet sind, die Produktivität des deutschen Wirtschaftslebens zu erhöhen und unserem Lande zum wirtschaftlichen Aufschwung zu verhelfen."

Verringerte Haftpflicht der Banken.

In Nr. 6 unserer Zeitschrift haben wir mitgeteilt, daß verschiedene Berliner Großbanken ihrer Kundschaft von dem Beschluß Kenntnis gegeben hatten, nicht für Schäden, welche durch Störung der Bankbetriebe infolge Aufruhrs, Verfügung von hoher Hand, Streiks oder Aussperrung veranlaßt sind, zu haften. Zu diesem Beschluß wird der Frankfurter Zeitung aus Berlin Folgendes geschrieben:

„Die Stempelvereinigung hat vor kurzem einen Zusatz zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zentralen und Filialen eingeführt, der im Hinblick auf die Zeitverhältnisse die Haftung der Banken näher präzisieren sollte. Dieser Passus besagt, daß die Banken nicht haften für „Schäden, welche durch Störung ihres Betriebes infolge Aufruhrs, Streiks, Aussperrung oder Verfügung von hoher Hand veranlaßt sind". Die Neuerung hat, zumal sie in unruhigen Zeitläuften und ohne genügenden Kommentar einfach dem Publikum vorgeschrieben wurde, mehr Staub aufgewirbelt als nötig; dies bezeichnenderweise mehr in den Kreisen der Deponenten als bei denjenigen (Kontokorrent- usw.) Kunden, an deren Aufträge ursprünglich in erste Linie gedacht war, als die Banken zum Schutze ihrer selbst an jene schärfere Formulierung der Geschäftsbedingungen herangingen. Die Banken betonen dazu in nunmehrigen, zahlreichen Antwort- und Aufklärungsbriefen, daß es ihnen daran lag, darauf hinzuweisen, daß sie während der Dauer solcher Störungen möglicherweise nicht in der Lage seien, Aufträge sofort auszuführen, sonstigen Weisungen alsbald nachzukommen oder Zahlungen oder Ueberweisungen pünktlich zu leisten.

Wenn solche Ausführungen dadurch in Verzug gerieten, daß höhere Gewalt sie hinderte, so sollte von vornherein klargestellt sein, daß die Banken dafür nicht haften. Nur haben sie in den Vorstellungskomplex, der sich an den Begriff der force majeure knüpfte, hineingefügt neben der Möglichkeit von Streiks auch diejenige von Aussperrungen. Eigentlich nur in Bezug auf das letztere liegt eine Neuerung vor. Wir haben schon der Meinung Ausdruck gegeben, daß ebenso wie die einsichtigen Bankangestellten einen Generalstreik, so die Bankleitungen eine Generalaussperrung unbedingt vermeiden müßten, weil zumal in so bewegter Zeit die Unterbindung des Geldverkehrs eine unverantwortliche Handlung wäre. Tatsächlich haben sich bisher in Deutschland sowohl die Arbeitsniederlegung wie die Aussperrung bei den Einzelinstituten vermeiden lassen, und es muß auch weiter die Aufgabe der Banken und eventuell der Staatsbehörden bleiben, daß solche Kalamitäten verhütet werden, schon weil sie im hochkonzentrierten Bankwesen ganz andere Folgen nach sich ziehen wie etwa in einer Fabrik. Tatsächlich gestört wurde die Ausführung von Aufträgen auf Zahlungsleistung oder Börsenausführung bisher nur durch Begleiterscheinungen des Aufruhrs, und diese Momente ebenso wie die „Verfügung von hoher Hand" können zweifellos einmal auch die verschiedenen Arten von Depots berühren. Aber hierfür geht mit der neuen Klausel die Beeinträchtigung der Kundenrechte anscheinend nicht weiter, als sie unausgesprochen schon bisher bestanden Tatsächlich haften die Banken und Bankfirmen nach wie vor im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen oder vertragsmäßigen Bestimmungen. Sie haften insbesondere nach den Verwahrungsparagraphen und nach den sonstigen Gesetzesbestimmungen für alle Schäden, die sie durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit verschuldeten, und haben zu diesem Zwecke die üblichen Sicherheitsvorkehrungen in ihren Stahlkammern, im Betriebe und durch Versicherung getroffen. An alledem soll nichts geändert werden. Auch die Haftung der Bank nach den bisherigen allgemeinen gesetzlichen und vertragsmäßigen Bestimmungen für Kontoguthaben und Depositengelder wird durch die neue Klausel in keiner Weise berührt. Zum Punkte „Verfügung von hoher Hand" bringt man auch die Erklärung der Reichsregierung in Erinnerung, wonach jeder Eingriff in die geschäftliche Tätigkeit der Banken und sonstigen Kreditanstalten zu unterbleiben hat.

Im übrigen haben Effekten-Translozierungen eine Grenze, und zwar eine doppelte. Einmal wird sich die Aufnahmefähigkeit der Tresor-Einrichtungen in den bisher nicht beunruhigten Bezirken (z. B. Süddeutschlands) erschöpfen; zweitens ist die neue Klausel von dem ganzen Kartell der Berliner Großbanken mit Filialen eingeführt worden, so daß bei der mancherorts monopolartigen Stellung dieser Institute den Deponenten kaum eine andere Zuflucht bleibt. Die Banken haben, seit sie sich kartellierten, die Kundschaft so ziemlich in der Hand, besonders dann, wenn die selbständigen auswärtigen Institute durch Beschlüsse der lokalen Bankenvereinigungen etwa auch noch eine ähnliche Klausel adoptieren sollten. Die Sparkassentresore aber

Digitized by Google

reichen dann bestimmt nicht aus, und die Aufbewahrung im Hause wird dem Kapitalisten erst recht Sorge bereiten. Vermutlich dürfte sich die deutsche Bankenkundschaft nach einiger Zeit wieder beruhigen, zumal wenn die Institute noch weitere Erläuterungen werden abgegeben haben. Die plötzliche Eingebung dürfte von den Banken übrigens schon stark bereut werden, zumal sie das Publikum auf die genauere Lektüre der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" überhaupt erst hinweist. Diese Bestimmungen haben die beherrschenden Banken zu einem wahren juristischen Schutzwalle ausgebaut, wenngleich sie bisher — in ruhigen Zeiten — gewöhnlich gegenüber Schikaneuren nur Anwendung zu finden brauchten."

Wer ist bei Kindesversicherungen nach dem Ableben des Versicherungsnehmers der Verfügungsberechtigte?

Von R. Hawlitschka.

Der Inhalt aller Versicherungsverträge wird im wesentlichen, abgesehen von der Höhe der Versicherungssumme und der Vertragsdauer, von den Versicherungsgesellschaften allein festgesetzt; die von ihnen verfaßten „allgemeinen Versicherungsbedingungen" werden in der Regel ohne jede Abänderung den Versicherungen zugrunde gelegt, auch sorgen die Gesellschaften durch die Abfassung der Antragsformulare (Deklarationen) dafür, daß die Anträge und Anordnungen der Versicherungssuchenden sich in einer bestimmten Richtung bewegen und endlich schreiben sie den Versicherungsschein aus, so daß der Wille des Antragstellers auch in der bei der Gesellschaft üblichen Prägung zum Ausdruck gelangt. Da die Versicherungsscheine meist noch bestimmen, daß ihr Inhalt allein für die Vertragsauslegung maßgebend sein soll, falls nicht binnen einer Frist Widerspruch erhoben wird, leuchtet es wohl ein, daß der Vertragswille sehr stark von den Versicherungsgesellschaften beeinflußt wird. Mit dieser Würde übernehmen die Versicherer aber auch die Bürde, die Vertragsbestimmungen derart zu ordnen, daß sie für alle als möglich oder wahrscheinlich zu erwartenden Fälle in einer dem mutmaßlichen Willen des Versicherungsnehmers entsprechenden Weise Vorsorge treffen. Die Versicherer unterziehen sich dieser Aufgabe auch zweifellos mit aller Gewissenhaftigkeit und mit gutem Erfolg. Nur bei den sogenannten Aussteuer-, Kinder-, Studiengelderversicherungen in Form der Erlebensfallversicherung besteht häufig ein Zweifel, wie der Vertrag nach dem mutmaßlichen Willen des Antragstellers auszulegen ist, wenn dieser vor Fälligkeit der Versicherungssumme stirbt. Es erhebt sich dann die Frage, wem gehört nun die Versicherungsforderung, wer hat das Bestimmungsrecht über den weiteren Verlauf der Versicherung?

Man sollte meinen, daß eine solche Frage stets eine klare Antwort bekommen müßte, wenn sie bei Aufnahme des Antrages bestimmt und deutlich gestellt wird. Das ist offenbar leider nicht der Fall. Bei dem meist rasch sich abspielenden letzten Akt der Aufnahmeverhandlungen, der Antragstellung, werden häufig die Antworten auf die Fragen der Antragsdeklaration ohne genaue Würdigung ihrer Tragweite niedergeschrieben. So findet man z. B. die beiden Fragen: 1. an wen soll die Versicherungssumme bei Ablauf der Versicherung gezahlt werden? 2. an wen soll die Prämienrückgewähr bei vorzeitigem Ableben des Versicherten gezahlt werden? oft beantwortet: zu 1 „an mich selbst", zu 2 „an meine Ehefrau", obwohl es doch klar ist, daß der Versicherungsnehmer, der die Versicherungssumme beziehen will, auch die Prämienrückgewähr wird haben wollen. Man kann wohl annehmen, daß der Versicherungsnehmer mit der Antwort auf Frage 2 eine Bestimmung für den Fall seines eigenen Ablebens hat treffen wollen. Getroffen hat er sie aber nicht, so daß seine Antwort in der Regel gar nicht zu verwenden ist. Eine Frage, wer Rechtsnachfolger des frühversterbenden Versicherungsnehmers sein soll, enthalten die Antragsformulare überhaupt nicht. Die Frage ist für den Abschluß der Versicherung ohne Belang und was später geschieht, scheint cura posterior und unbeachtlich. Vielfach ist die Sorge darum auch tatsächlich unerheblich, weil der Versicherungsnehmer den Ablauf erlebt. Mag das auch häufig oder überwiegend der Fall sein und mag auch durch die Inhaberklausel für den Fall vorzeitigen Ablebens des Versicherungsnehmers den Versicherungsgesellschaften beim Ablauf der Versicherung eine glatte Auszahlung ermöglicht werden, — so ist doch die Frage, wer nach dem Ableben des Versicherungsnehmers über die Versicherung während ihres Laufes zu verfügen hat, fast täglich zu prüfen. Die dann von der Versicherungsgesellschaft benötigten Nachweisungen erfordern Mühewaltung und Geldaufwendungen, sie verursachen meist Mißstimmung bei den Hinterbliebenen, sodaß der Vorteil rechtzeitiger Abrede dann doch wohl, leider zu spät, eingesehen wird.

In einigen älteren Versicherungsbedingungen findet sich die Bestimmung, daß mit dem Ableben des Versicherungsnehmers das Verfügungsrecht auf das versicherte Kind übergehen soll. In den heute geltenden Verträgen ist diese Bestimmung aber nicht mehr zu finden. Es ist Sache der Auslegung, wie dann zu entscheiden ist.

Von einiger Bedeutung für diese Entscheidung wird zunächst die Untersuchung sein, wie derartige Verträge zustande kommen. Da die Anregung zum Abschluß des Vertrages in der Regel von dem Versicherer ausgeht, die Gesellschaften aber durchgängig den größten Wert darauf legen, eine Todesfallversicherung abzuschließen, werden die hier besprochenen Erlebensfallversicherungen in der Regel nur als Aushilfsmittel angeboten, wenn eine Todesfallversicherung nicht zu erzielen ist. Das ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer nicht ausreichend gesund, nicht aufnahmefähig ist, oder wenn er schon so reichlich versichert hat, daß er für seine Hinterbliebenen weitere Fürsorge nicht treffen will. Der vermittelnde Agent wird ihm dann eine Sparversicherung auf das eigene Leben empfehlen, mit dem Hinweis darauf, daß er später wohl Umwandlung in eine Todesfallversicherung nachsuchen oder jedenfalls auf diesem Wege eine bestimmte Summe sicher ersparen könne, oder er wird seine Aufmerksamkeit auf seine Kinder lenken; für diese ist der Vater wohl immer noch zu gewinnen. Die Form des abzuschließenden Vertrages, je nach dem er auf das eigene Leben des Versicherungsnehmers abgestellt ist, oder auf das Leben des Kindes, bietet also schon einen deutlichen Hinweis auf den Zweck des Vertrages. In dem einen Fall will der Versicherungsnehmer für sich selbst eine Summe Geldes bereit stellen, im anderen Falle will er für das Kind etwas aufwenden. Ist also das Kind der Träger der Versicherung, so ist das jedenfalls ein Beweis

Digitized by Google

gegen die Annahme, daß der Versicherungsnehmer nur an sich gedacht hat. Er würde sonst seinen Zweck mit der Versicherung auf das eigene Leben unzweifelhaft deutlicher und besser erreichen. Die Kinderversicherung entspringt der Fürsorge für das Kind.

Dabei ist es wohl verständlich, daß der Versicherungsnehmer bei seinen Lebzeiten selbst über die Versicherung will verfügen können. Er will seiner eigenen Verpflichtung zur Aussteuer der Tochter nachkommen, ebenso seiner eigenen Verpflichtung zur Versorgung seines militärpflichtigen Sohnes. Erlebt er also die Fälligkeit der Versicherungssumme, so will er selbst die Summe beziehen, um sie ihrem Zweck nach eigenem Ermessen zuzuführen. Etwas anders liegt die Sache schon bei der Versicherung älterer Kinder, für die der Versicherungsnehmer bei Fälligkeit der Versicherungssumme voraussichtlich nicht mehr den Unterhalt zu bestreiten verpflichtet ist, etwa bei Erreichung des 40. Lebensjahres des Sohnes oder der Tochter. Hier wird sicher schon mehr der Gedanke in den Vordergrund treten, daß der Versicherungsnehmer dem Kinde selbst ein Kapital an die Hand geben will, etwa in der Absicht, ihm eine gewisse Selbständigkeit zu ermöglichen. Ganz zweifellos und ausschließlich wird dieser Gedanke maßgebend sein, wenn die Kinderversicherung nicht von dem Unterhaltspflichtigen, sondern von einem Paten oder Verwandten, etwa dem Großvater gestiftet ist, mag auch die Auszahlung der Versicherungssumme an die Eltern bedungen werden. Letztere sind dann unbedingt nur als Stellvertreter des Kindes anzusehen. Ist die Police dem Kinde oder den Eltern ausgehändigt, so ist die Versicherung schenkungsweise für das Kind abgeschlossen, auch die einzelnen Prämienzahlungen sind Schenkungen an das Patenkind, den Enkel usw., für dessen Rechnung sie geleistet werden. Es handelt sich dann also um eine Reihe von Schenkungsakten, deren Bedeutung nicht zu verwechseln ist mit der Bedeutung der Prämienzahlung gegenüber der Versicherungsgesellschaft. Dieser gegenüber ist die Prämienzahlung Vertragserfüllung. Daß die Eltern auch ohne besonderen Hinweis auf die Stellvertretung nicht im eigenen Namen, sondern nur für das Kind erwerben, ist nicht befremdlich.[1])

Ist die Police nicht übergeben, so wird man vor Fälligkeit der Versicherungssumme aber doch in der Regel dem Versicherungsnehmer das alleinige Verfügungsrecht einräumen müssen, zumal auch § 166 VVG. ausdrücklich anordnet, daß bei einer Kapitalversicherung im Zweifel anzunehmen ist, der Versicherungsnehmer könne ohne Zustimmung des Versicherers einen Dritten als bezugsberechtigt bezeichnen oder eine getroffene Bestimmung abändern. Es leuchtet ja ein, daß im Verlauf einer Versicherung häufig der berechtigte Wunsch zu einer solchen Aenderung sich ergeben wird, sei es wegen Undankbarkeit des versicherten Kindes, oder wegen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, welche die anfangs beabsichtigte besondere Förderung des Kindes als eine Schädigung anderer Familienmitglieder erscheinen lassen würde u. a. m. Zweifellose Schenkungen, insbesondere Patengeschenke und ähnliche Verträge sind natürlich nicht frei widerruflich.

(Schluss folgt.)

[1]) Wir finden den gleichen Standpunkt in einem Urteil des RG., abgedruckt in der Jurist.-techn. Vers.-Ztg. Bd. XI. Nr. 21 v. 8. Juni 1899: David R. hatte auf das Leben seiner 2½jährigen Tochter eine Aussteuerversicherung, zahlbar nach vollendetem 18. Lebensjahre der Tochter, genommen, hatte dann die fällige Summe abgehoben und war in Konkurs geraten. Die Tochter war nicht besonders als Begünstigte genannt, vielmehr war Auszahlung an den Vater bedungen. Diesen Umstand hatte das OLG. für entscheidend angesehen. Im Gegensatz hierzu führt aber das RG. aus, daß der Vater, der sowohl z. Zt. des Vertragsabschlusses, wie auch z. Zt. der Vertragserfüllung der gesetzliche Vertreter seiner Tochter war, in dieser Eigenschaft die Auszahlung der Versicherungssumme an sich ausbedungen haben könne.

Zur Tagesgeschichte.

Die Victoria über die Verstaatlichung des Versicherungswesens. In ihren Monatsblättern veröffentlicht die Victoria einen sehr beachtenswerten Aufsatz über dieses bereits so vielfach erörterte Thema und bringt dabei u. a. nachstehende Ausführungen, die wir unseren Lesern nicht vorenthalten wollen. „In einem rein sozialen Staate ist die Versicherung vollständig überflüssig. Hier befinden sich alle Produktionsmittel im Besitz der Gemeinschaft, für die natürlich dann eine Versicherung sinnlos wäre. Der einzelne müßte arbeiten und würde entsprechend versorgt. Daß für sein Alter und seine Hinterbliebenen auch entsprechende Vorsorge getroffen würde, versteht sich von selbst. Wer einen sozialen Staat erstrebt, braucht die Versicherung nicht zu vergesellschaften, sie hörte ja von selbst auf. Die Privatversicherung gehört zur Privatwirtschaft. Wer die Versicherung kennt, nicht bloß durch theoretische, wenn auch noch so gründliche und eingehende Beschäftigung damit, sondern aus dem Betrieb heraus, der weiß genau, daß das Wichtigste und Schwerste und darum der Mittelpunkt des ganzen Geschäftes das Anwerben der Versicherten ist. Darum dreht sich alles. Dazu gehören viele und große Triebkräfte, die das Werk im Gange erhalten; ein reger und nie ruhender kaufmännischer Geist muß das ganze Versicherungsgeschäft beherrschen, wenn es gedeihen soll. Ohne diesen kaufmännischen Antrieb würde die Ausdehnung der Versicherung abnehmen anstatt zuzunehmen. Daraus folgt allein, daß das Versicherungsgeschäft sich für die Sozialisierung nicht eignet. Seine Verstaatlichung nützt dem Staate nichts, nützt dem Versicherten nichts und steigert nicht die Ausdehnung der Versicherung. Am schlechtesten ginge es aber bei einer Verstaatlichung den Angestellten."

Stellungnahme gegen die Verstaatlichung der Hagelversicherung. In der in diesen Tagen abgehaltenen Generalversammlung des Ostdeutschen Hagelversicherungsverbandes zu Breslau, die von den Bezirksdeputierten aus allen Teilen des Geschäftsgebietes besucht war, wurde eine Entschließung angenommen, die u. a. besagt, daß die Verstaatlichung der Hagelversicherung nicht im Interesse der Landwirtschaft liegt. Sie würde an Stelle der bestehenden zweckmäßigen Einrichtungen einen schwerfälligen und kostspieligen Apparat setzen, sie würde außerdem auch zu einer

Digitized by Google

ungerecht wirkenden Belastung der Landwirtschaft führen, ohne auch nur in annähernd em Maße diejenige Einnahmequelle für den Finanzbedarf des Reiches bilden zu können, welche die Verstaatlichungsfreunde erhoffen. Diese Entschließung ist um so bemerkenswerter, als sie nicht aus Kreisen der auf kapitalistischer Grundlage betriebenen Versicherungsunternehmungen stammt, sondern von einem Gegenseitigkeitsverein, bei dem Versicherungsunternehmen und Versicherte die gleichen Personen sind, in diesem Falle durchweg Landwirte. Sie zeigt, daß sich auch die Landwirtschaft darüber klar ist, welche neuerliche Belastung ihr durch ein etwaiges Versicherungsmonopol bevorsteht.

Ein holländisches Urteil über die Monopolisierung des Versicherungswesens. „Algemeen Handelsblad" bespricht in seinem Börsenbericht die Abhandlung des Dr. J. A. Nederdragt über „Die Monopolisierung der Versicherung". Der Verfasser bestreitet die Notwendigkeit der Monopolisierung der Lebens- und Feuerversicherung. Der Gedanke ist schon allein vom sittlichen Standpunkte aus zu verurteilen, weil die Absicht hierbei vorliegt, aus der erzwungenen Einstellung der Gesellschaftsbetriebe einen Vorteil ohne Schadenersatz herauszuholen. Ueberdies befürchtet er ungünstige Folgen von bürokratischem Beamtengeist, geringer Zuvorkommenheit im Geschäftsverkehr, im Kriegsfalle usw. Er betrachtet es als feststehend, daß der Staat gezwungen sein würde, die Prämien zu erhöhen und führt die Gefahr vor Augen, die aus dem großen Einfluß droht, den sich der Staat auf dem Geldmarkt durch die freie Verfügung über die Prämienrücklagen verschaffen könnte, die bei den holländischen Gesellschaften allein ungefähr 350—400 Millionen Gulden betragen.

Sozialisierung. Die Reichsregierung hat den Entwurf eines Sozialisierungsgesetzes in folgendem Wortlaut der Nationalversammlung vorgelegt:

§ 1. Jeder Deutsche hat seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit von ihm fordert. Die Arbeitskraft als höchstes wirtschaftliches Gut der Nation steht unter dem Schutze des Reiches. Das Reich gewährleistet jedem Deutschen die Möglichkeit, durch eine seinen Fähigkeiten entsprechende Arbeit sein Leben zu unterhalten. Soweit er Arbeitsgelegenheit nicht zu finden vermag, wird ihm nach Maßgabe eines besonderen Reichsgesetzes der notwendige Unterhalt aus öffentlichen Mitteln gewährt.

§ 2. Wirtschaftliche Unternehmungen und Werte, insbesondere Bodenschätze und Naturkräfte in die deutsche Gemeinwirtschaft zu überführen, sowie die Herstellung und Verteilung der wirtschaftlichen Güter für die deutsche Gemeinwirtschaft zu gunsten des Reiches, der Gliedstaaten, Gemeinden oder Gemeindeverbänden zu regeln, ist Sache des Reiches.

§ 3. Die deutsche Gemeinwirtschaft wird von wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpern geleitet. Die Selbstverwaltungskörper werden vom Reiche beaufsichtigt. Das Reich kann sich bei der Durchführung der Aufsicht der Behörden der Gliedstaaten bedienen.

§ 4. In Ausübung der im § 2 vorgesehenen Befugnis wird ungesäumt durch besonderes Reichsgesetz die Ausnutzung in Brennstoffen, Wasserkräften und sonstigen natürlichen Energiequellen und von der aus ihnen stammenden Energie (Energiewirtschaft) nach gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten geregelt. Zunächst tritt für das Teilgebiet der Kohlenwirtschaft ein Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Gesellschaft für soziale Reform, Ortsgruppe Breslau. Für ihre Vortragsreihe über Probleme der Sozialisierung hat die Gesellschaft Herrn Rechtsanwalt Dr. Hahn-Saida in Beuthen O.-S. zu einem Vortrage über Sozialisierung im Versicherungsgewerbe gewonnen.

Zusammenschluß schwedischer und dänischer Versicherungsgesellschaften. Die elf größten schwedischen und dänischen Versicherungsgesellschaften haben sich zusammengeschlossen zur gemeinsamen Bearbeitung des amerikanischen Marktes; ihre Tätigkeit wird sich zunächst auf den Abschluß der Rückversicherungen auf den Gebieten der See- und Transportversicherung beschränken. Die Gruppe, deren Sitz New York ist, verfügt über ein gemeinsam gezeichnetes Kapital von 29 Mill. Kronen, wovon 15,5 Millionen bereits eingezahlt sind.

Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G. Die Geschäftsergebnisse des Jahres 1918, des 64. Geschäftsjahres, zeigen einen im Hinblick auf die Kriegsabgänge wertvollen weiteren Schritt vorwärts zur Verbreiterung der Grundlage der „Alten Stuttgarter". Es wurden 10692 neue Anträge über 122,9 Millionen Mk. eingereicht (gegen 7631 Anträge über 73,6 Millionen Mk. im Vorjahre). Aufgenommen wurden 8985 (6560 Versicherungen mit 100,8 (61,7) Millionen Mk. Der Abgang durch Tod belief sich auf 2034 Versicherungen mit 14,1 Millionen Mk.; die Kriegssterbefälle betrugen 1046 Versicherungen mit 6,1 Millionen Mk. Der vorzeitige Abgang durch Kündigung usw. war recht gering; er beträgt nur 0,27 Prozent (0,48 Prozent) der im Laufe des Jahres auf den Todesfall versichert gewesenen Summen. Nach Abzug des Gesamtabganges verbleibt in der Todesfallversicherung ein Reinzuwachs von 3341 (778) Versicherungen mit 61,8 (24,2) Millionen Mk. Kapital. Einschließlich der Altersversicherung betrug Ende 1918 der Gesamtbestand der Bank 173024 Versicherungen mit 1 Milliarde 255,5 Millionen Mk. Versicherungssumme.

Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt in Leipzig. Das Geschäftsjahr 1918 brachte mit Einschluß des Gewinnvortrages einen Reinertrag von 1373941 Mk. (i. V. 1804866 Mk.). Der am 27. März stattfindenden Generalversammlung soll eine Dividende von 185 Mk. (wie i. V.) für die Aktie vorgeschlagen werden.

Leipziger Rückversicherungs-Anstalt, A.-G., in Leipzig. Der zum 27. März einzuberufenden Generalversammlung soll eine Dividende von 25 Mk. (wie i. V.) für die Aktie vorgeschlagen werden.

Oldenburgische Vers.-Gesellschaft Oldenburg. Es soll wieder eine Dividende von 150 Mk. für die Aktie (wie im Vorjahre) vorgeschlagen werden.

Digitized by Google

Die Braunschweigische Allg. Viehversicherungs-Gesellschaft a. G. Aus dem Jahresbericht ergibt sich, daß im letzten Geschäftsjahre in der Mitgliederversicherung 4485 Pferde, 9480 Stück Rindvieh, 12102 Schweine und 311 Ziegen mit einer Gesamtversicherungssumme von 11 942 820 Mark versichert waren und hierfür an Prämien 319472,55 Mark eingenommen worden sind. Ferner sind in der sogenannten Nichtmitglieder-Versicherung für kurzfristige Spezialversicherungen von Zuchttier-, Schlachtvieh-, Weide- und Kastrationsversicherung außerdem versichert 615 Pferde, 1640 Stück Rindvieh, 938 Schweine und 124 Ziegen mit einer Gesamt-Versicherungssumme von 3540850 Mark, wofür eine Prämie von 66081,45 Mark vereinnahmt wurde Eine Gesamtentschädigung von 304086,66 Mark wurde für 251 Pferde, 188 Stück Rindvieh, 649 Schweine und 27 Ziegen gezahlt. Eingeschlossen sind hierbei fünf Fälle, wo versicherte Tiere von der Weide gestohlen waren. Der Versicherungsbestand der Pferde und des Rindviehs hat sich unter Einwirkung der Kriegsverhältnisse naturgemäß etwas verringert. Dagegen hat sich der Bestand an Schweinen und Ziegen gegen das Vorjahr wieder gehoben. Trotz erhöhter Unkosten konnte ein Reingewinn von 5432,20 Mark erzielt werden, der dem Reservefonds zur Stärkung zugeschrieben wird. Die Mitglieder bleiben daher wie in früheren Jahren vor Nachschußzahlungen bewahrt. Die Leitung der Gesellschaft hat Herr Dr. med. vet. Bues übernommen. Bei der Neuwahl des Aufsichtsrats wurden folgende Herren wieder- bezw. neugewählt: Justizrat Ressig, hier, als Vorsitzender, Rentner Halbe, hier, als stellvertretender Vorsitzender, Rentner Drewes sowie Rentner Trömner hier und Landwirt Hilgendag in Rühme.

„Ceres“, Hagelversicherungsgesellschaft a. G., Berlin. Die Versicherungssumme ist gegen das Vorjahr um rund 12 Millionen Mark gestiegen. Diese Erhöhung ist im wesentlichen durch die ungewöhnlich hohen Getreidepreise bedingt. Die durchschnittliche Versicherungssumme stellt sich auf M. 5253 gegen 4962 pro 1917. Von dem Gesamtbestand an Versicherungen liefen mit 5- und 6jähriger Dauer 131.823.950 M. gegen M. 123.048 990 im Vorjahr. 4065 Schäden gelangten zur Anmeldung, die eine Bruttoentschädigung von 995.710 erforderten. Die Durchschnittsvergütung stellte sich für jeden Schadenfall auf M. 244,94 (284,38 in 1917). Die Nettoentschädigung betrug M. 896.677 gegen M. 1 300.929 in 1917, also mehr als 400.000 M. weniger. Der Gesamtausgabe von 1.965.258 standen vor Einziehung des Nachschusses an Einnahmen gegenüber 1.607.703. Es blieb also ein Fehlbetrag von M. 357.565, zu dessen Deckung der Reservefonds M. 15.242 beitrug, während als Nachschuß 25 pCt. von 1.371.848 Vorprämien = 342.314 eingefordert wurden. Näheres über die finanziellen Resultate dieser angesehenen Gesellschaft geht aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz hervor. Die Kapitalanlagen betrugen Ende 1918 M. 922.097 gegen M. 691.666 Ende 1917, sie sind also um M. 230.431 gewachsen. An Zinsen wurden 42.841 M erzielt, während aus den Wertpapieren — besonders in deutscher Kriegsanleihe — ein buchmäßiger Verlust von M. 79.249 entstanden ist. Die Verwaltungskosten haben sich gegen das Vorjahr prozentual ermäßigt. Der Reservefonds weist einen Bestand auf von M. 990.965, das sind 59,64 Pf. für 100 M. Versicherungssumme gegen 50,50 Pf. i. J. 1917. Nach Hinzurechnung der Spezialreserve, die im Berichtsjahr 120.000 M. neu erhalten hat, ergibt sich eine Gesamtreserve von M. 1.152.043.

Dansk Kautionsforsikrings-A.-S. Die Gesellschaft verzeichnet für 1918, ihr 24. Berichtsjahr, einen Nettoüberschuß von 70,178 Kr. Den Aktionären fällt 9 pCt. Dividende zu. Die Prämieneinnahmen betrugen 122,673 Kr. gegen 123,079 Kr. in 1917. Dieser Zurückgang wird dem indirekten Auslandsgeschäft zugeschrieben. Die Gesellschaft versicherte in 1918 15,910,043 Kr., wovon 4,993,030 Kr. rückversichert waren.

Schwedische Versicherungsvereinig. (Svenska försäkringsförening) soll künftig der Name der bisher „Försäkringsförening“ genannten Vereinigung von Versicherungsagenten und anderen Interessenten des Versicherungswesens sein. Gleichzeitig wurde die Bildung folgender fünf Vereinsgruppen beschlossen: Für Feuerversicherung, Lebensversicherung, Unfallversicherung, Seeversicherung und eine allgemeine Gruppe. Ein Vorschlag der Verwaltung, bezüglich eines interskandinavischen Zusammengehens, wurde gutgeheißen. Die Mitgliederzahl beträgt jetzt 464.

Magdeburger Hagelversicher.-Ges. Die in der ordentlichen Generalversammlung vom 7. Feb. 1919 beschlossene Einzahlung von 1 Mill. Mark auf das Grundkapital ist vom Aufsichtsamt für Privatversicherung genehmigt worden. Die Wechselverbindlichkeit der Aktionäre besteht daher fortan für die einzelne Aktie nur noch in Höhe von 700 M.

Eine neue Versicherungsgesellschaft. Mit dem Sitz in Pforzheim wurde die Pforzheimer Hypothekenversicherungs-Akt.-Ges. mit einem Kapital von einer Million Mark gegründet.

Schlesische Lebensvers.-Ges. a. G., Haynau. Dem Mathematiker und Prokuristen G. Amdohr ist der Titel stellvertretender Direktor gegeben und dem Oberinspektor A. Vielhaber und dem Oberbuchhalter K. Cronmeyer Handelsvollmacht erteilt.

Jubiläen. Der Direktor der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft Hermann Richter konnte am 1. März auf den Tag zurückblicken, an welchem er vor 25 Jahren als Direktor an die Spitze der Gesellschaft getreten ist, um an der Seite des Direktor Linde die Geschicke der Gesellschaft zu leiten.

Herr August Martinez, Redakteur der „Oesterreichischen Revue“ in Wien feiert am 23. April d. J. seinen 75. Geburtstag. Der Genannte, vor langen Jahren als Redakteur der von Ehrenzweig begründeten „Oesterreichischen Versicherungszeitung“ tätig, erfreut sich in österreichischen und deutschen Fachkreisen großer Beliebtheit und guten Ansehens. Er ist jetzt der älteste österreichische Fachschriftsteller.

Herr Richard Saemann sen., Direktor der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschädenvergütung in Leipzig, die er durch zähe Tätigkeit und unermüdlichen Fleiß an führende Stelle brachte, feiert am 2. April d. J. seinen 70. Geburtstag.

Digitized by Google

Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig.

I. Gewinn- und Verlust-Rechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1918.

	M	Pf	M	Pf.
A. Einnahme.				
1. Ueberträge (Reserven) aus dem Vorjahre: Schadenreserve			5,247	20
2. Prämieneinnahme abzüglich der Ristorni:				
a) Prämien (Vorprämien): *a)* für direkt geschlossene Versicherungen:				
1. von Einzel-Mitgliedern	1,428 093	75		
2. von Verbands-Mitgliedern	116,896	40		
b) für übernommene Rückversicherungen	1,68o	35		
b) Nachschußprämien: für direkt geschlossene Versicherungen:				
1. von Einzel-Mitgliedern	643 613	—		
2. von Verbands-Mitgliedern	52 634	—	2,242,923	50
3. Nebenleistungen der Versicherten: a) Policegebühren	26 928	50		
b) Beitrag zu dem Reservefonds (§ 17 b der Versicherungs-Bedingungen)	156 667	40		
c) Porto (§ 19 der Versicherungs-Bedingungen)	12,630	60	196,226	50
4. Kapitalerträge: a) Zinsen (§ 40,[5] der Satzung)	40,39[illegible]	50		
b) Bankzinsen	11,831	25		
c) Wechselzinsen	5.057	52	57,279	27
5. Sonstige Einnahmen			30,189	44
6. Fehlbetrag, gedeckt durch Entnahme aus dem Reservefonds			170 383	58
Gesamt-Einnahme			2,702,249	49
B. Ausgabe.				
1. Rückversicherungsprämien			1,106	20
2. Entschädigungen, abzüglich des Anteils der Rückversicherer:				
a) für regulierte Schäden: *a)* aus dem Vorjahre netto	2,325	10		
b) aus dem laufenden Jahre brutto 1,919.341 10 M				
ab: nach § 25 der Vers.-Bed. 185.314.60 „	1,734,026	50		
b) Schadenreserve netto	4,734	80	1,741,086	40
3. Regulierungskosten			120,375	95
4. Zum Reservefonds			305,511	24
5. Abschreibungen auf Forderungen			6,317	79
6. Verwaltungskosten: a) Provisionen und sonstige Bezüge der Agenten pp.	242,838	16		
b) sonstige Verwaltungskosten	248,971	61	491,809	77
7. Steuern, öffentliche Abgaben und ähnliche Auflagen			3,744	97
8. Sonstige Ausgaben: a) Zinsen: *a)* Bankzinsen	6,406	50		
b) Wechselzinsen	382	95		
b) zur Verbandsrücklage	13,174	70		
c) Kriegsaufwand	12,333	02	32.297	17
Gesamt-Ausgabe			2,702,249	49

II. Bilanz für den Schluss des Geschäftsjahrs 1918.

	M	Pf.	M	Pf.
A. Aktiva.				
1. Forderungen:				
a) Rückstände der Versicherten	7,180	89		
b) Ausstände bei Generalagenten und Agenten	44,260	17		
c) Guthaben bei Banken	212,035	—		
d) im folgenden Jahre fällige Zinsen, so weit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen	8,037	75		
e) Nachschuß 19 8	88,743	90	360,257	71
2. Kassenbestand			6,903	13
3. Kapitalanlagen: Wertpapiere			905.545	—
Gesamtbetrag			1,272,705	84
B. Passiva.				
1. Ueberträge für das nächste Jahr: Schadenreserve			4.734	80
2. Sonstige Passiva: a) Noch nicht abgehobene Entschädigungen aus 1915	350	—		
„ „ „ „ „ 1917	26	75		
„ „ „ „ „ 1918	1,317	45		
b) im laufenden Jahre vereinnahmte, noch nicht verdiente Zinsen	1.250	—	2,944	20
3. Reservefonds: Bestand am 1. Januar 1918. (Bei Beginn des Rechnungsjahrs)	881,699	—		
Hierzu sind getreten gemäß § 40, [1 8] der Satzung	305,511	24		
Zusammen	1,187,210	24		
Davon sind gemäß § 42 der Satzung zur Deckung der Ausgaben verwendet	170 383	58	1,016,826	66
4. Verbandsreserve: Bestand am 1. Januar 1918	195,[illegible]55	25		
Hierzu sind getreten	83.37[illegible]	05		
Zusammen	278,026	30		
Davon sind verausgabt	30.426	12	248 200	18
Gesamtbetrag			1,272.705	84

Leipzig, am 22. Februar 1919.

Die Direktion: Saemann.

Digitized by Google

„CERES" Hagelversicherungsgesellschaft a. G. in Berlin.

I. Gewinn- und Verlust-Rechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1918.

A Einnahme.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1. Uebertrage (Reserven) aus dem Vorjahre			—	—
2. Prämieneinnahme (abzüglich der Ristorni):				
a) Prämien (Vorprämien) für direkt geschlossene Versicherungen	1,371,847	80		
b) Nachschußprämien für direkt geschlossene Versicherungen	342,314	10	1,714,161	90
3. Nebenleistungen der Versicherungsnehmer:				
a) Gebühren für den Versicherungsschein	33,348	20		
b) 10 pCt. Beitrag der Vorprämie von 1,371.847,80 M zum Reservefonds gemäß § 12 der Versicherungsbedingungen	136,129	10		
c) Porto gemäß § 12 der Versicherungsbedingungen	15,444	55	184,921	85
4. Kapitalerträge: a) Zinsen aus Wertpapieren des Reservefonds	42 840	75		
b) Bankzinsen	967	75	43,808	50
5. Gewinn aus Kapitalanlagen			—	—
6. Sonstige Einnahmen: a) Zinsen aus gestundeten Prämien	6,624	57		
b Zinsen aus Wertpapieren der Spezialreserve	500	—	7,124	57
7. Fehlbetrag: gedeckt aus dem Reservefonds gemäß § 22b der Satzung (cfr. Bilanz Pos 1 der Passiva)			15,241	55
Gesamteinnahme			1,965,258	37
B. Ausgabe				
1. Entschädigungen: a) für regulierte Schäden: aus dem laufenden Jahre	896,676	50	896,676	50
2. Abschätzungskosten			88,648	43
3. Zum Reservefonds: a) 5 pCt. Abzug der Entschädigungen gemäß 21a der Satzung	49,972	—		
b) 10 pCt Beitrag der Vorprämie gemäß § 21a der Satzung (cfr Einnahme Pos. 3b)	136,129	10		
c) Zinsen gemäß § 22a der Satzung (cfr. Einnahme Pos. 4a)	42,840	75	228,941	85
4. Abschreibung auf Forderungen an Versicherungsnehmer:			33,533	96
5. Verlust aus Kapitalanlagen: Kursverlust: a) buchmäßiger: *a*) Reservefonds	79,248	60		
b) Spezialreserve	775	—	80,023	60
6. Verwaltungskosten: a) Provisionen	253,107	07		
b) Sonstige Verwaltungskosten (einschl. Organisationskosten)	177,340	38	430,447	45
c) An Generalagenten vergütete Gebühren für den Versicherungsschein			28,140	60
d) An Generalgenten vergütetes Porto gemäß § 12 der Versicherungsbedingungen			15,444	55
7. Steuern, öffentliche Abgaben und ähnliche Auflagen			5,964	45
8. Sonstige Ausgaben			157,436	98
9 Ueberschuß			—	—
Gesamtausgabe			1,965,258	37

II. Bilanz für den Schluss des Geschäftsjahres 1918.

Aktiva.	Mark	Pf.	Mark	Pf
1. Forderungen: Rückstände der Versicherungsnehmer aus 1918	36,425	04		
b) Ausstände bei Generalagenten und Agenten	10,488	64		
c) Guthaben bei Banken	147,115	50		
d) im folgenden Jahre fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen	4 460	70		
e) sonstige Schuldner	1,409	29	199,899	17
2. Kassenbestand			8,123	45
3 Guthaben auf Postscheck-Konto			12 897	64
4. Kapitalanlagen des Reservefonds: Wertpapiere			922,097	40
5. Kapitalanlagen der Spezialreserve: Wertpapiere			9,025	—
Gesamtbetrag			1,152 042	66
Passiva				
1. Reservefonds: Bestand am 1. Januar 1918	777,264	56		
Hierzu sind getreten: (cfr Gewinn u Verlustrechnung Pos 3 d Ausg.)	229,941	85		
	1,006,206	41		
Davon sind gemäß § 22b der Satzung zur Deck. der Ausg verwendet	15 241	55	990,946	86
2 Spezialreservefonds: Bestand am 1 Januar 1918	40,577	80		
Hierzu sind getreten (cfr Gewinn- u. Verlustrechn Pos 8b u c der Ausg.)	120,500	—	161,077	80
Gesamtbetrag			1,152.042	66

Berlin, den 12. März 1919

Der Verwaltungsrat:
Walter Tatke, Vorsitzender.

Die Direktion:
F. Rohrbeck, Generaldirektor.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Sout. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

P 15 824

Leipzig **ANNALEN** 1919

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 11 Leipzig, den 3. April 1919. 50. Jahrgang

Wer ist bei Kindesversicherungen nach dem Ableben des Versicherungsnehmers der Verfügungsberechtigte?

Von R. Hawlitschka.

(Schluß.)

Die einschneidendste Veränderung in den Vermögensverhältnissen des Versicherungsnehmers bringt aber sein Tod. Hat er für diesen Fall nichts über die Versicherung bestimmt, so tritt die gesetzliche Ordnung ein und meistens werden die Erben ein Verfügungsrecht über die Kindesversicherung beanspruchen. In solcher Allgemeinheit aber ist das Recht der Erben unbedingt zu bestreiten.

Unterscheiden müssen wir zunächst zwischen Versicherungen, die zweifellos zugunsten des Kindes genommen sind, und solchen, die wohl auf das Leben des Kindes abgeschlossen wurden, bei denen aber der Versicherungsnehmer die spätere Verwendung sich vorbehalten wollte Im Gesetz findet sich eine dem Sinne nach anwendbare Bestimmung in § 331 Abs. 2 BGB. Gedacht ist dort zunächst an ein Versprechen, das mit dem Tode des Versicherungsempfängers fällig würde, doch zeigt die Bestimmung deutlich, daß in den Ausnahmefällen, welche die Fälligkeit oder Auszahlung der Summe beim Tode des Versprechensempfängers unmöglich machen, die Erben nicht die Bestimmung des Verstorbenen abändern können, wenn nicht gerade diesen Fall der Verstorbene angeordnet hat. Das Gesetz hat also die Absicht, den Willen des Verstorbenen den Erben gegenüber auch dort zur Geltung zu bringen, wo die Erben nach der sonstigen Rechtsordnung selbst zur Entscheidung berufen wären.

Ferner ist zu beachten § 328 Abs 2 BGB., der Zweck des Versicherungsvertrages geht auf die Versorgung des Kindes. Es widerspricht diesem Zweck, wenu die Erben die Versorgung des Kindes vereiteln können, und so werden wir als Regel annehmen können, daß beim Ableben des Versicherungsnehmers die Rechte und Forderungen aus der Versicherung auf das begünstigte Kind — wie überhaupt auf den begünstigten Dritten — übergehen.

Endlich wäre noch § 530 Abs. 2 BGB. heranzuziehen: Es wird im Sinne des Gesetzgebers sein, wenn seine Bestimmungen über die Schenkung auch hier angewendet werden. Aus dem Gesichtspunkt der Schenkung hat auch das Schweizer Bundesgericht in einem Urteil vom 29. September 1915[2]) die Abänderung einer Begünstigungsbestimmung seitens des Vormundes eines geisteskranken Versicherungsnehmers abgelehnt, freilich bei einer Todesfallversicherung, aber bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers und Versicherten, also in Verhältnissen, die den Erlebensversicherungen in dieser Frage gleichkommen. Das Bundesgericht sieht das Entscheidende darin, daß es sich bei der Begünstigung um ein dem Testament in den meisten Beziehungen ähnliches Rechtsgeschäft von Todes wegen handelt, dem hauptsächlich in seinem Ergebnis die gleiche Bedeutung zukommt. Der Versicherungsnehmer kann es wie ein Vermächtnis widerrufen; der Begünstigte erwirbt erst mit dem Tode des Begünstigers und meistens nur, wenn er jenen überlebt. Von einem Schenkungsversprechen unterscheidet sich die Begünstigung auch nur darin, daß das Geschenkte im Zeitpunkte des Schenkungsversprechens noch nicht eigentlich im Vermögen des Schenkers war. Dagegen stand der Versicherungsanspruch voll im Vermögen des Schenkers, so daß eine Uebertragung desselben auch als eine Schenkung betrachtet werden könnte. Da also alle wesentlichen Umstände, die einer donatio mortis causa eigen sind, auf die Begünstigung zutreffen, so muß in gleicher Weise entschieden werden, wie wenn ein Rechtsgeschäft von Todes wegen vorläge. Die Vormundschaftsbehörde muß sich an die rechtlichen Tatsachen halten, welche der Bevormundete z Zt. seiner Urteilsfähigkeit geschaffen hat. Sie kann die Begünstigung nicht abändern, so wenig sie ein Testament abändern könnte, das der Bevormundete vor der Bevormundung errichtet hatte."

Ist also eine Aussteuerversicherung deutlich zugunsten des Kindes genommen, so werden wir diesem allein beim vorzeitigen Tode des Versicherungsnehmers die Verfügungsbefugnis zuerkennen müssen und zwar ohne weiteren Nachweis und unter Ausschluß sonstiger Erben.

Nicht so klar ist die Sachlage bei denjenigen Kinderversicherungen, bei denen der Versicherungsnehmer die Auszahlung der Summe an sich selbst ohne ausdrückliche Begünstigung des Kindes vorbehalten hat. Man wird auch hier den mutmaßlichen Willen des Versicherungsnehmers

---

[2]) Abgedruckt in der Zeitschrift für Versicherungswesen Nr. 45 vom 10 November 1915.

Digitized by Google

als ausschlaggebend anerkennen müssen. Indessen ist die Feststellung dieses mutmaßlichen Willens für den Versicherer nicht immer leicht, da ihm die Befugnis fehlt, Beweise zu erheben und sie mit allen gesetzlichen Mitteln zu sichern und wirksam zu machen. Liegen nicht besondere Erklärungen und Handlungen des Versicherungsnehmers vor, z B Uebergabe der Police an den Versicherten, so werden die Familien- und Vermögensverhältnisse des Verstorbenen zu beachten sein, sie werden aber immer nur unsichere Folgerungen ermöglichen. Ist das versicherte Kind das einzige unversorgte Kind des Verstorbenen, sind dessen andere Kinder erwachsen und selbständig, so ist wohl mit Sicherheit die Fürsorge für das Kind als alleiniger Zweck des Vertrages anzusprechen; ebenso wird man, wenn die Verhältnisse des Verstorbenen so günstige sind, daß eine wesentliche Benachteiligung anderer Erben durch die Aufwendung der Prämien ausgeschlossen ist, eine schenkungsweise Zuwendung an das Kind annehmen können. Es kann gewiß nicht dem Willen des Verstorbenen entsprechen, daß reiche Erben seine Absicht, dem versicherten Kinde etwas zuzuwenden, durch Eintritt in die Versicherung oder gar deren Rückkauf oder Abtretung vereiteln. Ergeben aber die Ermittelungen, daß die Familie des Verstorbenen in dürftigen Verhältnissen zurückblieb, so wird man sich nicht der Erkenntnis verschließen können, daß der Versicherungsnehmer nicht die Absicht gehabt haben kann, dem einen Kinde etwas zu geben, was Raub an den Unterhaltsmitteln der anderen wäre. In solchem Falle wird der Mutter und den übrigen Geschwistern, kurz den Erben, der Eintritt in die Versicherung nicht versagt werden können. War die Mutter vorher gestorben, nimmt also ein Vormund des versicherten Kindes die Ordnung der Verhältnisse in die Hand, so wird in der Regel die Versicherung für das Kind aus der Hinterlassenschaft ausgeschieden. Es zeigt sich hier die natürliche Auffassung, welche in der Kinder-Versicherung schlechthin eine Versicherung zugunsten des Kindes erblickt. Ist aber die Mutter am Leben, so zahlt sie meist die Prämien weiter. Die Gesellschaften haben dann häufig keinen Anlaß zum Einschreiten. Beim Ablauf der Versicherung können sie ja auch an den Präsentanten der Police zahlen. Im Notfall werden sie hinterlegen. Damit erfüllen aber die Versicherer nicht die ihnen als kundigen Sachwaltern gestellte Aufgabe. Ueberdies drängt ihr eigenes Wohl nach einer baldigen Klarstellung. Denn wenn die Witwe sich nach einigen Jahren der Beitragsleistung in die Rolle des allein Verfügungsberechtigten eingelebt hat, und mit einem Anliegen an die Gesellschaft kommt, z. B. einer Zession, einem Darlehensgesuch u. a. m., so muß sie abgewiesen werden. Leicht fließt dann der Vorwurf von ihren Lippen, daß die Gesellschaften zwar Geld nehmen, aber nichts gewähren, ein Vorwurf der auch jetzt immer noch Gläubige findet. Diesem Vorwurf kann nur dadurch vorgebeugt werden, daß auf die Anzeige des Todesfalles die Ordnung der Rechtsverhältnisse verlangt oder wenigstens versucht und angeregt wird. Ein Zwangsmittel steht ja dem Versicherer nicht zur Verfügung, insbesondere wird er die Prämie stets von der hinterbliebenen Ehefrau annehmen müssen, auch wenn die Rechtsfolge nicht geordnet wird. Er wird aber, wenn seiner Anregung nicht Folge geleistet wird, leicht den Vorwurf einer verzögerten Auszahlung widerlegen können.

Die Ergebnisse unserer Untersuchung sind demnach:

1. Bei Kinderversicherungen, welche als Patengeschenke oder seitens der Großeltern oder eines nicht unterhaltspflichtigen Dritten auf das Leben eines Kindes genommen werden, gehen mit dem Tode des Versicherungsnehmers im Zweifel die Rechte aus dem Vertrage auf das Kind über.

2. Das gleiche ist der Fall bei denjenigen Kinderversicherungen, die durch den Vater oder sonst Unterhaltspflichtigen ausdrücklich zugunsten des Kindes genommen werden.

3. Sind die Versicherungen nicht zugunsten des Kindes geschlossen, so wird die Entscheidung von einer genauen Prüfung der Sachlage abhängen, die aber von der Versicherungsgesellschaft nicht durchgeführt werden kann. Die Gesellschaft darf weder die Erben noch das versicherte Kind als verfügungsberechtigt anerkennen, so daß in der Regel eine gerichtliche Auseinandersetzung notwendig sein wird.

4. Eine Auseinandersetzung kann leicht vermieden werden, wenn in den Versicherungsbedingungen oder in den Antragsformularen die Verhältnisse für den Fall des Ablebens des Versicherungsnehmers klar festgesetzt werden.

(Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.)

Rückblick und Ausblick im Gebiete der privaten Versicherung.

Von Dr. B. Krosta, Wien.

Schon während des Auftakts zum Kriege hatte eine Wiener Lebensanstalt das Gerippe einer Kriegstodesfallversicherung konstruiert. Sie verstand es, im Kriege den Anschluß an eine sehr einflußreiche Witwen- und Waiseninstitution zu finden und damit diese Versicherungsart in die breitesten Volksschichten zu tragen.

Auch die Unfallversicherung versuchte sich, allerdings erst Anfang 1916, in einer besonderen Kriegsversicherung. Doch blieb das Resultat, auch in der Form der Kriegsinvaliditätsversicherung, ein schwaches soweit Oesterreich-Ungarn in Betracht kam. In Deutschland gestaltete es sich (bei einer österreichischen Gesellschaft) etwas lebhafter. Die Ursache für das lokale Versagen lag wohl mehr in subjektiven, als in objektiven Momenten.

Die Transportversicherung hat im Kriege ebenfalls auf dem Posten gestanden und das Versicherungsbedürfnis ausreichend befriedigt.

Die Feuerbranche nahm die Versicherung gegen Schäden durch Bombenwürfe aus Luftfahrzeugen, die Einbruchsdiebstahl- und Transportbranche die Plünderungsversicherung auf.

Interessant ist es, daß die Anregung zu den meisten der genannten Kriegsversicherungsarten von österreichischer Seite erfolgt ist.

Was von den Kriegsversicherungen in den Frieden hinüber wandern wird? Außer einigen Formalen (Kartonpolize usw.) wohl nur die eine oder andere Organisation. Speziell dürfte das für die eingangs erwähnte Witwen- und Waiseninstitution zutreffen, die rasch und sehr geschickt zur Aufteilung in die verschiedenen Staaten veranlaßt wurde und nun den organisatorischen Stock für einige ad hoc in Aussicht genommene Versicherungsgesellschaften bilden dürfte.

Digitized by Google

Alles in allem bleibt der Eindruck starker, rascher Initiative und fleißiger organisatorischer Arbeit im Kriege seitens der privaten Versicherung bestehen. Hätte sie es verstanden, sich von der Spekulation, die unter dem Namen Kriegsanleiheversicherung bekanntgeworden ist, ferne zu halten, man könnte ihre soziale Wirksamkeit uneingeschränkt anerkennen.

In der normalen Versicherung brachte der Krieg da, wo es sich um Versicherung mit sogenanntem Liebhaberwert handelt, also in Leben und Unfall in den ersten Jahren einen sehr starken Rückschlag. Bei Leben wurde er in den letzten Jahren durch die Neigung vieler im Kriege wohlhabend Gewordener, einen Teil ihres Verdienstes in Lebensversicherung anzulegen, paralysiert. Unfall hat sich erst zuletzt zu erholen angefangen. Von den größeren Versicherungen mit objektivem Wert zeigte Feuer, Hagel und Einbruch normale Entwicklung. Für Feuer erwies sich günstig, daß infolge der Erhöhung der Waren-, beziehungsweise Mobiliar- und Immobiliarwerte spekulative Brände stark abnahmen, ungünstig, daß mangels zuverlässigen Personals die Industrieschäden sich erhöhten. Hagel ergab die üblichen schwankenden Resultate. Einbruch zeigte normale Verhältnisse bis Herbst 1916. Von dieser Zeit aber setzte eine Schadensituation ein, die auch heute noch nicht ihren Höhepunkt erreicht haben dürfte. Die Erhöhung der Prämiensätze hat die Schadenziffern bei den meisten Gesellschaften schon deshalb nicht wettmachen können, weil sie für einen großen Teil des früheren Bestandes zunächst ohne Einwirkung bleibt. Haftpflicht verlor viel an kleinen, mittleren und größeren Betrieben und so ziemlich alles auf dem Autogebiet; es wird einige akquisitorische Arbeit kosten, um das zahlenmäßige Bild wieder zu rekonstruieren.

Auf die kleineren Branchen (zum Beispiel Glas) oder Anschlußbranchen (zum Beispiel Chomage) oder im Kriege erst aufgeblühte Branchen (zum Beispiel Kredit) an dieser Stelle einzugehen, erscheint nicht notwendig.

Die Zukunft der privaten österreichischen Versicherung dürfte sich infolge der sehr großen Ausgaben die ihr im Kriege sowohl hinsichtlich Personal, wie Material entstanden sind und die zum größten Teil dauernd bleiben werden, nicht freundlich gestalten. Aber auch die Qualität der Risken wird in einzelnen Branchen auf Jahre hinaus sinken und damit den Schadenprozentsatz erhöhen. In anderen Branchen wieder werden die Schadenziffern infolge der hohen Preise, welche Waren, Mobilien, Immobilien und Arbeitslöhne — von Schmerzensgeld, Gewinnentgang usw. abgesehen — noch geraume Zeit notieren dürften, sehr ungünstig beeinflußt werden. Daß ein wirklich genügender Ausgleich durch Prämienerhöhung geschaffen wird, halte ich angesichts der fast in allen Branchen praktisch bestehenden Konkurrenz nicht für wahrscheinlich. Es dürfte also mit einem Abflauen der pekuniären Resultate bei der Mehrzahl der Versicherungsgesellschaften auf Jahre hinaus zu rechnen sein, wenngleich das vielleicht nicht überall deutlich in die Erscheinung treten wird. Dabei habe ich die Mehrbelastungen für die Gesellschaften aus der politischen Aufteilung noch nicht in Rechnung gestellt.

Akquisitorisch wird die Versicherung meines Erachtens im allgemeinen vorwärts gehen, wenngleich einzelne Branchen auch in dieser Hinsicht durch die Uebergangswirtschaft zu leiden haben werden. Die Möglichkeit, daß stärkerer, dauernder Zuwachs sich im Laufe der Jahre für die pekuniäre Situation günstig geltend machen könnte, dürfte damit gegeben sein. Man wird aber gut tun, diesen Einfluß angesichts der erwähnten Schadenfaktoren nicht zu hoch einzuschätzen.

Eine schwere Belastung besteht für die private Versicherung auf dem Gebiet der Kriegsanleihen. Fast alle Gesellschaften haben sich in diesen Werten überkauft, daß heißt sie haben sehr viel mehr in Kriegsanleihen angelegt, als sie bar zur Verfügung hatten Das ist auf direkte oder indirekte Beeinflussung durch die Regierung zurückzuführen. Damit erwächst ihr zum mindesten die moralische Pflicht, Schädigungen der Versicherungsnehmer aus den genannten Transaktionen zu verhindern. In diese Pflicht werden sich die Regierungen der aus der Monarchie entstandenen Staaten zu teilen haben.

Angesichts der hier erwähnten Tatsachen bietet meines Erachtens das Thema einer eventuellen Verstaatlichung auf längere Zeit hinaus kein praktisches Interesse. Man mag zu dieser Frage stehen, wie man will — mein Standpunkt ist ja bekannt, ein Finanzminister hat für Projekte nichts übrig, bei denen auf viele Jahre hinaus nichts zu holen ist. Dagegen hat er alles Interesse daran, sich diese starken Steuerzahler und großen Arbeitgeber zu erhalten und zu verhindern, daß ein Abfluß des Aktienkapitals und der Reserven in das Ausland stattfindet.

Die Kriegsversicherung bei den Schweizerischen Lebensversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1917.

Nach dem „Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1917“ erstattet vom Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins.

Die Kriegsversicherung hat eine endgültige Lösung immer noch nicht gefunden. Es stehen sich zwei Hauptsysteme gegenüber. Nach dem einen System, das in der Schweiz durch die „Basler“ und die „Suisse“ und die „Genevoise“ vertreten ist, werden für die Uebernahme des Kriegsrisikos Extraprämien erhoben. Die Befürworter dieses Systems beurteilen die Aufgabe der Kriegsversicherung ausschließlich vom versicherungstechnischen Standpunkt aus und bezeichnen die Kriegsgefahr als ein in den Rechnungsgrundlagen nicht berücksichtigtes, jedoch meßbares Risiko. Die Kosten der Versicherung seien daher nicht von der Gesamtheit der Versicherten, sondern von den Opfern des Krieges selbst zu tragen. Die Anhänger des zweiten Systems, in der Schweiz die „Rentenanstalt“, decken das Kriegsrisiko ohne Sonderprämie und ohne besonderen Antrag. Wie die Wehrpflicht eine allgemeine ist, so soll auch der Einschluß der Kriegsgefahr ohne weiteres gegeben sein, ein Grundsatz, der für die Schweiz besonders wichtig ist. Der Wehrmann, der in den Krieg zieht, soll sich nicht darum kümmern müssen, ob seine Lebensversicherung die Kriegsgefahr deckt. Im Krieg ist das Leben fast sämtlicher

Digitized by Google

Bürger gefährdet, auch dasjenige der Daheimgebliebenen. Die Teilnahme am Krieg ist daher nicht allein maßgebend für die Beurteilung der Gefährdung, auch nicht die Zugehörigkeit zu dieser oder jener Heeresklasse. Darum soll nach den Anhängern dieses Systems die Kriegsgefahr ohne besonderen Antrag und ohne Sonderprämie gedeckt sein, vorausgesetzt, daß der Abschluß vor Beginn eines Krieges erfolgte. Den Hütern der versicherungstechnischen Gerechtigkeit wird entgegengehalten, daß sie trotz ihrem gegenteiligen Standpunkt ihrem Prinzip wohl oder übel untreu werden; denn sie vermögen die verschiedenartigen Gefahren der Kombattanten und Nichtkombattanten, der verschiedenen Waffengattungen und der Heeresklassen, Gefahren, die täglich ändern, nicht zu erfassen, ebensowenig wie die Folgen einer durch den Krieg verursachten allgemeinen Unterernährung. Sie sind daher auch nicht imstande, Leistung und Gegenleistung gerecht zu verteilen und müssen mit Willkür irgendwo eine Grenze ziehen.

Eine Sonderbehandlung der Kriegsversicherung zur Wahrung der versicherungstechnischen Gerechtigkeit scheint daher nicht notwendig, wohl aber zur Einschränkung des Risikos. Einem allgemeinen und unbedingten Einschluß der Kriegsgefahr ist zu widerraten, weil sonst die Gesellschaften ihre Existenz aufs Spiel setzen würden. Deshalb werden bei beiden Systemen die aufzuwendenden Mittel begrenzt.

Der Verband deutscher Lebensversicherungsgesellschaften, der sich mit der Frage eingehend beschäftigt, hat Musterbestimmungen aufgestellt, die auf dem Prinzip der Mitversicherung der Kriegsgefahr ohne besonderen Antrag und ohne Sonderprämie stehen. Praxis und Wissenschaft scheinen sich also dem zweitgenannten System zuwenden zu wollen.

Bundesgesetz über die Kautionen der Versicherungsgesellschaften in der Schweiz.

(Vom 4. Februar 1919)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Jede Versicherungsgesellschaft, die auf Grund des Bundesgesetzes betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885 (Aufsichtsgesetz) zum Geschäftsbetriebe in der Schweiz ermächtigt ist, hat dem Bundesrat eine Kaution zu bestellen.

Betreibt die Gesellschaft in der Schweiz mehrere Versicherungszweige, so ist für jeden derselben eine besondere Kaution zu bestellen.

Auf Rückversicherungsgesellschaften findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Art. 2. Die Kaution dient zur Sicherstellung:

1. der Forderungen aus Versicherungsverträgen, die von der Gesellschaft in der Schweiz zu erfüllen sind;
2. der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Bundes und der Kantone, soweit sie sich aus diesem Gesetze sowie aus dem Aufsichtsgesetze ergeben.

Im Falle des Art. 1, Abs. 2, haftet die Kaution in erster Linie für den Versicherungszweig, für den sie bestellt ist.

Art. 3. Der Bundesstaat setzt die Höhe der Kaution für jede Gesellschaft nach Maßgabe ihrer Betriebsverhältnisse fest.

Bei den ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften soll der Kautionsbetrag dem für den schweizerischen Versicherungsbestand (Art. 2, Ziffer 1) jeweilen zurückzustellenden Deckungskapital und einem angemessenen Zuschusse entsprechen.

Bei den übrigen ausländischen Versicherungsgesellschaften soll die Kaution mindestens die Hälfte der jährlich in der Schweiz eingenommenen Prämien betragen. Diese Bestimmung findet auf die Transportversicherung keine Anwendung.

Art. 4. Die Kaution ist zu wenigstens 3 Vierteilen in schweizerischen Werten zu leisten.

Im übrigen bestimmt der Bundesrat, welche Werte anzunehmen und wie sie einzuschätzen sind. Die dabei maßgebenden Grundsätze sollen durch Verordnung festgesetzt werden.

Art. 5. Die Kaution wird durch Hinterlegung der Werte bei der Schweizerischen Nationalbank geleistet. Der Bundesrat kann eine andere Hinterlegungsstelle bezeichnen.

Die Kosten der Hinterlegung trägt die Gesellschaft.

II. Besondere Bestimmungen für die ausländischen Gesellschaften.

Art. 6. Die Kaution der ausländischen Gesellschaft unterliegt für andere als die in Art. 2 bezeichneten Forderungen nicht der Zwangsvollstreckung und kann weder mit Arrest belegt, noch gepfändet, noch in ein ausländisches Konkursverfahren einbezogen werden.

Art. 7. Für die in Art. 2 bezeichneten Forderungen kann die Gesellschaft in der Schweiz gemäß Art. 41 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs auf Verwertung der Kaution betrieben werden.

Wenn innerhalb der Frist von Art. 154 des genannten Bundesgesetzes ein Pfandverwertungsbegehren eingereicht wird, so macht das Betreibungsamt dem Bundesrate hiervon binnen drei Tagen Mitteilung. Weist sich hierauf die Gesellschaft nicht binnen 14 Tagen über die Befriedigung des betreibenden Gläubigers aus, so stellt der Bundesrat, unter Anzeige an die Gesellschaft aus ihrer Kaution dem Betreibungsamte die zur Deckung der betriebenen Forderung notwendigen Werte zur Verfügung. Art. 8 bleibt vorbehalten.

Art. 8. Erscheinen die Interessen der Gesamtheit der schweizerischen Forderungsberechtigten (Art. 2, Ziff. 1) gefährdet, so fordert der Bundesrat die Gesellschaft auf, binnen bestimmter Frist die zum Zwecke der Sanierung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so entscheidet der Bundesrat nach Feststellung der Sachlage, ob die Kaution nach Art. 9 oder 10 zu verwenden sei.

Der Bundesrat kann sofort von der ihm in Art. 9, Absatz 2, eingeräumten Befugnis Gebrauch machen.

Art. 9. Der Bundesrat kann die Kaution verwenden, um den schweizerischen Versicherungsbestand der Gesellschaft mit Rechten und Pflichten ganz oder teilweise auf eine andere Gesellschaft zu übertragen oder nach Maßgabe der Versicherungsverträge von Bundes wegen zu liquidieren. In diesen Fällen gehen die Kautionswerte von Gesetzes wegen auf den neuen Versicherungsträger und bei der Liquidation auf den Bund über.

Digitized by Google

Der Bundesrat kann überdies für die Dauer von höchstens drei Jahren den Rückkauf und die Beleihung von Policen ausschließen.

Art. 10. Reicht die Kaution der Gesellschaft zur Durchführung einer der in Art. 9, Absatz 1, vorgesehenen Maßnahmen nicht aus, so beauftragt der Bundesrat das Konkursamt des Wohnsitzes des Generalbevollmächtigten, sie nach den Bestimmungen des VII Titels des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs zu verwerten.

Der Schuldenruf hat in Art. 37 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 bezeichneten Rechtsfolgen.

An dem Verfahren können als Gläubiger nur Träger von Forderungen nach Art. 2 teilnehmen. Die in Art. 2, Ziffer 1 genannten Versicherungsforderungen gehen den Forderungen nach Art. 2, Ziffer 2, vor.

Art. 11. Ergibt die Verwendung der Kaution nach Art. 9 oder 10 einen Ueberschuß, so fällt er an die Gesellschaft zurück. Besteht die Gesellschaft nicht mehr, so bestimmt der Bundesrat über die Verwendung des Ueberschusses.

Art. 12. Der Generalbevollmächtigte (Art. 2, Ziff. 3 lit. b des Aufsichtsgesetzes) ist der Vertreter der Gesellschaft gegenüber dem Bundesrate. Er gilt als ermächtigt, im Namen der Gesellschaft alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die die Ausführung dieses Gesetzes betreffen. An ihn erfolgen in verbindlicher Weise Zustellungen und Mitteilungen zuhanden der Gesellschaft.

Der Generalbevollmächtigte muß in der Schweiz wohnen. Seine Bestellung unterliegt der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat bestimmt durch Verordnung, welche Pflichten dem Generalbevollmächtigten bei der Ausführung dieses Gesetzes der Aufsichtsbehörde gegenüber obliegen.

Art. 13. Das Hauptdomizil und der Betreibungsort der Gesellschaft befinden sich für alle Forderungen am Wohnsitze des Generalbevollmächtigten.

Ist die Gesellschaft in der Bestellung des Generalbevollmächtigten säumig, so gilt als ihr Hauptdomizil und Betreibungsort im Sinne dieses Gesetzes die Stadt Bern. Bei deren Betreibungsamt können, bis ein Generalbevollmächtigter bezeichnet ist, auch alle nach diesem Gesetze für die Gesellschaft bestimmten Zustellungen und Mitteilungen rechtsgültig erfolgen. Das Betreibungsamt leitet diese an die Gesellschaft weiter.

Zur Frage des Ersatzes für Aufruhrschäden an Gebäuden.

Der Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen beim Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat laut „Bank-Archiv" an den Herrn Reichsminister der Justiz folgende Eingabe gerichtet:

In den Monaten Januar und März d. Js. sind in Berlin sowie auch in anderen deutschen Städten erhebliche Beschädigungen bebauter Grundstücke durch aufrührerische Handlungen bezw. durch Abwehrmaßnahmen der bewaffneten Macht erfolgt. Schädigungen dieser Art bedeuten regelmäßig auch eine erhebliche Beeinträchtigung der auf den betroffenen Grundstücken ruhenden Hypotheken, zum mindesten eine beträchtliche Gefährdung ihrer Sicherheit.

Wir gehen davon aus, daß für Schädigungen dieser Art die Gemeinde, in deren Bezirk die den Schäden verursachende Handlung eingetreten ist, in Gemäßheit des preußischen Gesetzes vom 11. März 1850 bezw. der in anderen Bundesstaaten geltenden gleichartigen Gesetze verantwortlich ist, indem wir die Einwendungen, welche seitens der Stadtverwaltungen gegen diese ihre Haftung erhoben werden, nicht für begründet erachten können (vgl. Deutsche Hausbesitzer-Zeitung vom 27. Februar 1919, S. 62). Sollte indessen die Haftung der Gemeinden wider unser Erwarten von den Gerichten verneint werden, so glauben wir zu der Annahme berechtigt zu sein, daß den betroffenen Eigentümern durch besonderes Gesetz eine anderweitige Entschädigung aus öffentlichen Mitteln zugestanden werden wird. Ein besonders gewichtiger Grund für die Notwendigkeit des Ersatzes derartiger Schäden aus öffentlichen Mitteln ist unseres Erachtens darin zu erblicken, daß die Gesetzgebung erststellige Hypotheken auf inländischen Grundstücken zur Anlage sowohl von Mündelgeld als auch von Vermögensbeständen der öffentlichen Sparkassen und der Träger der Arbeiter- und Angestelltenversicherung sowie als Deckung der Pfandbriefe staatlich beaufsichtigter Bodenkreditinstitute für geeignet erklärt hat: sie darf es demnach nicht untätig mitansehen, daß solche von ihr selbst als erstklassig bewerteten Sicherheiten in erheblichem Umfange entwertet werden und daß damit die wirtschaftliche Lage weiter und zwar vorwiegend minder bemittelter Bevölkerungskreise schweren Erschütterungen ausgesetzt wird.

Mag hiernach, wie wir in erster Linie annehmen, für derartige Aufruhrschäden eine Ersatzpflicht der Gemeinden auf Grund der geltenden Landesgesetzgebung bestehen oder mag die Erstattung der Schäden aus öffentlichen Mitteln durch besonderes Gesetz in anderer Weise geregelt werden, so erachten wir es für den einen wie für den anderen Fall für geboten, die Rechte des Hypothekengläubigers an einer solchen Entschädigung in gleicher Weise sicher zu stellen, wie dies in den §§ 1128 bis 1130 des Bürgerlichen Gesetzbuches hinsichtlich der Rechte des Hypothekengläubigers an der Versicherungssumme und in den Artikeln 52, 53, 67 und 109 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch hinsichtlich der Rechte des Hypothekengläubigers an der Entschädigungssumme für staatliche Enteignung bezw. für Bergschäden geschehen ist.

Eure Exzellenz bitten wir dementsprechend auf die Erlassung eines Gesetzes oder einer Verordnung hinwirken zu wollen, welche etwa folgendes bestimmt:

Ist nach gesetzlicher Vorschrift wegen einer bei einer Zusammenrottung, einem Auflauf oder einem Aufruhr entstandenen Beschädigung eine Entschädigung zu gewähren, so finden die Vorschriften der Artikel 52, 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Anwendung.

Digitized by Google

Abschlüsse englischer Seeversicherungs-Gesellschaften.

Nach einem dem Rotterdamer „Seedienste"-Vertreter vorliegenden Bericht gestalteten sich die Abschlüsse der British & Foreign Marine Insurance Co., Excess Ins. Co. und der Provincial Ins. Co. folgendermaßen.

British & Foreign Marine Insurance Co.

	Prämien		Schadenzahlungen auf Versicherungen des Zeichnungsjahres, sog. „first year's settlements"		
1913	£ 524,087			1913	33,79%
1914	„ 495,343			1914	26,52%
1915	„ 784 368			1915	25,44%
1916	„ 1,032 102			1916	26,90%
1917	„ 1,165.323			1917	25,31%
1918	„ 1,055,052			1918	25,28%

Die Prämienabnahme ist eine Folge der im Jahre 1918 verminderten Kriegsversicherungen. Hinsichtlich der Schadenszahlungen steht das Jahr 1918 ungemein günstig da. Die im Jahre 1918 auf Zeichnungen des Jahres 1917 gezahlten Schäden betrugen 399,089, also 34,24 pCt. second year's settlements. Die Schadensreserve für das Jahr 1919 aus Zeichnungen des Jahres 1917 beträgt 10,29 pCt. Der industrielle Gewinn in den letzten Jahren stellt sich wie folgt:

1913	Lstr.	78.514	oder	14,98 pCt.
1914	„	106.771	„	21,55 pCt.
1915	„	199.150	„	25,39 pCt.
1916	„	210.893	„	20,43 pCt.
1917	„	263,414	„	22,60 pCt.

Der industrielle Gewinn einiger anderer englischer Seeversicherungsgesellschaften stellt sich für 1917 wie folgt: Sea Insurance 191,539 Lstr. oder 8,38 pCt., Indemnity 440,894 Lstr. oder 13,38 pCt., Merchants Marine 68,105 Lstr. oder 13,19 pCt.

Die British & Foreign schließt prozentual mithin am besten ab. An Zwischendividende wurden im Juli bereits 20 s verteilt; jetzt werden weitere 25 s verteilt. Auf die 20 Pfd. St. betragenden Aktien waren bisher 2 Pfd. St. eingezahlt. Die Einzahlung ist jetzt um 8 Pfd. St. erhöht worden, jedoch brauchten die Aktionäre nichts hinzuzahlen; der ganze Betrag wurde von der Gesellschaft als besondere Dividende (steuerfrei) verteilt. Das Kapital beläuft sich jetzt auf 804,000 Pfd. St.

Excess Insurance Co.

Prämien	1915	$ 928,889	First settlements		1915	32,37%
„	1916	„ 1,739,996	„	„	1916	44,27%
„	1917	„ 2,451.644	„	„	1917	49,01%
„	1918	„ 1,599,549	„	„	1918	35,68%

Auf das Geschäftsjahr 1917 betragen die second years settlements 381,751 £ oder 15,57 pCt.; für dieses Geschäftsjahr wurden 598,116 £ weiter zurückgestellt, während 270,000 £ dem Gewinn- und Verlustkonto zugefügt werden konnten.

Aus dem Geschäftsjahr 1916 konnten 89,040 £ dem Gewinn- und Verlustkonto zugeschrieben werden. Die Dividende für 1918 beträgt 35 pCt. Das eingezahlte Aktienkapital beläuft sich auf 50,000 £, der Kapitalreservefonds auf 600,000 £, die Prämien- und Schadensreserven auf 1,626,733 £.

Provincial Insurance Co.

Diese Gesellschaft hat erst 1918 das Seeversicherungsgeschäft aufgenommen. Die Prämieneinnahmen aus diesem Geschäftszweig betrugen nur 21,205 £, die Schäden darauf 12,655 £, also ein first year's settlement von 50,67 pCt., der gesamte Ueberschuß 35,91 pCt., wird zurückgestellt. Die Schadenziffer erscheint beträchtlich; die Ergebnisse werden als trotzdem nicht schlecht angesehen, da die Gesellschaft sozusagen keine Zeitversicherungen übernommen hat, die Reserve also nicht sehr in Anspruch genommnn werden wird.

Zur Tagesgeschichte.

Staatsversicherung in Amerika. Die Lebens- und Invaliden-Versicherung der Soldaten und Marine stellte bei Kriegsende ein versichertes Kapital von beinahe 40 Milliarden Dollar dar. Nach „N. Rotterd. Cour." ist die Regierung beschäftigt, hieraus eine dauernde Versicherung abzuleiten, und zwar sollen gewöhnliche Lebensversicherungen, solche mit 20 Prämienzahlungen und solche mit Auszahlung beim 62. Lebensjahre (dem Alter für militärische Pensionierung) eingerichtet werden. Ein Gesetz bestimmt, daß gegenwärtig Versicherte fünf Jahre nach der Friedenserklärung ihre Kriegsversicherung ohne neue ärztliche Untersuchung in eine gewöhnliche Police umwandeln können und so beim Staat auf der Grundlage der amerikanischen Sterblichkeitsstatistik und 3½ proz. Verzinsung versichert bleiben. Die Policen sollen wie bisher auf Beträge von 1000 bis 10,000 Dollar lauten, mit monatlicher, dreimonatlicher oder jährlicher Prämienzahlung, die durch die Post einzuziehen wäre. In die Police kann auch die Versicherung gegen Invalidität aufgenommen werden. Nicht weniger als 4,250,000 Personen der Armee und der Marine waren in dieser Staatsversicherung aufgenommen. Die Neubildung würde die größte Lebensversicherung der Welt darstellen. Sie soll rein militärisch und nur solchen zugänglich bleiben, die während des kürzlich beendigten Krieges versichert waren.

Vaterländische Viehversicherungsgesellschaft in Dresden. Im abgelaufenen 31. Geschäftsjahr hat sich der Geschäftsumfang wieder erheblich vergrößert. Die Versicherungssumme stieg um 3,755,619 M auf 21,647,768 M, die Prämien- und Nebenkosteneinnahmen von 770,623 M auf 947,128 M. An Zinserträgen aus den Kapitalanlagen wurden 67,941 M, an Erlös aus verwertetem Vieh 84,962 M vereinnahmt. Für Rückversicherung waren 109,415 M, für Schäden 668,703 M aufzuwenden. Die Verwaltungskosten sind trotz der Geschäftssteigerung von 8,4 pCt. auf 7,7 pCt. der Gesamteinnahmen zurückgegangen. Die Reservefonds einschließlich der Prämienreserve stiegen von 1,315 247 M auf 1,607,114 M, die Kapitalanlagen von 1,439 748 M auf 1,732,111 M. Der Ueberschuß beträgt 41,742 M und wird voll zur nachträglichen Erhöhung der Normalentschädigungsquote um 8 pCt. verwendet. Die bisherige Versicherungssumme beträgt 253,096,236 M, die bisherige Entschädigungssumme einschließlich Vieherlös 9,209,280 M. Die Versicherung erfolgt zu festen Prämien ohne jede Nachschußpflicht der Mitglieder. Die Jahresüberschüsse fließen den Mitgliedern zu.

Digitized by Google

Haftpflicht-Versicherungs-Gesellschaft der Hausbesitzer in Leipzig. Nach dem Geschäftsbericht, welcher der am 27. März abzuhaltenden Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden soll, sind im vergangenen Jahre 700 Grundstücke mit einem Mietwert von 4,581,960 M neu hinzugekommen, dagegen 529 Grundstücke ausgeschieden, so daß zu Anfang dieses Jahres ein Bestand von 13,244 Grundstücken mit einem Mietwert von rund 80 Mill. M vorhanden war, wovon 1068 Grundstücke auf Orte der Umgebung in der Amtshauptmannschaft Leipzig fallen. Schädenansprüche wurden 79 (gegen 168 im Jahre 1917) erhoben. Ende des Jahres blieben 153 (davon 112 aus Vorjahren) unerledigt, 37 Fälle wurden durch Vergleich erledigt, während 23 Prozesse noch anhängig waren und 21,563 M für Unfälle (einschl. Rückversicherung) zu bezahlen waren; darunter ist auch eine Summe von vorläufig 4000 M für Aufenthalt einer Geschädigten in einem Sanatorium. Der Rechnungsabschluß ergibt trotz Abschreibung von 10,000 M für Kursverlust der Wertpapiere einen Ueberschuß von 18,633.83 M, wodurch sich die Gesamtreserven der Gesellschaft auf 714,826,37 Mark erhöhten.

Die Versicherung der Lebensmitteltransporte nach Deutschland. Nach den bisherigen Verhandlungen mit der Entente und auf Grund der mit deutschen Reedern und Transportversicherungsgesellschaften gepflogenen Besprechungen ist ein grundsätzliches Einverständnis dahin erzielt worden, daß die Schiffe in Deutschland versichert werden sollen, und zwar sowohl gegen Totalverlust wie gegen alle Gefahr. Dagegen sind die Verhandlungen mit der Entente wegen Versicherung der Waren noch in der Schwebe.

Ausländische Versicherungsgesellschaften in Amerika. Wie Norges Handelsog Sjöfartstidende vom 28. Februar mitteilt, hat Senator Fletscher festgestellt, daß im Versicherungsgewerbe in den Vereinigten Staaten britische Interessen vorherrschend sind. Eine Reihe von Versicherungsgesellschaften erhebt Einspruch hiergegen und führt an, daß im Jahre 1918 75 amerikanische, 33 englische und 20 andere ausländische Gesellschaften in New York Versicherungsgeschäfte betrieben. Die Prämieneinnahmen der amerikanischen Versicherungsgesellschaften beliefen sich im Jahre 1918 auf 158 Mill. Sterl., während die britischen Gesellschaften an Prämien 60 Mill. und die übrigen Gesellschaften nur 33 Mill. Sterl. vereinnahmten.

Die englischen und französischen Versicherungsgesellschaften in Deutschösterreich. Die vom Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 20. Oktober 1914, Z. 41,034, bezüglich der in Wien befindlichen Generalrepräsentanzen der Versicherungsgesellschaften: „The Gresham" Life Assurance Society Limited zu London, „Star" Life Assurance Society in London, North British and Mercantile Insurance Company in London and Edinburgh, The Excess Insurane Comp. lim. of London, Commercial-Union Assurance Comp. lim. in London, „L'Aigle", französische Lebensversicherungs-Gesellschaft in Paris, und mit dem Erlasse vom 21. April 1915, Z. 15,089, bezüglich der in Wien befindlichen Repräsentanz in Liquidation der Versicherungsgesellschaft „Le Conservateur", compagnie pour la formation et la gestion de sociétés d'assurances mutuelles sur la vie, in Paris eingeführte besondere staatliche Ueberwachung wurde für den deutschösterreichischen Staatsbereich aufgehoben; die bestellten Aufsichtspersonen wurden ihres Amtes enthoben.

Die schwedischen Feuerversicherungsgesellschaften haben im Jahre 1918 ein sehr ungünstiges Geschäftsjahr gehabt. Der zu leistende Schadenersatz belief sich auf über 25 Mill. Kr. gegenüber 12 Mill. Kronen im Jahre 1917. Die Prämieneinnahmen haben sich dagegen um 40 v. H. erhöht. (Norges Handels- og Sjöfartstidende vom 4. März.)

Die Seeversicherung in Frankreich im Jahre 1917 ergab ein befriedigendes Resultat. Die Prämieneinnahmen erhöhten sich auf 17 Millionen Francs gegen 12 Mill. in 1916. Die Schadenprozentziffer erhöhte sich von 68 pCt. in 1915 auf 79 pCt. in 1917. Die Kriegsjahre zeitigten folgende Ergebnisse:

	Schäden	Ueberschuß
1914	64,14 pCt.	7,51 pCt.
1915	66,07 „	7,82 „
1916	74,81 „	4,95 „
1917	78,93 „	4,04 „

Die nachstehende Tabelle zeigt die Verteilung der Versicherungssummen und Schäden der großen Versicherungsgesellschaften:

	Versich.-Summe in 1917 Frcs.	Schäden in 1917 Frcs.
Assurances Générales	25,551.132,445	12,481,474
Phénix	22,986 338,645	9,477,907
Nationale	21,654 758,692	11,011,969
Union	29,815 648,694	22,140,283
Soleil	18,156,095,127	11,621,541
France	15,832,284,976	7,334,729
l'Urbaine	17,298,766,722	15,481,378
Providence	7,146,645,556	3,075 419
Aigre	9,498,062,867	5,937,784
Paternelle	17,557,303,632	7,857,187
Confiance	9,994,688,632	3,089,900
Abeille	10,562,000,000	5,349,574
Monde	7,882,693,374	3,132,127
Foncière	9,612,632,769	3,380,220
Métropole	7,282,261 840	3,043.020
Insgesamt	230,881,313,980	124,614,509

Ein internationaler Rückversicherungskonzern. Die Kglg. Oestr. Söassurancekompagniet, die Reassurancekompagniet Royal, die Nye Danske brandforsikring, ferner die Gesellschaften Danske Lloyd, De Baltiska Reassurandörer, Dansk Veritas, Salamandra, Codan, Dansk Union und die schwedische Gesellschaft Atlantica sowie deren Tochtergesellschaft Rea haben einen Konzern gebildet, um den amerikanischen Markt zu bearbeiten. Der neugegründete Konzern will in New-York ein Kontor errichten. Sein Kapital beläuft sich auf 29,5 Mill. Kr., davon sind 15,5 Mill. Kr. einbezahlt. Außerdem sind große Rücklagen vorhanden.

Digitized by Google

Einfluß des Krieges auf die Sterblichkeit in England. Der Präsident der großen englischen Versicherungsgesellschaft Prudentic Assurance Comp., Sir Thomas Dewey hat in der Generalversammlung seiner Gesellschaft einige recht charakteristische Angaben über den Einfluß des Krieges auf die Sterblichkeit in England gegeben. Während im letzten Friedensjahr unter den Männern die Sterblichkeit von 3‰ für die 18jährige allmählich auf 8‰ bei den 41jährigen stieg, sind von 20jährigen im Jahre 1915 20‰, 1916 38‰, 1917 47‰ und 1918 sogar 54‰ gestorben. Im letzten Jahr hat die Grippe die Sterblichkeit besonders ungünstig beeinflußt. Aber auch die Frauen haben dem Kriege und noch mehr wohl die Grippe im vorigen Jahre furchtbare Opfer bringen müssen; während nämlich die Sterblichkeit bei Frauen zwischen 27 und 31 Jahren in normalen Jahren ungefähr 4‰ beträgt, ist sie im letzten Jahre auf 10‰ hinaufgeschnellt. So ungünstig also auch in England im letzten Teil des Krieges die Sterblichkeit war, so wird sie sich, wenn einmal die entsprechenden Ziffern für Deutschland vorliegen, noch günstig von der deutschen Mortalität abheben.

Die Aufrufung der Auslandseffekten und die Versicherungsgesellschaften. Zu den Effekten, die die deutsche Regierung auf Grund des Brüsseler Abkommens nicht zu beschlagnahmen braucht (Bankdepots im Auslande, Valutaversicherungsbestände) gehören, wie die Frkf. Ztg. hört, auch solche Werte, die die deutschen Versicherungsgesellschaften im Besitz hatten, um den Vorschriften der Länder, in denen sie arbeiten, zu genügen.

Der erste weibliche Versicherungsdirektor wurde vor einigen Tagen in Ostitternes Brandforsikring angestellt. Direktor Birket äußerte gelegentlich der Einführung der Direktorin, daß es nun endlich an der Zeit sei, auch Frauen, die sich im Laufe der Jahre als geschäftstüchtig erwiesen haben, in die höchsten Aemter aufsteigen zu lassen in voller Gleichberechtigung mit dem Manne.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Die **Thuringia in Erfurt** hat ihre Vertretung für die Stadt und das Gebiet Bremen — Leben, Unfall, Haftpflicht betr. — Herrn Heinrich Hartjen, i. Fa. Renken & Hartjen in Bremen, übertragen.

— **Friedrich Wilhelm in Berlin.** Die Antragssumme bei der Gesellschaft betrug, wie wir hören, im Geschäftsjahre 1918 188 Mill. M, damit ist die Gesamtantragssumme des Jahres 1917, die ohne die unerledigten Anträge des Vorjahres 106 Mill. M ausmachte, um 82 Mill. Mark übertroffen worden.

— **Providentia, Frankfurter Vers.-Ges. in Frankfurt.** Der Aufsichtsrat beschloß, der am 24. April 1919 stattfindenden G.-V. für 1918 die Verteilung einer Dividende von 500,000 M (i. V. 600,000 M) gleich 50 M für die Aktie (i. V. 60 M) und der Rückversicherungs-A.-G. Providentia eine solche von 100,000 M (120000), gleich 50 M (i. V. 60 M) für die Aktie vorzuschlagen.

— **Die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt von Westfalen**, die bekanntlich mit der Landesbank der Provinz Westfalen verbunden ist, hatte im Februar 1919 einen Zugang von 481 Versicherungen mit einer Versicherungssumme von fast 3 Mill. M. Der Bestand dieser Anstalt, die erst im Januar 1915 errichtet worden ist, beläuft sich bereits auf 23 076 Versicherungen mit einer Versicherungssumme von über 35 Mill. M.

Bücherschau.

— Heft 1: „**Veröffentlichungen des Oesterreichischen Vereines für Versicherungs-Fachwissen**“ enthält eine sehr beachtenswerte Abhandlung des Landgerichtsrats Dr. Heinrich **Klang** über den Pfandrechtsschutz bei der Feuerversicherung von Gebäuden. Nachdem der Verfasser in der Einleitung einen historischen Ueberblick über die Entstehung des Pfandrechts gegeben hat, behandelt er das eigentliche Thema nach folgenden Hauptgesichtspunkten: Voraussetzungen des Pfandrechtes an der Entschädigungsforderung, Rechtsstellung des Gebäudepfandgläubigers im Versicherungsverhältnis, das Rechtsverhältnis im Einzelnen, Modifikation des Rechtsverhältnisses durch die Wiederherstellungsklausel, der Schutz anderer dringlich Berechtigter, der Schutz der Interessen Pflegebefohlener.

— **Soergel-Warneyer, Jahrbuch des Zivilrechts**, herausgegeben von Hofrat Dr. Soergel, OLG-Rat Dr. Warneyer und Geh. Rat Dr. Becker, Vortr. Rat im preuß. Justizministerium.

19. Jahrgang. 80. XIII und 468 Seiten. Gebunden 18,— M (Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt).

Warneyers Jahrbuch des Zivilrechts, das die gleichen Ziele wie Soergels Rechtsprechung verfolgte, wurde mit dieser zum „Jahrbuch der Rechtsprechung und Rechtslehre zum gesamten Zivil-Handels- und Prozeßrecht des Reiches und der Bundesstaaten“ verschmolzen. Da die Anlage der beiden Jahrbücher fast die gleiche war, werden die Käufer des Soergel oder Warneyer in dem vereinigten Jahrbuch nur eine verbesserte Auflage ihres ihnen lieb gewordenen alten finden. Bewährte Eigentümlichkeiten der beiden Jahrbücher sind in das vereinigte herübergenommen worden, so insbesondere die den Inhalt der Rechtssätze andeutenden Stichworte, die Mitteilung des Kernes der Zeitschriftenaufsätze, die Zusammenstellung der zum Kriegsnotrecht ergangenen Reichsgerichtsentscheidungen, das sämtliche Entscheidungen und Zeitschriften umfassende alphabetische Schlagwortverzeichnis. Dieses 60 Spalten große Schlagwortverzeichnis wird nicht nur den mit dem Gesetzestext, weniger vertrauten Kommunalverwaltungen, Banken-Handels- und Versicherungsgesellschaften, sowie jüngeren Juristen, sondern vor allem auch den aus dem Felde heimgekehrten Juristen, die vier Jahre lang der Entwickelung des Rechts nicht folgen konnten, die Möglichkeiten bieten, sich rasch, zuverlässig und erschöpfend über die sie jeweils beschäftigende Frage zu unterrichten. Gerade der Versicherungsfachmann wird besonders in dem zivilrechtlichen Teil Aufschluß über manche Zweifelsfrage des Versicherungsrechts in den angeführten Abhandlungen und Entscheidungen erhalten.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1919

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 12 Leipzig, den 10. April 1919. 50. Jahrgang

Zur Rechtsstellung der Ersatzkassen der Reichsversicherungsordnung.

Nach der Bestimmung des § 503 der Reichsversicherungsordnung sind Ersatzkassen eingeschriebene privilegierte Hilfskassen, auf die nach dem Gesetz vom 20. 12. 1911 die Bestimmungen des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen, abgesehen von den sich aus ersterem Gesetz ergebenden Abweichungen, Anwendung finden und die die Bezeichnung „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit" führen; sie müssen also solche nach der Erfüllung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen zugelassen sein. Da zur Zeit der Verkündung der Reichsversicherungsordnung nur ein Entwurf betreffend Aufhebung des Hilfskassengesetzes vorlag, bestimmt der Artikel 27 des Einführungsgesetzes zur R.V.O., um ein Nebeneinanderbestehen des Hilfskassengesetzes und der R.V.O. möglich zu machen, daß bis zum Inkrafttreten eines solchen Gesetzes die eingeschriebenen Hilfskassen als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit gelten.

Die Ersatzkassen sind Träger der Krankenversicherung, ohne jedoch Krankenkassen im Sinne des Gesetzes zu sein, wie aus § 225 R.V.O. hervorgeht, (Hoffmann R.V.O. Vorb. z. 10 Abschn. S. 634, v. Olshausen R. V. O. § 225 Abm. 1 S. 123). Es gelten für sie nur die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, deren Anwendbarkeit aus einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung hervorgeht oder mittelbar mit logischer Notwendigkeit sich aus allgemeinen Erwägungen ergibt. (Hoffmann R. V. O. Vorb. z. 10 Abschnitt S. 636 V). Als Träger der Krankenversicherung kommen ihnen daher im wesentlichen die gleichen öffentlichrechtlichen Aufgaben zu wie den privilegierten Hilfskassen, was aber ihre erwähnte rechtliche Natur als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nicht berührt.

Gemäß § 507 Absatz 1 R. V. O. müssen die Mindestleistungen der Ersatzkassen den Regelleistungen der Krankenkasse entsprechen, bei der an sich das betreffende Mitglied versicherungspflichtig ist. Da die Regelleistungen der Krankenkassen in Krankenhilfe, Wochengeld und Sterbegeld bestehen, so gilt das gleiche für die Leistungen der Ersatzkassen. Soweit diese Leistungen in Geld bestehen, bemessen sie sich entsprechend der Bestimmung des § 180 R. V. O. nach dem Grundlohn. Als solche setzt die Ersatzkasse in der Satzung im Gegensatz zum Krankenversicherungsgesetz den durchschnittlichen Tagesentgelt fest, d. h. den auf jeden Arbeitstag der Klasse der Versicherten entfallenden Durchnittstagelohn .(so Hoffmann R. V. O. § 180 Anm. 5). Dieser bestimmt sich entweder nach Klassen der Versicherten bis zum Höchstbetrage von 5 Mk., oder nach Lohnstufen bis zum Höchstbetrage von 6 Mk. oder nach dem wirklichen Arbeitsverdienst des einzelnen Versicherten bis zum Höchstbetrage von 6 Mk. für den Arbeitstag. Die Fälle des § 161 R. V. O. kommen nicht in Betracht.

Was die Krankenhilfe selbst anbetrifft, so umfaßt sie nach der maßgebenden Bestimmung des § 182 R. V. O. ärztliche Behand-

Digitized by Google

handlung, Versorgung mit Arznei sowie Brillen, Bruchbändern und anderen kleinen Heilmitteln, wobei die Worte „ähnliche“ in § 6 K. V. G. durch „andere kleine“ lediglich der Deutlichkeit halber ersetzt sind, ohne sachlich eine Aenderung zu bedeuten (Begr. z R T. V. S. 155). Zu diesen von der R V. O. als Krankenpflege bezeichneten Leistungen tritt weiterhin die Zahlung eines Krankengeldes; bezüglich der Voraussetzungen, von denen die Gewährung dieser Leistungen abhängig ist, wie auch ihrer Höhe haben die Vorschriften der R V. O. gegenüber denjenigen des K. V. G. keine Abänderungen erhalten. Dagegen ist hinsichtlich der Gewährung von Kur- und Krankenhauspflege, die die Ersatzkasse gemäß § 184 R. V. O. an Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes gemäß § 184 R. V. O. treten lassen kann, gegenüber dem bisherigen Recht in einigen Beziehungen Aenderung getroffen worden Die Fälle, in denen es der Zustimmung des Erkrankten bedarf, haben insofern eine Beschränkung erfahren, als bei einem Verheirateten nur dann seine Zustimmung erforderlich ist, wenn er mit seiner Familie zusammenlebt und so Mitglied des Haushaltes derselben ist (Kom. Ber. z. R. V. O. S. 64). Soweit ein Minderjähriger über 16 Jahre in Betracht kommt, genügt erforderlichen Falles dessen Zustimmung, wobei aber im Falle seiner Verweigerung nötigenfalls die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters einzuholen ist. Kommen mehrere geeignete Krankenhäuser, die zu gleichen Bedingungen die Krankenhauspflege übernehmen, für die Aufnahme des Erkrankten in Betracht, so hat dieser die Auswahl unter ihnen, falls nicht etwa die Kasse mit bestimmten Krankenhäusern entsprechend dem § 371 R. V. O. Verträge in dieser Beziehung abgeschlossen haben sollte; dann steht dem Erkrankten das Wahlrecht nur bezüglich dieser in den einzelnen Verträgen bestimmten Krankenhäuser zu. Endlich bestimmt noch der § 184 in Absatz 4, daß in den Fällen, in denen vom ärztlichen Standpunkt aus Krankenhauspflege geboten ist, — Absatz 3 Ziffer 1, 2, 4 — diese möglichst gewährt werden soll, um die grundlose Ablehnung der Krankenhauspflege zu verhindern und nochmals darauf hinzuweisen, daß, wo es notwendig und möglich ist. die Krankenhauspflege möglichst gewährt wird.

Keine Aenderungen haben die Bestimmungen über die Gewährung eines Hausgeldes nach § 7 Absatz 2 K. V. G. erfahren. Zwecks Vermeidung von Zweifeln ist aber in § 186 R. V. O. noch besonders hervorgehoben, daß es belanglos ist, ob der Unterhalt der Familienmitglieder ganz oder überwiegend aus dem Arbeitsverdienst bestritten wird. Neu gegenüber dem früheren Recht ist jedoch die Bestimmung der R. V. O. über die Gewährung von Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder andere Pfleger. Die Gewährung dieser Leistungen steht jedoch im Belieben der Kasse, ohne daß das noch ausdrücklich in der Satzung vorgesehen zu sein braucht. (Komm Ber. 2 R. V. O. S. 68). Bemerkenswert ist ferner noch, daß es für die Möglichkeit der Herabsetzung der Gesamtdauer der Krankenhilfe nach § 188 R V. O. genügt, daß der Erkrankte von einer beliebigen Krankenkasse oder knappschaftlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse binnen 12 Monaten bereits für 26 Wochen hintereinander oder inzwischen Krankengeld oder die Ersatzleistungen dafür, d h. Krankenhauspflege, nicht die Leistungen nach § 185 bezogen hat, um zu verhindern, daß der Erkrankte diese Schutzvorschrift durch Wechsel der Beschäftigung im Sinne der Kassenmitgliedschaft umgeht (Begr. z. R. T. Vorl. S. 157, vgl. Hoffmann § 188 Anm. 6). Als neuer Versicherungsfall gilt nur derjenige, der auf dieselbe nicht gehobene Krankheitsursache zurückzuführen und im Laufe der nächsten 12 Monate eingetreten ist Ueber die Wochenhilfe gibt der § 195 R. V. O., über das Sterbegeld der § 201 R. V. O. nähere Bestimmungen.

Der Ersatzkasse ist es nun nicht untersagt, die vorbezeichneten Leistungen auch zu überschreiten. Die Art dieser Mehrleistungen richtet sich entsprechend dem § 508 R V. O. nach den für die Krankenkassen zulässigen Mehrleistungen, deren Höhe und Dauer jedoch in keiner Weise begrenzt ist. Bezüglich der Krankenhilfe kommt demgemäß nach § 187 R. V. O. die Gewährung dieser über 26 Wochen hinaus, die Fürsorge für die Genesenden nach

Digitized by Google

Ablauf der Krankenhilfe in Betracht, mag diese nun durch Unterbringung in Genesungsheime, Walderholungsstätten oder ähnliche Einrichtungen erfolgen (Kom. Ber. z. R. V. O. S. 72), ferner die Gewährung von Hilfsmitteln gegen Verunstaltung oder Verkrüppelung, die nach beendigtem Heilverfahren zur Herstellung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit notwendig sind. Weiterhin ist möglich die Erhöhung des Krankengeldes unter Erstreckung desselben auf Sonn- und Feiertage wie auch der Wegfall der Karenzzeit bei Krankheiten, die länger als eine Woche dauern, zum Tode führen oder durch Betriebsunfall verursacht sind, oder sonstige Krankheiten (mit Zustimmung des Oberversicherungsamtes); (vgl. ferner §§ 194, 195 und 199 R. V. O.).

Mit Rücksicht auf die Interessen des Versicherten sowie zwecks besserer Kontrolle ist die Ersatzkasse nach § 507 R. V. O. verpflichtet, eine Krankenordnung zu erlassen, eine Verpflichtung, zu welcher die privilegierten Hilfskassen nicht gezwungen werden konnten, zu deren Erfüllung sie aber nach § 6 a Absatz 2 K. V. G. berechtigt waren und die sie in der Regel verwirklichten (Begr. z R. T. Vorl. S. 249, Schaeffer R. V. O. § 507 Anm 5). Die Krankenordnung hat die Meldung, Ueberwachung sowie das Verhalten der Erkrankten, insbesondere den ärztlichen Anordnungen gegenüber entsprechend dem § 347 Abs. 1 R. V. O. zu regeln. Wenn ein versicherungspflichtiges Mitglied der Ersatzkasse, ausgenommen ein Familienangehöriger des Versicherten, die Krankenordnung oder die Anordnungen des behandelnden Arztes übertritt, so ist der Vorstand der Ersatzkasse, ohne daß es einer ausdrücklichen Bestimmung der Satzung bedarf, kraft Gesetzes nach § 529 Absatz 2 R. V. O. wie auch der Vorstand bei Krankenkassen befugt, Strafen bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden Uebertretungsfall festzusetzen.

Bezüglich der Verwendung der Kassenmittel ist bemerkenswert, daß die aus dem in erster Linie durch die Beiträge der Mitglieder gebildeten Kassenvermögen zu bestreitenden Ausgaben durch das Wesen und den Zweck der Ersatzkasse bestimmt sind. Demgemäß dürfen die Kassenmittel nur entsprechend dem § 509 Absatz 1 R. V. O. Verwendung finden. Sie dienen daher zunächst zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen. Als solche kommen nicht nur die entsprechend der Satzung dem einzelnen Mitglied zu gewährenden Unterstützungen in Betracht, sondern auch Aufwendungen allgemeiner Art, die sämtlichen Kassenmitgliedern zu gute kommen und so eine Erleichterung der Gewährung der Kassenleistung darstellen, wodurch sie den Zwecken der Krankenversicherung dienen (vgl. Olshausen R. V. O. § 363 Anm. 1; Erl. d. H. M v. 25. 5. 1898 — M. Bl. S. 146). Aus den Kassenmitteln erfolgt ferner die Bildung der Rücklage, ferner können aus ihnen auch die Kosten für allgemeine Zwecke der Krankheitsverhütung wie auch die Ausgaben für den Besuch von Kongressen, Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Zwecke der Krankenversicherung bestritten werden.

Rechtsanwalt Dr. Werneburg, Berlin-Schöneberg.

Die privaten deutschen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1917.

Wegen der infolge des Krieges und der politischen Umwälzungen eingetretenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten der verschiedensten Art bringt die „Stettiner Germania" erst jetzt die bekannte statistische Arbeit über die Entwickelung der privaten deutschen Lebensversicherungsgesellschaften in der „Berliner Börsenzeitung". Leider mußte sich der Verfasser auf den rein statistischen Teil beschränken, der aber, wenn er auch verspätet veröffentlicht wird, doch des allgemeinen Interesses nicht entbehren dürfte, um so weniger als in den Kreisen, die von einer möglichst weitgehenden Verstaatlichung privatwirtschaftlicher Betriebe das Heil der Zukunft erblicken, auch die Versicherungsunternehmungen mehr oder weniger als ein lockendes Objekt der Sozialisierung angesehen werden. Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, daß die Durchführung derartiger Ideen hinsichtlich des privaten Versicherungswesens weder für die Versicherten ein Vorteil, noch für den Staat den erstrebten finanziellen Erfolg bringen kann, daß im Gegenteil ein derartiger brutaler Eingriff die Millionen von Versicherten und damit einen erheblichen Teil des deutschen Volkes auf das Schwerste schädigen müßte, sodaß sich ein weiteres Eingehen darauf jetzt erübrigen dürfte.

Die statistische Uebersicht umfaßt die Ergebnisse von 41 deutschen Gesellschaften; davon sind 25 Aktiengesellschaften und 16 Gegenseitigkeitsanstalten. In der gesamten Kapitalversicherung waren im Jahre 1917 zu erledigen:

bei 25 Aktiengesellschaften 124 308 Anträge über

Digitized by Google

M 605,619,650 Kapital, bei 16 Gegenseitigkeitsanstalten 67 682 Anträge über M 371,504,476 Kapital.

Von den eingereichten Versicherungsanträgen wurden 29 059 Anträge über M 155,345,373 oder 15,9 pCt. abgewiesen oder zurückgestellt und 162 931 Anträge über M 821,778,753 oder 84,1 pCt. der beantragten Versicherungssumme angenommen. Von den ausgefertigten Versicherungen fielen auf die Aktiengesellschaften 104 486 über M 515,878,518 Kapital, auf die Gegenseitigkeitsanstalten 58 445 über 305,900,235 M Kapital. Das ist eine gewaltige Steigerung gegenüber dem Jahre 1916. Sie beweist, daß die Lehren des Krieges beim Publikum nicht ungehört verhallt sind, sondern ihm immer mehr die hohe wirtschaftliche Bedeutung der Lebensversicherung zum Bewußtsein gebracht haben, ist zu einem Teil aber auch auf die Entwertung des Geldes und die größere Geldflüssigkeit zurückzuführen.

Der Bruttobestand belief sich auf rund 14,8 Milliarden Mark. Nach Abzug des Gesamtabganges in Höhe von M 597,790,147 verblieb am Ende des Jahres 1917 ein Bestand von M 3,543,236 Versicherungen über M 14,179,267,831 Kapital, gegen 3 529 702 Versicherungen über M 13,928,317,680 Kapital im Anfang des Jahres 1917, sodaß im Jahre 1917 ein Reinzuwachs von 13 534 Versicherungen über M 250,950,151 Kapital zu verzeichnen war. Während die Jahre 1915/16 einen nicht unbedeutenden Rückgang im Bestand mit sich brachten, überragte das Jahr 1917 mit seinem Reinzuwachs von rund ¼ Milliarde Mark sogar das Jahr 1914, das nur teilweise unter den Einwirkungen des Krieges stand. Ein großer Teil der neuabgeschlossenen Versicherungen ist auf die während des Krieges für viele Bevölkerungskreise reichlich geflossenen Einnahmequellen zurückzuführen, wobei auch nicht unerwähnt bleiben darf, daß mancher Kriegsgewinn für die Versicherung von Angestellten verwendet worden ist.

Der normale Abgang durch Tod und Ablauf nimmt die weitaus erste Stelle ein. Wie im Vorjahre waren unter den Todesfällen die Kriegssterbefälle für die Gesellschaften eine schwere Belastungsprobe, der sie aber dank ihrer vorzüglichen Einrichtungen ohne Beeinträchtigung ihrer Sicherheit und Leistungsfähigkeit wieder in jeder Beziehung gerecht wurden. Der Abgang durch Rückkauf, Verfall und Verzicht weist auch im Jahre 1917 sowohl absolut wie im Verhältnis zum Bruttobestande ein weiteres Sinken auf. Zum Teil mag dies darauf zurückzuführen sein, daß die Erkenntnis der Notwendigkeit und Wichtigkeit der Lebensversicherung unter dem Einfluß des Krieges zugenommen und nicht wenige Versicherte veranlaßt hat, größeres Gewicht auf die Zahlung der Prämien und die Erhaltung der Versicherungen zu legen. In der Hauptsache jedoch ist das Sinken des vorzeitigen Abganges während des Krieges zweifellos dem entgegenkommenden Verfahren der Gesellschaften zuzuschreiben, wodurch sie in weitherziger Auslegung der Versicherungsbedingungen den Versicherten auch bei Einstellung der Prämienzahlung die Aufrechterhaltung der Versicherungen ermöglicht haben. Unter diesen Umständen dürfte auch kaum damit zu rechnen sein, daß der Betrag der durch Verfall oder Verzicht erloschenen Versicherungen infolge der Bundesratsverordnung vom 20. Dezember 1917 über die Wiederherstellung von Versicherungen noch wesentlich herabgehen wird.

Nach Abzug der erloschenen Versicherungen stellte sich Ende 1917 der Gesamtbestand an Kapitalversicherungen auf 14,2 Milliarden Mark, wovon allein 6,9 Mill Mark, also fast die Hälfte, auf die 6 größten Gesellschaften nämlich die 4 Gegenseitigkeitsgesellschaften „Gothaer," „Alte Leipziger", „Alte Stuttgarter" und „Karlsruher" und die beiden Aktiengesellschaften „Germania" in Stettin und „Viktoria" in Berlin treffen.

An dem Gesamtbestand der Kapitalversicherungen ist die Todesfallversicherung mit 13,710,216,051 = 96,7 pCt. und die Erlebensfallversicherung mit 469,021,780 = 3,3 pCt. beteiligt. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß die Erlebensfallversicherung, deren Bestand seit dem Jahre 1905 immer mehr gesunken war, im letzten Jahre eine kräftige Aufwärtsentwickelung genommen hat.

Die abgekürzte oder vermischte Versicherung steht unter allen Versicherungsarten der Todesfallversicherung an der Spitze und verdrängt, da sie sich den verschiedenartigsten Bedürfnissen sehr gut anpaßt und vor allem die Prämienzahlung längstens nur bis zu einem bestimmten Lebensalter fordert, von Jahr zu Jahr mehr die einfachen Versicherungen. Bei Verteilung des gesamten versicherten Kapitals in der Todesfallversicherung auf die Anzahl der daran beteiligten Versicherungen ergibt sich für alle 41 Gesellschaften eine durchschnittliche Versicherungssumme von M 4002,— gegen M 3950,— im Vorjahre. Weitaus der größte Teil der Kapitalversicherung auf den Todesfall, nämlich 93,9 pCt., ist mit Gewinnbeteiligung abgeschlossen.

Die Kapitalanlagen der Schweizer Lebensversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1917.

Nach dem „Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1917" erstattet vom Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins.

Die Kapitalanlagen in Wertschriften, Hypotheken, Grundbesitz, Guthaben bei Banken, Darlehen auf Wertpapieren und die Barschaft beliefen sich Ende 1917 bei allen sechs schweizerischen Gesellschaften zusammen auf 401 Mill. Fr. und die gesamten Aktiven auf 493,633,020 Fr. Diese Zahlen und diejenige der Prämieneinnahme aus der Kapital- und Rentenversicherung für 1917 von 51,417,971 Fr. beweisen, welche wichtige Rolle die Lebensversicherungsgesellschaften auf dem Anlagemarkt spielen. Als Geldakkumulatoren nehmen sie ähnlich wie die Banken kleine und kleinste Beträge auf, um sie in die Kanäle zu leiten, die bei größter Sicherheit und Wertbeständigkeit die beste Rendite abwerfen. Es ist wiederholt der Vorschlag gemacht worden, diese Anlagequelle zu gunsten des Staates auszunutzen in der Weise, daß die verfügbaren Gelder in Staatspapieren angelegt werden. Dies würde aber eine schwere Schädigung der Gesellschaften und damit der Versicherten,

Digitized by Google

mit anderen Worten eine Verteuerung der Lebensversicherung zur Folge haben. Die gegenwärtigen Kursrückgänge beweisen es zur Genüge. Der Teil der Aktiven, der in Wertschriften angelegt werden kann, ist beschränkt; denn eine Versicherungsgesellschaft, die eine gesunde Anlagepolitik befolgt, muß darauf Bedacht nehmen, nicht nur innerhalb einer Anlageart eine angemessene Risikoverteilung zu beobachten, sondern auch nach Anlagearten selbst, weil sich die Schwankungen in den Zinsverhältnissen bei Anlageobjekten ohne Kurswert nicht in gleicher Weise geltend machen wie bei solchen mit Kurswert. Die deutschen Gesellschaften haben das Hauptgewicht stets auf die Anlage in Hypotheken gelegt, die französischen jedoch neigten von jeher der Anlage in Wertschriften stärker zu.

Wenn die letzten Jahre in der Anlagepolitik etwelche Aenderungen gebracht haben, so liegt die Ursache nicht so sehr im Bedürfnis, die bisherigen Fehler, die der Krieg aufgedeckt hat, zu korrigieren, sondern im Bestreben, den geänderten Anforderungen, die der Krieg an die Gesellschaften stellt, gerecht zu werden So stellten sich die deutschen Gesellschaften in den Dienst der Kriegsfinanzierung, indem sie für eigene Rechnung und für Rechnung von Versicherten mit der sog. Kriegsanleiheversicherung gewaltige Beträge von Kriegsanleihe zeichneten, zum Teil auf Kosten des Hypothekenbestands. Aehnlich verhält es sich bei den österreichischen Gesellschaften und bei den englischen wenn auch bei diesen weniger ausgesprochen. Bei den französischen Gesellschaften erfuhren die zinstragenden Anlagen einen so geringen Zuwachs, daß die Möglichkeit, einen anderen Kurs in der Anlagepolitik zu befolgen, kaum vorhanden ist. Wenn von dieser Seite eine Aenderung zu erwarten wäre, so dürfte sie in einer stärkeren Berücksichtigung der Hypotheken und Liegenschaften zu suchen sein, denn die französischen Gesellschaften haben gewaltige Kursverluste auf ihren Wertpapieren, die über 6% der Aktiven ausmachen, erlitten. Bei den schweizerischen Gesellschaften endlich ist eine Korrektur der Anlagepolitik ebenfalls nicht zu erkennen. In den letzten dreißig Jahren ist eine allmähliche aber ständige Abnahme der Anlage in Wertschriften und eine starke Zunahme der Hypothekaranlagen zu verzeichnen. Trotzdem haben auch die schweizerischen Gesellschaften, soviel sich aus einzelnen Berichten ersehen läßt, ansehnliche Beträge von Mobilisations- und anderen schweizerischen Staatsanleihen aufgenommen.

Es wäre wünschenswert feststellen zu können, wie groß und welcher Natur die Anlagen im Ausland sind. Leider ist die Publizität in dieser und in anderer Beziehung bei einzelnen Gesellschaften nichts weniger als vorbildlich. Das Versicherungsamt stellt eine regelmäßige Berichterstattung über den Stand und die Zusammensetzung der Hinterlagen, die nach dem der Verabschiedung entgegensehenden Gesetzesentwurf über die Kautionen der Versicherungsgesellschaften geleistet werden müssen, in Aussicht Vielleicht ließe sich damit, als ein Baustein zur Statistik der Zahlungsbilanz, eine allgemeine Zusammenstellung der schweizerischen Anlagen im Ausland und der schweizerischen Kapitalanlagen der ausländischen, in der Schweiz konzessionierten Gesellschaften verbinden. Je mehr Staaten dazu übergehen, von den bei ihnen arbeitenden ausländischen Gesellschaften die Hinterlage des Deckungskapitals und eines Teils der Reserven in heimischen Werten zu verlangen, desto mehr wird sich eine zwangsmäßige Uebereinstimmung zwischen Versicherungs- und Anlageportefeuille nach Ländern ausbilden, was wirtschaftlich schädlich ist, weil die Freizügigkeit des Kapitals auf Kosten des Erträgnisses eingeschränkt wird. Die Versicherten sind dabei die Leidtragenden Leider hat aber der Krieg die Notwendigkeit dargetan, ausreichende Sicherheiten in Händen zu haben, um gegen allfällige Zahlungsverbote des Feindes gerüstet zu sein. Die Kursrückgänge und Valutaentwertungen haben im Berichtsjahr von den Gesellschaften neue Opfer verlangt.

Den großen Kursverlusten stehen größere Zinserträgnisse gegenüber. Die Zinssteigerung macht sich nicht nur bei den neuen Anlagen geltend, sondern auch bei den alten, weil infolge der Herabsetzung des Buchwerts der auf diesem berechnete durchschnittliche Zinsertrag größer geworden ist. Ein Teil der Abschreibungen geht im Verlauf der Jahre als Disagiogewinn bei der Rückzahlung wieder ein, sodaß die Gesellschaften, die heute große Abschreibungen zu machen für notwendig gefunden haben und vermochten, auch dann noch ein gutes Erträgnis auf ihren Anlagen erzielen werden, wenn die Zinsverhältnisse auf dem Kapitalmarkt wieder ungünstiger geworden sind Mit mehr Recht könnte daher bei den schweizerischen Gesellschaften an eine kleine Erhöhung des technischen Zinsfußes, wenigstens im Rentengeschäft gedacht werden, als dies bei einigen französischen Gesellschaften der Fall ist, die trotz verhältnismäßig geringen Abschreibungen ihren Zinssatz für die Rentenberechnung auf 4¼% erhöht haben.

Zur Tagesgeschichte

Kriegsanleihe und Versicherung. In der Frankfurter Zeitung wurde vor kurzem hervorgehoben, daß in den Kreisen der Kriegsanleiheversicherten durch den dauernden Kursrückgang der Anleihe eine immer größere Beunruhigung Platz gegriffen habe. Die Versicherungsgesellschaften hätten zu überlegen, ob es möglich sei, den Versicherten in irgend einer Weise entgegenzukommen, sei es, daß sie die zu zahlende Prämie herabsetzen oder bei Auszahlung der Versicherungssumme den zu zahlenden Barbetrag entsprechend erhöhen.

Namens des Presseausschusses des Zentralverbandes für Privatversicherung hat daraufhin Herr Direktor Koppler der „Frankfurter" folgendes geschrieben:

Der Einsender der Notiz stellt den Sachverhalt im wesentlichen richtig dar. Der Abschluß eines Kriegsanleiheversicherungsvertrages bedeutet den Erwerb von Kriegsanleihe durch Teilzahlungen, womit eine Lebensversicherung für den Zeichner in Höhe des jeweils noch unbezahlten Restes verbunden ist. Wenn nun nach Ablauf der Versicherung oder bei früherer Fälligkeit die versicherte Kriegsanleihe nicht mehr den Wert des Ausgabekurses, sondern einen erheblich niedrigeren Wert besitzt, so hat der Versicherte, dessen Prämien in barem Gelde zu leisten sind, mehr einbezahlt, als ihm durch die Versicherungsleistung (die nur auf einen Nominalbetrag von Kriegsanleihe lautet) wieder zukommt. Es ist aber festzuhalten, daß sich ein Kriegsanleiheversicherter hierin durchaus in keiner anderen Lage befindet als der Zeichner von Kriegsanleihe überhaupt. Es

Digitized by Google

ist selbstverständlich, daß der Kursverlust aus der Kriegsanleihe dem Zeichner zur Last fällt und es kann keinen Unterschied begründen, ob der Zeichner seiner Verpflichtung zur Einlösung der gezeichneten Summe auf einmal oder durch Entrichtung jährlicher Abzahlungen nachkommt. Die Versicherungsgesellschaften sind in beiden Fällen — gleichgültig ob Barzeichnung oder Ratenzeichnung vorlag — nur die Träger und Vermittler der Zeichnung gewesen. So wenig ein Bankinstitut, das Zeichnungen vermittelt hat, dazu angehalten werden könnte, seinen Zeichnern nachträglich einen Teil des Kursverlustes an Kriegsanleihe abzunehmen, so wenig sind Versicherungsgesellschaften dazu in der Lage.

Im übrigen ist uns bekannt, daß mehrere Versicherungsgesellschaften solchen Kriegsanleiheversicherten, welche die Aufgabe ihrer Versicherung wünschen und sie in eine solche mit fester Auszahlung umwandeln wollen, diese Umwandlungsmöglichkeit bieten Es kann sich dabei (gleichgültig, ob die Umwandlung zu einer erhöhten laufenden Prämie oder zu einer herabgesetzten oder aufgeschobenen Versicherungsleistung erfolgt in jedem Falle nur um eine Uebernahme der von den Versicherten gezeichneten Anleihebestände auf die Gesellschaft zum jeweiligen Tageskurse handeln, ein Entgegenkommen, das bei der Saturierung der Versicherungsgesellschaften mit Kriegsanleihe ohnehin bereits als sehr weitgehend anzuerkennen ist.

Gegen eine Verstaatlichung der Versicherung. Zu einer Kundgebung über die Frage einer Verstaatlichung der Versicherung hatte der Hamburger Zweigverein des Hansabundes eine Einladung an die Kreise des Hamburger Handels, Gewerbes und der Industrie ergehen lassen. In dem Referat gab Dr. Friedrich Hasselmann von der Hamburger Handelskammer zunächst einen Ueberblick darüber, wie der Krieg, die finanzierte Not des Reiches und die Durchführung des sozialistischen Programms zusammenwirken, um diese theoretisch häufig erörterte Frage in den Brennpunkt des praktischen Interesses zu rücken. Er beleuchtete dann namentlich die Zusammenhänge zwischen Transportversicherung und Außenhandel und wies nach, daß bei der Transportversicherung, die von jeher auf internationaler Grundlage gestellt sei, die Errichtung einer einzelstaatlichen Monopolanstalt völlig ausgeschlossen ist. Die Erfahrungen, die die Kaufmannschaft mit den Kriegsgesellschaften in Berlin gemacht hätten, seien die beste Warnung davor ein so kompliziertes Gebilde, wie es die internationale Transportversicherung darstelle, in die Hände eines Beamtenmechanismus zu legen. Auch bei der Feuerversicherung verlangen die Interessen des Ueberseekaufmanns gebieterisch eine Beibehaltung der bisherigen privatwirtschaftlichen Form, da die Verstaatlichung des binnendeutschen Geschäftes auch die Deckung der außerdeutschen Risiken völlig unmöglich mache. Es sei das Gebot der Stunde, den deutschen Handel möglichst unabhängig von England zu machen; eine Verstaatlichung der Versicherung würde aber den deutschen Kaufmann zwingend auf die Deckung bei englischen Gesellschaften angewiesen sein lassen. Jeder Versicherungsvertrag erfordere die Betätigung von Treu und Glauben im höchsten Maße; dieses unumschränkte Vertrauen dem Engländer entgegenzubringen, könne man dem deutschen Kaufmann nicht zumuten. Auch lasse es die Rücksicht auf unsere Valuta dringend geboten erscheinen, die von keiner Rohstoffzufuhr abhängige Stärkung unserer Außenhandelsbilanz voll zu erhalten. Ebenso können bei der Lebensversicherung nur im freien Spiel der Kräfte die besonderen Anforderungen des Außenhandels voll befriedigt werden. Im Hinblick auf das Wilson-Programm, das die möglichste Beseitigung aller Wirtschaftsschranken fordere, und im Hinblick auf die von der Sozialisierungskommission geäußerte Ueberzeugung, daß das deutsche Wirtschaftsleben gebieterisch die Wiederaufnahme der Exportindustrie und des Außenhandels verlange, müsse die Kaufmannschaft geschlossen jeden Versuch einer Verstaatlichung der Versicherung von sich weisen. An die mit großem Beifall aufgenommenen Ausführungen des Referenten schloß sich eine eingehende Diskussion, in der die sämtlichen Redner darauf hinwiesen, daß die Einführung eines staatlichen Versicherungsmonopols für alle Volkskreise von erheblichem Nachteil sein würde. Da die Versammlung nicht übermäßig stark besucht war, wurde von einem Redner der Wunsch ausgesprochen, daß die Kreise des hanseatischen Versicherungswesens zusammen mit den Fachvereinen, die an dieser Frage interessiert sind, eine große Kundgebung an der Börse veranstalten, womit sich die Versammlung einverstanden erklärte.

Einnahme des Reiches aus der Besteuerung der Versicherungsscheine. Nach Beendigung des Krieges beginnt man mit der Offenlegung von Reichseinnahmen, die während des Krieges geheim gehalten wurden. Einem Bericht der „Frkf. Ztg.' entnehmen wir folgende Zahlen betreffend Policen-Stempel:

Rechnungsjahr:

1913	1914	1915	1916	1917	April bis Dezember 1918
in tausend Mark					
5737	16478	25946	26598	31834	29651

Die Allgemeine Rentenanstalt zu Stuttgart, die älteste württembergische Lebensversicherungsgesellschaft, hat neuerdings mit der Neufassung ihrer Satzungen neue Versicherungsbedingungen und neue Tarife eingeführt. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind in Bezug auf Kriegsgefahr, Frauengefahr, Berufswechsel, Reisen, Ueberfallbarkeit, Unanfechtbarkeit, Rückkauf, Umwandlung in beitragsfreie Versicherungen usw. den Forderungen der Neuzeit entsprechend ausgestaltet. Die Anstalt hat sich dabei bemüht, zwischen der Forderung nach Liberalität und dem Bedürfnis des Schutzes der Gesamtheit der Mitglieder gegen Uebervorteilung durch Einzelne eine ausgleichende Mittellinie einzuhalten.

Die nachfolgenden Tarife geben ein Bild der von der Anstalt gebotenen Versicherungsmöglichkeiten

Digitized by Google

R f einfache Lebensversicherung mit Ermäßigung der Tarifbeiträge auf die Hälfte im 65., Wegfall der Beitragsleistung im 75. und Auszahlung der versicherten Summe im 85. Lebensjahr oder bei früherem Ableben.

R s einfache Lebensversicherung mit jährlicher 5 pCt. iger Steigerung der versicherten Summe, Beitragsleistung wie bei R f.

T a abgekürzte Lebensversicherung mit im Grundsatz gleichbleibendem Tarifbeitrag.

T n abgekürzte Lebensversicherung mit ermäßigtem Anfangsbeitrag.

T d abgekürzte Lebensversicherung mit progressiv fallenden Beiträgen bei niedriger Anfangsleistung.

T e abgekürzte Lebensversicherung mit progressiv fallenden Beiträgen bei möglichst niedriger Gesamtleistung.

T s abgekürzte Lebensversicherung mit jährlich 5 pCt. iger Steigerung der versicherten Summe. Hierzu kommt noch

M a Lebensversicherung mit vorausbestimmter fester Verfallzeit.

Die Prämien ermäßigen sich vom 11. Versicherungsjahre ab um pMil. der Versicherungssumme. Die Dividende setzt nach 3 Jahren ein. Es wird wieder der bisherige Dividendensatz von 30 pCt. der entsprechenden Todesfallversicherungsprämie in Aussicht gestellt. Im Erlebensfall des Endtermins kommt noch eine Schlußdividende zur Auszahlung. Vorausgesetzt, daß der Kriegsfonds nicht zur Deckung der Kriegsschäden innerhalb der Versicherungsdauer verwendet worden ist, wird nach 15 Versicherungsjahren, frühestens mit Erreichung des 55. Lebensjahres eine Altersvergütung gewährt.

Neueingeführt ist auch die Invaliditäts-Zusatzversicherung, durch die der Versicherungsnehmer sich im Invaliditätsfall eine Rente sichern kann oder durch die er lediglich die Beitragsbefreiung im Invaliditätsfall erzielt.

Vermögensverwaltungsstellen für deutsche Versicherungsbeamte Aktiengesellschaft in Berlin. Nach dem Berichte des Vorstandes für das Geschäftsjahr 1918 hielt das Dahrlehnsgeschäft sich in bescheidenen Grenzen. Größere Darlehen sind, wie bisher, nur gegen genügende Bürgschaft oder sonstige Sicherheiten gewährt worden. Eine Abschreibung von Verlusten auf Darlehnskosten soll auch diesmal noch nicht vorgenommen werden, da zweifelhafte Forderungen infolge des Krieges noch nicht endgültig festgestellt werden können. Das Sparkonto hat auch im verflossenen Geschäftsjahr eine bedeutende Steigerung von 33,563 M auf 42,520 M zu verzeichnen. Der Reingewinn beträgt 2165 M (i. V. 2252 M), der wie folgt zur Verteilung vorgeschlagen wird: Kapital-Reservefonds wieder 100 M, 3 pCt. Dividende (wie i. V.) für die Einlagen der Mitglieder gleich 1550 M (1650 M), 4 pCt. an die Aktionäre (wie im Vorjahre) = 100 M, Kursreserve wieder 300 M, Vortrag 115 M (82 M).

Leipziger Feuer-Versicher.-Anstalt. In der Generalversammlung ging der Vorsitzende Geh. Kommerzienrat Schmidt bei Vorlegung des Geschäftsberichts über das 100. Geschäftsjahr u. a. auch auf die Gründe ein, die gegen eine Sozialisierung des Versicherungswesens sprechen. Man habe jetzt bereits erkannt, daß bei einer Verstaatlichung die Werbe- und sonstigen Kosten sich nicht verringern würden, wenn nicht gleichzeitig der Versicherungszwang eingeführt würde; 2. daß der Gewinn im Versicherungswesen keineswegs über die sonst im kaufmännischen Leben üblichen Gewinne hinausgehe; bei der Feuerversicherung betrage er durchschnittlich 6,8 Proz.; 3. daß man im Ausland nach der Verstaatlichung schlechte Geschäfte machen würde; 4. daß die mit der Verstaatlichung verbundene Sozialisierung eine Ausschaltung des Wettbewerbs bedeutet und ein Entgegenkommen gegenüber der Kundschaft sowie die individuelle Behandlung des Einzelnen ausschließe; 5. daß die Verstaatlichung zu einer Verteuerung der Prämien führen müßte; 6. das große Auslandsgeschäft, das vor dem Kriege einen Ueberschuß von etwa 50 Millionen Mark brachte, mit der Sozialisierung ganz fortfallen würde, was unsere Valuta schädigen müßte, und 7. daß das staatliche Monopol der Anstalten dem Zugriff des Feindes unterliegen würde. Nach den jetzt vorliegenden Berechnungen würde das Reich mit der Verstaatlichung rund 50 Millionen Mark Gewinn erzielen, dagegen die 50 Millionen Mark aus dem Auslandsgeschäft verlieren. Wenn aber trotzdem eine Uebernahme durch den Staat erfolgen sollte, so sei anzunehmen, daß er eine Entschädigung zahlen müßte, die sich nicht nach dem Anlagekapital, sondern nach dem Ertrage richtet. Es würde also die Aktionäre kein unmittelbarer Verlust treffen, so daß zu einer Beunruhigung augenblicklich kein Grund vorliegt. Die Generalversammlung genehmigte darauf den Abschluß, der die Verteilung einer Dividende von 185 Mark gestattet und vollzog die Wiederwahl des ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds Kaufmann Alexander Frege.

Die Generalversammlung der Leipziger Rückversicherungsanstalt genehmigte ohne jede Aussprache den Abschluß für das Jahr 1918, nachdem eine Dividende von 25 Mark zur Ausschüttung gelangt.

Schweizerische Hagelversicherung. Der 39. Geschäftsbericht konstatiert ein in jeder Beziehung erfreuliches Geschäftsergebnis im abgelaufenen Jahr 1918. Der Reservefonds war wegen den gewaltigen Hagelschäden im Sommer 1917, die einen Nachtrag an Prämien nötig machten, stark geschwächt worden. Aus den Erträgnissen pro 1918 konnte ihm der Betrag von Fr. 2,460,754.41 zugewiesen werden, so daß die Reserven auf Ende 1918 die Höhe von Fr. 6,454,882.80 erreichen. Die Erwartungen auf ein weiteres Anwachsen des Gesamtgeschäftes sind noch übertroffen worden, denn es erfolgte eine Zunahme von 10,495 Policen mit einer Versicherungssumme von Fr. 66,014,160. Die Gesamtzahl der Policen beträgt 90,939 mit einer Versicherungssumme von Fr. 208,564,000 und einem Prämienbetrag von Fr. 3,348,010. Die Vermehrung allein pro 1918 erreicht nahezu die Höhe des Gesamtgeschäfts von 1914. Den Hauptanteil an der Zunahme des Versicherungskapitals beansprucht die Getreideversicherung mit über 49 Mill.;

Digitized by Google

die Gesamtversicherung in dieser Kategorie beträgt etwas über 129 Millionen und diejenige für Gras nahezu 31 Millionen, für Obst 10½ Millionen, für Wein 14½ Millionen und für Kartoffeln nahezu 11½ Millionen. Die Abgeordnetenversammlung fand am 14. März im Großratssaale in Zürich statt und war trotz der ungünstigen Zugverbindungen zahlreich besucht. Direktor der Gesellschaft ist Herr E. Lutz und Präsident des Verwaltungsrates Herr Nationalrat Lutz in Zürich.

Die Vers.-A.-G. Schwedischer Lloyd erzielte im Jahre 1918 einen Reingewinn von 2 Mill. Kr. Der Gesellschaft stehen 1,6 Mill. Kr. zur Verfügung. Sie beabsichtigt, 25 v. H. Dividende zu zahlen. Die Prämieneinnahmen belaufen sich auf etwas über 31 Mill. Kr.

Badische Assekuranz-Ges., A.-G. in Mannheim. Der Aufsichtsrat hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, der Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 90 M. pro Aktie (wie i. V.) in Vorschlag zu bringen.

Geschäft in der Schweiz. In der Gazette de Lausanne vom 26. Februar schreibt ein Mitarbeiter aus Bern unter der Ueberschrift: Nationale und ausländische Versicherungen: Das Vorgehen der französischen Regierung gegen eine Anzahl schweizerischer Versicherungsunternehmen läßt befürchten, daß die betroffenen Gesellschaften mit Deutschland in Beziehungen treten. Hierdurch würde aber wieder das Gleichgewicht gestört, das erst der Krieg hergestellt hatte, da vor 1914 die deutschen Gesellschaften überwogen. Im Verlauf des Krieges haben nämlich die deutschen Lebensversicherungsunternehmungen bedeutend mehr Boden in der Schweiz verloren als die französischen, nämlich 55 v. H. gegen 19 v. H. des Neugeschäftes. Gegenüber der Annahme, die Schweiz habe ein Interesse daran, die einheimischen Gesellschaften zu begünstigen und die fremden mehr und mehr zurückzudrängen, muß darauf hingewiesen werden, daß einmal der Ausschluß der zurzeit zugelassenen Gesellschaft nicht möglich, daß ferner aber ein möglichst ausgedehnter Wettbewerb im Versicherungswesen nur von Vorteil ist. Der Wettbewerb ist der Hebel des privaten Unternehmungsgeistes und je mehr dieser sich den Bedürfnissen der Bevölkerung anpaßt, um so sicherer wird er allen denen den Boden unter den Füßen wegziehen, die von neuen Staatsmonopolen träumen. Ohne über die Gründe und deren Berechtigung für die Maßnahmen der französischen Regierung ein Urteil zu fällen, scheint es uns, daß Frankreich durch baldige Wiederherstellung der guten Beziehungen zwischen der schweizerischen und der französischen Versicherung die Aussichten der deutschen Unternehmen, ihre führende Stellung in der Schweiz wieder zu erringen, schwächen würde. Und das liegt ebenso sehr im Interesse Frankreichs als in unserm.

Geldflüssigkeit und Sparkassenzinsfuß. Die „Sparkasse", das amtliche Organ des deutschen Sparkassenverbandes, schreibt: Die Geldflüssigkeit hat einen solchen Umfang angenommen, daß es bald nicht mehr leicht sein wird, lohnende Anlagen zu finden. Die Frage drängt, ob der Zinsfuß für Depositen- und Spareinlagen noch lange auf der jetzigen Höhe gehalten werden kann. Die Banken in Berlin haben bereits eine namhafte Ermäßigung eintreten lassen. Die Provinzbanken, besonders im Westen, wünschen dasselbe zu tun, fürchten aber eine Benachteiligung, wenn nicht gleichzeitig die Sparkassen ihre Zinssätze ermäßigen. Die Sparkassen in Wien haben bereits eine Herabsetzung des Spareinlagenzinssatzes eintreten lassen, im südbayerischen Sparkassenverband wird ähnliches erwogen. Unserer Ansicht nach sind die jetzigen Zinssätze der Sparkassen im Depositenverkehr nicht mehr zeitgemäß. Ein Herabgehen um ½ pCt. sowohl für tägliches Geld als auch für Termingeld halten wir für geboten. Der etwa entstehende Ausfall kann nur unbedeutend sein, da die Banken dem Beispiel sofort folgen werden. Die Sparkassen sollten nicht warten, bis alle unter einen Hut gebracht sind, sondern sich schnellstens mit den Nachbarsparkassee einigen. Schwieriger liegen die Verhältnisse für den Zinsfuß der Spareinlagen. Es macht große technische Schwierigkeiten, während des Jahres den Zinsfuß zu ändern. Allerdings gilt das nur für den „normalen" Zinsfuß. Den „außerordentlichen" Zinsfuß für Einlagen auf längere Zeit usw. kann man jederzeit ändern, wenigstens für die neuen Zugänge. Man kann auch mit der Gewährung „außerordentlicher" Zinsen aufhören. Die Kapitalien werden trotzdem zur Sparkasse kommen. Man muß sich mit dem niedrigeren Satz begnügen.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Der Abteilungs-Vorsteher und Handlungsbevollmächtigte der Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim, Herr K. Liebl hat sich als Versicherungs-Experte in Essen-Ruhr niedergelassen und beschäftigt sich nunmehr in freiberuflicher Tätigkeit mit der Regulierung von Einbruchschäden.

— Herr Karl von Thieme, Generaldirektor bei der Münchener Rückvers.-Ges. feierte am 30. März seinen 75. Geburtstag.

— Den Herren Paul Koske, Ferd. Wilke und Paul Maaß, bei der Deutschen Lebensvers.-Ges. in Lübeck ist Prokura erteilt in der Weise, daß jeder von ihnen in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede oder einem anderen Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist.

Bücherschau.

— Oesterreichisch-ungarischer Versicherungskalender 1919, herausgegeben und revidiert von Georg Loewenthal, Eigentümer und Chefredakteur des „Versicherungsfreund".

Der Kalender, der soeben im 24. Jahrgang erschienen ist, bezeichnet sich mit Recht als „unentbehrliches Taschenbuch für Versicherungsbeamte, General- und Bezirksagenturen, Akquisiteure aller Branchen." Die Einteilung des Stoffes ist die gleiche wie in den früheren Jahrgängen und das verarbeitete Material weist wieder die gewohnte Reichhaltigkeit auf.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig

ANNALEN

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

1919

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 13 Leipzig, den 17. April 1919. 50. Jahrgang

Zur Geschichte der städtischen Feuersozietät zu Berlin.

Als im Jahre 1676 Hamburg als erste deutsche Stadt zur Errichtung einer „Feuerkasse“ schritt, sah der große Kurfürst hierin ein Beispiel für sein Land etwas ähnliches zu schaffen. In einem Reskript vom 12. Mai 1685 legte er den Bürgern von Berlin, Kölln und Friedrichswerder den Entwurf einer Feuerkassenordnung vor, der jedoch bei der Bürgerschaft keinen Anklang fand. Man hielt sich wirtschaftlich für zu schwach, um eine solche Last tragen zu können und lehnte den Hinweis auf Hamburg mit dem viel größeren Wohlstand dieser alten Handelsstadt ab. So blieb dem Entwurf die Tat versagt. Friedrich I. griff den Plan von neuem auf und erließ zunächst 1701 eine „Feuerordnung auf dem Lande in der Chur- und Mark Brandenburg“, der 1705 eine ganz Preußen umfassende General-Feuerkasse folgte. Letztere schloß Mobilien und Immobilien ein. Bereits 1706 ordnete der König den Versicherungszwang für Immobilien an. Es zeigte sich aber bald, daß diese an sich vollberechtigten Schöpfungen für das Land noch verfrüht waren, denn der Widerstand der Bürgerschaft gegen die Feuerkasse war so groß, daß sie 1711 wieder aufgehoben werden mußte. Der König hatte unter den Bränden mittelbar recht zu leiden, denn fast täglich lagen ihm Bittgesuche Abgebrannter um Unterstützung vor, die er natürlich nicht allen gewähren konnte. Da sich die Feuerkasse nicht als durchführbar erwies, forderte der König den Ausbau des Feuerlöschwesens. Der Nachfolger Friedrich Wilhelm I. betrat bald nach seinem Regierungsantritt aufs neue den Weg zur Errichtung von Hilfsanstalten für Feuerschäden und zwar rief er sogenannte Feuersozietäten ins Leben, die in den Städten Berlin, Stettin und Königsberg sowie für die Städte der Provinzen Brandenburg und Preußen errichtet wurden. Das kennzeichnende Merkmal dieser Feuersozietäten war der Beitrittszwang und die nur zum Wiederaufbau der abgebrannten Häuser ausreichende Brandentschädigung.

Das Reglement für die Feuersozietät der Stadt Berlin erging am 29. Dezember 1718. Nach den Bestimmungen wurden sämtliche Hausbesitzer der Stadt zu einer Hilfsgesellschaft zusammengeschlossen. Die Leistung des Schadenersatzes erfolgte erst nach Wiederherstellung des Gebäudes oder sofern der Wiederaufbau gesichert war. Auch bei Brandstiftung durch den Hausbesitzer wurden die Wiederaufbaukosten gewährt, denn der Zweck der Feuersozietät war mit in erster Linie das Stadtbild unverändert zu erhalten und das Entstehen von sogenannten „wüsten“ Stellen, deren Häßlichkeit man fürchtete, zu verhindern. Die Erhebung der Beiträge erfolgte nach dem Umlegeverfahren und zwar wurde nach jedem einzelnen Brande die Schadenssumme umgelegt und von jedem Mitgliede eingezogen. Die Tax- und Verwaltungskosten deckte man damals aus den Strafgeldern.

Friedrich Wilhelm gab der Sozietät im Jahre 1794 ein neues Reglement, das im wesentlichen bis zum Jahre 1913 in Kraft blieb. Das Reglement von 1794 brachte gegenüber dem von 1718 nur wenig Aenderungen.

Digitized by Google

Das Aufnahmeverfahren wurde etwas anders gestaltet und auch die Abschätzung der Brandschäden und die Ausschreibung der Beiträge ging nach neuen Formen vor sich. Ein Hauptgrund des neuen Reglements war schließlich die stärkere Sicherung des Hypothekengläubigers. Daß das alte Reglement von 1794 bis in unsere Zeit in Wirksamkeit bleiben konnte, spricht jedenfalls für seine Güte und vortrefflichen rechtlichen Grundlagen. In der Tat ist die Zahl der Klagen und Beschwerden gegen die Sozietät stets außerordentlich gering gewesen. Die Aenderung des alten Reglements von 1794 wurde auch nur dadurch veranlaßt, daß das preußische Gesetz, betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 für alle bestehenden öffentlichen Feuerversicherungsanstalten grundlegende Bestimmungen vorsah, denen sich die städtische Feuersozietät notgedrungen anpassen mußte. Es erschien demgemäß am 1. Oktober 1913 eine neue „Satzung der Städtischen Feuersozietät von Berlin", denen sich bald darauf neue „Allgemeine Versicherungsbedingungen", ein „Gefahrentarif" und eine „Schätzungs-Ordnung" anschlossen. Im übrigen sind die wichtigsten Bestimmungen des alten Reglements auch in die neue Satzung mit hinübergenommen worden.

Bis zum Jahre 1810 galt die Feuersozietät als eine Königliche Anstalt. Die Städteordnung vom 19. November 1808 gab dann den Anlaß, daß die Verwaltung der Feuersozietät am 3. April 1810 auf den Magistrat überging. Bei den Bränden spielten die Rats-Maurer- und -Zimmermeister als Abschätzer des Schadens eine wichtige Rolle. In den alten Reglements erscheinen diese als „Taxanten", bis zum Jahre 1820 erfolgte ihre Anstellung auf Lebenszeit, von da ab wurde durch den Magistrat die „bei allen Bürgerämtern" übliche Wahlzeit von sechs Jahren eingeführt Auch die Städteordnung von 1853 änderte nichts hieran. Ein festes Gehalt stand dem Ratsmeister nicht zu, sondern sie erhalten bei Bränden für die Abschätzung lediglich Gebühren. Am 1. April 1896 erließ der Magistrat ein Ortsstatut, betreffend die „Rats-Maurer- und Rats-Zimmermeister", nach welchem sie bei ihrer ersten Bestellung als Sachverständige vereidigt wurden.

Eine andere Einrichtung der Feuersozietät betraf die Stadtwachtmeister, die schon im Reglement von 1794 erwähnt werden. Ursprünglich bestand ihre Aufgabe nur darin, jeden Neubau in ihrem Bezirk spätestens sechs Wochen nach der Vollendung bei der Feuersozietät anzumelden; die Stadtwachtmeister erhielten weiter vom Kämmerer die Quittungen der Feuerkassenbeträge zur Einziehung überwiesen. Im Laufe der Zeiten hatte jedoch der Arbeitsbereich der Stadtwachtmeister neben der gekennzeichneten Beschäftigung noch eine andere Gestaltng angenommen. Es hatte sich nämlich die Praxis herausgebildet, daß der Stadtwachtmeister die erste Besichtigung der Brandstätte ausführte, um zu entscheiden, ob bei geringfügigem Umfang die Abschätzung des Schadens durch den Bau-Inspektor genügte oder ob die Abschätzungskommission zu berufen war. Da die Stadtwachtmeister jedoch keine Bausachverständigen waren, traten oft Mißhelligkeiten auf, da bei unbedeutenden Bränden manchmal unnötig der kostspielige Apparat der Kommission aufgeboten wurde und umgekehrt bei größeren Bränden verspätet die Kommission bestellt werden mußte. Vom 1898 ordnete der Magistrat an, daß die Brandmeldung nicht mehr zuerst dem Stadtwachtmeister, sondern sofort der Bau-Inspektion zu machen war, die dann schnellstens ihren Bau-Assistenten zur Brandstelle entsandte. Da diese Einrichtung sich gut bewährte, wurde sie seither behalten. Auch bei Neuaufnahmen von Gebäuden wirkten die Stadtwachtmeister mit. Ihnen war die erste Meldung von einem Neubau zu machen, worauf der Stadtwachtmeister den Neubau zwecks Feststellung berichtigte, ob der Neubau auch wirklich vollendet war, damit die Taxaufnahme erfolgen konnte. Auch hier versagte der Stadtwachtmeister gelegentlich, denn es kam vor, daß die Sachverständigen den Neubau noch nicht ganz vollendet vorfanden, sodaß ein neuer Termin angesetzt werden mußte. Gelegentlich wurden auch die Taxtermine unnötig verzögert Auch hier wurde daher die Tätigkeit der Stadtwachtmeister in der Hauptsache beseitigt. Bei einem Antrage auf Neuabschätzung erhält der Hausbesitzer jetzt vom Büro der Sozietät unmittelbar die Aufforderung, alle erforderlichen Urkunden, wie alte Feuer-

Digitized by Google

kassenscheine, Lageplan usw. einzureichen. Erst nach Eingang aller Urkunden wird der Aufnahmetermin durch den Bauinspektor festgesetzt. Fruchtlose Abschätzungstermine finden seitdem kaum noch statt Neueinstellungen von Stadtwachtmeistern fanden daher seit 1900 nicht mehr statt, da die Einziehung der Feuerkassenbeiträge den städtischen Steuer- und Gelderhebern mit übertragen wurde. Verwaltungstechnisch hat die Feuersozietät das Stadtgebiet in 4 radiale Abschnitte eingeteilt, denen je ein städtischer Bauinspektor vorsteht. Er gilt als Vertreter des Stadtbaurats. Früher nahm diese Stellung der General-Feuerherr ein. Die Staatsgebäude sind bei der Feuersozietät nicht versichert. Etwa von 1901 ab gestattete die Feuersozietät die Mitversicherung aller mit einem Gebäude dauernd verbundenen Betriebsmaschinen und Kessel. Wichtig war ferner, daß um dieselbe Zeit auch Explosionsschäden, die durch Feuer entstanden waren, entschädigungspflichtig erklärt wurden. (Schluß folgt.)

Die finanziellen Ergebnisse der privaten deutschen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1917.

Die Jahreseinnahme der Gesellschaften hat im Berichtsjahre überhaupt zum ersten Male in einem Jahre 1 Milliarde Mark überschritten. Von ihr fällt der weitaus größte Teil, nämlich 63,2 pCt. auf die Prämieneinnahme. Die Prämien verteilen sich nach den einzelnen Versicherungsarten folgendermaßen:

Prämien für Kapitalvers. auf den Todesfall	585,750,034 M
Prämien für Kapitalvers. auf den Erlebensfall	23,744,673 M
Prämien für Rentenversicherung	17,259,936 M
Prämien für sonstige Versicherungen	6,033,762 M

Den zweitgrößten Teil bildeten die Kapitalerträge d. h. die Einnahmen aus Zinsen von Mieten, sie sind von 243,518,116 M im Vorjahre auf 257,687,576 M gestiegen.

An Verwaltungskosten waren bei sämtlichen Gesellschaften rund 65,4 Millionen M zu verzeichnen, wovon 25,6 Millionen M auf Abschluß- und Agenturprovisionen und 39,8 Millionen M auf sonstige Verwaltungskosten fallen. Der in den ersten Kriegsjahren beobachtete Rückgang in den Geschäftskosten war nur eine vorübergehende Erscheinung, und vor allem auf die Stockung im Neugeschäft, also auf die Verminderung der Anwerbekosten zurückzuführen. Mit der Zunahme des Neugeschäfts ist auch wieder eine Steigerung des Kostensatzes eingetreten, die sich in Zukunft infolge der vermehrten Anforderungen für Gehälter, Material- und Druckkosten, nicht zu vergessen die zu erwartenden Steuern, in noch weit höherem Maße geltend machen wird.

Nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verblieb den 41 Privatgesellschaften ein Ueberschuß aus dem Lebensversicherungsgeschäft von 169,504,062 M gegen 161,718,255 M im Vorjahr. Der Ueberschuß beträgt 17 pCt. der Einnahme und verteilt sich auf die Aktiengesellschaften mit 92,733,132 M, auf die Gegenseitigkeitsanstalten mit 76,770,930 M. Um den Jahresüberschuß und besonders die Beteiligung der Versicherten daran richtig zu beurteilen, ist zu beachten, daß viele Gesellschaften den Gewinnreserven ihrer Versicherten bereits vorweg Zinsen überweisen, die also nicht in dem Jahresüberschuß enthalten sind, während andere die Gewinnreserve überhaupt nicht verzinsen. Diese, den Versicherten als Gewinnanteil zugute kommenden Beträge müssen, damit für einen Vergleich die notwendige gleichartige Grundlage für alle Gesellschaften gewonnen wird, zu dem Jahresüberschuß hinzugefügt werden. Hierdurch erhöht sich der Gesamtüberschuß auf 174,830,280 M. Von dieser Summe wurde insgesamt überwiesen:

a) an die Versicherten	149,902,639 M
b) an die Aktionäre und Garanten	5,0 6,928 M
c) an die Kapital- und Extrareserven	14,331,204 M.

Entrechtung und Schädigung deutscher Versicherungsgesellschaften.

Besonders weit gegangen sind die Franzosen in ihren Maßnahmen gegen die deutschen Versicherungsgesellschaften. Durch Verordnung des Ministerpräsidenten ist in Straßburg ein Versicherungsamt für Elsaß-Lothringen errichtet worden, das die Aufgabe hat, die früher das Reichsversicherungsamt ausübte. Die weiteren Maßnahmen werden genügend durch die folgenden Berichte und Verordnungen gekennzeichnet die französichen Zeitungen entnommen sind

„Eine Verordnung des Ministerpräsidenten bestimmt, daß die in Elsaß-Lothringen tätigen Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, die auf der Schwarzen Liste der Versicherer stehen, zu vollem Recht in Liquidation stehen und ihre Versicherungsverträge am 1. Januar 1919 aufgehoben sind. Den Versicherten wird eine Frist von 4 Monaten gestellt, um ihnen zu ermöglichen, einen anderen Versicherer zu finden. Die deutschen und österreichisch-ungarischen Lebensversicherungsgesellschaften werden von einem Sequester verwaltet, und ihre Liquidation wird sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 22. September 1914 vollziehen.

Die ausländischen Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, die in Elsaß-Lothringen tätig sind und gleichzeitig in Frankreich ihre Geschäfte betreiben, müssen alle von ihnen dort vorgenommenen Operationen auf ihre französische Filiale übertragen. Die ausländischen Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, die in Elsaß-Lothringen tätig sind und nicht gleichzeitig in Frankreich Geschäfte betreiben, müssen den Arbeitsminister um seine Genehmigung und um Eintragung bitten. Falls sie dies innerhalb der Frist von vier Monaten vom 1. Januar 1919 ab nicht tun, müssen sie den Abschluß neuer Geschäfte einstellen und ihren Bestand liquidieren.“

„Personen, die bei feindlichen Versicherungsgesellschaften eine Lebensversicherung eingegangen sind, werden gebeten, sich an das Zentralbureau der feindlichen Lebensversicherungsgesellschaften (Bureau Central des Compagnies ennemies d'assurances sur la vie) in Straßburg, Rue du Maréchal Joffre 3, zu senden. Das Zentralbureau ist beauftragt, über alle Fragen in bezug auf Lebensversicherungsverträge, die mit feindlichen Gesellschaften abgeschlossen sind, Auskunft

Digitized by Google 17757A

zu erteilen. Versicherungsverträge gegen Unfälle fallen in die Gruppe der Lebensversicherungsverträge, wenn die Gesellschaft sich verpflichtet hat, die Prämien nach einem gewissen Zeitablauf oder im Todesfall zurückzuzahlen. Das Zentralbureau nimmt die verfallenen Prämien an oder bezeichnet die Agentur, die mit der Einziehung beauftragt ist. Es bezahlt oder läßt bezahlen die Kapitalien und die lebenslänglichen Renten, die fällig werden. Es gibt bei Fälligkeiten einem Gesuch der Versicherten um Ablösung folge.

Alle anderen Versicherungsverträge (Feuer, Unfall, Haftpflicht, Diebstahl usw.) sind, wie früher erwähnt, aufgehoben. Durch Verordnung des Ministerpräsidenten vom 28. Februar 1919 ist die für die Erneuerung der Versicherung bei einer Gesellschaft, die zum Betriebe ihrer Geschäfte in Elsaß-Lothringen ermächtigt ist, vorgeschriebene Frist bis zum 30. Juni 1919 verlängert worden. Die rückständigen Prämien sind bis auf weiteres den alten Vertretern zu bezahlen, die gleichfalls beauftragt sind, Erklärungen über eingetretene Versicherungsfälle entgegenzunehmen. — Der Generalsequester (l'administrateur-séquestre-principal) A. Schisselé, Rechtsanwalt in Saverne."

Zur Tagesgeschichte

Deutscher Verein für Versicherungs-Wissenschaft. (E. V.) Preisausschreiben. Die durch die Fraenkel-Stiftung für versicherungswissenschaftliche Forschung dem Deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft zur Verfügung gestellten

10,000 Mark

sollen zum Erlaß eines Preisausschreibens verwendet werden, und zwar wünscht der Verein die ausführliche wissenschaftliche Erörterung des Zusammenhangs von

Versicherung und Luftverkehr.

Bei der Behandlung dieses Gegenstandes soll einerseits sowohl die soziale wie die private Versicherung in allen ihren Zweigen berücksichtigt werden, anderseits ebenso das Flugwesen wie die Luftschiffahrt jeder Art Es ist insbesondere die Frage zu beantworten, wie der gesamte Luftverkehr auf die Versicherung einwirkt und wie die Versicherung den Luftverkehr fördern kann. Die Untersuchung soll sich nicht weniger auf die rechts- und wirtschaftswissenschaftliche wie auf die versicherungstechnische Seite des Gegenstandes erstrecken.

Die Arbeit ist in Schreibmaschinenschrift auf einseitig beschriebenen Blättern in doppelter Ausfertigung abzuliefern und ohne jegliche Kennzeichnung des Verfassers lediglich mit einem Kennwort versehen, an den Geschäftsführer des deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, in Berlin spätestens 1. Juli 1920 einzureichen. Ein mit demselben Kennwort versehener und versiegelter Briefumschlag, in dem sich der Name des Verfassers befindet, ist beizufügen.

Die preisgekrönte Schrift geht in das Eigentum des Vereins über, der sich ihre Veröffentlichung vorbehält. Für den Fall, daß mehrere Arbeiten eines Preises würdig erachtet werden bleibt eine Verteilung des Gesamtbetrage vorbehalten, wobei der erste Preis in keinem Fall weniger als 5000 Mark betragen soll. Auch können nicht preisgekrönte Arbeiten erworben und veröffentlicht werden.

Alle übrigen Entscheidungen bleiben den nachstehenden Preisrichtern vorbehalten, welche das Recht der Zuwahl haben:

Direktor Professor Dr. Bischoff (Leipzig),
Generalsekretär Dr. Britschgi (Berlin),
Präsident Dr. von Englert (München),
Exzellenz Dr Gruner (Berlin),
Geheimer Justizrat Hagen (Berlin),
Professor Dr. Manes (Berlin),
Professor Dr. Marcuse (Berlin),
Dr. v. Parseval (Berlin),
Geh. Reg.-Rat Dir Dr. Samwer (Gotha),
Professor Dr. Stier-Somlo (Cöln).

Die Detaillistenkammer zu Hamburg Die Detaillistenkammer beschäftigte sich auf einer außerordentlichen Vollversammlung, unter dem Vorsitz von Herrn E. W. Th. Mähl, mit dem Gesetzentwurf der Sozialisierungskommission über die Vergesellschaftung. Die Kammer bekundete ihre Auffassung dahin, daß die Durchführung eines jeden volkswirtschaftlichen Problems mit Umwälzungen größeren Stiles in Zeiten wirtschaftlichen Tiefstandes aufs höchste gefährlich sei. Daher könne im gegenwärtigen Augenblick an jeden Sozialisierungsversuch nur mit alleräußerster Behutsamkeit herangetreten werden. Völlig ferngehalten werden müsse aber die Vergesellschaftung vom Einzelhandel. Ein Zerreißen des feinmaschigen Warenverteilungsnetzes des Einzelhandels sei gleichbedeutend mit einer neuen großen Gefährdung gerechter schleuniger und erfolgreicher Warenversorgungspolitik.

Ein Reichsgehaltstarif im Versicherungsgewerbe. Der „Arbeitgeberverband für das deutsche Versicherungsgewerbe" teilt mit, daß die Bekanntgabe der Vorschläge der Versicherungs-Gesellschaften über einen Tarifvertrag, deren Aufstellung wegen der Verschiedenheit der Gehaltssysteme bei den einzelnen Versicherungszweigen und -gesellschaften sehr erschwert war, in nächster Zeit zu erwarten ist, so daß die Verhandlungen über einen Reichsgehaltstarif demnächst beginnen können.

Wirkung der Mahnung bei Nichtzahlung mehrerer Prämien. Eine Unfallversicherungsgesellschaft hat dem Aufsichtsamt für Privatversicherung die Frage vorgelegt, ob bei unterlassener Prämienzahlung eine einmalige Inverzugsetzung genügt, um die Versicherung so lange außer Kraft zu setzen, bis die Prämie, bezüglich deren die Inverzugsetzung erfolgte, nebst Kosten entrichtet ist, oder ob bei andauernder Nichtzahlung der Prämie auch hinsichtlich der nächstfälligen Prämien erneute Inverzugsetzung erfolgen muß.

Das Amt hat darauf folgenden Bescheid erteilt: „Falls der Versicherungsnehmer gemäß § 39 V. V. G. gemahnt ist, besteht auch nach unserer Ansicht der Verzug und daher die Befreiung des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung weiter, bis der Verzug durch Erfüllung seitens des Versicherungsnehmers oder durch Verzicht des Versicherers beseitigt wird. Dies gilt auch dann, wenn inzwischen eine neue Prämie fällig geworden und eine neue Mahnung wegen dieser noch nicht erfolgt ist. Wird jedoch eine spätere Prämie

Digitized by Google

bezahlt, so muß sich der Versicherer seine Rechte wegen der früheren noch unbezahlten ausdrücklich vorbehalten. Es ist außerdem nicht angängig, daß der Versicherer die künftigen Prämien regelmäßig einzieht, obwohl er seinerseits wegen der früher einmal unbezahlt gebliebenen Prämie das Risiko nicht tragen will. In einem derartigen Verhalten müßte ein Verzicht auf das Recht der Leistungsverweigerung erblickt werden."

Die Sozialisierung der ungarischen Versicherungsgesellschaften. Die revolutionäre Räteregierung hat beschlossen, die Versicherungsgesellschaften zu sozialisieren. Der Volkskommissär für Finanzen wird ermächtigt, die Leitung sämtlicher Versicherungsgesellschaften zu übernehmen und unter Kontrolle zu stellen, die von der Finanzinstitutszentrale ausgeübt wird. Schadenversicherungen werden nur bis zu einem Betrage von 2000 K. ausbezahlt. Die übrigen Summen werden der Finanzinstitutszentrale überwiesen. Auf Grund von Lebensversicherungspolizen können monatlich nicht mehr als 2000 K. ausbezahlt werden, falls der Versicherte nicht bereits von seinen eventuellen Spareinlagen diese Summe behoben hat. Den im Auslande oder in den besetzten Teilen des Landes Versicherten zukommende Versicherungssummen sind der Finanzinstitutszentrale ungeschmälert zu überweisen. Die Verfügungen haben auch auf die Pensionsinstitute Anwendung. Die Angestellten der Versicherungsanstalten, die Direktoren mit inbegriffen, können monatlich höchstens 3000 K. Bezahlung bekommen.

Deutscher Phönix, Vers.-A.-G. Frankfurt a M. Durch vermehrte Verwaltungskosten, notwendige Abschreibungen an Wertpapieren und Verluste in der Einbruchdiebstahlversicherung ging in 1918 der Geschäftsertrag zurück. Es ergab sich als Gewinn in der Feuerversicherung ein Betrag von 1,650,052 M (i. V. 1,183 353 M), in der Einbruchdiebstahlversicherung ein Verlust von 99,498 M (i. V. 7795 M Gewinn) in der Wasserleitungs-Schadenversicherung ein Gewinn von 17,040 M (1282 M), in der Lebensversicherung ein Verlust von 24,560 M (15,352 M). Insgesamt wird ein Gewinn von 833,333 M (1,197,120 M) nachgewiesen, nachdem 315,231 M (925 M) Kursverlust abgebucht sind. Aus diesem Gewinn werden 550,000 M (605,000 M) verwandt zur Dividende von 100 M (100 M) für die Aktien Lit. A und 50 M (55 M) für die Aktien Lit. B. Die Bilanz verzeichnet bei unverändertem Aktienkapital unter den Passiven Prämienüberträge etc. mit 5,74 (5.94) Mill. Mark und offene Rücklagen in Höhe von 4,36 Mill. Mark, worunter sich ein Organisationsfonds für die Anfang 1919 neu aufgenommene Unfall- und Haftpflichtversicherung in Höhe von 524,380 M befindet. Auch die Glasversicherung wurde im Jahre 1919 aufgenommen. Die Bilanz zeigt als Aktiva 0,84 (1,01) Mill. Mark Ausstände bei Agenten, 0,47 (0,22) Mill. Mark Guthaben bei anderen Versicherungsinstituten, 0,49 (0,15) Mill. Mark Kassa, 7,09 (6,68) Mill Mark Hypotheken- und Grundschulden, 3,89 (3,93) Mill. Mark Wertpapiere, 1,50 (0,90) Mill. Mark unverzinsliche Schatzanweisungen des Deutschen Reiches und 1,71 (1,72) Mill Mark Grundbesitz. Im neuen Jahre habe sich gezeigt, daß mit einer nennenswerten Steigerung der Brandschäden gerechnet werden müsse. Für einzelne Risikengattungen sei mit Jahresbeginn 1919 eine mäßige Prämienerhöhung vorgesehen; allein ihre Wirkung werde für das Gesamtergebnis der Prämien um so weniger in Betracht kommen, als ein erheblicher Prämienausfall infolge der Einstellung der Kriegsindustrie jeglicher Art eintreten werde. Auch seien weiterhin Kursverluste zu befürchten. Die umfassende Prämienerhöhung in der Einbruchdiebstahlversicherung könne nur allmählig einen Ausgleich für die eingetretene Steigerung der Verluste schaffen. Zu all diesen besorgniserregenden Aussichten trete noch die Gefahr einer Verstaatlichung.

Frankfurter Rückvers.-Ges., Frankfurt a M. Das Unternehmen erklärt seinen Erträgnisrückgang für 1918 mit den notwendig gewordenen Abschreibungen an Wertpapieren und fremden Währungen sowie mit dem ungünstigen Verlauf der Einbruchdiebstahlversicherung, die einen erheblichen Verlust brachte. In der Sachversicherung sei der Geschäftsverlauf sonst im ganzen befriedigend gewesen, in der Lebensversicherung unbefriedigend. Insgesamt wird ein Gewinn von 160,141 M (i. V. 252,013 M) nachgewiesen, woraus wieder 10 M (12 M) pro Aktie mit 120,000 M (144,000 M) als Dividende bezahlt werden. Die Bilanz verzeichnet Prämienreserven für eigene Rechnung mit 6,78 (5,83) Millionen Mark, Prämienüberträge mit 1,96 (1,53) Millionen Mark, Reserven für schwebende Versicherungsfälle mit 1,98 (1,61) Mill. Mark, offene Rücklagen mit 0,98 Mill. Mark. Die Vermögensanlagen bestanden aus 5,80 (5,96) Mill. Mark Hypotheken, 2,38 (2,07) Mill. Mark Wertpapieren und 0,73 (0,02) Mill. Mark Wechseln. Deckungskapital befand sich in Höhe von 2,15 (1,63) Mill. Mark in Händen der Rückversicherungsnehmer.

Dresdner Feuerversicherung. Landwirtschaftliche Feuerversicherung im Königreich Sachsen.

Infolge der ungeheuerlichen Preissteigerungen und der bis zum Ausbruch der Revolution angehaltenen vermehrten Erwerbstätigkeit konnte diese solide Gesellschaft in den von ihr gepflegten beiden Branchen einen ganz erheblichen Geschäftszuwachs verzeichnen.

In der **Feuerversicherung** hat sich die Versicherungssumme von 1,517,330,219 auf 1,727,664,579, also um 210,334,360 erhöht, für eigene Rechnung von 820,802,993 auf 924,137,052, also um 103,334,064. Die Prämieneinnahme stieg von 2,442,960 auf 2,885,401, also um 442,441, davon für eigene Rechnung von 1,231,287 auf 1,455,373, mithin um 224,086. Die Brandverhältnisse haben sich wieder ganz ausnahmsweise günstig gestaltet. So erforderten die gesamten Schäden im Berichtsjahr nur M. 707,635 gegen M. 910,535 im Vorjahr, davon für eigene Rechnung M. 344,863 gegen 413,887 i. V.

In der **Einbruchdiebstahlversicherung**, die am Umfang ganz bedeutend zugenommen hat, — die Versicherungssumme erhöhte sich von M. 34,621,639 auf M. 53,024 494, also um mehr als die Hälfte, davon für eigene Rechnung von 19,142,762 auf 29,589,562, die Prämieneinnahme stieg von 38,396 auf 81,523, also um mehr als das Doppelte, davon für eigene Rechnung von M. 22,814 auf 47,565 — ist nicht nur keine Verbesserung sondern eine wesentliche Verschlechterung der Schadenverhältnisse zu beobachten. Die Zahl der Schäden erhöhte sich von 75 auf 104, die Schadensumme von

Digitized by Google

M. 21,065 auf 63,947, davon für eigene Rechnung von 11,430 auf 36,650. — Der gesamte Jahresüberschuß beläuft sich auf M. 562,567 (i. V. 655,727). Seine Verteilung ist folgende:

100 000 fließen in den Reservefonds und 18,084 in den Spezialreservefonds, 100,000 werden der Beamtenversorgungskasse überwiesen, 14,483 werden als Tantieme gezahlt und 330,000 werden als Dividende von wieder 15% an die gewinnberechtigten Versicherten zurückerstattet. Der Reservefonds erhöhte sich durch diese neue Zuweisung auf 1,750,000 der Spezialreservefonds auf 1,481,449 und das Gesamtvermögen auf 5,775,104. — Die Bilanz finden unsere Leser im Inseratenteil.

Vaterländische Viehversicherungsgesellschaft zu Dresden. Im abgelaufenen 31. Geschäftsjahr stieg die Versicherungssumme um 3,755,619 M., auf 21,647,768 M, die Prämien- und Nebenkosteneinnahmen von 770,623 M. auf 947,128 M. An Zinserträgen aus den Kapitalanlagen wurden 67,941 M. an Erlös aus verwertetem Vieh 84 962 M. vereinnahmt. Für Rückversicherung waren 109,415 M., für Schäden 668,703 M. aufzuwenden. Die Verwaltungskosten sind trotz der Geschäftssteigerung von 8,4 pZt. auf 7,7 pZt. der Gesamteinnahmen zurückgegangen. Die Reservefonds einschließlich der Prämienreserve stiegen von 1,315,247 M. auf 1,607,114 M., die Kapitalanlagen von 1,439 748 M. auf 1 732 111 M. Der Ueberschuß beträgt 41,742 M. und wird voll zur nachträglichen Erhöhung der Normalentschädigungsquote um 8 pZt. verwendet. Die bisherige Versicherungssumme beträgt 253,096,236 M., die bisherige Entschädigungssumme einschließlich Vieherlös 9,209,280 M. Die Versicherung erfolgt zu festen Prämien ohne jede Nachschußpflicht der Mitglieder. Die Jahresüberschüsse fließen den Mitgliedern zu.

Gothaer Feuerversicherung. Der Jahresbericht der Gothaer Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit über das 98. Geschäftsjahr 1918 liegt vor. Der Ueberschuß beträgt 22 413 401,30 Mark. Davon kommen zur Rückzahlung an die Versicherten in der Feuerversicherung 70 Prozent der eingezahlten Beiträge, in der Einbruchdiebstahlversicherung gemäß des niedriger bemessenen Bruttobeitrages ein Drittel dieses Prozentsatzes mit 23 Prozent. Die Bank betreibt Versicherungszweige nach dem Grundsatz der reinen Gegenseitigkeit.

Hamburg-Bremer Feuer-Vers.-Ges. in Hamburg. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, für das abgelaufene Geschäftsjahr wieder eine Dividende von 8 pCt. des eingezahlten Aktienkapitals der Generalversammlung in Vorschlag zu bringen.

Preußische National-Vers.-Gesellschaft in Stettin. Die G.-V. soll auch über eine Umänderung der Firma in „Allgemeine National-Versicherungs-A.-G." beschließen.

Von der Schweiz. Unfallvers.-Akt.-Ges. in Winterthur wurden im März 1919 4849 Schäden reguliert, nämlich: in der Unfall- und Haftpflichtversicherung 13 Todesfälle, 94 Invaliditätsfälle, 4310 Kurfälle, 314 Sachschäden, in der Einbruchdiebstahl- und Kautionsversicherung: 118 Fälle.

La Genevoise, Lebensvers. in Genf. Wie seit mehreren Jahren, so gelangt auch für das Jahr 1918 eine Dividende von 6,4 pCt. zur Verteilung.

Neue Versicherungs-Akt.-Ges. Unter dem Namen „Bürgerliche Versicherungs-Akt.-Ges." ist mit dem Sitz in Berlin und einem Kapital von 1 Mill. M., worauf 25 pCt. eingezahlt sind, eine neue Akt.-Ges. gegründet worden. Gegenstand ist die Versicherung und Entschädigung in Fällen durch Krankheit oder Unfall hervorgerufener Erwerbsunfähigkeit sowie die Versicherung von Kapitalien, die beim Tode oder bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters fällig werden. Von den fünf Gründern Oberstleutnant Brinck (Bückeburg), Kaufmann Franz Ferdinand Mutzenbecher, Christoph Stahl, Franz Mathias Mutzenbecher (sämtlich in Hamburg), Direktor Ernst Behre (Berlin), sind je 200000 M. übernommen worden.

Gründung einer finnischen Versicherungsgesellschaft. Wie „Norges Handels- og Sjöfartstitende" vom 31. März aus Helsingfors erfährt, wird dort eine große finnische Versicherungsgesellschaft gegründet. Diese soll die russische Versicherungsgesellschaft von 1827 übernehmen. Das Mindestkapital ist auf 5 Mill. fmk. festgesetzt.

Mißerfolge staatlicher Versicherungsbetriebe im Ausland. In verschiedenen Ländern ist bereits der Gedanke, durch den Staat Versicherungszweige betreiben zu lassen, zur Durchführung gelangt. Entweder betrifft der Staatsbetrieb die Verstaatlichung aller Versicherungszweige, wie zum Beispiel seit dem Jahre 1912 in Uruguay, oder — das ist bei weitem die Regel — nur einzelner wichtiger Zweige. Die im freien Wettbewerb mit den Privat-Gesellschaften stehenden Staatsanstalten haben überall nur mittelmäßige Erfolge aufzuweisen gehabt; die staatlichen Monopolanstalten befriedigen in ihren Ergebnissen noch weniger. Völlig versagt hat die Verbindung zwischen Postsparkasse und Lebensversicherung in England trotz des billigen und bequem eingerichteten Staatsbetriebes. Die Beseitigung der Werbearbeit durch Außenbeamte hat das Ergebnis gehabt, daß bei sämtlichen englischen Postanstalten während eines ganzen Jahres auch nicht annähernd so viel Versicherungen neu abgeschlossen werden, wie bei der größten Londoner Volksversicherungsgesellschaft innerhalb weniger Tage. Noch größer ist das Fiasko der am 1. Januar 1913 errichteten staatlichen Monopolanstalt für die Lebensversicherung in Italien. Während die Privatanstalten im Jahre 1910 270 Mill. Lire Neuabschlüsse erzielt hatten, betrug bei der Staatsanstalt die Zahl der neu ausgestellten Polizen nur 283 Mill. Lire die sich 1917 mit 107 Mill. Lire um über die Hälfte verringert hatte. Bei der Monopolanstalt in Messina hatte sich der Neuzugang im Jahre 1913 noch auf der Höhe von 5 Mill. Lire gehalten; 1914 und 1915 betrug er nicht mehr ganz 2 Mill. Lire, und im Jahre 1916 hat die rückläufige Richtung angehalten. Daß die Erfolge der Werbetätigkeit der Monopolanstalt hinter denen der italienischen privaten Lebensversicherungsgesellschaften trotz der Reklame in allen Regierungsblättern

Digitized by Google

so wesentlich zurückgeblieben sind, liegt in der Hauptsache an dem geringen Eifer der Außenbeamten, weil sie den Wettbewerb einer anderen Gesellschaft nicht zu befürchten haben und weil augenscheinlich das Publikum weniger Neigung zeigt, bei der Monopolanstalt eine Versicherung einzugehen. Es zeigt sich also auch in Italien, daß der Ausschluß des Wettbewerbs für niemand ein Vorteil ist, weder für die Versicherten, noch für die Angestellten, noch für die Volkswirtschaft oder den Fiskus. In weit bedenklicherem Maße würde eine Verstaatlichung der deutschen Privatversicherung auf unser verarmtes Wirtschaftsleben einwirken, dem nur die lebendige Kraft privaten kaufmännischen Unternehmungsgeistes allein zu neuem Aufstieg verhelfen kann, nicht der schwerfällige Staatsbetrieb.

Forsikrings A. S. „National". Die Prämieneinnahmen stiegen von 24,105,980 Kr. in 1917 auf 43,297,298 Kr. in 1918. An Schäden wurden 20,661,993 Kr. vergütet. Die Gesellschaft schließt ihr Geschäftsjahr mit einem Ueberschuß von 866,337 Kr. und schüttet 20 pCt. Dividende aus.

Luftverkehrsversicherung in England. Hier wurde eine Aviation Insurance Association zur Versicherung sämtlicher Risiken der Luftschiffahrt im In- und Ausland gegründet. Policen werden durch die Mitglieder von Lloyd's, der Eagle, Star and British Insurance Company (Ltd.), und der Excess Insurance Company (Ltd.) ausgegeben. Die Kontrolle steht einem Ausschuß von 5 Personen, die in dem Vorstand dieser Gesellschaft sitzen, zu. Die neue Unternehmung wird folgende Risiken versichern: 1. jegliche Beschädigung der Flugzeugmaschinen; 2. die Beschädigung von Personen durch herabfallende Maschinenteile und Ausrüstungsgegenstände; 3. die Beschädigung des Flugzeugführers, der Flugzeugbediensteten und -passagiere; 4. die Beschädigung der mitgeführten Güter. Bei der Festsetzung der Höhe der Prämien wird der Bau der Maschine und des ganzen Flugzeugs, die Erfahrung des Flugzeugführers, der Weg, ferner die Bedingungen der Fahrt, ob bei Tag oder Nacht, maßgebend sein. Auch wird bei der Höhe der Prämie die Abnutzung des Flugzeuges in Anrechnung kommen. So sieht die Gesellschaft in ihrer Geschäftsanzeige vor, daß, falls das Flugzeug mehr als 100 Stunden im Dienst gestanden hat, von der auszuzahlenden Rate $^1/_{500}$ für jede Stunde abgezogen werden soll.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Der bisherige Prokurist der Gesellschaft „Janus," Hamburg, Herr A. Geßlein, ist zum stellvertretenden Mitglied des Vorstandes mit dem Titel „Stellvertretender Direktor" ernannt.

Bücherschau.

Manes, Alfred, Prof. Dr. jur., Dr. phil. Versicherungs-Staatsbetrieb im Ausland. Ein Beitrag zur Frage der Sozialisierung. IV. 128 S. 8,°. Preis M. 4,80. (Verlag Karl Sigismund, Berlin SW. 11.)

Die von den deutschen Volksbeauftragten Ende 1918 eingesetzte Sozialisierungskommission hat sich in diesem Jahr zunächst mit der Frage beschäftigt, ob das Versicherungswesen für die Sozialisierung in Betracht kommt. Was liegt unter solchen Umständen für den Praktiker wie für den Theoretiker des Versicherungswesens näher, als Umschau zu halten, ob und wo in der Welt der Versuch einer Sozialisierung des Versicherungswesens gemacht worden ist und welche Erfahrungen man dabei erzielt hat? Eine solche Untersuchung, wie sie der als Gutachter von der Kommission herangezogene Professor Dr. Manes in seiner neuesten Schrift vornimmt, darf wahrlich den Anspruch darauf erheben, zeitgemäß zu sein; sie ist aber auch unerläßlich, weil es bisher weder im deutschen noch im ausländischen Schrifttum irgend

Familien-Fürsorge-Versicherung.

Lebens-Versicherung mit ärztlicher Untersuchung

Deutsche Lebensversicherung Potsdam a. G.

Lebens-Versicherung ohne ärztliche Untersuchung.

Versicherung mit Anspruch auf eine Bonifikation.

Invaliditäts-Zusatzversicherung.

Versicherungsbestand Ende März 1919: 124 Millionen Mark. Ausgezahlte Versicherungssummen, Renten usw. bis Ende 1918: 94 Millionen Mark.

Aktiva: 58½ Millionen Mark.

Aeusserst günstige Bedingungen. — Mässige Prämiensätze. — Kriegsversicherung. Versicherung nach einem Jahre unanfechtbar. — Unbeschränktheit in der Wahl des Berufs- und Aufenthaltsortes. — Unverfallbare Policen nach dreijährigem Bestehen.

Der Ueberschuß, welcher seit Beginn 20½ Millionen Mark beträgt, kommt den Versicherten zugute und gelangt im zweitfolgenden Jahre zur Verteilung. Die in 1918 gezahlte Dividende betrug 2 pCt. der Prämienreserve.

Militär-, Ausländer-Versicherung.

Prospekte und Auskunft durch alle Vertreter und durch den

Vorstand in Potsdam.

Renten-Versicherung.

Tüchtige Agenten und Akquisiteure finden lohnende Beschäftigung.

Digitized by Google

eine zusammenfassende Darstellung der in Betracht kommenden Erscheinungen gibt. Der Verfasser kommt dabei nach einer auf alle Erdteile sich erstreckenden Umschau zu dem Schlußergebnis, daß der ausländische Staatsbetrieb der Versicherung, von der sozialpolitischen abgesehen, nirgendwo so erfreuliche Ergebnisse aufweist daß eine Nachahmung bei uns empfehlenswert erscheint; wobei er den überzeugenden Nachweis erbringt, daß die deutsche Privatversicherung schon in erheblichem Maße durch Staatsaufsicht und obligatorische Vertragsbestimmung sozialisiert ist.

— Der Deutsche Versicherungskalender für 1919 (Wallmann's Verlag und Buchdruckerei, Berlin-Lankwitz), kurz der „Wallmann" genannt, ist erschienen.

Einer besonderen Empfehlung bedarf das bekannte und jedem Versicherungsfachmann unentbehrlich gewordene, vorzügliche Nachschlagebuch längst nicht mehr.

Dresdner Feuerversicherung
Landwirtschaftliche Feuerversicherung im Königreich Sachsen,
Allgemeine Feuerversicherung in Deutschland.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1918.

A. Aktiva.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1. Forderungen:				
a) Rückstände der Versicherten	3 716	42		
b) Ausstände bei General-Agenten und Agenten	146,378	65		
c) Guthaben bei Banken sowie Spar- und Darlehnskassen und andern	138 012	16		
d) Guthaben bei Rückversicherungsgesellschaften	43,580	66		
e) im folgenden Jahre fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen	19,531	42		
f) Hypothekenzinsen	3,84¹	25		
g) vorausgezahlte Glasversicherungs-Prämie u. and.	5.303	5(	360,364	06
2. Kassenbestand			19,263	65
3. Kapitalanlagen:				
a) Hypotheken	1,779,500	—		
b) Wertpapiere	3,616,352	68	5,395,852	68
4. Grundbesitz, hypothekenfrei			960,000	—
5. Geschäftseinrichtung, abgeschrieben			—	—
6. Sonstige Aktiva			—	—
Gesamtbetrag			6 735.480	39

B. Passiva			Mark	Pf.	Mark	Pf.
1. Uebertrage auf das nächste Jahr (zu a und b nach Abzug des Anteils der Rückvers.):						
a) für noch nicht verdiente Prämien (Prämienüberträge)						
Feuerversicherung	M	1,700,078 25				
Einbruchdiebstahlversicherung	„	42 577.—	1,742,655	25		
b) für angemeldete, aber noch nicht bezahlte Schäden (Schadenreserve)						
Feuerversicherung	M	95,366 12				
Einbruchdiebstahlversicherung	„	19,821.—	115,187	12		
c) Rücklage für Kursverluste			400,000	—		
d) „ „ die Nichtmitglieder-Abteilung			300,00 0	—		
e) „ „ Neueinrichtung des Geschäftsbetriebes			100,000	—		
f) „ „ Forderungen			1,0(0	—	2,658,842	37
2. Sonstige Passiva:						
a) Reichs- und Landesstempel			54,380	84		
b) Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen			4,662	16		
c) Zahlungen von Versicherten und Agenten auf 1919			23,002	39		
d) noch auszuzahlende Ueberschußanteile auf 1916 und 1917			223.159	90		
e) Stückzinsen auf Kriegsanleihe IX			5,000	—		
f) Guthaben der Darlehnskasse u. and.			90,501	40	400,706	69
3. Reservefonds					1,650,000	—
4. Spezialreservefonds					1,463,364	82
5. Ueberschuß					162,566	51
Gesamtbetrag					6,735,480	39

Dresden, am 31. Dezember 1918.

Das Direktorium: Schumann.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Gohl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig

ANNALEN

1919

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 14 Leipzig, den 24. April 1919. 50. Jahrgang

Die Kapitalertragsteuer und die Lebensversicherung.

Die deutschen Finanzinstitute leben nicht im Wonnemond. Jeder Morgen schleppt neue Sorgen ins Haus und in den Ziffern ihrer Budgets treiben schlimme Geister ein bedenkliches Spiel.

Vor allem haben die Lebensversicherungsgesellschaften saure Tage. Sie haben allerdings die furchtbaren Kriegsjahre und deren verheerende Folgen, die noch obendrein dunkle Schatten in die Zukunft werfen, im allgemeinen ruhig und mit der sicheren Gelassenheit hingenommen, worauf sie bei der kraftvollen Gediegenheit ihrer Grundlagen, bei einer vom feinen mathematischen Geiste gelenkten Geschäftstaktik und bei dem Ergebnis einer viele Lustren hindurch getriebenen klugen und bedächtigen Finanzpolitik ein natürliches Recht hatten. Aber der endlose Ansturm ihrer vom Krieg betroffenen Klienten und die brandende Flut der großen deutschen Wirtschaftskrisis, die auch an ihre Fundamente schlägt, hat schließlich selbst dem verwegensten Optimisten im Lande der Assekuranz die Laune verdorben. Certi sunt denique fines.

Jetzt taucht die Kapitalertragsteuer am Horizont auf und die großzügige von keiner Blässe des Gedankens angekränkelte Unbefangenheit, mit der sie auf dem Plan erscheint, ist ein hübscher Auftakt zu der großen Steuersymphonie, welche der Reichsfinanzminister für uns vorbereitet. Aber diese Unbefangenheit soll nicht Gegenstand meiner Kritik sein. Sie hat schon viele berufene und unberufene Federn in Bewegung gesetzt und man hat ihr bereits allerlei artige Distichen ins Stammbuch geschrieben.

Ich möchte nur auf die Inkongruenz in den Intentionen der Steuer meinen Finger legen. Kreditinstitute, so heißt es, wie Banken, Sparkassen etc. brauchen die ihnen zufließenden Kreditzinsen nicht zu versteuern. Der Reichsfinanzminister wird sie mit dem geheimnisvollen Zeichen ausstatten und dann wird, wie im alten Aegypten an den Häusern der Israeliten, der Engel des Herrn an ihnen vorübergehen Aus welchen Gründen aber sollen sie solch' freundlich Privilegium genießen? „Sie sind Kapitalvermittelungsinstitute“ lautet die Antwort. „Sie geben das ihnen auf der einen Seite zufließende Kapital nach der anderen Seite weiter und würden die Rentensteuer naturgemäß auf ihre Kundschaft abwälzen, die dann die Steuer die diese schon für die ihr selbst von den Banken gewährten Zinsen zu entrichten hat, doppelt tragen müßte. Das läßt sich hören, aber warum schließt man die Lebensversicherungsgesellschaften von ähnlicher Begünstigung aus?

Sie sind in den entscheidenden Zügen ihrer Struktur den privilegierten Banken durchaus gleich. Sie sind Geldvermittler wie sie, treiben eine Kapitalpolitik à deux mains: sind hier Gläubiger und dort Schuldner. Allerdings kommt dieser Tatbestand infolge der eigenartigen Physiologie ihres Geschäftslebens, das besonderen Gesetzen folgt und in den Bahnen des Prämiensystems verläuft, nicht zu reinem Ausdruck und die Form, in der die Lebensversicherungsgesellschaften ihre Leistungen

Digitized by Google

an ihre Gläubiger absolvieren, schließt bei ihnen für die Kapitalertragsteuer die Gefahr einer Doppelbesteuerung aus. Aber sollte denn solche Gefahr allein einen begründeten Rechtstitel auf Steuerbefreiung abgeben?

Die Lebensversicherungsgesellschaften sind gemeinnützige Institute. Ihre Aufgabe im Wirtschaftsleben hat Prof. Haushofer einmal treffend mit folgenden Worten gezeichnet:

„Die Lebensversicherung, vermag sie auch nicht dem Tode die Türen zu verschließen, so vermag sie es doch aus seiner Beinfaust den Bettelstab zu schlagen, den er erbarmungslos den Witwen und Waisen hinhält". Diese Aufgabe haben die Lebensversicherungsgesellschaften in kritischer Zeit bis zur Selbstentäußerung geübt. Sie waren die „vox humana" in der Bitternis des Krieges, sie haben überall Wunden geheilt und Tränen getrocknet.

Der Staat sollte sie darum als Exponenten des humanitären Gedankens und seiner sittlichen Kultur gerade jetzt wie ein Kleinod betreuen. Stattdessen will er sie in das Abenteuer der Kapitalertragsteuer stürzen. Der Dank des Vaterlandes! — Die Lebensversicherungsgesellschaften reflektieren nicht darauf. Sie kennen das Gebot der Stunde und wissen, daß sich auch die Mühlen der Finanzpolitik nicht mit schönen Gefühlen treiben lassen. Aber sie appellieren a papa male informato ad melius informandum.

Es ist klar, daß die Kapitalertragsteuer den Nettogewinn der Lebensversicherungsgesellschaften ganz bedeutend herabsetzen und deren Prämien- und Dividendenpolitik vollständig über den Haufen werfen würde. Leidtragende würden die Versicherten sein. Sie müßten es sein. Denn die Prämienberechnung ist wesentlich von der Höhe des erzielten Zinsfußes abhängig. Es besteht zwischen beiden ein eigentümliches Verhältnis, das sich immer mehr befestigt hat und dessen Ausbau seit langem eine der ersten Sorgen der Lebensversicherungsgesellschaften gewesen ist. In diesem Verhältnis bleibt für den Privatgewinn selbst der Aktiengesellschaften, worauf immer wieder nachdrücklich hingewiesen werden muß, nur ein ganz geringer Spielraum, der keine großen fiskalischen Eskapaden gestattet. Wenn also die Lebensversicherungsgesellschaften nicht Selbstmord begehen wollen, dann bleibt ihnen nichts anderes übrig, als die neuen Lasten ihren Klienten aufzubürden. Liegt das und kann das in der Absicht des Staates liegen, des demokratischen Staates, meine ich, in dem die Sorge um die sozialen Interessen des Volkes den großen Grundaccord aller Nationen bilden soll?

Aber man beschwichtigt den Zorn der Achiver. „Die Regierung", sagt man, „steht auf dem Standpunkte, daß die Versicherungsgesellschaften durch die Erhöhung des Durchschnittszinsfußes während des Krieges Vorteile erzielen konnten, die durch die jetzt zu erwartenden Mindereingänge bis zu einem gewissen Grade und für eine gewisse Zeit ausgeglichen werden". Gilt denn dieses kostbare Argument nur für Versicherungsgesellschaften, nicht aber auch für andere Kreditinstitute? Und wie sieht es mit den „besonderen Vorteilen", die die Versicherungsgesellschaften während des Krieges erzielen konnten, überhaupt aus?

Die Lebensversicherungsgesellschaften haben ihre Gelder größtenteils in Hypotheken angelegt, also in Werten, die verhältnismäßig schwerfällig sind und sich den Bewegungen der Konjunktur nur langsam und unvollkommen anpassen. Sie hätten also aus der Konjunktur keineswegs den Profit ziehen können, den andere Kreditinstitute herauszuholen vermochten, selbst wenn sie nicht in richtiger Erkenntnis der Forderungen der Zeit und in gemeinnütziger Selbstbescheidung im allgemeinen davon abgesehen hätten, den Zinsfuß für ihre Kapitalien zu erhöhen. Anderseits aber haben sie infolge des großen Sterbens, das in ihren Calculs eine unheimliche Rolle gespielt hat, Verluste auf sich nehmen müssen, wie sie kaum einem anderen Finanzinstitut beschieden waren. Und sind nicht außerdem die „Sondergewinne", soweit sie von den Lebensversicherungsgesellschaften wirklich gemacht werden konnten, bei der von mir berührten Reciprocität ihrer Finanzpolitik den Interessen ihrer Klienten dienstbar geworden und diesen in Form der Dividende wieder zugeflossen? Was bleibt da von der für die Belastung der Lebensversicherungsgesellschaften gegebenen Begründung übrig?

Digitized by Google

„Aber', wird vielleicht der eine oder andere fragen, „wozu denn Zetermordio, wenn bei den Versicherungsgesellschaften schon der „Sozialisator" vor der Tür wartet? Gut — mag man denn sozialisieren, denn daß die Versicherungsgesellschaften für das wagehalsige Experiment besonders geeignet sind, pfeiffen heute ja bereits die Spatzen von den Dächern. Selbst Wagner hat es ja gesagt . . . Wird aber, das ist der springende Punkt der Sache, der soziale Staat eine andere Finanzpolitik treiben können und dürfen, als sie von den Versicherungsgesellschaften getrieben und in langjähriger Praxis erprobt wurde, eine Versicherungspolitik, deren Leitmotiv das Prinzip strengster Wirtschaftlichkeit, sorgfältiger Anpassung an die Bedürfnisse der Versicherten und möglichst vollkommene Ausmünzung des Kapitalgewinnes im Interesse ihrer Klienten war? Ein sozialer Staat, der die Lebensversicherungsgesellschaften als milchende Kuh betrachten und über ihre gemeinnützige Dividendenpolitik zur Tagesordnung übergehen wollte, würde dem sozialen Gedanken auf eigentümliche Art Reverenz erweisen. Warum will man also gleichsam am Vorabend der Sozialisierung die Basis der Lebensversicherungsgesellschaften erschüttern und sie zu einer Revision ihrer kalkulatorischen Grundlagen nötigen, bei der die Versicherten die Zeche zu bezahlen hätten?

Daß im übrigen auch das Auslandsgeschäft von einer solchen Revision nichts zu erwarten hätte, will ich nur nebenbei erwähnen. Das ausländische Versicherungsgeschäft war seit langem ein besonders starkes Activum in unserer Wirtschaftsbilanz und wir sind — das kann ein Blinder mit dem Stecken fühlen — beim schlechten Stande unserer Valuta genötigt, allen Erwerbszweigen, die in der Lage sind, für deren Besserung zu sorgen, unsere besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Wenn man das ausländische Versicherungsgeschäft ruinieren wollte, dann gäbe es dazu kaum einen besseren Weg, als die Belastung der Assekuranz mit dem gewaltigen Satz der Kapitalertragsteuer.

Oder will man dem Versicherungswesen überhaupt den Garaus machen? Dann sollte man ihm wenigstens die Wohltat der Euthanasie zubilligen und ihm nicht nach Art des chinesischen Strafvollzuges eine Schlinge um den Hals legen und allmählig den Boden entziehen, bis es baumelt und ihm der Atem ausgeht.

Stevens.

Das Kapitalertragssteuergesetz und das Versicherungsgewerbe.

Von Syndikus Dr. jur. Grunow-Hamburg.

Der der Nationalversammlung von dem Reichsfinanzministerium vorgelegte „Entwurf eines Kapitalertragssteuergesetzes" erhebt von jedem Kapitalertrag, ob er aus Dividenden, Zinsen von Anleihen, Zinsen von Hypotheken oder Grundschulden, aus Renten oder aus Anlagebankguthaben besteht, eine Steuer in Höhe von 10 pCt. des Kapitalertrages.

In § 3, Abs. 1, werden von der Steuer diejenigen Kapitalerträge befreit, die Unternehmungen zufließen, „welche der Anschaffung und Darleihung von Geld dienen (Sparkassen, Banken und Bankiers, Hypothekenbanken, Kreditgenossenschaften, Finanzierungsinstitute)". Es fällt sofort auf, daß zu den begünstigten Anstalten welche „der Anschaffung und Darleihung von Geld dienen", die Versicherungsgesellschaften nicht gerechnet werden, obwohl sie mit den privilegierten Unternehmungen, wie den Sparkassen mannigfache Berührungspunkte aufweisen, ja, wie mit den Banken, wesensverwandt sind. Ist es doch kein Zufall, daß eine Reihe von bedeutenden deutschen Versicherungsgesellschaften den Namen „Versicherungsbank" führt. Die ungeheuren Kapitalien, die sich bei den Versicherungsgesellschaften anhäufen, mit der Bestimmung, später, wie bei der Lebensversicherung erst nach einem Lebensalter, zur Auszahlung zu gelangen, nötigen die Versicherung dazu, die Darleihung von Geld in größtem Umfang zu betreiben. Hatten doch z. B. im Jahre 1912 die deutschen Versicherungsanstalten 5 Milliarden Mark Fonds zu verwalten und allein 800 Millionen Mark neu anzulegen und beträgt doch das Grundkapital der Bank von England nur ein Fünftel der Fonds, welche jede der drei größten amerikanischen Versicherungsgesellschaften angesammelt hat. Unter den Vermögensanlagen erfreut sich aber das Darlehen, insbesondere das Hypothekendarlehen, bei den Versicherungsanstalten besonderer Beliebtheit, und die Entwicklung läßt ein ständiges Anwachsen der hypothekarischen Anlagen gegenüber anderen Anlagen wie z. B. dem Effektenportefeuille deutlich erkennen. Die Vermögensanlage in Hypothekendarlehen in Prozenten des Gesamtvermögens stieg z. B. bei den deutschen Lebensversicherungsgesellschaften 1882—1912 von 67,8 auf 88,6 pCt. Die private Versicherungsunternehmung — das gleiche gilt übrigens auch von der öffentlichen Versicherung, den Berufsgenossenschaften, den Invalidenversicherungsanstalten usw. — steht also hinsichtlich der Darleihung von Geld, an welchem Begriffsmerkmal der Gesetzgeber in dem Entwurfe das Steuerprivileg knüpft, im schärfsten Wettbewerb mit den steuerbegünstigten Banken, Sparkassen, Hypothekenbanken. Diese erhalten dadurch einen Vorsprung, der es ihnen ermöglicht

Digitized by Google

Hypothekendarlehen zu niedrigen Sätzen zu gewähren und dementsprechend ihr Portefeuille zu verstärken. Oder aber sie werden den Steuergewinn selbst einheimsen, indem sie entsprechend dem Gewinn ihre Dividende steigern. Wie es auch kommen mag, immer bleibt eine Verschiebung in den Wettbewerbsbedingungen zu ungunsten der Versicherungsgesellschaften, die schon vom Standpunkt ausgleichender Gerechtigkeit sowie der Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit der Steuer beseitigt werden muß.

Noch weit einschneidender erweist sich jedoch der erörterte Eingriff des Gesetzgebers vom Standpunkt der Betriebstechnik der Versicherung, die sich auf die Zinseszinsrechnung gründet und für welche wiederum die Höhe des Zinsfußes von ausschlaggebender Bedeutung ist. Schwankungen in den Zinsfußsätzen aber, auch wenn sie eine nur unbeträchtliche Kurve ausmachen, können bei nicht genügender Beachtung in den Voranschlägen geradezu zum Ruin einer Versicherungsanstalt führen, da es sich bei den einzelnen Gesellschaften häufig um viele Millionen von Vermögensanlagen handelt. Jede Erhöhung des Zinssatzes, namentlich, wenn sie so beträchtlicher Art ist, bedeutet eine völlige Verschiebung, ja Beseitigung der rechnerischen Grundlagen der Versicherung, daß hieraus für die Versicherung im einzelnen Falle geradezu katastrophale Rückwirkungen entstehen können. Um auch dem Laien ein Bild von der Bedeutung der Zinsfußfrage für die Versicherung zu bieten, mag hier ein Beispiel aus der Lebensversicherung angeführt werden. Der Dreißigjährige, der eine Versicherung auf den Todesfall in Höhe von 100 M. eingeht, hat jährlich und lebenslänglich eine Nettoprämie von 1,93 M. zu zahlen. Der Versicherte würde, wenn man jede Verzinsung außer Ansatz läßt, nach der Sterblichkeitsziffer insgesamt nur 64,41 M. einzahlen. Bei einer zinsbringenden Anlage der Einzahlungen des Versicherten durch die Versicherungsgesellschaft ergibt sich, bei einer $3^1/_2$ pCtigen Verzinsung, noch ein Ertrag an Zins und Zinseszins von 35,59 M., d. i. mehr als ein Drittel der versicherten und zur Auszahlung gelangenden Summe.

Es ist nicht zu verstehen, wie dem Verfasser des Entwurfes diese engen Zusammenhänge zwischen der Versicherung und der Höhe des Zinsfußes einerseits und dem Bankwesen andererseits entgangen sein können, noch weniger aber, daß er sich über die einschneidenden Folgen seiner Vorschläge nicht klar geworden ist. Sollten sie Gesetzeskraft erlangen, so würde hieraus unermeßlicher Schaden entstehen, nicht nur für das gesamte Versicherungsgewerbe und die öffentliche Versicherung, sondern auch für Millionen von Versicherten, deren Ansprüche durch die unausbleibliche Erschütterung der rechnerischen Grundlagen der Versicherung gefährdet erscheinen.

Die Wirkung eines Versicherungsmonopols auf Handel und Gewerbe.

Das Versicherungswesen ist kein isolierter Wirtschaftszweig, der die Bedingungen seiner Organisations- und Betriebsformen in sich selbst trägt; es ist vielmehr mit dem gesamten Wirtschaftsleben und den großen produktiven Ständen auf das innigste verknüpft. Mannigfach sind die Einwirkungen, die vom Versicherungswesen auf andere Wirtschaftszweige übergreifen; erheblich ist daher auch ihr Interesse an seiner Organisationsform.

Für den Unternehmer wie für die Volkswirtschaft ist diejenige Form der Versicherung die erwünschte, die die billigsten Beitragssätze und damit eine Herabsetzung der Produktionskosten gewährleistet. Wie sehr sich in der Privatversicherung die Preisberechnung mehr und mehr zugunsten des Versicherten verschoben hat, ersieht man deutlich aus der Feuerversicherung. Nach den vorliegenden Aufstellungen betrug in der deutschen Feuerversicherung die Bruttoprämie in Tausendteilen der Versicherungssumme bei den

	Aktien-Gesellschaften	Sozietäten	Gegenseit. Vereinen	Preuß. Lokal-Vereinen
1890/1900	2,04	1,54	2,60	1,20
1901/1910	1,99	1,44	2,60	1,14
1911	1,92	1,39	2,55	1,05
1912	1,91	1,38	2,51	1,10
1913	1,89	1,40	2,52	1,08
1914	1,79	1,41	2,50	1,23
1915	1,79	1,44	2,43	1,06

Hiernach ist die sinkende Richtung der Bruttoprämie im Vergleich zu den Versicherungssummen bei allen vier Gruppen der Feuerversicherungsträger klar zu erkennen und zwar in der Hauptsache als eine Folge des Wettbewerbes und der damit zusammenhängenden allmählichen Beschränkung der Gewinnansprüche der Gesellschaften an dem Ertrag der Prämienleistungen.

Selbst unter den ungünstigen Verhältnissen des Krieges, die den Versicherungsgesellschaften sehr große Schäden gebracht haben, haben die Gesellschaften auch nach dem außerordentlichen Anwachsen der Verwaltungskosten in den letzten Kriegsjahren noch keine Beitragserhöhung durchgeführt. Gerade für Handel und Industrie war das in dieser Zeit der unerhörten Steigerung aller Produktionskosten von wesentlicher Bedeutung. Ob bei einer Monopolanstalt eine ähnliche Entwicklung eingetreten wäre, muß entschieden bezweifelt werden. Die wiederholten Zuschläge zu den Posttarifen, die geradezu ungeheuerlichen Steigerungen in den Eisenbahntarifen zeigen, daß in einer öffentlichen Verwaltung bei eintretendem Geldbedarf alle Rücksichten auf die Allgemeinheit hintanstehen.

Die grundsätzliche Stellung des Versicherungswesens als eines Faktors in der Produktion bedingt eine gewisse weitgehende Verpflichtung zwischen den Betrieben des kaufmännischen und gewerblichen Unternehmens auf der einen Seite und dem Versicherungsbetrieb auf der anderen Seite. Das spricht sich darin aus, daß bei der Prämienfestsetzung, mehr noch bei einer Schadenregulierung weitgehende Offenlegung des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses seitens des Versicherungsnehmers Platz greift. Bei der heutigen Organisation des Versicherungswesens kann das unbedenklich erfolgen, weil auch die Versicherungsunternehmungen kaufmännische Betriebe sind, die von kaufmännischer Denk- und Handlungsweise geleitet werden.

Digitized by Google

Eine Ueberführung des Versicherungsbetriebes auf eine staatliche Organisation würde auch hier den Interessen von Handel und Industrie nicht entsprechen. Gerade der moderne steuerlich und sozialpolitisch so außerordentlich interessierte Staat würde die Erfahrungen und Kenntnisse, die er durch das Versicherungsmonopol über die Betriebsgestaltung und den Umsatz des privaten Unternehmertums erlangt, auch anderweitig ausnützen. Die Verstaatlichung würde auf diesem Wege zu einer Kontrolle und Beengung des Privatunternehmens führen, die auf geradem Wege wohl kaum so leicht durchzusetzen sein würde.

Aber auch davon abgesehen würde die Betriebsform der Monopolanstalt als solche zu Konflikten mit den Interessen von Handel, Gewerbe und Industrie führen müssen. Die stets wachsenden Bedürfnisse dieser Wirtschaftszweige erfordern schnelles und entschlossenes Handeln auf der Seite des Versicherers, sollen nicht Lücken in der Gewährung des Versicherungsschutzes entstehen. Eine solche Entschlußkraft wird einer Monopolanstalt mit behördlichem Charakter selbst dann fehlen, wenn man sie nach kaufmännischen Grundsätzen zu leiten versucht, weil eben Staatsunternehmen und kaufmännische Geschäftsführung unüberbrückbare Gegensätze sind.

Noch einige Worte über den Versicherungszwang. In dem Augenblick, in dem er eingeführt wird, würden alle besonders gefährdeten Betriebe gegen eine dem Risiko entsprechende Klassifizierung Widerspruch erheben und aus der Tatsache heraus, daß man sie zur Versicherung zwingt, eine günstigere Berechnung verlangen. Die Folge würde dann erhöhte Belastung der mindergefährdeten Betriebe sein; das müßte aber für die Gesamtheit der Unternehmungen zu einer Verteuerung der Versicherung und damit zu einer Erhöhung der Produktionskosten führen. Gerade diese Gefahr darf nicht unterschätzt werden. Würde man auch den von verschiedenen Seiten bereits geäußerten Gedanken eines Mobiliarfeuerversicherungzwanges ausführen, so würden der Privatversicherung damit die besten Risiken entzogen werden; es würden ihr nur die schwer gefährdeten Objekte von Handel und Industrie verbleiben, die dann bei dem Fortfall eines günstigen Risikoausgleiches bedeutend höhere Lasten zu tragen hätten. Auf der anderen Seite würde die staatliche Mobiliarfeuerversicherungsanstalt auch die große Menge der ganz kleinen Versicherungen übernehmen, die erfahrungsgemäß große Aufnahme- und Verwaltungskosten verursachen und zahlreiche Schäden haben, so daß auch die Mobiliarfeuerversicherung durch sie verteuert würde.

Bisher haben alle Erfahrungen im Wirtschaftsleben bewiesen, daß der freie Wettbewerb privatwirtschaftlicher Unternehmungen immer noch zu der besten, billigsten und gerechtesten Preisberechnung führt, und daß Monopolunternehmen, seien es private oder staatliche, über diese Mindestpreisberechnung sehr bald hinausgehen.

Welcher Zeitpunkt ist maßgebend für die Berechnung des Kapitalwerts der von dem Haftpflichtversicherten zu leistenden Renten?

Die Beschwerdeführerin war bei der X-Gesellschaft gegen Haftpflicht bis zum Höchstbetrage von 20,000 M für jede einzelne beschädigte Person versichert. Sie war rechtskräftig verurteilt worden, den Hinterbliebenen des im Februar 1913 tödlich verunglückten Ingenieurs K. eine Unterhaltungsrente zu zahlen, deren Höhe in entsprechend der Bezugsdauer abgestuften Sätzen für jede einzelne der Rentenbezugsberechtigten Personen in den ergangenen Urteilen genau angegeben war.

Laut § 10 der der Police nachgedruckten „Allgemeinen Bedingungen" besteht, sofern — wie im vorliegenden Falle — die Haftung der X. auf einen Höchstbetrag beschränkt ist, für die Gesellschaft eine Erstattungspflicht der zu leistenden Renten nur insoweit, als bei Anrechnung der Renten mit ihrem Kapitalwerte dieser Höchstbetrag nicht überstiegen wird, hier also insoweit, als der Kapitalwert 20,000 M (und weniger) beträgt. Zu diesem Zwecke soll dieser Wert nach den Bedingungen auf Grund der Sterblichkeitstafel für die gesamte Bevölkerung des Deutschen Reiches von 1887 und eines Zinsfußes von 3½ Proz. ermittelt werden. Die Gesellschaft hatte den in dem Sachverständigengutachten mit 4 pCt. berechneten Kapitalwert von 19,807,15 M (für alle drei Rentner zusammen) als Ausgangswert der von ihr zu leistenden Erstattung zwar als gültig anerkannt, sie vertrat aber die Ansicht, daß nicht der zu Beginn des Rentenbezugs, für den 1. Februar 1913, sich ergebende Wert, der als solcher niedriger ist als die Versicherungssumme von 20,000 M, sondern der Wert zu Grunde zu legen sei, der sich aus 19,807,15 M durch Aufzinsung mit 4 pCt. bis zum 1. April 1918 ergibt und zu diesem Zeitpunkte also 24,259,09 M ausmacht. Ihre Ansicht begründete die Gesellschaft damit, daß die Zahlungen mit Rücksicht auf den Zeitpunkt des ergangenen Urteils erst nach dem 1. April 1918 zu leisten gewesen seien, da nach § 154 V. V. G. der Versicherer die Entschädigung erst zwei Wochen von dem Zeitpunkte an zu leisten habe, in welchem der Anspruch des Dritten durch rechtskräftiges Urteil festgestellt worden sei. Da sich die Versicherungssumme von 20,000 M zu 24,259,09 M wie 82 zu 100 verhält, so glaubte die Gesellschaft nur zur Zahlung von 82 pCt. des jeweiligen Rentenbetrages verpflichtet zu sein, während 18 pCt. zu Lasten der Beschwerdeführerin gehen sollten.

Gegenüber dem Hinweis auf § 154 V. V. G. machte die Beschwerdeführerin geltend, daß in jenem Paragraphen nur davon die Rede sei, wann, d. h. an welchem Zeitpunkte, nicht für welchen Zeitraum die Entschädigung zu leisten sei. Diesen Zeitraum hatte aber das Gericht festgesetzt; daher müsse die Gesellschaft die infolge des Prozesses noch nicht gezahlten, aber bereits fällig gewordenen Renten nebst den inzwischen aufgelaufenen Zinsen ebenfalls erstatten.

Dem Amte erschien die Beschwerde begründet und der Standpunkt der Gesellschaft nicht haltbar. Dem

Digitized by Google

Versicherungsnehmer darf kein Nachteil dadurch entstehen, daß sich die von ihm zu zahlende Summe aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, nämlich infolge des auf Verlangen der Gesellschaft geführten Rechtsstreites durch das Anwachsen der Zinsen erhöht hat. Wenn auch, wie die Gesellschaft hervorhob, wegen der übertriebenen Ansprüche der Kläger die Austragung der Angelegenheit im Prozeßwege unvermeidlich war, so gehen doch nach den Versicherungsbedingungen alle hieraus entstehenden Kosten zu Lasten des Versicherers, ohne daß sie auf die Entschädigung angerechnet werden dürfen. Zu diesen Kosten sind auch die während der Dauer des Rechtsstreits anwachsenden Zinsen zu rechnen. Der Standpunkt der Gesellschaft würde dazu führen, daß in einem derartigen Falle der Versicherungsnehmer umsomehr benachteiligt würde, je länger der Rechtsstreit dauert.

Die Gesellschaft hat dem Amte darauf mitgeteilt, daß sie ihr Verlangen auf eine Beteiligung der Versicherungsnehmerin am Schaden fallen gelassen habe.

Zur Tagesgeschichte.

Die Teilung der Aufruhrschäden. Der Nationalversammlung in Weimar ist ein Antrag von Zentrumsseite zugegangen, der die Revolutionsschadenkostendeckung zu einem Drittel den Städten, zu einem Drittel den Einzelstaaten und zu einem Drittel dem Reiche aufzuerlegen gedenkt.

Badische Assekuranz-Ges. A.-G. Mannheim. Das Jahr 1918 brachte eine Prämieneinnahme aus der Transportversicherung, abzüglich Maklergebühr und Rabatte, von 3 777,752 M (i. V. 3,738,211 M), während Rückversicherungsprämien 1,392,492 M (1,234,799 M) erforderten. Das Erträgnis der Kapitalanlagen und sonstigen Einnahmen belief sich auf 218,964 M (210,807 Mark), für bezahlte Schäden waren 1.488,262 M. (1,533,854 Mark) aufzuwenden. Vermittlungsgebühren und Agenturunkosten erforderten 465,057 M (424 380 M) und Verwaltungskosten, Steuern, Kursverlust auf Wertpapiere, Abschreibung usw. 259,114 M (175,083 M). Unter Berücksichtigung des Vortrages von 104,261 M (97,019 M) und der Uebergänge aus aus dem Vorjahr mit 2,500,000 M (2,300,000 M) verbleibt ein Rohgewinn von 2,995,050 M (2,977,322 M). Nach einer Rückstellung von 2,500,000 M (2,500,000 M) für laufende Versicherungen und schwebende Schäden ergibt sich ein Reingewinn von 496,050 M (477,322 M) dessen Verwendung wie folgt vorgeschlagen wird: 90 M (90) für jede Aktie als Dividende an die Aktionäre, gleich 270,000 M (wie i. V.), Gewinnanteile an Vorstand, Aufsichtsrat, sowie Gratifikationen 95,357 M (88,060 M), Beamtenunterstützungsbestand 5000 M (5000) Rückstellung für Talonsteuer 10,000 M (i. V. 10,000 M Spende an die Kriegsfürsorge in Mannheim) und Vortrag 115,692 M (104,261 M). Die Kapitalreserve beträgt 1,35 Mill. M. (wie i. V.), die Spezialreserve 0,20 Mill. M (wie i. V.), die Rückversicherungs- und Kriegsreserve 0,70 Mill. M (wie i. V.), die Prämien- und Schadensreserven 2,50 Mill. M (wie i. V.), der Beamtenunterstützungsbestand enthält 197,968 M (186,492 M). Die Kreditoren belaufen sich auf 1,56 (1,28) Mill. M. Andererseits sind 2.19 (1,97) Mill. M Debitoren, 1,19 (1,29) Mill. Mark Bankguthaben, 1,63 (1,50) Mill. M. Effekten und 2,39 (2,32) Mill. M Hypotheken vorhanden. Das Gesellschaftshaus steht nach Abschreibung von 5000 M noch mit 335,000 M (340,000 M) zu Buch.

Deutsche Lebensversicherung Potsdam a. G. Trotz der lang andauernden Einwirkungen des Krieges ist die finanzielle Lage der Gesellschaft günstig geblieben. Sämtliche Kriegsschäden konnten aus laufenden Einnahmen gedeckt und trotzdem ein befriedigender Ueberschuß erzielt werden. Selbstverständlich brachte der Krieg auch im abgelaufenen Geschäftsjahre seinen Einfluß in der Verminderung des Neugeschäfts und in der Zunahme der Schädenfälle zur Geltung. Einschließlich der aus dem Vorjahre übernommenen Anträge gingen 1346 Anträge mit 6,029 200 M Kapital und 6,675 M Jahresrente ein (i. V. 786 Anträge über 2,820,600 M Kapital and 5,548 M Jahresrente). Außerdem waren 59 (38 i. V.) Rückversicherungsanträge über 1,778,000 M (790 135 M) Kapital zu bearbeiten. Nach Abzug des Versicherungsabgangs stellt sich der Versicherungsbestand auf 48,819 (50,145), Polizen über 120,905,048 M (121,003,437 M) Kapital und 140,146 M (144,003 M) Rente Die Prämieneinnahme betrug 5,079,923 M (4,594,446 M), die der Zinsen und Mieten 2,472,507 M (2,427,930 M). Die Summe der Aktiva stellt sich am Jahresschlusse auf 58,418,309 M. Die Anlagewerte brachten eine Durchschnittseinnahme von 4,55 pCt., die Hypotheken für sich gerechnet 4,386 pCt. Die Dividenden, welche 1918 aus dem Ueberschuß des Jahres 1916 an die gewinnberechtigten Mitglieder verteilt wurden, betrug 2 Prozent der Prämienreserve. Nach Deckung sämtlicher Verpflichtungen verbleibt ein Ueberschuß von 722,999 M (740,645 M i. V.). Hiervon wurden der Gewinnreserve der Versicherten 604,979 M (621,525 M i. V.) zugeführt. Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht.

Norddeutsche Versicherungs-Bank A.-G. Berlin. Bei der 1915 gegründeten Gesellschaft, die die Rückversicherung in allen Zweigen im In- und Auslande betreibt, stieg 1918 die Prämieneinnahme auf 7,27 M (i. V. 4,21) Mill., während Versicherungsfälle 2,20 M (1,12 M) Mill. erforderten. Im einzelnen erbrachte die Lebensversicherung 72,008 M (105,292), die Transportversicherung 226,901 M (143,871), die Feuer- und sonstige Sachversicherung erheblich mehr, nämlich 355,307 M (142,622). Dazu treten Kapitalserträge mit 168,186 M (126,265) sowie der Vortrag von 212,335 M (31,257). Aus dem Reingewinn von 629,374 M (355,561) erfordert die Dividende von 35 M (30) pro Aktie = 14 (12) pCt. der Einzahlung diesmal 105,000 M (75,000) auf das mit 25 pCt. eingezahlte Aktienkapital von 3 Mill. M. Für eventl. Kursverluste werden 100,000 M (0) reserviert und der Vortrag auf 262,115 M erhöht. Die Reserven haben sich auf 3,91 M (2,06) Mill. erhöht. Guthaben bei Bankhäusern und Versicherungsgesellschaften sind mit 5,16 M (2,71) Mill. ausgewiesen. Im neuen Geschäftsjahre brachte das erste Quartal eine Prämien-Mehreinnahme von über 2 Mill. M. Für die

Digitized by Google

zurückgetretenen Aufsichtsratsmitglieder Staatsminister von Heutig und Graf Dönhoff-Friedrichstein wurden Ersatzwahlen nicht vorgenommen. Eine Statuten-Änderung, wonach die Gesellschaft fortan ihre Tätigkeit auch auf die direkte Transportversicherung ausdehnen kann, fand Annahme.

Iduna, Mutterschaftskasse. Ueber die Auszahlungshöhen teilt uns die "Berliner Hauptgruppe der Mutterschaftsversicherung der Ehefrau E. V." Berlin mit, daß diese für das Jahr 1919 in den drei Klassen der Versicherung 50 M, 100 M und 150 M betragen. Die Einzahlungen sind die gleichen wie in den früheren Jahren geblieben. Sie betragen in den drei Klassen der Versicherung Klasse A 1,25 M, Klasse B 2,50 M und Klasse C 3,75 M im Monat und ein einmal zu zahlendes Eintrittsgeld in Höhe einer Monatsprämie. Bei rechtzeitigem Eintritt — die erste Vollauszahlung der Mutterschaftsversicherung ist an eine Wartezeit von neun Monaten gebunden — kann daher mit einer Einzahlung von 12,50 M eine Auszahlung von 50 M erzielt werden, nach einer solchen von 25 M eine Auszahlung von 100 M und mit einer Einzahlung von 37 50 M eine Zahlung von 150 M. Dazu kommen noch die Stillprämien. Die Auszahlungen erfolgen auf Grund der Geburt des Kindes. Die Mutterschaftsversicherung der Ehefrau ist ein soziales Werk, dazu bestimmt, der Ehefrau jeden Standes eine Wochenhilfe zu geben, die nicht Almosen ist, sondern auf die sie vermöge der selbst bewirkten Einzahlungen den vollen Rechtsanspruch besitzt. Freiwillige Zahler können dies Werk, das unseren Ehefrauen in dieser schweren Zeit die Sorgen erleichtern und ihnen den Mut erhalten helfen soll, durch Jahresbeitrag und Spende sichern und stützen. Die Stillprämien, die für das Jahr 1918 an diejenigen Ehefrauen gezahlt werden, die ihr Kindchen selbst gestillt hatten und die als Versicherude Mitglied der oben genannten Vereinigung sind, erreichen eine Höhe von 12,50 M in Klasse A und von 25 M in Klasse B und von 37,50 M in Klasse C.

Stettiner Rückvers.-Akt.-Ges. Nach dem Bericht des Vorstandes wurde im Geschäftsjahr 1918 das Feuer Rückversicherungsgeschäft betrieben. Die Prämien-Einnahme hat betragen brutto 2,613,278 M (i. V. 2,333,337 M) und netto 1,661,133 M (1,526,066 M) bezw. 135,067 M mehr. Die bezahlten Schäden betrugen brutto 1,298,810 M (1,011,490 M) und netto 821,367 M (687,198 M). Die zurückgestellten Schäden stellten sich auf brutto 1,327,160 M (1,331,523 M) und netto 841,465 M (798,343 M). Der Bestand an Hypotheken hat sich gegen 1917 um 57,000 M vermindert und beträgt jetzt 497,200 M. Die Wertpapiere — nur deutsche Staatsanleihen — im Nominalwerte von 2,216,600 M haben sich gegen das Vorjahr um 316,000 M Deutsche Kriegsanleihen erhöht und stehen bei einem Kurswerte am Schlusse des Jahres von 1,887,440 M mit diesem Betrage zu Buch, nachdem die Gesellschaft 180,618 M als Kursverlust abgeschrieben hat. Die Zinseneinnahme auf die Kapitalanlagen ist gegen das Vorjahr um 16,262 M gestiegen, sie betrug 123,342 M. Der Reingewinn beträgt 145,000 M (119,886 M), für welchen folgende Verteilung vorgeschlagen wird: Erhöhung der gesetzmäßigen Kriegsgewinn-Reserve 22,000 M (—), an die Aktionäre 60 M für die Aktie als Dividende (wie i. V.) = 90,000 M, zur Gründung eines Retrozessions-Reservefonds 33,000 M (—). Im Vorjahr wurden dem Dispositionsfonds 25,000 M und dem Beamtenunterstützungsfonds 4986 M überwiesen. Der Kapital Reservefonds beträgt 450,000 M = 100 pCt. des eingezahlten Aktien-Kapitals.

Thüringische Landesanstalt für Versicherung. Zwischen den Regierungen von Sachsen-Weimar, Sachsen Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L. und Reuß j. L. ist ein Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinschaftlichen Thüringischen Landesanstalt für Viehversicherung geschlossen worden, dessen Ratifikation jetzt erfolgt ist. Zweck der Anstalt ist, einen Ersatz zu gewähren für Verluste, die bei der Schlachtung von Rindern (einschließlich Kälbern) und über drei Monate alten Schweinen durch amtliche Beanstandung bei der Fleischbeschau sich ergeben (Schlachtviehversicherung) oder die bei der Haltung solcher Tiere durch Verenden oder Notschlachtung herbeigeführt werden (Lebendviehversicherung). Die Schlachtviehversicherung erstreckt sich auch auf Verluste, die während des Versandes bis zum Schlachtorte entstehen. Vorstand und Verwaltungsausschuß können auch andere Tiergattungen (Pferde, Schafe und Ziegen) in die Schlacht- oder Lebendviehversicherung einbeziehen sowie die Kälber von der Versicherung auszuschließen.

Allg. Rentenanstalt zu Stuttgart. Der langjährige Prokurist der Iduna zu Halle, Herr Hugo Harlandt, ist zum stellvertretenden Direktor der Stuttgarter Rentenanstalt ernannt worden. Herr Harlandt übernimmt die Leitung der Außenorganisation.

Teutonia, Leipzig. Herr Max Espenhayn, der bisherige Organisationsprokurist, ist zum stellvertretenden Direktor ernannt. Der stellvertretende Direktor Herr Dr. Tittmann ist am 1. April aus den Diensten der Gesellschaft geschieden.

Württembergische Feuervers. a. G. in Stuttgart. Auf diese Gesellschaft hat der Niederländische Lloyd, Versicherungs-A.-G. in Amsterdam, seinen deutschen Versicherungsbestand an Feuer- und Einbruchdiebstahl-Versicherungen übertragen.

Die schwedische Feuerversicherung im Jahre 1918. Das Versicherungsblatt „Gjallarhornet" gibt folgende Daten über die Entwickelung und Geschäftsergebnisse der Feuerversicherungsunternehmen während des abgelaufenen Jahres. Die Verschlechterung des Geldmarktes und die beträchtliche Anzahl großer Fabrikbrände hat die Höhe der ausbezahlten Schadenersatzsummen während der ersten elf Monate gewaltig anschwellen lassen, auf 24 Mill. Kr. mehr als im Jahre 1917. Daran sind mit 13 Mill. Kr. die noch ins Jahr 1917 fallenden großen Brände der Papierfabriken in Karskär, Skutskär und Oerebro beteiligt. Wenn auch die Prämienzahlungen ihrerseits gestiegen sind, so haben doch viele Gesellschaften aus obigem Grande mit Verlusten zu rechnen. Dabei

Digitized by Google

wurden die Prämiensätze für Fabriken am 1. Februar um 10 v. H. und am 1. November um weitere 20 v. H. erhöht; die Sätze für private Risiken wurden dagegen, anders als in Norwegen, nicht in die Höhe gesetzt.

Deutsche Lebensversicherung Potsdam a. G. In der am 16. April abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung wurde über die Jahresrechnung für 1918 der Verwaltung einstimmig die Entlastung erteilt. Alsdann wurde beschlossen, aus dem Reingewinn des Jahres 1917 eine Dividende von 1,75 pCt. der Prämien-Reserve jedes gewinnberechtigten Versicherten zu erteilen. Das Mitglied des Aufsichtsrats: Chefpräsident der Oberrechnungskammer a D., Wirklicher Geheimer Rat v. Magdeburg, Exzellenz, in Potsdam, dessen Amtszeit abgelaufen war, wurde wiedergewählt. Ebenso erfolgte die Wiederwahl des Rentiers F. Schwenkau und des Bankiers E. Rößler in Potsdam zu Revisoren. Zum Schluß machte der Vorstand noch Mitteilungen über die günstige Gestaltung des Geschäfts im laufenden Jahre.

Die Vers.-Akt.-Ges. Skandinavien hat, wie „Göteborgs Handels- och Sjöfarts-Tidning" vom 8. April mitteilt, ihren Besitzer gewechselt. Sie ist an ein Konsortium übergegangen, das den Brandinspektor Ingenieur Karl Henning an die Spitze des Unternehmens stellen will.

Eidg. Versicherungsgericht. Das Eidg. Versicherungsgericht Luzern hat Dr. jur. Max Wolff, Substitut am Bezirksgericht Zürich, zum deutschen Sekretär ernannt.

Dienstjubiläum. Prokurist Fritz Reuters, staatlich diplomierter Versicherungssachverständiger bei der Concordia, Kölnische L., beging am 16. d. M. sein 25jähriges Dienstjubiläum bei dieser Gesellschaft. Bei der stattgehabten Festfeier überreichte die Firma eine kunstvoll ausgeführte kostbare Porzellangruppe.

Bücherschau.

— **Was muß ein tüchtiger Versicherungsvertreter vom Versicherungswesen wissen?** Herausgegeben von H. Oesterwitz, Redakteur der Wallmannschen Versicherungszeitschrift. Ein praktisches Handbuch zur Einarbeitung und Vertiefung in die Versicherungsvermittlung, das, leicht faßlich geschrieben, dem Vertreter eine ständige Quelle der Belehrung sein und ein Nachschlagebuch bilden kann, aus dem er sich über die verschiedensten Fragen Rat holt, das ihm Stoff bietet, den er zu erforderlichen Erläuterungen benutzt. Verschiedene Abschnitte in diesem Buch sind absichtlich so in ihrer Abfassung gehalten worden, daß sie auch Interesse für die Allgemeinheit haben und zu Werbezwecken Anwendung finden können. Rührige Agenten werden solche Abschnitte zu Vorträgen in Vereinen verwenden oder zum Abdruck in Tageszeitungen ihres Ortes und in Vereinsblättern. Mancher Abschnitt läßt sich mit geringer Abänderung auch leicht zu einem besonderen Flugblatt umgestalten.

Deutsche Lebensversicherung Potsdam a. G.

Rechnungs-Abschluß für 1918.

Einnahme.	M	Pf.
Prämien-Reserve und sonstige Fonds aus dem Vorjahre übernommen	55,862,381	43
Prämien-Einnahmen	5,079 922	83
Zinsen- und Mietserträge	2 479,503	29
Sonstige Einnahmen	281,328	46
	63 703,137	01

Ausgabe.	M	Pf.
Versicherungs-Kapitalien und Renten	5,903,497	29
Rückkäufe und Prämien Rückgewähr	94,797	47
Dividenden an Versicherte	872 536	5[illegible]
Rückversicherungs Prämien	48 213	29
Provisionen, Verwaltungskosten, Abschreibungen	977,579	05
Prämienreserve und sonstige Fonds Ende 1918	54,952,573	35
Sonstige Ausgaben	130,940	64
Gewinn	722,999	40
	63 703,137	01

Aktiva.	M	Pf.
Grundbesitz und Inventar	921,342	85
Hypotheken	43 514 725	—
Wertpapiere	6,244 139	60
Policendarlehen	4,511 723	25
Kautionsdarlehen	12,826	67
Guthaben bei Bankhäusern, anderen Versicherungsanstalten und Agenten	816,077	29
Rückständige Zinsen und Mieten	712,579	51
Gestundete Prämienraten	1,554,353	69
Kassenbestand	17,260	34
Sonstige Aktiva	113 276	21
	58 418,309	41

Passiva.	M	Pf.
Reservefonds	736 058	55
Spezialreserven	1,779 525	01
Schadenreserve	730,272	55
Prämienreserve und Ueberträge	51,740 526	91
Gewinnreserve	1,5[illegible]9 976	64
Bar-Kautionen	7 760	10
Sonstige Passiva	1 181,190	25
Gewinn Saldo	722,999	40
	58,418 309	41

Potsdam, den 18. März 1919.

Der Aufsichtsrat. **Zabel.**

Der Vorstand. **Dr. Otto. Dr. Probst.**

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Sonl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1919

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 15 Leipzig, den 2. Mai 1919. 50. Jahrgang

Zur Geschichte der städtischen Feuersozietät zu Berlin.

(Schluß.)

Was nun die neue, am 26./27. September 1913 geschaffene Satzung anbetrifft, welche das althistorische Reglement von 1794 ablöste, so blieben die Grundlagen des letzteren im Wesentlichen bestehen. Die Feuersozietät genießt die Rechte einer juristischen Person: die Verwaltung liegt in Händen einer „Deputation für die städtische Feuersozietät." Nach den Vorschriften des Gesetzes besteht die Deputation nur aus Versicherungsnehmern, also Hausbesitzern, mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters. Die Abschätzung der Gebäude erfolgt durch die Magistratsbauräte und die vereideten Ratsmaurer- und Ratszimmermeister. Sofern bei Brandentschädigungen die Mittel der Feuersozietät nicht ausreichen, sind dieselben von der Stadtgemeinde zinsfrei vorzustrecken. Beitragsforderungen der Sozietät genießen im Zwangsverwaltungs-, Zwangsversteigerungs- und Konkursverfahren ein Vorrecht, sodaß die Sozietät kaum mit Ausfällen zu rechnen hat. Da mehrere Posten bei der Sozietät ehrenamtlich verwaltet werden, so bleiben die Verwaltungskosten in niederen Grenzen. Sie sind bisher im Jahr nie über 200000 Mk. hinausgegangen, bei einem Versicherungsbestand von mehr als $5^1/_2$ Milliarden Mark als sehr gering zu bezeichnen. Die Sozietät schließt den Zweck eines Verdienstes aus, wirkt daher als eine gemeinnützige Einrichtung. Die jährlich gezahlten Brandentschädigungen werden auf sämtliche Mitglieder umgelegt, sodaß die Höhe der Beiträge von der Höhe der gezahlten Brandentschädigungen bestimmt wird. Das Gesetz von 1910 hat in der Beitragszahlung insofern eine gewisse Aenderung herbeigeführt, als für die versicherten Gebäude die bis dahin fehlenden Gefahrenklassen etwa vier, geschaffen werden mußten. Wie schon bemerkt, besteht für alle Berliner Hausbesitzer der Versicherungszwang. Während nach dem alten Reglement der Hausbesitzer bei unterlassener Anmeldung seines Gebäudes lediglich mit einer unbedeutenden Ordnungsstrafe belegt wurde, verpflichtet die neue Satzung in diesem Fall dennoch zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis 30. September. Die Entschädigungssumme wird im allgemeinen nach Wiederherstellung des zerstörten Gebäudes gezahlt, doch ist es üblich, wo erwünscht, daß Abschlagszahlungen nach Maßgabe des vorgeschrittenen Wiederaufbaues gezahlt werden. Grundsätzlich wird nur der Neubauwert erstattet, jedoch unter Abzug der Abnutzungsprozente. Die Wiedererrichtung als Neubau muß durch die Höhe der Versicherungssumme jedoch unter allen Umständen gesichert bleiben. Im Falle der Brandstiftung durch den Hausbesitzer wird zwar die Versicherungssumme gezahlt, damit das Gebäude unter allen Umständen wiederhergestellt wird, jedoch fordert die Sozietät die Summe im Wege der Schadenersatzklage von dem schuldigen Hausbesitzer zurück.

Die Feuersozietät leistet ganz erhebliche Jahresbeiträge zur Unterhaltung der Berliner Feuerwehr, die nicht in einer festen Summe

Digitized by Google

festgelegt sind. Diese jährlichen Beitragskosten sind verschieden geregelt; so zahlt die Sozietät die Hälfte der Besoldungskosten der Feuerwehrmannschaften, drei Viertel der Anschaffungs- und Unterhaltungskosten der Fahrzeuge, die gesamten Kosten für die Verbandskästen; da einige Feuerwachen gemeinschaftlicher Besitz der Stadt und der Sozietät sind, so hat die Sozietät in diesen Fällen die Hälfte der Unterhaltungskosten übernommen. Bei den der Stadt allein gehörenden Feuerwachen erstattet die Sozietät eine Summe, die der Hälfte des Mietswertes der Grundstücke entsprechen würde.

Von 1905 ab sind die Verwaltungskosten in den Beiträgen für das Feuerlöschwesen nicht mehr enthalten. Die Verwaltungskosten bewegen sich jährlich zwischen 150 000 Mk. bis 200 000 Mk. Im allgemeinen liegt der weitaus größte Teil der Brandentschädigungen unter 300 Mk. Man kann hierfür durchschnittlich fünf Sechstel von der Gesamtzahl annehmen. Etwa ein zwölftel bewegt sich zwischen 300 bis 3000 Mk. Brandentschädigungen über 120 000 Mk. gehören im allgemeinen zu den Seltenheiten. Immerhin kommen aber auch Ausnahmen vor, welche letztere Summe weit überschreiten. Es seien hier einige dieser äußerst seltenen Fälle aus der Berliner Brandchronik erwähnt. So wurden an Entschädigung gezahlt bei dem Großbrand am 30 Juni 1897 in der Chausseestraße 80/81 457 555 Mk., am 7 Januar 1898 Alt Moabit 84 533 300 Mk., am 26. Juni 1907 Köpenicker Str. 24a 591 740 Mk. In dem Jahrfünft von 1900—1905 lag ein einziger Brand über 100 000 Mk., nämlich der Brand vom 23. Juli 1903 in der Derfflingerstr. 11 mit 103 370 Mk. Entschädigung. Das Jahr 1908 brachte viele vorsätzliche Brandstiftungen. In dem Jahrfünft von 1905—1910 lagen abgesehen von dem erwähnten Großbrand nur zwei Brände mit einer Entschädigung über 100 000 Mk.

Dr. P. Martell.

Das Kapitalertrag Steuergesetz.

Wegen der außerordentlich einschneidenden Wirkungen dieses neuen Gesetzes auf die Fortentwicklung der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften sei nachstehend der Wortlaut wiedergegeben. Im übrigen verweisen wir auf den Leitartikel in Nr. 14.

§ 1.

Von den Erträgen aus Kapitalvermögen wird für das Reich nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Steuer (Kapitalertragssteuer) erhoben.

§ 2.

Als Kapitalerträge (§ 1) gelten:

1. Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinne, welche entfallen: Auf Aktien, Kuxe, Genußscheine sowie auf Anteile an Kolonialgesellschaften, an bergbautreibenden Vereinigungen, welche die Rechte einer juristischen Person haben, und an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Stammkapital den Betrag von dreihunderttausend Mark übersteigt;
2. Zinsen von Anleihen, die in öffentlichen Schuldbüchern eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind;
3. Zinsen von Hypotheken, Grundschulden sowie Renten von Rentenschulden.

   Bei Tilgungshypotheken und Grundschulden gilt nur derjenige Teil der Zahlung als Kapitalertrag, welcher auf den jeweils noch nicht getilgten Kapitalrest als Zinszahlung entfällt;
4. vererbliche Rentenabzüge, sofern nicht die Vererblichkeit auf dreißig Jahre beschränkt oder nach den Umständen zur Zeit der ersten Rentenzahlung anzunehmen ist, daß sie in dieser Zeit ihr Ende erreichen wird;
5. Zinsen aus den nicht unter Nr. 2 und 3 fallenden Darlehen, einschließlich der Bankguthaben, soweit sie nicht nach § 3 befreit sind.

   Ein Darlehen wird auch als vorhanden angenommen, wenn Geld oder sonstige vertretbare Sachen, welche aus einem anderen Grunde geschuldet werden, länger als drei Jahre gestundet gewesen sind. Ein Darlehen im Sinne dieses Gesetzes liegt auch bei der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter vor;
6. Diskontobeträge von Wechseln einschließlich der Schatzwechsel soweit es sich um Kapitalanlagen handelt;
7. Erträge aus den Nummern 1 bis 6 entsprechenden ausländischen Kapitalsanlagen.

   Als Zinsen gelten auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben Zinsen oder an Stelle von Zinsen gewährt werden.

§ 3.

Von der Steuer befreit sind:

1. die in § 2 und Nr. 3, 5 und 7 bezeichneten Kapitalerträge, welche solchen Unternehmungen zufließen, die der Anschaffung und Darleihung von Geld dienen (Sparkassen, Banken und Bankiers, Hypothekenbanken, Schiffspfandbriefbanken, Landschaften, Stadtschaften, Kreditgenossenschaften, Finanzierungsinstitute). Die Befreiung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Unternehmen daneben auch andere Geschäfte betreibt. In diesem Falle beschränkt sich aber die Befreiung auf den der Anschaffung und Darleihung von Geld dienenden Geschäftszweig.

   Die Befreiung tritt nicht ein, wenn das Unternehmen überwiegend der Verwaltung und Anlage des eigenen Kapitals der beteiligten Einzelpersonen dient.
2. Zinsen, Dividenden und sonstige Gewinnbeträge der im § 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art, sofern Gläubiger und

Digitized by Google

Schuldner die gleiche Person ist. Werden Anleihestücke vom Schuldner zurückerworben, ohne vernichtet zu werden, so gilt die Befreiung noch nicht für die ersten nach dem Rückerwerbe fällig werdenden Zinsen.

§ 4.

Die Kapitalerträge der im § 2 Nr. 1 bezeichneten Art unterliegen der Steuer, wenn der Schuldner eine im Inland ansässige Person ist.

Die Kapitalerträge der im § 2 Nr. 2 bezeichneten Art unterliegen der Steuer, wenn der Schuldner eine im Inlande ansässige Person ist es sei denn, daß der Gläubiger eine im Ausland ansässige Person ist, welche die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzt und auch nach dem 1. August 19 4 nicht besessen hat oder als Auslandsdeutscher im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 951) gilt. Wer die Befreiung von der Steuer beansprucht, hat die Voraussetzungen hierfür nach näherer Bestimmung (des Staatenausschusses) nachzuweisen.

Die anderen Kapitalerträge mit Ausnahme der im Geschäftsbetrieb einer ausländischen Niederlassung anfallenden unterliegen der Steuer, wenn der Gläubiger (Berechtigte) die Voraussetzungen der persönlichen Steuerpflicht erfüllt. Persönlich steuerpflichtig sind:

1. die Angehörigen des Deutschen Reichs, mit Ausnahme derer, die sich seit länger als zwei Jahren dauernd im Ausland aufhalten, ohne einen Wohnsitz in einem deutschen Bundesstaate zu haben. Die Ausnahme findet keine Anwendung auf Reichs und Staatsbeamte, die im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Wahlkonsule gelten nicht als Beamte im Sinne diesers Vorchrift;
2. Ausländer, wenn sie im Deutschen Reiche einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren dauernden Aufenthalt haben;
3. juristische Personen, die im Inland ihren Sitz haben;
4. alle Personen, soweit ihnen Kapitalerträge im Geschäftsbetrieb einer inländischen Niederlassung anfallen.

§ 5.

Der Steuer unterliegt der volle Kapitalertrag ohne Abzug von Schuldzinzen oder Werbungskosten oder der Kapitalertragssteuer selbst.

§ 6.

Steuerpflichtig ist der Gläubiger der Kapitalerträge. Zu seinen Lasten hat der Schuldner der Erträge die Steuer zu entrichten, sofern er eine im Inland ansässige Person ist.

§ 7.

Eine Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner dahin, daß dieser die Steuer zu seinen Lasten übernimmt, ist nichtig.

§ 8.

Die Steuer beträgt zehn vom Hundert des Kapitalertrags. Wenn der Ertrag nicht in Geld besteht, so ist er in Geld nach dem gemeinen Wert umzurechnen

Unfallversicherung und Zahnbeschädigungen.

Auf eine Anfrage, ob und inwieweit die Unfallversicherung für Zahnbeschädigungen, die durch Unfall herbeigeführt sind, einzutreten hat, äußerte sich das Aufsichtsamt für Privatversicherung nach Anhörung eines Mitgliedes des Versicherungsbeirates in dem nachfolgendem hier auszugsweise mitgeteilten Bescheide:

1. „§ 3 der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen der .... bestimmt, welche Ereignisse als Unfall im Sinne dieser Bedingungen anzusehen sind. § 10 enthält die näheren Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe für Unfälle Entschädigung zu leisten ist. Voraussetzung der Entschädigungspflicht ist im allgemeinen, daß der Unfall entweder den Tod oder eine (dauernde oder vorübergehende) Arbeitsunfähigkeit des Versicherten herbeigeführt hat. Aber auch wenn eine Arbeitsunfähigkeit nicht eingetreten ist, so sind bis zu einer bestimmten Höhe die nachweislich aufgewendeten notwendigen Kosten der ärztlichen Behandlung zu ersetzen (s. § 10, Ziffer 3, Abs. 2). Diese Bestimmungen gelten mangels besonderer Ausschlußbestimmungen auch für Zahnbeschädigungen, die durch Unfall herbeigeführt sind.

2. Bei allen Unfällen ist der Versicherte gehalten, einen approbierten Arzt zuzuziehen (§ 9, Ziffer 2). Dies gilt auch für Zahnärzte. Die Zuziehung eines Zahntechnikers genügt daher an sich nicht. Ob im einzelnen Falle aus Billigkeitsgründen Ausnahmen bei nachweislich gleichwertiger Behandlung durch Zahntechniker zugelassen werden können, läßt sich im voraus nicht beurteilen.

3. Die Wiederherstellung der durch einen Unfall beschädigten Zähne ist zweifellos als eine ärztliche Behandlung im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen anzusehen. Daher berechtigt unseres Erachtens auch der Verlust von Zähnen durch Unfall den Versicherten zu dem Anspruch auf Erstattung der Kosten für Zahnersatz innerhalb der durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (§ 10, Ziffer 3, Abs. 2) vereinbarten Grenzen. Eine Ausnahme wird man jedoch zulassen müssen für den Verlust eines einzelnen Zahnes, sofern hierdurch weder eine Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit, noch der Gesundheit herbeigeführt wurde, sondern lediglich etwa ein Schönheitsfehler.

Ob und inwieweit auf Grund der Versicherungsbedingungen ein Ersatz auch für künstliche Zähne zu leisten ist, erscheint allerdings zweifelhaft. Doch ist dem Aufsichtsamt bekannt, daß auch in derartigen Fällen vom Versicherer ohne Prüfung der Rechtslage Ersatz geleistet worden ist.“

Besteht bei der Versicherung für fremde Rechnung für den Versicherten eine Anzeigepflicht bei nachträglicher Gefahrerhöhung?

(Nachdruck verboten)

Der Oberpräsident der Rheinprovinz hatte für 223 Provinzialbeamte am 13. August 1914 bei einer Versicherungsgesellschaft in F. eine Kollektivunfallversicherung abgeschlossen. Am 24 Juli 1915 erlitt der Registrator L. in seiner Wohnung einen Unfall, indem er beim Verlassen des Balkons, wo er einen vorüberfahrenden Zeppelin beobachtet hatte, zu Fall kam. Die Folgen zeigten sich in epileptischen Anfällen, sodaß L. in die Nervenheilanstalt Grafenborg gebracht werden mußte. Als der Oberpräsident

Digitized by Google

die Versicherungssumme für den erwerbsunfähig Gewordenen verlangte, verhielt die Gesellschaft sich ablehnend. Sie bezog sich auf die §§ 27, 28 des Versicherungsvertragsgesetzes und führte aus: L. sei, nachdem er bereits früher beim Militär eine Zerrung am rechten Fuß davongetragen habe, die aber wieder geheilt wurde, im Jahre 1915 ausgeglitten, wodurch der Fuß so beschädigt wurde, daß L. nicht mehr ohne Krücken gehen konnte, und seit Ende Januar 1916 vom Dienste wegbleiben mußte. Hierin habe eine erhebliche Erhöhung des Risikos gelegen, wovon weder die Provinz noch L. selber Mitteilung gemacht habe. Sowohl das Landgericht wie auch das Oberlandesgericht wiesen aus diesem Grunde die Klage der Rheinprovinz ab; die Gründe des Oberlandesgerichts Cöln lauteten folgendermaßen:

Als die Versicherung abgeschlossen wurde, war das Fußleiden des L. so gut wie ganz behoben. Durch den Unfall im Jahre 1915 ist L. außerstande gesetzt worden, sich frei zu bewegen. Er mußte sich seitdem zur Fortbewegung zweier Krücken bedienen. In diesem Zustand lag ohne Zweifel eine erhebliche Gefahrerhöhung denn L. war nunmehr nie sicher, auf der Straße oder in der Wohnung durch Anstoßen oder Stolpern zu Fall zu kommen. Hätte er dauernd das Bett gehütet, so wäre die Erhöhung des Risikos vielleicht nicht so bedeutend gewesen, da L. in diesem Fall allen Gefahren des Stürzens entrückt war Nun gibt § 27 des Versicherungsvertragsgesetzes dem Versicherer das Recht, bei nachträglicher erheblicher Gefahrerhöhung den Vertrag zu kündigen; dem Versicherungsnehmer obliegt die Pflicht, von der Erhöhung des Risikos Meldung zu erstatten. Im vorliegenden Fall spaltet sich der Begriff des Versicherungsnehmers in zwei Personen: den eigentlichen Versicherungsnehmer (die Klägerin) und den Versicherten (L.). Es kann dahin gestellt bleiben, ob die Klägerin von der Anzeigepflicht entbunden worden ist. Jedenfalls war nicht anzunehmen, daß für die Beklagte eine erhebliche Gefahrerhöhung bei den Versicherten ohne Belang sein sollte. Dem widersprach der Umstand, daß sich die Beklagte von den einzelnen Beamten Erklärungen über ihren Gesundheitszustand hat abgeben lassen. Im übrigen enthält das Gesetz keine Bestimmung darüber, ob bei der Kollektivversicherung die Anzeigepflicht dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten oder beiden obliegt. Hiefür ist der Sinn und die Bedeutung des Gesetzes in Verbindung mit den Umständen des einzelnen Falls maßgebend. Bei L. hat nun die Sache so gelegen, daß er sich der Erhöhung der Gefahr wohl bewußt gewesen ist. Indem er die Anzeige an die Beklagte unterließ, hat er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen. Die Klage war deshalb abzuweisen.

Gegen diese Entscheidung legte die Klägerin Revision ein, welche indessen vom Reichsgericht zurückgewiesen wurde. (Aktenzeichen VII. 21/19) Dr. jur. C. Klamroth.

Zur Tagesgeschichte.

Preußische National-Versicherungsgesellschaft in Stettin. In der Transportversicherung ging in 1918 die Prämieneinnahme weiter auf M. 2,73 (2,75) Mill. burtto und M. 1,74 (1,76 Mill.) netto zurück. Für Schäden wurden M. 3,26 (3,31) Mill. gezahlt und zurückgestellt. Der Reingewinn beträgt M. 147 695 (182 761). In der Feuerversicherung betrug die Versicherungssumme M. 5540 (5135) Mill. brutto und M. 2261 (2549) Mill. netto. Die Brutto-Prämieneinnahme stieg auf M. 12,11 (11,22) Mill., sank aber netto auf M. 4,80 (5,42) Mill. infolge Ausfalls von Amerika. Die Schadensumme sank auf M. 7,16 (9,62) Mill. brutto und M. 1,70 (3,81) Mill. netto, der Gewinn stieg auf M. 1 195 223 (990 191). In der Unfallbranche betrugen die Nettoprämieneinnahme M. 1 174 695 (540 237), die Schäden im direkten Geschäft M. 127 952 (132833), der Gewinn M. 22 839 (83 667). Die Wasserleitungsschäden-Versicherung brachte M. 13 449 (8100), die Haftpflichtversicherung M. 82456 (116 183) Gewinn, während die Einbruchdiebstahlversicherung diesmal M. 494 037 (128? Gewinn ergab. Auf die M. 20,45 (20,25) Mill. Wertpapiere waren für Kursverlust M. 830 322 abzuschreiben. Die Zinseneinnahme hat sich wegen der Nichteinstellung der Zinsen auf die amerikanischen Wertpapiere um M. 329 761 auf M. 684 620 vermindert. Der Gesamtreingewinn sinkt auf M. 967 625 (1 382 187), woraus der Kriegsgewinnreserve M. 42 000 (168 500), dem Sparfonds M. 22 500 (wie i. V.) den Aktionären wieder M. 105 pro Aktie gleich 35 pCt. der Einzahlung zufließen, der Reserve für den Grundbesitz M. 50 000 (i. V. wurden M. 500 000 für unvorhergesehene Fälle reserviert.) (G.-V. 30. April.)

Providentia in Frankfurt. Auf eine Anfrage aus dem Kreise der erschienenen Aktionäre, welchen Einfluß die weitere Steigerung der Unkosten auf die Entwickelung und Rentabilität der Gesellschaft haben werde, wurde von der Verwaltung erwidert, daß sich der Vorstand und Aufsichtsrat dauernd mit der Frage der Unkostensteigerung beschäftigt hätten. Die Gesellschaft verkenne keineswegs, daß ihr ein geschultes und zuverlässiges Beamtenpersonal zur Verfügung stehe und habe auch volles Verständnis für dessen durch die Teuerung hervorgerufene Notlage. Seitens des Vorstandes sei das Möglichste geschehen, um diese Notlage zu mildern. Hierdurch und durch das Anwachsen der sonstigen Unkosten seien indessen der Gesellschaft schwere Lasten aufgebürdet worden, die, wenn die schon im Jahre 1919 wieder erhöhten Verwaltungskosten eine weitere Steigerung erfahren sollten, für die Gewinnaussichten der Gesellschaft bedenklich werden müßten.

Schwierig sei auch die Frage eines Ausgleiches der Mehrkosten durch Erhöhung der Prämien, weil sich diese nur allmählich durchführen lassen.

Providentia in Frankfurt a. M. Ueber die Geschäftsergebnisse dieser Gesellschaft im Jahre 1918 ist Folgendes zu berichten: Im Feuerversicherungsgeschäft betrug die Versicherungssumme 5,142,353,625 M gegen 4 383,078,208 M im Jahre 1917, die Prämieneinnahme 6,678,250 M gegen 5,363,276 M i. V.; davon waren für eigene Rechnung eine Versicherungssumme von 3,311,114,251 M (1917: 3,061,785,272 M) und eine Prämieneinnahme von 3,301,439 M (1917: 2,865,779 M). Für die im Geschäftsjahre entstandenen Brandschäden, deren Zahl von 5792 auf 4647 gefallen ist, und die sich auf 2,110,831 (1917: 2,248,684 M) beziffern, waren für

Digitized by Google

eigene Rechnung in Ausgabe zu stellen 824,621 M (1917: 766,931 M). Der Ueberschuß stellt sich in dieser Branche auf 1,117,624 M gegen 901,753 M im Vorjahre. In der Einbruchdiebstahlversicherung stieg die Versicherungssumme von 755,640,750 M auf 1,127,252,400 M und die Prämieneinnahme von 432 096 M auf 816,566 M. Die Schäden stiegen von 1256 auf 1566 M; sie erforderten für eigene Rechnung 579,633 M (in 1917 235,575 M). Trotz vorsichtigster Geschäftsgebahrung ergab sich ein Verlust von 332,806 M gegen 40,737 M i. V. Die von der Gesellschaft in diesem Geschäftszweige durchgeführten Prämienerhöhungen haben hiernach noch nicht genügt, die enorm anwachsenden Schäden auszugleichen. Das Transportversicherungsgeschäft, dessen Betrieb sich hauptsächlich auf binnenländische Zeichnungen erstreckt, litt auch im Berichtsjahr unter den Einwirkungen, die der Weltkrieg dem deutschen Handel und der Schiffahrt auflegte. Die Prämieneinnahme, die sich im Vorjahre auf 723,644 M bezifferte, stieg zwar auf 1,196,966 M; dafür stiegen aber auch die Schäden in gleicher Weise, sodaß sich ein Verlust von 61,422 M ergab. Im Unfallversicherungsgeschäft betrug die Prämieneinnahme 651,940 M gegen 496,599 M im Vorjahr, und im Haftpflichtversicherungsgeschäft 721,298 M gegen 679,353 M im Jahre 1917. Der Ueberschuß stellt sich in beiden Branchen auf 139,348 M — gegen 171,663 M i. V. In der Versicherung gegen Wasserleitungsschäden belief sich die Versicherungssumme Ende 1918 auf 117,998,120 M (in 1917 auf 56,480,112 M) und die Prämieneinnahme auf 44,520 M (in 1917 21,301 M). Hiervon verbleibt für eigene Rechnung eine Versicherungssumme von 75,480,230 M (in 1917 38,120,012 M) und eine Prämieneinnahme von 22,589 M (in 1917 11,832 M). Die im Berichtsjahre entstandenen Schäden, deren Zahl von 91 auf 77 gefallen ist, beziffern sich auf 13,992 M (in 1917 14,994 M) und erforderten für eigene Rechnung 7,318 M (in 1917 3071 M). Es ergab sich ein Gewinn von 3970 M gegen einen Verlust von 812 M in 1917. In der Lebensversicherungsabteilung lagen insgesamt 1908 Anträge über 14,763,316 M Kapital und 22,574 M Rente zur Behandlung vor, von denen 1590 Anträge über eine Gesamtversicherungssumme von 12,168,516 M Kapital und 21,824 M Rente zur Annahme gelangten. Der Gesamtversicherungsbestand betrug Ende 1918 134,104,237 M Kapital und 422 088 M Rente. Die Dividende der Versicherten brauchte im Berichtsjahre trotz des weniger günstigen Sterblichkeitsverlaufs sowie des von dem Lebensversicherungsgeschäft zu tragenden Anteils am Kursverlust von 385,986 M nicht vermindert zu werden. Der Gesamtüberschuß beläuft sich auf 1,021,553 M gegen 1,803,037 M. Der empfindliche Rückgang des Gewinnergebnisses ist abgesehen von den Mindererträgnissen einiger Abteilungen vorwiegend auf den Kursverlust und die erhebliche Steigerung der Unkosten zurückzuführen, die einschließlich der bei den einzelnen Abteilungen bereits verrechneten Betriebsunkosten eine Mehrausgabe von nicht weniger wie 527,754 M gegen das Vorjahr aufweist. Von dem Gesamtüberschuß erhalten die Aktionäre 500,000 M Dividende, 71,896 M werden als Tantieme gezahlt, 160,000 M als Gratifikationen an die Beamten verwendet und 289,657 M auf neue Rechnung vorgetragen.

Interessengemeinschaft der Rheinischen Feuerversicherung, A.-G. in Köln. Im Bericht des Vorstandes heißt es: Das Rechnungsjahr 1918 ist das siebente der zwischen der Rheinischen Feuerversicherungs- und der Kronprinz-Versicherungs-A.-G. bestehenden Interessengemeinschaft. Diese wurde verstärkt durch Aufnahme der Allgemeinen Versicherungs-A.-G., die mit 10 Mill. M. Aktienkapital am 23. Februar 1918 errichtet worden ist. Der Geschäftsbetrieb umfaßte die Versicherung gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Wasserleitungsschäden, sowie die Automobil-Kasko-Versicherung. Neu aufgenommen wurden die Unfall- und Haftpflicht- sowie Transportversicherung. Das unmittelbare Geschäft brachte eine Prämiensteigerung von ungefähr M. 1 800 000. Der Verlauf war günstig, mit Ausnahme der Einbruchdiebstahlversicherung, bei der wir außerordentlich schwere Verluste hatten. Die Erwerbskosten beim Neugeschäft und der Preisverlust von M. 600 701 ließen es angemessen erscheinen, dem Organisationsbestand der Allgemeinen Vers.-A.-G. M. 257 475 zu entnehmen. Der dann verbleibende Ueberschuß von M. 451 158 soll, wie zeigt, verteilt werden:

	Rheinische	Kronprinz	Allgem.	Zusam.
6% Dividende	75 000	75 000	150 000	300 000
Vermögensrückl.	12 500	12 500	25 000	50 000
Aufsichtsrat	10 000	10 000	20 000	40 000
Vorstand	11 250	11 250	22 500	45 000
Vortrag	4 039	4 039	8 079	16 150
M.	112 789	112 789	225 579	451 158

(Die Rheinische A.-G. und Kronprinz hatten auch für die Jahre 1916 und 1917 je 6 pCt. Dividende verteilt. Auf das Aktienkapital der drei Gesellschaften von zusammen 20 Mill. M. sind 25 pCt. eingezahlt.)

Rheinische Versicherungsbank A.-G. in Köln. Nach dem Geschäftsbericht für 1918 ist die am 8. Mai beschlossene Kapitalerhöhung von 3 auf 8 Mill. M. durchgeführt worden. In der Feuerrückversicherung beschränkte sich die Gesellschaft, wie bisher auf die Verbindung mit der Interessengemeinschaft der Rhein. Feuervers. „Kronprinz" Vers.- und Allgemeine Vers.-A.-G. in Köln. Nach Abzug des außergewöhnlichen Preisverlustes von M. 173 303 verbleibt ein Ueberschuß von M. 156 440 (im ersten Rechnungsjahr 1917 M. 89 966). Folgende Verteilung wird beantragt: Vermögensrücklage M. 25 000 (M. 15 000). 6 pCt. Dividende M. 120 000, Aufsichtsrat wieder M. 10 000, Vortrag M. 1440 (M. 6471)

Basler Rückversicherungs-Gesellschaften. Wie wir vernehmen, wird die Dividende der Basler Rückversicherungsgesellschaft mit 25 pCt. wie im Vorjahre vorgeschlagen werden. Die Transportversicherungsgesellschaft beantragt wiederum eine Dividende von 22 pCt.

Sagegarenes in Helsingfors. Nach den uns vorliegenden Jahresberichten hat diese großzügig geleitete Versicherungsgesellschaft in den letzten Jahren eine hervorragende Entwicklung genommen. Die Prämien-

Digitized by Google

einnahme, die im Jahre 1916 Kr. 1 384 007 betrug, stieg im Jahre 1917 auf Kr. 2 311 553 und im Jahre 1918 sogar auf Kr. 3 081 128; sie hat sich also im Berichtsjahr gegen das Jahr 1916 um mehr als verdoppelt. Da die Schäden sich in mässigen Grenzen bewegten — die Schäden für eigene Rechnung stellten sich im Jahre 1916 auf Kr. 75 816, im Jahre 1917 auf Kr. 80 191, im Jahre 1918 auf Kr. 129 463 — und auch die Verwaltungskosten nicht unverhältnismässig stiegen, ist es nicht weiter verwunderlich, wenn der Gewinn der Gesellschaft mit der Prämieneinnahme fast gleichen Schritt gehalten hat. Das Jahr 1916 warf einen Ueberschuß von Kr. 413 444 ab, das Jahr 1917 bereits einen solchen von Kr. 700 988, das Berichtsjahr konnte sogar einen Gewinn von Kr. 1 022 872 verzeichnen. Aus dem letztjährlichen Ueberschuß wurden dem Reservefonds Kr. 56 050, dem Versicherungsfonds Kr. 471 000 überwiesen, dem Pensionsfonds wurden Kr. 33 000 zugeführt. Durch diese Zuweisungen stieg der Versicherungsfonds auf Kr. 2 133 000, der Reservefonds auf Kr. 232 286 und der Pensionsfonds auf Kr. 100 000. Ausserdem verfügt die Gesellschaft noch über einen Dispositionsfonds von Kr. 200 000. — Gewinn- und Verlustrechnung, sowie die Bilanz finden unsere Leser im Inseratenteile.

Sveriges Allmänna Stöförsäkrings-Aktiebolag in Göteborg. Das Geschäftsjahr 1918 hat dieser angesehenen Gesellschaft recht erfreuliche Ergebnisse gebracht. Für Schäden aus dem Jahre 1917 sind 1,106,539 Kr. (i. V. 1,975,448 Kr.) zu zahlen gewesen, während die Schadenzahlungen aus dem Berichtsjahre nur 398,908 Kr. gegen 835,322 Kr. i. V. erforderten. Der Reingewinn beläuft sich auf 574,909 Kr. (i. V. auf 526,537 Kr.) und zuzüglich des Gewinnvortrags aus dem Vorjahre in Höhe von 15,320 Kr. steht der Gesellschaft ein Ueberschuß von 590,229 Kr. gegen 528,320 Kr. i. V. zur Verfügung. Hiervon erhalten die Aktionäre 200,000 Kr. = 20 pCt. (i. V. 175,000 Kr. = 17½ pCt.) auf verdoppeltem Aktienkapital als Dividende, 250,000 Kr. werden der Schadenreserve zugewiesen, 100,000 Kr. dem Kursregulierungsfonds, 10,000 Kr., werden für das Personal verwendet und 20,229 Kr. auf neue Rechnung vorgetragen. — Der Versicherungbestand stellt sich auf 91,279 Polizen über 519,407,515 Kr. Versicherungssumme, davon für eigene Rechnung 102,400,017 Kr. An Prämien wurden brutto 9,618,157 und für eigene Rechnung 2,115,605 Kr. eingenommen. Die Verwaltungskosten sind von 222,843 auf 251,276 Kr. gestiegen. Die Einnahme an Zinsen und Mieten belief sich auf 236,000 Kr. gegen 224,245 Kr. i. V. Die Aktiva betrugen 7,069,514 Kr., die Obligationen 3,109,023 Kr. Die gesamten Garantiemittel der Gesellschaft, das sind das voll eingezahlte Aktienkapital (1,000,000 Kr.), der Reservefonds (500,000 Kr.), der Dispositionsfonds (100,000 Kr.), der Kursregulierungsfonds (250,000 Kr.) und der Versicherungsfonds (2,752,207 Kr.) beliefen sich anfangs des laufenden Jahres auf 4,602,207 Kr. Weitere Einzelheiten über diese ausgezeichnete Gesellschaft sind aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz zu ersehen.

Uelzener Viehversicherungsbank a. G. zu Uelzen. Auf den Geschäftsbetrieb der Bank haben die Kriegsjahre nicht dergestalt eingewirkt, daß eine Gefährdung des Weiterarbeitens zu befürchten war. Die durch militärische Aushebung usw. verminderte Kopfzahl der Tiere hatte anfänglich ein Sinken des Versicherungskapitals im Gefolge; hierin wurde jedoch bald durch das Anwachsen der Einzelwerte der versicherten Tiere ein Ausgleich geschaffen. Im Geschäftsjahr 1918 stieg das Versicherungskapital von 26 Millionen Mark auf 28 Mill. M. Die Schäden gingen dem Vorjahr gegenüber um etwa 25 Proz. zurück. Dieser Rückgang beeinflußte auch die Höhe der Beiträge des Jahres 1918 günstig; eine Annäherung an die Friedensbeitragssätze steht somit zu erwarten. Die Nichtmitgliederversicherung (Weide-, Zuchtstuten-, Transportversicherung usw.) hat sich auch im verflossenen Jahre günstig weiter entwickelt. Sie entlastete die Mitgliederversicherung hinsichtlich der Geschäftsunkosten nicht unerheblich und stärkte den Reservefonds durch Zuführung eines ansehnlichen Ueberschusses.

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt. Der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt wurden in den drei Monaten vom 1. Januar bis zum 31. März 1919 insgesamt 29,967 Unfälle (worunter 71 Todesfälle) gemeldet. Davon sind Betriebsunfälle 25,609 (worunter 52 Todesfälle) und Nichtbetriebsunfälle 4358 (worunter 19 Todesfälle). Für das ganze erste Jahr des Betriebes der obligatorischen Versicherung, das heißt für die Zeit vom 1. April 1918 bis zum 31. März 1919, beläuft sich die Zahl der Unfälle auf 139,193 (462 Todesfälle). Es entfallen davon auf die Betriebsunfälle 119,488 (298 Todesfälle), und auf die Nichtbetriebsunfälle 19,705 (164 Todesfälle).

Basler Verband der Versicherungs-Angestellten. Am 10. April hielt der Basler Verband der Versicherungs-Angestellten im Saale zu „Safran" seine ordentliche Jahresversammlung ab. Ueber das verflossene erste Vereinsjahr wurde vom bisherigen Präsidenten, Herrn Dr. Jenny, ein eingehender Bericht erstattet, dem zu entnehmen ist, daß das Gründungsjahr dem Verband die Anerkennung seitens der in Betracht kommenden Gesellschafts-Direktionen gebracht hat. Auch konnten von den Postulaten des Verbandes verschiedene in Angriff genommen und zum Teil verwirklicht werden. Wegen beruflicher Ueberlastung und Wegzug von der Stadt war es dem bisherigen Präsidenten, Herrn Dr. Jenny, leider nicht möglich, sein Amt weiterzuführen. An seine Stelle wurde von der Versammlung einstimmig Herr Nationalrat J. Frei berufen. Bis zur Erledigung einzelner schwebender Fragen werden die Geschäfte des Verbandes noch durch Herrn Dr. Jenny geführt.

Erschwerung der Tätigkeit ausländischer Versicherungsgesellschaften in den Philippinen. Nach einer Meldung des „Algemeen Handelsblad" vom 8. April hat die Volksvertretung ein Gesetz angenommen, wonach ausländische Versicherungsgesellschaften ihre Tätigkeit erst dann beginnen dürfen, wenn sie eine Kaution von 100,000 Pesos, davon mindestens die Hälfte in philippinischen Staatspapieren, hinterlegt haben.

Digitized by Google

Die Seeversicherungsgesellschaft Aegir in Schweden hat im Jahre 1918 Versicherungen in Höhe von 502,4 Mill. Kr. gegenüber 381,6 Mill. Kronen im Jahre 1917 abgeschlossen. Die Versicherungen haben sich somit um nicht weniger als 120,8 Mill. Kr. erhöht. Einschließlich des Gewinnvortrags aus alter Rechnung stehen der Gesellschaft nach erfolgten Abschreibungen, Rücklagen usw. 618,324 Kronen zur Verfügung. Sie beabsichtigt, 30 v. H. Dividende zu zahlen.

„PROVIDENTIA", Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft.

Bilanz am 31. Dezember 1918.

A. Aktiva.	M	Pf	B. Passiva.	M	Pf.
1. Einlageverpflichtung der Aktionäre	15,428,571	43	1. Aktien- oder Garantiekapital	17,142,857	14
2. Grundbesitz	1,939,000	—	2. Reservefonds	1,714,285	71
3. Hypotheken	43.696,650	—	3. Prämienreserven und Prämienüberträge	51,057,556	06
4. Wertpapiere	14 892,033	—	4. Reserven f. schwebende Versicherungsfälle	2,294,704	22
5. Vorauszahlungen u Darlehen auf Policen	6,189,796	50	5. Gewinnreserven der mit Gewinnanteil Versicherten der Lebensversicherung	3,976,286	70
6. Guthaben bei Bankhäusern und Versicherungsunternehmungen	222,897	55	6 Sonstige Reserven	4,851,352	69
7. Gestundete Prämien	1,704 471	89	7. Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	1,311,868	23
8. Rückständige Zinsen und Mieten	156.479	13	8. Barkautionen	85,031	78
9. Ausstände bei Generalagenten u Agenten	1,016,611	35	9. Sonstige Passiva	2,782,123	82
10. Barer Kassenbestand	376,058	70	10. Gewinn	1,021,553	20
11. Sonstige Aktiva	615,050	—			
	86,237,619	55		86,237,619	55

Die **Garantiemittel** der Gesellschaft stellen sich wie folgt:

Grundkapital	17,142 857.14 M
— Kapital- und außerordentliche Reserven	4 964 285 71 „
Prämienreserven und Ueberträge	51 057 556 06 „
Sonstige Reserven	5,577 639.39 „
Vortrag auf neue Rechnung	289 657.33 „
Garantiemittel zusammen	79,031 995 63 M

Sveriges Allmänna Sjöförsäkrings-Aktiebolag in Göteborg.

Bericht über das (46.) Geschäftsjahr 1918.

Einnahmen.	Kr.	Ö	Ausgaben.	Kr.	Ö
Gewinnvortrag	15 320	47	Schadenzahlungen der Vorjahre	1,106,539	29
Prämien- und Schadenreserve	3,708,089	70	„ des Rechnungsjahres	898,907	59
Prämieneinnahme	9,618 157	29	Rückversicherungsprämien	7,5 2.552	71
Zinsen und Mieten	236,000	50	Ristorni	337,036	09
			Provisionen	362,178	58
			Verwaltungskosten und Steuern	251,275	95
			Prämien- und Schadenreserve	2,752,206	87
			Tantiemen	76,641	55
			Reingewinn 574 908 86 Kr.		
			Gewinnvortrag 15.320.47 „	590,229	33
	13 377,567	96		13 377,567	96

Bilanz am 31. Dezember 1918.

Aktiva.	Kr.	Ö	Passiva	Kr.	Ö
Obligationen	3,109,022	71	Eingezahltes Aktienkapital	1.000,000	—
Aktien	15,000	—	Reservefonds	500,000	—
Mieterträge aus Grundstück	321.500	—	Dispositionsfonds	100.000	—
Hypotheken	343,276	80	Kursregulierungsfonds	150,000	—
Diverse Debitoren	1,477,283	53	Versicherungsfonds	2,752 206	87
Kasse und Banken	1,803,429	93	Diverse Kreditoren	1,895.078	39
Inventar	1	—	Tantiemen	76,641	55
			Rückstände	5 357	83
			Gewinn	590 229	33
	7,069,513	97		7,069.513	97

Digitized by Google

Sågegarenes i Finland,
Brandstodsförening.
in Helsingfors.

Gewinn- und Verlustrechnung am 31. Dezember 1918

Einnahmen.	Kr.	O.	Kr.	O.
Prämien			3,081,128	41
Rückversicherungs-Provisionen mit Gewinnanteil			814,296	79
Zinsen mit Abtrag von Kriegsschäden			112,902	78
			4,008.327	98
Ausgaben.				
Rückversicherungsprämien			2,736,755	99
Verwaltungs- und Inspektionskosten:				
Honorare	74,297	50		
Reisekosten	16,546	30		
Verschiedene Unkosten	28,392	94	119,236	74
Brandschäden für eigene Rechnung			129,463	11
Gewinn für das Jahr 1918			1,022,872	14
			4,008,327	98

Bilanz am 31. Dezember 1918.

Aktiva.	Kr.	O.	Kr.	O.
Kassa			16,931	26
Ausstehende Prämien			152,604	44
Bankguthaben			7,079,000	—
Inventar			1,133	13
Aufgelaufene Zinsen			1,450	72
			7,251,119	55
Passiva.				
Versicherungsfonds			1,662,000	—
Reservefonds			176,235	32
Pensionsfonds			67,000	—
Dispositionsfonds			200 000	—
Diverse Kreditoren			4,043,993	05
Brandschadenreserven			79,019	04
Ueberschuß aus 1918			1.022 872	14
			7,251,119	55

Helsingfors, den 12. Februar 1919.

Wilhelm Hackmann.

Uno Kurtén — Axel Palmgren.

Axel Forssel.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1919

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 16 Leipzig, den 8. Mai 1919. 50. Jahrgang

Zur Inhaberklausel bei Lebensversicherungen.

A. hatte seinen Neffen B. bei der Versicherungsgesellschaft C mit 1000 Mark in eine sog. Aussteuerversicherung (Kapitalversicherung auf den Erlebensfall) aufnehmen lassen. Der Vers.-Schein war so ausgestellt, daß die Gesellschaft dem Neffen die Versicherung gab, daß aber die Auszahlung an den Onkel erfolgen sollte, falls dieser den Endtermin erlebte. Zweck der Versicherung war also Versorgung des Neffen; zu seinem Gunsten war die Versicherung geschlossen, doch wollte der Onkel selbst die Verwendung des fälligen Kapitals in der Hand behalten. Im Falle vorzeitigen Ablebens des Onkels ging die Forderung aus dem Vers.-Vertrage auf den Neffen über. Dieser Rechtsübergang war noch besonders in den Allg. Vers.-Bed. angeordnet: „Stirbt der Versich.-Nehmer vor dem Zeitpunkte der Fälligkeit der Versich.-Summe, so ist die versicherte Person zur Verfügung über die Police ausschließlich berechtigt.“ Im Wege der Fusion mit der Gesellschaft D. wurde die Gesellschaft C. aufgelöst. D kannte in ihren Bedingungen nicht die vorerwähnte Bestimmung des Eigentumüberganges und übersah sie, als nach dem Ableben des A seine Frau sich als alleinige Erbin auswies und die Umschreibung des Versich.-Scheines auf ihren Namen verlangte. Sie nahm also die Umschreibung vor und zahlte auch an die Ehefrau des A., die etwa 2 Jahre nach der Umschreibung fällig werdende Versicherungssumme unter Abweisung des Neffen B. aus. Auf Klage des B. wurde die Gesellschaft in 2 Instanzen zur nochmaligen Zahlung der Summe an B. verurteilt.

Vom Standpunkt des materiellen Rechts ist gegen diese Entscheidung nichts einzuwenden, obwohl die Gründe, mit denen das Kammergericht als Berufungsinstanz seine Entscheidung v. 29. Nov. 1911 (9 U. 4588 11/18) rechtfertigt, in mehrfacher Hinsicht nicht tragfähig erscheinen. Hier soll nur auf die Inhaberklausel eingegangen werden, auf welche sich die verurteilte Gesellschaft D. berufen hatte. Die Bedeutung der Inhaberklausel ist für eine sehr große Anzahl von Verträgen so wesentlich, daß alle beteiligten Parteien das größte Interesse daran haben, zu wissen, wie die Gerichte sie auslegen und ob diese Auslegung zutreffend ist. Die Inhaberklausel hatte hier folgenden Wortlaut:

„Ist in der Police oder deren Nachträgen eine bestimmte Person als empfangsberechtigt von der Gesellschaft namhaft gemacht, so zahlt die Gesellschaft nur an diese. In allen übrigen Fällen. sowie auch, wenn der Tod jener namhaft gemachten Person nachgewiesen wird, erfolgt die Zahlung an den Präsentanten der Police, welcher als Empfangsberechtigter oder als von diesem zur Feststellung und Annahme der Versicherungssumme bevollmächtigt angesehen wird. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, wiewohl nicht verpflichtet, den Nachweis der Legitimation des Präsentanten zu fordern.“

In der Police war als empfangsberechtigt eingetragen der Vers.-Nehmer A., nach seinem Tode blieb die Police in Händen seiner Frau,

Digitized by Google

welche, nebenbei bemerkt, auch die noch fällig werdenden Prämien bezahlte. Die Frau reichte der Gesellschaft D die Police ein, sodaß die Gesellschaft sich für berechtigt hielt, die Vers.-Summe an sie auszuzahlen. Das Kammergericht verneint diese Berechtigung aus folgenden Erwägungen:

„Diese Bestimmung (Inhaberklausel) verpflichtet die Beklagte aber nicht, ohne Prüfung der materiellen Berechtigung an den Präsentanten zu zahlen, sondern sie berechtigt die Beklagte nur hierzu. Hat die Beklagte auf das Recht, ohne Prüfung der Legitimation zu zahlen aber verzichtet und hat sie an den wirklich Forderungsberechtigten nach erfolgter Legitimationsprüfung zahlen wollen, so ist sie durch die Zahlung nur befreit, wenn sie in der Tat an die berechtigte Person geleistet hat. Hat sie sich bei der Legitimationsprüfung außerdem noch einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht, so kann sie sich darauf, daß sie ja ohne jede Legitimationsprüfung hätte zahlen können, nicht mehr berufen. So Planck § 808 und 568, Staudinger 3. und 4. Aufl. Anm. II/1 zu § 808 B. G B. Daß die Beklagte aber in der Tat an Frau G. (Frau des Vers.-Nehmers) nicht als Präsentanten der Police, sondern als die materiell Forderungsberechtigte gezahlt hat und daß sie auf ihr Recht an den Präsentanten als solchen zu zahlen verzichtet hat, ergiebt sich aus folgendem. Als Frau G. im November 1908 den Antrag stellte, sie in die Police durch einen Nachtrag als Empfangsberechtigte einzutragen, hat die Beklagte die Legitimation der Antragstellerin eingehend geprüft und sich von dieser den Nachweis erbringen lassen, daß sie sich mit ihren Kindern erster Ehe auseinandegesetzt hat und daß sie alleinige Erbin ihres verstorbenen Mannes geworden sei. Die Beklagte hat aber nicht nur diese Prüfung vorgenommen, sondern sie hat auch den Antrag der Frau G. entsprechend auf der Police ausdrücklich durch Nachtrag vermerkt, daß Frau G. nachgewiesen habe, daß sie sich mit ihren Kindern erster Ehe auseinandergesetzt hätte und daß ihr auch fernerhin sämtliche Rechte aus der Police zuständen." Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß die Berufung des Kammergerichtes auf Planck und Staudinger fehl geht. Planck spricht nur davon, daß der Schuldner durch Vertrag mit dem Gläubiger sich verpflichten könne, die Legitimation zu prüfen und daß er in diesem Falle für Fahrlässigkeit bei der Prüfung haftet. Einen solchen Vertrag hat aber die Beklagte D. nicht geschlossen, die Ausführungen Plancks sind also nicht zu verwenden. Staudinger führt a. a. O. überhaupt nichts sachdienliches an.

(Schluß folgt.)

Ein neuer Weg für die Lebensrückversicherung

Von Werner Absagen, Mathematiker der Stuttgart-Berliner Vers.-Akt.-Gesellschaft, Stuttgart 1919.

„Die nationale Produktion kann nur vermehrt werden durch die Erhöhung der menschlichen Leistungsfähigkeit". Aus der Absicht mitzuwirken an der „Steigerung des Wirkungsgrades der menschlichen Arbeit" ist die vorliegende Broschüre entstanden. Der Verfasser führt etwa folgendes aus: Die gewaltige Steigerung sämtlicher Geschäftsunkosten, dazu noch die z. Zt. herrschende hohe Sterblichkeit bringen der gesamten Lebensversicherung eine so große Steigerung ihrer Ausgaben, daß hierfür auf die Dauer eine Deckung nicht vorhanden ist. Nun wird schließlich der Erstversicherer durch die Erhöhung seiner Prämien resp. Herabsetzung der Gewinnanteile der Versicherten einen Ausgleich schaffen können und müssen. Nicht so einfach hat es der Rückversicherer, der an seine schon für normale Zeiten knapp bemessenen Prämien vertragsmäßig gebunden ist. Es bleibt demnach dem Rückversicherer nur der eine Weg, seinen bekanntlich sehr umständlichen und teueren Geschäftsbetrieb zu vereinfachen und zu verbilligen. Alle Kompliziertheit im Verkehr zwischen Rückversicherer und Erstversicherer kann mit einem Schlage beseitigt werden, wenn man dazu übergeht, die Rückversicherung nur in Form einer reinen Risikoversicherung zu gewähren, sodaß der Erstversicherer statt der ganzen Prämie nur die Risiko-Prämie für den in Rückdeckung zu gebenden Teil der Versicherung abzuführen hat. Der Umstand, daß die Prämien jährlich sich ändern, bietet keine nennenswerte Schwierigkeit. Eine weitere Vereinfachung wird dadurch erreicht, daß man im ersten Jahre nur eine Teilrisikoprämie vom Versicherungsbeginn bis zum 31. 12 abführt und von da ab ganzjährige Risikoprämien, die sich mit den Kalenderjahren decken. Im letzten bezw. vorletzten Versicherungsjahre ist entsprechend dem ersten Jahre zu verfahren. Die Vereinfachungen für den Jahresabschluß liegen auf der Hand. Die Abschlußprovisionsverhältnisse werden durch diese neue Methode nicht beeinflußt, sodaß auch der Erstversicherer, der bei der Rückversicherung vorwiegend den Ersatz der Provision im Auge hat, auf seine Kosten kommt. Im Falle vorzeitigen Abgangs hat allerdings der Erstversicherer dem Rückversicherer die noch nicht gedeckten Abschlußkosten, oder formelmäßig:

Abschlußkosten $\frac{a^{y}_{x+n}}{a^{y}_{x}}$ zurückzuvergüten. Auch an

Digitized by Google

dem sogenannten Stornogewinn (= Abzüge von der dem Versicherten zurückzugewährenden Prämienreserve soweit sie nicht zur Deckung der ungetilgten Abschlußkosten dienen) gebührt dem Rückversicherer ein Teil, obschon er an sich mit der Prämienreserve nichts zu tun hat. Da die genaue Rechnung zu umständlich ist, tut man gut einen festen „Stornosatz" zugrunde zu legen, sodaß beim vorzeitigen Abgange ein Betrag-Stornosatz $\frac{a^{\,y}_{x+n}}{a^{\,y}_{x}}$ dem Rückversicherer zufällt. Auch ist es möglich, diesen Anteil am Stornogewinn dadurch dem Rückversicherer zu sichern, daß man von vornherein die Risikoprämie entsprechend höher bemißt. Wenn bisher der Rückversicherer im Gegensatz zum Erstversicherer dieser Art Rückversicherung wenig geneigt war, so dürfte ein Vertrag in der geschilderten Form den Ansprüchen beider Teile gerecht werden.

Das Bestreben des Verfassers, Vereinfachungen im Geschäftsbetrieb herbeizuführen, muß voll anerkannt werden. Die Schwierigkeiten bei der Abrechnung zwischen Erstversicherer und Rückversicherer und bei der buchhalterischen Darstellung sind jedem hinlänglich bekannt, der je darin gearbeitet hat. Diese Schwierigkeiten würden durch den vorliegenden Vorschlag auf ein Minimum herabgedrückt, eine Wirkung, die allerdings nur ganz allmählich in Erscheinung treten könnte. Wenn nun früher sich der Rückversicherer solchen Verträgen gegenüber ablehnend verhalten hat, so ist es doch immerhin fraglich, ob der Erstversicherer sich zu der hier vorgeschlagenen Stornogewinnvergütung ohne weiteres verstehen würde. Jedenfalls wird die Höhe dieses zu vergütenden „Stornosatzes" immer ein strittiger Punkt bleiben. Daß der Rückversicherer an dem Stornogewinn teilhaben muß, ist nicht zu leugnen. Dieser Gewinn ist ja an sich gar kein Gewinn im eigentlichen Sinne, sondern lediglich eine Vergütung für die durch den vorzeitigen Abgang bedingte Verschlechterung der Sterblichkeit im verbleibenden Bestand, denn vorwiegend besteht der vorzeitige Abgang aus völlig gesunden Personen. Der Rückversicherer, der ja gerade das Sterblichkeitsrisiko trägt, wird also mitbetroffen von den Folgen des vorzeitigen Ausscheidens, kann mithin billigerweise eine entsprechende Vergütung verlangen. Es wäre erwünscht gewesen, wenn der Verfasser in diesem Punkte ausführlicher gewesen wäre, insbesondere die Berechnung des erforderlichen „Stornosatzes" etwas eingehender behandelt hätte.

Die vorliegende Schrift ist besonders auch dadurch beachtenswert, weil hier ein Thema in der Öffentlichkeit angeschnitten wird, das bisher in der Literatur und in der Fachpresse so gut wie garnicht behandelt sein dürfte, das vielmehr gewissermaßen als Geschäftsgeheimnis nur Eingeweihten geläufig war.

Vertrag zwischen dem Arbeitgeberverband deutscher Versicherungsunternehmungen und den Arbeitnehmerverbänden.

In allen Fragen der Lohn- und Arbeitsbedingungen entscheidet die Geschäftsleitung unter gleichberechtigter Mitwirkung des Angestelltenausschusses oder, wo ein solcher nicht besteht, der Mehrheit der wahlberechtigten Angestellten.

Ist in einem Betriebe die Mehrheit der Angestellten nicht wahlberechtigt, so wirken sämtliche Angestellten über 17 Jahre bei der Entscheidung mit.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet eine paritätische Schlichtungskommission, bestehend aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Wo Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch eine der vertragschließenden Organisationen vertreten sind, besteht die Schlichtungskommission aus je zwei Mitgliedern dieser Organisationen.

Kommt die Schlichtungskommission zu keiner Einigung, so ist unter Hinzuziehung eines unparteiischen Vorsitzenden ein Spruch zu fällen, dem sich beide Parteien zu unterwerfen haben. Einigt sich die Schlichtungskommission nicht über die Person eines Vorsitzenden, so ist das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung um Benennung eines unparteiischen Vorsitzenden zu bitten.

Dem Angestelltenausschuß obliegt die Ueberwachung der Durchführung des abzuschließenden Tarifvertrages, der bei allen Entscheidungen zu Grunde zu legen ist.

Kündigungen und Entlassungen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Angestelltenausschusses oder bei Nichteinigung nach Zustimmung der Schlichtungskommission vorgenommen werden.

Bei Neueinstellungen, Beförderungen oder Versetzungen steht dem Angestelltenausschuß das Recht des Einspruchs zu, wenn die Neueinstellung, Beförderung oder Versetzung gegen berechtigte Interessen der Angestellten im allgemeinen verstößt. Der Einspruch muß schriftlich begründet werden. Wird eine Verständigung nicht erzielt, so entscheidet die Schlichtungskommission.

Bei allen Entscheidungen sollen die besonderen Verhältnisse des Betriebes und der Arbeitnehmer berücksichtigt werden.

Als Angestellte im Sinne des Vertrages gelten die im § 11 Nr. 1, 3 und 4 der Verordnung vom 18. März 1919 bezeichneten Personen.

Sofern in einem Betriebe Arbeiterausschüsse bestehen, gelten die Vereinbarungen des Vertrages sinngemäß auch für diese.

Zur Tagesgeschichte

Sommervorlesungen der Handelshochschule Berlin. Das Vorlesungsverzeichnis für das Sommersemester 1919 ist soeben erschienen und beim Sekretariat der Handels-Hochschule Berlin C 2 Spandauerstr. 1, zum Preise von 30 Pf. erhältlich. Für die Interessenten (Studierende, Hospitanten, Hörer) kommen auf dem Gebiet der Versicherungslehre folgende Vorlesungen in Betracht:

A. Vorlesungen

Prof. Freiherr v. Liebig: Allgemeine Versicherungslehre

Die Entstehung und Entwicklung des Versicherungsgedankens. — Die wirtschaftliche Bedeutung der Versicherung. — Die verschiedenen Versicherungssysteme. — Die Versicherungstechnik. — Die Versicherungsstatistik. — Die Versicherungsverbände. — Die Rückversicherung.

Prof. Dr. Manes: Privatversicherungslehre (Besondere Versicherungslehre)

Transportversicherung — Feuerversicherung —

Digitized by Google

Lebensversicherung — Unfallversicherung — Haftpflichtversicherung — Rückversicherung. — Werden und Wesen dieser Zweige. — Ihre wirtschaftliche und soziale Bedeutung, namentlich für Handel und Gewerbe. — Technische und rechtliche Grundlagen. — Ihr Betrieb im Krieg und in der Uebergangswirtschaft.

Regierungsrat Dr. Hager: Sozialversicherung unter Berücksichtigung der Versicherung für Angestellte.

Allgemeines über die öffentliche Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung. — Der Kreis der versicherten Personen; die Träger der Versicherung; die Aufbringung der Mittel; die Versicherungsleistungen. — Das Versicherungsgesetz für Angestellte. — Die Wirkungen des Krieges auf die Sozialversicherung.

B. Uebungen

Prof. Freiherr v. Liebig: Versicherungspraktikum mit besonderer Berücksichtigung der Lebens- und der privaten Unfall- und Haftpflichtversicherung

Besprechung der allgemeinen Versicherungsbedingungen. — Aufnahme von Versicherungsanträgen. — Beurteilung der Risiken. — Schadenregulierung — Besprechung von Bilanzen.

Prof. Dr. Manes: Versicherungsübungen (auch für Anfänger)

Die Versicherung im Dienste des Kaufmanns. — Ratschläge für die Nutzanwendung der privaten wie der sozialen Versicherung. — Erörterung einzelner Versicherungsfragen, je nach der Vorbildung der Teilnehmer. — Bei Bedarf besondere Berücksichtigung von Handelslehrern oder Kriegsteilnehmern.

„Hallensia" Versicherungsgesellsch. A. G. Halle a. d. S. In der Generalversammlung dieser Gesellschaft erstattete Direktor Ernst Lange den Jahresbericht nebst Rechnungsabschluß. Die Gesellschaft hat trotz der durch die politischen Einflüsse eingetretenen Störungen und Schädigungen noch ganz bedeutende Erfolge zu verzeichnen gehabt. Zur Bearbeitung lagen insgesamt 10 776 Neuanträge vor. Die Zahl der versicherten Tiere ist gegen das Vorjahr wesentlich gestiegen, nämlich von 163 288 Tieren um 143 586 auf 860 814. Die Versicherungssumme stieg von 114 355 840 M. auf 216 451 932 M. Die Prämieneinnahme von 1 664 244,04 M. um 1 096 142,55 auf 2 760 386,59 M. Es ist dies die größte Steigerung und größte Prämieneinnahme, welche die Gesellschaft bisher erreicht hat; sie stellt gegen das Vorjahr fast eine Verdoppelung dar. Auf die Viehlebensversicherung als Träger der Gesellschaft entfällt allein eine Prämieneinnahme von 1 047 464,94 M. Die Abteilungen zu fester Prämie brachten einen Ueberschuß von 77 933,61 M. In welchem Umfange die Gesellschaft in Anspruch genommen wurde, läßt erkennen, daß im Geschäftsjahr 1918 insgesamt 9342 Schäden zur Bearbeitung vorlagen, mit einer Entschädigungssumme von 1 384 945,17 M. Seit Bestehen der Gesellschaft wurden 5 963 212,49 M. Entschädigungen gezahlt. Dem Reservefonds konnten 140 280,61 M. zugeschrieben werden und beträgt derselbe jetzt 414 013,19 M. Die von der Gesellschaft gestellte Prämien- und Schadenreserve betrug 932 387,78 M. An Zinsen und Eintrittsgelder vereinnahmte die Gesellschaft 53 192,14 M. Die finanzielle Seite zeigte ein sehr günstiges Bild. Nach vollständiger Abschreibung des Grundstücks, des Inventars und der rückständigen Jahresbeiträge der Versicherten betrugen die Aktiven 1 477 183,28 M. Die ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder wurden wiedergewählt. Auch das neue Geschäftsjahr zeigt gute Aussichten.

Gothaer Feuerversicherungsbank. Im abgelaufenen Geschäftsjahr betrugen die Versicherungssummen in der Feuerversicherung 9 664 066 600 M. (i. V. 8 024 683 200 M.). Die Beiträge beliefen sich auf 32 332 432 M. (i. V. 26 942 918 M.). Die Schäden stellten sich auf 3 931 598 M. (i. V. 4 321 625 M.). In der Einbruchdiebstahl-Versicherung stellten sich die Versicherungssummen auf 1 575 804 300 M. (i. V. 877 979 760 M.). An Beiträgen wurden 2 002 081 M. (i. V. 1 974 881 M.) gezahlt. Die Schäden beliefen sich auf 2 104 991 M. (i. V. 729 093 M.) Der Ueberschuß beträgt 23 202 943 M., wovon auf die an dem Ueberschuß dieses Jahres in der Feuerversicherung teilnehmende Beitragssumme von 31 381 811 M. 70 pCt. gleich 21 967 128 M. und auf die in der Einbruchdiebstahl-Versicherung teilnehmende Beitragssumme von 1 940 331 M. 23 pCt. gleich 446 276 M. an die Versicherten zurückgewährt werden, 250 000 M. dem Ruhegehaltsstock der Beamten, 250 000 M. dem Witwen- und Waisenversorgungsverein der Beamten zugewiesen, 50 000 M. für allgemeine Kriegsfürsorge verwandt und 238 638 M. auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Rückversicherungs-Akt.-Gesellschaft „Providentia", Frankfurt. Im Jahre 1918 erzielte das Institut an Prämieneinnahmen in den Abteilungen Feuer 0,51 Mill. M (i. V. 0,41 Mill. M), Transport 0,34 Mill. M (0,18 Mill. M), Einbruchdiebstahl 45,095 M (16,287 M) und Wasserleitungsschäden 4517 M (1630 M). Die Feuerversicherung sei günstiger als im Vorjahre verlaufen. Die Transportrückversicherung habe erheblichen Verlust gebracht; auch die Einbruchdiebstahlrückversicherung sei verlustbringend verlaufen. Es ergaben sich insgesamt Prämieneinnahmen von 892,197 M (605,271 M), wozu 92,640 M (85,857 M) Vermögensertrag kommen. Schadenfälle für eigene Rechnung erforderten 332,519 M (230,237 M), die Reserven für schwebende Versicherungsfälle in eigener Rechnung 446,428 M 296,315 M), Prämienüberträge für eigene Rechnung 559,504 M (439,714 M). Bei 231,101 M (182,141 M) Verwaltungskosten sinkt der Gewinn von 143,362 M auf 119,451 M, die Dividende bekanntlich von 60 M auf 50 M pro Aktie. Die Bilanz verzeichnet als Vermögensanlagen 53,790 M (30,764 M) Kassa, 0,99 (1) Mill. M Hypotheken und 0,72 (0,71) Mill. M Wertpapiere. Bei anderen Versicherungsunternehmungen standen 0,58 (0,35) Mill. M aus.

Hamburg-Bremer Feuer-Vers.-Ges. in Hamburg. Dem Geschäftsbericht 1918 ist zu entnehmen, daß der Geschäftsbetrieb sich wieder auf die Feuerversicherung einschließlich der Mitversicherung gegen Mietverlust und Betriebsunterbrechung, auf die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl und auf die Unfall- und Haftpflichtversicherung erstreckte. Bei der

Digitized by Google

Aufstellung der Vermögensübersicht sind die Posten für das überseeische Geschäft, für das die Unterlagen fehlen, nach dem Stand von Ende 1916 berücksichtigt. Die Prämienüberträge für das amerikanische Geschäft sind unverändert in Vortrag gebracht. Das Einbruchdiebstahlgeschäft hat sich auch im Vorjahre als verlustbringend erwiesen und zwar in weit höherem Maße als im vorhergehenden Jahre. Der Schadenverlauf in der Feuerversicherung, der in den ersten Kriegsjahren als günstig bezeichnet werden konnte, hat sich nach Abschluß des Waffenstillstandes wieder erheblich verschlechtert. Die Geschäftsergebnisse im Vergleiche mit denjenigen des Vorjahres waren folgende:

1. Feuerversicherung:

a) Versicherungssumme	1918	4 769 886 771
	1917	4 005 555 962
mithin Zunahme		764 330 809
b) Prämien	1918	6 651 647,—
	1917	5 578 922,—
mithin Zunahme		1 072 725,—
c) Schäden	1918	2 734 030,—
	1917	4 520 219,—
mithin Abnahme		1 786 190,—

2. Einbruchdiebstahlversicherung:

a) Versicherungssumme	1918	367 638 981,—
	1917	242 262 562,—
mithin Zunahme		125 376 419,—
b) Prämien	1918	752 084,—
	1917	353 303,—
mithin Zunahme		398 781,—
c) Schäden	1918	991 262,—
	1917	363 796.
mithin Zunahme		627 466,—

3. Unfall- und Haftpflichtversicherung:

I. Unfallversicherung:

a) Prämien	1918	42 826,—
	1917	14 236,—
mithin Zunahme		28 590,—
b) Schäden	1918	12 070,—
	1917	2 766,—
mithin Zunahme		9 304,—

II. Haftpflichtversicherung:

a) Prämien	1918	80 692,—
	1917	80 081,—
mithin Zunahme		611,—
b) Schäden	1918	16 985,—
	1917	12 724.—
mithin Zunahme		4 261,—

Nach der Abrechnung erbrachte die Feuer- und Einbruchdiebstahl-Versicherung einen Ueberschuß von M 300 030,— (i. V. M 298 772,—), die Unfall- und Haftpflichtversicherung einen Ueberschuß von M 16 323,— (i. V. M 18 822,—). Unter Berücksichtigung des Vortrags stehen als verteilbarer Reingewinn zur Verfügung: M 516 077,— (i. V. M 491 724,—). Hiervon erhalten die Aktionäre wieder M. 200 000,— = 8% Dividende, der Kapitalreserve werden M. 100 000,— (i. V. 50 000,—) zugewiesen, der Aufsichtsrat erhält M 27 500,— (i. V. M 22 000), an die Beamtenunterstützungsstiftung werden M 15 000 überwiesen, für Steuern auf Gewinnanteil-Erneuerungsscheine wurden M 15 000 zurückgestellt und der Rest von M 158 577,— auf neue Rechnung vorgetragen.

Württembergische Feuerversicherung a. G. Stuttgart. Das Institut hatte 1918 12,53 (i. V. 9,40) Mill Mark Prämieneinnahme und 1,32 (1,28) Mill. Mark Kapitalertrag, anderseits 2,42 (1,58) Mill. Mark für Rückversicherungsprämien, 2,06 Mill. Mark (60 182 M) für Kursverluste, 1,98 (1,36) Mill. Mark für Verwaltungskosten und 1,25 (1,36) Mill Mark für Schäden aufzuwenden. Bei 4,92 (4,53) Mill. Mark Mitgliederdividende ergeben sich 5,52 (6,12) Mill. Mark Ueberschuß, wovon 0,83 (0,64) Mill. Mark an die allgemeine Reserve, 0,18 Mill. Mark (40,254 M) an den Deckungsfonds gehen und 4,93 (5,10) Mill. Mark als Uebertrag zur Mitgliederdividende von 60 pCt. (wie i. V.) auf das nächste Jahr angesetzt wird — (i. V. noch 0,32 Mill. Mark zur besonderen Dividendenreserve). Zu beachten ist, daß aus dem Fonds für Kurs- und sonstige Verluste 800,000 M und aus der besonderen Dividendenreserve 1,27 Mill. Mark entnommen werden zur Einlösung des Betrags von 4,94 Mill. Mark auf die für die Mitgliederdividende im ganzen bereitstellende Summe von 6,57 Mill. Mark. Die Aufzehrung der Kursreserve ist dadurch bedingt, daß erstmals die Wertpapiere nicht mehr zu den Kursen von Ende 1913 sondern von Ende 1918 eingestellt sind (Kriegsanleihe 90 pCt.). Die Bilanz verzeichnet 4,36 (3,76) Millionen Mark Versicherungsüberträge, 0,50 (0,51) Millionen Mark Guthaben anderer Institute, 3,29 Mill. Mark (14,02 Mill. Mark) „sonstige Verbindlichkeiten", anderseits 0,59 Mill. Mark (0,52 Mill. Mark) Ausstände bei Agenten, 0,93 Mill. Mark (1,79 Mill. Mark) Bankguthaben, 0,26 Mill. Mark 0,36 Mill. Mark) Guthaben bei Versicherungsinstituten, 11,05 Mill. Mark (11,07 Mill. Mark) Hypotheken, 24,84 Mill. Mark (21,97 Mill. Mark) Effekten und 1,21 Mill. Mark (0,18 Mill. Mark) Grundbesitz (i. V. noch 3,43 Mill. Mark Wechsel). Die offenen Reserven enthalten jetzt 20,66 Mill. Mark (i. V. 27,71 Mill. Mark).

Württembergische Transport-Vers.-Gesellschaft zu Heilbronn. Laut Geschäftsbericht vereinnahmte die Gesellschaft in 1918 4 389,770 M (i. V. 2,180,215 M) Prämien und Policegebühren. Dazu treten der Vortrag aus 1917 mit 54,580 M (37,418 M), Prämien- und Schadenreserve aus 1917 mit 950,590 M (789,824 M), Zinsen aus den Kapitalien mit 114,607 M (82,966 M), Aktien-Umschreibe-Gebühren mit 591 M (417 M), und Kursgewinne auf verkaufte und verloste Effekten mit 1995 M (45,689 M), sodaß sich eine Gesamteinnahme von 5,512,095 M (3,235,029 M) ergibt. Demgegenüber erforderten: Minderwert der Wertpapiere am 31. Dezember 152,373 M (73,443 M), Verwaltungsaufwand, Teuerungszulagen und sonstige Unterstützungen 122,144 M (102,107 M), Agentur-Provisionen und Unkosten 252,566 M (210,881 M), Steuern 13,690 M (28,937 M), Rückversicherungen 2,289,271 M (758,435 M) und bezahlte Schäden abzüglich der Anteile der Rückversicherer 1,105,702 M (892,535 M), sodaß nach Abzug

Digitized by Google

der auf das Jahr 1919 vorgetragenen Reserven für schwebende Schäden und noch nicht abgelaufene Versicherungen von 1,291,349 M (950,590 M) ein Reingewinn von 285,000 M (260,000 M) verbleibt, der wie folgt verwendet werden soll: 40 M Dividende (wie i. V. = 120,000 M (100,000 M), Tantiemen 44,701 M (35,420 M) Gratifikationen, Teuerungszulage, sowie Wirtschaftszulage 23,000 M (10,000 M), Kriegsgewinnsteuer-Reserve 34,000 M (—), Vortrag auf neue Rechnung 63,299 M (54,580 M). Im Vorjahre wurden außerdem dem Beamtenunterstützungsfonds 10,000 M überwiesen.

Nordstjernan in Stockholm. Diese rüstig vorwärts schreitende schwedische Lebensversicherungs-Gesellschaft zeigt in ihrem letzten (47.) Geschäftsjahr eine recht erfreuliche Weiterentwickelung. Es wurden Lebensversicherungsanträge über Kr. 33 246 854 abgeschlossen; dadurch erhöhte sich der Versicherungsbestand unter Berücksichtigung des Abgangs von Kr. 175 517 452 auf Kr. 200 397 100. Der Reinzuwachs betrug demnach rund 25 Millionen gegen 14 Millionen Kr. im Jahre 1917 und 9 Millionen im Jahre 1916 Außerdem liefen Ende des Berichtsjahres 176 Geschenkversicherungen über Kr. 782 283 (i. V. 115 über Kr. 378 535) und 31 (i. V. 37) Rentenversicherungen über Kr. 12 055 (i. V. 13 409).

Die Prämieneinnahme stieg von 4 688 982 Kr. auf 5 665 191 Kr., die Einnahmen von Zinsen und Mieten von 2 553 286 Kr. auf 2 787 123 Kr. Für Todesfälle auf eigene Rechnung waren 2 760 964 Kr. (i. V. 2 129 878) zu zahlen. Die Erlebensfallversicherungen erforderten 574 812 Kr. (i. V. 564 140), die Rentenversicherungen 11 875 Kr. (i. V. 12 556 Kr.). Der Jahresgewinn hat 1 374 319 Kr. betragen gegen 769 283 im Jahre 1917. Er hat sich also gegen das Vorjahr fast verdoppelt.

Von dem Ueberschuß erhalten die Aktionäre wie im Vorjahre 180 000 Kr. = 36 Kr. per Aktie, 39 900 Kr. fließen in den Dispositionsfonds, 123 559 in den Sicherheitsfonds und 1 030 860 Kr. in den Gewinnregulierungsfonds. Nach diesen Zuweisungen verfügt die Gesellschaft über folgende Fonds:

1. Versicherungsfonds (Prämienreserve für Lebensversicherungen	Kr. 51 183 450,—
2. Renten- und Kapitalversicherungsfonds (Prämienreserve für Renten u. Kapitalversicherungen)	671 662,—
3. Grundfonds	2 000 000,—
4. Sicherheitsfonds	2 275 146,—
5. Kriegsfonds	60 000,—
6. Gewinnregulierungsfonds . . .	1 130 860,—
7. Dispositionsfonds	227 900.—
zusammen	Kr. 57 519 018,—

Näheres über die tadellose Vermögenslage dieser Gesellschaft ist aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz zu ersehen.

Nederlandsche Maatschappij van Brandverzekering in Tiel. Der Geschäftsverlauf des vergangenen Jahres war für die Gesellschaft wieder recht günstig. Die Prämieneinnahme ist im

Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft
in Hamburg.

Grundkapital		M 10,000,000.—
Kapitalrückstellung		„ 1,000,000.—
Sonderrückstellungen:		
a) für unvorhergesehene Fälle	M 2,000,000.—	
b) Sicherheit für Unfall- u. Haftpflichtvers.	„ 300,000.—	„ 2,300,000.—
Prämienüberträge		„ 5,525,000 —
Vortrag auf neue Rechnung		„ 158,577.—
	Gesamt-Garantiemittel	M 18,983,577.—

Die Abrechnung für das verflossene Geschäftsjahr ist in der am 28. April d. J. stattgehabten General-Versammlung der Aktionäre der Gesellschaft genehmigt worden.

Die Gewinnanteile für das Jahr 1918 betragen M 30.— für Anteilschein Nr. 64, M 20.— für Anteilschein Nr. 12 und Nr. 64a. Diese Beträge können bei allen Kassen der Gesellschaft sowie bei der Norddeutschen Bank in Hamburg und der Direktion der Diskonto-Gesellschaft in Bremen erhoben werden.

Digitized by Google

Berichtsjahr von 602,862 Gulden auf 683,446 Gulden, für eigene Rechnung von 548,722 Gld. auf 613,829 Gld., also um mehr als 10 pCt. gestiegen. Die Schadensumme ist im letzten Jahre wieder weiter zurückgegangen und zwar von 236,160 Gld. auf 192,334 Gld.; die Courtagen, Provisionen und sonstigen Verwaltungskosten sind von 185,405 Gld. auf 246,838 Gld. angewachsen. An Zinsen und Mieten wurden 70,753 Gld. eingenommen (i. V. 76,092 Gld.). Die Jahresabrechnung schließt mit einem Gewinn von 102,129 Gld. gegen 85,369 Gld. im Jahre 1917 ab. Hiervon erhalten die Aktionäre 95 Gulden pro Aktie (85 Gld. i. V.). Die Brandschadenreserve stellt sich auf 670,000 Gld., die Prämienreserve auf 315,000 Gld., der Reservefonds auf 264,278 Gld. Die gesamten Aktiva der Gesellschaft, deren Anlage die im Inseratenteil veröffentlichte Bilanz aufweist, betragen 2,801,196 Gld. und haben damit eine Steigerung um 86,496 Gld. gegen das Vorjahr erfahren. Die Vermögenslage der Gesellschaft ist eine ausgezeichnete.

Vereinigung der Hamburger Privatassekuradeure. Am 23. April ist, wie der „Seedienst" meldet, unter dem Namen Hamburger Privat-Assekuradeure G. m. b. H. unter Führung der Hamburger Maklerfirma Bleichröder & Co. eine Gesellschaft mit einem Kapital von 300,000 M und einer dreifachen Nachschußverpflichtung gegründet worden. Die Gesellschaft wird sich in der Hauptsache mit dem Rückversicherungs-Geschäft befassen.

Lifförsäkrings-Aktiebolaget „Nordstjernan" in Stockholm.

Abrechnung über das (47.) Geschäftsjahr 1918.

Einnahmen.	Kr.	Ö	Ausgaben.	Kr.	Ö
Lebensversicherungsprämien	5,665,191	40	Todesfall-Auszahlungen	2,760,963	83
Renten- und Kapitalvers.-Prämien	238,595	49	Kapitalversicherungen	574 812	—
Zinsen und Mieten	2,787,122	98	Leibrenten	11,875	25
Einnahmen aus Grundstücken in Christiania	1,105,000	—	Rückversicherungsprämien	499,619	54
			Arzthonorare	51,831	30
			Provisionen	696,169	41
			Unkosten	652,649	65
			Rückkäufe	229,964	59
			Zur Prämienreserve	2,750,517	—
			Steuern	193,188	45
			Jahresgewinn	1 374.318	85
	9,795.909	87		9,795.909	87

Bilanz am 31. Dezember 1918.

Aktiva.	Kr.	Ö	Passiva.	Kr.	Ö
Garantiefondsverbindlichkeiten	3,000,000	—	Grundfonds	2,000,000	—
Obligationen	16,720,908	37	Garantiefonds	3,000,000	—
Hypotheken	26,830,877	76	Sicherheitsfonds	2,151,586	91
Immobilien	1,615,000	—	Kriegsreservefonds	60,000	—
Umbau von Nr. II u. III Quartier „Tiger"	370,462	87	Dispositionsfonds	188,000	—
Kommunaldarlehen	550,117	81	Versicherungsfonds: Prämienreserve für Lebensversicherung	51,183,450	—
Darlehen auf Policen	11,400,752	50	davon Prämienreserve bei ausländischen Rückversichrgs.-Gesellschaften 128,414.— M		
Gestundete Prämien	541	75	bei and. Gesellschaften 2,574.— „		
Darlehen auf diverse Sicherheiten	5,862	50	dsgl. an die einheimischen Gesellschaft. überführt 73,209.— „		
Prämienreserve für ausländische Rückversicherungen	128,414	—	Prämienreserve für Renten- und Kapitalversicherung	671,662	—
Prämienreserve mit Fondsdepositen von anderen Gesellschaften	2,574	—	Schadenreserven	521,790	79
Prämienreserve an die einheimische Gesellschaft überlassen	73,209	—	Fonds für Gewinnregulierung der Versicherten	700,000	—
Aktien	135,000		Fonds anderer Gesellschaften	2,574	—
Anteil am Sanatorienverein der schwedischen Lebensvers.-Gesellschaften	1	—	Pensionsfonds	729,368	55
Forderungen an Agenten u. a.	814,655	10	Otto Samson-Stiftung	50 000	—
Laufende Zinsen	531,085	06	Für die Versicherten	836,592	47
Inventar	12,000	—	Diverse Kreditoren	261,871	95
Kasse und Bankguthaben	1,489,753	80	Jahresgewinn	1,374,318	85
Obligationen	50,000	—			
Stockholm, den 26. März 1919.	63,731,215	52		63,731,215	52

J. E. Elliot. Otto Printzsköld. J. G. Edgren. Herm. Lamm. G. von Heideken.

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Ernennungen. Zum Direktor der beiden Gesellschaften, der alten Victoria und der Victoria-Feuer, wurde zum 1. April Herr Karl Roder ernannt. Er trat am 10. April 1901 bei der Victoria als Mathematiker der Haftpflicht-Abteilung ein. Nach dem Tode des Herrn Calé, Ende 1909, wurde er als dessen Nachfolger Vorsteher der Haftpflicht-Abteilung. Am 22. April 1911 erfolgte seine Beförderung zum Prokuristen. Prokurist beider Gesellschaften wurde zum 1. März Herr Johannes Plantikow. Er trat am 23. April 1894, also jetzt vor 25 Jahren, bei der Victoria ein und zwar in der Lebens-Rechnungsstelle. Zuerst in der Darlehns-Abteilung, kam er 1895 in die Technische Abteilung unter Herrn Wieder. Nach dem Tode des Herrn Pöhlich wurde Herr Wieder Vorsteher der gesamten Lebens-Rechnungsstelle und Herr Plantikow Vorsteher der Technischen Abteilung. Als Herr Wieder Mai 1915 starb, trat Herr Plantikow an seine Stelle.

— Rothenburger Versicherungs-Anstalt in Görlitz. Der stellvertretende Direktor Herr Stadtrat Ludwig Finster ist durch Tod aus dem Vorstande der Anstalt ausgeschieden. Der Mathematiker Herr Clemens Stelzer wurde zum Prokuristen bestellt mit der Maßgabe, daß er befugt ist, gemeinsam mit einem Vorstandsstellvertreter die Anstalt zu vertreten und rechtsverbindlich für sie zu zeichnen.

— Herrn A. Tschörtner von der Teutonia in Leipzig ist Prokura erteilt. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied, einem stellvertretenden Vorstandsmitglied oder einem andern Prokuristen vertreten.

Hagelversicherung.

Zum Abschluß von

Hagelversicherungsverträgen zu fester Prämie ohne jede Nachschußverpflichtung

empfehlen sich:

Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft von 1892 zu Berlin, Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Köln, Magdeburg. Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg, Union, Allg. Deutsche Hagelversicher.-Gesellsch. zu Weimar.

Auskünfte erteilen die Generalagenturen der Gesellschaften sowie die allerorten angestellten Agenten.

Nederlandsche Maatschappiy van Brandverzekering in Tiel.

Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1918.

Einnahmen.	fl.	cts.	Ausgaben.	fl.	cts.
Prämieneinnahme	683,445	99	Courtagen, Provisionen und Unkosten	246,837	90
Zinsen und Mieten	70,752	85	Rückversicherungsprämien	69,617	26
			Brandschäden	199,333	75
			Prämienreserve	15,000	—
			Fonds-Reserve	33,360	59
			Abschreibung a. d. Gesellschaftsgebäude	33,000	—
			Unterstützungsfonds	1,900	99
			Gewinn-Saldow	102,129	07
	754,198	84		754,198	84

Bilanz per 31. Dezember 1918.

Aktiva.	fl.	cts.	Passiva.	fl.	cts.
Verbindlichkeiten der Aktionäre	900,000	—	Kapital	1,000,000	—
Wertpapiere	1,166,994	10	Prämienreserve	315,000	—
Hypotheken	402,400	—	Brandschadenreserve	670,000	—
Gesellschaftsgebäude	15,000	—	Reserve für schwebende Schäden	34,500	—
Kasse und Banken	154,100	71	Fondsreserve	150,000	—
Laufende Zinsen	27,917	50	Abschreibung a. d. Gesellschaftsgebäude	163,000	—
Debiteren	134,784	13	Debiteren-Dubiosen-Reserve	30,000	—
			Unterstützungsfonds	19,000	—
			Reservefonds	264,277	96
			Nicht abgehobene Dividende	2,445	—
			Kreditoren	50,844	41
			Gewinnsaldo	102,129	07
	2,801,196	44		2,801,196	44

Tiel, den 1. Mai 1919.

Die Direkteren: Mr. P. H. A. Cydeman,
Jhr. P. A. Reuchlin,

Die Administrateren: Mr. H. R. Reessingh,
Mr. J. Blom.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Gohl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1919

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 17 Leipzig, den 15. Mai 1919. 50. Jahrgang

Zur Inhaberklausel bei Lebensversicherungen.

(Fortsetzung.)

Weiter wird in dem Nachtrag vom 9. 1. 1909 ein Verzicht auf die Inhaberklausel nicht erblickt werden können. D hat — irrtümlich — die Frau G. anstelle des verstorbenen A. gestetzt und sie — irrtümlich — als den eingetragenen Bezugsberechtigten angesehen. Bei etwaigem Ableben der Frau G würde sie sich ohne weiteres wieder auf die Inhaberklausel berufen haben, nur ihr gegenüber hat sie darauf verzichtet, an einen anderen Inhaber zu zahlen; im übrigen blieb die Inhaberklausel voll wirksam. Sie hat den Zweck, der Gesellschaft Doppelzahlungen zu ersparen, ihr die häufig nicht leichte Legitimationsprüfung zu erlassen, sie bei Irrtum zu schützen Sie legt dem materiell Berechtigten die Pflicht auf, sich rechtzeitig in den Besitz der Police zu setzen, wenn er seinen Anspruch direkt gegen die Gesellschaft geltend machen will. Prüft die Gesellschaft dennoch die Legitimation und hält sie den Inhaber auch für den materiell Berechtigten, so kann ihr die Zahlung an den Inhaber nicht schaden Haften würde sie nur, wenn sie bei der Prüfung erkannt hätte, daß der Inhaber nicht der materiell Berechtigte ist. In diesem Falle würde sie natürlich nicht an ihn mit befreiender Wirkung zahlen. Solange sie aber in gutem Glauben sich befindet, wird ihr ganz unbedingt die Zahlung an den Inhaber gestattet sein. Der gute Glaube besteht freilich nicht mehr, sobald andere Ansprüche angemeldet werden. Es geht nicht an, daß der Schuldner einen Anspruchsberechtigten eilig abweist, mit der Begründung, daß er nicht Inhaber der Urkunde ist. Er kann ihm aufgeben sich die Urkunde zu beschaffen und sein Recht nachzuweisen. Er darf ihn aber nicht unbeachtet lassen. Mit der Anmeldung von Ansprüchen von verschiedenen Seiten verliert also die Inhaberklausel ihre Kraft Der Schuldner ist dann zur Prüfung verpflichtet und haftet für Fahrlässigkeit. Kann er nicht sicheren Nachweis für die Berechtigung eines bestimmten Anspruches gewinnen, so hat er das Hilfsmittel der Hinterlegung. Bei der hier umstrittenen Versicherung kam es aber auf die Inhaberklausel überhaupt nicht an. Sie gilt nur in zweiter Linie, sobald nicht ein bestimmter Bezugsberechtigter vorhanden und bekannt war. Das war aber der Fall, denn der versicherte Neffe war in alle Rechte des Versicherungsnehmers eingetreten. Die Gesellschaft hat das nicht erkannt, hat sich geirrt und muß selbstverständlich für ihren Irrtum aufkommen, gerade so wie wenn sie, falls der Versicherungsnehmer den Ablauf der Versicherung erlebt hätte, nicht an ihn, sondern an einen anderen Inhaber geleistet hätte.

Die Verurteilung der Gesellschaft ist also nicht zu beanstanden, wohl aber sind es die Ausführungen des Kammergerichts über die Inhaberklausel. Noch weniger befriedigen aber freilich die Gründe des Reichsgerichts (8. Oktober 18. VII. 181/18. abgedruckt Oestr. Revue 20. 1. 19.) mit denen es zum Nachteil einer Versicherungsgesellschaft einen Rechtsstreit in die frühere Instanz zurückverwies.

Digitized by Google

Die Gesellschaft hatte bei Prüfung der Legitimation des Inhabers dessen Anspruch nicht als begründet anerkannt, weil er den Rechtserwerb nicht in der vertragsmäßig vorbehaltenen (in den Allgem. Vers.-Bed. vorgeschriebenen) Form nachweisen konnte. Der Vertrag enthält, soweit sich aus der kurzen Darstellung der österr. Revue erkennen läßt, die sog. Normativbedingungen, welche zur Gültigkeit einer Zession Anzeige des Verfügungsberechtigten an die Gesellschaft verlangen. Es sei hervorgehoben, daß nicht nur die Wirksamkeit der Gesellschaft gegenüber an die Anzeige gebunden ist, sondern daß die Anzeige ebenso wie bei der Verpfändung die zur Wirksamkeit der Abtretung auch Dritten gegenüber erforderliche Form sein soll. Die Inhaberklausel der Normativbedingungen bestimmt, wie auch das R. G. selbst anführt, daß die Gesellschaft befugt sein soll, den Inhaber zu allen Verfügungen über die Versicherungsforderung als berechtigt anzusehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Inhabers zu prüfen. Die Normativbedingungen geben also nicht, wie das R. G. meint, nur den Inhalt des § 808 BGB. wieder, denn dieser Paragraph ordnet nur an, daß der Schuldner durch die Leistung an den Inhaber befreit wird. Die Normativbedingungen gehen hierüber in bewußter Absicht weit hinaus. Die Gesellschaft soll befugt sein, den Inhaber auch zu anderen Verfügungen, nicht nur zur Entgegennahme der Leistung, für berechtigt anzusehen. Daß das R. G. diesen Unterschied übersehen hat, ist sehr mißlich; von ausschlaggebender Bedeutung aber ist seine Ansicht über das Verhältnis der Inhaberklausel zum Zessionsparagraphen. Das R. G. meint, es handle sich um zwei ganz getrennte Bestimmungen für verschiedenartige Verträge. Die Inhaberklausel ordne nur das Recht der Gesellschaft bei reinen Inhaberpolicen, die Zessionsklausel das Recht bei Namenspapieren. Das ist nicht richtig. Es gibt allerdings auch sogenannte reine Inhaberpolicen, bei denen keinerlei Zahlungsempfänger benannt, sondern nur bestimmt ist, daß die Zahlung an den Inhaber erfolgen soll und zwar bei den ja meist gebräuchlichen abgekürzten Versicherungen sowohl für den Ablauf der Versicherung, als bei vorzeitigem Ableben des Versicherten. Diese Form hat gewiß auch ihre Berechtigung, da mancher Versicherungsnehmer den Wunsch haben mag, daß auch nach seinem Tode seine Erben von dem Bestehen der Versicherung nichts erfahren, sodaß ihm also auch die Form der testamentarischen Bestimmung des Begünstigten nicht verschwiegen genug ist (übrigens ist nach Ansicht des Verfassers die reine Inhaberpolice, sowie die testamentarische Bestimmung des Begünstigten nicht zulässig). Er übergibt dann die Police dem Begünstigten, der sich eben durch den Besitz der Urkunde legitimieren soll. Vorsichtiger wird der Versicherungsnehmer handeln, wenn er wenigstens die Uebergabe der Urkunde dem Inhaber schriftlich bestätigt, da ja die Gesellschaft das Recht hat, die Legitimation zu prüfen. Immerhin wird bei dieser Form der Police die Glaubhaftmachung in weitester Form genügenden Beweis geben müssen.

(Schluß folgt.)

Wahrung der Rechte der deutschen Versicherungsgesellschaften in dem besetzten Gebiete.

Die Hamburger Handelskammer leitete folgende Eingabe der Norddeutschen Vers.-Ges. in Hamburg an das Auswärtige Amt als Material für die Friedensverhandlungen weiter:

„Wir überreichen Ihnen in der Anlage eine Bekanntmachung des Administrateur-séquestre principal A. Schisselé in Zabern, welche ersehen läßt, in welcher rigorosen Weise die französische Regierung in den Reichslanden gegen die deutschen Versicherungs-Gesellschaften vorgeht, in der Annahme, daß die Angelegenheit vielleicht von Ihnen an eine Reichsstelle übermittelt wird.

Das von der französischen Regierung in den Reichslanden eingeschlagene Verfahren unterscheidet sich wesentlich von demjenigen, welches die deutsche Regierung den feindlichen Versicherungs-Gesellschaften gegenüber zur Anwendung gebracht hat. Die deutsche Regierung hat nach Kriegsausbruch die bestehenden Versicherungsverträge nicht als null und nichtig erklärt, hat die General-Bevollmächtigten der feindlichen Gesellschaften nicht abgesetzt, vielmehr amtieren diese noch heute, während die französische Regierung nach unseren Informationen die Generalagenten vom 8. Februar d. J. ab ihrer Stellung enthoben, also einfach vor die Tür gesetzt hat.

Die deutsche Regierung hat lediglich und berechtigterweise verlangt, daß die bevollmächtigten Vertreter der feindlichen Gesellschaften, weil sie bei der langen Dauer des Krieges voraussichtlich in die Lage gekommen wären, die Verbindlichkeiten aus vorhandenen Mitteln nicht mehr erfüllen zu können, Garantieverträge mit einheimischen Gesellschaften abschließen, was allerdings dazu führte, daß die Vertreter den gesamten Geschäftsstock auf deutsche

Digitized by Google

Gesellschaften gegen Gewährung entsprechender Entschädigungen übertragen haben. In einem Falle hat man selbst von dem Abschluß eines Garantievertrages abgesehen, und zwar gegenüber der Londoner Gesellschaft „Alliance", weil deren Vertreter in Frankfurt a. M der Inhaber eines sehr bedeutenden Bankgeschäftes, die Garantie für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft seinerseits übernommen hat. Lediglich der Abschluß neuer Versicherungen und die Erneuerung ablaufender Versicherungen wurde seitens der deutschen Regierung den feindlichen Gesellschaften untersagt Der Unterschied in der Behandlung der Gesellschaften ist in die Augen springend."

Zur Tagesgeschichte.

Tarifabschluß für die Einnehmer der Volksversicherungsgesellschaften Die Einkassierer, Einnehmer und Kassenboten der Versicherungsgesellschaften stehen seit Ende v. J. in einer Lohnbewegung. Im Januar d. J. traten die Viktoria-Einnehmer, im Februar die Kassenboten bzw. Einkassierer gelegentlich des Streiks der Versicherungsangestellten in den Ausstand. Bis zum Abschluß eines Tarifvertrages wurde ein Provisorium von 75 M als Gehaltszuschlag gewährt.

Durch den jetzt abgeschlossenen Tarif sind die Einkommensverhältnisse der Einnehmer in den Volksversicherungsgesellschaften wesentlich aufgebessert worden.

Das Grundgehalt beträgt 225 M. Hierzu kommt ein Ortszuschlag nach der Ortsklasseneinteilung des Reichsbesoldungsgesetzes vom 15 Juli 1909 für Ortsklasse D 15 M C 30 M B 50 M, A 75 M. Das Gehalt steigt nach dem 1. Dienstjahr um 10 M nach 2, 3 und 5 Jahren wiederum um je 10 M, nach 10 Jahren um weitere 15 M. Recherchéure erhalten eine Funktionszulage von 50 M.

Falls Uniform nicht geliefert wird ist eine Kleidergeldentschädigung von 25 M pro Monat zu zahlen.

Die Arbeitszeit soll 8 Stunden nicht überschreiten. Der Tag vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten ist dienstfrei.

Nach einjähriger Dienstzeit werden 6, nach dreijähriger 12, nach sechsjähriger und längerer Dienstzeit 18 Tage Urlaub gewährt.

Die Abschlußgebühren werden nach den bei der Viktoria üblichen Sätzen gezahlt.

Beginn der Verhandlungen über den Reichstarif für das Versicherungswesen. Die Vorverhandlungen über den Reichstarif für das private Versicherungswesen begannen am 25. v Mts. in Berlin zwischen dem Arbeitgeberverband der deutschen Versicherungsunternehmungen und den kartellierten Angestelltenverbänden; Verband der deutschen Versicherungsbeamten, Zentralverband der Handlungsgehilfen und Verband der Bureauangestellten. Die Verpflichtung zum Abschluß eines solchen Tarifvertrages nach Aufhörung des Kriegszustandes übernahm der Arbeitgeberverband gegenüber dem Verband der deutschen Versicherungsbeamten nach längerem Meinungsaustausch bereits im Herbst 1918. In der Urlaubsfrage wurde schon wegen der herannahenden Urlaubszeit eine Einigung erzielt. Außer dem allgemeinen Erholungsurlaub des einzelnen Angestellten ist die Urlaubsgewährung für die Teilnahme der Angestellten an den Tagungen ihrer Berufsorganisation und an Tarifkommissionen festgelegt worden. In den nächsten Tagen werden ausführende Bestimmungen zur gleichberechtigten Mitwirkung der Angestelltenausschüsse, die grundsätzlich bereits festliegen, sowie eine Einigung über die Arbeitszeit behandelt werden. Mitte Mai werden die endgültigen Verhandlungen über den Reichstarif unter Mitwirkung der Vertreter der Angestellten und Unternehmungen im gesamten Reich beginnen. Der Verband der deutschen Versicherungsbeamten betont, daß es im Interesse des Wirtschaftsfriedens und der ungehemmten Arbeit im Versicherungsgewerbe liegt, wenn der soziale und volkswirtschaftliche Fortschritt den der Reichstarif darstellt, sofort zum Abschluß kommt Der Reichstarif ist bereits durch eine Reihe örtlicher zwischenzeitlicher Tarife vorbereitet worden.

Ein Versicherungsseminar an der Technischen Hochschule in Dresden. Mit Beginn des Sommersemesters wird, an der Technischen Hochschule ein umfassendes, auf vier Semester ausgedehntes Versicherungsseminar eingerichtet, das den Studierenden der Mathematik ein neues Lebensziel eröffnet, nämlich die Ausbildung als Versicherungsmathematiker für große Versicherungsgesellschaften oder für die Sozialversicherung des Deutschen Reiches. Das Seminar wird auch den Studierenden der anderen Fächer zugänglich sein. Zur Leitung dieses Seminars ist, wie wir bereits meldeten, der Regierungsrat im Reichsaufsichtsamt für Privatversicherungen Dr. P. E. Böhmer als ordentlicher Professor berufen worden.

Die Ueberschüsse der Lebensversicherung. Die deutschen privaten Lebensversicherungs-Gesellschaften erzielten im Jahre 1914

aus der Prämieneinnahme einen Ueberschuß von	28,53	Mill. M
Die Kapitalzinsen betrugen	253,66	„ „
Der Gesamtüberschuß nach Abzug der Schäden und Unkosten betrug	168,7	„ „
Aus den Ueberschüssen erhielten:		
die Versicherten	143	„ „
die Aktionäre	7,77	„ „
an Tantiemen wurden gezahlt	2,45	„ „

Von den Ueberschüssen kamen also 84,4 pCt. den Versicherten zugute, während Tantiemenberechtigte und Aktionäre insgesamt nur 5,8 pCt. des Ueberschusses erhielten.

Aus den Zahlen ergibt sich weiter, daß die Gewinnanteile der Versicherten aus den Prämienüberschüssen überhaupt nicht bezahlt werden können, sondern zum größten Teil aus den Kapitalserträgen stammen. Zieht das Reich bei einer Verstaatlichung der Lebensversicherung die Kapitalien ein oder legen nach der Verstaatlichung die Feinde darauf Beschlag, so fallen die Gewinnanteile der Versicherten zum größten Teil fort. Die Versicherung wird erheblich verteuert und unlohnend, sodaß niemand mehr versichern wird.

Legt eine Staatsanstalt das von den Privatgesellschaften übernommene Kapital nicht mehr nach kaufmännischen Grundsätzen an, sondern leiht es die Gelder

Digitized by Google

zu niedrigem Zinsfuß für politische oder sozialistische Zwecke aus, so geht das wieder auf Kosten der Versicherten. Diese Gefahren bestehen bei einer Verstaatlichung.

Die Versicherten haben also ein großes Interesse daran, daß die Privatversicherung in ihrer jetzigen Gestalt erhalten bleibt.

Verlauf der Hagelversicherung im Jahre 1918. Nachdem die Geschäftsberichte sämtlicher größeren Hagelversicherungs-Gesellschaften über das vergangene Jahr erschienen sind, läßt ein Gesamtrundblick erkennen, daß im Jahre 1918 rund 30 Millionen M Entschädigungskosten einschließlich der Abschätzungskosten an die deutsche Landwirtschaft zur Auszahlung gelangten. Das verflossene Geschäftsjahr ist somit als günstig anzusprechen, wenn auch einzelne Gegenden nicht unwesentliche Hagelschäden zu erdulden hatten. Die Prämien waren wie im Vorjahre, feste Prämien bei den Aktien-Gesellschaften und Vorprämien und Nachschüsse bezw. Umlagen bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften. Die Gesamtbeiträge bei den einzelnen Gesellschaften betrugen zwischen 71 und 124 Pfg. für die 100 M Versicherungssumme. Die Verschiedenheit der Beiträge ist im wesentlichen auf das verschiedene Tätigkeitsgebiet der einzelnen Gesellschaften zurückzuführen. Für das laufende Jahr kann der landwirtschaftlichen Bevölkerung nicht warm genug empfohlen werden, in ausgiebigstem Maße rechtzeitig von der Hagelversicherung Gebrauch zu machen. Die gegenwärtige politische Lage und der anhaltende Hochstand der Preise für sämtliche landwirtschaftlichen Erzeugnisse lassen einen Aufschub nicht zu, zumal da die ersten bedeutenden Frühschäden erfahrungsgemäß bereits Ende April auftreten.

Victoria, Feuer-Versicherungs-A.-G. in Berlin. Der Reingewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres beträgt nach Entnahme von 100,000 M aus der Rücklage zum Ausgleich von Kursschwankungen 1,700,000 Mark aus der Extra-Risiko-Reserve und dem Organisationsfonds und 455,650 M aus dem Unterstützungsfonds für die Beamten 1,896,262 M (i. V. 1,593,565 M). Von diesem erhalten Aufsichtsrat und Vorstand 84,728 (58,349) M und die Aktionäre 1,740,000 (1,040,000) M) vorgetragen werden 71,539 (334,216) M. Im abgelaufenen Jahre ist das Kapital um 8 auf 18 Mill. M erhöht worden. Das Kapital ist mit 25 pCt. eingezahlt. Wie die Verwaltung bezüglich der Entwickelung des abgelaufenen Jahres ausführte, hätte man mit dem Ergebnis recht zufrieden sein können, wenn nicht der unglückliche Ausgang des Krieges der Gesellschaft schwere Schäden zugefügt hätte. Besonders auf dem Gebiete der Einbruch-Diebstahl-Versicherung hätte die Schadenziffer durch das Fehlen an geschultem Aufsichtspersonal ganz enorm zugenommen. Wenn man den wesentlich gestiegenen Schadensziffern den Kursverlust auf Kriegsanleihen von weit über 3 Mill. M hinzurechne, so werde man ermessen können, daß man nur unter Zuhilfenahme der Reserven in der Lage war, die erlittenen Verluste zu decken. Was die Aussichten für das laufende Geschäftsjahr anlange, so lasse sich hierüber überhaupt nichts sagen. Die Verhältnisse seien vollkommen unübersichtlich. Im Verlaufe der ersten 4 Monate sei der Neuzugang an Prämien sowohl in der Feuer- als in der Einbruchdiebstahlversicherung ein ganz erfreulicher, aber man müsse damit rechnen, daß die Schadensanmeldungen sich noch ungünstiger gestalten würden als im Vorjahre. Wenn man berücksichtige, daß die Verwaltung bezüglich etwaiger Sozialisierungsmaßnahmen der Regierung noch vollkommen im unklaren sei und ferner der Abschluß eines Reichstarifvertrages mit den Angestellten unmittelbar bevorstehe, und endlich daß man noch nicht wisse, in welchem Umfange das elsässische und posensche Geschäft der Gesellschaften erhalten bleibe, so werde es nicht weiter verwundern, daß sich die Verwaltung jeder Vorhersage enthalten müsse. Was die Verwaltung tun könne, werde geschehen, um die Gesellschaft konkurrenzfähig zu erhalten.

Kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Köln. Nach dem Geschäftsbericht über 1918 ist die große Steigerung der Prämieneinnahme hauptsächlich auf die Wertmehrung zurückzuführen und die Einbruchdiebstahl-Versicherung äußerst verlustreich verlaufen. Feuer-Versicherungen waren am Schluß des Jahres Mark 7 646 060 064 in Kraft (Ende 1917 M 6 827 114 988), davon für eigne Rechnung M 3 396 517 098 (M 3 034 015 368). Die Prämieneinnahme betrug M 11 651 932 (M 9 614 265), davon für eigene Rechnung M 4 018 831 (M 3 796 310). Schäden erforderten M 5 042 361 (M 7 171 681), davon für eigene Rechnung M 1 573 067 (M 1 805 796). Versicherungen gegen Einbruchdiebstahl waren am Schluß des Jahres M 581 816 262 in Kraft (M 458 734 876), davon für eigene Rechnung M 279 658 268 (M 261 483 648). Aus Prämien wurden M 748 891 (M 482 211), davon für eigene Rechnung M 388 562 (M 302 787) vereinnahmt, während Schäden M 666 592 (M 328 328), davon für eigene Rechnung M 371 804 (M 257 739) beanspruchten. Gegen Wasserleitungsschäden waren M 135 819 482 (M 116 533 661), davon für eigene Rechnung M 105 318 099 (M 90 889 209) versichert. Die Prämieneinnahme betrug M 60 970 (M 59 564), davon für eigene Rechnung M 48 631 (M 46 996). Schäden erforderten M 16 980 (M 37 385), davon für eigene Rechnung M 15 758 (M 34 917). Nach Abzug des Kursverlustes von M 703 917 (M 44 250) bleibt einschließlich des Vortrages von M 399 170 (M 342 491) ein Gewinn von M 2 072 701 (M 1 902 317), welcher folgendermaßen verteilt werden soll: Gewinnanteile M 127 856 (M 113 147) M 430 Dividende für jede Aktie = 71⅔ pCt. = M 1 290 000 wie für jedes der beiden Vorjahre, vordem dreimal 66⅔ pCt), Ausbaubestand M 50 000 (wie im Vorjahre), Versorgungskasse der Beamten M 100 000 (M 50 000), Rücklage für Kriegssteuer M 117 000 (0), Vortrag auf neue Rechnung M 387 844.

„Valkyrian", Stockholm. Wie der Jahresbericht dieser jungen, aber rüstig vorwärtsschreitenden Tochtergesellschaft der „Fylgia" ausweist, stieg die Prämieneinnahme von brutto 92,135 Kr. i. V. auf 199,254 Kronen im Jahre 1918, für eigene Rechnung von 72,075 Kronen auf 176,581 Kr., also um mehr als das Doppelte. Die Zinseneinnahme betrug 35,484 Kr.

Digitized by Google

gegen 34,114 Kr. im Jahre 1917. — Die Schäden erforderten 35,570 Kr. (16,597 i. V.), davon für eigene Rechnung 29,416 Kr. (14,077 i. V.). Der Jahresgewinn, der einschließlich Uebertrag aus dem Vorjahre sich auf 46,035 Kr. (51,768 i. V.) beläuft, findet folgende Verteilung: 24,000 Kr. erhalten die Aktionäre als Dividende, wie im Jahre 1917, der Rest von 22,035 Kr. wird auf neue Rechnung vorgetragen. — Die Bilanz weist einen Bestand an Wertpapieren von 708,986 Kr. (i. V. 739,187) auf. Die Forderungen an Agenten und Versicherungsgesellschaften stellt sich auf 78,548 Kr. (11,982 Kr. im Jahre 1917). Die gesamten Aktiven haben sich von 764,180 Kr. auf 827,165 Kr. erhöht. — Die junge aufwärtsstrebende Gesellschaft kann mit großer Befriedigung auf ihre bisherige Entwickelung zurückblicken, die auch einen günstigen Fortgang zu nehmen verspricht.

„Fylgia", Stockholm. Die Gesellschaft hat in ihrem 36. Geschäftsjahr (1918) ganz besonders günstige Ergebnisse erzielt. Die Gesamtprämieneinnahme, die im Jahre 1916 erst 2,654,600 Kr. betrug, im Jahre 1917 um fast das 2½fache auf 6,474,726 Kr. stieg, erhöhte sich im Berichtsjahre weiter auf 10,801,544 Kr. Auf die einzelnen Branchen verteilt, wuchs die Prämieneinnahme in der Unfall- und Krankenversicherung von 1,586,210 Kr. auf 3,373,314 Kr., in der See-, Landtransport-, Motorboot- und Segeljachtversicherung von 4,483,516 Kr. auf 6,674,856 Kronen, in der Einbruch-, Automobil-, Haftpflicht-, Glas-, Garantie- und Wasserschädenversicherung von 405,002 Kr. auf 753,374 Kr. Die Schäden hielten sich in mäßigen Grenzen. Sie betrugen insgesamt für eigene Rechnung 1,763,574 Kr. Der Ueberschuß stellte sich auf 459,724 Kr. gegen 432,571 Kr. im Vorjahr. Hiervon erhielten die Aktionäre 135,000 Kr. (i. V. 90,000 Kr.). Damit wurde auch in diesem Jahre die bisher stufenweise erfolgte Erhöhung der Dividende fortgesetzt. Ueber die weitere Entwicklung der Gesellschaft geben folgende Daten Aufschluß:

	1916	1917	1918
Bruttoprämie	2,654,600	6,474,726	10,801,544
Rückversicherungsprämie	979,605	3,326,187	6,730,730
Prämien f. eig. Rechnung	1,674,995	3,148,539	4,070,814
Anzahl der Schäden	6,595	7,282	7,247
Schadensumme	561,152	1,092,254	1,763,574
Jahresüberschuß	251,846	432,571	459,724
Aktionär Dividende	72,000	90,000	135,000

Ueber die tadellose finanzielle Lage der Gesellschaft geht näheres aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz hervor.

Berlinische Feuer-Vers.-Anstalt. In der Generalversammlung wurde der Abschluß genehmigt und die Dividende auf wiederum 250 M pro Aktie festgesetzt, was einem Satze von 33⅓ pCt. des eingezahlten Aktienkapitals entspricht. Ueber das laufende Jahr berichtete der Vorstand, daß der Prämieneingang sich in mäßigen Grenzen hält gegenüber dem Vorjahre, wo man einen unerwartet großen Zugang zu verzeichnen hatte. Der Vorstand berührte auch die Frage der Verstaatlichung. Die Pläne der Regierung seien in dieser Beziehung noch in Dunkel gehüllt, so daß sich darüber noch nichts Bestimmtes sagen lasse. Sicher sei, daß nach Ansicht aller Kreise, die Einsicht in die Verhältnisse haben, eine Verstaatlichung für die deutsche Volkswirtschaft von Nachteil sein werde, da der Staat nichts Besseres als die Privatwirtschaft leisten könne.

Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. In der am 7. ds. M. stattgefundenen Sitzung des Aufsichtsrats wurden vom Vorstande der Rechnungs-Abschluß und die Bilanz für das Jahr 1918 vorgelegt und seitens des Aufsichtsrats genehmigt. Aus dem Jahres-Ueberschuß von 4,575,983 M (gegen 4,580,105 Mark im Vorjahre) sollen die mit Gewinnanteil Versicherten 3,934,796 M (3,953,349 M) und die Aktionäre 288,000 M oder 72 M auf die Aktie wie im Vorjahre als Gewinnanteil erhalten. Ferner sollen 160,000 M besonderen Fonds und 60,000 M der Pensionskasse überwiesen werden. Diese Vorschläge werden der auf den 27. Mai ds. Js. nachmittags 5 Uhr anberaumten General-Versammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.

Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M. Nach Abschreibung eines Kursverlustes auf Wertpapiere von 2,655,000 M und unter Berücksichtigung eines Betriebsverlustes in der Einbruchdiebstahl- und Glasversicherungs-Abteilung von 2,664,000 M beträgt der Reingewinn des Geschäftsjahres 1918 4,762,424.10 (i. V. 4,782,852 54 M). In diesem Gewinn ist der letztjährige Vortrag mit 921,940.91 M eingeschlossen. (Im Vorjahre betrug der Vortrag 949,420.22 M). Die sonst betriebenen Versicherungszweige nahmen einen guten Verlauf. Der Aufsichtsrat beschloß, der Generalversammlung eine Dividende von 100.— M für jede Aktie auf das erhöhte Aktienkapital von 30,750,000 M (im Vorjahre 140.— M auf 20,500,000 M Aktienkapital) in Vorschlag zu bringen.

Frankfurter Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M. Der Reingewinn des Geschäftsjahres 1918 beträgt 2,062,847 41 M (im Vorjahre 2.062,790.40 M). Der Kursverlust auf Wertpapiere beträgt 700,680.— M. Die Ueberweisung an die Versicherten aus dem Gewinn beträgt 1,678,729.05 M (gegen 1,683,251.45 im Vorjahre). Die Dividende wird mit 50.— M wie im Vorjahre in Vorschlag gebracht.

Preußische Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M. Der Reingewinn des Geschäftsjahres 1918 beträgt 195,824 74 M (im Vorjahre 175,180 98 M). Der Kursverlust auf Wertpapiere beträgt 150,943.— M. Der Aufsichtsrat beschloß, der Generalversammlung eine Dividende von 25.— M für die nicht voll eingezahlte Aktie und 100.— M für die voll eingezahlte Aktie (w. i. Vorj.) in Vorschlag zu bringen.

Rückvers.-A.-G. Colonia in Köln. Nach dem Geschäftsbericht für 1918 erhöhten sich die Prämieneinnahmen aus der Feuerversicherung um 612,811 M auf 2,718,596 M und in den sonstigen Versicherungszweigen um 107,242 M auf 203,491 M, wogegen die Schäden in der Feuerversicherung um 191,324 M auf 2,220,633 M und in den anderen Versicherungszweigen um 124,730 M auf 166,522 M stiegen. Die Kapitalerträge erhöhten sich um 13,065 M auf 248,462 M. Von dem Reingewinn von 451,841 M (475,975 M) erhalten die Aktionäre 337,500 M als Dividende von 75 M gleich 30 pCt. (wie i. V.) und

Digitized by Google

der Aufsichtsrat 55,714 M (wie i. V.) Gewinnanteile, wonach der Vortrag auf 58,626 M (82,781 M) zurückgeht. Auf Kapitalanlagen waren 118,753 M (10,721 M) Kursverluste abzuschreiben.

Neptunus Assekuranz-Comp. in Hamburg. Nach dem Bericht für das am 31. Dezember abgelaufene Geschäftsjahr 1918 erzielte die Gesellschaft einen Reingewinn von 208,931 M, woraus 10,447 M dem Reservefonds überwiesen, 10 pCt. (i. V. 5 pCt.) Dividende verteilt, 7848 M Tantiemen und 10 636 M Gratifikationen an die Beamten vergütet, 60,000 M für Kursreserve zurückgestellt und 20,000 M vorgetragen werden. — In der Generalversammlung unter Vorsitz des Herrn Dr. Otto Dehn wurden die Vorlagen genehmigt, der Verwaltung Entlastung erteilt und die vom 3. Mai ab zahlbare Dividende auf 10 pCt. festgesetzt. In der Versammlung waren 3,709,000 Aktien vertreten.

Hamburg-Bremer Feuer-Vers.-Ges. in Hamburg. In der Generalversammlung genehmigten die Aktionäre unter Leitung des Herrn F. A. Poppenhusen die Rechnungsvorlagen für 1918, setzten die Dividende auf 8 Prozent fest und erteilten den Verwaltungsorganen Entlastung. Die Aenderung des § 24 der Satzungen (Uebernahme der Aufsichtsratstantiemensteuer durch die Gesellschaft) wurde ebenfalls genehmigt. Zu Mitgliedern des Aufsichtsrats wurden die ausscheidenden Direktoren G. H. Kaemmerer und Eduard Tewes-Bremen wieder gewählt.

Deutscher Versicherungs-Schutzverband e. V. Die am 5. d. M. abgehaltene Generalversammlung genehmigte den Geschäftsbericht nebst Rechnungsabschluß. Trotz des Krieges stieg die Zahl der unmittelbaren Mitglieder um 323 auf 6957. Hierunter befinden sich 76 (i. V. 71) Handels- und Landwirtschaftskammern und 178 (175) wirtschaftliche Vereine, zusammen also 249 (i. V. 246) Körperschaften. Die Zahl der mittelbaren Mitglieder ist auf 275,000 (270,000) berechnet. Durch den mit 6439 M ausgewiesenen Ueberschuß (i. V. 8766 M) erhöht sich das Verbandsvermögen auf 145,352 M.

Verschmelzung des Deutschen Anker mit der Arminia. Eine im Anschluß an die ordentliche G.-V. der Deutscher Anker Pensions- und Lebensversicherungs A.-G. in Berlin soll über die Uebertragung des Gesellschaftsvermögens auf die Deutsche Lebensversicherungsbank „Arminia" A.-G. in München Beschluß fassen. Einzelheiten werden nicht hinzugefügt. Die Berliner Gesellschaft verfügt über ein 25 pCt. eingezahltes Aktienkapital von 8 Millionen Mark, auf das in den letzten Jahren 5, 6 und 7 pCt. Dividende bezahlt wurde Die „Arminia" hat nur 6 Millionen Mark, ebenfalls mit 25 pCt. eingezahltes Kapital, das 22, 23 und 24 pCt. Dividende erzielte.

Helvetia. Der Verwaltungsrat der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft Helvetia hat beschlossen, der Generalversammlung zu beantragen, für die alten Aktien eine Dividende von 200 Fr. und für die Aktien lit. b eine solche von 100 Fr. auszubezahlen, ferner dem Hilfsfonds für Angestellte 20,000 Fr. und dem Fonds für wohltätige Zwecke 10,000 Fr. zuzuwenden. Der Verwaltungsrat der Helvetia Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft beschloß, der Generalversammlung vorzuschlagen, die Dividende pro 1918 auf 300 Fr. festzusetzen, dem Hilfsfonds für Angestellte 50,000 Fr. und dem Fonds für wohltätige Zwecke 20,000 Fr. zuzuwenden.

Rheinisch-Westf. Rückvers. Akt.-Ges. M.-Gladbach. In der Sitzung am 23. April des Aufsichtsrates wurde beschlossen, der am 31. Mai 1919 stattfindenden Hauptversammlung die Verteilung einer Dividende von 30 M pro Aktie = 10 pCt. der Einzahlung (wie im Vorjahre) vorzuschlagen.

Rheinisch-Westf. Lloyd in M.-Gladbach. In der Sitzung am 23. April des Aufsichtsrates wurde beschlossen, der am 31. Mai 1919 stattfindenden Hauptversammlung die Verteilung einer Dividende von 40 M pro Aktie = 13⅓ pCt. der Einzahlung (wie im Vorjahre) vorzuschlagen.

Die Badische Feuerversicherungs-Bank in Karlsruhe hat ihre bisherige direkt verwaltete Generalagentur in Frankfurt a. M. ihrem seit langen Jahren dort tätigen Inspektor Herrn Max Fetzer übertragen und befinden sich die Geschäftsräume vom 1. Mai an in Frankfurt a. M., Goethestr. 12.

Bücherschau.

— Die Betriebsgewinne der deutschen Versicherungsgesellschaften. Ein Beitrag zur Frage der Verstaatlichung des Versicherungswesens. Von Karl Weiß, Dr. jur. et. rer. pol., Mannheim.

Mannheim, Berlin, Leipzig, J. Bensheimer. (M 6.—.)

Der Verfasser gibt an Hand einer Fülle von Zahlenmaterial, welches teils amtlichen, teils privaten Statistiken entnommen, teils selbst errechnet ist, in fesselnder und leicht verständlicher Weise erschöpfenden Aufschluß über die Zusammensetzung und den Aufbau der Betriebsgewinne der deutschen Versicherungsgesellschaften aller Zweige für die letzten 10 Jahre (19 8 – 1917).

Die weiter enthaltenen äußerst interessanten aktuellen Betrachtungen geben der Schrift besondere Wichtigkeit und dauernden Wert. Es werden u. a. behandelt: Die Verquickung des Versicherungswesens mit der ganzen Volks-

Hagelversicherung.

Zum Abschluß von

Hagelversicherungsverträgen zu fester Prämie ohne jede Nachschußverpflichtung

empfehlen sich:

Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft von 1832 zu Berlin, Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Köln, Magdeburg. Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg, Union, Allg. Deutsche Hagelversicher.-Gesellsch. zu Weimar.

Auskünfte erteilen die Generalagenturen der Gesellschaften sowie die allerorten angestellten Agenten.

Digitized by Google

wirtschaft und weiter mit der Weltwirtschaft; Größe und Bedeutung des Auslandsgeschäftes; die Einwirkung des internationalen Versicherungsgeschäftes auf die deutsche Valuta; die Verstaatlichung des Versicherungswesens.

Das Werk bietet infolge seines vielseitigen Inhalts nicht nur großes Interesse für Fachkreise, sondern auch für die Allgemeinheit, insbesondere für Handel und Industrie, für die Finanzkreise und für alle Volkswirtschaftler.

— Zeit- und Streitfragen aus der Feuerversicherung von Werneburg. Band 31 der „Abhandlungen aus dem gesamten Gebiete der Versicherungswissenschaften" Herausgeber F. W. Schaefer. - Rechts-, Staats- und Sozialwissenschaftlicher Verlag, Hannover.

Klar und übersichtlich behandelt das Werk: Begriff des Schadens. — Die Verwirkungsklausel und die Veräußerung der versicherten Sache. — Der Kausalzusammenhang zwischen Verschulden des Versicherungsnehmers und Versicherungsfall. — Der Brandbegriff. — Der entgangene Gewinn des Versicherten. — Das Rechtsverhältnis zwischen Hypothekengläubiger, Versicherer und Versicherungsnehmer.

Försäkrings-Aktiebolaget VALKYRIAN,

Stockholm.

Gewinn- und Verlustrechnung.

Einnahmen.	Kronen	Öre	Ausgaben.	Kronen	Öre
Prämien	199,254	07	Schadenzahlungen f. Krankheit und Unglücksfall 35,570.54 Kr.		
Zinsen	35,484	—	Anteil d. Rückversicherer 6,154.27 „	29,416	27
			Rückversicherungsprämien	22,673	92
			Versicherungsfonds	67,571	73
			Sicherheitsfonds	2,321	86
			Aerztehonorar	639	—
			Provisionen und Unkosten	71,746	29
			Steuern	1,990	57
			Abschreibung auf Obligationen	20,201	38
			Gewinn	18,267	65
	234,738	07		234,738	07

Bilanz am 31. Dezember 1918.

Aktiva.	Kronen	Öre	Passiva.	Kronen	Öre
Obligationen und ähnliche Werte	708,985	82	Grundfonds	600,000	—
Kasse und Banken	30,900	54	Reservefonds	5,500	—
Forderungen bei Agenten und Versicherungsgesellschaften	78,547	94	Sicherheitsfonds	7,998	76
Laufende Zinsen	8,730	13	Ausgleichungsfonds	1,000	—
Inventar	1	—	Versicherungsfonds 196,832.59 Kr.		
			Anteil d. Rückversicherer 38,522.79 „	158,309	80
			Agenten und Versicherungsgesellschaften	8,322	25
			Gewinn:		
			Uebertrag aus vorang. Jahr. 27,767.57 Kr.		
			Gewinn aus 1918 18,267.05 „	46,034	62
	827,165	43		827,165	43

Verwendung des Gewinnes:

Aktionärdividende, 8 Kr. pro Aktie, aus dem Gewinn von 1918	24,000.— Kr.
Vortrag auf neue Rechnung für Gewinn- und Verlustkonto	22,034.62 „
	46,034.62 Kr.

Stockholm, den 31. März 1919.

Otto Printzsköld, Vorsitzender.

E. Forssman. **S. A. Lovén**, Direktor

Digitized by Google

Försäkrings - Aktiebolaget „FYLGIA“ in Stockholm.

Gewinn- und Verlust-Konto 1918.

Einnahmen.	Kr.	Ö	Ausgaben.	Kr.	Ö
Unfall- und Krankenversicherung:			**Unfall- und Krankenversicherung:**		
Prämien	3,373,313	59	Schadenzahlungen für eigene Rechnung	749,619	47
Verminderung von Schadenreserven	116,176	29	Rückversicherungsprämien	1,756,230	11
			Verwaltungskosten	416,749	67
			Provisionen	53,060	64
			Prämienreserve	118,890	13
			Sicherheitsfonds	45,143	—
			Gewinn	349,796	86
See- und Transportversicherung:			**See- und Transportversicherung:**		
Prämien	6,674,856	85	Schadenzahlungen für eigene Rechnung	832,428	69
Verminderung von Schaden- und Prämienreserven	95,591	42	Rückversicherungsprämien	4,688,181	48
			Verwaltungskosten	488,183	17
			Provisionen	379,412	96
			Gewinn	387,291	96
Haftpflicht-, Automobil-, Diebstahl, Glas, Wasserschäden-, Reisegüter-, Postwerte- u. Schmuckversicherung:			**Haftpflicht-, Automobil-, Diebstahl-, Glas-, Wasserschäden-, Reisegüter-, Postwerte- u. Schmuckversicherung:**		
Prämien	753,373	70	Schadenzahlungen für eigene Rechnung	181,525	68
Verlust auf Versicherungen, abgeschlossen 1918	99,739	09	Rückversicherungsprämien	291,318	16
			Verwaltungskosten	181,586	23
			Provisionen	44,813	93
			Schadenreserven	42,823	36
			Prämienreserven	86,869	99
			Gewinn aus 1917 und früheren Jahren	24,235	44
Leibrenten:			**Leibrenten:**		
Sicherheitsfonds	473,700	47	Leibrenten für eigene Rechnung	59,809	51
Zinsen aus Leibrentenreserven	25,333	34	Verwaltungskosten	10,000	—
Verlust	22,305	43	Leibrentenreserven	451,429	73
			Vermögensverwaltung:		
			Steuern	45,260	06
Vermögensverwaltung:			Verwaltungskosten	11,845	14
Zinsen, Dividenden, Mieten	210,688	24	Abschreibung auf Obligationen	256,827	77
Verlust	179,595	84	Kursverlust	76,351	11
	12,024,634	25		12,024,634	25

Bilanz am 31. Dezember 1918

Aktiva.	Kr.	Ö	Passiva.	Kr.	Ö
Obligationen und ähnliche Werte	3,740,676	55	Aktienkapital	900,000	—
Grundstück, Stockholm, Hamngatan 2	1,265,000	—	Reservefonds	600,000	—
Hypotheken	120,000	—	Sicherheitsfonds	84,524	—
Gesellschaftsaktien	675,000	—	Dispositionsfonds	26,731	78
Kassa und Banken	396,497	19	Versicherungsfonds für eigene Rechnung und für Rechnung der Rückversicherer:		
Versicherungsfonds bei Rückversicherern	1,533,110	19		257,330	63
Diverse Debitoren	1,930,616	06	für Unfall- und Krankenversicherung	1,314,411	21
Laufende Zinsen	71,267	20	für See- und Transportversicherung	1,739,944	30
Inventar	1,000	—	für Haftpflicht-, Automobil-, Diebstahl-, Glas-, Reisegüter-, Wasserschäden-, Postwerte- und Schmuckversicherung	468,860	55
			Leibrentenreserve	845,239	12
			Hypotheken	702,600	—
			Diverse Kreditoren	2,333,801	70
			Gewinn	459,723	90
	9,733,167	19		9,733,167	19

Gewinnverteilung:

Dividende, 50.— Kr. per Aktie für das Jahr 1918	90,000.—	Kr.
Zur Zahlung der Grundfondszinsen mit 25.— Kr. per Aktie für das Jahr 1919	60,000.—	„
Zur Zeichnung von Aktien einer beabsichtigten Freihafen-Ges. in Stockholm	25,000.—	„
Zum Dispositionsfonds	245,074 38	„
	420,074 38	Kr.

Stockholm, den 2. April 1919.

Otto Printzsköld, Direktor.

Erik Forssmann — **J. Ax. Appelqvist** — **Jacques Arlwedson** — **S. A. Lovén**, stellvertr. Direktor.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Sonl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

15 1920

Leipzig **ANNALEN** 1919

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 18 Leipzig, den 22. Mai 1919 50. Jahrgang.

Zur Inhaberklausel bei Lebensversicherungen.

(Schluß).

Weit mehr verbreitet aber ist die Form der ausdrücklichen Benennung des Begünstigten, mit oder ohne die weitere Bestimmung daß bei vorzeitigem Ableben des Begünstigten der Inhaber legitimiert sein soll, oder die Form, daß von mehreren Begünstigten, z. B. Frau und Kindern, der Inhaber legitimiert sein soll In allen diesen Fällen besteht daneben noch die generelle Inhaberklausel der Normativbedingungen, wonach die Gesellschaft trotz Benennung eines Dritten befugt sein soll, an jeden Inhaber zu zahlen und ihn zu jeder Verfügung berechtigt anzuerkennen. Sie besteht also ebenso dem Begünstigten oder dem Zessionar gegenüber, dessen Rechte ja eigentlich nur eine Festigung der Ansprüche des Begünstigten, Umwandlung der Anwartschaft in ein bestimmtes Recht darstellen soll; (nach Meinung des Verfassers ist Zession einer Versicherung überhaupt unzulässig), sie geht also erheblich weiter, wie die Inhaberklausel des kammergerichtl. Falles. Dort war sie nur subsidiär, hier gilt sie gleichberechtigt neben der Abrede eines bestimmten Begünstigten. Obwohl in dem Vertrage die Leistung an einen bestimmten Dritten vorgesehen ist, behalten sich die Gesellschaften das Recht vor, an den Inhaber zu zahlen. Seine wirtschaftliche Begründung hat dieser Vorbehalt in dem zwar verfehlten, aber doch leider sehr beliebten Verfahren der Vers.-Nehmer über den Vers.-Anspruch mehr oder minder deutlich zu verfügen, ohne der Gesellschaft Mitteilung davon zu machen. Indossament, Schenkung, Sicherungsanträge aller Art werden verwendet, auch wenn ein begünstigter Dritter benannt ist und es ist für die zahlenwollende Gesellschaft sehr schwer festzustellen, wie weit materiell ein Anspruch eines solchen nicht angemeldeten Leistungfordernden geht. Sie muß deshalb das Recht haben, auch wenn der Fordernde sich auf einen Abtretungsvertrag stützen kann, an ihn als den Inhaber zu zahlen, ohne die Gültigkeit des Abtretungsvertrages zu prüfen. Andrerseits aber kann man ihr auch im Interesse des Versicherungsnehmers, vor allem aber im Interesse der Hinterbliebenen, nicht das Recht nehmen, die Gültigkeit der Zession zu prüfen, und falls die vorgeschriebene Form nicht gewahrt ist, die Auszahlung zunächst bis zur Beschaffung ausreichender Nachweise zu verweigern oder die Summe zu hinterlegen, obwohl der Fordernde auch Inhaber der Urkunde ist. Sie wird bei unvollkommener Zession die Pflicht haben, die Auszahlung zu verweigern, wenn noch von anderer Seite Ansprüche angemeldet werden, denn der gute Glaube trägt die Inhaberklausel nur so lange, als eben nicht auch Forderungen von einem Nichtinhaber gestellt sind. Man wird sogar so weit gehen können, der Gesellschaft die Abweisung des Inhabers aufzuerlegen, wenn sie glaubt, solche Ansprüche erwarten zu müssen.

Die Inhaberklausel soll in erster Linie dem Interesse der Versicherungs-Gesellschaft dienen und es scheint auf den ersten Blick, als ob

Digitized by Google

damit der Gesellschaft recht weitgehende Befugnisse eingeräumt sind. Bei näherem Zusehen schrumpfen diese Befugnisse aber sehr erheblich zusammen. An der rechtlichen Zulässigkeit der Klausel ist kein Zweifel. Sie gleicht der Inhaberklausel eines auf einen bestimmten Namen geschriebenen Sparkassenbuches. Keinesfalls kann sie dazu dienen, die im Gesetz oder Vertrag vorgeschriebene Form des Rechtsüberganges auszuschalten.

R. Hawlitschka.

Regelung des Urlaubs bei den Versicherungsangestellten.

Jeder Angestellte erhält in jedem Jahre in der Regel in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September Urlaub. Fällt der nächste Gehaltszahlungstermin in die Urlaubszeit, so kann der Angestellte das zu diesem Termin fällige Gehalt bei Urlaubsantritt abheben.

Für Neueingetretene kommen die Ferien im ersten Dienstjahr nur in Betracht, wenn die Betreffenden nicht später als am 1. April des betr. Jahres eingetreten sind. Bei Berechnung der Ferien wird als 1 Dienstjahr als Einstellungsjahr angesehen, wenn der Eintritt vor dem 30. September erfolgte. Die Ferien betragen mindestens:

Bis zum vollendeten 17. Lebensjahre 6 Arbeitstage
vom 18. bis 19. Lebensjahre 10 Arbeitstage,
„ 20. „ 21. „ 12 „
„ 22. „ 24. „ 14 „

Vom 24. Lebensjahre ab erhöht sich die Urlaubszeit von 14 Arbeitstagen für jedes nach dem 24 Lebensjahre im Versicherungsfach zurückgelegte Dienstjahr um je 1 Arbeitstag bis zur Mindestgrenze von 24 Arbeitstagen.

Für die Ermittlung des Lebens- und Dienstjahres gilt der 1. Mai als Stichtag, Kriegsjahre zählen als Dienstjahre.

Militärische Uebungen und Krankheiten dürfen auf den Urlaub nicht angerechnet werden. Dem Angestellten können diejenigen Tage auf den Urlaub angerechnet werden, die er sich hat dienstfrei geben lassen, ohne daß ein triftiger Grund im Sinne der nachstehenden Ausnahmen vorlag.

Ausgenommen von der Anrechnung sind besonders nachgewiesene Fälle, die den Urlaub unbedingt erfordern, wie Todesfälle schwere Erkrankungen in der Familie. Es sind auch solche Fälle angenommen, in denen der Angestellte zu Gerichtsverhandlungen oder Vornahme amtlicher Handlungen Urlaub nehmen mußte.

Bereits bestehende günstigere Urlaubsbedingungen werden durch diese Abmachung nicht berührt, besonders erhält der Angestellte in den Fällen, in denen er nach den bisherigen Gepflogenheiten bereits Anspruch auf einen längeren Urlaub haben würde, den bisherigen Urlaub.

Angestellte im Sinne dieser Abmachungen sind die in § 11 Nr. 1, 3 und 4 der Verordnung vom 18. 3. 1919 bezeichneten Personen, welche

1. mit kaufmännischen Diensten beschäftigt werden, insbesondere Handlungsgehilfen,
2. mit Schreib-, Rechen- oder ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden (Büroangestellte) einschließlich derjenigen, die für Büros niedere oder lediglich mechanische Dienste leisten,
3. sich als Lehrlinge in einer geregelten Ausbildung zu einer der vorgenannten Beschäftigungen befinden

---

Zur Tagesgeschichte

Deutsche Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Düsseldorf. Nach dem Bericht des Vorstandes für 1918 zwang die durch den unglücklichen Zusammenbruch des Vaterlandes eingetretene Entwertung aller Anlagewerte, insbesondere der Staatsanleihen, zu weitgehenden Abschreibungen. Außerdem wurde das Jahresergebnis durch die außerordentliche Steigerung der Verwaltungskosten sowie den allgemein ungünstigen Verlauf des Einbruchdiebstahl-Geschäftes nicht unwesentlich beeinträchtigt. Die Entwickelung der Geschäfte verlief planmäßig. Durch eine außerordentliche Generalversammlung am 7. Februar 1918 wurde die Erhöhung des Aktienkapitals von 4,000,000 M auf 6,000,000 M beschlossen und durchgeführt. Das durch die Ausgabe der neuen Aktien nach Abzug der Unkosten erzielte Agio im Betrage von 160,000 M wurde der gesetzlichen Rücklage zugeführt. Ferner wurde im Zusammengehen mit befreundeten Gesellschaften die Gründung der Rheinisch Sächsischen-Versicherungs-Aktiengesellschaft, die mit der Deutschen Rückversicherungsgesellschaft und der Düsseldorfer Rückversicherungs-Aktiengesellschaft in enger Interessengemeinschaft steht, durchgeführt, und die Organisation der Versicherungs-Gesellschaften „Iduna" in Halle a. S. für den Ausbau des direkten Transport-Versicherungs Geschäfts gewonnen. Es wurden vereinnahmt insgesamt an Rückversicherungsbeiträgen: in der Lebensversicherung 1,06 990 M (591,086 M), in der Unfall- und Haftpflichtversicherung 969,191 M (498,561 M), in der Transportversicherung 6,959,190 M (3,934 978 M), in der Feuer- und Einbruch-Diebstahlversicherung 11,655,841 M (7,691,514 M), in den sonstigen Versicherungszweigen 165,928 M (201,947 M), zusammen 20,817,140 M (12,818,036 M i. V.). Die Beiträge für das von der Gesellschaft für eigene Rechnung behaltene Wagnis betrugen in der Lebensversicherung 303,38 M (185,640 M), in der Unfall- und Haftpflichtversicherung 355,066 M (256,620 M), in der Transportversicherung 2,273,275 M (1,712 274 M), in der Feuer- und Einbruch-Diebstahlversicherung 3 640 709 M (3 265 642 M) in den sonstigen Versicherungszweigen 70,205 M (112 867 M), zusammen 6,642,683 M (5,533,042 M i. Vorj.). Das Lebens-Rückversicherungsgeschäft konnte wesentlich gefördert werden. Der Neuzugang belief sich auf 7,738,625 M ohne Berücksichtigung der Abgänge, davon für eigene Rechnung 3,217,105 M. Der Gesamtversicherungsbestand beträgt nach Abgang der im laufenden Jahre durch Tod, Ablauf, Rückkauf und aus sonstigen Gründen erloschenen Versicherungen Ende 1918 19,115,915 M (12,049,460 M) Kapital und 19,708 M (11,664 M) Renten, davon für eigene Rechnung 8,647,943 M (6,536,489 M) Kapital und 6037 M (7216 M) Renten. Zur Deckung der Erwerbskosten des starken Neuzuganges wurde der hierfür

Digitized by Google

bestimmte Fonds für unvorhergesehene Ereignisse bezw. Fonds für den Erwerb von Lebens-Rückversicherungs-Geschäften seiner Bestimmung zugeführt und auf die entsprechende Lebensrückversicherungs-Rücklage übertragen. Im Unfall- und Haftpflicht-Rückversicherungs-Geschäft ist der während des Krieges im direkten Geschäft eingetretene Stillstand überwunden Der Schadensverlauf war normal. Das Transportversicherungsgeschäft leidet immer noch unter den Nachwirkungen des Krieges. Trotzdem konnten die Geschäfte, besonders im direkten Geschäft, ausgedehnt werden. Das Ergebnis des Geschäfts wird durch starke Rückstellungen beeinträchtigt, die für zurzeit nicht übersehbare Schäden erforderlich werden, die durch den Zusammenbruch unserer Heere und unserer Verwaltung im Osten entstanden sind. Das Feuer-Rückversicherungs-Geschäft verlief zwar nicht so schadenreich wie im Jahre 1917, trotzdem wird es noch längere Zeit dauern, bis sich allgemein die Feuer-Rückversicherungs-Gesellschaften von dem so überaus ungünstigen Verlaufe des Feuergeschäftes im Jahre 1917 erholt haben werden. Eine durchgreifende Erhöhung der Prämien ist notwendig, um die erlittenen Schäden, besonders im Industriegeschäft, und die Steigerung der allgemeinen Unkosten zukünftig ausgleichen zu können Das Einbruch-Diebstahl-Rückversicherungs-Geschäft ergab im verflossenen Jahre für die deutschen Versicherungs-Gesellschaften Schadenziffern, die das Vielfache der bereits überaus ungünstigen Zahlen des Vorjahres betragen Die schon in diesem Geschäftszweige durchgeführten Prämienerhöhungen genügen nicht, um die ständig wachsenden außerordentlich hohen Schäden auszugleichen. Die Ursachen des überaus ungünstigen Schadenverlaufes liegen in der herrschenden Unsicherheit in Stadt und Land, deren Ende noch nicht abzusehen ist In den übrigen kleinen Versicherungszweigen verlief das Geschäft ruhig. Die allgemeinen Verwaltungskosten nach Abzug der auf die einzelnen Versicherungszweige verrechneten Unkosten betrugen 121,934 M (97,920 M), die Steuern 9609 M (11,223 M) An Zinsen wurden insgesamt 203,892 M (177,040 M) erzielt, wovon 50,395 M (47,970 M) bei der Lebens-Rückversicherung verrechnet werden Der Zinszugang beträgt gegen das Vorjahr 2[illegible],852 M (15,910 M). Die zinstragenden Vermögensbestände betrugen Ende 1918 zusammen 11,873,905 M Im Vorjahre betrug der Rechnungsabschlußwert für diese Vermögensbestände 9,002,128 M, sodaß ein Zuwachs von 2,871,777 M zu verzeichnen ist. Auf Staats- und Reichsanleihen mußte ein Verlust von 234,487 M abgeschrieben werden. Für das neue Geschäftsjahr brauche man nicht mit ferneren erheblichen Abschreibungen zu rechnen, da inzwischen der größte Teil der Reichsanleihen abgestoßen und die Gegenwerte in ersten Hypotheken angelegt worden sind. Außerdem konnte zur Deckung zukünftiger Kursverluste der angesammelte Kursverlustrücklagestock auf das laufende Jahr übertragen werden. Der Reingewinn von 210,417 M (245,962 M) soll wie folgt verwendet werden: 25 M (i. V. 16 M) Dividende gleich 150,000 M (80,000 M) Gewinnanteile 15,863 M (9510 M), Vortrag auf neue Rechnung 44,554 M (31,451 M). An außerordentlichen Rücklagen sind jetzt 725,000 M vorhanden Die ordentlichen Rücklagen, Prämienrücklagen und Ueberträge für sämtliche Versicherungszweige betragen 4,123,325 M (3,196,763 M), die Schadensrücklagen 3,702,490 M (2.792,525 M) Insgesamt betragen die Rücklagen 8,550,815 M (6,744,288 M). Im neuen Geschäftsjahr ist bisher ein normaler Schadensverlauf zu verzeichnen mit Ausnahme des Einbruch-Diebstahl-Geschäfts. Die Schäden in diesem Versicherungszweige haben aus den bekannten Ursachen noch nicht nachgelassen. Da mit einer weiteren Steigerung der Unkosten durch erhöhte einmalige und laufende Steuern und weiteren Forderungen der nunmehr gewerkschaftlich organisierten Beamten sowie weiteren Abschreibungen auf alle Staats- und Reichsanleihen gerechnet werden muß, erscheinen die Aussichten für die Zukunft nicht besonders befriedigend. Alle Schwierigkeiten sind aber zu überwinden, wenn nicht der Staat in Verkennung der Tatsachen das blühende und im In- und Auslande angesehene deutsche Versicherungsgewerbe, das bisher ein Grund- und Eckstein des deutschen Wirtschaftslebens bildete, mit Verstaatlichungsexperimenten bedroht.

Die Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft versendet soeben an ihre Aktionäre den 54. Rechenschaftsbericht für das Jahr 1918. Der Gesamt-Gewinn beträgt einschließlich 921,940.91 M Vortrag 4,762,434.46 M gegen 4,782,852.54 M im Vorjahre. Die Ueberschüsse betragen in der Transport- und Kriegsversicherung 4,787,697.71 M (i. V. 1,690,018.02 M), in der Unfall- und Haftpflichtversicherung 1 893,582 20 (i. V. 1,013,018 35 M), in der Wasserleitungsschädenversicherung 196,916 14 M (i. V. 130,754.83 M), in der Feuerversicherung 1,918,196.82 M (i. V. 1,158,272 93 M). Die Verluste betragen in der Glasversicherung 396,924.87 M (i. V. 12,227 22 M Gewinn), in der Einbruch-Diebstahlversicherung 2,[illegible]73,092.02 M (i. V. 634,917.86 M), in der Lebens-Rückversicherung 61,864.51 M (i. V. 10.101.41 M Gewinn.) An Zinsen und Mieten gingen 3,453,843.17 M ein, wovon 1 802,975.39 M in den Gewinnziffern der einzelnen Branchen enthalten sind, sodaß 1,650 867.78 M aus Erträgnissen von Kapital und Reserven herrühren. An Kursgewinn auf Effekten und Gewinn auf Devisen werden 207,632.90 M verrechnet, an Kursverlust 2,655.596.— M (i V. 96,299.43 M). Die allgemeinen Unkosten erforderten 953,517.67 M (i. V. 816,1[illegible]8 93 M) die Steuern 506,430.62 M (i. V 378,004 93 M). In der Transportversicherung und Kriegsversicherung betrug die Prämieneinnahme 18 868,505.13 M gegen 16,360,849.88 M i. V., an Schäden wurden bezahlt 5,120,255.36 M gegen 3,772,100.28 M i. V. Die Reserven betragen 16,800,000 M. In der Glasversicherung wurden an Prämien 1,475,427 34 M gegen 1,200,726.97 M i. V. vereinnahmt. An Schäden waren 7591 im Betrage von 1,287,036 38 M zu verzeichnen. In der Unfall- und Haftpflichtversicherung wurden 5,755 Mill M (i. V. 9,262 Mill. M) an Prämien eingenommen; für Rückversicherungsprämien 1,419 Mill. M (i V. 2,960 Mill. M) bezahlt Die bezahlten Schäden für eigene Rechnung stellten sich auf 1,155 Mill M (i V. 2 592 Mill M) Die Verwaltungskosten betrugen 1,861 Mill M gegen 3,217 Mill M i V. Die Prämienreserve erhöhte sich von 2,866 auf 3,079 Mill M, Prämienüberträge 1,550 Mill M anstatt 2,200 Mill M. In der Einbruchdiebstahlversicherung wurden an Prämien 3,966,441 60 M gegen 2,629,4[illegible]3 45 M i. V. vereinnahmt. Es ereigneten sich 9173 Schäden im Betrage von 5,883,708.50 M gegen 2,716,134.08 M i. V

Digitized by Google

In der Wasserleitungsschädenversicherung wurden an Prämien 1,262,748 47 M gegen 1.155,988 81 M i. V. vereinnahmt. Es ereigneten sich 5081 Schäden im Betrage von 687,228,87 M gegen 860,679.64 M i. V. In der Feuerversicherung betrug die Prämieneinnahme 19 303 Mill. M gegen 15.639 Mill. M i. V. Für Rückversicherungen wurden 9,353 Mill. M verausgabt gegen 7,600 Mill. M i. V Die Schäden für eigene Rechnung betrugen im Geschäftsjahre für gezahlte und zurückgestellte Schäden 6,234 Mill. M gegen 5,606 Mill. M i. V. An Ueberschuß werden, 1,918,196.82 Mark ausgewiesen, nachdem an Prämienüberträgen und Schadenreserven 10,88 Mill. M vorgetragen werden In der Lebensrückversicherung betrug die Prämieneinnahme 1,097,451.77 M, die technischen Reserven werden mit 2,203,428 M vorgetragen. Die Kapitalanlagen beziffern sich auf 26,129,500.— M erststellige Hypotheken, 37.822,751.25 M in Wertpapieren und 5,825,430.48 M Grundbesitz Von beliehenen Liegenschaften sind 166 in Frankfurt a. M, 25 in Berlin und je 1 in Offenbach, Danzig und Altona Für die Ermittelung des Beleihungswertes werden die Vorschriften des Reichs-Aufsichtsamtes zugrunde gelegt. Die Effekten sind spezifiziert. In der Bilanz sind außerdem an Bankguthaben 3,563,686,28 M und Kassenbestand 112,387.89 M ausgewiesen. An Ausständen sind 7,485,822.94 M bei Versicherungsunternehmungen und 5,488,384.85 M bei Agenten vorhanden. Der Gewinn von 4,762,434.46 M soll wie folgt verteilt werden: 3,075,000.— M Dividende 100.— M pro Aktie (i V. 2,870,000 — M 140 — M pro Aktie), 40,000.— M Abschreibung auf Hauskonto (i V. 40,000.— M), 534,445 89 M Tantiemen (i V. 540 241 44 M), 250,000.— M Belohnungen an die Beamten (i. V. 200,000 — M), 50,000.— M in den Pensionsfonds (i. V. 50,000 — M), 9,225.— M für Talonsteuer, 500,000.— M außerordentliche Verstärkung der Einbruchdiebstahlschaden-Reserve und 303,763.57 M Gewinnvortrag (i. V 921,940 91 M). Die Aussichten für das laufende Jahr sind unbestimmt. Eine Besserung in der Einbruchdiebstahl- und Glasversicherungs-Abteilung ist noch nicht eingetreten, trotz der hohen Prämie, die wir fordern. Die übrigen Abteilungen arbeiten bis jetzt normal.

Nürnberger Lebensversicherungsbank. Nach dem Geschäftsberichte des Jahres 1918 stiegen die Gesamteinnahmen der Bank von 29,105,400.16 M auf 32,524,431.26 M, die Gesamtausgaben von 28,679,326.89 M auf 32,085,576.78 M, sodaß ein Ueberschuß von 438,854.48 M (i. V. 426,073.27 M) verblieb. Die Bilanz verzeichnet als Passiva neben 3 Millionen Aktienkapital, von denen 20 pCt. einbezahlt sind, u. a. den gesetzlichen Reservefonds in vorgeschriebener Höhe von 300,000.— M, die Prämienreserven mit 17,617,139.— M, die Prämienüberträge mit 1,158,775 13 M, die Reserve für schwebende Versicherungsfälle mit 648,720.86 M, die Gewinnreserven der mit Gewinnanteil Versicherten mit 786,497.90 M, sonstige Reserven mit 2,022,036.50 M. Von den Aktiven beläuft sich der Grundbesitz der Gesellschaft auf 611,514.48 M, der Bestand an Hypotheken und Kommunaldarlehen auf 15,118,600.— M; Wertpapiere werden für 8,206,364.75 M ausgewiesen, Vorauszahlungen und Darlehen auf Versicherungsscheine betragen 1,182,400 88 M, Guthaben bei Bank- und anderen Versicherungsunternehmungen 221,674.22 M, die gestundeten Prämien 507,928.61 M. Der durchschnittliche Ertrag der Vermögensanlagen betrug 4,63 pCt. Nach den im Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Zuweisungen an die verschiedenen Reservefonds und nach Abzug der Tantiemen sollen 327,572.07 M der Gewinnreserve der Versicherten zufließen, die sich infolgedessen einschließlich der den Lebens- und Sterbekassenversicherten gutgeschriebenen Dividenden auf 1,272,503 74 M erhöht. Die Versicherten erhalten wie im Vorjahr 2,1 pCt. Dividende der Gesamtsumme der von Ihnen eingezahlten Jahresprämie. Als Dividende für die Aktionäre wird wie seit Jahren der höchste nach dem Gesellschaftsvertrag zulässige Satz von 10 pCt. des eingezahlten Kapitals vorgeschlagen. In der Lebensversicherungsabteilung ergab sich für Ende 1918 ausschließlich Abonnentensterbegeldversicherung ein Bestand von 48947 Versicherungsscheinen über 81,924,500.48 M Versicherungssumme und 53,905.22 M Jahresrente. Die Abonnentensterbegeldversicherung wies Ende 1918 einen Bestand von 1,498,818 versicherten Personen mit 143,976,800.— M versichertem Sterbegeld auf. Die Prämieneinnahme in der Lebensversicherungsabteilung betrug 5,846,924 98 M. Die Zahl der Unfallversicherungen betrug Ende 1918 3647, worunter sich 79 Abonnentenversicherungen befanden. Die Prämieneinnahme in dieser Abteilung stellte sich im Jahre 1918 auf 2,201,981.07 M. In der Haftpflichtversicherungsabteilung belief sich der Versicherungsbestand Ende 1918 auf 12 141 Versicherungen, darunter eine Abonnentenversicherung. Die Prämieneinnahme betrug 173,571.28 M.

Stettiner Germania. Nach dem vom Aufsichtsrat der Gesellschaft genehmigten Rechnungsabschluß für das Jahr 1918 beläuft sich der Ueberschuß für alle Geschäftszweige der Stettiner Germania in der Lebens-, Invaliditäts-, Aussteuer-, Unfall- und Haftpflichtversicherung auf 13,786,013 M (15,606,880 M). Von diesem Ueberschuß sollen den Versicherten wieder rund 95 pCt. mit 13,113,366 M (14,181,328 M) zu Gute kommen, wovon 12 613,366 M (13,181,328 M) zur Vergütung von Dividenden an die mit Gewinnanteil Versicherten bestimmt sind und 500,000 M (1 Mill. Mark) zur weiteren Deckung von fällig gewordenen Kriegsschäden dienen. Die Aktionäre werden als Zinsen und Dividenden für die auf die Aktie geleisteten Barzahlungen 504,000 M oder 28 pCt. (wie i. V.) auf die Aktie empfangen. Die mit Gewinnanteil Versicherten der Stettiner Germania werden im Verhältnis zur Prämie dieselbe Dividende wie im Vorjahre und wie sie vor Ausbruch des Krieges vergütet wurde, erhalten, sodaß diese Versicherten trotz des Krieges doch keine Einbuße in der Dividende erleiden. Die Dividende wird also bei Plan A 32 pCt. der einzelnen Prämie betragen und sich bei Plan B bis auf 100 pCt. der Prämie belaufen. Das neue Geschäft hat in allen Geschäftszweigen wiederum einen größeren Aufschwung genommen, sodaß die neugeschlossenen Versicherungen auf dem Gebiete der Kapital- und Renten-Versicherung — mit 83,206,207 M Versicherungssumme und 202,520 M jährliche Leibrente — die geschäftlichen Ergebnisse des letzten Friedensjahres bedeutend überschritten haben.

Digitized by Google

Der Versicherungsbestand umfaßt in der Lebensversicherung Ende 1918 984½ Millionen Mark (918 Mill. Mark) und 18,5 Mill. Mark (13,4 Mill. Mark) jährliche Leib- und Invalidenrente. Die geschäftlichen Ergebnisse des verflossenen Geschäftsjahres können demnach als günstig und die finanziellen Ergebnisse noch als befriedigend angesehen werden, obwohl der Jahresüberschuß durch starke Steigerung der Geschäftskosten infolge der immer mehr anwachsenden Gehaltsforderungen, durch einen minder günstigen Verlauf der Sterblichkeit unter den Versicherten und den Rückgang im Bilanzwert der Wertpapiere nachteilig beeinflußt und unter den Ueberschuß des Vorjahres um 1½ Mill. Mark herabgedrückt wurde. Die Sicherheitsfonds der Gesellschaft sind gegen das Vorjahr um 10,8 Millionen Mark (10 Mill. Mark) gestiegen und belaufen sich zur Erfüllung aller von der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen auf mehr als 475,7 Mill. Mark (465 Mill. Mark).

Düsseldorfer Rückversicherungs-Aktiengesellschaft. Nach dem Bericht des Vorstandes für 1918 wurden vereinnahmt an Versicherungsbeiträgen in der Lebensversicherung 329,172 M (204 217 M), in der Unfall- und Haftpflichtversicherung 370,766 M (263,651 M), in der Transportversicherung 3,7[illegible]3,808 M (2,014,180 M), in der Feuer- und Einbruch-Diebstahlversicherung 3 757,027 M (4 537,408 M), in den sonstigen Versicherungszweigen 56,139 M (84,262 M), zusammen 8,276,912 M (7,103,717 M im Vorjahre). Die Beiträge für das von der Gesellschaft für eigene Rechnung behaltene Wagnis betrugen in der Lebensversicherung 151,664 M (92,820 M), in der Unfall- und Haftpflichtversicherung 177 533 M (128,310 M) in der Transportversicherung 1,136,637 M (856,137 M), in der Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung 1,820,054 M (1,632,821 M) in den sonstigen Versicherungszweigen 35,102 M (56,433 M), zusammen 3,321,291 M (2,766 521 M im Vorjahr). — In der Lebensrückversicherung betrug der Neuzugang 2,361,704 M ohne Berücksichtigung der Abgänge, davon für eigene Rechnung 1,608 554 M. Der Gesamtversicherungsbestand beträgt nach Abgang der im laufenden Jahre durch Tod, Ablauf, Rückkauf und aus sonstigen Gründen erloschenen Versicherungen Ende 1918 5,799,864 M (4,137,979 M) Kapital und 3123 M (3888 M) Renten, davon für eigene Rechnung 4,323,970 M (3,268,244 M) Kapital und 3018 M (3609) Renten. Die allgemeinen Verwaltungskosten nach Abzug der auf die einzelnen Versicherungszweige verrechneten Unkosten betrugen 67,560 M (50,924 M), die Steuern 4533 M (5034 M). An Zinsen wurden insgesamt 97,875 M (83,116 M) erzielt, wovon 25,197 M (23,985 M) bei der Lebensrückversicherung verrechnet werden. Der Zinszugang beträgt gegen das Vorjahr 14,759 M (2904 M). Die zinstragenden Vermögensbestände betrugen Ende 1918 4,487,986 M. Im Vorjahre betrug der Rechnungsabschlußwert für diese Vermögensbestände 3,857,707 M, sodaß ein Zuwachs von 630,279 M zu verzeichnen ist. Auf Staats- und Reichsanleihen mußte ein Verlust von 96,882 M abgeschrieben werden. Der Ueberschuß von 104,706 M (94,608 M) soll wie folgt verwendet werden: 25 M (16 M) Dividende = 75,000 M (40,000 M), Gewinnanteile 7059 M (4746 M) und Vortrag auf neue Rechnung 22,647 M (4860 M). An außerordentlichen Rücklagen sind sodann 305,000 M vorhanden. Die ordentlichen Rücklagen, Prämienrücklagen und Ueberträge für sämtliche Versicherungszweige betragen 2,061 662 M (1,598 381 M) und die Schadensrücklagen 1,781,245 M (1,396,262 M). Insgesamt betragen die Rücklagen 4,147,907 M gegen 3,324 644 M im Vorjahre.

Rheinisch-Sächsische Versicherungs-Akt.-Ges. in Düsseldorf. Nach dem Bericht des Vorstandes für das erste Geschäftsjahr 1918 konnte die am 15. Juli v. J. gegründete und in enger Interessen-Gemeinschaft mit der Deutschen Rückversicherungs-Aktiengesellschaft stehende Gesellschaft nur wenige Monate arbeiten. Es wurde aber trotzdem durch Beteiligungen an den bestehenden Geschäften der Interessengemeinschaft ein nicht unbedeutender Bestand von Geschäften in den verschiedenen Versicherungszweigen erzielt. Für den Aufbau des direkten Transportversicherungs-Geschäftes, das die Gesellschaft besonders pflegt, konnte sie durch ein besonderes Abkommen die Organisation der Versicherungs-Gesellschaften „Iduna" in Halle a. S. gewinnen. Es wurden insgesamt an Versicherungungsbeiträgen einschl. 1,122,991 M von anderen Gesellschaften anteilig übernommenen Geschäftsbestände vereinnahmt: In der Lebensversicherung 370,692 M, in der Unfall- und Haftpflichtversicherung 216 215 M, in der Transportversicherung 1,249 412 M, in der Feuer- und Einbruchdiebstahl-Versicherung 2,008,975 M, in den sonstigen Versicherungszweigen 35,350 M, zusammen 3,880,644 M. Die Beiträge für das von der Gesellschaft für eigene Rechnung behaltene Wagnis betrugen: in der Lebensversicherung 336,220 M, in der Unfall und Haftpflichtversicherung 184,732 M, in der Transportversicherung 743.956 M, in der Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung 1,410.180 M, in den sonstigen Versicherungszweigen 31,740 M, zusammen 2,706,829 M. Der Zugang im Lebensversicherungs-Geschäft belief sich unter Uebernahme entsprechender Geschäftsanteile der Interessengemeinschaft auf 2,389,489 M. Der Gesamtversicherungsbestand beträgt nach Abgang der im verflossenen Jahre durch Tod, Ablauf, Rückkauf und aus sonstigen Gründen erloschenen Versicherungen Ende 1918 1,853,130 M Kapital und 1,294 M Renten. In den übrigen kleinen Versicherungszweigen verlief das Geschäft ruhig. Die allgemeinen Verwaltungskosten nach Abzug der auf die einzelnen Versicherungszweige verrechneten Unkosten betrugen 32,433 M. An Zinsen wurden insgesamt 32,551 M erzielt, wovon 10,799 M bei der Lebensversicherung verrechnet werden. Die zinstragenden Vermögensbestände betrugen Ende 1918 zusammen 1,965 892 M. Auf Reichsanleihen wurden 25,139 M abgeschrieben. Der Ueberschuß von 48,038 M soll wie folgt verwendet werden: Gesetzliche Rücklage 10,000 M, 10 Prozent Dividende = 30,000 M, Gewinnanteile 2643 M und Vortrag auf neue Rechnung 5395 M. Ferner wird beantragt, den nach Abzug aller Gründungsunkosten, Stempel und Steuern und der Kosten für den Erwerb des übernommenen Lebensrückversicherungs-Bestandes verbleibende Rest des Organisations-Fonds mit 50,000 M

Digitized by Google

der gesetzlichen Rücklage zu übertragen und mit 49,332 M einen Stock für den weiteren Erwerb von Lebensrückversicherungs-Geschäften zu bilden. An außerordentlichen Rücklagen sind sodann zusammen 109,333 M vorhanden. Die ordentlichen Rücklagen, Beitragsrücklagen und Ueberträge für sämtliche Versicherungszweige betragen 883,570 M, die Schadensrücklagen 756,929 M. Insgesamt betragen die Rücklagen 1,749,832 M.

Concordia Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. Nach der dem Aufsichtsrat in seiner am 7. Mai d. Js. stattgefundenen Sitzung vorgelegten Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Rechnungsabschluß für das Jahr 19[illegible]8 ergibt sich nach Abschreibung von 1,952,851.50 M (2[illegible]5,455.60 M) auf Wertpapiere und von 8[illegible]1 0.42 M (16,926 83 M) auf Währungsverluste, ferner nach Erhöhung der Rücklage für Kriegsschäden um 367,473. 4 M (584.303.19 M) sowie nach Ueberweisung von 598,4[illegible]5 54 M (564,607.80 M) Zinsen an die Gewinnverbände B_1, B_2, C und R nach Entnahme von 100,000.— M aus der Sicherheitsrücklage für Vermögensverwaltung und von 552 304 51 M aus der Rücklage für etwaige Verluste und Bedürfnisse ein Reingewinn von 4,306,873.55 M (4,0[illegible]0,345.50 M). Der Aufsichtsrat hat beschlossen, der am 30 Mai d. Js. stattfindenden ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre folgendes zur Beschlußfassung vorzuschlagen: 1 von dem aus der Abteilung mit Vorbehalt der Ermäßigung der Versicherungssumme sich ergebenden Gewinne von 8,863[illegible]8 M der Gewinnrücklage dieser Abteilung 6,[illegible]47 76 M gutzuschreiben und die restlichen, den Aktionären zustehenden 2,215.92 M der Ergänzungsrücklage dieser Abteilung zu überweisen, 2 der Steuerrücklage für Erneuerungsscheine 5,000 — M zuzuschreiben, 3. den Verbänden der mit Gewinnanteil Versicherten zur späteren Verteilung als Gewinnanteil im ganzen 3,6[illegible]8.40[illegible]87 M (3,288,057 68 M) zuzuwenden Für das Jahr 1920 erhalten hiernach die Versicherten des Gewinnverbandes A einen Gewinnanteil von 24 pCt. wie im Jahre 1919 Die Gewinnanteile der Verbände B_1 und B_2 erhöhen sich um die gleichen Einheitssätze wie im Vorjahre Die Versicherten der Verbände C und R erhalten in 1920 einen Gewinnanteil von 30 pCt. bezw. die daraus sich ergebenden Gewinnrenten wie in den Jahren 1916 bis 1919, 4 den Gewinnanteil der Aktionäre wie im Vorjahre auf 10 pCt = 60.— M für die Aktie festzusetzen.

Allg. Versicherungs-Ges. Helvetia in St Gallen. Im Berichtsjahre 1918 und auch in den vorausgehenden drei Jahren waren es nicht lediglich die eigentlichen Kriegsereignisse, sondern ebenso sehr die durch den Krieg geschaffenen Zustände, welche der Gesellschaft und anderen Gesellschaften bedeutende und schwere Schäden brachten. Die für die Versicherung gegen die unmittelbaren Kriegsschäden entrichteten besonderen Prämien mußten daher gewissermaßen auch zum Teil zur Deckung der Schäden dienen, welche auf die durch den Krieg verursachte Erhöhung der gewöhnlichen Transportgefahren zurückzuführen waren, und für welche die sonstigen Prämien allein niemals ausgereicht hätten. Da nun die Kriegsprämien mit dem Aufhören des Krieges wegfallen, dagegen aber mit den durch ihn entstandenen mißlichen Verhältnissen und dadurch bedingten Schäden noch lange zu rechnen sein wird, werden die früher für die Transportgefahr bezahlten Prämien jetzt nicht mehr genügen und die Versicherungs-Gesellschaften genötigt sein, sie dem erhöhten Risiko anzupassen. Die für Land-, Binnengewässer- und Seetransport-Versicherungen im Gesamtbetrage von 3,072,341,766 Francs (3,132,817,493 Fr.) erzielte Prämien-Einnahme, abzüglich Courtagen, Rabatte und Ristorni, von 13,442,858 Francs steht einer solchen von 16,938,811 Fr. im Vorjahr gegenüber, daher Abnahme 3,495,953 Fr. (i. V. + 2,302,517 Fr.). Der Ertrag der Kapitalanlagen, abzüglich Kursverluste, stellte sich auf 330,560 Fr. gegen 585,530 Fr. im Vo jahre. Die Rückversicherungs-Prämien betrugen 9,340,820 Fr. gegen 9,770 350 Fr. im Vo jahre. An Schäden vergütete die Gesellschaft abzüglich des Anteils ihrer Rückversicherer 3,501,027 Fr. (— 2 518,034 Francs.). Die Agenturprovisionen abzüglich des Ersatzes von den Rückversicherern beliefen sich auf 198,817 Fr. gegen 347,072 Fr. im Vorjahre. Die Verwaltungskosten inklusive Steuern betrugen 584,888 Fr. (521,207 Fr.) Die Prämien- und Schadenreserven im Gesamtbetrage von 9,305,305 Fr. gegen 9,775,732 Fr. im Vorjahre, sind wie im letzteren, sehr reichlich ausgestattet. Das Gewinn- und Verlust-Konto schließt mit einem Aktiv Saldo von 547 825 Fr. (557,864 Fr.), dessen Verteilung wie folgt vorgenommen werden soll: 200 Francs Dividende pro alte Aktie und 100 Fr. pro Aktie Lit. B = 400,000 Francs (wie i. V.), Hilfsfonds für Angestellte 20,000 Fr. wie i. V.), wohltätige Zwecke 10,000 Fr. (wie i. V.), Tantieme des Verwaltungsrates und der Direktion 38,320 Francs (wie i. V.). Vortrag 79,505 Fr. (89 544 Fr.).

Stettiner Rückversicherungs-Akt.-Ges. In der unter dem Vorsitz des Herrn Th. Lieckfeld abgehaltenen 40. ordentlichen Generalversammlung waren 363 Aktien mit 54 Stimmen vertreten. Die Versammlung genehmigte den vorgelegten Rechnungsabschluß und erteilte dem Aufsichtsrat und der Direktion Entlastung. In den Aufsichtsrat wurden die ausscheidenden Mitglieder, Herr Kommerzienrat Nordahl und Herr Carl Braun, wiedergewählt. Ebenso fand die Wiederwahl der Herren Willy Tresselt, Eduard Gribel und Waldemar Pauly zu Revisoren für das Geschäftsjahr 1919 statt. Die auf 60 M für die Aktie festgesetzte Dividende gelangt von heute ab an der Gesellschaftskasse zur Auszahlung.

Frankona, Rück- und Mitversicherungs-Aktien-Ges Berlin. Der Reingewinn des Geschäftsjahres 1918 stellt sich einschließlich 39,693 22 M (i. V. 40,604.16 M) Gewinnvortrag auf 446,158.28 M (i. V. 524 465.95 M). Als Kursverlust auf Wertpapiere wurden 207 253.50 M abgeschrieben. Der Aufsichtsrat beschloß, der am 28. Mai d. J. stattfindenden Generalversammlung die Auszahlung einer Dividende von 40,— M (i. V. 50,—M) in Vorschlag zu bringen.

Rückversicherungs-Ges. Europa in Berlin. Der Reingewinn des Geschäftsjahres 1918 stellt sich einschließlich M 8 685,77 (i. V. 8,009.27 M) Gewinnvortrag auf 79.898.— M (i. V. 154.367.59 M). Als Kursverlust auf Wertpapiere wurden 64,458.— M abgeschrieben. Der Aufsichtsrat beschloß, der am

Digitized by Google

28. Mai d. J. stattfindenden Generalversammlung die Auszahlung einer Dividende von 12,50 M (i. V. 25,— M) in Vorschlag zu bringen.

Basler Lebens-Vers.-Ges. Basel. Der Verwaltungsrat wird in der am 27. Mai stattfindenden Generalversammlung für das Geschäftsjahr 1918 die Ausrichtung einer Dividende von 75 Fr. (i. V. 90 Fr.) pro Aktie beantragen; dem Gewinnfonds der Versicherten werden aus dem Jahresüberschuß 3 Mill. Fr. zugewiesen.

Versicher.-Akt.-Ges. Svenska Veritas. Das erste eigentliche Betriebsjahr der Gesellschaft, die in der kurzen Zeit ihres Bestehens eine bedeutende Entwicklung an den Tag legte, ergab einen Ueberschuß von 1 598 301 Kr. = 100 v. H des alten, inzwischen aber auf 2,5 Mill. Kr. erhöhten Kapitals. Der Gewinn wurde lediglich durch die Seeversicherung erzielt. Die seit Sommer 1918 betriebene Brandversicherung brachte einen Fehlbetrag von 125 652 Kr. Der Gewinn wird fondiert, insbesondere werden 1,28 Mill. Kr. dem Seeversicherungsfonds zugewiesen.

Die Versicherungsunternehmungen in Elsaß-Lothringen. Ein Erlaß des „Landesgerichtspräsidenten" verfügt, daß die in Elsaß-Lothringen tätigen Versicherungsunternehmungen, die auf der Schwarzen Liste der Versicherer stehen, sich von Rechts wegen in Liquidation befinden. Ihre Verträge gelten mit dem 1. Januar 1919 als aufgelöst. Den Versicherungsnehmern ist jedoch eine Frist von 4 Monaten zugestanden, um ihnen zu ermöglichen, anderweitig Versicherung zu nehmen. Den deutschen, österreichischen und ungarischen Versicherungsunternehmungen wird ein Sequester bestellt, ihre Liquidation vollzieht sich nach dem Wortlaut des Erlasses vom 29. September 1914. Die fremden Versicherungsunternehmungen, die in Elsaß-Lothringen arbeiten und bereits in Frankreich tätig sind, müssen ihren dortigen Geschäftsbetrieb ihrer französischen Niederlassung unterstellen. Die fremden Gesellschaften, die in Elsaß-Lothringen arbeiten und in Frankreich noch keine Niederlassung besitzen, müssen beim Arbeitsminister ihre Zulassung nachsuchen. Sofern sie dem nicht innerhalb 4 Monaten ab 1. Januar 1919 nachkommen, müssen sie ihren Geschäftsbetrieb einstellen und liquidieren.

Der Arbeitgeber-Verband der Versicherungs-Gesellschaften hat mit dem Verband der Arbeitsnehmer einen Tarifvertrag abgeschlossen, durch den nunmehr alle strittigen Gehalts- und Lohnfragen geregelt werden. Allerdings wird dieser Vertrag, der den Gesellschaften eine enorme Mehrbelastung auferlegt, für die Versicherungsgesellschaften und infolgedessen auch für eine große Anzahl von Angestellten eine recht bedauerliche Nach-Wirkung ausüben. Die vereinbarten Gehälter und Löhne sind nämlich derart hoch, daß eine erhebliche Anzahl mittlerer Lebens- und Feuerversicherungsgesellschaften nicht imstande sein wird, die Belastung zu ertragen und die Geschäfte mit Aussicht auf Erfolg weiterzuführen. Infolgedessen wird voraussichtlich eine Liquidation diverser Gesellschaften eintreten, falls es diesen nicht gelingen sollte, durch eine Fusion mit gleichwertigen Gesellschaften den Spesenetat auf einen Stand zu bringen, der den Gesellschaften die Existenzmöglichkeiten gewährt und andererseits den Aktionären und Versicherten Aussicht auf Dividenden sichert. Dieses Resultat ist im Interesse unserer gesamten Wirtschaft umsomehr zu bedauern, als bekanntlich gerade unsere Versicherungsgesellschaften erheblich dazu beigetragen haben, den Verkehr mit dem Ausland und damit auch den Stand unserer Valuta zu heben. Bei dem Niedergange unserer gesamten Wirtschaft wird das Eingehen leistungsfähiger Gesellschaften schmerzliches Bedauern hinterlassen.

Deutsche und österreichische Versicherungsgesellschaften in Belgien. Dem „N. Rotterd. Cour." vom 16 4. 19. wird aus Brüssel mitgeteilt, daß der belgische Ausschuß, der sich auf der Friedenskonferenz mit den Ansprüchen von belgischen Staatsangehörigen an feindliche Versicherungsgesellschaften beschäftigt, bestimmt hat, daß der Anteil der betreffenden Versicherten an der Prämienreserve von den Gesellschaften zurückbezahlt werden muß, und zwar einerlei, ob es sich um Verträge, die einen Gewinnanteil vorsehen, oder um andere Verträge handelt. Die versicherten belgischen Staatsangehörigen haben das Recht von allen Versicherungsverträgen gegen Feuersgefahr, Einbruch, Unfall usw. zurückzutreten. Alle Rückversicherungsverträge werden für ungültig erklärt. Die Rückversicherer in feindlichen Ländern müssen die Prämienreserven bei den alliierten Gesellschaften hinterlegen. Obige Beschlüsse treten drei Monate nach Abschluß des Vorfriedens in Kraft.

Vereinigung der Versicherungsmathematiker Stuttgarts. In Stuttgart hat sich eine Vereinigung der Versicherungs-Mathematiker Stuttgarts gebildet, der nahezu sämtliche Mathematiker der dort vertretenen Gesellschaften sofort beigetreten sind. Die Vereinigung verfolgt hauptsächlich wissenschaftliche und gesellige Zwecke, doch sollen auch Tages- und Standesfragen besprochen und zu ihnen Stellung genommen werden, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt. Den Vorsitz führt Herr W. Abshagen (Mathematiker und Prokurist von der Stuttgart-Berliner Versicherungs-Aktien-Gesellschaft) Friedensplatz 7.

Beamtenrat im Versicherungswesen. Am Montag, den 5. d. M., fand im Sitzungssaale der „Teutonia", Versicherungsaktiengesellschaft in Leipzig, eine Versammlung der in Leipzig ansässigen Beamten des Außendienstes und der Berufsgeneralagenten statt, die die Schaffung eines Beamtenrates für Außenbeamte zum Gegenstand hatte. Nachdem Direktor Professor Dr. Bischoff vor Beginn der Verhandlungen die Anwesenden mit einer die Zeitfragen behandelnden Ansprache begrüßt hatte, übernahm Subdirektor Herzberger als dienstältester Beamter die Leitung der Versammlung und legte die Gründe für die Notwendigkeit der Schaffung von Beamtenausschüssen, auch für die Angestellten des Außendienstes dar. Nach kurzer Beratung wurde zur Konstituierung des aus fünf Herren zu wählenden Ausschusses geschritten und als Vertrauensmann für die außerhalb Leipzigs wohnenden Beamten Subdirektor Herzberger und als Obmann des Beamtenausschusses

Digitized by Google

Subdirektor Clemens einstimmig gewählt. Die „Teutonia" ist die erste deutsche Gesellschaft, die im Interesse auch ihrer Außenbeamten einen Beamtenrat geschaffen hat.

Der Verband der in Deutschland arbeitenden Versicherungs-Gesellschaften hat die Versicherung von Unfällen von Bürgerwehren bei Ausübung ihrer Tätigkeit, einschließlich etwaiger Unfälle bei Unruhen, neu aufgenommen, und zwar derart, daß sich innerhalb des Verbandes einzelne Gesellschaften zusammengetan haben, um das von ihnen übernommene Risiko gemeinschaftlich zu tragen.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Die Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft in Köln hat den Herren Franz Paasch, Adalbert Ptodenhauer und August Rothe, Kollektivprokura erteilt. Jeder der drei Herren ist berechtigt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitgliede oder mit einem anderen Prokuristen die Firma der Gesellschaft per Prokura zu zeichnen.

— Die Helvetia, Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, St. Gallen, teilt mit, daß Herr Ferdinand Haltmayer, Präsident des Verwaltungsrates, nach 32jähriger rastloser und segensreicher Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft aus Altersrücksichten zurückgetreten ist. — Auch Herr Th. Diethelm, langjähriger Vize Präsident der Gesellschaft, ist aus Gesundheitsrücksichten aus der Verwaltung geschieden. An Stelle der zurücktretenden zwei Mitglieder des Verwaltungsrates wurden in der am 29. v. Mts. abgehaltenen 56. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre gewählt die Herren C. Alther-Wild und A. Rietmann-Beutter. Zum Präsidenten des Verwaltungsrates wurde Herr Walter Huber, zum Vize-Präsidenten Herr Julius Gsell gewählt.

— „Atlas", Ludwigshafen. Der Direktionssekretärin Fräulein von Planner und dem Abteilungsvorsteher Herrn K. Matthes wurde Handlungsvollmacht im Sinne des § 54 des Handelsgesetzbuches erteilt.

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Die Aktionäre werden hierdurch zu der auf Donnerstag, den 5. Juni dieses Jahres, vormittags 11½ Uhr anberaumten ordentlichen sechsundachtzigsten Generalversammlung, im Saale unseres Gesellschaftshauses, Breiteweg Nr 7 und 8 hier, ergebenst eingeladen.

Auf der Tagesordnung stehen:

1. Vorlage der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung für 1918, sowie des den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Vorstandsberichtes und Vorschläge über die Gewinnverteilung mit den Bemerkungen des Verwaltungsrates

   Bericht des Verwaltungsrates über die Prüfung der Bilanz und Jahresrechnung;

   Beschluß der Generalversammlung über Genehmigung der Bilanz, über die Vorschläge zur Gewinnverteilung und über die dem Verwaltungsrate und dem Vorstande zu erteilende Entlastung.
2. Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates

Die Bilanz und Jahresrechnung, sowie der Vorstandsbericht mit den Bemerkungen des Verwaltungsrates werden vom 21. Mai dieses Jahres ab in unserer Hauptkasse hier zur Einsicht der Aktionäre ausgelegt, ebendaselbst stehen vom gleichen Tage ab Druckexemplare dieser Schriftstücke den Aktionären zur Verfügung. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist anzumelden; Eintrittskarten werden vom Montag, den 2. Juni bis zum Mittwoch, den 4 Juni dieses Jahres von unserer Hauptkasse ausgegeben.

Vollmachten wegen Vertretung abwesender Aktionäre durch stimmberechtigte Aktionäre sind bis zum Tage vor der Generalversammlung einzureichen

Magdeburg, den 14. Mai 1919.

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.
Der General-Direktor: **Schäfer.**

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1919

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 19 Leipzig, den 30. Mai 1919 50. Jahrgang.

Zur Betriebsstillstandsversicherung.

Die Betriebsstillstandsversicherung ist ein Zweig der unter dem Namen „Chomageversicherung“ zusammengefaßten Versicherungsarten, deren kennzeichnendes Merkmal die Versicherung gegen entgangenen Gewinn bildet:

Die Chomageversicherung ist in dem Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag nicht geregelt worden, sie bildet daher den Gegenstand der freien Vereinbarung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer; nur die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes kommen auf diese Art der Versicherung zur Anwendung, so insbesondere diejenigen über die Prämienzahlung, über die Kündigung, Beendigungsgründe des Versicherungsvertrages usw.

Was nun die Betriebsstillstandsversicherung im besonderen betrifft, so ist zunächst hervorzuheben, daß gegen Betriebsunterbrechungen ganz allgemein, gleichgültig aus welchen Gründen sie erfolgen, eine Versicherung nicht möglich ist. Denn einerseits fehlt für eine solche Versicherung jede statistische Grundlage, andrerseits wären die schlechten Risiken gegenüber den guten derartig vorherrschend und überwiegend, daß ein wirtschaftlicher Versicherungsbetrieb für den Versicherer garnicht möglich wäre. Es kommen daher für die Betriebsstillstandsversicherungen nur solche Schadensfälle in Betracht, die durch einen bestimmten, mehr oder weniger eng gezogenen Kreis von Schadensereignissen entstehen; derartige Schadensursachen sind Arbeiterausstand, Krieg, Maschinenbruch, ferner Elementarereignisse; letztere haben häufig einen Stillstand des Betriebes zur Folge, wie Erdbeben, Sturm, Ueberschwemmung, Brand, Blitzschlag und Explosion. Bemerkenswert ist, daß der Schaden durch Maschinenbruch regelmäßig Gegenstand der Maschinenversicherung ist, also für die Betriebsstillstandsversicherung nur in zweiter Linie in Betracht kommt.

Die Betriebsstillstandsversicherung wird regelmässig in Form der Erweiterung einer Feuerversicherung aufgenommen. In ihrer eigentlichen — nicht erweiterten — Form umfasst nämlich die Feuerversicherung nur denjenigen Schaden, den der Versicherte bei einem Brande, Blitzschlag oder einer Explosion an seinen Gebäuden, Maschinen oder Vorräten erleidet, nicht auch jenen weiteren und regelmäßig viel bedeutenderen Schaden, der dadurch entsteht, daß der Unternehmer des betreffenden Betriebes nicht in der Lage ist, seinen Betrieb aufrecht zu erhalten, falls der Schaden seine Fabrikräume oder sonstigen Betriebsstätten betroffen hatte. Dadurch entgeht ihm aber nicht nur ein Gewinn, sondern er ist auch gezwungen, namhafte Auslagen zu machen, er muß Gehälter, Löhne, Mieten usw. weiterzahlen, ohne daß dementsprechende Einnahmen oder überhaupt Einnahmen während der Dauer des Stillstandes seines Betriebes gegenüberstehen. Daraus geht ohne weiteres hervor, daß — insbesondere bei ungünstigen Konjunkturverhältnissen — die Sicherstellung des zu erwartenden Betriebsgewinnes sowie der Ersatz der im Falle einer Betriebstörung fortlaufenden Betriebsunkosten für den Unternehmer ebenso

Digitized by Google

wichtig, ja unter Umständen noch wichtiger ist als die aus der reinen Feuerversicherung ihm zufallenden Entschädigungen für seine durch den Brand beschädigten oder zerstörten Betriebsstätten oder Betriebsgegenstände.

Aus dem zuvor Gesagten ergibt sich auch sofort der Versicherungswert bei dieser Betriebsstillstandsversicherung; es ist das der Schaden, der dem von dem Schadensereignis betroffenen Unternehmer durch den entgangenen Gewinn und die fortlaufenden Betriebsunkosten und Betriebsauslagen entsteht. Beide Schadensursachen können getrennt oder auch zusammen den Gegenstand dieser Versicherungsart bilden, wie keiner näheren Erörterung bedarf. Von größter Wichtigkeit wird es dabei selbstverständlich für den Unternehmer sein, keine getrennte Versicherung von entgangenem Geschäftsgewinn und laufenden Betriebsauslagen zu wählen, sondern beide Schadensursachen und Schadensmöglichkeiten in die Versicherung miteinzubeziehen. Die Erstreckung der Versicherung auf den Ersatz von Vertragsstrafen oder Entschädigungen, die den versicherten Betriebsunternehmer durch die Unmöglichkeit der Einhaltung von Lieferfristen oder anderen Verbindlichkeiten infolge des Betriebsstillstandes treffen, erscheint jedoch als ausgeschlossen.

Die Versicherungssumme, und zwar sowohl diejenige aus entgangenem Reingewinn aus dem Betriebe als auch für die im Falle des Betriebsstillstandes fortlaufenden Betriebsauslagen, wird zweckmäßigerweise nach dem Ausmaß eines vollen Rechnungsjahres festgesetzt. Dabei muß dem Versicherten wie auch dem Versicherer die Möglichkeit gewährt werden, während der Dauer der Versicherung, die Versicherungssumme zu ändern. Auch hier trifft den versicherten Betriebsunternehmer die Verpflichtung, nach bester Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Im übrigen gehen die Versicherungsbedingungen bezüglich etwaiger Mehrauslagen des Versicherten von dem Standpunkt aus, daß insoweit eine Art Selbstversicherung vorliege, wie dies ja auch bei den anderen Versicherungsarten regelmäßig der Fall ist, indem nur die regelmäßige Anschaffungs- und Erzeugungskosten zur Wiederherstellung des Betriebes in den Rahmen der Versicherung fallen. Von diesem Grundsatze aus sind auch die während eines Betriebsstillstandes fortlaufenden Betriebsunkosten auf dasjenige Mindestmaß einzuschränken, das zur ungestörten Wiederherstellung des Betriebes nach Behebung der Betriebsstörung unbedingt erforderlich ist, wobei in erster Linie selbstverständlich die vereinbarten Bedingungen des Versicherungsvertrages entscheidend und maßgebend sind. Im Falle des gänzlichen Stillstandes des Betriebes ist das auf diese Weise festgestellte Maß, bei teilweisem Betriebsstillstand ein auf gleiche Weise ermittelter Teilbetrag zu berechnen. Falls in dem Versicherungsvertrage eine Längstdauer des Betriebsstillstandes vorgesehen ist, muß selbstverständlich auch dieser Punkt der Vereinbarung berücksichtigt werden; es ist dann Sache der Vertragsparteien, nach Möglichkeit für die Behebung des Betriebsstillstandes innerhalb dieser Höchstdauer zu sorgen.

Wie bereits angedeutet wurde, wird die Höhe der für den entgangenen Reingewinn zu leistenden Entschädigung nach der Marktlage unter Berücksichtigung etwaiger besonderer Betriebsverhältnisse ermittelt. Hierbei dienen als Grundlagen und Behelfe die Bilanzen der drei letzten Jahre, oder aber, falls das versicherte Unternehmen noch nicht so lange besteht, die Bilanzen seit der Gründung. Maßgebend bei der Berechnung des Schadens ist einerseits der Umfang des durch das Schadensereignis verursachten Betriebsstillstandes, anderseits die zur Wiederaufnahme des Betriebes im früheren Umfange notwendige Zeitdauer, die aber selbstverständlich eine etwa im Versicherungsvertrage festgesetzte Höchstdauer nicht übersteigen darf. Diese zur erneuten Betriebsaufnahme erforderliche Zeitdauer wird entweder durch gemeinsame Vereinbarung der Parteien oder durch Sachverständige festgestellt. Hierbei kann natürlich auf etwaige von dem versicherten Betriebsunternehmer beabsichtigte Erweiterungen oder Neuanlage keine Rücksicht genommen werden. Alle Umstände, die die Höhe des Reingewinnes aus dem betreffenden Jahre des Schadensereignisses besonders zu beeinflussen geeignet sind, wie höhere Gewalt, Streik, oder Boykott, Menge, Beschaffenheit

Digitized by Google

und Preis der eingekauften Rohstoffe, sind zu berücksichtigen, insbesondere auch der Umstand, ob der Reingewinn aus dem Betriebe sich gleichmäßig auf das ganze Jahr verteilt oder in einzelnen Zeitabschnitten innerhalb eines Rechnungsjahres größer, in anderen geringer ist oder sich überhaupt nur auf einen bestimmten Jahresabschnitt beschränkt. Hätte der versicherte Betrieb während der Zeit eines Betriebsstillstandes auch dann keinen Betriebsgewinn ergeben, wenn der Stillstand nicht eingetreten sein würde, so erwächst für den versicherten Betriebsunternehmer kein Anspruch auf irgendwelche Leistung wegen entgangenen Betriebsgewinnes.

Die Schadensberechnung findet mangels einer gemeinsamen vertraglichen Regelung in der bei Brandschäden üblichen Weise durch Sachverständige statt, die den entgangenen Reingewinn aus dem Betriebe sowie die fortlaufenden Betriebsauslagen unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Betriebes und der Marktlage zu ermitteln haben. Die Bemessung der Prämien erfolgt nicht selbständig, sondern lehnt sich wie die Betriebsstillstandsversicherung selbst an die Feuerversicherung an. Im allgemeinen betragen sie das Eineinhalb- bis Zweifache des tarifmäßigen Prämiensatzes der Feuerversicherung, wobei als mindester Prämiensatz 2 pro Mille der Versicherungssumme gelten kann. Bei einer Beschränkung der Entschädigungsverpflichtung auf einen einer kürzeren Dauer als Jahresfrist entsprechenden Teil wird für jeden Monat der Haftungsbegrenzung ein Nachlaß von 5 pCt. der Tarifprämie gewährt, jedoch ist eine Begrenzung der Haftung auf weniger als ein halbes Jahr unzulässig.

(Fortsetzung folgt.)

Aenderung der Prämienreserveberechnung bei den österreichisch. Lebensversicherungsgesellschaften.

Die „Staatskorrespondenz" teilt mit: „Angesichts der schwierigen Lage, in welche die heimischen Lebensversicherungsanstalten durch die außerordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse gebracht worden sind und mit Rücksicht auf die daraus entspringende Notwendigkeit, ihren Betrieben durch Ausdehnung des Geschäftes neue Mittel zuzuführen, hat sich die Regierung veranlaßt gesehen, die bestehenden Vorschriften über die Berechnung der Prämienreserve im Anschlusse an die im Deutschen Reiche geltenden Bestimmungen im Wege einer heute zur Verlautbarung gelangenden Vollzugsanweisung zum Versicherungsregulativ umzubilden. Die Vollzugsanweisung sucht — unter einer den Verhältnissen entsprechenden Erhöhung des Tausendsatzes — den wörtlichen Anschluß an § 11 des deutschen Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. Durch diesen Vorgang wird auf einem wichtigen Teilgebiete des Versicherungsverwaltungsrechtes die Rechtsgleichheit mit dem Deutschen Reiche hergestellt. — Die schwierige Lage der heimischen Lebensversicherungsgesellschaften, auf welche das amtliche Communiqué hinweist, ist nicht etwa, was naheliegend wäre, bloß in der starken Entwertung der Kriegsanleihen begründet, in welchen, wie bekannt, ein erheblicher Teil der disponiblen Mittel der Gesellschaften angelegt wurde, sondern vielmehr in den beträchtlich gestiegenen Spesen infolge der erhöhten Personalauslagen, bei welchen übrigens in naher Zeit mit einer weiteren Erhöhung zu rechnen ist. Die neuen Mittel, welche durch die nunmehrige Aenderung des Versicherungsregulativs den Gesellschaften zur Erleichterung ihrer schwierigen Lage für die notwendige Erweiterung ihrer Betriebe verfügbar gemacht werden sollen, werden durch eine interne Aenderung hinsichtlich der versicherungstechnisch zu hinterlegenden Prämienreserven beschafft. Jeder Versicherungsabschluß bedingt selbstverständlich die Bildung einer Prämienreserve, wofür das Versicherungsregulativ bestimmte Vorschriften enthält. Wenn beispielsweise die Prämie 5 pCt. der versicherten Summe beträgt, so ist von diesen 5 pCt. eine genau festgestellte Quote, die sich je nach der Police verschieden für die Versicherung auf Todesfall oder Erleben berechnet, als Prämienreserve bei der Gesellschaft intern zu verrechnen. Im ersten Jahre des Versicherungsabschlusses nur verringert sich die eingehobene Prämie beträchtlich durch die Auszahlung der Provision an den Akquisiteur. Wohl ist diese Provision ebenso wie ein Betrag für die allgemeinen Regieauslagen in die Prämienhöhe einkalkuliert, aber die Provision kann nur aus den im Laufe der Jahre gezahlten Prämien der Gesellschaft wieder zufließen. Dadurch entsteht ein Mißverhältnis in der Gebarung, da es geschehen kann, daß die Provision und die vorgeschriebene Prämienreserve zusammen im ersten Jahre mehr betragen als die eingezahlten Prämien, wodurch die Gesellschaften in die Lage kommen können, ihre Bilanzen passiv abzuschließen. Um diesem Mißverhältnis zu begegnen, wird nunmehr angeordnet, daß die Prämienreserve im ersten Jahre des Versicherungsabschlusses gegen nachträgliche Ergänzung aus den Prämien der folgenden Jahre gekürzt oder, wie der technische Ausdruck nach seinem Urheber Professor Zillmer lautet, „gezillmert" werden kann. Durch diese vorübergehende Kürzung der Prämienreserve erhalten die Lebensversicherungsgesellschaften neue Mittel, dieser Ausweg mußte gewählt werden, um vielen Lebensversicherungsgesellschaften einen aktiven Bilanzabschluß für das verflossene Jahr zu ermöglichen. Für das versichernde Publikum tritt, wie hieraus zu ersehen, keinerlei Aenderung der bisherigen Praxis ein.

Digitized by Google

Zur Tagesgeschichte.

Deutscher Anker, Pensions- und Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin. Das finanzielle Ergebnis des Geschäftsjahres war infolge der auch im Jahre 1918 noch recht zahlreichen Kriegssterbefälle sowie der durch die Grippe verursachten Steigerung der Todesfälle und der Kranken-Schaden-Fälle nachteilig beeinflußt. Auch die Verwaltungskosten erfuhren durch die wirtschaftlichen Verhältnisse, im besonderen die vermehrten Aufwendungen für Gehälter, eine erhebliche Erhöhung. Ebenso machten die Kursschwankungen der Wertpapiere beträchtliche Abschreibungen notwendig.

Der Gesamtgewinn des Geschäftsjahres 1918 betrug 522,205 M. Er verteilt sich auf die einzelnen Abteilungen folgendermaßen:

Lebensversicherung	430,786 M
Invalidenversicherung	60,942 „
Pensionsversicherung	17,843 „
Krankenversicherung	12,634 „

Aus diesem Ueberschuß erhalten die Aktionäre eine Dividende von 5 pCt., während der Gewinnreserve der Versicherten 350,005 M überwiesen wurden — Mit Einschluß dieser Ueberweisung stellt sich die Gewinnreserve der Versicherten in der Lebensversicherung auf 666,776 M, in der Invaliditätsversicherung auf 60,831 M. Hiervon sollen den mit Gewinnanteil Versicherten gewährt werden: in der Lebensversicherungs-Abteilung bei Plan A nach 3 jähriger Bestandsdauer 10 pCt., nach 7 jähriger Bestandsdauer 12 pCt., nach 11 jähriger Bestandsdauer 15 pCt., nach 15 jähriger Bestandsdauer 18 pCt., nach 18 jähriger Bestandsdauer 21 pCt. der einfachen Jahresprämie; bei Dividendenplan B nach 5 jähriger Bestandsdauer 1 pCt. der Summe der gezahlten Jahresprämien. In der Invaliditätsversicherungs-Abteilung: nach Plan A 5 pCt. der einfachen Jahresprämie, nach Plan B ¾ pCt. der Summe der eingezahlten Jahresprämien.

In der Lebensversicherungs-Abteilung lagen insgesamt 1115 Anträge vor über 9,086,911 M Kapital Hiervon wurden 971 Anträge über 7,739,311 M angenommen. Der Versicherungsbestand erhöhte sich um 1,764,060 M auf 23,040 Versicherungen über 80,179,835 M Kapital. Der Versicherungsbestand stellte sich Ende des Jahres in der

Invaliditätsvers.	auf 2622	Pol. über	2,978,069 M Invalid.-Rente
Pensionsvers.	„ 2620	„ „	1,564,515 „ Jahrespension
Krankenvers.	„ 4735	„ „	23,166 „ tägl. Entschäd.

Die Gesamteinnahme an Prämien und Zinsen betrug 6,447,202 M, die Prämienreserven und Prämienüberträge erhöhten sich auf 29,894,950 M, während die Aktiven am Schlusse des Geschäftsjahres die Summe von 40,983,253 M erreichten.

Die Vermögensanlagen ergaben einen durchschnittlichen Zinsertrag von 4,49 pCt., der Hypothekenbestand für sich allein einen solchen von 4,35 pCt.

In der im Anschluß an die ordentliche Generalversammlung abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung wurde der von der Direktion vorgelegte Fusionsvertrag mit der Deutschen Lebensversicherungsbank „Arminia", Akt.-Ges. in München, im Hinblick auf die damit erreichbare Verminderung der Unkosten und Erhöhung der Rentabilität genehmigt.

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft. Versicherungssummen und Prämieneinnahmen sind im Geschäftsjahr 1918 in beiden von der Gesellschaft betriebenen Geschäftszweigen wesentlich höher als im Vorjahre. Die Brandschäden weisen gegenüber dem Geschäftsjahre 1917 einen erheblichen Rückgang auf, wobei aber zu berücksichtigen ist, daß der Schadenverlauf des Vorjahres ein ganz außerordentlich ungünstiger war. Die Einbruchdiebstahlschäden sind dagegen in viel stärkerem Maße gestiegen als die Prämieneinnahmen dieses Geschäftszweiges, der deshalb im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr einen erhöhten Verlust gebracht hat; eine Besserung der Verhältnisse ist nach der allgemeinen Lage und nach dem bisherigen Verlauf dieses Jahres zunächst nicht zu erwarten. Die Geschäftsergebnisse der Gesellschaft waren im Berichtsjahr 1918 folgende: In der Feuerversicherungs-Abteilung hat sich die Versicherungssumme brutto von 12,863,926,480 M auf 15,430,864,548 M und netto von 6,105,677,006 M auf 6,962 113,605 M erhöht. Die Prämie ist brutto von 29,399,506 M auf 37,006,848 M und netto von 11,146,642 M auf 12,794,679 M gestiegen. Die Schäden sind im Berichtsjahr, wie vorhin schon gesagt, gegenüber dem Vorjahr stark zurückgegangen, sie beliefen sich brutto auf 22,361,594 M (27,833,164 M), netto auf 7,968,945 M (10,479,704 M). — In der Einbruchdiebstahlversicherung hat sich die Versicherungssumme brutto um 284,051,335 M, für eigene Rechnung um 154,377,863 M erhöht. Die Prämie hat brutto 1,653,290 M (968,074 M), netto 956,553 M (i. V. 602,514 M) betragen. Die Schäden sind erheblich gestiegen: brutto auf 1,687,729 M, netto auf 1,040,633 M gegen 695,345 M bezw. 443,110 M i. V. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Reingewinn von 1,737,554 M auf. Hiervon erhalten die Aktionäre wieder 1,375,000 M, 157,549 M werden als Tantieme gezahlt, 31,250 M fließen in den Sparfonds und 173,755 M fließen in den Reservefonds; dadurch wächst der Sparfonds auf 4,795,793 M, der Reservefonds auf 4,888,679 M. Die Reserve für außerordentliche Bedürfnisse ist in unveränderter Höhe mit einem Betrage von 2,411,181 M als Ausgabe wieder vorgetragen. Der Grundbesitz der Gesellschaft hatte ultimo 1918 einen Buchwert von 2,584,865 M. Die Kapitalanlagen bestehen in Hypotheken, Wertpapieren, Wechseln, Darlehen an Städte und betrugen Ende des Jahres insgesamt 25,586,378 M. Der Rückgang der Kurse erforderte eine Abschreibung von 1,440,270 M. Aus dem ungünstigen Stande der deutschen Valuta schreibt sich eine Kursdifferenz von 877,816 M. Auf Forderungen im feindlichen Ausland sind 870,156 M abgeschrieben.

Concordia, Kölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. In dem verflossenen Geschäftsjahr hat sich der bereits im Vorjahre einsetzende Aufschwung im Neugeschäft noch weiter ausgedehnt. Der Zugang an neuen Versicherungen, ebenso der Reinzuwachs des Versicherungsbestandes ist bei weitem der größte, den die Gesellschaft bisher in einem Jahre gehabt hat. Der vorzeitige Abgang bei Lebzeiten hat sich noch weiter vermindert, dagegen sind die

Digitized by Google

Ausgaben für Todesfälle durch die bedeutende Zunahme der Kriegssterbefälle und durch die Grippe, welche in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres große Opfer forderte, erheblich gestiegen.

Es wurden im ganzen eingereicht:

7774 Anträge über 47,772,153 M Kapital und 130,005 M Jahresrente.

Ausgefertigt wurden:

7243 Versicherungen mit 43,861,753 M Kapital und 130,005 M Rente.

Der Reinzuwachs stellt sich insgesamt auf:

3148 Personen mit 27,950,409 M Kapital und 62,062 M Jahresrente.

Der Gesamtbestand der Lebensversicherungen beträgt zu Ende des Jahres 1918:

89 049 Versicherungen für 77 428 Personen mit 429,306,168 M Kapital und 1,146,338 M Jahresrente.

An Beiträgen wurden vereinnahmt: 18,369,652 M, an Zinsen 8,656,161 M.

Die gesamten Vermögenswerte der Gesellschaft haben im vergangenen Jahre zugenommen um 12,562,887 M u. sind damit angewachsen auf 227,732,660 M. Die zinstragenden Gelder haben sich durchschnittlich mit 4,589 pCt. verzinst gegen 4,519 pCt. im Vorjahre.

Die Sterblichkeit unter den auf Todesfall versicherten Personen hat im Jahre 1918 gegenüber dem Vorjahre ganz erheblich zugenommen. Verursacht wurde diese Zunahme durch die beträchtlich gestiegene Zahl an Kriegssterbefällen und durch die Grippeepidemie, welche eine große Anzahl von Opfern forderte. Durch Kriegssterbefälle wurden im Jahre 1918 fällig 1,722,123.— M für 330 gegen Krieg versicherte Personen gegenüber 1,304,799.— M für 220 Personen in 1917. Im ganzen sind während des Krieges bis zum 31. Dezember 1918 7,125,813.— M für 1271 Personen durch Kriegssterbefälle zahlbar geworden.

Nach Bezahlung bezw. Zurückstellung aller durch den Krieg entstandenen Schäden weist die Kriegsrücklage noch einen Betrag von 700,000 M auf, eine Summe, die zur Deckung des Kriegswagnisses, welches die Gesellschaft aus den mit Einschluß der Kriegsgefahr noch laufenden Versicherungen zu tragen hat, mehr als ausreichend sein dürfte, selbst wenn man mit einem neuen Kriege in Kürze rechnen wollte.

In Hypotheken sind 123,70 Millionen Mark und in Darlehen gegen Schuldverschreibungen juristischer Personen 26,03 Millionen Mark angelegt. Sämtliche Hypotheken sind erststellig und entsprechen den Anforderungen für die Anlage des Deckungskapitals. Zur Belegung der Deckungskapitalrücklage sind an gesetzlich geeigneten Werten 190,60 Millionen Mark vorhanden oder 36,28 Millionen Mark mehr, als dazu erforderlich sind.

Der Rohgewinn beträgt nach ganz erheblichen Abschreibungen auf Wertpapiere und Währungsverluste, nach Entnahme von 100,000.— M aus der Sicherheitsrücklage für Vermögensverwaltung und von 552,305 M aus der Rücklage für etwaige Verluste und Bedürfnisse, 4,905,309 M (4,614,953 M). Daraus sind zunächst den Gewinnrücklagen der Versicherten 598,436 M (564,608 M) Zinsen gutzuschreiben. Es verbleibt danach ein Reingewinn von 4,306,874 M (4,050,346 M). Der Aufsichtsrat der Gesellschaft beantragt, der Ergänzungsrücklage für die Versicherungen mit Vorbehalt der Ermäßigung der Versicherungssumme 2,216.— M (1,705.— M), der Steuerrücklage für Erneuerungsscheine 5000.— M (10,000.— M, und den mit Gewinnanteil Versicherten 3,615,058.— M (i. V. 3,293,173.— M) zu überweisen. Hieraus wird im Jahre 1920 den Versicherten des Gewinnverbandes A ein Gewinnanteil von 24 pCt. (24 pCt), den Versicherten des in 1904 geschlossenen Gewinnverbandes B1 je nach der Dauer der Versicherung, ein Gewinnanteil von 22,5 pCt. bis 60 pCt. des einzelnen Jahresbeitrags, den Versicherten des Gewinnverbandes B2 je nach der Beitragszahlungsdauer, 2½ pCt., 2¾ pCt. und 3 pCt. der Summe der von ihnen bis zum Schlusse des Jahres 1918 gezahlten Jahresbeiträge und im Jahre 1923 den Versicherten der Gewinnverbände C und R ein Gewinnanteil von voraussichtlich 30 pCt. des einzelnen Jahresbeitrags bezw. die entsprechende Gewinnrente gezahlt werden.

Auf die Versicherungen der Gewinnverbände C und R wird im Jahre 1919 ein Gewinnanteil in Höhe von 30 pCt. des einfachen Jahresbeitrags bezw. die aus diesem Gewinnanteil sich ergebende Gewinnrente gezahlt. Die Versicherten des Gewinnplanes R aus den Jahren 1911 bis einschließlich 1914 erhalten hiernach als Gewinnanteil die Summe der Gewinnrenten aus den Gewinnanteilen der Jahre 1916 bezw. bis 1919.

Aus dem Rest sollen die Aktionäre 10 pCt. der Bareinlage, gleich 60 M für die Aktie, wie im Vorjahre, sowie die satzungs- und vertragsmäßigen Gewinnanteile verteilt werden.

Nach der Gewinnüberweisung liegen in den Gewinnrücklagen der einzelnen Gewinnverbände im ganzen 19,223,108 M. Diese Rücklagen sind ausschließlich zur Verteilung als Gewinne an die mit Gewinnanteil Versicherten bestimmt und können zu anderen Zwecken, z. B. für Kriegsschäden, nicht verwendet werden. Zur Deckung dieser sowie etwaiger anderer außerordentlicher Verluste besitzt die Gesellschaft an besonderen Sicherheitsrücklagen 35,203,878 M. Die gesammten Sicherheitsrücklagen der Concordia betragen 186,961,181 M, die gesamten Vermögenswerte 227,732,660 M.

Kölnische Lloyd, Allg. Vers.-Akt.-Ges. Die Gesellschaft verzeichnete im Geschäftsjahr 1918 5,047,805 Mark (i. V. 5,247,713 M) Prämieneinnahmen und zahlte für eigene Rechnung an Schäden 2,047,462 M (1,928,609 M). Nach Ausgabe von 1,771,125 M (2,398,309 M) Rückversicherungsprämien verblieben für eigene Rechnung 3,276,680 Mark (2,849,404 M) Prämien. Der Gewinn stellte sich auf 139,765 M (126,556 M). Die für Kriegsgewinnsteuer gestellte Sonderrücklage von 104,000 M ist nur mit 25,561 M beansprucht worden, sodaß 78,439 M zur Verfügung stehen, ferner sollen der Sonderrücklage von 137,500 M 18,963 M entnommen werden, wonach insgesamt 237,167 M zur Verfügung stehen. Hiervon werden 60,000 M als 20 pCt. Dividende (wie i. V.) ausgeschüttet, 75,000 M als weitere Einzahlung von 5 pCt. auf das Aktienkapital gebucht, wodurch

Digitized by Google

auf jede Aktie 25 pCt. eingezahlt sein werden, 46,610 M (21,758 M) Gewinnanteile an Aufsichtsrat und Vorstand und 18,000 M (9800 M) Vergütungen an Beamte bezahlt und 37,557 M (34,998 M) neu vorgetragen. Auf Wertpapiere waren 119,258 M (3450 M) abzuschreiben, wonach sie mit 1,606,011 M (1,485,294 M) zu Buch stehen. An Hypotheken besaß die Gesellschaft bei Jahresschluß 771,000 M (wie i. V.), die Liegenschaftsrechnung hat sich durch Zukauf eines angrenzenden Grundstücks auf 330,192 M (294,150 M) erhöht, an Außenständen werden 4,163,159 M (3,635,262 M) ausgewiesen, während die Verpflichtungen aus verschiedenen Abrechnungen 1,708,263 M (1,542,502 M) betrugen. — Die Generalversammlung, in der sieben Aktionäre 184 Aktien mit 55 Stimmen vertraten, genehmigte den Abschluß, stellte die Dividende von 20 pCt sofort zahlbar, erteilte der Verwaltung Entlastung und wählte zwei satzungsgemäß ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder wieder.

Mitteleuropäische Vers.-Akt.-Ges. in Köln. Die Gesellschaft erzielte nach dem Geschäftsbericht im Jahre 1918 eine Gesamtprämieneinnahme von 4,858,350 Mark, davon für eigene Rechnung 3,168,627 Mark (1,173,627 M). Die reinen Schadenzahlungen erforderten 1,719,248 M (590,224 M). Es verblieben an Prämien und Schadenrücklagen insgesamt 3,599,123 M. An Kapitalerträgnissen sind 89,594 M zu verzeichnen. Nach 68,147 M (2588 M) Abschreibungen auf Wertpapiere ergibt sich ein Reingewinn von 87,544 M (52,123 M) zu folgender Verwendung: Kapitalrücklage 10,000 M (wie i. V.), Gewinnanteile an Aufsichtsrat und Vorstand 16,234 M (8117 Mark), wieder 10 pCt. Dividende gleich 50,000 M (25,000 M) und Vortrag 11,310 M. — Die Generalversammlung, in der sieben Aktionäre 1050 Aktien mit 273 Stimmen vertraten, genehmigte den Abschluß, stellte die Dividende von 10 pCt. sofort zahlbar, erteilte der Verwaltung Entlastung und wählte zwei satzungsgemäß ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder wieder. Die beantragte Satzungsänderung: Erweiterung des Versicherungsunternehmens durch Aufnahme der Versicherung gegen Sachschäden durch Unruhen und Diebstähle wurde ebenfalls genehmigt.

Agrippina, See-, Fluß- u. Landtransport-Vers.-Ges. in Berlin. Bei der Gesellschaft betrug nach dem Geschäftsbericht für 1918 die Gesamtprämieneinnahme 18,929,268 M (i. V. 17,578,791 M), davon für eigene Rechnung 6,553,359 M (5,698,808 M). Die Schadenzahlungen erforderten 4,094,923 M (3,587,218 M). Zinsen erbrachten 313,579 M (263,102 M). Die Unkosten, Agenturgebühren usw. erforderten 867,233 M (821,511 M), die Verwaltungskosten 337,306 M (260,823 M) und Steuern 40,770 M (71,156 M). Nach 248,515 M (96,900 M) Abschreibungen, darunter 238,515 M (6900 M) auf Wertpapiere, sowie nach Rückstellung von 0 (70,000 M) für Ueberleitung in die Friedenswirtschaft, von 5,542,000 M (4,840,000 M) für schwebende Schäden und 2 985,000 M (2,695,000 M) für laufende Wagnisse ergab sich einschließlich 66,265 M (57,733 M) Vortrag ein Reingewinn von 275,798 M (249,382 M). Die für Kriegsgewinnsteuer in Höhe von 208,000 M gebildete Sonderrücklage ist nur mit 73,440 M beansprucht worden, sodaß 134,560 M zur Verfügung stehen. Weiter wird beantragt, den 275,000 M betragenden Sonderrücklagen ein Betrag von 60,245 M zu entnehmen. Die Generalversammlung hat somit über die Verwendung von 275,798 M zuzüglich 134,560 M und zuzüglich 60,245 M, also insgesamt über 470,604 M zu beschließen. Vorgeschlagen wird wieder 20 pCt. Dividende gleich 60 M auf die Aktie zu verteilen. Ferner sollen 150,000 M als weitere Einzahlung von 5 pCt. auf das Aktienkapital verbucht werden, sodaß nun auf jede Aktie 25 pCt. eingezahlt sind. Beamte erhalten 36,000 M (19,600 M), Aufsichtsrat und Vorstand 93,220 M (43,517 M), sodaß 71,383 M Vortrag verbleiben. — Die Generalversammlung, in der 7 Aktionäre 251 Aktien mit 70 Stimmen vertraten, genehmigte den Abschluß, stellte die Dividende von 20 pCt. sofort zahlbar, erteilte der Verwaltung Entlastung und wählte zwei satzungsgemäß ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder wieder.

„Thule" in Stockholm. Diese solide und großzügig geleitete Gesellschaft hat in ihrem letzten (46.) Geschäftsjahr wieder eine recht erfreuliche Weiterentwicklung genommen. Der Bestand an Lebensversicherungen hat sich von 329,260,017 Kr auf 424,475,104 Kr erhöht, d. i. um mehr als 95 Mill. Kronen. Rückgedeckt waren 54,648,815 Kronen. In den übrigen Abteilungen hat am Ende des Betriebsjahres der Bestand an Kapital- und Aussteuerversicherungen einschließlich der Sparkassenversicherungen 3,390,090 Kr. (i. V. 2,296,958), der Bestand an Leibrenten 444,068 Kr. (i. V. 386,582 Kr.) betragen. An Prämien und Renteneinkaufsgeldern sind insgesamt 17,139 350 Kr. eingegangen gegen 10,719,672 Kr. im Vorjahr, an Zinsen und Mieten 4,565,627 Kr. (i. V. 4,170,016 Kr.). Für Todesfälle sind 4,223,504 Kr. (i. V. 2,410,542 Kr.) zu zahlen gewesen; während für Erlebensfälle 2,100,644 Kr. (i. V. 2,159,900) und für Renten 213,220 Kr. (206,809 Kr.) zu vergüten waren. Die Prämienreserven haben betragen:

	Ende 1918	Ende 1917
für Todesfallversicherung	91,253,125 Kr.	78,557,644 Kr.
„ Rentenversicherung	3,371,028 „	2,790,186 „
„ Kapitalversicherung	107,591 „	116,679 „
„ prämienfreie Sparkassen-Versicherung	651,429 „	499,367 „
„ besondere Risiken	923,690 „	968,427 „
Summa	96,306,866 Kr.	82,932 303 Kr.

Die Verwaltungskosten einschließlich Provisionen haben sich entsprechend dem Reinzuwachs von 1,975,845 Kr. auf 3,487,939 Kr. erhöht. Der Gesamtüberschuß beläuft sich auf 1,457,930 Kr. gegen 1,690,696 Kr. i. V. Davon erhalten die Aktionäre 30,000 Kr. wie im Vorjahre, während den Versicherten 1,076,391 Kr. zugutekommen und 351,539 Kr. in den Sicherheitsfonds fließen. Die Obligationen stehen bei einem nominellen Wert von 41,428,035 Kronen mit 35,603,284 Kr. in der Bilanz. Ebenso einwandfrei sind die übrigen Vermögenswerte. Die gesamten Aktiven betrugen 111,791,244 Kr gegen 96,450,683 Kr. im Vorjahre; ihre Verteilung ist aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft ersichtlich.

Der Abschluß der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1918, welcher soeben dem Verwaltungsrate vorgelegt ist, hat einen Reingewinn von 1,737,554 M (i. V. 1,938,785 M ergeben. Die Generalversammlung der Aktionäre ist auf den

Digitized by Google

5. Juni dieses Jahres anberaumt. Es wird ihr vorgeschlagen werden, als Dividende 275 M (275 M) für die Aktie zu genehmigen, sowie dem Kapital-Reservefonds 173,755 M (387,757 M) und dem Sparfonds 31,250 M (31,250 M) zu überweisen. Im Falle der Genehmigung der Vorschläge des Verwaltungsrates durch die Generalversammlung stellt sich am 1. Januar 1919 der Kapital-Reservefonds auf 4,888,679 M (4,714,924 M) und der Sparfonds auf 4,795,793 M (4,764,543 M). Die Auszahlung der Dividende erfolgt unmittelbar nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung.

„Urania", Aktiengesellschaft für Kranken-, Unfall- und Lebensversicherung zu Dresden. In der Aufsichtsrats-Sitzung vom 15. Mai 1919 wurde beschlossen, die diesjährige Generalversammlung am 11. Juni 1919, vormittags 11 Uhr, im Gesellschaftsgebäude Dresden, Sachsenplatz 4, abzuhalten. Es wird der Generalversammlung die Verteilung einer Aktionärdividende von 8 pCt. (gegen 10 pCt. im Vorjahre) vorgeschlagen werden.

„Vaterländische" und „Rhenania", Vereinigte Vers.-Gesellschaft Akt.-Ges. Elberfeld. Die auf den 5. Juni einberufene ordentliche Generalversammlung soll auch über die Erhöhung der Bareinzahlung aus den Rücklagen Beschluß fassen. Das Aktienkapital von 8,375,000 M ist bisher mit 25 pCt. eingezahlt.

Die Lübecker Transportvers. Akt. Ges. in Hamburg beschloß, der am 5. Juni stattfindenden ordentlichen Generalversammlung für das Geschäftsjahr 1918 eine Dividende von 8 pCt. (i. V. 4 pCt. für ein halbes Jahr vorzuschlagen.

Friedrich Wilhelm Lebensvers.-A.-Ges. Die Antragssumme im ersten Viertel des laufenden Jahres belief sich auf 82 Mill. M (gegen 42 Mill. M in der entsprechenden Vorjahrszeit und gegen 5,5 Mill. M in den ersten drei Monaten des letzten Friedensjahres 1914).

Gladbacher Feuervers.-Akt.-Ges. Die auf den 13. Juni einberufene ordentliche Generalversammlung soll auch über Aenderung der Satzungen zwecks Erhöhung der Einzahlung durch Umbuchung und Uebernahme der Gewinnanteilsteuer durch die Gesellschaft Beschluß fassen.

Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft. Die Verwaltung schlägt für das Jahr 1918 eine Dividende von 225 M auf die Aktie (wie im Vorjahre) vor.

Gladbacher Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft. Die Verwaltung schlägt für das Jahr 1918 eine Dividende von 40 M auf die Aktie (wie im Vorjahre) vor.

Dividenden schweizerischer Versicherungsgesellschaften. Die Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherung A.-G. in Zürich verteilt wieder 250 Fr. Gesamtdividende aus dem Reingewinnen von 5,13 Millionen Francs (5,09 Mill. Fr.) — Die „Helvetia" Feuer-Versicherungsgesellschaft verteilt wieder 309 Franc Dividende. — Die „Helvetia" Transportversicherungsgesellschaft in Zürich verteilt unverändert 200 Fr. Dividende.

„Schweiz", Allg. Vers.-Akt.-Ges. in Zürich. In der Generalversammlung der Gesellschaft wurde die Rechnungsstellung über das Geschäftsjahr 1918 genehmigt. Ferner wurde dem Antrage des Verwaltungsrates gemäß die Auszahlung einer Dividende von 100 Franc per Aktie und eine außerordentliche Einlage in den Beamten-Unterstützungsfonds von 125,000 Fr. sowie die Ausscheidung dieses Fonds vom Vermögen der Gesellschaft zwecks Bildung eines selbständigen Fürsorgewerkes beschlossen. Die nach statutengemäßem Turnus ausscheidenden Verwaltungsräte Herrn W. H. Diethelm, P. A. Luchsinger-Wunderly und A. Gemperle-Beckh wurden wiedergewählt. Als Rechnungsrevisoren für das laufende Jahr wurden die Herren M. Haffter in Zürich, Alex. Schelty in Glarus, und als deren Suppleanten die Herren Prof. Th. Bernet in Zürich, Rudolf Hagmann in Zürich, bestellt. In der Sitzung des Verwaltungsrates, die nach der Generalversammlung statt, wurde Herr W. H. Diethelm als Präsident und Herr H. Müller als Vicepräsident bestätigt.

Basler Rückvers.-Ges. Basel. Das Unternehmen erzielte für das Jahr 1918 einen Ueberschuß von 115,268 Fr., welcher gemäß Antrag des Verwaltungsrates wie folgt verwendet werden soll: 75 000 Fr. als Dividende auf das Aktienkapital, d. i. 50 Fr. per Aktie, 10,000 Fr. als Zuweisung an den Beamten-Unterstützungsfonds, 15,750 Fr. als Tantieme an den Verwaltungsrat, 14,518 als Vortrag auf neue Rechnung. Das Jahresergebnis für 1917 betrug 117,089 Fr., die Dividende 50 Fr. pro Aktie, wie diesmal.

Baseler Transportvers.-Ges. Basel. Der Geschäftsbericht für das Jahr 1918 weist einen Reinüberschuß von 311,304 Fr. gegen 317,926 Fr. im Vorjahr aus. Hiervon werden statutengemäß 40,000 Fr. als ordentliche, 180,000 Fr. als Superdividende auf das Aktienkapital, das sind 22 pCt. wie im Vorjahr, 20,000 Fr. als Zuweisung an den Beamten-Unterstützungsfonds, 45,000 Fr. als Tantieme an den Verwaltungsrat und 26,304 Fr. als Vortrag auf neue Rechnung ausgerichtet.

Die Versicherungs-Akt.-Ges. Balder gibt in ihrem Geschäftsbericht 1918 bekannt, daß sich die Versicherungssumme im Jahre 1918 von 70,1 Mill. auf 81,7 Mill. Kr. erhöht hat. An Versicherungen auf den Todesfall wurden wegen der gesteigerten Sterblichkeit infolge der Grippe 718,000 Kr. gegenüber 328,000 Kr. im Jahre 1917 ausgezahlt.

Die See-Versicherungs-Akt.-Ges. Vega in Stockholm hat im Jahre 1918 Versicherungen in Höhe von 272,69 Mill. Kr. gegenüber 246,49 Mill. Kr. im Vorjahr abgeschlossen. Der Ueberschuß beläuft sich auf 112,000 Kr.; er hat sich gegenüber dem Vorjahr um 80,000 Kr. vermindert. Dessenungeachtet beabsichtigt die Gesellschaft, die Dividende von 12 v. H. auf 18 v. H. zu erhöhen und 32,000 Kr. auf neue Rechnung vorzutragen.

Brand-och Livförsäkringsaktie bolag Svea, Goteborg. Der Gewinn der Gesellschaft hat sich von 1,11 Mill. Kr. im Jahre 1917 auf 0,66 Mill. Kr. im Jahre 1918 vermindert, die Dividende beträgt trotzdem unverändert 6⅔ v. H. Das Kapital beträgt 6 Mill. Kr.

Digitized by Google

Ergebnisse von Versicherungsgesellschaften in Norwegen. Norske Triton erzielte im Jahre 1918 eine Prämieneinnahme von 6,302,578 Kr.; dem Versicherungsfonds für das Jahr 1919 wurden 2,543,600 Kr. überwiesen. An Dividende werden 10 v. H. (8 v. H. gewöhnliche und 2 v. H. Sonderdividende) ausgeschüttet. Norske Atlas erzielte im Jahre 1918 eine Prämieneinnahme von 29,602,161 Kr. Dem Versicherungsfonds für das Jahr 1919 werden 10,654,088 Kronen überwiesen und 12,5 v. H. Dividende ausgeschüttet.

Rückversicherung bei den britischen Gesellschaften. Die im Jahre 1915 eingeführten Beschränkungen in der Rückversicherung bei nicht britischen Versicherungsgesellschaften sind nach einer Meldung des „Board of Trade Journal" vom 17. April aufgehoben worden.

Deutsche Versicherungsangestelltentagung. Die vom Verband der deutschen Versicherungsbeamten am Sonnabend und Sonntag in Leipzig abgehaltene allgemeine Tagung der Versicherungsangestellten, die gut besucht war, beschäftigte sich in der Hauptsache mit der Schaffung einer Einheitsorganisation für alle Versicherungsangestellten. Verbandsvorsitzender Dr. Vollbrecht begründete die Notwendigkeit eines Einheitsverbandes auf freier gewerkschaftlicher Grundlage. Er ging alsdann auf den kürzlich abgeschlossenen Reichstarifvertrag für die Versicherungsangestellten ein und stellte dazu die Forderung auf, daß der Tarif sowohl auf die Kollegen in den öffentlich-rechtlichen Versicherungsgesellschaften als auch auf die Angestellten der Provisionsgeneralagenten ausgedehnt werden müsse. Die Tagung nahm schließlich zwei Entschließungen an, von der die eine folgenden Wortlaut hatte: „Der Versicherungsangestelltentag der Vertreter der Organisationen aller Orte Deutschlands vereinigt, fordert das Reichsarbeitsamt auf, den Reichstarifvertrag für alle Angestellten der Privatversicherungsunternehmungen als allgemein verbindlich zu erklären. Die soziale Gerechtigkeit erfordert es, daß auch die Angestellten der Provisionsgeneralagenten vom Tarif erfaßt werden. Die den Provisionsgeneralagenten aus ihrer Vermittlungstätigkeit zufließenden Einnahmen setzen tatsächlich diese Zwischenarbeitgeber in die Lage, ihre Angestellten ebenfalls ausreichend zu besolden. Außerdem wird erwartet, daß die Direktoren der Versicherungsunternehmen, die von ihnen am 12. Mai eingegangene Verpflichtung, wo es notwendig und berechtigt erscheint, die Provisionsgeneralagenten bei der Aufbringung der durch den Tarifvertrag auferlegten Mehraufwendungen zu unterstützen, erfüllen." In der zweiten Entschließung heißt es, daß die Versicherungsangestellten den Versuch einiger Unternehmungen zurückweisen, durch massenhafte Kündigungen und andere Maßnahmen, die lediglich dem privatkapitalistischen Interesse dienen, eine Sabotage am Wirtschaftsfrieden im privaten Versicherungswesen zu üben.

Ein Beamtenrat für Außenbeamte. Im Sitzungssaale der Teutonia, Versicherungsaktiengesellschaft, fand im Einvernehmen mit der Direktion eine Versammlung der in Leipzig ansässigen Beamten des Außendienstes und der Berufsgeneralagenten statt, die die Schaffung eines Beamtenrates für Außenbeamte zum Gegenstand hatte. Nachdem Direktor Prof. Dr. Bischoff vor Beginn der Verhandlungen die Anwesenden mit einer die schwierigen Zeitfragen behandelnden Ansprache begrüßt hatte, übernahm Subdirektor Herzberger als dienstältester Beamter die Leitung der Versammlung und legte die Gründe für die Notwendigkeit der Schaffung auch von Beamtenausschüssen, für die Angestellten des Außendienstes, sowie die damit verbundenen Richtlinien und Ziele, welche in den sozialen Bestrebungen der Gegenwart gipfeln, dar. Nach kurzer Beratung wurde zur Konstituierung des aus fünf Herren zu wählenden Ausschusses geschritten. Als Vertrauensmann für die außerhalb Leipzigs wohnenden Beamten wurde Subdirektor Herzberger und als Obmann des Beamtenausschusses Subdirektor Clemens einstimmig gewählt.

Versicherungsverträge und Friedensbedingungen. Verträge über Feuerversicherungen werden nicht dadurch als aufgehoben angesehen, daß der Versicherungsnehmer während des Krieges oder drei Monate nachher seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat. Sie sollen aufgehoben werden können an dem Tage, an dem die Jahresprämie zum ersten Male nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages fällig und nicht bezahlt worden ist. Lebensversicherungsanträge sollen weder durch den Kriegsausbruch als aufgehoben gelten, noch durch die Tatsache, daß die Person Feind geworden ist. Jeder Betrag, der während des Krieges auf Grund eines nicht als aufgehoben geltenden Vertrages fällig geworden, soll nach dem Kriege unter Zurechnung von 5 pCt. jährlicher Zinsen vom Tage der Fälligkeit bis zum Zahlungstage einziehbar sein. Wenn der Vertrag während des Krieges infolge Nichtbezahlung der Prämien ungültig oder infolge Nichterfüllung von Vertragsklauseln unwirksam geworden ist, soll der Versicherte jederzeit berechtigt sein, innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages vom Versicherer den Wert der Police vom Tage seiner Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzufordern. Wenn der Vertrag während des Krieges infolge Nichtbezahlung der Prämien, die durch Kriegsmaßnahmen verursacht wurden, ungültig geworden ist, so ist der Versicherte berechtigt, innerhalb der drei Monate, die der Inkraftsetzung des gegenwärtigen Vertrages folgen, den Vertrag dadurch wieder in Kraft zu setzen, daß sie die gegebenenfalls verfallenen Prämien nebst 5 pCt. Jahreszinsen bezahlen. Jede alliierte oder assoziierte Macht (nicht Deutschland) wird innerhalb der drei Monate, die der Inkraftsetzung des gegenwärtigen Vertrages folgen, das Recht haben, alle Versicherungsverträge, die zwischen einer deutschen Versicherungsgesellschaft und ihren Staatsangehörigen laufen, unter Bedingungen aufzulösen, die ihre Staatsangehörigen vor jedem Schaden schützen. Zu diesem Zwecke wird die deutsche Versicherungsgesellschaft der in Frage kommenden alliierten oder assoziierten Macht den diesen annullierten Policen entsprechenden Teil ihrer Aktiven übertragen und hinsichtlich dieser Policen von jeder Verpflichtung entbunden werden. Seeversicherungsverträge, die zwischen einem Versicherer und einer Person, die in der Folgezeit

Digitized by Google

Feind wurde, geschlossen wurden, sollen von dem Augenblick an, wo diese Person zu den Feinden zählte, als aufgelöst angesehen werden, ausgenommen in dem Falle, wo die im Vertrage vorgesehene Gefahr vor diesem Zeitpunkt begonnen hatte. Alle Rückversicherungsverträge mit einer Person, die Feind wurde, sollen als aufgehoben allein durch die Tatsache angesehen werden, daß diese Person Feind geworden ist, jedoch bleibt im Falle eines Lebens- oder Seeversicherungsrisikos, das schon vor dem Kriege begonnen hatte, das Recht unberührt, nach dem Kriege die Zahlung der auf Grund dieser Risiken geschuldeten Summen zu verlangen.

Gegen eine Verstaatlichung des Versicherungswesens. In der Monatsversammlung des Provinzialverbandes Ostpreußen des Bundes der Versicherungsvertreter wurde einstimmig folgende Entschließung angenommen: „Die heute versammelten Mitglieder des Bundes der Versicherungsvertreter Deutschlands, E. V., Provinzialverband Ostpreußen, erheben entschieden Widerspruch gegen die beabsichtigte Verstaatlichung des Versicherungswesens. Auf Grund wissenschaftlicher und praktischer Arbeiten von hierzu berufenen Personen ist klar erwiesen, daß in erster Linie den Versicherten durch die Verstaatlichung eine wesentliche Verschlechterung und erhebliche Verteuerung des Versicherungsschutzes bevorstehe. Durch den freien Wettbewerb der Privatgesellschaften wird dem neuen Deutschland eine Finanzpolitik ermöglicht, aus welcher es sich allmählich wieder zu einem neuen Wirtschaftsleben aufzuschwingen vermag, um eine Weltmachtstellung einzunehmen, welche ihm völkerrechtlich zusteht. Mit Einführung der Verstaatlichung des Versicherungsgewerbes würden tausende und abertausende Angestellte dieses Berufes ihrer Existenz beraubt werden. Es ist daher erforderlich, daß der Plan der Verstaatlichung baldigst fallen gelassen wird."

Der Regenwalder Landwirtschaftliche Verein gegen eine Verstaatlichung des Versichungswesens. Die Mitglieder des Regenwalder Landwirtschaftlichen Vereins erheben gegen den Plan einer Verstaatlichung des Versicherungswesens als Versicherte Einspruch aus folgenden Gründen:

1. Der Staat als alleiniger Träger des Versicherungswesens ist nicht in der Lage, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Versicherungen wie bisher dauernd zu steigern und seine Aufgabe zum Wohle der Gesamtheit so gut zu erfüllen, wie die bisherigen Versicherungsunternehmungen privatschaftlicher und öffentlich-rechtlicher Natur.

2. Mit der Verstaatlichung des Versicherungswesens wird ein großer Geldgeber vom Grundstücksmarkte verschwinden. — Dies wird eine Schädigung des Grundbesitzes, besonders des städtischen, zur Folge haben und die Beseitigung der herrschenden Wohnungsnot wesentlich erschweren.

3. Auch wenn fiskalische Erwägungen in den Vordergrund geschoben werden, ist vor einem Eingriffe zu warnen, weil die freiwerdenden Mittel nur gering sind und die Schädigungen nicht aufwiegen, welche durch die Verstaatlichung dem Wirtschaftsleben und der Allgemeinheit zugeführt werden.

Gründung einer Lebensversicherungsanstalt sächsischer Gemeinden. Wie wir hören steht die Gründung einer Lebensversicherungsanstalt sächsischer Gemeinden unmittelbar bevor. Etwa 50 mittlere und kleinere Gemeinden haben sich bereit erklärt, der Anstalt beizutreten, darunter Burgstädt, Crimmitschau, Klingenthal, Limbach, Meißen, Radeberg, Bautzen, Aue, Freiberg, Falkenstein, Colditz, Hohenstein-Ernstthal usw. Nach dem vorläufigen Satzungsentwurf soll die Anstalt alle Arten der Lebensversicherung betreiben, vor allem die Volksversicherung. Sitz der Anstalt wird Dresden sein. Das Stammkapital soll vorläufig 1 Million Mark betragen, wovon ¼ sofort eingezahlt werden soll. Die Anstalt wird sich auf den Gemeindesparkassen aufbauen.

Vorläufige Beibehaltung der Kriegsversicherungskommission in Schweden. Die schwedische Kriegsversicherungskommission (Statens krigsförsäkringskommission) hat der Regierung den Vorschlag unterbreitet, vom 1. Juli 1919 ab neue Kriegsversicherungen nicht abzuschließen. Da ein Bedürfnis nach einer Beteiligung des Staates bei Abschluß von Kriegsversicherungen nicht mehr unumgänglich notwendig ist, so haben die Handelskommission und die Reedereivereinigung in einem Gutachten sich dahin ausgesprochen, daß ihrerseits Bedenken gegen eine sofortige Abwicklung der Kriegsversicherungskommission nicht vorliegen. Dagegen haben sieben von den zwanzig Einfuhrvereinigungen und Importorganisationen sich dahin ausgesprochen, daß die Abwicklung der Kriegsversicherungskommission bis auf weiteres noch aufgeschoben werden sollte, und die Volkshaushaltkommission ihrerseits hat betont, daß die weitere Beibehaltung der Tätigkeit der Kriegsversicherungskommission so lange wünschenswert sei, bis die Kommission die von ihr kontrahierten Rohwaren tatsächlich empfangen habe, was nach der damaligen Aeußerung der Volkshaushaltkommission etwa am 1. April 1919 der Fall sein sollte. Wenn nun auch die Einfuhr dieser Rohwaren sich durch Streiks und andere unvorhergesehene Umstände in den überseeischen Ländern verzögert hat, so wird doch angenommen, daß die Einfuhrangelegenheiten der Volkshaushaltkommission bis spätestens 1. Juni 1919 erledigt sein werden. Die Kriegsversicherungskommission ihrerseits ist der Ansicht, daß die ihr obliegenden Aufgaben nunmehr in zufriedenstellender Weise auch von privaten Versicherungsgesellschaften erfüllt werden können, sodaß einer Einstellung der Tätigkeit der Kommission jedenfalls am 1. Juli 1919 nichts im Wege stehen dürfte. Im Hinblick auf die große Anzahl von Prisengerichtsprozessen, die sowohl in England wie in Deutschland noch anhängig sind, und an deren Abwicklung die Kommission ein Interesse hat, muß die Abwicklung der Tätigkeit der Kommission hinsichtlich der bereits abgeschlossenen Versicherungen noch längere Zeit in Anspruch nehmen, und aus diesem Grunde ist die Kommission zur Zeit noch nicht in der Lage, den Zeitpunkt anzugeben, an welchem die gesamte Tätigkeit der Kommission beendet sein wird.

Digitized by Google

Luftschiffahrts-Versicherung. Zur Frage der neuzeitlichen Luftschiffahrtsversicherung nimmt das angesehene norwegische Fachblatt „Farmand" Stellung, indem es ausführt, daß große neue Aufgaben dieser neuzeitlichsten aller Versicherungsarten harren. Amerika war das erste Land, das die erste Luftschiffahrtsversicherungsgesellschaft ins Leben rief. England hat erst vor einigen Monaten seine erste Luftschiffahrtsversicherung, die „Aviation and General", begründet, die bei ihrer Begründung als Spezialversicherung allerdings nicht recht forcierte und sich daher genötigt sah, auch andere Versicherungszweige aufzunehmen. Seit Anfang Mai dieses Jahres nun nehmen die wenigen bestehenden Luftschiffspezial-Versicherungs-Gesellschaften Flugversicherungen zu festen Prämiensätzen an. So war es beispielsweise schon möglich, Überseeluftschiffversicherungen abzuschließen bei der „Aviation Insurance Association", die Lloyds, die Eagle, Star and British Dominion Excess Insurance Cie begründet hatten. Vor einigen Tagen nun haben sich 28 der größten englischen Versicherungsgesellschaften zusammengeschlossen, um Luftrisiken auf gemeinsamer Basis zu decken. Sie versichern künftig Schäden an Flugmaschinen und Motoren-Feuerschäden, Kollision, Diebstahl an Bord, Schäden gegenüber Dritten durch herabfallende Luftschiffe, Schäden, die Mannschaften und Passagiere erleiden Beschädigung von Häusern usw. Bei der Prämienfestsetzung kommen in Betracht: Maschinentypen, Fliegerqualifikation, Flugroute, Tag- oder Nachtfahrt. Zurzeit bahnen die englischen Luftschiffversicherungsgesellschaften eine gemeinsame Zusammenarbeit mit den skandinavischen Gesellschaften an. In eingeweihten Kreisen rechnet man damit, daß die jährlich zu tragenden Risiken zwischen 5—6 Mill. Kronen betragen werden.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Der Verwaltungsrat der Versicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt beschloß, der auf den 12. Juni d. J. einzuberufenden Generalversammlung für das Geschäftsjahr 1918 die Verteilung einer Dividende von 400 Mark für die Aktie aus dem sich auf 1,560,398.05 Mark (im Vorjahre 2,854,586,91 Mark) belaufenden Jahresüberschuß in Vorschlag zu bringen.

— Der Abschluß der Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Aachen weist nach Abbuchung eines Verlustes auf Wertpapiere in Höhe von 352,100 M einen Reingewinn von 342,170.55 M (i. V. 483,036.16 M) einschließlich des Vortrages von 125,286.16 M (i. V. 172,756.49 M) aus. Der Aufsichtsrat schlägt der auf den 4. Juni 1919 einberufenen Generalversammlung vor, eine Dividende von 75 M auf die Aktie, wie im Vorjahre, zu verteilen und 128,870.55 M auf neue Rechnung vorzutragen.

Bücherschau.

Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten Nr. 3/4.

Inhalt:

I. Abhandlungen.

Regierungsdirektor Stör, Abteilungsvorstand der Versicherungskammer in München: Der Abbau der Kriegsversicherung. — Oberlandesgerichtsrat Geheimer Justizrat Liertz, Köln: Die Beweislast in dem Gesetze über den Versicherungsvertrag und in den Versicherungsbedingungen.

II. Rechtsprechung.

Anrechnung von Gebäuderesten auf die Entschädigungssumme bei der Nichterteilung der Bauerlaubnis zur Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude. E. R. G. vom 18. Januar 1918. VII. 340. 1917.

III. Verwaltungsergebnisse.

Feuerversicherungsanstalt der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont zu Arolsen 1917.

IV. Vermischte Mitteilungen.

Sozialisierung des Versicherungswesens. — Hessische Brandversicherungsanstalt in Cassel. — Rechtsanwalt Dr. E. Josef, Freiburg: Der Einfluß des Waffenstillstandes auf die von deutschen Gesellschaften in Elsaß-Lothringen geschlossenen Versicherungen. — Generalinspektor E. Goetze, Berlin-Friedenau. Die deutsche Rückversicherung im Jahre 1916 in französischer Betrachtung. — Rechtsanwalt Dr. Bartmann, Dortmund; Rückerstattung der Prämien für Fliegerschädenversicherung. — Die Versicherung gegen Schäden durch Fliegerbomben und Artilleriegeschosse in Frankreich. — Inspektor E. Weiland, Düsseldorf: Vertragsformeln in der Vertragstechnik der Feuerversicherung. — Sparsame Bauweise und Feuerversicherung der Preußischen Domänen. — Haftung bei der Einbruchdiebstahlversicherung für den Fall der sogenannten mittelbaren Selbstbegehung. — Englische Versicherungsgesellschaften in Deutschland. — Persönliches.

V. Eingegangene Bücher.

VI. Bücherbesprechungen.

Generalinspektor E. Goetze, Berlin-Friedenau: Versicherungsrechtliche Abhandlungen. — Hellweg, Direktor der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät Münster i. W.: Der deutsche Wald, sein idealer und wirtschaftlicher Wert. Verhinderung und Bekämpfung von Waldbränden. — Dr. Freytag, Berlin: Haftpflichtpraxis und Soziale Unfallversicherung. — Generalinspektor E. Goetze, Berlin-Friedenau: Deutscher Feuerwehrkalender für das Jahr 1918.

Dieser Nummer liegt bei das erste Doppelheft des Jahrganges 1919 von „Wirtschaft und Recht der Versicherung", enthaltend den Aufsatz: „Die Verstaatlichung des Feuerversicherungswesens" von Dr. Hans Vatke, Berlin.

Digitized by Google

Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Summarisches Bilanz-Konto am 31. Dezember 1918.

A. Aktiva.	Mark	Pf.	B. Passiva.	Mark	Pf.
I. Ausstehende Einzahlungen der Aktionäre	28,062,500	—	I. Aktien-Kapital	30,750,000	—
II. Grundbesitz	5,825,430	48	II. Reserve-Fonds	26,785,000	—
III. Hypotheken	26,129,500	—	III. Prämien-Reserve	5,184,102	98
IV. Wertpapiere	37,822,751	25	IV. Prämien-Ueberträge	13,530,000	—
V. Reichsbankmäßige Wechsel	67,255	22	V. Schaden-Reserven	25,658,000	—
VI. Guthaben bei Bankhäusern und Versicherungs-Gesellschaften	11,049,509	22	VI. Guthaben von Versicherungs-Gesellschaften	6,123,270	52
VII. Rückständige Zinsen	235,207	37	VII. Sonstige Passiva	2,944,198	03
VIII. Ausstände bei General-Agenten bezw. Agenten	5,488,384	85	VIII. Gewinn	4,762,434	46
IX. Barer Kassenbestand	112,387	89			
X. Mobiliar- und Einrichtungs-Konto	1	—			
XI. Sonstige Aktiva	5,944,078	71			
	115,737,005	99		115,737,005	99

Der Vorstand:

P. Dumcke, Generaldirektor.

Ph. Becker **B. Lindner** **H. Schumacher** **W. Boecker**-Berlin **Th. Zahn**-Berlin,
Direktoren.

Deutscher Anker

Pensions- und Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin.

Bilanz für das Geschäftsjahr 1918.

Aktiva.	Mark	Pf.
1. Forderung an Aktionäre	6,000,000	—
2. Grundbesitz	783,558	36
3. Hypotheken und Wertpapiere	28,821,676	80
4. Policendarlehen	2,572,669	70
5. Guthaben bei Banken und Versicherungsunternehmungen	465,330	42
6. Gestundete Prämien	1,112,835	31
7. Rückständige Zinsen	272,587	18
8. Ausstände	414,548	96
9. Barer Kassenbestand	24,322	16
10. Sonstige Aktiva	515,724	14
	40,983,253	03

Passiva.	Mark	Pf.
1. Aktienkapital	8,000,000	—
2. Kapital-Reservefonds	344,149	22
3. Prämienreserven	29,318,798	75
4. Reserven für schwebende Versicherungsfälle	1,246,601	02
5. Gewinn- und sonstige Reserven	520,817	86
6. Guthaben der Banken und anderer Versicherungsunternehmungen	867,155	25
7. Barkautionen und sonstige Passiva	163,525	57
8. Gewinn	522.205	36
	40,983,253	03

Digitized by Google

„THULE“ Lifförsäkrings-Aktiebolaget in Stockholm.

Abrechnung über das 46. Rechnungsjahr.

Gewinn- und Verlustkonto vom Jahre 1918.

Einnahmen.	Kr.	Ö	Ausgaben.	Kr.	Ö
Prämieneinnahmen:			Rückversicherungsprämien	2,202,762	95
Kapitalversicherung für den Todesfall (einschl. der gemischten Lebens- und Kapitalversicherung sowie Sparkassenversicherung	13,453,043	20	Todesfallversicherung	4,223,504	41
			Erlebensfallversicherung	2,100,643	63
			Reine Kapitalversicherung	1,700	—
Kapitalversicherung für den Erlebensfall (reine Kapitalversicherung)	342	95	Sparkassenversicherung	61,349	—
Rentenversicherung	720,736	02	Rentenversicherung	236,520	40
Andere Versicherungen	2,965,227	97	Andere Versicherungen	1,090,488	86
Anteil der Rückversicherer:			Rückkauf	239,017	83
An Todesfall	402,543	06	Verwaltungskosten einschl. Tantiemen	3,487,938	79
„ Erlebensfall (einschl. gemischte Lebens- und Kapitalversicherung)	168,000	—	Zum Pensionsfonds	46,237	75
„ Rentenversicherung	9,832	0[illegible]	Zinsen	213,220	25
„ anderen Versicherungen	196,581	7[illegible]	Steuern	73,641	57
„ Schadenreserve	147,241	2[illegible]	Kursregulierungsfonds	192,037	07
„ Rückkauf	50,893	40	Prämienreserve für eigene Rechnung	7,754,454	39
„ Verwaltungskosten	260,849	57	Sonstige Ausgaben	6,717	—
Prämienreserve	13,970	—	Gewinn	1,457,929	76
Schadenreserve	20,303	79			
Rückkaufsreserve	14,949	17			
Kursregulierungsfonds	192,037	07			
Kapitalertrag	4,565,627	49			
Sonstige Einnahmen	205,984	88			
	23,388,163	66		23,388,163	66

Bilanz am 31. Dezember 1918.

Aktiva.	Kr.	Ö	Passiva.	Kr.	Ö
Garantiefondsverbindlichkeiten	800,000	—	Einbezahltes Aktienkapital	200,000	—
Kassenbestand	97,992	55	Garantiefonds	800,000	—
Guthaben bei Banken	2,301,544	71	Sicherheitsfonds	3,656,662	—
Grundstücke	3,412,774	0[illegible]	Prämienreserve für eigene Rechnung	98,306,866	07
Hypotheken	29,523,843	38	Prämienreserve ausländ. Rückversicherer	4,122,674	—
Kommunalanleihen	13,340,777	13	„ inländ. „	696,278	—
Obligationen	35,603,284	18	Schadenreserve	1,280,417	70
Anteil bei anderen Versicherungsges.	722,86[illegible]	97	Rückkaufsreserve	63,175	10
Darlehen auf Wertpapiere	1,818,743	79	Nicht abgehobener Gewinnanteil der Vers.	245,164	01
Policendarlehen	18,614,723	81	Gewinnregulierungsfonds d. Versicherten	430,447	15
Prämienanleihen	5,681	2[illegible]	Pensionsfonds	738,068	28
Aufgelaufene Zinsen	895,294	54	Kursregulierungsfonds	27,949	19
Forderungen an Agenten	3,194,247	75	Forderungen anderer Gesellschaften	1,271,674	70
Inventar	5,000	—	Prämiendepositionen	3,104	14
Prämienreserven:			Im voraus eingezahlte Prämien	3,237	48
Guthaben bei ausländ. Gesellschaften	1,193,296	71	Forderungen der Agenten usw.	221,441	85
Forderungen von anderen Gesellschaften	188,160	80	Sonstige Passiva	266,154	65
Sonstige Aktiva	73,011	50	Gewinn	1,457,929	76
	111,791,244	08		111,791,244	08

Stockholm, im April 1919.

C. M. Lilliehöök. Evald Uggla. Henning Kinberg. P. R. Rabe.
K. Langenskiöld. Carl Swartz. Sven Palme.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Sohl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig

ANNALEN

1919

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 20 u. 21 Leipzig, den 5. Juni 1919 50. Jahrgang.

Zur Betriebsstillstandsversicherung.

(Fortsetzung.)

Ein großer Mangel der Betriebsstillstandsversicherung liegt in der Schadensfeststellung, wenn diese mangels einer gütlichen Einigung zwischen Versicherer und versicherten Betriebsunternehmer durch Sachverständige erfolgen muß, weil letztere eben aus demselben Industriezweige entnommen werden müssen, dem der versicherte Betriebsunternehmer angehört. Dadurch werden sich viele Betriebsunternehmer von der Eingehung einer Betriebsstillstandsversicherung abhalten lassen, weil mit einer jeden derartigen Schätzung des Betriebes (usw.) seitens der Sachverständigen ein tieferer Einblick in die Verhältnisse des betreffenden versicherten Betriebes notwendigerweise verbunden ist und dadurch die Gefahr des Bekanntwerdens von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen technischer wie kaufmännischer Natur an andere Betriebsunternehmer desselben Betriebszweiges sehr groß ist. Schutz hiergegen wird dem versicherten Betriebsunternehmer durch den Eid, unter dem der Sachverständige sein Gutachten erstattet, nicht gewährt, weil dieser Eid sich nur auf die objektive Richtigkeit des erstatteten Gutachtens erstreckt; zweckmäßigerweise würde also der Eid auch darauf auszudehnen sein, daß die Verschwiegenheit über die Betriebsverhältnisse des versicherten Betriebsunternehmers gewahrt bleiben müsste.

Der große Vorzug dieser Art der Versicherung für den versicherten Betriebsunternehmer springt klar ins Auge; denn er ist nunmehr auch gegen alle jenen mittelbaren Folgen jedes in die Versicherung einbezogenen Schadensereignisses gedeckt, was eben bei der reinen Schadensversicherung nicht der Fall ist. Diesem großen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber ist der Nachteil einer erhöhten Prämienzahlung verschwindend klein, wie ohne weiteres ersichtlich ist; denn letzterer steht eben die nunmehr in vollem Umfange gewährleistete Sicherheit des Unternehmers gegen jene zufälligen Schadensereignisse gegenüber, sodaß diese Unkosten als geringfügig und durch die erhöhte Kreditwürdigkeit des ganzen Unternehmens als ausgeglichen erscheinen.

Die völlige Vertragsfreiheit bietet den Parteien des Versicherungsvertrages im übrigen eine Handhabe, den ganzen Versicherungsvertrag der Individualität des einzelnen Betriebsunternehmers in vollem Umfange anzupassen und auf die jeweiligen Betriebsverhältnisse in jeder Weise Rücksicht zu nehmen. Die hierzu notwendigen Grundlagen geben in hinreichend schlüssiger Weise die bisherigen Betriebsergebnisse, wie sie die Bilanzen und die Geschäftsbücher vor Abschluß des Versicherungsvertrages zeigen; dementsprechend sind dann die einzelnen Versicherungsbedingungen in dem Versicherungsvertrage zu formulieren.

Für den dem versicherten Betriebsunternehmer entgangenen Gewinn greift im übrigen in Zweifelsfällen – also insbesondere mangels ausdrücklich getroffener, jeden Zweifel ausschließender Versicherungsbedingungen — die gesetzliche Auslegungsregel des § 252 B. G. B. Platz. Nach dieser Vorschrift gilt als entgangen der Gewinn, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen

Digitized by Google

Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte. Möglich ist es nun, daß dem versicherten Unternehmer aus dem betreffenden Schadensereignis nicht nicht nur ein positiver Schaden, sondern auch ein positiver Gewinn zugeflossen ist: In diesem Falle muß der entstandene Schadensbetrag unter Abzug dieses Gewinnes, also unter Anrechnung, ermittelt werden, weil sich der reine Schadensbetrag eben nur in dieser Weise ergibt; diese Kompensation von Gewinn und Schaden kann jedoch durch entsprechende Bedingungen des Versicherungsvertrages ausgeschlossen werden, wenn hierüber Einverständnis zwischen den Kontrahenten des Versicherungsvertrages herrscht. Selbstverständlich darf aber auch die Betriebsstillstandsversicherung niemals zu einem tatsächlichen Gewinn, also zu einer ungerechtfertigten Bereicherung, des Betriebsunternehmers, führen, da auch sie lediglich Deckung seiner Schäden aus jenen Ereignissen bezweckt, nicht die Erzielung eines Gewinnes, der überhaupt nicht zu erwarten ist. Dieser Gesichtspunkt gilt ganz allgemein in allen Zweigen der Versicherung, demgemäß auch für die Chomage- bezw. Betriebsstillstandsversicherung.

Wie in den sonstigen Fällen der Schadensversicherung wird der Versicherer auch bei der Betriebsstillstandsversicherung von seiner Zahlungspflicht dann befreit, wenn der Versicherungsnehmer, hier also der Betriebsunternehmer, den Versicherungsfall, hier den Stillstand seines Betriebes, vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Das ist von besonderer Wichtigkeit in denjenigen Fällen, in denen die Ursache die Betriebsstillstandes oder der Betriebsstörung ein Streik oder ein von den Unternehmerverbänden verhängter Boykott ist. Hier kommt es darauf an, ob den Betriebsunternehmer bezüglich dieser Ursache der Betriebsstörung ein Verschulden — Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit — trifft oder nicht; denn nur bei Fehlen eines derartigen Verschuldens auf Seiten des Versicherten besteht die Verpflichtung des Versicherers zur Zahlung der vereinbarten bezw. ermittelten Schadenssumme.

(Fortsetzung folgt.)

Tödlicher Unfall beim Böllerschießen — Haftung der Gemeinde.

Urteil des Reichsgerichts vom 30. Mai 1919.

(Nachdruck verboten.)

Am 16. September 1915 fand in der bayerischen Gemeinde Haldenwang eine mit Böllerschießen verbundene Feier zu Ehren eines im Kriege gefallenen Einwohners statt. Mit dem Abschießen hatte die Gemeinde den Uhrmacher F. beauftragt, der angab, sich auf derartige Sachen zu verstehen. Bei der Prozedur zersprang das Rohr und F. wurde getötet. Seine Witwe erhob im Wege der Klage Schadenersatzanspruch gegen die Gemeinde, die nach ihrem Tode von ihren Kindern weiter vertreten wurde. Das Landgericht Kempten gab der Klage statt, während sie das Oberlandesgericht Augsburg abwies. Aus der Begründung der Berufungsinstanz:

Nach dem eingeholten Sachverständigen-Gutachten war der Böller insofern schadhaft, als das Material an verschiedenen Stellen nicht gehörig verschweißt war; durch die langjährige Benutzung mögen sich Risse im Rohr gebildet haben und ist es im hohen Grade wahrscheinlich daß die fehlerhafte Beschaffenheit des Böllers das Zerspringen verursacht hat. Anhaltspunkte dafür, daß der Verunglückte bei dem Abschießen Fehler gemacht habe, liegen nicht vor. Allerdings war er zum ersten Male mit der Bedienung befaßt, aber er hat vor Uebernahme erklärt, daß er schon früher öfter geschossen habe. Dafür, daß diese Erklärung unwahr war, ist nichts beigebracht worden. Selbst der zugezogene Sachverständige konnte nicht feststellen, daß der Schaden ohne weiteres erkennbar war, speziell, daß Risse in der Wandung des Rohres bemerkbar waren. Es steht weiter fest, daß die sechs der Gemeinde gehörigen Böller seit 1909 jedes Jahr genau von einem Techniker untersucht wurden, und es kann nicht bezweifelt werden, daß dieser die nötige Erfahrung und genügende Kenntnisse besaß. Noch im Jahre 1914 hatte er sich davon überzeugt, daß die Verschweißung der Außenseiten tadellos war. Jedenfalls genügte die Beklagte als kleine Landgemeinde der ihr obliegenden Sorgfaltspflicht, wenn sie die Böller alle Jahre einmal untersuchen ließ. Diese Untersuchung durch ein Fach-Institut, zum Beispiel in Nürnberg, vornehmen zu lassen, kann einer so kleinen Gemeinde nicht zugemutet werden.

Die von den Hinterbliebenen des Verunglückten gegen dieses Urteil beim Reichsgericht eingelegte Revision führte zur Aufhebung desselben und Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz. Die Revision hatte ausgeführt:

Es ist festgestellt, daß der Böller 50 Jahre alt war, daß er aus ungeeignetem Material bestand und daß er schlecht geschweißt gewesen ist. Auch mußte man bereits dadurch gewarnt sein, daß im Jahre 1870 mit Böllern ähnliche Unfälle sich ereignet hatten, namentlich auch in der nächsten Umgebung der Gemeinde H. Man hätte also ganz besondere Vorsicht obwalten lassen müssen. Solche Unfälle hätten sogar ein amtliches Ausschreiben vom 2. Juni 1911 veranlaßt, durch welches den Gemeinden die Verordnung eingeschärft wurde, die Böller vor jeder Benutzung auf ihre Gebrauchsfähigkeit zu untersuchen.

Digitized by Google

Gegen diese Verordnung ist in der gröbsten Weise gefehlt worden. Die letzte gründliche Untersuchung hat im Jahre 1914 stattgefunden, während des Krieges sind die Böller fünfmal so oft benutzt worden als in gewöhnlichen Zeiten. Trotzdem ist während dieser Zeit keine weitere genaue Untersuchung erfolgt So spricht alle Vermutung dafür, daß die Gemeinde die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beobachtet hat und sie daher ein Verschulden trifft, für das sie aufzukommen hat.

Zur Tagesgeschichte.

Die Zwischenscheine der IX. Kriegsanleihe. Die Zwischenscheine für die 4½ prozentigen Schatzanweisungen können vom 4. Juni ab, für die 5 prozentigen Schuldverschreibungen, vom 23. Juni d. Js. ab in die endgültige Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden. — Näheres ist aus der Anzeige in der vorliegenden Nummer ersichtlich.

Frankona, Rück- u. Mitversicherungs-Akt.-Ges., Berlin. Das Jahresergebnis wurde erheblich beeinflußt in erster Linie durch den beispiellos schlechten Verlauf des Einbruch-Diebstahl-Geschäftes, ferner durch notwendige Abschreibungen auf den Effektenbesitz und durch das starke Anwachsen der Verwaltungskosten. Die im vorjährigen Bericht ausgesprochene Annahme, daß das amerikanische Feuergeschäft zwangsweise liquidiert worden ist, hat sich bestätigt. Da die Gesellschaft aber nach wie vor ohne jede Verbindung mit ihrer amerikanischen Geschäftsstelle geblieben ist, war es unmöglich, irgendwelche Buchungen bezüglich des amerikanischen Feuergeschäftes vorzunehmen; sie beschränkte sich wiederum darauf, lediglich die Aktiv- und Passiv-Posten des Vorjahres unverändert in der Bilanz vorzutragen. Auch der Fortfall des amerikanischen Unfall- und Haftpflicht-Rückversicherungsgeschäftes ist in der Prämieneinnahme dieses Versicherungszweiges erkennbar. Das Feuer-Rückversicherungsgeschäft nahm im allgemeinen einen zufriedenstellenden Verlauf. Gute Ergebnisse zeitigten Deutschland, Oesterreich-Ungarn, sowie Belgien und Holland. Ungünstig verlief das skandinavische Geschäft. Der Neuzugang im Lebens-Rückversicherungsgeschäft zeigte einen starken Fortschritt. Die Unfall- und Haftpflicht-Rückversicherung verlief günstig. Das Transport- und Kriegsversicherungsgeschäft ergab einen zufriedenstellenden Gewinn. Katastrophal verlief, wie vorher bereits vermerkt, die Einbruch-Diebstahl-Versicherung. Im Lebens-Rückversicherungsgeschäft brachte das Berichtsjahr einen Neuzugang — ohne Berücksichtigung der Abgänge — von 20,211,683 M und für eigene Rechnung von 6,035,136 M. Nach Abzug der im laufenden Jahre durch Tod, Ablauf, Rückkauf und aus sonstigen Gründen erloschenen Versicherungen stellt sich der Gesamtversicherungsbestand Ende 1918 auf 61,753,672 M bezw. für eigene Rechnung auf 22,025,859 M Kapital und 12,107 M Renten. Unter Einrechnung der im Berichtsjahre unberücksichtigt gelassenen Bestände aus dem bisher feindlichen Auslande stellt sich der Gesamt-Versicherungsbestand brutto auf 161,057,253 M. Die Gesamtprämieneinnahme im Jahre 1918 betrug 17,05 (12,47) Mill. M. Nach Abzug von 8,6 Mill. M (l. V. 5,75) Retrocessionsprämie ergibt sich eine Nettoprämieneinnahme von 8,44 (6,72) Mill. M. Der Gewinn in der Lebensversicherung beträgt 83,324 M (51,236), in der Unfall- und Haftpflichtversicherung 115,866 M (61,895), in der Transport- und Kriegsversicherung 162,131 M (263,401), in der Feuerversicherung und der sonstigen Sachversicherung 201,295 M (99,651 M Verlust). Der Gesamtgewinn aus dem Versicherungsgeschäft stellt sich auf 563,116 M, wozu 207,804 M (203,196) Vermögenserträgnisse, 549 M (402) Aktien-Umschreibungsgebühren, 13,535 M (123,926) Kursgewinn auf Effekten treten, während 227,477 M (35,866) Kursverlust auf Effekten u. Valuten, 62,511 M (71,813) Steuer und 88,552 M (64,867) Verwaltungskosten abgehen. Einschließlich der aus dem Vorjahr übernommenen 39,693 M (40,604) ergibt sich mithin ein Nettoüberschuß von 446,158 M (524,466). Die Dividende wird mit 40 M pro Aktie beantragt, Tantieme erfordern 38,100 M, Gratifikationen 10,000 M, Talonsteuer 2,400 M. Dem Dispositionsfonds werden 37,000 M überwiesen und 38,658 M auf neue Rechnung vorgetragen.

Germania, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin. Die am 31. Mai 1919 unter dem Vorsitz des Herrn Amtsrichter a. D. Franz Wolff abgehaltene Generalversammlung genehmigte den Rechnungsabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr und die vorgeschlagene Gewinnverteilung. Nach dem ausgegebenen Jahresbericht erzielte die Stettiner Germania mit Einschluß der den Gewinnreserven aus den Jahreseinnahmen zugewiesenen Zinsen einen Ueberschuß von 13,786,013.17 M. Von diesem Ueberschuß kommen rund 95 pCt. den Versicherten zugute, und zwar dienen 12,613,366.62 M zur Vergütung von Dividenden an die mit Gewinnanteil Versicherten der Gesellschaft, während 500,000 M in den Sonderkriegsfonds zur Deckung von Kriegsschäden angesammelt werden. Aus den Ende des Jahres 1918 vorhandenen Gewinnreserven der Versicherten, die sich mit dem Dividendenergänzungsfonds auf 52,801,526 10 M belaufen, werden in den maßgebenden Versicherungsjahren im Verhältnis zur Prämie dieselben Dividenden wie in den vorhergehenden Jahren verteilt werden, sodaß die mit Gewinnanteil Versicherten der Gesellschaft trotz des Krieges keine Einbuße in der Dividende erleiden. Diese Dividende wird bei Plan A 32 pCt. der einzelnen Prämie ausmachen und bei Plan B eine Steigerung bis zu 100 pCt. der Prämie erfahren. Die finanziellen Ergebnisse der Gesellschaft können also trotz des Krieges wiederum als sehr günstig bezeichnet werden. Von den auf dem Gesamtgebiet in der Kapital- und Rentenversicherung vorliegenden Anträgen über mehr als 96 Millionen Mark Kapital und 897,699 M Jahresrente wurden 12079 Versicherungen über 83,206,207 M Kapital und 897,699 M jährliche Leib- und Invalidenrente angenommen. Obwohl allein durch Tod und Auszahlung bei Lebzeiten eine Versicherungssumme von mehr als 37,7 Mill. M erloschen ist, verblieb Ende 1918 in der Kapital- und Rentenversicherung ein Bestand von 201,294 Versicherungen über 948,492,083 M Kapital und 13,649,215 M jährliche Leib- und Invalidenrente. Dieser Bestand umschließt eine Versicherungssumme von

Digitized by Google

904,2 Mill. M Kapital in der Todesfallversicherung, die mit Teilnahme am Geschäftsgewinn abgeschlossen worden ist, und einen Versicherungsbestand von 155,2 Mill. M Kapital, worauf die Gesellschaft auch die Verpflichtung zur Befreiung von der Prämie und zur Zahlung einer Invalidenrente im Falle der Invalidität des Versicherten übernommen hat. Die Zahlung der Invalidenrente kann auch für den Fall der Kriegsinvalidität vereinbart werden. Die Kriegsversicherung war eingeschlossen auf 35,668 Versicherungen über 227 Mill. M Kapital, wovon 172 Mill. Mark Kapital erst nach Ausbruch des Krieges für den Todesfall im Kriege mitversichert worden sind. Auf die durch Kriegstod erloschenen Kriegsversicherungen sind bisher 11,6 Mill. M ausgezahlt worden, während der verbliebene Kriegsschadenrest noch im Laufe des Jahres geordnet wird. In den Geschäftszweigen der Unfall- und Haftpflichtversicherung standen Ende 1918 in Kraft 9295 Unfallversicherungen und 18,675 Haftpflichtversicherungen. An Prämien und Zinsen wurden im ganzen Geschäft 69,998,672 M eingenommen, und für fällig gewordene Versicherungsbeträge sind in der Lebensversicherung rund 41,9 Mill. M ausbezahlt worden. Seit Gründung der Gesellschaft sind den Versicherten oder ihren Erben 943,3 Mill. M zugeflossen. Auf die eingetretenen Invaliditätsfälle in der Invaliditätsversicherung sind 602,599 M an Prämien erlassen und an Invalidenrenten gezahlt worden. Die Sicherheitsfonds der Germania sind im Jahre 1918 um mehr als 10 Millionen auf 475,861,168.59 M gestiegen. Hiervon sind 345,4 Mill. M in Hypothekendarlehen, 35,8 Mill. M in Policedarlehen, 53,3 Mill. M in Staatspapieren und Darlehen an Gemeinden und Staaten, sowie 8,8 Mill. M in Grundbesitz angelegt.

„Skandia" in Stockholm. Die gediegene schwedische Versicherungsgesellschaft hat ihr 64. Geschäftsjahr wieder mit recht befriedigenden Resultaten abgeschlossen. In der großen Lebensversicherung hat sich im Berichtsjahr 1918 der Versicherungsbestand von Kr. 157326149 auf 183582651 erhöht, sodaß der Nettozugang mehr als 26 Mill. Kr. (i. V. ca. 16 Mill.) betragen hat. Von dieser Versicherungssumme waren Kr. 26556449 (i. V. 21 520 736) rückgedeckt. Es verbleiben also für eigene Rechnung der Gesellschaft Kr. 157 026 202 gegen Kr. 135 805 413 im Vorjahre. Der Bestand an Kapital- und Aussteuerversicherung hat sich von 1 300 296 auf 2 064 984 erhöht. Ebenso ist der Bestand an Lebensversicherungen etwas gestiegen und zwar von 627 297 auf 645 269 Kr.

Das finanzielle Ergebnis ist aus dem im Inseratenteil veröffentlichten Rechnungsabschluß der Gesellschaft zu ersehen. Für Sterbefälle waren für eigene Rechnung Kr. 2 233 279 (i. V. 1 588 037) zu zahlen. Die Prämienreserven der Gesellschaft haben betragen.

	1917	1918
f. d. Lebensversicherung . . .	45 983 757	48 703 049
Renten und Kapitalversicherung	5 524 146	5 809 907
zusammen	51 507 903	54 512 956

In der Feuerversicherung ist die Prämieneinnahme insgesamt von 13 171 605 auf 17 114 136, netto von Kr. 7 532 299 auf 9 059 470 Kr. gestiegen. Der Gewinn aus der Feuerversicherung hat nur 176 509 Kr. gegen 373 566 Kr. i. V. betragen. Der Reingewinn aus dem Gesamtgeschäft beläuft sich auf 1 245 777 Kr. und hat damit den des Vorjahres um 361 741 Kr. übertroffen. Aus dem Jahresgewinn erhalten die Aktionäre 900 000 Kr. als Dividende. 200 000 Kr. werden dem Dispositionsfonds überwiesen, der Rest von 145 777 Kr. wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die freien Fonds der Gesellschaft betragen nach der Ueberweisung 14 222 177 Kr. (Aktienkapital 7 500 000, Reservefonds 1 500 000, Dispositionsfonds 700 000, Brandschadenregulierungsfonds 4 377 000, Gewinnvortrag 145 777 Kr.). Die gesamten Aktiven sind von 99 016 916 auf 104 601 890 Kr. gestiegen. Ihre Verteilung ist aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz zu ersehen.

Städernas Allmänna Brandstodsbolags in Stockholm. Diese angesehene Gesellschaft kann mit den Ergebnissen ihres Geschäftsjahres 1918 wieder recht zufrieden sein. Neu abgeschlossen wurden 8784 Gebäudeversicherungen, deren Bestand sich damit auf 37,856 Versicherungen über 1,219,428,844 Kr. erhöht hat. Insgesamt ist im letzten Geschäftsjahr die Versicherungssumme von 1,157,079,726 Kr. auf 1,399,000,976 Kronen angewachsen. Vor 20 Jahren, im Jahre 1899 betrug die Gesamtversicherungssumme nur 330,972,335 Kronen, sie erhöhte sich binnen 10 Jahren, also bis zum Jahre 1909, auf 674,253,404 Kr., also um mehr als das Doppelte, bis zum Jahre 1918, wie vorhin schon gesagt, auf 1,399,000.976 Kr., also um mehr als das vierfache. Der Reservefonds hielt mit dem Anwachsen der Versicherungssumme gleichen Schritt, er stieg von 4,502 234 Kr. auf 12,217,976 Kr. im Jahre 1909 und auf 22,322,947 Kr. im Berichtsjahr. Die Bruttoprämieneinnahme ist im Jahre 1918 von 1,883,649 Kr. auf 2,293,074 Kr. gestiegen, die Prämieneinnahme für eigene Rechnung von 1,437,976 Kr. auf 1,674,910 Kr. Die Schäden haben brutto 731,611 Kr. betragen gegen 611,154 Kr. im Vorjahr, für eigene Rechnung 596,913 Kr. (449,034 Kr. i. V.). Der Ueberschuß stellte sich auf 1,622,506 Kr. (1,276,252 Kr. i. V.). Das Reinvermögen der Gesellschaft hat sich von 21,089,324 Kr. auf 22,654,621 Kr. erhöht und ist durch einwandfreie Aktivwerte gedeckt, wie aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft ersichtlich ist.

„Brage", Christiania. Die Entwicklung dieser soliden norwegischen Versicherungs-Gesellschaft ist im Geschäftsjahr 1918 weiter rüstig vorwärts geschritten. In der Lebensversicherungs-Abteilung wurden 2783 Policen über 15,891,024 Kr. ausgestellt (i. V. 2770 Anträge über 10,998,019 Kr.). Der Reinzuwachs betrug 1993 Policen über 13,588,607 Kr. (i. V. 2263 Policen über 9,511,870 Kr.). Der Gesamtbestand hat sich dadurch von 22392 Policen über 59,662,008 Kr. auf 24385 Policen über 73,250,615 Kr. erhöht. Die Aussteuerversicherung ist im Berichtsjahr wiederum zurückgegangen und zwar von 110 Policen über 151,338 Kr. auf 106 Policen über 148,344 Kr. Dagegen hat sich das Rentengeschäft wieder etwas gehoben, die sofort beginnenden Leibrenten sind um 3 Policen auf 152 Policen über 62,855 Kr. und die aufgeschobenen Renten um 94 auf 657 Policen über 328,703 Kr. gestiegen. In der Kollektivlebensversicherung

Digitized by Google

für Schiffsbesatzungen belief sich in der Versicherungsbestand ult. 1918 auf 1,558,000 Kr. Hiervon waren rückversichert 689,000 Kr., sodaß für eigene Rechnung 869,000 Kronen verblieben. Die Prämienreserve der Lebensversicherung ist von 11,302,606 Kr. auf 12,305,988 Kr. angewachsen, die Reserve der Rentenversicherungen von 2,594,165 Kr. auf 3,068,237 Kr. — Die Vermögensanlagen sind von 15,900,972 Kr. auf 17,527,412 Kr. gestiegen, die gesamte Prämieneinnahme von 2,573,180 Kr. auf 2,900,566 Kr., während an Zinsen und Mieten 845,412 Kr. (i. V. 729,262 Kr.) eingegangen sind. — Durch Tod sind fällig geworden 691,636 Kr., davon für eigene Rechnung 644,986 Kr. Für Versicherungen auf den Erlebensfall kamen 364,362 Kr. zur Auszahlung, netto 354,362 Kr. Im Berichtsjahr wurde dieselbe Aktionärdividende wie im Vorjahre (49,000 Kr.) gezahlt Näheres ersehen unsere Leser aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz.

Gauthiod in Göteborg. Der Gesellschaft hat das Geschäftsjahr 1918 wieder recht gute Resultate gebracht. Die Versicherungssumme hat 450,829,436 Kr. betragen, davon waren rückversichert 318,336,338 Kr. sodaß für eigene Rechnung 132,493,098 Kr. verblieben. An Prämien wurde brutto 7,060,387 Kr. (i. V. 6,632,217 Kr.) und für eigene Rechnung 1,829,133 Kr. (i. V. 2,129,308 Kr.) eingenommen. Die Schäden des Berichtsjahres erforderten 876,960 Kr. gegen 498,680 Kr. i. V. Als Betriebsüberschuß verblieben 845,040 Kr., die als Versicherungsfonds für das Jahr 1919 verwendet wurden. Von dem Versicherungsfonds für das Jahr 1917 im Betrag von 1,346,454 Kr. wurden frühere Schäden in Höhe von 875,000 Kr. gedeckt. Von den hiernach verbleibenden 471,454 Kr. sind noch 63,301 Kr. für Tantieme in Abzug zu bringen, wonach 408,153 Kr. als Jahresgewinn verbleiben, der folgende Verwendung findet:

168,000	Kr.	erhalten die Aktionäre als Dividende (i. V. 120,000 Kr.),
40,000	„	fließen in den Dispositionsfonds,
80,000	„	in den Fonds für Kursregulierung für Obligationen,
100,000	„	werden der Schadenreserve und
10,000	„	dem Pensionsfonds überwiesen.

Außer dem voll eingezahlten Aktienkapital von 1,200,000 Kr. verfügt die Gesellschaft noch über einen Reservefonds von 600,000 Kr. und einen Dispositionsfonds, der nach der Ueberweisung aus dem Jahresgewinn 139,000 Kr. beträgt. — Näheres über die gediegene Vermögenslage der Gesellschaft ist aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz ersichtlich.

Oeresund in Malmö. Diese solide Seeversicherungsgesellschaft hat in ihrem letzten Geschäftsjahr wieder eine recht erfreuliche Weiterentwickelung zu verzeichnen. Die Zahl der abgeschlossenen Versicherungen hat im Berichtsjahr 56,309 betragen, die Versicherungssumme M 528 191 062 An Prämien wurden brutto M 7 084 794, für eigene Rechnung M 2 018 245 eingenommen. Der Schadenverlauf war bedeutend günstiger als im Vorjahre. Für Schäden aus dem Berichtsjahr waren M 258 975 gegen 503 596 im Jahre 1917 zu zahlen. Die Provisionen sind von M 346 014 auf M 410 844 gestiegen. Der gesamte Jahresüberschuß hat M 469 181 gegen 257 302 i. V. betragen. Die Aktionäre erhalten M 180 000 als Dividende. Die Vermögensanlage der Gesellschaft ist einwandfrei, das Aktienkapital beträgt M 1 200 000. der Garantiefonds M 1 800 000, der Reservefonds M 600 000. Die Aktiven haben sich von M 7 116 490 auf 7 937 713 erhöht. Näheres über die tadellose Vermögenslage der Gesellschaft geht aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz hervor.

Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft. Der Rechenschaftsbericht führt aus, daß das Neugeschäft im Vorjahre wieder in die Bahn der letzten Friedensjahre eingelenkt ist und der Gesamtabgang sich trotz wesentlich höheren natürlichen Abgangs (Tod und Ablauf) nur unwesentlich vermehrt hat, sodaß sich auch der Reinzuwachs des versicherten Kapitals im Rahmen eines Friedensjahres hält. Das finanzielle Ergebnis ist zufriedenstellend. Es wurden in der Lebensversicherung ausgefertigt 8194 Versicherungen über 28,856,149 M (gegen 1944 Versicherungen über 13,993,932 M im Jahre 1917) und der gesamte Versicherungsbestand verminderte sich zwar um 659 Versicherungen, erhöhte sich aber um 14,419,185 M Kapital auf 86,547 Versicherungen über 361,062,471 M Durch Sterbefälle wurde ein wesentlich höherer Betrag fällig, nämlich 5,847,245 M (gegen 5,132,823 M im Vorjahre). Die Kriegssterbefälle haben sich wieder erhöht, sie erforderten 1,404,796 M gegen 1,016,257 M im Vorjahre, 1,369,519 M im Jahre 1916 und 1,877,275 M im Jahre 1915, ebenso waren bedeutend mehr sonstige Sterbefälle zu verzeichnen, nämlich 4,442,449 M gegen 4,116,566 M im Vorjahre, sodaß sich der Sterblichkeitsgewinn von 829,905 M auf 731,191 M verminderte. Prämien-Reserve und Prämien-Ueberträge sind um die bedeutende Summe von 6,188,661 M (gegen 5,216,799 M) angewachsen, sodaß die beiden Fonds Ende 1918 zusammen 131,366,517 M betrugen. Die Einnahme an Prämien hat sich um den erheblichen Betrag von 1,995,015 M auf 17,580,931 M erhöht. Der Zinsfuß für Hypotheken, in welchen der größte Teil des Gesellschaftsvermögens angelegt ist (Ende 1918 123,272,696 M), stellt sich auf durchschnittlich 4,36 pCt. (gegen 4,35 pCt. im Vorjahre). Die Einnahme an Zinsen und Mieterträgen hat sich um 349,988 M vergrößert (gegen 435,544 M) und belief sich zusammen auf 7,216,019 M. An den Zeichnungen auf die in das Rechnungsjahr fallende VIII. und IX. Kriegsanleihe hat sich die Gesellschaft wieder in erheblichem Maße beteiligt und zwar hat sie auf eigene Rechnung bei beiden Kriegsanleihen je 3 Mill. M gezeichnet. Außerdem hat sie für Rechnung Dritter bei der achten 3,903 und bei der neunten 1,672 Mill. M Zeichnungen vermittelt, zusammen also für eigene und fremde Rechnung im Jahre 1918 11,575 Mill. M, und für alle 9 Kriegsanleihen zusammen über 48½ Mill. M. Auch in der Unfall- und Haftpflichtversicherung ist die durch den Krieg stark verminderte Prämieneinnahme wieder erfreulich gestiegen, sie betrug 1 204,317 M, gegen 988,038 M im Vorjahre, der Zinsertrag erhöhte sich auf 175,159 M und die Prämien- und Rentenreserve

Digitized by Google

nebst Prämienüberträgen auf 3,840,354 M. Für die zu Beginn des Jahres noch nicht erledigten Versicherungsfälle aus den Vorjahren und für die Versicherungsfälle aus dem Rechnungsjahre, einschließlich der Vergütungen für in Rückdeckung übernommene Versicherungen, war insgesamt zu zahlen und zurückzustellen der Betrag von 996,575.80 M. Die Bilanz und Jahresrechnung ergibt einen Ueberschuß von 4,575,933.54 M, wovon 220,000 M zu Rücklagen verwendet werden, darunter 60,000 M zur Beamten-Pensionskasse, während 288,000 M, also 72,— M für die Aktie, als Gewinnanteil an die Aktionäre und 3,934'796,31 M als Gewinnanteil an die Versicherten entfallen.

Württembergische Feuervers.-Akt.-Gesellschaft in Stuttgart. Die 91. ordentliche Generalversammlung hat die Gewinn- und Verlustrechnung und die Vermögensrechnung für 1918 genehmigt und die Entlastung erteilt. Trotz der großen Abschreibungen auf die Wertpapiere und andere Vermögensteile mit 2 146 652 M beträgt der rechnungsmäßige Ueberschuß noch 5 520 404 (i. V. 6 115 343) Mark und wird aus dem Fond für Kurs- und sonstige Verluste um 800 000 M und aus der besonderen Dividendenreserve um 1 271 881 M, somit auf 7 592 285 M erhöht. Hiervon werden 6 563 515 M auf neue Rechnung zur Bereitstellung der Dividende für die Mitglieder in der seit 40 Jahren unveränderten Höhe von 60 pCt der Prämien überwiesen, ferner werden erhöht um 826 600 M der Allgemeine Reservefonds auf 17 879 800 M um 180 283 M, der Deckungsfonds auf 654 383 M um 19 888 M, der Fonds für gemeinnützige Zwecke auf 50 436 M. Die freien Reserven betragen jetzt im ganzen 20 661 823 M. Als geschäftsplanmäßige Reserven kommen hinzu die Prämienüberträge und die Schadenreserve mit zusammen 4 04?595 (3 533 232) M. Die gesamten Reserven erhöhen sich um 9248?6 M auf 31 269 933 M (30 345 047 M). — Es betragen sodann: die Policenzahl 391 014, die Gesamtversicherungssumme 4 539 396 ?68 M (mehr 886 311 429 M), die Jahresbruttoprämie 12 534 512 M (mehr 3 138 319 M), die Schäden 2 290 758 M (weniger 50 989 M). Der Vermögensertrag stieg um 115 030 M auf 1 392 816 M, das gesam'e Vermögen nach Abzug der Schulden und der Abschreibungen um 1 067 468 M auf 32 246 2?8 M. Im ganzen belaufen sich seit Kriegsbeginn bis Ende März 1919 die Leistungen der Anstalt für Kriegsfürsorge auf 1 119 881 M. Sodann hat die Generalversammlung der Vereinbarung mit dem Niederländischen Lloyd, Versicherungsaktiengesellschaft in Amsterdam wegen Uebertragung seines gesamten deutschen Bestands an Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherungen auf die Anstalt zugestimmt. Der bisherige Leiter der Direktion des Niederl ndischen Lloyd für Deutschland, Herr Direktor Gottschalg in Berlin, ist zum Vorstandsmitglied bestellt und mit der Leitung der neu gegründeten Berliner Zweigniederlassung der Anstalt betraut worden.

„Iduna", Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft a. G. zu Halle a. S. Die Geschäftsergebnisse des Jahres 1918, des 65. Geschäftsjahres, lassen ein weiteres erfreuliches Wachstum der Iduna erkennen. Der Neuzugang betrug 224244 Anträge über 108,2 Millionen Mark Versicherungssumme, gegen 192 710 Anträge über 69,3 Mill. M Versicherungssumme im Vorjahre. Angenommen wurden 220 085 Versicherungen über 103,2 Millionen Mark Versicherungssumme, im Vorjahre 188 776 Versicherungen über 66,3 Millionen Mark Versicherungssumme. Der Abgang durch Tod beläuft sich auf 8023 Versicherungen über 6,3 Mill. Mark Versicherungssumme. Nach Abzug des gesamten Abgang verbleibt ein Reinzuwachs von 106 103 Versicherungen über 63,8 Millionen Mark, sodaß sich der Versicherungsbestand Ende 1918 auf 730 377 Versicherungen über 453,3 Millionen Mark Versicherungssumme beläuft.

„Frankona", Rück- u. Mitversicherungs-Akt.-Ges., Berlin. In der am 28. v. Mt. stattgehabten Generalversammlung, in welcher 2320 Aktien mit 2320 Stimmen vertreten waren, gelangte der Abschluß für das 33. Geschäftsjahr der Gesellschaft zur Vorlage. Der Tagesordnung entsprechend wurde nach Vorlage des Berichtes des Vorstandes und des Aufsichtsrates die vorgeschlagene Gewinnverteilung genehmigt und dem Vorstande und Aufsichtsrat einstimmig Entlastung erteilt. Die turnusgemäß aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedenen Herren Fabrikant Richard Lenel in Mannheim, Kommerzienrat M. Pa. Tuchmann in Nürnberg, Generaldirektor Paul Dumcke in Frankfurt a. M. und Direktor B. Lindner in Frankfurt a. M. wurden einstimmig wiedergewählt.

Wilhelma in Magdeburg. Der Gesamtüberschuß des Rechnungsjahres 1918 beträgt 4,757,528 M. In der Unfall- und Haftpflicht-Versicherung hat sich ein Gewinn von 715,051 M und in der Transport- und Auslosungsversicherung ein Gewinn von 98,124 M ergeben. In der gesamten Lebensversicherung ist ein Ueberschuß von 3,404,917 M erzielt worden. Von diesem Betrage werden überwiesen 2,895,921 M für die mit Gewinnbeteiligung Versicherten an den Gewinnanteil-Reservefonds, der außerdem eine Zuweisung von 795,567 M aus dem außerordentlichen Reservefonds erhält. Von dem verbleibenden Ueberschuß werden dem außerordentlichen Reservefonds erneut 511,044 M zugewendet. Die Dividende für die Aktionäre beträgt 105 M für die Aktie, wie im Vorjahre. Für die gewinnberechtigten Versicherten werden dieselben Dividendensätze wie im Vorjahre festgesetzt. An Prämien und Zinsen sind im Rechnungsjahr 1918 insgesamt 40,283,532 M vereinnahmt worden. Der Versicherungsbestand in der gesamten Lebensversicherung beläuft sich Ende 1918 auf 354,463,697 M Versicherungssumme und 1,703,875 M versicherte Rente. Die Generalversammlung der Gesellschaft ist auf Donnerstag, den 19. Juni 1919 festgesetzt.

Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft. Die am 27. Mai abgehaltene zweiundsechszigste ordentliche Generalversammlung der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft, in welcher 1367 Aktien mit der gleichen Anzahl von Stimmen vertreten waren, eröffnete und leitete der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Kommerzienrat Walter Morgenstern. Auf Verlesung des in den Händen der Aktionäre befindlichen Rechenschaftsberichts und des in diesem abgedruckten Rechnungs-Abschlusses und der Bilanz

Digitized by Google

für das verflossene Jahr wurde verzichtet. Der Rechnungs-Abschluß und die Bilanz, sowie die von den Gesellschafts-Organen vorgeschlagene Gewinnverteilung, nach welcher die Aktionäre einen Gewinnanteil von 72 M für die Aktie erhalten, wurde genehmigt und dem Vorstande, sowie dem Aufsichtsrate Entlastung erteilt. Die demnächst vorgenommenen Ergänzungswahlen für den Aufsichtsrat ergaben die Wiederwahl der durch Ablauf ihrer Amtsdauer ausscheidenden Herren Stadtrat Gustav Neuschaefer und Kaufmann G. Meyer-Zschiesche in Magdeburg, sowie des Herrn Geheimen Bergrat Dr. jur. V. Weidtman in Aachen.

Hermes, Kreditversicherungsbank A.-G, Berlin. Die Gesellschaft, die am 16. Februar 1918 nach Zulassung durch das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung und das Ministerium für Handel und Gewerbe ihren Betrieb aufgenommen hat, vereinnahmte in dem am 31. Dezember 1918 abgelaufenen ersten Geschäftsjahr einschließlich Prämien aus übernommenen Geschäft insgesamt 719,422 M an Zinsen 71,952 M. An Rückversicherungsprämien wurden 320,391 M verausgabt. Die Schadenszahlungen für eigene Rechnung betrugen 3800 M, für schwebende Versicherungsfälle wurden 75,940 M zurückgestellt. Die Gründungs- und Einrichtungskosten, sowie die Beteiligung an der Deutschen Auskunftei (vormals R. G. Dun & Co.) G. m. b. H. sind dem Organisationsfonds von 250,000 M entnommen, der hiernach noch mit 133,236 M zu Buch steht. Nach Abschreibung von 122,934 M auf Wertpapiere verbleibt ein Reingewinn von 11,839 M, dessen Vortrag auf neue Rechnung beantragt wird. Die Generalversammlung findet am 16. Juni statt.

Deutsche Rückversicherungs-Aktiengesellschaft. In der Hauptversammlung der Deutschen Rückversicherungs-Aktiengesellschaft in Düsseldorf, über deren Geschäftsergebnisse für das Jahr 1918 wir bereits berichtet haben, waren 16 Aktionäre mit 985 000 M Kapital vertreten. Die Vorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrats wurden unter einstimmiger Entlastungserteilung angenommen. Der Gewinnanteil für die Aktienbesitzer beträgt 25, – M für die Aktien im Nennwerte von 1000, – M.

Düsseldorfer Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. Der Reingewinn des Geschäftsjahres 1918 beträgt 377,395 M gegen 320,024 M im Vorjahre. Die Dividende wird mit 10 pCt. wie im Vorjahre vorgeschlagen werden. Die Gewährleistungsmittel der Gesellschaft sind von 8,149,913 M auf 9,448,507 Mark gestiegen. Die Generalversammlung der Aktionäre wird auf den 16. Juni einberufen. Zur Beschlußfassung stehen Satzungsänderungen behufs Uebernahme von Versicherungen der auf dem Luftwege beförderten Gegenstände und der Beförderungsmittel, sowie behufs Uebernahme der Versicherung gegen Sachschäden durch Unruhen und Diebstähle; weiter eine Aenderung des § 22, Abs. 1 der Satzung u. a. insbesondere Streichung der Worte „der Gewinnanteile des Vorstandes und der Beamten".

Düsseldorfer Rückversicherungs-Aktiengesellschaft. In der Hauptversammlung der Düsseldorfer Rückversicherungs-Aktiengesellschaft in Düsseldorf, über deren Geschäftsergebnisse für das Jahr 191 wir bereits berichtet haben, waren 13 Aktionäre mit 863,0.0 Mark Kapital vertreten. Die Vorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrats wurdenunter einstimmiger Entlastungserteilung angenommen. In den Aufsichtsrat wurde hinzugewählt Herr Generaldirektor Nord in Halle a. S. Der Gewinnanteil für die Aktienbesitzer beträgt 25, – M für die Aktien im Nennwerte von 1000,— M.

Schlesische Feuervers.-Ges. Breslau. Die Gesellschaft hat im vergangenen Jahr ihr Grundstück in Berlin mit einem buchmäßigen Gewinn von 94,000 M verkauft. Aus ihrem Wertpapierbestand von 11,16 Mill. M mußte sie 683,521 M abschreiben, wozu mit einem Betrag von 233,524 M der Dispositionsfonds herangezogen wurde. Dieser Fonds enthält nunmehr noch 511,245 M. Die Feuerversicherung schloß mit 1,516,601 M (i. V. 1,595,590) Gewinn, die Transportversicherung mit 620,181 M Verlust (i. V. 18,448 M Ueberschuß), die Spiegelglasversicherung mit 64,657 M (81,057 M Gewinn), die Einbruchdiebstahlversicherung mit 520,666 M (i. V. 151,338 Mark) Verlust, die Wasserleitungsschädenversicherung mit 7692 M (17,716) Ueberschuß. Der Reingewinn beträgt 1,495,075 M (2,375,833 M). Hiervon erfordert die 45 (50) pCt. Dividende 810,000 M (900,000). Die Bilanz verzeichnet bei unverändert 9 Mill. M Aktienkapital, von welchem 1,80 Mill. M eingezahlt sind, Prämienüberträge und Schadensreserven mit 10,44 (8,79) Mill. M, Guthaben anderer Versicherungsgesellschaften mit 2,82 (2,01) Mill M und die offenen Reserven mit 7,39 Mill. Mark (wie i. V.), anderseits an Vermögensanlagen 2,35 (0,43) Mill. M Bankguthaben, 10,57 (10,31) Mill. M Hypotheken und 9,33 (9,32) Mill. M Effekten.

Rheinisch-Sächsische Versicherungs-Aktiengesellschaft. In der Hauptversammlung der Rheinisch-Sächsischen Versicherungs-Aktiengesellschaft in Düsseldorf über deren Geschäftsergebnisse für das Jahr 1918 wir bereits berichtet haben, waren 12 Aktionäre mit 1091 000 M Kapital vertreten. Die Vorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrates über die außerordentlichen Rücklagen und die Ausschüttung eines Gewinnanteils (für ein halbes Jahr) von 10, - M für die Aktie wurden angenommen und dem Vorstande und dem Aufsichtsrat einstimmig Entlastung erteilt.

Sächsischer Militär-Lebensversicherungsverein zu Dresden. Der Chefmathematiker Herr Franz Knigge ist zum Bevollmächtigten des Vereins mit der Befugnis ernannt worden, den Verein in Gemeinschaft mit einem Direktionsmitglied gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und für ihn bindende Willenserklärungen abzugeben.

Preussische Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M. In der am 19. d. M. stattgefundenen Generalversammlung wurde die vorgeschriebene Tagesordnung genehmigt. Die Dividende wurde auf Mk. 25.— für die nicht voll eingezahlte Aktie und M. 100.— für die voll eingezahlte Aktie festgesetzt. Außerdem wurde beschlossen, daß die Firma der Gesellschaft abgeändert wird in

„Helios" Allgemeine Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Preußische Lebens-Vers.-A.-G. Der in der G.-V. vorgelegte Rechnungsabschluß für 1918 ergibt, nachdem für nachträglich gemeldete Kriegssterbefälle und für Vermißte 250000 M zurückgestellt worden sind, einen Reingewinn von 1508112 (i. V. 1523217) M. Daraus werden den Aktionären wie im Vorjahre 63 M — 21 pCt. Dividende gewährt und nach Abzug der statuten- und vertragsmäßigen Zahlungen 228112 M den besonderen Reserven und 1037610 M den Gewinnreserven der Versicherten überwiesen, die sich dadurch auf 4143713 M erhöhen. Die Gesamtreserven der Gesellschaft erreichen die Höhe von 101,36 Mill. M. Der Abschluß wurde einstimmig genehmigt. Neu in den Aufsichtsrat wählte man Geh. Regierungsrat Witting. Der Generaldirektor der Gesellschaft, Regierungsrat Dr. Hager, führte im Anschluß an den Geschäftsbericht aus, daß eine Verstaatlichung der Versicherung für das Staatsganze nicht erwünscht erscheine. Eine solche Maßnahme würde einen wichtigen Zweig der Volkswirtschaft verbürokratisieren, den Versicherungsschutz der Bevölkerung erheblich verteuern und ihn nicht mehr den raschwechselnden Bedürfnissen des Privatpublikums, wie auch der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie anpassen. Hierzu käme, daß die Verstaatlichung der Versicherungen unsere Valuta noch weiter nicht unbedeutend verschlechtern würde. Habe doch die private Versicherung durch ihr umfangreiches, im Falle der Verstaatlichung natürlich wegfallendes Auslandsgeschäft alljährlich Hunderte von Millionen Forderungen an das Ausland erworben und zwar lediglich durch kaufmännische Tätigkeit. Auch finanziell würde für den Staat wenig herausspringen. Wolle man schon für den Staat aus der Privatversicherung höhere Erträge herausholen, so könnte dies im Wege einer ihr aufzuerlegenden erhöhten Besteuerung viel gewinnbringender geschehen, ohne daß man ein blühendes Wirtschaftsgebiet ruiniere. Freilich seien die Aussichten für die private Lebensversicherung nicht rosig, obwohl diese den Krieg mit seinen über alle Berechnungen hinausgehenden vielen Todesfällen fast durchweg gut überstanden hätte. Die Sterblichkeit sei infolge der fast allgemeinen Unterernährung wenig günstig. Die Aufwendungen für die Beamten seien infolge der gewaltigen Steigerung aller Lebensbedürfnisse doppelt so hoch wie vor dem Kriege. Käme hierzu noch eine Kapitalertragssteuer, welche 10 Prozent der Zinseneinnahme der Gesellschaft für den Staat beanspruche, so würde keine einzige deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft ihre Dividende für die Versicherten in der bisherigen Höhe halten können. Die Versicherung würde daher teurer werden und weiten Kreisen dann nicht mehr begehrenswert erscheinen.

Assecuranz-Comp. Hansa in Bremen. Der Vorstand schlägt wieder 10 pCt. Dividende auf die Vorzugsaktien und 5 pCt. auf die Stammaktien vor.

„Zürich" Allg. Unfall- u. Haftpflicht-Vers.-Akt.-Ges. in Zürich. In der am 24. Mai unter dem Vorsitz des Präsidenten des Verwaltungsrates, Herrn H. Müller, abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung waren 3700 Aktien durch 60 Aktionäre vertreten. Die Versammlung genehmigte die Jahresrechnung für 1918 und setzte gemäß dem Antrag des Verwaltungsrates die Dividende auf 250 Fr. fest. Als Mitglieder des Verwaltungsrates wurden die Herren F. Meyer und F. Tschudi-Freuler bestätigt. Sodann wurde der Verwaltungsrat durch Beschluß der Versammlung zur Ausscheidung der Fonds des Beamten-Versorgungswerkes aus dem Vermögen der Gesellschaft und zur Neuordnung der bezüglichen Verhältnisse ermächtigt.

Basler Vers. gegen Feuerschaden Basel. Der Verwaltungsrat schlägt für 1918 die Ausrichtung einer Dividende von 18 pCt. vor, gegen 24 pCt. in den beiden Vorjahren.

Eidgenössische Vers.-Akt.-Ges. Zürich. In der Generalversammlung vom 21. v. Mts. wurde der Antrag des Verwaltungsrates auf Verteilung einer Dividende von 10 pCt. auf das einbezahlte Aktienkapital einstimmig angenommen. (Der Reingewinn für 1918 betrug Fr. 277 286.) Da der Kapital-Reservefonds die statutarische Höhe von 1 Million Franken erreicht hat, wurde ein Dispositionsfonds mit einer Einlage von Fr 100000 errichtet Der Stiftung für Beamtenfürsorge wurden Fr 200000 überwiesen In den Verwaltungsrat wurden wiedergewählt die turnusgemäß austretenden Herren Dr Alfred Schwarzenbach, J A W Bodmer und Dr Victor Karrer und neu Herr Direktionspräsident Dr Oskar Denzler in Winterthur. In der Sitzung des Verwaltungsrates, die der Generalversammlung folgte wurden die Herren Konsul M Fleischmann zum Präsidenten, Louis La Roche-Burckhardt und Dr. Alfred Schwarzenbach zu Vizepräsidenten, sowie die Herren Dr Victor Karrer und Otto Jaeger-Sulzer zu Suppleanten des Vorstandes gewählt.

Haftung für Brandschäden. Der Allgemeine Versicherungs-Schutzverband Köln hat am 21. Mai durch seinen Geschäftsführer Professor Dr. Moldenhauer an die Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften Berlin folgende Zuschrift gerichtet.

Von Mitgliedern unsers Verbandes wird uns mitgeteilt, daß die Feuerversicherungsgesellschaften den Standpunkt vertreten sie brauchten nicht für solche Brandschäden aufzukommen, die durch die feindliche Einquartierung verursacht worden sind, z. B. durch unvorsichtiges Umgehen mit Feuer oder Licht. Es wird uns dabei mitgeteilt, die Feuerversicherungen stützten sich auf die Bestimmungen in den allgemeinen Versicherungsbedingungen, wonach der Versicherer für Schäden nicht hafte, die durch Maßregeln verursacht werden, die im Kriege oder nach Erklärung des Kriegszustandes von einem militärischen Befehlshaber angeordnet werden. Diese Auffassung hat in den Kreisen der Versicherten große Aufregung hervorgerufen, da die Belegung durch die feindliche Besatzung sehr stark ist, namentlich in kleineren Städten und Gemeinden oft kaum ein Haus zu finden ist, das nicht mit Einquartierung belegt ist.

Unsers Erachtens ist die Auffassung der Feuerversicherungsgesellschaften nicht haltbar. Zunächst befinden wir uns nicht in einem Kriegszustande, an den bei jenen Bestimmungen gedacht ist, sondern im Zustande des Waffenstillstandes, bei dem der eine Teil die Waffen vollständig niedergelegt hat, also an eine Fortsetzung des Krieges nicht

Digitized by Google

gedacht wird. Dann handelt es sich auch hier nicht um eine von einem militärischen Befehlshaber veranlaßte Maßregel. Darunter fallen im Kriege Beschießungen und Zerstörungen von Gebäuden durch Brand. Hier kommen aber doch nur Handlungen einzelner Leute der Besatzung in Frage, die nicht von einem militärischen Befehlshaber angeordnet worden sind. Im Gegenteil darf man annehmen, daß überall, wie dies auch bei unsern Truppen der Fall war, von den Befehlshabern der Besetzungsarmeen angeordnet worden ist, daß die einquartierten Mannschaften die nötige Vorsicht beobachten.

Da diese Frage die größte Bedeutung für das besetzte Gebiet hat, bitten wir umgehend eine Aeußerung Ihres Ausschusses zu dieser Frage herbeiführen zu wollen.

Gegen das Reichsversicherungsmonopol. In Dresden tagte unter dem Vorsitz des Stadtrats a. D. Ahlhelm der Reichskongreß deutscher Versicherungs-Generalagenten, welcher einstimmig folgende Entschließung angenommen hat: Der in Dresden tagende Reichskongreß deutscher Versicherungs-Generalagenten widerspricht nicht nur aus Gründen persönlich wirtschaftlicher Natur seiner Mitglieder, sondern ausdrücklich im Hinblick auf die schwere Schädigung der allgemeinen Volks- und Staatsinteressen Deutschlands, welche eine Verstaatlichung des privaten Versicherungswesens zur Folge haben muß, einmütig dieser Verstaatlichung. Gerade gegenüber den ungeheuerlichen Friedensbedingungen unserer Feinde muß der wichtige Aktivposten unserer Zahlungsbilanz, der auf dem bedeutenden Auslandsgeschäft der deutschen Versicherungsunternehmungen beruht, erhalten und ausgebaut werden. Dieser Aktivposten geht bei einer Monopolisierung verloren und führt zu einer weiteren Verschlechterung unserer Valuta. Ein Reichsversicherungsmonopol bietet dem Reiche auch keinen finanziellen Gewinn, der eine solche Umwälzung der in der ganzen Welt anerkannten deutschen Versicherungswirtschaft rechtfertigen könnte, es verteuert aber zweifellos die Versicherung und muß deshalb auch vom Standpunkt des Versicherten aus abgelehnt werden. Viele Tausende deutscher Agenten und Generalagenten würden ihre Existenz verlieren. Der Reichskongreß erwartet und verlangt deshalb von der Reichsregierung und den Regierungen der Staaten bei Beratung der Verstaatlichung, und zwar vor einer etwaigen Beschlußfassung oder Schaffung eines Reichsversicherungsmonopols gehört zu werden.

100jähriges Jubiläum der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt. Am 1. Juni 1919 beging diese Anstalt den Gedenktag ihres 100jährigen Bestehens. Sie ist die zweitälteste von den deutschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und steht unter ihnen in bezug auf ihren Geschäftsumfang mit an erster Stelle. Sie hat sich bei steter Innehaltung ihrer altbewährten soliden Geschäftsgrundsätze, bei Sparsamkeit und vorausschauendem Wagemut zu ihrer jetzigen hohen Blüte entwickelt. Die Anstalt betreibt ihr Geschäft außer im Deutschen Reiche hauptsächlich noch in Oesterreich-Ungarn, in der Schweiz und in Holland. Entsprechend dem Ernste der Zeit war von einer Feier, wie sie bei dem 100jährigen Bestehen eines so bedeutenden wirtschaftlichen Unternehmens unter günstigeren Zeitverhältnissen sicherlich begangen worden wäre, Abstand genommen worden. So trug der Festakt, der im blumengeschmückten Versammlungssaale ihres Geschäftshauses erfolgte, einen mehr intimen Charakter. Geh. Kommerzienrat Richard Schmidt wies als Vorsitzender des Aufsichtsrates auf die Bedeutung des Tages hin, gab einen kurzen Ueberblick über die Entwicklung der Anstalt und dankte allen Gratulanten in herzlichen Worten. Namens des Rates der Stadt Leipzig sprach Bürgermeister Dr. Weber, namens der Handelskammer Geh. Kommerzienrat Tobias und für die hiesigen Lebensversicherungs-Gesellschaften Hofrat Dr. Walther Seitens der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und des österreichischen Fabrikenverbandes waren besondere Vertreter erschienen An deren Glückwünsche schlossen sich solche von Vertretungen der Beamtenschaft und Mitarbeiter im Innen- und Außendienst im ganzen Geschäftsbereich der Anstalt Auf die Glückwünsche dieser letzteren antwortete Direktor Oemler mit dem Danke der Anstalt für ihre hingebende und erfolgreiche Mitarbeit, womit der kurze, aber eindrucksvolle Akt beendet war.

Maßnahmen betreffend die ausländischen Versicherungsbetriebe in Polen. Das polnische Finanzministerium hat am 1. März 1919 folgende Verfügung erlassen:

In Ergänzung der Verfügung vom 31. Dezember 1918 im Moniteur 241 vom 31. Dezember 1918 über die Festsetzung der endgültigen Bedingungen für die Zulassung der ausländischen Versicherungsunternehmungen bestimme ich das Folgende:

1. Die ausländischen Versicherungsunternehmungen, die im früheren deutschen und österreichischen besetzten Gebiet Polens Niederlassungen unterhalten, müssen in ihren polnischen Geschäftsstellen Register führen, die jederzeit Kontrolle der Geschäftsführung und Rechnungslegung darüber zulassen.

2. Die Geschäftsführung wird von dem Büro für die Bewachung der Versicherungsgesellschaften, das beim Finanzminister besteht, und von dem Kommissar für die ausländischen Versicherungsgesellschaften ausgeübt, der durch die Verordnung des Finanzministers vom 31. Dezember 1918 laut polnischem Moniteur vom 7. Januar 1919 bestellt worden ist.

3. Bis zum 15. März d. Js. hatten die Niederlassungen der in Artikel 1 bezeichneten Versicherungsunternehmungen entweder dem Finanzminister oder dem Generalkommissar für die ausländischen Versicherungsunternehmungen einen Geschäftsbericht vom 1. August 1916 bis 31. Dezember 1918 einzureichen, der nach dem Schema, das der Generalkommissar den Niederlassungen übermittelte, auszufüllen war. Zuwiderhandlungen dagegen werden nach § 138 des polnischen Strafgesetzbuches geahndet.

4 Die im Artikel 1 bezeichneten Versicherungsunternehmungen müssen einen die polnische Staatsangehörigkeit besitzenden Bevollmächtigten für ihre Niederlassung bestellen und sich hierzu der Genehmigung des Finanzministers vergewissern. Der Hauptbevollmächtigte muß Vollmacht besitzen, Versicherungsverträge zu beurkunden. Falls diese Beurkundung außerhalb Polens

Digitized by Google

erfolgt, muß der Hauptbevollmächtigte die Versicherungsscheine gegenzeichnen.

5. Die Geschäftsführung der im Artikel 1 bezeichneten Versicherungsunternehmungen muß durch Hinterlegung von Reserven bei der polnischen Darlehnskasse in Landeswerten sichergestellt werden.

6. Vom Tage dieser Verfügung an sind alle Kasseneingänge der Niederlassungen der im § 1 der Verordnung bezeichneten Versicherungsunternehmungen der Kontrolle des Generalkommissars unterstellt.

7. Der Abschluß neuer Versicherungsverträge durch die Versicherungsunternehmungen des § 1 ist verboten, bis die Hinterlegung der Reserven und die Eintragung eines Hauptbevollmächtigten bei der Aufsichtsbehörde erfolgt ist. Dies bezieht sich auf alle Versicherungszweige, ausgenommen Vieh- und Diebstahlversicherungen, jedoch müssen diese Versicherungszweige ebenfalls die Erlaubnis des Finanzministers zum Geschäftsbetriebe vom Tage dieser Verordnung einholen.

Bekanntmachung.

Die **Zwischenscheine** der **IX. Kriegsanleihe**
für die **4½% Schatzanweisungen** können vom **4. Juni ab,**
für die **5% Schuldverschreibungen** vom **23. Juni d. Js ab**
in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22,** statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum **5 Dezember 1919** die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen" in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine **rechts oberhalb** der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Von den Zwischenscheinen **der früheren Kriegsanleihen** ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22,** zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im Juni 1919.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein v. Grimm.

Digitized by Google

8. Diese Verfügung betrifft alle Versicherungsunternehmungen, die in dem ehemaligen deutschen und österreichischen Okkupationsgebiete den Geschäftsbetrieb ausübten.

Stempelsteuer auf Versicherungsprämien in den Vereinigten Staaten. Am 1. April sind neue Steuerbestimmungen in Kraft getreten, nach denen eine Steuer von 1 Cent per Dollar (oder angefangenen Dollar) auf die Prämie jeder See- oder Brandversicherung erhoben wird, gleichgültig, ob es sich um Neuaufnahme einer Versicherung oder Policenerneuerung handelt. Jeder Aussteller von Versicherungspolicen ist verpflichtet, dem Steuererhebungskommissar des Bezirks, in dem das Hauptkontor der betreffenden Versicherungsgesellschaft oder die betreffende Agentur ihren Sitz hat, monatliche Aufschlüsse in doppelter Ausfertigung zu erteilen, die alle Angaben enthalten müssen, die der Kommissar mit Genehmigung des Steuersekretariats verlangen wird. Die Steuer ist ohne besondere Aufforderung seitens des Kommissars zu der für die Erteilung der Aufschlüsse vorgesehenen Zeit fällig. Wird die Steuer am Fälligkeitstermin nicht bezahlt, ist ein Zuschlag von 5 pCt. sowie 1 pCt. Zinsen für jeden vollen Monat, von der Zeit der Fälligkeit an gerechnet, zu entrichten. — Ferner liegt ein Gesetzentwurf für den Staat New York vor, der auf eine Abänderung des § 57 des Versicherungsgesetzes abzielt und eine Steuer von 5 pCt. auf Seeversicherungsprämien von Gesellschaften legt, die keine Genehmigung zum Geschäftsbetriebe im Staate New York haben. Der Versicherte hat nach diesem Vorschlage dem Versicherungsrate Angaben über die Versicherungsgesellschaft, Police, Versicherungssumme, rate, den Prämienbetrag, das Versicherungsobjekt zu machen und dem Versicherungsrat eine Steuer von 5 pCt. auf die Prämie der Police zu zahlen, nebst einer Gebühr von 1 Dollar auf jede Police für die Registrierung der Angaben. Die Registrierung soll zur privaten Information des Versicherungsministeriums dienen und nicht für den öffentlichen Gebrauch bestimmt sein. Kann die in Frage stehende Versicherung oder ein wesentlicher Teil derselben nicht in Gesellschaften genommen werden, die Genehmigung zum Geschäftsbetrieb im Staate New York haben, so soll die Steuer nicht erhoben werden. Auf Verlangen des Versicherungsrates ist jedoch Beweis hierfür zu erbringen oder ein Zeugnis einzureichen. — Ein weiterer Gesetzentwurf sieht vor, daß keine Person, die auf irgendeine Weise an einer Seeversicherungsgesellschaft interessiert ist, als Agent für eine solche Gesellschaft auftreten darf.

Einwohnerwehr u. Lebensversicherung An sämtliche Versicherungsgesellschaften, die die große Lebensversicherung betreiben, hat das Reichsaufsichtsamt in der Frage der versicherungstechnischen Behandlung Versicherter, die der Einwohnerwehr angehören, folgendes Rundschreiben vom 12. Mai 1919 gerichtet: Die in unserem Rundschreiben vom 14. März 1919 — Tgb.-Nr. I 127/19

GERMANIA,

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin.

Vermögensausweis

Aktiva. laut veröffentlichter Jahresbilanz am 31. Dezember 1918 **Passiva**

Vermögensbestandteile.	Mark	Pf.
1. Einlage-Verpflichtungen der Aktionäre	7,200,000	—
2. Grundbesitz	8,777,000	—
3. Hypotheken	345,378,489	78
4a. Wertpapiere	43 734,005	70
4b. Gemeinde- und Staatsdarlehen	9,601,509	71
5. Darlehen auf Versicherungsscheine	35,858,311	54
6. Guthaben bei der Reichsbank und anderen Banken und Versicherungs-Gesellschaften	5,300,558	92
7. Gestundete Prämien	6,962,235	97
8. Bare Kasse	118,071	22
9. Sonstige Aktiva	20,376,557	34
	483,306,740	18

Verbindlichkeiten.	Mark	Pf.
1. Grundkapital	9,000,000	—
2. Reservefonds	900,000	—
3. Prämienreserven	366,480,069	56
4. Prämienübertrage	21,618,705	47
5. Schadenreserven	6,011,500	49
6. Gewinnreserven der Versicherten (aus früheren Jahren)	40,399,574	38
7. Sonstige Reserven	20,064,539	03
8 Barbürgschaften	69,861	38
9. Sonstige Passiva	6,741,710	21
10. Gewinn	12,020,779	65
	483,306,740	18

Der Vorstand der Germania.

Digitized by Google

— aufgeworfene Frage nach der versicherungstechnischen Behandlung der in eine Einwohner- oder Volkswehr eingetretenen Personen ist von der weit überwiegenden Mehrzahl der Gesellschaften dahin beantwortet worden, daß der Dienst in diesen Verbänden nicht als eine Kriegsteilnahme im Sinne der Versicherungsbedingungen anzusehen ist. Diese Stellungnahme erscheint uns durchaus zutreffend. Es ist davon auszugehen, daß die Einwohner- oder Volkswehr lediglich zum Schutze gegen verbrecherische Handlungen gebildet wird, die von einem Teil der eigenen Volksgenossen gegen Eigentum und Leben ihrer Mitbürger oder gegen den Bestand der öffentlichen Ruhe und Ordnung unternommen werden. Wenn es auch zutrifft, daß diese Umtriebe eine Nachwirkung des Weltkrieges sind so ist doch andererseits zu beachten, daß es sich bei ihnen lediglich um innere (bürgerliche) Unruhen nicht aber um den Kampf

Concordia Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1918

Einnahmen.	Mark	Pf.
Deckungskapital und Beitragsüberträge aus dem Vorjahre	146,209,802	93
Rücklage für schwebende Versicherungsfälle	1,210,464	50
Gewinnrücklage der Versicherten	18,016,736	34
Besondere Rücklagen	4,546,648	55
Beitragseinnahme	18,369,651	92
Einnahme an Zinsen, Mieten und dergl. mehr	10,638,483	05
	198,991,787	29

Ausgaben.	Mark	Pf.
Durch Tod zahlbar gewordene Versicherungs-Summen	9,338,43?	55
Bei Lebzeiten der Versicherten zahlbar gewordene Beträge	4,889,497	59
Rückkäufe	441,218	70
Gezahlte Gewinnanteile an die Versicherten	2,936,801	47
Rückversicherungsbeiträge	829,838	96
Steuern, Verwaltungskosten und Vermittlergebühren	2,957,165	07
Deckungskapital und Beitragsüberträge	151,757,303	65
Gewinnrücklage der Versicherten	15,608,050	35
Besondere Rücklagen	2,837,614	54
Sonstige Ausgaben	3,115,990	86
Gewinn	4,306,873	55
	198,991,787	29

Rechnungsabschluß für das Geschäftsjahr 1918

Vermögenswerte.	Mark	Pf.
Einlageverpflichtungen der Aktionäre	24,000,000	—
Grundbesitz	2,700,345	13
Hypotheken und Darlehen gegen Schuldverschreibungen juristischer Personen	149,740,897	55
Wertpapiere	26,858,522	50
Darlehen auf Versicherungsscheine	13,658,665	75
Guthaben bei Bankhäusern, Versicherungsgesellschaften und Vertretern	2 770 511	42
Gestundete Beitragsteile	8,574,612	21
Stücksinsen	2,122,164	41
Rückständige Zinsen	464,437	52
Barer Kassenbestand	81,354	86
Sonstige Vermögenswerte	1.761,149	—
	227,732,660	35

Verbindlichkeiten.	Mark	Pf.
Aktienkapital	30,000,000	—
Gesetzliche Kapitalrücklage	3,000,000	—
Deckungskapital und Beitragsüberträge	151,757,303	65
Rücklage für schwebende Versicherungsfälle	2,374,946	91
Gewinnrücklage der Versicherten	15,608,050	35
Besondere Rücklagen	2,837,614	54
Guthaben der Sparkasse der Gesellschaft	1,503,119	10
Darlehen gegen Hinterlage	8,750,000	—
Sonstige Verbindlichkeiten	7,594,752	25
Gewinn	4,306,873	55
	227,732,660	35

Digitized by Google

zwischen kriegführenden Mächten handelt. Eine abweichende Beurteilung wird nur dort am Platze sein, wo die Einwohnerwehren gleichzeitig im Grenzschutz, also im Verteidigungskampf gegen fremde Nationen, verwendet werden. Grundsätzlich werden hiernach Versicherte, die einer Einwohner- oder Volkswehr beitreten, ohne weiteres, insbesondere also ohne Entrichtung einer Kriegszuschlagsprämie, den vollen Versicherungsschutz für sich in Anspruch nehmen können. Soweit dagegen Neuabschlüsse von Versicherungsverträgen in Frage kommen, muß es den Gesellschaften unbenommen bleiben, der durch die Zugehörigkeit zur Einwohnerwehr bedingten Gefahrerhöhung durch entsprechende Abmachungen innerhalb der bestehenden Tarife, aber unter Berücksichtigung der Ausführungen des vorstehenden Absatzes, Rechnung zu tragen.

Hagelversicherung.

Zum Abschluß von

Hagelversicherungsverträgen zu fester Prämie ohne jede Nachschußverpflichtung

empfehlen sich:

Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft von 1832 zu Berlin,
Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Köln,
Magdeburg Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg,
Union, Allg. Deutsche Hagelversicher.-Gesellsch. zu Weimar.

Auskünfte erteilen die Generalagenturen der Gesellschaften sowie die allerorten angestellten Agenten

Sjöförsäkrings-Aktiebolaget Gauthiod in Göteborg.

Abrechnung über das Geschäftsjahr 1918.

Einnahmen.	Kr.	Ö	Ausgaben.	Kr.	Ö
Prämien	7,060,386	68	Rückversicherungsprämien	5,241,253	68
Zinsen	226,742	52	Ristorno	224,887	28
			Provisionen	308 987	83
			Schadenzahlungen für 1918	376,959	95
			Gehälter	120,753	12
			Kursdifferenzen	30,482	59
			Unkosten	138,764	82
			Ueberschuß	845,039	93
	7,287,129	20		7,287,129	20

Bilanz am 31. Dezember 1918.

Aktiva.	Kr.	Ö	Passiva.	Kr.	Ö
Obligationen	3,220,789	49	Aktienkapital	1,200,000	—
Reserven	734,000	—	Reservefonds	600,000	—
Bankguthaben	1,165,852	27	Dispositionsfonds	99,000	—
Aktien	15,000	—	Kursregulierungsfonds	125,000	—
Kassabestand	4,451	18	Effektenversicherungsfonds	39,045	20
Inventar und Möbel	500	—	Konto für Zwecke der Seefahrt	8 240	03
Forderungen bei Gesellschaften, Agenten usw.	670,164	60	Schulden bei anderen Gesellschaften	1,547,978	61
			Versicherungsfond für 1919 845,039.93 Kr.		
			Unregulierte Schäden aus 1917 und früheren Jahren 875.000.— ..	1,720,039	93
			Tantiemen	63,300	75
			Jahresgewinn	408,153	02
	5,810,757	54		5,810.757	54

Gewinnverteilung:

Dividende an die Aktionäre (14 Kr. auf die Aktie)	168,000.—	Kr.
Zum Dispositionsfonds	40,000 —	„
Zum Beamtenpensionsfonds	10,000.—	„
Für Seefahrten, nützliche und wohltuende Zwecke	5,153.02	„
Zum Fonds für Kursregulierung bei Obligationen	80,000.—	„
Steuerreserve	100,000.—	„
Nationalfonds für Seekriegsopfer	5,000.—	„
	408,153.02	Kr.

Göteborg, den 16. April 1919.

GUSTAF EKMAN. J. P. L. ANDERSON. AXEL H. AGREN. GEORGE DICKSON

Digitized by Google

GERMANIA

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin

Lebens- u. Invaliditätsversich. mit Untersuchung. Kriegsvers. für Todes- und Invaliditätsfall.

Sicherheitsfonds: 454 9/10 Millionen M

Lebensversicherung ohne ärztliche Untersuchung mit durchweg garantierten Leistungen.

Aussteuerversicherung :: Leibrentenversicherung :: Unfall- und Haftpflicht-Versicherung.

Hervorragend günstige Bedingungen in allen Geschäftszweigen der Gesellschaft.

Prospekte und jede weitere Auskunft kostenfrei.

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Brage" in Christiania.

Abrechnung über das Jahr 1918.

Einnahmen.		Kr.	Ö.
Aussteuer- und Rentenversicherungs-Prämien	Kr. 598,951.27		
Lebensversich.-Prämien	„ 2,309,127.93		
Zuschlagsprämien für Kriegsversicherung	„ 1,506.60	2,909,585	80
Zinsen und Mieten		845,412	19
Agio		161	82
Rückversicherungsprovision		459	60
		3,755,618	91

Ausgaben.		Kr.	Ö.
Todesfallzahlungen	Kr. 691,636.15		
ab Anteil der Rückvers.	„ 46,650.03	644,986	12
Zahlungen bei Lebzeiten der Versicherten	Kr. 364,361.75		
ab Anteil der Rückvers.	„ 10,000.—	354,361	75
Zurückbezahlte Prämien bei Todesfall		10,243	15
Uebertrag		1,009,591	02

	Kr.	Ö.
Uebertrag	1,009,591	02
Zahlungen bei Invalidität	2,403	30
Leibrenten	92,907	20
Sanatorienbeitrag	450	—
Rückversicherungsprämien	466,035	31
Prämien für Pensionsvers. der Beamten	5,611	09
Policenrückkäufe	29,567	86
4% Zinsen des Dividendenfonds	1,619	33
Verwaltungskosten und sonstige Ausgaben	607,289	36
Zur Prämienreserve	1,472,454	—
Zum Invaliditätsfonds	14,781	37
Zum Kriegsfonds	1,784	63
Aktionärsdividende	49,000	—
Auf das nächste Jahr vorgetragen	2,171	44
	3,755,618	91

Bilanz am 31. Dezember 1918.

Aktiva.	Kr.	Ö.
Pfandobligationen	7,896,100	—
Darlehen auf Policen	955,280	33
Staatsobligationen	1,266,411	50
Hypothekenbankobligationen	649,451	30
Kommunale Obligationen	3,373,989	87
Kreditvereinsobligationen	836,800	—
Garantierte Bankobligationen	43,500	—
Aktien der „Norske Folk"	100,000	—
Ausstehende Prämien	46,896	60
do. Zinsen	160,157	37
Inventar	2,522	44
Guthaben bei Agenten	124,009	79
Prämienreserve, deponiert bei andern Ges.	37,856	04
Guthaben bei andern Gesellschaften	42,657	96
Grundbesitz	550,000	—
Hypotheken	7,125	75
Debitoren	13,339	67
Bankguthaben und Kasse	1,421,313	38
	17,527,412	—

Passiva.	Kr.	Ö.
Aktienkapital	980,000	—
Prämienreserven	15,369,225	—
Invaliditätsfonds	65,678	74
Kriegsfonds	8,735	37
Versicherten-Reservefonds	73,681	18
Dividendenfonds	42,102	46
Bonusfonds	598,696	15
Dispositionsfonds	23,406	06
Dividende für 1918	49,000	—
Dividende für frühere Jahre	798	—
Schadenreserve	207,859	68
Prämienreserve von andern Gesellschaften	10,386	06
Guthaben bei andern Gesellschaften	64,451	80
Kreditoren	31,220	06
Vortrag auf das neue Jahr	2,171	44
	17,527,412	—

Kristiania, den 26. März 1919.

Kamstrup Hegge. **J. C. Krohn.** **A. Palmstrom.** **Ludw. Redli.**

Digitized by Google

GERMANIA

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin

Kriegsversicherung für den Todes- auch Invaliditätsfall.

Sicherheitsfonds: **454 6/10 Millionen M**

Frauen- und Kinder-Versicherung auf den Todes- auch Invaliditätsfall.

Lebensversicherung mit und ohne Untersuchung, Aussteuer-, Renten-, Unfall- und **Haftpflichtversicherung.**

Günstige Tarife und Bedingungen in allen Geschäftszweigen der Gesellschaft.

Prospekte und jede weitere Auskunft kostenfrei.

„ÖRESUND"

See-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Malmö.

Abgeschlossen wurden in 1918 56,309 Versicherungen mit 528,191,052 Kr. Vers.-Summe und 7,084,794.37 Kr. Prämie
Davon sind rückversichert . . . . . 330,897,169 „ „ „ mit 5,066,549 42 „ „
also bleiben für eigene Rechnung . . . . . 197,293 893 Kr. Vers.-Summe und 2.018,244.95 Kr. Prämie

Abrechnung über das (28.) Geschäftsjahr 1918.

Einnahmen.	Kr.	Ö	Ausgaben.	Kr.	Ö
Uebertrag aus 1917	1,767,481	98	Rückversicherungsprämien	5,066,549	42
Aus 1917 vom Gewinn- u. Verlust-Konto verbleibend	40,956	82	Schadenzahlungen für 1917 u. früh. Jahre	639,258	04
Prämien	7,084,794	37	„ „ 1918	258,975	58
Zinsen	179,171	18	Risterni	249,537	05
Grundstücks-Ertrag	4,783	01	Provisionen und Retourkommissionen . .	410,843	96
			Unkosten und Schäden	158,652	94
			Gehälter und Honorare	96,635	50
			Versicherungsfonds für 1918	1,727,554	11
			Jahresüberschuß	469,180	76
	9,077 187	36		9,077,187	36

Bilanz am 31. Dezember 1918.

Aktiva.	Kr.	Ö	Passiva.	Kr.	Ö
Obligationen	3,334,000	—	Aktienkapital	1,200,000	—
Aktien	10,000	—	Garantiefonds	1,890,000	—
Hypotheken und Darlehen gegen Schuldscheine	170,000	—	Reservefonds	600,000	—
Garantiefondsverbindlichkeiten	1,800,000	—	Dispositionsfonds	100,000	—
Bankguthaben	1 209,791	04	Pensionsfonds	88,773	29
Diverse Debitoren	742,065	90	Darlehensforderung	300,000	—
Gesellschafts-Grundstück Skeppsbron 3 .	625,000	—	Aufgelaufene nicht verfallene Zinsen auf Darlehen	8,425	—
Aufgelaufene, nicht bezahlte Zinsen . .	39 590	29	Diverse Kreditoren	1,641,379	73
Kassenbestand	6,764	66	Honorar der Revisoren	900	—
Inventar	500	—	Nicht erhobene Dividende 1917	1,500	—
Konto der unsicheren Forderungen . .	1	—	Versicherungsfonds für 1918	1,727,554	11
			Jahresüberschuß	469,180	76
	7,937,712	89		7 937,712	89

Sjöförsäkringsaktiebolaget „Öresund",

R. Dela Gardie.

Hugo Lindgren. F. Malmros. Peter M. Flensburg. Ernst Lindahl.

Digitized by Google

Deutsche Rückversicherungs-Aktiengesellschaft in Düsseldorf.

Rechnungsabschluß für den Schluß des Geschäftsjahres 1918.

A. Vermögenswerte (Aktiva).	Mark	Pf.	Mark	Pf.
I. Haftung der Aktienbesitzer			4,500,000	–
II. Barer Kassenbestand			3,266	10
III. Erststellige Darlehen auf Grundstücke			405,350	—
IV. Wertpapiere			2,688,732	90
V. Guthaben:				
1. bei Bankhäusern	2,181,113	25		
2. bei Versicherungsunternehmungen	6 693,712	84	8,874,826	09
VI. Wechsel			400	—
VII. Zinsen:				
im folgenden Jahre fällige, anteilig auf das Rechnungsjahr entfallende	.		15,702	27
VIII. Deckungskapital in Händen der übertragenden Gesellschaften:				
1. Lebensversicherung	2,132,940	38		
2. Unfall- und Haftpflichtversicherung	35,954	12	2,168,894	50
IX. Beitragsüberträge in Händen der übertragenden Gesellschaften:				
1. Unfall- und Haftpflichtversicherung	564,941	01		
2. Sachversicherung	4.047,958	92	4,552,899	93
X. Geschäftseinrichtung			1	—
XI. Guthaben bei Vertretern und Versicherten aus unmittelbarem Geschäftsverkehr			1,147,542	22
XII Sonstige Vermögenswerte			22,208	40
			24,379,824	41

B. Verbindlichkeiten (Passiva).				
I. Aktienkapital			6,000,000	—
II Gesetzliche Rücklage (§ 262[1] H. G. B)			600,000	—
III. Bankschulden			123,086	69
IV. Deckungskapital für eigene Rechnung:				
1. Lebensversicherung	1,352,051	17		
2. Unfall- und Haftpflichtversicherung	51,773	—	1,403,824	17
V. Beitragsüberträge für eigene Rechnung:				
1. Unfall- und Haftpflichtversicherung	176,437	–		
2. Sachversicherung	2 543.064	–	2 719,501	—
VI. Rücklagen für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung:				
1. Lebensversicherung einschließlich Sonderrücklage	294,956	27		
2. Unfall- und Haftpflichtversicherung	327,821	—		
3. Sachversicherung	3,079,713	—	3,702,490	27
VII Sonstige Rücklagen:				
1. Zinsscheinsteuer-Rücklage-Stock	10,000	–	125,000	—
2. Kursverlust-Rücklagestock	115,000	–	4,732,842	91
VIII. Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen			4,675,644	84
IX. Guthaben der eigenen Rückversicherer für einbehaltene Beitragsüberträge			87,017	26
X. Sonstige Verbindlichkeiten				
Gewinn und dessen Verwendung:				
1. Gewinn-Anteile der Aktienbesitzer	150,000	—		
2. Vertragliche Gewinn-Anteile	15,862	83		
3. Vortrag auf neue Rechnung	44 554	44	210,417	27
			24,379,824	41

Der Vorstand: **Alverdes. Scholz.**

Digitized by Google

Städernas Allmänna Brandstodsbolag in Stockholm.

Gegenseitige Feuerversicherungs-Gesellschaft d. schwedischen Städte.

Gegründet 1828.

Abrechnung über das Geschäftsjahr 1918.

Gewinn- und Verlustkonto.

Einnahmen.	Kr.	Ö
Prämienreserve	87,996	71
Schadenreserve	246,423	95
Prämien	2,293,074	06
Anteil der Rückversicherer an den Schadenzahlungen	134,698	12
Anteil der Rückversicherer an den Verwaltungskosten	168,758	42
Zinsen und Mieten	1,049,491	85
Kursgewinn	16,992	28
Sonstige Einnahmen	449	54
	3,997,884	93

Ausgaben.	Kr.	Ö
Rückversicherungsprämien	618,164	18
Schadenzahlungen	731,611	35
Provisionen und Agenturkosten	328,991	61
Sonstige Verwaltungskosten	882,013	01
Zinsen	142	92
Steuern	34,250	50
Abschreibungen	70 679	16
Sonstige Ausgaben	5,239	35
Prämienreserve	154,608	86
Schadenreserve	54,677	89
Gewinn	1,622 506	10
	3,997,884	93

Bilanz am 31. Dezember 1918.

Aktiva.		Kr.	Ö
Kassenbestand		12,092	45
Bankguthaben		989,978	03
Grundbesitz		1,150,000	—
Hypotheken		12,461,022	—
Kommunaldarlehen		1,442 294	60
Obligationen		6,021,849	51
Schatzkammeranweisungen		300,000	—
Guthaben bei Versicherungs-Gesellschaften		2,487	22
Zinsen: aufgelaufene, nicht verfallene	79,751.65 Kr.		
verfallene, nicht bezahlte	181,741.19 „	261,492	84
Forderungen an General-Agenten und fällige unbezahlte Prämien		8,575	39
Inventar		100	—
Diverse Forderungen		5.428	82
		22,654,620	86

Passiva.	Kr.	Ö
Prämienreserve	154,608	86
Schadenreserve	54,677	89
Sonstige Reserven	20,689,741	11
Hypothek auf dem Gesellschaftsgrundstück	2,000	09
Schulden bei Versicherungs-Gesellschaften	26,704	33
Sonstige Passiva	104,382	48
Gewinn	1,622,506	10
	22,654,620	86

Stockholm, den 4. März 1919.

JOHAN ÖSTBERG. AXEL OLSON.

AUG. STALBERG. DANIEL ENGELKE. H. W. SÖDERMAN.

Digitized by Google

Skandia, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stockholm.

Abrechnung für das Geschäftsjahr 1918.

a) Lebensversicherungsgeschäft,

umfassend die drei Gewinnabteilungen: „Abteilung mit höheren Prämien" (A. m. h. p.), „Allgemeine Gewinnabteilung (A. V. A.) und „Die vereinigten Gesellschaften für Lebensversicherung des Eisenbahnpersonals.

Einnahmen.	Kr.	Ö.	Ausgaben.	Kr.	Ö.
Prämienreserve aus 1917	45,983,757	45	Ant. d. Rückvers. an d. Prämienreserve aus 1917	6,359,179	—
Schadenreserve aus 1917	388,413	42	Ant. d. Rückvers. an d. Schadenreserve aus 1917	58,776	—
Anteil der Rückversicherer am Rückkauf	80,443	09	Verwaltungskosten	878,295	96
Anteil der Rückversicherer an regulierten Schäden:			Steuern	125,509	51
aus Todesfall	261,853	80	Provisionen	863,833	64
aus Erlebensfall	139,850	—	Rückversicherungsprämien	815,551	95
Anteil der Rückversicherer an Zeitrenten	2,250	—	Rückkauf	151,054	53
Zinsen	2,025,906	07	Schadenzahlungen: für Todesfall	2,495,139	92
Prämien	6,612,341	51	für Erlebensfall	825,681	63
Anteil der Rückversicherer an der Schadenreserve für 1919	239,194	70	für Invalidität	6 531	48
Anteil der Rückversicherer an der Prämienreserve für 1919	6,443,816	—	Zeitrenten	4,612	50
Ueberführt von verschiedenen Fonds zur Deckung des Verlustes der A.V.A.	32,977	68	Mathematische Werte f. sof. beg. Lebensrenten	8 810	—
Verlust der Lebensversicherung des Eisenbahnpersonals:			Annullierte Prämiendarlehen	2,660	—
auf Eisenbahnpersonal	1,048	02	Schadenreserve für 1919	859 482	14
Gewinn- und Verlust-Konto	2.714	28	Prämienreserve für 1919	48,703 048	06
			Abschreibungen von verschiedenen Fonds	640	58
			Abschreibungen zur Wiedererstattung an die Lebensversicherten „A. m. h. p.	5 765	22
	62,164,566	02		62,164,566	02

Spezifizierte Abrechnung der Beträge, welche in Uebereinstimmung mit der Kgl Resolution vom 18. Oktober 1907 für 1918 zurückbehalten worden, sind als Reservefonds für die Versicherten der „Abteilung mit höheren Prämien" und der Allgemeinen Gewinnbeteiligung".

A. Lebensversicherung.

Einnahmen.	A. m. h. p. Kr.	Ö	A. V. A. Kr.	Ö	Ausgaben.	A. m. h. p. Kr.	Ö.	A. V. A. Kr.	Ö.
Prämienreserve für eigenes Risiko aus 1917	606,352	—	38,367,977	17	Verwaltungskosten	1,359	33	866,842	74
Zinsen	29,276	33	1,964,432	69	Steuern	2,231	57	120,912	99
Prämien	11,400	34	6,489,229	28	Provisionen	333	94	855,763	58
Gewinn auf abgesetzte Mittel	—	—	1,351	56	Rückversicherungsprämien	109	—	815,442	95
Mathemat. Werte für A. m. h. p.	—	—	3,384	–	Rückkauf	—		119,688	71
Sicherheitsfondsrenten für A. m. h. p.	—	—	873	03	Mathematische Werte f A.V.A.	3,384	–	—	—
Verlust	—	-	32,977	68	Mathematische Werte f. Gen. B.	—	–	8,810	–
					Annullierte Prämiendarlehen	—		2 660	–
					Schadenzahlungen, netto	50,165	—	2,530,610	—
					Schadenreserve, netto	2,904		585,111	91
					Prämienreserve für eigene Rechnung	579,263	—	10,954,382	53
					Sicherheitsfondsrenten	873	03		
					Gewinn aus A. m. h. p.:				
					zu verschiedenen Reserven	640	58		
					Gewinnanteil d. Versicherten	5,765	22		
	647,028	67	46,860,225	41		647,028	67	46,860,225	41

B. Leibrente und Kapitalversicherung.

Einnahmen.	Kr	Ö.	Ausgaben.	Kr.	Ö.
Prämienreserve aus 1917	5,524,146	—	Prämienreserveanteil der Rückvers. aus 1917	183,041	—
Schadenreserve aus 1917	12,427	90	Verwaltungskosten	7,523	37
Prämienanteil der Rückversicherer	8,688	39	Steuern	2,834	30
Zinsen	265,399	51	Provisionen	5,460	55
Prämien	523,505	06	Ausbezahlte Kapitalversicherungen	5,000	—
Prämienreserveanteil der Rückversicherer	177,974	—	„ Leibrenten	409,653	95
Mathematische Werte für A. V. A.	8,810	—	Rückversicherungsprämien	2 016	20
			Schadenreserve für 1919	21,653	74
			Prämienreserve für 1919	5,809,907	—
			Gewinn	73,860	75
	6,520,950	86		6,520,950	86

Digitized by Google

C. Feuerversicherung.

Einnahmen.	Kr.	Ö	Ausgaben.	Kr.	Ö
Prämienreserve aus 1917:			Anteil der Rückversicherer an der Prämienreserve für 1917	2,435,327	—
für Prämien-Feuerversicherung	7,280,814	—	Anteil der Rückversicherer an der Schadenreserve aus 1917	1,882,275	56
für Kapital-Feuerversicherung	3,452,645	—	Verwaltungskosten	1,494,797	98
Schadenreserve aus 1917	3,502,797	23	Steuern	83,470	41
Anteil der Rückversicherer an den Schadenzahlungen:			Provisionen abzügl. d. Anteils d. Rückvers.	1,656,535	07
für Schäden aus 1918. . 4,739,152.69			Rückversicherungsprämien	8,054,663	66
für Schäden früherer Jahre 1,543,569.80	6,282,722	49	Schadenzahlungen:		
Anteil der Rückversicherer an der Schadenreserve für 1919 . . . 993,922.66			für Schäden aus 1918. . 8,215,692.38		
für Schäden früherer Jahre 213,997.65	1,207,920	31	für Schäden früherer Jahre 2,528,714 78	10,744,407	16
Anteil der Rückversicherer an der Prämienreserve für 1919	3,426,899	63	Schadenreserve für 1919:		
Zinsen	163,151	30	für Schäden aus 1918. . 2,474,921.42		
Prämien für bestimmte Zeit 16,961,511 82			für Schäden früherer Jahre 688,272.18	3,163,193	60
„ für unbestimmte Zeit 152,623.98	17,114,135	80	Prämienreserve für 1919:		
Gebühr aus Brandbriefen	1,833	25	für Prämien-Feuerversicherung	9,193,734	18
Vortrag vom Regulierungsfonds	56,000	-	für Kapital-Feuerversicherung	3,605 002	—
			Jahresgewinn	176,509	39
D. Vermögensverwaltung.	42,488 919	01		42,488,919	01
Zinsen und Mieten	3,628 516	08	Verwaltungskosten	13,750	55
Kursgewinn	116	74	Steuern	110 846	03
			Zinsen des Beamtenpensionsfonds zur Gewinnreserve der Versicherten u. a.	95,628	76
			Zinsen der drei Versicherungsabteilungen	2,354,456	88
			Kursverlust	19,485	47
			Abschreibung auf Obligationen	20,380	10
			Gewinn	914 085	03
E. Gewinn- und Verlustrechnung.	3,628,632	82		3,628 632	82
Uebertrag aus 1917	84,035	99	Verlust aus Lebensversicherungsgeschäft des Eisenbahnpersonals	2,714	28
Jahresgewinn aus 1918:			Gewinn: aus 1917 verbleibend 84,035 99		
Leibrente und Kapitalversicherung	73,860	75	„ für 1918 . . . 1,161,740.89	1 245,776	88
Feuerversicherungen	176,509	39			
Vermögensverwaltung	914,085	03			
	1,248,491	16		1,248,491	16

Bilanz am 31. Dezember 1918.

Vermögen.	Kr.	Ö	Verbindlichkeiten.	Kr.	Ö
Grundfondsverbindlichkeiten	7,500,000	—	Grundfonds:		
Grundstücke	3,372,000	—	Aktienkapital . . . . 7,500,000.—		
Obligationen	33,327,612	45	Garantiefonds . . . . 7 500,000.—	15,000,000	—
Ausgeliehene Gelder:			Reservefonds	1 500,000	—
Kommunalanleihen . . . 839 859,58			Dispositionsfonds	500,000	-
Hypotheken 29,371,262.06			Schaden- und Prämienreserven:		
andere Darlehen . . . 273,817.76	30,484,939	40	Lebensversicherung . . 49,562,531.10		
Policendarlehen	8,214 327	86	Leibrente u. Kapitalvers. 5,831,560.74	55,394,091	84
Aktien	875,000	—	Prämienfeuerversicherungsfonds	12,355,927	78
Bankguthaben und Kasse	2,979,348	09	Kapitalbrandversicherungsfonds	3,605,002	—
Guthaben bei Agenten, Gesellschaften u. a.	5,081,138	37	Gewinnreserven der Versicherten	1,479 340	94
Ausstehende Prämien der Lebens-, Leibrenten- und Kapitalversicherung	276,240	56	Zu verrechnende Dividende	122,936	46
Aufgelaufene Zinsen	995,348	50	Diverse Fonds	280,159	62
Anteil d. Rückvers. an der Schadenreserve:			Diverse Konten	1,353,508	79
aus Lebensversicherung . 239,194.70			Obligationskursregulierungsfonds	1,020,016	19
„ Leibrenten- u. Kapitalvers. —.—			Depots der Rückversicherer	4,544,380	25
„ Feuerversicherung . 1,207,920.31	1,447,115	01	Beamten-Spar- und Pensionsfonds	783,580	17
Anteil d. Rückvers. an der Prämienreserve:			Aufgenommene Darlehen	403,206	69
aus Lebensversicherung . 6,443,816 —			Brandschadenregulierungsfonds	4,377,000	—
„ Leibrenten u. Kapitalvers. 177,974.—			Verschiedene Fonds der Lebensversicherung	455,646	55
„ Feuerversicherung . 3,426,899 63	10,048,689	63	Rückständige Steuern	131,682	21
Inventar	100	—	Nicht abgehobene Zinsen und Dividenden der Aktionäre	49,633	50
			Gewinnvortrag aus 1917 . 84,035.99		
			Jahresgewinn 1,161.740.89	1,245,776	88
Stockholm, den 29. März 1919.	104,601,839	87		104,601,889	87

FÖRSAKRINGS-AKTIEBOLAGET „SKANDIA".

Arvid Lindman. Gustaf von Rosen. Carl Cervin. Karl Herlitz.
Gust. Akerlindh. O. Kinnander. H. Carlstedt.

Digitized by Google

Frankona
Rück- und Mitversicherungs-Aktien-Gesellschaft
in Berlin.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1918.

A. Aktiva.	M.	Pf.	M.	Pf.
I. Haftung der Aktionäre			6,000,000.	—
II. Barer Kassenbestand			8,176	21
III. Grundbesitz			451,654	91
IV. Hypotheken			5,481,700	—
V Wertpapiere			6,416,658	—
VI. Guthaben:				
1. bei Banken und Bankhäusern	2,981,970	86		
2. bei Versicherungsunternehmungen	7,184,161	91	10,166,132	77
VII. Zinsen:				
Im folgenden Jahre fällige, anteilig auf das Rechnungsjahr entfallende			84,868	52
VIII Prämienreserven in Händen der Zedenten:				
1. Lebensversicherung	8,753,496	56		
2. Unfall- und Haftpflichtversicherung	105,477	37	8,858,973	93
IX. Prämienüberträge in Händen der Zedenten			632,847	32
X. Gestundete Prämien			95,783	79
XI Guthaben bei Agenten			146,687	45
			38,343,477	90

B. Passiva.				
I Aktienkapital			8,000,000	—
II. Reservefonds (§ 262¹ H. G B.)			2,750,000	—
III. Prämienreserven für eigene Rechnung:				
1 Lebensversicherung	4,267,998	—		
2. Unfall- und Haftpflichtversicherung	133,009	—	4,401,007	—
IV. Prämienüberträge für eigene Rechnung:				
1 Lebensversicherung	728,373	—		
2 Unfall- und Haftpflichtversicherung	297,444	—		
3. Transport- und Kriegsversicherung	57,000	—		
4 Sachversicherung	4,082,760	—	5 15 ,577	—
V Reserven für schwebende Schäden für eigene Rechnung:				
1. Lebensversicherung	436,758	—		
2. Unfall- und Haftpflichtversicherung	659,352	—		
3. Transport- und Kriegsversicherung	351,007	—		
4 Sachversicherung	3,184,701	—	4,631,818	—
VI. Sonstige Reserven:				
1 Spezial-Reservefonds	150,000	—		
2. Talonsteuerfonds	13,486	70	163,486	70
VII Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen			7,950,494	18
VIII. Guthaben der Retrozessionäre für einbehaltene Prämienreserven			4,423,347	92
IX. Sonstige Passiva				
1. Unterstützungs-Kasse für Beamte und deren Hinterbliebene zur Verfügung des Aufsichtsrats	289,288	52		
2 Nicht erhobene Dividenden	2,2:0	—		
3. Diverse Kreditoren	126,130	80	417,638	82
X Gewinn und dessen Verwendung:				
a) Dividende an die Aktionäre	320,000	—		
b) Statutarische Tantieme	38,100	—		
c) Zuweisung zum Talonsteuerfonds	2,40)	—		
d) Dispositionsfonds	37,000	—		
e) Zuweisung zur Beamten-Unterstützungskasse für Beamte und deren Hinterbliebene zur Verfügung des Aufsichtsrats	10,000	—		
f) Vortrag auf neue Rechnung	38,658	28	446,158	28
			38,343,477	90

Veranwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1919

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 22 u. 23 Leipzig, den 12. Juni 1919 50. Jahrgang.

Zur Betriebsstillstandsversicherung.

(Schluß).

Bemerkenswert ist, daß die deutschen Feuerversicherungsgesellschaften — von diesen Gesellschaften wird die Betriebsstillstandsversicherung im Anschluß an die Feuerversicherung betrieben — gemäß ihren Versicherungsbedingungen die Versicherung nur gegen solche Betriebsunterbrechungen übernehmen, die durch eigentliche Schadensereignisse verursacht werden, nicht also gegen solche Betriebsunterbrechungen, die die Folge von Streik oder Krieg sind. So lautet der § 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Versicherung gegen Schaden durch Betriebsunterbrechung infolge Brand, Blitzschlag oder Explosion der Allianz-Versicherungsaktiengesellschaft (Berlin) – diese allgemeinen Versicherungsbedingungen werden von sämtlichen Feuerversicherungsgesellschaften Deutschlands benutzt — folgendermaßen:

„Der Versicherer haftet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für den Schaden, welchen der Versicherungsnehmer im Falle gänzlicher oder teilweiser infolge von Brand Blitzschlag oder Explosion eintretenden Unterbrechung des Betriebes, auf welche sich nach dem Versicherungsschein die Versicherung bezieht, in dem Betriebe durch entgehenden Geschäftsgewinn oder die Ausgabe an laufenden Geschäftsunkosten erleidet.“

Näher erläutert wird der Begriff des Schadens in § 2. Hiernach haftet nämlich der Versicherer für den Schaden, soweit dieser die unvermeidliche Folge eines Brand-, Blitz- oder Explosionsschadens ist, von dem die dem Betriebe dienenden Gebäude oder beweglichen Sachen einschließlich der Vorräte durch während der Versicherungsdauer eintretenden Brand, Blitzschlag oder Explosionsschaden betroffen werden und für den der Versicherer bei einer auf Grund seiner allgemeinen Versicherungsbedingungen genommenen Versicherung solcher Gegenstände nach Maßgabe der Bestimmungen ihres § 1 mangels besonderer Vereinbarung haften würde. Im Falle einer anderen Explosion als einer solchen durch Leuchtgas haftet der Versicher in gleicher Weise wie im Falle einer Explosion von Leuchtgas, soweit dies besonders vereinbart worden ist.

Was als Versicherungswert zu gelten hat erläutert der § 4. Nach diesem gilt als Versicherungswert in Ansehung des Geschäftsgewinnes der Geschäftsgewinn, der in dem Betriebe während der vereinbarten Haftzeit erzielt sein würde, und in Ansehung der fortlaufenden Geschäftsunkosten, die in dem Betriebe auf die Haftzeit entfallen sein würden, wenn der Betrieb ohne die Unterbrechung fortgeführt worden wäre. Gemäß Ziffer 2 können der Geschäftsgewinn und die fortlaufenden Geschäftsunkosten mit nach Versicherungspositionen getrennten Versicherungswerten oder zusammen mit einem Versicherungswert versichert werden. Auch können nur der Geschäftsgewinn oder nur die fortlaufenden Geschäftsunkosten versichert werden. Die Haftzeit beginnt nach Ziffer 3 mit dem Eintritte des Schadensereignisses und kann für einen Zeitraum von 3, 6, 9 oder 12 Monaten vereinbart werden. Als Geschäftsgewinn

Digitized by Google

gilt gemäß Ziffer 4 der Gewinn aus dem Absatze der Waren oder aus für andere geleistete Arbeit, gleichviel, ob die Waren oder die Arbeit gegen bar oder auf Rechnung geliefert sind. Bei der Feststellung des Geschäftsgewinnes sind alle Geschäftsunkosten zu denen insbesondere auch die Zinsausgabe für die in dem Geschäft investierten Gelder oder Grundstücke, sowie angemessene Abschreibungen gehören, bei der Feststellung des Geschäftsgewinnes zu berücksichtigen. Nicht unter den Geschäftsgewinn fällt dagegen der Ertrag von zinstragenden Kapitalien, Kapitalanlagen oder Grundstücken, die im Geschäft investiert sind oder verwertet werden; Auslagen für die Erzielung dieses Ertrages bleiben auch bei der Feststellung des Geschäftsgewinnes unberücksichtigt. Nach Ziffer 5 dieses Paragraphen sind die fortlaufenden Geschäftsunkosten, auf die sich die Versicherung bezieht, die nach dem Eintritt des Schadensereignisses weiterlaufenden Geschäftsunkosten, welche nach ihrer Art im Versicherungsschein bezeichnet worden sind. Versicherbar sind hiernach insbesondere folgende Arten von Geschäftsunkosten: Die Zinsenausgabe für die im Geschäft investierten Gelder, Grundstücke, Mieten, Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien Gehälter von Angestellten und Löhne fachmännischer Arbeiter.

Gegenstand der Ersatzpflicht des Versicherers ist im Versicherungsfalle gemäß § 7 in Ansehung des entgehenden Geschäftsgewinnes der durch die Unterbrechung entstehende Entgang an dem Geschäftsgewinne, der während der Haftzeit in dem Betriebe bei seiner Fortführung ohne die Unterbrechung erzielt sein würde, und in Ansehung der Geschäftsunkosten die für die Haftzeit wirklich gezahlten oder zu zahlenden fortlaufenden Geschäftsunkosten, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist, und soweit sie nicht dem während der Haftzeit fortgesetzten oder wiederaufgenommenen Betrieb zur Last fallen. Die wirklich fortlaufenden Geschäftsunkosten, welche zu den allgemeinen Geschäftsunkosten gehören, fallen anteilig dem während der Haftzeit fortgesetzten oder wiederaufgenommenen Betriebe zur Last nach Verhältnis des Umfanges, den diese während der Haftzeit gehabt hat, zu dem Umfange, den der Betrieb ohne die Unterbrechung während der Haftzeit gehabt haben würde.

Von besonderer Wichtigkeit ist schließlich noch der § 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, nach welchem bei der Feststellung des Schadens alle Umstände zu berücksichtigen sind, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während der Haftzeit beeinflußt hätten, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten sein würde. Die Folgen solcher Umstände fallen jedoch nicht unter die Versicherung, wobei als solche Umstände insbesondere in Betracht kommen; Konjunkturschwankungen, Ausstand (vgl. oben), Aussperrung, Krisen, Patente, Systemwechsel, Ueberschwemmung, Sturm, Maschinendefekte, Handels- oder wirtschaftspolitische Maßregeln, Aenderung der Absatzgebiete. Es scheiden ferner aus nicht erhebliche Unterbrechungen, deren Folgen sich im Betriebe einholen lassen ohne wesentliche Aufwendung hierfür (Ziffer 2), wofür der Versicherer jedoch beweispflichtig ist.

Die Allianz Versicherungsaktiengesellschaft betreibt ferner eine besondere Versicherung gegen Betriebsverlust im Anschluß an die Maschinenversicherung Nach dem § 1 der allgemeinen Bedingungen dieser Versicherungsart ersetzt die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer denjenigen Betriebsverlust, der ihm durch einen unter die Maschinenversicherung fallenden ersatzpflichtigen Maschinenschaden verursacht wird, wobei jedoch die Gesellschaft dafür keinen höheren als den in dem Versicherungsschein angegebenen bis 3fachen Betrag des Maschinenschadens zu vergüten hat. Als Betriebsverluste gelten nach § 2 Vermögensnachteile, die erwachsen sind

a) durch Verminderung der Produktion infolge Stillstandes der beschädigten Maschine, wobei unter Produktion der Wert der täglichen Arbeitsleistung der beschädigten und der im Betriebe von ihr anhängigen Maschinen zu verstehen ist (ausgeschlossen vom Ersatz ist daher der im Verkaufspreis der Produktion enthaltene Gewinn, Vertragsstrafen oder sonstige Aufwendungen, welche durch Nichteinhalten von Lieferungsterminen oder sonstige übernommene Verpflichtungen entstehen können);

Digitized by Google

b) durch Beschädigung oder Entwertung der zur Verarbeitung auf der betroffenen Maschine befindlichen Rohstoffe und halbfertigen Waren;

c) durch Lohnzahlungen an die Arbeiter, die an der beschädigten Maschine beschäftigt waren, aber diese Beschäftigung während der Dauer der Instandsetzung nicht fortsetzen und auch anderweitig von dem Versicherungsnehmer zu einer angemessenen Beschäftigung nicht herangezogen werden können.

Ausgeschlossen von der Versicherung ist Betriebsverlust, hervorgerufen durch Maschinenschaden, der dem Versicherungsnehmer oder seinem Fabrikleiter bei Stellung des Antrages auf Mitversicherung von Betriebsverlust bereits bekannt war.

Falls der von dem Versicherungsnehmer im einzelnen nachzuweisende Betriebsverlust die Entschädigung für den Maschinenschaden nicht erreicht, so wird der Berechnung der Ersatzleistung für den Betriebsverlust nur die nachgewiesene Summe zu Grunde gelegt, § 3 Die Mitversicherung von Betriebsverlust wird ferner im Anschluß an die Maschinenversicherung und auf deren Dauer übernommen, § 4; im übrigen sollen auf die Mitversicherung von Betriebsverlust die allgemeinen und besonderen Bedingungen für die Maschinenversicherung gemäß § 5 sinngemäße Anwendung finden.

Die Betriebsstillstandsversicherung ist ein Zweig, der noch in Entwickelung begriffen ist; eine Regelung dieser Versicherungsart durch das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag dürfte bei weiterer Fortentwickelung als angebracht erscheinen

Dr. Werneburg, Rechtsanwalt, Berlin-Schöneberg.

Versicherung von rumänischem Aus- und Einfuhrgut gegen Kriegsgefahr.

(Nachdruck verboten.)

Zu dem versicherungsrechtlichen Begriff der „Wegnahme" versicherten Gutes durch feindliche Mächte ist ein jetzt vor dem Reichsgericht verhandelter Streitfall von Interesse, in dem anerkannt worden ist, daß eine sich auf feindliches Vermögen beziehende allgemeine Beschlagnahmeordnung einer kriegführenden Macht noch keine „Wegnahme" bedeutet, daß vielmehr der Versicherte den Nachweis der tatsächlichen körperlichen Wegnahme des versicherten Gutes während der Dauer der Versicherung führen muß, wenn er Anspruch auf die Versicherungssumme für infolge des Krieges verloren gegangene Güter erheben will:

Die Pester Victoria-Dampfmühle in Budapest betrieb im Jahre 1916 vor Ausbruch des rumänischen Krieges einen umfangreichen Export von Mais aus Rumänien nach Oesterreich und Deutschland und umgekehrt den Import deutscher und österreichischer Austauschprodukte nach Rumänien. Die Güter konnten auf den rumänischen Bahnen nicht immer sofort abtransportiert werden sondern mußten teilweise längere Zeit lagern. Ueber die Lagerung und den Transport schloß die Victoriamühle kurzfristige Zeitversicherungen (immer nur auf einen Monat). So versicherte sie 40 Waggons Mais lagernd in rumänischen Stationen in Erwartung demnächstiger Abrollung, mit einer Million Mark für einen Monat ab 7. August 1916, ferner durch eine zweite Polize weitere 3000 Meterzentner mit 90,000 M und schließlich 70 Waggons böhmischen Zucker, der als Austauschgut bereits über die rumänische Grenze gelangt war, bei der Deutschen Versicherungsgesellschaft in B. und 10 anderen deutschen Gesellschaften. Die Polizen enthielten eine Kriegsklausel, in der gesagt ist: „Die Versicherer haften für die Folgen der unmittelbaren Kriegsgefahr, bestehend in Wegnahme, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Waren durch feindliche Mächte; ausgeschlossen bleiben die indirekten, nur mittelbaren Schäden und Nachteile aus der Kriegsgefahr, wie insbesondere Schäden infolge Verzögerung der Reise, Verlust bei Aufenthalt pp." Am 27. August 1916, also während des Laufs der Versicherung, erklärte Rumänien den Krieg und erließ gleichzeitig eine Verordnung über Beschlagnahme der in Rumänien befindlichen Güter feindlicher Staatsangehöriger Die hier versicherten Waren sind (bis auf einen geringen Teil, der von den deutschen Truppen bei deren demnächstigen Einrücken in Rumänien noch vorgefunden wurden) infolge des Krieges spurlos in Verlust geraten. Die Victoriamühle meint, der Versicherungsfall sei hier gegeben, da der Verlust der Güter eingetreten sei durch die in der Versicherungszeit geschehenen Ereignisse: die Kriegserklärung, die Beschlagnahmeverfügung und das sonstige Verhalten der rumänischen Behörden; sie hat die Versicherungssummen gegen die Versicherungsgesellschaften eingeklagt.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht Hamburg haben die Klage abgewiesen. In seinen Entscheidungsgründen führt das Oberlandesgericht aus: Die hier streitige Kriegsklausel kann nur dahin verstanden werden, daß die Beklagten nur haften sollten für solche Folgen der unmittelbaren Kriegsgefahr, welche durch Wegnahme, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Güter verursacht werden. Die Ansicht der Klägerin, daß sie durch die Polize gegen alle Folgen einer direkten Kriegsgefahr (mit Ausnahme allein der in der Polize aufgeführten nur mittelbaren Schäden) gedeckt sei, kann nicht als richtig anerkannt werden. Es handelt sich hier um eine gewöhnliche Sachschadenversicherung. Deshalb kann niemals schon eine bloße Gefährdung der Sachen den Versicherungsanspruch begründen, sondern Voraussetzung ist ein während der Versicherungszeit wirklich durch Wegnahme usw. eingetretener Sachschaden Den Nachweis, daß innerhalb der Versicherungszeit der Versicherungsfall eingetreten ist hat die Klägerin nicht erbracht. Weder die Kriegserklärung noch die Beschlagnahmeverordnung ist eine „Wegnahme"

Digitized by Google

im Sinne der Polize; beide Tatsachen bedeuteten lediglich eine Gefährdung der Güter. Unter „Wegnahme' ist eine objektive Einwirkung auf die Ware selbst, ihre körperliche Wegnahme, zu verstehen Daß dies hier tatsächlich erfolgt sei, daß die rumänische Regierung in Ausführung der Beschlagnahmeverordnung die Ware wirklich innerhalb der Versicherungszeit und nicht erst nach Ablauf derselben, weggenommen hätte, ist nicht bewiesen Der Umstand allein, daß der Klägerin durch den Krieg die Verfügungsgewalt über die Ware entzogen worden ist, begründet den Versicherungsanspruch nicht.

Das Reichsgericht hat dieses Urteil bestätigt und die von der Klägerin versuchte Revision zurückgewiesen. (Aktenzeichen: VII. 24/19, 37/19, 38/19. — Urteil des Reichsgerichts vom 3. Juni 1919.) K. M.-L.

Zur Tagesgeschichte.

Friedrich Wilhelm, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin. In der Sitzung des Aufsichtsrates vom 30. Mai d. Js. wurde der Abschluß für das Geschäftsjahr 1918 bekannt gegeben. Das Neugeschäft ist um 75 pCt größer als dasjenige des Vorjahres das finanzielle Ergebnis ist dagegen hinter demjenigen des Jahres 1917 infolge mannigfaltiger ungünstiger Umstände zurückgeblieben, wie die erheblich größere Kriegssterblichkeit, die durch die Grippe-Epidemie eingetretene Erhöhung der Schadenziffer, die Abschreibung auf Wertpapiere infolge des starken Kursrückganges und die durch die Lohnbewegung verursachte Steigerung der persönlichen Ausgaben, Umstände, die zum Teil auch in den folgenden Jahren wirksam sein werden. Unter Heranziehung besonderer Rücklagen und mit Hilfe von anderweit flüssig gewordenen Mitteln wurde es möglich, die Dividenden für die Versicherten und die Aktionäre aufrecht zu erhalten. Es lagen 312,274 Anträge (im Vorjahre 207,100) über 195,832,298 M (i. V. 112 372,898 M) Versicherungssumme und 291,698 M (i. V. 115,326 M) Jahresrente zur Beurteilung vor Der Zugang betrug 291,931 (i V 198,799) eingelöste Versicherungen mit 173,466,109 M (i. Vorj. 101,100,033 M) Kapital und 129,213 M (i. V. 89,887 M) Jahresrente. Nach Ausscheidung aller Abgänge ergab sich ein Endbestand von 3,305,653 Policen 1,180,237,182 (i. V. 1,053,966,645) Versicherungssumme und mit 1,501,577 M (i. V. 1,433,903 M) Jahresrente. Der Ueberschuß beträgt 12,883,954 M (i. V. 12,909,581 M). Davon werden vorbehaltlich der Genehmigung der Generalversammlung 11,834,842 54 M (i V. 10,887,730 M) den Versicherten überwiesen Die Aktionäre erhalten 600,000 M = 150 M auf jede Aktie wie im Vorjahre; zu Gunsten der Angestellten werden 210,000 M verwendet, der Reserve für eventuelle Verluste und Bedürfnisse 9,924 02 M zugewiesen. Der Vermögensbestand bezifferte sich Ende 1918 auf 442,476,280 M, das sind 38,313,627 M mehr als am Ende des Vorjahres. Von dem den Versicherten zufallenden Betrage erhalten die Mitglieder des Gewinnverbandes A 24 pCt (i. V. 24 pCt.) der Jahresprämie, die Versicherten des Verbandes D 33 pCt. (i. V. 33 pCt.) der Jahresprämie. Im Verband B wird bei einem Einheitssatze von 3¼ pCt. eine Dividende bis zu 81¼ pCt. der Jahresprämie gewährt, im Verband E eine steigende Dividende wie im Vorjahre von 2¾ bis 6 pCt. Die Versicherten des Verbandes C erhalten 25 pCt. (i. V. 25 pCt) der Jahresprämie. Die ordentliche Generalversammlung ist auf den 20. Juni 1919 festgesetzt.

Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft in Aachen. Nach dem Bericht für 1918 hat das deutsche Feuerversicherunggeschäft an Versicherungssumme und Prämieneinnahme wiederum starke Zunahme erfahren. Hinter den im Vorjahre vereinnahmten Prämien zurückgeblieben sind dagegen diejenigen aus dem ausländischen Feuerversicherungsgeschäft. Ueber dieses liegen zuverlässige Nachrichten nicht vor Gleichwohl hofft der Vorstand, daß die Einstellung des Geschäftsbetriebes in Nordamerika zu einem für die Gesellschaft befriedigenden Ergebnis geführt haben wird, und daß sie in dem übrigen Auslande durchschnittlich ohne erhebliche Verluste werde abschließen können Die Einbruchdiebstahl-Versicherung hat neuen, ungewöhnlich hohen Verlust erbracht, die gegen Wasserleitungsschäden dagegen befriedigenden Ertrag geliefert. Namentlich wegen Gehaltserhöhungen haben die Verwaltungskosten im deutschen Versicherungsgeschäfte um rund 881,000 M zugenommen. In Kraft waren am Schlusse des Jahres 16,63 Milliarden Mark Feuerversicherungen (am Ende des Vorjahres 14,78), davon für eigene Rechnung 8,44 (8,40) Milliarden M. Die Prämieneinnahme betrug 26,81 (23,81) Millionen M, davon für eigene Rechnung 10,88 (11,71) Mill. M. An Schäden wurden 13,804 (19,383) gemeldet. Für solche einschließlich der Ermittelungskosten sind gezahlt und zurückgestellt 13,55 (18,14) Mill. M, davon für eigene Rechnung 5,08 (7,27) Mill. M. Für Versicherung gegen Einbruch-Diebstahl stieg die Prämieneinnahme auf 4,549,608 M (2,961,578 M), davon für eigene Rechnung auf 2,573,745 M (1,801,558 M). Schäden erforderten 4,716,989 M (1,852,528 M), davon für eigene Rechnung 2,823,282 M (1,197,297 M). An Prämien für Versicherung gegen Wasserleitungsschäden wurden 715,627 M (560,768 M), davon für eigene Rechnung 477,084 M (440,512 M) eingenommen und für Schäden gezahlt bezw. zurückgestellt 296,412 M (436,564 M), davon für eigene Rechnung 197,608 M (291,012 M) Als Gewinn aus verkauftem Grundbesitz wurden 140,000 M (0) verbucht. Gegenüber der Entnahme von 700,000 M (0) aus der Dividenden-Ergänzungs-Rücklage waren auf Wertpapiere 773,357 M (0) und auf fremde Währung 103,582 M (0) abzubuchen. Für den Gewinn, welcher sich einschließlich des Vortrags von 782,605 M (811,249 M) auf 2,793,149 M (3,101,789 M) stellt, ist folgende Verwendung vorgesehen: Gewinnanteile (99,131 M (202,717 M), an die Aktionäre 1,800,000 M Dividende (wie im Vorjahr), gemeinnütziger Bestand 168,475 M 316,416 M), Vortrag auf neue Rechnung 725,542 M Das Geschäft ist in den ersten vier Monaten des neuen Jahres in der Feuer- und in der Wasserleitungsschäden-Versicherung befriedigend verlaufen, während die Einbruchdiebstahl-Versicherung selbst gegen 1918 noch außerordentliche Steigerung der Schäden zeigt.

Atlas, Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft Ludwigshafen a. Rh. Trotz Fort-

Digitized by Google

dauer des Krieges waren die Ergebnisse des „Atlas", wie wir dem eben zur Ausgabe gelangten Rechenschaftsbericht entnehmen, im abgelaufenen Jahre in geschäftlicher Hinsicht durchaus günstig: die weitere Zunahme des Neuzugangs führte — zum ersten Male wieder seit 1914 — zu einem Reinzuwachs im Lebensversicherungsbestande, und auch die Prämieneinnahme in beiden Abteilungen erfuhr eine, vor allem in der Lebensabteilung, beträchtliche Zunahme. Wenn mit diesen Fortschritten die geldlichen Ergebnisse nicht ganz im Einklang stehen, so ist dies einmal zurückzuführen auf die immer noch erheblichen Aufwendungen für Kriegssterbefälle, die der „Atlas" nach seinen Versicherungsbedingungen in voller Höhe und ohne jede Sonderleistung der Versicherten entschädigt, und auf die belangreichen Zahlungen für Grippeschäden, hauptsächlich aber auf den geradezu katastrophalen Rückgang des Kurses der Kriegsanleihen, wie er infolge des unglücklichen Kriegsausgangs eintrat und eine Abschreibung auf Wertpapiere von rund 400,000 M nötig machte. Wenn die Gesellschaft dessenungeachtet einen Ueberschuß aufweisen kann, der nur um 200,000 M um den des Vorjahres zurückbleibt, so hat sie dies in erster Linie ihrer vorsorglichen Reservepolitik vor dem Kriege und während des Krieges zu danken. Aus dem Ueberschuß in Höhe von 520,530 M sollen, wie die Verwaltung in der auf den 21. Juni anberaumten Generalversammlung beantragen wird, die mit Gewinnbeteiligung Versicherten 254,423 M und die Aktionäre eine Dividende von 4 pCt. ihrer Bareinlagen erhalten, während der Kapitalreserve 22,628 M zugewiesen und 38,370 M auf neue Rechnung vorgetragen werden sollen. Der Versicherungsbestand in der Lebensversicherung betrug zu Ende 1918 11,960 Kapitalversicherungen mit 88 Millionen Mark Versicherungssumme gegenüber 11,571 Versicherungen mit 86 Millionen Mark am Schlusse des Vorjahres und 803 Rentenversicherungen mit 441,000 M versicherter Jahresrente gegenüber 796 Versicherungen mit 412,000 M im Vorjahre. Die zugehörige Prämieneinnahme stellt sich auf 4,10 Millionen Mark gegenüber 3,58 Millionen Mark im Vorjahre. In der Unfallversicherungs-Abteilung beziffert sich der gesamte Bestand an Policen Ende 1918 auf 12,068 Unfall-Policen und 29,307 Haftpflichtpolicen. An erstmaligen Prämien wurden erzielt 88,656 M aus Unfallversicherungen und 36,168 M aus Haftpflichtversicherungen. Die gesamte Prämieneinnahme betrug 475,760 M aus Unfallversicherungen und 307,227 M aus Haftpflichtversicherungen, insgesamt 783,087 M. Die Gewährleistungsmittel der Gesellschaft stellten sich einschließlich des Aktienkapitals und der Ueberweisungen aus dem Ueberschuß des Geschäftsjahres zu Ende 1918 auf rund 42 Millionen Mark, das ist um rund 2 Millionen Mark höher als Ende des Vorjahres.

Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Die am 31. Mai dieses Jahres stattgehabte Generalversammlung der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft wurde von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, Herrn Kommerzienrat Robert Delius eröffnet und geleitet. Vertreten waren 994 Aktien mit einem Aktienkapital von 2,982,000 M. Aus dem Jahresbericht wurde folgendes berichtet: Die Gesellschaft hat im abgelaufenen 94. Geschäftsjahre wie bisher die Feuerversicherung, die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl und Wasserleitungsschäden betrieben. Das deutsche Feuerversicherungsgeschäft hat an Versicherungssumme und Prämieneinnahme wiederum eine große Zunahme erfahren. Ueber das ausländische Feuerversicherungsgeschäft liegen infolge der Absperrung Deutschlands von dem Auslandsverkehr keinerlei zuverlässige Nachrichten vor; gleichwohl besteht die Hoffnung, daß die veranlaßte Aufgabe des Geschäftsbetriebes in Nordamerika zu einem befriedigenden Ergebnis geführt haben wird, und daß in dem übrigen Auslande durchschnittlich ohne Verluste abgeschlossen werden kann. Die Einbruchdiebstahl-Versicherung hat bei einem bedeutenden Geschäftszugange infolge der außerordentlich gesteigerten Schäden einen weiteren ungewöhnlich hohen Verlust erbracht, eine Erscheinung, die sich aus den traurigen Zeitverhältnissen ergibt und von allen Gesellschaften zu beklagen ist. Es wird erwartet, daß mit der Wiederkehr ruhiger Zustände auch dieser früher in langen Jahren so günstig verlaufende Geschäftsbetrieb wieder eine erfreuliche Entwicklung zeigen wird. Die Wasserleitungsschäden-Versicherung ist normal verlaufen und hat einen befriedigenden Ertrag geliefert. Neben dem bedauerlichen Verlauf der Einbruchdiebstahlversicherung wurde das Gesamtergebnis wesentlich beeinflußt durch die notwendig gewordene Abschreibung bei dem Bestandswerte der Wertpapiere, insbesondere aber durch die ungewöhnliche, namentlich auf Gehaltserhöhungen beruhende Zunahme der Verwaltungskosten im deutschen Versicherungsgeschäfte. Die Versicherungsgesellschaften befinden sich bei den gegenwärtigen Teuerungsverhältnissen gegenüber anderen Erwerbszweigen insofern in einer ungünstigen Lage, als sie nicht wie diese die sich fortgesetzt steigernden Ausgaben des Verwaltungsetats durch Erhöhung der Einnahmen alsbald ausgleichen können, sondern meist durch die laufenden Verträge auf nunmehr unzulängliche Prämien auf Jahre hinaus beschränkt sind. In der Feuerversicherung betrug die Gesamtversicherungssumme 16,628,671,060 M, sie hat sich gegen das Vorjahr um 1,845,381,679 M vermehrt. Die Prämieneinnahme betrug 26,810,642 M, davon für eigene Rechnung 10,880,904 M, dagegen im Vorjahre 23,410,915 M, davon für eigene Rechnung 11,713,975 M. An Schäden wurden im Berichtsjahre 13,804 gegen 19,383 im Vorjahre gemeldet, mithin weniger 5579. Für Schäden einschließlich der Ermittelungskosten sind bezahlt und zurückgestellt 13,545,987 M, davon für eigene Rechnung 5,079,421 M. In der Einbruchdiebstahl-Versicherung betrug die Gesamtversicherungssumme 3,542,425,642 M, gegen das Vorjahr mehr 747,535,276 M. Die Prämieneinnahme betrug 4,549,608 M, davon für eigene Rechnung 2,573,745 M, gegen das Vorjahr mehr 1,588,030 M und 772,187 M. Für Schäden einschließlich Ermittelungskosten sind bezahlt und zurückgestellt 4,716,989 M, davon für eigene Rechnung 2,823,283 M. In der

Digitized by Google

Wasserleitungsschäden-Versicherung betrug die Gesamtversicherungssumme 1,974,994,495 M, gegen das Vorjahr mehr 197,689,506 M. Die Prämieneinnahme betrug 715,627 M, davon für eigene Rechnung 477,085 M, gegen das Vorjahr mehr 54,859 M und 36,573 M. Für Schäden einschließlich Ermittelungskosten sind bezahlt und zurückgestellt 296,413 M, davon für eigene Rechnung 197,609 M. Die Kapital-Anlagen der Gesellschaft betrugen Ende 1918 35,476,694 M gegen 33,698,685 M Ende 1917. Der Grundbesitz der Gesellschaft hatte Ende 1918 einen Buchwert von 4,559,000 M Der Buchwert des Wertpapier-Besitzes beträgt 22,314,617 M gegenüber einem Buchwert in der Bilanz für 1917 von 21,395,364 M. Außer den in den Berichten für die vier Vorjahre genannten 54 Beamten haben im Jahre 1918 weitere 12 Beamte auf dem Felde der Ehre ihr Leben hingegeben. Das Geschäftsjahr ergab zuzüglich eines aus dem Dividenden-Ergänzungsfonds entnommenen Betrages von 700,000 M und des Gewinnvortrages aus 1917 von 782,605 M einen Ueberschuß von 2,793,149 M, der wie folgt zur Verwendung kommt:

a) Zahlung einer vom 3. Juni ab zu erhebenden Dividende von 600 M pro Aktie	1,800,000.— M
b) satzungs- und vertragsgemäße Tantieme	99,131.61 „
c) Ueberweisung an den gemeinnützigen Fonds	168,475 28 „
d) Gewinnvortrag	725,542.28 „
	2,793,149.17 M

Die Generalversammlung hat diese Gewinnverteilung und die Bilanz genehmigt und dem Aufsichtsrat und Vorstand Entlastung erteilt. In den Aufsichtsrat wurden wiedergewählt die bisherigen Mitglieder, die Herren Geh. Kommerzienrat Dr. ing. Georg Talbot und Geh. Regierungsrat August Glasmachers. An Stelle des verstorbenen Herrn Robert Suermondt wurde Herr Geheimrat Karl Springsfeld in den Aufsichtsrat gewählt. In den Revisionsrat wurden wiedergewählt die Herren Stephan Beissel und Geh. Baurat Georg Frentzen. Der Verlauf des Geschäftes in den ersten vier Monaten des Jahres 1919 war in der Feuerversicherung und in der Wasserleitungsschäden-Versicherung ein befriedigender, während der Verlauf in der Einbruchdiebstahl-Versicherung gegen 1918 noch eine weitere Steigerung der Schäden zeigt.

Stuttgart-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft in Stuttgart. Gegründet im Jahre 1891. Die Erhöhung des Aktienkapitals von 10 auf 15 Millionen Mark, die in der letzten ordentlichen Generalversammlung vom 31. Mai 1918 beschlossen worden war, wurde am 1. Juli 1918 durchgeführt. Mit Genehmigung des Reichsversicherungsamtes für Privatversicherung wurden die Transport- und die Aufruhrversicherung im Geschäftsjahr 1918 aufgenommen. Die allgemeine Wertsteigerung und die fortschreitende Gefahrerhöhung wirkten zusammen, die Neu- und Nachversicherung erheblich zu beschwingen. Dieser Geschäftsbelebung stellte sich jedoch im Betriebsjahr eine ungewöhnliche Steigerung der Schäden in der Einbruchdiebstahlversicherung gegenüber, wie auch in verschiedenen anderen Versicherungszweigen ein vermehrter Schadenanfall beobachtet wurde. Zur Behandlung standen 22 729 Versicherungsfälle.*) Die gesamten Prämieneinnahmen bezifferten sich im Geschäftsjahr 1918 auf 34,479,605 M (i. V. 20,648,169 M). Die Hypotheken- und Kommunaldarlehen im Betrag von 11,362,150 M erbrachten einen Durchschnittszins von 4,86 pCt. (i. V. 4,81 pCt.); die Wertpapiere im Anschaffungswert von 9,989,344 M verzinsten sich durchschnittlich mit 5,03 pCt. (i. V. 5 pCt.). Insgesamt wuchsen die Werte der Vermögensaufstellung auf 42,411,782 M (i. V. 29,203,565 M). In den Einnahmen entfielen auf die Prämienrücklagen 939,615 M, auf die Prämienüberträge 5,654,762 M, auf die Schadenrücklagen 5,312,147 M, auf die Prämien 34,479,605 M, auf die Gebühren der Versicherungsscheine 25,998 M, auf Zinsen und Mieten 910,025 M, auf Vergütungen durch Rückversicherer 136,732 M, auf Kursgewinn 54,720 M, auf sonstige Einnahmen 1,322,134 M, zusammen 48,835,737 M. In den Ausgaben waren zu verzeichnen auf die Rückversicherungsprämien 17,910,064 M, auf die Schäden, und zwar gezahlte 6,515,437 M und zurückgestellte 6,433,348 M, auf die Provisionen 4,167,781 M, auf die Prämienüberträge 8,177,453 M, auf die Prämienrücklagen 1,655,007 M, auf die Talonsteuerrücklage 27,500 M, auf die Garantieleistungsrücklage 16 667 M, auf die Sonderrücklage (lt. Gesetz v. 24. 12. 15) 192,780 M, auf Zahlungen für Rückkäufe 2907 M, auf Steuern 116,834 M, auf die Verwaltungskosten 1,522,366 M, auf Abschreibungen 384,494 M, auf Kursverluste 829,731 M, auf Prämienrückgewährbeträge 760 M, auf sonstige Ausgaben 99,078 M, auf den Reingewinn 783,580 M, zusammen 48,835,737 M. Die Garantiemittel der Gesellschaft setzen sich am Schluß des Geschäftsjahres 1918 zusammen aus dem Grundkapital mit 15,000,000 M; aus den freien Rücklagen; gesetzliche Rücklage 1,416,761 M; Sicherheitsfonds 411,106 M, außerordentliche Schadenrücklage 700,000 M, Ausgleichrücklage 401,767 M, zusammen 2,929,634 M; aus den gebundenen Rücklagen: Rentenfonds 99,535 M, Prämienrücklagen 1,555,472 M, Prämienüberträge 8,177,453 M, Schadenrücklagen 6,433,348 M, Garantieleistungsrücklage 128,495 M, Talonsteuerrücklage 50,000 M, Sonderrücklage (lt. Gesetz v. 24. 12. 15) 192,780 M, zusammen 16,637,084 M. Insgesamt belaufen sich die Garantiemittel sonach auf 34,566,717 M. Aus dem Ueberschuß von 783,580 M (i. V. 680,099 M) wird eine Dividende von 10 pCt. (i. V. 12½ pCt.) verteilt, 245,847 M werden der Ausgleichsrücklage überwiesen.

Die Rheinisch-Westfälische Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft hat in M.-Gladbach am 31. Mai d. Js. ihre diesjährige ordentliche Hauptversammlung abgehalten, in welcher 12 Aktionäre, welche für sich und in Vollmacht 644 Stimmen vertraten, anwesend waren. Die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz für das Geschäftsjahr 1918 wurden genehmigt und die Entlastung von den stimmberechtigten Aktionären

*) Hiervon wurden 17 874 Fälle erledigt, der Rest mit 4855 Fällen wurde auf das neue Geschäftsjahr vorgetragen.

Digitized by Google

einstimmig erteilt. Die nach dem Turnus ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrates wurden einstimmig wieder gewählt, ebenso wurde die in Vorschlag gebrachte Satzungsänderung (Uebernahme der Tantiemesteuer auf die Gesellschaft) genehmigt. Wir heben aus dem Bericht des Vorstandes folgendes hervor: Lebensversicherung. Der Bestand betrug Ende 1918 38,766,386 M Kapital und 101 803 M Jahresrente gegen Ende des Vorjahres 35,939,318 M Kapital und 106,965 M Jahresrente. Die Prämieneinnahme betrug im Jahre 1918 1,301,306 M (i. V. 1,263,776 M, davon für eigene Rechnung 820,126 M (i. V. 773,122 M.) In der Unfall-Haftpflicht- und Sachversicherung wurden an Prämien vereinnahmt 17,224,261 M (i. V. 13,285,673 M), davon für eigene Rechnung 9,216,278 M (i. V. 7,597,721) und an Schäden bezahlt im Jahre 1918 4,823,850 M (i. V. 3,901,125 M). Nach Ausweis der Zusammenstellung des Gesamtgeschäfts beträgt der im Jahre 1918 erzielte Reingewinn 30,869 M, dessen Vortrag auf neue Rechnung in Vorschlag gebracht wurde. Um die Aktionäre nicht dividendenlos zu lassen, wurde dem in früheren Jahren zu diesem Zwecke angesammelten Dividenden-Ausgleichungsfonds ein Betrag von 90,000 M entnommen und da aus eine Dividende von 30 M pro Aktie gleich 10 pCt. der Bareinzahlung zur Ausschüttung gebracht. Der Dividenden-Ausgleichungsfonds vermindert sich dadurch auf 460,000 M. Die Garantiemittel der Gesellschaft bestehen aus:

1. Grundkapital	M	3,600,000
2. Kapitalreserve	„	1,200,000
3. Dividenden-Ausgleichungsfonds . . .	„	460,000
4. Effekten-Kursreservefonds	„	50,000
5. Spezial-Reservefonds	„	225,000
	M	5,535,000

Die Rücklagen der Gesellschaft für schwebende Verbindlichkeiten betragen:

6. Prämienreserve für eigene Rechnung	M	6,900,000
7. Prämienüberträge für eigene Rechnung	„	3,965,000
8. Rücklagen für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung . .	„	6.035,000
	M	16,900,000

Im Inseratenteil finden unsere Leser die Bilanz der Gesellschaft veröffentlicht.

Rheinisch-Westfälischer Lloyd in M.-Gladbach. Am 31. Mai d. Js. wurde die 52. ordentliche Hauptversammlung des Rheinisch-Westfälischen Lloyd, Transportversicherungs Aktiengesellschaft in M.-Gladbach abgehalten, in welcher 12 Aktionäre, welche für sich und in Vollmacht 473 Stimmen vertraten, anwesend waren. Im Verlaufe derselben wurde die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz für das Geschäftsjahr 1918 genehmigt und die Entlastung von den stimmberechtigten Aktionären einstimmig erteilt. Die nach dem Turnus ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrates wurden einstimmig wiedergewählt, sowie die in Vorschlag gebrachte Satzungs-Aenderung (Uebernahme der Tantieme-Steuer auf die Gesellschaft) genehmigt. Nach dem uns vorliegenden Bericht betrug die Prämien-Einnahme in der Transportversicherung 7,068,954 M (i. V. 6,597,101 M), davon für eigene Rechnung 4,438,454 M (i. V. 4,140,122 M). An Schäden wurden für eigene Rechnung bezahlt in 1918 2,293,698 M gegen 2,578,090 M im Vorjahre. In der Unfallversicherung wurden an Prämien für eigene Rechnung 27,157 M vereinnahmt gegen 22,729 M in 1917. Die bezahlten Schäden beliefen sich für eigene Rechnung auf 8099 M gegen 10,754 M im Vorjahre. In der Haftpflichtversicherung betrug die Prämieneinnahme 42,547 M (31,255 M i. V.), an Schäden wurden für eigene Rechnung 29,575 M (i. V. 28,722 M) bezahlt. Die Prämieneinnahme in der Feuerversicherung stieg von 678,717 M auf 1,000,298 M, die Schäden wuchsen an von 329,768 M auf 562,184 M. In den sonstigen Versicherungszweigen stellt sich die Prämieneinnahme auf 84,125 M gegen 39,711 M im Vorjahre und die Schadenzahlung auf 53,380 M (i. V. 18,800 M). Nach Ausweis der Zusammenstellung des Gesamtgeschäfts beträgt der im Jahre 1918 erzielte Reingewinn 232,301 M, wovon zunächst dem Kapitalreservefonds 50,000 M überwiesen werden und an Tantieme für den Vorstand und Aufsichtsrat 10,757 M abgehen. Von den alsdann verbleibenden 171,544 M sollen laut Beschluß der Hauptversammlung 66,680 M mit 40 M pro Aktie = 13⅓ pCt. als Dividende zur Verteilung kommen, 45,000 M der Gewinnsteuerrücklage, 20,000 M der Effekten-Kursreserve überwiesen und der Rest von 39,865 M auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Die Garantiemittel der Gesellschaft bestehen aus:

1. Grundkapital	5,001,000 M
2. Kapitalreserven	900,000 „
3. Effekten-Kurs-Reservefonds	50,000 „
4. Dividenden-Ausgleichungsfonds	50,000 „
5. Gewinnsteuer-Rücklage	100,000 „
zusammen	6,101,000 M

Die Rücklagen der Gesellschaft für schwebende Verbindlichkeiten betragen:

1. Prämienrücklage für eigene Rechnung	22,000 M
2. Prämienüberträge für eigene Rechnung	1,888,000 „
3. Rücklagen für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung	3,915,000 „
4. Rücklagen für Rückversicherungsprämien	200,000 „
5. Rücklagen für Agentur-Unkosten	50,000 „
zusammen	6,075,000 M

Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht.

Aachen-Leipziger Versicherungs-Akt.-Gesellschaft in Aachen. In der am 4. d. Mts. stattgefundenen 43. ordentlichen General-Versammlung war ein Aktienkapital von 2,914,500 M vertreten. Der Geschäftsbericht wurde genehmigt, der Verwaltung Entlastung erteilt und die Verwendung des Reingewinnes nach den Vorschlägen des Aufsichtsrates und des Vorstandes beschlossen. Vier ausscheidende Mitglieder des Aufsichtsrates und zwar die Herren Generaldirektor Paul Dumcke, Frankfurt a. M., Alfred Hahn, Frankfurt a. M., August Rother, Frankfurt a. M. und Geh. Regierungsrat Hermann Heyl, Berlin wurden wiedergewählt. Die so-

Digitized by Google

fort zahlbare Dividende wurde auf 75 M pro Aktie festgesetzt. Aus dem Reingewinne von 342,171 M werden für Zuwendungen an die Beamten der Gesellschaft 30,000 M verwendet, dem Beamtenunterstützungsfonds 15,000 M überwiesen und 128,871 M auf neue Rechnung vorgetragen. Die Garantiemittel der Gesellschaft betragen Ende 1918 7,998,871 M. In allen Versicherungszweigen war ein Geschäftszuwachs zu verzeichnen, der insbesondere bei der Feuerversicherung durch die auf die Kriegsverhältnisse zurückzuführenden hohen Wertsteigerungen ziemlich beträchtlich ist. Die Schäden sind in der Feuerversicherung normal geblieben, dagegen in der Glas- und Einbruchdiebstahlversicherung infolge der ungünstigen Zeitverhältnisse wesentlich gestiegen. Von erheblichem Einflusse auf das Geschäftsergebnis waren die Verluste auf Wertpapiere, welche sich auf 352,100 M belaufen.

Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft. Der Neuzugang an Kapitalversicherungen war der größte, den die Gesellschaft bislang erzielte; er übertrifft den des Vorjahres um mehr als das doppelte. In der Lebensversicherungs-Abteilung einschließlich Volksversicherung waren 49,770 Anträge über 81,779,330 Mark Kapital und 188,794 M Renten zu erledigen. Abgeschlossen wurden 48,876 Versicherungen über 76,679,955 Mark Kapital und 188,154 M Rente. Ende 1918 belief sich der Gesamtbestand an Lebensversicherungen auf 187,752 Versicherungen über 374,785,748 M Kapital und 2,250 102 M Rente. Der Zuwachs gegenüber dem Vorjahre beträgt 35,566 Versicherungen über 59,719,170 M Kapital und 100,517 M Rente. — In der Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Abteilung wurden neu abgeschlossen 3664 Versicherungen mit einer Prämieneinnahme von 276,619 M. Die Gesamtprämieneinnahme hat im Jahre 1918 betragen in der Lebensversicherungs-Abteilung 29,922,354 M, in der Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Abteilung 1,059,683 M, zus. 30,982,037 M. Die empfindlichste Einbuße brachte der Gesellschaft die Grippe-Epidemie. Von den Versicherten der Basler erlagen derselben nicht weniger als 871 Personen. Als Gesamtleistung für diese Todesfälle hatte die Gesellschaft 1,688,930 M zu vergüten. Die Unfall- und Haftpflichtversicherung zeigte eine befriedigende Weiterentwickelung, ihr Schadenverlauf war nicht ungünstig, sodaß sie einen etwas höheren Ertrag als im Vorjahre brachte. Der Gesamtgewinn des Jahres 1918 beläuft sich auf 3,487,114 Mark; er hat demnach zwar den Ueberschuß von 1917 nicht erreicht, darf jedoch bei Berücksichtigung der außergewöhnlichen Verhältnisse als befriedigend gelten. Von dem Gesamtgewinn werden zunächst 807,809 M zur Abschreibung auf dem Wertpapierbestande und ferner 60,000 M zur Erhöhung der Kriegsreserve benutzt. Der reine Ueberschuß beträgt alsdann 2,619,305 M, der folgendermaßen verwendet wird: 2,400,000 M zur Gewinnreserve der Versicherten, 120,000 M als Aktionärdividende, 52,800 M fließen in den Kapitalreservefonds, 35,200 M werden als Tantieme gezahlt und der Rest mit 11,305 M auf neue Rechnung vorgetragen. Die Bilanz ist im Inseratenteil veröffentlicht.

„Kaleva" in Helsingfors. Auch im Berichtsjahr 1918 war die Entwicklung dieser Lebensversicherungsgesellschaft, der ältesten Finnlands, recht erfreulich. Im Großleben gingen 10,595 Anträge über 43,514,034 Fmk. ein, hiervon wurden angenommen 10,223 Anträge über 41,850,594 Fmk. Der Gesamtbestand erhöhte sich von 90,687 Policen über 234,448,399 Fm. auf 96,273 Policen über 262,140,350 Fmk., also um mehr als 27 Millionen Fmk. Rückversichert waren 747 Versicherungen über 20,071,963 Fmk., sodaß für eigene Rechnung Versicherungen über 242,068,387 Fmk. verblieben. In der Erlebensfallversicherung verringerte sich der Bestand von 607,534 auf 604,724 Fmk. In der Volksversicherung waren Ende 1918 Versicherungen über 36,757,848 Fmk. in Kraft. Der Rentenversicherungsbestand stieg von 707,205 auf 747,121 Fmk. Die Lebensversicherungsprämien stellten sich auf 11,205,816, die Prämien für Leibrenten auf 472,126 Fmk. Zinsen und Mieten brachten 2,458,604 Fmk. Für Todesfälle hatte die Gesellschaft 5,729,134 Fmk. zu zahlen. Die Prämienreserve betrug 58,149,525 gegen 52,724,452 Fm. Ende 1917. Der Garantiefonds stellte sich auf 1,600,000 Fmk., der Grundfonds auf 400,000 Fmk. Die gesamten Aktiven belaufen sich auf 67,426,545 Fmk. Näheres entnehmen unsere Leser der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz.

Bayerische Versicherungs-Bank A.-G. vormals Versicherungsanstalten der Bayerischen Hypotheken u. Wechselbank, München. Unter dem Vorsitze Seiner Exzellenz, des Herrn Dr. ing. h. c. von Maffei fand die diesjährige ordentliche Generalversammlung der Bank im Anstaltsgebäude — Ludwigstr. 12 — statt, zu welcher als Vertreter der Bayerischen- Hypotheken- und Wechselbank als der einzigen Aktionärin die Herren Direktoren dieser Bank, Hofrat Dr. Eugen Zeilmann und Direktor Ernst Pühn erschienen waren. Der Geschäftsbericht der Direktion und des Aufsichtsrates wie auch die Jahresbilanz wurden genehmigt und der Direktion wie auch dem Aufsichtsrate Entlastung erteilt. Die Verteilung des Gewinnes von 1,425,705.89 M wurde in der vorgeschlagenen Weise wie folgt genehmigt: 1. Dividende 800,000 M, 2. Gewinnanteile des Aufsichtsrats und Vorstands 78,000 M, 3. Steuerrücklage 200,000 M, 4. zur Rücklage für Kapitalverluste 200,000 M, 5. Vortrag auf neue Rechnung 147,705.89 M. Die beiden statutengemäß aus dem Aufsichtsrate ausscheidenden Herren Geheimer Justizrat A. Gänßler und Staatsminister a. D. Dr. von Landmann Exzellenz wurden wieder gewählt.

Allgem. Rentenanstalt zu Stuttgart. 1918 hatte das Institut 10,19 M (i. V. 7,77) Mill. Prämieneinnahme und 5,81 M (5,54) Mill. Kapitalertrag, anderseits für Schäden aus dem Geschäftsjahre 8,01 M (6,87) Mill. zu zahlen und zurückzustellen, ferner für Gewinnanteile an Versicherte 1,55 M (1,52) Mill., für Steuern und Verwaltungskosten 1,62 M (1,02) Mill. für Kursverluste 0,88 M (—) Mill. aufzuwenden. Der Ueberschuß beträgt, nachdem zur Deckung der Kursverluste der Allgemeine Reservefonds von 3 M auf 2,12 Mill. M gekürzt ist, 2,731,109 M (2,927,695) Mill. Hiervon fließen in Reserven und Fonds 1,80 M (2,01) Mill., an den Nachvergütungsfonds 500,000 M (wie i. V.) und zum Vortrag

Digitized by Google

426,337 M (416,414) Mill. Die Bilanz verzeichnet als Vermögensanlagen 0,99 M (wie i. V.) Mill. Grundbesitz, 94,17 M (95,93) Mill. Hypotheken, 1,16 M (1,02) Mill. Darlehen auf Effekten, 12,17 M (7,78) Mill. Effekten, 5,13 M (5,88) Mill. Darlehen auf Polizen, 10,94 (4,71) Mill. reichsbankmäßige Wechsel, 5,18 M (3,93) Mill. Bankguthaben, 0,54 M (0,61) Mill. Kassa neben 3,46 M (4,44) Mill. Debitoren, 2,48 M (1,87) Mill. gestundeten Prämien, 1,55 M. (1,60) Mill. rückständigen Zinsen und 0,95 M (0,96) Mill. Ausständen bei Agenten. Die Prämienreserven betrugen Ende 1918 88,97 M (84,70) Mill., die Prämienüberträge 3,13 M (3,10) Mill., die Reserven für schwebende Versicherungsfälle 1,51 M (1,19) Mill., die sonstigen Reserven 6,48 M (5,90) Mill., die in die Anstalt eingelegten Depositengelder 24,66 M (19,62) Mill., die von ihr emittierten Schuldverschreibungen 6,84 M (7,14) Mill. (G.-V. 31. Mai.)

Rückversicher.-Gesellschaft Europa in Berlin. Nach dem Bericht für 1918 haben beispiellos schlechter Verlauf des Einbruch-Diebstahls-Geschäfts, Abschreibungen von 82,840 M (im Vorjahr 38,057 M) auf Wertpapiere und starkes Wachsen der Verwaltungskosten das Ergebnis erheblich beeinflußt. Die gesamte Prämieneinnahme betrug 8,132,875 M (6,634,130 M) und die für eigene Rechnung 4,581,761 M (3,731,797 M). Der Reingewinn einschließlich 8,685 M (8009 M) Vortrag beträgt 73,893 M (154,367 M) und soll folgende Verwendung finden: 5,000 M (10,000 M) an die Kapitalrücklage, 5,000 M (10,000 M) an die Sonderrücklage, 5 pCt. Dividende an die Aktionäre = 50,000 M = 12.50 M für jede Aktie (für jeden der beiden Vorjahre 10 pCt. = 25 M), 7,000 M (im Vorjahr 9681 M) satzungsgemäße Gewinnanteile, 1000 M (wie im Vorjahre) Talonsteuer-Rücklage, 5000 M (10,000 M) an den Verfügungsbestand, 5000 M (wie im Vorjahre) Beamten-Unterstützungskasse, Vortrag von 1898 M auf neue Rechnung. — Die Hauptversammlung, in welcher 1419 Stimmen vertreten waren, hat vorstehenden Abschluß einstimmig genehmigt.

Arminia — Deutscher Anker. Die außerordentliche Generalversammlung vom 3. ds. Mts. hat den Uebernahmevertrag zwischen der Deutschen Lebensversicherungsbank „Arminia" und dem Deutschen Anker, Pensions- und Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin unter gleichzeitiger Erhöhung des Aktienkapitals von 6,000,000 M auf 7,500,000 M genehmigt. In den Aufsichtsrat der „Arminia" wurden neu gewählt die Herren: Wilhelm Kleemann, Direktor der Dresdener Bank in Berlin, Dr. jur. Karl Beheim-Schwarzbach, Direktor der Bank für Handel und Industrie (Darmstädter Bank) in Berlin, Wilhelm Kisskalt, Direktor der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft in München. Des weiteren wurde in der Generalversammlung beschlossen, das Geschäftsgebiet der Gesellschaft durch Aufnahme der Versicherung und Rückversicherung gegen Unfall und Haftpflicht zu erweitern.

Die Versicherungsgesellschaft Atlantica wird, laut „Göteborgs Handels- och Söjfarts-Tidning" vom 20. Mai von dem zur Verfügung stehenden Gewinn von 688,264 Kr (i. V. 117,390 Kr.) 20 pCt. Dividende ausschütten. Die Gesellschaft schloß im Jahre 1918 Versicherungen im Gesamtbetrage von 1,861,121,020 Kr. (i. V. 804,285,753 Kr) ab. Die Prämieneinnahmen beliefen sich auf 33,224,228 Kr (i. V. 16,109,102 Kr) Nach Abzug von Rückversicherungsprämien im Betrage von 27,323,506 Kr belief sich der Nettoprämieneingang auf 5,900,721 Kr. Das Kapital der Gesellschaft beträgt 1 Mill. Kr, der Garantiefonds 2 Mill. Kr., der Reservefonds 500,000 Kr. und der Versicherungsfonds 3,779,491 Kr.

Hamburger Allgem. Vers.-Aktien-Ges. von 1918 in Stettin. In der Generalversammlung unter Vorsitz von Richard Henry von Donner wurden die Vorlagen genehmigt und der Verwaltung Entlastung erteilt. Eine Dividende gelangte bekanntlich für das erste etwa 4 Monate umfassende Geschäftsjahr nicht zur Verteilung. Auf Anfrage erklärte der Vorstand, daß die Rückversicherung sich nur auf die im Jahre 1918 abgeschlossenen Verträge erstrecke, seit Anfang 1919 laufe die Gesellschaft eigenes Risiko. Auf eine weitere Anfrage, ob § 2 der Satzung, der in den Geschäftskreis lediglich die Versicherung von Transport und Ladung einbezieht, nicht eine weitere Auslegung für Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung zulasse, wurde erwidert, daß zum Betreiben auch dieser Geschäfte die Genehmigung des Aufsichtsamtes erforderlich sei. Es wäre jedoch zu erwägen, dem § 2 eine andere Wortfassung zu geben, so daß ohne Bedenken auch die angeregten Geschäfte betrieben werden könnten. In der Versammlung waren 688,000 M Aktien vertreten.

Die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft hielt ihre ordentliche 86. Generalversammlung ab, in welcher 2133 Stimmen vertreten waren. Der Rechnungsabschluß, die Bilanz und die vom Verwaltungsrate und dem Vorstande vorgeschlagene Gewinnverteilung für 1918 wurden allseitig genehmigt. Ebenso wurde auch die Entlastung für die Jahresrechnung einstimmig ausgesprochen. Es gelangen an Dividende 275 M. für die Aktie zur sofortigen Auszahlung. Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates wurden die Herren Max Pommer, Kaufmann und Handelsrichter, Hermann Vatke, General-Direktor a. D., beide in Magdeburg, und Hermann Waller, Geschäftsinhaber der Diskonto-Gesellschaft in Berlin, wieder- und Herr Geheimer Finanzrat Alfred Hugenberg in Essen neu gewählt. Nach Schluß der General-Versammlung trat der Verwaltungsrat zu einer Sitzung behufs seiner Neukonstituierung zusammen und wählte wiederum zu seinem Vorsitzenden Herrn Geheimen Kommerzienrat Wilhelm Zuckschwerdt, zu dessen Stellvertreter Herrn General-Direktor a. D. H. Vatke.

Die Versicherungs-Aktiengesellschaft „Hilfe" in Stuttgart hat am 5. Juni in Stuttgart die dritte ordentliche Generalversammlung abgehalten. Das Unternehmen ist bekanntlich eine Gründung deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften zum Zweck des planmäßigen Betriebs der Lebensversicherung höher gefährdeter, anderweitig abgelehnter Personen auf breiter Grundlage. Nach dem Geschäftsbericht wurden 1901 Versicherungen über 16,7 Millionen Mark Versicherungssumme, d. i. rund das Doppelte wie im Vorjahre abgeschlossen. Die Prämieneinnahme belief sich auf 1,525,656 Mark (538,589 M. im Vorjahr), der Zinseneingang auf

Digitized by Google

66,026 M. (44,214 M. i. V.). Die Sterblichkeit wurde durch die Grippe-Epidemie ungünstig beeinflußt. Die Verwaltungsausgaben werden wieder als mäßig bezeichnet. Infolge beträchtlicher Abschreibungen auf Wertpapiere und der Grippe-Sterblichkeit schließt das Jahr mit einem Verlust ab, der zum größten Teil aus dem Gründungsfonds gedeckt, mit dem Rest von 50,072 M. auf das neue Jahr vorgetragen wird.

Stuttgart-Berliner Versicherungs-A.-G. in Stuttgart. Die Stuttgart-Berliner Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stuttgart hielt am 4 Juni d. J. ihre 28. ordentliche Generalversammlung ab. Vertreten waren 23 Aktionäre mit 2230 Stimmen im eigenen Namen und mit 3489 Stimmen im Vollmachtsnamen, insgesamt also 5719 Stimmen. Die zur Verteilung gelangte Dividende beträgt 10 pCt. Die Anträge des Aufsichtsrats fanden einstimmige Annahme. An Stelle zweier zurückgetretener Aufsichtsratsmitglieder wurden neu gewählt die Herren Staatsrat von Mosthaf und August Würz, Direktor im Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein.

Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 20. Mai d. J. den stellv. Abteilungsdirektor und Chefmathematiker Herrn Hans Parthier unter Enthebung vom Posten eines Chefmathematikers zum Abteilungsdirektor, die Prokuristen Herrn Ernst Heubach und Herrn Dr. phil. Albert Lohmüller zu stellv. Abteilungsdirektoren, die Beamten Herrn Ernst Nägele und Herrn Hermann Kielmeyer zu Prokuristen, Herrn Dr. rer. nat. Berthold Dunz zum Chefmathematiker und „Sachverständigen" im Sinne des § 56 Absatz 2 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 ernannt.

Internationale Unfall-Vers.-Akt.-Ges. Berlin. Die Verwaltung der Gesellschaft hat Herrn Hugo Alex, langjährigen Prokuristen der Direktion in Wien, unter Ernennung zum Direktor der Berliner Zweigniederlassung zum Hauptbevollmächtigten für das Deutsche Reich bestellt. Die Hauptvollmacht und die Prokura des Herrn Heinrich Wolfram sind infolgedessen erloschen.

Die Norddeutsche Versicherungsbank in Berlin errichtet in Hadersleben die Nordische Versicherungsbank für Rückversicherung und Transportversicherung.

„Securitas", Versicherungs-Aktiengesellschaft in Bremen. In der Aufsichtsratssitzung am 3. Juni gelangte der Abschluß für das Geschäftsjahr 1918 zur Vorlage. Von dem Reingewinn von 232,997 M soll der am 23. Juni d. J. stattfindenden Generalversammlung eine Dividende von 8 pCt. in Vorschlag gebracht werden.

Sächsische Rentenversicherungs-Anstalt zu Dresden. Im April 1919 sind bei der Anstalt 126 (42 i. V.) Personen mit 1454 (89) Einlagen im Gesamtbetrage von 440,215 (78,127) M versichert und auf 351 (84) frühere Stückeinlagen 42,667 (7591) M nachgezahlt worden. Dagegen wurden an Renten 74,337 (43,027) M ausgezahlt. Seit Beginn dieses Sammeljahres betragen überhaupt: die Neueinzahlungen 1,539 856 (397 981) M für 761 (309) Personen mit 5563 (2059) Einlagen, die Nachzahlungen 122,948 (84,217) M auf 1543 (1142) Stückeinlagen und die Auszahlung an Renten 957,589 (808,066) M.

Sächsische Rückversicherungs-Gesellschaft zu Dresden. In der Aufsichtsratssitzung der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden wurde der Abschluß für 1918 vorgelegt. Er schließt mit einem Verlust ab und wird eine Dividende nicht verteilt.

„Roland", Versich.-A.-G., Bremen. In der Aufsichtsratssitzung wurde beschlossen, der am 23. Juni stattfindenden Generalversammlung eine Dividende von 5 pCt vorzuschlagen.

Transatlantische Güterversicherungs-Gesellschaft in Berlin. Der Abschluß für das Jahr 1918 ist fertiggestellt und die diesjährige ordentliche Generalversammlung wird auf den 27. Juni einberufen werden. Das Geschäftsjahr schließt mit einem Verlust ab und gelangt eine Dividende für das Jahr 1918 nicht zur Verteilung.

Ocean, Versicherungs-A.-G., Hamburg. Nach dem Jahresbericht für 1918 ergab sich in der Transport-Versicherung eine Prämieneinnahme von 5,34 (i. V. 5,45) Mill. Mark, in der Feuerversicherung eine Prämieneinnahme von 0,14 (0,1) Mill. M. Nach Abzug der Rückversicherungen und der gezahlten Schäden ergibt sich einschließlich 192,577 (121,348) M Zinsen und 38,479 (0) M Kursgewinn auf fremde Währung ein Reingewinn von 251,279 (192,131) M, aus dem 8 (12½) pCt. Dividende auf das erhöhte Kapital verteilt werden. Die Sicherheitsmittel der Gesellschaft betragen Ende 1918 7,46 Mill. Mark.

Assecuranz-Union v. 1865 in Hamburg. Die Verwaltung beruft zum 21. Juni ihre ordentliche Generalversammlung, auf deren Tagesordnung außer den Regularien ein Antrag betreffs Uebernahme der Tantiemensteuer seitens der Gesellschaft steht.

„Union Suisse" Allgem. Vers.-Ges. in Genf. Die Gesellschaft, welche die Glas-, Wasserleitungsschäden- und Einbruchdiebstahl-Versicherung betreibt, erzielte 1918 eine Nettoprämieneinnahme von 533,017 Fr. (i. V. 360,731 Fr.) An Schäden wurden bezahlt bezw zurückgestellt 245,095 Fr (161,177), für Agenturprovisionen und Verwaltungkosten verausgabt 195,745 Fr. (130,062) und für Kursverlust abgesetzt 55,973 Fr (10,692). Einschließlich 22,732 Fr (22,682) Vortrag und 39,872 Fr. (42,650) Zinseneinnahmen verbleibt ein Reingewinn von 86,388 Fr. (119,869), woraus 24 pCt. (wie i. V.) Dividende mit 60,000 Fr verteilt und 13,157 Fr. (22,722) vorgetragen werden. Die Schadensziffern weisen, namentlich in der Einbruchsdiebstahl-Versicherung eine weitere Steigerung auf.

Basler Lebens-Versicherungs-Ges. in Basel. Der Verwaltungsrat hat Herrn Dr. phil. Herm. Renfer, bisher Vizedirektor des Schweizerischen Versicherungsamts, zum stellvertretenden Direktor der Gesellschaft ernannt. Herr Dr. Renfer ist gemäß §§ 38 und 40 der Gesellschafts-Statuten ermächtigt, gemeinsam mit einem Direktor, einem stellvertretenden Direktor oder einem Prokuristen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zu führen. Ferner hat der

Digitized by Google

Verwaltungsrat die Herren Ludwig May, Abteilungschef der Volksversicherung und Dr. jur. Felix Vischer zu Prokuristen der Gesellschaft bestellt und jeden von ihnen ermächtigt, gemäß §§ 38 und 40 der Gesellschafts-Statuten gemeinsam mit einem Direktor oder einem stellvertretenden Direktor die Gesellschaftsfirma zu zeichnen.

Albingia, Hamburg - Düsseldorfer-Versicherung, A.-G. in Hamburg. In der Generalversammlung unter dem Vorsitz des Herrn Oskar Ruperti wurden der Jahresbericht und die Abrechnung genehmigt und der Verwaltung Entlastung erteilt. Die Dividende beträgt 10 pCt. Die turnusmäßig ausscheidenden Mitglieder, die Herren Ernst Boeddinghaus, Berlin, F. L. Blinck, Bückeburg und Hinek Ruzicska v. Kisnamony, Wien, wurden durch Zuruf wiedergewählt.

Reichsverband höherer Versicherungsbeamten. Auf Anregung des Herausgebers der Zeitschrift „Die Hanse" wurde am Mittwoch, den 28. Mai, in Hamburg von den Prokuristen und Abteilungsvorstehern der Hamburger Versicherungsgesellschaften der Reichsverband höherer Privatbeamten der Versicherungsgesellschaften und verwandten Unternehmungen gegründet. Die Geschäfte werden vorläufig durch Redakteur Moritz Müller, Hamburg 20, beim Andreasbrunnen 5, erledigt.

Herabsetzung der Versicherungsgrenze in der Angestelltenversicherung. Der Vorstand des Deutschen Gruben- und Fabrikbeamtenverbandes hat an die Nationalversammlung eine Eingabe gerichtet, worin es heißt: „Durch frühere Verordnung der Reichsregierung ist bei der Angestelltenversicherung die Versicherungsgrenze für die Versicherungspflichtigen von 5000 auf 7000 M erhöht worden. Ein Einkommen von 7000 M kann heute nicht mehr einer Bemessung der Versicherungsgrenze für die Angestellten zu Grunde gelegt werden. Die allgemeine Geldentwertung ist soweit fortgeschritten, daß heute bereits ein höherer Prozentsatz der Angestellten ein zum Teil erheblich höheres Einkommen bezieht. Dies ergibt sich insbesondere aus den bisher zum Abschluß gelangten Tarifverträgen usw., bei denen an verschiedenen Stellen bereits Einkommen bis zu 12,000 M als unter das Tarifabkommen fallend angesehen werden. Mit Rücksicht auf das vorstehend Ausgeführte beantragen wir daher dringlichst, die Einkommensgrenze für die Versicherungspflicht der Angestellten hinaufzusetzen und sie im Sinne der Angestelltenversicherung auch für die Einkommen bis einschließlich zur Höhe von 12,000 M festsetzen zu wollen."

Die staatliche Kriegsversicherung in Schweden im ersten Vierteljahr 1919. Die Kriegsversicherungskommission schloß im ersten Vierteljahr 1919 655 Versicherungen (370 auf Waren, 285 Kaskoversicherungen) zum Gesamtbetrage von 193,13 Mill. Kr. und gegen eine Prämiensumme von 1,49 Mill. Kr. Die gesamte Tätigkeit der Kriegsversicherungskommission bis zum 31. März 1919 umfaßt 22,516 Versicherungen für Kasko und 66,601 für Waren. An Prämien sind für Kasko 165,20 und für Waren 74,09 Mill. Kr. einbezahlt worden.

Versicherung deutscher Lebensmittelschiffe. Eine holländische Assekuranzmaklerfirma hat sich mit englischen Versicherungsgesellschaften bezüglich der Frage in Verbindung gesetzt, ob eine Versicherung der deutschen Dampfer, die in der Lebensmittelschiffahrt beschäftigt sind, gegen Totalverlust an der Londoner Börse angängig ist. Das Schiffahrtsamt hat sich nach Beratung mit dem Schatzamt und dem Board of Trade unter dem 6. Mai zu der Versicherung gegen Totalverlust von Schiffen, die im Eigentum von Deutschen oder der deutschen Regierung stehen, zustimmend erklärt, unter der Bedingung, daß die allgemeine Lizenz, die von dem Board of Trade am 31. Januar bezüglich der Versicherung feindlicher Schiffe und Ladungen erteilt worden ist, eingehalten wird. Nach dieser Verfügung des Board of Trade wird allen Personen in dem Vereinigten Königreich die Lizenz erteilt, feindliche Schiffe, Schiffsmaschinen und Schiffsladungen zu versichern für die Zeit, in der diese Schiffe unter der Kontrolle des „Allied Maritime Transport Council" stehen. Ferner darf ein Anspruch aus der Versicherung an den Empfänger nicht bezahlt werden, wenn nicht und solange nicht der Name des Empfängers dem Board of Trade mitgeteilt und von diesem die Bezahlung genehmigt worden ist. Die Prämiensätze bei Versicherung auf 1 Jahr an der Londoner Börse sollen niedriger sein, wie die jetzt in Deutschland berechneten.

Die Liquidierung der privaten Versicherungsgesellschaften in Rußland. „Ekonomitscheskaja Shizn" vom 26. März berichtet: Die Liquidierung der privaten Versicherungsgesellschaften nähert sich ihrem Ende und läßt bereits ihre Ergebnisse erkennen. Festgestellt sind bereits die von den Verwaltungen der privaten Versicherungen übernommenen Bestände; diese belaufen sich auf:

	In 1000 Rbl.
1. Barbestände	1 009
2. Kupons, Serien und Marken	4 277
3. Aktien und Depositen	4 851
4. Laufende Konten in Rußland	135 406
5. Laufende Konten im Ausland	521
6. Schecks und Anweisungen in Rußland	6 139
7. Zinspapiere in Rußland	225 260
8. Zinspapiere im Ausland	30 538
9. Angestelltenkassen	4 650
10. Schuldverschreibungen	2 408
11. Quittungen	688
Zusammen	415 831

Hinzu kommt der erhebliche Besitz der liquidierten Gesellschaften an unbeweglichem Vermögen (Häuser) in verschiedenen Städten der Republik. Der Friedenswert dieser Häuser, die jetzt auch nationalisiert sind, belief sich auf mehr als 150 Mill. Rbl.

Bücherschau.

— **Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten Nr. 5/6.**

I. Abhandlungen.

Verbandsdirektor, Regierungsrat a. D. Damm, Berlin-Zehlendorf: Die volkswirtschaftliche Bedeutung der deutschen öffentlichen Brandversicherungsanstalten und die Sozialisierungsfrage. — Edmund Fischer (fr. Mitglied des Reichstages), Dresden: Die Vergesellschaftung

Digitized by Google

des Versicherungswesens. — Dr. jur. Freytag, Berlin: Die Dividenden der Versicherungs-Aktien-Gesellschaften. — Gerichtsassessor a. D. Hellweg, Direktor der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät zu Münster i. W.: Zur Frage der Verstaatlichung der Feuerversicherung. — Wilhelm Kißkalt, Direktor der Münchener Rückversicherungsgesellschaft, München: Versicherungsmonopol und deutsche Rückversicherung. — Dr. Otto Prange: Berlin: Gedanken zur Frage der Sozialisierung des Versicherungswesens. — Dr. jur. et Dr. phil. W. Rohrbeck, Berlin: Die Vergesellschaftung des Versicherungswesens. Eine kritische Studie.

II. Vermischte Mitteilungen.

Sozialisierungsgesetz. Vom 23. März 1919. — Generalinspektor E. Goetze, Berlin-Friedenau: Das russische Versicherungswesen unter bolschewistischer Herrschaft und seine zukünftige Stellung zum deutschen Versicherer und Rückversicherer. — Verstaatlichung von Großbetrieben oder Beteiligung und Mitarbeit des Staates? — Französisches Gesetz über die Einführung des Versicherungsmonopols in Frankreich. — Warum verhinderten die Erfahrungen in der öffentlichrechtlichen Feuerversicherung die Errichtung einer Reichsmonopolanstalt? — Hansabund und Sozialisierung des Versicherungswesens. — Hamburger Handelskammer zur Sozialisierung. — Verstaatlichung des Versicherungswesens.

III. Bücherbesprechungen.

Rohrbeck, W., Dr. jur. et Dr. phil.: „Ein Hagelversicherungsmonopol des Reiches. Eine kritische Untersuchung über seine Bedeutung für die Landwirtschaft." — Dr. R. van der Borght, kaiserl. Präsident a. D.: „Reichsversicherungsmonopol?"

Hagelversicherung.

Zum Abschluß von

Hagelversicherungsverträgen zu fester Prämie ohne jede Nachschußverpflichtung

empfehlen sich:

Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft von 1832 zu Berlin,
Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Köln,
Magdeburg Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg,
Union, Allg. Deutsche Hagelversicher.-Gesellsch. zu Weimar.

Auskünfte erteilen die Generalagenturen der Gesellschaften sowie die allerorten angestellten Agenten.

Germania in Stettin

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft

Sicherheitsfonds Ende 1916
454,600,000 Mark.

Versicherungsbestand
911 Millionen Mark Kapital und 13 2/10 Millionen Mark jährliche Rente.

Die Germania schließt alle Arten von Todesfall-, Invaliditäts-, Aussteuer-, Leibrenten-, Unfall- und Haftpflicht-Versicherungen.

Todesfallversicherung auch für gesundheitlich gefährdete Personen und Todesfallversicherung ohne Untersuchung.

Familien-Fürsorge-Versicherung

Lebens-Versicherung mit ärztlicher Untersuchung

Deutsche Lebensversicherung Potsdam a. G.

Lebens-Versicherung ohne ärztliche Untersuchung.

Versicherung mit Anspruch auf eine Boalifikation.

Versicherungsbestand Ende März 1919: 124 Millionen Mark.

Ausgezahlte Versicherungssummen, Renten usw. bis Ende 1918 94 Millionen Mark.

Aktiva: 58 1/2 Millionen Mark.

Aeusserst günstige Bedingungen. — Mässige Prämiensätze. — Kriegsversicherung. Versicherung nach einem Jahre unanfechtbar. — Unbeschränktheit in der Wahl des Berufs- und Aufenthaltsortes. — Unverfallbare Policen nach dreijährigem Bestehen.

Der Ueberschuß, welcher seit Beginn 20 1/2 Millionen Mark beträgt, kommt den Versicherten zugute und gelangt im zweitfolgenden Jahre zur Verteilung. Die in 1918 gezahlte Dividende betrug 2 pCt. der Prämienreserve.

Militär-, Aussteuer-Versicherung.

Prospekte und Auskunft durch alle Vertreter und durch den

Vorstand in Potsdam.

Renten-Versicherung.

Tüchtige Agenten und Akquisiteure finden lohnende Beschäftigung.

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Nachdem in der heutigen Generalversammlung die Dividende von M 275,— für die Aktie genehmigt ist, kann dieselbe gegen Rückgabe des Dividendenscheines für 1918 an unserer Hauptkasse hier in Empfang genommen werden

Der Betrag der Dividende ist in das Formular zur Dividenden-Quittung einzurücken; die letztere ist von demjenigen Aktionär zu unterzeichnen, welcher am ersten Tage nach der Generalversammlung, also am 6. Juni dieses Jahres, in dem Aktienbuche der Gesellschaft als Eigentümer der Aktie eingetragen steht

Magdeburg, den 5. Juni 1919.

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft
Der Generaldirektor: Schäfer.

Die Auszahlung der Dividende für 1918 für die im **Freistaat Sachsen und in S.-Altenburg, Ostkreis**, wohnhaften Aktionäre kann vom 7. Juni 1919 ab auch bei uns erfolgen.

Leipzig, den 6. Juni 1919 — Die Generalagentur: A. Girod.

Nürnberger Lebensversicherungs-Bank Aktiengesellschaft
in Nürnberg

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahrs 1918.

Aktiva.

	Mark	Pf.
1. Forderung an die Aktionäre für nicht eingezahltes Aktienkapital	2,400,000	—
2. Grundbesitz	611,514	48
3 Hypothek- und Kommunaldarlehen	15,118,600	—
4. Wertpapiere	8,206,384	75
5. Darlehen auf Policen	1,182,400	88
6. Guthaben bei Bankhäusern	169,092	22
7. Guthaben bei andern Versicherungsgesellschaften	52,582	—
8. Gestundete Prämien	507,928	61
9. Rückständige Zinsen und Mieten	224,671	67
10. Ausstände bei Agenten	275,255	99
11. Bare Kasse	10,355	29
12. Inventar u. Drucksachen (abgeschr.)	—	—
13 Sonstige Aktiva	2,794,763	79
	31,553,529	68

Passiva.

	Mark	Pf.
1. Aktienkapital	3,000,000	—
2. Kapitalreserve	300,000	—
3. Prämienreserven	17,617,139	—
4 Prämienüberträge	1,158,775	13
5. Schadenreserven	648,720	86
6. Gewinnreserven der Versicherten	786,497	90
7. Sonstige Reserven	2,022,036	50
8. Guthaben anderer Versicherungsgesellschaften	156,632	30
9. Barkautionen	29,764	25
10. Sonstige Passiva	5,395,109	26
11. Ueberschuß	438,854	48
	31,553,529	68

Digitized by Google

Aachener u. Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1918.

A. Aktiva.	Mark	Pf.	Mark	
1. Forderungen an die Aktionäre für noch nicht eingezahltes Aktienkapital			6,300,000	
2. Sonstige Forderungen:				
a) Rückstände der Versicherten	—	—		
b) Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten	4,755,953	11		
c) Guthaben bei Banken	5,002,007	31		
d) Guthaben bei anderen Versicherungs-Unternehmungen	2,012,824	87		
e) im folgenden Jahre fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen	1,609 347	80		
f) anderweit:				
Saldi verschiedener Abrechnungen	21.143	28	13,401,276	37
3. Kassenbestand			105,386	31
4. Kapitalanlagen:				
a) Hypotheken und Grundschulden	8,152,767	—		
a) Wertpapiere	22,314,616	90		
c) Darlehen auf Wertpapiere	—	—		
d) Wechsel	—	—		
e) Darlehen	7,302	74	30,474,686	64
5. Grundbesitz			4,459,000	—
6. Inventar (abgeschrieben)			—	
7. Sonstige Aktiva			—	
Gesamtbetrag			54,740,349	32

B. Passiva.			Mark	Pf.	Mark	
1. Aktienkapital					9,000,000	—
2. Ueberträge auf das nächste Jahr, zu a und b nach Abzug des Anteils der Rückversicherer:						
a) für noch nicht verdiente Prämien:						
Feuer-Versicherung	12,891,315.42 M.					
Einbruch-Diebstahl-Versicherung	1,923,707.— „					
Wasserleitungs-Schäden-Versicherung	361,142.— „		15,176,164	42		
b) für angemeldete, aber noch nicht bezahlte Schäden:						
Feuer-Versicherung	3,751,757.67 M.					
Einbruch-Diebstahl-Versicherung	972,229.87 „					
Wasserleitungs-Schäden-Versicherung	44,614.57 „		4,768,602	11		
c) anderweit:						
für etwaige Ausfälle und zweifelhafte Forderungen			—	—	19,944,766	53
3. Hypotheken und Grundschulden, sowie sonstige in Geld zu schätzende Lasten auf den Grundstücken, Nr. 5 der Aktiva					50,000	—
4. Barkautionen					—	—
5. Sonstige Passiva:						
a) Guthaben anderer Versicherungs-Unternehmungen			5,937,484	57		
b) anderweit:						
Dividenden-Rückstände	138,500.— M.					
Beamtenwitwenkasse	41,813.43 „					
Pensionskasse der Beamten	1,330,718.16 „					
Gemeinnütziger Fonds	446,495.74 „					
Konto der Verwendungen der Direktion zu gemeinnützigen Zwecken	68 437 65 „					
Guthaben von Banken	4,052,900.— „					
Saldi verschiedener Abrechnungen	413,815.28 „		6,492.680	26	12,430,164	83
6 Kapital-Reservefonds					900,000	—
7. Rücklagen:						
a) für noch nicht gehobene Zinsen aus 1916	286,906.28 M.					
„ „ „ „ „ „ 1917	228,074.70 „					
„ „ „ „ „ „ 1918	59,287 81 „		574,268	79		
b) für ungewisse Forderungen			1,548,000	—	2,122,268	79
8. Spezialreserven:						
a) zur Deckung außergewöhnlicher Bedürfnisse			4 000,000	-		
b) Spar-Reserve-Fonds			1,500,000	—		
c) Dividenden-Ergänzungs-Fonds			2,000 000	-	7,500,000	—
9. Gewinn					2 793,149	17
Gesamtbetrag					54,740 349	32

Aachen, den 31. Mai 1919.

Der Vorstand. **Vorster**, Generaldirektor.

Digitized by Google

Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Gewinn- uud Verlustrechnung per 31. Dezember 1918.

Einnahmen:	M	Pf.	Ausgaben:	M	Pf.
1. Ueberträge aus 1917:			1. Ausbezahlte Versich.-Kapitalien,		
Gewinn-Saldo	40,269	57	Renten u. sonst. Entschädigungen:		
Prämien-Reserven u. -Ueberträge:			a) Lebensversicherung	11,645,522	53
a) Lebensversicherung	122,864,754	18	b) Unfall- und Haftpflichtversich.	494,430	51
b) Unfall- und Haftpflichtversich.	798,821	51	2. Schaden-Reserve:		
Schaden-Reserve:			a) Lebensversicherung	1,649,611	30
a) Lebensversicherung	918,799	81	b) Unfall- und Haftpflichtversich.	148,327	84
b) Unfall- und Haftpflichtversich.	160,000	—	3. Aus der Gewinn-Reserve an die		
Gewinn-Reserve der Versicherten	15,115,833	75	Versicherten		
Kapital- und sonstige Reserven .	4,752,739	89	bezahlt	2,399,047	—
2. Prämien-Einnahme:			zurückgestellt	12,853,037	22
a) Lebensversicherung	29,922,354	31	4. Prämien an Rückversicherungs-		
b) Unfall- und Haftpflichtversich.	1,059,683	07	Gesellschaften:		
3. Policegebühren:			a) Lebensversicherung	5,942,456	02
a) Lebensversicherung	77,457	49	b) Unfall- und Haftpflichtversich.	330,556	33
b) Unfall- und Haftpflichtversich.	4,587	34	5. Verwaltungskosten u. Provisionen:		
4. Zinsen-Einnahme:			a) Lebensversicherung	3,934,785	22
a) Lebensversicherung	6,569,650	84	b) Unfall- und Haftpflichtversich.	346,086	93
b) Unfall- und Haftpflichtversich.	36,581	03	6. Steuern	124,886	50
5. Gewinn aus Kapitalanlagen . . .	130,076	32	7. Prämien-Reserve u. Ueberträge:		
6. Zahlungen der Rückversicherungs-			a) Lebensversicherung	139,794,401	45
Gesellschaften:			b) Unfall- und Haftpflichtversich.	818,468	34
a) Lebensversicherung	1,348,641	47	8. Kapital- und sonstige Reserven .	4,832,253	20
b) Unfall- und Haftpflichtversich.	257,835	65	9. Prämien für Beamtenversicherung		
7. Rückversich.-Reserve-Ergänzung:			u. Beitrag zur Unterstützungskasse	42,404	68
a) Lebensversicherung	5,219,642	70	10. Abschreibungen	841,974	47
b) Unfall- und Haftpflichtversich.	2,328	89	11. Sonstige Ausgaben:		
8. Sonstige Einnahmen:			a) Lebensversicherung	4,198,599	81
a) Lebensversicherung	3,740,876	16	b) Unfall- und Haftpflichtversich.	279,760	21
b) Unfall- und Haftpflichtversich.	275,010	72	12. Ueberschuß der Jahresrechnung .	2,619,305	14
	193,295,944	70		193,295,944	70

Bilanz per 31. Dezember 1918.

Aktiva:	M	Pf.	Passiva:	M	Pf.
1. Verpflichtungsscheine d. Aktionäre	7,200,000		1. Aktien-Kapital	8,000,000	—
2. Grundbesitz	6,076,000	—	2. Kapital-Reservefonds	1,536,000	—
3. Hypotheken	93,180,760	35	3. Prämien-Reserven u. -Ueberträge		
3a Städte-Anleihen	10,230,0 0	—	für Lebensversicherung	139,794,401	45
4. Darlehen gegen Hinterlage . . .	1,684,000	—	für Unfall- u. Haftpflichtversich.	818,468	34
5. Wertpapiere	22,096,000	—	4. Schaden-Reserven:		
6. Vorauszahlungen u. Darlehen auf			Lebensversicherung	1,649,611	30
Policen	8,381,252	13	Unfall- u Haftpflichtversicherung	148,327	84
7. Wechsel	280,000	—	5. Gewinnreserve der mit Gewinn-		
8. Guthab n bei Bankhäusern . . .	10,898,572	86	anteil Versicherten	15,253,037	22
Guthaben bei and. Versicherungs-			6. Sonstige Reserven	3,349,053	20
Unternehmungen	167,366	—	7. Guthaben anderer Versicherungs-		
9. Gestundete Prämien (im folgenden			Unternehmungen	147,602	86
Jahre fällig werdende Prämienraten)	3,561,127	60	8. Unerhobene Aktiendividenden .	7,704	—
10. Stück-(March-)Zinsen	558,496	44	9. Guthaben Diverser	2,343,242	62
11. Ausstände b. Generalagenten bezw.			10. Abgegebene Rückversicherungs		
Agenten	3,406,677	28	Prämien und Renten-Reserven und		
12. Barer Kassenbestand	543,246	77	Prämien-Ueberträge	3,583,833	02
13. Inventar und Drucksachen abge-			11. Dividenden der Aktionäre . . .	120,000	—
schrieben	—	—	12. Tantiemen	35,200	—
14. Prämien-Reserven der Rückver-			13. Vortrag auf neue Rechnung . .	11,305	14
sicherer	3,583,833	02			
15. Sonstige Aktiva	4,950,454	54			
	176,797,786	99		176,797,786	99

Digitized by Google

Försäkrings-Aktiebolaget „Kaleva“
in Helsingfors.

Abrechnung über das 44. Geschäftsjahr 1918.

Einnahme.	Fm.	p.	Ausgabe.	Fm.	p.
Versicherungsfonds	52,724,452	—	Todesfallzahlungen	5,729,133	63
Kapitalversicherungsprämien	11,205,806	45	Kapitalversicherungen	585,919	37
Rentenversicherungsprämien	472,125	66	Leibrenten	357,854	01
Zinsen und Mieten	2,458,603	87	Sanatorienbeitrag	11,181	80
Reserve	1,164,455	46	Rückversicherungsprämien	2,019,878	15
Diverse	1,734,470	26	Rückkäufe	166,974	78
			Provisionen	1,073,533	81
			Arzthonorare	72,991	60
			Annoncen	15,315	75
			Steuern	64,883	82
			Verwaltungskosten	470,379	72
			Gehälter	867,087	48
			Gehälter und Tantiemen	114,000	—
			Abschreibungen und Kursverlust	61,254	78
			Versicherungsfonds	58,149,525	—
	69,759,913	70		69,759,913	70

Bilanz per 31. Dezember 1918.

Aktiva.	Fm.	p.	Passiva.	Fm.	p.
Garantiefondsverbindlichkeiten	1,600,000	—	Garantiefonds	1,600,000	—
Hypotheken	30,746,470	12	Grundfonds	400,000	—
Darlehen auf Policen	9,424,844	03	Versicherungsfonds	58,149,525	—
Obligationen	12,262,405	—	Prämienreserve für den Todesfall	1,095,868	19
Aktien	32,000	—	„ „ für Kapitalversicherung	77,301	25
Depositionen	5,000	—	„ „ für Leibrenten	16,061	71
Kontokorrent	259,524	54	Vorausbezahlte Prämien	73,783	33
Kasse	1,016,563	53	Dividenden 1910—1916	2,640	—
Grundstücke	3,700,000	—	Gewinnfonds der Versicherten	200	66
Inventar und Grundstücksvorrat	320,000	—	Gewinn der Versicherten 1909—1916	188,188	86
Ausstehende Prämien	1,534,389	54	Eigene Reserve	92,310	72
Laufende Zinsen und Mieten	999,953	45	Diverse Personen	87,015	98
Im voraus bezahlte Leibrente	7,223	83	„ Agenten	89,323	36
Restierende Kosten für Katajas Ueberführung	50,000	—	„ Gesellschaften	5,118,811	51
Guthaben bei Agenten	182,540	25	Reserve und Gewinnausteilungsfonds	50,000	—
Sonstiges Guthaben	5,285,630	82	Reserve für bereits bekannte Verluste	385,544	54
	67,426,545	11		67,426,545	11

Helsingfors, den 29. April 1919.

Versicherungs-Aktiengesellschaft „Kaleva“.

A. F. Sundell. Ernst Lindelöf. Amos Anderson.
Theodor Homén. Julian Serlachius. Fredrik Saltzman.
Uno Kurtén, leitender Direktor.

Digitized by Google

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1918.

A. Aktiva.

		M	Pf.	M	Pf.
1.	Forderungen an die Aktionäre für noch nicht eingezahltes Aktienkapital			12,000,000	—
2.	Sonstige Forderungen:				
	a) Rückstände der Versicherten	—	—		
	b) Ausstände bei Generalagenten beziehungsweise Agenten	3,773,606	33		
	c) Guthaben bei Banken	6,711,702	46		
	d) Guthaben bei anderen Versicherungsunternehmungen	7,195,548	59		
	e) im folgenden Jahre fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen	78,900	67		
	f) ausstehende Hypotheken und Darlehnszinsen	42,205	29		
	g) ausstehende Zinsen auf Wertpapiere	45,859	85		
	h) Reisevorschüsse	1,926	82		
	i) Ausstände bei anderen Debitoren	60,636	45	17,905,386	46
3.	Kassenbestand			33,145	73
4.	Kapitalanlagen:				
	a) Hypotheken und Grundschulden	5,682,700	—		
	b) Wertpapiere (davon 3,500,000 M Nennwert in das Reichsschuldbuch und 3,500,000 M Nennwert in das Preußische Staatsschuldbuch eingetragen)	16,455,969	95		
	c) Wechsel	4,539	25		
	d) Darlehen an Städte	3,443,169	53	25,586,378	73
5.	Grundbesitz			2,584,865	—
6.	Inventar (abgeschrieben)			—	—
7.	Sonstige Aktiva			—	—
8.	Verlust			—	—
	Gesamtbetrag			58,109,775	91

B. Passiva.

		M	Pf.	M	Pf.
1.	Aktienkapital			15,000,000	—
2.	Uebertrage auf das nächste Jahr, zu a und b nach Abzug des Anteils der Rückversicherer;				
	a) für noch nicht verdiente Prämien (Prämienüberträge):				
	Feuerversicherung M 12,099,626.81				
	Einbruchdiebstahlversicherung 760,273.68	12,859,900	49		
	b) für angemeldete, aber noch nicht bezahlte Schäden (Schadenreserve):				
	Feuerversicherung M 6,644,529.—				
	Einbruchdiebstahlversicherung 557,242.—	7,201,771	—		
	c) Reserve für außerordentliche Bedürfnisse	2,411,181	01	22,472,852	50
3.	Hypotheken und Grundschulden sowie sonstige in Geld zu schätzende Lasten auf den Grundstücken, Nr. 5 des Aktiva			—	—
4.	Barkautionen			938,408	53
5.	Sonstige Passiva:				
	a) Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	5,929,517	75		
	b) Darlehen auf Wertpapiere	1,113,750	—		
	c) noch nicht abgehobene Dividende	51,150	—		
	d) noch zu zahlende gesetzliche Abgaben	313,352	79		
	e) noch zu zahlende Exazisionen	113,994	98		
	f) noch einzulösende Tratte	62,870	—		
	g) Guthaben der Generalagenten beziehungsweise Agenten	497,198	09		
	h) Guthaben der Beamtenpensionskasse	398,359	99		
	i) Guthaben von anderen Kreditoren	61,410	10	8,481,493	70
6.	Reservefonds			4,714,923	78
7.	Sparfonds			4,764,542	88
8.	Gewinn			1,737,554	47
	Gesamtbetrag			58,109,775	91

Magdeburg, den 19. Mai 1919.

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Der General-Direktor: Schäfer.

Digitized by Google

Rheinisch-Westfälischer Lloyd

Transport-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in M.Gladbach.

Gewinn- und Verlust-Rechnung für das Jahr 1918.

Einnahmen.	Mark	Pf	Ausgaben.	Mark	Pf.
I. Transport-Versicherung.			**I. Transport Versicherung.**		
Uebertrag der Rücklagen für laufende Risiken, schwebende Versicherungsfälle, Rückversicherungsprämien und Agentur-Unkosten aus dem Vorjahre.	3,590,000	—	Rückversicherungs-Prämien	2,630,499	90
Prämien-Einnahme im Jahre 1918 einschließlich Gebühren	7,068,953	94	Zahlungen aus Versicherungsfällen für eigene Rechnung	2,293,697	72
			Agentur-Provisionen und Unkosten für eigene Rechnung	535,312	30
			Rücklagen für schwebende Versicherungsfälle, laufende Risiken, Rückversicherungs-Prämien und Agentur-Unkosten für eigene Rechnung	4,900,000	—
II. Rückversicherungs-Branche.			**II. Rückversicherungs Branche.**		
(Unfall-Haftpflicht- und Sachversicherung.)			(Unfall-Haftpflicht- und Sachversicherung.)		
Uebertrag der Rücklagen für laufende Risiken und schwebende Versicherungsfälle aus dem Vorjahre	855,000	—	Zahlungen aus Versicherungsfällen für eigene Rechnung	655,894	40
Prämien-Einnahme im Jahre 1918	1,154,127	77	Provisionen für eigene Rechnung	345,674	62
			Rücklagen für schwebende Versicherungsfälle und laufende Risiken für eigene Rechnung	1,175,000	—
III. Gesamt-Geschäft.			**III Gesamt Geschäft.**		
Gewinn-Vortrag aus dem Vorjahre	44,362	37	Steuern und öffentliche Abgaben	23,403	72
Reinertrag aus Grundbesitz	12,500	—	Organisations- und Verwaltungskosten	187,026	—
Vermögenserträge	600,106	28	Abschreibungen auf Grundbesitz	10,000	—
Aktien Umschreibegebühren	231	—	Kursverlust auf Wertpapiere	336,471	50
			Gewinn	232.301	20
	13,325,281	36		13,325,281	36

Bilanz pro 1918.

Aktiva.	Mark	Pf.	Passiva.	Mark	Pf.
Haftung der Aktionäre	4,500,900	—	Nominalbetrag der ausgegebenen Aktien	5,001,000	—
Barer Kassenbestand	826	16	Kapital-Reservefonds	850,000	—
Grundbesitz	90,000	—	Prämien-Reserven für eigene Rechnung	22,000	—
Hypotheken	288,000	—	Prämien-Ueberträge für eigene Rechnung	1,888,000	—
Wertschriften	2,387,596	50	Rücklagen für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung.	3,915,000	—
Guthaben:			Sonstige Rücklagen	385,000	—
bei Bankhäusern . . 1,577,499.51 M			Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen und Kreditoren in laufender Rechnung	1,871,820	09
„ Versicherungsunternehmungen . . . 3,913,545.90 „	5,491,045	41	Nicht eingelöste Dividendenscheine	3,630	—
Zinsen im folgenden Jahre fällig, anteilig auf das Rechnungsjahr entfallende	19,576	72	Gewinn und dessen Verwendung:		
Guthaben bei Agenturen und Versicherten aus unmittelbarem Geschäftsbetrieb	1,390,806	50	a) an den Kapital-Reservefonds . . . . . 50,000.— M		
			b) an den Effekten-Kursreservefonds . . . . 20,000.— „		
			c) Dividende 40,00 M = 13⅓ pCt. . . . . 66.680.— „		
			d) Tantiemen . . . . . 10,756,63 „		
			e) Gewinnsteuer-Rücklage 45,000.— „		
			f) Vortrag auf neue Rechnung . . . . . 39,864.57 „	232,301	20
	14,168,751	29		14,168,751	29

M.Gladbach, den 31. Mai 1919.

Der Vorstand. Schnoy.

Digitized by Google

Rheinisch-Westfälische Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in M.-Gladbach.

Gewinn- und Verlust-Rechnung für das Jahr 1918.

Einnahmen.	Mark	Pf.	Ausgaben.	Mark	Pf.
I. Lebensversicherung.			**I. Lebensversicherung.**		
Uebertrag der Rücklagen für laufende Risiken und schwebende Versicherungsfälle aus dem Vorjahre	6,385,000	—	Retrozessions-Prämien	481,179	65
Prämien-Einnahme aus 1918 abzüglich Ristorni	1,301,305	94	Zahlungen aus Versicherungsfällen für eigene Rechnung	346,624	60
Vermögenserträge	177,201	79	Zahlungen für Rückkäufe für eigene Rechnung	10,842	09
			Provisionen für eigene Rechnung	87,510	30
			Prämien-Reserven und Rücklagen für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung	6,940,000	—
II. Unfall-, Haftpflicht- und Sachversicherung.			**II. Unfall-, Haftpflicht- und Sachversicherung.**		
Uebertrag der Prämien-Reserven und Ueberträge und der Rücklagen für schwebende Versicherungsfälle aus dem Vorjahre	8,445,000	—	Retrozessions-Prämien	8,007,988	42
Prämieneinnahme aus 1918 abzüglich Ristorni	17,224,261	17	Zahlungen aus Versicherungsfällen für eigne Rechnung	4,823,850	38
			Provision für eigene Rechnung	2,356,944	31
			Prämien-Reserven- und Ueberträge und Rücklagen für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung	9,960,000	—
III. Gesamt-Geschäft.			**III. Gesamt Geschäft.**		
Gewinn-Vortrag aus dem Vorjahre	73,561	48	Steuern	39,091	64
Kursgewinn	2,045	—	Verwaltungskosten aller Branchen	430,731	41
Vermögenserträge	185,384	30	Kursverlust auf Wertpapiere	278,355	—
Aktien Umschreibegebühren	273	—	Gewinn	30,869	38
	33,794,032	68		33,794,032	68

Bilanz pro 1918.

Aktiva.	Mark	Pf.	Passiva.	Mark	Pf.
Haftung der Aktionäre	2,700,000	—	Aktienkapital	3,600,000	—
Barer Kassenbestand	5,092	17	Kapitalreservefonds	1,200,000	—
Hypotheken	861,000	—	Prämienreserven für eigene Rechnung	6,900,000	—
Wertschriften	3,016,787	50	Prämien-Ueberträge für eigene Rechnung	3,965,000	—
Guthaben:			Rücklagen für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung	6,035,000	—
bei Bankhäusern 1,361,328.68 M			Sonstige Rücklagen	735,000	—
„ Versicherungsunternehmungen 15,837,956.63 „	17,199,285	31	Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	7,044,124	31
Zinsen, im folgenden Jahre fällig, anteilig auf das Rechnungsjahr entfallend	20,124	57	Guthaben der Retrozessionäre für einbehaltene Prämien-Reserven	2,673,625	34
Prämienreserven in Händen der Zedenten	8,199,185	39	Nicht eingelöste Dividendenscheine	5,850	—
Guthaben bei Agenturen	286,994	59	Dividende an die Aktionäre 30,— M = 10 pCt.	90,000	—
			Gewinn und dessen Verwendung: Vortrag auf neue Rechnung	30,869	38
	32,279,469	53		32,279,469	53

M.Gladbach, den 31. Mai 1919.

Der Vorstand. Schnoy.

Digitized by Google

Bayerische Versicherungsbank, Aktiengesellschaft,

vormals Versicherungsanstalten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank

München.

Bilanz per 31. Dezember 1918.

A. Aktiva.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1. Forderung auf nicht eingezahltes Aktienkapital			7,500,000	—
2. Grundbesitz und Hypotheken			68,038,999	10
3. Wertpapiere			20,706,846	44
4. Vorauszahlungen und Darlehen auf Policen sowie Kautionsdarlehen an versicherte Beamte			4,591,846	43
5. Guthaben bei Bankhäusern und bei anderen Versicherungsunternehmungen			13,980,032	35
6. Gestundete Prämien, rückständige Zinsen und Mieten			3,036,202	40
7. Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten und Rückstände der Versicherten			1,616,373	82
8. Barer Kassenbestand			155,700	63
9. Inventar und Drucksachen			1	—
10. Sonstige Aktiva			43,169 986	85
Gesamtbetrag			162,795,989	02

B. Passiva.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1. Aktienkapital			10,000,000	—
2. Gesetzliche Rücklage			1,000,000	—
3. Prämienrücklagen und Prämienüberträge				
a) Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherungen	6,051,335	81		
b) Lebensversicherungen	116,407,707	72		
c) Unfall- und Haftpflichtversicherungen	502,710	23	122,961,753	76
4. Rücklage für schwebende Versicherungsfälle				
a) Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherungen	3,390,158	46		
b) Lebensversicherungen	951,350	55		
c) Unfall- und Haftpflichtversicherungen	309,415	20	4,650,924	21
5. Gewinnrücklage der mit Gewinnanteil Versicherten der Lebensversicherung			7,894,280	62
6. Rücklage für Kriegsschäden			500,000	—
7. Sonstige Rücklagen und zwar:				
a) Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung	3,890,000	—		
b) Lebensversicherung	515,184	79		
c) Unfall- und Haftpflichtversicherung	762,000	—		
d) Fond für Wohlfahrtszwecke	483,671	89	5,650,856	68
8. Sonstige Passiva			8,712,467	86
9. Gewinn			1,425,705	88
Gesamtbetrag			162,795,989	02

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Gohl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

Leipzig

ANNALEN

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

1919

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 24 Leipzig, den 19. Juni 1919 50. Jahrgang.

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Bekanntmachung.

I. Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung hat innerhalb seiner durch § 2 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) gegebenen Zuständigkeit

A. folgende Versicherungsunternehmungen zugelassen, und zwar:

durch Entscheidung vom 20. Dezember 1918/5 Febr. 1919:

1. die Feuerbestattungskasse „Flamme“ in Berlin (Sterbegeldversicherung für die Zwecke der Feuerbestattung) zum Geschäftsbetrieb im Deutschen Reiche unter Anerkennung als kleinerer Verein im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (§ 4 a. a. O);

durch Entscheidung vom 26. Februar 1919:

2. die „Borussia“, Hagelversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Berlin zum Geschäftsbetrieb im Deutschen Reiche (§ 95 a. a. O.);

durch Entscheidung vom 20. März 1919:

3. die Cöln-Hamburger Versicherungs-Aktiengesellschaft in Cöln zum Betrieb der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Diebstahl-, Wasserleitungsschäden- und Glas-Versicherung im Deutschen Reiche (§ 4 a. a. O)

B folgende Geschäftsplanänderungen gemäß § 13 a. a. O. genehmigt.

1. durch Verfügung vom 3. Januar 1919 dem Deutschen Phönix, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M. die Aufnahme des Betriebs der Unfallversicherung;

2. durch Verfügung vom 2. Januar 1919 der Braunschweigischen Lebensversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit zu Braunschweig die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf die Provinz Brandenburg einschließlich Berlin;

3. durch Verfügung vom 25. Februar 1919 derselben Anstalt die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf die preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und die Freistaaten Württemberg und Baden;

4. durch Entscheidung vom 23. Februar 1919 der Stuttgart-Berliner Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stuttgart die Aufnahme des Betriebs der Versicherung von Weidevieh gegen einfachen Diebstahl;

C. folgende Bestandsveränderungen gemäß § 14 a a. O. genehmigt.

1. durch Entscheidung vom 16. November 1918 die Uebernahme des gesamten Versicherungsbestandes der Krankenkasse der Friseur-Innung in Hamburg durch die Kranken- und Sterbekasse für selbständige Handwerker- und Gewerbetreibende in Hamburg;

2. durch Entscheidung vom 20. Dezember 1918 die Uebernahme des Arbeiter- und Kranken-Vereins, Krankengeldzuschußkasse in Olpe, durch die Zentral-Krankengeld-Zuschußkasse Düsseldorf, Vereinskasse der katholischen Arbeiter-, Knappen-, Gesellen-, Jünglings-Vereine und christlichen Berufsverbände Deutschlands;

3. durch Entscheidung vom 20. März/16. Mai 1919 die Uebernahme des deutschen Versicherungsbestandes an Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherungen des Niederländischen Lloyd, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Amsterdam, durch die Württembergische Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Stuttgart.

II. Sodann ist durch Senatsentscheidung vom 20. März 1919 der auf Grund des § 3 Abs 1 a a O. der Reichsaufsicht unterstellten Vereinigten Familien-Leichenkasse Nr 7, 33 und 63 in Fürth unter Anerkennung als kleinerer Verein im Sinne des § 53 a. a O. die Zulassung zum Geschäftsbetrieb erteilt worden (§ 4 a. a. O.)

Berlin, den 6 Juni 1919.

Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung.

Jaup.

Verstaatlichung des Versicherungswesens.

Von Generalagent Robert Rocksien, Leipzig.

Neben anderen Sozialisierungsgedanken ist in den vergangenen Monaten auch vielfach die Verstaatlichung des Versicherungswesens oder die Errichtung eines Reichsversicherungsmonopols in den Bereich der Betrachtungen einbezogen worden.

Bei der Bedeutung des Versicherungswesens für die wirtschaftliche Entwicklung unseres

Digitized by Google

Volkes und für den Wiederaufbau unseres daniederliegenden Wirtschaftslebens sind naturgemäß in der Zwischenzeit vielfach eingehende Erörterungen gepflogen, Aussprachen und Verhandlungen herbeigeführt und Abhandlungen veröffentlicht worden. Aus allen maßgebenden Kreisen ist das Urteil gefällt, daß das Versicherungswesen für den Verstaatlichungsgedanken durchaus nicht reif sei. Nicht nur Fachkreise haben hierfür den Nachweis gebracht, sondern auch gutunterrichtete Volkswirtschaftler und Kreise aus Handel und Industrie haben ihr Urteil im ablehnenden Sinne darüber abgegeben. So z. B. beschäftigte sich der „Hansa-Bund für Handel und Gewerbe" in einer längeren Konferenz, welche am 14. März im großen Sitzungssaal des Herrenhauses stattfand, eingehend mit dieser Frage, und alle Redner des Tages, wie: der frühere Präsident des Aufsichtsamtes für Privat-Versicherung Exzellenz Dr. Gruner, Prof. Dr. Alfred Manes, Präsident a. D. Dr. R. van der Borght, Dr. Hampke-Cöln, Dr. Prange-Berlin, Geschäftsführer des Deutschen Versicherungsschutz-Verbandes, Prof. Dr. Moldenhauer-Cöln, kamen in ihren Schlußfolgerungen zu einer Ablehnung des Verstaatlichungsgedankens.

Präsident a. D. Dr. R. van der Borght, früherer Vorsitzender des statistischen Reichsamtes, hat im Verlage von Franz Siemenroth in Berlin eine umfangreiche Arbeit über die Frage eines Reichsversicherungsmonopols erscheinen lassen. Der hervorragende Verfasser nimmt in dieser Abhandlung Stellung zu der gerade jetzt in dem Vordergrund der Erörterung stehenden Frage, ob ein Reichsversicherungsmonopol im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse erwünscht ist oder nicht. Der Bedeutung des Gegenstandes entsprechend gründen sich die Ausführungen auf ein reiches statistisches Material, das in solchem Umfange und solcher Lückenlosigkeit bisher noch nicht zusammengetragen und das um so beweiskräftiger ist, als nur einwandfreie Unterlagen benutzt sind.

Auf folgende Fragen wird erschöpfende Antwort erteilt:

1. Welche Bestrebungen machen sich mit Bezug auf die Verstaatlichung des Versicherungswesens geltend?
2. Welche Erwartungen knüpft man in finanzieller und volkswirtschaftlicher Hinsicht an ein Reichsversicherungsmonopol?
3. Welches sind die finanziellen Wirkungen im Fall der Verstaatlichung des Versicherungswesens?
4. Welches sind die volkswirtschaftlichen Wirkungen, die der Verstaatlichung des Versicherungswesens in bezug auf die „Verbilligung" und „Verbesserung" der Versicherung haben würde?
5. Welche weltwirtschaftlichen Wirkungen löst ein Reichsversicherungsmonopol aus?
6. Wie lautet zusammenfassend das Ergebnis?

Der Verfasser kommt bei Beantwortung der vorerwähnten Fragen zu dem Ergebnis, daß, von welcher Seite man auch an den Gedanken eines Reichsversicherungsmonopols herantreten möge, man immer findet, daß er die Erwartungen nicht zu erfüllen vermag, die man auf ihn setzt; ja, daß er auf der ganzen Linie mindestens keine Verbesserung, zum guten Teil sogar unmittelbare Verschlechterungen des jetzigen Zustandes nach sich ziehen muß.

Auf eine Beleuchtung der Fachfragen will ich hier nicht weiter eingehen, da sie nicht so sehr im Interesse der Allgemeinheit liegen dürften.

Der Sozialisierungsgedanke, der den Anforderungen zugrunde liegt, ist kein neuer. Verstaatlichungsgedanken des Versicherungsgewerbes sind auch in früheren Jahren bereits aufgetaucht, bei näherer Prüfung der Sachlage aber meistens fallen gelassen worden. Für den Augenblick beherrschen ja theoretische Anschauungen die Umgestaltung der Einrichtungen des gesamten Wirtschaftslebens mehr denn je, und es ist daher nicht unerklärlich, daß dabei auch das Versicherungswesen mit in den Bereich der bezüglichen Erwägungen gezogen wurde. Von einschneidender Bedeutung muß aber vor allem doch die praktische Wirkung bleiben, die die beabsichtigte Umgestaltung auslösen würde.

Präsident Dr. R. van der Borght bringt durch seine Nachweisungen sehr ausschlaggebende Gründe, die nicht den Mut stärken können, die Umgestaltung wirklich zur Durchführung zu bringen.

Digitized by Google

Die Erwartungen gehen natürlich in erster Linie darauf hinaus, für den Staat erheblichere Einnahmequellen herbeizuschaffen. Man ist gewöhnt, die Betriebe des Versicherungswesens stets als „sehr reichrentierende Unternehmungen“ anzusehen. Nachdem die näheren Prüfungen ergaben, daß das finanzielle Ergebnis für den Staat vielleicht 50 Millionen Mark im Jahre noch nicht erreichen würde, kam aus den Vorschlägen schon die erste Enttäuschung. Was bedeuten heute 50 Millionen Mark bei den ungeheuren Bedürfnissen des Reiches!

Die näheren Prüfungen brachten dazu dann noch mit ziemlicher Gewißheit, daß durch einen Reichsbetrieb durchaus keine Verbilligung der Versicherung erwartet werden dürfte; im Gegenteil, Verteuerungen müßten bei sachgemäßer Veranschlagung in Aussicht gestellt werden.

Die Umgestaltung würde zudem zahlreiche Existenzen, die weit verästelt, in dem großen Betriebe des Versicherungswesens ihre Beschäftigung finden, Lohn und Brot rauben. Eine wenig verlockende Aussicht bei der sich immer mehr und mehr steigernden Arbeitslosigkeit!

Die Abwicklung des Geschäftsverfahrens würde bei einer Verstaatlichung einen weit bureaukratischeren Charakter tragen. Ein Einsetzen des staatlichen Schematismus würde nicht nur die ganze Belebung des weitern zur großen Blüte gelangten deutschen Versicherungswesens hemmen, sondern auch die Versicherungsnehmer würden bei näheren Betrachtungen erkennen, wie ihre jetzt dem freien Spiele der kaufmännisch betriebenen Geschäftsabwicklung überlassenen Interessen gefährdet werden könnten. Die Konkurrenz unter den modernen Versicherungsunternehmungen hat dafür gesorgt, daß sie sich den Bedürfnissen stets sehr gut angepaßt und der Kreis der Kunden in jeder möglichen Art und Weise zufrieden gestellt wurde.

Dabei ist die technisch und wissenschaftlich hochentwickelte Geschäftsausübung der Versicherungsunternehmungen ein nicht unwichtiger Faktor gewesen, der durch Aufsicht und Vorschriften dem Staate vielfach hilfreich und dienlich zur Seite stand, um dessen im Interesse der allgemeinen Volkswohlfahrt erlassenen gesetzlichen Bestimmungen stützen und durchführen zu helfen.

Der Staat hat diese Hilfe jetzt vollkommen kostenfrei.

Aus den Betrieben der Versicherungsunternehmungen zog der Staat dazu bereits reiche Steuern.

Der erst in den letzten Jahren eingeführte Reichsversicherungsstempel brachte dem Reiche fast schon so viel, als wie die Veranschlagungen ausmachen, die man bei einem Reichsmonopol meist erwarten kann.

Daß der Staat sich weitere Mittel zu verschaffen hat, wissen wir alle. Auch aus dem Betriebe des Versicherungswesens wären evtl. auf einfachere Art solche Mittel zu gewinnen: der Reichsstempel könnte auf fiskalischem Wege erhöht werden. Das Ergebnis daraus wäre ohne technische Schwierigkeiten und ohne Einrichtung eines neuen Beamtenapparates herbeizuführen. Die daraus resultierenden Beträge wären für den Versicherungsnehmer nicht unerschwinglich. Keine ungerechte Verteilung von Lasten entstände bei Beschreitung dieses Weges. Ein großes und bedeutungsvolles Wirtschaftswesen käme dadurch nicht zur Auflösung.

Besondere Bedeutung gewinnt dieser Umstand dadurch, daß das Versicherungswesen sein Arbeits- und Betätigungsfeld nicht nur im Binnenlande hat. Ist es in erster Linie die Transportversicherung, die sich über den ganzen Erdball erstreckt, so ist aus allen anderen Versicherungsbranchen auch ein Uebergreifen auf die ganze weite Welt zu verzeichnen. Mit dieser Welt müssen wir wieder in Verbindung kommen. Gerade nun die Vertreter des Versicherungsgewerbes haben einen vielfachen Zutritt zu allen Berufs- und Wirtschaftskreisen des ausländischen Geschäftslebens zu verzeichnen gehabt.

Ein Reichsversicherungsunternehmen mit Monopolbetrieb wird bei der jetzigen unglücklichen Weltlage unseres Vaterlandes im Ausland nirgends Anklang finden. Dem freien Versicherungsgewerbe wird es unbedingt eher möglich sein, sich seine Gebiete wieder zurückzuerobern.

Digitized by Google

Der deutsche Geschäftsmann wäre im Außenhandel dadurch für die Versicherungseindeckung seiner Werte nicht so ganz dem Auslandsmarkte ausgeliefert. Viel Prämiengeld könnte im Lande bleiben!

Es sind dies kurze Antworten auf die vorerwähnten Fragen, die in der eingehenden Arbeit des Präsidenten a. D. Dr. R. van der Borght aufgeworfen werden. Sie allein schon geben einen Ueberblick dafür, wie gerechtfertigt die Ablehnung des Verstaatlichungsgedankens für das Versicherungswesen zu veranschlagen ist. In Einzelheiten gibt die umfangreiche Schrift des Herrn Präsidenten a. D. Dr. R. van der Borght auch sonst noch vielfach Anregungen und Belehrungen, und ich empfehle allen unseren Parteifreunden, die sich mit der wichtigen Tagesfrage beschäftigen wollen, eine Beschaffung und gründliches Studium derselben.

Zur Tagesgeschichte.

„Urania" Dresden. Die achtundzwanzigste ordentliche Generalversammlung der „Urania", Aktiengesellschaft für Kranken-, Unfall- und Lebens-Versicherung zu Dresden wurde am 11. d. Mts. im Geschäftshause Sachsenplatz 4, unter Vorsitz des Herrn Sanitätsrat Dr. med. Klotz abgehalten. Es hatten sich zur Generalversammlung 12 Aktionäre in Vertretung von 1665 Aktien durch gleich viel Stimmen eingefunden. Der vorgelegte Geschäftsbericht wies

eine Gesamteinnahme aus von	15,422,568	M.
eine Gesamtausgabe von	15,266,293	„
sodaß sich ein Ueberschuß ergibt von	156,275	M
Hiervon wurden bestimmt für Kapitalreservefonds	5,595	„
zur Gewährung einer Aktionärdividende von 8 pCt.	60 000	„
für satzungsgemäße und vertragliche Tantiemen	10,215	„
Rückstellung für die Zinsscheinsteuer	3,500	„
Ueberweisung an die mit Gewinnanteil Versicherten	76,965	„

Die bereits im Vorjahre zu bemerkende Steigerung des Zuganges neuer Versicherungen hat auch im Berichtsjahre angehalten und sich erfreulicherweise auch durch den militärischen und politischen Zusammenbruch nicht wesentlich beeinträchtigen lassen, so daß eine bedeutende Prämienzunahme gegenüber dem Vorjahre zu verzeichnen ist. — Trotzdem aber ist das finanzielle Ergebnis hinter dem des Vorjahres zurückgeblieben, was teils auf die durch die Kriegslage hervorgerufene erhöhte Sterblichkeit zurückzuführen ist, zum anderen Teile aber auch dem erheblichen Kursrückgang der in dem Besitze der Gesellschaft befindlichen Kriegsanleihen und dem bedeutenden Anwachsen der Verwaltungsunkosten zugeschrieben werden muß. — Das Einverständnis mit den Vorschlägen für die Verwendung des Reingewinns wurde einstimmig und ohne Aussprache abgegeben In gleicher Weise wurde den Verwaltungsorganen Entlastung erteilt. — Das ausscheidende Mitglied aus dem Aufsichtsrat Herr Fabrikbesitzer und Konsul Oscar Lindemann in Dresden wurde einstimmig wiedergewählt.

Versicherungsgesellschaft Thuringia. Die am 12. d. M. stattgehabte Generalversammlung der Versicherungsgesellschaft Thuringia genehmigte den ihr vorgelegten Jahresabschluß für 1918. Der Ueberschuß beträgt 3,112,850 M (1917: 4,335,514 M). Nach Ueberweisung von 1,552,452 M (1917: 1,480,927 M) an die mit Gewinnanteil Versicherten der Lebensversicherungsabteilung, welche trotz erheblicher Inanspruchnahme der Gesellschaft durch Kriegssterbefälle den früheren Gewinnanteilsatz erhalten, sowie nach Absetzung der satzungsgemäßen und vertragsmäßigen Gewinnanteils und Vergütungen von 140,931 M gelangt ein Gewinnanteil von 400 M für die Aktie (wie im Vorjahre) mit 1,300,000 M zur Verteilung, während zur Rücklage für Vergütungen und Unterstützungen an Beamte 20 000 M vorgesehen und auf neue Rechnung 99,467 M vorgetragen werden. Zur Linderung der Notlage, in der sich die Beamtenschaft befand, wurde ihr eine einmalige Wirtschaftsbeihilfe bewilligt und außerdem ein Vorschuß auf die durch Reichstarif zu regelnden Gehälter gezahlt. Der Tarif ist inzwischen und zwar mit rückwirkender Kraft vom 1. Januar 1919 in Kraft getreten. Für Unterstützungen, Teuerungszulagen und sonstige Zuwendungen an die zum Heeresdienst eingezogenen Beamten, an die hiesigen Angestellten sowie an Wohlfahrtseinrichtungen hat die Gesellschaft während der Kriegsjahre 1,687,217 M verwandt. Die Sachversicherungsabteilungen (die Gesellschaft betreibt außer der Feuerversicherung auch die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl, Beraubung, die Glas-, Wasserleitungsschäden-, Verloren- und Transportversicherung, sowie im Anschluß an die Feuerversicherungsabteilung die Versicherung gegen Mietverlust, Betriebsunterbrechung und Zuckerpreisdifferenzen) tragen zum Gewinn des Jahres 1918: 1,805,051 M bei, die Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsabteilung 136,610 M. Die Zins- und Mieterträgnisse sind bei den einzelnen Abteilungen in Einnahme gestellt. Der Bilanzwert der Wertpapiere stellt sich nach entsprechenden Abschreibungen auf 11,192,459 M, der Besitzstand an Hypotheken-Grundschulden und Gemeindedarlehen auf 77,422,052 M, der Grundbesitz auf 2,792,013 M. Das Aktienkapital beträgt 9¾ Millionen Mark, die Deckungskapitale 90,759,959 M, wovon auf Sonderprämienüberträge der Sachversicherungsabteilungen und der Unfall- und Haftpflichtabteilung 4,680,000 M entfallen, die sonstigen Kapital- und Sonderrücklagen der Gesellschaft 7,807,731 Mark, die Rücklage für Vergütungen und Unterstützungen an Beamte 57,499 M. Der bisherige Verlauf des Geschäftsjahres 1919 ist wenig befriedigend. Die Steigerung der Unkosten ist so gewaltig, daß nur durch Erhöhung der Prämien ein Ausgleich geschaffen werden kann, der für die Gesellschaft aber erst im Verlaufe der nächsten Jahre in Erscheinung tritt.

Bayerische Versicherungs-Bank. Nach dem vorliegenden Jahresbericht hat der Geschäftsumfang hauptsächlich infolge der Geldentwertung noch stärker

Digitized by Google

zugenommen als im Vorjahr. Der Schadenverlauf hielt sich, abgesehen von der Einbruchdiebstahl-Versicherung in normalen Grenzen. Ungünstig beeinflußt wurde der Jahresertrag durch die wesentliche Vermehrung der Unkosten, durch Abschreibungen auf Wertpapiere und durch den ungünstigen Valutastand. Der Reingewinn der Bank stellte sich einschließlich des Gewinnvortrages von 168,139 M auf 1,425,706 M (i. V. 1,733,139 M bei einem Gewinnvortrag von 175,861 M). Hiervon werden 800,000 M als Aktiendividende gezahlt, 78,000 M als Tantieme, 400,000 M zu Rücklagen verwendet und 147,706 M auf neue Rechnung vorgetragen. — In der **Feuerversicherung** ist die versicherte Summe von 7,016,417,944 M auf 8,284,856,048 M gestiegen, die Prämieneinnahme erhöhte sich von 10,094,147 M auf 13,299,800 M. Die Schäden, deren Zahl sich von 5458 i. V. auf 4552 vermindert hat, haben auch ihrem Betrage nach abgenommen, sie erforderten im Berichtsjahr brutto 4,551,021 M (6,705,930 M i. V.), netto 1,330,005 M (1,806,617 M i. V.). In der **Einbruchdiebstahlversicherung** hat die Versicherungssumme 1,341,044,799 M betragen gegen 930,475,478 M im Jahre 1917, für eigene Rechnung 777,463,414 M gegen 541,367,590 M. An Prämien wurden 1,684,790 M (873,530 M) vereinnahmt, von denen 984,828 M (531,685 M) für eigene Rechnung blieben. Die Zahl der Schäden ist von 876 im Vorjahr auf 1304 gestiegen. Die Entschädigungen erforderten für eigene Rechnung 992,129 M, d. h. 630,760 M mehr als in 1917. In der **Unfall- und Haftpflichtversicherung** brachte das Geschäftsjahr trotz erheblicher Belebung des Neugeschäfts und Steigerung der Prämieneinnahme ein ungünstiges Ergebnis. Der Grund liegt hauptsächlich in einer ganz ungewöhnlichen Zunahme des Aufwandes für Schadenfälle, namentlich in der Haftpflichtversicherung. Die Prämien sind in der Unfallversicherung von 342,306 M auf 412,102 M gestiegen, in der Haftpflichtversicherung von 662,737 M auf 795,614 M. Die Schäden betrugen in dem ersteren Geschäftszweig 418,817 M (395,190 M), in dem letzteren 1,188,284 M (851,417 M). — In der **Lebensversicherung** setzt sich der im vergangenen Jahr eingetretene Aufschwung im Neugeschäft in verstärktem Umfange fort. Die gleiche Entwickelung zeigt sich auch im Leibrentengeschäft. Die Gesamtziffer der Kriegsschäden beläuft sich bis Ende 1918 auf reichlich 7 Mill. M. Der Gewinnrücklage für die Versicherten wurden aus dem in früheren Jahren für die Kriegsversicherung zurückgestellten Jahresgewinnen, sowie aus dem Ueberschuß der Berichtsjahre ein Betrag von rund 2 Mill. M zugeführt. In Verbindung mit den dem Fonds im Vorjahr bereits überwiesenen 3 Mill. M hat derselbe hierdurch seine volle rechnungsmäßige Höhe für den zurzeit geltenden Dividendensatz erreicht.

Aachen-Leipziger Vers.-Akt.-Ges. in Aachen In allen Versicherungszweigen war ein Geschäftszuwachs zu verzeichnen, der insbesondere bei der Feuerversicherung durch die auf die Kriegsverhältnisse zurückzuführenden hohen Wertsteigerungen ziemlich beträchtlich ist. Die Schäden sind in der Feuerversicherung normal geblieben, dagegen in der Glas- und Einbruchdiebstahlversicherung infolge der ungünstigen Zeitverhältnisse wesentlich gestiegen. Die Unkosten haben sich ebenfalls erhöht. Von erheblichem Einflusse auf das Geschäftsergebnis waren die vorzunehmenden Abschreibungen an den Wertpapieren, welche sich auf 352,1[illegible]0 M belaufen. In der Feuerversicherung betrug die Bruttoprämieneinnahme 4,951,042 M bei einer Versicherungssumme von 2,562,767,131 M gegen 3,906,852 M bei einer Versicherungssumme von 2,062,862,681 M im Vorjahre. An Nettoprämien verblieben 2,779,927 M bei einer Versicherungssumme von 1,687,992,685 M gegen 2,40[illegible],217 M bei einer Versicherungssumme von 1,451 556,734 M im Jahre 1917. — An Schäden entfielen auf das Betriebsjahr insgesamt 2,119,333 gegen 2,380,504 M im Vorjahre und für eigene Rechnung 1,125,549 M gegen 919,399 M im Jahre 1917. In der Glasversicherung stellten sich für eigene Rechnung die Prämien auf 298,507 M bei einer Versicherungssumme von 7,449,141 M gegen 243,051 Mark bei einer Versicherungssumme von 7,415,258 M im Vorjahre. — Die Schäden betrugen 312,372 M gegen 207,709 M im Jahre 1917. Die Prämienübertäge wurden mit 270,000 M gegen 218,747 M im Vorjahre in Ausgabe gestellt In der Einbruchdiebstahlversicherung betrug die Bruttoprämieneinnahme 173,960 M, bei einer Versicherungssumme von 83,099,371 M gegen 91,112 M bei einer Versicherungssumme von 48,569,856 M im Vorjahre An Nettoprämien verblieben 75,752 M bei einer Versicherungssumme von 53,393,637 M gegen 40,931 M bei einer Versicherungssumme von 29 319,342 M im Jahre 1917. An Schäden entfielen auf das Betriebsjahr insgesamt 297,747 M gegen 108,899 M im Vorjahre, für eigene Rechnung 149,115 M gegen 48,506 M im Jahre 1917. — Die Gesamtunkosten betrugen 1,311,754 M gegen 1,037,207 M im Vorjahre. An Hypotheken und Wertpapieren verfügte die Gesellschaft am Jahresschlusse über 4,720,045 M gegen 4,051,8[illegible]1 M im Jahre 1917. Die Zinsen aus diesen Kapitalanlagen betrugen 226,741 M gegen 185,941 M im Vorjahre und das Gesamterträgnis an Zinsen und Mieten 256,293 M gegen 212,412 M. Die Wertpapiere sind unter Berücksichtigung der amtlich festgestellten Notierungen des 31. Dezember 1918 eingestellt. — Der Ueberschuß des Rechnungsjahres beträgt 342,170 M, er findet folgende Verwendung:

1. Gewinnanteil des Aufsichtsrates und Vorstandes	M	18,300,—
2. an die Aktionäre (M 75,— auf jede Aktie)	„	150,000,—
3. Zuwendungen an die Beamten der Gesellschaft	„	30,000,—
4. Zuweisung an den Beamtenunterstützungsfonds	„	15,000,—
5. Vortrag auf neue Rechnung		128,870,—
Summe wie oben	M	342,170,—

„Albingia", Hamburg-Düsseldorfer Versicherungs-A.-G. in Hamburg. Nach dem Bericht für das am 30. September abgelaufene Geschäftsjahr 1918/19 betrugen die Versicherungssummen in der Feuerversicherung 2016,33 Mill. M (i. V. 1789,08 Mill. M), davon für eigene Rechnung 201,63 Mill. M (178,91 Mill. M), die Prämien 6,18 Mill. M (7,46 Mill. M) bezw. 2,35 Mill. M

Digitized by Google

(3,99 Mill. M) und die Schäden (gezahlt und zurück. gestellt) 2,67 Mill. M (4,96 Mill. M) bezw. 1,57 Mill. M (3,81 Mill. M). In der Einbruchdiebstahl-Versicherung betrugen die Versicherungssummen 541,42 Mill. Mark (400.67 Mill.) bezw. 398,47 Mill. M (344,59 Mill.), die Prämien 1,162,231 M (591,133) bezw. 606,703 M (392310), und die Schäden 1,721,432 M (604,671) bezw. 812,597 M (423,805) In der Wasserleitungsschaden-Versicherung betrugen die Versicherungssummen 685,79 Mill. Mark (550,88 Mill.) bezw. 658,51 Mill. M (532,50 Mill.), die Prämien 383,883 M (302,146) bezw. 348,314 (277,065) und die Schäden 133.937 M (185.987) bezw. 125,758 M (175,383) In der Glasversicherung betrugen die Versicherungssummen 15,03 Mill. M (9,51 Mill.), die Prämien 525,713 M (396,362) und die Schäden 368,668 M (270.234) Die Unfallversicherung erbrachte an Prämien 1,530,778 M (1,034,365) bezw. 631,213 M (459,435), die Schäden erforderten andererseits 468,223 M (282,827) bezw. 233 502 M (136,432). Bei der Haftpflichtversicherung betrugen die Prämien 1,826'949 M (1,590,508) bezw. 965.352 Mark (784,710), wogegen die Schäden 850,002 M 781,518) bezw. 416,300 M (403,568) erforderten. Bei der Transportversicherung für eigene Rechnung stellten sich die Prämien auf 2,681,452 M (2,932,612), die Schäden auf 2,167,580 M (2,530,159). Die Kapitalanlagen der Gesellschaft, die insgesamt 15,436,639 M (13,025,344) betragen, setzen sich aus 4,871,000 M (4 711,000) Hypotheken, 7,695,924 M (6,544,630) Wertpapieren und 2,869,714 M (1,769,714) Wechseln zusammen; die daraus erzielten Zinsen betrugen 507,092 M (462 829). Der Abschluß ergibt einen Reingewinn von 304,106 M (321,686), woraus 25,000 M (wie i. V.) dem Reservefonds überwiesen, wie bereits gemeldet, wieder 10 pCt. Dividende verteilt und 54,106 M (71,686) vorgetragen werden. In der Bilanz stehen u. a. zu Buch: Verpflichtung der Aktionäre mit 6,75 Mill. M (wie i. V.), Grundbesitz mit 1,450,000 M (1,670,000), Hypotheken mit 4,871,000 M (wie i. V.), Wertpapiere mit 7,595,934 M (6,544,630), Wechsel und Schatzanweisungen mit 2,869,712 M (1,769,714). Guthaben bei Bankhäusern mit 1,601,832 M (1,209,205), bei anderen Versicherungs-Unternehmungen mit 10,077,416 M (6,553,353) und bei Versicherten mit 1,016,623 M (349,620) und Außenstände bei General-Agenten bezw. Agenten mit 3,420,827 M (2,983 483). Andererseits betragen bei unverändert 9 Mill M. Aktienkapital der Reservefonds 1,350,000 M (1,325,000), die Prämien-Reserven 996,202 M (821,311), die Prämien-Uebertrage 4,162,217 M (3,884,317), die Reserven für schwebende Versicherungsfälle einschl. 410,000 M (450,000) Kriegsreserve 5,710,934 M (5,141,505) und die Guthaben anderer Versicherungs-Unternehmungen 16,84 Mill. M. (11,26 Mill.)

Stuttgarter Lebensversicherungsbank. Die gesamte Versicherungssumme aller eingereichten Versicherungsanträge übersteigt um nahezu 10 Millionen Mark das größte Geschäft seit Bestehen der Bank, das im Jahre 1913 mit 113 Millionen Mark zu verzeichnen war und um 49 Millionen Mark das vorjährige Geschäft. Im ganzen sind 10 692 neue Versicherungsanträge über 122,932,088 M Versicherungssumme gestellt worden. Einschließlich der vom Vorjahr unerledigt übernommenen 597 Anträge über 6,798,150 M lagen somit 11 289 Anträge über 129,730,238 M Versicherungssumme in 1918 zur Erledigung vor. Zur Annahme gelangten 8 979 Anträge, für welche Versicherungsscheine über 100,364,005 M (im Vorjahr 61,6 Millionen Mark) auszustellen waren. Der Gesamtabgang betrug 5 644 Policen über 39,062,134 Mark und es verblieb noch ein Reinzugang von 3 341 Policen, 1 820 Personen mit 61,754,609 M Versicherungssumme (im Vorjahr 24,2 Millionen Mark). — Dieser Reinzuwachs, zugezählt zu dem Ende 1917 vorhandenen Versicherungsbestand, ergibt für Ende 1918 in der Todesfallversicherung einen Versicherungsbestand von 171 488 Policen, 138 674 Personen mit 1,251,466,500 M Versicherungssumme. Dieser Stand hebt sich durch Zurechnung des Restbestands von (seit 1904 nicht mehr zum Abschluß kommenden) Alters- und Aussteuerversicherungen in Höhe von 1536 Policen, 1 514 Personen mit 4,000,590 M Versicherungssumme auf einen Gesamtversicherungsbestand von 173 024 Policen, 140 188 Personen um 1,255,467,090 M Versicherungssumme. Bei den gewöhnlichen Sterbefällen betrug die durchschnittlich auf eine gestorbene Person fallende Versicherungssumme 8,277 M; der Sterblichkeitsgewinn von 2,549,870 M blieb um 1,390,761 M hinter dem vorjährigen zurück. Dieser Rückgang ist durch das epidemische Auftreten der Grippe verursacht, die auffallenderweise im schweizerischen Versicherungsbestand verhältnismäßig mehr Schäden gebracht hat als im deutschen. — Die Kriegssterbefälle erforderten bei einer Durchschnittssumme von 6,616 M einen Zuschuß von 4,860,482 M, der aus den verfügbaren Kriegsversicherungsprämien und den Sicherheitsfonds I und II bereitgestellt wurde. Der durchschnittliche Zinsertrag des Vermögens betrug 4,44 pCt. gegen 4,51 pCt. im Vorjahr; der Rückgang rührt von erheblich geringeren einmaligen Einnahmen bei Hypotheken- und Gemeindedarlehen her. Der Eingang der Hypothekenzinsen war im Hinblick auf die Zeitverhältnisse sehr befriedigend; bei einem Zinsensoll von 23,223,494 M sind zur Zeit der Berichtsausgabe nur noch 167,487 M = 0,7 pCt. im Rückstand. Die Verwaltungskosten sind namentlich infolge weiterer Teuerungszulagen, der Erhöhung aller Materialpreise und Druckkosten, sowie infolge der durch den großen Neuzugang entstandenen Abschlußkosten von 5,11 pCt. auf 6,07 pCt. der Gesamtjahreseinnahmen gestiegen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ergibt in der Todesfall-Versicherung einen Jahresüberschuß von 13,248,395 M = 23,92 pCt. der gewinnberechtigten Prämien. Von dieser Summe fließen satzungsgemäß 75 pCt. = 9,936,296 M der Dividendenreserve (Sicherheitsfonds I) zu. Für die verbleibenden 25 pCt. = 3,312,099 M wird folgende Verwendung vorgeschlagen: der Kursausgleichungsreserve soll der wirkliche Agiogewinn aus Versicherungen in fremder Währung mit 22,450 M zufließen, dem Pensionsfonds der Innen- und Außenbeamten sollen 200,000 M überwiesen werden und der Rest mit 3,089,648 Mark, dem Dividendenergänzungsfonds (Sicherheitsfonds II). Die Bilanz weist einen Bankfonds von 542,016,116 Mark

Digitized by Google

aus, enthaltend einen Sicherheitsfonds von 55,143,381 M woraus an die Todesfallversicherten im Laufe der nächsten Jahre die Grunddividenden nach Plan A I fließen.

Niederrheinische Güter-Assekuranz-Gesellschaft in Wesel. Die Rohprämieneinnahme betrug im Jahre 1918 in der Transportversicherung 6,61 Millionen Mark (plus 33,302 M), Rückversicherungsprämien 3,28 Millionen Mark (/. 688,785 M). Die nach Absug der Rückversicherungsprämien für eigene Rechnung verbleibenden Prämien machen 2,28 Millionen Mark aus (+ 722,088 M) und für eigene Rechnung verbliebene Schäden 1,26 Millionen Mark (/. 301 296 M). Deshalb werden die Reserven für die schwebenden Schäden wieder auf 85 pCt. also 2,451,000 M und für Risiken und Schäden zusammen auf 3,316,000 M (+ 830,300 M) gebracht. Die Gesamteinnahme in der Transportversicherung betrug 11,37 Millionen Mark (9,02 Millionen Mark) und die Ausgabe 7,58 Millionen Mark (8,80 Millionen Mark und damit der Ueberschuß 3,79 Millionen Mark (0,22 Millionen Mark. Im Feuer-, Einbruch- und sonstigen Sachrückversicherungsgeschäft betrugen die Prämieneinnahmen 2,78 Mill. Mark (+ 1,34 Millionen Mark) und Rückversicherungsprämien 0,54 Millionen Mark (+ 144,139 M). Die Schäden stellten sich auf 0,96 (+ 0,39) Millionen Mark und die Reinprämieneinnahme auf 2,25 (+ 1,20) Millionen Mark Für schwebende Schäden und laufende Risiken sollen 1,48 Millionen Mark als Reserve vorgetragen werden, wodurch sich in dieser Abteilung ein Verlust von 51,754 M ergibt. Die Reserven dieser Art betragen somit 66 pCt. (i. V. 63 pCt.). Vom Reingewinn aus der Transportversicherung mit 473,418 M (221,546 M) werden abgeschrieben: Vorstehende 51,754 M, Kursverlust 220,817 M (0), für Talonsteuer 3200 M (i. V. 800 M) Von dem 197,647 M betragenden Rest erhalten die Aktionäre wieder 55 M Dividende = 66⅔% der Einzahlung, was 110,000 M bedingt, und der Aufsichtsrat und Vorstand 19,254 M (i. V. 15,900 M), während 68,401 M (i. V. 90,846 M) auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Generalversammlung genehmigte einstimmig den Abschluß, erteilte Entlastung und wählte das ausscheidende Aufsichtsratmitglied Herrn Dr. W. Boeninger, Duisburg, wieder. Neu hinzugewählt wurde an Stelle des verstorbenen Herrn Ernst von Guerard Herr Konsul Hugo Meyer, Düsseldorf, und außerdem für den wegen seines hohen Alters eine Wiederwahl ablehnenden Geheimen Justizrat Ed. Carp, Düsseldorf, dessen Sohn, Bankdirektor a. D. Werner Carp, Düsseldorf.

Vesalia, Vers.-Akt.-Ges. Wesel. Die Generalversammlung genehmigte den Abschluß für das Geschäftsjahr 1918, erteilte einstimmig Entlastung und wählte für den verstorbenen Herrn Ernst von Guerard, Duisburg, Herrn Konsul Hugo Meyer, Düsseldorf, neu in den Aufsichtsrat. An Stelle des ausscheidenden Geheimen Justizrat Ed. Carp, Düsseldorf, der eine Wiederwahl ablehnte, wurde dessen Sohn Bankdirektor a. D. Werner Carp, Düsseldorf, in den Aufsichtsrat berufen. Auf Grund des Geschäftsberichts ist die Entwicklung des Unternehmens weiter vorangeschritten. Die im Vorjahre durchgeführte Erhöhung des Aktienkapitals von 2 auf 5 Mill. M bei 25 pCt. Einzahlung ist sechsfach überzeichnet worden. In der Transportversicherung betrugen die Prämien 2,82 Mill. M (gegen das Vorjahr mehr (469,070 M). Zinsen stiegen auf 83,074 M (+ 8755 M), die Rückversicherungsprämie auf 1,31 Mill. M (+ 113,240 M) und die Reinprämien auf 1,51 Mill. M (+ 455,830 M). Dagegen stellen sich die bezahlten Schäden für eigene Rechnung auf 639,296 M (— 290,391 M). Die Gesamteinnahme der Transportversicherung machen 5,18 Mill. M (i. V. 3,73 Mill. M) und die Ausgaben 3,19 Mill. M (2,29 Mill. M) aus, sodaß 1,99 Mill. M (1,44 Mill. M) Ueberschuß erzielt sind. Es wurde vorgeschlagen, die Reserven für schwebende Schäden und laufende Risiken auf 115 pCt. der Reinprämien festzusetzen. Das erfordert einen Betrag von 1,74 Mill. M (1,33 Mill. M), sodaß aus der Transportversicherung ein Ueberschuß verbleibt von 254,360 M (113,231 M). In der Feuerversicherung und verwandten Zweigen sind keine besonderen Einnahmen und Ausgaben zu erwähnen. Aus dem bilanzmäßigen Gesamtüberschuß von 339,827 M (113,231 M) wird abgesetzt ein Kursverlust auf Wertpapiere von 116,063 M (i. V. 0), für Talonsteuer 9600 M (400 M) und eine Dividende von 38 M (30 M) auf jede alte Aktie (2000 Stück) = 76,000 M und eine Dividende von 22 M auf jede junge Aktie (3000 Stück) = halbe Dividende mit 66 M entrichtet. Der Gewinnanteil an dem Aufsichtsrat und Vorstand erfordert 22,373 M (8600 M), sodaß noch ein Rest von 49,791 M auf neue Rechnung vorzutragen ist. Direktor Siegert gab noch kurze Erläuterungen über das Geschäft in der Feuerversicherung. Danach wurde die Konzession erst am 26. Oktober erteilt, sodaß bis Ende Dezember 1918 keine großen Abschlüsse möglich gewesen seien, immerhin aber die Prämieneinnahme dafür 259,000 M betragen gegenüber einem Schaden von nur 2100 M. Bis zum 31. März seien die Einnahmen auf 375,000 M gestiegen, ohne daß Schäden zu verzeichnen wären.

Schweizerische Unfallvers.-Akt.-Ges. in Winterthur. Die Prämieneinnahme, die sich im Jahre 1917 wieder auf 26,900,000 Fr. gehoben hatte, ist im Berichtsjahr auf 25,668,000 Fr. zurückgegangen. Dies hängt damit zusammen, daß in der Schweiz die Arbeiterversicherung mit dem 1. April 1918 nunmehr an die Staatliche Unfallversicherungsanstalt in Luzern übergegangen ist. Der hieraus sich ergebende, auf das Berichtsjahr entfallende Prämienverlust macht zunächst nur 2,700,000 Fr. aus, denn für die ersten drei Monate des Jahres 1918 ist der Gesellschaft die Prämieneinnahme aus der Arbeiterversicherung noch voll zugeflossen und außerdem sind der Gesellschaft bei der Liquidation aus den Lohnberechnungen für 1917 und das I. Quartal 1918 noch viele und bedeutende Prämiennachzahlungen eingegangen. Diese beiden günstigen Faktoren kommen für das Jahr 1919, das die definitive Liquidation des Arbeitergeschäftes mit dem endgültigen Prämienausfall bringen wird, nicht mehr in Betracht. Sodann ist das französische Geschäft noch kurz vor Kriegsende von einem schweren Schlage betroffen worden, indem die Gesellschaft wegen der deutschen

Digitized by Google

Abstammung des Direktionsmitgliedes, Herrn Villinger, Ende Oktober 1918 auf die „schwarze Liste der Versicherungsgesellschaften" gesetzt wurde, unter Ansetzung einer 4-monatigen Frist zur gänzlichen Liquidation des Geschäftes. Herr Villinger hat infolgedessen sofort seine Demission eingereicht; gleichwohl konnte die Rehabilitation der Gesellschaft erst nach langwierigen Bemühungen und Verhandlungen im Februar 1919 erreicht werden, wobei die Gesellschaft sich u. a. verpflichtete, den Geschäftsbetrieb für Frankreich und Algier in Paris zu konzentrieren und daselbst eine Verwaltung mit weitgehendster Autonomie einzurichten, Maßnahmen, welche in Ausführung begriffen sind. — In Belgien ist in den letzten Monaten erfreulicherweise wieder etwas mehr Leben in das Geschäft gekommen; das während der Kriegsjahre sehr stark zurückgegangen war. — In Deutschland litt das Geschäft — besonders gegen Ende des Berichtsjahres — unter den durch die politische Umwälzung bedingten unklaren und unsicheren Verhältnissen. — In den neutralen Ländern war der Geschäftsgang auch dieses Jahr befriedigend. Von besonders schweren Schadenfällen (Katastrophen) ist die Gesellschaft im Berichtsjahre verschont geblieben, dagegen ist die Schadenbelastung im allgemeinen wiederum erheblich gestiegen. Der sehr ungünstige Verlauf der Einbruchdiebstahlversicherung hat weiter angedauert und sich im Berichtsjahre noch bedeutend verschärft. Die von den Gesellschaften getroffenen Gegenmaßnahmen (erhebliche Tariferhöhungen) erwiesen sich als ungenügend. Der Verlust in dieser Branche ist daher bedeutend. — Der Zinseneingang war mit wenigen Ausnahmen, die hauptsächlich auf die noch unabgeklärten Verhältnisse bestimmter Geschäftsgebiete zurückzuführen sind, sehr befriedigend.

Seit Beginn ihrer Tätigkeit (1. Juli 1875) bis 31. Dezember 1918 hat die Gesellschaft folgende Entschädigungen ausbezahlt:

Für 10,402 Todesfälle,
„ 56,338 Invaliditätsfälle,
„ 2,074 439 Fälle vorübergehender Erwerbsunfähigkeit,
„ 71,179 Sachschadenfälle,
„ 8,301 Einbruchdiebstahl- und Veruntreuungsfälle,

für 2,220,659 direkte Schaden- und Rentenfälle, sowie für Rückversicherungsanteile und Entschädigungen aus Prämienrückgewähr-Policen 330,176,318 Fr. Der Jahresgewinn beträgt 2,208,000 Fr., davon erhalten die Aktionäre 1,200,000 Fr. = 20 pCt. wie im Vorjahre, 300,000 Fr. werden zur weiteren Verstärkung der Garantiemittel zurückgestellt, 146,500 Fr. als Tantieme gezahlt, 250,000 Fr. zur Ausrichtung von Gewinnanteilen an die Versicherungsnehmer reserviert und 311,500 Fr. auf neue Rechnung vorgetragen.

Die „Viktoria" Stockholm, eine der tüchtigsten Feuerversicherungs-Gesellschaften Schwedens hat sich recht erfreulich weiterentwickelt im Geschäftsjahre 1918. Neu abgeschlossen wurden Versicherungen über 1,108,555,627 gegen 850,212,970 i. V. Ende des Jahres waren in Kraft: Versicherungen über 862,896,734 (i. V. 673,597,147). Hiervon waren rückgedeckt 604,758,895, es verblieben demnach eigene für Rechnung 258,137,839 Kr. Die Prämieneinnahme ist brutto von 1,902,599 auf 2,803,657 Kr., netto von 436,949 auf 692,644 Kr. gestiegen Die Prämienreserve, die statutengemäß 45 pCt. der Nettoprämie betragen muß, ist demgemäß von 196,627 auf 311,690 Kr. erhöht worden. Die Schäden haben brutto 2,838,073 Kr. (i. V. 1,256,640) erfordert, für eigene Rechnung 387,612 Kr. (237,730). Die Verwaltungskosten einschl Tantieme stellen sich auf 372,574 gegen 248,635 Kr im Vorjahre. Zinsen und Mieten brachten eine Einnahme von 109,239 Kr. (i. V. 125,708). Der Jahresüberschuß betrug 167,989 Kr. Mit dem Dispositionsfonds in Höhe von 310,835 Kr. und dem Jahresgewinn stehen der Gesellschaft insgesamt 478,824 Kr. (487,835) zur Verfügung. Daraus erhalten die Aktionäre wieder 15 pCt = 150,000 Kr, 25,000 Kr. fließen in die Steuerreserve, 55,000 Kr. werden dem Pensionsfonds überwiesen, während der Rest von 248,829 Kr als Dispositionsfonds zurückgestellt wird. Der Reservefonds beläuft sich nach wie vor auf 1,000,000 Kr Die Aktiven betragen am Schluß des Berichtsjahres 8,377,468 Kr. Näheres über die Vermögenslage dieser gediegenen Gesellschaft ist aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz ersichtlich.

„Mercur" Rückversicherungs-Akt.-Gesellschaft zu Köln. Die Gesellschaft ermäßigte für 1918 die Dividende von 30 pCt. im Vorjahre auf 25 pCt. Der Rückgang ist in der Hauptsache auf den sehr ungünstigen Verlauf des Einbruchdiebstahl-Versicherungsgeschäftes und auf die erhebliche Abschreibung auf den Wertpapierbestand zurückzuführen. Die übrigen Geschäftszweige haben ein befriedigendes Ergebnis gebracht. Die Jahresrechnung ergibt einen Ueberschuß von 79,993 M und nach Abzug des vertrags- und satzungsgemäßen Gewinnanteiles von 13,525 M einen Reingewinn von 66,469 M, der sich durch den Gewinnvortrag aus dem Vorjahre von 79,647 M auf 146,115 M erhöhte und folgenderweise Verwendung finden soll: 60,000 M als Dividende an die Aktionäre à 25 M pro Aktie, 7999 M an die Kapitalreserve, 78,116 M als Vortrag auf das neue Jahr.

Allgemeiner Deutscher Versicherungsverein a.-G. in Stuttgart. In dem dieser Tage ausgegebenen Bericht über das 44. Geschäftsjahr (1918) wird einleitend bemerkt, daß die Zeiten der Bedrängnis für den Verein infolge des unglücklichen Kriegsausgangs und seiner wirtschaftlichen Folgen aller Voraussicht nach noch nicht vorüber sind. Ueber den Geschäftsgang wird u. a. berichtet: Die Prämieneinnahme aller drei Abteilungen (Haftpflicht, Unfall, Leben) belief sich auf 42,1 Millionen Mark gegen 34,1 im Vorjahre. Das bedeutet einen Reinzuwachs von 8 Millionen, an dem die Haftpflichtversicherung mit 1,1, Unfall mit 0,9 und Leben mit 6 Millionen beteiligt sind. Schadenfälle wurden 63,745 (61,001) behandelt; am Schluß des Jahres waren 14 852 unerledigt. Die Abschreibungen mit 3,06 Millionen sind um 1,74, Steuern und Verwaltungskosten mit 11,26 um rund 3 Millionen gestiegen. Der Reingewinn ist demzufolge von 9,45 auf 6,7, somit um 2¾ Millionen gesunken. Die Dividenden müssen in sechs Sektionen der Abteilung I (Haftpflicht) und in einer Sektion der Abteilung II (Unfall) verringert bzw. ganz aufgehoben werden, während die Lebensversicherung

Digitized by Google

ihre Dividenden noch halten kann. Für die Pensionskasse wird eine Zuwendung aus dem Reingewinn in Höhe von 200,000 M vorgeschlagen. Die Steigerung der Aktiva beträgt rund 36 Millionen (Bestand 219,2 183,3 Mill.). Ueber die Ergebnisse in den drei Abteilungen sagt der Bericht: In der Haftpflichtversicherung beträgt die Zahl der Versicherungen 632528 (i. V. 631113) mit einer Prämieneinnahme von 17,912,955 M (16,780,443 M); Reingewinn: 3,519,638 M (5,375,273 M). Die Unfallversicherung hat am Ende des Berichtsjahres einen Bestand von 181220 (181990) Versicherungen und eine Prämieneinnahme von 5,819,557 M (4,919,754 M) aufzuweisen; der Gewinn beträgt 363,296 M (1,945,674 M). In der Lebensversicherung wurden 25379 (6571) Versicherungsscheine über 73,199881 M (24,361,645 M) Versicherungssumme und 92,451 M (20,431 M) Rente ausgefertigt; die Prämieneinnahme ist von 12,414,422 M auf 18,437,241 M gestiegen; der Gewinn beträgt 2,318,743 M (3,031,881 M).

„Minerva" Retrocessions- und Rückversicherungs-Gesellschaft zu Köln. Der Rückgang des Erträgnisses im abgelaufenen Geschäftsjahr ist im wesentlichen auf den sehr ungünstigen Verlauf des Einbruchdiebstahlversicherungsgeschäfts und die erhebliche Abschreibung auf den Besitz an Wertpapieren zurückzuführen Da vor der Wiederkehr geordneter Verhältnisse keine Besserung zu erwarten ist, sucht die Gesellschaft das Geschäft in diesem Zweige nach Möglichkeit einzuschränken. Das Feuer-Rückversicherungsgeschäft hat im Gegensatz zu dem so ungewöhnlich ungünstigen Verlauf des Jahres 1917 ein befriedigendes Erträgnis erbracht und auch das Unfall- und Haftpflicht-Geschäft schließt befriedigend ab. In der Lebens-Rückversicherung haben gesteigerte Erwerbskosten als Folge der Steigerung des Zuganges und eine weniger günstige Sterblichkeit als Folge der Grippe das Ergebnis beeinflußt. Das Transportgeschäft schließt mit einem wenn auch nicht erheblichen Verlust ab. Bei 177,615 M Abschreibungen auf Wertpapiere ergibt sich einschließlich 438,075 M Vortrag ein Reingewinn von 850,676 M, der folgende Verwendung findet: Vertrags- und satzungsgemäße Gewinnanteile 92,986 M, 300,000 M als Dividende an die Aktionäre = 75 M pro Aktie, 30,000 M Belohnungen an die Beamten und 427,691 M Vortrag auf das neue Jahr. Der Wertpapierbestand steht auf 9,061,164 M zu Buch, darunter befinden sich 4,980,855 M Staatspapiere.

Securitas, Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin. Der Reingewinn des elften Geschäftsjahres der Gesellschaft (früher „Industrie" Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin) beträgt einschließlich des Gewinnvortrages von 56,250.71 M aus 1917 165,639.44 M (im Vorjahre 149,503.71 M). Der auf den 30 Juni 1919 einzuberufenden ordentlichen Generalversammlung wird vorgeschlagen werden aus diesem Gewinn eine Dividende von 17,50 M pro Aktie 7 pCt. (6 pCt.) der Einzahlung zu verteilen, dem Kapital-Reservefonds 5,464.44 M (5,303.50) dem Spezial-Reservefonds 20,000 M, welcher dadurch einen Betrag von 80,000 M erreicht, zu überweisen und den Rest von 57,144,37 M (56 250,71) auf neue Rechnung vorzutragen.

Magdeburger Rückversicherungs-Akt.-Gesellschaft. Im Geschäftsjahr 1918 betrug in der Feuerversicherung die Prämieneinnahme 4,561,370 M (i. V. 3,404,374 M), davon für eigene Rechnung 4,535,419 M (3,380,315 M). Für Schäden waren zu zahlen und zurückzustellen 2,424,131 M (1,850,200 M) und aus dem Geschäftsjahr 2,280,730 M (3,030,029 M) In den sonstigen Versicherungszweigen wurden 409,951 M (258,220 M an Prämien vereinnahmt, an Schäden bezahlt und zurückgestellt 62,229 M (15,535 M) und aus den Vorjahren 438,829 M (190,525 M). Auf Kapitalanlagen waren 456,340 M (23,450 M) Verlust zu verzeichnen. Aus 438 919 Mark (261,042 Mark) Reingewinn werden bekanntlich wieder 65 Mark Dividende auf die Aktie gezahlt.

„Fennia" in Helsingfors. Die Entwicklung dieser finländischen Gesellschaft bewegt sich trotz des etwas geringeren Reingewinnes in den letzten Jahren weiter in aufsteigender Richtung. Ihre Prämieneinnahme ist brutto von 2,204,931 Fmk. in 1916 auf 2,879,391 Fmk. in 1917 und auf 3,104,431 Fmk. in 1918 gestiegen. Für eigene Rechnung behielt die Gesellschaft im Jahre 1916 1,449,584 Fmk., in 1917 1,780,829 Fmk, im Jahre 1918 1,666,765 Fmk. Für Bruttoschäden waren zu zahlen im Jahre 1916 1,188,494 Fmk., im Jahre 1917 1,220,570 Fmk., im Jahre 1918 1,850,409 Fmk. Die Nettoschäden erforderten in 1916 794,918 Fmk., in 1917 769,816 Fmk, in 1918 896,245 Fmk. Der Jahresüberschuß stellte sich im Jahre 1916 auf 289,969 Fmk, in 1917 auf 257,328 Fmk, in 1918 auf 241,223 Fmk. Von dem letzteren Ueberschuß erhielten Aktionäre 146,000 Fmk. als Dividende 50,000 Fmk. fließen in den Fonds für Amortisation der Garantieverbindlichkeiten, 5,000 Fmk in den Pensionsfonds und 40,223 Fmk. werden auf neue Rechnung vorgetragen. Sämtliche Fonds der Gesellschaft belaufen sich auf 9,754,202 Fmk., darunter der Grundfonds mit 1,800,000 Fmk., der Garantiefonds mit 2,200,000 Fmk., der Reservefonds mit 750,000 Fmk., der Dispositionsfonds mit 550,951 Fmk., der Versicherungsfonds mit 1,458,964 Fmk. Näheres über diese gediegene Gesellschaft ist aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz ersichtlich.

Aktiebolaget Sjöassurans-Kompanieis in Stockholm. Die Entwickelung dieser angesehenen Gesellschaft war im Berichtsjahr durchaus befriedigend. Abgeschlossen wurden 44,956 Versicherungen über 182,865,995 Kr.; davon waren rückversichert 101,486,694 Kronen, sodaß für eigene Rechnung 81,379,211 Kr. verblieben. An Prämien wurden brutto 3,093,169 Kr. (2,797,574 Kr. i. V.) eingenommen, für eigene Rechnung 972,525 Kr. gegen 921,115 Kr. im Jahre 1917. Für Schäden waren 531,050 Kr. zu zahlen. Der Anteil der Rückversicherer betrug 357,594 Kr.; somit entfallen auf die Anstalt selbst 173,454 Kr. Aus dem 225,000 Kr. betragenden Gewinn erhalten die Aktionäre 20 pCt. = 150,000 Kr. als Dividende, 75,000 Kr. werden reserviert. Das Aktienkapital von 750,000 Kr. ist in voller Höhe eingezahlt; ebenso hoch stellt sich der Reservefonds. Die gesamten Aktiven belaufen sich auf 4,071,163 Kr. — Näheres über die Anlagen der Fonds ist aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz zu ersehen.

Digitized by Google

Svea in Göteborg. Getätigt wurden in 1918 Feuerversicherungen im Betrage von 4 144 000 000 Kr., verteilt auf die verschiedenen Länder, in denen die „Svea" arbeitet. Davon entfallen 2 298 Millionen Kr. auf Schweden, 524 Millionen Kr. auf Norwegen, Dänemark und Finnland und 1 322 Millionen Kr. auf andere Länder. Die Gesamtversicherungssumme der Gesellschaft betrug Ausgangs 1918 4 815 000 000 Kr., von denen 2 495 000 000 Kr. rückversichert waren. Im Lebensversicherungsgeschäft betrug die Gesamtversicherungssumme Ausgang 1917 166 062 849 Kr. Die Prämieneinnahmen im Feuerversicherungsgeschäft betrugen 20 106 572 Kr. An Brandschäden wurden 12 612 827 Kr. reguliert. Die Gesellschaft verzeichnet einen Ueberschuß von 659 338 Kr.

Die Skandinavisk Kreaturforsikrings-A.-G. plant einen Zusammenschluß mit anderen skandinavischen Viehversicherungsgesellschaften. In eingeweihten Kreisen spricht man von der bevorstehenden Begründung eines skandinavischen Viehversicherungsverbandes, der alle Viehversicherungsgesellschaften in sich einschließen soll, um so auf breiterer Grundlage großzügiger arbeiten zu können.

„Oberrheinische", Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim. Der Aufsichtsrat der „Oberrheinischen" Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim hat beschlossen, in der am 30. Juni ds. Js. stattfindenden Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 37,50 M pro Aktie (gegen 62,50 M im Vorjahre) in Vorschlag zu bringen.

Concordia, Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Cöln. Herr Justizrat Dr. jur. Hensel, Direktor dieser Gesellschaft, konnte am 11. 6. 1919 auf eine 25jährige Tätigkeit bei dieser Gesellschaft zurückblicken.

Thuringia in Erfurt. Dem Oberinspektor Herrn Adalbert Küstner ist Handlungsvollmacht im Sinne des § 54, Absatz 1 des Handelsgesetzbuches für den Betrieb der Unfallversicherungsabteilung erteilt.

Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft folgende Ernennungen beschlossen: Zum Direktor mit Einzelunterschrift: Herrn Dr. jur. H. Fehlmann, bisher Subdirektor unserer Gesellschaft. Zu Subdirektoren mit Einzelunterschrift: Herrn J. Kaufmann, bisher Direktionsmitglied der Danske Genforsikring-A.-G. in Kopenhagen, Herrn Dr. jur. O. Custer, langjähriger Prokurist unserer Gesellschaft. Die Kollektivprokura wurde erteilt an: Herrn Dr. jur. G. Hasler.

„Urania"

Aktiengesellschaft für Kranken-, Unfall- und Lebens-Versicherung zu Dresden.

Bilanz auf den 31. Dezember 1918

Aktiva.	Mark	Pf.	Passiva.	Mark	Pf.
Forderung an die Aktionäre auf noch nicht eingezahltes Aktienkapital	2,250,000	—	Aktienkapital	3,000,000	—
Grundbesitz	513 000	–	Kapital-Reservefonds	149,065	95
Hypotheken	7,951,500	—	Prämienreserven	9,564,079	02
Gemeindedarlehen	1,500,000	–	Prämienüberträge	891,332	30
Wertpapiere	1,433 840	—	Schädenreserven	436,510	56
Darlehen auf Versicherungsscheine	516,800	35	Gewinnreserven der mit Gewinnanteil Versicherten	703,582	65
Guthaben bei Bankhäusern und anderen Versicherungs Gesellschaften	290,515	—	Sonstige Reserven	140,180	33
Gestundete Prämien	770,158	79	Guthaben and. Versicherungs-Gesellsch.	11,557	39
Rückständige Zinsen und Mieten	30,515	94	Hypotheken auf dem Gesellschaftsgrundstück in Dresden	275,000	—
Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten	258,382	65	Kautionen v. Beamten u. Agenten gestellt	78,388	97
Barer Kassenbestand	84,071	19	Volks-Versicherungs-Kosten-Reserve	74,113	72
Inventar und Drucksachen	25,000	—	Darlehns-Zinsen-Uebertrag	7,576	69
Sonstige Aktiva	97,974	54	Rückstellung für die Talonsteuer	4,500	—
			Rückstellung für die Kriegsgewinnsteuer	14,788	15
			Sonstige Guthaben	107,772	62
			Nicht abgehobene Aktionär-Dividende	2,087	—
			Gewinn	156,275	11
	15,716,758	46		15,716,758	46

Dresden, den 11. Juni 1919.

Der Vorstand: Clemens.

Digitized by Google

„Minerva" Retrocessions- und Rückversicherungs-Gesellschaft.

Summarische Bilanz am 31. Dezember 1918.

Vorgelegt in der General-Versammlung am 11. Juni 1919.

Aktiva.	M	Pf.	Passiva.	M	Pf.
Haftung der Aktionäre . .	3,000,000	—	Aktien-Kapital in 4000 Stück Aktien à M 1000 . .	4,000 000	—
Hypotheken	2,866,000	—	Kapital-Reserve	1,600,000	—
Wertpapiere	9,061,164	30	Sparfonds	500,000	—
Barer Kassenbestand . . .	23,108	72	Nicht erhobene Dividende	3,960	—
Guthaben bei Bankhäusern .	662,780	50	Reserve f. schweb. Versicherungsfälle f. eig. Rechn.:		
Guthaben bei Versicherungs-Unternehmungen	5,899,905	88	der Lebensversicherung . . . M 1,064,673 84		
Zinsen, im folgenden Jahre fällige, anteilig auf das Rechnungsjahr entfallende	377,430	34	„ Unfall- u. Haftpflichtversich. „ 1,090,057.—		
Gestundete Prämien (Lebensversicherung)	90,304	69	„ Sachversicherung . . . . „ 2,745.107.—	4,899,837	84
Prämien-Reserve der Lebens- und Unfall- und Haftpflichtversicherung in Händen der Zedenten	14,855 072	26	Prämien-Reserve für eigene Rechnung:		
			der Lebensversicherung . . . M 14,679,301.10		
			„ Unfall- u. Haftpflichtversich. „ 265,909.—	14,945,210	10
			Prämien-Ueberträge für eigene Rechnung:		
			der Unfall- u. Haftpflichtversich. M 739,868.—		
			„ Sachversicherung . . . . „ 3,603,922.—	4,343,790	—
			Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen .	1,676,804	09
			Guthaben von Retrozessionären für Prämien-Reserv	4,019,483	19
			Gewinn und dessen beantragte Verwendung:		
			an die Aktionäre . . . . . M 300,000.—		
			Gewinn-Anteile . . . . . „ 92,985.88		
			sonstige Verwendungen . . . „ 30,000.—		
			Vortrag auf neue Rechnung . . . 427,690.59	850,676	47
	36.835 766	69		36 835.766	69

Köln, den 11. Juni 1919. **Die Direktion.**

Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft.

Summarische Bilanz am 31. Dezember 1918.

Vorgelegt in der General-Versammlung am 11. Juni 1919.

Aktiva.	M	Pf.	Passiva.	M	Pf.
Haftung der Aktionäre . .	7,200 000	—	Aktien-Kapital in 6000 St. Akt. à 500 Taler = 1500 M	9,000,000	—
Grundbesitz	1,420 134	44	Kapital-Reserve	1,000,000	—
Hypotheken	10,796,493	40	Sparfonds	2,200,000	—
Wertpapiere	26,240,965	30	Versorgungsfonds für die Beamten	1,013,934	—
Barer Kassenbestand . . .	51,828	38	Nicht erhobene Dividende	38,20	—
Guthaben bei Bankhäusern .	2,339,280	81	Reserve für schwebende Versicherungsfälle für eigene Rechnung:		
Guthaben bei Versicherungs-Unternehmungen	30,346,313	12	der Lebensversicherung . . . M 6,023,483.37		
Zinsen, im folgenden Jahre fällige, anteilig auf das Rechnungsjahr entfallende	1,163,480	05	„ Unfall- u. Haftpflichtversich. „ 1,635,085.—		
Gestundete Prämien (Lebensversicherung)	482,757	—	„ Sachversicherung . . . . „ 4,442,944.—	12,101,512	37
Prämien-Reserve der Lebens- und Unfall- und Haftpflichtversicherung in Händen der Zedenten	55,752,310	48	Prämien-Reserve für eigene Rechnung:		
			der Lebensversicherung . . . M 69,158,347.88		
			„ Unfall- u. Haftpflichtversi h. „ 398.864.—	69,557,211	88
			Prämien-Ueberträge für eigene Rechnung:		
			der Unfall- u. Haftpflichtversich. M 1,109,801.—		
			„ Sachversicherung . . . . „ 5,425,357.—	6,535,158	—
			Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen .	20,218,479	36
			Guthaben von Retrozessionären für Prämien-Reserve	11,770,477	46
			Gewinn und dessen beantragte Verwendung:		
			an die Aktionäre . . . . . M 810,000.—		
			Gewinn-Anteile . . . . . „ 240,741.54		
			sonstige Verwendungen . . . „ 85,000.—		
			Vortrag auf neue Rechnung . . „ 1,221,843.37	2,357,584	91
	135,792.562	98		135,792.562	98

Köln, den 11. Juni 1919. **Die Direktion.**

Digitized by Google

Aktiebolaget Sjöassurans-Kompaniet in Stockholm.

Rechnungs-Abschluß für das Jahr 1918.

Gewinn- und Verlust-Konto.

Einnahmen.	Kr.	Ö	Ausgaben.	Kr.	Ö
Prämien abzüglich Risterni und Annullationen	2,585,925	49	Rückversicherungs-Prämien, abzüglich Risterni und Annullationen	1,746,463	05
Schadenersatz von Rückversicherern	357,594	76	Schadenentschädigungen 1918	531,049	51
Zinsen	151,600	57	Verwaltungskosten	103,995	92
Saldo Provisionen	36,996	64	Abschreibung auf Obligationen	60,000	—
Kursgewinn	6,025	03	Steuer Konto	14,251	87
Ueberträge aus dem Vorjahre:			Ueberschuß auf Versicherungsfond	682,352	14
Prämien- und Schadenreserven	1,914,002	92	Schadenentschädigungen aus d. Vorjahren	994,723	09
			Ueberträge auf das nächste Geschäftsjahr: für Versicherungen pro 1917 . 299,279.83 Kr.		
			Für Versicherungen pro 1916 und frühere Jahre 370,000.— „	669,279	83
			Tantieme	25,000	—
			Gewinn	225,000	—
	5,052,145	41		5,052,145	41

Bilanz.

Aktiva.	Kr.	Ö	Passiva.	Kr.	Ö
Wertpapiere	2,128,965	—	Aktienkapital	750,000	—
Hypotheken	665,500	—	Reservefonds	750,000	—
Guthaben in Banken	509,601	68	Dispositionsfonds	20,000	—
Kassenbestand	5,943	63	Diverse Kreditoren	949,530	58
Laufende fällige Zinsen	20,196	67	Saldo	1,601,631	97
Inventar	1	—			
Diverse Debitoren	746.954	57			
	4,071,162	55		4,071,162	55

Der Vorstand stellt anheim, den aus der Abrechnung sich ergebenden Gewinn von 225,000 Kr. in folgender Weise zu verwenden:

An die Aktionäre 20 pCt.	150,000.— Kr.
An Schadenreserve	75,000.— „
	225,000.— Kr.

Stockholm, den 31. März 1919. **Der Vorstand.**

Versicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt.

Vermögensausweis für den 31. Dezember 1918.

Aktiva.	Mark	Pf.	Passiva.	Mark	Pf.
1. Forderung an die Aktionäre für noch nicht eingezahltes Aktienkapital	7,312,500	—	1. Aktienkapital	9,750,000	—
2. Grundbesitz	2,792,013	—	2. Kapital-Rücklage	975,000	—
3. Hypothekendarlehen und Wertpapiere	88,614,511	27	3. Besondere Rücklagen	4,755,402	—
4. Darlehen auf Lebensversicherungen	5,087,499	27	4. Schaden-Rücklagen	9,641,651	60
5. Kassenbestand	55,778	69	5. Prämien-Ueberträge, Deckungs-Kapital und sonstige Rücklagen	86,900,452	33
6. Verschiedene Ausstände u. sonst. Werte	12,695,549	54	6. Guthaben Dritter und sonstige Verbindlichkeiten	2,974,947	79
			7. Ueberschuß des Jahres 1918	1,560,396	05
	116,557,851	77		116,557,851	77

Digitized by Google

Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Aachen.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1918.

A. Aktiva.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1 Forderungen an die Aktionäre für noch nicht eingezahltes Aktienkapital			2,250,000	—
2. Sonstige Forderungen:				
a) Rückstände der Versicherten	—	—		
b) Ausstände bei General-Agenten bezw. Agenten	529,627	16		
c) Guthaben bei Banken	981,690	57		
d) Guthaben bei dem Postscheckamt	32,554	06		
e) Guthaben bei anderen Versicherungsunternehmungen	96,438	09		
f) im folgenden Jahre fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen	12,844	40		
g) anderweit	490	36	1,653,644	72
3. Kassenbestand			25,949	89
4. Kapitalanlagen:				
a) Hypotheken und Grundschulden	804,000	—		
b) Wertpapiere	3,916,045	—		
c) Darlehen auf Wertpapiere	—	—		
d) Wechsel	—	—		
e) anderweit	—	—	4,720,045	—
5. Grundbesitz			134,000	—
6. Inventar			1	—
7. Sonstige Aktiva: Werte des Beamtenunterstützungsfonds			48,527	18
8. Noch zu deckende Organisationskosten			—	—
			8,832,167	79

B. Passiva.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1. Aktienkapital			3,000,000	—
2. Uebertrage auf das nächste Jahr, zu a) und b) nach Abzug des Anteils der Rückversicherer:				
a) für noch nicht verdiente Prämien:				
Feuerversicherung	1,700,000	—		
Glasversicherung	270,000	—		
Einbruchdiebstahlversicherung	65,000	—		
b) für angemeldete, aber noch nicht bezahlte Schäden:				
Feuerversicherung	1,250,000	—		
Glasversicherung	265,000	—		
Einbruchdiebstahlversicherung	120,000	—		
c) anderweit	—	—	3,670,000	—
3. Hypotheken und Grundschulden sowie sonstige in Geld zu schätzende Lasten auf den Grundstücken N. 5 der Aktiva			—	—
4. Barkautionen			—	—
5. Sonstige Passiva:				
a) Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	387,788	09		
b) anderweit, und zwar:				
Guthaben Verschiedener	152,881	97		
Nicht erhobene Dividende aus den Vorjahren	—	—		
Reserve für Löschsteuern pp.	31.300	—	571,470	06
6. Kapital-Reservefonds			1,000,000	—
7. Spezialreserven:				
a) Organisationsfonds	50,000	—		
b) Beamtenunterstützungsfonds	48,527	18		
c) Rücklage für weitere Verstärkung der Betriebsmittel	150,000	—	248,527	18
8. Gewinn			342,170	55
			8,832,167	79

Die Garantiemittel der Gesellschaft bestehen somit aus:

1. Grundkapital	3,000,000.— M
2. Kapitalreserve	1,000,000.— „
3. Rücklage für weitere Verstärkung der Betriebsmittel	150,000.— „
4. Rücklage für besondere Organisationskosten	50,000.— „
5. Prämien- und Schaden-Reserven netto	3,670,000.— „
6. Gewinn-Vortrag	128,870.55 „
	7,998,870.55 M

Aachen, den 4. Juni 1919.

Der Vorstand: G. Junius.

Digitized by Google

Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur.

Dreiundvierzigster Rechnungs-Abschluß

umfassend das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1918.

Gewinn- und Verlust-Rechnung.

Einnahmen.	Fr.	Cts	Fr.	Cts.
Vortrag aus 1917			317,350	—
Vortrag der versicherungstechnischen Reserven aus 1917			54,160,718	15
Prämien und Gebühren			25 668,933	54
Zinsen und Mietserträge			3,403.427	87
Ersatz der Rückversicherer			2,345,698	45
			85,896,128	01
Ausgaben.				
Rückversicherungs-Prämien	3,260,634	15		
Provisionen	4 067,587	65		
Vertragliche Gewinn-Anteile	237.099	38		
Bezahlte Entschädigungen aus 1918 und den Vorjahren	14,776 380	53		
Verwaltungkosten der Zentrale und der Agenturen	1,659,346	81		
Inspektions- und Organisationskosten	1,566,650	65		
Steuern im In- und Auslande	421,855	18		
Abschreibung an Wertpapieren	3,218,455	80		
Kursverluste	121,770	49		
Einlage in die Beamten-Fürsorgekasse einschl. Verzinsung	500,000	—		
Beiträge für gemeinnützige Zwecke	40,520	85		
Rückstellung für ausstehende Prämienguthaben und für Prämienstornierungen	2,400,000	—		
Prämien-Reserve aus Prämienrückgewährversicherungen	7,127,712	—		
Sonstige Prämien-Reserven, brutto 19,758,157.— Fr.				
abzüglich Rückversicherung 2.234,600 — „	17,523,557	—		
Schaden-Reserven, brutto 29,598,437.52 Fr.				
abzüglich Rückversicherung 4,037,695.— „	25,560,742	52		
Deckungs-Kapital für Renten, brutto 1,886,005 — „				
abzüglich Rückversicherung 680.190.— „	1,205,815	—		
			85,688,128	01
Netto Ueberschuß des Jahres 1918			2,408,000	—

Bilanz.

Aktiven.	Fr.	Cts.
Obligationen der Aktionäre (für die noch nicht einbezahlten 40 pCt. des Aktienkapitals)	4,000,000	—
Kassa-Bestand	79.164	35
Prämien-Ausstände	606.859	—
Kapitalanlagen einschließlich Grundbesitz und Policendarlehen	65,419,722	—
Bankdebitoren	9,069,306	28
Stückzinsen auf Kapital-Anlagen	723.376	20
	79,898,427	83
Passiven.		
Aktien-Kapital (wovon z. Bt. 60 pCt. = 6 Millionen Franken einbezahlt)	10,000,000	—
Prämien-Reserven netto	24,651,269	—
Schaden-Reserven netto	25,560,742	52
Deckungs-Kapital für Renten netto	1 205,815	—
Rückstellung für ausstehende Prämienguthaben und für Prämienstornierungen	2,400,000	—
Reservefonds	6,000,000	—
Spezialfonds	4,067,417	70
Beamten-Fürsorgekasse	2,025,673	10
Kreditoren	1,110,503	76
Garantiebeträge für Arbeiterversicherung in Frankreich und Belgien	666,966	75
Nicht bezogene Dividenden	2,040	—
Gewinn- und Verlust-Rechnung	2,208,000	—
	79,898,427	83

Winterthur, den 3. Mai 1919.

Für die Verwaltung:
C. Bosshard.

Der Direktor:
Dr. H. Fehlmann.

Digitized by Google

Brandförsäkrings-Aktiebolaget Victoria, Stockholm.

Geschäftsbericht über das Jahr 1918.

Versicherungssumme.

Versicherungssumme Ende 1917		673,597,147 Kr.
Davon rückversichert	463,299,205 Kr.	
für eigene Rechnung	210,297,942 „	
	673,597,147 Kr.	
Während des Jahres abgeschlossen		1,108,555,627 „
		1,782,152,774 Kr.
Während des Jahres abgelaufen		919,256,040 „
Mithin in Kraft Ende 1918		862,896,734 Kr.
Davon rückversichert	604,758,895 Kr.	
für eigene Rechnung	258,137,839 „	
	862,896,734 Kr.	

Die von der Gesellschaft gezeichneten Versicherungen gelten ausschließend für Risiken in Schweden.

Abrechnung für das Jahr 1918.

Einnahmen.	Kr.	Ö	Ausgaben.	Kr.	Ö
Prämien	2,803,657	01	Rückversicherungsprämien	2,111,012	76
Rückversicherungsprovisionen	566 575	48	Schadenzahlungen . . 2,388,072.90 Kr.		
Schadenreserve	5,670	—	Anteil der Rückversich. 2 000.460 43 „	387,612	47
Schadenregulierungsreserve	21,847	42	Schadenreserve	18,745	—
Prämienreserve	196 626	74	Provisionen	295,041	99
Zinsen und Mieten	109,239	31	Unkosten inkl. Tantiemen	372,574	48
			Abschreibung auf Inventar usw.	4,317	85
			Schadenregulierungsreserve	84,632	21
			Prämienreserve	311,689	91
			Gewinn	167,989	29
	3,703,615	96		3,703,615	96

Bilanz auf den 31. Dezember 1918.

Aktiva.	Kr.	Ö	Passiva.	Kr.	Ö
Garantiefondverbindlichkeiten	4 000,000	—	Garantiefonds	4 000 000	—
Grundbesitze	2,766,000	—	Grundfonds	1,000,0 0	—
Banken und Kasse, einschl. Depots	869 735	34	Reservefonds	1,0),000	—
Obligationen	31,300	—	Dispositionsfonds	310,834	66
Hypotheken	209,000	—	Schadenreserve	170,800	—
Inventar	1	—	Schadenregulierungsreserve	84,632	21
Diverse Debitoren	510,431	86	Prämienreserve	1,261,645	65
			Beamten-Pensionsfonds	45 000	—
			Laufende Zinsen	1,998	33
			Diverse Kreditoren	384,568	06
			Gewinn	167,989	29
	8,377,468	20		8,377,468	20

Gewinnverteilung.

Der Jahresgewinn		167,989.29 Kr.
zusammen mit dem Dispositionsfonds		310,834.66 „
	oder zusammen	478,823.95 Kr.

steht der Gesellschaft zur Verfügung.

Die Verwaltung schlägt vor, davon zu verwenden: zu Zahlungen an die Aktionäre 15 pCt. des Grundfonds . . . 150,000.— Kr.
zur Reserve für Steuern . . . 25,000.— „
zum Beamten-Pensionsfonds . . . 55,000.— „
zum Dispositionsfonds . . . 248,823.95 „ 478,823.95 Kr.

Stockholm in März 1919.

Hugo Hamilton. **Carl Swartz.** **Maur. Philipson.** **Josef Sachs.**

Bengt Johansson, geschäftsführender Direktor.

Digitized by Google

Brandförsäkrings aktiebolaget „Fennia“ in Helsingfors.

Einnahmen und Ausgaben 1918

Einnahmen:	Fmk.	p.	Ausgaben:	Fmk.	p.
Saldo aus 1917	12,327	57	Rückversicherungsprämien	1,437,666	45
Versicherungsfonds aus 1917	1,346,602	72	Schadenentschädigungen:		
Schadenreserve aus 1917	681,839	68	bezahlte Fmk. 1,850,408.71		
Steuerreserve	65,000	—	abzüglich des Anteils		
Prämien	3,104,431	64	der Rückversicherer „ 954,163.93	896,244	78
Zinsen, Dividenden, Mieten und Diverse	226,555	17	Gehälter, Unkosten, Provisionen und Agio	502 588	40
			Steuern	46,124	20
			Tantieme	11,500	—
			Schadenreserve	742,446	15
			Versicherungfonds für 1919:		
			Kapitalfonds Fmk. 542,120.70		
			Prämienfonds „ 916,843.33	1,458,964	03
			Steuernreserve	100,000	—
			Gewinn	241,222	77
	5,436,756	78		5,436,756	78

Stellung am 31. Dezember 1918.

Aktiva.	Fmk.	p	Passiva.	Fmk.	p
Garantiefondsverbindlichkeiten	2,200,000	—	Aktienkapital:		
Schuldscheine Fmk. 2,492,917.74			Grundfonds Fmk. 1,800,000.—		
Obligationen „ 2,256,165.56			Garantiefonds „ 2,200,000.—	4,000,000	—
Aktien „ 544,900.—			Aktienemissionen	1,797,160	—
Bankdepositionen 1,016,300.—	6 240,283	30	Reservefonds	750,000	—
Reserve-Depot-Konto	397,024	33	Fonds für die Amortisation d. Garantiefondsverbindlichkeiten	70,000	
Grundstück Unionsgatan 25	300,000	—	Dispositionsfonds	550,951	22
Kassa- und Bankrechnungen	1,431,300	51	Pensionsfonds	229,740	53
Guthaben bei Agenten	185,712	20	Versicherungsfonds	1,458,964	03
Guthaben bei Versicherungsgesellschaften	513,529	63	Schadenreserve	742,446	15
Zinsen	46,579	42	Steuernreserve	100,000	—
Inventar	9,000	—	Tantiemen	11,500	—
Diverse Debitoren	3,813	77	Schuld an Versicherungsgesellschaften	1,865,325	96
			Unerhobene Dividende	9,992	50
			Gewinn	241,222	77
	11 327,243	16		11,327,243	16

Helsingfors, den 3. April 1919.

J. A. Nordman, Oskar Zitting. Ferd. Lilius. Hj. Tallqvist.
F. G. Björnberg. Osk. Lindberg,
Geschäftsführender Direktor.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Gohl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1919

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 25 Leipzig, den 26. Juni 1919 50. Jahrgang.

Zur Rechtsstellung des Hypothekengläubigers in der Gebäudefeuerversicherung.

Nach § 1127 B. G. B. erstreckt sich bekanntlich die Hypothek an einem Grundstück auf die Forderung gegen den Versicherer, wenn dieses Grundstück von dem Eigentümer oder Eigenbesitzer unter Versicherung gebracht worden ist. Bei der Gebäudeversicherung bestimmt ferner noch der § 1128 Absatz 2 speziell, daß für die Versicherungsforderung die für eine verpfändete Forderung geltenden Vorschriften als maßgebend zur Anwendung kommen sollen.

Demnach kommt bei der Gebäudeversicherung — nur bei dieser, nicht also bei der Versicherung anderer Gegenstände — in Frage, ob und inwieweit die Bestimmung des § 1276 B. G. B. zur Anwendung kommen soll, da ja die Versicherungsforderung dem Hypothekengläubiger mit Abschluß des Versicherungsvertrages ipso jure als verpfändet gilt. Nach der Bestimmung des § 1276 B. G. B. kann nämlich ein verpfändetes Recht durch Rechtsgeschäft nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers aufgehoben werden; nach Absatz 2 gilt das gleiche im Falle einer Aenderung des Rechtes, sofern diese Aenderung das Pfandrecht — hier das des Hypothekengläubigers — beeinträchtigt.

Die rechtsgeschäftliche Aufhebung oder Aenderung des Versicherungsvertrages erfolgt entweder durch Ausübung eines gesetzlichen oder vertragsmäßigen Rücktrittsrechtes oder durch Kündigung seitens des Versicherungsnehmers. Es entsteht also die Frage, ob zu einer derartigen Auflösung des Versicherungsvertrages bei der Gebäudeversicherung seitens des Versicherungsnehmers die Genehmigung des Hypothekengläubigers hierzu erforderlich ist, sodaß also die Kündigung oder der Rücktritt des ersteren bei Verweigerung dieser Genehmigung seitens des Hypothekengläubigers unwirksam wäre.

Diese Frage ist bestritten. Gerhard-Hagen (Kommentar z. V. V. G. § 100 Bem. 1) bejahen sie, indem sie ausführen: „Nach § 1276, 1229 Absatz 2 erfordert die rechtsgeschäftliche Aufhebung oder Aenderung des Versicherungsvertrages zu ihrer Gültigkeit die Zustimmung des Hypothekengläubigers, soweit sein Recht dadurch beeinträchtigt wird.“ Ebenso Biermann (§ 1128 Bem. 1 b).

Zur Begründung dieser Ansicht wird im wesentlichen geltend gemacht: Der Versicherungsnehmer, der nach eingetretenem Versicherungsfall noch zurücktreten dürfe, würde hierdurch dem Hypothekengläubiger ein wohlerworbenes Recht an der Versicherungsforderung durch Auflösung des Versicherungsvertrages entziehen; würde man aber diese Möglichkeit dem Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles nicht einräumen, so liege kein berechtigter Grund vor, für den Zeitraum vor dem Versicherungsfall eine andere Beurteilung maßgebend sein zu lassen. Die Hypothek erstrecke sich aber nicht erst auf die durch den Versicherungsfall fällig gewordene, aktuelle Versicherungsforderung, sondern schon auf den vorher begründeten „bedingten“ Versicherungsanspruch. Ferner

Digitized by Google

werde durch die Beseitigung des Versicherungsverhältnisses mittelbar auch die Versicherungsforderung aufgehoben, diese Aufhebung gehe aber in letzter Linie auf einen Willensakt des Versicherungsnehmers zurück; werde der Hypothekengläubiger gegen solche Beeinträchtigungen nicht geschützt, und bestehe keine Möglichkeit zur Verhinderung derartiger Schädigungen, so sei seine ganze Rechtsstellung eine höchst schwankende und unsichere.

Dagegen wird nach der entgegengesetzten Ansicht zu einer Auflösung des Versicherungsvertrages — durch Kündigung oder Rücktritt — die Genehmigung des Hypothekengläubigers nicht erfordert. Kisch, der diese Meinung vertritt, macht zunächst als Hauptgrund dieser seiner Auffassung geltend (Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht 14 S 38 ff): Die Aufhebung eines Vertragsverhältnisses im ganzen sei etwas ganz anderes als die Aufhebung einer einzelnen daraus hervorgehenden Forderung. Sie beziehe sich auf ein umfassendes Rechtsverhältnis im ganzen, nicht auf ein bestimmtes, in demselben begründetes Einzelrecht. Die Aufhebung oder Aenderung, wie sie der § 1276 B. G. B. vorsehe, sei offenbar nicht anderes, als ein Anwendungsfall der Verfügung. So sei denn auch etwas ganz Verschiedenes, ob ein Versicherungsverhältnis im ganzen aufgehoben werde oder nur die daraus hervorgehende Versicherungsforderung. Im ersteren Falle werde nicht nur der Entschädigungsanspruch des Versicherten beseitigt, sondern der ganze Komplex der an eine Versicherung sich anknüpfenden Rechtsfolgen; insbesondere werde auch hierdurch die Verpflichtung des Versicherten zur Zahlung der Prämien beendigt. Gegenstand der Aufhebung sei nicht die Versicherungsforderung als Einzelrecht, sondern das Versicherungsverhältnis als ein Komplex mannigfaltiger Rechtsbeziehungen. Daraus, daß durch § 1276 B G. B. die Aufhebung des pfandbelasteten Rechtes an die Zustimmung des Hypothekengläubigers gebunden sei folge noch keineswegs, daß die Aufhebung des ganzen Rechtsverhältnisses aus welchem dieses Einzelrecht erwachsen sei, den gleichen Schranken unterliegen solle.

Der Ansicht Kisch's kann jedoch m. E nicht beigestimmt werden, da seine Beweisführung nicht überzeugend ist. Wie ersichtlich, nimmt Kisch an, daß die Aufhebung eines Vertragsverhältnisses — hier des Versicherungsvertrages — etwas ganz anderes sei, wie die Aufhebung der aus diesem Vertragsverhältnis erwachsenden Forderung — hier der Versicherungsforderung —. Dem ist zunächst entgegenzuhalten, daß der Entstehungsgrund der ganzen Versicherungsforderung lediglich der abgeschlossene Versicherungsvertrag ist und demnach auch die Versicherungsforderung in erster Linie durch Auflösung des Versicherungsvertrages zum Fortfall kommt. Wenn also der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag aufhebt, so verfügt er damit gleichzeitig über die Versicherungsforderung, mag diese bereits zufolge des Eintrittes des Versicherungsfalles fällig sein oder nicht. Im Gegensatz zu Kisch muß also angenommen werden, daß die Aufhebung des Versicherungsvertrages durch Kündigung oder Rücktritt gerade d n Hauptanwendungsfall einer Verfügung über den „bedingten" oder bereits fälligen Versicherungsanspruch ist. Es mutet doch seltsam an, wenn Kisch (a. a. O. S. 38) ausführt: „Die Aufhebung und Aenderung, wie sie der § 1276 B. G. B. vorsieht, ist offenbar nichts anderes als ein Anwendungsfall der Verfügung. Letztere setzt nach dem streng durchgeführten technischen Sprachgebrauch, in welchem das B. G. B. diesen Begriff verwendet, als Gegenstand ein bestimmtes subjektives Recht oder eine Mehrheit individueller Rechte dieser Art voraus. Nicht ist als Objekt ein gesamtes Rechtsverhältnis denkbar, welches seinerseits erst die Quelle zahlreicher einzelner subjektiver Rechte sein soll." Bei der Aufhebung des Versicherungsvertrages ist doch Gegenstand der Verfügung auf Seiten des Versicherungsnehmers nicht nur das gesamte Rechtsverhältnis, also der Versicherungsvertrag, sondern insbesondere sein aus diesem Vertrage entspringendes subjektives Recht, nämlich sein Recht auf Zahlung der Schadenssumme durch den Versicherer bei Eintritt des Schadensfalles. Bei Richtigkeit der Kisch'schen Meinung müßte doch die Konsequenz die sein, daß der Versicherungsnehmer bei einseitiger Auflösung des Versicherungsvertrages über seinen künftigen oder

Digitized by Google

bereits fälligen Entschädigungsanspruch nicht verfügen würde. Kisch meint weiter: „Man kann verfügen über sein Eigentum, über seine Hypothek, über seine Forderung. Man kann nicht verfügen über ein Kaufverhältnis, über eine Miete oder eine Gesellschaft im ganzen."

Selbst wenn man die völlige Richtigkeit dieses Satzes unterstellt — aber ist denn nicht die Kündigung eines Mietverhältnisses eine Verfügung über dieses im ganzen? —, so ist doch damit noch nichts bewiesen Dies einfach schon um deswillen, weil der § 1276 B.G.B., der doch allein hier mit seinem Wortlaute maßgebend ist, kein Wort darüber enthält, daß über ein Rechtsverhältnis verfügt werden könne oder nicht; vielmehr bestimmt er klar und deutlich, daß ein verpfändetes Recht durch Rechtsgeschäft nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers aufgehoben werden kann. Ein „Recht" muß also verpfändet sein, weiteres setzt der § 1276 B. G. B. garnicht voraus.

Nach ausdrücklicher Vorschrift des § 1127 B. G B. erstreckt sich aber die Hypothek auf die Forderung gegen den Versicherer und bei der Gebäudeversicherung gilt nach besonderer Vorschrift des § 1128 Absatz 2 B. G. B. die Versicherungsforderung dem Hypothekengläubiger mit Abschluß des Versicherungsvertrages ohne weiteres als verpfändet. Kann die Richtigkeit dieses Satzes — die der herrschenden Meinung völlig entspricht (vgl. v. Staudinger § 1128 Bem. I. und II, ferner Kommentar der Reichsgerichtsräte Bem. zu § 1128 B. G. B.) — nicht in Zweifel gezogen werden, so kann es sich also bei der ganzen Frage doch nur darum handeln, ob bei der Aufhebung des Versicherungsvertrages durch den Willensakt des Versicherungsnehmers durch Kündigung oder Rücktritt eine Aufhebung des dem Hypothekengläubiger verpfändeten Rechtes im Sinne des § 1276 B. G. B. in Frage steht oder nicht.

Kisch meint, daß Gegenstand der Aufhebung gar nicht die Versicherungsforderung als Einzelrecht sei, vielmehr ist dies nach ihm hier das Versicherungsverhältnis als ein Komplex mannigfaltiger Rechtsbeziehungen. Welche „mannigfaltigen" Rechtsbeziehungen dies sein sollen, sagt Kisch jedoch überhaupt nicht. Es kann sich nun aber meines Erachtens doch bei der Aufhebung eines Vertrages und Betrachtung der Rechtswirkungen als Folge dieser Aufhebung immer nur um die Hauptrechte handeln, die den Gegenstand dieser Aufhebung bilden; die mannigfaltigen sonstigen Nebenrechte kommen hierbei doch stets entweder nur in zweiter Linie oder überhaupt nicht in Betracht, wenn die Frage nach der Wirkung der Aufhebung sich ohne weiteres schon nach den zum Fortfall gebrachten Hauptrechten aus dem Versicherungsvertrage beantwortet und entscheidet. Das Hauptrecht, das mit der Aufhebung des Versicherungsvertrages ipso jure aufgehoben wird, ist auf seiten des Versicherungsnehmers — und hierauf dürfte es gemäß § 1276 B. G. B. allein ankommen, nicht also auf die gleichzeitige Aufhebung des Rechtes des Versicherers auf die Prämienzahlung — das Recht auf Zahlung der Versicherungssumme nach Maßgabe des Versicherungsvertrages. Welche sonstigen Rechte des Versicherungsnehmers damit zum Fortfall kommen sollten, sagt Kisch überhaupt nicht; er meint nur, daß mit der Aufhebung des Versicherungsvertrages auch die ganzen Pflichten und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, die sich aus dem Zustande seines Versichertseins ergeben, zum Fortfall kämen und glaubt hieraus die Richtigkeit seiner Behauptungen folgern zu können. Dem steht aber wiederum der Wortlaut des § 1276 B. G. B. entgegen, der ja doch allein von der Aufhebung eines „verpfändeten" Rechtes spricht, nicht auch von Pflichten, die durch die Aufhebung des Rechtsverhältnisses gleichzeitig mit dem verpfändeten Recht zum Fortfall gebracht werden.

(Fortsetzung folgt)

Sind in der Fliegerschädenversicherung die über die Zeit nach dem Waffenstillstande gezahlten Prämien zurückzuerstatten?

Die Tarife für Fliegerschädenversicherung enthalten folgende Bestimmung:

> „Die gezahlten Prämien sind der Gesellschaft auch dann verfallen, wenn das versicherte Interesse infolge Beendigung des Krieges vor Ablauf der Versicherung nicht mehr besteht. Eine davon abweichende Vereinbarung mit den Versicherten zu treffen, ist unzulässig."

Als Versicherungsperiode sind im allgemeinen drei Monate vorgesehen. Bei längerer Versicherungsdauer sollten Zuschläge zu der Prämie für drei Monate berechnet werden, die bei einer Versicherungsdauer von 6 Monaten 50, bei

Digitized by Google

9 Monaten 75 und bei 12 Monaten 100 vom Hundert betragen sollten. Noch kurz vor Abschluß des Waffenstillstandes sind vielfach Versicherungsverträge neu abgeschlossen oder erneuert worden. Verbände von Interessenten und Versicherte hielten den Verfall der Prämie für unbillig. Es sind dieserhalb in zahlreichen Fällen Vorstellungen beim Reichsaufsichtsamte erhoben worden.

Nach Verhandlungen mit den Beteiligten und nach Beratung in einer Gesamtsitzung hat das Amt unter dem 31. März 1919 auf die Anfragen nachstehenden Bescheid erteilt:

„Das Amt vermag die Weigerung von Versicherungsgesellschaften, die Versicherungen gegen Schäden durch Flieger abgeschlossen haben, die unverdiente Prämie für die Zeit nach dem Waffenstillstande zurückzuvergüten, nicht von Aufsichts wegen zu beanstanden. Wir haben ferner nach Anhörung der beteiligten Gesellschaften auch nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß für das Reichsaufsichtsamt ein Anlaß gegeben ist, aus Billigkeitsgründen den Gesellschaften ein Entgegenkommen nahezulegen.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht, wie zumeist von den beteiligten Versicherungsnehmern und den Interessentenverbänden anerkannt wird, die sich an das Reichsaufsichtsamt gewendet haben Der unseres Wissens von allen Gesellschaften eingenommene und in den Tarifen zum Ausdrucke gebrachte Standpunkt, daß die gezahlten Prämien auch dann verfallen sind wenn das versicherte Interesse infolge Beendigung des Krieges vor Ablauf der Versicherung nicht mehr besteht, befindet sich im Einklange mit § 68, Abs. 2, V. V. G. und läßt sich aus diesem Grunde in keiner Weise beanstanden. Die Prämien sind in den Tarifen für eine Versicherungsdauer von drei Monaten berechnet; beim Abschlusse für längere Dauer sind Zuschläge zu den Beiträgen für drei Monate vorgesehen. Von einigen Seiten ist nun die Meinung vertreten worden, für Verträge mit längerer als dreimonatlicher Dauer sei mit Rücksicht auf § 9 V. V. G., wonach als Versicherungsperiode im Sinne des Gesetzes der Zeitraum eines Jahres gilt, falls nicht die Prämie nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen ist, von einer Versicherungsperiode von drei Monaten auszugehen. Es bestehe mithin für die nach dem Waffenstillstande beginnenden neuen Versicherungsperioden ein Rechtsanspruch auf Prämienrückgewähr. Dieser Auffassung halten die Gesellschaften nach Ansicht des Reichsaufsichtsamtes mit Recht entgegen, daß lediglich nach Maßgabe des einzelnen Vertrags beurteilt werden darf, was als Versicherungsperiode anzusehen ist, und daß hierbei nicht auf die für die Aufstellung des Prämientarifs maßgebenden Erwägungen zurückgegriffen werden kann Im gleichen Sinne hat der auf dem Gebiete der Versicherungswissenschaft tätige Professor Moldenhauer in Köln in den „Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten“ 1919 S 6 flg. sich ausgesprochen. Er führt dort über die Höhe der nach einem Schadenfalle zurückzugewährenden Prämie folgendes aus:

> ‚Nun hätte man vielleicht einwenden können, daß nach § 9 V. V. G. als Versicherungsperiode als im Sinne des Gesetzes, falls die Prämie nach kürzeren Zeitabschnitten als einem Jahre bemessen ist, dieser Zeitraum gilt. Aber auch dieser Einwand trifft nicht zu. Nach dem Versicherungsschein ist die Prämie auf ein Jahr berechnet, also umfaßte die Versicherungsperiode auch den Zeitraum eines Jahres. Daß die Versicherungsgesellschaft bei der Kalkulation von einer Vierteljahrsprämie ausgegangen ist ist ein interner Vorgang, der nicht zum Inhalte des Versicherungsvertrags, der Vereinbarung zwischen beiden Parteien, erhoben worden ist“.

Das Vorliegen von Billigkeitsgründen haben die hauptbeteiligten Unternehmungen aus den nachstehenden Erwägungen verneint:

Bei der Prämienfestsetzung für längere als dreimonatliche Dauer sei die Möglichkeit des vorzeitigen Wegfalls des Interesses in Berücksichtigung gezogen worden Man habe es deshalb für unbillig gehalten, von Versicherungsnehmern, die auf eine Dauer von länger als drei Monaten Versicherungen abgeschlossen hätten, das Mehrfache der Dreimonatsprämie zu erheben. Vielmehr sei eine weit geringere Prämie, nämlich bei Abschluß auf ein halbes Jahr nur ein Zuschlag in Höhe der Hälfte der Dreimonatsprämie und bei Abschluß auf ein Jahr statt des Vierfachen nur das Doppelte der Dreimonatsprämie, berechnet worden. Die so gewährten Prämienermäßigungen gingen weit über die üblichen Rabatte für längeren Abschluß hinaus In ihnen stecke ein Sonderrabatt für das Risiko, das der Versicherte bei längerem Abschlusse gerade wegen der Möglichkeit eines früheren Waffenstillstandes eingegangen sei. Mit einem plötzlichen Ende des Krieges habe jedermann gerechnet und rechnen müßen, und wenn er daher unter Ausnutzung der Vorteile, die ein längerer Versicherungsvertrag geboten habe diese längere Vertragsdauer gewählt habe, dann sei es unbillig, nachträglich Prämienteile zurückzufordern. Die Fliegerschädenversicherung, so wurde weiter geltend gemacht sei ihrer Natur nach von Anfang an eine Konjunkturversicherung, d. h. ein Risiko gewesen das sich nicht auf die ganze Versicherungsdauer gleichmäßig verteilt habe, das vielmehr je nach dem Gange der kriegerischen Ereignisse erheblichen Schwankungen ausgesetzt gewesen sei. Feindliche Erfolge hätten im Laufe weniger Tage die ganzen Voraussetzungen für die Prämienbemessung erschüttern und die Versicherer, was gerade in den beiden letzten Monaten vor dem Waffenstillstand infolge der Bedrohung der rheinischen Industrie durch feindliche Fliegerangriffe aus nächster Nähe der Fall gewesen sei, der Gefahr ungeheuer, durch Prämien garnicht ausgleichbarer Verluste aussetzen können Viele Versicherer hätten in jener kritischen Zeit wegen dieser drohenden Gefahr überhaupt keine Fliegerschädenversicherungen mehr abgeschlossen. Auch bei der stärksten Gefahrerhöhung wären die Versicherer nicht berechtigt gewesen, eine Prämienerhöhung zu verlangen oder gar von dem Vertrage zurückzutreten. Wie die Versicherer in solchem Falle die einmal eingegangenen Verträge hätten erfüllen müssen, so müsse das gleiche auch von den Versicherungsnehmern in dem Falle verlangt und erwartet werden, daß das eingegangene Risiko sich für die Versicherer günstiger gestaltet habe.

Das Reichsaufsichtsamt kann sich der Berechtigung dieser Ausführungen nicht verschließen. Es lassen sich in der Tat keinerlei ausschlagebende Billigkeitsgründe für eine Prämienrückgewähr geltend machen und es erscheint bei Berücksichtigung der Gepflogenheiten des redlichen

Digitized by Google

Geschäftsverkehrs und der Bedürfnisse des Wirtschaftslebens nicht angängig, die Hand dazu zu bieten, daß dem Vertragsgegner, der seinerseits getreulich den Vertrag erfüllt und ein nicht übersehbares Risiko getragen hat, bei glücklichem Verlaufe jenes äußerst gewagten Geschäfts der erzielte Gewinn vorgerechnet und von ihm verlangt wird, zugunsten des anderen Teils auf den Gewinn ganz oder teilweise zu verzichten. Auch der Versicherungsnehmer war nicht gesonnen, auf die ihm zustehenden Vertragsrechte zu verzichten und sich seine wohlerworbenen Ansprüche schmälern zu lassen.

Die Gefahrerhöhung bei Kollektiv-Versicherungen.

Entscheidung des Reichsgerichts vom 11 April 1919.

ak. 6 Juni. (Nachdr auch im Auszug verb.) Das Reichsgericht hatte (wie berichtet) unterm 11. April 1919 in Sachen Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz wider die Versicherungs-A.-G. in F. dahin entschieden, daß die Klage der Landesversicherungsanstalt auf Zahlung einer Unfallrente für ihren Angestellten L abzuweisen sei, weil dieser fahrlässigerweise die Anzeige einer nach Abschluß der Versicherung eingetretenen Gefahrerhöhung unterlassen hatte. Jetzt liegt der Wortlaut der reichsgerichtlichen Entscheidungsgründe vor. Da dieselben von grundlegender Bedeutung sind, geben wir sie im folgenden nach ihrem wesentlichen Inhalt wieder.

Der Berufungsrichter faßt das Versicherungsverhältnis als eine Versicherung für fremde Rechnung im Sinne der §§ 74 ff. VVG. auf, Klägerin habe die Versicherung im eigenen Namen für ihre Angestellten abgeschlossen; diese seien bezugsberechtigt. Es handle sich um Unfallversicherung, die Versicherung gelte demnach gemäß § 179 Absatz 2 VVG im Zweifel als für Rechnung der Angestellten genommen. Damit stehe es nicht in Widerspruch, daß nach § 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen die aus einem Unfall sich ergebenden Leistungen der Beklagten nicht an den von dem Unfall betroffenen, sondern an die Klägerin zu erfolgen haben; diese Regelung entspreche vielmehr den nach § 179 Abs. 2 entsprechend anzuwendenden Vorschriften der §§ 75 und 76 VVG. Diese Auffassung ist zutreffend.

Die Revision macht gegen die Anzeigepflicht der durch Unfall verursachten Gefahrerhöhung durch den Versicherten geltend, es handle sich um eine Kollektivversicherung, für eine solche könne aber der Natur der Sache nach eine Anzeigepflicht über die in § 13 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgeschriebene Anzeige der beim Abschluß des Vertrages vorliegenden Umstände hinaus nicht angenommen werden, auch werde durch die in der Person eines einzelnen Versicherten entstandene Gefahrerhöhung das Versicherungsverhältnis, das ja doch einen einheitlichen Vertrag darstelle überhaupt nicht berührt, wie sich auch aus §§ 10 und 11 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ergebe, endlich komme für die Frage, ob die eingetretene Gefahrerhöhung eine erhebliche oder eine unerhebliche gewesen sei, nicht die Versicherung des L, sondern der ganze Vertrag in Betracht, es sei zu prüfen gewesen, ob in bezug auf das ganze Versicherungsverhältnis die Erkrankung des einen Versicherten eine erhebliche Gefahrerhöhung darstelle. Auch diese Einwendungen greifen fehl. Die Angestellten der Klägerin sind nicht gegen eine gemeinschaftliche Gefahr, etwa eine allen gemeinsame Betriebsgefahr, sondern jeder von ihnen ist gegen alle während der Dauer seines Dienstverhältnisses sich ereignende Unfälle ohne Rücksicht darauf, ob sie sich im Betriebe ereignen oder nicht, versichert. Deshalb kann der Natur der Sache nach die Erheblichkeit der bei einem einzelnen Versicherten eingetretenen Gefahrerhöhung auch nur an den auf seine Person bezüglichen, für die Gefahr in Betracht kommenden besonderen Umständen bemessen werden. Die Einheitlichkeit des Vertrages steht dem in keiner Weise entgegen. Sie hat auch keineswegs notwendig zur Folge, daß die bei einem einzelnen Versicherten eingetretene Gefahrerhöhung den Versicherer zur Kündigung des gesamten, alle Versicherten umfassenden Vertragsverhältnisses berechtigt.

Die Revision meint weiter, grundsätzlich sei, wie sich aus den als Ausnahmebestimmungen anzusehenden Bestimmungen in §§ 79, 161, 179 Abs. 3 VVG. ergebe, der Versicherungsnehmer, nicht der Versicherte, der ja zum Versicherer in gar keinem Vertragsverhältnisse stehe, zur Anzeigeerstattung verpflichtet, es sei auch nicht festgestellt, daß L. von seiner etwaigen Anzeigepflicht Kenntnis gehabt habe, er habe davon ausgehen dürfen, daß diese der Klägerin als der Versicherungsnehmerin obliege, ein Verschulden L s sei mithin nicht festgestellt, wenn nun aber auch L in keinem Vertragsverhältnis zu der Beklagten stand, so schließt dies doch nicht aus, daß ihm eine Anzeigepflicht hinsichtlich einer nachträglich eingetretenen Gefahrerhöhung angesonnen werden konnte Er ist doch immerhin diejenige Person, der die Versicherung zugute kommen sollte, und die Rechte aus dem Versicherungsvertrag standen nach § 75 VVG. ihm zu. Auch das Gesetz legt dem Versicherten bei der Versicherung für fremde Rechnung gewisse Pflichten gegenüber dem Versicherer auf (VVG. §§ 79, 161, 179, 181, 182). Willkürlich ist die Meinung der Revision, es handle sich hier um bloße Ausnahmevorschriften, aus denen zu folgern sei, daß andere, als eben die im Gesetz namhaft gemachten Verpflichtungen des Versicherten gegenüber dem Versicherer nicht bestünden Das Gesetz hat vielmehr mit diesen Bestimmungen den Bedürfnissen des Versicherungsverhältnisses bei der Versicherung für fremde Rechnung entsprechen, keineswegs aber die Verpflichtungen des Versicherten auf die vom Gesetz besonders namhaft gemachten Pflichten einschränken wollen.

Mit diesem Standpunkt ist die Annahme sehr wohl verträglich, daß auch dem Versicherungsnehmer die Verpflichtung obliege, das Seinige zu tun, um eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherers von dem Eintritt einer Gefahrerhöhung herbeizuführen und nötigenfalls selbst eine zu seiner Kenntnis gelangte Gefahrerhöhung dem Versicherer anzuzeigen. Denn der Versicherungsnehmer steht dem Versicherer als Vertragspartei gegenüber und hat ihm gegenüber alles zu tun, was Treu und Glauben im Versicherungsvertragsverhältnis von ihm erfordern. (Aktenz. VII. 21/19. — Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz 22 bis 24000 M)

Digitized by Google

Zur Tagesgeschichte.

Friedrich-Wilhelm, Lebensvers.-Akt.-Gesellschaft, Berlin. Wie bereits früher mitgeteilt, war die Werbearbeit dieser großen Berliner Gesellschaft im verflossenen Jahre so erfolgreich, daß der Zugang an neuen Versicherungen die Jahreshöchstproduktion der Friedenszeit (1913) nicht nur erreicht, sondern sogar überschritten hat. Dazu kam, daß der vorzeitige Abgang an Versicherungen weit hinter dem letzten Friedensjahre zurückblieb, er betrug in 1918 weniger als $^1/_5$ des Abgangs in 1913. Andererseits wirkte eine Reihe höchst ungünstiger Momente auf das Jahresergebnis ein. Die Beanspruchung der Gesellschaft durch Kriegssterbefälle war im letzten Jahre erheblich stärker als im Vorjahre, die Zahlungen steigerten sich nämlich von 4,353,043 M in 1917 auf 5,987,573 M in 1918, also um rund 40 pCt. (Insgesamt betrugen die Zahlungen für Kriegssterbefälle seit Kriegsbeginn 25,110,607 M) Der Rückgang der deutschen Valuta und der Kurse aller Wertpapiere hat eine Abschreibung erforderlich gemacht, die sich, obwohl der Bestand an Effekten verhältnismäßig gering war, immerhin noch auf 656,000 M stellte. Die Sterblichkeit wuchs stark an, z. B forderte die Grippe allein im Oktober und November 1918 die Auszahlung von $1^1/_4$ Millionen Mark Versicherungssumme. Schließlich mag noch darauf hingewiesen werden, daß in 1918 die ersten Wirkungen der Lohnbewegung der Angestellten sich fühlbar machten Die Steigerung der persönlichen Ausgaben gegen 1917 belief sich auf $1^2/_3$ Millionen Mark (in 1917 gegen 1916: 280,000 M). Das Zusammenwirken aller dieser Umstände mußte das Rechnungsergebnis für 1918 ungünstig beeinflussen Unter Heranziehung besonderer Rücklagen und mit Hilfe von anderweit flüssig gewordener Mittel stellt sich der Ueberschuß auf 12,883,954 M; hiervon werden den am Geschäftsgewinn beteiligten Versicherten 11,834,843 M, d. h. 91,86 pCt gegen 84,34 pCt. im Vorjahr überwiesen. Die Gewinnanteile der Versicherten werden in unveränderter Höhe weitergewährt Bei Verband A erhalten die Versicherten 24 pCt. der Jahresprämie, bei Verband B 3, $^1/_4$ pCt. der Prämiensumme, bei Verband C 25 pCt. der Jahresprämie, bei Verband D 33 pCt. der Jahresprämie und bei Verband E $2^1/_4$ pCt. bis 6 pCt. der Prämiensumme Die Gewinnrücklagen der Versicherten stellten sich Ende 1918 auf 68,477,355 M, die Sonderreserven, denen aus dem Ueberschuß 9,924 M überwiesen worden sind, auf 10,144,099 M. Die Aktionäre erhalten 150 M für die Aktie — Es sind 312 274 Anträge mit einer Versicherungssumme von 195,832,298 M und einer Jahresrente von 291,698 M eingereicht worden; auf die große Lebensversicherung entfällt eine Antragssumme von 117,012,037 M und auf die kleine Lebensversicherung von 78,820,261 M. Nach Abzug aller Abgänge ergab sich am Ende des Berichtsjahres ein Versicherungsbestand von 1,180,937,182 M Kapital und 1,501,577 M Jahresrente. Die Prämieneinnahme hat 65,688,194 M (mehr 10,292,758 M) und die Zinseneinnahme 17,856,928 M (mehr 1,075,394 M) betragen; die Jahreseinnahme an Prämien und Zinsen belief sich mithin auf 83,545,122 M (im Vorjahre 72,176,970 M). Die Auszahlungen an die Versicherten oder deren Hinterbliebene sowie die Rückstellung zu ihren Gunsten beliefen sich im Berichtsjahre insgesamt auf 40,896,340 M; hiervon entfallen auf Kriegssterbefälle 5,987,578 M. Die Prämienreserven- und Ueberträge erhöhten sich um 27,384,213 M auf 336,073,974 M. Das Vermögen der Gesellschaft hat um 38,313,627 M zugenommen und beträgt 442,476,280 M. Davon sind 258,841,177 M in erststelligen Hypotheken, 6,127,485 M in mündelsicheren Wertpapieren, 93,748,366 M in Darlehen an Selbstverwaltungskörper und 1,722,000 M in Revenüendarlehen angelegt, 13,427,184 M auf Versicherungsscheine ausgeliehen. — Die Tochtergesellschaft, die „Union, Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin", ist wieder in der Lage, auf ihr Aktienkapital eine Dividende von $16^2/_3$ pCt. zu zahlen, was eine Vergütung von über 5 pCt. ergibt.

Allg. Deutscher Versicherungsverein, a. G., Stuttgart. Die Prämieneinnahme aller drei Abteilungen (Haftpflicht-, Unfall und Lebensversicherung) beläuft sich auf 42,1 Mill. M gegen 34,1 im Vorjahre. Das bedeutet einen Reinzuwachs von 8 Mill., an dem die Haftpflichtversicherung mit 1,1, Unfall mit 0,9 und Leben mit 6 Mill. beteiligt sind. Die außerordentliche Höhe der letzteren Ziffer rührt in erster Linie von der ungewöhnlich starken Neuproduktion her, sodann aber auch von verhältnismäßiger Häufigkeit der Einmalzahlungen und von hohen Leibrentenversicherungen. Schadenfälle wurden 63 745 (61 001) behandelt, darunter 13 420 (12 041) aus dem Vorjahr übernommene; am Schluß des Jahres waren 14 852 unerledigt. Der Aufwand für die im Berichtsjahre angefallenen Schäden hat sich gegenüber dem Vorjahre um fast 4 Mill. erhöht Auch hierin ist die Lebensversicherung durch die Folgen von Krieg und Grippe unverhältnismäßig stark (mit $2^1/_2$ Mill.) beteiligt. Die Abschreibungen mit 3,06 Mill. sind um 1,74, Steuern und Verwaltungskosten mit 11,26 um rund 3 Mill. gestiegen; davon entfallen allerdings 1,3 Mill. auf die Mehrkosten für das Neugeschäft. Solchen Mehrausgaben gegenüber konnte die Steigerung der Prämieneinnahmen und diejenige der Zinsen um 760,000 M keinen Ausgleich schaffen. Der Reingewinn ist demzufolge von 9,45 auf 6,7, somit um $2^3/_4$ Mill. gesunken. Gegenüber dem Höchststand vom 9. 99 für 1916 ein Rückgang von 3,2 Millionen Mark. An ihm ist die Haftpflichtversicherung absolut und relativ am stärksten beteiligt. Die Dividenden mußten in 6 Sektionen der Abteilung I und in einer der Abteilung II verringert bzw. ganz aufgehoben werden, während die Lebensversicherung ihre Dividenden halten konnte. Die Steigerung der Aktiva um rund 36 Mill. M (219,2 gegen 183,3 Mill. steht eine Erhöhung der Passiven um $33^1/_2$ Mill. gegenüber. Beides erklärt sich im wesentlichen durch die starke Beteiligung des Vereins an der 9. Kriegsanleihe und die entsprechend hohe Inanspruchnahme von Lombardkrediten. Die Hypothekendarlehen belaufen sich auf 70,3 (gegen 72,9) Mill. (= 49,35 pCt. des Schätzungswerts der beliehenen Grundstücke), der erzielte Durchschnittszins auf 4,59 pCt. (4,59). Die Wertpapiere einschließlich der Schuldbuchforderungen im Nennwert von 55,336,500 Mill. M sind nach Vornahme weiterer Abschreibungen von 2,218,276 M mit einem

Digitized by Google

Buchwert von 50,228,110 M eingesetzt. Die Abschreibungen auf Wertpapiere betragen für die fünf Kriegsjahre insgesamt 4,002,568 M. Der Durchschnittszinsfuß aus Wertpapieren beträgt 5,28 pCt. (5,19). Die Geschäftsergebnisse in den drei Abteilungen des Vereins sind folgende: In Abteilung I beträgt die Zahl der Versicherungen 632 523 (i. V. 631 113), die Prämienreserve 17,912,955 M (16,780,444 i. V.), der Reingewinn 3,519,639 M (5,375,273 M im Vorj.). Die Zahl der zu behandelnden Schadenfälle war 46,407 Mill. M (45,516), Neuanfall 1,87 pCt. geringer als 1917. Von diesen Fällen wurden 10404 zurückgezogen, 24182 durch Zahlung erledigt, wogegen 11 821 Fälle Ende 1918 noch unerledigt waren. Zur Klage kam es in 1112 Fällen. Die Gesamtschadenreserve beläuft sich auf 28,474,933, der Rentenfonds beträgt 2,954,092 M. — Die Unfallversicherung zählt 181 220 (181 990) Versicherungen. Prämien: 5,819,557 M (4,919,754 M i. V.). Reingewinn: 863,296 M gegen 1,045 675 M im Jahre 1917. Angemeldete Schadenfälle: 12 771. Erledigt wurden 10475 Fälle und zwar 89 Todesfälle, 122 Invaliditätsfälle und 10,254 Fälle mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit. — In der Lebensversicherung wurden 25 379 (6571) Policen über 73,199,831 M (24,361 645) M Versicherungssumme und 92,451 M (20,431) Rente ausgefertigt. Der Versicherungsstock umfaßt nunmehr 169866 (150 074) Versicherungen über 350,403,435 (287,905,507) Mark Kapital und 209,166 (128,610) M Rente. Das bedeutet ein Reinzuwachs an Kapitalversicherungen in der erfreulichen Höhe von mehr als 62½ Mill. M. Das diesjährige Neugeschäft von 73,2 Mill. M übertrifft dasjenige des Vorjahres um 49, dasjenige des letzten Friedensjahres um 35,5 Mill. M; es stecken darin 32,4 Mill. M Kriegsanleiheversicherungen. Der Versicherungsbestand hat sich während der 5 Kriegsjahre um 100 Mill. M gehoben. Die Prämieneinnahme ist von 12,414,423 auf 18,437,242 M gestiegen. Die Abteilung schließt mit einem Gewinn von 2,318,744 M gegenüber 3,081,831 M im Vorjahre ab.

Düsseldorfer Allg. Vers.-Akt.-Ges. in Düsseldorf. Nach dem vorliegenden Abschluß beträgt der Reingewinn nach Bildung der erforderlichen Rücklagen 377,395 M (i. V. 320,025 M). Hiervon werden 40,788 M als Gewinnanteile an Aufsichtsrat, Vorstand und Beamte gezahlt, 10 pCt. Dividende = 75,000 M an die Aktionäre verteilt, 80,000 M für Kriegssteuer zurückgestellt und 150,000 M zur Verstärkung der Rücklage für Kursschwankungen verwendet. Als Vortrag für neue Rechnung verbleiben 31,607 M. — Als Gesamtergebnis des Transport-Versicherungsgeschäfts im Jahre 1918 konnte die Gesellschaft eine Erhöhung der Prämieneinnahme von 5,7 Mill. M auf 7,3 Mill. M verzeichnen. Die Rücklagen für schwebende Schäden, laufende Risiken, Rückversicherungsprämien und Gewinn-Anteile betragen 5,047,000 M gegen 4,040,000 M im Vorjahre. Die Bemessung dieser Rücklagen bot ganz besondere Schwierigkeiten, weil infolge der überstürzten Demobilmachung und der ungeordneten Räumung der besetzten Gebiete Schadenansprüche erhoben worden sind, deren Berechtigung und Höhe bis heute nicht festgestellt werden konnte. Die Summe der für eigene Rechnung bezahlten Schäden betrug 1,984,786 M gegen 1,665,184 M im Vorjahre. Für Rückversicherungsprämien wurden 3,294,130 M verausgabt gegen 2,429,724 M im Vorjahre. Die Provisionen und Gewinn-Anteile stellen sich auf 336,147 M gegen 303,651 M im Vorjahre. Die Verwaltungskosten betrugen 338,191 M gegen 260,413 M im Vorjahre. An Steuern waren zu entrichten 23,700 M gegen 15,482 M im Vorjahre, außerdem noch für Kriegssteuer 55,080 M. Das Rückversicherungsgeschäft ergab in der Feuerversicherung einen kleinen Gewinn, der durch den Verlust in den übrigen Zweigen der Rückversicherung aufgezehrt wurde. Dem Geschäftsbericht ist zu entnehmen, daß die Gesellschaft 321,000 Nordstern-Aktien erworben hat. Ueber die Aussichten im Geschäft wurde mitgeteilt, daß ein Rückgang der Kriegsversicherungen, dagegen zahlreiche Anträge auf Versicherungen gegen Schäden durch öffentliche Unruhen zu verzeichnen seien; auch sei die Versicherung von Luftfahrtzeugen sowie der damit transportierten Waren beantragt worden. Solange die politische und wirtschaftliche Weiterentwickelung sich nicht übersehen lasse, blieben die Versicherungen gegen öffentliche Unruhen weiter vielfach eine Notwendigkeit. Aber auch in der hoffentlich nicht mehr fernen Zeit, wo mit dem Frieden wieder Arbeitsfreudigkeit, Ruhe und Ordnung eingekehrt sein werden, dürfte dieser Versicherungszweig in der Form einer allgemeinen Deckung gegen böswillige Handlungen Dritter fortbestehen.

Gladbacher Rückversicherungsaktien-Gesellschaft. Nach dem Geschäftsbericht für 1918 ist ein Ueberschuß von 158,546 M (i. V. 148,411 M) erzielt worden, wovon nach Abzug der statut- und vertragsmäßigen Gewinnanteile von 10,967 M (i. V. 8768 M) eine Dividende von 40 M (wie im Vorjahre) auf die Aktien von 1,500 M gezahlt, und der Rest von 67,579 M (i. V. 54,643 M) auf neue Rechnung vorgetragen wird. Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft erstreckt sich nach wie vor auf die Feuer- und Transportrückversicherung. In der Feuerrückversicherung ist besonders das schwedische Geschäft sehr verlustreich verlaufen. In den übrigen Geschäftsgebieten war der Verlauf befriedigend, jedoch nicht in dem Maße, um die durch die Ausdehnung des Geschäftes bedingte Verstärkung der Prämien- und Schadenreserven auszugleichen. Der Verlauf der Transportversicherungsgeschäfts war ein zufriedenstellender. Für buchmäßigen Kursverlust an Wertpapieren mußten 96,611 M abgeschrieben werden.

Gladbacher Feuer-Versicherungs-Aktiengesellschaft. Nach dem Geschäftsbericht für 1918 betrug die Prämieneinnahme in der Feuerversicherung 11,898,823 M (i. V. 9,231,601 M), davon für eigene Rechnung 5,054,122 M (i. V. 3,934,688 M), in der Glasversicherung 565 642 M (i. V. 389,855 M), in der Einbruchdiebstahlversicherung 643,213 M (i. V. 385,497 M), davon für eigene Rechnung 287,377 M (i. V. 249 549 M), in der Wasserleitungsschädenversicherung 110,413 M (i. V. 100,347), davon für eigene Rechnung 81,778 M (i. V. 69,483 M). Die Schäden erforderten in der Feuerversicherung im Ganzen

Digitized by Google

6,492,308 M (i. V. 7,753,830 M), davon für eigene Rechnung 2,649,530 M (i. V. 2,737,748 M). In der Glasversicherung betrugen die ganz für eigene Rechnung laufenden Schäden 299,865 M (i. V. 228,434 M) In der Einbruchdiebstahlversicherung stellte sich das Schadenkonto auf 951,561 M (i. V. 247,698 M), davon für eigene Rechnung 510,635 M (i. V. 147,892 M), in der Wasserleitungsschädenversicherung auf 38,938 M (i. V. 90,782 M), davon für eigene Rechnung 29,351 M (i. V. 67,501 M). Der Schadenverlauf war in der Feuer-, Glas- und Wasserleitungsschädenversicherung befriedigend; dagegen brachte die Einbruchdiebstahlversicherung einen sehr beträchtlichen Verlust. Das neu aufgenommene Haftpflichtversicherungsgeschäft konnte sich unter den schwierigen Zeitverhältnissen nur sehr geringfügig entwickeln. Die Kapitalerträgnisse betrugen 567,548 M gegenüber 534,423 M im Vorjahre. Es ist ein Ueberschuß von 816,955 M (i. V. 740,517 M) erzielt worden, wovon nach Abzug der statut- und vertragsmäßigen Gewinnanteile mit 108,401 M (i. V. 81,860 M) auf jede Aktie eine Dividende von 225 M (wie im Vorjahre) gezahlt, und der Rest von 33,554 M (i. V. 113,657 M) auf neue Rechnung vorgetragen wird. Für buchmäßigen Kursverlust an Wertpapieren mußten 472,497 M abgeschrieben werden.

Badische Feuerversicherungs-Bank in Karlsruhe. Die Einwirkungen der Kriegsverhältnisse haben dieser gediegenen Gesellschaft in ihrem 20. Geschäftsjahr 1918 eine ganz außerordentliche Erhöhung des Neugeschäfts gebracht, die durch die anormale Wertsteigerung, die starke Entwicklung der Kriegsindustrie und das vorzugsweise in den Grenzländern hervorgehende Bedürfnis nach Fliegerschädenversicherung hauptsächlich verursacht wurde. Der Schadenverlauf hielt sich anfänglich in normalen Grenzen, verschlechterte sich aber zusehends gegen Ende des Geschäftsjahres Bei den Fliegerschädenversicherungen zeigte es sich mehr und mehr, daß die Gesellschaften anfänglich die Gefahr unterschätzt hatten. — In der Einbruchdiebstahl-Versicherung hat sich infolge der bedenklichen Unsicherheit in Stadt und Land das Geschäft immer mehr verschlechtert und die von den Gesellschaften durchgeführte Prämienerhöhung noch nicht als ausreichend erwiesen. — In der Feuerversicherung ist die Versicherungssumme brutto von 1,564,705,917 M auf 2,214,631,837 M gestiegen, netto von 713,390,146 M auf 948,834,766 M. Die Prämieneinnahme erhöhte sich dementsprechend um 1,546,332 M, für eigene Rechnung um 640,085 M Die Schäden erforderten 2,315,485 M gegen 2,187,977 M; davon für eigene Rechnung 1,331,612 M gegen 1,222,199 M in 1917. — In der Einbruchdiebstahlversicherung hat die Brutto-Versicherungssumme 97,083,690 M (66,218,793 M i. V.) die Netto-Versicherungssumme 38,841,845 M (27,944,330 M i. V.) betragen. Die Prämieneinnahme stellte sich auf 151,818 M (80,825 M i. V.), für eigene Rechnung auf 60,719 M (34,096 M. Der Schadenverlauf war äußerst ungünstig. Während im Vorjahre für Bruttoschäden nur 61,464 M, netto 28,994 M zu zahlen waren, mußten im Berichtsjahre 165,029 M bezw. 72,119 M gezahlt werden. Der Ueberschuß beträgt, einschließlich des vorjährigen Gewinnvortrages von 32,628 M 100,741 M; davon werden dem Kapitalreservefonds 25,000 M, dem Talonsteuerreservefonds 8,000 M überwiesen, 2,857 M werden als Tantieme gezahlt, 40,000 M als Dividende an die Aktionäre verteilt und der Rest von 24,883 M auf neue Rechnung vorgetragen. Die Kapitalanlagen der Bank erhöhten sich von 1,307,300 M auf 1,365,150 M, also um 57,850 M. An Zinsen aus den Kapitalanlagen wurden 75,289 M vereinnahmt, gegen 64,922 M im Vorjahre. Der Grundbesitz steht nach der weiteren Abschreibung von 3000 M mit 136,000 M zu Buche. Die Verwaltungskosten einschließlich der Provisionen betrugen 806,957 M. Die gesamten Aktiven stellten sich auf 7,498,853 M.

Feuervers.-Ges. Rheinland in Neuß. Im Jahre 1918 betrug der Ueberschuß aus der Feuerversicherung 251,777 M (i. V. 240,399 M), der Versicherung gegen Wasserleitungsschäden 2025 (4831) M, und der Unfall- und Haftpflichtversicherung 93,458 M (97,241 M), während die Glasversicherung einen Verlust von 22,104 (15,263) M und die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl 97,711 M Verlust (i. V. 2691 M Gewinn) ergab. Der Vermögensertrag stellte sich auf 155,989 (169,088) M, der gesamte Gewinn auf 383,433 M (498,988 M). Wie es im Bericht heißt, litt der Geschäftsverlauf unter fortwährenden Personal- und Verkehrsschwierigkeiten. Das Ergebnis wurde durch wesentlich höhere Verwaltungskosten beeinträchtigt; die Beamtenbezüge werden auch im kommenden Jahre noch steigen. Dazu ist durch den Verkauf von Wertpapieren, den man wegen des Ausganges des Krieges und der Umwälzungen im Innern für angebracht hielt, ein namhafter Kursverlust (70,790 M) entstanden. Der Jahresgewinn wird, wie folgt, verwandt: Zum Sparbestand 9090 M, (41 090 M), 56 M Dividende für die Aktie oder wieder 18% pCt. (wie im Vorjahr) = 336,000 M, Gewinnanteil 38,343 (49,898) M.

Teutonia Leipzig. Wie die Verwaltung mitteilt, hat im verflossenen Geschäftsjahr die äußere Geschäftsentwicklung einen sehr günstigen Verlauf genommen. Der Zugang an neuen Versicherungen ist wesentlich gestiegen. Das Abrechnungsergebnis wurde aber durch eine sehr erhöhte Sterblichkeit, durch starken Rückgang des Kurses der Wertpapiere und durch bemerkenswerte Steigerung der Betriebsunkosten erheblich beeinträchtigt. Der Jahresüberschuß beträgt 1,171 036 M. Beim Abschlusse ist, da die weitere Entwicklung der allgemeinen Zeitverhältnisse noch nicht zu übersehen ist, Wert darauf gelegt worden, die buchmäßigen Abschreibungen im weitesten Maße vorzunehmen und die außerordentlichen Deckungsmittel der Gesellschaft nicht heranzuziehen. Diese Maßnahme wird künftigen Jahren zugute kommen. Als Gewinnanteil sind 112,50 (150) M für die Aktie in Aussicht genommen. Die Generalversammlung findet am 30. Juni dieses Jahres statt.

„Wilhelma" in Magdeburg. In der am 19. Juni 1919 abgehaltenen Generalversammlung der Aktionäre der Wilhelma in Magdeburg, Allgemeinen Versicherungs Aktien-Gesellschaft, waren 1726 Aktien vertreten. Der vorgelegte Rechnungsabschluß, welcher

Digitized by Google

mit einem Gesamtüberschuß von 4,757,528 M abschließt, wurde genehmigt. Auch der Abänderung der §§ 37 Absatz 2 und 42 des Status die Zustimmung erteilt. Von dem Ueberschuß sind dem Gewinnanteil-Reservefonds für die mit Gewinnbeteiligung Versicherten in der großen und kleinen Lebensversicherung 2 895,921 M, dem Gratifikations- und Dispositionsfonds 158,128 M und dem außerordentlichen Reservefonds 511,044 M überwiesen. Die Dividende beträgt 105 Mark für die Aktie wie im Vorjahre. Auch die Versicherten-Dividenden werden in gleicher Höhe wie bisher gewährt. Die infolge Ablaufs ihrer Wahlzeit ausscheidenden Verwaltungsratsmitglieder, die Herren Kaufmann und Handelsrichter Max Pommer und Justizrat Hans Leist wurden wieder- und Herr John Alfred Edye jr., in Firma Robt. M. Sloman jr. in Hamburg neu in den Verwaltungsrat gewählt. In der nach Schluß der Generalversammlung abgehaltenen Verwaltungsratssitzung wurden die Herren Geh. Kommerzienrat Wilhelm Zucksehwerdt zum Vorsitzenden und Generaldirektor Hermann Vatke zu seinem Stellvertreter wiedergewählt.

Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G. (Alte Leipziger). Der Neuzugang im verflossenen Geschäftsjahr war sehr erheblich. Die Sterblichkeit wurde durch die erhöhte Kriegssterblichkeit — über 8,000,000 M durch Tod im Kriege fällig gewordene Versicherungssummen gegenüber 6,300,000 M im Vorjahre — sowie durch die heftige Grippe-Epidemie, der 289 mit mehr als 2½ Millionen M versicherte Mitglieder namentlich der jüngeren Altersklassen erlagen, ungünstig beeinflußt. An dem Wertpapierbestand waren rund 4,800,000 M abzuschreiben. Eingereicht sind 9158 Anträge über 119,634,253 M Versicherungssumme (2237 Anträge über 39,580,109 M Versicherungssumme mehr als im Jahre 1917), und 8986 Versicherungen über 110,075,153 M (2374 Versicherungen über 38,077,509 M mehr als im Jahre 1917) wurden abgeschlossen. Der reine Zuwachs an Versicherungen hat 1537 Personen und 60,014,840 M Versicherungssumme (1364 Personen und 35,301,808 M Versicherungssumme mehr als im Jahre 1917) betragen. Der Gesamtversicherungsbestand ist auf 1,196,315,638 M gestiegen, die sich auf 115627 Personen mit 140,881 M Versicherungen verteilen. Die Gesellschaft hat vereinnahmt an Versicherungsbeiträgen 53,765,067 M und an Zinsen 20,107,488 M und hat zu zahlen gehabt an Versicherungsbeträgen, die durch das Ableben von Versicherten oder das Erleben eines bestimmten Zeitpunktes fällig geworden waren, 39,408,523 M. Unter Abrechnung der Pfanddarlehen, der Wechsel-Verbindlichkeiten und der Bankschuld, sowie der noch nicht zur Auszahlung gelangten Versicherungssummen hat das Gesellschaftsvermögen eine Vermehrung erfahren um 10,622,760 M und ist gestiegen auf 472,713,820 M. Die Verwaltungskosten der Gesellschaft betrugen in der Abteilung für Todesfallversicherungen 5,85 pCt. der Einnahme an Versicherungsbeiträgen und Zinsen. Der im Berichtsjahr erzielte Ueberschuß an Todesfallversicherungen beläuft sich auf 5,000,413 M. Die Untersuchung der Verhältnisse des alten Bestandes, bei dem die Dividenden nach einer sich auf mehrere Jahre hinaus erstreckenden Durchschnittsberechnung verteilt werden, hat noch nicht abgeschlossen werden können. Weiter kann die Umlagerechnung über die Kriegsschäden, von deren Ausfall es abhängt, wie groß der von der Gesellschaft selbst zu tragende Teil der Kriegsschäden ist, wenn auch mit den Vorarbeiten schon begonnen worden ist, erst nach endgültigem Friedensschluß aufgestellt werden; jetzt steht nur fest, daß der bei weitem größte Teil der Kriegsschäden durch die Umlage gedeckt wird. Endlich kann man jetzt, wo die Verhältnisse noch im Flusse sind, den zukünftigen Verlauf der Sterblichkeit, des Zinsfußes und der Verwaltungskosten noch nicht genügend übersehen, um die Dividendensätze festzustellen, die man für längere Zeiträume in Aussicht nehmen darf. Das nächste Jahr dürfte über alle diese Verhältnisse die erforderliche Klarheit bringen. Wenn auch infolge Nachwirkungen des Krieges möglicherweise auch bei dem alten Bestand die Dividendensätze etwas ermäßigt werden müssen, so hat doch der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus den vorstehenden Erwägungen beschlossen, für das nächste Jahr nochmals die Dividenden in der bisherigen Höhe zu gewähren. Von dem Aufsichtsrat wird daher der Mitgliederversammlung vorgeschlagen: bei Verteilungsplan B der vor dem 1. Juni 1907 abgeschlossenen Versicherungen den Ueberschußanteil für 1920 in folgender Höhe festzusetzen:

a) für lebenslängliche Versicherungen:
3,3% der Summe der gezahlten ordentlichen Jahresbeiträge;

b) für abgekürzte Versicherungen:
bei 11—15, 16—20, 21—25, über 25jähr. Versicherungsdauer
5,6% 4,6% 3,9% 3,3% der Summe der gezahlten ord. Jahresbeiträge.
sowie 3,2%, 2,6%, 2,3%, 2,0% der Summe der gezahlten Zusatzbeiträge.

Bei den nach Verteilungsplan A vor dem 1. Juni 1907 abgeschlossenen Versicherungen ist der Ueberschußanteil für 1920 festgesetzt auf:

55 pCt. der ordentlichen (lebenslänglichen) Jahresbeiträge und
2 pCt der Summe der für die Abkürzung der Versicherungsdauer gezahlten Zusatzbeiträge.

Bei den seit dem 1 Juni 1907 nach dem neuen Versicherungsplan der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen stehen die Grund-Ueberschußanteile, solange die Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung nicht mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde geändert werden, fest; sie werden den nach den neuen Tarifen seit mindestens 5 Jahren Versicherten auch für 1920 in der geschäftsplanmäßigen, beim Abschluß angegebenen Höhe vergütet. — Die Zusatz-Ueberschußanteile, in denen auf jede Versicherung nach Ablauf des 10. Versicherungsjahres und dann von 5 zu 5 Jahren der Betrag zurückgegeben wird, den die Gesellschaft aus den naturgemäß etwas schwankenden Jahresergebnissen über 15 ‰ der Versicherungssumme hinaus in der Sicherheitsrücklage angesammelt hat, werden in diesem Jahre auf den Jahrgang 1909 in der dem Versicherungsnehmer beim Abschluß der Versicherung in Aussicht gestellten Höhe von 15 ‰ der Versicherungssumme zur Auszahlung gebracht.

Digitized by Google

Magdeburger Lebens-Vers.-Ges. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat den bisherigen Prokuristen Herrn Chefmathematiker Dr. Rohde zum stellvertretenden Vorstandsmitgliede bestellt. Herr Dr. Rohde ist berechtigt, in Gemeinschaft mit einem ordentlichen oder stellvertretenden Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten. Den Herren Abteilungsvorstehern Dr. Bürkner und Dr. Steggewentz ist dergestalt Prokura erteilt, daß jeder der Genannten berechtigt ist, in Gemeinschaft mit einem ordentlichen stellvertretenden Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen, die Gesellschaft zu vertreten.

Gladbacher Rückvers.-Akt.-Ges. in M.Gladbach. Die am 15. Juni abgehaltene Hauptversammlung erteilte Vorstand und Aufsichtsrat Entlastung und setzte die Dividende, wie im Vorjahre, auf 40 M für jede Aktie fest. Der Gesamtüberschuß beträgt 158,546 M; auf neue Rechnung werden 67,579 M vorgetragen. Für buchmäßige Kursverluste an Wertpapieren mußten 96,611 M abgeschrieben werden. In der Feuer-Rückversicherung ist besonders das schwedische Geschäft sehr verlustreich gewesen. In den übrigen Geschäftsgebieten wurde befriedigend gearbeitet, jedoch nicht in dem Maße, um die durch die Ausdehnung des Geschäfts bedingte Verstärkung der Prämien- und Schaden-Rücklagen auszugleichen. Der Verlauf des Transport-Versicherungsgeschäftes war zufriedenstellend.

„Hohenzollern", Vers.-A.-G. Berlin. Die trotz der ungünstigen Zeitverhältnisse aufsteigende Entwicklung der Gesellschaft zeigt sich auch im Rechenschaftsabschluß 1918. Die Bruttobeträge betragen 3,770,201 (i. V. 2,233,598) M. Die Garantiemittel beziffern sich Ende 1918 auf 6,086,259 (5,846,603) M. Als Geschäftsgewinn werden 87,090 M ausgewiesen.

„Vaterland", Rückvers.-A.-G. Berlin. Die Bruttobeträge betrugen im Jahre 1918 8,057,945 M gegenüber 4,805,020 M im Vorjahre. Der günstige Geschäftsverlauf gestattete es, die Garantiemittel der Gesellschaft von 5,605,323 M im Jahre 1917 auf 5,982,629 Mark, also um 377,306 M zu erhöhen. Der ausgewiesene Gewinn beträgt 71,851 M. Der Hauptversammlung wird die Verteilung einer Dividende von 5½ (5) pCt. vorgeschlagen werden.

„Adler", Transport- u. Rückvers.-A.-G. Berlin. Das erste Geschäftsjahr zeigt ein recht gutes Ergebnis. Als besonders vorteilhaft hat sich die Interessengemeinschaft mit den Gesellschaften „Hohenzollern" und „Vaterland" erwiesen, so daß eine Prämieneinnahme von 2,115,970 M und ein Reingewinn von 31,911 M erzielt werden konnten, der die Verteilung einer Dividende von 5½ pCt. gestattet. Die Garantiemittel der Gesellschaft stellen sich Ende 1918 auf 2,937,864 M.

Hamburg-Bremer Rückvers.-Akt.-Ges. Hamburg. Der Aufsichtsrat bringt für 1918 eine Dividende von 8 pCt, gegen 12 pCt. i. V. in Vorschlag.

„Albis", Vers.-Ges. in Hamburg. Im ersten vollen Geschäftsjahr betätigte sich die Gesellschaft hauptsächlich auf dem Gebiete der Transportversicherung. Im zweiten Halbjahr wurde auch die Feuerrückversicherung aufgenommen. Die Transportversicherung brachte 5,30, die Feuerrückversicherung 2,82 Mill. M Einnahmen. Für Courtage und Provisionen waren 0,25 Mill Mark erforderlich. Der Gesamtgewinn betrug 64,000 M, aus dem 6 pCt. Dividende verteilt werden sollen.

„Deutscher Lloyd" in Berlin. Die Gesellschaft teilt mit, daß der Aufsichtsrat in seiner letzten Sitzung beschlossen hat, der am 28. ds. Mts. im Bankgebäude der Diskonto-Gesellschaft stattfindenden Generalversammlung vorzuschlagen, aus dem Reingewinn des Jahres 1918 von 659,950 M eine Dividende von 280,000 Mark, d. i. 180 M pro alte Aktie über 3000 M und 100 M pro junge Aktie über 2000 M zu verteilen und im übrigen den Reingewinn zur Verstärkung der freien Rücklagen verwenden.

„Oceam", Vers.-Akt.-Ges. Hamburg. In der Generalversammlung genehmigten die Aktionäre unter dem Vorsitz des Herrn Dr. Poelchau die Rechnungsvorlagen für 1918, setzten die Dividende auf 8 pCt. fest und erteilten den Verwaltungsorganen Entlastung. Die beantragten Satzungsänderungen betreffend Anstellung von Prokuristen, sowie die Uebernahme der Tantiemesteuer durch die Gesellschaft wurden ebenfalls angenommen. Auf Anfrage bemerkte der Vorsitzende, daß der Kursverlust von 247,000 M auf den Wertpapierbestand die Dividende beeinträchtigt hätte.

Versicherungs-Fachbücherei in Stuttgart. Zur Einrichtung und Unterhaltung einer Versicherungs-Fachbücherei für die Lehrer und Lehrlinge der seit 1912 an der Schule bestehenden Versicherungs-Fachklassen haben folgende hier ansässige Versicherungsunternehmungen Stuttgart-Berliner Versicherungs-Akt.-Ges., Allgemeiner Deutscher Versicherungsverein a. G., Allgemeine Rentenanstalt, Württembergische Feuerversicherung a. G. der Schule einen namhaften jährlichen Beitrag bewilligt.

Amerikanische Feuerversicherungs-Gesellschaften im Auslande. Wie das New Yorker „Journal of Commerce" vom 1. Mai berichtet, tragen sich die amerikanischen Feuerversicherungs-Gesellschaften mit dem Gedanken, Niederlassungen im Auslande zu errichten. Die Angelegenheit steht unter Leitung der American Foreign Insurance Association, die zu diesem Zwecke besondere Bevollmächtigte ins Ausland gesandt hat. Diese Vertreter haben bereits ausführliche Berichte über die Lage in den betreffenden Ländern, die sie bereist haben, über die Möglichkeiten einer erfolgreichen Tätigkeit und die besten Methoden des Eintritts der Amerikanischen Gesellschaften in das Auslandsgeschäft erstattet. Studiert ist von ihnen die Lage in den Ländern Südamerikas und des fernen Ostens, Australiens und auch Großbritanniens. In letzterem Lande dürfte sich die Errichtung von Niederlassungen schwieriger gestalten als in anderen Ländern wegen der dort bereits bestehenden gut organisierten, gleichartigen Gesellschaften. Sobald die Agenten der American Foreign Insurance Association sämtlich zurückgekehrt sein und ihre endgültigen Berichte erstattet haben werden, wird der Weg festgelegt werden, den die in Betracht kommenden 19 kapitalkräftigen Gesellschaften bei der Eröffnung von Niederlassungen im Ausland einschlagen sollen.

Digitized by Google

Der Fortbestand der ausländischen Versicherungsgesellschaften in England. Gelegentlich der unter Leitung Lord Balfours stattgehabten Tagung des Ausschusses zur Erforschung der Handelspolitik nach dem Kriege kam man dahin überein, der Gründung oder dem Fortbestande von Filialen ausländischer Versicherungsgesellschaften in England keine Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Allerdings müsse Bedingung sein, daß sie gegen „Erlegung einer kleinen? Gebühr" Licenzen erwerben müßten, damit sie künftighin nicht für politische oder sonst nicht im Zusammenhang stehende Geschäfte benutzt werden können. Die Licenzen müssen jährlich erneuert werden. Der Ausschuß schlägt schließlich vor, den ausländischen Versicherungsgesellschaften die Verpflichtung aufzuerlegen, eine ihren abgeschlossenen englischen Geschäften entsprechende Summe in England zu hinterlegen. Ergänzend hierzu schreibt die „Weltwirtschafts-Zeitung" in ihrer neuesten Nummer: „Eine solche planmäßige Hinterlegung von Geldbeträgen erachtet man in Versicherungskreisen als Schutz des versicherten Publikums und meint, daß sie auch die Zustimmung aller bedeutenden ausländischen Versicherungsgesellschaften finden werden. Trotzdem hegt man Bedenken. Aus Konkurrenzgründen. Die Sicherheiten, die den britischen Policeninhabern von ausländischen Gesellschaftern geboten werden, erhöhen sich nämlich durch die vorgeschlagenen Hinterlegungen. Es kommt hinzu, daß diese Gesellschaften zur Heranziehung neuer Kunden niedrigere Prämiensätze als die britischen notieren. Dadurch sind sie im Vorteil. Wenn auch die Sicherheit noch erhöht wird, dürfte mancher, dem heute nur eine britische Gesellschaft genügende Sicherheit zu bieten scheint, geneigt werden, die Bedingungen der ausländischen Gesellschaft anzunehmen. Schließlich kommt hinzu, daß viele Gesellschaften ausländischer Nationalität hinsichtlich der Besteuerung heute viel günstiger dastehen als britische Unternehmungen, weil sie in hohem Maße durch die Kriegssteuern belastet sind. Um einen Ausgleich zu schaffen, schlägt man daher in Versicherungskreisen vor, die ausländischen Gesellschaften nach ihrer Prämieneinnahme zu besteuern. Eine derartige Besteuerung würde bei sorgfältiger Handhabung die ausländischen Gesellschaften möglicherweise veranlassen, gleiche Prämiensätze wie die britischen einzuführen. Bei gleichen Prämiensätzen wäre aber kaum ein Zweifel darüber möglich, welchen Gesellschaften das versichernde Publikum Englands den Vorzug gäbe. Die Voraussetzung der Prämienerhöhung wäre allerdings nur dann zutreffend, wenn die Einzelprämie einer Besteuerung unterliegen würde. Dann müßten die Gesellschaften allerdings infolge Erhöhung der Geschäftsunkosten durch die Entrichtung der Steuer auch zu einer Erhöhung der Prämien schreiten. Schließlich bleibt noch zu erörtern, ob und inwieweit die Versicherungsgesellschaften der heute feindlichen Länder von all den Vorschlägen des Balfour-Ausschusses und der Versicherungskreise Englands berührt werden. Zweifellos gilt das Gesagte versuchsweise für sie, insbesondere, soweit es sich um die durch jährliche Erneuerung von Lizenzen einzuführende Kontrolle ihrer Geschäftsführung handelt. England hat an sich Interesse daran, nach dem Kriege wieder mit den Versicherungsgesellschaften der heute feindlichen Länder zu arbeiten, denn es ist, soweit heute eine Uebersicht möglich ist, so gut wie ausgeschlossen, daß man sich voll und ganz auf das eigene Land beschränken könnte. Das läuft dem Gedanken des Versicherungsgeschäfts an sich zuwider, der das Risiko nach Möglichkeit verteilen will. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, war in England das ausländische, insbesondere deutsche Rückversicherungsgeschäft stark vertreten gewesen, und wenn jetzt unter den handelsfeindlichen Maßnahmen auch erstrebt wird, sich von diesem Einflusse zu befreien, so darf man das als eine Maßnahme erachten, die wahrscheinlich in der Zukunft keinen dauernden Bestand haben wird."

Eine interessante Geburten- u. Sterblichkeitsstatistik in Dänemark veröffentlicht das dänische Fachblatt „Försäkringskongressen." Darnach weist das Jahr 1918 einen außerordentlichen Zuwachs der Eheschließungen im ganzen Lande auf, und zwar durchschnittlich 23,3 pCt. in der Hauptstadt, 23,9, in der Provinz und 8,6 pCt. auf dem flachen Land. Die Sterblichkeitsziffer stieg in der Hauptstadt wie auch in der Provinz um 15 bezw. 21,6 pCt., während sie auf dem flachen Land um 3,1 pCt. abnahm, gegenüber den früheren Jahren. Als Ursachen der erhöhten Sterblichkeit glaubt man in Aerztekreisen nennen zu dürfen: Die Folgen des strengen Winters, der Rationierung der Lebensmittel, des eingeschränkten Alkoholverbrauches. Allerdings hat der in früheren Jahren in Dänemark sehr starke Alkoholverbrauch die Selbstmorde gefördert. Die Selbstmordkandidatenliste des dänischen Landes weist, je geringer der Alkoholverbrauch wurde, entsprechende Zurückgänge auf. Die Zunahme der Eheschließungen wird begründet durch den bevorstehenden Friedensschluß und mit der Aussicht der Besserung der gesamten internationalen Wirtschaftslage in absehbarer Zeit.

Versicherung gegen Regen. Eine neue Sorte Versicherungsgeschäft existiert seit einiger Zeit in London. Hotels in Badeorten und an den Küsten versichern ihre Sommergäste gegen die Unannehmlichkeit, daß fortgesetzte Regenfälle den Genuß der Natur behindern! Wenn in der Woche mehr als zwei Regentage vorkommen und zwar derartig, daß die Regenmenge mehr als ein Fünftel Zoll beträgt, wird die Wochenrechnung, welche die Gäste zu zahlen haben, um 20 bis 40 pCt. herabgesetzt. Sparsame Familienväter, die für ihren Sommeraufenthalt kostspielige Hotels wählen mußten, sollen es gar nicht ungern sehen, wenn die Möglichkeit zu Ausflügen, Ruderpartien und dergleichen durch Regenfälle etwas eingeschränkt werden. Das Geschäft ist bereits international geworden. Theaterunternehmungen in Zentral-Amerika, die unter freiem Himmel spielen, nehmen eine Versicherung gegen die Unbilden der Witterung, desgleichen Unternehmer von Luftfahrten in Kanada, Veranstalter von öffentlichen Festlichkeiten in Holland, Golfklubs und andere Sportvereinigungen in den Kolonien u. dgl. m.

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Die „Assecuranz-Union von 1865, Hamburg“ teilt uns mit, daß Herrn Bruno Möller Prokura erteilt wurde, während zu stellvertr. Direktoren die Herren W. Hané, William Spardel und Fritz Windesheim ernannt wurden.

— Der Direktions-Sekretär des Deutschen Anker in Berlin, Herr E. Loeser, ist zum Prokuristen der Gesellschaft bestellt. Herr Loeser ist berechtigt, in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen die Gesellschaft verbindlich zu vertreten.

— Die Bayerische Versicherungsbank München hat die bisherigen Prokuristen Dr. Georg Wiehmann, Dr. Hermann Nösselt, August Jehle, Hans Permaneder, Dr. Simon Wertheimer und Wilhelm Kuny zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern bestellt wurden; dieselben sind gemäß § 7, Abs. 5 des Statuts allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

— Die Albingia in Hamburg teilt mit, daß ihr langjähriger Prokurist Herr Hermann Kluge sich aus Gesundheitsrücksichten veranlaßt gesehen hat, in den Ruhestand zu treten. Die ihm erteilte Sammel-Vollmacht ist damit erloschen. An Stelle des Herrn Kluge ist der frühere Oberbeamte, der seitherige Prokurist und Oberinspektor der Versicherungsgesellschaft Thuringia, Herr Bruno Spuhl Sammel-Vollmacht erteilt. Herr Spuhl ist in Gemäßheit des Satzes 14 der Satzungen der Gesellschaft berechtigt, diese gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen zu zeichnen.

— Der langjährige Verwalter der Direktions-Generalagentur der Albingia in Hamburg für die Feuer-Einbruchdiebstahl- und Wasserleitungsschäden-Versicherung und frühere Abteilungsleiter sowie Börsenvertreter der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Herr H. Timm, tritt auf seinen Wunsch in den wohlverdienten Ruhestand. Zu seinem Nachfolger als Direktions-General-Agent ist ab 15. Mai ds. Jr. der Abteilungsleiter Herr Hugo Weger ernannt.

— Herrn General-Vertreter Eduard Kropff in Stuttgart, der seit 28 Jahren in den Diensten der Concordia, Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, steht, tritt am 1. 7. 19. in den wohlverdienten Ruhestand.

— Die Atlas, Ludwigshafen, teilt mit, daß in der am 21. d. Mts. abgehaltenen 29. ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft der Jahresabschluß für 1918 einstimmig genehmigt und dem Aufsichtsrat und der Direktion einstimmig Entlastung erteilt worden ist. Die ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrates wurden einstimmig wiedergewählt.

— In der am 17. ds. Mts. abgehaltenen 44 ordentlichen Generalversammlung des Allgemeinen Deutschen Versicherungsvereins a. G. in Stuttgart wurden der Geschäftsbericht des Vorstandes und die Berichte des Aufsichtsrates und der Revisionskommission entgegengenommen. Ueber die Geschäftsergebnisse ist an dieser Stelle schon berichtet worden. Darauf genehmigte die Versammlung einstimmig Bilanz und Jahresrechnung, stimmte der Zuweisung von 200 000 M an die Fürsorgeeinrichtungen für die Beamten und den Anträgen über die Gewinnverteilung an die Versicherten zu und erteilte die Entlastung. Der letzte Gegenstand

Wilhelma in Magdeburg, *Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft.*

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1918.

A. Aktiva.	ℳ	₰	B. Passiva.	ℳ	₰
1. Grundbesitz	6 167 377	18	1. Aktien-Kapital, voll eingez.	3 000 000	—
2. Hypotheken	97 813 132	42	2. Reservefonds	900 000	—
3. Darlehen an Kommunalverb.	30 850 297	36	3. Prämienreserven	130 208 915	38
4. Darlehen auf Wertpapiere	350 000	—	4. Prämienüberträge	6 637 419	47
5. Wertpapiere	31 990 189	60	5. Reserven für schwebende Versicherungsfälle	11 734 955	35
6. Vorauszahlungen und Darlehen auf Versich.-Scheine	9 672 119	90	6. Gewinnreserven der mit Gewinnanteil Versicherten	11 715 691	—
7. Guthaben bei Banken und Versich.-Unternehmungen	3 347 451	93	7. Sonstige Reserven	10 790 105	33
8. Rückständige Zinsen	279 230	13	8. Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	2 258 111	46
9. Ausstände bei Generalagenten und Agenten	1 950 361	55	9. Sonstige Passiva	3 025 688	02
10. Barer Kassenbestand	39 244	51	10. Gewinn	4 757 829	45
11. Kautionsdarlehen an versicherte Beamte	4 500	—			
12. Beteiligung bei anderen Unternehmungen	776 500	—			
13. Sonstige Aktiva	1 788 004	88			
Gesamtbetrag	185 028 409	46	Gesamtbetrag	185 028 409	46

Digitized by Google

der Tagesordnung-Ordnung, der einen Antrag auf Verlängerung der Amtsdauer der Sektionsausschußmitglieder um ein weiteres Jahr betraf, fand ebenfalls einstimmige Annahme.

— Der vom Verwaltungsrat der Schweizerischen Rückversicherungs-Ges. in Zürich genehmigte Rechnungsabschluß für das Jahr 1918 weist einen Reingewinn aus von 2,078,995 Fr. gegen 1,431,513 Fr. pro 1917. Der Verwaltungsrat wird der auf den 28. Juni ds. Js. einberufenen ordentlichen Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 180 Fr. (wie im Vorjahr) vorgeschlagen.

— Der vom Verwaltungsrat der Prudentia, Akt.-Ges. für Rück- und Mitversicherungen in Zürich genehmigte Rechnungsabschluß für das Jahr 1918 weist einen Reingewinn aus von 501,243 Fr. gegen 542,156 Fr. pro 1917. Der Verwaltungsrat wird der auf den 28. Juni ds. Js. einberufenen ordentlichen Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 80 Fr. (wie im Vorjahr) vorschlagen.

Düsseldorfer Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Düsseldorf.

Errichtet 1845.

74. Rechnungs-Abschluß, umfassend das Jahr 1918.

Gewinn- und Verlustrechnung.

Einnahmen.	M	Pf.	Ausgaben.	M	Pf.
I. Transportversicherung.			**I. Transportversicherung.**		
Uebertrag der Rücklagen für schwebende Schäden, laufende Risiken, Rückversicherungsprämien und Gewinnanteile aus dem Vorjahre	4,040,000	—	Rückversicherungsprämien	3,294,130	45
Prämieneinnahme im Jahre 1918 einschl. Gebühren	7,358,984	43	Bezahlte Schäden, abzüglich der Rückvergütung der Rückversicherer	1,984,785	85
			Provisionen und Gewinnanteile der Rückversicherer	336,147	63
			Rücklagen für schwebende Schäden, lfd. Risiken, Rückvers.-Prämien und Gewinnanteile	5,047,000	—
II. Rückversicherungsgeschäft. (Feuer- u. Einbruchdiebstahl-Versicherung und andere Zweige.)			**II. Rückversicherungs-Geschäft.** (Feuer- u. Einbruchdiebstahl-Versicherung und andere Zweige)		
Uebertrag der Rücklagen für schwebende Schäden und noch nicht verdiente Prämien aus dem Vorjahre	377,000	—	Rückversicherungsprämien	138,043	76
Prämien-Einnahme 1918	808,274	99	Bezahlte Schäden, abzügl. der Rückvergütungen der Rückversicherer	347,466	87
			Provisionen und Gewinnanteile abzügl. der Anteile der Rückversicherer	197,472	38
			Rücklagen für schwebende Schäden und noch nicht verdiente Prämien abzügl. der Anteile der Rückversicherer	504,900	—
III. Allgemeines Geschäft.			**III. Allgemeines Geschäft**		
Gewinnvortrag aus dem Vorjahre	17,912	52	Steuern einschl. Kriegssteuer	78,780	30
Vermögenserträgnisse	200,784	98	Verwaltungskosten	340,19	47
Entnahme aus der Rücklage für Kriegssteuer	55 080	—	Kursverlust auf Effekten	216 723	59
			Gewinn	377,394	60
	12 858,036	90		12,858.036	90

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1918.

Vermögen.	M	Pf.	Verbindlichkeiten.	M	Pf
Einzahlungsverpflichtung der Aktionäre	2,250,000	—	Aktienkapital	3,000,000	—
Barer Kassenbestand	14,770	06	Gesetzliche Kapitalrücklage	300,000	—
Grundbesitz Haus Düsseldorf, Ludendorfstraße 8	282,542	80	Rücklagen für laufende Risiken für eigene Rechnung	617,600	—
Wertpapiere	1,801,903	53	Rücklagen für schwebende Schäden für eigene Rechnung	4,182,300	—
Guthaben:			Sonstige Rücklagen	1,248,420	—
bei Banken 3,275,311.99 M			Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen und von Vertretungen	2,122,342	19
„ Versicherungsuntern. 2,262.165 66 „	5,537,477	65	Sonstige Verbindlichkeiten	5,146	45
Inventar	1	—	Gewinn	377,394	60
Zinsen im folgenden Jahre fällig oder rückständig	14,269	14			
Guthaben bei Vertretern und Versicherten aus unmittelbarem Geschäftsbetrieb	1.952 239	76			
	11,853.203	24		11.853 203	24

Digitized by Google

Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein a. G.

in Stuttgart.

Bilanz für den 31 Dezember 1918.

Aktiva.	Mark	Pf.	Passiva.	Mark	Pf.
Grundbesitz	11,300,000	—	Vereinsfonds	2,000,000	—
Hypotheken	70 337,618	—	Abteilungsfonds	8,000 00	—
Anlehen und Buchforderungen	101,777,378	07	Sektionsfonds	10,410,000	—
Darlehen auf Wertpapiere	320,428	25	Prämienreserven	85,771,433	—
Wertpapiere	18,428 036	08	Prämienübertrage	11,711,987	22
Vorauszahlungen auf Policen	4,555,335	37	Schadenreserven	32,289,151	21
Guthaben bei Bankhäusern	1,296,646	15	Gewinnreserven der Versicherten	16,079,233	21
Guthaben bei Vers. Unternehmungen	1,942,788	86	Sonstige Reserven	6,735,954	04
Gestundete Prämien	2,758,539	14	Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	1,403,988	14
Rückständige Zinsen und Mieten	2,539,539	52	Sonstige Passiva	38,176,250	99
Ausstände bei Vertretungen	2,288 550	40	Gewinn	6,701,678	77
Kassenbestand	72,919	41			
Sonstige Aktiva	1,761,897	33			
	219 279.676	58		219 279.676	58

ATLAS

Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft Ludwigshafen a. Rhein.

Bilanz für den 31. Dezember 1918.

Aktiva.	Mark	Pf	Passiva.	Mark	Pf.
Einlageverpflichtungen d. Aktionäre	7,500,000	—	Aktien-Kapital	10,000,000	—
Grundbesitz (Geschäftshaus)	301,600	—	Kapital-Reservefonds	330,983	—
Hypotheken und Kommunal-Darlehen	20,942,239	13	Prämienreserven:		
Wertpapiere	5,576,059	25	a) Lebens- und Rentenversicherung	26,478,226	31
Darlehen auf Policen	3,040,634	71	b) Unfall u. Haftpflicht-Versicherung	484,010	12
Guthaben bei Bankhäusern	606,705	77	Prämienübertäge:		
Guthaben bei anderen Versicherungsunternehmungen	1,048,212	61	a) Lebens- und Rentenversicherung	880,823	95
			b) Unfall- u. Haftpflicht-Versicherung	461,811	87
Gestundete noch nicht fäll. Prämienrat.	591,838	34	Reserven f. schweb. Versicherungsf.	1 076,224	05
Rückständige u. aufgelaufene Zinsen	374,270	25	Gewinnreserven der Versicherten	1,483,750	63
Ausstände b. Versicherten u. Agenten	797,415	82	Sonstige Reserven	524,312	14
Barer Kassenbestand	8,293	56	Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	194,254	52
Kautionsdarlehen a. versich. Beamte	5,832	—	Barkautionen	8,756	15
Sonstige Aktiva	2,056,692	94	Sonstige Passiva	406,161	79
			Gewinn	520,529	85
	42 849.794	38		42 849.794	38

Der Jahresbericht kann kostenfrei von der Gesellschaft bezogen werden.

Die Direktion.

Digitized by Google

ASSECURANZ-UNION VON 1865 in HAMBURG.

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1918.

Einnahmen.	M	Pf.	Ausgaben.	M	Pf.
Vortrag aus dem Vorjahre	183,701	67	**Transportversicherung:**		
Transportversicherung:			Rückversicherungsprämien	13,577,968	12
Uebertrage aus dem Vorjahre:			Bezahlte Schäden abzüglich des Anteils der Rückversicherer	5,942,280	38
a) Prämienreserve . 2,700 000.— M			Reserven:		
b) Schadenreserve . 9 147,750.— „	11,847,750	—	a) Prämienreserve . 2,9 0,000.— M		
Prämieneinnahme abzüglich Reserve	26,688,876	52	b) Schadenreserve . 11.855,750.— „	4,755,750	—
Feuerrückversicherung:			Courtagen und Provisionen	1,969,365	42
Uebertrage aus dem Vorjahre:			Verwaltungs- und Agentur-kosten	729,528	15
a) Prämienreserve . 1,973,141.— M			**Feuerrückversicherung:**		
b) Schadenreserve . 1,778,555.— „	3,754,696	—	Retrozessionsprämien	10,715,788	74
Prämieneinnahme abzüglich Reserve	14,759,280	44	Bezahlte Schäden abzüglich des Anteils der Retrozessionäre	2,126,383	59
Allgemeines Geschäft:			Reserven:		
Kapitalerträgnisse:			a) Prämienreserve . 2,473 589.— M		
Zinsen . . . . . 674 586,22 M			b) Schadenreserve . 1,512 036.— „	3,985,625	—
Agiogewinn auf fremde Valuten . . . . 262,277 57 „	936,863	79	Provisionen und Gewinnanteile abzüglich des Anteils der Retrozessionäre	1,183,363	94
Kursgewinn auf Effekten	31,434	50	Kosten	57,410	87
			Allgemeines Geschäft:		
			Steuern . . . . . 113,280.— M		
			Kriegssteuer . . . . 998,442 09 „	1,111,722	09
			Abschreibungen auf Effekten	709 699	30
			Gewinn	1 337 287	91
	58,202,652	92		58 202 652	92

Bilanz am 31. Dezember 1918.

Aktiva.	M	Pf.	Passiva.	M	Pf.
Verpflichtung der Aktionäre	6,000,000	—	Aktienkapital	8,000,000	—
Barer Kassenbestand	13,618	59	Kapital-Reservefonds (statutenm. Höhe)	8 000	—
Bestand an Hypotheken	6 185,000	—	Extra-Reservefonds	1,000,000	
„ „ Wertpapieren	6,956,670	—	Prämienüberträge auf das neue Jahr:		
„ „ Schatzwechseln	1,200,000	—	a) Transportversicherung 2,900,000.— M		
Depots und Guthaben bei Banken	3 950 213	46	b) Feuerrückversicherung 2,473,589.— „	5,373,589	—
Beteiligung bei anderen Unternehmungen	1,048,500	—	Schadenreserven:		
Zinsen, 1919 fällig, anteilig auf 1918 entfallend	121,511	77	a) Transportversicherung 11,855,750 — M		
Guthaben:			b) Feuerrückversicherung 1.512,036 „	13,367,786	—
bei Versicherungs-Unternehmungen 14,888,308.10 M			Guthaben:		
„ Agenten . . . 3 825,356.79 „			anderer Versicherungs-Unternehmungen . 13,052 743 84 M		
„ Versicherten . . 2,971,549 29 „	21,685,304	18	der Agenten . . . 47,947.90 „		
Prämienüberträge in Händen der Zedenten:			der Versicherten . . 8,129 42 „	13,108 821	16
Feuerrückversicherung	988,712	06	Guthaben der Retrozessionäre für einbehaltene Prämien:		
			Feuerrückversicherung	1,550,833	34
			Courtagen, Provisionen und Unkosten	1,800,512	15
			Jubiläums-Fonds der Beamten	250,000	—
			Dividenden-Konto:		
			nicht erhobene Dividende	1,000	—
			Sonderrücklage gemäß Kriegssteuer-Sicherungsgesetz	560,000	
			Gewinn und dessen Verwendung:		
			an den Extra Reservefonds 200 000.— M		
			an die Aktionäre 20 pCt. Dividende a. 2,000,000 M 400,000.— „		
			statutenm. Tantiemen 86,470.65 „		
			Gewinnanteile und besondere Zuwendung an die Beamten . . . . 90,000.— „		
			Vortrag auf neue Rechn. 560 817.26 „	1,337,287	91
	47,149,880	16		47,149,880	16

Hamburg, den 2. Juni 1919.

Der Aufsichtsrat: Johs. Cropp, Vorsitzender.

Der Vorstand: Max Th. Köpcke.

Digitized by Google

„Skandinavia"

Rückversicherungs-Aktiengesellschaft, Kopenhagen.

(gegründet 1899.)

Bilanz am 31. Dezember 1918.

Aktiva.	Kr.	Ö
Solawechsel der Aktionäre	15,674.400	00
Fonds und Effekten lt. Separat Aufgabe	18,229,672	81
Grundbesitz	950,000	00
Guthaben bei Banken im In- und Ausland	11,121,460	87
Kassa-Bestand	122,753	37
Guthaben bei Versicherungsgesellschaften u. a.	17,104,314	13
Kapitalisierte Prämienzulage zur Bestreitung der Anschaffung und Betriebsunkosten laut Lebensvers.-Gesetz d. d 1. April 1914	203,709	00
Inventar, abgeschrieben	—	—
	63,406,310	18

Passiva.		
Aktienkapital	20,000,000	00
Reservefonds	3,100,000	00
Prämienreserve abzüglich Retrozessions-Anteil	12,014,712	00
Sicherheitsfond für Lebensversicherung	16,615	69
Schadenreserve abzüglich Retrozessions-Anteil	7,124,158	06
Hypothekenschuld, eingetragen auf den Grundbesitz und Geschäftshaus	400,000	00
Guthaben der Versicherungsgesellschaften u. a. an uns	19,267,648	21
Noch nicht abgehobene Dividende	29,996	00
20% Dividende an die Aktionäre	500,000	00
5% Bonus „ „ „	125,000	00
Tantieme	121,903	11
Pensionsfond	206,000	00
Vortrag auf neue Rechnung	500.277	11
	63,406,310	18

Kopenhagen, den 10. Mai 1919.

Der Geschäftsführende Ausschuß:

Hey. Vorsitzender.

Carl J. Becker.

A. N. Gron. Kommitteret.

Carl Helbek.

W. Witzke. Direktor.

E. G. Drexel. stellv. Direktor.

Povl Hey. stellv. Direktor.

N. L. Sjorman. stellv. Direktor.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Gohlis. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig

ANNALEN

1919

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 26 Leipzig, den 3. Juli 1919 50. Jahrgang.

Zur Rechtsstellung des Hypothekengläubigers in der Gebäudefeuerversicherung.

(Fortsetzung.)

Die Unrichtigkeit der Kisch'schen Ansicht wird am deutlichsten, wenn man ins Auge faßt, wie denn eigentlich Rechte, die verpfändet werden können oder als verpfändet gelten, in erster Linie zur Entstehung kommen. Ihren Entstehungsgrund, ihre causa, haben Rechte und Forderungen nun aber unzweifelhaft in erster Linie in schuldrechtlichen Verträgen; die Fälle, in denen Forderungen auch ohne solchen Vertrag entstehen, sind — abgesehen von den hier überhaupt nicht in Betracht kommenden Deliktsobligationen — Ausnahmefälle. Auf Grund seiner unzutreffenden Voraussetzungen kommt Kisch dann zu einer höchst sonderbaren Schlußfolgerung: „Daraus also", so sagt er, „daß durch § 1276 B. G. B. die Aufhebung des pfandbelasteten Rechtes an die Zustimmung des Hypothekengläubigers gebunden ist, folgt mit nichten, daß die Aufhebung des ganzen Rechtsverhältnisses, aus welchem dieses Einzelrecht erwachsen ist, den gleichen Schranken unterliegen soll."

Wenn dieser Satz richtig ist, so ist der ganze § 1276 B. G. B. praktisch so gut wie bedeutungslos und der Pfandgläubiger, dem ein Recht verpfändet worden ist, überhaupt nicht mehr vor einseitigen Verfügungen des Verpfänders über dieses Recht geschützt. Würde nämlich der Verpfänder seinem Schuldner gegenüber auf das Recht (oder die Forderung) verzichten oder ihm die Forderung erlassen, so wäre dies unzweifelhaft gemäß § 1276 B. G. B. nach Kisch's Ansicht wirkungslos, da ja nicht das ganze Rechtsverhältnis zur Aufhebung gebracht wird, würde aber der Verpfänder noch weiter gehen — die Aufhebung des ganzen Vertrages oder Rechtsverhältnisses bedeutet doch ein Plus gegenüber der einseitigen Aufhebung einer Forderung oder eines Rechtes — und den ganzen Vertrag oder das Rechtsverhältnis, aus dem gerade dieses verpfändete Recht in erster Linie und als Hauptrecht erwachsen ist, zur Aufhebung bringen, so wäre der § 1276 B. G. B. nunmehr anwendbar und die Aufhebung des verpfändeten Rechtes oder der verpfändeten Forderung wäre auch ohne Zustimmung des Pfandgläubigers rechtswirksam. Mit anderen Worten ausgedrückt: Der Verpfänder — hier der Versicherungsnehmer — könnte das Pfandrecht an dem verpfändeten Recht — hier das Pfandrecht des Hypothekengläubigers an der Versicherungsforderung — einfach dadurch zum Fortfall bringen, daß er das ganze Rechtsverhältnis, aus dem dieses Recht erwachsen war, zur Auflösung bringt, (nicht also etwa einseitig blos auf dieses Recht verzichtet oder die Forderung erläßt, denn dann würde ja der § 1276 B. G. B. eingreifen). Dann wäre also der Versicherungsnehmer nicht nur seiner vertraglichen Obliegenheiten und Pflichten aus dem Versicherungsvertrage ledig, sondern er hätte damit zugleich das ihm vielleicht sehr unbequeme Pfandrecht des Hypothekengläubigers an der künftigen oder bereits fälligen

Digitized by Google

Versicherungsforderung in leichtester und einfachster Weise zum Fortfall gebracht. Demnach kann die Schlußfolgerung, die Kisch zieht, wenn sie dem Wortlaute und dem Sinn des § 1276 B. G. B. gerecht werden will und logisch sein soll, nur so lauten: Daraus, daß durch § 1276 B. G. B. die Aufhebung des pfandbelasteten Rechtes an die Zustimmung des Hypothekengläubigers gebunden ist, folgt, daß die Zustimmung des Pfandgläubigers ebenso erforderlich ist, wenn durch die Auflösung eines Rechtsverhältnisses in erster Linie das aus ihm erwachsene verpfändete Recht aufgehoben würde. Nur wenn der Fortbestand des verpfändeten Rechtes zu Gunsten des Pfandgläubigers gesichert ist, und der Wegfall des Rechtsverhältnisses keinen Einfluß auf das verpfändete Recht ausübt, kann das Rechtsverhältnis von dem Verpfänder zur Auflösung gebracht werden.

Zwecks Beweises der Richtigkeit seiner Auffassung führt Kisch dann als Parallele den Fall an, daß der Eigentümer einer Sache die künftigen Mietzinsen verpfändet. Auch in einem solchen Falle, so meint er, könne der Eigentümer trotz des Bestehens des Pfandrechtes den Mietvertrag in beliebiger Weise ohne weiteres durch Kündigung zur Auflösung bringen: „Denn die Kündigung", so führt er aus, „bezieht sich offensichtlich nicht unmittelbar auf die Mietzinsforderung, sondern auf das Mietverhältnis."

Nicht unmittelbar, gibt Kisch zu, also mittelbar bezieht sie sich doch auf die Mietzinsforderung. Unmittelbar bezieht sich also nach seiner Meinung die Auflösung nur auf das Mietverhältnis, worauf soll sie sich nun aber denn mittelbar beziehen? Die richtige Antwort kann doch nur die sein, daß sich die Kündigung auf das gesamte Rechtsverhältnis mit allen seinen Rechten und Pflichten unmittelbar bezieht und nach dem Willen der Kontrahenten auch beziehen soll, dieser will mit anderen Worten mit der Kündigung sämtliche Rechte und Pflichten für die Zukunft zum Wegfall bringen.

Abgesehen hiervon trifft aber das von Kisch gewählte Beispiel gar nicht auf die vorliegende Sachlage zu. Denn selbstverständlich kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß der Mieter den Mietvertrag ohne Rücksicht auf die Rechte des Hypothekengläubigers durch Kündigung zur Auflösung in Gemäßheit des Mietvertrages oder des Gesetzes bringen kann. Vorliegend handelt es sich aber gar nicht um die Rechtsverhältnisse zwischen Vermieter und Mieter, sondern es könnten höchstens die Rechtsbeziehungen zwischen dem Eigentümer und gleichzeitigem Vermieter des Hausgrundstückes und dem Hypothekengläubiger in dem Falle herangezogen werden, in dem der Eigentümer und Vermieter die Auflösung der Mietverträge des Hausgrundstückes herbeiführt, um die der hypothekarischen Haftung unterliegenden Mietzinsforderungen dem Hypothekengläubiger zu entziehen. Ob der Hypothekengläubiger gegen derartige Schädigungen machtlos ist erscheint schon an sich als zweifelhaft. Noch viel weniger passend und unzutreffend erscheint aber das ganze Beispiel schon aus dem Grunde, weil der Hypothekengläubiger ja überhaupt kein Pfandrecht an den Mietzinsforderungen hat, wie der Versicherer nach dem Gesagten ein solches Pfandrecht an der Versicherungsforderung gemäß § 1128 Absatz 2 B.G.B. nach der herrschenden Meinung es hat; der ganze Vergleich Kisch's paßt also hier überhaupt nicht.

Die Unrichtigkeit der Kisch'schen Ansicht ergibt sich ferner daraus, daß die Auflösung des Versicherungsvertrages durch Kündigung oder Rücktritt seitens des Versicherungsnehmers erfolgt, beides aber ohne Zweifel Verfügungen im Rechtssinne sind. Durch die Kündigung verfügt (vergl. v. Staudinger Kommentar 1, 404) der Versicherungsnehmer insofern, als er seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrage für die Zukunft zum Erlöschen bringt (bez. bringen will), durch den Rücktritt insofern, als er den ganzen Vertrag von vorn ab — ex tunc — zur Auflösung bringt (bezw. bringen will), als wenn er nie bestanden hätte. Stellt die Kündigung und der Rücktritt aber eine Verfügung des Versicherungsnehmers über seine Reche aus dem Versicherungsvertrage dar, so ist auch die Bestimmung des § 1276 B. G. B. anwendbar, da ja auch nach Kisch die Aufhebung oder Aenderung, wie dieser Paragraph sie voraussetzt, nichts als ein Anwendungsfall der Verfügung ist.

Digitized by Google

Die Richtigkeit seiner Ansicht glaubt Kisch schließlich noch mit der wirtschaftlichen Interessenlage begründen und beweisen zu können. „Es wäre", so führt er nämlich aus, „für den versicherten Eigentümer im höchsten Grade bedenklich, wollte man ihm im Hinblick auf den Hypothekengläubiger die Aufhebung der Versicherung erschweren. Der Eigentümer ist trotz des Vorhandenseins von Hypotheken nach wie vor alleiniges Subjekt des Versicherungsvertrages. Er ist Herr des Versicherungsverhältnisses".

(Fortsetzung folgt.)

Die „Zillmerei" in Deutschösterreich.

Wie die „Oesterreichische Revue" berichtet, hat das Aufsichtsamt in seinen jüngsten Veröffentlichungen sich näher über die Art und Weise ausgelassen, in der diese Reform in der Praxis gedacht ist. Dort heißt es in den „Bemerkungen" über die Verordnung:

„Es handelt sich hier im Gegensatz zu § 21 Vers.-Reg. nicht um einen allgemeinen normativen, sondern nur um einen administrativen Zulaß. Die „Zillmerei" wird also auch in Zukunft nicht ohne weiteres gestattet sein, sondern nur auf Grund einer in jedem einzelnen Falle besonders zu erwirkenden Genehmigung der Aufsichtsbehörde, welche diese Genehmigung von der Erfüllung der von ihr festzusetzenden Bedingungen abhängig machen wird. Diese Genehmigung wird sich in jedem Falle nur auf die Berechnung der Bilanzreserve beziehen; dagegen werden bei Berechnung der Reduktions-, Rückkaufs- und Darlehnswerte, sofern hierbei von der Prämienreserve ausgegangen wird, auch in Zukunft jene Beträge zu berechnen und auszuzahlen sein, welche sich bei Anwendung der Nettoprämienmethode ergeben" .... Ferner, „Das Staatsamt für Inneres wird die Anwendung der „Zillmerei" nur dann gestatten, wenn die von einer Anstalt bereits jetzt erzielte oder nach aller Voraussicht zukünftig zu erzielende jährliche Neuproduktion tatsächlich ausreicht, um in absehbarer Zeit jenen Versicherungsstock aufzubauen, welcher zur Tragung der Verwaltungskosten erforderlich ist. Bei Zutreffen dieser Voraussetzung wird ferner dagegen Vorsorge getroffen werden müssen, daß durch den Uebergang zur „Zillmerei" in der Betriebsrechnung und Bilanz Verschiebungen hervorgerufen werden, welche ein unrichtiges Bild der Verhältnisse geben könnten. Um hierüber ein Urteil zu ermöglichen, werden die Anstalten dem Aufsichtsamt alljährlich neben der gezillmerten auch die nach der Nettoprämienmethode berechnete ungekürzte Prämienreserve bekanntzugeben haben. Auf jeden Fall werden aber die durch die „Zillmerei" bilanzmäßig freiwerdenden Beträge, soweit sie nicht zur Bestreitung der erhöhten Verwaltungskosten dienen müssen, zu außerordentlichen Abschreibungen zu verwenden oder Reserven zuzuführen sein. Die Heranziehung dieser Beträge zur Erhöhung von Aktionärdividenden, Tantiemen, der Dividendensätze der Versicherungen mit Gewinnanteil und dergl. ist ausgeschlossen. Eine Erhöhung dieser Sätze über ein von der Aufsichtsbehörde fallweise festzusetzendes, den gegenwärtigen Verhältnissen oder den letzten Friedensjahren entsprechendes Ausmaß wird daher insolange nicht gestattet werden, als von dem Zulaß der „Zillmerei" Gebrauch gemacht wird. Dagegen ist eine bestimmte zeitliche Begrenzung dieses Zulasses vorläufig nicht in Aussicht genommen. Das Staatsamt glaubt von einer solchen Begrenzung um so mehr absehen zu können, als es darauf rechnen kann, daß die Anstaltsleitungen in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse und im vollen Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit von selbst alle Kräfte anspannen werden, um das gegenwärtige Uebergangsstadium zu überwinden und den normalen Zustand wieder herzustellen."

Zur Tagesgeschichte.

Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft in Köln a Rh. Das Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres wurde ungünstig beeinflußt durch einen geradezu verheerenden Verlauf des Einbruch-Diebstahl-Versicherungsgeschäftes und durch die erhebliche Abschreibung auf den Wertpapierbestand, welche sich auf 812,761 M beläuft. Da vor der Wiederkehr geordneter Verhältnisse keine Besserung zu erwarten ist sucht die Gesellschaft das Geschäft in diesem Zweige nach Möglichkeit einzuschränken. — In der Lebens Rückversicherung ist der Verlauf der Sterblichkeit durch die Grippe ungünstig beeinflußt worden und auch die mit dem stark vermehrten Zugang verbundene Steigerung der Erwerbskosten hat nicht unerhebliche Anforderungen an die Mittel der Gesellschaft gestellt. — Das Feuer-Rückversicherungsgeschäft bietet gegenüber dem katastrophalen Verlauf desselben im Jahre 1917 ein erfreulicheres Bild, weil im deutschen Geschäft die Schäden erträglich waren und eine starke Vermehrung der Prämieneinnahme zu der günstigeren Gestaltung des Ergebnisses beigetragen hat. Das Unfall- und Haftpflichtgeschäft verlief günstig, während das Transport-Geschäft leider abermals mit einem, wenn auch nicht erheblichen Verlust abschließt. In der Lebens-Rückversicherung betrug der Zugang im Jahre 1918 14,479 Policen über 70,878,761 M Kapital und 73,026 M Rente. Nach Abzug des Abgangs infolge von Nichteinlösung, Tod, Ablauf und Verfall stellte sich der Bestand an Rückversicherungen am Ende des Jahres 1918 auf 60,978 Policen über 405,612,566 M Kapital und 574,620 M Rente. Gegen den Bestand des Vorjahres ergibt das einen Reinzuwachs von 57,887,752 M und 56,154 M Rente. Von dem Bestande am Ende des Jahres 1918 waren in Retrocession gegeben 145,253,519 M Kapital und 135,265 M Rente. — Die Jahresrechnung ergibt einen Ueberschuß von 1,126,780 M und nach Abzug der vertrags- und satzungsgemäßen Gewinn-Anteile von 241,764 M einen Reingewinn von 885,016 M welcher sich durch den Gewinnvortrag aus dem Vorjahre von 1,230,805 M auf 2,115,821 M erhöht. Davon erhalten

Digitized by Google

die Aktionäre 810,000 M als Dividende = 135 M pro Aktie, 85,000 M werden zu Belohnungen an die Beamten verwendet, und 1,220,821 M werden auf neue Rechnung vorgetragen. — Als Garantiemittel besitzt die Gesellschaft außer ihrem Grundkapital und ihren Aktionärverbindlichkeiten von 9,000,000 M, 76,092,370 M an Prämien-Reserven und -Ueberträgen, 12,101,512 M an Schadenreserve, 1,000,000 M an Kapitalreserve, 2,200,000 M Sparfonds und 1,220,000 M Gewinn-Vortrag.

Allgemeine Transportversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin. Die Prämieneinnahme stellte sich im Jahre 1918 auf 443,909 M, die Prämienreserve auf 211,184 M, die Schadenreserve auf 38,188 M. Der Reingewinn betrug 91,282 M. In der ordentlichen Generalversammlung vom 19. Juni sind an Stelle der aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedenen Herren Regierungsrat Künstler, Direktor Sacher und Fabrikbesitzer Dr. jur. Große neu in den Aufsichtsrat eingetreten. Kommerzienrat Herzfelde in Wien, Direktor Höhne in Berlin, Freiherr von Hoschek-Mühlheim auf Schloß Lustbühel bei Graz, Direktor Lange in Halle a. S. Prof. Dr. Neumann-Hofer, Mitglied der Nationalversammlung, sowie des Präsidiums von Lippe-Detmold in Detmold, Geh. Kommerzienrat Schneider in Berlin, Fabrikbesitzer und Bankier Weber in Oschersleben.

Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G. (Alte Stuttgarter). Die 64. ordentliche Generalversammlung fand am 27. Juni 1919 im Bankgebäude zu Stuttgart unter dem Vorsitz des Präsidenten des Aufsichtsrates Dr. jur. G. von Doertenbach statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte der Vorsitzende in warmen Dankesworten der Beamten der Bank, die im Krieg ihr Leben dem Vaterland geopfert haben. Die Versammlung ehrte ihr Andenken durch Erheben von den Sitzen. Sodann berichtete der Vorstand der Bank Generaldirektor Dr. Leibbrand über die geschäftlichen Ergebnisse des Jahres 1918. Der Ueberschuß in der Todesfallversicherung beträgt 14,102,616 M einschließlich der den Dividendenreserven vorweg zugeschriebenen Zinsen im Betrage von 854,221 M. Davon fließen 13,025,945 M den Sicherheitsfonds I und II, 22,450 M der Kursausgleichungsreserve und 200,000 M dem Pensionsfonds der Bankbeamten zu. Dem Aufsichtsrat und Vorstand wurde einstimmig Entlastung erteilt und die vorgeschlagene Verwendung des Ueberschusses genehmigt.

„Urania" Aktien-Gesellschaft für Kranken-, Unfall- und Lebensversicherung in Dresden. Am 11. Juni fand die 28. ordentliche Generalversammlung statt. Es hatten sich 12 Aktionäre in Vertretung von 1665 Aktien durch gleich viel Stimmen eingefunden. Der vorgelegte Geschäftsbericht wies eine Gesamteinnahme aus von 15,442,568 M, eine Gesamtausgabe von 15,266,293 M, sodaß sich ein Ueberschuß ergibt von 156,275 M. Hiervon wurden bestimmt für den Kapitalreservefonds 5594 M, zur Gewährung einer Aktionärdividende von 8 pCt. 60,000 M für satzungsgemäße und vertragliche Tantiemen 10,214 M, Rückstellung für die Zinsscheinsteuer 3500 M und Ueberweisung an die mit Gewinnanteil Versicherten 76,965 M. Die bereits im Vorjahre zu bemerkende Steigerung des Zuganges neuer Versicherungen hat auch im Berichtsjahre angehalten und sich erfreulicherweise auch durch den militärischen und politischen Zusammenbruch nicht wesentlich beeinträchtigen lassen, sodaß eine bedeutende Prämienzunahme gegenüber dem Vorjahre stattfand.

Skandinavia, Rückversicherungs-Gesellschaft in Kopenhagen. Diese angesehene dänische Rückversicherungs-Gesellschaft hat ihr 19. Geschäftsjahr wieder sehr befriedigend abgeschlossen. Die Prämieneinnahme ist nach Abzug der Ristorni brutto von 47,034,966 Kr. auf 59,650,499 Kr., und netto von 19,660,067 M auf 26,281,039 Kr. gestiegen. An Zinsen wurden vereinnahmt 754,376 Kr. gegen 560,722 Kr. im Vorjahr. An Provisionen wurden abzüglich des Anteils der Retrocessionäre 5,800,212 Kr. gezahlt (i. V. 3,672,982 Kr.). Die Schäden für eigene Rechnung erforderten 13,780,121 Kr. gegen 12,049,264 Kr. i. J. 1917. Die sämtlichen Unkosten beliefen sich auf 997,663 Kr. (576,896 Kr. i. V.). Für Prämien- und Schadenreserve wurden 19,138,570 Kr. zurückgestellt, die sich folgendermaßen verteilt:

	Prämien-Reserve	Schaden-Reserve
Feuer	7,057,540 Kr.	2,575,300 Kr.
See und Transport	2,556,232 „	4,041,493 „
Leben	2,068,828 „	54,837 „
Sicherheitsfonds für Lebensversicherung	16,616 „	— „
Unfall-, Einbruch-, Kaution- und Glas usw.	332,112 „	452,528 „

Der Fonds- und Effektenbestand ist in 1918 von 9,525,181 Kr. auf 18,229,673 Kr. gestiegen. Die Guthaben bei Banken im In- und Auslande betragen 11,121,461 Kr. gegen 7,233,513 Kr. in 1917, also im ganzen eine Erhöhung in 1918 der Fonds- und Effekten und Barmittel der Gesellschaft um 12,648,535 Kr. Der Kapitalreservefonds stellt sich nach Zuführung des Ueberpreises der letzten Aktienemission (die Generalversammlung vom 12. Juni 1918 beschloß das Aktienkapital der Gesellschaft von 10,000,000 Kr. auf 20,000,000 Kr. zu erhöhen, im Dezember 1918 wurde auf das neue Aktienkapital 1,825,600 Kr. eingezahlt, die restlichen 674,400 Kr. kommen im Juni 1919 zur Einzahlung. Das eingezahlte Aktienkapital beträgt demnach 5,000,000 Kr.) und nachdem die Einlage aus dem Ueberschuß für 1918 stattgefunden hat, auf 3,100,000 Kr. Das Gewinn- und Verlustkonto schließt mit einem Ueberschuß von 1,665,070 Kr. (1,443,008 Kr. i. J. 1917). Hiervon erhalten die Aktionäre 500,000 Kr., 206,000 Kr. fließen in den Pensionsfonds, 121,903 Kr. werden als Tantiemen gezahlt und 500,277 Kr. auf neue Rechnung vorgetragen. Die Bilanz der Gesellschaft ist in Nummer 25 bereits veröffentlicht.

„Janus", Hamburger Vers.-Akt.-Ges. (Gegründet 1848). Am Montag, den 30. Juni ds. Js. fand die 71. ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft im Verwaltungsgebäude zu Hamburg statt. Die Gewinnverteilung für das am 31. Dezember zu Ende gegangene Geschäftsjahr 1918 wurde genehmigt und dem Aufsichtsrat und Vorstand Entlastung erteilt. Dem Bericht des Vor

Digitized by Google

standes entnehmen wir folgende Einzelheiten: Die Generalversammlung haben wir abweichend von der Bestimmung des § 21 des Gesellschaftsvertrages hinausschieben müssen, einesteils gezwungen durch die infolge wiederholter Streiks der Angestellten entstandenen Arbeitsrückstände, anderenteils geleitet von dem Wunsche, die politische Klärung abzuwarten. Der Zugang an neuen Versicherungen hat wiederum eine wesentliche Steigerung erfahren In der Abteilung Lebensversicherung wurden 15,192 Anträge über 40 Millionen Mark Versicherungssumme gestellt und 14,725 neue Versicherungen über fast 36 Millionen Mark Versicherungssumme abgeschlossen. Der Bestand an Kapitalversicherungen Ende 1918 ergab 70,943 Versicherungsscheine über 276,081,256 M Versicherungssumme. Das finanzielle Ergebnis des Geschäftsjahres wurde durch eine Reihe außerordentlicher, in der allgemeinen Not der Zeit wurzelnder Umstände stark beeinflußt. In erster Linie ist die Einwirkung der Kursverluste zu verzeichnen. Weiter erlitt der Sterblichkeitsgewinn durch die erhöhte allgemeine Sterblichkeit, insbesondere durch die Grippe-Epidemien, eine wesentliche Schmälerung. Ferner erfuhren die Gehälter die Anwerbe- und die allgemeinen Kosten des Geschäftsbetriebes infolge der fortschreitenden Teurung eine bedeutende Steigerung. Auch in den künftigen Jahren dürften die Angestelltenforderungen, wie sie in den Sätzen eines inzwischen abgeschlossenen Reichs-Gehaltstarifes zur Geltung kommen, und die in ihrem Ausmaße noch unbekannten Steuern das finanzielle Ergebnis der Gesellschaft stark beeinträchtigen. Der ausgewiesene Jahresüberschuß aus dem Gesamtgeschäft von 1,744,742 M, woran die Unfall- und Haftpflichtversicherung mit einem Reinergebnis von 114,832 Mark, nach Abzug des Anteils der Nord-Deutschen Versicherungs-Gesellschaft, beteiligt ist, gestattet uns, den Aktionären die bisherige nach dem Gesellschaftsvertrage nach oben beschränkte Dividende auszuschütten und den Versicherten mit Gewinnanteil den Betrag von 1,372,570 M zu überweisen. Die pflichtgemäße vorsorgliche Wahrnehmung der Interessen unserer Versicherten und Aktionäre ließ es uns in Rücksicht auf die Ungewißheit der künftigen Gestaltung der wirtschaftlichen, politischen und sozialen Verhältnisse vorziehen, zugunsten weitgehender Erhaltung der Reserven der Gesellschaft auf einen höheren Gewinnausweis, wie er durch stärkere Heranziehung jener Reserven sich hätte ermöglichen lassen, zu verzichten. Naturgemäß kann eine solche Politik der Vorsicht nicht ohne Einfluß auf die Versicherten-Dividenden bleiben. Sie gewährt aber, ohne daß unseren Versicherten und Aktionären etwas verloren geht, den bestmöglichen Schutz gegenüber den Fährnissen einer vorerst unüberblickbaren Zukunft. Für die Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft stehen auch weiterhin reichliche Mittel zur Verfügung. An der Zeichnung der Kriegsanleihen haben wir uns durch unsere Emissionstätigkeit bezw. durch Kriegsanleihe-Versicherungen im Berichtsjahre mit insgesamt 60,600,000 M beteiligt. Die in unserem Besitz befindlichen Wertpapiere haben wir nach gesetzlicher Vorschrift zu dem Börsenkurse vom 31. Dezember 1918 in unsere Bilanz eingestellt. Für den Verlauf der Sterblichkeit in der Lebensversicherungs-Abteilung unter den nach normalen Tarifen mit ärztlicher Untersuchung versicherten Personen ist für die Dauer des Krieges eine geteilte Rechnung erforderlich. Zur Begleichung der regulären Schäden aus dem Jahre 1918 standen rechnungsmäßig nach Abzug der rückversicherten Anteile 3,284,160 M zur Verfügung, die Summe der für eigene Rechnung zu zahlenden bezw. zurückzustellenden Sterbefallkapitalien betrug 2,955,210 Mark sodaß sich ein Sterblichkeitsgewinn von 320,950 M ergibt. Die Schlußabrechnung über die Kriegssterbefälle kann erst für das Rechnungsjahr 1919 erfolgen, wird also im nächsten Rechenschaftsberichte erscheinen. Die erforderlichen Deckungsmittel stehen in vollem Umfange zur Verfügung. Soweit übrigens die Kriegssterbefälle ausreichend klargestellt waren, sind sie bereits reguliert. In der Rentenversicherungs-Abteilung war Ende 1918 eine jährliche Rente von 1,566,077 M in Kraft. In der Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Abteilung wurden in Betriebsgemeinschaft mit der Nord-Deutschen Versicherungs-Gesellschaft im Jahre 1918 2056 Versicherungen mit 629,558 M Prämie abgeschlossen. Nach Abzug der Abgänge stellte sich die Prämieneinnahme in 1918 auf 1,301,952 M. Die Schäden hielten sich wie bisher in mäßigen Grenzen, sodaß ein Ueberschuß von 208,735 M erzielt wurde, davon vertraglich der Nord-Deutschen Versicherungsgesellschaft ein Betrag von 93,953 M zukommt. Es verblieb mithin ein Nettoüberschuß von 114,832 M. Aus dem Gesamtgeschäft vereinnahmte die Gesellschaft an Versicherungs-Prämien, Zinsen und Mieten im Jahre 1918 20,775,093 M. Der aus den Kapitalanlagen erzielte durchschnittliche Zinsfuß betrug 4,50 pCt. Die Gesamtaktiven betrugen am Schlusse des Jahres 143,931,083 M. Die Prämienreserven in Höhe von 91,503,879 M sind in erststelligen Hypotheken, Staatspapieren, Kommunalanleihen und Pfandbriefen angelegt. Aus dem Jahresüberschuß des Geschäftsjahres von 1,744 742 M, zu dem die Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Abteilung 114,832 M beigetragen hat erhalten die Aktionäre ebenso wie im Vorjahre eine Dividende von insgesamt 107,500 M (350 M für I. Emission, 187.50 M für II. Emission) und die Versicherungen mit Gewinnbeteiligung als Gewinnanteil den Betrag von 1,372,570 M. Die Gewinnreserven hatten am Jahresschluß eine Höhe von insgesamt 10,071,942 M Im Jahre 1919 gelangen zur Verteilung an die Versicherungen des Gewinnplanes

A I 13 pCt der vollen tarifmäßigen Jahresprämie
A II 27 pCt. der vollen tarifmäßigen Jahresprämie,
O A & O B 27 pCt. der vollen tarifmäßigen Jahresprämie,
E 3 pCt. der Summe der vollen gewinnberechtigten Jahresprämien,
C 4 pCt. der gewinnberechtigten Prämienreserve.

Außerdem wurde den seit 1913 oder länger in Kraft befindlichen Versicherungen nach den Tarifen O A & O B (ohne ärztliche Untersuchung) eine Extradividende von 3 pCt. der gewinnberechtigten Jahresprämie im Jahre 1918 gutgeschrieben, sodaß die diesen Versicherungen für 1918 gutgeschriebene Dividende (einschl. der Ende 1917 überwiesenen 27 pCt) im ganzen 50 pCt. betrug.

„Allianz" Vers.-Aktien-Gesellschaft in Berlin. Die Unfall- Haftpflicht- und Feuerbranche haben zwar einen befriedigenden Abschluß geliefert; insbesondere hat die letztere Branche im Auslande gute Resultate erzielt. Desto ungünstiger war das Ergebnis der Einbruch-Diebstahl-Abteilung, welche der Gesell-

Digitized by Google

schaft einen namhaften Verlust verursachte. Auch die Valorenversicherung ergab einen größeren Fehlbetrag, der aber durch das bessere Resultat anderer Transportversicherungssparten ausgeglichen werden konnte. In der Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Abteilung belief sich der Versicherungsbestand Ende 1918 auf 24,186 bezw. 331,827 Versicherungen gegen 21 304 bezw. 331,473 Versicherungen Ende 1917. An übernommenen Rückversicherungen waren in Kraft 6492 Unfallversicherungen und 28,392 Haftpflichtversicherungen. Die Prämieneinnahme stellte sich brutto auf 8,371,987 M davon wurden 4,511,378 M an Rückversicherungsprämien verausgabt, so daß für eigene Rechnung der Gesellschaft 3,860,609 M verblieben. In den übrigen von der Gesellschaft betriebenen Branchen (außer der Transportversicherung) zeigt die Versicherungssumme folgende Entwicklung:

	1917	1918
Feuer	4,759,557,598	5,978,099,919
Einbruch	3,973,924,143	4,082,431,429
Garantie-Versich.-	161,721,084	227,753,050
Maschinen-Versich.	678,346,864	679,262,726

Die Prämieneinnahmen haben für eigene Rechnung der Gesellschaft betragen:

	1917	1918
Feuer	3,411,489	3,389,869
Einbruch	1,574,654	1,509,324
Transport	14,027,441	11,157,181
Garantie	458,011	752,602
Maschinen	239,988	487,410

Das Sinken der Prämieneinnahme in der Transportversicherung, in der vor dem Kriege stets ein Steigen der Prämie zu verzeichnen war, ist hauptsächlich auf die nach Lage der Verhältnisse erklärliche Einschränkung der Transportversicherungen zurückzuführen. Die Schadenszahlungen für eigene Rechnung betrugen einschließlich Ermittelungskosten:

	1917	1918
Feuer	2,353,487	2,427,576
Einbruch	2,017,563	2,695,695
Transport	8 300,385	6,958,972
Garantie	746,096	1,160,913
Maschinen	188,066	72,536

Die Ueberschüsse der einzelnen Abteilungen haben betragen in der

Unfall- und Haftpflichtversicherung	776,169 M
Feuerversicherung	760,455 „
Einbruchdiebstahl-Versicherung	735,316 „
Garantie-Versicherung	67,424 „
Maschinen-Versicherung	29,675 „
Transport-Versicherung	1,192,389 „

Der Gesamtüberschuß beläuft sich demnach auf 2,344,455 M, davon erhalten die Aktionäre 1,125,000 M (36 pC.), 300,000 M werden der Schadenreserve der Einbruch-Diebstahl-Versicherung zugewiesen, ebenfalls 300,000 M der Schadenreserve der Transportversicherung, 333,333 M werden als vertragsmäßige Gewinnanteile verteilt, 50,000 M dem Pensionsfonds der Beamten zugewiesen und der Rest mit 336,122 M auf neue Rechnung vorgetragen.

Braunschweigische Lebens-Vers.-Anstalt. Geschäftlich kann die wenn auch verhältnismäßig kleine, aber rastlos vorwärts strebende Gesellschaft mit dem Jahresergebnis 1918 zufrieden sein. Der Neuzugang ist erheblich gewachsen, die Kostenzahlen sind dadurch natürlich größer geworden, der Erwerbskostensatz dagegen ist erfreulich gefallen. Der vorzeitige Abgang von Versicherungen ist wie gewöhnlich gering bei dieser Anstalt, während die Sterblichkeit hoch war, woran auch bei ihr die seuchenartige Grippe unmittelbar oder mittelbar einen großen Anteil hat, und es macht sich somit im Ueberschuß der verringerte Sterblichkeitsgewinn geltend. Schwer störend kommt der buchmäßige Kursverlust der Wertpapiere, vor allem der Kriegsanleihe hinzu. Die Gesellschaft war jedoch gegen solche unvorhergesehene Schäden gerüstet und kann somit in Ansehung des vorhandenen Gewinnstockes ihre derzeitigen Gewinnsätze halten. Die Geschäftsbewegung des Jahres 1918 stellt sich wie folgt dar: Insgesamt lagen zur Erledigung vor: 1231 Anträge mit 3,161,238 M Versicherungssumme. Davon entfielen auf die

Todesfallversicherung mit Untersuchung 510 Anträge mit	2,083,775 M
Todesfallversicherung ohne Untersuchung 564 Anträge mit	918,300 „
Kinderversicherung 124 Anträge mit	139,100 „
Kapitalsparversicherungen 33 Anträge mit	20,063 „

Versicherungssumme. Zur Annahme gelangten insgesamt: 1188 Versicherungen mit 3,014,638 M Versicherungssumme, davon mit Untersuchung 498 Versicherungen mit 1,992,775 M Versicherungssumme, ohne Untersuchung 533 Versicherungen mit 862,700 M Versicherungssumme, 124 Kinderversicherungen mit 139,100 M und 33 Kapitalsparversicherungen über 20,063 M Summe. Der Versicherungsbestand der einzelnen Abteilungen stellt sich am Ende des Jahres wie folgt:

Todesfallversicherungen mit ärztlicher Untersuchung: 3971 Versicherungsscheine über	16,303,090 M
Todesfallversicherungen ohne ärztliche Untersuchung: 805 Versicherungsscheine über	1,335,270 „
Kinderversicherungen: 384 Versicherungsscheine über	410,300 „
Alterskapitalversicherungen: 99 Versicherungsscheine über	156,155 „
Sterbekassenversicherungen: 185 Versicherungsscheine über	63,737 „
Kapitalsparversicherungen: 170 Versicherungsscheine über	115,368 „
zusammen 5614 Versicherungsscheine über	18,383,920 M
gegenüber dem Vorjahre von 4656 Versicherungsscheine über	16,013,317 M
Die Beitragseinnahmen beliefen sich auf	884,352 „
Die Kapitalerträge auf	221,274 „
Zusammen	17,118,843 M

Das Deckungskapital betrug am Jahresschluß

Digitized by Google

3,743,101 M, die sonstigen Rücklagen 402,025 M, die Gewinnrücklage der Versicherten 415,401 M. Wie oben bereits gesagt, wird auch für dieses Jahr die Ausschüttung von Gewinnanteilen in der bisherigen Höhe vorgeschlagen, und zwar für die gewinnberechtigten Mitglieder des alten Bestandes, wie seit 1900, 33⅓ pCt. der vollen planmäßigen Jahresbeiträge, für die Mitglieder der alten Sterbekasse desgleichen 20 pCt., für die Mitglieder des neuen Bestandes, der erstmalig 1915 gewinnberechtigt war, bei einer

Dauer der Beitragszahlung bis zu 15 Jahren	3 pCt.	von der Summe der geleisteten planmäßigen Jahresbeiträge.
bei längerer Dauer bis zu 20 Jahren	2¾ „	
darüber hinaus bis zu 30 Jahren	2½ „	
bei einer Dauer über 30 Jahre	2¼ „	

Seit Bestehen der Anstalt betrugen die von der Anstalt geleisteten Zahlungen an Versicherte und Hinterbliebene:

an Versicherungsleistungen	7,742,665 M
„ Renten	2,319,408 „
„ Gewinnanteilen	1,770,232 „
zusammen	11,832,305 M

Die insgesamt vereinnahmten Beträge und Kapitaleinschüsse betragen 13,786,292 M.

Nordstern, Versicherungs-Aktien-Gesellschaften zu Berlin-Schöneberg. Die Generalversammlungen der drei Gesellschaften genehmigten die Jahresrechnungen nebst den Gewinnverteilungsvorschlägen und erteilten der Verwaltung Entlastung.

Nordstern, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. Die starke Einwirkung der Grippe-Epidemie auf die Sterblichkeit unter den Versicherten, die bedeutend gesteigerten Verwaltungskosten sowie die hohe Abschreibung auf Wertpapiere haben eine wesentliche Schmälerung des Gewinns bewirkt, der 4,902,223.05 M gegen 6,156,389.20 M im Vorjahre beträgt. Durch Heranziehung der Rücklagen mit 528,587.54 M war es möglich, die gleichen Gewinnsätze wie in den Vorjahren zu gewähren. Es werden den Versicherten 4,353,470.81 M und den Ausgleichrücklagen 85,069.28 M überwiesen, sowie 204,412.22 M als Gewinn vorgetragen. Die Gewinnanteile und Gewinnrücklagen der Versicherten steigen von 22,004,201.57 M im Vorjahre Anfang 1919 auf 22,419,100.59 M. Die Aktionäre erhalten wie in 1917 504,000.— M oder 210.— M für jede Aktie. Die Aktiva der Gesellschaft ist von 285,767,821.41 M auf 298,465,379.36 M gewachsen.

Nordstern, Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. Der Gewinn der Gesellschaft beträgt 756,176.12 M gegen 1,027,376.36 M in 1917. Der verlustreiche Verlauf der Einbruchdiebstahl-Versicherung, die höheren Ausgaben für Verwaltungskosten, sowie die erforderlichen Abschreibungen auf den Wertpapierbesitz machten die Entnahme von 300,000.— M aus der Rücklage für außergewöhnliche Verluste und Bedürfnisse notwendig. Die Aktionäre erhalten wie im Vorjahre 540,000.— M oder 75,— M auf je 1000 M der Aktie, während 83,440.44 M als unverteilter Gewinn auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Aktiven der Gesellschaft erhöhten sich von 24,155,540.39 auf 26,516,351.94 M.

Nordstern, Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. Die Prämieneinnahme der Gesellschaft aus Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Glas-, Wasserleitungsschäden-, Veruntreuungs-, Valoren-, Unfall- und Haftpflicht-Versicherungen betrug im Jahre 1919 insgesamt 13,987,332 gegen 10,211,003 M. Für Schäden waren im Geschäftsjahre einschließlich Rückstellungen insgesamt 6,615,242 gegen 7,900,116 M in 1917 aufzuwenden. Der Geschäftsverlauf in der Einbruchdiebstahl-Versicherung war sehr schlecht. Das Bestreben, nach besten Kräften zur Befriedigung des stark gewachsenen Deckungsbedürfnisses gegen Verluste durch Einbruchdiebstahl und Beraubung beizutragen, hat der Gesellschaft schwere Opfer auferlegt und kann von ihr angesichts der herrschenden Wirtschaftslage nur dann weiter beobachtet werden, wenn bald eine gründliche Besserung der allgemeinen Sicherheitsverhältnisse eintritt. Infolge des schlechten Verlaufs des Einbruchdiebstahlversicherungs-Geschäfts, der bedeutenden Steigerung der Verwaltungskosten und des erheblichen Kursverlustes hat die Gesellschaft einen Betrag von 220,000 M der Rücklage für außergewöhnliche Verluste und Bedürfnisse entnommen. Der Jahresüberschuß beträgt 1,216,891 gegen 1,252,042 M in 1917. Die Aktionäre erhalten hiervon 630,000 M, wie im Vorjahre, d. h. 75 M für 1000 M der Aktie, der Delkredere-Rücklage für Auslandsforderungen sind 150,000 M überwiesen und 296,771 M (i. V. 278,974 M) als Gewinn vorgetragen. Die Aktiven der Gesellschaft sind auf 28,521,805 Mark gegenüber 26,178,162 M Ende 1917 gestiegen.

„Securitas", Versicherungs-Aktien-gesellschaft in Bremen. Im 23. Geschäftsjahre 1918 erreichte die Gesamtprämieneinnahme eine Höhe von 9,625,420 M. An Rückversicherungsprämien wurden verausgabt 4,695,851 M (1,536,635 M i. V.). Die Schäden betrugen — abzüglich der Anteile der Rückversicherer — 2,400,974 M (2,338,274 M i. V.). Die Schadenreserve, abzüglich des Rückversichereranteils, stieg von 1,203,819 M auf 2,170,562 M. Die Gesamteinnahmen beziffern sich auf 13,321,945 M, die Gesamtausgaben au 13,088,948 M, es verbleibt somit ein Ueberschuß von 232,997 M. Hiervon erhalten die Aktionäre eine Dividende von 8 pCt., während 40,000 M dem außerordentlichen Kriegsreservefonds überwiesen und auf neue Rechnung 21,782 M vorgetragen werden. Die am 23. Juni stattgefundene ordentliche Generalversammlung genehmigte die Gewinn- und Verlustrechnung, sowie die Bilanz und die vom Aufsichtsrat und Vorstand vorgeschlagene Gewinnverteilung für 1918. Ebenso wurde die Entlastung für die Jahresabrechnung einstimmig erteilt. Wie im Vorjahre gelangt eine Dividende von 8 pCt. = 20 M für die Aktie zur sofortigen Auszahlung. Die satzungsgemäß aus dem Aufsichtsrat ausscheidenden Herren Fritz Brinck, Ernst Glässel, Dr. Christoph und Albert Weyhausen wurden wieder

Digitized by Google

gewählt. In der im Anschluß an die Generalversammlung stattgefundenen Aufsichtsratssitzung wurde zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates wieder Herr Dr. A. Strube und zu dessen Stellvertreter Herr Ernst Glässel, beide in Bremen, gewählt.

Deutscher Lloyd, Versicherungsaktiengesellschaft in Berlin. Die Generalversammlung des Deutschen Lloyd, Versicherungsaktiengesellschaft in Berlin, genehmigte die Vorschläge der Verwaltung wonach aus dem Reingewinn des Jahres 1918 in Höhe von 659,949.58 M (i. V. 503,858.07 M) nach Verwendung von 46,913.98 M für Tantiemen, eine Dividende von 280,000.— M, 180.— M pro Aktie über 3000.— M und 100.— M pro Aktie über 2000.— M verteilt, 100,000.— M dem Sparfonds, 100,000.— M dem Organisationsfonds, 50,000.— M dem Kriegsreservefonds, 20,000.— M dem Beamtenunterstützungsfonds zugeführt, 40,000.— M zu Gratifikationen verwandt und 23,035.60 M auf neue Rechnung vorgetragen werden. Wie der Vorstand berichtete, ist der Geschäftsverlauf in der Transport-, Feuer-, Wasserleitungsschäden- und Glasversicherung im allgemeinen befriedigend verlaufen, während die Einbruchdiebstahlversicherung ein unbefriedigendes Ergebnis zeitigte. Die Gesamtprämieneinnahme in allen Zweigen beträgt 22,564,441.65 M gegen 11,976,563.05 M und die Prämien für eigene Rechnung stellen sich auf 8,742,024.90 M gegen 5,700,455.45 M in 1917. Für Schäden wurden bezahlt 3,598,947.54 M gegen 2,552,692.18 M in 1917.

Für Schadenreserven wurden	5,275,451.— M
für Prämienüberträge	3,385,312.— M
für Gewinnanteile	30,000.— M
zusammen	8,690,763.— M

gegen 5,877,034.— M in 1917 vorgetragen.

Die übrigen Punkte der Tagesordnung wurden einstimmig genehmigt. Die aus dem Aufsichtsrat ausscheidenden Mitglieder, Herr Handelsrichter Dr. Georg Noah, Berlin und Herr Geheimrat Dr. Louis Hagen, Köln wurden wiedergewählt.

„Freia" Bremen-Hannoverschen Lebensversicherungsbank Aktiengesellschaft. Ueber das Ergebnis des Geschäftsjahres 1918 ist folgendes zu berichten: Das Neugeschäft verlief infolge der Geldflüssigkeit günstig. Es lagen zur Erledigung 25 878 (18 187) Anträge mit einer Versicherungssumme von 28,297,179.—M (16,299,032.—M) u. 7,484.— M (2,452 M) Jahresrente vor, von denen 24 180 (17 406) Policen mit 24,099,413 M (12,762,764 M) Versicherungssumme und 6,430 M (2,026 M) Jahresrente ausgefertigt wurden. Der Versicherungsbestand stellt sich am Jahresschluß auf insgesamt 667 407 (592 823) Versicherungen mit einer Versicherungssumme von 391,563,123.— M (378,033,312.— M) und 45,173.05 M (40,117.53 M) Jahresrente. Infolge der Kursverluste auf Wertpapiere, namentlich auf die Kriegsanleihe, der durch den Krieg und die Grippe verursachten höheren Sterblichkeit und der erheblich gesteigerten Gehälter und Verwaltungskosten ist der Ueberschuß von 2,504,513.50 M im Vorjahre auf 1,800,400.87 M zurückgegangen, wovon 1,315,367.20 M (1,721,901.78 M) den Versicherten überwiesen werden. Der am 30. Juni 1919 stattfindenden Generalversammlung wird vorgeschlagen, an die Aktionäre eine Dividende von 16 pCt. (im Vorjahre 20 pCt.) der Einzahlung zu verteilen, sodaß auf jede Aktie 40.— M (im Vorjahre 50.— M) entfallen, während die Versicherten dieselben Dividendensätze wie im Vorjahre erhalten.

Assecuranz-Union von 1865 in Hamburg. Wie aus dem vorliegenden Bericht zu entnehmen ist, erzielte die Gesellschaft im verflossenen Geschäftsjahre bei einer Bruttoprämie von 26,688,877 M gegen 24,707,550 M in 1917 abzüglich der Rückversicherungsprämien von 13,577,968 M gegen 13,144,270 M i. V. eine Nettoprämie von 13,110 908 M gegen 11,563,280 M i. V. Die bisherige Inanspruchnahme der in der letzten Abrechnung ausgesetzten Reserven läßt auf eine günstige Abwickelung der noch unerledigten Schadensfälle aus dem Vorjahre schließen. Gegen die in der letzten Bilanz ausgesetzten Prämien- und Schadenreserven in Höhe von 11,847,750 M sind im Jahre 1918 bezahlt 3,452,056 M gegen 3,676,705 M im Vorjahre. Ferner wurden für Schäden aus dem Geschäftsjahre 1918 bezahlt 2,490,225 M gegen 2,974,696 M im Vorjahre, so daß sich als Gesamtsumme der bezahlten Schäden, wie in der Bilanz angeführt, 5,942,280 M gegen 6,651,401 M im Vorjahre ergibt. Für schwebende Schäden wurden ausgesetzt 11,855,750 M gegen 9,147,750 M in 1917 und als Prämienreserve für noch nicht verdiente Prämien 2,900,000 M gegen 2,700,000 M i. V., im ganzen also 14,755,750 M gegen 11,847,750 M im Vorjahre. — Das Feuerrückversicherungsgeschäft hat eine weitere Ausdehnung erfahren. Bei einer Bruttoprämie von 14,759,280 M (10,061,660 M i. V.) abzüglich Retrocessionsprämie von 10,715,789 M (6,766,131 M i. V.) wurde eine Nettoprämie von 4,043,492 M (3,295,529 M i. V.) erzielt. Die schwebenden Schäden sind geschätzt auf 1,512,036 M (1,778,555 M i. V.). Für Prämienreserve sind ausgesetzt 2,473,589 M (1,976,141 M i. V.), im ganzen 3,985,625 M (3,754,696 M i. V.). Die Zinseneinnahme belief sich auf 674,586 M gegen 557,936 M im Vorjahre. Auf fremde Valuten wurde ein Gewinn von 262,278 M erzielt. Der Bestand an Hypotheken stellt sich auf 6,185,000 M gegen 5,031,000 M im Jahre 1917. An Wertpapieren besitzt die Gesellschaft 6,956,670 M gegen 6,737,702 M. Das Geschäftsjahr ergibt einen Reingewinn von 1,337,288 M; hiervon wurden dem Extra-Reservefonds 200,000 M überwiesen, 400,000 M = 20 pCt. werden als Dividende verteilt, 86,471 M für statutenmäßige Tantiemen und 90,000 M für Gewinnanteile und besondere Zuwendung an die Beamten verwendet und der Rest von 560,817 M auf neue Rechnung vorgetragen. — Das Geschäft sowie die Inanspruchnahme der in der vorliegenden Abrechnung ausgesetzten Reserven haben sich in den ersten 5 Monaten des neuen Jahres normal entwickelt. Die Garantiemittel der Gesellschaft betragen: 8,000,000 M Aktienkapital, 800,000 M Kapitalreserve, 1,200,000 M Extra-Reserve, 560,000 M Sonderrücklage, 5,373,589 M Prämienreserve, 13,367,786 M Schadenreserve und 560,817 M Vortrag auf neue Rechnung insgesamt 29,862,192 M.

Digitized by Google

Assekuranzbörse in Berlin. Am 24. v. M. hat eine Versammlung der leitenden Persönlichkeiten aus der Versicherungsbranche in Berlin stattgefunden, um die Frage zu besprechen, ob analog den Börsen in London, Hamburg usw. auch eine Assekuranzbörse in Berlin zu errichten sei. Bei lebhafter Beteiligung und Debatte wurde festgestellt, daß evtl. ein Interesse für die Feuer- und Transportversicherungsbranche vorliegen könnte, daß aber die Verhältnisse noch nicht genügend geklärt seien, um eine offizielle Börse in Berlin zu errichten. Auf Antrag wurde beschlossen, eine Kommission zu wählen, welche die geeigneten Vorarbeiten machen sollte, um vorläufig wöchentlich zweimal eine Zusammenkunft der bevollmächtigten Vertreter der Versicherungsgesellschaften zwecks Austausches der Ansichten und evtl. Deckung größerer Risiken herbeizuführen. Aus diesen Anfängen dürfte sich, wenn genügend Interesse für die Einrichtung gezeigt wird, sehr bald ein wirkliches Versicherungsbörsenleben entwickeln. Es wurde ausdrücklich noch festgestellt, daß diese Zusammenkünfte ausschließlich für Bevollmächtigte der Gesellschaften und der großen bestehenden Assekuranzfirmen dienen sollten und daß nicht etwa direkte Versicherungsnehmer oder nicht bevollmächtigte Personen zu diesen Versammlungen Zulassung haben sollen.

„Noris", Vers.-Aktien-Ges. in Nürnberg. Das erste Geschäftsjahr, das die Zeit von Mitte Februar bis Ende Dezember 1918 umfaßte, brachte an Prämieneinnahmen 1,89 Mill. M, zu denen noch 47,726 M Zinseinnahmen kamen. Die Rückversicherungsprämien erforderten 0,89, bezahlte Schäden 0,11, Uebertrage 0,54, Verwaltungskosten 0,18 Mill. M, so daß abzüglich der sonstigen Unkosten 86,637 M Reingewinn verblieben. Der für den 2. Juli einberufenen Generalversammlung wird hieraus die Verteilung von 4 pCt. Dividende vorgeschlagen. Die Gesellschaft befaßte sich hauptsächlich mit der Transportversicherung; die Feuerrückversicherung befindet sich noch in den Anfängen. Aus der Bilanz seien erwähnt 1,01 Mill. M Forderungen, 1,51 Mill. M Effekten, Kasse und Bankguthaben und 0,56 Mill. M sonstige Passiva.

Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine. Im abgelaufenen Geschäftsjahre betrug der Zugang 1284 Versicherungen über 2,157,700 M Versicherungssumme und der Abgang teils durch Tod, teils durch Kündigung 1548 Versicherungen über 2,083,073 M Versicherungssumme. Der Bestand stellte sich am Jahresende auf 48,900 Versicherungen mit 58,930,481 M Versicherungssumme. Den Gesamteinnahmen von 27,244,516 M stehen Gesamtausgaben in Höhe von 27,942,454 M gegenüber, so daß sich ein Verlust von 697,937 M ergibt, welcher der Sicherheitsrücklage entnommen wird.

Beamtenversicherungsverein des deutschen Bank- und Bankiergewerbes zu Berlin. In der am 22. v. Mts. abgehaltenen Hauptversammlung wurde die Jahresrechnung für 1918 genehmigt, die bei einer Gesamteinnahme von 63,106,262 M (i. V. 52,828,036 M) und Gesamtausgabe von 63,647,449 M (i. V. 52,948,158 M) mit einem Fehlbetrag von 541,187 M schließt. Im Vorjahr verblieb ein Ueberschuß von 73,877 M. Satzungsgemäß ist der Fehlbetrag dem Sicherheitsfonds zu entnehmen, der dann mit 1,458,813 M bestehen bleibt. Der Ausfall ist Abschreibungen auf Kapitalanlagen zuzuschreiben, die in Höhe von 3,255,770 M (— M) vorzunehmen waren. In der Bilanz erscheinen Hypotheken mit wiederum 19,436,600 M, Wertpapiere und Schuldbucheintragungen mit 38,774,975 M (31,760,895 M). Die Wertpapiere und Schuldbucheintragungen stellen einen Nennwert von 43,550,750 M dar bei einem Anschaffungswert von 42,374,505 M und bestehen zum weitaus größten Teile in deutschen Reichsanleihen (Kriegsanleihen), die mit 99½ pCt. in die Bilanz eingestellt sind. Die Mitgliederzahl erhöhte sich von 68,347 auf 76,413, der Abgang durch Tod bezifferte sich auf 758 (i. V. 608).

Basler Verband der Versicherungs-Angestellten. In einer Konferenz zwischen Vertretern der Versicherungs-Gesellschaften des Platzes Basel und des Verbandsvorstandes ist eine grundsätzliche Einigung in der Frage der Regelung der Urlaubsverhältnisse erzielt worden, welche noch für dieses Jahr Gültigkeit hat. Der Verband hat in einer in den „Reblauten" am 13. Juni abgehaltenen Mitgliederversammlung zu den Vereinbarungen Stellung genommen und dieselben, obwohl die ursprünglichen Begehren etwas weiter gingen, im Interesse eines guten Einvernehmens einstimmig gutgeheißen. Darnach werden Ferien im wesentlichen wie folgt gewährt: Lehrlingen und jungen Mädchen bis zum vollendeten 18. Altersjahre 1 Woche; Angestellten im 19. und 20. Altersjahre 1½ Wochen; Angestellten im Alter von 21—25 Jahren 2 Wochen; Angestellten im Alter von 26—30 Jahren 2½ Wochen; Angestellten im Alter von 31—40 Jahren 3 Wochen; Angestellten im Alter von über 40 Jahren 3½ Wochen. Diese Regelung gilt für das gesamte Personal mit Ausnahme des im Hausdienst beschäftigten.

Eine neue Art der sozialen Versicherung. Die amerikanischen Arbeitgeberverbände kamen darin überein künftighin nur noch dann Arbeiter einzustellen, wenn sie mit der arbeitgebenden Firma einen Kontrakt eingehen auf Abschluß einer Lebensversicherungspolice. Man will auf diese Weise versuchen, den Arbeiter mehr und enger an die arbeitgebende Firma zu ketten, da Bedingung ist, daß die Firma bis zu einem gewissen Zeitabschnitt, die Policenkosten vorschießt, die dann bei der Auszahlung der Rente durch die Versicherung seitens des Arbeitgebers wieder abgezogen wird.

Wohnungshilfe durch die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. An der Verbesserung der allgemeinen Wohnungsverhältnisse will auch die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte mitwirken. Sie hat dafür besondere Richtlinien aufgestellt. Sie wird nur Hausgrundstücke mit gesundheitlich einwandfreien Mittel- und Kleinwohnungen beleihen. Deren Erstellung soll durch Beleihung von Grundstücken gefördert werden, die ausschließlich oder überwiegend solche Wohnungen enthalten, und die von

Digitized by Google

vielen Geldgebern grundsätzlich nicht beliehen werden. Die Verzinsung soll nicht höher und ohne Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrages geschehen. An der dauernden Vermietbarkeit der Wohnungen zu angemessenen Preisen darf aber kein Zweifel bestehen. Bauvereinigungen müssen einen genügend großen Mitgliederbestand und ein genügendes Vermögen haben. Mit Zustimmung des Reichsministeriums kann die erste Hypothek bis zu 75 v. H. des gemeinen Wertes gehen, die zweite Hypothek bis 90 v. H. gegen Bürgschaft eines öffentlich-rechtlichen Verbandes.

Braunschweigische Lebens-Versicherungs-Anstalt auf Gegenseitigkeit zu Braunschweig.

Vermögensübersicht am 31. Dezember 1918.

Aktiva.	Mark	Passiva.	Mark
Grundbesitz	50,000	Reservefonds (§ 37 V.-A.-G.)	123,609
Hypotheken und Gemeindedarlehen	3 771,875	Deckungskapitale	3,743,101
Wertpapiere	1,204,829	Prämienüberträge	309,317
Police-Darlehen	207,257	Schadenreserve	24,479
Guthaben	24,519	Gewinnreserven	415,401
Gestundete Prämien	173 009	Sonstige Reserven	278 706
Rückständige Zinsen	4,475	Sonstige Passiva	535,359
Außenstände bei Agenten	206	Gewinn	115,517
Barer Kassenbestand	4,212		
Sonstige Werte	67,198		
	5,545,490		5,545,490

Braunschweig, den 5. Mai 1919.

Die Direktion: Schmidt.

Deutsche Lebensversicherungs-Bank Aktien-Gesellschaft in Berlin.

□ □ □

Bilanz vom 31. Dezember 1918.

Aktiva.	M	Pf.	Passiva.	M	Pf.
Verpflichtungen der Aktionäre	2,250,000	—	Aktienkapital	3,000,000	—
Grundbesitz	1,520,000	—	Reservefonds (§ 37 VAG., § 262 HGB.)	300,000	—
Hypotheken- und Kommunaldarlehen	55,896,225	45	Prämienreserven	53,573,724	06
Wertpapiere	4.684,036	50	Prämienüberträge	2,406,805	01
Vorauszahlungen und Darlehen auf Versicherungsscheine	2,580,270	40	Reserven f. schwebende Versicherungsfälle	751,177	73
Guthaben bei Bankhäusern und anderen Versicherungsunternehmungen	1,690,888	67	Gewinnreserven der mit Gewinnanteil Versicherten	2,671,189	70
Gestundete Prämien	1,248,106	73	Sonstige Reserven (Kriegsversicherung, Beamtenfonds, nicht abgehobene Gewinnanteile, Reserve, Sicherheitsfonds, Hypothekenreserve	1,172,846	98
Rückständige Zinsen und Mieten	568,584	01	Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	354,157	55
Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten	988,697	21	Barkautionen	2,300	—
Barer Kassenbestand	110,627	04	Sonstige Passiva	6,807,811	26
Inventar und Drucksachen	58,000	—	Gewinn	213,620	65
Sonstige Aktiva	368,306	93			
	71,958,692	94		71,958,692	94

Digitized by Google

Deutscher Lloyd, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin.

Summarische Bilanz am 31. Dezember 1918.

Aktiva.	M	Pf.	Passiva.	M	Pf.
Einzahlungsverpflichtung der Aktionäre	3,600,000	—	Aktienkapital	5,000,000	—
Grundbesitz	1,456,620	45	Prämienreserve	3,385,312	—
Hypotheken	2,972,400	—	Gewinn-Anteil-Reserve	80,000	—
Wertpapiere	4,713,044	81	Schaden-Reserve	5,275,451	—
Guthaben bei Banken	7,686,465	11	Hypothek auf Grundbesitz	360,000	—
Guthaben bei anderen Versicherungs-Gesellschaften	3,846 271	10	Guthaben anderer Versicherungs-Gesellschaften	7,200,513	59
Guthaben bei Generalagenten bezw. Agenten	2,463,753	26	Sonstige Passiva	1,405,588	29
Guthaben bei Versicherten	567,646	44	Unerhobene Dividende aus 1917	1,472	—
Rückständige Zinsen	35,142	24	Kapital-Reservefonds	500,000	—
Barer Kassenbestand	44,217	62	Sparfonds	800 000	—
Inventar	1	—	Kriegs-Reservefonds	300,000	—
Sonstige Aktiva	1,680	50	Organisationsfonds	300,000	—
			Dividenden-Garantie-Reservefonds	1,442,883.	17
			Grundstücks-Reservefonds	50,000	—
			Beamten-Unterstützungs-, Witwen- und Pensionsfonds	674,972.	90
			Gewinn	659,940	58
Gesamtbetrag	27,387,242	53	Gesamtbetrag	27,387,242	53

Die Garantiemittel der Gesellschaft bestehen aus:

Grundkapital	5,000,000.— M
Kapitalreserve	500,000.— „
Prämienreserve	3,385,312.— „
Schadenreserve	5,275,451.— „
Sonstige Reserven	3,173,983.17 „
	17,334,746.17 M

Berlin, den 28. Juni 1919.

Der Vorstand.

Badische Feuerversicherungs-Bank Karlsruhe.

Bilanz für den 31. Dezember 1918.

Aktiva.	Mark	Pf.
1. Forderungen an die Aktionäre	3,000,000	—
2. Guthaben bei:		
a) Generalagenten	329,240	63
b) Banken	464,666	80
c) Versicherungs-Gesellschaften	2,187,534	80
3. Rückständige Zinsen	5,949	95
4. Kassenbestand	10,310	74
5. Hypotheken	617,300	—
6. Wertpapiere	747,850	—
7. Grundbesitz (lastenfrei)	136,000	—
	7,498,852	92

Passiva.		
1. Aktienkapital	4,000,000	—
2. Prämien-Uebertrage	980,000	—
3. Schaden-Reserven	1,495,000	—
4. Kreditoren:		
a) Versicherungs-Gesellschaften	782,649	66
b) Sonstige	17,242	71
5. Nicht abgehobene Dividenden	1,820	—
6. Kapitalreservefonds	125,000	—
7. Talonsteuerreservefonds	6,000	—
8. Gewinn	100,740	55
	7,498,852	92

Karlsruhe, den 27. Juni 1919.

Der Vorstand: Dr. Rapp.

Digitized by Google

Nordstern

Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin-Schöneberg.

Bilanz-Konto zum 31. Dezember 1918.

	Mark	Pf.
Aktiva.		
1. Forderung aus dem Aktienkapital	5,264,650	—
2. Grundbesitz	10,061,704	97
3. Hypotheken	200,567,174	39
4. Darlehen auf Wertpapiere	152,917	65
5. Wertpapiere	43,943,330	94
6. Darlehen und Vorauszahlungen auf Policen	18,098,064	42
7. Reichsbankmäßige Wechsel	1,300	—
8. Guthaben bei Banken und Versicherungsanstalten	6,524,684	41
9. Noch nicht fällige Prämien	4,337,481	05
10. Rückständige Zinzen: fällig	520,213	97
Stückzinsen	1,757,193	10
11. Ausstände bei Vertretern	1,801,459	09
12. Kassenbestend	424,895	97
13. Inventar	250,000	—
14. Kautionsdarlehen an Versicherte	14,685	—
15. Sonstige Aktiva	4,745,624	40
	298,465,379	36
Passiva.		
1. Aktienkapital	7,200,000	—
2. Kapitalreserve	1,800,000	—
3. Prämienreserve	245,437,200	36
4. Prämienüberträge	366,971	18
5. Reserve für schwebende Versicherungsfälle	2,007,586	55
6. Gewinnanteile der Versicherten	16,165,762	55
7. Rücklage für außergewöhnliche Verluste und Bedürfnisse	2,250,000	—
8. Deckungsmittel für Kriegsschäden	3,461,591	46
9. Neue Kriegsrücklage	500,000	—
10. Ausgleichsrücklagen der Versicherten	678,607	76
11. Grundstücks- und Vermögens-Verwaltungsrücklage	750,000	—
12. Sonstige Rücklagen	1,127,146	22
13. Guthaben anderer Versicherungsanstalten	404,348	68
14. Sonstige Passiva	11,413,936	55
15. Gewinn	4,902,228	05
	298,465,379	36

Der Vorstand.

Digitized by Google

NORDSTERN

Unfall- u. Haftpflicht-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin-Schöneberg.

Bilanz zum 31. Dezember 1918.

Aktiva.	Mark	Pf.
1. Forderung aus dem Aktien-Kapital	4,991,700	—
2. Hypotheken	9,870,866	40
3. Wertpapiere (mündelsicher)	5,180,776	50
4. Vorauszahlungen auf Policen	72,995	15
5. Guthaben bei Versicherungs-Anstalten	3,468,800	47
6. Rückständige und Stückzinsen	139,168	81
7. Ausstände bei Vertretern	530,527	27
8. Kassenbestand	29,447	20
9. Inventar	20,000	—
10. Sonstige Aktiva	2,211,918	14
	26,516,194	94

Passiva.	Mark	Pf.
1. Aktienkapital	7,200,000	—
2. Kapital-Reserve	900,000	—
3. Prämien-Reserve	4,249,554	21
4. Prämien-Ueberträge	2,851,444	51
5. Schäden-Reserve	2,739,017	08
6. Sonstige Rücklagen	2,150,533	55
7. Guthaben anderer Versicherungs-Anstalten	4,640,770	78
8. Sonstige Passiva	1,028,698	69
9. Gewinn	756,176	12
	26,516,194	94

Der Vorstand.

NORDSTERN

Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin-Schöneberg.

Bilanz zum 31. Dezember 1918.

Aktiva.	Mark	Pf.
1. Forderung aus dem Aktien-Kapital	6,300,000	—
2. Ausstände bei Vertretern	1,150,443	42
3. Guthaben bei Banken und Versicherungs-Anstalten	4,228,080	63
4. Rückständige und Stückzinsen	150,998	03
5. Kassenbestand	14,588	43
6. Hypotheken	9,701,710	—
7. Wertpapiere	5,969,649	75
8. Grundbesitz	716,500	—
9. Inventar (abgeschrieben)	—	—
10. Sonstige Aktiva	290,585	65
	28,521,805	91

Passiva.	Mark	Pf.
1. Aktien-Kapital	8,400,000	—
2. Kapital-Reserve	2,450,000	—
3. Prämien-Ueberträge	4,874,443	58
4. Schäden-Reserve	2,090,072	26
5 Sonstige Rücklagen	5,014,080	04
6. Guthaben anderer Versicherungs-Anstalten	3,769,889	08
7. Sonstige Passiva	706,429	35
8. Gewinn	1,216,891	65
	28,521,805	91

Der Vorstand.

Digitized by Google

„ALLIANZ" Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in BERLIN.

Neunundzwanzigster Rechnungsabschluß
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1918.

Bilanz

A. Aktiva.	M	Pf.	M	Pf.
Forderungen an die Aktionäre			9,375,000	—
Grundbesitz 6,400,000.— M				
Abschreibung 93.169 07	6,306,830	93		
Zugang	1,518,169	07	7,825,000	—
Hypotheken	14,347,437	—	13,139,150	—
Wertpapiere: mündelsichere Wertpapiere				
sonstige Wertpapiere	4,135,496	81	15,482,933	81
Vorauszahlungen und Darlehen auf Policen mit Prämienrückgewähr			5,609	68
Guthaben: bei Bankhäusern	17,257,645	91		
bei Versicherungs-Gesellschaften	5,392 556	29	22,650,202	20
Rückständige Zinsen (Stückzinsen)			425,505	58
Ausstände bei Versicherten, Generalagenten und Agenten			12,510,202	67
Barer Kassenbestand			46,962	47
Inventar und Drucksachen (abgeschrieben)			—	—
Sonstige Aktiva: Gemeinde-Darlehen	500,000	—		
Sonstige Aktiva	147,738	60	647,738	60
			90,102,306	96

B. Passiva.				
Aktien-Kapital			12,500,000	—
Reservefonds (§ 37 Pr. V. G. § 262 H. G. B.)			5,500,000	—
Prämien-Reserven: Deckungskapital für laufende Renten	1,517,077	52		
Prämienrückgewähr-Reserven	1,055,988	16		
sonstige rechnungsmäßige Reserven	231,046	68	2,804,112	36
Prämien-Ueberträge für: Unfallversicherung	558,476	16		
Haftpflichtversicherung	1,126,090	37		
Feuerversicherung	3,557,971	59		
Einbruchdiebstahlversicherung	1,947,140	91		
Transportversicherung	3,890,039	13		
Garantieversicherung	711,322	70		
Maschinenversicherung	244,376	42	12,035,417	28
Reserven für schwebende Versicherungsfälle: beim Prämien-Reservefonds aufbewahrte, nicht abgehobene Renten der Unfall- und Haftpflichtversicherung	26,820	88		
Unfallversicherung	665,088	29		
Haftpflichtversicherung	2,309,034	48		
Feuerversicherung	2,323,421	07		
Einbruchdiebstahlversicherung	2,394,769	17		
Transportversicherung	18,495,077	57		
Garantieversicherung	1,401,246	65		
Maschinenversicherung	218,347	52	27,833,805	63
Sonstige Reserven, und zwar: Sonder-Reserve	1,000,000	—		
Gewinn-Reserve	2,000 000	—	3,000,000	—
Guthaben von Versicherungsgesellschaften			17,674,779	68
Sonstige Passiva, und zwar: Zinsen-Vortrag	28,251	60		
Hypotheken-Provisions-Vortrag	5,320	—		
Nicht abgehobene Dividende aus den Vorjahren	25,250	—		
Talonsteuer-Reserve-Konto	37,500	—		
Grundbesitz-Reserve-Konto	350,000	—		
Kriegs-Reserve für unsichere Forderungen	100,000	—		
Kriegsgewinnsteuer-Rücklage-Konto	200,000			
Organisations-Fonds der Wasser-Versicherung	100,000	—		
„ „ Unfall- u. Haftpfl.-Vers.	98,000	—		
„ „ Feuer-Versicherung	99,790	50		
„ „ Maschinen-Versicherung	50,000	—		
Hypotheken auf den Grundbesitz in München	938,470	60		
Guthaben von Generalagenten, Agenten bzw. Dritten	4,382,153	86	6,409,786	56
Gewinn			2,874,455	45
Gesamtbetrag			90,102,306	96

Die Richtigkeit der vorstehenden Bilanz bescheinigt hiermit auf Grund der Bücher
Der Vorstand: v. d. Nahmer. Th. Veyer.

Digitized by Google

Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G.

(Alte Stuttgarter).

Gegründet 1854 auf reiner Gegenseitigkeit.

Bilanz für das Jahr 1919.

Aktiva.	Mark	Pf.
Grundbesitz der Bank	3,456,820	49
Hypotheken und Darlehen an öffentliche Körperschaften (einschl. Stückzinsen)	413,717,522	20
Darlehen auf Wertpapiere und Policen	43,256,257	61
Wertpapiere (einschl. Stückzinsen)	58,368,041	71
Guthaben bei Bankhäusern und Postscheckämtern und bar in der Kasse	4,906,796	63
Gestundete Prämien*)	5,041,555	39
Rückständige Zinsen und Mieten	292,167	90
In der Respektfrist laufende Prämien	8,986,431	15
In der Inkraftsetzungsfrist laufende Prämien	2,728,418	07
Vorausbezahlte Rückvergütungen	74,196	13
Sonstige Aktiva	1,067,908	86
Beteiligung bei der Bank deutscher Lebensversicherungsgesellschaften A.-G. in Berlin	120,000	—
	542,016,116	14

*) Gestundete Prämien sind auf das Jahr 1919 wegen $^1/_2$, $^1/_4$ und $^1/_{12}$jährlicher Zahlung übergreifende Teilprämien.

Passiva.	Todesfall-Vers. Mark	Pf.	Alters-Vers. Mark	Pf.
Prämienreserve und -Ueberträge	443,182,022	85	3,293,852	90
Reserve für schwebende Versicherungsfälle	7,243,482	91	98,781	97
Gewinnreserven der mit Dividendenanspruch Versicherten Sicherheitsfonds	42,117,436	49	287,868	25
Reserven der Dividendenpläne B*) und C*)	14,055,766	73	—	—
Allgemeine Reserven	1,743,713	85	—	—
Sonstige Reserven	6,153,279	80	—	—
Sonstige Passiva	10,517,479	57	9,261	56
Ueberschuß	13,248,394	76	64,774	50
	538,261,576	96	3,754,539	18
	542,016,116,14			

*) Die Dividendenreserve der an Plan B (steigende Dividende) Beteiligten beträgt Ende 1918 7,396,787.16 M und der nach Plan C (Rentensystem) Beteiligten 6,658,979.57 M, außerdem ruhen Ende 1918 für die nach Plan B Versicherten noch weitere 13,216,765.42 M und für die nach Plan C Versicherten noch weitere 12,175,851.65 M im Sicherheitsfonds.

Stuttgart, im Juni 1919.

Der Vorstand.

Leibbrand.

Digitized by Google

Motorboot- u. Segelyacht-Versicherung.

Tüchtige Mitarbeiter für obige Branchen an fast allen Plätzen gesucht.

Hohe Provisionen.

Allgemeine Transportversicherungs-Aktiengesellschaft
Berlin W. 30, Motzstraße 89.

Auto-Kasko-Versicherung.

Tüchtige Mitarbeiter für obige Branche an fast allen Plätzen gesucht.

Hohe Provisionen.

Allgemeine Transportversicherungs-Aktiengesellschaft
Berlin W. 30, Motzstraße 89.

Transport-Versicherung.

Tüchtige Mitarbeiter für obige Branche an fast allen Plätzen gesucht.

Hohe Provisionen.

Allgemeine Transportversicherungs-Aktiengesellschaft
Berlin W. 30, Motzstraße 89.

Reisegepäck-Versicherung.

Tüchtige Mitarbeiter für obige Branche an fast allen Plätzen gesucht.

Hohe Provisionen.

Allgemeine Transportversicherungs-Aktiengesellschaft
Berlin W. 30, Motzstraße 89.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Gohl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig

ANNALEN

1919

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 27 Leipzig, den 10. Juli 1919 50. Jahrgang.

Zur Rechtsstellung des Hypothekengläubigers in der Gebäudefeuerversicherung.

(Fortsetzung.)

Diese Auffassung Kisch's steht aber unzweifelhaft völlig im Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen sowohl des B. G. B. — der §§ 1127 ff — wie auch des Versicherungsvertragsgesetzes — §§ 100 ff — selbst: sie ist nur dann zutreffend, wenn auf dem Gebäudegrundstück keine Hypotheken lasten, was doch nur als Ausnahme gelten kann. Ist dagegen — wie regelmäßig — das Gebäudegrundstück mit Hypotheken belastet, so greift beispielsweise bei Fälligkeit der Versicherungsforderung sofort der § 1128 B. G. B. ein. Wenn nach dieser Vorschrift der Versicherer oder der Versicherte den Eintritt des Schadens den Hypothekengläubigern anzuzeigen und den Ablauf eines Monates abzuwarten hat, um mit Rechtswirksamkeit die Schadenssumme an den Versicherten auszahlen zu können, wenn andrerseits der Hypothekengläubiger bis zum Ablauf der Monatsfrist der Zahlung der Summe an den Versicherten (richtiger muß es im § 1128 B. G. B. Versicherungsnehmer heißen) widersprechen kann, so kann man doch wohl kaum mehr behaupten, daß der Versicherungsnehmer noch alleiniger Herr des Versicherungsverhältnisses sei. Denn der Anspruch auf Zahlung der Versicherungssumme nach Eintritt des Schadens ist doch gerade dasjenige Recht, auf das es dem Versicherungsnehmer bei dem Abschluß des Feuerversicherungsvertrages praktisch in erster Linie ankommt; dieses Recht ist, wie bereits bemerkt wurde, mit anderen Worten das Hauptrecht auf seiner Seite. In dieses Recht des Versicherungsnehmers greift nun aber die Rechtsstellung des Hypothekengläubigers nach den näheren Bestimmungen der §§ 1127 und 1128 B. G. B. derartig bedeutsam ein, daß zum Beispiel eine Zahlung bei Widerspruch des Gläubigers innerhalb der Monatsfrist überhaupt unwirksam ist. Aber auch nach dem Versicherungsvertragsgesetz sind innerhalb bestimmter Grenzen selbständige Rechte des Hypothekengläubigers aus der Versicherung anerkannt. So wirkt gemäß § 100 V. V. G. ja bei Abmeldung seiner Hypothek eine Kündigung, ein Rücktritt oder eine sonstige Tatsache, die die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, gegenüber dem Hypothekengläubiger erst mit dem Ablauf eines Monates, nachdem die Beendigung eingetreten war (usw.), ferner darf der Versicherer bei der Gebäudeversicherung gemäß § 105 V. V. G. die von dem Hypothekengläubiger angebotene Zahlung der Prämien selbst dann nicht ablehnen, wenn der Versicherungsnehmer hiergegen Widerspruch erhebt. Gerade diese letztere Bestimmung zeigt aber besonders deutlich die Unrichtigkeit des Kisch'schen Satzes, daß der Versicherungsnehmer alleiniges Subjekt des Versicherungsvertrages und Herr des Versicherungsverhältnisses sei. Er ist vielmehr so wenig Herr des Versicherungsverhältnisses, daß der Versicherer seinen Widerspruch gegen die Prämienzahlung durch den Hypothekengläubiger überhaupt nicht beachten und berücksichtigen darf.

Digitized by Google

Die Schwäche der Beweisführung Kisch's geht aber besonders deutlich auch noch aus seinen weiteren Ausführungen hervor: „Eine Bestätigung", so sagt er nämlich wörtlich (a. a. O.), „ergibt sich aus der Erwägung, daß der Versicherte auch sonstige unzweifelhafte (?) Möglichkeiten hat, sich einem ihm unerwünscht gewordenen Versicherungsvertrage zu entziehen. Er kann nämlich seinerseits durch Verletzung seiner eigenen Pflichten und Obliegenheiten den Versicherer dazu veranlassen, daß dieser seinerseits den Vertrag (durch Kündigung, Rücktritt und dergleichen (?) zur Auflösung bringt." In der Anmerkung 4 sagt Kisch dann wörtlich: „Durch Unterlassung der Prämienzahlung erreicht der Versicherte allerdings bei der Gebäudeversicherung gegen Feuer seinen Zweck nicht, wenn der Hypothekengläubiger sich entschließt, die Prämie seinerseits weiter zu zahlen, um eine Auflösung des Versicherungsvertrages zu verhindern."

Auffallend ist, daß Kisch diesen Satz, in dem er ja selbst zugibt, daß bei der Gebäudeversicherung seine im Haupttext aufgestellten Behauptungen nicht zutreffen, in eine Anmerkung setzt. Dies deshalb, weil seine ganzen Ausführungen — wie dies aus § 1128 B.G.B. naturgemäß folgt — sich lediglich auf die Gebäudeversicherung beziehen, hier also der Versicherungsnehmer gemäß § 105 V. V. G. unzweifelhaft auf keinen Fall die Möglichkeit hat, durch Verletzung seiner Pflichten dem Versicherer Veranlassung zur Auflösung des Versicherungsvertrages zu geben. Mit diesem Beweismittel —, daß der Versicherte auf diesem Umwege über den Versicherer seinen Vertrag zum Erlöschen bringen könne — (41 a. a. O.) kann also Kisch seine Ansicht überhaupt nicht begründen, da bei der Gebäudeversicherung gesetzlich ausdrücklich das Gegenteil bestimmt ist (wie Kisch selbst zugibt).

In seinen weiteren Ausführungen stellt Kisch schließlich zwecks Beweisführung seiner Ansicht den Satz auf, daß der Hypothekengläubiger auf den Versicherungsschutz kein gesetzliches Anrecht habe. „Er kann", so sagt er wörtlich, „zweifellos den Eigentümer nicht zwingen, das unversicherte Gebäude unter Versicherung zu bringen."

Was Kisch hier als zweifellos hinstellt, ist aber von dem Reichsgericht in seinem Urteile vom 15. Oktober 1902 (R G.Z. Bd. 52 S 295 ferner auch Bd. 37 S. 356) dahin entschieden worden, daß der Eigentümer zur Wiederversicherung des Gebäudes sogar durch gerichtliche Zwangsmaßregeln angehalten werden kann; ebenso herrscht in der Literatur durchweg Uebereinstimmung darüber, daß das Unterlassen der Versicherung als Gefährdung der Hypothek gemäß § 1134 Absatz 2 B.G.B. sich kennzeichnen kann (vgl. v. Staudinger Kom. z. B.G.B. III § 1134 Anm. 4 b und 2 c zu § 1133). Somit steht Kisch mit dieser seiner Ansicht, die er als zweifellos bezeichnet, völlig allein, insbesondere im Widerspruch mit der Rechtsprechung des Reichsgerichtes. „Er (der Hypothekengläubiger)," so führt er aus, „muß gewärtig sein, daß die Versicherung durch Ablauf der vorgesehenen Zeit ihr Ende erreicht, ohne erneuert zu werden." Demgegenüber sei nur auf die Ausführungen in dem Reichsgerichtsurteil vom 15. Oktober 1902 (R.G.Z. Bd. 52 S 295) hingewiesen, in denen es heißt: „Hiernach konnte der Kläger — der Hypothekengläubiger —, wofern die Sicherheit seiner Hypothek durch die Nichterneuerung der Versicherung gefährdet erschien, zwar die Wiederversicherung der Gebäude durch gerichtliche Zwangsmaßregeln herbeiführen (§ 1134 Absatz 1 B. G. B.)".

Aus diesen Gründen des Reichsgerichtsurteiles ergibt sich daher klar und deutlich, daß Kisch mit seiner Ansicht im völligen Widerspruch mit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung steht, wenn er meint, daß der Hypothekengläubiger den Eigentümer „zweifellos" nicht zwingen könne, das unversicherte Gebäude unter Versicherung zu bringen. Da Kisch auch mit der herrschenden Ansicht in der Literatur im Widerspruch steht, so dürfte dieser Hinweis zweifellos nicht beweiskräftig und überzeugend sein.

Obgleich Kisch zur Begründung seiner Ansicht ausdrücklich anführt, daß außer den rechtlichen Gründen zu dem gleichen Ergebnis eine Betrachtung der wirtschaftlichen Interessenlage führe, sagt er in dieser Hinsicht wörtlich unter anderem folgendes (42): „Es läßt sich nicht leugnen, daß durch die

Digitized by Google

Aufhebung des Versicherungsverhältnisses der Hypothekengläubiger mittelbar geschädigt werden kann. Zwar trifft das nicht überall zu; so namentlich nicht, wenn die Vertragsauflösung durch Unzuverlässigkeit oder vertragswidriges Verhalten des Versicherers veranlaßt wird. Wohl ist aber eine solche Beeinträchtigung dann gegeben, wenn die Fortdauer der Versicherung wirtschaftlich geboten erschien." Mit diesem Satze setzt sich aber Kisch doch ganz offensichtlich selbst im Widerspruch mit seiner an die Spitze gestellten Behauptung, daß für seine Ansicht auch die wirtschaftliche Interessenlage spreche. Wenn die Fortdauer der Versicherung wirtschaftlich als geboten erscheint — und das muß ganz unzweifelhaft praktisch und wirtschaftlich als die Regel gelten —, so ist es doch auch durchaus gerechtfertigt und außerdem sehr zweckmäßig, daß der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis nicht ohne zuvorige Zustimmung des Hypothekengläubigers einseitig lösen kann und hierdurch eine Verschlechterung des Grundstückes und damit eine Beeinträchtigung des Hypothekenrechtes des Realgläubigers herbeiführt.

(Schluß folgt.)

Die Versicherungsnehmer gegen ein Reichsversicherungsmonopol.

In den Kreisen der Versicherungsnehmer gewinnt die Auffassung immer mehr an Boden, daß ein staatliches Versicherungsmonopol keineswegs eine Verbesserung der Versicherungsleistungen herbeiführen, sondern Nachteile mit sich bringen würde, die in erster Linie in einer wesentlichen Verteuerung der Prämien bestehen, daneben aber die Gefahr unkulanter und unkaufmännischer Schadenbehandlung in sich schließen. Aus Resolutionen landwirtschaftlicher Vereine geht hervor, daß die Landwirtschaft in den bestehenden Versicherungseinrichtungen keine Aenderung herbeizuführen wünscht, daß sie dagegen nicht das mindeste Interesse an staatssozialistischen Experimenten des Versicherungswesens hat. In den Kreisen von Handel, Gewerbe und Industrie befürchtet man eine weitere Steigerung der Gestehungskosten. So hat sich hierüber der Inhaber einer der ersten Schiffswerften Deutschlands geäußert: „Ich halte ein solches Reichsversicherungsmonopol für eine tatsächliche, schwere, nationale Belastung, für einen weiteren Totengräber an Deutschlands Konkurrenzfähigkeit und Bedeutung im wirtschaftlichen Kampf. Ein Reichsversicherungsmonopol würde zweifellos zu einer gewaltigen Verteuerung der Versicherungskosten führen bezw. zu einer Menge unrationeller staatlicher Maßnahmen, die durch die freie Privatkonkurrenz ausgeschaltet bleiben." Eine weltbekannte deutsche Speditionsfirma urteilt folgendermaßen: „Nach unserer Meinung könnte die Bureaukratisierung des Versicherungsgeschäftes nur dessen völlige Verkümmerung anstatt seine lebensvolle Fortbildung im Gefolge haben. Wir dürfen uns als den Durchschnitt des deutschen Geschäftsmannes ansehen und bekennen als solcher, daß wir uns in dem kunstreichen Gebilde modernen Versicherungswesens nur unter Führung erfahrener Versicherungsmänner durchzufinden vermögen, die ihrerseits den Anforderungen ihres Berufs nur gerecht werden können, getrieben durch den unerbittlichen Druck des Wettbewerbs in der Weltwirtschaft. Ohne solchen Zwang, also bureaukratisch, theoretisch, uninteressiert müßte das deutsche Versicherungswesen sterben." Der Zentralausschuß des deutschen Grundbesitzes erklärt sich ebenfalls gegen die Monopolisierung des Versicherungswesens im allgemeinen und des Feuerversicherungswesens im besonderen, u. a. aus folgendem Grunde: „Die Bedürfnisse der Versicherten werden durch einen gesunden Wettbewerb zwischen den verschiedenen Unternehmungen, Arten und Gruppen der Versicherungsträger besser gewahrt, als durch ein wettbewerbsloses Reichsmonopol, von dem die Gefahr geringerer Anpassungsfähigkeit an die noch im steten Fluß befindlichen Versicherungsbedürfnisse nicht fernzuhalten ist." Der Schutzverband gibt der Ansicht Ausdruck, daß durch zweckmäßigere Ausgestaltung des Aufsichtsamtes für Privatversicherung sich ausreichende Vorkehrungen treffen ließen, den Versicherten und Angestellten die Mitwirkung bei der Verwaltung des Versicherungswesens zu sichern. Den finanziellen Bedürfnissen des Reiches ließe sich sowohl auf dem Wege der Besteuerung der Versicherungsunternehmungen, als auch nötigenfalls auf dem Wege einer Mobiliarbesitzbesteuerung in Verbindung mit der Feuerversicherung hinreichend Rechnung tragen. In der Tat erscheint dieser Gedanke einer eingehenden Prüfung durch die Regierung wert, bevor sie der Verwirklichung ihrer Absichten näher tritt, die dahin gehen sollen, auf den Mobiliarbesitz eine Steuer bei gleichzeitiger Verstaatlichung der Feuerversicherung zu legen. Sie würde hierbei die gleichen Erträge für die Reichskasse erzielen, ohne das Reich jedoch mit der Arbeit und dem Risiko eines Versicherungsmonopols zu belasten.

Zur Tagesgeschichte.

Teutonia in Leipzig. Der Geschäftsbericht über das Jahr 1918, das im Gedächtnis der Geschichte immer als eins der unheilvollsten fortleben wird, die dem deutschen Volke beschieden waren, weil es seine stolzesten Hoffnungen unter den Trümmern der Revolution begrub, läßt sich nicht auf die vollen Akkorde stimmen, welche die Gesellschaft sonst in ihren Berichten anzuschlagen berechtigt war. Die Ereignisee, die jahrelang das Lebensversicherungsgeschäft aufs schwerste beunruhigten: der wilde Totentanz, der an der Front seine furchtbare Ernte hielt, und allerlei verheerende Krankheiten, die in der Entkräftung des Volkes

Digitized by Google

günstigen Nährboden fanden, bis auf das große Sterben, das als Grippe auf leisen Sohlen durch die Lande schlich und an unzählige Türen anklopfte, konnten schließlich auf die Bilanz auch dieser Gesellschaft nicht ohne Wirkung bleiben. Wenn auch natürlich bestehen bleibt, daß die Teutonia dank ihrer gediegenen Grundlage und ihrer bewährten Struktur fest und unerschüttert gleich einem Leuchtturm aufragt in den Stürmen der Zeit und ihr mildes Licht ruhig und sicher über die aufgeregten Wogen wirft, so hat doch die Ungunst der Verhältnisse ihren Gewinn geschmälert und die Verwaltung veranlaßt, in Berücksichtigung der Tatsachen den Freunden der Gesellschaft einen Ueberschuß zu präsentieren, der nicht unerheblich hinter dem der Vorjahre zurückbleibt. Die Gesellschaft hat geglaubt, dies unbedenklich tun zu können in der Gewißheit, daß Gesellschaften vom Schlage der Teutonia Pflichten gegen sich selbst haben und darum darauf verzichten müssen, Potemkin'sche Dörfer aufzubauen und unter Heranziehung der stillen Reserven einen dem der Vorjahre ähnlichen Gewinn aus ihrem Geschäft herauszurechnen. Die Gesellschaft hat es vielmehr als ein Verdienst betrachtet, die stillen Reserven und Rücklagen im Interesse ihrer Versicherten unversehrt in das neue Rechnungsjahr zu übernehmen.

Im übrigen hat die Teutonia folgendes zu berichten: Ihre Entwicklung zeigt im allgemeinen das alte Bild, d. h. ihr Zugang an neuen Versicherungen ist wiederum wesentlich gestiegen, sodaß sie trotz der vielen ungünstigen Faktoren, denen ihr Geschäftsbetrieb ausgesetzt war, mit voller Zuversicht in die Zukunft blicken kann. Ob sie indes trotzdem in absehbarer Zeit nicht gezwungen sein wird, ihre Dividendenhöhe einer kleinen Reduktion zu unterziehen, ist eine andere Frage. Die von ihr zur Zeit verteilten Dividendensätze (3½ pCt. der dividendenberechtigten Prämienreserve nach Plan C und 32 pCt. der vollen Tarifprämie nach Plan A) entsprechen den regelmäßigen Ergebnissen der verflossenen Geschäftsjahre. Da aber eine gesunde Dividendenpolitik genötigt ist, sich der Gewinnkurve anzupassen und die Gestaltung des Lebensversicherungsgeschäfts trotz aufsteigender Tendenz doch zunächst noch länger unter allerlei störenden Einflüssen bleiben wird, (höhere Sterblichkeit infolge der Kriegserkrankungen und langjähriger Unterernährung des gesamten Volkes, Minderung der Kapitalerträge infolge der zu erwartenden Steuer, Abschreibungen auf Wertpapiere (Kriegsanleihe), ungeahnte Steigerung der Verwaltungskosten im Innen- und Außendienst usw.) — unter Einflüssen, die sich nach dem Grade ihrer Wirksamkeit einer sicheren Deutung vollständig entziehen, so wird man gut daran tun, sich auf gewisse Möglichkeiten einzurichten. Man kann nach Bismarcks Wort die Vorsehung bekanntlich nicht in den Nacken packen, aber man kann dem Lauf der Entwickelung durch eine kluge Skepsis das Moment der Ueberraschung nehmen.

Das Unfall- und Haftpflichtversicherungsgeschäft hat sich insbesondere auch in finanzieller Hinsicht durchaus günstig weiterentwickelt. Vor allem machte sich in der zweiten Hälfte des vergangenen Geschäftsjahres infolge der militärischen Entlassungen und der Wiederaufnahme der Zivilberufe ein erhebliches Anwachsen des Unfall- und Haftpflichtversicherungsgeschäftes bemerkbar, das auch im neuen Geschäftsjahr angehalten und weiter zugenommen hat.

Im einzelnen stellt sich der Bericht aus dem Geschäftsjahr folgendermaßen:

In der Lebensversicherungs-Abteilung sind insgesamt Versicherungen über 39,696,239 M Versicherungsumme und Versicherungen über 88,348 M Jahresrente beantragt und Versicherungsscheine über 34,762,655 M Versicherungssumme und Versicherungsscheine über 85,075 M Jahresrente ausgefertigt worden.

Der Versicherungsbestand stellt sich Ende 1918 auf 389,568,234 M Kapitalversicherung und 634,836 M Rentenversicherung.

Die Prämien- und Zinseneinnahmen betrugen im Jahre 1918 28,911 302 M, die Prämienreserven und Prämienüberträge 143,725,955 M, das Gesamtvermögen erhöhte sich von 165,961,541 M auf 172,921,342 M.

Der Ueberschuß stellte sich im Jahre 1918 auf 1,171,096 Mark unter Berücksichtigung der aus der Jahreseinnahme vorweg der Gewinnreserve der Versicherten überwiesenen Zinsen auf 1,345,255 M. Von diesem Ueberschuß fließen den gewinnbeteiligten Lebensversicherten 1.100,253 M zu, während 90,000 M zur Verstärkung der Sicherheitsreserven verwendet wurden.

Die Höhe der von der Teutonia angesammelten Gewinnreserven der Versicherten beträgt Ende 1918 16,752,959 M.

Der Versicherungsbestand in der Unfallversicherung stellte sich Ende des Jahres auf 32,776 M Versicherungen mit 1,371,381 M Jahresprämie.

Der Versicherungsbestand in der Haftpflichtversicherung belief sich auf 20,939 Versicherungen über 278,567 Mark Jahresprämie.

Deutsche Lebensversicherungsbank Aktien-Gesellschaft Berlin. Die steigende Tendenz, die das Neugeschäft bereits im Vorjahre zeigte, hat erfreulicherweise im Berichtsjahre in noch stärkerem Maße angehalten. Der Bruttozugang beträgt 28,256,583 M und ist gegen den des Geschäftsjahres 1917 (12,970,851 M) mehr als doppelt so groß. Dadurch stellt sich der Bestand an Kapitalversicherungen auf 182,221,883 M, von denen auf die Todesfallversicherungen 126,054,541 M entfallen, die somit um 1 bis 5 ihres vorjährigen Bestandes zugenommen haben. Die Prämieneinnahme betrug 8,102,309 M. Die Prämienreserve einschließlich der Prämienüberträge erhöhten sich um 1,934,640 M auf 55,980,529 M. Die Gesamtaktiven beziffern sich Ende 1918 auf 71,958,693 M, der Bestand an erststelligen Hypotheken und Kommunaldarlehen auf 55,893,225 M. — Dem Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Betrage von 1,218,830 M wurden vorweg 300,000 M entnommen, die der Kriegsversicherungsreserve zugeführt wurden. Von dem bilanzmäßig ausgewiesenen Reingewinn von 918,830 M erhielten die Versicherten 570,437 M. Die Gewinnreserve stellt sich dadurch auf 3,241,577 M, daraus werden wie im Vorjahr den nach Dividendenplan A Versicherten 24 pCt. der Jahresprämie und den nach Dividendenplan C Versicherten 3½ pCt. des gewinnberechtigten Deckungskapitals auf die im Jahre 1919 zu entrichtende Prämie angerechnet. Den Erlebensfall-Versicherten werden 10 pCt. der im Jahre 1918 gezahlten Prämie und den Sterbekassen-Versicherten wieder 25 pCt. einer Jahresprämie als Dividende

Digitized by Google

geschrieben. Die Aktionäre erhalten für jede Aktie 50 M Dividende (20 pCt. der Einzahlung). Der aus Kapitalsanlagen durchschnittlich erzielte Zinsfuß stellte sich im Vorjahre auf 4,41 pCt. Trotz des starken Einflusses durch die Grippe-Epidemie ergab sich ein Sterblichkeitsgewinn von 171,660 M. Es starben 36 pCt. weniger als rechnungsmäßig zu erwarten waren. Obwohl der Krieg nicht spurlos an der Gesellschaft vorbeigegangen ist, kann man doch sowohl in geschäftlicher als auch in finanzieller Hinsicht von recht befriedigenden Ergebnissen reden.

Mitteldeutsche Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Halle. Die Gesellschaft bleibt auch für das abgelaufene Geschäftsjahr 1918 dividendenlos. Der Gewinn in Höhe von 40,210 M (i. V. 14,006 M) soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Im Geschäftsbericht wird ausgeführt, daß die Gesellschaft in allen Versicherungszweigen einen erfreulichen Zugang zu verzeichnen gehabt hat. Die Gesamtversicherungssumme stellte sich 1918 auf 738,019,723 M (584,935,279), die Gesamtprämieneinnahme auf 1,879,898 M (1,263,564 M). Bei der Feuerversicherung betrug die Versicherungssumme 654,588,907 M (+ 136,548,695 M), davon für eigne Rechnung 278,194,519 M (+ 22,740,875 M), die Prämie 1,803,808 M (+ 587,920 M), davon für eigene Rechnung 898,905 M (+ 195,405 M), Schäden (gezahlt und zurückgestellt einschließlich Ermittlungskosten) 1,021,922 M (— 239,712 M), für eigene Rechnung 570,068 M (+ 734 M), bei der Einbruchdiebstahlsversicherung Versicherungssumme 31,605,342 M (+ 12,315,819 M), für eigene Rechnung 8,901,628 M (+ 3,419,507 M), Prämie 56,761 M (+ 58,062 M), davon für eigene Rechnung 16,619 M (+ 6893 M), Schäden 53,631 M (+ 44,022 M), davon für eigene Rechnung 13,655 M (+ 10,162 M), und bei der Wasserleitungsschädenversicherung Versicherungssumme 51,814,974 M (+ 4,219,930 M), davon für eigene Rechnung 23,514,467 M (+ 612,030 M), Prämie 17,238 M (+ 350 M), davon für eigene Rechnung 7133 M (+ 213 M), Schäden 3938 M (— 2247 M) für eigene Rechnung 1422 M (— 1269 M) Die Kapitalanlagen bestanden 1918 aus mündelsichern Wertpapieren zum Nennwert von 1,088,000 M zum Buchwert von 918,850 M, worauf ein weiterer Kursverlust von 38,740 M abgeschrieben worden ist. Das Bankguthaben stellte sich auf 630,942 M. Die Verwaltungskosten betrugen 272,150 M (+ 37,465 M). Das Geschäftsergebnis hätte, wenn nicht die Kursabschreibungen nötig gewesen wären, die Zahlung einer Dividende gestattet.

Mecklenburgische Lebensversicherungsbank a. G. Schwerin. Die sorgfältig gewahrte, durchaus gesunde Grundlage dieser Anstalt hat in härtester Probe stand gehalten, und den Mitgliedern bleibt Schutz und volle Sicherheit jetzt, wo es am nötigsten ist, ganz zweifellos dauernd erhalten. — Größere Beträge sind wiederum zu Rückstellungen verwandt. Wesentlich beeinflußt wurde das finanzielle Ergebnis jedoch vor allem durch den Kursverlust. Der verbleibende Ueberschuß von 607,592 M kommt unverkürzt den Versicherten zugute. Der allgemeinen Rücklage, deren bisheriger Bestand zur Deckung des Kriegsverlustes gebraucht wurde, wurde aus dem Ueberschusse der satzungsmäßig zulässige Höchstbetrag von 30,379 Mark wieder überwiesen; die Gewinnrücklagen der Versicherten betragen nach Ueberweisung von 577,212 M 8,380,833 M gegen 7,035,603 M zu Anfang des Krieges. — Der Neuzugang war höher als in den ersten 5 Kriegsjahren. Es lagen zur Erledigung vor 2265 Anträge über 16,326,419 M, davon wurden angenommen 1762 Anträge über 11,456,249 M. Der Abgang an Versicherungssummen war im Berichtsjahre erheblich geringer, als in den vier ersten Kriegsjahren; die vorzeitige Aufgabe von Versicherungen wurde durch Stundung der Beiträge und durch Darlehen auf die Policen in erträglichen Grenzen gehalten. Der Versicherungsbestand stellte sich Ende 1918 auf 211,468,022 M gegen 203,077,018 M Ende 1917. Die allgemeine Sterblichkeit nahm infolge der zahlreichen Grippe-Sterbefälle in der letzten Hälfte des Jahres einen weniger günstigen Verlauf. Die Kriegsschäden erreichten insgesamt in den Jahren 1914/15 /16 /17 /18 den Betrag von 7,157,776 M

davon waren rückversichert	181,096 „
Selbstbehalt der Gesellschaft	6,976,680 „
davon ohne Einschluß der Kriegsgefahr	571,769 „
mit Einschluß der Kriegsgefahr	6,404,911 „
Deckungswert	1,104,512 „
	5,300,399 „
Aufgerechneter Sterbl.-Gewinn	2,805,328 „
	2,495,071 „
Aus der allgemeinen Rücklage	1,217,811 „
so daß	1,277,260 „

als Rest des Kriegsverlustes vorzutragen waren. Die vorerwähnten Kriegsschäden sind, soweit die Kriegsgefahr eingeschlossen war, — also bis auf einen Rest von kaum 8 pCt. — nach Eingang der erforderlichen Nachweise sofort an die Berechtigten ausgezahlt worden lediglich unter vorläufiger bedingungsgemäßer Zurückbehaltung des Höchstkriegsbeitrages — 4 pCt. der beitragspflichtigen Summe. — Einen Teil der durch den Krieg verursachten Schäden und der Kursverluste konnte die Gesellschaft durch die angesammelte besondere Vorsichtsrücklage von 750,000 M decken. Daneben wird die Gesellschaft von den Kriegsversicherten den in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehenen Kriegsbeitrag erheben müssen. Die Gewinnanteile der Versicherten werden auch für das Jahr 1919 in derselben Höhe wie seit einer Reihe von Jahren gewährt. Die Bilanz finden unsere Leser im Inseratenteil veröffentlicht.

Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt in Wien. Im Berichtsjahr 1918 wurden 3477 Anträge über 21,623,852 Kr. Kapital und 118,402 Kr. Rente eingereicht und auf Grund derselben 3288 Policen über 19,727,432 Kr. Kapital und 118,402 Kr. Rente ausgefertigt. Diese Neuproduktion ist fast zweimal so groß wie jene des Jahres 1917 und bedeutet gegenüber dem Vorjahre eine Steigerung um rund 9,7 Mill. Kr. Der Versicherungsbestand hat Ende des Jahres nach Ausscheidung aller Abgänge die Höhe von 151,718,327 Kr. an versicherter Summe und 528,597 Kr. an versicherter

Digitized by Google

Jahresrente erreicht. Der Reinzuwachs beträgt 11,298,677 Kronen an versicherter Summe und 89,402 Kr. an versicherter Jahresrente. Die Steigerung der Produktion kommt auch in der Vermehrung der Prämieneinnahme zum Ausdruck. An Prämien wurden im abgelaufenen Jahre vereinnahmt 8,057,761 Kr. (um 1,680,809 Kr. mehr als im Vorjahre). Die Zinseneinnahme der Gesellschaft stieg auf 2,760,151 Kr. Die Prämienreserve der am 31. Dezember 1918 in Kraft befindlichen Versicherungen für eigene Rechnung beträgt nunmehr 51,163,750 Kr. und hat gegenüber dem Vorjahre eine Erhöhung um 2,440,042 Kr. erfahren. — Die Darlehen auf eigene Policen haben zufolge der Geldflüssigkeit in der Berichtsperiode um 604,704 Kr. abgenommen und betragen Ende 1918 3,711,087 Kr. Die im abgelaufenen Jahr neuerdings vermehrten Aktiven sind den gesetzlichen Vorschriften gemäß durchwegs in pupillarsicherer Weise angelegt. Der Besitz an Kriegsanleihe ist zum Anschaffungspreise, teilweise auch etwas darunter, eingesetzt. Die Gesellschaft besitzt zum Zwecke eventuell später erforderlicher Abschreibungen einen Kursdifferenzenfonds, neben welchem im Bedarfsfalle auch noch freie Reserven herangezogen werden könnten Für die Versicherungen mit garantiertem Gewinnanteil betragen die Gewinnfonds der Versicherten Ende 1918 311,741 Kr., von welchen im laufenden Jahre 150,298 Kr. zur Auszahlung gelangen. Der Gewinnanteil der im Sinne der Gewinnbestimmungen in diesem Jahr bezugsberechtigten Parteien beläuft sich sohin gleichwie in den letzten Jahren auf 40 pCt. einer tarifmäßigen Jahresprämie. Die Jahresrechnung, aus welcher nebst den vorerwähnten Auslagen auch noch die durch Fälligkeit in fremden Währungen, speziell zufolge des Hochstandes der Mark und Francs, entstandenen Valutenverluste per 240,231 Kr. bestritten wurden, schließt mit einem Ueberschuß von 151,874 Kr. Aus diesem Ueberschuß werden 40,000 Kr. dem Pensionsinstitute der Beamten und Diener der Anstalt und 111,874 Kr. dem Kursdifferenzenfonds überwiesen. Letzterer erhöht sich dadurch auf 415,084 Kr.

„Norge" in Drammen. Die rührige Gesellschaft kann wieder mit voller Befriedigung auf den Erfolg ihres 61. Geschäftsjahres zurückblicken. Die Prämieneinnahme betrug 5,514,429 M gegen 4,483,743 M im Vorjahre, während für Rückversicherung 2,879,074 M (i. V. 2,541,422 M) verausgabt wurden, sodaß an Prämien für eigene Rechnung 2,635,355 M (1,942,321 M) verblieben. Die Schäden erforderten brutto 3,132,327 M (i. V. 3,456,527 M), wovon 1,759,054 M (i. V. 2,219,032 M) auf den Anteil der Rückversicherungen entfielen; demnach waren für eigene Rechnung der Gesellschaft selbst 1,373,273 M (i. V. 1,237,495 M) zu zahlen. Die Schadenreserve wurde von 220,000 M auf 280,455 M erhöht und die Prämienreserve von 546,995 M auf 1,067,651 M. Die Verwaltungskosten einschließlich Steuern beliefen sich auf 229,570 M (194,646 M i. V.). An Zinsen wurden 106,258 M (i. V. 89,894 M) vereinnahmt, Das Geschäftsjahr schließt mit einem Ueberschuß von 184,575 M (i. V. 217,673 M). — Hiervon erhalten die Aktionäre wieder wie im Vorjahre 70,000 M = 10 pCt. Dividende, 30,507 M werden als Tantieme gezahlt, 30,000 Mark fließen dem Reservefonds, 10,000 M dem Dividendenfonds, 5000 M dem Pensionsfonds zu und 19,068 M werden zu Abschreibungen auf Wertpapiere verwandt. Der Reservefonds beträgt nunmehr 630,000 M. Die Bilanz ist im Inseratenteil veröffentlicht.

Teutonia Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Leipzig. An der am 30. Juni dieses Jahres abgehaltenen Generalversammlung nahmen 17 Aktionäre teil, die insgesamt über 252 Stimmen verfügten. Die vom Aufsichtsrate und den Rechnungsprüfern der Aktionäre geprüfte Jahresrechnung für 1918 sowie die vorgeschlagene Verteilung des Ueberschusses wurden einstimmig genehmigt. Einige vorgeschlagene nebensächliche Aenderungen des Gesellschafts-Vertrages fanden ebenso Annahme In den Aufsichtsrat wurden gewählt die satzungsgemäß ausscheidenden Herren Ludwig Fähndrich, Kommerzienrat Ernst Petersen, Direktor der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt und Staatsanwalt a. D. Dr. jur. Seeger-Kelbe Zu Rechnungsprüfern wurden wieder ernannt die Herren Kaufmann Gustav Gumpel und Bankier Keil, während als deren Ersatzmänner die Herren Ernst Göhrs und Justizrat Dr. Mancke bestimmt wurden.

Rheinisch-Schlesische Versicherungsbank A.-G. in Berlin. Die Generalversammlung genehmigte den Abschluß für 1918. Es betrugen die Einnahmen: aus Prämien 1,964,549 (i. V. 1,511,427) M, aus Prämienreserve 423 740 (370,476) M, aus Schadenreserve 510,779 (287,826) M, aus Zinsen 101,201 (89,877) Mark, während zu verausgaben waren: für Rückversicherungsprämien 1,001,015 (782,997) M, für erledigte und zurückgestellte Schäden 1,104,970 (809,596) M, für Prämienüberträge 506,270 (471,933) M. An Provisionen, Verwaltungskosten, Steuern und Feuerlöschkostenbeiträgen waren 381,771 (325,796) M aufzuwenden. Abschreibungen auf Wertpapiere waren nicht vorzunehmen. Der Organisationsfonds erhält nach Ausgleich der Gewinn- und Verlustrechnung 118,604 M. Im laufenden Geschäftsjahr ist eine günstige Weiterentwicklung in der Feuerversicherung festzustellen, während das Einbruchdiebstahlgeschäft nach wie vor außerordentlich ungünstig verläuft. Die Unkosten bilden eine dauernde schwere Belastung.

Hamburg-Bremer Rückvers.-Aktien-Gesellschaft in Hamburg. Unter dem Vorsitz des Herr Johan B. Schröder wurden in der Generalversammlung die Rechnungsvorlagen für 1918 ohne Widerspruch genehmigt und den Verwaltungsorganen Entlastung erteilt. Die Dividende wurde auf 8 pCt. = 20 M für die Aktie festgesetzt. Die beantragte Aenderung des § 33 des Gesellschaftsvertrages, wonach die Steuer auf die Bezüge des Aufsichtsrates von der Gesellschaft zu tragen ist, fand einstimmige Genehmigung. Zum Mitgliede des Aufsichtsrates wurde der ausscheidende Herr Herm. Münchmeyer wiedergewählt. Vertreten waren 2129 Stimmen.

„Helvetia" in Zürich. Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder dieser Gegenseitigkeitsanstalt fand am 20. Juni in Zürich statt. Sie genehmigte den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung pro 1918. Aus dem ersteren ist zu entnehmen, daß sich

Digitized by Google

das Geschäft im Berichtsjahre in der Schweiz und im Auslande in befriedigender Weise weiterentwickelt hat. Der Uebergang der Arbeiter-Kollektiv-Versicherung in der Schweiz an die Staatsanstalt war nicht von so einschneidender Wirkung, wie vielleicht befürchtet wurde. Durch den Zuwachs in den übrigen Geschäftszweigen in der Schweiz und durch die vermehrte Prämieneinnahme im französischen Geschäft wurde ein großer Teil des durch das Inkrafttreten der obligatorischen Versicherung bedingten Portefeuilleverlustes wieder eingeholt. Die Jahresrechnung zeigt bei einer Prämieneinnahme von 5,400,018.77 Fr. einen Ueberschuß von 241,502.28 Fr. gegenüber einer Prämieneinnahme von 6,256,562.76 Fr. und einem Ueberschuß von 154,614.59 Fr. im Vorjahre. Gemäß den Anträgen des Verwaltungsrates wurde beschlossen, aus dem Ueberschuß neben den statutengemäßen Zuwendungen an den Reserve- und Beamtenunterstützungsfonds auf das einbezahlte Genossenschaftskapital die nach den Statuten höchste zulässige Dividende von 7 pCt. zu entrichten und den Rest auf neue Rechnung vorzutragen. Die Anstalt kann nunmehr auf die ersten 25 Jahre ihres Bestehens zurückblicken. Sie hat eine Periode stetiger Aufwärtsentwicklung hinter sich, deren Fortsetzung erwartet werden darf, nachdem die durch den Kriegsausbruch und die Einführung der staatlichen Versicherung verursachten Hemmungen überwunden sind.

„Freia" Berlin. In der Generalversammlung der Bank vom 30. Juni d. J. wurde die Aktionär-Dividende für das Geschäftsjahr 1918 auf 16 pCt. der Einzahlung mit 40 M für die Aktie festgesetzt. Die der Amtsdauer nach ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder, die Herren Dr. Tebelmann, Freiherr von Hodenberg und Generalkonsul F. H. Hincke wurden wieder gewählt.

Die Stuttgart-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft erwarb in Stuttgart das Möhrlin'sche Fabrikanwesen im Meßgehalt von 4400 qm. Der Kaufpreis beläuft sich auf 585000 M. Auf dem Grundstück soll später ein Gebäude für Geschäftszwecke errichtet werden.

Verband deutscher Versicherungsbeamten, Ortsgruppe Magdeburg. In einer öffentlichen Versammlung der Versicherungs-Angestellten Magdeburgs sprach Versicherungsbeamter Schültke über den Reichsgehaltstarif und seine Anwendung auf Generalagentur Betriebe. Während bei den hiesigen Direktionen die Klassifizierung fast beendet sei, sei es noch nicht der Fall bei den Generalagentur-Betrieben, doch ständen die Verhandlungen mit dem neugegründeten Reichsverband der Versicherungs-Vertreter vor dem Abschluß. Die Angestellten der Generalagenturen würden dann auch günstigere Arbeitszeit und die gleiche Bezahlung wie die Direktionsbeamten erhalten. Zum Schlusse wurde einstimmig eine Entschließung angenommen, durch die das Arbeitsministerium aufgefordert wird, den für die Versicherungs-Angestellten abgeschlossenen Reichsgehaltstarif anzuerkennen, damit dieser Vertrag auch für die Provisions-Generalagenturen Gültigkeit erhalte.

„JANUS" Hamburger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Bilanz für Ende 1918.

Aktiva.	Mark	Pf.
Verpflichtungen der Aktionäre	2,475,000	—
Grundbesitz	2,600,000	—
Hypotheken	59,827,896	32
Darlehen auf Wertpapiere	500	—
Wertpapiere	55,872,915	16
Vorauszahlungen und Darlehen auf Versicherungen	7,526,535	36
Reichsbankmäßige Wechsel	—	—
Guthaben bei Bankhäusern sowie bei anderen Versicherungsunternehmungen	10,642 615	92
Gestundete Prämien	2,952,305	—
Rückständige Zinsen und Mieten	1,125,933	79
Ausstände bei Generalagenten bezw Agenten	964,413	23
Barer Kassenbestand	172,802	27
Inventar	130,000	—
Sonstige Aktiva	4,640,165	68
	148,931,082	73
Passiva.		
Aktienkapital	3,000,000	—
Reservefonds (§ 262 H. G B.)	325,000	—
Prämienreserven	91,503,879	—
Prämienüberträge	6,045,921	24
Reserven für schwebende Versicherungsfälle	2,640,114	32
Gewinnreserven der mit Gewinnanteil Versicherten	9,175,306	86
Sonstige Reserven	6,679,106	53
Guthaben von Banken und anderen Versicherungsunternehmungen	23,609,715	07
Sonstige Passiva	4,207,297	52
Ueberschuß	1,744,742	19
	148,931,082	73

Digitized by Google

„Freia" in Berlin

Bremen-Hannoversche Lebensversicherungsbank, Aktiengesellschaft.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1918.

Gegenstand	Betrag in Mark	
A. Aktiva.		
Verpflichtung der Aktionäre	4,500,000	—
Grundbesitz	6,944,680	71
Hypotheken und Gemeindedarlehen	101,551,765	—
Darlehen auf Wertpapiere	20,870	—
Wertpapiere	21,874,786	80
Vorauszahlungen und Darlehen auf Policen	9,428,077	45
Guthaben bei Bankhäusern und bei anderen Versicherungsunternehmungen	5,866,639	14
Gestundete Prämien	3,714,651	16
Rückständige Zinsen und Mieten	1,253,037	41
Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten	1,357,112	71
Barer Kassenbestand	134,523	33
Inventar und Drucksachen	246,922	71
Kautionsdarlehen an versicherte Beamte	62,320	—
Sonstige Aktiva	7,550,998	09
Gesamtbetrag	165,006,384	51
B. Passiva.		
Aktienkapital	6,000,000	—
Reservefonds	600,000	—
Prämienreserven	120,689,086	66
Prämienüberträge	6,093,127	39
Reserven für schwebende Versicherungsfälle	2,763,162	19
Gewinnreserve der mit Gewinnanteil Versicherten	6,544,537	74
Sonstige Reserven	3,449,040	73
Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	3,234,925	54
Barkautionen	50,440	20
Sonstige Passiva	13,781,663	19
Gewinn	1,800,400	87
Gesamtbetrag	165,006,384	51

Berlin, den 30. Juni 1919.

Der Vorstand.

Digitized by Google

TEUTONIA

Versicherungs-Aktiengesellschaft in Leipzig.

Vermögensrechnung Ende Dezember 1918.

Vermögen.	Mark	Pf.
Forderung an die Aktionäre auf Volleinzahlung des Aktienkapitals	1,350,000	—
Grundbesitz	2,931,669	42
Hypotheken	118,294,799	30
Gemeindedarlehen	3,799,500	—
Darlehen auf Wertpapiere	37,160	—
Wertpapiere	40,185,229	45
Darlehen auf Versicherungen	10,584,088	87
Guthaben bei Banken und Versicherungs-Unternehmungen	4 279,234	61
Gestundete Beiträge	3,123,958	08
Rückständige Zinsen	1,540,137	26
Aussenstände bei Vertretern	2,932,648	50
Barer Kassenbestand	68,954	22
Sonstige Werte	2,382,155	40
	191,509,535	11

Lasten.	Mark	Pf.
Aktienkapital	1,800 000	—
Allgemeine Rücklage	300,000	—
Deckungskapitale	136,018,415	86
Beitragsüberträge	7,707,539	08
Rücklagen für schwebende Versicherungsfälle	2,711,108	36
Gewinnrücklagen und Gewinnguthaben der Versicherung	15,826,863	09
Sonstige Rücklagen	3,484,214	76
Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	2,204,993	22
Sonstige Verbindlichkeiten	20,285,304	59
Gewinn	1,171,096	15
	191,509,535	11

Digitized by Google

Versicherungsgesellschaft „Norge" A.-G.

Jahresbericht für 1918.

61. Geschäftsjahr.

Gewinn- und Verlust-Konto per 31. Dezember 1918.

Einnahmen.		Kr.	Ö	Ausgaben.		Kr.	Ö
Vortrag von 1917:				Rückversicherungsprämien:			
Schadenreserve . .	220,000.— Kr.			Feuer	1,411,359.53 Kr.		
Prämienreserve . .	546,994.90 „			Einbruch	6,597.62 „		
Versicherungsfonds Transport	510,323.51 „	1,277,318	41	Transport	1,461,117.01 „	2,879,074	16
Prämien:				Schadenzahlungen:			
Feuer	3,546,661.14 Kr.			Feuer	1,498,801.60 Kr.		
Einbruch	6,597.62 „			Einbruch	7,795.75 „		
Transport	1,961.199 74 „	5,514,428	50	Transport	1 625,729.25 „	3,132,326	60
Rückversicherungs-Provision:				Provisionen:			
Feuer	293,616.28 Kr.			Feuer	703,942.29 Kr.		
Einbruch	1,686.33 „			Einbruch	483.01 „		
Transport	207,153.70 „	502,456	31	Transport	198,214.21 „	902,639	51
Ersatz der Rückversicherer:				Steuern		18,489	42
Feuer	594,818.03 Kr.			Agio:			
Einbruch	7,795.75 „			Feuer		7,237	74
Transport	1,156.439.97 „	1,759,053	75	Zinsen zum Pensionsfonds		1,761	50
Zinsen:				Verwaltungskosten		211,091	34
Feuer	93,286.41 Kr.			Vortrag für 1919:			
Transport	12,971.56 „	106,257	97	Schadenreserve . .	280,455.48 Kr.		
Agio:				Prämienreserve . .	1,067,650.80 „		
Transport		2,939	96	Versicherungsfonds Transport	477,163.15 „	1,825,269	43
				Zum Reservefonds . .	50,000.— Kr.		
				„ Dividende . . .	70,000.— „		
				„ Dividendenfonds .	10,000.— „		
				„ Pensionsfonds . .	5,000.— „		
				Abschreibungen . . .	19,068.46 „		
				Tantieme	30,506.74 „	184,575	20
		9,162,454	90			9,162,454	90

Bilanz-Konto per 31. Dezember 1918.

Aktiva.	Kr.	Ö	Passiva.	Kr.	Ö
Verbindlichkeiten der Aktionäre . . .	1,300,000	—	Grundfonds	2 000,000	—
Pfandobligationen	507,100	—	Reservefonds	620 000	—
Wertpapiere	831,873	91	Dividendenregulierungsfonds	80,000	—
Debitoren	340,082	56	Pensionsfonds	41,991	59
Guthaben bei Versicherungsgesellschaften	1,880,051	72	Prämienreserve	1,067,650	80
Inventarkonto	2,947	32	Schadenreserve	280,455	48
Bei Banken	441,216	78	Versicherungsfonds Transport	477,163	15
Kassensaldo per 31. Dezember 1918 . .	54,008	99	Kreditoren	54,478	46
			Guthaben versch. Versicherungsgesellsch.	634,965	56
			Unerhobene Dividende für 1917 . . .	70	—
			Dividende für 1918	70,000	—
			Tantieme 1918	30,506	74
	5,357,281	28		5,357,281	28

Drammen, 31. Dezember 1918.
6. Juni 1919.

Hans Hansen. **Oscar Bang.** **C. O. Lund.** **Asge Lammers,** adm. Direktor.

J. B. Neumann, Buchhalter.

Digitized by Google

Mecklenburgische Lebensversicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit in Schwerin.

Vermögensaufstellung für den Schluß des Geschäftsjahres 1918.

Vermögen.	Mark	Pf	Verpflichtungen.	Mark	Pf.
Grundbesitz	1,014,000	—	Allgemeine Rücklage (§ 18 der Satzung):		
Grundstücksbeleihungen	53,249,525	—	1. Bestand am Schlusse des Vorjahres — M		
Darlehen auf Wertpapiere	—	—	2. Zuwachs im Geschäftsjahre 91,649,45 „		
Wertpapiere	23,095,226	04	Abgang im Geschäftsjahre 91,649.45 „	—	—
Vorauszahlungen u. Darlehen auf Policen	6,446,383	16	Deckungswerte	73,170,612	62
Guthaben bei Bankhäusern und anderen Versicherungsunternehmungen	245,301	49	Vorgetragene Beiträge	3,619,047	34
Gestundete Beiträge	2,040,304	80	Rücklagen für schwebende Versicherungsfälle	1,212,836	10
Rückständige Zinsen und Mieten	733,505	25	Gewinnrücklage der Versicherten	7,803,471	46
Ausstände bei Vertretern	538,643	33	Sonstige Rücklagen	1,195,710	92
Barer Kassenbestand	125,801	05	Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	789	42
Einrichtung und Drucksachen	—	—	Sonstige Verpflichtungen	4,307,455	93
Sicherheitsdarlehen an versicherte Beamte	1,500	—	Gewinn	607,591	67
Sonstige Forderungen:					
1. Darlehen an Gemeinden 2,765,877.44 M					
2. Verschiedenes 375,181.84 „					
3. Vorzutragender Rest des Kriegsverlustes aus 1915,1916,1917 u. 1918 1,277,260.06 „					
4. Vorausgezahlte Abläufe 9 000.—	4,427,325	34			
	91,917,515	46		91,917,515	46

Mecklenburgische Lebensversicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit in Schwerin.

Meyer. Bühring. Wildermann.

GERMANIA

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin

Lebens- u. Invaliditätsversich. mit Untersuchung. Kriegsvers. für Todes- und Invaliditätsfall.

Sicherheitsfonds: **454 6/10 Millionen M**

Lebensversicherung ohne ärztliche Untersuchung mit durchweg garantierten Leistungen.

Aussteuerversicherung :: Leibrentenversicherung :: Unfall- und Haftpflicht-Versicherung.

Hervorragend günstige Bedingungen in allen Geschäftszweigen der Gesellschaft.

Prospekte und jede weitere Auskunft kostenfrei.

Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt in Wien.

Bilanz-Konto am 31. Dezember 1918

Aktiva.	K	h	Passiva.	K	h
1. Kassastand	58,168	32	1. Emittiertes Aktien-Kapital	3,000,000	—
2. Disponible Guthaben bei Kredit-Instituten und Sparkassen	658,109	36	2. Gewinn-, Kapitals-Reserven: Allg. Kapit.-Res.-Fds. 1,000,000.— K		
3. Realitäten	5,115,000	—	Hauszinssteuer- und Immobilien-Reserve. 100,000.— „		
4. Wertpapiere z. Kursw.			Spezial-Reserve . . 150,000.— „	1,250,000	—
a. Schl. d. Rechnungsj. 20,665,628.90 K			3. Kursdifferenzen-Fonds	*) 303,210	42
Hiezu laufende Zinsen 255,021.62 „			4. Prämien-Reserve . .	48,825,094	56
20,920,650.52 K			5. Prämien-Ueberträge . } abz. d. Anteils der Rückversicherer	1,562,899	05
abz. Lombarddarlehen 1,189,278.87 „	19,731,371	65	6. Res. f. schw. Schadenz. }	1,418,468	35
Transport	25,562,649	33	Transport	56,389,564	88

Digitized by Google

		K	h
	Uebertrag	25,562,649	33
5.	Darl. a. d. Staat u. d. im Reichsrate vertret. Königreiche u. Länder 1,987,567.12 K hierzu laufende Zinsen 7,221.49 „	1,994,788	61
6.	Wechsel im Portefeuille	5,568	98
7.	Hypothekar-Darlehen	23,351,995	19
8.	Darlehen auf eigene Policen	3,711,987	28
9.	Fonds der Ueberlebens-Assoziationen mit garantiertem Minimalergebnisse (Erlebensfall-Versicherungen mit separater Rechnungslegung): a) Wertpapiere . . . 199,403.79 K hierzu lauf. Zinsen 1,008.34 „ b) Hypothek.-Darleh. 513,030.66 „ c) Darlehen auf Assoziations-Policen . 51,890.76 „	765,333	55
10.	Wertpapiere f. Kriegsanleihe-Versicherung. 3,614,680.— K hierzu laufende Zinsen 79,626 23 „ 3,694,306.23 K abz. Lombarddarlehen 1,965,753.46 „	1,728,552	77
11.	Pensions Institut f. d. Beamten u. Diener	1,101,174	61
12.	Kautions-Effekten	144,262	36
13.	Aktiv-Saldi der Rechnungen mit den Rückversicherern	323,969	87
14.	Außenstände bei Agenturen u. Filialen	1,296,700	22
15.	Diverse Debitoren	389 128	68
		60.375,211	40

		K	h
	Uebertrag	56,389,584	38
7.	Fonds der mit garantiertem Gewinnanteil Versicherten	311,741	57
8.	Fonds der Ueberlebens-Assoziationen mit garantiertem Minimalergebnisse (Erlebensfall-Versicherungen mit separater Rechnungslegung)	775,844	63
9.	Pensions-Institut f. d. Beamten u. Diener	1,101,174	61
10.	Verwaltungs-Gebührenreserve f. Ueberlebens-Assoziationen	20,000	—
11.	Passiv-Saldi der Rechnungen mit den Rückversicherern	478,605	52
12.	Diverse Kreditoren	974,835	82
13.	Kautionen	144,262	36
14.	Nicht behobene Dividenden früh. Jahre	27,288	—
15.	Ueberschuß aus der Jahresgebarung: a) Ueberschuß des laufenden Jahres . . 52,213.65 K b) Gewinn-Uebertrag aus dem Vorjahre . 99.660.86 „	151,874	51
		60,375,211	40

*) Der Kursdifferenzenfonds erhöht sich durch die Zuweisung aus dem Reingewinne auf 415,084.93 K

Siebenunddreißigste Betriebsrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 1910.

Einnahmen.			K	h	K	h
	Gewinn-Uebertrag aus dem Vorjahre				99,660	86
I.	Uebertrag der Fonds vom Vorjahre:					
	1. Prämien-Reserve abzüglich des Anteiles der Rückversicherer		46,262,340	59		
	2. Prämien-Ueberträge abzüglich des Anteiles der Rückversicherer		1,410,934	95		
	3. Fonds der Ueberlebens-Assoziationen mit garantiertem Minimalergebnisse		1,050,432	38		
	4. Verwaltungsgebühren-Reserve der Ueberlebens-Assoziationen		20,000	—		
	5. Allgemeiner Kapitals-Reservefonds		1,060,000	—		
	6. Kursdifferenzenfonds		350,000	—		
	7. Hauszinssteuer- und Immobilien-Reserve		100,000	—		
	8. Spezial-Reserve		150,000	—		
	9. Fonds der mit garantiertem Gewinnanteil Versicherten: a) Gewinnfonds 360,987.81 K b) Gewinn-Ansammlungsfonds 4.574.92 „		365,562	73	50,709,270	65
II.	Reserve f. schweb. Schadenszahlgn. v. Vorjahre (abzügl. d. Anteiles d. Rückversicherer)				1,019,279	45
III.	Prämien-Einnahmen:					
	1. Todesfall- und gemischte Versicherungen	6,843,084.56 K				
	ab: Rückversicherungs-Prämien	1.623,603 25 „	5,219,481	31		
	2. Erlebensfall-Versicherungen	630,523.59 „				
	ab: Rückversicherungs-Prämien	38,597.28 „	591,926	31		
	3. Renten-Versicherungen	556,027.— „				
	ab: Rückversicherungs-Prämien	129.205.18 „	426,821	82		
	4. Einlagen von Ueberleb.-Assoziat. mit garant. Minimalergebnisse (Erlebensfall-Versicherungen mit separater Vermögensverwaltung laut Spezialrechnung)		28,126	65	6,266,356	09
IV.	Erträgnis der Kapitalsanlagen:					
	1. Darleh.- u. E-komptezins., sowie Zins. v. Einlag. bei Kreditinstituten u. Sparkassen		22 697	14		
	2. Zinsen von Darlehen auf Policen		227,804	48		
	3. Zinsen von Hypothekar-Darlehen		1,138,307	81		
	4. a) Zinsen von Effekten	1,219.802.43 K				
	b) Zinsen von Darlehen an den Staat	86.725 08 „				
		1,306.527.51 K				
	abzüglich Lombardzinsen	176.266.30 „	1,130,261	21		
	5. Reinerträgnis von Realitäten	241,081.06 K				
	hiervon ab: Zinsen der darauf lastenden Hypothekarschulden	— — „	241,081	06	2,760,151	70
V.	Andere Einnahmen: 1. Verwaltungs-Einnahmen: a) Policegebühren	12,527.41 K				
	b) Stempelgebühren	165,075.17 „	177,602	58		
	2. Sonstige Einnahmen		106,290	94	283,893	52
					61,138,612	27

Digitized by Google

Ausgaben.

			K	h	K	h
I.	**Auszahlungen für fällige Versicherungen und Renten:**					
1.	Todesfall- und gemischte Versicherungen:					
	a) Schadenzahlungen	1,807,524.11 K				
	ab: Anteil der Rückversicherer	396 588.81 „	1,410,935	30		
	b) Fälligkeiten nach gemischten Versicherungen	1,801.856.39 K				
	ab: Anteil der Rückversicherer	258,370 61 „	1,543,485	78		
2.	Erlebensfall-Versicherungen	544,723,69 K				
	ab: Anteil der Rückversicherer	8 603.— „	536,120	69		
3.	Renten-Versicherungen	317,455.62 K				
	ab: Anteil der Rückversicherer	55.055 92 „	262,399	70		
4.	Sonstige Versicherungen, und zwar:					
	a) Prämien-Rückerstattungen nach Tabelle VII und VIII	38,751.55 K				
	ab: Anteil der Rückversicherer	2.053.64 „	36,697	91		
	b) Prämien-Rückerstattungen nach Gegenversicherungen	2,917.91 K				
	ab: Anteil der Rückversicherer	— — „	2 917	91		
5.	Ausschüttungen von Ueberlebens-Assoziationen mit garantiertem Minimalergebnisse		352.257	68	4,144,814	97
II.	**Auszahlungen für rückgekaufte Policen**		259 498	70		
	ab: Anteil der Rückversicherer		26 910	05	232,588	65
III.	**Ausschüttung der Gruppe der mit garantiertem Gewinnanteil Versicherten**				204,10	48
IV.	**Regieauslagen (abzüglich der Vergütungen der Rückversicherer):**					
1.	Organisationskosten } gänzlich aus der laufenden Rechnung gedeckt		409,197	33		
2.	Akquisitionskosten }		810,123	17		
3.	Laufende Verwaltungskosten		68,644	60		
4.	Inkasso-Provisionen		26,169	74		
5.	Aerztekosten		264,074	79	1,578,209	63
6.	Steuern und Gebühren				329.849	45
V.	**Abschreibungen und andere Ausgaben**					
VI.	**Reserve für schwebende Schadenzahlungen:**					
1.	Todesfall- und gemischte Versicherungen		1,124,639	89		
2.	Erlebensfall-Versicherungen		248,553	—		
3.	Sonstige Versicherungen, und zwar fällige Leibrenten		75 275	46	1,448,468	35
VII.	**Stand der Fonds am Schlusse des Rechnungsjahres:**					
1.	Prämien-Reserve:					
	a) Todesfall- u. gemischte Versicherungen	48 900,834.19 K				
	ab: Anteil der Rückversicherer	9.658,907.73 „	39,241,926.46 K			
	b) Erlebensfall-Versicherungen	7,520,008,30 K				
	ab: Anteil der Rückversicherer	471.156.21 „	7,048,852.09 „			
	c) Renten-Versicherungen	3,084,731.08 K				
	ab: Anteil der Rückversicherer	550,413.07 „	2,534,318.01 „		48,825,096	56
2.	Prämien-Ueberträge:					
	a) Todesfall- u gemischte Versicherungen	2,075,498.81 K				
	ab: Anteil der Rückversicherer	636,846.17 „	1,438,652 64 K			
	b) Erlebensfall-Versicherungen	138 084.70 K				
	ab: Anteil der Rückversicherer	14,397.97 „	123,686 73 „			
	c) Renten-Versicherungen	469.68 K				
	ab: Anteil der Rückversicherer	— — „	469.68 „		1,562,809	05
3.	Fonds der Ueberlebens-Assoziationen mit garantiertem Minimalergebnisse				775,844	63
4.	Verwaltungsgebühren Reserve der Ueberlebens-Assoziationen				20,000	—
5.	Allgemeiner Kapitals-Reservefonds				1,000,000	—
6.	Kursdifferenzenfonds				303,210	42
7.	Hauszinssteuer- und Immobilien-Reserve				100,000	—
8.	Spezial-Reserve				150,000	—
9.	Fonds der mit garantiertem Gewinnanteil-Versicherten				311.741	57
					53.048,702	23
VIII.	**Ueberschuß aus der Jahresgebarung:**					
a)	Ueberschuß des laufenden Jahres				52,213	65
b)	Gewinn-Uebertrag aus dem Vorjahre				99.660	86
					151.874	51
					61,138.612	27

Wien, 31. Dezember 1918.

Der Vorstand der Wiener Lebens- und Rentenversicherungs-Anstalt.

Wilhelm Ormody, Adolf Balaban, Alfred Suchomel, Viktor John, Direktor.

Für die Zentral-Buchhaltung:
Carl Breuer,
Direktor.

Digitized by Google

Prudentia

Aktien-Gesellschaft für Rück- und Mitversicherungen in Zürich.

Bilanz per 31. Dezember 1918.

Passiva.	Fr.	Cts	Fr.	Cts.
Aktien-Kapital (4000 Aktien à 1500 Fr.)			6,000,000	—
Reservefonds			1,000,000	—
Spezial-Reserve			1,000,000	—
Guthaben von Versicherungs-Gesellschaften			5,304,940	12
Guthaben von Retrozessionären für einbehaltene Reserven			677,124	84
Diverse Kreditoren			226,283	58
Reserven der Elementar-Abteilungen				
für laufende Risiken	11,895,371	65		
für schwebende Schäden	7,044,735	—		
für außergewöhnliche Schadenereignisse (Katastrophen-Reserve)	1,000,000	—	19,940,106	65
Reserven der Lebens-Abteilung:				
Deckungs-Reserve	10,835,532	—		
Renten-Reserve	43,585	—		
Schaden-Reserve	466,691	—	11,392,808	—
Saldo des Gewinn- und Verlust-Konto				
Angestelltenfürsorge 100,000.— Fr.				
Dividende an die Aktionäre 320,000.— „			501,242	39
Tantieme 65,000.— „				
Vortrag auf neue Rechnung 16,242.39 „				
Total			46,043,164	99

Aktiva.				
Obligationen der Aktionäre			4,500,000	—
Wertschriften:	Bilanzwert:			
Staatsanleihen	4,651,980.— Fr.			
Obligationen mit Staatsgarantie	452,840.— „			
Obligationen von Städten und Gemeinden	532,500.— „			
Eisenbahn-Obligationen	1,947,750.— „			
Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen	248,156.— „			
Obligationen von Banken und anderen Unternehmungen	2,889,800.— „			
Aktien von Versicherungsunternehmungen	75,000.— „			
		10,798,026	—	
Hypotheken		9,131,800	—	19,929,826 —
Zinstragende Depots inkl. Lebensvers.-Reserven in Händen der Cedenten				15,507,038 35
Guthaben bei Banken				2,044,494 80
Guthaben bei Versicherungs-Gesellschaften				3,825,543 39
Zu verrechnende Zinsen				236,302 45
Total				46,043,164 99

Die eingestellten Reserven der Lebens-Abteilung sind gemäß den vom Schweizer. Bundesrat genehmigten Rechnungs-Grundlagen — ohne Anwendung der sog. Zillmer'schen oder einer ähnlichen Methode — richtig berechnet.

Der mathemat. Revisor: Prof. Dr. **Riethmann.**

Zürich, den 17. Juni 1919.

Der Verwaltungsrat:
J. R. Hambart, Präsident.

Der Direktor:
Ch. Simon.

Digitized by Google

Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft in Zürich.

Bilanz per 31. Dezember 1918.

Passiva.

	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.
Aktienkapital (10,000 Aktien á 2000 Fr.)			20,000,000	—
Reservefonds			2,000,000	—
Spezial-Reserve			4,200,000	—
Guthaben von Versicherungsgesellschaften und Banken			23,920,363	75
Guthaben von Retrocessionären für einbehaltene Reserven			25,483,759	11
Diverse Kreditoren			415,029	68
Reserven der Elementar-Abteilungen				
für laufende Risiken	31,143,398	49		
für schwebende Schäden	21,107,816	41		
für außergewöhnliche Schadenereignisse (Katastrophen-Reserve)	7,500,000	—	59,751,214	90
Reserven der Leben-Abteilung:				
Deckungs-Reserve	76,636,142	—		
Reserve für Rentenversicherungen	4,551,794	—		
Schaden Reserve	3,067,851	—	84,255,787	—
Saldo des Gewinn- und Verlust-Konto:				
Angestelltenfürsorge 240,000.— Fr.				
Dividende an die Aktionäre 1,500,000.— „				
Tantieme 325,000.— „			2,078,994	60
Vortrag auf neue Rechnung 13,994.60 „				
Total			222,105,149	04

Aktiva.

Obligationen der Aktionäre			15,000,000	—
Grundbesitz			2,500,000	—
Wertschriften und Hypotheken			79,476,609	40
Zinstragende Depots inkl. Lebensvers.-Reserven in Händen der Zedenten			70,499,065	23
Guthaben bei Banken			9,530,662	35
Kassa-Saldo			83,836	01
Guthaben bei Versicherungs-Gesellschaften			44,066,995	26
Zu verrechnende Zinsen			997,980	79
Total			222,105,149	04

Die eingestellten Reserven der Leben-Abteilung sind gemäß den vom Schweizer. Bundesrat genehmigten Rechnungs-Grundlagen — ohne Anwendung der sog. Zillmer'schen oder einer ähnlichen Methode — richtig berechnet.

Der mathemat. Revisor: Prof. Dr. **Riethmann.**

Zürich, den 17. Juni 1919.

Der Verwaltungsrat:

J. R. Hanhart, Präsident.

Der Direktor:

Ch. Simon.

Digitized by Google

Motorboot- u. Segelyacht-Versicherung.

Tüchtige Mitarbeiter für obige Branchen an fast allen Plätzen gesucht.

Hohe Provisionen.

Allgemeine Transportversicherungs-Aktiengesellschaft
Berlin W. 30, Motzstraße 89.

Auto-Kasko-Versicherung.

Tüchtige Mitarbeiter für obige Branche an fast allen Plätzen gesucht.

Hohe Provisionen.

Allgemeine Transportversicherungs-Aktiengesellschaft
Berlin W. 30, Motzstraße 89.

Transport-Versicherung.

Tüchtige Mitarbeiter für obige Branche an fast allen Plätzen gesucht.

Hohe Provisionen.

Allgemeine Transportversicherungs-Aktiengesellschaft
Berlin W. 30, Motzstraße 89.

Reisegepäck-Versicherung.

Tüchtige Mitarbeiter für obige Branche an fast allen Plätzen gesucht.

Hohe Provisionen.

Allgemeine Transportversicherungs-Aktiengesellschaft
Berlin W. 30, Motzstraße 89.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

Leipzig ANNALEN 1919

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 28 Leipzig, den 17. Juli 1919 50. Jahrgang.

Zur Rechtsstellung des Hypothekengläubigers in der Gebäudefeuerversicherung.

(Schluß).

Es ist ferner auch gar nicht ersichtlich, inwiefern die hier vertretene Ansicht, daß zur Auflösung des Versicherungsvertrages die Genehmigung des Hypothekengläubigers erforderlich sei, wirtschaftlich zu ungerechtfertigten und unbefriedigenden Ergebnissen führen soll. Kisch sieht dies lediglich darin, daß der Versicherungsnehmer nicht mehr Herr des Versicherungsvertrages sei, wenn er den Vertrag nicht mehr ohne Zustimmung des Hypothekengläubigers einseitig lösen könne. Hiergegen ist zunächst einzuwenden, daß der Versicherungsnehmer es ja in der Hand hat, durch Abstoßung der Hypotheken die ihm unbequeme und lästige Zustimmung des Hypothekengläubigers in diesen Fällen aus der Welt zu schaffen und unnötig zu machen. Ist der Versicherungsnehmer hierzu wirtschaftlich nicht in der Lage oder will er es nicht tun, so ist es wirtschaftlich und rechtlich durchaus begründet, daß er nicht mehr völlig frei über den Versicherungsvertrag an dem Gebäudegrundstück zufolge der daran bestehenden Realrechte verfügen kann; dies auch schon deshalb, weil ja — namentlich in Großstädten — die Hausgrundstücke meist über ihren Wert hinaus mit Hypotheken belastet sind, das Eigentum des Grundstückseigentümers überhaupt vielfach nur eine Scheinexistenz führt und wirtschaftlich das Grundstück bereits tatsächlich im Machtbereiche der Hypothekengläubiger liegt. Diese wirtschaftliche Interessenlage kann doch nicht völlig ignoriert und beiseite geschoben werden, lediglich aus formalen Gründen, wie Kisch dies in seiner Begründung tut, zumal sie, wie ausgeführt wurde, unzutreffend sind.

Welche wirtschaftlichen Schädigungen sind denn überhaupt denkbar, wenn der Versicherungsnehmer — nach der diesseitigen Ansicht — den Versicherungsvertrag nicht mehr einseitig lösen kann, vielmehr an die Zustimmung des Hypothekengläubigers hierbei gebunden ist? Kisch meint: „Für solche Auflösung — nämlich ohne Zustimmung des Hypothekengläubigers — können denn auch sehr gewichtige Gründe sprechen. Möglich ist, daß der Versicherer nicht mehr als zuverlässig erscheint, oder daß er durch Verletzung seiner Vertragspflichten dem Versicherten einen Grund zum Rücktritt oder zur Kündigung gegeben hat. Hier muß dem Versicherten die Freiheit zustehen, von dem bedenklich gewordenen Vertragsverhältnisse loszukommen. Es wäre durchaus ungerechtfertigt, ihm in Hinblick auf den Hypothekengläubiger an einen Vertrag zu binden, der ihm subjektiv unerwünscht ist und auch vom objektiven wirtschaftlichen Standpunkte aus seinen Interessen nicht mehr entspricht. Oder sollte er trotz aller Pflichtverletzungen oder Unzuverlässigkeiten des Versicherers genötigt sein, den Vertrag und die nach Lage des Falles nutzlose Prämienlast zu tragen, bis es dem Hypothekengläubiger gefällt, in die Auflösung der Versicherung einzuwilligen?“

Bei dieser Beweisführung übersieht Kisch

Digitized by Google

völlig, daß der Versicherungsnehmer die Zustimmung des Hypothekengläubigers zur Auflösung des Versicherungsvertrages gemäß § 1276 Absatz 2 B.G.B. bei Unzuverlässigkeit des Versicherers erzwingen kann. An und für sich ist es schon überhaupt praktisch sehr unwahrscheinlich und wohl regelmäßig sogar ganz ausgeschlossen, daß der Hypothekengläubiger, der doch das gleiche, wenn nicht ein höheres Interesse an einem leistungsfähigen und zuverlässigen Versicherer hat, aus bloßem Eigensinn und doch nur zu seinem eigenen Nachteile seine Zustimmung zur Auflösung des Versicherungsvertrages verweigern wird, vorausgesetzt, daß der Versicherungsnehmer auch die tatsächlich vorliegende Unzuverlässigkeit des Versicheres ihm glaubhaft nachweist und sich zur sofortigen Wiederversicherung mit einem zuverlässigeren und leistungsfähigen Versicherer verpflichtet; denn dann liegt ja die Auflösung des Versicherungsvertrages und die anderweitige Versicherung im eigenen Interesse des Hypothekengläubigers selbst. Kisch geht also bei seiner Beweisführung, die hier recht weltfremd klingt, von einem Ausnahmefall aus. Sollte aber nun auch einmal ausnahmsweise der Hypothekengläubiger seine Zustimmung zu der Auflösung des Versicherungsvertrages mit dem unsicher gewordenen Versicherer trotz Erbietens des Versicherungsnehmers zur Wiederversicherung mit einem anderen leistungsfähigeren Versicherer verweigern, so kann der Versicherungsnehmer Klage auf Zustimmung zur Auflösung des Versicherungsvertrages gegen den Hypothekengläubiger erheben. Weist er in der Klagebegründung nach, daß der Versicherer unzuverlässig oder leistungsunfähig geworden ist und deshalb eine Versicherung mit einem anderen leistungsfähigerem Versicherer als geboten erscheint, so liegt gar nicht mehr der Fall einer völligen Aufhebung des verpfändeten Rechtes, sondern nur der einer Aenderung desselben gemäß § 1276 Absatz 2 B.G.B. vor. Wird also von dem Versicherungsnehmer der Nachweis erbracht, daß diese Aenderung bezüglich der Versicherung das Pfandrecht des Hypothekengläubigers an der künftigen Entschädigungsforderung gar nicht beeinträchtigt, diesem vielmehr zum Vorteil gereichen muß, so liegt die Voraussetzung des § 1276 Absatz 2 —, daß die Aenderung das Pfandrecht des Pfandgläubigers beeinträchtigt — gar nicht mehr vor, und die Klage ist als begründet anzusehen. Hat der Versicherungsnehmer daher ein solches Urteil gegen den Hypothekengläubiger erwirkt, so kann er nunmehr einseitig den Versicherungsvertrag mit dem unsicheren Versicherer lösen, hat dann aber sofort eine neue gute Versicherung abzuschließen, widrigenfalls der Hypothekengläubiger ihn hierzu durch gerichtliche Zwangsmaßregeln anhalten kann (R. G. Bd. 52, 295).

Demnach ergibt sich überzeugend, daß wirtschaftliche Schädigungen nach der diesseits vertretenen Ansicht überhaupt nicht entstehen können, vielmehr das Gegenteil der Fall ist und Kisch's gegenteilige Behauptungen unzutreffend sind. Denn Kisch gibt ja selbst zu, daß seine Ansicht zur Benachteiligung des Hypothekengläubigers führen kann; eine Benachteiligung des Hypothekengläubigers kann aber nach der hier vertretenen Meinung überhaupt nicht entstehen. Ebensowenig führt aber die hier vertretene Ansicht zu irgendwelchen wirtschaftlichen Schädigungen des Versicherungsnehmers, da bei Zuverlässigkeit und Sicherbleiben des Versicheres für diesen offensichtlich doch gar kein Grund oder Anlaß vorliegt, den Versicherungsvertrag trotz des Bestehens von Hypotheken aufzulösen, bei Unzuverlässigkeit oder Unsicherwerden des Versicheres der Versicherungsnehmer, ja wie ausgeführt wurde, bei unbegründeter Weigerung des Hypothekengläubigers dessen Zustimmung zur Auflösung des Versicherungsvertrages nötigenfalls im Klageweg erzwingen kann.

Aus der hier vertretenen Ansicht, der demnach aus rechtlichen wie auch wirtschaftlichen Gründen der Vorzug zu geben sein dürfte, folgt somit, daß der § 1276 B. G. B. auf die Versicherungsforderung zur Anwendung zu kommen hat und sonach ihre Aufhebung, mag diese durch Auflösung des ganzen Versicherungsvertrages oder durch Erlaß oder Verzicht erfolgen, der Zustimmung des Hypothekengläubigers bedarf. Das Gleiche gilt gemäß § 1276 Absatz 2 B. G. B., wenn der Versicherungsnehmer eine Aenderung der Ver-

Digitized by Google

sicherungsforderung (z. B. eine Herabsetzung der Versicherungssumme) vornehmen will, falls diese Aenderung das Pfandrecht des Hypothekengläubigers an der Versicherungsforderung beeinträchtigt.

Dr. Werneburg, Rechtsanwalt. Cöln a. Rh.

Generalversammlung der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privatfeuerversicherungs-Gesellschaften.

Die Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften hielt am 17. und 18. Juni in Bad Harzburg ihre 52. Generalversammlung ab. Von den ihr angehörenden 49 Gesellschaften waren 46 vertreten.

Die Kriegsverhältnisse üben noch immer ihren gewichtigen Einfluß auf das Feuerversicherungswesen aus. Eigentliche Kriegsversicherungen, wie die Versicherungen gegen Schäden durch Bombenwürfe, sind seit Abschluß des Waffenstillstandes nicht mehr neu beantragt worden, dagegen haben einzelne Gesellschaften infolge von an sie gerichteten Anträgen den Betrieb der Aufruhr-Versicherung aufgenommen, ein Risiko, das sich natürlich schwer übersehen läßt

In den besetzten Gebieten werden in äußerst zahlreichen Fällen versicherte Gebäude von den Besatzungstruppen zur Einquartierung oder zur Einlagerung von Heeresvorräten benutzt, und es ist wiederholt die Frage aufgeworfen worden, welcher Einfluß hierdurch auf die bestehenden Feuerversicherungsverträge ausgeübt wird. Da vielfach die Annahme verbreitet worden ist, daß von den Feuerversicherungsgesellschaften der Standpunkt vertreten werde, sie brauchten für die durch die feindliche Besatzung verursachten Brandschäden um deswillen nicht aufzukommen, weil es sich hierbei um Kriegsschäden handele, die nach § 1 Abs 4 der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen bezw. § 84 des Versicherungsvertrags-Gesetzes der Ersatzpflicht des Versicherers nicht unterliegen, ist in Kreisen der Versicherungsnehmer hin und wieder eine Beunruhigung entstanden, indem sie meinen, daß der ihnen gewährte Versicherungsschutz illusorisch gemacht werde, wenn jeder durch die feindliche Besatzung verursachte Brandschaden nicht unter den Versicherungsvertrag fallen solle. Die Generalversammlung brachte dazu folgende Auffassung zum Ausdruck:

„Die Benutzung versicherter Gebäude durch die Besatzungstruppen zu Zwecken der Einquartierung oder Lagerung von Heeresvorräten wird für sich allein von den Vereinigungsgesellschaften als eine der Bestimmung im § 1 Abs 4 A V B bezw. § 84 V. V. G. (Kriegsklausel) unterfallende Maßregel nicht angesehen Werden versicherte Gebaude vom Feinde zu Heereszwecken in Anspruch genommen, so finden die Bestimmungen im § 6 A.V B. wegen Gefahrerhöhung Anwendung. Der Versicherer hat daher auf Grund der vom Versicherungsnehmer zu erstattenden Anzeige zu prüfen, ob etwa besondere Vorbehalte in Bezug auf Sicherheitsmaßregeln zu machen sind, oder wegen einer durch objektive Veränderungen eingetretene Gefahrerhöhung ein Prämienzuschlag zu erheben ist.

Hat der Versicherer die Anzeige entgegengenommen, so kann er bei Eintritt des Versicherungsfalles sich nicht darauf berufen, daß die Voraussetzung des § 1 Abs 4 A.V.B gegeben sei. Soweit es sich also lediglich um die von dem Versicherungsnehmer angezeigte Benutzung der versicherten Gebäude zur Einquartierung und Lagerung von Heeresvorräten durch die Besatzungstruppen handelt, verzichten die Versicherer bei Brandschäden, die durch diese entstehen, auf die Geltendmachung der sogenannten Kriegsklausel.

Wenn dagegen die versicherten Gebäude von Brandschäden betroffen werden, die zwar bei Gelegenheit der angezeigten Benutzung derselben zu Heereszwecken entstehen, aber nicht durch diese Benutzung, sondern durch sonstige Maßnahmen den Besatzungstruppen verursacht werden, so muß es dem Versicherer freistehen, sich auf die Kriegsklausel zu berufen, wobei er selbstverständlich nachzuweisen hat, daß die im § 1 Abs 4 A.V.B. bezw. § 84 V V.G. aufgestellte Voraussetzung gegeben ist."

Ueber die Verhältnisse in den feindlich besetzten Gebieten im Westen und Osten fand eine eingehende Erörterung statt.

Die Feststellung des Versicherungswertes bietet in dieser Zeit der ungeheuren wirtschaftlichen Notlage, des Warenmangels bezw. der Zwangswirtschaft vielfach ganz besondere Schwierigkeiten, und es lassen sich die für die Feststellung der Höhe desselben in einem etwa eintretenden Versicherungsfalle maßgebenden Verhältnisse keinesfalls bei Abschluß der Versicherung von vornherein übersehen. Anträge von Versicherungsnehmern, im Versicherungsvertrage bindende Vereinbarungen über die Höhe des Versicherungswertes bei eintretendem Versicherungsfalle zu treffen, müssen daher von den Feuerversicherern abgelehnt werden, solche Vereinbarungen würden zudem nach § 87 V. V. G nichtig sein.

Die allgemeine Teuerung hat durch gewaltige Steigerung der Geschäftsunkosten auch ihren bestimmenden Einfluß auf den Geschäftsbetrieb der Feuerversicherungsgesellschaften ausgeübt, und wenn dieselben bis zum Ende des Jahres 1918 von allgemeinen Prämienerhöhungen bisher abgesehen haben, werden sie doch mit Rücksicht auf die gewaltige Unkostenvermehrung künftig von der Erhebung eines mäßigen Prämienzuschlages und zwar nach dem Verhältnis der Versicherungssumme nicht mehr absehen können, wenn sie ihren Betrieb ordnungsmäßig weiterführen wollen.

Bei den von den Vereinigungsgesellschaften gebildeten fünf Versicherungsgemeinschaften für notleidende Risiken betrug die Versicherungssumme im Jahre 1918 insgesamt rund 260 Millionen Mark

Die Versammlung beschäftigte sich ferner noch mit dem Warenumsatzstempel bezw. der Umsatzsteuer sowie mit der Gewerbesteuer.

Für Feuerlöschzwecke wurde eine namhafte Beihilfe bewilligt

Zur Tagesgeschichte.

„Victoria" Berlin. Die Aufwärtsbewegung im Neugeschäft, die bereits im Jahre 1917 zu beobachten war, hat in noch verstärktem Maße in 1918 angehalten. In allen Geschäftszweigen ist ein Zugang erzielt, wie er

Digitized by Google

so hoch noch nie zuvor zu verzeichnen war. Das trifft besonders für die Lebens- und Volksversicherung zu, bei denen trotz der erheblichen Abgänge durch Abläufe und Sterbefälle ein Reinzuwachs des Versicherungsbestandes am mehr als 215 Mill. M verbleiben. Der Gesamtbestand bezifferte sich Ende 1918 auf 2,607,916,410 M (i. V. 2,392,780,981 M), dagegen stand das finanzielle Ergebnis unter dem Zeichen des unglücklich verlaufenen Krieges und der gegen Ende des Jahres einsetzenden politischen und wirtschaftlichen Umwälzung. Empfindlich waren die Rückwirkungen des wirtschaftlichen Tiefstandes auf den Wertpapierbesitz der Gesellschaft. Obwohl während der börsenlosen Zeit dieser Besitz stets nach den strengsten Grundsätzen bewertet wurde, mußte für Ende 1918 doch eine weitere sehr erhebliche Abschreibung von 13½ Mill. M darauf gemacht werden, die hauptsächlich durch den Besitz an Kriegsanleihen bedingt waren, diese werden gedeckt durch volle Inanspruchnahme der Kriegsschädenreserve mit 9,070,000 M und auch andere freigewordene Reserven. Die Verwaltungskosten haben in allen Zweigen infolge der anhaltenden Teuerung und der fortgesetzten Preissteigerung weiter zugenommen. Zu allen Aufwendungen traten noch hinzu die Mehrausgaben infolge der in 1918 eingetretenen höheren Sterblichkeit. Abgesehen von den Kriegssterbefällen, die auch im letzten Jahre noch eine Ausgabe von mehr als 7 Mill. M erforderten, haben die Zahlungen für Sterbefälle in der bürgerlichen Bevölkerung in auffallender Weise zugenommen, sodaß aus der Abrechnung über die Sterblichkeit sich ein Verlust gegenüber der Wahrscheinlichkeitsberechnung ergab, während in früheren Jahren stets ein Gewinn zu verzeichnen war, da die Sterbefälle nie die errechnete Zahl erreichten. Diese Erscheinung ist in erster Linie eine Folge der allgemeinen Unterernährung, die in hohem Maße die Lebenskraft der Bevölkerung Deutschlands auf Jahre hinaus unheilvoll geschädigt hat. In der Abteilung der großen Lebensversicherung wurden vereinnahmt an Prämien 103,150,520 M (82,114,481 M), an Policengebühren 122,415 Mark (60,577 M), an Kapitalerträgen 31,659,005 M (28,978,458 M), an Gewinn aus Kapitalanlagen 68,732 M (67,513 M) und an Vergütung der Rückversicherer 5,592,227 M (3,508,279 M), sodaß sich zuzüglich 6,740,000 Mark (6,500,000 M) sonstige Einnahmen, die den Reserven entnommen sind, und der Ueberträge mit 688,525,758 M (632,749,647 M) eine Gesamteinnahme von 836,185,659 M (753,979,305 M) ergeben hat. Dieser Einnahme stand eine Gesamtausgabe von 812,994,193 M (730,149,830 M) gegenüber, sodaß sich ein Ueberschuß von 23,191,465 M (23,829,474 M) ergeben hat. In der Volksversicherung wurden vereinnahmt an Prämien 69,754,042 M (64,916,262 Mark), an Policengebühren 744,955 M (599,773 M), an Kapitalerträgen 20,085,775 M (19,436,771 M), an Gewinn aus Kapitalanlagen 64,460 M (45,222 M), sodaß unter Hinzurechnung von 2 Mill. M (1,8 Mill. M) sonstige Einnahmen, die den Reserven entnommen werden, und der Ueberträge mit 468,166,243 M (460,902,603 M) eine Gesamteinnahme von 560,815,475 M (547,760,631 M) ergeben hat. Dieser Einnahme stand eine Gesamtausgabe gegenüber von 548,430,376 M (535,493,623 M), sodaß sich somit ein Ueberschuß von 12,385,099 M (12,267,007 M) ergeben hat. In der Unfall- und Haftpflichtversicherung wurden vereinnahmt an Prämien 15,285,688 M (10,051,465 M), an Policengebühren 56,066 M (42,239 M), an Kapitalerträgen 3,327,505 M (3,161,744 M), an Gewinn aus Kapitalanlagen 10,694 M (7,374 M) und an Vergütung der Rückversicherer 1,042,014 M (442,869 M), sodaß sich zuzüglich 330,000 M (700,000 M) sonstige Einnahmen, die den Reserven entnommen werden, und 75,476,641 M (74,194,313 M) Ueberträge eine Gesamteinnahme von 95,528,608 M (88,690,007 Mark) ergeben hat. Dieser Einnahme steht eine Gesamtausgabe von 93,341,493 M gegenüber, sodaß sich hiermit ein Ueberschuß von 20,187,114 M ergeben hat. Von dem Gesamtüberschuß mit 37,588,348 M (38,737,710 M) erhalten die Aktionäre 1,020,000 M (780,000 M), der Aufsichtsrat 234,082 M (214,424 M), der Vorstand 47,296 M (72,275 M), den Rest die Versicherten.

„Nordstern" Lebens-Vers. Akt.-Ges. Berlin. Zu unserem kurzen Bericht in Nummer 26 ist noch nachzutragen, daß während des Berichtsjahres eine dauernd fortschreitende Zunahme des Neuzuganges festzustellen war. Es waren zu erledigen im Jahre

Vers.-Anträge		Kapital		Rente
1918	12,560	über 65,813,978 M	und	354,979 M
1917	8,141	„ 42,039,969 „	„	224,253 „
1916	3,892	„ 23,638,964 „	„	169,475 „
1915	2,948	„ 16,818,815 „	„	199,707 „
1914	9,106	„ 50,765,484 „	„	262,940 „

Es wurden ausgefertigt im Jahre

Vers.-Scheine		Kapital		Rente
1918	10,464	über 53,189,253 M	und	339,521 M
1917	6,706	„ 34,668,219 „	„	219,569 „
1916	3,204	„ 19,022,830 „	„	160,756 „
1915	2,397	„ 13,650,895 „	„	186,660 „
1914	6,764	„ 37,840,286 „	„	252,390 „

Der reine Zuwachs belief sich auf 4,274 Versicherungen mit 27,295,394 M Kapital und 204,134 M Rente gegen 3792 Versicherungen über 21,310,647 M Kapital und 103,470 M Rente in 1913, dem Jahre vor dem Kriege. Der Versicherungsbestand stieg von 605,314,035 M Kapital und 2,952,835 M Rente in 1917 auf 632,519,429 M Kapital und 3,156,469 M Rente. Einen starken Anteil an der erhöhten Sterblichkeit hat die am Ende des Jahres auftretende Grippe-Epidemie, welche in 312 Fällen durch den Tod hauptsächlich jüngerer Personen eine Zahlungspflicht von 1,810,064 M verursachte. Es ergab sich aus der Sterblichkeit ein Gewinn von 1,453,997 M gegen 2,139,934 M im Vorjahre, also 658,226 M weniger. Die Prämieneinnahme stieg bei dem großen Zugang an Kapitalversicherungen und der erhöhten Renteneinzahlung von 27,140,746 M auf 31,042,159 M. Ebenso zeigte die Zinseneinnahme eine Erhöhung von 11,270,817 M auf 11,932,779 M und der Zinsgewinn von 3,032,291 M auf 3,347,326 M. Der durchschnittliche Zinsfuß der Geldanlagen belief sich auf 4,58 pCt. gegen 4,51 pCt. in 1917, 4,43 pCt. in 1916, 4,40 pCt in 1915 und 4,38 pCt. in 1914. Das Hypothekengeschäft bewegte sich auch im letzten Jahre in verhältnismäßig engen Grenzen. Neubeleihungen erfolgten im Gesamtbetrage von 4,409,000 M, wogegen die Rückzahlungen sich auf 3,514,356 M beliefen, sodaß der Zugang bei dem erstmalig den Betrag von 200,000,000 M übersteigenden Hypothekenbestand

Digitized by Google

noch nicht 900,000 M erreicht. Die seit Mitte 1917 eingetretene Besserung der wirtschaftlichen Lage des Hausbesitzes hat im letzten Jahre weitere Fortschritte gemacht, indem die Zahl der leerstehenden Mieträume sich rasch verminderte, vielfach sogar ein empfindlicher Wohnungsmangel eintrat und ferner zum Ausgleich der gestiegenen Unkosten der Gebäudeunterhaltung und Verwaltung beträchtliche Mietzinssteigerungen durchgeführt wurden. Die Zahl der Fälle, in denen zur Abwendung ernster Schwierigkeiten Zinsstundungen bewilligt werden mußten, hat sich seit den ersten Kriegsjahren nicht vermehrt; der Gesamtbetrag der gestundeten Zinsen ist gegen das Vorjahr zurückgegangen. Der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben beträgt infolge der allgemeinen Teuerung, der Grippe-Epidemie und des hohen Kursverlustes 4,90?,228 M gegen 6,156,389 M im Vorjahre. Hiervon erhalten die Versicherten unter Heranziehung von 500,000 M aus der Rücklage für außerordentliche Verluste und Bedürfnisse und 28,587 M aus der Ausgleichrücklage der vormals Vaterländischen Versicherten, zusammen 4,353,470 M und die Aktionäre 509,414 M; der Ausgleichrücklage I (für Kriegssterbefälle) werden 81,947 M, der Ausgleichrücklage II 3,122 M überwiesen und 204,412 M als Gewinn für 1919 vorgetragen. Die Grundstücks- und Vermögensverwaltungsrücklage und die neue Kriegsrücklage bleiben mit 500,000 M unverändert.

„Nordstern" Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Akt.-Ges., Berlin. Die Entwickelung dieser Gesellschaft im Berichtsjahre weist eine starke Steigerung der Prämieneinnahme auf. Das finanzielle Ergebnis wurde wesentlich beeinflußt durch den ungünstigen Verlauf des Einbruchdiebstahlgeschäfts, die hohen Abschreibungen auf den Wertpapierbesitz und die starke Steigerung der Verwaltungskosten. Die Ergebnisse des Berichtsjahres im Vergleich zum Vorjahre sind folgende: In der Unfall- und Haftpflichtversicherungsbranche wurden neu geschlossen:

1918 direkt. Gesch.	5051	Vers. m. M	812,589.75	J.-Präm.
indirektes „	3131	„ „ „	53,626.97	„
zusammen	8182	Vers. m. M	866,216 72	J.-Präm.
1917 direkt. Gesch.	4222	Vers. m. M	474,908.65	J.-Präm.
indirektes „	3164	„ „ „	51.707.35	„
zusammen	7386	Vers. m. M	526,616.—	J.-Präm.

Die Prämieneinnahme in der Unfall- und Haftpflichtversicherung erhöhte sich im Geschäftsjahr von M 3,452,277.78 auf M 3,961,116.90, in der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Wasserleitungsschäden- und Veruntreuungsversicherung von M 6,007,029.60 auf M 8,164,754.60, in der Transportversicherung von M 329,625.32 auf M 1,547,982 30. Die Prämieneinnahme sämtlicher Branchen betrug M 13,766,480.22 gegen M 9,901,817.42 im Vorjahre, die Einnahme für Zinsen und sonstigen Gewinn aus Kapitalanlagen stieg von M 747,491.58 im Vorjahre auf M 801,665.31 im Geschäftsjahr. Der Ueberschuß beträgt M 756,176.12 gegen M 1,017,376.36 im Vorjahre. Hiervon wurden M 540,000 als Aktionärdividende gezahlt und M 83,440.44 auf neue Rechnung vorgetragen.

„Nordstern" Feuerversicherungs-Akt.-Ges., Berlin. Das Geschäftsjahr stand in besonderem Grade unter der nachhaltigen Einwirkung der Kriegsverhältnisse. Während einerseits die Zahl der eingearbeiteten Angestellten und Agenten bis kurz vor Abschluß des Waffenstillstandes durch vermehrte Einziehungen zum Heeresdienst eine weitere Verminderung erfuhr, war andererseits als Folge der fortschreitenden Geldentwertung sowie der allgemeinen Knappheit an Rohstoffen und sonstigen Bedarfsgegenständen eine außerordentliche Steigerung aller Sachversicherungswerte zu verzeichnen, die bis Ende des Jahres anhielt und zu einer wesentlichen Vergrösserung der Prämieneinnahme und damit der Arbeitslast führte. Der Geschäftsbetrieb umfasste im Berichtsjahre unmittelbar die Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Glas-, Wasserleitungsschäden- und Veruntreuungsversicherung; im Wege der Rückversicherung beteiligte sich die Gesellschaft an Unfall-, Haftpflicht- und Valorenversicherungen. Die Prämieneinnahme betrug in allen Geschäftszweigen M 13,987,332, für eigene Rechnung M 5,657,382 gegen M 10,211,003, für eigene Rechnung M 4,059,009 in 1917, stieg also um M 3,776,329, für eigene Rechnung M 1,598,573. — Der Geschäftsverlauf war in der Feuer- und Wasserleitungsschädenversicherung günstig, in der Glasversicherung weniger befriedigend, in der Einbruchdiebstahlversicherung, welche schon im Vorjahre verlustbringend wirkte, leider wieder sehr schlecht. In der Feuerversicherung betrug die Versicherungssumme im Berichtsjahr insgesamt M 7,698,139,209 für eigene Rechnung M 4,512,887,134 gegen M 6,581,329,212 bzw. M 3,501,441 711 im Vorjahre. An Prämien wurden vereinnahmt M 12,175,002 und für eigene Rechnung M 4,906,772, im Vorjahr M 9,466,796 bzw. M 3,694,087. Für Schäden waren im ganzen zu zahlen M 5,117,489 und für eigene Rechnung M 1,552,158 gegen M 7,363,629 bzw. M 1,780,668 im Vorjahr. In der Einbruchdiebversicherung hat sich die Versicherungssumme insgesamt um M 232,091,315 und für eigene Rechnung um M 97,683,752 erhöht. Die Prämieneinnahme hat brutto M 1,303,360, netto M 583,800 betragen. Die Schäden haben insgesamt M 1,380,243 und für eigene Rechnung M 630,081 erfordert. — In der Glasversicherung stellt sich die Versicherungssumme insgesamt auf M 2,442,114. An Prämien wurden M 80,939 vereinnahmt und an Schäden M 49,527 gezahlt. In der Wasserleitungsschädenversicherung betrug die Versicherungssumme M 57,008,647, die Gesamtprämie M 25,669, die Schäden erforderten M 7452. In der Veruntreuungsversicherung und Valorenversicherung belief sich die Prämieneinnahme auf M 10,924 bzw. auf M 121,665. An Zinsen und Mieterträgen vereinnahmte die Gesellschaft M 803,846 gegen M 716,625 im Vorjahre. An Verwaltungskosten (abzügl. des Anteils der Rückversicherung) waren insgesamt M 1,752,438 gegen M 1,440,619 im Vorjahre, also mehr M 311,819 aufzubringen. Die Prämienüberträge erscheinen m Abschluß mit M 4,155,708 in der Feuerversicherung, M 583,800 in der Einbruchdiebstahlversicherung, M 80,939 in der Glasversicherung, M 16,659 in der Wasserleitungsschädenversicherung, M 2,261 in der Veruntreuungsversicherung. Die Prämienrücklage für Unfall- und Haftpflichtversicherungen stellt sich auf M 35,076. Die Gesamteinnahmen betragen laut Gewinn- und Verlustrechnung M 21,107,093, denen an Gesamtausgaben gegenüberstehen M 19,890,201, mithin verbleibt ein Ueberschuß

Digitized by Google

von M 1,216,891 gegen M 1,252,041 im Jahre 1917. Hiervon erhalten die Aktionäre M 630,000, 150,000 werden der Delkredererücklage für Auslandsforderungen überwiesen und M 295,771 auf neue Rechnung vorgetragen. Nach dieser Ueberweisung verfügt die Gesellschaft über folgende Sicherheiten:

Aktienkapital	M	8,400,000.—
Kapitalrücklage	„	2,450,000.—
Allgem. Sicherheits- und Gewinnrückl.	„	3,000,000.—
Rücklage für aussergew. Verluste und Bedürfnisse	„	1,000,000.—
Prämienüberträge	„	4,839,367.—
Prämienrücklage für Unfall- und Haftpflichtversicherungen	„	85,076.—
Schädenrücklagen	„	2,090,072.—
Rücklage f. d. Wiederaufb. d. Organisation	„	100,000.—
Grundstücks- u. Vermögensverwaltungsrücklage	„	210,000.—
Delkredererücklage f. Auslandsforderung.	„	650,000.—
Relikten- und Pensions-Unterstützungs-Rücklage	„	204,080.—
Gewinnvortrag	„	295,771.—
	M	23,274,366.—

„Arminia" München. Das Geschäftsjahr 1918 brachte der Gesellschaft den größten Neuzugang seit Bestehen. Es wurde im ganzen eine Versicherungssumme von 91,102,560 M Kapital und 154,037 M Rente neu beantragt. Der Neuzugang an ausgefertigten Versicherungsscheinen belief sich auf 31,028,328 M Kapital und 154,339 M Rente. Nach Abzug der durch Tod, Ablauf und Erlöschen in Abgang gekommenen Versicherungen verblieb ein Reinzuwachs von 62,430,468 M Kapital und 126,673 M Rente. Hierdurch erhöhte sich der Versicherungsbestand auf 350,849,028 M Kapital und 609,344 M Rente. Außerdem verwaltet die Gesellschaft in dem Verband „Deutscher Adler" einen Bestand an Pensions-, Witwen- und Waisenrenten, die sich Ende 1918 auf 7,745,500 M Jahresrente beziffert. — Entsprechend der starken Geschäftsausdehnung im Betriebsjahre sind auch die Einnahmen gewachsen. Die Prämieneinnahme betrug 21,624,467 M gegen 17,801,098 M im Vorjahre. Die Zinseneinnahme stieg von 4,847,534 M auf 5,811,646 M; der Durchschnittszins erhöhte sich von 4,21 pCt. auf 4,42 pCt. des zinsentragenden Vermögens. Die Vergrößerung des Geschäftes ist nach dem Bericht der Verwaltung ohne wesentliche Mehraufwendung erzielt worden; dagegen hat die Verteuerung der Betriebsmittel und die Erhöhung der Gehälter zu einer Steigerung des Kostensatzes geführt. Die zu Ende des Berichtsjahres eintretende Kursminderung der Wertpapiere konnte großenteils durch Bargewinne bei günstigen Vermögensanlagen ausgeglichen werden. Die Sterblichkeit ließ unter der Wirkung des letzten Kriegsjahres und der Grippe-Epidemie einen erheblich geringeren Gewinn als die Vorjahre. Trotzdem schloß das Berichtsjahr mit einem befriedigenden finanziellen Ergebnis ab; nach Speisung der Grundstücksrücklage mit 50,000 M, der Kursreserve mit 300,000 M und der Reservierung eines Betrages von 202,073 M für nachträglich zur Anmeldung kommende Kriegsschäden verblieb ein Ueberschuß von 1,754,419 M, wovon den Versicherten der Betrag von 1,275,966 M überwiesen wird. Die Gesellschaft hat den Versicherten während des ganzen Krieges die Dividende in Höhe des letzterreichten Friedenssatzes gewährt. Die Dividende der Aktionäre wird mit 22 pCt. gegen 24 im Vorjahre vorgeschlagen. Die gesamten Garantiemittel der Gesellschaft betragen 135,875,578 Mark und erfuhren gegenüber dem Vorjahre eine Steigerung um 10,714,764 M. Die Prämienrücklagen- und Ueberträge erhöhten sich von 107,467,672 M auf 117,841,302 M, die Gewinnreserven der Versicherten von 9,396,644 M auf 9,833,178 M. Die übrigen freien Reserven, denen keine Verpflichtungen gegenüberstehen, beliefen sich Ende 1918 auf 8,291,798 M. Die Kapitalien der Gesellschaft sind angelegt in erststelligen Hypotheken mit 81,6 Mill. M, Gemeindedarlehen mit 16,1 Mill. M, mündelsicheren Wertpapieren mit 76,7 Mill. M, Grundbesitz mit 7,7 Mill. M, Darlehen auf Versicherungsscheine mit 4,2 Mill. M. Der Bericht erwähnt, daß der Fortgang der Geschäfte im laufenden Jahre sich günstig entwickelt und daß der bereits bekanntgegebene Fusionsvertrag, durch welchen die Pensions- und Lebensversicherungs-A.-G. „Deutscher Anker" in Berlin mit 80 Mill. M Vermögen an die „Arminia" übergeht, von der Aufsichtsbehörde inzwischen genehmigt worden ist.

„Freia" Bremen-Hannoversche Lebensversicherungsbank, Akt.-Ges. Das Berichtsjahr war für den Abschluß von Neuversicherungen infolge der anhaltenden Geldflüssigkeit günstig. Auch der vorzeitige Abgang hielt sich in mäßigen Grenzen, dagegen waren die Ausgaben für Todesfälle durch die Zunahme der Sterblichkeit infolge des Krieges und der Grippe, die namentlich im zweiten Halbjahr große Opfer forderte, erheblich gestiegen. Mit Ausnahme der Abonnentenversicherungen lagen einschließlich der in Rückdeckung übernommenen Versicherungen insgesamt 25 878 Anträge mit einer Versicherungssumme von 28.297.179 M und 7.484 M Rente vor. Ausgefertigt wurden hiervon 24 180 Policen mit einer Versicherungssumme von 24 099.413 M und 6.490 M Rente. Der Versicherungsbestand stellt sich am Jahresschluß auf insgesamt 391.563.122 M Versicherungssumme und 45.173 M Rente, die sich auf 667 407 Policen verteilen. Hiervon entfallen:

96 710 Polic. m.	282.367.235,— M	a. Lebensversicher.
143 529 „ „	40.112.512,— „	„ Sterbek. u. Volksv.
12 366 „ „	18.800.403,— „	„ Aussteuervers.
1 404 „ „	2 328.546,— „	„ Militärdienstvers.
413 302 „ „	47.954.425,— „	„ Abonnentenvers.

und auf 96 Policen entfällt eine Jahresrente von 45.173 M. In der Unfall- und Haftpflichtversicherungsabteilung waren ausschließlich der Abonnentenunfallversicherung 1846 Anträge zu bearbeiten, welche zu 1670 Policen führten. Der Versicherungsbestand stellte sich in dieser Abteilung am Ende des Berichtsjahres auf 20013 Policen mit einer Gesamtprämie von 945.583 M, wovon 174.516 M in Rückdeckung gegeben sind. — An Zinsen und Mieten wurden 5.890.214 M und an Prämien 17.310.677 M vereinnahmt, der durchschnittliche Zinsfuß betrug 4 245 pCt. An Prämienreserven- und Prämienüberträgen sind 127.553.878 M zurückgestellt. De

Digitized by Google

Hypothekenbestand beläuft sich auf 91.105.765 M, von denen in bremischen Grundstücken 23.856.035 M angelegt sind; Gemeinden sind Darlehen in Höhe von 10.446.000 M gewährt. Der Ueberschuß beträgt 1.800.400 M. Hiervon erhalten die Aktionäre wieder 16 pCt. = 240.000 M, den Versicherten werden 1.315.367 M überwiesen; dadurch ist es möglich,

1. den Versicherten der Bremer Lebensversicherungsbank A.-G. im Jahre 1920 eine Dividende von 33 pCt. der Todesfallprämie,
2. den in den Jahren 1908 bis 1915 eingetretenen, nach Dividendenplan A Versicherten der Aktiengesellschaft im Jahre 1920 eine Dividende von 25 pCt. der vollen Tarifprämie und den nach Dividendenplan C Versicherten 4 pCt. des als Verteilungsmaßstab geltenden Deckungskapitals,
3. den Versicherten der ehemaligen Hannoverschen Lebensversicherungsanstalt a. G. unter Zuziehung des rechnungsmäßig zulässigen Betrages von 43.132 M aus dem Ausgleichungsfonds folgende Dividenden zu gewähren:
   a) soweit die Versicherungen bis zum 15. April 1903 abgeschlossen sind, für das Jahr 1918 eine Dividende von 1,1 pCt. der Prämienreserve,
   b) soweit die Versicherungen in der Zeit vom 15. April 1903 bis 31. Dezember 1908 abgeschlossen sind, im Jahre 1920 eine Dividende von 24 pCt. der dividendenberechtigten Jahresprämie,
   c) soweit die Versicherungen nach dem Januar 1909 abgeschlossen sind, im Jahre 1920 eine Dividende von 22 pCt. der vollen Tarifprämie.
   d) Die Dividende der sogenannten weigerlichen Versicherten wird den Versicherungsbedingungen entsprechend im Jahre 1920 festgesetzt.
4. Die Versicherten der ehemaligen Deutschland erhalten wie bisher 1,5 pCt. der Gesamtsumme der gezahlten dividendenberechtigten Jahresprämien.

Friedrich Wilhelm, Lebensversicherungsaktiengesellschaft in Berlin. Aus dem Geschäftsbericht für das Jahr 1918 geht hervor, daß 196 Millionen Mark Antragssumme erreicht worden sind, und daß sich der Versicherungsbestand Ende 1918 auf 1180 Millionen Mark beläuft. Die Einnahme an Prämien und Zinsen hat 83,545,122 M betragen. Die Zahlungen aus Versicherungsverpflichtungen beziffern sich auf 29,579,272 M (i. V. 25,962,895 M); für vorzeitig aufgelöste Versicherungen wurden 368,953 M (i. V. 376,363 M) vergütet. Die Prämienreserve erhöht sich um 25,898,243 M auf 325,627,481 M; diesem Betrage stehen als Deckung erststellige Hypotheken, mündelsichere Wertpapiere und Kommunaldarlehen im Gesamtwerte von 358,717,028 M gegenüber; das Gesamtvermögen der Gesellschaft ist um 38,313,627 auf 442,476,280 M angewachsen. Der Ueberschuß beträgt 12,883,954.22 M; hiervon werden den am Geschäftsgewinn beteiligten Versicherten 11,834,842.54 M überwiesen. Die Gewinnanteile der Versicherten werden in unveränderter Höhe weitergewährt. Bei Verband A erhalten die Versicherten 24 pCt. der Jahresprämie, bei Verband B 3¼ pCt. der Prämiensumme, bei Verband C 25 pCt. der Jahresprämie, bei Verband D 33 pCt. der Jahresprämie und bei Verband E 2¾ pCt. bis 6 pCt. der Prämiensumme. Die Gewinnrücklagen der Versicherten stellen sich Ende 1918 auf 68,477,355 M, die Sonderreserven, denen aus dem Ueberschuß 9.924,02 M überwiesen worden sind, auf 10,144,099.33 M. Die Aktionäre erhalten 150 M für die Aktie. Die am 20. Juni 1919 abgehaltene Generalversammlung der Aktionäre genehmigte den Abschluß für 1918 und die Gewinnverteilung nach den Vorschlägen der Verwaltung und erteilte einstimmig die Entlastung. Die nach § 25, Abs. 2, des Statuts aus dem Aufsichtsrat ausscheidenden Mitglieder, Seine Durchlaucht Victor Herzog von Ratibor, Schloß Rauden, Herr Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser Berlin, wurden wieder gewählt.

Internationale Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Wien. Diese angesehene österreichische Versicherungsgesellschaft hat im Berichtsjahre zum Teil durch den Betrieb einer Reihe noch mit dem Kriege zusammenhängender Spezialversicherungen wieder einen beträchtlichen Zuwachs der Prämien- und Gebühreneinnahme erzielt, die sich gegen das Vorjahr um 2,581,272 K bezw. ab Rückversicherung um 1,405,582 K erhöhte. Hiergegen kommt die Rückwirkung des Krieges in der weiteren enormen Steigerung der für Gehälter und sonstige Regien notwendigen Aufwendungen und in den vorgenommenen Abschreibungen an der Bewertung des Bestandes an Effekten, insbesondere an den Kriegsanleihen zum Ausdruck. Die aus Anlaß der Kriegsverhältnisse gebildete Spezialreserve im Gesamtbetrage von 650,000 K wurden wieder vorgetragen. Die weiteren ziffernmäßigen Ergebnisse stellen sich folgendermaßen: Die Einnahmen betragen 11,167,710 K, die Ausgaben 10,594,554 K. Es verbleibt somit unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages aus dem Vorjahre mit 19,462 K ein Ueberschuß von 592,618 K. Hiervon wurden 500,000 K, d. i. 100 K per Aktie als Dividende verteilt, 73,973 K für Tantieme verwendet und 18,645 K auf neue Rechnung vorgetragen. Das voll eingezahlte Aktienkapital, beträgt 2,000,000 K, die Prämienreserve hat sich von 6,411,553 K auf 7,043,907 K erhöht, die Schadenreserve ist von 3,976,929 K auf 4,263,511 K gestiegen. Die außerordentliche Schadenreserve und die Kapitalreserve sind mit je 2,000,000 K gegen das Vorjahr unverändert geblieben. Die gesamten Garantiefonds haben sich von 17,401,638 K auf 18,557,418 K erhöht. Von den Aktiven, die auf 22,452,080 K gestiegen sind, waren 15,260,440 K in Wertpapieren, 3,906,525 K in Hypotheken angelegt. Inventar und Organisationskosten sind vollständig abgeschrieben. — Nähere Einzelheiten sind aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz zu ersehen.

Trondhjems Forsikringsselskab in Drontheim. Um bei Abschluß des Rechnungsjahres die bestmögliche Uebersicht über das wirtschaftliche Resultat des Geschäfts zu erhalten, ist von dieser angesehenen, norwegischen Gesellschaft beschlossen worden, fernerhin bei dem Bericht das Standardsystem zu benutzen. Mit Rücksicht hierauf wurde der Abschluß der Transportabteilung für 1917 nach dem Standardsystem gemacht, die Gesellschaft ist dadurch in der Lage, jetzt

Digitized by Google

im Uebergangsjahr für diese Abteilung Bericht abgeben zu können. Das gesamte Geschäft für 1918 ist nun nach dem genannten System behandelt worden. In der Transportversicherungsabteilung betrug der Versicherungsfonds per 31. Dezember 1917 721.490 Kr. Hiervon wurden 288.761 Kr. verbraucht, für unregulierte Schäden das Jahr 1917 betreffend, wurden 382.729 reserviert, es blieb demnach ein Ueberschuß von 100.000 Kr. Hiervon erhalten die Aktionäre 50.000 Kr. als Dividende, 20.000 Kr. werden dem Reservefonds überwiesen, 25.000 Kr. dem Dividendenregulierungsfonds. An Prämien hat die Gesellschaft in der Feuerversicherung 2.117.650 Kr., in der Transportversicherung 5.206.652 Kr., in der Einbruchversicherung 37.071 Kr., in der Valorenversicherung 672 Kr., in der Haftpflichtversicherung 28.688 Kr. und in der Wasserleitungsschädenversicherung 222 Kr. vereinnahmt. Die Schäden erforderten in der Feuerversicherung 1.136.941 Kr. in der Transportversicherung 3.706.669 Kr., in der Einbruchversicherung 21.981 Kr., in der Valorenversicherung 267 Kr. und in der Haftpflichtversicherung 8653 Kr. Die Verwaltungskosten stellten sich insgesamt auf 1.235.466 Kr., an Staats- und Kommunalsteuern waren 36.468 Kr. zu zahlen. Der Vortrag auf neue Rechnung stellt sich auf 1.774.662 Kr. Der Reservefonds beträgt nunmehr 605.000 Kr., der Dividendenregulierungsfonds 200.000 Kr. Näheres über die vorzügliche Finanzlage dieser Gesellschaft ist aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz ersichtlich.

Schweizerische Rückversicherungsgesellschaft in Zürich. Das Feuergeschäft hat nach dem schweren Rückschlag des Jahres 1917 wieder ein befriedigendes Resultat gezeitigt. In der Transportversicherung wurde kein günstiges Ergebnis erzielt. Dagegen kam ein günstiger Verlauf des Unfall- und Haftpflichtgeschäfts der Gesellschaft zustatten. Anderseits hatte sie unter der ungeheuren Menge von Schäden zu leiden, welche die Einbruchdiebstahlversicherung in den Zentralstaaten brachte. Das Resultat der Lebensabteilung war stark beeinflußt durch die verheerende Wirkung der Grippe, die der Gesellschaft eine Million Franken Schäden für eigene Rechnung brachte. Der Zugang am neuen Geschäft, welches zahlreiche Versicherungen mit einmaliger Prämienzahlung enthielt, war doppelt so groß wie im Vorjahre. Der Bestand überschreitet nunmehr eine halbe Milliarde. In den Elementarabteilungen ist die Prämieneinnahme von 81.727.604 Fr. auf 99.060.620 Fr. gestiegen. Die Prämienreserven aus dem Vorjahre von 22.255.824 Fr. sind auf 27.844,944 Fr. erhöht. An Schäden für eigene Rechnung wurden bezahlt 34.698.458 Fr. (i. V. 22.862.022) und reserviert 28.607.816 Fr. (i. V. 32.432.506). Nach Abzug des Schadenvortrages aus dem Vorjahre von 32.431.506 Fr. ergibt sich für das Berichtsjahr ein Nettoschadenbetrag von 30.873.769 Fr. Der Ueberschuß dieser Abteilungen hat 2 984.444 Fr. betragen gegen 1.611.089 Fr. i. V. — In der Lebensabteilung ist die Prämieneinnahme von 19 465.305 auf 27.139.519 Fr. gestiegen. Für Todesfälle hatte die Gesellschaft 2.798.966 Fr. zu zahlen, für schwebende Fälle reservierte sie 3.067.851 Fr. Für Erlebensfälle kamen zur Auszahlung 1.337.015 Fr. Der Ueberschuß stellt sich auf 151.804 Fr. (786.500 i. V.). Das Gewinn- und Verlustkonto schließt mit einem Gesamtüberschuß von 2.078.995 Fr. Die Aktionäre erhalten hiervon 1.500.000 Fr., 335.000 Fr. werden als Tantieme gezahlt, 240.000 Fr. für die Angestelltenfürsorge verwandt, der Rest von 13.955 Fr. auf neue Rechnung vorgetragen. Die Gesamtaktiven stellen sich auf 229.105.140 Fr.; daß sie durch beste Vermögenswerte gedeckt sind, geht aus der im Inseratenteile veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft hervor.

„Prudentia" Akt.-Ges. für Rück- und Mitversicherungen in Zürich. Das 43. Geschäftsjahr dieser Gesellschaft schließt mit einem Reingewinn von 501.242 Fr. Hiervon erhalten die Aktionäre 320.000 Fr. als Dividende, 65.000 Fr. werden als Tantieme gezahlt, 100.000 Fr. für die Angestelltenfürsorge verwendet und der Rest wird mit 16.242 Fr. auf neue Rechnung vorgetragen. In den Elementarabteilungen betrug die Prämieneinnahme 35.880.316 Fr., in der Lebensabteilung 4.225.344 Fr. An Schäden wurden in der Elementarabteilung 12.627.206 Fr. gezahlt und für schwebende Schäden 7.044.735 Fr. zurückgestellt. In der Lebensabteilung erforderten die Schäden und Erlebensfälle 484.494 Fr. Die gesamten Garantiemittel betragen 39.349.157 Fr., darunter das Grundkapital mit 6.000.000 Fr., der Reservefonds mit 2.000.000 Fr., die technische Reserve der Elementar-Abteilungen mit 19.940.107 Fr., die technischen Reserven der Lebensabteilung mit 11.392.808 Fr. und der Saldovortrag mit 16.242 Fr. Näheres über ihre Anlagen geht aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft hervor.

Schweizerische Rückvers.-Ges. in Zürich teilt mit, daß Herr Dr. Ch. Simon, der seit 1895 als Vice-Direktor und seit 1900 als Direktor in den Diensten der Gesellschaft stand, am 30. Juni sein Amt niedergelegt hat. In Würdigung seiner Verdienste hat die Generalversammlung vom 28. Juni Herrn Dr. Simon in den Verwaltungsrat aufgenommen. Der Verwaltungsrat hat hierauf Herrn Dr. Simon, an Stelle des wegen hohen Alters zurückgetretenen Herrn Präsidenten J. R. Hanhart, zu seinem Präsidenten gewählt und ihn in Anwendung von § 27 der Statuten zum Delegierten des Verwaltungsrates ernannt. In dieser Eigenschaft wird Herr Präsident Dr. Simon Einzelunterschrift führen. An seiner Stelle ernannte der Verwaltungsrat Herrn Erwin Hürlimann, seit 1909 Sub-Direktor, auf den 1. Juli d. J. zum Direktor der Gesellschaft mit Einzelunterschrift. Zu Sub-Direktoren wurden gewählt die Herren: Paul Alther, Emil Bebler, Emil Boller, Jul. Gailloud und Arthur Hollinger, bisher Prokuristen der Gesellschaft. Zu Prokuristen der Gesellschaft wurden ernannt, neben Herrn Jul. Kolb, die Herren Adolf Ammann, Ernst Andreoli, Hans Lauer und Dr. Carl Wiesmann. Sub-Direktoren und Prokuristen führen für die Gesellschaft Kollektiv-Unterschrift.

„Armimia" München. Das Institut erzielte in 1918 einen Reingewinn von 1,754,419 M (i. V. 2,108,586 M), davon werden der Gewinnrücklage der Versicherten 1,255,986 M (1,511,741 M) überwiesen. Die Dividende wird mit 55 M (60 M) pro Aktie vorgeschlagen.

Digitized by Google

Internationale Unfallversicherungs-Actien-Gesellschaft
in Wien, I., Tegetthoffstraße 7.

Bilanz-Konto am 31. Dezember 1918.

Aktiva.	K	h	K	h
1. Forderungen an die Aktionäre für nicht eingezahltes Aktienkapital			—	—
2. Kassastand			449,176	97
3. Disponible Guthaben bei Kreditinstituten und Sparkassen			378,920	98
4. Realitäten			—	—
5. Wertpapiere	15,260,439	96		
hierzu laufende Zinsen	238,381	45	15,498,821	41
6. Wechsel im Portefeuille			—	—
7. Hypothekardarlehen	3,906,525	—		
hierzu laufende Zinsen	10,120	—	3,916,645	—
8. Darlehen auf Wertpapiere			—	—
9. Aktiv-Saldi der Rechnungen mit den Rückversicherern			530,793	65
10. Ausstände bei Agenturen und Filialen			1,205,475	75
11. Diverse Debitoren			394,858	45
12. Kautionen			77,387	65
13. Vortrag der zu amortisierenden Organisationskosten			—	—
14. Wert des Inventars (vollständig abgeschrieben)			—	—
			22,452,079	86

Passiva.				
1. Emittiertes Aktienkapital			2,000,000	—
2. Kapital-Reserve			2,090,000	—
3. Außerordentliche Schaden-Reserven für				
a) Einzel-Unfall-Versicherung	500,000	-		
b) Allgemeine Haftpflicht-Versicherung	1,000,000	—		
c) Lebenslängliche Reise-Unfall-Versicherung	250,000	—		
d) Automobil-Haftpflicht-Versicherung	250,000	—	2,000,000	—
4. Prämien-Reserve abzüglich des Anteiles der Rückversicherer			7,643,906	80
5. Reserve für schwebende Schäden abzügl. des Anteiles der Rückversicherer			4,263,511	—
6. Reserve für dubiose Außenstände			250,000	—
7. Reserve für Kriegsverluste			250,000	—
8. Steuerreserve			150,000	—
9. Pensionskasse			1,632,694	88
10. Passiv-Saldi der Rechnungen mit den Rückversicherern			631,927	88
11. Diverse Kreditoren*)			879,547	80
12. Kautionen			77,387	65
13. Unbehobene Dividende			80,486	—
14. Gewinnvortrag aus dem Vorjahre	19,462	27		
15. Ueberschuß aus der Jahresgebarung	573,155	58	592,617	85
			22,452,079	86

*) einschließlich Lombarddarlehen auf gezeichnete Kriegsanleihe 510,349 K

Wien, am 31. Dezember 1918.

Internationale Unfallversicherungs-Actien-Gesellschaft.

Wilhelm Exner,	Dr. Reismann,	A. Witek,
Präsident des Verwaltungsrates.	leitender Direktor.	Oberbuchhalter.

Geprüft und richtig befunden:

Anton Lukas. Heinrich Metzner. Julius Schufinsky.

Digitized by Google

Trondhjems Forsikringsselskab A/S

(Drontheimer Versicherungs-Gesellschaft A.-G.)

Transportversicherungs-Abteilung.

Versicherungsfond per 31. Dezember 1917	Kr.	721,490.41
hiervon verbraucht	„	238,761.42
	Kr.	482,728.99
Für unregulierte Schäden betreffend Jahr 1917 reserviert	„	382,728.99
Ueberschuss	Kr.	100,000.00
÷ 20 pCt. für den Reservefond Kr. 20,000 00		
5 pCt. Dividende an die Aktionäre „ 25,000 00	„	45,000.00
	Kr.	55,000.00

die in folgender Weise verwendet werden:

7 pCt. Tantieme	Kr.	3,850.00	
Dividendenregulierungsfond	„	25,000.00	
Weitere 5 pCt. Dividende an die Aktionäre	„	25,000.00	
Zur Verfügung des Verwaltungsrats	„	1,150.00	Kr. 55,000.00

Uebersicht über das Geschäftsjahr 1918.

Einnahmen.	Kr.	Ö.	Ausgaben.	K	Ö.
Vom vorig. Rechnungsjahre übertragen.			**Rückversicherungsprämien.**		
Prämienreserve (für eigene Rechnung)			Feuerversicherung . . . Kr. 1,484,047.94		
Feuerversicherung . . . Kr. 285,429.83			Transportversicherung . „ 2,170,965.36		
Einbruchversicherung . . „ 3,750.04			Einbruchversicherung . . „ 21,861.14		
Valorenversicherung . . „ 384.14			Valorenversicherung . . „ 655.00		
Haftpflichtversicherung . . „ 8,513.44	298,07	45	Haftpflichtversicherung . „ 5,689.05		
Transportversicherung (vom Versicherungsfond 1917 für unregulierte Schäden i. 1917 übertragen)	382,728	99	Wasserleitungsschädenvers. „ 188.08	3,683.406	56
Schadenreserve (für eigene Rechnung).			**Bezahlte Schäden.**		
Feuerversicherung . . . Kr. 124,000.00			Feuerversicherung . . . Kr. 1,136,941.06		
Einbruchversicherung . . „ 4,000.00			Transportversicherung . „ 3,706,668.77		
Haftpflichtversicherung . . „ 6,000.00	134,00	0	Einbruchversicherung . . „ 21,980.82		
			Valorenversicherung . . „ 267.29		
			Haftpflichtversicherung . „ 8.653.04	4,874,510	98
Prämien.			**Verwaltungskosten.**		
			Provisionen:		
Feuerversicherung . . . Kr. 2,217,650.48			Feuervers. . . 387,018.01		
Transportversicherung . „ 5,206,652,21			Transportvers. 568,098 25		
Einbruchversicherung . . „ 37,070.59			Einbruchvers. . 5,365.89		
Valorenversicherung . . „ 671 96			Valorenvers. . 77.96		
Haftpflichtversicherung . „ 28,687.55			Haftpflichtvers. 2,770.58		
Wasserleitungsschädenvers. „ 222.48	7,390,955	27	Wasserleitungsschädenvers. 7.80 Kr. 968,338.44		
			Sonstige Verwaltungskosten „ 272,128.18	1,235,466	62
			Staats- und Kommunesteuern	36,467	77
Refusion der Rückversicherer für Schäden.			**Reserve zur Verfügung des Verwaltungsrats**		
Feuerversicherung . . . Kr. 792,081.43			Wehrsteuern . . . . Kr. 3,750.00		
Transportversicherung . „ 2,094,926 55			Gratifikationen . . . „ 1.725 00	5,475	00
Einbruchversicherung . „ 9,109 85			Teuerungszulage	20,000	00
Valorenversicherung . . „ 117.62			Zinsen aus dem Pensionsfonds	684	44
Haftpflichtversicherung . „ 158.09	2,896,393	54	**Sonstige Ausgaben.**		
			4½ pCt. Zinsen der einbezahlten Kr. 34,940.00 außerhalb der eingeforderten Termine . . Kr. 1,572 30		
Rückversicherungsprovision.			Kursverl. a. Wertpapiere „ 28,530.56		
Feuerversicherung . . . Kr. 339,397.53			Agio . . . . . „ 61,864.24	91,967	10
Transportversicherung . „ 116,477.33			**Vortrag.**		
Einbruchversicherung . . „ 6,552.34			Versicherungsfond Feuer Kr. 546,593.31		
Valorenversicherung . . „ 196.49			„ Transport „ 1,200,445.75		
Haftpflichtversicherung . „ 1,624.48			„ Einbruch, Haftpflicht, Valoren und Wasserleitungsschäden „ 27,623.26	1,774,662	32
Wasserleitungsschädenvers. „ 47.25	464,295	31			
Einnahmen der Aktiva.					
Zinsen . . . . . Kr. 127,909.23					
Miete . . . . . „ 2,750.00					
Kursgewinn auf Wertpapiere „ 56.00	130,715	23			
Zur Verfügung des Verwaltungsrats	5,47[illegible]	00			
Teuerungszulage	20,00[illegible]	00			
	11,722,640	79		11,722,640	79

Digitized by Google

Bilanz-Konto 1918.

Aktiva.	Kr.	O.	Passiva.	Kr.	O.
Aktionärverbindlichkeiten	1,500,000	00	Aktienkapital	2,000.000	00
Pfandobligationen	745,900	00	Reservefond	605,000	00
Wertpapiere	626,410	00	Dividendenregulierungsfond	200,000	00
Kassabestand und Bankguthaben	1,085,694	95	Pensionsfond	20,684	44
Debitoren:			Versicherungsfonds:		
Versicherungsgesellschaften Kr. 1,988,666.77			Feuer Kr. 546,593.31		
Agenten „ 385.522 08	2,374,188	85	Transport „ 1,200,445.75		
Verwaltungsgebäude	60,000	00	Einbruch, Haftpflicht, Valoren und Wasserleitungsschäden „ 27.623.26	1,774,662	32
Inventar	10,834	90	Zur Verfügung des Verwaltungsrats:		
			Rest von 1917 Kr. 7,862.37		
			in 1918 „ 1,150.00	9,012	37
			Kreditoren:		
			Versicherungsgesellschaften Kr. 1,648,889.71		
			Agenten „ 51.026.66	1,699,916	37
			Deponierte Beträge (Einzahlung außerhalb der eingeforderten Aktientermine	34,940	00
			Dividende an die Aktionäre 10 pCt.	50,000	00
			Tantieme	3,850	00
			Sonstige Passiva:		
			Nichterhobene Dividende Kr. 3,246.90		
			4½ pCt. Zinsen der Einzahlungen außerhalb der eingeforderten Aktienprämie für 1918 „ 1,572.30		
			Nichterhoben aus früh. Jahren 144.00	4,963	20
	6,403,028	70		6,403,028	70

Trondhjem, Juni 1919

Johs. Thv. Thomassen, Direktor.

Friedrich Wilhelm

Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin

Bilanz am 31. Dezember 1918.

Haben.	Mark	Pf.	Soll.	Mark	Pf.
1. Restforderung aus dem Aktienkapital	4,491,000	—	1. Aktienkapital	6,000,000	—
2. Grundbesitz	5,960,447	80	2. Gesetzliche Rücklage	600,000	—
3. Hypotheken	354,311,543	11	3. Prämienreserven	325,627,481	39
4. Darlehen auf Wertpapiere	17,455,976	60	4. Prämienüberträge	10,446,492	14
5. Wertpapiere	6,127,485	38	5. Rücklage für schwebende Versicherungsfälle	4,330,926	53
6. Darlehen auf Versicherungsscheine	13,427,183	76	6. Gewinnrücklagen der Versicherten	56,642,512	90
7. Guthaben bei Banken usw.	16,533,127	41	7. Sonstige Rücklage	9,534,175	31
8. Gestundete Prämien	5,902,519	97	8. Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	1,340	56
9. Rückständige Zinsen und Mieten	4,369,362	55	9. Sicherheiten	54,913	95
10. Außenstände bei Vertretern	5,754,126	82	10. Sonstige Verpflichtungen	16,354,483	06
11. Barer Kassenbestand	556,265	41	11. Gewinn	12,883,954	22
12. Inventar und Drucksachen	1	—			
13. Sonstige Guthaben	7,587,240	25			
	442,476,280	06		442,476,280	06

In der am 20. Juni 1919 abgehaltenen Generalversammlung wurde die von der Verwaltung beantragte Verteilung des Gewinnes genehmigt. Es erhalten danach die Versicherten des Verbandes

A: 24 pCt. der Jahresprämie
B: 8¼ pCt. der Summe der bezahlten Jahresprämien
C: 25 pCt. der Jahresprämie
D: 33 pCt. der Jahresprämie
E: 2¾ bis 6 pCt. der Summe der bezahlten Jahresprämien.

Digitized by Google

Victoria zu Berlin

Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1918

Einnahmen.	Mark	Pfg
Lebens-Versicherungs-Abteilung		
Ueberträge aus dem Vorjahre:		
an Prämien und Prämien-Reserve	577,728,007	—
„ Schadens-Reserve	7,753,894	37
„ Gewinn-Reserve der Versicherten	85,982,018	89
„ Sonstigen Reserven	19,062,338	15
Prämien	103,150,519	86
Kapitalerträge	31,956,005	25
Gewinn aus Kapitalanlagen	98,782	75
Vergütungen der Rückversicherer	5,592,226	78
Policegebühren	122,415	58
Sonstige Einnahmen	6,740,000	—
	836,185,658	58
Abteilung der Versicherungen auf den Erlebensfall mit Gewinn-Beteiligung (Tarif L¹.)		
Ueberträge aus dem Vorjahre:		
an Prämien und Prämien-Reserve	757,967	—
„ Schadens-Reserve	31,398	—
„ Gewinn-Reserve der Versicherten	77,895	—
„ Sonstigen Reserven	6,182	—
Prämien	15,192	69
Kapital-Erträge	30,485	—
	919,069	69
Abteilung der Volks-Versicherungen (Versicherungen auf den Todesfall mit meist wöchentlicher Prämienzahlung).		
Ueberträge aus dem Vorjahre:		
an Prämien und Prämien-Reserve	338,456,448	32
„ Schadens-Reserve	6,674,758	75
„ Gewinn-Reserve der Versicherten	118,863,535	75
„ Sonstigen Reserven	9,171,500	62
Prämien	69,754,041	52
Kapitalerträge	20,085,775	55
Gewinn aus Kapitalanlagen	64,459	75
Policegebühren	744,954	53
Sonstige Einnahmen	2,000,000	—
	560,815,474	79
Abteilung der Transport-Versicherungen.		
Prämien- und Schadens-Reserve aus dem Vorjahre	148,887	—
Prämien	1,239,517	33
Kapitalerträge	6,275	50
Verlust	178,113	94
	1,572,793	77

Digitized by Google

Abteilung der Unfall- und Haftpflicht-Versicherungen.	Mark	Pfg.
Ueberträge aus dem Vorjahre:		
an Prämien und Prämien-Reserve	67,794,266	96
„ Schadens-Reserve	3,026,327	98
„ Gewinn-Reserve der Versicherten	2,978,323	90
„ Sonstigen Reserven	1,677,722	30
Prämien:		
Unfallversicherung	13,483,508	93
Haftpflichtversicherung	1,802,178	94
Kapitalerträge	3,327,505	40
Gewinn aus Kapitalanlagen	10,694	—
Vergütungen der Rückversicherer	1,042,013	81
Policegebühren	56,066	06
Sonstige Einnahmen	330,000	—
	95,528,608	28

Ausgaben.

Lebens-Versicherungs-Abteilung

Zahlungen für Kapitalversicherungen:	geleistet	39,744,461	66
	zurückgestellt	13,545,809	67
„ „ Rentenversicherungen:	geleistet	1,501,588	03
	zurückgestellt	168,223	06
„ „ Sonstige Versicherungen:	geleistet	668,207	—
	zurückgestellt	—	—
Vergütungen für in Rückversicherung übernommene Versicherungen:	geleistet	8,302	64
	zurückgestellt	1,083	—
Ausgaben für vorzeitig aufgelöste Versicherungen (Rückkauf)		809,099	88
Dividenden an Versicherte: gezahlt		17,405,756	55
zurückgestellt		3,378,277	58
Gewinn-Reserve der Versicherten		66,307,064	89
Rückversicherungs-Prämien		5,130,823	97
Agentur-Provisionen		8,601,000	56
Verwaltungskosten und Steuern		2,868,302	20
Abschreibungen		51,779	—
Verlust aus Kapitalanlagen		7,650,564	—
Prämien Reserve und Ueberträge		626,973,812	—
Sonstige Reserven		14,825,277	—
Sonstige Ausgaben		2,892,307	44
Ueberschuß der Lebens-Versicherungs-Abteilung		23,191,465	45
		836,185,658	58

Abteilung der Versicherungen auf den Erlebensfall mit Gewinn-Beteiligung (Tarif L^1).

Fällig gewordene Kapitalien: gezahlt		192,210	—
zurückgestellt		31,888	—
Ausgaben für vorzeitig aufgelöste Versicherungen (Rückkauf)		30,549	93
Dividenden an Versicherte: abgehoben		19,235	—
nicht abgehoben		2,535	—
Gewinn-Reserve der Versicherten		57,578	—
Agentur-Provisionen		221	02
Verwaltungskosten und Steuern		1,083	70
Abschreibungen		—	—
Prämien-Reserve und -Ueberträge		578,633	—
Sonstige Reserven		2,353	—
Ueberschuß der Abteilung der Versicherungen auf den Erlebensfall mit Gewinn-Beteiligung (Tarif L^1)		2,783	04
		919,069	69

Wenden!

Digitized by Google

	Mark	Pfg.
Abteilung der Volks-Versicherungen (Versicherungen auf den Todesfall mit meist wöchentlicher Prämienzahlung)		
Zahlungen für Kapitalversicherungen auf den Todesfall:		
geleistet	49,104,156	33
zurückgestellt	7,799,367	81
Ausgaben für vorzeitig aufgelöste Versicherungen (Rückkauf)	1,044,900	88
Dividenden an Versicherte gezahlt	17,021,473	84
zurückgestellt	1,750,953	52
Gewinn-Reserve der Versicherten	105,104,488	10
Agentur-Provisionen	16,030,766	60
Verwaltungskosten und Steuern	6,759,170	24
Abschreibungen	41,015	—
Verlust aus Kapitalanlagen	4,994,829	43
Prämien-Reserve und -Ueberträge	336,088,592	05
Sonstige Reserven	1,080,661	63
Ueberschuß der Abteilung der Volks-Versicherungen	12,385,099	36
	560 815,474	79
Abteilung der Transport-Versicherungen.		
Schäden: gezahlt	254,813	17
zurückgestellt	392,367	55
Rückversicherungs-Prämien	726,211	76
Provisionen und Rabatte	35,791	57
Verwaltungskosten und Steuern	121,395	23
Abschreibungen	214	49
Prämienüberträge	42,000	—
	1,572,793	77
Abteilung der Unfall- und Haftpflicht-Versicherungen.		
Schäden: gezahlt für die Unfallversicherung	1,009,757	63
„ „ „ Haftpflichtversicherung	358,193	32
zurückgestellt für die Unfallversicherung	1,205,081	67
„ „ „ Haftpflichtversicherung	1,754,004	—
Laufende Unfall-Renten: gezahlt	412,674	97
zurückgestellt	12,340	87
Prämienrückgewähr-Beträge: gezahlt	2,984,131	20
zurückgestellt	347,053	65
Vergütungen für in Rückversicherung übernommene Unfallversicherungen: gezahlt	—	—
zurückgestellt	—	—
Ausgaben für vorzeitig aufgelöste Versicherungen (Rückkauf)	222,833	76
Dividenden an Versicherte: gezahlt	1,310,101	71
zurückgestellt	226,269	63
Gewinn-Reserve der Versicherten	1,453,133	57
Rückversicherungs-Prämien für die Unfallversicherung	2,014,812	80
„ „ „ „ Haftpflichtversicherung	2,930	77
Agentur-Provisionen	3,295,216	58
Verwaltungskosten und Steuern	3,779,648	87
Abschreibungen	8,823	—
Verlust aus Kapitalanlagen	828,654	—
Prämien-Reserve und -Ueberträge	71,282,114	70
Sonstige Reserven	573,099	82
Sonstige Ausgaben	260,618	36
Ueberschuß der Abteilung der Unfall- und Haftpflicht-Versicherungen	2,187,114	35
	95,528,608	28

Digitized by Google

Bilanz Ende 1918.

Vermögensbestand.	Mark	Pfg.
Wechsel der Aktionäre	—	—
Bare Kasse	1,697,675	10
Wertpapiere	185.656,959	97
Hypotheken	902,178,252	30
Guthaben bei der Reichsbank und ersten Bankhäusern	23,065,451	18
Darlehen auf Wertpapiere	52,922,597	41
Darlehen auf Policen	75,870,603	02
Grundbesitz der Gesellschaft	14,428,676	54
Rückständige Prämien	49,214,045	60
Gestundete Prämien der Lebens- und Unfallversicherung	14,133,381	—
Hypothekenzinsen aus 1918, fällig Anfang 1919	15,882,390	01
Wertpapierzinsen und Mieten, fällig Anfang 1919	2,878,161	82
Inventar und Drucksachen (völlig abgeschrieben)	—	—
Sonstige Aktiva	2,430,391	97
	1,340,353,585	92

Verbindlichkeiten.		
Aktienkapital	6,000,000	—
Reservefonds und Gewinnreserve	1,200,000	—
Prämien-Reserve, Prämien-Ueberträge und Schadens-Reserve für die Lebensversicherung	641,761,901	73
Prämien Reserve, Prämien-Ueberträge und Schadens-Reserve für die Volksversicherung	343,887,959	86
Prämien-Reserve, Prämien-Ueberträge und Schadens-Reserve für die Unfall- und Haftpflicht-Versicherung	74,600,594	89
Schadens-Reserve für die Transport-Versicherung	434,367	55
Gewinn-Reserve für die Lebens-Versicherung	66,364,642	89
Gewinn-Reserve für die Volks-Versicherung	105,104,488	10
Gewinn-Reserve für die Unfall-Versicherung	1,453,133	57
Sonstige Reserven	23,528,831	86
Guthaben anderer Versicherungs-Unternehmungen und verschiedener Banken	2,153,669	20
Barkautionen und Spargelder	808,997	71
Unterstützungsfonds für Victoria-Beamte und deren Hinterbliebene	5,629,446	26
Prämienhinterlegungen der Lebensversicherten	21,627,129	04
Pensionsfonds für die Außenbeamten der Victoria	3,860,075	—
Ueberschuß des Gesamtgeschäfts	37,588,348	26
Valuta-Ausgleichsreserve	4,350,000	—
	1,340,353,585	92

Die Aktienär-Dividenden mit 170,— M für jede Aktie werden an der Hauptkasse der Gesellschaft gezahlt. Die Dividendenscheine sind mit Nummernverzeichnis einzureichen.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Die Wilhelma in Magdeburg hat ihren Syndikus und Prokuristen Herrn Gerichtsassessor Maximilian Eichbaum und den Prokuristen Herrn Ludwig Neumüller neben den Herren Direktoren Dr. Schloeßmann, Max Rother und Dr. Boettinger zu Stellvertretern des Generaldirektors mit dem Titel „Stellvertretender Direktor" ernannt. Die fünf Stellvertreter sind berechtigt, in Stellvertretung des Generaldirektors jeder für sich allein zu handeln und die Firma der Gesellschaft zu zeichnen. Ferner teilt die Gesellschaft mit, daß sie den Abteilungsvorstehern Herren Gustav Simroth, Max Moorth, Otto Wilke und Alfred Karlowsky Gesamtprokura erteilt hat. Je zwei dieser Herren sind berechtigt, die Firma der Gesellschaft zu zeichnen.

Die Finanzlage der Gothaischen Staatsdiener-Witwen-Societät

am 31. Dezember 1890

begutachet auf Grund der eigenen Erfahrungen der Anstalt und eingehender mathematisch-technischer Untersuchungen

von

Prof. Johannes Karup,

Mathemat. Sachverständiger der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha.

Im Auftrage des Herzogl. Sächs. Staatsministeriums veröffentlicht.

Preis kart. M 5.40.

Verlag von

Jüstel & Göttel, Leipzig, Emilienstr. 21.

Digitized by Google

Motorboot- u. Segelyacht-Versicherung.

Tüchtige Mitarbeiter
für obige Branchen
an fast allen Plätzen
gesucht.

Hohe Provisionen.

Allgemeine Transportversicherungs-Aktiengesellschaft
Berlin W. 30, Motzstraße 89.

Auto-Kasko-Versicherung.

Tüchtige Mitarbeiter
für obige Branche
an fast allen Plätzen
gesucht.

Hohe Provisionen.

Allgemeine Transportversicherungs-Aktiengesellschaft
Berlin W. 30, Motzstraße 89.

Transport-Versicherung.

Tüchtige Mitarbeiter
für obige Branche
an fast allen Plätzen
gesucht.

Hohe Provisionen.

Allgemeine Transportversicherungs-Aktiengesellschaft
Berlin W. 30, Motzstraße 89.

Reisegepäck-Versicherung.

Tüchtige Mitarbeiter
für obige Branche
an fast allen Plätzen
gesucht.

Hohe Provisionen.

Allgemeine Transportversicherungs-Aktiengesellschaft
Berlin W. 30, Motzstraße 89.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Sohl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig

ANNALEN

1919

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 29 Leipzig, den 24. Juli 1919 50. Jahrgang.

Die Renten kriegsbeschädigter Offiziere.

Der Weltkrieg, der in die Geschichte des deutschen Offizierskorps so verheerend und opferreich eingriff, hat zahlreiche Offiziere gezwungen, sich mit den Rechten und Bestimmungen der gesetzlichen Pensionsansprüche vorzeitig vertraut zu machen, die in Friedenszeiten sonst erst nach Jahrzehnten diesem Thema nähergetreten wären. Das Gebiet der Pensionsansprüche des Offiziers zeichnet sich nicht durch Einfachheit und Uebersichtlichkeit aus, aber gerade aus diesem Grunde dürfte sich nachfolgend gegebene Uebersicht und Darstellung rechtfertigen.

Ein Anspruch auf Ruhegehalt ergibt sich für den Offizier im Friedensstande erst nach einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren, sofern aus irgend einem Grunde dauernde Felddienstunfähigkeit eingetreten ist. Bei einer kürzeren als zehnjährigen Dienstzeit ergibt sich der Pensionsanspruch erst dann, sobald eine Dienst- oder Kriegsdienstbeschädigung die Ausübung jeden Militärdienstes, also auch des Garnisondienstes unmöglich macht. Wurde dem Offizier eine Pension aus vorgenannten Gründen zuerkannt, so kommt dieselbe in Fortfall, sobald die frühere Felddienstfähigkeit wieder erlangt wird.

Die allgemeine Grundlage für die Berechnung des Offiziers-Ruhegehalts beträgt bei vollendeter oder kürzerer Dienstzeit jährlich 20/60 und erhöht sich nach vollendetem zehnten Dienstjahre um 1/60 für jedes weitere volle Dienstjahr, jedoch nur bis zu 45/60 des zuletzt bezogenen pensionfähigen Diensteinkommens. Bei Offizieren vom Regiments-Kommandeur aufwärts findet jedoch eine abweichende Berechnung statt; hier wird nach dem 30. Dienstjahre das Ruhegehalt nur um 1/120 für jedes weitere volle Dienstjahr gesteigert. Ergibt sich das Ruhegehalt als Folge einer Dienst- oder Kriegsdienstbeschädigung, so bildet die rechnerische Grundlage für das Ruhegehalt das einmal bezogene Diensteinkommen. Wenn also ein schwerverwundeter Fähnrich zum Leutnant oder ein Oberleutnant nach der Verwundung zum Hauptmann befördert und ihm einmal das Gehalt des neuen Dienstgrades vor seiner Verabschiedung gezahlt wird, so erfolgt die Berechnung des Ruhegehalts nach dem höheren Dienstgrad. Hat dagegen das Ruhegehalt keine Dienst- oder Kriegsdienstbeschädigung zur Grundlage, so muß der Offizier für den Bezug des pensionsfähigen Diensteinkommens die letzte Dienststelle wenigstens ein Jahr bekleidet haben, da im anderen Fall die vorher bekleidete Dienststelle für die Ruhegehaltsberechnung heranzuziehen ist. Das ruhegehaltsfähige Diensteinkommen geht nicht auf die Kriegsgebührnisse zurück, sondern es ist die Besoldung der letzten Friedensstelle maßgebend, die der Kriegsstelle entspricht. Der Offizier, der eine höhere Kriegsstelle wahrgenommen hat, gilt lediglich als Stellvertreter, sodaß sich sein Ruhegehalt nach der etatsmäßigen Stelle berechnet. Da im Kriege für die Leutnants- und Hauptmannsstellen nur eine Gehaltsklasse besteht, ist die im Frieden vorgesehene höchste Gehaltsklasse entscheidend, dagegen gilt für

Digitized by Google

die Oberleutnants- und Leutnants als Kompagnieführer für das ruhegehaltsfähige Diensteinkommen die niedrigste Hauptmannsklasse als rechnerische Grundlage.

Neben der allgemeinen Pension haben diejenigen Offiziere, welche im Kriege eine Dienstbeschädigung erlitten, noch Anspruch auf eine Kriegszulage. Letztere wird für einen Offizier bis zum Hauptmannsrang mit 1200 M berechnet; für Offiziere eines höheren Ranges stellt sich dagegen die Kriegszulage nur auf 720 M, da hier die höhere Pension einen gewissen Ausgleich bietet. Die Erhebung des Anspruches auf eine Kriegszulage ist zeitlich ziemlich unbegrenzt, denn es kann dieser Anspruch bis zum Ablauf von 10 Jahren nach dem Friedensschluß geltend gemacht werden. Die Kriegszulage setzt aber stets das Vorhandensein des Ruhegehalts voraus. Die Luftdienstzulage regelt sich nach den gleichen Bestimmungen der Kriegszulage. Für die Friedenszeit kommt gegebenenfalls noch die sogenannte Pensionsbeihilfe in betracht, die aber nur dann wirksam wird, wenn das jährliche Gesamteinkommen eines pensionierten Leutnants nicht 1200 M, eines pensionierten Oberleutnants nicht 1500 M und eines pensionierten Hauptmannes nicht 2100 M erreicht. Unter Gesamteinkommen wird aber nicht nur das Ruhegehalt, sondern auch ein etwaiges Einkommen aus Erwerb oder Vermögen verstanden. Die Höhe der Pensionsbeihilfe erstreckt sich nur soweit als die genannten Unterhaltssummen zu ihrer Ergänzung erreicht werden. Es wird auch Bedürftigkeit vorausgesetzt und entscheidet über die Gewährung das Kriegsministerium. In besonderen Notfällen, etwa beim Vorliegen einer schweren Krankheit ist das Kriegsministerium berechtigt, die Höhe der Pensionsbeihilfe soweit zu bemessen, daß das Gesamteinkommen eines Oberleutnants 1800 M, und eines Hauptmannes 2400 M im Jahr erreicht. Im allgemeinen wird jedoch die Pensionsbeihilfe nur für die Dauer von zwei Jahren nach der Verabschiedung gewährt, ohne daß hier nach dem starren Wortlaut der Bestimmung zu verfahren wäre. Denn wo dauernde Erwerbsunfähigkeit eine fortlaufende Notlage zeitigen würde, kann diese Pensionsbeihilfe auch bis auf Widerruf weiter gewährt werden.

Für Kriegspensionäre ist dann gegebenenfalls noch weiter die Verstümmelungszulage in betracht zu ziehen, die neben der Pension und Kriegszulage gewährt wird. Ihrem Charakter nach kommt die Verstümmelungszulage nur bei einer schweren Dienst- oder Kriegsdienstbeschädigung in Frage und sind hier feste Sätze aufgestellt worden. Die Verstümmelungszulage beträgt jährlich 900 M bei Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache und des Gehörs auf beiden Ohren. Bei Erblindung beider Augen wird die Verstümmelungszulage mit 1800 M jährlich berechnet. Die Gewährung der Verstümmelungszulage setzt den grundsätzlichen Verlust der Gliedmaßen nicht immer voraus, vielmehr kann eine weitgehende Störung in der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit der Gliedmaßen dem Verlust derselben gleichgesetzt werden Die Verstümmelungszulage kommt auch in betracht, wenn bei Erblindung nur eines Auges das unverletzt gebliebene Auge etwa nur noch die halbe Sehkraft eines gesunden Auges besitzt. Auch andere schwere Gesundheitsstörungen, die eine fremde Pflege notwendig machen, ebenso Siechtum oder Geisteskrankheit gewähren den Anspruch auf die Verstümmelungszulage. In den beiden letzten schweren Fällen kann die Verstümmelungszulage bis zum Höchstbetrage von 1800 M jährlich gewährt werden. Der Verlust eines oder einiger Finger wird nicht unbedingt als Verstümmelung angesehen, vielmehr erst dann, wenn die ganze Hand unverwendbar ist. Bei Geisteskrankheit kann die Verstümmelungszulage in der Regel nur dann geltend gemacht werden, wenn Anstaltspflege notwendig ist.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß der Krieg eine ganze Reihe von Verletzungen und sonstige Krankheitserscheinungen gezeitigt hat, die medizinisch nicht unter die eben geschilderten Fälle einzureihen sind, dennoch aber die Gesundheit mehr oder weniger schwer beeinträchtigen.

Erinnert sei an die schweren Kieferverletzungen, an die Kopfschüsse, die oft schwere vielleicht zeitlich begrenzte Beschwerden verursachen oder schwere innere Leiden, die den Gesamtzustand des Körpers noch schwerer beeinflussen als der unmittelbare Verlust eines

Digitized by Google

wichtigen Gliedes bei sonst vorhandener Gesundheit. Für alle diese in der Zahl nicht geringen Fälle ist der sogenannte Härtefonds geschaffen worden, aus dem der Kriegsbeschädigte Zulagen zu seiner allgemeinen Kriegsrente bewilligt erhält. Da eine bestimmte Frist für die Beanspruchung der Verstümmelungszulage nicht festgesetzt worden ist so kann auf diese auch nach langem Zeitraum zurückgegriffen werden, wenn sich etwa erst später Krankheitserscheinungen zeigen, deren Ursache noch in dem Weltkrieg wurzelt.

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen

betreffend die Aufsicht

über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Bekanntmachung.

I. Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung hat innerhalb seiner Zuständigkeit gemäß § 2 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) durch Entscheidung vom 20. Dezember 1918 / 25. Februar 1919 die Bürgerliche Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin unter gleichzeitiger Genehmigung der Uebernahme des gesamten Versicherungsbestandes der bürgerlichen Kranken- und Sterbegeld-Versicherungs-Gesellschaft a. G. in Berlin zum Geschäftsbetrieb im Deutschen Reiche zugelassen (§ 4 und § 14a. a. O.).

II. Innerhalb seiner Zuständigkeit gemäß § 3 Abs. 1 a. a. O.

A. durch Entscheidung vom 17. Oktober 1918 — 17. April 1919 den Pensionsverein des Zentralverbandes der Gemeindebeamten Bayerns in München die Ausdehnung des Geschäftsgebiets auf das Deutsche Reich und die Verschmelzung mit dem Pensionsverein der berufsmäßigen Bayerischen Polizeisoldaten und Schutzmänner in Pasing genehmigt;

B. durch Entscheidung vom 14. Mai 1919 die 600 Mark Leichenkasse Steinbühl-Nürnberg in Nürnberg unter Anerkennung als kleinerer Verein im Sinne des § 53 a. a. O. zum Geschäftsbetriebe zugelassen (§ 96 a. a. O.).

Berlin, den 12. Juli 1919.

Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung.

158 16. 7.19. I. V.: Dr. Freiherr von Liebig.

Die große Vermögensabgabe.

Der Leitsatz des „Entwurfs eines Gesetzes über das Reichsnotopfer' lautet:

> „Der äußersten Not des Reiches opfert der Besitz durch eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bemessende große Abgabe vom Vermögen."

Die Abgabepflicht erstreckt sich auf die Angehörigen des Deutschen Reiches auf staatenlose Personen, wenn sie im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, auf Ausländer, die sich im Deutschen Reich dauernd des Erwerbs wegen aufhalten. Daneben sollen Aktiengesellschaften Gesellschaften mit beschränkter Haftung Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, eingetragene Genossenschaften usw. der Abgabe unterworfen werden. Die Unterschiede beziehen sich zunächst darauf, daß Aktiengesellschaften usw. mit dem Reinvermögen nach Abzug des Grundkapitals abgabepflichtig sind. Dagegen sind alle anderen erwähnten Abgabepflichtigen mit Ausnahme der Ausländer mit dem ganzen Vermögen zum Reichsnotopfer heranzuziehen. Zum Vermögen gehört unter anderem auch der Kapitalwert der Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, ferner noch nicht fällige Ansprüche aus Versicherungen Dagegen sind nicht abgabepflichtig Ansprüche an Witwen Waisen- und Pensionskassen Ansprüche aus einer Kranken- oder Unfallversicherung usw., aus Renten und Bezügen, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden. Die Aktiengesellschaften usw. sind, wie schon oben bemerkt, berechtigt, das Grundkapital bei der Feststellung des Reinvermögens in Abzug zu bringen. Sie dürfen ferner abziehen die Rücklagen für die Versicherungssummen und für die dem Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückzugewährenden Prämienüberschüsse. Der Stichtag für die Ermittlung des Vermögenswertes ist der 31. Dezember 1919. Von größtem Interesse ist die Höhe der Abgabe; sie beträgt für die inländischen Aktiengesellschaften 10 vom Hundert des der Abgabe unterliegenden Vermögens Das bedeutet gegenüber den Abgabegesetzen für die sonstigen Abgabepflichtigen eine wesentliche Ermäßigung, die aber, soweit es sich um Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung handelt, schon wegen der Doppelbesteuerung (Gesellschaft einerseits, Aktionär andererseits) berechtigt ist. Die für die sonstigen Abgabepflichtigen vorgesehene Abgabe beträgt

für die ersten angefangenen oder vollen	10,000 Mark des abgabepflichtigen Vermögens	10 pCt.
für die nächsten angefangenen oder vollen	Mark 50,000	12 „
„ „ „ „	100,000	15 „
„ „ „ „	200,000	20 „
„ „ „ „	200,000	25 „
„ „ „ „	200,000	30 „
„ „ „ „	200,000	35 „
„ „ „ „	500,000	40 „
„ „ „ „	500,000	45 „
„ „ „ „	1,000,000	50 „
„ „ „ „	2,000,000	55 „
„ „ „ „	2,000,000	60 „
für die nächsten weiteren Beträge		65 „

Abgabepflichtig ist nur der den Betrag von 5000 M übersteigende Teil des Vermögens Besitzt also jemand 50,000 M Vermögen, so würden nur 45,000 M abgabepflichtig sein und einer Abgabe von 4500 M unterliegen,

Digitized by Google

Die Wirkung der Abgabe tritt in der folgenden Uebersicht klar in Erscheinung.

Abgabepflichtiges Vermögen Mark	Höhe der Abgaben in Mark	in Prozent
100,000	11,000	11
200,000	26,000	13
300,000	46,000	15,3
400,000	66,000	16,5
500,000	91,000	18,3
600,000	116,000	19,3
700,000	146,000	20,9
800,000	176,000	22
900,000	211,000	23,4
1,000,000	246,000	24,6
1,500,000	446,000	29,7
2,000,000	671,000	33,5
3,000,000	1,171,000	39,3
4,000,000	1,721,000	43,3
5,000,000	2,271,000	45,4
6,000,000	2,871,000	47,8
7,000,000	3,471,000	49,6
8,000,000	4,171,000	51.4
9,000.000	4,771,000	53,1
10,000,000	5,421,000	54,2
100,000,000	63,921,000	63,9

Die Zahlung der Abgabe erfolgt als Rente in der Weise, daß der Abgabebetrag zuzüglich einer am 1. Januar 1920 beginnenden Verzinsung in Höhe von 5 pCt. innerhalb 30 Jahren in gleichmäßigen Teilbeträgen, von denen der erste am 1. Oktober 1920 fällig ist, getilgt wird. Für die geschuldete Rente hat der Abgabepflichtige Sicherheit zu leisten. Der Abgabepflichtige ist berechtigt, die Rente ganz oder in Teilbeträgen abzulösen. Wer bis zum 31 Dezember 1929 die Abgabe zahlt, kann überdies Kriegsanleihestücke und andere Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches in Zahlung geben, und zwar werden den Kriegsanleihezeichnern ihre 5 prozentigen Schuldverschreibungen zum Nennwert angerechnet. Für die übrigen Eigentümer von Kriegsanleihen und für die Eigentümer sonstiger Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches werden besondere Steuerkurse festgestellt, zu denen die Werte bis zum 31. Dezember 1920 an zahlungsstatt angenommen werden. Für die Hingabe sonstiger Vermögenswerte wird eine Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet, die die Grundsätze für die Annahme von Vermögenswerten aufstellt, jedoch die Verpflichtung hat, reichsmündelsichere Wertpapiere bis 31. Dezember 1920 auf Grund des festgestellten Steuerkurses anzunehmen. An Stelle der 30 jährigen Rente kann auf Antrag des Abgabepflichtigen für den auf den Grundbesitz verhältnismäßig entfallenden Teil der Abgabe eine 50 jährige in das Grundbuch als öffentliche Last einzutragende Rente treten, die den Namen „Reichsnotzins" führt Die Einnahme aus den Tilgungsbeträgen des Reichsnotopfers ist ausschließlich für die Abminderung der Reichschuld zu verwenden. In dieser Bestimmung kommt daß große Ziel zum Ausdruck, daß sich die Reichfinanzverwaltung mit der Erhebung des Reichsnotopfers steckt. Nur durch eine Herabminderung der Schulden des Reichs, insbesondere seiner schwebenden Verpflichtungen kann ein Gesundungsprozeß herbeigeführt werden, der nicht nur für die gesamte Volkswirtschaft, sondern auch gegenüber dem Auslande, das nach dem Friedensvertrage so große Forderungen an uns stellt, von größter Wichtigkeit ist.

Zusammenschluß der leitenden Handelsangestellten.

Die leitenden Angestellten im Handel und Industrie haben sich zu einer Vereinigung zusammengeschlossen, die trotz der kurzen Zeit ihres Bestandes bereits über 8000 Mitglieder gewonnen hat. In einer von der Fachgruppe „Graphisches Gewerbe" der Vereinigung veranstalteten Versammlung entwarf Dr. Müffelmann ein anschauliches Bild über die Entwicklung und die Ziele der Organisation. Er gab zunächst eine Uebersicht über die alten und die im Laufe der Revolution entstandenen Organisationen von Angestellten. Aus der Verschiedenartigkeit der Interessen der einzelnen Angestellten-Stufen ergab sich die Notwendigkeit eines Zusammenschlusses der leitenden Angestellten, die in der „Vereinigung der leitenden Angestellten in Handel und Industrie" ihre erfolgversprechende Vertretung fanden. Diese Vereinigung hat bereits gute Erfolge zu verzeichnen, unter denen der bedeutendste die Aenderung eines Gesetzentwurfes scheint; die ursprüngliche Fassung, daß Generalbevollmächtigte und Prokuristen nicht als Arbeitnehmer gelten sollen, wurde dahin gemildert, daß nur die Angestellten aus der betriebsrätlichen Verfassung ausgeschieden werden, die am Unternehmen kapitalistisch beteiligt, oder denen ausdrücklich die Funktionen des Arbeitgebers übertragen sind. Dem Wachsen der Vereinigung stehe als Hindernis die Lauheit der leitenden Angestellten selbst im Wege, die erst ernstlich an einen Zusammenschluß denken, wenn ihnen das Messer an der Kehle sitzt. Die Vereinigung ist aber nicht nur eine Notwehr des Augenblicks, sondern ein Bau für die Zukunft zur Wiederaufrichtung des deutschen Wirtschaftslebens, an dem die leitenden Angestellten tätigen Anteil zu nehmen am meisten berufen sind. Die Frage, wer als leitender Angestellter betrachtet und in die Vereinigung aufgenommen werden soll, fand nach einem Beschluß der Versammlung darin seine Lösung, daß die Aufnahme eines Mitgliedes dem Takte der einzelnen Betriebsgruppen überlassen bleiben und auch die Verantwortlichkeit der Stellung in Betracht gezogen werden soll. Der Vorsitzende der „Graphischen Fachgruppe" Verlagsdirektor Fritz Goetz, schloß die Versammlung mit dem Wunsche, daß die Vereinigung eine wirkliche und den Gewerkschaften an Macht ebenbürtige Interessenvertretung der leitenden Angestellten werden möge.

Zur Tagesgeschichte.

„Zürich" Allgemeine Unfall- u. Haftpflicht-Vers.-A.-G. in Zürich. Mit großer Befriedigung kann diese angesehene Gesellschaft auf das Geschäftsjahr 1918 zurückblicken, da sie, trotzdem der Hauptteil ihrer Arbeiter-Kollektiv-Versicherungen in der Schweiz mit dem 1. April an die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern übergegangen ist, wieder

Digitized by Google

eine bedeutend gestiegene Prämieneinnahme zu verzeichnen hat. Die Gesellschaft hebt dabei allerdings hervor, daß der Prämienzugang, an dem die amerikanische Niederlassung dieses Jahr besonders stark beteiligt ist, nicht zuletzt mit der außerordentlichen Höhe der Löhne in Industrie, Gewerbe und Handel zusammenhängt. Die Konsolidierung der Hispania Compania General de Seguros in Barcelona, deren Aktien zum großen Teil in dem Besitz „der Züricher" sind, hat im abgelaufenen Jahr weiter gute Fortschritte gemacht. Die Zahl der angemeldeten Schäden beträgt 113 088 gegenüber 136 733 im Vorjahre. Die Gesamtzahl zerfällt in 4806 (5157) Schäden- oder Einzel- und Reiseversicherungen, 85 278 (106 730) aus Arbeiterkollektivversicherungen, 10 215 (12 011) aus Haftpflichtversicherungen und 12 797 (12 835) Sachschadenfälle. Die Aufwendungen für die erledigten Schadenfälle mit Einschluß der Teilzahlungen für noch unerledigte Schäden betragen: Frs. 22,306,765. Hierzu kommen Frs. 1,144,793 für Rentenzahlungen und Ablösungen. Der Gesamtunkostensatz weist gegenüber dem Vorjahre eine kleine Verminderung auf. Es stellen sich die Provisionen auf 15,06 pCt. gegen 14,81 pCt. in 1917, die allgemeinen Unkosten auf 12,06 gegen 12,42 pCt., insgesamt also auf 27,12 gegen 27,23 pCt. im Vorjahre. Die um die Rückversicherungsanteile gekürzten Reserven von Frs. 104,344,254 wurde u. a. ausgewiesen durch 10,766,390 Katastrophenreserve und 45,358,794 Reserve für schwebende Schäden. An Abschreibungen wurden vorgenommen Frs. 5,350,087 an Inventarwerten und Frs. 17,950 an Debitoren. Die Sicherheitsreserve für Hypothekenbesitz wurde um Frs. 16,000 vermehrt und diejenige für Liegenschaftenbesitz um Frs. 88,000. Der Beamtenfürsorgefond hat eine außerordentliche Zuweisung von Frs. 400,000 erhalten. Vom statutarischen Kundengewinn aus 1917 im Gesamtbetrage von Frs. 840,000 sind im Laufe des vergangangenen Jahres Frs. 325,000 für die Arbeiterkollektivversicherungskunden, Frs. 340,000 für die Haftpflichtversicherungskunden, Frs. 155,000 für die Einzelversicherungskunden und Frs. 22,000 für die Einbruchdiebstahl-Versicherungskunden bestimmt worden. Der Jahresabschluß beläuft sich auf Frs. 5,133,107. Davon erhalten die Aktionäre Frs. 2,500,000 als Dividende, Frs. 735,000 werden als Tantieme gezahlt, Frs. 500,000 der Spezialreserve überwiesen, Frs. 840,000 zur Vergütung an die Kunden der Gesellschaft bestimmt und der Rest mit Frs. 558,107 auf neue Rechnung vorgetragen. Ueber die vorzügliche Vermögenslage der Gesellschaft geht näheres aus der im Inseratenteil veröffentlichten Bilanz hervor.

Gothaer Lebensversicherungsbank, a. G. 1918 betrugen die Prämieneinnahmen 55 Mill. M (i. V. 49 Mill. M), die Kapitalerträge 20 Mill. M (20 Mill. M). Dagegen beanspruchten die Versicherungsfälle aus 1918 11 Mill. M (37 Mill. M), Steuern und Verwaltungskosten 4 (3) Mill. M, Abschreibungen — offenbar im wesentlichen Kursverluste — 5 (1) Mill. M. Der Ueberschuß beträgt 7 (14) Mill. M, sodaß sich auch bei diesem Lebensversicherungsinstitut die allgemeine ungünstige Gestaltung des Jahres 1918 scharfen Ausdruck verschafft hat. Aus dem Ueberschuß fließen 0,64 Mill. M an den Ausgleichungsstock (i. V. zusammen 1,5 Mill. M), der Rest an die Reserven der Versicherungsnehmer. Die Bilanz verzeichnet das Deckungskapital mit 404 (386) Mill. M, die Prämienüberträge mit 26 (23) Mill. M, die Rückstellungen für schwebende Versicherungsfälle mit 5 (3) Mill. M, die Gewinnreserven der Versicherten mit 34 (33) Mill. M, die sonstigen Rückstellungen mit 5 (6) Mill. M. Die Vermögensanlagen setzten sich zusammen aus 286 (293) Mill. M Hypotheken, 1 (wie i. V.) Mill. M Immobilien, 62 (41) Mill. M Effekten, 68 (69) Mill. M Darlehen gegen Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, 4 (1) Mill. M unverzinslichen Reichsschatzanweisungen und Wechseln, 8 (3) Mill. M Bankguthaben und 0,13 Mill. M (97 634 M) Kassa. Weiter waren vorhanden 41 (45) Mill. M Darlehen auf Versicherungen, 5 (5) Mill. M gestundete Beträge, 5 (5) Mill. M rückständige Zinsen und 7 (5) Mill. M Ausstände bei Vertretern.

Iduna - Versicherungsgesellschaften zu Halle. Am 5. d. M. fanden die ordentlichen Hauptversammlungen der beiden Iduna-Gesellschaften zu Halle a. S. statt. Die Prämieneinnahme erreichte im unmittelbaren und mittelbaren Geschäft in den von der Gesellschaft betriebenen Versicherungszweigen, das ist Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Unfall-, Haftpflicht-, Kraftfahrzeug- und Lebensrückversicherung, den Betrag von 7,923,666 Mark gegen 4,468,586 M im Jahre 1917. Das Gesamterträgnis wurde jedoch durch die erhebliche Erhöhung der Verwaltungskosten und den außerordentlich ungünstigen Verlauf der Einbruchdiebstahl-Versicherung stark beeinträchtigt. Der Reingewinn beträgt 189,614 M. Nach dem Antrage des Vorstandes erfolgt die Verteilung in der Weise, daß 39,273 M den satzungsgemäßen notwendigen und freiwilligen Rücklagen zugeführt werden. Die gesamten Garantiemittel betragen nunmehr 8,501,910 M. Aufsichtsrat und Vorstand erhalten nach Satzung und Vertrag 17,614 M. Zur Gewinnverteilung an die Aktionäre kommen 93,750 M (18,75 auf jede Aktie), das sind 7½ pCt. auf das eingezahlte Aktienkapital. Der Rest von 41,975 M wird vorgetragen.

Rheinisch-Schlesischen Versicherungsbank, A.-G. in Berlin. Die Hauptversammlung genehmigte den Rechnungsabschluß für 1918, wonach 2543 M Verlust aus dem Organisationsbestand gedeckt werden. Es betrugen die Einnahmen: aus Prämien 1,964,549 M (1,511,427 M), aus Prämienrücklagen 423,740 M (370,476 M), aus Schadenrücklagen 510,779 M (287,826 M), aus Zinsen 101,201 M (89,877 M). Für Rückversicherungsprämien waren 1,001,015 M (782,997 M) auszuzahlen, für Schäden 1,104,970 M (809,596 M) zu zahlen oder zurückzustellen, für Prämienbeiträge 506,270 M (471,933 M), für Verwaltungskosten, Steuern usw. 381,771 M (325,796 M). Abschreibungen auf Wertpapiere waren nicht vorzunehmen. Im laufenden Geschäftsjahre ist, wie der Vorstand in der Versammlung mitteilte, eine günstige Weiterentwicklung in der Feuerversicherung festzustellen, während das Einbruchdiebstahlgeschäft nach wie vor außerordentlich ungünstig verläuft und die Unkosten eine dauernde schwere Belastung bilden.

Digitized by Google

Hamburg-Bremer Rückvers.-A.-G. in Hamburg. Laut Bericht des Vorstandes wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr neben den bisher bestehenden Geschäftszweigen die Feuerrückversicherung neu aufgenommen. Die Ungewißheit bezüglich der Verstaatlichungsfrage und die Unübersichtlichkeit der Kosten der Bearbeitung wegen der steigenden Beamtengehälter haben aber veranlaßt, die Entwicklung der Feuerrückversicherung vorläufig zurückzustellen. Die Prämieneinnahme hat in allen Geschäftszweigen eine erhebliche Steigerung erfahren. Das Geschäftsjahr war dagegen recht unbefriedigend, ganz besonders in der Einbruchdiebstahlversicherung. Die Gesellschaft besaß am Jahresschluß nur noch einen kleinen Bestand an Kriegsanleihe; deshalb sind verhältnismäßig geringe Kursabschreibungen nötig geworden. Der Geschäftsverlauf war folgender in der Lebensversicherung. Der Versicherungsbestand betrug Ende 1918 37,413 482 M Kapitalversicherung und 9360 M jährliche Rente, mehr 5,316,526 M Kapitalversicherung, weniger 517 M jährlicher Rente. Davon für eigene Rechnung 24,302,581 M Kapitalversicherung und 7326 M jährliche Rente, (mehr 2,795,601 M Kapitalversicherung, weniger 517 M jährliche Rente). An Prämie wurden vereinnahmt 1 735,307 M, davon für eigene Rechnung 188,009 M). In der Unfall- und Haftpflichtversicherung wurden 1,647,376 M, davon für eigene Rechnung 1,267,215 M vereinnahmt, (mehr 322,506 M, davon für eigene Rechnung 210,794 M). Die Sachversicherung brachte eine Prämieneinnahme von 799,155 M davon für eigene Rechnung 514 809 M (+ 519,278 M davon für eigene Rechnung 342,639 M). Die Gesamtprämie beläuft sich auf 4,181 838 M und für eigene Rechnung auf 2,887,127 M (+ 1,217,084 M und für eigene Rechnung 741,442 M). Der Gewinn inkl. eines Gewinnvertrags von 192,628 M (206,177 M) beträgt 133,313 M (404,128 M), der wie folgt verteilt werden soll: 8 pCt. (12 pCt) Gewinnanteil an die Aktionäre 100,000 M (150,000 M), Währungsreserve 7000 M (50,000 M), Vergütung an den Aufsichtsrat 11,000 M (13,000 M), Vortrag 15,313 M. Laut Bilanz stehen u. a. zu Buch Hypotheken mit 2,702,000 M (2 618,897 M), Wertpapiere mit 2,205,412 M (2,225,862 M), Guthaben bei Bankhäusern mit 882,290 M (680,492 M), bei Versicherungsunternehmungen 945,811 M (610,871 M), Prämienreserven in Händen der Zedenten 9,593,233 M (8,504,435 M). Andererseits betrugen die Guthaben anderer Versicherungsgesellschaften 744,357 M (501 314 M). Guthaben der Retrozessionäre 2,832,213 M (2,422,619 M).

„Volksfürsorge", Gewerkschaftliche Genossenschaftliche Vers.-A.-Ges in Hamburg. Von den 71,585 zu erledigenden Anträgen wurden 66,881 Kapitalversicherungen mit einer Versicherungssumme von 23,229,296 M, 3401 Sparversicherungen und 152 Risikoversicherungen mit einer Versicherungssumme von 107,884 M, insgesamt 70,234 Versicherungen mit einer Versicherungssumme von 23,337,180 M abgeschlossen. Der Versicherungsbestand Ende 1918 betrug 219,946 Kapitalversicherungen mit einer Versicherungssumme von 56,930,523 M, 70,260 Sparversicherungen über 2,810 004 Mark und 1892 Risikoversicherungen über 510,614 M. Die Prämieneinnahme betrug 5,178,418 M. Die Gewinn- und Verlustrechnung ergibt einen Ueberschuß von 500,218 Mark, wovon für diverse Rücklagen 100,042 M, für Gewinnanteile an die Versicherten 349,347 M verwandt werden und den Aktionären oder Garanten 40,000 M zugeteilt werden.

Rentenanstalt A.-G. und Lebensversicherungsbank, Darmstadt. Der Bestand an Lebensversicherungen auf den Todesfall betrug Ende 1918 4542 Personen (i. V. 4679 Personen) mit 14,31 Mill. M (14,68 Mill. M) Kapital. Daneben besteht noch die Aussteuer- und Altersversicherung, die 24 Personen (28 Personen) mit 32,300 M (37,980 M) Versicherungskapital sowie die Leibrentenversicherung, die 184 Personen (186 Personen) mit 72,408 M (71,136 M) Jahresrente umfaßte. Das Gesamtvermögen sämtlicher Jahresgesellschaften der Rentenversicherten stellt sich für 5439 Personen (5559 Personen) auf 3,68 Mill. M (3,82 Mill. M). Aus dem Ueberschuß von 154,959 M (160,295 M) werden den Rentenversicherten 47,762 M (47,154 M) und der Dividendenreserve für die mit Gewinnanteil Versicherten 107,197 M (113,141 M) zugeführt.

Karlsruher Lebensversicherungsbank A.-G. Ende 1918 war der Bestand laut Jahresbericht 153 867 (i. V. 154 596) Versicherungen über 818,12 M (798,82) Mill. Es ergaben sich in der Lebensversicherung auf den Todesfall 30,99 (29,34) Mill. M Prämieneinnahmen an Kapitalertrag total 15,96 (15,61) Mill. M Kursverluste beanspruchten 3,56 (M 27,84) Mill. M. Der Ueberschuß war 8,03 (12,12) Mill. M, wovon an den Ruhgeldstock 120,000 M (wie i. V.), den übrigen Betrag an die Ueberschußrücklagen der Versicherten fließt. Die Rücklage für Verluste aus Kapitalanlagen wird nicht dotiert (im V. mit 1/2 Mill. M). Die Bilanz verzeichnet neben den Reserven und den Versicherungsbeständen unter den Passiven diverse Verpflichtungen in Höhe von 10,50 M (15,78) Mill., darunter 9,66 (11,62) Mill. M Bankschulden. Die Vermögensanlagen setzten sich zusammen aus 1,94 (2,59) Mill. M Grundbesitz, 204,42 (205,75) Mill. M Hypotheken, 54,19 (51,59) Mill. M Darlehen an Gemeinden, 0,26 (0,26) Mill. M Darlehen auf Effekten, 57,73 M (55,73) Mill. Wertpapieren, 1,97 (0,84) Mill. M Bankguthaben und 0,11 Mill. M (87,829 M) Kasse. Ferner betragen die Vorauszahlungen und Darlehen auf Versicherungen 24,27 (27,61) Mill. M, die gestundeten Beiträge 4,91 (5,01) Mill. M, die rückständigen Zinsen und Mieten 3,86 (3,84) Mill. M, die Ausstände bei Vertretern 3,18 (2,77) Mill. M.

Badische Feuerversicherung in Karlsruhe Der Geschäftsbetrieb erstreckte sich laut Geschäftsbericht für 1918 wie bisher auf Feuer und Einbruch. Neu hinzu trat die Valorenversicherung. In der Feuerversicherung stiegen die Versicherungssummen (alles für eigene Rechnung) um 230,444,620 M auf 943,834,766 M, die Prämien um 640,085 M auf 2,383,604 M, die Schäden um 109,418 M auf 1,331,612 M, in der Einbruchdiebstahlversicherung die Versicherungssummen um 10,897,515 M auf 38,841,845 M, die Prämien um 26,623 M auf 60,719 M, die Schäden um 43,125 M auf 72,119 M. Einschließlich des Vortrags von 62,627 M (i. V. 37,838 M) ergab sich ein Gewinn von

Digitized by Google

160,741 M (101,484) zu folgender Verwendung: 25,000 M (wie i. V.) Kapitalrücklage, 8000 M (1000) Zinsbogensteuerrücklage, 2857 M (wie i. V.) Gewinnanteile, wieder 4 pCt. Dividende gleich 40,000 M und 24,883 M (32,627) Vortrag. — Die ordentliche Hauptversammlung wählte Bankdirektor Robert Nicolai in Karlsruhe neu in den Aufsichtsrat.

Atlantic Transport-Vers.-Akt.-Ges. Stettin. Dem Bericht entnehmen wir, daß im Jahre 1918 insgesamt 903 Mill. M gegen eine Prämie von 7,98 Mill. M (4,73 Mill. M) übernommen wurden, und daß der Geschäftsverlauf zufriedenstellend gewesen sei. Besondere Aufmerksamkeit habe man bei Bemessung der Rücklagen für schwebende Schäden unter Berücksichtigung der weiter steigenden Reparaturpreise und horrenden Hilfslohnforderungen geübt. Für Rückversicherungsprämien waren 3,73 Mill. M (1,60 Mill. M) aufzuwenden, für bezahlte Schäden abzüglich Rückversicherung 843,751 M (348,752 M). Provisionen und Agenturunkosten erforderten 498,786 M (219,025 M). Bei 3,19 Mill. M Vorträgen aus 1917 erforderten Ueberträge für laufende Versicherungen und Rückversicherungsprämien 2,04 Mill. M, Ueberträge für schwebende Schäden 3,66 Mill. M (i. V. zus. 2,37 Mill. M). Nach 99,023 M Abschreibungen auf Effekten wird ein Gewinn von 200,000 M (129,541 M) ausgewiesen, woraus die Kapitalreserve 20,000 M (10,000 M), die Sonderrücklage für Kriegssteuer 60,000 M (i. V. die Extrareserve 50,000 M) erhalten. Den Aktionären fließen, wie bereits gemeldet, 80,000 M (60,000 M) als 8 pCt. (6 pCt.) Dividende auf die Aktieneinzahlung (25 pCt. auf 4 Mill. M Kapital) zu. Der Vortrag steigt auf 22,200 M (1390 M). Die Bilanz zeigt Hypotheken und Effekten in einem Posten mit 4,09 Mill. M (1,99 Mill. M) ausgewiesen. Wechsel werden mit 0,51 Mill. M (0), Bankguthaben mit 1,25 Mill. M (0,59 Mill. M) ausgewiesen, Guthaben bei Versicherten, Agenturen und Gesellschaften mit 4,34 Mill. M (2,04 Mill. M). Unter den Passiven erscheint ein „Saldo verschiedener Abrechnungen" mit 3,24 Mill. M (1,19 Mill. M). Ueber die Aussichten wird bemerkt, daß die Gesellschaft gute Fortschritte gemacht hat, und daß sie hofft, bei Wiederaufnahme des Welthandels auch fernerhin gute Erfolge zu erzielen.

Wiener Lebens- und Rentenversicherungsanstalt. Die 37. ordentliche Generalversammlung der Wiener Lebens- und Rentenversicherungsanstalt wurde am 27. v. M. unter dem Vorsitze des Verwaltungsrates Herrn Nikolaus Dumba abgehalten. Der zur Verlesung gebrachte Bericht des Vorstandes weist darauf hin, daß die Neuproduktion im Jahre 1918 fast zweimal so groß war wie jene des Jahres 1917 und gegenüber dem Vorjahre eine Steigerung um rund 9,7 Millionen Kronen erfahren hat. Der Versicherungsbestand beläuft sich mit Ende 1918 auf rund 152 Millionen Kronen an versicherter Summe und rund 529,000 K. an versicherter Jahresrente. Der Abgang infolge Todes der Versicherten beträgt 2,235,000 K.; bei über 20 pCt. hiervon war Grippe die Ursache des vorzeitigen Ablebens. Der Geschäftszuwachs im Berichtsjahre beträgt rund 11,3 Millionen Kronen in versicherter Summe, beziehungsweise rund 89,000 K. an versicherter Jahresrente. Die durch gesteigerte Produktion wesentlich erhöhten Akquisitionskosten und sämtliche Spesen und Verwaltungskosten, zu denen die Mehrausgaben für die Angestellten erheblich beigetragen haben, desgleichen auch die durch Fälligkeiten in fremden Währungen entstandenen Valutenverluste sind in der Bilanz ohne irgendwelchen Vortrag vollkommen abgeschrieben. Die Gewährleistungsfonds der Anstalt haben auch im abgelaufenen Jahre eine ansehnliche Steigerung erfahren und betragen mit Ende 1918 rund 56 Millionen Kronen. Aus dem Gewinnfonds der Versicherten per 311,741 K. gelangt ab 15. Juli ein Gewinnanteil in der Höhe von 40 pCt. einer Jahresprämie an die bezugsberechtigten Parteien zur Verteilung. Die seitens der Anstalt bisher geleisteten Auszahlungen beziffern sich auf rund 74 Millionen Kronen. Der Reingewinn beträgt 151,874 K., wovon 40,000 K. dem Pensionsinstitut der Anstalt zugeführt und 111,874 K. dem Kursdifferenzenfonds überwiesen wurden, welch letzterer sich dadurch auf 415,084 K. erhöht. Infolge Ablaufes der statutenmäßigen Funktionsdauer wurden bei den vorgenommenen Wahlen die Herren Heinrich Darier, Nikolaus Th. Dumba, Moritz Faber, Dr. Paul Hammerschlag, Alfred Liebig, Leopold Pollack-Parneg, Karl Rasp, Markus Rotter und Paul Schoeller zu Verwaltungsräten wiedergewählt und die Herren Adolf Balaban, Wilhelm Ormody und Alfred Suchomel zu Mitgliedern des Vorstandes wiederbestellt.

Deutsche Volksversicherung, Gemeinnützige Aktiengesellschaft. Im abgelaufenen Geschäftsjahre erhöhte sich der Versicherungsbestand um 19,007,527 M gegen 4,844,301 M im Vorjahre auf 48,126,515 M (i. V. 29,118.989 M). Die Ausgaben für Schadens- und Versicherungsfälle betrugen 464,684 M gegen 314,424 M i. V. Die Prämieneinnahme stellte sich auf 2,388,256 M (1,280,270). Der Reingewinn beläuft sich auf 117,056 M. Hiervon erhalten die Aktionäre eine Dividende von 4 pCt. gleich 20,000 M, für diverse Rücklagen werden 85,898 M verwandt, 11,121 M werden dem „Wohlfahrtsfonds für die Versicherten" überwiesen und 1664 M auf neue Rechnung vorgetragen.

Lebensversicherungsanstalt der ostpreußischen Landschaft. Der Bestand an Kapitalversicherungen ist im abgelaufenen Geschäftsjahr von 32,793,648 M auf 46.619,645 M gestiegen. Der Zugang in der großen Lebensversicherung betrug 406 Versicherungen über 4,919,907 M gegenüber 182 Versicherungen über 2,173,217 M im Vorjahre. Der gesamte Volksversicherungsbestand Ende 1918 betrug 15,920 Versicherungen über 14,198,752 M. In der Rentenversicherung stieg die versicherte Jahresrente von 74 152 M auf 82,375 M. Der Reingewinn stellte sich auf 233,499 M, wovon auf die große Lebensversicherung 180,608 M und auf die Volksversicherung 52,891 M entfallen. In der großen Lebensversicherung werden von dem Gewinn 54,185 M für diverse Rücklagen verwandt und 126,426 M für Gewinnanteile an die Versicherten. In der kleinen Lebensversicherung wird der Gewinn von 52,891 M dem Sicherheitsfonde (Reiner Sicherheitsfonds und Gewinnreserve der Versicherten) überwiesen.

Digitized by Google

Schweizerische National-Vers.-Ges. Basel. In 1918 ergaben sich als Ueberschuß aus der Transportversicherung 121,991 Fr. (i. V. 172,570 Fr.), aus der Unfall- und Haftpflichtversicherung 16,125 Fr. (57,107 Fr.), aus der Maschinenversicherung 27,755 Fr. (22,863 Fr.), aus der Hochwasserschadenversicherung 912 Fr. (i. V. 3718 Fr. Verlust), aus der Feuerrückversicherung 133,698 Fr. (0). Verluste erbrachten in 1918 die Automobilfahrzeugversicherung 140 Fr. (0), die Einbruchdiebstahlversicherung 194,714 Fr. (3768 Fr. Ueberschuß), die Glasversicherung 3060 Fr. (701 Fr. Ueberschuß), die Wasserleitungsschadenversicherung 877 Fr. (3847 Fr.). Der Gesamtgewinn beträgt 476,259 Fr. (498,110 Fr., nachdem 60,057 Fr. auf Effekten abgeschrieben sind (i. V. 85,000 Fr. Abschreibungen und Rückstellungen). Es werden 20 pCt. Dividende (wie im Vorjahre) verteilt und 200,000 Fr. für unvorhergesehene Kriegsverluste zurückgestellt. Dadurch sinkt gegenüber dem Vorjahr der Gewinnvortrag für 1919 von 265,123 Fr. auf 60,145 Fr. Die Bilanz verzeichnet als Vermögensanlagen u. a. 10,02 (14,19) Mill. Fr. Effekten und 3,55 (2,88) Mill. Fr. Bankguthaben. Das nordamerikanische Feuerrückversicherungsgeschäft erscheint unter den Aktiven als „transitorisches Konto" mit 1 45 (0) Mill. Fr.

Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich. Der Neuzugang an Versicherungen war im Berichtsjahr größer denn je Es wurden für 83,6 Mill. Fr. Kapitalversicherungen abgeschlossen Der gesamte Versicherungsbestand betrug Ende 1918 448,7 Mill. Fr. Kapital und 4 Mill. Fr. jährliche Rente. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt nach Vornahme von Kursabschreibungen mit einem Ueberschuß von 3,175,598 Fr. ab. Dieses Ergebnis steht um ein weniges hinter demjenigen des Vorjahres zurück, darf aber als ein befriedigendes bezeichnet werden, im Hinblick darauf daß die Anstalt infolge der Teuerung mit gesteigerten Verwaltungskosten und durch den Krieg und die Grippe mit den Folgen einer erhöhten Sterblichkeit belastet war Allein die Grippe forderte in weniger als einem halben Jahre 586 Opfer, die für mehr denn 2,3 Mill Fr versichert waren. Die Anstalt hat alle Grippesterbefälle voll ausbezahlt, und zwar auch für die Volksversicherungen ohne ärztliche Untersuchung, obwohl in den Versicherungsbedingungen die Grippe unter den Fällen, die in den ersten zwei Versicherungsjahren zum Bezug der ganzen Versicherungssumme berechtigen, nicht aufgeführt ist Der ganze Ueberschuß kommt ausschließlich den Versicherten zugute und wird dem Ueberschußfonds zugewiesen Die gesamten zur Verteilung an die Mitglieder bereitliegenden Ueberschüsse betragen 18,7 Mill Fr.

In seiner Sitzung vom 5. Juli 1919 hat der Aufsichtsrat den Bericht und die Rechnung des Jahres 1918 genehmigt Im ferneren hat er über die endgültige Abwicklung der Kriegssterbefälle beschlossen und verfügt, die Kriegssterbesummen voll auszuzahlen, d. h die nach den bereits ausbezahlten Deckungskapitalien verbleibenden Restbeträge in vollem Umfange auszurichten. Damit hat die Anstalt, ohne besondere Kriegsprämie und ohne die Ueberschußanteile der Versicherten ermäßigen zu müssen, das Kriegsrisiko während des Weltkrieges voll gedeckt

Dem Beamten Herrn H. Howald und den beiden Direktionssekretären Dr. W. Linsmayer und Dr. W. Zolliger ist Kollektivprokura erteilt worden.

Die Norddeutsche See- und Fluß-Versicherungs-A.-G. in Stettin konnte am 14. Juli auf ein fünfzigjähriges Bestehen zurückblicken. Am 14. Juli 1869 wurde die Gesellschaft in das Handelsregister des Stettiner Gerichtes eingetragen und am gleichen Tage begann auch ihre Geschäftstätigkeit.

Nassauische Kriegsversicherung. Die Abrechnung für die Nassauische Kriegsversicherung und die Feststellung der fälligen Leistungen sollen bedingungsgemäß 3 Monate nach Friedensschluß erfolgen Die Nass. Landesbank in Wiesbaden macht daher bekannt, daß die bisher mit der Anmeldung ihrer Ansprüche noch rückständigen Hinterbliebenen von gefallenen und versicherten Kriegsteilnehmern die gelösten Anteilscheine mit Sterbeurkunde umgehend einsenden sollen.

Hanseatische Versicherungs-Aktiengesellschaft von 1877. In der Generalversammlung genehmigten die Aktionäre unter dem Vorsitz des Herrn Ludwig Sanders die Rechnungsvorlagen für 1918, setzten die Dividende auf 12 pCt. fest und erteilten den Verwaltungsorganen Entlastung. In den Aufsichtsrat wurden die ausscheidenden Mitglieder Freiherr von Kaphern W. von Oheimb und Kommerzienrat Max Phil. Tuchmann wiedergewählt. Der Antrag betr. Uebernahme der Tantiemesteuer durch die Gesellschaft wurde ohne Widerspruch angenommen.

Norddeutsche Versicherungsgesellschaft in Hamburg. Die Generalversammlung setzte die Dividende auf 16 pCt. fest und wählte Geh. Rat Cuno und Dr. Melchior neu in den Aufsichtsrat. Die Gesellschaft erzielte 1818 einen Rohgewinn von 1,488,079 (1,940,287) Mark und einen Reingewinn von 1,250,000 (1,800,000) Mark.

Nordwestdeutsche Versicherungsgesellschaft in Hamburg. Die Generalversammlung setzte die Dividende auf 14 pCt. fest und wählte Kurt Woermann-Hamburg neu in den Aufsichtsrat. Der Reingewinn beträgt 600,000 (550,000) Mark.

„Noris", Versicherungs-Akt.-Ges. in München. In der Generalversammlung wurde die Ausschüttung einer Dividende von 4 pCt. auf das mit 1,000,000 M einbezahlte Aktienkapital beschlossen. Die Dividende mit 10 M für die Aktie gelangt sofort zur Auszahlung.

Der Lebensversicherungsanstalt sächsischer Gemeinden haben sich bisher 160 Gemeinden angeschlossen. Die drei größten Städte des Landes, Leipzig, Dresden und Chemnitz, sind an dem Unternehmen noch nicht beteiligt. Die Vorarbeiten sind in vollem Gange.

Nordischer Trust für Luftfahrt-Versicherung. Auf dem in Kristiania abgehaltenen nordischen Unfallversicherungs-Kongreß wurde beschlossen, einen Zusammenschluß für Luftverkehrversicherungen zu bilden. Es haben sich 14 dänische, 9 schwedische, 4 finnländische und 4 norwegische Gesellschaften dafür angemeldet.

Digitized by Google

Aus dem Versicherungswesens Dänemarks. Der Bericht des dänischen Versicherungsrates für 1917 ist soeben erschienen. Wie aus ihm hervorgeht, erhielt im Jahre 1917 keine einzige ausländische Gesellschaft die Erlaubnis zum Betriebe des Lebensversicherungsgeschäftes in den dänischen Landen. Nicht uninteressant ist folgende Tabelle, die den Versicherungsbestand des Ausgangs 1917 in Dänemark zugelassenen ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften nachweist.

Gesamtversicherungsbestand
am Ausgang des Jahres 1917

Name der Gesellschaft	Kapitalversicherung Kr.**)	Rentenversicherung Kr.**)
Skandia	158,626,445	627,297
Svea	166,062,850	627,297
Thule	331,556,975	386,582
Victoria (Stockholm)	95,795,293	23,598
Gotha	1,055,722,212	216,392
Mecklenburgische	184,957,350	70,163
Iduna	346,238,195	605,076
Victoria Berlin*)	2,126,870,283	1,671,423
Friedrich Wilhelm	887,159,196	1,250,780
Assicurazioni generali*)	979,766,903	134,363
Kosmos	130,183,356	1,622,846
Utrecht	173,766,011	1,358,441
Royale Belge	36,069,370	380,180
Standard*)	506,971,630	2,615,930
Gresham*)	444,677,346	2 872,077
New-York	9,971,537,075	7,279,274

*) Für diese Gesellschaften ist der Gesamtversicherungsbestand angeführt, da andere Angaben nicht erhältlich waren.

**) Der Umrechnungskurs wurde berechnet auf der Basis von 88⅛ Mark, 75,61 österr. Kronen, 18,16 Pfd. Sterl., 3,73 Dollar.

„Kosmos" Zeist. Der Senior-Chef der bekannten Hamburger Assekuranz-Firma Werda & Bösche, Bleichenbrücke 6, Herr August Bösche, ist am 29. Juni d. J. im Alter von 64 Jahren plötzlich an Herzschlag verschieden. Der verstorbene war unter seiner Firma als Generalbevollmächtigter über 40 Jahre für die Lebens Versicherungs-Bank „Komos" und über 30 Jahre für die Feuerversicherungs-Gesellschaft Rheinland und in den letzten Jahren auch noch für die „Dresdner Allgemeine" in hervorragender Weise tätig gewesen und genoß in der Versicherungswelt den Ruf eines geschäftstüchtigen, angesehenen und beliebten Berufskollegen. Seine Firma wird, nach uns gewordenen Mitteilungen, die dortigen Vertretungen in unveränderter Weise weiterführen.

Verstaatlichung der Feuerversicherung? Wie wir hören, soll im Ausschuß der Nationalversammlung nunmehr die Verstaatlichung der Feuerversicherung beschlossen sein. Wir würden diese Tatsache falls sie sich bewahrheiten sollte, aus den hier mehrfach dargelegten Gründen für ein nationales Unglück halten Die Ausschaltung der Konkurrenz bedeutet immer eine gewisse Stagnation; eine große Anzahl freier Bürger wird zu Staatsmaschinen; die Auslandsgeschäfte sind erschwert und die Valuta noch mehr gedrückt Schließlich ist der finanzielle Erfolg ein sehr zweifelhafter. Die Verstaatlichung weiterer Versicherungszweige befindet sich in Vorbereitung Ein Unglück kommt niemals allein!

Eine mißglückte Verstaatlichung der Schadenversicherung. Im Jahre 1911 wurde im Staate Wisconsin der Vereinigten Staaten der Versuch gemacht, unter der Bezeichnung Wisconsin State Life Fund eine staatliche Versicherung einzuführen. Wie aus folgender Uebersicht hervorgeht, haben sich die nach dieser Richtung unternommenen Versuche nicht bewährt. Ausgestellt wurden:

1913	239	Versicherungen	Betrag	147,000 Dollar
1914	83	„	„	82,000 „
1915	71	„	„	70,000 „
1916	84	„	„	80,000 „
1917	21	„	„	21,000 „
1918	11	„	„	nicht angegeben.

Der Bericht sagt nichts über die Ursachen dieses Rückganges. Man wird aber nicht fehlgehen, ihn auf den Wettbewerb der privaten Versicherung zurückzuführen.

Kreditversicherung im Ausfuhrhandel Im Petit Parisien wird von einer neuen Art der Kreditversicherung für den Ausfuhrhandel berichtet, wie sie die wirtschaftliche Vereinigung der Industriellen in St. Etienne eingerichtet hat. Ihr Hauptmerkmal besteht darin, daß das Exporthaus niemals, wie es auch um die Kreditwürdigkeit der Kunden stehen mag, irgend welches Risiko wegen etwaiger Nichtzahlung hat. Das Verfahren ist kurz folgendes: Erhält das Exporthaus einen Auftrag, so teilt es seiner Bank den Namen des Kunden mit. Die Bank antwortet, je nach der Sachlage, durch eine Ziffer zwischen ½ und 5, die für sie das Risiko der Nichtdeckung darstellt; ½ pCt. des Betrags der Rechnung ist die Versicherungsprämie gegen Gefahr der Nichtdeckung für die besten Kunden, 5 pCt. für die am wenigsten guten. Nach Empfang der Rechnung, der Tratte und der Konossemente bezahlt die Bank dem Spediteur den Betrag seiner Tratte, nach Abzug des üblichen Diskonts und des prozentualen Betrags, der die mögliche Zahlungsunfähigkeit des Kunden darstellt. Zusammengefaßt heißt das; das Ausfuhrhaus verkauft seine Tratte fest an die Bank und bleibt von jedem Risiko und jeder Sorge befreit.

Die Dividendenaussichten der deutschösterreichischen Versicherungsgesellschaften. Die deutschösterreichische Staatsverwaltung nimmt gegen über den Versicherungsgesellschaften Deutschösterreichs den Standpunkt ein, daß diese bei der Verteilung der Dividende Vorsicht walten lassen sollen. Die Gesellschaften, die Sachschadenversicherung betreiben, haben nur einen relativ kleinen Bestand an Kriegsanleihe und ihr Kursverlust hält sich daher in erträglichen Grenzen. Diese dürften an die Aktionäre auch eine mäßige Dividende auszahlen. Dagegen ist bei den Lebensversicherungsgesellschaften ein sehr großer Teil, ungefähr eine Milliarde, in Werteffekten angelegt und diese dürften ihren Gewinn ausschließlich zur Stärkung der Reserven verwenden, so daß eine Verteilung von Dividenden an Aktionäre oder Versicherte kaum in Frage kommen kann.

Digitized by Google

Verbot der Dividendenzahlungen für österreichische Versicherungsgesellschaften. Die „Wiener Zeitung“ enthält eine Vollzugsanweisung, nach der alle Versicherungsanstalten ihre bilanzmäßigen Ueberschüsse in Reserve zu stellen haben. Es wird ihnen also die Dividendenzahlung untersagt. Die Verordnung gründet sich vor allem auf die Unsicherheit des Effektenbesitzes der Versicherungsinstitute, die berechtigt sind, Kriegsanleihen zu 75 pCt., also weit über den Tageskurs zu bewerten Tatsächlich haben die meisten Versicherungsinstitute schon keine Dividende mehr ausgeschüttet Für die anderen kommt die Regierungsverordnung aber zu spät, da nur noch sehr wenige Rechnungsabschlüsse ausstehen.

Familien-Fürsorge-Versicherung

Lebens Versicherung mit ärztlicher Untersuchung

Deutsche Lebensversicherung Potsdam a. G.

Lebens-Versicherung ohne ärztliche Untersuchung.

Versicherung mit Anspruch auf eine Bonifikation.

Invaliditäts-Versicherung.

Versicherungsbestand Ende März 1919: 124 Millionen Mark. Ausgezahlte Versicherungssummen, Renten usw. bis Ende 1918 94 Millionen Mark.

Aktiva: 58½ Millionen Mark.

Aeusserst günstige Bedingungen. — Mässige Prämiensätze. — Kriegsversicherung. Versicherung nach einem Jahre unanfechtbar. — Unbeschränktheit in der Wahl des Berufs- und Aufenthaltsortes. — Unverfallbare Policen nach dreijährigem Bestehen.

Der Ueberschuß, welcher seit Beginn 20½ Millionen Mark beträgt, kommt den Versicherten zugute und gelangt im zweitfolgenden Jahre zur Verteilung. **Die in 1918 gezahlte Dividende betrug** 2 pCt. der Prämienreserve.

Militär-, Aussteuer-Versicherung.

Prospekte und Auskunft durch alle Vertreter und durch den

Vorstand in Potsdam.

Renten-Versicherung.

Tüchtige Agenten und Akquisiteure finden lohnende Beschäftigung.

„ZÜRICH“

Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Zürich.

Bilanz vom 31. Dezember 1918

Passiva.	Fr.	Cts.
Aktienkapital	10.000,000	—
Kapitalreserve	7,500,000	—
Spezialreserve	2 500,000	—
Reserven für laufende Risiken, Renten, schwebende Schäden u. A.	104 344,254	39
Sicherheitsreserven für Liegenschaften- und Hypothekenbesitz	2,686,240	—
Reserve für Valutaschwankungen	2,0 0,000	—
Guthaben der Rückversicherer und Diverse	6.953,181	74
Versorgungswerk für die Beamten	2,548,148	30
Gewinn- und Verlustkonto	5,133.107	22
Total	143,664,931	65

Aktiva.	Fr.	Cts.
Verpflichtungsscheine der Aktionäre	2,500,000	—
Kasse	697,839	94
Bankguthaben	15,960,736	36
Liegenschaften, Hypotheken und Wertpapiere	110,220,430	09
Stückzinsen auf Kapitalanlagen	1,445,148	80
Prämienguthaben, direkt und bei den Agenturen	11,069,786	81
Guthaben bei Rückversicherern und Diverse	1.770.989	65
Total	143,664,931	95

Zürich, den 8. Mai 1919.

Der Präsident: **H. Müller.** Der Generaldirektor: **A. L. Tobler.**

Digitized by Google

Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit (Alte Leipziger)

Vermögensausweis am 31. Dezember 1918.

Vermögen.	Mark	Pf.
1. Grundbesitz	2,210,000	—
2. Hypotheken	359,777,360	96
3. Wertpapiere	63 117,585	25
4. Darlehen auf Versicherungen	35,658,834	80
5. Guthaben bei Banken u. a. Versicherung-Unternehmungen	1,608,236	03
6. Gestundete Beiträge	5,064,620	61
7. Rückständige Zinsen	5,566,246	09
8. Ausstände bei Vertretern	3,037,549	61
9. Barer Kassenbestand	298,255	72
10. Geschäftseinrichtung und Drucksachen	1	—
11. Sonstiges Vermögen	21,534.126	91
	497.872,816	98

Verbindlichkeiten.		
1. Deckungskapital für		
Versicherungen auf den Todesfall	370,565,265	03
Erwerbsunfähigkeitsversicherungen	16,243	16
Versicherungen auf den Lebensfall	8,881,925	38
2. Beitragsüberträge für		
Versicherungen auf den Todesfall	21,833,376	60
Erwerbsunfähigkeitsversicherungen	2,406	57
Versicherungen auf den Lebensfall	204,066	94
in Rückdeckung übernommene Kapitalversicherungen auf den Todesfall	14,922	29
3. Rücklagen für schwebende Versicherungsfälle	8,024,351	99
4. Ueberschuß-Rücklagen der mit Gewinnanteil Versicherten	50,548,016	20
5. Sonstige Rücklagen	24,812,968	06
6. Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	24,285	82
7. Sonstige Verbindlichkeiten	7,899.283	98
8. Gewinn der Abteilung für Versicherungen auf den Todesfall	5,000,412	78
für Versicherungen auf den Lebensfall	45 292	18
	497,872 816	98

Leipzig, den 19. Mai 1919.

Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit (Alte Leipziger).

Dr. Walther. Riedel.

Digitized by Google

Motorboot- u. Segelyacht-Versicherung.

Tüchtige Mitarbeiter
für obige Branchen
an fast allen Plätzen
gesucht.

Hohe Provisionen.

Allgemeine Transportversicherungs-Aktiengesellschaft
Berlin W. 30, Motzstraße 89.

Auto-Kasko-Versicherung.

Tüchtige Mitarbeiter
für obige Branche
an fast allen Plätzen
gesucht.

Hohe Provisionen.

Allgemeine Transportversicherungs-Aktiengesellschaft
Berlin W. 30, Motzstraße 89.

Transport-Versicherung.

Tüchtige Mitarbeiter
für obige Branche
an fast allen Plätzen
gesucht.

Hohe Provisionen.

Allgemeine Transportversicherungs-Aktiengesellschaft
Berlin W. 30, Motzstraße 89.

Reisegepäck-Versicherung.

Tüchtige Mitarbeiter
für obige Branche
an fast allen Plätzen
gesucht.

Hohe Provisionen.

Allgemeine Transportversicherungs-Aktiengesellschaft
Berlin W. 30, Motzstraße 89.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Gohl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1919

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 30 Leipzig, den 31. Juli 1919 50. Jahrgang.

Die Renten kriegsbeschädigter Offiziere.

(Schluß).

Nach Vollendung des 55. Lebensjahres steht dem Kriegspensionär auch noch der Anspruch auf eine Alterszulage zu, wenn das jährliche Gesamteinkommen 3000 M. nicht erreicht. Die Höhe der Alterszulage wird bestimmt durch den Unterschied, der rechnerisch zwischen dem tatsächlichen Einkommen und der Mindestgrenze von 3000 M. liegt. Eine frühere Gewährung der Alterszulage vor dem 55. Lebensjahre ist nicht ausgeschlossen, sofern völlige und dauernde Erwerbsunfähigkeit nachgewiesen wird.

Was die Berechnung der Dienstzeit der Offiziere im Friedensstande anbelangt, so ist hierfür der Eintrittstag in den aktiven Militärdienst, sowie der Schluß des Monats, in welchen die Verabschiedung fiel, maßgebend. Eine als Staatsbeamter geleistete Dienstzeit gelangt mit zur Anrechnung. Eine für Städte, Kirchen oder Schulen geleistete Dienstzeit, ebenso Hofdienst kann gegebenenfalls zur Anrechnung kommen, wenn die oberste Militärverwaltungsbehörde hierzu ihre Genehmigung erteilt. Für die Pensionsberechnung gelten stets nur volle Dienstjahre, angefangene Dienstjahre bleiben also außer Berücksichtigung. Kriegsgefangenschaft bleibt anrechnungsfähig, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Gefangenschaft ohne Verschulden eintrat. Die weitverbreitete Auffassung. daß die Kriegsjahre doppelt gerechnet werden, ist in dieser Form nicht ganz richtig. Die doppelte Berechnung tritt nur bei solchen Offizieren ein, die wirklichen Frontdienst gegen den Feind geleistet haben, also wenigstens eine Schlacht, ein Gefecht, einen Stellungskampf mitgemacht haben, oder die wenigstens zwei Monate im Kriegsgebiet anwesend waren. Dieser Nachweis ist für jedes Kalenderjahr zu führen und nur solche nachgewiesene Jahre finden eine doppelte Anrechnung. Wer also in der Heimat Garnisondienst leistete, genießt nicht die doppelte Anrechnung der Kriegsjahre. Das sogenannte Gnadengehalt wird für den Monat nach der Verabschiedung mit Pension gewährt. Auch die beiden nächsten Monate des Pensionsbezuges sind noch insofern bevorrechtet, daß ein gewisser Zuschuß geleistet wird.

Für die Offiziere des Beurlaubtenstandes, zu denen auch die Feldwebelleutnants rechnen, sowie für ohne Pension ausgeschiedene Offiziere a. D. bestehen hinsichtlich des Ruhegehalts gewisse Abweichungen gegenüber den Offizieren des Friedensstandes. Offiziere des Beurlaubtenstandes und die ohne Ruhegehalt ausgeschiedenen Offiziere a. D. genießen natürlich bei ihrer Verwendung zum aktiven Militärdienst die üblichen Pensionsansprüche, sobald eine Dienst- oder Kriegsdienstbeschädigung vorliegt Das Ruhegehalt wird jedoch nur solange gewährt, als die Felddienstfähigkeit aufgehoben erscheint. Bei den ohne Ruhegehalt ausgeschiedenen Offizieren wird auch nichts dadurch daran geändert, wenn sie etwa eine mehr als zehnjährige Dienstzeit hinter sich haben Für die Offiziere genannter Art war während des Krieges die Pensionsbemessung auf Grund des zuletzt bezogenen

Digitized by Google

pensionsfähigen Diensteinkommens vorzunehmen. So steht beispielsweise einem Leutnant d. Res. auch dann die Leutnantspension zu, wenn die Verwundung vor seiner Beförderung erfolgte, er vorher aber schon Leutnantsgehalt bezog. Auch in der Berechnung der Dienstzeit besteht bei den Offizieren des Beurlaubtenstandes ein Unterschied, da bei ihnen eine Anrechnung der Zivildienstzeit nicht stattfindet, vielmehr nur die im aktiven Heer geleistete Dienstzeit gilt. Bemerkt sei, daß das Ruhegehalt der Besteuerung unterworfen ist, dagegen bleibt die Kriegs-Verstümmelungs- und Alterszulage von Steuern frei und können diese auch nicht gepfändet werden. Sind pensionierte Offiziere im Kriege wieder verwendet worden, so bietet sich ihnen die Möglichkeit einer gesteigerten Pension. Haben solche Offiziere eine zehnjährige Dienstzeit hinter sich, so erhöht sich die Pension mit jedem weiteren vollen Dienstjahr um 1/60 oder 1/120 auf 45/60 des der früheren Pensionsberechnung zugrunde liegenden Diensteinkommens. Von der Anrechnung der Kriegsjahre gilt das bereits vorher gesagte Ein Erlöschen des Ruhegehalts tritt nur ein, wenn eine Wiederanstellung in den aktiven Militärdienst erfolgt, oder wenn eine Verurteilung zu Zuchthaus wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse stattgefunden hat. Ein Ruhen des Pensionsanspruches tritt ein, sobald eine Beschäftigung im Zivil- oder Gendarmeriedienst erfolgt. Handelt es sich nur um eine vorübergehende Beschäftigung im Zivildienst, die nach Tagegeldern bezahlt wird, so beginnt das Ruhen der Pension erst nach Ablauf von sechs Monaten vom ersten Beschäftigungstage ab gerechnet. Es bestehen übrigens noch einige weitere Bestimmungen hinsichtlich einer etwaigen Weiterzahlung der Offizierspension beim Uebertritt in den Zivildienst, sodaß eine teilweise Weiterzahlung unter gewissen Voraussetzungen immerhin möglich ist. Bemerkenswert ist, daß bei einer Beschäftigung im Privatdienst die Offizierspension unverkürzt zur Auszahlung kommt. Ebenso wird bei einer Tätigkeit im staatlichen oder städtischen Zivildienst die Kriegs- und Verstümmelungszulage unverkürzt ausgezahlt.

In der Regel ist mit dem Abschiedsgesuch, das an den vorgesetzten Kommandeur zu richten ist, der Antrag auf Gewährung einer Pension zu verbinden. Bereits im Ruhestand befindliche Offiziere haben Anträge in Pensionsangelegenheiten an das Kriegsministerium, Pensionsabteilung zu richten. Gegebenenfalls auch an das Reichsmarineamt oder Reichskolonialamt. Für Offiziere des Beurlaubtenstandes, die aus dem Militärdienst entlassen wurden, ist das Bezirkskommando zuständig in anderen Fällen der Truppenteil. Anträge, die sich nur auf die Art der Zahlung bereits feststehender Pensionsansprüche beziehen, sind bei der mit der Zahlung beauftragten Regierungsbehörde vorzubringen. Die Dienstunfähigkeit ist natürlich durch ärztliche Zeugnisse zu belegen, die von Amtswegen beschafft werden. Für den Rechtsweg in Pensionsangelegenheiten ist zunächst das Militärversorgungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Kläger seinen Wohnsitz hat. Gegen die Urteile der Militärversorgungsgerichte kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Urteils Berufung beim Reichs-Militärversorgungsgericht eingelegt werden. Das Verfahren vor diesen Gerichten ist mündlich und öffentlich; auch ist den Parteien eine Vertretung gestattet Das in großen Umrissen die rechtlichen Rentenansprüche der Offiziere; ein Gebiet, das von Schwierigkeiten nicht frei ist.

Dr. P. Martell.

Versicherung des eigenen Agenten. — Prämienzahlung durch Verrechnung.

Wasserschäden und Explosionsschäden.

(Nachdruck verboten).

Nach dem Gesetz sowohl wie nach den Bedingungen aller Versicherungsgesellschaften braucht, wenn eine Versicherungsprämie nicht rechtzeitig bezahlt worden ist, der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eintretenden Versicherungsfall nicht aufzukommen. Ist nun ein Versicherungsagent selbst bei seiner Gesellschaft versichert, so kann es fraglich erscheinen ob diese Bestimmung auch auf ihn anwendbar ist oder ob es nicht vielmehr genügt, wenn er seine eigene Prämie vor Eintritt des Versicherungsfalles mit verrechnet hat, mag auch die Zahlung erst nach diesem Zeitpunkt bei der Gesellschaft eingegangen sein. Das Reichsgericht hat jetzt diese Frage im letzteren Sinne entschieden. In derselben Entscheidung behandelt das Reichsgericht noch eine zweite nicht uninteressante versicherungsrechtliche Streitfrage, nämlich die ob Wasserschäden, die durch Aufwendung starker Wassermassen

Digitized by Google

zwecks Verhütung einer Explosion bei einem Brande entstanden sind, als (von der Versicherung ausgeschlossene) Explosionsschäden anzusehen sind. Das ist verneint worden. Der bemerkenswerten Entscheidung lag folgender Streitfall zugrunde:

Der Kaufmann H. in Stolp, der ein Ladengeschäft in Spielwaren und Wirtschaftsartikeln betrieb, war mit seinem Warenlager und der Geschäftseinrichtung bei einer rheinischen Feuerversicherungsgesellschaft gegen Brandschaden versichert. Er erlitt am 27. Juli 1910 einen größeren Feuerschaden, auf dessen Ersatz er gegen die Versicherungsgesellschaft, da diese ihre Entschädigungspflicht bestritt, Klage erhob. Die Beklagte wandte ein, sie sei wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie von der Verpflichtung zur Zahlung der Brandentschädigung frei. In dieser Beziehung steht fest, daß die Beklagte die Prämie vor dem Brande nicht erhalten hat. Der Kläger war zur Zeit des Abschlusses des Versicherungsvertrages Agent der Beklagten. Der Versicherungsschein ist von der Generalagentur am 14. Mai 1910 der vom Kläger verwalteten Agentur übersandt und diese mit der Prämie und den Unkosten belastet worden. Am 6. Juli wurde dieser Agentur von der Generalagentur der Rechnungsauszug für das zweite Quartal 1910 übersandt, in welchem die Prämie des Klägers mitenthalten ist. Den Betrag dieser Abrechnung und darin seine erste Prämie hat der Kläger am 27. Juli 1910, also gerade am Tage des Brandes, der Beklagten zugesandt.

Das Landgericht Stolp und ebenso das Oberlandesgericht Stettin haben die Beklagte zur Entschädigung verurteilt. Das Reichsgericht hat diese Entscheidung bestätigt, indem es die von der Beklagten versuchte Revision zurückwies. In seinen Entscheidungsgründen führt der höchste Gerichtshof aus: In § 5 No. 2 der Versicherungsbedingungen der Beklagten ist in Uebereinstimmung mit den §§ 35, 38 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag bestimmt, daß die erste Prämie sofort nach Abschluß des Versicherungsvertrages gegen Aushändigung des Versicherungsscheines zu zahlen ist; die nicht rechtzeitige Zahlung der Prämie hat zur Folge, daß der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung für einen vor der Zahlung eintretenden Versicherungsfall frei wird. Der Kläger hat nun gegenüber dem Einwand der Beklagten geltend gemacht, im Falle der Versicherung des eigenen Agenten bestehe bei den Versicherungsgesellschaften die Verkehrsübung, daß alle Prämien, auch die erste, nicht besonders von dem versicherten Agenten bezahlt, sondern daß sie im Agenturverhältnis mitverrechnet und gelegentlich des regelmäßigen allgemeinen Ausgleiches der Einnahmen und Ausgaben des Agenten beglichen würden. Diese Uebung erachtet das Oberlandesgericht durch das Gutachten des als Sachverständigen vernommenen Direktors einer Versicherungsgesellschaft für voll bewiesen. Dann kann sich aber die Beklagte auf die obige Bestimmung des § 5 No. 2 der Versicherungsbedingungen dem Kläger gegenüber nicht berufen. Die alle Vertragsverhältnisse, den Versicherungsvertrag aber ganz besonders beherrschenden Grundsätze von Treu und Glauben gestatten der Beklagten nicht, sich ihrer Entschädigungspflicht durch den geltend gemachten Einwand zu entziehen. Bei der bestehenden Ueblichkeit der Verrechnung auch der ersten, vom Agenten selbst seiner Gesellschaft geschuldeten Prämie bedurfte es, wenn die Beklagte abweichend hiervon dem Kläger gegenüber die vertraglichen und gesetzlichen Vorschriften über die Zahlung der ersten Prämie zur Anwendung bringen wollte, eines Hinweises hierauf. Ein solcher ist in den Schreiben der beklagten Generalagentur vom 14. Mai und 6. Juli 1910 nicht enthalten. Die Beklagte hat danach zunächst das übliche Verrechnungsverfahren gelten lassen wollen. Wenn sie nach Eintritt des Schadensfalles einen andern Standpunkt einnimmt und nun sich auf Bestimmungen beruft, die sonst dem Agenten gegenüber verkehrsüblich nicht beachtet sind, sie jetzt aber doch von der Entschädigungspflicht dem Kläger gegenüber befreien sollen, so darf das nicht gebilligt werden. Ein solches gegen Treu und Glauben verstoßendes Verhalten kann zu nachteiligen Folgen für den Versicherten nicht führen. — In zweiter Linie beruft sich die Beklagte zur Bestreitung ihrer Ersatzpflicht für einen Teil des Schadens auf § 1 No. 1 ihrer Versicherungsbedingungen, wonach in die Versicherung Schäden durch Explosion von Leuchtgas, Haushaltungsgegenständen und Beleuchtungskörpern eingeschlossen sind, eine Haftung der Beklagten für Schäden die durch Explosionen anderer Art entstehen, dagegen nicht besteht. Bei dem hier fraglichen Brande wurde nun die Explosion von auf einem Boden des Gebäudes lagernden Schieß- und Sprengpulver befürchtet. Um diese Explosion zu verhüten, wurden beim Spritzen starke Wassermengen aufgewendet. Die hierdurch entstandenen Wasserschäden will die Beklagte wie Explosionsschäden beurteilt wissen, für die sie also nicht zu haften brauche. Das Oberlandesgericht hat diese Auffassung für nicht zutreffend erklärt. Es führt aus, daß es sich um Explosionsschäden im Sinne der Bedingungen nicht handle und daß, wenn Wasserschäden, der durch Maßnahmen zur Verhütung von Explosionen entstehe, dem Explosionsschaden habe gleichgestellt werden sollen, dies in den Versicherungsbedingungen habe zum klaren Ausdruck gebracht werden müssen, was nicht geschehen sei. Die Beklagte macht hiergegen mit der Revision geltend, daß es ein eigenartiges Ergebnis wäre, wenn der Versicherer für den Schaden zu haften habe, der durch die Abwendung der Explosion entstanden sei, während er für den vielleicht geringeren Schaden, den die Explosion verursacht haben würde nicht zu haften brauche. Allein der Auffassung des Oberlandesgerichts ist beizutreten. Nach der hier fraglichen Bestimmung der Versicherungsbedingungen und nach § 83 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist der bei dem Brande durch Löschen verursachte Schaden zu ersetzen. Das ist der ganze sogenannte Wasserschaden. Eine Ausschließung des Teiles des Schadens, der durch Maßnahmen zur Abwendung von Explosionen entstanden ist, ist aus den Versicherungsbedingungen nicht zu entnehmen. Vielmehr spricht gegen die Auffassung der Beklagten, daß nach der Bestimmung des § 1 No. 2 der Bedingungen auch der durch Löschen eines Brandes auf einem benachbarten Grundstück erwachsene Schaden zu ersetzen ist; auch dort kann es sich um Löschen zur Abwendung von Explosionen handeln und auch der durch dieses Löschen den versicherten Sachen zugefügte Schaden ist zu ersetzen. Das Gleiche gilt von dem hier entstandenen Wasserschaden. (Aktenzeichen: VII. 64/19. — 20. 5. 19).

Digitized by Google

Die große Stützungsaktion zur Regelung des Kriegsanleihemarktes.

Die letzter Zeit in der deutschen Bankwelt geführten Verhandlungen zum Zwecke der Regulierung des Kriegsanleihemarktes haben nunmehr ihren Abschluß gefunden und zu einem Resultate geführt, welches in folgendem amtlichen Exposé mitgeteilt wird:

Zum Zwecke der Regulierung des Kriegsanleihemarktes hat sich unter Führung der Reichsbank und unter Reichsgarantie ein Konsortium gebildet, zu welchem außer der Preußischen Staatsbank (Seehandlung), der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, den in ihrem Verband zusammengeschlossenen öffentlich-rechtlichen Banken und dem Verband der Girozentralen der deutschen Sparkassen die großen Banken und Bankhäuser sowie überhaupt nahezu alle bedeutenderen deutschen Bankfirmen zur Mitwirkung eingeladen sind.

Das Konsortium soll in Erfüllung der Erklärungen, welche seitens des Reichsbankpräsidenten im Laufe des Krieges wiederholt abgegeben worden sind, dafür Sorge tragen, daß die Verkaufsmöglichkeit für die Kriegsanleihen auch dann erhalten bleibt, wenn infolge Wiederauffüllung der Warenläger oder aus anderem Grunde große Anleihebeträge in kurzer Zeit an den Markt kommen; in solchen Fällen soll es ungerechtfertigte und in den äußeren oder inneren Verhältnissen nicht begründete Kurssenkungen der Kriegsanleihe hinanhalten. Vor allem aber ist seine Bestimmung die aufgenommenen Beträge wieder zu dauernder Anlage unterzubringen, um die Umwandlung konsolidierter in schwebende Schulden zu verhüten. Der große Umfang des möglicherweise in Frage kommende Materials bedingte den Zusammenschluß eines entsprechend finanzkräftigen Konsortiums.

Die verfolgten Zwecke bringen es aber mit sich, daß nicht nur an eine vorübergehende Aktion gedacht ist, und aus diesem Grunde hat man es für notwendig erachtet, dem Konsortium ein in sich fester geschlossenes Organ, nämlich eine Aktiengesellschaft, zur Seite zu stellen, welche den Namen Reichsanleihe-Aktiengesellschaft tragen soll und für welche ein Aktienkapital von 400,000,000 M in Aussicht genommen ist. Damit wird diese Gesellschaft die größte deutsche Aktiengesellschaft bilden und befähigt sein, auch für etwa erforderliche erhebliche Anleihekäufe die notwendigen Kredite sich zu beschaffen. Die Aktien der zu gründenden Aktiengesellschaft sollen kein Handelsobjekt bilden, bleiben vielmehr dauernd im Besitz des Konsortiums; sie beziehen keine Dividende. Wie das Reichsbank-Direktorium die Leitung des Konsortiums in Händen hat, so wird es auch eines seiner Mitglieder in den Vorstand der Aktiengesellschaft entsenden, in deren Aufsichtsrat Reichsbankpräsident Havenstein den Vorsitz führen wird Der gesamte Aufsichtsrat und Vorstand der Gesellschaft wird ehrenamtlich tätig sein.

Obgleich bei der gegenwärtigen Lage des Marktes der Kriegsanleihe ein sofortiges Eingreifen des Konsortiums nicht in Frage kommt, auch keineswegs daran gedacht ist, auf eine Steigerung des Kurses oder auch nur auf ein starres Festhalten an dem jetzigen Kursniveau hinzuwirken so wird man, um für alle Fälle gerüstet zu sein, voraussichtlich doch schon in der allernächsten Zeit die Gründung der Aktiengesellschaft vernehmen.

Die Sterblichkeit und der Altersaufbau der deutschen Bevölkerung nach dem Kriege.

In einer lehrreichen Denkschrift veröffentlicht die Kopenhagener Gesellschaft für die sozialen Folgen des Krieges recht interessante Daten über die Zerstörungen des Krieges an der deutschen Volkskraft. Wir entnehmen dieser Darstellung, daß neben den unmittelbaren Verlusten im Felde der Geburtenrückgang und die erhöhte Sterblichkeit in der Heimat in Anschlag gebracht sind.

Während ohne den Krieg die Bevölkerung des deutschen Reiches jetzt zweifellos schon 70 Millionen überschritten hätte, ist die Einwohnerzahl jetzt, nachdem sie bei Kriegsbeginn 67,8 Millionen betrug, auf 65 Millionen gesunken. Davon sind 33,9 Millionen weiblichen und nur 31,2 Millionen männlichen Geschlechts. Von dem gesamten Verlust entfallen rund 3,5 Millionen auf die verminderte Zahl der Geburten und rund 2,1 Millionen auf die Zunahme der Sterblichkeit. Die erhöhte Sterblichkeit geht einerseits auf die Verletzungen im Kampfe zurück, anderseits auf die ungenügende Ernährung. Dieser allein sind in Dentschland etwa 700,000 Menschen zum Opfer gefallen, namentlich in den letzten beiden Kriegsjahren. Im Jahre 1918 nahm die Sterblichkeit der über 60 Jahre alten Personen um die Hälfte, die Sterblichkeit der 4- bis 15jährigen um das Doppelte zu. Altersaufbau und Geschlechtszusammenfassung der deutschen Bevölkerung hat sich vollkommen verändert Vor dem Kriege kamen auf 1000 Personen männlichen Geschlechts 1024 Frauen; jetzt auf 1000 Personen männlichen Geschlechts 1086 Frauen. In den Altersklassen von 20 bis 50 Jahren beträgt das Verhältnis statt 1000 zu 1005 wie früher jetzt 1000 zu 1155 und in den Jahresklassen von 20 bis 30 Jahren, die für die Eheschließungen besonders in Betracht kommen, ist es noch weit ungünstiger. Die Zahl der Neugeborenen ist in den letzten Kriegsjahren auf unter die Hälfte der Friedenszahl gesunken Soweit die Sterblichkeit durch die Kämpfe unmittelbar vermehrt worden ist, haben sie mit rund 1,8 Mill. blutiger Verluste die kräftigsten und leistungsfähigsten Jahrgänge betroffen. Die Anzahl der Männer im militärpflichtigen Alter ist von rund 14 auf 12,2 Millionen gesunken. Dazu kommt, daß Hunderttausend von Ueberlebenden mehr oder weniger verkrüppelt sind An eine Wiedererhöhung ist vorläufig nicht zu denken. Der Gesamtverlust an zeugungsfähigen Männern übersteigt gegenwärtig noch $2^1/_2$ Millionen da noch 800,000 Gefangene in Feindesland zurückgehalten sind. Der Gesundheitszustand der Bevölkerung hat sich infolge Ueberarbeit und Unterernährung außerordentlich verschlechtert. Die Tuberkulose hat erneut erschreckend um sich gegriffen. Die Sterblichkeit der deutschen Gesamtbevölkerung wird auch nach dem Kriege noch lange Zeit beträchtlich höher sein als die des letzten Friedensjahres, zumal es voraussichtlich noch lange Zeit dauern wird, ehe wir wieder zu normalen Ernährungsverhältnissen gelangen Zu einem einmaligen Verlust von von $5^1/_2$ Millionen Menschen durch den Weltkrieg kommt also für das deutsche Volk ein noch lange andauernder Geburtenrückgang und auf Jahre hinaus eine höhere Sterblichkeitsziffer.

Digitized by Google

Zur Tagesgeschichte.

Süddeutsche Transportversicherungsgesellschaft m. b. H. In einer stattgehabten Gesellschaftsversammlung der „Süddeutschen Transportversicherungs-Gesellschaft m. b. H." welcher die Frankfurter Assecuranzfirma C. & Frankl nahesteht, wurde der Uebergang der Gesellschaft in eine gleichzeitig gegründete Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 3 Millionen Mark beschlossen. Der ungewöhnlich starke Zufluß von Versicherungen — die Prämieneinnahme nähert sich der elften Million — hat es zweckmäßig erscheinen lassen, der „Süddeutschen" unter Aenderung ihrer Struktur eine breitere Basis zu geben. Durch die Umwandlung wird gleichzeitig wohl der neuerdings in der Presse an dem jungen Unternehmen geübten Kritik jeder Boden entzogen. Die erzielte Prämieneinnahme resultiert zwar zu einem großen Teil aus dem Abschluß von Aufruhr-Transport-Versicherungen, doch beläuft sich die Prämieneinnahme aus reinen Transport-Versicherungen ebenfalls bereits auf über 1 Million Mark, ein Beweis, daß die „Süddeutsche" mit Recht auf dauernden, steigenden Erfolg in dieser ihren Hauptzweig darstellenden Sparte rechnen darf. Neben der Versicherung von Land- und Fluß-Transporten hat die „Süddeutsche" auch schon gute Erfolge in der See-Versicherung aufzuweisen, so ist sie z. B. an der Casco-Versicherung der in der Ententefahrt befindlichen deutschen Dampfer beteiligt. Ebenso läßt sich das Rückversicherungsgeschäft bereits sehr gut an. Die Schadensziffer hält sich in erträglichen Grenzen, sodaß es der Gesellschaft möglich war, eine recht ansehnliche Prämienreserve anzusammeln. Dem „Deutschen Transport-Versicherungsverein" ist die „Süddeutsche" nicht beigetreten, weil sie die Ansicht vertritt, daß derartige Vereinigungen nur zu einer nicht immer den Vorteil der Versicherungsnehmer bezweckenden Vertrustung führen, während eine dem freien Wettbewerb überlassene Prämienbildung weit mehr den Interessen der Versicherten dient. Das Reichsaufsichtsamt, welches in seinem Standpunkt zur Frage der Aufsichtspflichtigkeit des Aufruhr-Transport-Versicherungsbetriebes anfänglich schwankte, scheint jetzt diese Frage bejahen zu wollen. Nicht nur die Süddeutsche, sondern auch eine große Reihe anderer namhafter alter Transport-Versicherungsgesellschaften haben diese Branche nach dem Beispiel der „Süddeutschen" in bedeutendem Maße aufgenommen, auch ohne die Genehmigung seitens des Reichsaufsichtsamtes hierfür zu besitzen. Letzten Endes haben die Frage, ob aufsichtspflichtig oder nicht, die ordentlichen Gerichte zu entscheiden. Wie diese Frage aber auch letztinstanzlich entschieden werden möge, in jedem Fall wird die Gültigkeit der abgeschlossenen Versicherungsverträge durch die etwa mangelnde Genehmigung des Geschäftsbetriebes nicht berührt.

Die staatliche Kriegsrisikoversicherung im englischen Handelsverkehr mit dem nichtbolschewistischen Rußland. Ueber die geplante staatliche Kriegsrisikoversicherung durch das Board of Trade (the Board of Trade War Risk Insurance Office 53 Cornhill E. C.), welche die nach Rußland eingeführten britischen Güter und die von britischen Firmen zur Ausfuhr aus Rußland angekauften Güter umfassen soll, veröffentlichen die „Times" vom 21. 6. 19 nähere Einzelheiten. Die Versicherung schützt die Güter gegen Verlust oder Beschädigungen infolge von Kriegsereignissen, Aufruhr, Unruhen oder gegen sonstige Risiken, wie sie in einer gewöhnlichen Police der Lloyds-Versicherungsgesellschaft eingeschlossen sind. Sie erstreckt sich aber zunächst nur auf das Herrschaftsgebiet Denikins (also einen Teil des nicht bolschewistischen Rußland), so daß Policen vorerst nur vorgesehen sind für die südöstlichen Bezirke Rußlands und den nördlichen Kaukasus unter Einschluß der Häfen von Taganrog, Rostow am Don, Noworossik und Tuapse. Von Fall zu Fall soll das Versicherungsgebiet je nach der Lage erweitert werden. Die Höhe der Prämien und der einzelnen Bedingungen sind verschieden nach den einzelnen Orten und werden von dem Kriegsrisikoversicherungsbüro auf persönliches Gesuch mitgeteilt. Im Zusammenhang mit der Versicherung hat die Admiralität Instruktionen erlassen, nach denen Schiffe mit Ladungen nach Taganrog und Rostow am Don nunmehr die Straße von Kertsch und das Asowsche Meer passieren dürfen. Als eine der wichtigsten Folgen der Versicherung erwartet man die Gewährung von Vorschüssen seitens der Banken auf die von dem Vereinigten Königreich nach Rußland eingeführten und die in Rußland zur Ausfuhr bereit liegenden Güter. Von den führenden Banken haben sich u. a. The British Trade Corporation, The Lloyds Bank, The London County and Westminster and Parr's Bank (Ltd.) und The National Provincial and Union Bank of England (Ltd.) schon bereit erklärt, Gesuche um Gewährung von Vorschüssen auf nach Rußland versandte und staatlich versicherte Güter entgegenzunehmen. Um eine regelmäßige und ausreichende Schiffahrtsgelegenheit zu garantieren, beabsichtigen die folgenden Schiffahrtsgesellschaften: The Cunard Steamship Comp. (Ltd.), The Ellerman Lines, James Moss and Co. (Ltd.) und The Westcott and Laurance Line einen mindestens 14tägigen, bei Bedarf wöchentlichen und evtl. noch öfteren Schiffahrtsdienst zu organisieren und genügende Tonnage für alle Frachtgüter zur Verfügung zu stellen. Konsularische bezw. vizekonsularische Vertretungen sind in Noworossisk und Rostow am Don eingerichtet worden und für weitere Orte in Vorbereitung. Eine wirtschaftliche Mission besucht augenblicklich Jekaterinodar und wird anschließend weitere Zentren in dem Versicherungsgebiet bereisen.

Besteuerung der Versicherungsgesellschaften in der Schweiz. Das Bundesgericht fällte am 11. Juli für die Besteuerung der Agenturen der Versicherungsgesellschaften einen außerordentlich wichtigen Entscheid. Die schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich war von der Kreissteuerkommission Solothurn für ihre in der Stadt Solothurn sich befindende Hauptagentur in einem bedeutenden Betrage als einkommensteuerpflichtig erklärt worden. Der auf Grund von Art. 46 der Bundesverfassung (Verbot der Doppelbesteuerung) gegen diese Verfügung eingereichte staatsrechtliche Rekurs der Rentenanstalt

Digitized by Google

wurde heute vom Bundesgericht mit vier gegen drei Stimmen gutgeheißen. Die Agenturen der Versicherungsgesellschaft begründen demnach kein Steuerdomizil für die Gesellschaft im betreffenden Kanton.

Annullierung deutscher Versicherungsverträge in Elsaß-Lothringen. Nach einer Verordnung der französischen Besatzungsbehörden sind sämtliche von deutschen Versicherungsgesellschaften in Elsaß-Lothringen laufenden Policen, mit Ausnahme der in der Lebensversicherung, bis zum 30. Juni zu erfüllen gewesen und von diesem Zeitpunkt ab als abgelaufen zu betrachten. Die bisher bei deutschen Gesellschaften Versicherten sind dadurch, daß die deutschen Versicherungsgesellschaften in Elsaß-Lothringen nun ausgeschlossen worden sind, gezwungen worden, ihre Deckungen bei französischen und den beiden einheimischen Gesellschaften, der Alsacia oder Rhein und Mosel oder bei einer der Firmen, die für Elsaß-Lothringen zugelassen worden sind, vorzunehmen. In Fachkreisen beziffert man die Verluste, die das deutsche Versicherungswesen dadurch erleidet, als nicht beträchtlich.

Verschmelzung englischer Lebensversicherungsgesellschaften. Nach einer Mitteilung des „Algemeen Handelsblad" vom 5. Juni hat die Equitable Life Assurance Co. in London die University Life Assurance Co. in London übernommen. — Die London and Lancashire Life and General Assurance Association, Ltd., in London wird nach einer Meldung der „Financial News" vom 12. Juni ihr Kapital durch Ausgabe von 53,235 Aktien für je 5 £ auf 1 Mill. £ erhöhen. Die Gesellschaft wurde im Jahre 1862 zur Aufnahme des Lebensversicherungsgeschäfts gegründet. Im Jahre 1910 wurde von der Gesellschaft auch das Feuer- und Unfallversicherungsgeschäft aufgenommen und 1911 das gesamte Aktienkapital der Welsh Insurance Corporation und im Jahre 1912 das der Scottish Metropolitan Assurance Co. erworben. Die derzeitige Kapitalerhöhung dient zur Aufnahme des Seeversicherungsgeschäfts, sowie zur Entwicklung der bisherigen Tätigkeit.

Neue Rückversicherungsgesellschaft in Groß-Britannien. Die Treaty Reinsurances, Ltd., die sich mit der Abschließung von Rückversicherungsgesellschaften befaßt und deren Kapital auf dem offenen Markte nicht angeboten wird, wurde gegründet. Die Geschäfte der neuen Gesellschaft werden durch folgende Gesellschaften, deren Aktiven insgesamt 12 Mill. £ ausmachen, garantiert: London & Lancashire Life & General Assurance Association, London Guarantee & Accident, Century Insurance, Western Australian Insurance, Atlantic Insurance. Die Geschäftsaussichten für die neue Gesellschaft sind günstig, da die bestehenden britischen Rückversicherungsgesellschaften nicht in der Lage sind, um alle Rückversicherungsgeschäfte abzuschließen.

Versicherungsgesetzgebung in Polen. Der polnische Finanzminister hat unterm 12. Juni 1919 die nachstehende Versicherungsverordnung erlassen. In Ergänzung des Erlasses vom 1. März 1919 (Monitor Polski 51), verfüge ich, daß sämtliche mehrjährige Verträge, welche Sachschädenversicherungen betreffen, die durch ausländische Versicherungsanstalten in dem ehemaligen deutschen und österreichischen Okkupationsgebiet abgeschlossen wurden, mit dem Ablauf der nächsten Jahresperiode als ungültig erklärt werden und daß jede weitere Erneuerung derselben verboten bleibt. Insofern die Prämie für die ganze Versicherungszeit im voraus entrichtet wurde, ist solche für die restliche Zeitperiode zurückzubezahlen. Der Finanzminister: Karpinski m. p. Der Sektionschef: Manteuffel m. p.

Im versicherungswissenschaftlichen Verein Hamburg (Vorsitzender Prof. Dr. Brack) sprach Dr. Kuffler, Gießen, über „Lehren der Kriegsbeschädigtenfürsorge für die Sozialversicherungsgesetzgebung". Er zeigte die Vorteile der Arbeitsbehandlung, die Ueberlegenheit der Erwerbsbeschränkungsfürsorge über die Rentenfürsorge und forderte die Einführung dieser Errungenschaften in das Sozialversicherungswesen und die gegenseitige Annäherung der drei Zweige der Sozialversicherung mit dem Endziel ihrer späteren Vereinigung. Nach lebhafter Aussprache wurde die Gründung einer „Gesellschaft zur Vorbereitung der Reform der Reichsversicherungsordnung" angeregt.

„Globus" Vers.-A.-G. in Hamburg. Nach Abzug der Abschreibungen von 18,045 M (18,227) und Abschreibungen auf Wertpapiere von 296,760 M (11,790) und nach Absetzung von Steuern verbleibt ein Reingewinn von 752,788 M (715,071), woraus, wie bereits gemeldet, wieder 15 pCt. Dividende verteilt und 527,288 M vorgetragen werden. Das direkte Kreditversicherungsgeschäft wurde am 1. Januar 1918 auf die befreundete Hermes Kreditversicherungsbank A.-G. in Berlin übertragen.

Feuerversicherungs-Ges. Rheinland in Neuß. Die Generalversammlung war von 28 Aktionären besucht, die 583 Aktien mit 405 Stimmen vertraten; sie erledigte die in der Generalversammlung am 14. Juni d. J. wegen Beschlußunfähigkeit unerledigt gebliebenen Statutänderungen der §§ 1 und 4 einstimmig durch Zuruf, wonach die Hagelversicherung in den Geschäftsbetrieb aufgenommen und die Bareinzahlung auf das Grundkapital auf 30 pCt. gleich 450 M (statt bisher 20 pCt. gleich 300 M) erhöht wurde.

Deutsche Versicherungs-Gesellschaft in Bremen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr stellte sich die Prämieneinnahme in der Transportversicherung auf 11,754,364 M (i. V. 11,120,382 M) und die Schäden auf 9,189 492 M (i. V. 11,060 216 M). In der Feuerrückversicherung betrug die Prämieneinnahme 3,564,156 M (i. V. 2,516,443 M). Die Schäden beliefen sich auf 2,359,103 M (i. V. 1,734,645 M). Der Gewinn stellte sich auf 175,000 M, welcher wie folgt verteilt wird: An den Kapitalreservefonds 17,500 M, an den Spezialreservefonds 26,875 M, Dividende (30 M für jede Aktie) 120,000 M, Vergütung an den Aufsichtsrat 9375 M und Vortrag auf neue Rechnung 1250 M.

„Patria" Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft, A.-G., Basel. Im Jahre 1918 wurden in der Kapitalversicherung insgesamt 4283 (i. V. 2221) Anträge über 17,06 Mill. Fr. (i. V. 8,09 Mill. Fr.) behandelt und 3910 (i. V. 2092)

Digitized by Google

Anträge über 15,42 Mill. Fr.) (i. V. 7,28 Mill. Fr.) angenommen. Der Versicherungsbestand hat in der Kapitalversicherung um 11,542,184 Fr. (i. V. 4,729,371 Fr.) auf 94,521,105 Fr. (i. V. 82,978,921 Fr.) und in der Rentenversicherung von 162,286 Fr. auf 164,406 Fr. zugenommen. Die Gesamtprämieneinnahme beläuft sich auf 3,740,858 Fr. (i. V. 3,338,469 Fr.), wovon 190,798 Fr. (i. V. 140,351 Fr.) für Rückversicherungsprämien abgehen. An Versicherungssummen und Renten wurden 2,551,243 Fr. (i. V. 1,499,616 Fr.) ausbezahlt, bezw. zurückgestellt. Zinsen ergaben 1,521,211 Fr. (i. V. 1,427,882 Fr.) Unkosten erforderten 299,595 Fr. (i. V. 193,914 Fr.), Provisionen 324,942 Fr. (i. V. 199,290 Fr.) und Steuern 3946 Fr. (im Vorjahre 3968 Fr.). Der Einnahmenüberschuß beträgt 19,662 Fr. (im Vorjahre 927,074 Fr.). — In der Bilanz werden von den Kapitalanlagen Hypotheken mit 23,980,169 Franken) und die Wertschriften mit 6,281,365 Fr. (im Vorjahre 5,841,607 Fr.) angeführt; Policendarlehen sind mit 2,310,441 Fr. (i. V. 2,202,489 Fr.) ausgewiesen.

Die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt teilt mit, daß der Aufsichtsrat durch Beschluß vom 5. Juli 1919 Herrn Hans Howald, Chef der Abteilung Prämienkontrolle, sowie den beiden Direktionssekretären der Anstalt Herrn Dr. jur. Walter Linsmayer und Herrn Dr. oec. publ. Walter Zollinger die Kollektivprokura erteilt hat. Gleichzeitig bringt sie zur Kenntnis, daß die Unterschrift des Herrn Eduard Bissegger, Direktionssekretär, infolge Ablebens erloschen ist.

Dansk Folke forsikringsanstalt. Das letzte Geschäftsjahr brachte an Neuzugängen 16,151,232 Kr. gegen 13,746,553 i. V. Die Versicherungssumme erhöhte sich mit 10,262,605 Kr. gegen 6,983,666 Kr. i. V. Bei Jahresausgang hatte die Versicherungssumme den Betrag von ca. 90 Mill. Kr. erreicht. Die Gesamtprämieneinnahme erreichte eine Höhe von 3,9 Mill. Kr. Die Grippe hat der Gesellschaft erhebliche Schäden zugefügt. Bei Jahresbeginn betrug das Gesamtrisiko 78,482,767 Kr., verteilt auf 241,544 Policen. Am Jahresausgang verzeichnet die Gesellschaft einen direkt gezeichneten Versicherungsbestand von 260,235 Policen mit einer Versicherungssumme von 88,745,372 Kr. Die Gesellschaft schließt ihr Geschäftsjahr mit einem Ueberschuß von 55,486 Kr., von dem 31,927 Kr. dem Bonusfond und 12,359 Kr. dem Sicherheitsfonds überwiesen wurden.

Wotan Forsikrings-Aktieselskabet, A.-G. in Hadersleben. Unter diesem Namen wurde in Hadersleben ein Versicherungsunternehmen mit einem Aktienkapital von 300,000 M gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist 1. die Versicherung gegen jede Art der See-, Fluß- und Landtransportgefahr, 2. die Rückversicherung in allen Versicherungszweigen.

Deutsche Lebensversicherungsbank „Arminia"

Aktiengesellschaft in München.

Bilanz vom 31. Dezember 1918.

	Mark	Pf.
Vermögen.		
Verpflichtungen der Aktionäre	4,500,000	—
Grundbesitz	7,663,000	—
Hypotheken	81,561,677	45
Gemeindedarlehen	16,148,909	25
Wertpapiere	76,956,304	—
Vorauszahlungen und Darlehen auf Versicherungen	4,255,555	58
Guthaben	3,450,190	03
Gestundete Prämien	2,223,483	28
Rückständige Zinsen und Mieten (einschließlich Stückzinsen)	1,382,949	86
Außenstände bei Generalagenten und Agenten	2,196,972	78
Barer Kassenbestand	263,977	17
Einrichtung	140,000	—
Kautionsdarlehen an versicherte Staats- und Kommunalbeamte	3,670	—
Sonstige Werte und Forderungen	638,148	94
	201,389,838	34
Verpflichtungen.		
Aktienkapital	6,000,000	—
Gesetzliche Rücklage	600,000	—
Prämienrücklage	113,802,232	55
Prämienüberträge	4,039,069	30
Rücklage für schwebende Versicherungsfälle	1,799,837	59
Gewinnrücklage der mit Gewinnanteil Versicherten (einschl. d. Zuweisung aus d. Geschäftsjahre)	9,833,177	82
Sonstige Rücklagen	1,563,313	76
Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	77,871	85
Barkautionen	20,919	49
Sonstige Verpflichtungen	63,174,943	14
Ueberschuß (ausschl. d. Ueberweisung an d. Gewinnrücklage d. Versicherten von 1,275,986.30 M)	478,432	84
	201,389,838	34

München, den 24. Juli 1919.

Der Vorstand.

Digitized by Google

Motorboot- u. Segelyacht-Versicherung.

Tüchtige Mitarbeiter für obige Branchen an fast allen Plätzen gesucht.

Hohe Provisionen.

Allgemeine Transportversicherungs-Aktiengesellschaft
Berlin W. 30, Motzstraße 89.

Auto-Kasko-Versicherung.

Tüchtige Mitarbeiter für obige Branche an fast allen Plätzen gesucht.

Hohe Provisionen.

Allgemeine Transportversicherungs-Aktiengesellschaft
Berlin W. 30, Motzstraße 89.

Transport-Versicherung.

Tüchtige Mitarbeiter für obige Branche an fast allen Plätzen gesucht.

Hohe Provisionen.

Allgemeine Transportversicherungs-Aktiengesellschaft
Berlin W. 30, Motzstraße 89.

Reisegepäck-Versicherung.

Tüchtige Mitarbeiter für obige Branche an fast allen Plätzen gesucht.

Hohe Provisionen.

Allgemeine Transportversicherungs-Aktiengesellschaft
Berlin W. 30, Motzstraße 89.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Sohl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1919

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 31 Leipzig, den 7. August 1919 50. Jahrgang.

Der Versicherungsbetrug.

Die Tatbestandsmerkmale des Versicherungsbetruges werden in dem § 265 des Reichsstrafgesetzbuches dahin gekennzeichnet, daß mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark bestraft wird, wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist.

Aus der Tatsache, daß der Versicherungsbetrug von dem Gesetzgeber in den mit Betrug und Untreue überschriebenen Abschnitt 22 eingereiht ist, ergibt sich zunächst die Charakterisierung des Versicherungsbetruges als einer Betrugshandlung, wie das ja auch schon in dem Wort dieses Deliktes selbst zum Ausdruck gekommen ist. Allerdings kann der rein äußere Umstand, daß der § 265 StGB. in den Betrugsabschnitt des Strafgesetzbuches eingereiht worden ist, für die juristische Charakterisierung dieses Deliktes nicht ohne weiteres maßgebend sein, vielmehr muß die innere Natur als entscheidend angesehen werden. Diese Frage der inneren Natur des Versicherungsbetruges ist bestritten. Während nämlich einige Autoren in dem § 265 StGB. eine strafbare Versuchs- bezw. Vorbereitungshandlung zum Betruge sehen (so z. B. Binding Lehrbuch Bd. 1 S. 369), nehmen andere Autoren an, daß der Versicherungsbetrug ein Spezialfall des Betruges sei (so z. B. Frank Kom. § 265 Anm. 1, Meyer-Allfeld S. 482—483), während nach einer dritten Ansicht der Versicherungsbetrug ein delictum sui generis darstellt (so insbesondere von Liszt S. 472; Olshausen § 265 Anm. 6; v. Speßhardt S. 26).

Meines Erachtens ist derjenigen Ansicht beizustimmen, nach welcher sich der Versicherungsbetrug als ein Spezialfall des Betruges darstellt. Hierfür sprechen nicht bloß die bereits oben angegebenen rein äußeren Umstände, sondern auch der durch die Wortfassung des Gesetzes zum Ausdruck gebrachte Sinn dieser Gesetzesbestimmung. Wenn es nämlich hier heißt, daß bestraft wird, „wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt“ usw., so wird durch diese Ausdrucksweise von dem Gesetzgeber m. E. unzweifelhaft auf die vorangehende Bestimmung des § 263 StGB. Bezug genommen, sodaß also betrügerische Absicht soviel bedeutet, wie in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Wollte man annehmen, daß der Versicherungsbetrug ein delictum sui generis sei, wie es nach der oben an dritter Stelle erwähnten Ansicht der Fall sein soll, so würde den Worten des Gesetzes „in betrügerischer Absicht“ jede sichere Grundlage fehlen, weil dieser Begriff eben stets erst durch seine Auflösung in die einzelnen Begriffsmerkmale des § 263 StGB., wie erwähnt, seine richtige und zweifelsfreie Charakterisierung findet.

Aus der hier vertretenen Auffassung von dem rechtlichen Charakter des Versicherungsbetruges als eines Spezialfalles des Betruges

Digitized by Google

ergeben sich die dann von Frank (a. a. O.) zutreffend hervorgehobenen Konsequenzen, daß einmal bei nachträglicher Erhebung der Versicherungssumme eine Konkurrenz mit Betrug nicht vorliegt und ferner, daß eine Verurteilung wegen Versicherungsbetruges eine Rückfallstrafe für Betrug begründet, sowie schließlich, daß eine Idealkonkurrenz zwischen Versicherungsbetrug und Brandstiftung möglich ist.

Betrachtet man nun die einzelnen Tatbestandsmerkmale des Versicherungsbetruges im Sinne dieses § 265 StGB., so ist zunächst dem Wortlaut und Sinne des Gesetzes gemäß ein Unterscheidung in Brand- und Seeversicherungsbetrug zu machen, wie ohne weiteres ersichtlich ist. Was zunächst ersteres Delikt des Brandversicherungsbetruges betrifft, so erfordert das Gesetz als Tatbestandsmerkmal „eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache". Mit dieser Ausdrucksweise des Gesetzes ist eine bemerkenswerte Differenzierung zu den §§ 306–308 StGB geschaffen worden, in denen nur eine bestimmte Gruppe von Sachen als für das Delikt der Brandstiftung geeignet bezeichnet worden sind, während der Tatbestand des Versicherungsbetruges schlechthin lediglich eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache voraussetzt, ohne irgend eine Unterscheidung dieser Sachen in sonstiger bestimmter Richtung hin zu treffen. Streitig ist, was nach dem Sinn des Gesetzes unter „versichert" zu verstehen ist.

Nach der einen Auffassung ist Voraussetzung einer Strafbarkeit im Sinne dieses § 265 StGB nämlich das Vorliegen eines materiell gültigen Versicherungsvertrages (so Frank 2a. a. O., v. Speßhardt S. 39 a. a. O.), sodaß also dem Täter, wenn tatsächlich der Brand nicht durch seine eigene vorsätzliche Handlungsweise, sondern durch eine Tatsache im Sinne der Versicherungsbedingungen — also m. a. W. der Schaden ein durch die Versicherung gedeckter Brandschaden seinen äußeren Merkmalen nach ist — verursacht worden wäre, ein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme gegen den Versicherer zustehen würde. Nach der anderen Ansicht (vertreten von Binding I. S. 368, v. Olshausen § 265 Ia, Oppenhoff § 265 Anm. 9) ist dagegen ein materiell gültiger Versicherungsvertrag nicht unbedingte Voraussetzung einer Strafbarkeit des Täters gemäß § 265 StGB., vielmehr genügt es nach dieser Ansicht auch, daß der Versicherungsvertrag rein formell gültig zum Abschluß gekommen ist; es würde also nach dieser letzteren Auffassung eine Strafbarkeit des Täters gemäß § 265 StGB. auch dann gegeben sein, wenn diesem beispielsweise auch bei einem rein zufälligen Brandergebnis ein rechtlich verfolgbarer Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme gegen seinen Versicherer um deswillen nicht zustehen würde, weil der ganze Versicherungsvertrag zufolge einer von dem Versicherungsnehmer eingegangenen Doppelversicherung — in der Absicht, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen — gemäß § 59 Absatz 3 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag nichtig ist.

Meines Erachtens ist die ersterwähnte Auffassung, daß ein materiell gültiger Versicherungsvertrag Voraussetzung des Deliktes aus § 265 StGB. sei, als zu weitgehend abzulehnen Gegen diese Auffassung spricht schon der m. E. allein ausschlaggebende Grund, daß es viel zu weit gehen würde, wenn der Strafrichter bei der Beurteilung der Straftat jedesmal auch seine Prüfung darauf erstrecken müßte, ob tatsächlich auch ein materiell gültiger Versicherungsvertrag zwischen dem Versicherer und dem Täter zum Abschluß gekommen ist ob also nicht etwa aus einem der in dem Versicherungsvertrag aufgezählten Gründe der ganze Versicherungsvertrag nichtig oder wirkungslos ist. Wollte man dem Strafrichter eine derartig weitgehende Prüfung zumuten, so müßten nicht nur die ganzen Einzelbestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes, sondern schließlich auch die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches miteinbezogen werden, aus denen sich doch ebenfalls schon ohne weiteres eine materielle Ungültigkeit des ganzen Versicherungsvertrages ergeben könnte. Die ganze Auffassung Franks erscheint aber auch schon um deswillen als gänzlich unhaltbar, weil vielfach schon bei Abschluß des Versicherungsvertrages auf Seiten des Täters — des Versicherungsnehmers — die Absicht vorliegen

Digitized by Google

wird, sich durch diesen Abschluß des Versicherungsvertrages einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sodaß also nach der Bestimmung des § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches der ganze Versicherungsvertrag schon ohnehin wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig ist. Dann würde also ein materiell gültiger Versicherungsvertrag schon aus diesem Grunde in der Mehrzahl der Fälle garnicht vorliegen und es ermangelte nach der Frankschen Ansicht eines Erfordernisses des § 265 StGB. Somit erscheint die Ansicht, die das Vorliegen eines materiell gültigen Versicherungsvertrages als Tatbestandsmerkmal des § 265 StGB. erfordert, als unhaltbar und es ist der wohl auch überwiegenden Meinung der Vorzug zu geben, daß das Vorliegen eines formell zum Abschluß gelangten Versicherungsvertrages zur Strafbarkeit des Versicherungsnehmers genügt.

Das Gesagte gilt aus denselben Gründen auch für den von dem Gesetz an zweiter Stelle erwähnten Seeversicherungsbetruges.

Die Handlung besteht nach Wortlaut des § 265 StGB. in einem „Inbrandsetzen" bei dem Brandversicherungsbetrug. So wie bei dem Delikt der Brandstiftung des § 306 StGB. wird der Begriff des Brennens mit der herrschenden Meinung dahin festzustellen sein, daß das Feuer an dem versicherten Gegenstand ein derartiges sein muß, daß es sich an diesem auch nach Entfernung des Zündstoffes weiter zu verbreiten vermag; ist das nicht der Fall, so liegt nur Versuch des Versicherungsbetruges vor (ev. straflose Vorbereitungshandlung). Im übrigen erfordert das Inbrandsetzen aber auch nicht ein aktives Anzünden oder Anlegen von Zündstoffen derartig an dem versicherten Gegenstand, daß er brennt, vielmehr genügt auch jede unmittelbare Verursachung des Brandes, gleichgültig, ob die Handlung für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Umständen kausal war (Olshausen § 306 Am. 2). Belangslos ist ferner, ob der durch die Inbrandsetzung verursachte Schaden so umfangreich und bedeutend ist, daß er nach den einschlägigen Bedingungen des Versicherungsvertrages an sich als Feuerschaden zu ersetzen wäre; mit der Inbrandsetzung ist vielmehr der Tatbestand des Versicherungsbetruges vollendet und es ist vollkommen bedeutungslos, ob der Täter seinen mit seiner Handlung verbundenen Zweck erreicht hat oder nicht, wie keiner näheren Erörterung bedarf.

(Schluß folgt.)

Haftung einer Schule für einen Schülerunfall.

(Nachdruck verboten.)

Der Kläger, der am 26. März 1899 geborene Friedrich B., der die evangelische Stadtschule in S. besuchte ist am Morgen des 15. März 1919 während der Turnspielstunde auf dem Schulhofe zu Fall gekommen. Der Kläger behauptet, daß er auf einen der scharfkantigen Steine gefallen sei, die sich in großer Menge auf dem Schulhofe befunden hätten, und sich das Schienbein zerschlagen habe. Er sei längere Zeit hilflos gewesen, könne sich immer noch nur an Krücken fortbewegen und stehe noch in ärztlicher Behandlung. Der Kläger führte den Unfall auf ein Verschulden der Beklagten zurück, die die Steine auf dem Schulhofe nicht habe dulden dürfen. Die erhobenen Schädenansprüche wurden in allen Instanzen dem Grunde nach festgestellt. Aus den

Gründen

des Reichsgerichts:

Die Nachprüfung der Klaghaftung der beklagten Schule als selbständiger juristischer Persönlichkeit ist der Revisionsinstanz auf Grund des § 549 Z P.O. und des § 4 der Verordnung betr die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 28. September 1879 entzogen. Die Annahme der Rechtspersönlichkeit der Beklagten und damit ihrer Verantwortlichkeit für den Zustand des Schulhofes beruht auf der „Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen" vom 11. Dezember 1845, aus deren §§ 31, 32 auch vom Preuß. Kammergericht in einer Entscheidung vom 28. März 1904 die Rechtspersönlichkeit und Vertretungsberechtigung der Schulen selbst für das Schulvermögen und das Schulgrundstück in Westpreußen hergeleitet worden ist Diese Schulordnung wurde für das damals ungetrennte Gebiet der jetzigen Provinzen Ostpreußen und Westpreußen erlassen; erst durch das Gesetz vom 19. März 1877 wurde das Gebiet in die beiden Provinzen zerlegt. Das Preuß. Schulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906, das die Vermögensverwaltung und Vertretung der Volksschulen in Preußen neu ordnet, hat in § 70 von seiner Anwendung die Provinzen Westpreußen und Posen ausgeschlossen, während es in Ostpreußen Geltung erlangt hat. Somit gilt die Schulordnung von 1845 seitdem nur noch in der Provinz Westpreußen und ist daher dem Rechtsmittel der Revision nach § 1 der Verordnung vom 28. September 1879 nicht zugänglich. Lag hiernach der Beklagten als selbständige Rechtspersönlichkeit die Sorge für das Schulgrundstück und die Verwaltung des Schulvermögens ob, so ist sie auch für den gefährlichen Zustand des Schulhofes verantwortlich, der den Unfall des Klägers zu 2 veranlaßt hat, und sie kann die Verantwortung weder auf den Preuß. Staat abwälzen, der die Schule erbaut und mit dem Schulhof der Beklagten zur Benutzung und weiteren Verwaltung übergeben hat — er mag gesamtschuldnerisch

Digitized by Google

gemäß § 340 BGB. ebenso wie die anderen Personen, denen die Beklagte den Streit verkündet hat, neben der Beklagten verantwortlich sein, wenn er bei der Herstellung und Einrichtung der Schule etwas versehen hat —, noch auf den Hauptlehrer, dem sie die Aufsicht über das Schulgrundstück übertragen, für den sie nur nach § 831 BGB. einzustehen habe und der mit Sorgfalt ausgewählt sei Es ist vom Berufungsgericht festgestellt, daß alsbald nach der Ingebrauchnahme des Schulgrundstückes beim Spielen und Turnen der Kinder auf dem Schulhofe die Feldsteine und zerschlagenen Dach- und Ziegelsteine mit scharfen Kanten und in ungewöhnlicher Größe zum Vorschein kamen; die Erwägung des Berufungsgerichts, daß bei richtiger Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dieser Zustand des Belages des Schulhofes hätte entdeckt und beseitigt werden müssen, ehe der Unfall des Klägers zu 2, der durch Fallen auf einen dieser Steine sich erhebliche Verletzungen zuzog, sich ereignete, ist nicht zu beanstanden. Der Beklagte erscheint daher nach § 823 BGB. schadensersatzpflichtig.

Urteil des RG. vom 23. Juni 1919. VI. 66/1919.
(Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Berthold, Leipzig.)

Aufruhrschadenversicherung!

Am 30. Juli hat im Neuen Gesellschaftshause in Berlin unter zahlreicher Beteiligung von Interessenten eine öffentliche Versammlung stattgefunden, um zu dem von der Reichsregierung der Nationalversammlung in Weimar vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden Stellung zu nehmen. Die Versammlung hat einstimmig beschlossen, gegen diesen Entwurf energisch Protest zu erheben.

Sie erblickt in dem Entwurf eine schwere Verletzung anerkannter Rechtsgrundsätze, insbesondere des Grundsatzes der gleichen Rechte für alle und der Unverletzbarkeit wohlerworbener Rechte.

Sie fordert daher

1. die Streichung des § 11 des Entwurfs, durch welchen den Geschädigten der Anspruch auf Ersatz der seit dem 1. November 1918 entstandenen Tumultschäden genommen werden soll,
2. die Streichung des § 2, Abs. 1 des Entwurfs, der den Ersatzanspruch nur dann gewähren will, wenn das wirtschaftliche Bestehen des Geschädigten durch den entstandenen Schaden gefährdet ist,
3. die Abänderung der §§ 3 und 4 des Entwurfs, soweit sie durch die Bezugnahme auf die Kriegsschädengesetze und die Militärversorgungsgesetze und die Berücksichtigung der dem Geschädigten sonst zur Verfügung stehenden Mittel eine Entschädigung gewähren wollen, die hinter dem tatsächlich zugefügten Sach- und Personenschaden zurückbleibt,
4. eine ausreichende Gewähr für die tatsächliche Feststellung der Ersatzansprüche durch Einschalten einer zweiten Tatsacheninstanz in das Beschwerdeverfahren.

Im Anschluß an die Protestversammlung hat sich ein „Bund Tumultgeschädigter und Tumultgefährdeter Groß-Berlin“ gebildet, der seine Geschäftsstelle bei Herrn Rechtsanwalt Elkan, Berlin W. 62, Kurfürstenstr. 119 part. rechts (Lützow) 6403) hat. Weitere Beitrittserklärungen sind dorthin zu richten.

Gleichzeitig hat der Bund dort eine Zentralstelle für alle außerhalb Berlins wohnenden Tumultgeschädigten und Tumultgefährdeten in Deutschland eingerichtet dem sich die anschließen sollen, welche die Bestrebungen des Berliner Bundes unterstützen wollen. Insbesondere werden auch bestehende Vereine aufgefordert, ihre Adresse dorthin anzugeben.

In den Vorstand wurden gewählt die Herren:
Landgerichtsrat Max Fabisch, Berlin, Rosenthalerstr. 72,
Rechtsanwalt Erich Elkan, Berlin, Kurfürstenstr. 119,
Hermann Grünfeld, gerichtl. beeidigter Sachverständiger, Berlin-Halensee, Joachim Friedrichstr. 25,
Karl Wolf, Generalsekretär d. Einwohnerwehr, Steglitz, Friedrichsruherstr. 29,
Garry Zlotnicki, Kaufmann, Berlin, Alexanderstr. 36a.

Umlegung der Kosten der Staatsaufsicht auf die Versicherungsgesellschaften.

Die „Oesterreichische Revue“ vom 21. Juli veröffentlicht folgende Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen, betreffend die Umlegung der Kosten der Staatsaufsicht auf die Versicherungsanstalten:

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, wird nach Anhörung des provisorischen Beirates für die Staatsaufsicht über die Versicherungsunternehmungen verordnet, wie folgt: § 1. Die Kosten der zufolge der Ministerialverordnung vom 5. März 1896, RGBl. Nr. 31, betreffend die Errichtung, die Einrichtung und die Geschäftsgebarung der Versicherungsanstalten („Versicherungsregulativ“) auszuübenden Staatsaufsicht und ihrer infolge der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse notwendig gewordenen Wiederaufrichtung und Ausgestaltung sind auf die im deutschösterreichischen Staatsgebiet tätigen Versicherungsanstalten einschließlich der kleineren wechselseitigen Versicherungsvereine (Abschnitt E des Versicherungsregulativs) nach dem Verhältnis ihrer im hierländischen Geschäft erzielten Bruttoprämieneinnahmen umzulegen. § 2. (1) Für das jeweilige Verwaltungsjahr haben die Versicherungsanstalten 1½ vom Tausend der Prämieneinnahme (§ 1) ihres letzten Geschäftsjahres bis zum 1. Oktober vorschußweise einzuzahlen und die erfolgte Zahlung unter Darstellung der Bemessungsgrundlage dem Staatsamt für Inneres und Unterricht anzuzeigen. (2) Nach diesem Zeitpunkt kann der vorauszuschließende Betrag nach amtlicher Veranschlagung nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften eingetrieben werden. (3) Für das Verwaltungsjahr 1919/20 gelten diese Vorschriften mit der Maßgabe, daß die Anstalten 1½ vom Tausend der nach ihrer eigenen Einschätzung im Jahre 1918 erzielten Prämieneinnahme bis zum 1. Oktober 1919 einzuzahlen haben. Der Betrag der für 1919 etwa bereits geleisteten Aufsichtsgebühr (§ 5) ist in Abschlag zu bringen. § 3. (1) Der

Digitized by Google

in jedem Verwaltungsjahr wirklich aufgewendete Betrag der Kosten der Staatsaufsicht ist auf Grund der im letzten Geschäftsjahr (§ 2, Absatz 1) erzielten Prämieneinnahmen auf die Versicherungsanstalten umzulegen. (2) Der Unterschied zwischen der Vorschußleistung (§ 2) und dem Umlageanteil ist bei der nächstjährigen Vorschußleistung zu berücksichtigen. § 4. Die von den Anstalten oder von Amts wegen veranschlagten Vorschußleistungen und die Umlageleistungen der einzelnen Anstalten sind im Zusammenhalt mit den die Kosten der Staatsaufsicht betreffenden Aufstellungen des Staatsvoranschlages und des Staatsrechnungsabschlusses in den „Veröffentlichungen des Staatsamtes für Inneres und Unterricht, betreffend die Privatversicherung" kundzumachen. § 5. Die „Aufsichtsgebühren", welche einzelne Anstalten derzeit auf Grund besonderer Verfügungen zu entrichten haben, sind aufgehoben. Gebührenschuldigkeiten, die am Tage des Inkrafttretens dieser Vollzugsanweisung bereits fällig sind, bleiben unberührt. Ebenso jene Aufsichtsgebühren, die von solchen Versicherungsanstalten entrichtet werden, die satzungsgemäß Prämien nicht mehr einheben. § 6. Die den Versicherungsanstalten im Grund des § 22 des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, RGBl. Nr. 253, beziehungsweise der Vollzugsanweisung vom 13. März 1919, StGBl. Nr. 178, derzeit beigegebenen „Staatskommissäre" werden im Zuge der Ausgestaltung des Aufsichtsdienstes abberufen werden. § 7. Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Zur Tagesgeschichte.

Das Feuerversicherungsgeschäft im Jahre 1918. (Nach den Mitteilungen von Herrn Dr. oec. publ. Vatke.) Das erste Halbjahr des Jahres 1918 zeigte ein wenig günstiges Bild, das zweite Halbjahr hat jedoch manches ausgeglichen, so daß das Gesamtergebnis des Jahres nicht so ungünstig ist, wie dasjenige des Jahres 1917. Wir zählten im Jahre 1918 bei den der Vereinigung angehörenden Gesellschaften insgesamt 196 Schäden über 100 000 M gegen 223 im Jahre 1917 und 91 im Jahre 1916. Diese 196 Schäden hatten eine angemeldete bzw. festgestellte Summe von rund 89 800 000 M gegen 1917 117 000 000 M (223) und 1916 27 625 000 M (91). Was den Umfang der Schäden angeht, kamen in Betracht:

Schäden über	200 000 M	500 000 M	1 000 000 M	3 000 000 M
1918	120	35	18	2
1917	121	42	24	9
1916	35	17	4	—

Ganz außer acht lassen darf man bei den Vergleichen natürlich nicht die allgemeine Wertsteigerung, besonders in der letzten Zeit, infolge welcher auch die Schadenziffern im einzelnen absolut gestiegen sind. Bezüglich der Schäden über 3 000 000 M war übrigens in unserer vorläufigen Mitteilung im Juli 1918 durch unklare Aufgaben bezüglich eines Schadens in Schlesien ein Irrtum entstanden, welcher jetzt berichtigt ist. Der Einfluß der Kriegsverhältnisse läßt sich bei Verteilung der Schäden auf die einzelnen Arten von Betrieben noch immer deutlich erkennen. An erster Stelle steht wieder die Rüstungsindustrie: Chemische Industrie mit 30 Großschäden mit 15,6 Millionen Mark Schadensumme, darunter verschiedene reine Sprengstofferzeugungsbetriebe, und die Metallindustrie mit 20 Schäden mit 8,5 Millionen Mark Schadensumme. Von der letzteren war bekanntlich ein sehr großer Teil mit Munitionserzeugung beschäftigt. Es folgen die Mühlen mit 20 Schäden mit 6,1 Millionen Mark Schadensumme, die Ziegeleien, Porzellanfabriken, Tonwaren- und Zementfabriken mit 14 Großschäden mit 5 Millionen Mark Anmeldungssumme. Sowohl bei den Mühlen wie bei den letzteren Risiken hat die Herstellung von Ersatzfuttermitteln, die Vermahlung bzw. Trocknung von leicht entzündlichen Stoffen, wie Schilf, Laubheu und dgl., verschiedentlich Brände hervorgerufen, auch die Mälzerei- und Brauereiindustrie (welche 9 Großschäden mit zusammen 4,4 Millionen Mark Schadensumme aufwies) war zum Teil für derartige Herstellung herangezogen. Es folgen die Holzindustrie — 20 Schäden mit 4,6 Millionen Mark, Flugzeugfabriken — 9 Schäden mit 4,6 Millionen Mark, Zuckerfabriken — 9 Schäden mit einer Summe von 4,4 Mill. Mark, elektrische Industrie — 8 Schäden mit 8,8 Millionen Mark und die Landwirtschaft — 8 Großschäden mit 1,4 Millionen Mark Schadensumme.

Von Interesse sind ferner:

Lederfabriken . . .	7 Schäden	m. 2,1	Mill. M Schadens.
Warendetailgeschäfte .	5 „	„ 2,0	„ „ „
Papierfabriken . . .	5 „	„ 1,6	„ „ „
Selbständ. Trockenereien von Gemüse, Obst und Getreide . .	5 „	„ 2,2	„ „ „
Textilindustrie . . .	4 „	„ 1,6	„ „ „
Speicher	2 „	„ 2,6	„ „ „
Glasfabriken	2 „	„ 0,5	„ „ „
Rohtabaklager . . .	1 „	„ 2,3	„ „ „
Ausstellungen . . .	1 „	„ 1,0	„ „ „

Die Aussichten für die Zukunft sind inbezug auf die Ergebnisse des Feuerversicherungsgeschäfts keine günstigen. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten werden sich noch jahrelang fühlbar machen — eine ungünstige Wirtschaftslage hat aber erfahrungsgemäß immer einen ungünstigen Schadenverlauf gezeitigt. Selbstverständlich wird auch die enorme Steigerung der Unkosten ihren gewichtigen Einfluß auf den Geschäftsverlauf künftiger Jahre ausüben.

Süddeutsche Rückversicherungs-A.-G. in München. In der am 30. v. M. abgehaltenen Generalversammlung waren 28 Aktionäre mit 3123 Stimmen vertreten. Von der Verwaltung wurde mitgeteilt, daß der gegenwärtige Geschäftsverlauf günstig sei bis auf die Einbruchdiebstahlversicherung, die trotz der großen Prämienerhöhung wieder verlustbringend arbeite. Ueber das voraussichtliche Ergebnis des laufenden Jahres könne noch nichts Bestimmtes gesagt werden, da die Maßnahmen unserer Gegner noch nicht vorauszusehen seien. Jedenfalls sei das Rückversicherungsgeschäft auf Deutschland allein angewiesen. Die Nachrichten aus anderen Ländern laufen erst jetzt allmählich ein, so daß auch aus diesem Grunde eine Beurteilung noch nicht möglich sei. Bezüglich des Atlas

Digitized by Google

in Wien, der laut Geschäftsbericht in diesem Jahre keine Dividende verteilt, wurde mitgeteilt, daß man deswegen keine Befürchtungen zu hegen brauche. Der Atlas müsse nur wegen seiner Geschäfte in Galizien, Bukowina, Herzegowina usw Rücksicht nehmen. Die Bilanz wurde erst Ende September herauskommen. Gewinn- und Verlustrechnung wurden hierauf einstimmig genehmigt und die Dividende auf 12⁴/₅ pCt festgesetzt. Die beantragte Verlegung des Sitzes der Gesellschaft wurde damit begründet, daß infolge der schlechten städtischen und bayerischen Finanzen mit einer außerordentlichen Steuerlast zu rechnen sei. Anderseits seien die Gewinnmöglichkeiten stark verringert worden. Dies zwinge die Gesellschaft, den Sitz an einen anderen Ort zu verlegen, der günstigere Verhältnisse biete. Bestimmte Angaben über den Ort könnten noch nicht gemacht werden; es schweben darüber noch Verhandlungen. Die Beamten haben sich nach Verhandlungen mit der Verlegung des Sitzes in Anbetracht der wirtschaftlichen Verhältnisse einverstanden erklärt. Die Generalversammlung gab einstimmig ihre grundsätzliche Zustimmung zu der Verlegung und ermächtigte die Verwaltung zur Ausführung dieses Beschlusses die nötigen Verhandlungen einzuleiten und verbindlich zum Abschluß zu bringen.

Anmeldung der Versicherungspolicen in Tschechien. Das Amt des Bevollmächtigten der tschecho-slowakischen Republik in Wien verlautbart: Das Konskriptionsamt der tschecho-slowakischen Republik in Wien, I., Herrengasse 12 (Zivnostenska banka), ist ermächtigt, die Konskription von Lebensversicherungspolicen auf Kapital oder Renten sowie der Policen hinsichtlich eingelagerter oder auf dem Transport befindlicher Waren im Sinne der Verordnung der Regierung der tschecho-slowakischen Republik vom 10. April 1919 durchzuführen. Diese Konskription findet in der Zeit vom 16. Juli bis 15. August statt. Der Anmeldung unterliegen blos solche Versicherungspolicen (Depositenquittungen oder Verwahrungsscheine), die nach dem Versicherungsvertrag als Eigentum in das Gebiet der tschecho-slowakischen Republik gehören, also hauptsächlich wenn dieselben in einem Orte dieses Gebietes fällig sind, und zwar ohne Unterschied der Zuständigkeit des Policeneigentümers. Die Funktionäre und Angestellten des Amtes des Bevollmächtigten und der Liquidierungskommission sind verpflichtet, alle Versicherungspolicen ohne Unterschied des Fälligkeitsortes konskribieren zu lassen. Die Anmeldungen geschehen zweifach auf vorgeschriebenen Drucksorten nach Muster A (für Kapital, Rentenversicherungen usw.) und nach Muster B (für Warenversicherungen), welche Drucksorten unentgeltlich beim Konkriptionsamt an Wochentagen von 8 bis 11 Uhr vormittags erhältlich sind. Für jede Versicherungsanmeldung ist der Betrag von einer Krone tschecho-slowakischer oder 1.60 K. deutschösterreichischer Valuta zu entrichten. Von der Konskription sind gewisse Versicherungen befreit, darunter die ohne gesetzliche Verpflichtung vom Dienstgeber zugunsten seiner Angestellten abgeschlossenen Versicherungen, soweit diese einen Bestandteil des Dienstvertrages bilden und die Prämien vom Dienstgeber geleistet werden, ferner die wann immer abgeschlossenen Lebensversicherungen auf ein Kapital unter 1000 K. und die Lebensversicherungen auf Renten, die vor dem 1. August 1914 in Wirksamkeit getreten sind, sofern die Jahresrente den Betrag von 300 K nicht überschreitet, schließlich Warenversicherungen mit der Geltung bis 1. März 1919.

Die Durchschnittsdividenden der deutschen Rückversicherungs-Gesellschaften in den Jahren 1907 bis 1916 stellte sich nach dem „Assecuranz Compas", in Prozenten des eingezahlten Aktienkapitals berechnet, folgendermaßen:

Gründungsjahr der Gesellschaften	Name der Gesellschaften	Durchschnittsdividende in pCt.
1852	Kölnische	40½
1853	Aachener	39⅘
1857	Frankfurter	13⅘
1862	Magdeburger	20⅗
1863	Sächsische	88½
1870	Bremer (Dische. Vers.-Ges. Bremen)	16¾
1870	Rheinisch-Westfälische	17⅘
1877	Gladbacher	9
1879	Colonia	33⅕
1879	Stettiner	16⅘
1880	Münchener	33
1880	Providentia	35½
1885	Deutsche Berlin	13⅗
1886	Frankone	19¾
1886	Minerva	30½
1892	Süddeutsche	9¾
1895	Nordwestdeutsche	9
1898	Europa	9
1905	Preußische	5½
1916	Hamburg-Bremer	10¼
1906	Leipziger	6⅘
1910	Rückvers. Vereinigg.	12½
1911	Bayerische	8
1911	Deutsche Düsseldorf	4½
1911	Deutschland	6
1911	Merkur	11⅕
1912	Düsseldorfer	4⅘
1914	Cession	6
1916	Vaterland	4

Süddeutsche Rückvers.-Akt.-Ges. in München. Die Generalversammlung setzte die Dividende auf 12⅘ pCt. fest. Mitgeteilt wurde, daß der Geschäftsverlauf bis auf die Einbruchsdiebstahlversicherung günstig sei. Das Rückversicherungsgeschäft werde künftig allein auf Deutschland angewiesen sein. Die beantragte Verlegung des Sitzes der Gesellschaft wurde mit den hohen Steuerlasten in München und Bayern begründet. Bestimmte Angaben über den Sitz konnten noch nicht gemacht werden, da darüber noch Verhandlungen schweben.

„National" Allg. Versicherungs-A.-G., Stettin. Diese neue Firmenbezeichnung, welche die bisherige Preußische National-Versicherungsgesellschaft in Stettin auf Beschluß der Generalversammlung angenommen hat, ist nunmehr ins Handelsregister eingetragen worden.

Digitized by Google

„Deutschland“ Rückversicher.-A.-G. in Berlin. Das Geschäftsjahr 1918 brachte einen Ueberschuß von 212,379 (i. V. 116,600) M. Diese Summe soll zu Abschreibungen auf den Kriegsanleihebesitz verwendet werden. Im Vorjahre wurden 8 pCt. Dividende bei 166,000 M Rückstellungen verteilt. Das Geschäftsjahr verlief gut. Der Versicherungsbestand betrug am 31. Dezember 1918 37,08 (30,10) Mill. M. Das laufende Geschäftsjahr ist bisher ebenfalls gut verlaufen. Das Lebensversicherungsgeschäft ist sogar erheblich besser als im Vorjahr.

Deutsche Lebensversicherungsbank, Berlin. Laut Beschluß des Aufsichtsrats ist Herr Mathematiker Rudolf Dolezel zum stellvertretenden Vorstandsmitglied und stellvertretenden Direktor bestellt mit der Befugnis, die Firma in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zu zeichnen. Gleichzeitig ist Herrn Walter Ahlefeld Gesamtprokura erteilt. Derselbe wird die Firma in Gemeinschaft mit dem stellvertretenden Direktor oder einem zweiten Prokuristen zeichnen

„Cession“ Rückvers.-Akt.-Ges. München. Die heutige Generalversammlung setzte die Dividende auf 8 pCt. fest und erklärte sich einverstanden mit der Verlegung des Sitzes der Gesellschaft, wobei dieselben Gründe maßgebend sind wie bei der Süddeutschen Rückversicherungs-Aktiengesellschaft.

Rothenburger Versicherungsanstalt a. G. in Görlitz. Dem Abteilungsvorsteher Herrn Alfred Niklaus ist Handlungsvollmacht in Gemäßheit des § 54 des Handelsgesetzbuches erteilt

Seminar für Versicherungswissenschaft in Dresden. Die Technische Hochschule in Dresden hat durch Errichtung eines besonderen Lehrstuhls für Versicherungsmathematik der wachsenden Bedeutung dieses Faches Rechnung getragen. Auf den neuen Lehrstuhl ist der Regierungsrat im Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung Dr. Paul Eugen Böhmer als ordentlicher Professor und Leiter des Versicherungsseminars berufen worden.

Auflösung einer alten Sterbekasse. Die älteste Begräbnisbrüderschaft in Hamburg, genannt: „Liebet die Gerechtigkeit“, vereint mit „Fortuna“ und „Einigkeit“, gegründet am 1. Januar 1660, hielt ihre letzte Generalversammlung ab. Schon vor zwei Jahren wurde die an Mitgliederzahl immer kleiner werdende Kasse bei der Bremer Hannoverschen Lebensversicherungsbank „Freia“ in Rückversicherung gegeben. Die Versammlung beschloß auf Antrag des Vorstandes, den gesamten Versicherungsbestand auf die „Freia‘ zu übertragen, vorbehältlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die altertümliche Lade und das sonstige Inventar soll dem Hamburger Museum für Kunst und Gewerbe überwiesen werden.

Neue Betätigungsmöglichkeiten für das Versicherungsgeschäft in China. Vornehmlich auf dem Gebiete der Feuer- und Transportversicherung haben, so teilt Handelsberichten mit, die deutschen Versicherungsgesellschaften sich im Osten einen sehr großen Anteil zu erwerben gewußt. Aber trotzdem ist dort natürlich noch viel Platz für andere Völker. Die englischen, amerikanischen und japanischen Gesellschaften sind dort natürlich bereits vertreten und können die ablaufenden, durch deutsche Gesellschaften gedeckten Risikos sofort übernehmen. Aber das verhindert keineswegs, daß sie, wenn sich anderer Länder Handelshäuser in China niederlassen und sich einen Anteil am Ein- und Ausfuhrhandel erobern, auch sehr gute Aussichten besitzen, als Agenten von Versicherungsgesellschaften einen wesentlichen Anteil an den Versicherungsgeschäften der Chinesen zu erhalten, da der chinesische Kaufmann mehr auf die Firma achtet, die ihn bedient, als auf den Namen der Versicherungsgesellschaft. Wenn er, so heißt es in dem Bericht weiter, durch eine Firma beim Ein- und Verkauf seiner Artikel gut bedient wird und wenn diese Firma eine Agentur einer Versicherungsgesellschaft hat, so kann sie ohne Schwierigkeiten die Versicherung des Eigentums dieses Kaufmanns erhalten. Sowohl Feuer- wie Exportversicherung ist jetzt unter den Chinesen nicht allein in Hongkong, sondern auch in den Vertragshäfen zur Gewohnheit geworden, und es belaufen sich die Bruttoprämieneinkünfte der verschiedenen Gesellschaften auf große Summen, während die Verluste im allgemeinen unbedeutend sind. Will man jedoch mit gutem Erfolge in China arbeiten, so ist es nötig, keine Zeit zu verlieren und die Geschäfte sofort in Angriff zu nehmen.

Die Entwicklung des Versicherungsgeschäfts in Großbritannien war während des Krieges für alle Arten der neuen Risiken, welche der Krieg mit sich brachte, so groß, daß Gesellschaften und Underwriters weit über Vermögen in Anspruch genommen wurden. Mit Eintritt des Friedens haben diese Kriegsversicherungen aufgehört, und die Gesellschaften sind bemüht, einen Ersatz für diesen Ausfall zu schaffen. Eine dieser neuen Versicherungsformen wird die Entwicklung der Kreditversicherung sein. Seit 2 Jahren hat u. a. insbesondere die British Trade Corporation sich derselben angenommen. Es ist in Londoner Fachkreisen bekannt, daß eine Anzahl Londoner Lebensversicherungsgesellschaften und Underwriters kürzlich wiederum große Exportkreditversicherungen abgeschlossen haben. Gerade für den Exporthandel hat die Kreditversicherung ihre große Bedeutung. Indes muß sie, um mit Erfolg angewandt zu werden, derart organisiert sein, daß jeder englische Exporteur, der die Absicht hat, zu exportieren, in der Lage ist, seine Wechsel sogleich in London von einer Versicherungsgesellschaft indossiert zu bekommen. Mit einem solchen organisierten Kreditversicherungssystem hinter sich würde sich der Export natürlich viel freier entwickeln können als bisher. Allerdings bedingt dies, daß die englischen Versicherungsgesellschaften sich darüber mit den ausländischen verständigen und eine Zusammenarbeit herbeigeführt wird dergestalt, daß die Firmenkenntnisse ausgetauscht und die Risiken untereinander geteilt werden.

Aufsichtsgesetzgebung in Frankreich. Eclair, Paris, 11. 7., veröffentlicht folgende neue Verordnungen als Ergänzung zum Aufsichtsgesetze vom 17. 3. 1905 für die Lebensversicherungsgesellschaften: Die auf der Grundlage der Gegenseitigkeit oder der Tontine beruhenden französischen Gesellschaften müssen

Digitized by Google

einen Einrichtungsstock von wenigstens 500 000 Fr. besitzen, der in längstens 15 Jahren abgetragen sein muß. Die französischen Aktien- oder Kommanditgesellschaften müssen ein Gesellschaftskapital von wenigstens zwei Millionen Franken haben. Außerdem sind sämtliche Unternehmen verpflichtet, die in Artikel 9 § 4 vorgesehene Sicherheitsrücklage zu errichten.

Die Haftung für Aufruhrschäden. Der Abg. Heimann (Soz.) hat folgende Anfrage eingebracht: „Zeitungsmeldungen zufolge hat der Staatenausschuß bereits vor einiger Zeit den Gesetzentwurf über Regelung der Haftung für die Tumultschäden verabschiedet. Ein solcher Gesetzentwurf wird von zahlreichen Gemeinden seit langem und mit Ungeduld erwartet, da seine schleunige Einbringung und Verabschiedung für sie eine dringende Notwendigkeit ist. Ich frage an, aus welchen Gründen die Einbringung sich auch jetzt noch verzögert. Schriftliche Antwort genügt." Zurzeit ist die Regelung der Haftung für Aufruhrschäden den Landesgesetzen überlassen. In Preußen liegt die Ersatzpflicht nach dem alten Tumultgesetz den Gemeinden ob. Diese bestreiten freilich die Haftung, und die Berliner Magistrate haben es grundsätzlich abgelehnt, für die Schäden der Spartakuswochen aufzukommen. Ein Reichsgesetz ist jedenfalls eine dringende Notwendigkeit.

Städtische Anleihe bei einer Lebensversicherungsgesellschaft. In der letzten geheimen Sitzung der Berliner Stadtverordnetenversammlung wurde dem Antrage des Magistrats, bei der Stuttgarter Lebensversicherungsbank a.-G. ein langfristiges Darlehen von 15 Mill. Mark aufzunehmen, zugestimmt.

Kriegsanleiheversicherung in Oesterreich. Ein Rechtsstreit von großer prinzipieller Bedeutung für Viele und von materiellem Einfluß auf Millionen-Beträge, ist derzeit bei einem Prager Gerichte anhängig. Während des Krieges wurden bekanntlich viele sogenannte Kriegsanleiheversicherungen abgeschlossen und die Versicherten befinden sich infolge des gesunkenen Wertes der Kriegsanleihe in ungewisser Situation. Auf Grund einer solchen Kriegsanleiheversicherung hat nun der Prager Rechtsanwalt Dr. Porias gegen die betreffende Versicherungsgesellschaft die Klage auf Feststellung der Ungültigkeit des bezüglichen Vertrages erhoben. Bei der ersten Tagsatzung über diese Klage wurde die Versicherungsgesellschaft infolge Ausbleibens kontumaziert und der Klage wurde stattgegeben. Ungefähr drei Wochen nachher überreichte die unterlegene Versicherungsgesellschaft den Antrag auf Wiedereinsetzung, über welchen noch nicht entschieden ist. Jedenfalls wäre die Entscheidung über Gültigkeit oder Ungültigkeit des bezüglichen Vertrages von prinzipieller Bedeutung für die vielen Kriegsanleiheversicherungen, welche in Hunderte von Millionen gehen.

Verjährungsfrist im Seeversicherungsrecht. Nach einer Verordnung des Reichsministeriums vom 24. 5. d. J. verjähren Forderungen des Versicherers und des Versicherten aus dem Versicherungsvertrage (§ 109 H. G.), die am 1. 8. 1914 noch nicht verjährt waren, nicht vor dem Schlusse des Jahres 1920.

Neue Rückversicherungsgesellschaften in Dänemark. Unter dem Namen „Genforsikringsselskab Nova A/S" ist dieser Tage eine neue Rückversicherungsgesellschaft mit einem voll einbezahlten Aktienkapital von 1 Mill. Kr. gestiftet worden. Die Gesellschaft beabsichtigt, Rückversicherung in den Geschäftszweigen zu betreiben, die der Aufsichtsrat bestimmt, hauptsächlich jedoch in der Lebensversicherung. Als Geschäftsbeginn hat die Gesellschaft den wesentlichsten Teil des Rückversicherungsgeschäftes der Andelsanstalt Tryg übernommen und damit ein Lebensversicherungsportefeuille von etwa 25 Mill. Kr. Versicherungssumme mit einer jährlichen Prämieneinnahme von etwa $^3/_4$ Mill. Kr. erworben und gewisse ausländische Verbindungen an sich geknüpft. Vorsitzender des Aufsichtsrat ist Direktor Anders Nielsen, Svejstrup Ostergaard.

The Skandia, Versicherungs-Akt.-Ges. In der Lebensversicherung betrug die Prämieneinnahme im abgelaufenen Geschäftsjahr 6,612,341 K. Infolge Todesfalles mußten 2,495,132 K. und infolge bleibender Invalidität 6531 K. gezahlt werden. Durch Ablauf wurden 825,681 K. fällig. In der Leibrenten- und Aussteuerversicherung belief sich die Prämieneinnahme auf 523,505 Kronen. Für fällige Aussteueransprüche mußten 5000 K. und für Leibrenten 499,653 K gezahlt werden. In der Feuerversicherung wurden an Prämien 17,114,135 K. vereinnahmt. Für Schäden wurden 10,744,407 K. bezahlt. Der Gewinn einschließlich des Vortrages aus dem Jahre 1917 beträgt 1,245,776 K. Hiervon erhalten die Aktionäre 600,000 K. (40 K. pro Aktie) als Dividende, 300,000 K. werden der Direktion für die Einlösung der Zinsscheine von 1919 (20 K. pro Aktie) zur Verfügung gestellt, 200,000 K. werden dem Dispositionsfonds zugewiesen und 145,776 K. auf neue Rechnung vorgetragen.

Forsikrings-Aktieselskabet „Skandinavia" teilt mit, daß der Name der Gesellschaft in Versicherungs-Aktiengesellschaft „Skandinavia" abgeändert worden ist. Nach § 2 der neuen Statuten ist der Hauptzweck der Gesellschaft Uebernahme von Rückversicherungen in allen Versicherungsbranchen, doch übernimmt die Gesellschaft auch See- und Transportrisiken in direkter Versicherung. Das Aktienkapital ist von 10 Millionen Kronen auf 20 Millionen Kronen mit 25 pCt. Einzahlung erhöht. Der Reservefond erreicht nach Dotirung des Ueberpreises von der letzten Emission rund 3 Millionen Kronen. Die Gesellschaft hat folgenden Herren Kollektiv-Prokura erteilt. Herrn Kontorchef Chr. Berring, Herrn Kassierer Henry Hegner, Herrn Abteilungschef Axel Norup, Herrn Kontorchef Chr. Tonder, so daß einer von diesen in Verbindung mit einem Unterdirektor die Gesellschaft verpflichtet.

Seeversicherung in Italien. Das staatliche Versicherungsinstitut hat beschlossen, die Prämien für Transportversicherung auf See so weit als möglich herabzusetzen. Für die am meisten befahrenen Routen soll der Einheitstarif von 0,10 v. H. Lire für jede Reise angewendet werden, während für die Adria, das Schwarze Meer und die Nordsee eine erhebliche Verminderung der gegenwärtigen Sätze eintreten soll.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag: Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1919

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 32 Leipzig, den 14. August 1919 50. Jahrgang.

Der Versicherungsbetrug.

(Schluß).

Da der Versicherer nach der Bestimmung des § 82 des Versicherungsvertragsgesetzes für den durch den Brand, Explosion und Blitzschlag entstehenden Schaden haftet, so liegt Versicherungsbetrug auch dann vor, wenn der Täter an dem versicherten Gegenstand eine Explosion verursucht hat, weil eben jede Explosion gleichzeitig auch eine Verbrennung in sich schließt. Im übrigen wird aber auch durch den § 311 StGB. noch ausdrücklich hervorgehoben, daß die gänzliche oder teilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodierenden Stoffen der Inbrandsetzung gleich zu achten ist, wodurch also jede Zweifel in dieser Richtung vollkommen ausgeschlossen worden sind.

Zufolge der Anwendung dieser Bestimmung des § 311 StGB. auf den Versicherungsbetrug taucht hier auch die weitere Frage auf, ob auch die vorangehende Bestimmung des § 310 StGB., nach welcher Straflosigkeit eintreten soll, wenn der Täter den Brand, bevor derselbe entdeckt und ein weiterer als der durch die Inbrandsetzung bewirkte Schaden entstanden war, wieder gelöscht hat (sogenannte tätige Reue), auf den Fall des Versicherungsbetruges ausgedehnt, m. a. W. also angewendet werden kann. Nach der hier vertretenen oben begründeten Auffassung, daß der Versicherungsbetrug sich seinem rechtlichen Charakter nach als ein Spezialfall des Betruges darstellt, dürfte diese Frage wohl folgerichtig zu verneinen sein, eine Ansicht, die wohl auch als die in der Literatur überwiegende bezeichnet werden kann. Auch seinem Wortlaute nach paßt nämlich die ganze Bestimmung des § 310 StGB. auf den Fall des § 265 StGB. nicht. Der § 310 StGB. setzt nämlich voraus, daß der Täter den Brand später wieder gelöscht hat und zwar bevor ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte Schaden entstanden war. Versicherungsrechtlich liegt aber bereits stets mit dem Brandereignis objektiv ein durch die Versicherung an sich gedeckter Schaden vor, der — infolge der durch das vorherige Brennen des versicherten Gegenstandes durch den Brand stattgefunden hat. Schon aus diesem Grunde verbietet sich eine ausdehnende Anwendung der Bestimmung des § 310 StGB. auf den Fall des Versicherungsbetruges, welcher im übrigen aber auch nicht die Gemeingefährlichkeit der Handlung des Versicherungsnehmers im Auge hat, sondern vor allem die durch die Handlung des Versicherungsnehmers beabsichtigte rechtswidrige Vermögensschädigung des Versicherers. Schließlich erscheint aber auch noch der von Olshausen (§ 310 Absatz i) angegebene Grund als stichhaltig, daß im Falle des Platzgreifens der Bestimmung des § 310 StGB. auf den Brandversicherungsbetrug das Gesetz bei dem Seeversicherungsbetrug grundlos Straflosigkeit versagt haben würde.

Was nun das Delikt des Seeversicherungsbetruges betrifft, so setzt dieses nach Wortlaut des § 265 StGB. ein „Sinkenmachen“ oder ein „Strandenmachen“ des versicherten Schiffes voraus. Für den Begriff der Strandung dürfte der § 853 des Handelsgesetzbuches anwendbar

Digitized by Google

sein; hiernach liegt Strandung des Schiffes vor, wenn dasselbe unter nicht gewöhnlichen Verhältnissen der Seeschiffahrt auf den Grund fest gerät und nicht wieder flott wird oder zwar wieder flott wird, jedoch entweder 1. nur unter Anwendung ungewöhnlicher Maßregeln, wie Kappen der Maste, Werfen oder Löschen eines Teiles der Ladung u. dergl., oder durch den Eintritt einer ungewöhnlich hohen Flut, nicht aber ausschließlich durch Anwendung gewöhnlicher Maßregeln, wie Winden auf den Anker, Backstellen der Segel u. dergl., oder 2. erst nachdem das Schiff durch das Festgeraten einen erheblichen Schaden am Schiffskörper erlitten hat. Der Begriff des Sinkens des Schiffes ist, wie ersichtlich, in dieser Bestimmung nicht gekennzeichnet. Nach einem älteren Urteile des Reichsgerichtes vom 4. 6. 1880 (Bd 2 S. 86) liegt ein Sinken des Schiffes nur vor, wenn das Schiff ganz oder teilweise in dem Maße, daß es seine Operationsfähigkeit verloren hat, unter der Oberfläche des Wassers verschwunden ist; in Konsequenz dieser Auffassung verneinte das Reichsgericht ein Sinken des Schiffes bei dem zu entscheidenden Falle, nach welchem der Schiffer das Schiff hatte auflaufen lassen und es dann nach eingetretenem Zurückrutschen künstlich über Wasser hielt. Nach einem neueren Urteile des Reichsgerichtes vom 16. 10. 1902 (Bd. 35 S. 399) wird es dahin gestellt gelassen, ob Verlust der Operationsfähigkeit eingetreten sein muß; nach ihm liegt ein Sinken dann vor, wenn Teile, die bestimmungsgemäß über das Wasser hinausragen sollen, infolge der Bewegung nach unten unter den Wasserspiegel geraten. Meines Erachtens dürfte der in dem letzteren Urteil niedergelegten Auffassung gegenüber der ersterwähnten der Vorzug zu geben sein, weil der Begriff des Sinkens an Hand der Auffassung des Verkehres und nach dem allgemeinen Sprachgebrauch zu bestimmen ist, weil der Begriff eben kein juristisch-technischer, sondern ein Begriff des allgemeinen Verkehrslebens ist. Nach der Auffassung des Verkehres ist aber ein Schiff wenigstens zum Teil gesunken, wenn Teile, die bestimmungsgemäß über das Wasser hinausragen sollen, infolge der Bewegung nach unten unter den Wasserspiegel geraten sind, wie keiner weiteren Erörterung bedarf.

Was nun den subjektiven Tatbestand des Versicherungsbetruges anbetrifft, so umfaßt der dolus des Täters das Bewußtsein, das durch seine Handlung eine Sache in Brand gesetzt bezw. das Sinken oder Stranden des Schiffes bewirkt wird, ferner das Bewußtsein, daß die Sache oder das Schiff versichert ist und schließlich die betrügerische Absicht bei dieser seiner Handlungsweise; denn zum Vorsatz des Täters (fahrlässige Begehung des Deliktes des Versicherungsbetruges kommt garnicht in Betracht) gehört eben die Kenntnis der zum gesetzlichen Tatbestande gehörenden (oder die Strafbarkeit erhöhenden) Tatumstände. Was insbesondere letzteres Reat der betrügerischen Absicht auf Seiten des Täters anbetrifft, so wurde bereits oben darauf hingewiesen, daß sich hieraus die innere Verwandtschaft des Versicherungsbetruges mit dem Delikt des gewöhnlichen Betruges im Sinne der Bestimmung des § 263 StGB. herleiten läßt. Näher spezialisiert bedeutet betrügerische Absicht im Sinne der Bestimmung des § 265 StGB. die Absicht, die Versicherungssumme für sich oder einen Dritten rechtswidrig zu gewinnen (so zutreffend Frank § 265 unter Anziehung der Entscheidung des Reichsgerichtes in Bd. 23 S. 352, herrschende Meinung). Abzulehnen ist dagegen m. E. die von Binding vertretene Auffassung (Bd. 1 S. 368), daß betrügerische Absicht im Sinne des § 265 StGB die Absicht des Versicherungsnehmers sei, durch bewußt rechtswidrige Geltendmachung der Versicherungsforderung den Versicherer zu schädigen und sich oder einen Dritten rechtswidrig zu bereichern. Denn das Erfordernis einer bewußt rechtswidrigen Geltendmachung der Versicherungsforderung gegen den Versicherer ist in dem Gesetzestext nicht enthalten und enstpricht auch nicht dem Sinne dieser Gesetzesbestimmung, ist vielmehr von Binding willkürlich mithinein interpretiert worden Diese Extensivinterpretation muß, hier schon um deswillen abgelehnt werden weil für den Versicherer dann in Fällen derartigen Versicherungsbetruges eine ganz unsichere Lage insofern geschaffen werden würde, als er gegen den Versicherungsnehmer irgendwelche Maßnahmen strafrechtlichen Charakters überhaupt nicht ergreifen, könnte, solange dieser nicht seinen an sich verwirkten (Ver-

Digitized by Google

sicherungsanspruch gegen ihn in irgend einer Weise geltend gemacht hätte — sei es gerichtlich, sei es auch nur außergerichtlich —. Abgesehen davon wäre es aber dem Versicherungsnehmer dann leicht möglich, sich einer Strafbarkeit nach § 265 StGB. dadurch zu entziehen, daß er die Geltendmachung der Versicherungsforderung gegen den Versicherer unterließe, mag seine betrügerische Absicht zufolge anderweitiger Umstände noch so klar zu Tage liegen. Aus diesen Gründen dürfte die Ansicht Binding's m. E. wohl zweifellos als viel zu weit gehend abzulehnen sein, zumal sie auch mit der herrschenden Ansicht im Widerspruch steht.

Mit der herrschenden Meinung ist ferner die Möglichkeit des Versuches einer gemäß dem § 265 StGB. strafbaren Handlung zu bejahen. (So u a. Binding Lehrb. Bd. 1 S. 368, Meyer-Allfeld S. 483); ein solcher Brandversicherungsbetrug würde z. B. vorliegen, wenn der Täter zwar nicht die versicherte Sache selbst, sondern zunächst nur in deren unmittelbarer Nähe lagernde — an sich unversicherte — Gegenstände in Brand gesetzt hat, in der offenbaren Absicht jedoch, hierdurch denn auch den späteren Brand der versicherten Sache selbst zu verursachen.

Fraglich und bestritten ist, ob Täter außer dem gegen Brand selbst Versicherten auch noch eine von dem Versicherungsnehmer verschiedene Person sein kann. Nach der von v. Liszt (§ 140) und Frank (§ 265), ferner auch v. Olshausen Anm. 4 das. E. R. 23 S. 352) vertretenen, wohl auch herrschenden Meinung kann Täter der in § 265 StGB. bezeichneten Delikte auch eine von dem eigentlichen Versicherungsnehmer verschiedene Person sein. Dieser Ansicht dürfte meines Erachtens beizustimmen sein, weil auch hier nicht die rein zivilrechtliche Rechtslage als maßgebend und ausschlaggebend erachtet werden kann, sondern in erster Linie das schutzwürdigere Interesse des Versicherers. Dieses erfordert aber, daß der strafrechtliche Schutz des § 265 StGB. auch gegen solche Manipulationen gewährleistet wird, bei denen der eigentliche Versicherungsnehmer nach außen hin gar nicht erkennbar in Handlung tritt und die Tat von dritter Seite allein ausgeführt erscheint. Im übrigen dürfte aber auch der Wortlaut des Gesetzes selbst für die Richtigkeit dieser Auffassung sprechen, der den Versicherten nicht ausdrücklich als Täter bezeichnet, sondern in ganz allgemeinem Sinne gehalten ist („wer in Brand setzt bezw. sinken oder stranden macht.)

Der § 265 StGB bedroht den Täter mit Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark. Diese verhältnismäßig sehr hohen Strafen rechtfertigen sich einmal aus der Gemeingefährlichkeit der von dem Täter vollführten Handlungen, andererseits auf das hier besonders schutzwürdige Interesse der Versicherungsgesellschaften, die derartigen betrügerischen Handlungen der Versicherten ganz besonders stark in der Praxis ausgesetzt sind. Das Moment der Abschreckung der Strafe ist hier von dem Gesetz offensichtlich besonders scharf zum Ausdruck gekommen, um damit vorbeugend zu wirken und derartige sogenannten Spekulationsbrände nach Möglichkeit zu verhindern. Jedoch ist andrerseits wiederum durch die Zulassung von mildernden Umständen seitens des Gesetzgebers dem Richter wiederum die Handhabe gegeben, die Besonderheiten des einzelnen Falles im weitgehendsten Maße zu berücksichtigen und die in Absatz 2 dieser Bestimmung diesfalls bezeichneten Strafen eintreten zu lassen.

Rechtsanwalt Dr. Werneburg, Berlin-Schöneberg.

Die künftige Gestaltung der Versichertensterblichkeit.

Bei der Prüfung der Zukunftsaussichten der Lebensversicherung geht man durchweg davon aus, daß die Sterblichkeit der Versicherten unter der Nachwirkung der Kriegsstrapazen und insbesondere der Hungerblockade noch auf viele Jahre hinaus sich über dem normalen Stand halten wird, daß mithin mit Sterblichkeitsgewinnen in der früheren Höhe sobald nicht zu rechnen ist. Die Ansicht bedarf für die meisten gar keiner besonderen Begründung; die Sterblichkeitsaussichten werden zusammen mit allen anderen Zukunftsaussichten als schlecht angesehen. Wer's nicht glaubt, der hat eben den Ernst der Zeit noch nicht erfaßt. Und wo noch jemand Zweifel aufbringt, da werden diese durch einen Hinweis auf die durch die Unterernährung fast allgemein geschwächte Gesundheit der deutschen Bevölkerung schnell beseitigt.

Für den Versicherungstechniker, dessen Aufgabe es ist, diese Verhältnisse zahlenmäßig zu erfassen, ist die Frage der künftigen Gestaltung der Versichertensterblichkeit von ganz besonderer Bedeutung, die Wahl

Digitized by Google

der Sterbetafel ist bei den Prämien- und Dividendenberechnungen für die Abschätzung der künftigen Leistungen und Gegenleistungen von ausschlaggebender Wichtigkeit. Zu welcher Tafel soll man heute greifen? Bisher galt die Tafel als die zuverlässigste, die aus dem neuesten Material, aus den Erfahrungen der jüngsten Jahre hergestellt war, beziehungsweise mit den letzten Erfahrungen übereinstimmte. Nichts liegt nun näher, als einmal zu untersuchen, wie sich die Sterblichkeit in der Zeit von Kriegsbeginn bis auf den heutigen Tag gestaltet hat unter Ausschaltung der Kriegssterbefälle und der Opfer der Grippe-Epidemie. Solche Untersuchungen dürften einen brauchbaren Anhalt bieten für die Beurteilung der künftigen Verhältnisse. Denn zumal in den letzten Kriegsjahren und in der Zeit vom Waffenstillstand bis heute sind all' die Faktoren in vollem Maße wirksam gewesen, die eine hohe Sterblichkeit für die kommenden Jahre befürchten lassen. Derartige Untersuchungen wurden nun praktisch durchgeführt für einen ansehnlichen Bestand von Versicherungen mit ärztlicher Untersuchung. Die erwartungsmäßige Sterblichkeit wurde auf Grund der Tafel M und W I berechnet. Die Ergebnisse zeigt die nachstehende Tabelle.

Untersterblichkeit (+) und Uebersterblichkeit (—) in Prozenten der erwartungsmäßigen Sterblichkeit.

im Jahre	vor Abzug d. Kriegs- u. Grippe-Sterbefälle	nach Abzug d. Kriegs- u. Grippe-Sterbefälle
1911	+ 25 pCt.	+ 25 pCt.
1912	+ 22 „	+ 22 „
1913	+ 32 „	+ 32 „
1914	+ 6 „	+ 28 „
1915	— 11 „	+ 32 „
1916	— 1 „	+ 30 „
1917	— 5 „	+ 18 „
1918	— 14 „	+ 25 „
1919 bis 1. 7.	+ 23 „	+ 30 „

Diese Resultate wurden nur summarisch ausgewertet. Auch ist nicht berücksichtigt, daß die Opfer des Krieges und der Grippe auch ohne Krieg und Grippe zu einem geringen Teil gestorben wären. Desgleichen könnte man gegen die Wahl der Tafel M in W I Bedenken geltend machen. Aber man darf wohl als sicher annehmen, daß die Berücksichtigung aller Momente im Resultate keine wesentlichen Verschiebungen verursacht hätten. Aus dieser Tabelle ist nun zu entnehmen, daß der Krieg mit seinen Begleiterscheinungen, wenn man von den Kriegs- und Grippesterbefällen absieht, keine erheblichen Veränderungen in der Sterblichkeit unter den Versicherungen mit ärztlicher Untersuchung hervorgerufen hat und daß die z. Zt. herrschende Sterblichkeit garnicht als besonders hoch bezeichnet werden kann. Etwas ungünstig erscheint allerdings das Jahr 1917.

Das Resultat mag überraschen, aber bei näherer Betrachtung der ganzen Frage wird es nicht gerade schwer sein, Erklärungen dafür zu finden. Zunächst handelt es sich hier nur um versicherte Leben, die vorher einer ärztlichen Untersuchung unterzogen wurden; ein Rückschluß auf die allgemeine Bevölkerungssterblichkeit ebenso wie der umgekehrte Schluß verbietet sich von selbst. Ob man annehmen darf, daß die Kreise, aus denen die Versicherten stammen, den Ernährungsschwierigkeiten besser begegnen konnten, wie andere weite Kreise der Bevölkerung, erscheint doch sehr zweifelhaft. Unterernährung erscheint in den Statistiken der Gesellschaften häufig genug als Todesursache. Auf der anderen Seite hat die durch den Krieg aufgezwungene Ernährungsweise auf den Verlauf verschiedner Krankheiten günstig gewirkt und derartige Erkrankungen verhindert. Insbesondere muß man den günstigen Einfluß der Alkoholknappheit sicherlich reichlich hoch veranschlagen. So darf man sagen, daß zwei verschiedene Gruppen von Faktoren, die die Sterblichkeit in entgegengesetzter Richtung beeinflußt haben, sich letzten Endes in ihrer Wirkung nahezu aufgehoben haben.

Bei einer Verallgemeinerung der hier gefundenen Resultate, das soll ausdrücklich betont werden, ist jedoch die größte Vorsicht am Platze. Es erscheint zunächst einmal notwendig, daß diese Ergebnisse gestützt würden durch ähnliche Resultate bei Untersuchungen an anderen Versicherungsstöcken. Und wenn diese Ausführungen auch auf Grund weiteren Materials über diese Frage einen Meinungsaustausch veranlassen würden, so hätten weite Kreise sicherlich daran ein großes Interesse.

Die Seeversicherung in den Friedensbedingungen.

In den Friedensbedingungen will die Entente die vor Kriegsausbruch geschlossenen Kriegsversicherungen für unwirksam erklären, so weit die Kriegsschäden durch Maßnahmen der Entente-Mächte entstanden sind. Hatte also der Deutsche auf seiner die Kriegsgefahr einschließenden Seepolice die Zeichnung einer englischen Gesellschaft, so geht er für die im Auslande prisengerichtlich kondemnierten oder sonstwie durch den Krieg vernichteten oder verloren gegangenen Güter aus. Die Prämie — im Frieden $1/_{16}$ pCt., d. h. 6,35 M für 10000 M — will der Engländer großmütig zurückerstatten!

Bei den Policen, die nur die reine Seegefahr decken, ist er noch großmütiger: Die Policen sollen gültig bleiben. Der Engländer zahlt also einen etwaigen Strandungs- oder Havariegrosseschaden, auf den der deutsche Kaufmann jetzt fast fünf Jahre gewartet hat, nach. Natürlich sind die reinen Seeschäden verschwindend klein im Gegensatz zu den Millionen deutscher Güter, die bei Kriegsausbruch schwammen und ungefähr ausnahmslos kondemniert worden sind. Die Großmut kostet dem Engländer daher sehr wenig. Für die Seeschäden hat er ja auch die Prämie schon längst in der Tasche.

Das gleiche gilt für Rückversicherungen. Auch hier ist der englische Rückversicherer von jedem Kriegsschaden frei.

Diese, jeder Vertragstreue ins Gesicht schlagenden Bestimmungen, die den Wirtschaftskrieg noch nach dem Friedensschluß mit der gleichen Erbitterung fortsetzen, rufen die Erinnerungen wach an die feierlichen Erklärungen, die die Lloyds Versicherer auf dem Verbandstag des Comité Maritime International zu Kopenhagen am 16. Mai 1918 durch ihren Präsidenten, Sir Edward Beauchamp, den Baron aus altnormanischem Rittergeschlecht, in die Welt hinausposaunten, um den englischen Versicherungsmarkt zu unterstützen. Von einigen, mit Englands Kriegsgebräuchen

Digitized by Google

vertrauten Geschäftsleuten und Juristen war darauf hingewiesen worden, daß der englische Versicherer bei einem Kriegsausbruch Schäden an Landesfeinde nicht bezahlen dürfe, ohne sich einer Verfolgung wegen Hochverrats auszusetzen.

Sir Edw. Beauchamp gab diese Tatsache nicht zu, sondern drehte auf Grund eines Gutachtens der spitzfindigen englischen Kronjuristen die Sache so, daß das Gesetz dem Engländer nur freistellen will, zu zahlen oder nicht zu zahlen. Wenn auch der Vertrag für unverbindlich erklärt sei, solange der Krieg dauere, so „bleibe es dem englischen Versicherer unbenommen, an den Angehörigen der fremden Macht in Kriegszeiten einen Schaden auszuzahlen, der sich vor oder während des Krieges ereignet hat Tue er dies, so begehe er keine Gesetzesverletzung und er setze sich keiner gesetzlichen Bestrafung aus. Die Gerichte würden ihn auch glatt verurteilen, wenn er sich nicht ausdrücklich auf das Kriegsgesetz berufen würde."

Auch diese letzte Folge versuchte der normännische Lord noch durch nachstehende Erklärung abzuschwächen, die in tausenden von Exemplaren in französischer und englischer Sprache unter der nichtenglischen Geschäftswelt verbreitet und auch in der deutschen Presse selbst durch zahlreiche Anzeigen englischer Gesellschaften veröffentlicht wurde:

„Wie ich höre, geht der soeben vorgetragene Rechtsgrundsatz auf die strengen Entscheidungen der englischen Gerichte während der napoleonischen Kriege zurück. Obgleich diese Fragen in neuerer Zeit keine Erörterung mehr gefunden haben, liegt es auf der Hand, daß das Bestreben der englischen Gerichte gegen die strengo Durchführung der aus einer Zeit stammenden Rechtsregeln gerichtet ist, in welchen die Bedingungen des internationalen Handelsverkehrs. einschließlich der Seeversicherung auf einer völlig verschiedenen Grundlage beruhten, als sie es heute tun.

Als Präsident der Vereinigung der Lloyds Versicherer wünsche ich folgende Erklärung abzugeben: Ich bin zunächst davon unterrichtet, daß kein einziger Fall nachgewiesen ist, in dem englische Versicherer den Anspruch aus einer Seeversicherungspolice aus einem der Gründe abgelehnt haben, die in dem von mir verlesenen Anwaltsgutachten erwähnt sind.

Die in der Auslandspresse geäußerte Auffassung, daß die Auszahlung eines solchen Schadens wegen des Krieges ungesetzlich sei . . ., steht im Wiederspruch mit dem von mir verlesenen Gutachten Sie übersieht auch vollständig, daß die Regierung das Recht hat, den Handel mit einem Landesfeinde zu gestatten In der Eingabe der holländischen Seerechtsvereinigung wird betont, daß Gesetze umsonst gemacht sind, wenn sie der Auffassung von Treu und Glauben und jedem Ehr- und Anstandsgefühl widersprechen.

Der von den englischen Versicherern eingenommene Standpunkt, den sie, wie sie erklärt haben, auch in der Folge aufrechterhalten wollen, geht dahin, daß sie keinen Seeversicherungsvertrag aus dem Grunde anfechten werden, weil er feindliche Güter zum Gegenstand hat, daß vielmehr alle diese Verträge sowohl im Kriege wie im Frieden getreulich erfüllt werden. Ich möchte hinzufügen, daß der Standpunkt, den die englischen Versicherer einnehmen, in in meinen Augen der einzige ist, der sich mit der Ehrlichkeit und der Auffassung von Treu und Glauben verträgt."

Also sprach der edle Lord in dem gleichen Kopenhagen, aus dessen Hafen hundert Jahre vorher England im tiefsten Frieden die ganze dänische Kriegsflotte gewaltsam herausgeholt hatte. England hat sich hier im voraus selbst sein Urteil gesprochen: Der englische Kaufmann, der sonst auf Treu und Glauben noch etwas hielt, ist zum unehrlichen, verächtlichen Krämer geworden, der seine gesetzlich übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllen will, um den niedergetretenen deutschen Konkurrenten noch ärmer, noch hilfloser zu machen. Für manchen deutschen Kaufmann stellt der Anspruch aus einer englischen, vor dem Kriege geschlossenen Kriegsversicherungspolice das einzige Vermögen dar, das ihm verblieben ist Dies wird ihm endgültig entrissen und für je 10000 M Kapital erhält er großmütig die Prämie mit 6,25 M also kaum 2 sh., zurück. Selbstverständlich sind die Friedensbedingungen nur nach gründlicher Beratung mit den englischen Versicherungskreisen, also auch mit Lloyds festgestellt worden. Lloyds kann sich also nicht damit entschuldigen, daß es Regierungsmaßnahmen gegenüber machtlos sei. Das Verbot des „Trading with the enemy", das alle Kriege Englands, auch schon vor Napoleon, beherrschte, hat also eine neue, viel weitergehende Deutung erfahren. Schachern und handeln darf der Engländer mit dem Auslande; er hat sogar sofort auch wieder die deutschen Schiffe für die Entente-Fahrt versichert. Wenn es aber ans Bezahlen geht, dann verbietet ihm dies ein englisches Gesetz. Daß nach Kriegsschluß die vor dem Kriege bestandenen Verpflichtungen wieder aufleben, ist ein selbstverständlicher Grundsatz, seitdem die Menschheit aus der Barbarei erwacht ist. Dieser Grundsatz galt also schon während und vor den napoleonischen Kriegen, obgleich dort kein besonderes Zartgefühl herrschte, und die Engländer die französischen Kriegsgefangenen als Galeerensklaven auf dem Stroh verfaulen ließen. Den Engländern war es vorbehalten, die Kultur noch um einige Jahrhunderte vor die napoleonische Aera zurückzuschrauben.

Die Bewegung der Bevölkerung in Preußen in den Kriegsjahren.

Der Weltkrieg hat infolge der durch die Heranziehung der lebens- und zeugungskräftigsten Männer für den Kriegsdienst und die im Verhältnis zu allen früheren Kriegen in den 4¼ Kriegsjahren entstandenen entsetzlichen Verluste tief in die Bevölkerungsbewegung hineingegriffen. Endgültig lassen sich diese Verluste noch nicht berechnen. Einen guten Anhaltspunkt geben aber die vorläufig festgestellten Zahlen über die Bevölkerungsbewegung in Preußen aus den Jahren 1914—1918. Sie werden in einem Aufsatz der „Statistischen Korrespondenz" (Nr. 26 des laufenden Jahrgangs) zusammengestellt und kritisch gewürdigt. Es liegen z. Zt. die Nachweise über die vierteljährlichen Auszählungen der Geburten und Todesfälle für den Gesamtstaat bis zum 1. Oktober 1918, also nahezu bis auf 1 Monat vor Kriegsende vor. Die nachstehende Uebersicht bringt die Auszählung der Bevölkerungsbewegung von Vierteljahr zu Vierteljahr vom ersten Vierteljahr 1914 bis zum 3. Vierteljahr 1918.

Digitized by Google

Geburten, Sterbefälle*) und Eheschließungen im preußischen Staate in den einzelnen Vierteljahren 1914, 1915, 1916, 1917 und dem 1. und 3. Vierteljahr 1918.

Vierteljahre.	Lebendgeborene	Totgebor.	Gestorbene	Geburtenüberschuß	Eheschließungen
1. Viertelj. 1914	292,804	9,707	162,775	130,029	64,212
2. „ „	292,599	9,149	154,427	138,172	94,496
3. „ „	293,912	8 188	226,362	67,550	82,759
4. „ „	287,265	8,904	223,264	64,001	44,730
Zusammen	1,166,580	35,948	766,826	399,752	286,197
1. Viertelj. 1915	297,255	9,553	289,435	+ 57,820	40,704
2. „ „	224,508	6,877	230,609	— 6,101	45,145
3. „ „	192,586	5,919	241,647	— 49,061	43,256
4. „ „	176,365	5,758	190,334	— 13,969	48,461
Zusammen	890,714	28,107	902,025	— 11,311	177,566
1. Viertelj. 1916	185,597	6,306	205,278	— 19,681	40,920
2. „ „	171,020	5,336	191,409	— 20,389	44,313
3. „ „	166,100	4,917	202,237	— 36,137	41,218
4. „ „	153,306	5,076	188,745	— 35,439	50,421
Zusammen	276,023	21,635	787,669	— 111,646	176,872
1. Viertelj. 1917	174,197	5,795	221,991	— 47,794	38,943
2. „ „	157,716	4,769	227,668	— 69,950	49,529
3. „ „	148,290	4,082	213,481	— 65,185	49,145
4. „ „	124,325	4,021	185,341	— 61,016	60,956
Zusammen	604,534	18,667	848,479	— 243,945	198,573
1. Viertelj. 1918	155,457	4,907	172,222	— 16,765	45,377
2. „ „	149,832	4,603	210,534	— 60,711	57,694
3. „ „	156,854	4,541	229,677	— 72,823	64,475

*) einschließlich der standesamtlich gemeldeten Militärtodesfälle.

Zur Tagesgeschichte.

Familienversicherung und Volksgesundheit. Das Seminar für soziale Medizin der Sektion Groß-Berlin des Verbandes der Aerzte Deutschlands hat es unternommen, in einem Zyklus von Vorträgen über Familienversicherung Material aus Wissenschaft und Praxis zusammenzutragen, das den demnächst zu erwartenden Verhandlungen über die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die nichtversicherungspflichtigen Familienmitglieder als Grundlage zu dienen geeignet ist. Eine zahlreiche Zuhörerschaft hatte sich zu den Veranstaltungen eingefunden. In seinem einleitenden Vortrag wies Ministerialdirektor Geheimrat Prof. Dr. Gottstein auf die „Pflicht zur Gesundheit" hin, die jeder der Volksgenossen in der augenblicklichen Lage unseres Vaterlandes mehr als jemals habe. Medizinalrat Dr. Stephani (Mannheim) forderte eine Familienversicherung mit organisierter freier Arztwahl und genügender pekuniärer Grundlage. Direktor Albert Kohn von der Berliner Ortskrankenkasse behandelte organisatorische Fragen. Keines der bestehenden Arztsysteme genüge den Ansprüchen der Versicherten, Staatszuschüsse zur Krankenversicherung seien nötig, die Massenbehandlung, die Vereinigung einer großen Menge von Kassen in der Hand einzelner Aerzte, die zu Oberflächlichkeit und sonstigen Mißständen geführt habe, sei zu bekämpfen. Prof. Dr. Lennhoff wies die lebenswichtige Bedeutung der Familienversicherung für die Aerzteschaft nach, die man in Form der organisierten freien Arztwahl insgesamt und zu gleichen Bedingungen an der Behandlung beteiligen müsse. Geheimrat Dr. Albert Moll besprach in einem Vortrage die „psychologischen Beziehungen zwischen Arzt und Kranken."

Versicherungsreform vor dem polnischen Landtage. Der polnische Reichstag in Warschau berät zurzeit eine umfangreiche Vorlage über Arbeiterversicherung, welche die Kranken-, Unfall- und Altersversicherung in einer eigenen Organisation umfaßt. Den neu zu schaffenden Krankenkassen müssen alle diejenigen Personen angehören, die eine Arbeit gegen Entgelt ausführen, also außer den Arbeitern und Handwerkern auch Beamte und Lehrer. Die Angestellten, Beamten usw. werden entsprechend ihrem monatlichen Einkommen von 50 bis 500 Gulden in 12 Klassen eingeteilt. Außer Unterstützungen in Höhe von 60 pCt. des monatlichen Arbeitsverdienstes gewährt die Krankenkasse ärztliche Hilfe, Arzneien, Verbandsmittel und Begräbniskosten auch für die Familienangehörigen der Versicherten. Die Beiträge werden zu zwei Fünfteln von den Versicherten, zu drei Fünfteln vom Arbeitgeber getragen. Während grundsätzlich nur Kreiskrankenkassen für mehrere Gemeinden errichtet werden, kann die Versicherungsbehörde Städten mit über 50000 Einwohnern die Errichtung einer eigenen Krankenkasse gestatten.

Aus dem englischen Versicherungswesen. Die Amerikaner erheben neuerdings auf Cascoversicherungen amerikanischer Schiffe eine Steuer in Höhe von 3 pCt. der Prämie, zahlbar durch den Versicherer. Diese Maßnahme wird in England als eine voraussichtliche weitere Behinderung der Arbeit britischer Versicherungsgesellschaften in Amerika empfunden, da die Engländer sich sowieso schon über die geringe Höhe der in Amerika gültigen Versicherungsraten beschwert haben und nunmehr sich zu Gunsten der amerikanischen Konkurrenz von dem amerikanischen Markt verdrängt sehen. Aus der Meldung, die „Fairplay" hierüber bringt, geht allerdings nicht hervor, daß diese Steuer einseitig für ausländische Gesellschaften erhoben wird und ob nicht die amerikanischen Versicherungsgesellschaften in demselben Maße betroffen werden. Die englischen Versicherungsgesellschaften bemerken mit Friedensschluß einen Rückgang des während der Kriegszeit naturgemäß außerordentlich lebhaften Geschäftes und suchen sich daher neue Geschäftszweige, um die während der Kriegszeit erheblich vermehrten Angestellten beschäftigen zu können. Ein solcher neuer Zweig ist die Kreditversicherung, welche von einigen Londoner Versicherern bereits seit Jahren erfolgreich betrieben worden ist und die nunmehr auch andere Gesellschaften aufzunehmen gewillt sind. Für die englischen Exporteure sollte es eine Möglichkeit zur erheblichen Vergrößerung ihrer auswärtigen Geschäfte sein, wenn sie wissen daß sie große Kreditversicherungen auf dem englischen Markt abschließen können.

Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland. Durch Beschluß der ordentlichen Generalversammlung vom 25. Juni 1919 ist die Satzung des Verbandes öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland, wie folgt, geändert worden: 1, In § 8 Absatz 1 Satz 1 der Satzung werden

Digitized by Google

hinter dem Worte „Deutschland" die Worte eingefügt: „in dem bisherigen Reichsgebiet oder in deutschsprachlichen außerdeutschen Gebieten." 2. Dem § 2 Absatz 2 Satz 2 der Satzung wird als zweiter Halbsatz angefügt: „er kann auf Beschluß der Generalversammlung nach einem anderen Orte Deutschlands verlegt werden." Die Aenderungen haben die Genehmigung der Preußischen Staatsregierung gefunden.

Versicherung gegen böswillige Handlungen bei Streiks. Wie die „Frankf. Ztg." erfährt, hat der Pool, der die Versicherung gegen Aufruhr betreibenden Transportversicherungsgesellschaften nunmehr eine neue Versicherungsart organisiert, durch welche gegen tarifmäßige Prämienzuschläge Schäden mitversichert werden, welche entstehen durch böswillige Handlungen der in einem Betriebe beschäftigten Personen bei Gelegenheit von Arbeitseinstellungen und Arbeitsaussperrungen, oder durch böswillige Handlungen irgendwelcher dritter Personen. Es ist interessant, daß auch diese Versicherungsform von den bekanntlich nicht der Reichsaufsicht unterstehenden Transportversicherern betrieben wird, obwohl doch hier keinerlei Zusammenhang mit den besonderen Merkmalen der Transportversicherung erkennbar ist. Während ferner die bisher betriebene reine Versicherung gegen Aufruhr, Unruhen und Plünderung noch immer als eine Erscheinung von vorübergehender Bedeutung im deutschen Versicherungswesen angesehen werden konnte, erhält offenbar mit der Versicherung gegen böswillige Handlungen bei Streiks und Aussperrungen — zudem auch seitens dritter Personen — dieser Versicherungsform den Charakter einer dauernden Einrichtung, da mit Streiks und Aussperrungen jedenfalls auf sehr lange hinaus, wahrscheinlich für alle Zukunft gerechnet werden muß. Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherungen hat in einem Falle Schritte unternommen, um sein Aufsichtsrecht über die Aufruhrversicherung zu erzwingen. Es ist nicht bekannt, ob diese Forderung des Amtes auch gegen die anderen recht zahlreichen Aufruhrversicherer in der Transportversicherung gerichtet worden ist. Jedenfalls aber erscheint es uns durchaus notwendig, daß jetzt, nachdem mit der Aufruhrversicherung auch die Versicherung gegen Streikschäden durch böswillige Handlungen verbunden wird, die Frage der Aufsichtspflicht endlich grundlegend geklärt wird. Die neue Versicherungsform sieht bei einer Versicherungsdauer von einem Jahr Prämienzuschläge für die Deckung des Risikos bei Maschinen zwischen 6 und 18 pro mille vor, bei Gebäuden, Mobiliaren, Waren in Kaufhäusern usw. zwischen 4 und 12 pro mille. Rabatte auf Versicherungen im besetzten Gebiete sind nicht zulässig. Die Zusatzversicherungen auf Maschinen werden nur gewährt in Verbindung mit den diesbezüglichen Versicherungen auf Gebäude bezw. auf Fabrikgebäude. Besondere Bestimmungen erstrecken sich auf die Deckung des Risikos bei Schaufenstern und gewöhnlichen Fenstern, die zum Teil ein Mehrfaches der erwähnten Prämienzuschläge vorsehen.

Die Versicherungsgesellschaft Ryska-Lloyd (Russischer Lloyd) hat das Recht erworben, in Schweden zu arbeiten.

Schweizerische Rückvers.-Ges. in Zürich. Im Geschäftsjahr 1918 betrugen dem Bericht zufolge in der Elementarabteilung die Einnahmen 159,338,070 Fr (i. V. 129,678,491 Fr), die Ausgaben 156,353,626 Fr (128,067,402 Fr), in der Lebensabteilung die Einnahmen 102,840,268 Fr (87,871,302), die Ausgaben 102,688,404 Fr (87,684,802 Fr). Die Verwaltungskosten beliefen sich auf 1,815,447 Fr (1,364,095 Fr). Nach 2,008,716 Fr (2,325,163 Fr) Abschreibungen ergab sich einschließ ich 134,846 Fr (168,362 Fr) Vortrag bekanntlich ein Reingewinn von 2,078,995 Fr. (1,431,513 Fr) zu folgender Verwendung: wieder 150 Fr auf die alten und 50 Fr auf die neuen Aktien, was insgesamt 1,5 (1) Mill. Franken erfordert, für Angestelltenfürsorge 240,000 Fr (80,000 Fr), Gewinnanteile 325,000 Fr (216,667 Fr) und Vortrag 13,995 Fr (134,846 Fr).

Die Gesamtsterblichkeit in der Schweiz hat im Jahre 1918 laut Bericht des schweizerischen Gesundheitsamts infolge der Grippe um mehr als 30 pCt. zugenommen.

Eine neue englische Versicherungsgesellschaft. Die Guardian Ass. Co. hat eine Untergesellschaft, die Guardian Eastern Ins. Co. errichtet, die besonders das Geschäft in östlichen Ländern (Aegypten, Palästina, Mesopotamien usw.) pflegen soll. Stammkapital Lst. 1 Mill., ausgegebenes Kapital Lst. 650,000, worauf 25 pCt. eingezahlt werden.

Lloyd Franco-Japonais. Diese Gesellschaft wurde in Paris mit einem Kapital von 3,000,000 Fr. zu 6000 Aktien a 500 Fr. gegründet. Die Tätigkeit der Gesellschaft umfaßt jede Art von Versicherung und Rückversicherung, ausgenommen die Lebens- und die Arbeitsunfallversicherung. Der Gründer erhält für seinen Einschluß in die Gesellschaft 1000 Gewinnanteile vorweg. Dem Verwaltungsrat gehören an die Herren Gresse Yeung und Papazian.

Versicherungsgesellsch. in Argentinien Aus den Berichten der Versicherungsgesellschaften in Argentinien ergibt sich für die versicherten Summen für das Jahr 1918 die bemerkenswerte Steigerung von 1,281,259,197 Pesos Papier; das Mehr an Prämieneinnahmen betrug 10,789,321 Pesos Papier. — Von der Gesamtzunahme der versicherten Summen entfallen 542,527,426 Pesos auf nationale Gesellschaften und 738,731,771 Pesos auf ausländische Gesellschaften. — Von der Gesamtsumme der Prämieneinnahmen entfiel der größere Teil, nämlich 6,554,890 Pesos auf nationale Gesellschaften, während bei den ausländischen die Zunahme an Prämien nur 4,243,431 Pesos betrug. Bei den nationalen Gesellschaften stellten sich die Gesamtversicherungssummen im abgelaufenen Jahre auf 2,428,313,314 Pesos Papier, mit Prämieneinnahmen von 20,519,911 Pesos; bei den ausländischen Gesellschaften auf 2,994,840,418 Pesos Papier mit Prämieneinnahmen von 20,041,792 Pesos. Von der Gesamtversicherungssumme entfallen auf Feuer: 4 405,961,584 Pesos, See-: 735,910 581 Pesos, Leben: 62,641,200 P.

Digitized by Google

Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Norden" in Christiania.

Abrechnung für das Jahr 1918.

Einnahmen.	Kr.	Ö	Ausgaben.	Kr.	Ö
Uebertrag aus 1917:			**Rückversicherungsprämien:**		
Prämienreserve . . 639,374.72 Kr.			Feuerversicherung . 2,984,162.64 Kr.		
Schadenreserve . . 451,508.27 „			Rentenversicherung. 38,247.32 „		
Seeversicherungsfonds 653,955.08 „	1,744,838	07	Einbruchdiebstahlvers. 74,960.21 „		
Prämien:			Haftpflichtversicherung 7,333.29 „		
Feuerversicherung . 5,368,986.64 Kr.			Seeversicherung . . 1,192,981.40 „	4,297,684	86
Rentenversicherung. 56,942.29 „			**Bezahlte Schäden:**		
Einbruchdiebstahlvers. 169,069.34 „			Feuerversicherung . 2,476,719.25 Kr.		
Haftpflichtversicherung 10,766.03 „			Rentenversicherung. 6,566.57 „		
Seeversicherung . . 1.810 435.26 „	7,416,199	56	Einbruchdiebstahlvers. 76,265.56 „		
Rückversicherungsanteil für bez. Schäden:			Haftpflichtversicherung 8,219.04 „		
Feuerversicherung . 1,695,381.04 Kr.			Seeversicherung . . 1,603,428.38 „	4,171,198	80
Rentenversicherung. 4,802.46 „			**Uebertrag auf 1919:**		
Einbruchdiebstahlvers. 19,786.86 „			Prämienreserve . . 1,376,618.20 Kr.		
Haftpflichtversicherung 6,630.85 „			Schadenreserve . . 588,360.81 „		
Seeversicherung . . 1,151,605.18 „	2,878,206	39	Seeversicherungsfonds 719,322.83 „	2,684,301	84
Rückversicherungsprovisionen	890,227	43	Provisionen	1,128,312	78
Renten	189,612	07	Verwaltungskosten	425,858	19
Grundstück Kirchstraße Nr. 26 . . .	637	09	Schäden . . . . . 83,914.20 Kr.		
Uebertrag aus 1917	10,407	82	— Abschreibung aus 1917 50,000.— „	33,914	20
			Dividende 10 pCt. pro Aktie . . .	93,000	—
			Abschreibung zum Reservefonds . . .	91,384	63
			Abschreibung zum Dispositionsfonds. .	50,000	—
			Abschreibung zum Pensions- und Unterstützungsfonds	50,000	—
			Abschreibung auf Grundst. Kirchstr. 26	20,000	—
			Diverses	30,000	—
			Abschreibungen	1,173	54
			Tantiemen	28,969	44
			Vortrag auf neue Rechnung	24,330	15
	13,130 128	43		13,130,128	43

Bilanz per 31. Dezember 1918.

Aktiva.	Kr.	Ö	Passiva.	Kr.	Ö
Aktionärverbindlichkeiten	2,170,000	—	Grundfonds	3,100,000	—
Obligationen und andere Wertpapiere .	764,610	—	Reservefonds	1,030,000	—
Pfandobligationen	2,054,070	—	Dispositionsfonds.	200,000	—
Grundstückseinkommen Kirchstr. Nr. 26	125,000	—	Aktieneinzahlungen	777,155	—
Inventar	100	—	Nicht abgehobene Dividende	1,424	—
Guthaben und Kassenbestand	2,159,612	65	Dividende für 1918	93,000	—
Guthaben bei anderen Gesellschaften,			Tantiemen	28,969	44
Agenten u. s.	2,325,972	18	Guthaben der Rückversicherer u. s. . .	1,530,184	40
			Abtragung auf Grundstück Kirchstr. 26	50,000	—
			Diverses	30,000	—
			Uebertrag auf Pensions- und Unterstützungsfonds	50,000	—
			Uebertragen auf 1919:		
			Feuerversicherung:		
			Prämienreserve . . 1,318,499.79 Kr.		
			Schadenreserve . . 573,775.63 „	1,892,275	42
			Rentenversicherung:		
			Prämienreserve . . 9,347.48 Kr.		
			Schadenreserve . . 1,487.20 „	10,834	68
			Einbruchdiebstahlversicherung:		
			Prämienreserve . . 47,054.56 Kr.		
			Schadenreserve . . 13,033.98 „	60,088	54
			Haftpflichtversicherung:		
			Prämienreserve . . 1,716.37 Kr.		
			Schadenreserve . . 64.— „	1,780	37
			Seeversicherung:		
			Versicherungsfonds	719,322	83
Christiania, den 31. Dezember 1918 / 20. Mai 1919.			Vortrag auf neue Rechnung	24,330	15
	9,599,364	83		9 599.364	83

Karl Louis. F. Staib. Olaf Rustad. C. F. Michelet.

L. S. KARLSEN, geschäftsführender Direktor. Joh. Ramstad.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1919

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 33 Leipzig, den 21. August 1919 50. Jahrgang.

Ein strafrechtlicher Nachteil der Haftpflicht.

Wie wir hören, gehen die dem Unfallversicherungs-Verband angehörigen Gesellschaften mit der Absicht um, neue einheitliche Haftpflichtversicherungs-Bedingungen gemeinsam auszuarbeiten und solche dann dem Aufsichtsamte zur Genehmigung vorzulegen. Ein Gleiches ist ja bereits bezüglich der Unfallbedingungen vor längerer Zeit in die Wege geleitet worden.

Da dürfte es denn an der Zeit sein, auf einen strafrechtlichen Nachteil der Haftpflicht hinzuweisen, dessen Ausgleichung in den Haftpflichtbedingungen vorgesehen werden muß, eine Ausgleichung, die bislang nicht klar und deutlich in den sogen. Verbandsbedingungen zum Ausdruck kommt. Wir meinen die Behandlung der Buße.

Die bei den meisten Verbandsgesellschaften in Geltung befindlichen Haftpflichtversicherungs-Bedingungen sprechen in ihrem § 2 davon, daß dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz gewährt wird für den Fall der Erhebung eines Anspruches gegen ihn wegen Tötung oder Beschädigung von Menschen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen. Diese Fassung ist geeignet, dem Versicherungsnehmer die Meinung beizubringen, daß es sich nur um zivilrechtliche Ansprüche handle, während es doch zweifellos auch einen strafrechtlichen Anspruch gibt, der auch unter die Haftpflichtversicherung fällt, nämlich die Buße. Wohl ausnahmslos übernahmen die Haftpflichtversicherungsgesellschaften diese ja ebenfalls durch die Haftpflichtversicherung; aber daß sie es tun, findet sich in den Bedingungen meist nicht angedeutet. Man setzt voraus, daß dies ja in den oben wiedergegebenen Worten „auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen“ genügend zum Ausdruck komme.

Es ist daher geraten, in Kürze wieder einmal auf die Buße einzugehen. Daß von den zwei vorhandenen strafrechtlichen Nachteilen der Haftpflicht der eine, die Verurteilung zur Strafe wegen der Tötung oder Körperverletzung, von der Haftpflichtversicherung nicht übernommen werden kann, liegt auf der Hand, denn die Strafe, selbst wenn sie nur eine Geldstrafe ist, ist eine der Oeffentlichkeit, nicht einem Einzelnen geschuldete Sühne. Anders jedoch liegt es mit der anderen Geldleistung, welche im Strafverfahren dem Schadenstifter] auferlegt wird, mit der Buße. Diese wird im Reichsstrafgesetzbuch in zwei Fällen genannt: im § 188 bei den nach den §§ 186 und 187 strafbaren Beleidigungen und Verleumdungen, und im § 231 bei den nach den §§ 223 bis 230 strafbaren Körperverletzungen. (Sonst wird die Buße noch im § 37 des Patentgesetzes und im § 18 des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Schriftwerken erwähnt. § 231 StGB. lautet: „In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Buße bis zum Betrage von 6000 M erkannt werden. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.“

Digitized by Google

Ueber den rechtlichen Charakter der Buße war früher viel gestritten worden. Nach der einen Ansicht war sie reine Privatstrafe, weil Buße gleich Strafe zu setzen sei, und weil sich die Bestimmungen über die Buße im Strafgesetzbuch und in der Strafprozeßordnung befänden; nach einer zweiten Ansicht war Buße gleichbedeutend mit Schadenersatz nach Zivilrecht, drittens wurde eine mittlere Meinung vertreten, wonach die Buße zwar in erster Linie Schadenersatz sei, gleichzeitig aber auch eine Strafe in sich schließe. Wenn wir uns dieser mittleren Meinung zuneigen, so ist uns dafür der Umstand maßgebend, daß, wenn die im Strafgesetzbuch angeordnete Buße nur Strafe wäre, füglich bei der Nennung der als Buße geltenden Geldsumme (bis zu 6000 M) hätte bestimmt werden müssen, daß und welche Haft- bezw. Gefängnisstrafe im Nichtbeitreibungsfalle an ihre Stelle zu treten hätte, und daß ferner, wie aus dem § 495 der Strafprozeßordnung folgt, die Vollstreckung des auf Buße gehenden Urteils auf dem Wege des Zivilprozesses erfolgt und nicht gegen die Person, sondern gegen das Vermögen des Verurteilten geht.

Die Geltendmachung der Buße findet statt entweder im Wege der Privatklage, sofern die Verfolgung der Körperverletzung nur auf Antrag eintritt, oder im Wege der Nebenklage, wenn von der Staatsanwaltschaft die öffentliche Anklage erhoben wird. Da nach § 232 StrGB. die Verfolgung aller durch Fahrlässigkeit verursachten Körperverletzungen nur auf Antrag eintritt, so scheint auf den ersten Blick nur die Frage der Geltendmachung der Buße im Wege der Privatklage von wesentlicher Bedeutung zu sein. Indessen ist auch die Geltendmachung der Buße im Wege der Nebenklage — bei vorsätzlicher Körperverletzung — hier wohl zu berücksichtigen. Denn bei der Verfolgung einer vorsätzlichen Körperverletzung kann sich während des Laufes der Verhandlung die Körperverletzung als solche zwar als vorhanden, aber als nur fahrlässigerweise herbeigeführt herausstellen, und das Urteil kann dann nur auf fahrlässige Körperverletzung lauten. Die Geltendmachung der Buße kann bis zur Verkündung des Urteils in erster Instanz geschehen auch bis dahin zurückgenommen werden, wogegen ein einmal zurückgenommener Antrag nicht erneuert werden kann (§ 444 Abs. 1 u. 2 der Strafprozeßordnung). Aus diesem Grunde möchten wir uns der im Juliheft d. J. der Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft § 268 fg. bezügl. der Frage der „Verteidigungskosten in der Haftpflichtversicherung" geäußerten Ansicht anschließen, daß in den Bedingungen klar zum Ausdruck gebracht werden müsse, daß auch dem Versicherten, der wegen vorsätzlicher Körperverletzung in Anklagezustand versetzt wird, ein Verteidiger gestellt wird.

Aber, wie schon zu Beginn unserer Ausführungen angedeutet wurde, in den Bedingungen muß ausdrücklich auf diesen strafrechtlichen Nachteil der Haftpflicht hingewiesen werden, damit gar kein Zweifel beim Versicherten entstehen kann

Der Betrag der Buße braucht gar nicht den ganzen Umfang des Schadens zu decken; der Schaden als solcher kann unter Umständen ein weit größerer sein. Nichtsdestoweniger ist aber die zuerkannte Buße als ein Schuldtitel für den erhobenen Anspruch anzusehen. Ueber die Höhe eines Schadenersatzanspruches können Entscheidung treffen: Anerkenntnis, Vergleich oder zivilrichterliches Urteil; die Buße, die im Strafverfahren gefordert wird, tritt an die Stelle des Vergleichs, zu welchem der eine Teil nicht, wie sonst, freiwillig, sondern gezwungen (durch das strafrichterliche Urteil) seine Hand bietet, d. h. bieten muß. Man kann daher in der Tat die Buße als eine Zwangsabfindung bezeichnen. Die Haftpflichtversicherungsbedingungen erkennen also an, daß alle Ansprüche, die wegen Körperverletzung von dem Geschädigten an den Schadenstifter erhoben und durch Anerkenntnis, Vergleich oder richterliches Urteil festgestellt werden, von der Versicherungsgesellschaft (in voller Höhe oder zu einem vorher genau begrenzten Teile) zu tragen sind; ob dieser Vergleich ein auf beiden Seiten freiwilliger sein muß oder ob es auch ein Zwangsvergleich, der durch richterliches Urteil (hier im Strafprozeß) seine Bestätigung erhält, sein kann, ist nirgends gesagt.

Bezüglich der Verpflichtungen der Gesell-

Digitized by Google

schaften hinsichtlich der strafrechtlichen Nachteile der Haftpflicht überhaupt, Verpflichtungen, die in den Bedingungen klar zum Ausdruck kommen müssen, ließe sich noch manches sagen. Indessen mag es für's erste genügen, auf die Buße besonders hingewiesen zu haben, bei der die Begleitumstände oft so liegen können, daß es zweifelhaft sein kann, wie sich, wenn die Bedingungen sich nicht ganz deutlich darüber auslassen, die Gesellschaften zu dieser Frage stellen. Auf die sonstigen strafrechtlichen Nachteile der Haftpflicht werden wir später zurückkommen.

Streit über den Einschluß der Kriegsgefahr bei einer Lebensversicherung.

(Nachdruck verboten.)

Der Erblasser der Kläger, der am 20. Juni 1916 im Kriege gefallene S., war mit 5000 M für den Todesfall bei der beklagten Gesellschaft versichert. Letztere hat die Auszahlung der Versicherungssumme verweigert, weil die Kriegsgefahr nicht mitversichert gewesen sei. Sie hat nur 273.71 M Prämienreserve und nicht verbrauchte Prämie ausgezahlt. Die Kläger haben deshalb Klage erhoben auf Zahlung von 5000 M nebst Zinsen, abzüglich der gezahlten 273.71 M. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht sie dagegen abgewiesen. Das Reichsgericht hob auf und verwies zurück mit folgender

Begründung:

Der § 8, Abs. 1 der allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten bestimmt, daß Versicherungen auf das Leben derjenigen Personen, die an kriegerischen Unternehmungen ihres Heimatlandes teilnehmen, im Kriegsfalle ohne Zuschlag zur Prämie in Kraft bleiben, falls sie am Tage des Kriegsausbruchs mindestens 8 Wochen in Kraft waren. Weiterhin enthält der Versicherungsschein folgende Bestimmungen: „Das erste Versicherungsjahr beginnt am 21. Mai 1914 mittags 12 Uhr" und „die Versicherung tritt in Kraft, sobald die erste Prämie und die Kosten der Ausfertigung und Stempelauslagen bar bezahlt sind." Der am 20. Juni 1916 gefallene S. hatte, als er am 28. Juni 1914 den Antrag auf die hier streitige Versicherung stellte, schon eine Volksversicherung bei der Beklagten ohne Kriegsversicherung. Die auf letztere bereits bezahlte Prämie von 30 M wurde vereinbarungsgemäß auf die neue Prämie in der Weise angerechnet, daß der Beginn der neuen Versicherung auf den 21. Mai 1914 zurückdatiert wurde. Die erste Prämie auf diese neue Versicherung ist dann mit ihrem Restbetrage in bar unstreitig erst am 10. Oktober 1914 gezahlt worden. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß der Tag der Vollzahlung der ersten Prämie, als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Versicherung, für den Beginn der achtwöchentlichen Sperrfrist des § 8, Abs. 1 maßgebend sei, also der 10. Oktober 1914. Rückwirkende Bedeutung der ersten Prämienzahlung in der Weise beizulegen, daß es nunmehr so anzusehen wäre, als sei die Versicherung schon zu einem früheren Zeitpunkte in Kraft getreten verbiete sich im Hinblick auf § 1, Abs. 2 der allgemeinen Versicherungsbedingungen, wonach die Gewährung des Versicherungsschutzes bis zur ersten Prämienzahlung ausgeschlossen sei. Zwar hat der erkennende Senat in zwei Vorentscheidungen (Urteil vom 26. Mai 1916 VII 79/16 und vom 2. Januar 1917 VII 230/16), bei denen es sich um dieselbe Frage und um genau die gleichen Versicherungsbedingungen handelte, diese in demselben Sinne ausgelegt, wie hier das Berufungsgericht. Aber der jetzt zur Entscheidung stehende Fall liegt insofern anders, als von den Klägern Tatsachen behauptet sind, die, falls ihre Richtigkeit als erwiesen anzusehen wäre, doch zu einer anderen Beurteilung der Streitfrage führen müßten, als in den damals entschiedenen Fällen. Die Kläger haben in den Vorinstanzen behauptet, bei den Verhandlungen, die der Versicherte seinerzeit im Juni 1914 mit dem Agenten der Beklagten über den Abschluß des Versicherungsvertrages geführt habe, sei zum Ausdruck gebracht worden, die Versicherung solle auch die Kriegsgefahr decken, und ferner habe die Klägerin zu 1, als sie in Vertretung ihres Ehemannes (im April oder Mai 1915) mit dem Agenten über die Wiederinkraftsetzung der wegen unterbliebener Prämienzahlung verfallenen Versicherung verhandelte, sich zur Weiterzahlung der Prämien nur unter der Bedingung bereit erklärt, daß die Versicherungssumme auch ausgezahlt werde, wenn ihr Mann im Felde falle. Dies sei vom Agenten bestätigt worden. Der erkennende Senat hat nun in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen, daß es zu den Obliegenheiten und Befugnissen eines Vermittelungsagenten gehört, die Versicherungsnehmer über alle auf das Versicherungsverhältnis bezüglichen Zweifelsfragen, insbesondere auch über Inhalt und Sinn der Versicherungsbedingungen zu belehren und aufzuklären. Der Versicherungsnehmer darf sich auf die Richtigkeit der Auskunft verlassen, wenn ihn nicht erhebliches eigenes Verschulden trifft, und der Versicherer muß die Belehrung nach Treu und Glauben gegen sich gelten lassen. Urteil des RG. vom 4. Juli 1919. VII. 151/1919.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Berthold, Leipzig.)

Zur Verstaatlichung der Feuerversicherung.

In den letzten „Mitteilungen der öffentlich-rechtlichen Feuerversicherungsanstalten" widerlegt Exzellenz Gruner, der frühere Präsident des Reichsaufsichtsamts der Privatversicherung, die Ausführungen in der Schrift „Die Verstaatlichung der Feuerversicherung" von Prof. Woerner. Im Rahmen eines kurzen Artikels können seiner Darstellung nur einige wenige Angaben entnommen werden. Von allen wirklichen Sachkundigen ist stets die Auffassung bestritten worden, daß der Nutzen, den der Aktionär daraus zieht, daß er seinen Aktienbetrag einem Feuerversicherungsunternehmen zur Verfügung stellt, unangemessen hoch sei. Wie bekannt

Digitized by Google

spielt das eingezahlte Aktienkapital bei den Versicherungsgesellschaften eine wesentlich andere Rolle als bei sonstigen Unternehmungen; es ist nicht eigentlich Betriebskapital, das im direkten Verhältnis zum Betriebsumfang steht, sondern es bildet einen Garantiefonds. Gruner erblickt nicht in dem Verhältnis zwischen Grundkapital (eingezahltem wie nur gezeichnetem) zum Gesamtgewinn den anzulegenden Maßstab, ob durch die Verstaatlichung eine Verbilligung des Versicherungschutzes erreichbar ist, sondern lediglich in dem Verhältnis vom Betriebsgewinn zur Prämieneinnahme. Wieviel von den Beiträgen der Versicherten wird jährlich für die Erzielung der Betriebsgewinne aufgezehrt, welches Opfer wird hierfür den Versicherten zugemutet? Das ist der springende Punkt

„Legt man für eine solche Berechnung die Ziffern der aufsichtsamtlichen Statistik für die Jahre 1907 bis 1913 zugrunde und setzt man die Betriebsgewinne der Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaften, d h. die Gewinne nach Ausscheidung der Gewinne aus anderen Versicherungszweigen und, wie es rationell ist, nach Ausscheidung der Kapitalerträge ins Verhältnis zu den Bruttoprämien, d h. ohne Abzug der für Rückversicherung angegebenen Prämien, so ergibt sich ein Gewinnsatz von weniger als 5 v. H., den man wahrlich nicht übermäßig hoch wird nennen können." Daß im übrigen in bezug auf die Dividendengewährung im großen und ganzen Mißstände nicht eingerissen sind, hat bereits im Maiheft der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten Dr. Freytag an der Hand einwandfreien statistischen, zum Teil bis auf 50 Jahre zurückgreifenden Materials nachgewiesen. „Die Freunde der Verstaatlichung werden finden," so führt er aus, „daß man einiger, aber ganz verschwindend weniger übermäßiger oder, noch vorsichtiger gesagt, etwas reichlicher Dividendengewährungen wegen, die sich noch dazu mit Leichtigkeit abstellen ließen, nicht ein Gebäude zusammenreißt, wie das der derzeitigen Versicherungseinrichtungen." — Die Tarife ebenso wie die zahlreichen Schadenregulierungen stehen heute weitgehend unter dem Einfluß der Konkurrenzrücksichten. Sie müssen — wie Gruner hervorhebt — notwendigerweise schwieriger und kostspieliger verlaufen, wenn eine Monopolverwaltung, ohne solche Rücksichten zu haben, als obrigkeitliche Entscheidungsinstanz dem Versicherten gegenübertritt. Eine Verstaatlichung der Feuerversicherung wird einen grundstürzenden Eingriff in einen blühenden Wirtschaftszweig mit allen unvermeidlichen Härten und Nachteilen, insbesondere auch die Preisgabe aller Vorzüge des gerade auf diesem Gebiete segensreich wirkenden Wettbewerbes und damit eine Verschlechterung und Verteuerung des Versicherungsschutzes bedeuten, namentlich auch die Vernichtung des für unseren wirtschaftlichen Wiederaufbau so außerordentlich wichtigen Auslandsgeschäfts nach sich ziehen. Mögen gerade über den letzten Punkt hier noch die Ausführungen Gruners wiedergegeben sein: Wenn, wie Woerner voraussetzt, lediglich die Feuerversicherung verstaatlicht und monopolisiert würde, so wäre dies nicht nur für den Betrieb dieses Versicherungszweiges im Auslande, sondern für das gesamte Auslandsgeschäft deutscher Versicherer von verhängnisvoller Wirkung.

Die weitaus wichtigsten Zweige des Auslandsgeschäfts sind die Feuerversicherung, die Transportversicherung und die Rückversicherung aller Zweige In der Feuerversicherung, in dem mittelbaren und unmittelbaren Geschäft, liegt offenbar der Schwerpunkt des ganzen Auslandsgeschäfts; fällt sie hinweg — und das würde die notwendige Folge der Monopolisierung der inländischen Feuerversicherung sein —, so würde auch der Betrieb der übrigen Zweige schwer in Mitleidenschaft gezogen werden. Wirtschaftlich bildet die Feuerversicherung das Rückgrat für das gesamte Auslandsgeschäft der meisten deutschen Versicherungen; müßte sie aufgegeben werden, so könnten viele Gesellschaften die anderen von ihnen betriebenen Zweige kaum noch lohnend im Auslande fortführen oder wären zum mindesten stark darin gehemmt Denn mit dem Verlust der ausländischen Feuerversicherungskundschaft würden auch die für den Betrieb der anderen Zweige wertvollsten Geschäftsverbindungen zerstört, und mit den Einnahmen aus dem Feuerversicherungsgeschäft würde für viele Vertretungen im Auslande die wesentlichste Existenzbedingung genommen. Dazu kommt, daß das Rückversicherungsgeschäft zu einem großen Teil nur als Austauschgeschäft erfolgreich betrieben werden kann und, wenn es deutsches Aliment nicht bieten kann, auch wenig Aussicht hat. ausländisches Risiko übertragen zu erhalten. Vor allem aber werden sich unübersteigbare rechtliche Hindernisse dem Auslandsgeschäft der deutschen Gesellschaften insofern entgegenstellen, als voraussichtlich die fremden Staaten, deren Gesellschaften durch das deutsche Monopol von unserem Versicherungsmarkte ferngehalten werden, von ihrem Gebiete nicht bloß deutsche Feuerversicherer, sondern überhaupt deutsche Versicherungsunternehmungen jeglicher Art ausschließen werden.

F. Hildebrandt.

Geschäftsversicherung.

Die sogenannte „Geschäftsversicherung" wird von einigen Gesellschaften in letzter Zeit anscheinend wieder intensiver betrieben. Der sozialdemokratische Abgeordnete Davidsohn, dem das zu Ohren gekommen war, glaubte bei diesem Versicherungsangebot den Versuch einer Besitz- und Gewinnverschleierung sehen zu sollen, durch die der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs und dem Reichsnotopfer erhebliche Beträge entzogen und die Reichsfinanzen schwer geschädigt werden sollten. Auf eine dieserhalb an das Reichsfinanzministerium gerichtete Anfrage hat Davidsohn (nach der Berliner Börsenzeitung) eine seiner Auffassung gerade entgegengesetzte Antwort erhalten. Wenn es sich um Lebensversicherungen handelte, wie Abg. Davidsohn annahm, würden die gezahlten Prämien gemäß den übereinstimmenden Vorschriften in den Entwürfen der beiden genannten Steuergesetze mit der vollen Summe als Vermögen einzusetzen sein. Der Reichsminister der Finanzen ist aber nicht der Meinung, daß ein Abschluß von Lebensversicherungnn beabsichtigt ist, er nimmt vielmehr ein völlig einwandfreies Geschäftsunternehmen an, welches darin besteht, daß insbesondere Kriegsgewinnler, die einen großen Teil ihrer Gewinne in jederzeit flüssig zu machenden Mitteln liegen haben, diese Mittel vor dem für die großen Abgaben maßgebenden Stichtag — unter Umständen aus Furcht angesichts der ungewissen Zeit, der schwankenden Konjunkturverhältnisse, der sozialen Verhältnisse drohenden Verlusten - aus ihrem Vermögen herausnehmen und bei den Versicherungsgesellschaften ein-

Digitized by Google

zahlen sollen, um sie nach einiger Zeit mit Zins und Zinseszins zurückzuerhalten Der Gedanke ist dann wohl, daß diese eingezahlten Prämien freibleiben. Diese Art der Kapitalversicherung stellte sich in Wirklichkeit als eine Spareinlage dar. Denn hierbei fehlte es gänzlich an einem zum Wesen einer Versicherung gehörigen Risiko es liegt vielmehr eine über das Wesen der Versicherung hinausgehende Kapitalansammlung vor. Es muß daher für alle in Frage kommenden Abgaben zum mindesten der eingezahlte Betrag eingestellt werden. Hieraus ergibt sich, daß nach dem geltenden Recht eine nennenswerte Beeinträchtigung des Steuerfiskus aus derartigen Geschäften nicht zu befürchten ist Zu dem Hinweis des Prospektes, daß die jährlichen Prämien über Handlungsunkosten gebucht und erhebliche Steuerersparnisse erzielt werden könnten, ist in der Antwort bemerkt: „Hiergegen läßt sich, wenn der Steuerpflichtige sein ganzes Vermögen durch seine Bücher gehen läßt und die Prämie aus diesem Vermögen oder aus den Geschäftseinahmen zahlt, wohl nichts einwenden. Da aber ein Kaufmann, der Bücher führt, nicht nach seinen wirklichen Einnahmen, sondern nach seiner Bilanz, d. h. nach seiner Vermögensvermehrung steuert, so muß er den Wert der Versicherung auch unter seinen Aktiven einstellen, allerdings wohl nicht immer mit dem vollen Prämienbetrag, sondern eher mit zwei Dritteln der eingezahlten Prämie oder dem Rückkaufs- oder Beleihungswert oder dergleichen. Dadurch kann dann allerdings das Aufkommen an Einkommensteuer beeinträchtigt werden Das wird aber nicht so erheblich sein und um so mehr mit in den Kauf genommen werden können, als derartige Versicherungen hauptsächlich im Hinblick auf die beiden großen Abgaben vom Vermögenszuwachs und vom Vermögen abgeschlossen sind, ohne für diese, wie ausgeführt, eine Steuerersparnis zu erzielen.

Zur Tagesgeschichte.

Scharfer englischer Wettbewerb im deutschen Versicherungsgewerbe. Wie gemeldet wird, beabsichtigt die englische Versicherungsgesellschaft Lloyds in Deutschland Niederlassungen zu errichten Die erste Niederlassung soll in Hamburg und die zweite in Berlin eingerichtet werden. Die Gesellschaft soll dann beabsichtigen, das Versicherungsgeschäft auch börsenmäßig zu betreiben. Es sind bereits verschiedentlich Unterhandlungen englischer Vertreter mit den deutschen zuständigen Stellen in diesen Fragen gepflogen worden. Die deutschen Versicherungs-Gesellschaften dürften, wenn die englischen Pläne Wirklichkeit geworden sind, mit einem noch schärferen Wettbewerb zu rechnen haben, als er heute schon begonnen hat. Wie auf dem Versicherungsmarkt zu beobachten ist, reißen die Engländer durch rücksichtslose Unterbietungen der Prämiensätze das Geschäft, ganz besonders auf dem Gebiet der Transport-Versicherung, an sich. Leider scheinen die deutschen Versicherungs-Gesellschaften nicht das gebotene Verständnis für die neu eingetretenen Verhältnisse auf dem Versicherungsmarkt bei der deutschen Aufsichtsbehörde zu finden, sonst wären Versicherungsgeschäfte, z. B bei den Lebensmitteltransporten für Deutschland, die durch die Holländer ausgeführt werden, oder bei den Rücktransporten amerikanischer Truppen, deutsche Versicherungs Gesellschaften besser im Geschäft geblieben, und hätten es nicht Auslandsgesellschaften, insbesondere den Engländern zu überlassen brauchen. Dieser Ausfall der deutschen Versicherungs-Gesellschaften ist um so bedauerlicher, als durch ihn die Möglichkeit der Schaffung von wertvollen Auslandsguthaben fortfällt, die wir im Hinblick auf unsere Valuta dringend benötigen.

Wird der Tarifvertrag voraussichtlich verlängert? In den Kreisen der Angestellten scheint jetzt bei der Behandlung tariflicher Fragen mehr Besonnenheit und Vertrauen zu den gewerkschaftlichen Führern eingekehrt zu sein. Das bewies aufs neue eine Versammlung der Vertrauensleute der Versicherungsangestellten, die auf Veranlassung der drei beteiligten Angestelltenverbände in Berlin im großen Saal der Sophiensäle stattfand. Es handelte sich hauptsächlich darum, Klarheit darüber zu schaffen, ob man, trotzdem der abgeschlossene Tarifvertrag noch bis Ende des Jahres läuft, schon wieder eine Entschuldungssumme fordern solle. Die Gewerkschaftsführer mahnten dringend, von der Aufstellung einer derartigen Forderung Abstand zu nehmen, da sie ohne Tarifbruch nicht durchzusetzen sei. Es würde den Gewerkschaftsführern schwer werden, die Forderung vor der Organisation der Arbeitnehmer zu vertreten. In der Aussprache stellten sich aber viele der Arbeitnehmer auf den Standpunkt, daß der Tarifvertrag von den Arbeitgebern nicht innegehalten werde und daß die Oeffentlichkeit über die Notlage der Versicherungsangestellten aufgeklärt werden müsse. Mit einem monatlichen Einkommen von 250—260 M sei es in der jetzigen Zeit nicht möglich, durchzukommen. Würde man mit der Forderung der Entschuldungssumme bis zum Jahresende warten, so müßte diese so hoch bemessen werden, daß schon aus diesem Grunde die Erfüllung des Wunsches der Arbeitnehmer auf die ernstesten Schwierigkeiten stoßen müßte. Demgegenüber betonte ein Gewerkschaftsführer, daß diese Forderungen jetzt ohne Kampf und ohne Tarifbruch nicht durchzusetzen seien. Weiter stellte sich die Versammlung auf den Standpunkt, daß im Kampf der Provisions-Generalagenturangestellten der Versicherungsbetriebe keine Streikarbeit geleistet werden dürfe. Dementsprechend müsse jede Arbeit abgelehnt werden, die einen Geschäftsverkehr mit den erwähnten Betrieben darstelle. In der Frage der Entschuldungssumme gelang es den Gewerkschaftsführern, die radikalen Elemente, die auf einen Tarifbruch drängten, in den Hintergrund zu schieben. Dementsprechend wurde mit sehr großer Mehrheit die folgende Entschließung angenommen:

„Die stark besuchte Versammlung der Angestelltenausschüsse im Versicherungsgewerbe stellt mit Entrüstung fest, daß von seiten der Arbeitgeber der zum Abschluß gekommene Tarifvertrag eine zu großen Ungerechtigkeiten gegen die Beamtenschaft gerichtete Auslegung erfährt. Infolge dieser Tatsache hat sich in der breiten Masse der Angestellten eine starke Beunruhigung bemerkbar gemacht, die ihren Auswuchs in Forderung einer

Digitized by Google

Entschuldungssumme hatte. Nur geleitet von dem Gedanken der Vertragstreue lehnte die Versammlung die Aufstellung der Forderung zur jetzigen Zeit ab, beauftragte aber den Verband, den Vertrag zu kündigen und nach diesem Zeitpunkt vor Eintritt in die Verhandlungen über den neuen Vertrag die zurückgestellte Forderung einer Entschuldungssumme zunächst als sein Ziel zu betrachten."

Die starke Steigerung der Unkosten bei den Lebensversicherungsgesellschaften macht es auch für diese zu einer Notwendigkeit, auf einen Ausgleich durch Erhöhung der Einnahmen bedacht zu sein. Wie wir hören, hat sich auch der Verband deutscher Lebensversicherungsgesellschaften bereits mit dieser Frage beschäftigt, ohne daß jedoch bisher irgend welche bindenden Beschlüsse in dieser Beziehung gefaßt worden wären. Vorweg sei betont, daß es sich bei einer Neuregelung der Tarife nur um die Neuabschlüsse, nicht aber um bereits bestehende Versicherungen handeln kann, da eine derartige einseitige Abänderung der Versicherungsbedingungen durch den Versicherer juristisch nicht zu vertreten sein würde. Die Mehrzahl der Lebensversicherungen, die heute zum Abschluß gelangen, erfolgt im Wege der Versicherung mit Dividendenberechtigung der Versicherten; in den für diese Versicherungen zu zahlenden Prämien ist bereits ein Aufschlag enthalten, der den Versicherten in Form von Dividenden wieder zugute kommt. Es ist dabei anzunehmen, daß man das Problem an dieser Stelle anfassen wird. Für die Versicherungen, die gegen feste Prämien ohne Gewinnbeteiligung abgeschlossen werden, kann naturgemäß nur ein Ausgleich durch eine entsprechende Erhöhung der Tarife gefunden werden. Bei der Verschiedenartigkeit der Bedingungen für die beiden Arten der Lebensversicherung ist jedoch anzunehmen, daß kaum eine generelle Regelung dieser Frage für alle Gesellschaften erfolgen wird, sondern daß vielmehr die einzelnen Gesellschaften sich über die zu treffenden Maßnahmen schlüssig werden müssen.

Kriegshinterbliebenen- und Angestellten-Versicherung Während bis zu Beginn des Jahres 1918 den Hinterbliebenen der nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherten Kriegsteilnehmer die Versicherung nur insofern zugute kam, als sie sich die Hälfte der eingezahlten Beiträge zurückerstatten lassen konnten, ist für die Hinterbliebenen der nach dem 1. Januar 1918 verstorbenen Kriegsteilnehmer auch die Möglichkeit einer laufenden Witwen- und Waisenrente gegeben. Voraussetzung ist, daß der Ehemann vom 1. Januar 1913 bis zum 31. Dezember 1917 ohne Unterbrechung versichert gewesen ist; dabei werden die im Heeresdienst verbrachten Monate als volle Beitragsmonate angerechnet. Allerdings konnten die im ersten Jahre zur Auszahlung gelangten Renten den eingezahlten Beiträgen entsprechend nur niedrig sein: die Witwenrente beträgt nach fünfjähriger Beitragsleistung des Versicherten im Höchstfalle, d. h. wenn der Versicherte ein Gehalt von 4000 - 5000 Mk. bezogen und infolgedessen den Höchstbetrag von 16,60 Mk monatlich zu leisten hatte, 159,60 Mk, die Waisenrente 79,80 Mk. jährlich. Alle Anträge auf Witwen- und Waisenrente nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte sind an den Rentenausschuß der Reichsversicherungsanstalt, Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm Nr. 193/95, zu richten: die nötigen Unterlagen (Versicherungkarte Sterbeurkunde, Heiratsurkunde und Geburtsurkunden der Kinder) sind dem Antrage beizufügen.

Kreditversicherung für den Ausfuhrhandel. Das Kapitel der Kreditgewährung im Ausfuhrgeschäft ist von großer Wichtigkeit. Wissen wir doch aus zahlreichen Aeußerungen unserer Gegner, daß gerade die Geschicklichkeit des deutschen Exportkaufmanns in Sachen der Kreditgewährung ihm den Haß der Konkurrenz zugezogen hat. Die Kreditversicherung ist eine Versicherungsart, die seit vielen Jahren in Uebung ist und die namentlich in England und in den Vereinigten Staaten von Amerika Wurzel geschlagen hat. In Deutschland ist das Kreditversicherungsgeschäft klein geblieben. Vielfach haben deutsche Exporteure in der Vorkriegszeit bei großen Objekten die Kreditversicherung bei Londoner Versicherungsanstalten genommen. Frankreich ist nach den Ergebnissen des Weltkrieges von dem Ehrgeiz besessen, es im Ausfuhrhandel den anderen Nationen gleichzutun. Kein Wunder also, daß man sich dort mit der Kreditversicherung befaßt hat. Was darüber der Petit Parisien meldet, dürfte lediglich auf einen Bluff berechnet sein. Nichtsdestoweniger glauben wir bei der Wichtigkeit des Themas unsere Leserschaft von den Absichten der Industriellen in St. Etienne unterrichten zu sollen. Denn es ist die Vereinigung dieser Industriellen, die — immer nach dem Petit Parisien — eine neue Art der Kreditversicherung einrichten will oder eingerichtet hat. Dieses neue System soll darin bestehen, daß jeder Exporteur, sobald er einen Auftrag erhält, hiervon seine Bank verständigt. Dieser liegt es ob, sich über den ausländischen Kunden zu informieren. Der Bank steht frei, die Uebernahme des Geschäftes abzulehnen. Nimmt sie es an, so erhält sie nach einer Provisionsskala einen Betrag, der von ½ pCt. bis 5 pCt. geht und der sich nach der Kreditwürdigkeit des überseeischen Abnehmers richtet. Gegen diese Prämie übernimmt die Bank die volle Verantwortung, so daß dem Exporteur aus der Zahlungsunfähigkeit des Kunden keinerlei Konsequenzen entstehen können. Daß sich schwer eine französische Bank finden wird, die auf die Absichten der Vereinigung der Industriellen von St. Etienne eingeht, liegt auf der Hand; es sei denn, daß die neue französische Exportbank bereit ist, den Wünschen der Industriellen in St. Etienne entgegenzukommen.

Europäische Güter- und Reisegepäck-Versicherungs-A.-G. in Berlin Dem Gründungsbericht zufolge ist die Gesellschaft am 18. Juli cr. mit einem Grundkapital von 2 Millionen Mark gegründet worden. Auf das Grundkapital sind 25 Prozent eingezahlt. Die Aktien lauten auf den Namen. Gründer der Gesellschaft sind die Münchener Rückversicherungsgesellschaft, Generaldirektor Max v. Engel zu Budapest, Direktor Karl Bösenecker zu Berlin, Direktor Wilhelm Broschadt zu Berlin und Kaufmann Max Knieß zu Berlin. Der erste Vorstand besteht aus den Herren: Direktor Wilhelm Broschadt zu Berlin

Digitized by Google

und Direktor Franz Kühn zu Berlin. Den ersten Aufsichtsrat bilden die Herren Generaldirektor Karl von Thieme, München, Generaldirektor Max von Engel, Budapest, und Direktor Wilhelm Kißkalt. Gegenstand der Gesellschaft ist: die Transportversicherung im direkten Betriebe sowie als Rückversicherung, die Beteiligung an Unternehmungen, die geeignet sind, diesem Geschäftszweig zu dienen, sowie die Durchführung aller aus dem Betriebe sich ergebenden Hilfsgeschäfte Die Gesellschaft kann nach Beschluß des Aufsichtsrates und der erforderlichen behördlichen Genehmigung den Betrieb auf weitere Versicherungszweige ausdehnen.

Englisch-indische Versicherungsgesellschaft. Die Vorbereitungen für die Gründung einer sehr bedeutenden englisch-indischen Versicherungsgesellschaft sind nunmehr abgeschlossen worden. Der Titel dieser neuen Gesellschaft lautet „New India Assurance Company' Auffallend ist das ungewöhnlich große Kapital dieser Gesellschaft das teilweise in England, teilweise in Indien gezeichnet worden ist Die Gründung erfolgte unter den Auspizien der Tata-Gruppe. Das Kapital beträgt 20 Karor (= 20 × 10 Mill Rupien), eingeteilt in Anteile von je 250 Rupien. Von dieser Summe wurden 12 Karor = 480000 Anteile ausgegeben. Der Betrag wurde dreifach überzeichnet. Zum Friedenskurs gerechnet (1 sh 4 d für die Rupie) beträgt also das Ausgabekapital 8 Mill. £. Das ist das größte Aktienkapital, das überhaupt irgendeine Versicherungsgesellschaft der Welt besitzt Die größte britische Versicherungsgesellschaft hat beispielsweise nur 6 Millionen £ Aktienkapital. Die Gesellschaft wird alle Arten des Versicherungsgeschäftes aufnehmen, und die mit dem neuen Unternehmen verknüpften, sehr bedeutenden Interessenkreise sind zweifellos Gewähr dafür, daß ihr ein großer Teil des indischen Versicherungsgeschäftes zufließen wird.

Die Provinzial-Landesversicherungsanstalt von Westfalen zu Münster, die bekanntlich mit der Landesbank der Provinz Westfalen verbunden ist, hatte im Juli 1919 einen Zugang von 373 Versicherungsanträgen von über 1 600 000 M. Der Bestand der Anstalt, die erst im Januar 1915 errichtet worden ist, beläuft sich Ende Juli auf 24 616 Versicherungen mit einer Versicherungssumme von 45 150 000 M.

Schlesische Provinzial-Landesversicherungsanstalt in Breslau. Die Anstalt hatte im letzten Jahre in der Volks- und Großlebensversicherung einen Zugang von 31 065 Versicherungen über 20 641 330 M Versicherungssumme und 10 543 M jährlicher Rente. Der Gesamtversicherungsbestand der Anstalt beliet sich am 31. Dezember 1918 in der großen Lebensversicherung auf 5107 Versicherungen über 24 031 726 M versichertes Kapital und 20 289 M jährlicher Rente, in der Volksversicherung auf 96 178 Versicherungen über 40 (71 856 M versichertes Kapital. Trotzdem der Verlauf in der Sterblichkeit durch Kriegssterbefälle und mehrfache Grippeepidemien ungünstig beeinflußt war, wurde ein Gesamtüberschuß von 231 312 M (im Vorjahre 178 285 M) erzielt. Voraussichtlich wird den Jahrgängen 1911—1915 in der großen Lebensversicherung, welche zur Bildung des Ueberschusses überwiegend beigetragen hat, ein Gewinnanteil mit erhöhten Sätzen bewilligt werden können. Die Verwaltungskosten betrugen in der großen Lebensversicherung 5,03 in der Volksversicherung 8,76 pCt. der Beitragseinnahme.

Hanseatische Versicherungs-A.-G. von 1877 in Hamburg. In der außerordentlichen Generalversammlung unter Vorsitz des Herrn Ludwig Sanders, in der ein Kapital von 4 158 000 M vertreten war, wurde Kammerherr Freiherr v. Rechenberg Bückeburg) neu in den Aufsichtsrat gewählt.

Forsikrings-Aktieselskabet Norden in Christiania. Die Gesellschaft kann mit voller Befriedigung auf die Ergebnisse des Geschäftsjahres 1918 zurückblicken. In der Feuerversicherung ist die Prämieneinnahme von 3,284,130 Kr. auf 5,368,987 Kr. gestiegen und hat für eigene Rechnung 2,384,825 Kr. gegen 1,197,001 Kr. im Vorjahr betragen. Die Schäden haben brutto 2,476,719 Kr. und netto 781,338 Kr. erfordert gegen 1,614,055 Kr. bezw. 526,644 Kr. — In der Seeversicherung ist die gesamte Prämieneinnahme von 2,559,079 Kr. auf 1,810,435 Kr. reduziert und davon für eigene Rechnung von 818,634 Kr. auf 617,454 Kr. Die Schäden des Geschäftsjahres für eigene Rechnung haben 451,823 Kr. betragen — In der Haftpflichtversicherung wurden an Prämien insgesamt 10,766 Kr. eingenommen, davon für eigene Rechnung 2433 Kr. Die Schäden haben sich auf 8219 Kr. belaufen, davon für eigene Rechnung 1589 Kr. — Die erst seit 1914 eingeführte Einbruchdiebstahlversicherung brachte an Prämien 169,069 Kr. gegen 98,357 Kr. im Jahre vorher; davon für eigene Rechnung 94,109 Kr. gegen 66,839 Kr. i. V. Die Schäden erforderten 76,266 Kr., davon für eigene Rechnung 56,479 Kr. Die allgemeinen Verwaltungskosten betragen 425,858 Kr., an Provisionen waren zu zahlen 1,128,313 Kr. — Der gesamte Ueberschuß stellt sich auf 388,856 Kr. Davon erhalten die Aktionäre wieder 93,000 Kr., d. s. 10 pCt. (wie i. V.), 28,969 Kr. werden als Tantieme gezahlt, 91,385 Kr. werden dem Reservefonds, 50,000 Kr. dem Dispositionsfonds, 50,000 Kr. dem Pensions- und Unterstützungsfonds zugeführt, 24,310 Kr. werden auf neue Rechnung vorgetragen. Die gesamten Aktiven der Gesellschaft beliefen sich Ende des Geschäftsjahres auf 9,599,364 Kronen und haben sich somit gegen das Vorjahr um 1,374,410 Kr. erhöht. Näheres über die Vermögenslage der Gesellschaft geht aus der im Inseratenteil der vorigen Nummer veröffentlichten Bilanz hervor.

Eine neue indische Versicherungsgesellschaft. Unter Führung der Tata-Gruppe ist die New India Assurance Co. gegründet worden mit 20 Crors Rupien Nominalkapital, wovon 12 Crors ausgegeben worden sind. Unter Zugrundelegung der Friedensvaluta ist das ausgegebene Kapital gleich 8 Mill. Lstrl. wohl das größte Kapital einer Versicherungsgesellschaft der Welt. An der Spitze der Gesellschaft stehen von bekannten Persönlichkeiten Sir D. J. Tata und Sir David Sassoon.

„National", Allg. Versicherungs-Akt.-Ges. vorm. Preußische Nationalversicherungsgesellschaft in Stettin. Die Gesellschaft beruft auf den 4. September eine außer-

Digitized by Google

ordentliche Generalversammlung, die über die Erhöhung der Einzahlung auf 33⅓ pCt. des Aktienkapitals beschließen soll. Bisher waren 25 pCt. des 9 Mill. M betragenden Aktienkapitals eingezahlt. Ferner wird beantragt, daß der Sparfonds, der nach der Bilanz vom 31. Dezember 1917 mit 1,338,521 M ausgewiesen wurde, jederzeit zur freien Verfügung des Verwaltungsrat stehen soll. Der Name der Gesellschaft soll in „National", Allgemeine Versicherungs-Akt.-Ges. umgeändert werden.

Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt in Wiesbaden. Das Geschäftsgebiet ist 1918 auf die ganze Provinz ausgedehnt worden; durch den Hinzutritt des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Kassel als Stiftungskörperschaft ist das Stammkapital von bisher 500,000 M auf 1 Mill. M erhöht worden. Der vom Verbande öffentlicher Lebensversicherungsanstalten im Regierungsbezirk Kassel bisher abgeschlossene Versicherungsbestand wurde auf die Anstalt übertragen, was ihr allein einen Zuwachs von 2342 Versicherungen über 2,176,653 M Kapital brachte. Das Neugeschäft ließ sich in der ersten Hälfte 1918 sehr gut an, bis dann durch den Kriegsausgang und die Besetzung eine Störung eintrat. Erst 1919 hat wieder eine Wendung zum Besseren gebracht. Insgesamt waren 1918 an neuen Anträgen zu erledigen 4879 über 6,982,136 M Kapital. Dazu kommen noch 18 Anträge auf Rentenversicherung mit einer Einzahlung von 117,006 M über 11,698 M Jahresrente. Der Neuzugang an angenommenen und eingelösten Versicherungen beläuft sich auf 4426 Versicherungen über 5,792,343 M Kapital. Ende 1918 war der Versicherungsbestand über 22,47 Mill. M Kapital mit 62 Rentenversicherungen über 40,014 M Jahresrente. Der Ueberschuß beträgt in der großen Versicherung 45,017 M, in der Volksversicherung 28,214 M. Eine Regelung der Dividendenfrage konnte noch nicht vorgenommen werden, weil wegen der Besetzung eine Generalversammlung nicht möglich war.

Der deutsche Versicherungs-Schutzverband e. V. Berlin hält am 16. August d. J. vorm. 10½ Uhr, im Schubert-Saal zu Berlin, Bülowstraße 104 (4. Haus vom Nollendorfplatz) eine Mitgliederversammlung ab, auf der die Verstaatlichung des Versicherungswesens behandelt wird. Bei der Bedeutung des Versicherungswesens für das Wirtschaftsleben darf diese Tagung allgemeines Interesse in Anspruch nehmen. Es werden auch Vertreter der Versicherer zu Worte kommen.

Neugründung in Posen. Unter dem Namen Posener Versicherungsbank wurde in Posen mit einem Kapital von 10 Mill. M eine Aktiengesellschaft gegründet, deren Tätigkeit sich vorerst auf Feuerversicherungen beschränkt.

Victoria in Berlin. Der Kaufmann Herr August Krayer ist zum stellvertretenden Vorstandsmitgliede, also zum Stellvertreter des Generaldirektors mit der amtlichen Bezeichnung „Direktor" und mit der Berechtigung erwählt, in Gemeinschaft mit einem der anderen stellvertretenden Vorstandsmitglieder oder mit einem Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten und deren Firma zu zeichnen.

Victoria in Berlin. Der bisherige Prokurist Herr Carl Roder ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied mit der amtlichen Bezeichnung Direktor erwählt. Dem bisherigen Oberbeamten Herrn Mathematiker Johannes Plantikow ist Gesamtprokura erteilt. Der bisherige Prokurist und Hauptkassierer Herr Carl Striemer ist am 26. Dezember 1918 verstorben.

Es sind nunmehr

a) wirkliches Vorstandsmitglied
Herr Generaldirektor Dr. Richard Utech;

b) stellvertretende Vorstandsmitglieder die Direktoren Herren
Fritz Enderlein,
Gustav Grunwald,
Dr. Rudolf Ziegel,
Wilhelm Riede,
Carl Roder;

c) Prokuristen die Herren
Hermann Voigt,
Julius Wendt,
Hans Wachlin,
Johannes Plantikow.

Die Zeichnung der Firma erfolgt durch ein wirkliches Vorstandsmitglied (Generaldirektor) allein oder durch zwei stellvertretende Vorstandsmitglieder (Direktoren) oder durch ein stellvertretendes Vorstandsmitglied und einen Prokuristen.

Und so pensionsberechtigt! In Karlsruher Blättern veröffentlicht der Direktor einer Mannheimer Lebensversicherungsgesellschaft folgenden Brief, den ihm vor einigen Tagen ein Ehemann zusandte: Mein Herr Tiefbetrübt ergreife ich die Feder, um Ihnen mitzuteilen, daß meine liebe Frau, Anna Maria, geborene L., und in Ihrer Gesellschaft für 10,000 M versichert, plötzlich mit dem Tode abgegangen ist, indem sie mich als Beute des tiefsten Schmerzes zurückließ. Dieser grausame Schicksalsschlag traf mich heute früh 7 Uhr. Seien Sie so freundlich und senden Sie mir die Versicherungssumme so bald wie möglich. Die Nummer der Police ist . . ., was Sie in Ihren Büchern aufgeschrieben haben dürften. — Ich darf aufrichtig und ernsthaft sagen, daß sie eine treue Gattin und bewundernswerte Mutter war. In der Hoffnung, daß alle Formalitäten mit der wünschenswerten Schnelligkeit ausgeführt werden, sende ich hiermit den Totenschein. — Ihre Krankheit war ganz kurz, aber sie litt schwer. Der Gedanke daran macht meine Trauer noch schmerzlicher. Ich zweifle nicht darin, daß Sie mir Trost schenken werden, indem Sie mir das Geld so schnell wie möglich senden, und als Entgelt verspreche ich Ihnen feierlich, daß ich meine zweite Frau für 20,000 M versichern werde, den doppelten Betrag der Summe, für die meine abgeschiedene geliebte Gattin versichert war. Meine Trauer ist unerhört, und nur die Gewißheit, daß Sie mir Trost geben werden, kann mir über diese fürchterliche Zeit hinweghelfen. In der Hoffnung, daß ich baldigst das Geld erhalte, vereinigen sich meine Kinder mit mir, um Ihnen unseren ergebenen Gruß zu senden.

Hochachtungsvoll N. N.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1919

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 34 Leipzig, den 28. August 1919 50. Jahrgang.

Ist das Feuerversicherungswesen zur Sozialisierung reif?

Von Generaldirektor Geheimen Rat Ritter von Rasp-München.

Veröffentlichung genehmigt von Herrn v. Rasp.

I.

Wenn ich zu dieser schon so oft erörterten Frage Stellung nehme, so folge ich einer Aufforderung der Schriftleitung in der Erwägung, daß es nicht schaden kann, unter Vermeidung aller Einzelheiten, in welche sich die Erörterung vielfach zu verlieren droht, die Aufmerksamkeit auf die großen Gesichtspunkte zurückzulenken.

Dabei kann es nicht meine Aufgabe sein, die eigentliche Ausgangsfrage aufzuwerfen, ob überhaupt und gerade jetzt sozialisiert werden soll. Darüber wird weniger nach Vernunftsgründen als nach praktischen Erwägungen, nach den gefühlsmäßig zustande kommenden Wünschen maßgebender Schichten entschieden werden. Allerdings wird je nach der Lösung der Grundfrage die mir gestellte Unterfrage hinfällig. Wenn man allgemein von den Sozialisierungsplänen abkommen sollte, so wird man sicher für das Feuerversicherungswesen keine Ausnahme machen wollen. Sollte andererseits die Entwicklung zur sogenannten Vollsozialisierung, d. h. zu einer lückenlosen Gemeinwirtschaft führen, so entfällt die Notwendigkeit der Feuerversicherung überhaupt, die ja nur dem Ausgleich zwischen verschiedenen Individualitätswirtschaften dient Eine Beantwortung'erfordert die mir gestellte Frage also nur dann, wenn eine Sozialisierung im beschränkten Umfange beabsichtigt ist und dabei die besondere Eignung der einzelnen Wirtschaftszweige als ausschlaggebend anerkannt wird.

II.

Eine Vorfrage muß ich erledigen. Was versteht man unter Sozialisierung? Das Allerverschiedenste. Vielfach hat man dabei nur innere Reformen im Auge, wie entsprechende Bezahlung der Arbeitnehmer, günstige Gestaltung der Arbeitsbedingungen, demokratische Betriebsverfassung, Mitwirkung der Versicherungsnehmer, möglichste Steigerung des Wirkungsgrades der Versicherung, Schutz gegen Mißbräuche. Reif zur Sozialisierung in diesem Sinne ist jeder Betrieb, denn Sozialisierung ist hier gleichbedeutend mit Verbesserung und verbesserungsfähig ist jede menschliche Einrichtung Natürlich muß jede einzelne Anregung auf ihre Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit geprüft werden. Die Bezahlung der Angestellten und die Arbeitsbedingungen sind im Versicherungswesen bereits durch einen Reichstarif geregelt, der am 12. Mai abgeschlossen wurde und der den Angestellten so weit entgegengekommen ist, daß es fraglich ist, ob er von den Unternehmungen dauernd ertragen werden kann. Auch den Forderungen einer demokratischen Betriebsverfassung ist darin Rechnung getragen. Im übrigen darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß gerade das Versicherungswesen seit Jahren unter einer strengen staatlichen Ueberwachung steht, die wirkliche Mißbräuche zu bekämpfen hinreichende Machtmittel besitzt. Im Beirat der zuständigen Behörde, des Reichsaufsichts-

Digitized by Google

amts für Privatversicherung, sitzen auch Vertreter der Versicherungsnehmer, so daß diese schon seit Jahren die Möglichkeit haben, auf die Entwicklung einzuwirken. Ob eine Ausgestaltung dieser Mitwirkung fruchtbringend ist, lasse ich dahingestellt, vordringlich scheint sie mir nicht zu sein.

Andere begreifen unter Sozialisierung die Ueberführung der Unternehmungen in die Hände der Angestellten und Arbeiter (Syndikalismus). Diese Richtung wird von allen maßgebenden Kreisen so entschieden zurückgewiesen, daß ich mich der Aufgabe überhoben fühle, mich mit ihr auseinanderzusetzen, zumal sie keinesfalls irgendwelche Besonderheiten gerade für das Feuerversicherungswesen aufweist. Ich erinnere immerhin daran, daß selbst ein so radikaler Reformer wie Eisner sie in einer auch sonst bemerkenswerten Rede zur Eröffnung der Sitzungen der Bayrischen Sozialisierungskommission weit von sich wies.

Wieder andere denken beim Verlangen nach Sozialisierung an eine Gewinnbeteiligung des Staates. Auch in diesem Punkte ist eine Sonderbehandlung des Versicherungswesens nicht veranlaßt. Im übrigen handelt es sich in der Sache nur um einen anderen Ausdruck für Besteuerung. Denn eine Einkommensteuer, die von der Höhe des Gewinns abhängig ist, läuft wirtschaftlich auf eine Gewinnbeteiligung hinaus, wobei sogar das bei einer förmlichen Gewinnbeteiligung vorhandene Verlustrisiko ausgeschlossen bleibt.

Vielfach hat man die Sozialisierung in Form der sogenannten gemischtwirtschaftlichen Betriebe erörtert. Ich glaube nicht, daß eine solche Gestaltung für das Feuerversicherungswesen geeignet wäre. Bei den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten scheidet sie aus, weil diese bereits im Alleineigentum von öffentlichen Körperschaften stehen, bei den privaten Gegenseitigkeits-Gesellschaften um deswillen, weil es sich um Betriebe auf genossenschaftlicher Grundlage handelt, und bei den Aktiengesellschaften würde sie wohl den Hauptvorteil, die Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit, beseitigen. Man weise demgegenüber nicht auf günstige Erfahrungen in anderen Wirtschaftszweigen hin. Dort handelt es sich meist um einfache Betriebe, wie Ueberlandzentralen und dergleichen. Schon bei den Kriegsgesellschaften hat sich der gemischtwirtschaftliche Betrieb zum Teil nicht bewährt. Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaften sollen gegen festes Entgelt Gefahren übernehmen, die sich niemals genau voraussehen lassen, und dabei den Verhältnissen des einzelnen Falles im weitesten Maße Rechnung tragen. Sie sind berufen, bahnbrechend vorzugehen, wo es sich um Neuerungen handelt, die einen mehr oder weniger gewagten Sprung ins Dunkle bedeuten. Hier kann wohl ein Leiter vorgehen, der Aufsichtsrat und Aktionäre hinter sich weiß, nicht aber jemand, der von einem staatlichen Kontrollorgan abhängig ist, das selbst wieder der Staatsregierung, dem Parlament und der Oeffentlichkeit Rede und Antwort stehen muß und bei Mißerfolgen der billigen nachträglichen Kritik ausgesetzt ist.

III.

Im landläufigen Sinne versteht man unter Sozialisierung die vollkommene Ersetzung des privaten Betriebs eines Unternehmens durch den gemeinwirtschaftlichen, in der Regel durch den Staatsbetrieb. In diesem Sinne ist Sozialisierung gleichbedeutend mit Verstaatlichung, praktisch mit der Einführung eines Reichsmonopols. Als reif zur Sozialisierung in dieser Form kann ein Betrieb erachtet werden, wenn drei Voraussetzungen gegeben sind:

1. wenn bereits ein Privatmonopol besteht,
2. wesentliche Fortschritte auch vom privaten Betriebe nicht mehr zu erwarten sind,
3. auch eine mehr bürokratische Betriebsweise die volkswirtschaftlichen Aufgaben erfüllen kann.

Zu 1. Ein Privatmonopol besteht für die Feuerversicherung nicht. Zunächst möchte ich trotz der Einwendungen Pranges*) gegen eine solche Beweisführung hervorheben, daß, schon rein äußerlich betrachtet, nur 45 Gesellschaften der vom Gegner als „Ring“ bezeichneten „Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften“ angehören, während 49 private Feuerversicherungs-Gesellschaften, 50 öffentliche Feuerversicherungs-Anstalten und 200

*) Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, 1919 S. 78.

Digitized by Google

lokale Versicherungs-Vereine außerhalb stehen. Ich gebe ohne weiteres zu, daß viele von diesen Außenseitern bei der Versicherung großer industrieller Betriebe namentlich gefährlicherer Art ausscheiden oder doch nur mit weniger bedeutenden Beteiligungen in Frage kommen, aber fühlbar ist der Wettbewerb dieser Gesellschaften selbst im industriellen Feuerversicherungsgeschäft, ganz erheblich aber im einfachen und mittleren Geschäft. Das wird mir jeder Kenner der Praxis bestätigen. Als ausschlaggebend aber erachte ich gar nicht den Wettbewerb von außen, sondern den Wettbewerb unter den Vereinigungsgesellschaften selbst. Wer wie ich die Entwicklung der deutschen Feuerversicherung seit nahezu 25 Jahren verfolgt, der muß zu der Erkenntnis kommen, daß die Gesellschaften nur in Zeiten äußerster Not vorübergehend zu einem einheitlichen Vorgehen in dem Sinne kommen, daß sie dauernd verlustbringende Prämienschleudereien beseitigen daß aber in einigermaßen erträglichen Zeiten ein gegenseitiger unaufhörlicher Prämiendruck eintritt, der es für einen Eingeweihten unbegreiflich erscheinen läßt, wie man den Vorwurf eines Privatmonopols, wenn es sich dabei um einen Vorwurf handelt, erheben kann. Ich persönlich stehe im übrigen auf dem Standpunkt, daß selbst ein Privatmonopol unter staatlicher Kontrolle — diese ist gerade im Versicherungswesen weit stärker ausgebildet als bei irgend einem andern Wirtschaftszweig — für die Allgemeinheit weniger gefährlich ist als ein Staatsmonopol, dessen Leitung nahezu unkontrollierbar in den Händen der jeweils herrschenden Machthaber liegt und das selbst bei den größten Mißerfolgen erfahrungsgemäß nicht mehr beseitigt werden kann.

Zu 2. Dafür, daß der Beharrungszustand in der Feuerversicherung noch nicht erreicht ist bürgen die letzten Jahre. Die Feuerversicherer, und zwar stets zuerst die privaten, haben in den letzten 10 Jahren die Betriebsverlustversicherung, die Mietverlustversicherung, die Zuckerpreisdifferenzversicherung, die Versicherung von Bargeld und Wertpapieren, die Fliegerschädenversicherung, die Aufruhrschadenversicherung eingeführt. Sie haben dabei einen gesunden Blick für wirkliche allgemeine Versicherungsbedürfnisse bewiesen und sich von Spielereien und unübersehbaren Gefahren in gleicher Weise ferngehalten. Die rasche Deckung der im Kriege entstandenen Riesenwerke mit Versicherungssummen, wie man sie vorher nicht annähernd gekannt hat, wäre ohne die privaten Aktiengesellschaften nie und nimmer möglich gewesen. Das kann man, ohne den anderen Organisationsformen zu nahe zu treten, ruhig behaupten, zumal ja die anderen Betriebsformen im wesentlichen für andere Zwecke bestimmt und eingerichtet sind. Dabei haben die Feuerversicherer ihre volkswirtschaftliche Aufgabe, für die tunlichst weitgehende Verbesserung der Feuersicherheit zu sorgen, immer zu verbinden gewußt mit der unumgänglichen Rücksichtnahme auf die Kriegsverhältnisse. Die kommende Zeit mit ihren unausbleiblichen Umwälzungen auf wirtschaftlichem Gebiete wird eine nicht minder rasche Anpassungsfähigkeit erfordern, neue Bedürfnisse werden entstehen, neue Wege ihrer Befriedigung beschritten werden müssen. Beläßt man den Aktiengesellschaften ihre Existenz und gewährt man ihnen den erforderlichen Spielraum, so werden sie wiederum stolz darauf sein, als Führer zu dienen, ohne den Nutzen der übrigen Organisationsformen zu verkennen.

(Schluß folgt)

Die Schadenshaftungsfrage bei einem durch ein Kraftfahrzeug und durch ein Tier verursachten Unfall.

Nach § 17 des Kraftfahrzeuggesetzes hängt, wenn ein Schaden durch mehrere Kraftfahrzeuge verursacht und der Geschädigte einer der beteiligten Fahrzeughalter selbst ist, die Verpflichtung des andern Fahrzeughalters zum Schadenersatz und der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem andern Teile verursacht worden ist; das gleiche gilt auch, wenn der Schaden durch ein Kraftfahrzeug und ein Tier verursacht ist. Wie das Reichsgericht in einer Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung ausspricht muß nach der obigen Vorschrift bei der Beurteilung der Ersatzpflicht stets die Verursachung des Unfalls durch die Tiergefahr und Tiernatur entsprechend berücksichtigt werden, aber nur insoweit, als nach § 833 BGB. an sich eine Tierhalterhaftung besteht. Das Urteil ist für Tierhalter und ebenso für Kraftfahrzeughalter von ganz besonderem Interesse. Es liegt ihm folgender Sachverhalt zugrunde:

Der praktische Arzt Dr. S hielt am 7. Dezember 1914 vormittags mit seinem mit 2 Pferden bespannten Wirtschaftswagen dem auf Ladeplatz am Bahnhof Rothenkirchen,

Digitized by Google

um ein für ihn angekommenes Frachtstück abzuholen Ueber den Platz führt die Staatsstraße, auf der um die fragliche Zeit der staatliche Kraftwagen der Linie Eibenstock-Plauen dort vorüberzufahren pflegt. Die Pferde des Wagens des Arztes waren schon vorher unruhig wurden aber beim Nahen des Kraftwagens noch unruhiger und gingen schließlich durch Dabei ist Dr. S. zu Fall gekommen und hat Verletzungen erlitten, weiter sind auch die Pferde und der Wagen beschädigt worden Auf Ersatz seines Schadens nimmt Dr. S. mit der vorliegenden Klage den sächsischen Staatsfiskus als den Halter des Kraftwagens in Anspruch.

Während das Landgericht Plauen die Klage abwies hat das Oberlandesgericht Dresden den Fiskus zum Schadenersatz verurteilt Das Reichsgericht hob die letztere Entscheidung aber auf und verwies die Sache an das Oberlandesgericht zurück Zur Begründung führte der höchste Gerichtshof aus: Die Haftung des Beklagten für den Schaden des Klägers ist an sich nach § 7 KFG begründet, Ohne Rechtsirrtum nimmt das Oberlandesgericht an, der Beklagte habe den ihm offenstehenden Entlastungsbeweis, daß der Führer des Kraftwagens „jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt" beobachtet habe, nicht erbracht. Da der Kraftwagenlenker die Pferde des Klägers nicht kannte, sie aber unruhig werden sah, auch warnehmen mußte, daß er wegen eines auf der andern Straßenseite stehenden Lastwagens, wenn er weiterfuhr, dichter an die Pferde des Klägers heranzufahren gezwungen war, als dies sonst der Fall gewesen sein würde habe er sich nicht damit begnügen dürfen, die Fahrt zu verlangsamen, sondern er hätte sein Fahrzeug zum Halten bringen müssen. Diese Ausführung ist nicht zu beanstanden. Die in § 7 Abs. 2 KFG erforderte Sorgfalt ist mehr als die allgemeine Verkehrssorgfalt des § 276 BGB.; sie umfaßt auch die umsichtige Erfassung des geeigneten Mittels, in der Not des Augenblicks die Gefahr abzuwenden, und bedeutet eine besonders gespannte Aufmerksamkeit § 20 der Bundesratsverordnung vom 3 Februar 1910 sieht das Anhalten „erforderlichenfalls" vor; erforderlich war es im gegebenen Falle, nachdem der Kraftwagenführer das Scheuen der Pferde wahrgenommen hatte und bemerkte, daß der Kutscher des Klägers vom Wagen gestiegen war und das eine Pferd am Kopfe hielt, sowie daß das Weiterfahren ihn zwingen müsse, nahe an das Fuhrwerk des Klägers heranzufahren und so die Unruhe der Pferde zu vermehren. — Dagegen hat das Oberlandesgericht zu Unrecht die Anwendung des § 17 KFG. abgelehnt, indem es der Betriebsgefahr des Kraftwagens und dem Verhalten des Kraftwagenleiters lediglich das eigene Verschulden des Klägers (das es aber verneint) nach § 9 KFG. und § 254 BGB. entgegensetzen will Der Betrieb des Kraftwagens des Beklagten und das willkürliche Tun der von ihrer Tiernatur getriebenen Pferde des Klägers haben zusammengewirkt, um den Unfall herbeizuführen und dem Kläger den geltend gemachten Schaden zuzufügen. Es finden somit die Bestimmungen des § 17 KFG Anwendung Es ist bei der Festsetzung der Schadensersatzpflicht und ihres Umfanges nicht nur die Betriebsgefahr des Kraftfahrzeuges und das beiderseitige Verschulden der Parteien, sondern auch die Verursachung des Unfalles durch die Tiergefahr und Tiernatur und in welchem Maße sie zur Verursachung des Unfalls beigetragen hat, in Rücksicht zu ziehen. Freilich ist die Anwendung des § 17 KFG auf den Schaden, den ein Kraftfahrzeug und ein Tier verursachen, keine unbedingte; sie hängt davon ab, ob eine Tierhalterhaftung nach Maßgabe des § 833 BGB besteht. § 17 KFG. ist mithin anzuwenden, wenn der Kläger, sofern seine Tiere nicht ihm, sondern einem Dritten einen Schaden zugefügt hätten, dem Beschädigten als Tierhalter verantwortlich sein würde; unter dieser Voraussetzung hat er dann auch für den ihm selbst durch seine Tiere entstandenen Schaden nach Maßgabe des § 17 einzustehen. Treffen die Voraussetzungen zu, unter denen § 833 Satz 2 BGB. die Tierhalterhaftung ausschließt (dem Erwerbe des Tierhalters dienende Haustiere und Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt bei der Beaufsichtigung), so ist auch im vorliegenden Falle auf den dem Kläger selbst entstandenen Sach- und Personenschaden § 17 KFG. nicht anzuwenden, sondern lediglich auf der einen Seite die Betriebsgefahr des Kraftfahrzeuges und das Verhalten des Fahrzeugführers nach § 7 KFG., auf der andern Seite das eigene mitwirkende Verschulden des Klägers gemäß § 9 KFG. in Verbindung mit § 254 BGB. gegeneinander abzuwägen; die mitwirkende Gefährlichkeit der Tiere würde dagegen nach dem Grundsatz des § 840 Abs. 3 BGB., an dessen Stelle hier § 17 KFG. tritt auszuscheiden haben, da ein Teil der Ausgleichung zwischen der Tiergefahr und der Betriebsgefahr des Kraftfahrzeugs alsdann nicht gegeben wäre. Von vornherein, und solange der Kläger den nach § 833 Satz 2 BGB. ihn zur Entlastung von der Tierhalterhaftung obliegenden Beweis nicht führt, ist die Anwendung des § 17 KFG. aber gegeben. Das Oberlandesgericht muß hiernach noch die nötigen Feststellungen in der angegebenen Richtung treffen.

(Aktenzeichen: IV. 81/19. — 23. 6. 19)

Die Verstaatlichung des Versicherungswesens.

In öffentlichen Versammlungen haben zu dieser Frage bisher fast ausschließlich nur die Verbände der Versicherer, des Handels und Gewerbes, der Industrie und Landwirtschaft Stellung genommen und sind ausnahmslos zu einer ablehnenden Haltung gekommen. Zu dem gleichen Ergebnis kam auch eine am 16. d. M. abgehaltene Versammlung von Versicherungsnehmern, die der Deutsche Versicherungs Schutzverband (E. V) in Berlin einberufen hatte und die überaus zahlreich besucht war. Dieser Verband ist bekanntlich die größte Verbraucherorganisation Deutschlands auf dem Gebiete des Versicherungswesens denn er hat rund 275,000 unmittelbare und mittelbare Mitglieder, darunter 44 Handels- und Landwirtschaftskammern sowie 175 wirtschaftliche Vereine. Der Geschäftsführer des Verbandes Dr. Otto Prange, beschäftigte sich in einem längeren, beifällig aufgenommenen Referate nur noch mit der Verstaatlichung des Feuerversicherungswesens, da nach seiner Ansicht nur noch diese in Frage zu kommen scheint. Einleitend bemerkte er, daß keine Zeit ungeeigneter für eine Verstaatlichung sei, als die eines Zusammenbruchs und eines Jahrzehnte dauernden Wiederaufbaues des Wirtschaftslebens Nachdem er sich alsdann mit einer Schrift des Professors Börner, Leipzig, befaßt hatte, der bekanntlich eifrig für die Verstaatlichung des Versicherungswesens eintritt, und nachgewiesen hatte, daß die

Digitized by Google

darin aufgestellten Behauptungen und Schlußfolgerungen zum allergrößten und wesentlichsten Teile mit der Praxis nicht in Einklang zu bringen sind, kam er in seinen Ausführungen zu folgendem Ergebnis: Die Verstaatlichung der Lebensversicherung namentlich der sogenannten großen, habe sich als eine Unmöglichkeit, erwiesen und an eine Verstaatlichung der Transportversicherung denke kein Mensch mehr. Auch die Verstaatlichung der Feuerversicherung sollte gerade im Interesse der Versicherungsnehmer unterbleiben, da sie eine Fortentwicklung dieses Versicherungszweiges bis zu seiner höchsten Vollkommenheit, als die in der Hauptsache eine zweckmäßige und klare Ordnung des Versicherungsvertrages anzusehen sei, verhindere. Diese könne nur durch das Fortbestehen des jetzt vorhandenen Wettbewerbes der privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherungstätigkeit erreicht werden. Die durch die Verstaatlichung erstrebte Förderung des staatsfiskalischen Interesses, das Sachverständige des Versicherungswesens in ihren Schriften auf jährlich nur 12 Millionen Mark veranschlagen zu können glauben, würde auch durch die Beibehaltung und Erhöhung des Policenstempels erreicht werden können und es wäre nicht nötig, deswegen eine wohl ausgebaute und durchaus bewährte Organisation umzustürzen. Nachdem noch verschiedene Redner zu derselben Angelegenheit gesprochen hatten, nahm die Versammlung einstimmig folgende Entschließung an:

Die Mitgliederversammlung hält in der Frage des Feuerversicherungswesens das Interesse der großen Masse der Verbraucher für allein ausschlaggebend und lehnt eine Verstaatlichung zu steuerfiskalischen Zwecken ab. Es kann sich allein um das Ziel einer bestmöglichen Ordnung des Verhältnisses des Versicherungsnehmers zum Versicherer handeln, also um die Herbeiführung von lückenlosen Verträgen, die ihn im Versicherungsfall restlos sichern, und um eine möglichst wohlfeile Prämie. Die Mitgliederversammlung ist einmütig der Ueberzeugung, daß dieses Ziel besser als durch Verstaatlichung durch den Wettbewerb der verschiedenen Betriebsformen des Versicherungswesens und, soweit die Feuerversicherung in Betracht kommt, durch eine Ausbreitung und Vertiefung der hier bereits in großer Zahl und Mannigfaltigkeit vorhandenen gemeinwirtschaftlichen, öffentlichen Feuerversicherungsanstalten erreicht wird. Sie ist der Meinung, daß die steuerliche Nutzbarmachung des Versicherungswesens durch andere Mittel möglich ist. Die Mitgliederversammlung lehnt somit eine Monopolisierung in jeder Form ab, verlangt aber vielmehr die Erfüllung des Versicherungswesens mit dem Geiste sozialer Reform, also eine Sozialisierung in des Wortes bester Bedeutung. Insbesondere begreift sie hierunter die Anerkennung des wirtschaftlich schwächeren Versicherungsnehmers als einer gleichberechtigten und mitbestimmenden Partei. Als wichtige Mittel hierzu erscheinen der Mitgliederversammlung eine Anerkennung der Vertretung der Versicherungsnehmer zum Zwecke von Verhandlungen und Abmachungen auf gleichem Fuße mit dem Versicherer, sowie eine Aenderung des Versicherungs-Aufsichtsgesetzes und der Organisation des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung, besonders auch der Zusammensetzung des Versicherungs-Beirats. Die Versammlung ist der Meinung, daß für die Versicherungsnehmer, wenn in dieser Richtung die Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer, wie sie durch die Organisation der Versicherungsnehmer bereits tatkräftig ausgeübt wird, noch weiter vertieft wird, damit eine „Sozialisierung" des Versicherungswesens zu erblicken ist, die alle Maßnahmen in der Richtung einer Verstaatlichung überflüssig macht.

Zur Tagesgeschichte.

Gegen die Verstaatlichung der Privatversicherung in Frankreich. Zwei Vorschläge von Abgeordneten der französischen Kammer, die eine Verstaatlichung der Privatversicherung in Frankreich fordern, sind vom Ausschuß für Versicherung und soziale Fürsorge zurückgewiesen worden. In der Zeitschrift „Le Parlement et l'Opinion" wird der Bericht des Abgeordneten Ernest Latrolle veröffentlicht, der im Hinblick auf gleichartige Bestrebungen in Deutschland nicht ohne Interesse ist. Er führt u. a. folgendes aus: Die Versicherung ist ihrer Natur nach international, und die Rückversicherung bildet hierzu die wesentliche Bedingung. Um wirklich einträglich für die Verwaltung zu sein, darf die Versicherung nicht ausschließlich national sein. Ein Land kann von Schicksalsschlägen betroffen werden, die der staatlichen Versicherung den Untergang bringen. Damit die Versicherung die Gefahren ausgleicht und den Versicherern wie Versicherten vollständige Sicherheit bietet, muß sie sich über eine große Zahl von Staaten ausdehnen können. Um zuverlässig gegen sich selbst versichert zu sein, muß die Versicherung international sein. Das Monopol wird ausschließlich national bleiben; ganz ohne Berechtigung hofft man, daß es sich nach seiner Durchführung in Frankreich auch auf das Ausland ausdehnen würde. Es wird im Gegenteil den Versicherungsgesellschaften ihren Bestand nehmen und sie verhindern, ihr Gewerbe in Frankreich weiter auszuüben. Aber das ist noch nicht alles. Die Versicherung würde nicht leben können ohne die Rückversicherung. Schon zwischen den Worten Monopol und Rückversicherung besteht ein Widerspruch. Das Monopol zieht die Risiken zusammen, die Rückversicherung verteilt sie. Es genügt auf diesen Grundsatz der Risikenverteilung, jener unumgänglichen Bedingung für jede vernünftige Versicherung, hinzuweisen, um zu begreifen, daß seine Anwendung mit dem Monopolbetrieb unvereinbar ist. Alle die Einwände, die auch bei uns von Männern der Praxis gegen eine Uebernahme der privaten Versicherung durch den Staat geltend gemacht werden, wie die Unterdrückung der natürlichen Entwicklung der Tatkraft und des Unternehmungsgeistes, finden in dem Bericht beredten Ausdruck. Um weiter bestehen und vorwärts schreiten zu können, ist die Vergrößerung der Produktion Voraussetzung. Hiervon hängt die ganze Wohlfahrt des Landes ab. Unstreitig wird die beste politische, wirtschaftliche und soziale Regierung die sein, die eine Zunahme der Produktion herbeiführt. Zu diesem Zwecke muß der Staat die Arbeitsfähigkeit des Menschen entwickeln, seinen Unternehmungsgeist stärken und ihm die Möglichkeit geben, die Einzelleistung zu verzehnfachen, ja zu verhundertfachen. Der Produktion müssen Er-

Digitized by Google

leichterungen geschafft werden; sie darf nicht durch einen Eingriff des Staates in ein blühendes Gewerbe gehemmt werden. Industrie und Gewerbe von einer indifferenten und unverantwortlichen Verwaltung abhängig zu machen, ist der Untergang jeder Wirtschaft.

Der Zentralverein der Privatversicherung hat bei dem Reichsarbeitsminister drahtlich Einspruch erhoben gegen den Gesetzentwurf für Betriebsräte und fordert eine nochmalige Durchberatung unter Hinzuziehung von Vertretern auch des Versicherungswesens.

Wer zahlt die Tumultschäden? Zu dieser Frage schreibt die „Nationaldemokratische Zeitung": Die vielumstrittene Frage, wer für die Tumultschäden aufzukommen hat, soll jetzt durch einen Gesetzentwurf geregelt werden. Danach soll den Geschädigten ein angemessener Schadenersatz gewährt werden, soweit ihre wirtschaftliche Existenz gefährdet ist. Grundsätzlich darf die „Beihilfe" den Betrag nicht übersteigen, der erforderlich ist, um den Geschädigten unter Berücksichtigung der ihm sonst zur Verfügung stehenden Mittel zur Wiederherstellung der beschädigten Sache instandzusetzen. Für Schäden an Leib und Leben ist auf Antrag eine Beihilfe zu den Heilungskosten und zum Ausgleich der verminderten Erwerbsfähigkeit des Verletzten zu gewähren. Auch hier wird die Beihilfe davon abhängig gemacht, in welchem Maße den betreffenden Personen sonst andere Mittel zur Verfügung stehen, doch darf die zu gewährende Normalrente den Betrag nicht übersteigen, der dem Geschädigten oder dessen Hinterbliebenen nach den Militärversorgungsgesetzen zustehen würde, wenn der Verletzte oder Getötete im Felde gefallen oder eine durch den Krieg herbeigeführte Dienstbeschädigung erlitten hätte. Vorläufig fehlt wohl jeder feste Anhalt, wie groß die Aufwendungen sein würden, wenn die Beihilfen ohne engherzige Denkart gewährt werden. Voraussichtlich aber werden sehr beträchtliche Summen hergegeben werden müssen, um auch nur den unanfechtbaren Forderungen zu genügen. Unter solchen Umständen erscheint der Vorschlag zweckmäßig, daß das Reich, der betreffende Staat und die beteiligte Gemeinde zu je einem Drittel zur Zahlung der Beihilfen herangezogen werden.

Die Milliarden der Sozialversicherung. Das Reichsversicherungsamt hat die Uebersicht über das von den Landesversicherungsanstalten zugunsten gemeinnütziger Zwecke angelegte Vermögen nach dem Stande von Ende 1918 fertiggestellt. Die Gesamtdarlehen beliefen sich auf 1414,3 Millionen, also fast 1½ Milliarden Mark. Hiervon entfielen auf Darlehen für den Bau von Arbeiterwohnungen 578,4 Millionen gegen 571,9 Millionen Ende 1917, und zwar sind von diesem Betrage ausgeliehen worden 550,2 Millionen für den Bau von Arbeiterfamilienwohnungen und 28,2 Mill. für den Bau von Ledigenheimen usw. An Versicherte wurden zum Wohnungsbau 103,1 Millionen gegen 101,9 Millionen an Beamtenbauvereine und sonstige gemeinnützige Bauvereine hergegeben. Zur Befriedigung des landwirtschaftlichen Kredits waren bis Ende 1918 135,4 Millionen ausgegeben. Für allgemeine Wohlfahrtseinrichtungen wurden 700,5 Millionen verliehen, wovon allein 263,3 Millionen auf kleine Gemeinden und das Land entfielen. 155 Millionen wurden für den Bau von Krankenhäuser, Volksheilstätten usw., 201,9 Millionen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere zum Bau von Volksbädern, Schlachthäusern, Kanalisationen usw., 100,2 Millionen für Erziehung, Unterricht und Hebung der Volksbildung und 243,3 Millionen für sonstige Wohlfahrtszwecke verliehen. Zum Teil haben die Darlehen auch der Kriegswohlfahrtspflege gedient. Im Jahre 1918 sind von den Versicherungsanstalten an Darlehen zur Linderung der Kriegsnot insgesamt 1,5 Millionen zu mäßigen Zinssätzen gewährt worden.

Versicherungswissenschaftlicher Unterricht an der Universität in Leipzig. Die Selbständigkeit und Einheitlichkeit des versicherungswissenschaftlichen Unterrichts ist an der Universität Leipzig in deren im Jahre 1918 errichteten Institut für Versicherungswissenschaft verwirklicht worden. Das Leipziger Institut hat seine ganzen Lehreinrichtungen insbesondere durch Herbeiziehung von Fachleuten aus der Praxis zum Unterricht, darauf eingestellt, daß den Studierenden und sonstigen Mitgliedern des Instituts die Kenntnisse in allen Zweigen der Versicherungswissenschaft vermittelt werden und daß der erfolgreiche Besuch des Instituts durch die Ablegung eine Abgangsprüfung beschlossen werden kann. Die erfreuliche Entwicklung, die das Institut in Leipzig bisher genommen hat, beweist, daß hier in der Pflege des versicherungswissenschaftlichen Unterrichts der rechte Weg eingeschlagen worden ist.

Der Verband der Lebensversicherungsvereine der bayerischen Staatsbeamten und -Arbeiter Münchens hielt am 10 August seinen dritten Verbandstag ab. Aus dem Rechenschaftsbericht ist zu entnehmen, daß Ende 1918 39 Versicherungsvereine des Staatsdienstpersonals mit 100,754 versicherten Personen im Verbande zusammengeschlossen sind. Das Gesamtvermögen der Verbandsvereine betrug Ende 1918 rund 24,000,000 M. Die Gesamtversicherungssumme beziffert sich auf 80,000,000 Mark, die Einnahmen 5,321,038 M, die Ausgaben 5,319,101 M. Der Verband hat seit seinem Bestehen Kriegsanleihen in Höhe von 10,120,700 M vermittelt. Das eigene Vermögen des Verbandes betrug Ende 1918 28,253 M. Die Verwaltungskosten waren auch im Berichtsjahre sehr gering, da sie zum größten Teil vom Verkehrsministerium getragen wurden. In den Vorstand wurden wieder gewählt die Herren Dietrich, Hofbauer und Schweikl, neu gewählt die Herren Bayerle, Ibber und Wenzel.

Luftverkehr und Versicherung im Norden. Im Hinblick auf die Ausgestaltung des Luftverkehrs, die in Dänemark, Schweden, Norwegen und Finnland bevorsteht, haben die dortigen Versicherungsgesellschaften vorbereitende Maßregeln getroffen, sich zusammenzuschließen, um den Anforderungen, die der künftige Luftverkehr an die Versicherungsgesell-

Digitized by Google

schaften stellen wird, genügen zu können. Beteiligt sind etwa 50 Gesellschaften, und der Plan des Zusammenschlusses geht seiner Verwirklichung entgegen. Bei einer dieser Tage in Stockholm abgehaltenen Konferenz des in der Angelegenheit niedergesetzten Organisationsausschusses wurde mitgeteilt, daß die nordischen Versicherungsgesellschaften sich in großem Umfang bereit erklärt haben, dem Zusammenschluß beizutreten. Die bisherige wesentlichste Arbeit des Ausschusses bestand darin, das Erfahrungsmaterial, das von den verschiedenen Ländern in bearbeiteter Form vorliegt, zu vergleichen. Nunmehr sind Entwürfe zu Versicherungsbedingungen für sowohl Unglücksfallversicherung, wie für Versicherung von Flugzeugen und Waren ausgearbeitet, sowie flugtechnische Konsulenten für die weiteren notwendigen Erhebungen über die verschiedenen Risikos angestellt. Die endgültige Form der vorliegenden Entwürfe über Bestimmungen und Bedingungen dürfte in kurzem festgesetzt sein, so daß die neue Luftversicherungsorganisation am 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit treten kann. Fm.

Der Nürnberger Lebensversicherungsbank, Aktiengesellschaft, sind vom Reichsaufsichtsamt Allgemeine Bestimmungen für die Wiederherstellung von Lebens- und Sterbekassenversicherungen gemäß der Bundesratsverordnung vom 20. Dezember 1917 genehmigt worden.

Deckung der erhöhten Verwaltungskosten in der Lebensversicherung. Verschiedene Tageszeitungen haben unlängst die Mitteilung gebracht, der Verband deutscher Lebensversicherungsgesellschaften habe zur Deckung der stark gestiegenen Verwaltungskosten sämtlicher Lebensversicherungsbetriebe eine allgemeine Erhöhung der Tarifprämien beschlossen. Dies trifft nicht zu. Der Verband hat irgendwelche Beschlüsse in dieser Frage noch nicht gefaßt. Die Verhandlungen darüber, wie am besten dem starken Steigen der Verwaltungskosten zu begegnen sei, schweben noch. Eine Heraufsetzung der Tarifprämie kann naturgemäß nicht für den alten Versicherungsbestand, sondern nur für die in Zukunft neu abzuschließenden Lebensversicherungen infrage kommen.

Schiedsspruch. Der zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten zwischen dem Arbeitgeberverband deutscher Versicherungsunternehmungen e. V. in Berlin und dem Verbande der deutschen Versicherungsbeamten e. V. in München zusammengetretene Schlichtungsausschuß hat in der Sitzung im Reichsarbeitsministerium am 21. August 1919, an der teilgenommen haben:

Gaßner, Landrichter, Referent im Reichsarbeitsministerium, als Vorsitzender.
Kubierschky, Fabrikdirektor, Berlin,
E. Joseph, Apotheker, Berlin,
R. Nortmann, Generaldirektor, Berlin, als Arbeitgeberbeisitzer.
Lambrecht, Kassenangestellter, Berlin,
Kudajewski, Bürovorsteher, Berlin,
Ewert, Berlin, als Arbeitnehmerbeisitzer

folgenden Schiedsspruch abgegeben.

Der Schlichtungsausschuß erachtet es nicht für begründet, wenn die Arbeit, zu der ein Angestellter vertraglich verpflichtet ist, aus anderen als gesetzlichen Gründen verweigert wird. Die Begründung damit, daß einem Angestellten keine Streikarbeit zugemutet werden kann, entbehrt der gesetzlichen Grundlage.

Sachlich aber hält es der Schlichtungsausschuß für eine Pflicht der Direktionen der Versicherungsgesellschaften, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um zu veranlassen, daß auch bei den Provisionsgeneralagenturen gleichwertige Arbeitskräfte in gleicher Weise wie bei den Direktionen, also nach dem Tarif, besoldet werden.

Sollte die Erhöhung von Angestelltenein kommen bei den Agenturen infolge dieser Verpflichtung wegen der jetzigen Provisions- und Zuschußsätze nicht ohne weiteres erreichbar sein, so wird den Direktionen dringend empfohlen, durch entsprechende Aenderung der Provisions- und Zuschußsätze Abhilfe zu schaffen.

Maßregelungen gegen Direktionsangestellte aus Anlaß ihres bisherigen Verhaltens in dieser Angelegenheit sollen nicht vorgenommen werden. Rechtsansprüche gegen sie aus demselben Anlaß dürfen nicht erhoben werden.

Berlin, den 21. August 1919.

gez. Otto Lambrecht, gez. W. Ewert,
gez. Franz Kudajewski, gez. Nortmann,
gez. Emil Joseph, gez. N. Kubierschky,
gez. Gaßner.

Der „Helvetia", Schweizerischen Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsanstalt in Zürich ist vom Bundesrate am 2. August die Bewilligung zum Betriebe der Wasserleitungsschäden-Versicherung erteilt worden.

Bücherschau.

Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten. Nr. 13/14.

I. Abhandlungen.

Oberlandesgerichtsrat, Geheimer Justizrat Liertz, Cöln-Lindenthal: Rückgriff der Versicherungsgesellschaften wegen Brandschäden, die von Angehörigen inländischer oder fremder mobiler Truppenteile verursacht worden sind. — Geheimer Regierungsrat Offenberg, Düsseldorf: Gebäudezeitwert und Versicherungssumme. — Geheimer Regierungsrat Dr. jur. Seidel, Berlin: Das Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 und das Feuerversicherungswesen.

II. Rechtsprechung.

Begriff der groben Fahrlässigkeit im Sinne der AVB. Entscheidung des OLG. Kiel vom 4. März 1919. 2. U. 185/18—16.

III. Verwaltungsergebnisse.

Domänen-Feuerschädenfonds für die Königlich Preußischen Domänen in Berlin. 1. Juli 1917/1918. — Stettiner öffentliche Feuerversicherungsanstalt, Stettin 1918. — Brandversicherungs-Gesellschaft der Mecklenburgischen Städte in Rostock 1918 — Städtische und vo städtische Brandkassen Lübeck. 1 Mai 1917/1918.

IV. Vermischte Mitteilungen.

Rechtsanwalt Dr. Alfred Gottschalk, Berlin: Oeffentliche Versicherungsanstalten und Kapitalentrags-

Digitized by Google

steuergesetz. — Landgerichtsrat Eylau, Bonn: Haftung der Feuerversicherungsgesellschaften für Brandschäden im besetzten Gebiet. — Dr. G. Hampke, Berlin: Die weltwirtschaftliche Bedeutung der Feuerversicherung. — Dr. C. H. P. Inhülsen, Leipzig: Englische Gerichtsentscheidungen in Versicherungsfragen. — Dr. F. Hart, Berlin-Oberschöneweide: Die Explosionsgefahr von Benzol. — Paul Fischer, Hannover: Eisenbahnbrände. A. Ecker, Essen-Ruhr: Die unversicherten Brandschäden in Preußen. — Die Verwaltungsergebnisse der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1917. — Vorläufige Verwaltungsergebnisse. — Vereinigung der deutschen Hagelversicherungs-Unternehmungen, Bund der Hagelversicherungsvereine a. G. mit örtlich beschränkter Wirksamkeit. — Arbeitgeberverband für das deutsche Versicherungsgewerbe. — Einspruch der Sozietäten in der Provinz Sachsen gegen die thüringischen Ansprüche auf preußisches Gebiet. — Persönliches.

V. Eingegangene Bücher.

VI. Bücherbesprechungen.

Dr.-Ing. Dip.-Ing. Willy Lesser: Die baulichen und wirtschaftlichen Grundlagen der Geschäftsstadt Berlin. — Werner Abshagen, Mathematiker und Prokurist der Stuttgart-Berliner Versicherungsaktiengesellschaft: Ein neuer Weg für die Lebensrückversicherung. — H. Esser: Die Haftung der Eisenbahn und die Transportversicherung. — Prof. Dr. Alfred Manes: Sozialpolitik in den Friedensverträgen und im Völkerbund. — Brandinspektor Frank, Leipzig-Schönefeld: Preußischer Feuerwehrkalender 1918

Die Finanzlage der Gothaischen Staatsdiener-Witwen-Societät

am 31. Dezember 1890

begutachtet auf Grund der eigenen Erfahrungen der Anstalt und eingehender mathematisch-technischer Untersuchungen

von

Prof. Johannes Karup,

Mathemat. Sachverständiger der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha.

Im Auftrage des Herzogl. Sächs. Staatsministeriums veröffentlicht.

Preis kart. M 5.40.

Verlag von

Jüstel & Göttel, Leipzig, Emilienstr. 21

GERMANIA

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin

Kriegsversicherung für den Todes- auch Invaliditätsfall.

Sicherheitsfonds: **454 6/10 Millionen M**

Frauen- und Kinder-Versicherung auf den Todes- auch Invaliditätsfall.

Lebensversicherung mit und ohne Untersuchung, Aussteuer-, Renten-, Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Günstige Tarife und Bedingungen in allen Geschäftszweigen der Gesellschaft.

Prospekte und jede weitere Auskunft kostenfrei.

Familien-Fürsorge-Versicherung

Lebens-Versicherung mit ärztlicher Untersuchung

Deutsche Lebensversicherung Potsdam a. G.

Lebens-Versicherung ohne ärztliche Untersuchung.

Versicherung mit Anspruch auf eine Sanifikation.

Invaliditäts-Zusatzversicherung.

Versicherungsbestand Ende März 1919: 124 Millionen Mark.

Ausgezahlte Versicherungssummen, Renten usw. bis Ende 1918 94 Millionen Mark.

Aktiva: 58 1/2 Millionen Mark.

Aeusserst günstige Bedingungen. — Mässige Prämiensätze. — Kriegsversicherung. Versicherung nach einem Jahre unanfechtbar. — Unbeschränktheit in der Wahl des Berufs- und Aufenthaltsortes. — Unverfallbare Policen nach dreijährigem Bestehen.

Der Ueberschuß, welcher seit Beginn 20 1/2 Millionen Mark beträgt, kommt den Versicherten zugute und gelangt im zweitfolgenden Jahre zur Verteilung. **Die in 1918 gezahlte Dividende betrug 2 pCt. der Prämienreserve.**

Militär-, Aussteuer-Versicherung.

Prospekte und Auskunft durch alle Vertreter und durch den

Vorstand in Potsdam.

Renten-Versicherung.

Tüchtige Agenten und Akquisiteure finden lohnende Beschäftigung.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Sohl. — Druck und Verlag Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1919

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 35 Leipzig, den 4. September 1919 50. Jahrgang.

Ist das Feuerversicherungswesen zur Sozialisierung reif?

Von Generaldirektor Geheimen Rat Ritter von Rasp-München.

Veröffentlichung genehmigt von Herrn v. Rasp.

(Schluß)

Zu 3. a) Die Voraussetzung für die Sozialisierungsreife eines Wirtschaftszweiges, daß auch eine mehr bürokratische Betriebsweise die volkswirtschaftlichen Aufgaben zu erfüllen vermag, stammt nicht etwa von mir, sondern ergibt sich aus den Darlegungen warmer Sozialisierungsfreunde, wie des Reichspräsidenten Ebert, des früheren preußischen Finanzministers Simon, des früheren bayrischen Finanzministers Jaffé. Diese alle geben damit zu, daß der Staatsbetrieb notwendigerweise zu einer gewissen Bürokratisierung führen muß. Allerdings gibt es auch andere Stimmen. Statt vieler will ich den früheren Reichstagsabgeordneten Edmund Fischer anführen, der in den „Mitteilungen“ 1919, Seite 63, im Anschluß an Weilmaier (Brandversicherung, Brandschaden und Brandschutz, Dortmund 1914) meint, auch eine Reichsanstalt könne ihren Geschäftskreis in entsprechende Abteilungen zerlegen und den Direktoren dieser Abteilungen die gleichen Rechte einräumen wie die Privatversicherung. Sie könne gleichfalls den kaufmännischen Geist walten lassen und die Bürokratisierung durch Selbstverwaltung vermeiden. Die Fähigkeit eines Versicherungsdirektors könne doch nicht von der Höhe der Tantième abhängen. Dieser Gedankengang ist unrichtig. Gewiß gibt es Staatsbeamte, die ebenso tüchtig sind wie Privatbeamte, aber die Verhältnisse gestatten eben nicht, diese Fähigkeiten in gleicher Weise auszunützen. Jeder neuen Einführung steht das Bedenken im Wege, daß sie, wenn sie sich nicht bewährt, entweder garnicht mehr oder doch nur nach schweren Kämpfen beseitigt werden kann, abgesehen davon, daß im Falle des Gelingens niemand Dank weiß, während im Falle des Mißlingens eine allgemeine Kritik einsetzt. Die Selbstverwaltung mit ihrer Vielheit von maßgebenden Persönlichkeiten beseitigt diese Mängel nicht, sondern verschlimmert sie eher. Die Hauptsache aber ist, daß dem Abteilungsdirektor einer Reichsanstalt der Impuls fehlt, den der private Versicherungsdirektor aus dem Wettbewerb der Unternehmungen empfängt. Fischer glaubt diesem Einwand mit der Behauptung begegnen zu können, daß die zunehmende Konzentrationsbewegung die Konkurrenz immer mehr ausschließt. Ich habe in anderem Zusammenhang schon oben erwähnt, daß diese Annahme unrichtig ist. Ich möchte hier noch hinzufügen, daß Wettbewerb nicht gleichbedeutend mit Prämienunterbietung sein muß. Gerade das Bestreben, den Bestand der eigenen Gesellschaft auch ohne Unterbietung zu erweitern, zwingt zum zweckmäßigsten Ausbau der Organisation, zur größtmöglichen Anpassung an den Einzelfall, zur weitestgehenden Kulanz in der Schadenbehandlung, zur promptesten Bedienung des Publikums und zur Berücksichtigung aller wirklich reifen Versicherungsmöglichkeiten. Dieser aus der Notwen-

Digitized by Google

digkeit entsprungene Geist muß sich, wenn ein Erfolg erzielt werden soll, der gesamten Organisation eines Unternehmens mitteilen. Und das ist es, was einem öffentlichen Monopolbetrieb fehlt, auch wenn ein unbestreitbar tüchtiger Mann an der Spitze steht. Im Gegenteil, eine Monopolanstalt mit behördlichem Charakter muß sich vor dem Vorwurf hüten, den einen oder anderen zu bevorzugen, der bei der heutigen Scheelsucht nur allzu leicht erhoben wird. Die Furcht vor derartigen Vorwürfen wird ganz von selbst zu einem gewissen, Schematismus führen und damit eben zu den Schattenseiten des bürokratischen Betriebs.

b) Ist die Bürokratisierung im Falle der Verstaatlichuug unausbleiblich, so muß noch geprüft werden, ob ein solcher bürokratisierter Betrieb die volkswirtschaftlichen Aufgaben der Feuerversicherung erfüllen kann. Ein strikter Beweis für die eine oder andere Antwort auf diese Frage wird sich nie anders als durch die Praxis führen lassen, also durch ein unter Umständen recht verhängnisvolles Experiment. Aber eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht für die Verneinung. Der Bürokratismus hat schon in viel einfacheren Angelegenheiten zu einer solchen Ueberfülle des Schreibwerks und der Umständlichkeiten geführt, daß das Gleiche erst recht für die außerordentlich schwierige Festsetzung von Versicherungssummen und Schäden in der Mobiliarversicherung anzunehmen ist. Neue Versicherungsbedürfnisse lassen sich von der Unzahl wohlgemeinter, aber verfehlter Neuerungsvorschläge so schwer unterscheiden, daß sie wohl erst nach jahrelangen Kämpfen, öffentlichen Daten usw. zur Geltung kämen, vielfach wenn sie vielleicht durch die Entwickelung schon wieder halb überholt sind. Die Selbstverwaltung ist kein Heilmittel gegen diese Nachteile. Die ehrenamtlichen Mitglieder von Beiräten aller Art können sich mit den einschlägigen Fragen nicht genügend befassen, um gegenüber den Bedenken, Erhebungen, Zurückstellungsanträgen der Beamten aufzukommen.

Im übrigen ist ein bürokratischer Staatsbetrieb abhängig von den jeweiligen Zeitströmungen. Bei der Behandlung wirtschaftlicher Fragen, die wir für die nächsten Jahre und vielleicht Jahrzehnte zu erwarten haben, ist damit zu rechnen, daß die öffentliche Meinung fordert, das eine oder andere Interesse dürfe nicht mehr den Schutz der Feuerversicherung genießen oder müsse sich Bedingungen gefallen lassen, die der Verweigerung des Schutzes gleichkommen. Damit würde die Feuerversicherung aus einem Hilfsbetriebe, der sie sein soll, zur Herrin der Volkswirtschaft. Die Gefährlichkeit einer solchen Entwicklung darf nicht übersehen werden. Schon die Möglichkeit, daß die Gewährung des Feuerversicherungsschutzes zu politischen Zwecken benützt werden könnte, muß die volkswirtschaftliche Betätigung lähmen, da sie zu den vielen unsicheren Umständen, mit welchen jeder Betrieb heute rechnen muß, einen neuen von ausschlaggebender Bedeutung hinzufügen würde.

Schließlich würde der bürokratische Staatsbetrieb selbst bei innerlich größter Vollkommenheit nach einer anderen Richtung hin unfähig sein, die gegenwärtigen volkswirtschaftlichen Aufgaben der Feuerversicherung zu erfüllen. Zu diesen zählt es in Zukunft mehr wie je, durch möglichst intensiven Betrieb des ausländischen Geschäfts den Versuch zu machen, fremde Zahlungsmittel ins Ausland zu bringen, um so die deutsche Valuta einigermaßen zu verbessern. Nie und nimmer wird ein Staatsbetrieb zum Betrieb des ausländischen Geschäfts geeignet sein, schon weil er im Ausland nicht das Vertrauen genießt, welches die unentbehrliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Betätigung ist. Man glaube auch nicht, daß eine vom Reich gegründete oder unterstützte eigene Auslands-Feuerversicherungs-Gesellschaft lebensfähig wäre; auch ihr würde das ausländische Publikum, ja, auch die Auslandsdeutschen mit jenem Mißtrauen gegenüberstehen, das derartigen offiziellen oder offiziösen Unternehmungen im Ausland stets entgegengebracht wird. Nur nebenbei will ich in diesem Zusammenhang erwähnen, daß der Einfluß, welchen der Wegfall des ausländischen Feuerversicherungsgeschäfts auf die Valuta voraussichtlich haben würde, noch dadurch verstärkt wird, daß die Monopolisierung der Feuerversicherung gleichzeitig der deutschen Rückversicherung einen starken

Digitized by Google

Stoß versetzen müßte. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Rückversicherung für Deutschland aber ist auf Seite 72 ff. der Mitteilungen" von Kißkalt so treffend dargestellt daß ich mich darauf beschränken kann, mich seinen Ausführungen anzuschließen.

Zusammenfassend kann ich somit sagen, daß keine der drei Voraussetzungen für die Sozialisierungsreife eines Betriebes hinsichtlich des Feuerversicherungswesens gegeben ist und daß daher auch vom Standpunkte derjenigen, welche sozialisierungsreife Betriebe verstaatlichen wollen, der Verstaatlichung der Feuerversicherung nicht nähergetreten werden kann.

IV.

Noch eine andere Richtung von Sozialisierungsbestrebungen gibt es, die dahin geht, aus finanzpolitischen Gründen solche Betriebe zu verstaatlichen, die dem Staate große Mittel zu verschaffen geeignet sind, ohne die Volkswirtschaft dadurch in unerträglicher Weise zu benachteiligen. Auch in diesem Zusammenhange wird das Feuerversicherungswesen viel genannt. Ich will nicht noch einmal auf die volkswirtschaftlichen Bedenken gegen die Verstaatlichung eingehen, sondern voraussetzen, daß diese Bedenken auch von den verstaatlichungsfreundlichen Finanzpolitikern wenigstens insoweit gewürdigt werden, daß sie auf der Monopolisierung nur dann beharren, wenn sie und zwar sie allein dem Staate reiche Mittel einzubringen verspricht. Es ist oft bewiesen worden, daß die Reichsmonopolanstalt die von Verstaatlichungsfreunden erhofften großen Gewinne nicht erbringen würde. Gruner hat bereits im Jahre 1915 nachgewiesen, daß Erzbergers Berechnung eines Gewinnes von 200 Millionen um ein Vielfaches zu hoch gegriffen ist (Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft 1915 S. 257 ff.). Van der Borght berechnet in seinem Werke über das Reichsversicherungsmonopol (Berlin 1919) den Ueberschuß eines Reichsmonopols auf höchstens 40 Millionen Mark, ein Ueberschuß, der es nicht lohne, dem Reiche die Last der Arbeit, der Verantwortung und des Geschäftsrisikos aufzuerlegen. Dabei geht er sogar von der Monopolisierung des gesamten Versicherungswesens, nicht nur die Feuerversicherung, aus. Kißkalt kommt in einer Studie über die Verstaatlichung der Privatversicherung (München 1919) auf anderer Grundlage zu einem Ueberschuß von 40—50 Millionen Mark ein Ertrag, der bei den gewaltigen Ziffern unseres Budgets so untergeordnet sei, daß es sich nicht lohne, ein so kompliziertes Instrument wie die Privatversicherung zu zerstören und ein Experiment an seine Stelle zu setzen. Dabei sind noch nicht einmal die Zinsen der Ablösungssummen berücksichtigt. Auf Fischer, der in den „Mitteilungen" S. 60 ff. die Verstaatlichung befürwortet, scheinen besonders die Gewinne der staatlichen Lebensversicherung in Italien Eindruck gemacht zu haben. Er führt aus den der Gründung vorhergegangenen Berechnungen der italienischen Regierung an, daß die Monopolanstalt im ersten Jahre 1,352,613 Lire, am Ende des 20. Jahres 9,168,174 Lire als Gewinn an die Kasse der Altersversorgung der Arbeiter abführen sollte. Diese an sich bescheidenen Gewinnbeträge erklärt Fischer damit, daß die große Masse des Volkes an der Versicherung nicht beteiligt gewesen sei, weil diese in den Händen einer kleinen Anzahl größerer Gesellschaften gelegen sei. Nach der Verstaatlichung werde die Versicherung eine ganz andere Entwicklung nehmen. Fischer scheint das in der Oesterreichischen Versicherungszeitung veröffentlichte Material nicht zu kennen. Darnach trat seit der Verstaatlichung nicht nur kein Aufschwung ein, sondern es zeigte sich sogar ein außerordentlich erheblicher Rückgang. Die jährliche Neuproduktion, die bei der Verstaatlichung rund 300 Millionen Mark betragen hatte, ist auf rund 100 Millionen Mark in den Jahren 1915, 1916 und 1917 zurückgegangen. Die jährliche Prämieneinnahme ist von etwa 70 Millionen auf etwa 40 Millionen Mark gefallen. An den Staat oder an die Kasse der Altersversorgung hat die italienische Lebensversicherungsanstalt in den 6 Jahren ihres Bestehens noch keinen Pfennig Gewinn abgeführt. Auch sonst lassen die Erfahrungen im Ausland die finanziellen Aussichten eines Monopols nicht als rosig erscheinen. Ich kann in diesem Punkte auf die Untersuchung von Manes: „Versicherung staatlicher Betriebe im Ausland", Berlin 1919, verweisen.

Was überhaupt an Erträgnissen aus der

Digitized by Google

Feuerversicherung herausgeholt werden kann, das läßt sich viel besser auf dem Wege eines Reichsstempels oder einer Reichssteuer erreichen. Auf diese Weise kann das Reich, ohne Risiko und ohne erhebliche Verwaltungskosten, Beträge hereinbringen, die sich nach meiner festen Ueberzeugung bei einem Reichsmonopol nie werden herauswirtschaften lassen.

Auch vom finanzpolitischen Gesichtspunkt aus erachte ich desnalb das Feuerversicherungswesen nicht als reif zur Sozialisierung.

Rechtsunwirksame Verzichtserklärung auf weitere Ersatzansprüche gegen Gewährung einer geringfügigen Abfindung.

In einer uns jetzt vorliegenden Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung spricht das Reichsgericht aus, daß es gegen die guten Sitten verstößt, wenn der Vertreter einer Versicherungsgesellschaft kurze Zeit nach einem schweren Unfall den Schadensersatzberechtigten, eine geschäftsungewandte Person, veranlaßt, gegen Zahlung einer geringen Abfindungssumme auf alle weiteren Ersatzansprüche zu verzichten. Eine solche Verzichtserklärung ist deshalb rechtsunwirksam. — Das Urteil sagt gleichzeitig, daß an die Veranstaltung eines Böllerschießens, wie solches vielfach auf dem Lande noch üblich ist, die strengsten Anforderungen inbezug auf die dabei zu beobachtende Sorgfalt zu stellen sind. Es handelte sich bei dem Streitfall um Folgendes:

Die Gemeinde H. im bayerischen Allgäu beauftragte am 16. September 1915 bei einer für einen gefallenen Kriegsteilnehmer veranstalteten Trauerfeier den Uhrmacher F. mit dem Abfeuern der von der Gemeinde mit der Munition zur Verfügung gestellten Böller. Dabei platzte einer der Böller, und F. wurde so schwer verletzt, daß er noch am selben Tage starb. Seine Witwe fordert für sich und ihre beiden Kinder mit der vorliegenden Klage von der Gemeinde H. Schadenersatz weil die Gemeinde fahrlässigerweise einen mit Schweißfehlern behafteten Böller gestellt und dessen vorgängige Untersuchung verabsäumt habe. Die Beklagte wendet gegen den Klageanspruch in erster Linie ein, daß die Klägerin am 23. September 1915 gegen eine ihr von der Versicherungsgesellschaft X., bei der die beklagte Gemeinde gegen Haftpflicht versichert war, gewährte Entschädigung von 50 Mark sich für alle Ersatzansprüche „irgend welchen Titels, für und gegen jedermann, für jetzt und für alle Zukunft endgültig und vollständig" für abgefunden erklärt habe.

Das Oberlandesgericht Augsburg wies die Klage ab. Das Reichsgericht hat aber diese Entscheidung aufgehoben und (in Uebereinstimmung mit dem Landgericht Kempten) die Beklagte zum Schadenersatz verurteilt. In seinen Entscheidungsgründen führt der höchste Gerichtshof aus: Die Verzichtserklärung der Klägerin steht keinesfalls den Klageansprüchen entgegen; denn die Umstände, unter denen der Vertreter der Versicherungsgesellschaft diese Erklärung von der Klägerin erlangt hat, begründen, abgesehen von anderen, ihrer rechtlichen Wirksamkeit entgegenstehenden Bedenken ihre Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen die guten Sitten. Wie das Landgericht festgestellt und die Aussage des Vertreters der Versicherungsgesellschaft, Dr. N., zweifellos ergibt, handelte es sich bei der Klägerin um eine beschränkte, in rechtlichen Angelegenheiten gänzlich unerfahrene Person. Sie sah, wie Dr. N. bekundet, die Gewährung der Entschädigung von 50 Mark als eine „Schenkung" an und gab schon hierdurch zu erkennen, daß sie die Tragweite ihrer Erklärung, die als ein Verzicht auf jeglichen Ersatzanspruch wegen des durch den Tod ihres Mannes ihr erwachsenen Schadens gegen sie verwertet werden sollte, nicht erkannte. Wenn der Vertreter einer Versicherungsgesellschaft eine derartige Person, noch dazu wenige Tage (10 Tage) nach dem Tode ihres Mannes und Ernährers, dazu veranlaßt, eine Erklärung wie die vorliegende zu unterzeichnen, in der sie mit einer verhältnismäßig ganz geringfügigen Summe sich wegen weitgehender Ersatzansprüche für abgefunden erklärt, so enthält dies ein ernst zu mißbilligendes Vorgehen. An dieser Beurteilung ändert nichts, daß die Durchführung dieser Ersatzansprüche zweifelhaft erscheinen und der Vertreter der Gesellschaft der Meinung sein mochte, daß eine Klage wegen dieser Ansprüche keinen Erfolg haben werde. Zu einer unbefangenen Würdigung der Aussichten einer solchen Klage kann der Vertreter der Versicherungsgesellschaft im allgemeinen nicht geeignet erscheinen. Er durfte umsoweniger vor völliger sachlicher Klarstellung des Unglücksfalls in der angegebenen Weise vorgehen, als er damit auch die Interessen der beklagten Gemeinde, der voraussichtlich Armenlasten erwuchsen, wenn den Hinterbliebenen des F. eine Entschädigung versagt wurde, schädigte, und sein Verfahren doch nur bezweckte, die Versicherungsgesellschaft durch die winzige Abfindungssumme von ihrer Ersatzpflicht gegenüber der der Gemeinde zu befreien. — Der Klageanspruch ist auch sachlich gerechtfertigt. Der besonders in den Gebirgsgegenden Süddeutschlands verbreitete Brauch des Böllerschießens bei festlichen und anderen Gelegenheiten mag durch alte Gewohnheit gerechtfertigt sein irgendwelchem sittlichen oder sonstigen Bedürfnis aber entspricht er nicht. Seine Ausübung muß daher unterbleiben, wenn sie nicht ohne Gefährdung von Menschenleben erfolgen kann.

An die Veranstalter eines solchen Böllerschießens müssen deshalb die strengsten Anforderungen hinsichtlich ihrer Sorgfalt gestellt werden. Nur wenn nach sorgfältigster Prüfung ein Unfall bei ordnungsmäßiger Bedienung des Böllers mit Sicherheit für ausgeschlossen zu erachten ist, darf ein solches Schießen veranstaltet und gestattet werden. Dieser Sorgfaltspflicht wird nicht dadurch genügt, daß in gewissen Zwischenräumen eine rein äußerliche Untersuchung der Böller vorgenommen wird, bei der die inneren Fehler, die zu einem Platzen des Böllers bei der nächsten Benutzung führen können, sich der Erkenntnis entziehen. Insbesondere kann eine

Digitized by Google

solche äußerliche Untersuchung dann nicht genügen, wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, um ganz alte, aus minderwertigem Material, Schweißeisen, hergestellte Böller handelt und diese, wie hier festgestellt, besonders viel benutzt worden waren. Die Meinung des Oberlandesgerichts, daß es gegenüber einer kleinen Landgemeinde eine Ueberspannung der Sorgfaltspflicht bedeuten würde, wenn man ihr ansinne, die Untersuchung der Böller durch ein Fachinstitut vornehmen zu lassen, geht fehl. Sie würde vielleicht zutreffen, wenn die Veranstaltung des Böllerschießens durch zwingende Gründe geboten wäre, was aber eben nicht der Fall ist. An einer ordnungsmäßigen Untersuchung des fraglichen Böllers aber haben es die Vertreter der Gemeinde fehlen lassen, und das gereicht ihnen zum Verschulden. Hieraus folgt die Ersatzpflicht der beklagten Gemeinde.

(Aktenzeichen: III. 515/18. — 30. 5. 15.

Die Bedeutung des Auslandsgeschäftes der deutschen Versicherungsgesellschaften für unsere Volkswirtschaft.

In der Schrift „Die Betriebsgewinne der deutschen Versicherungs-Gesellschaften" von Dr. Weiß wird der Versuch unternommen, die ungefähre Größe des Auslandsgeschäftes der deutschen Versicherungs-Gesellschaften möglichst genau zu ermitteln. Die von ihm angestellten Berechnungen ergeben folgendes Bild über die Größe desselben in den Jahren 1913 und 1917:

	1913 Prämie in Mill. Mk.	1917
Gesellschaften unter Aufsicht . .	168	185
Gesellschaften nicht unter Aufsicht:		
1. Transportversicherung . .	100	85
2. Rückversicherung	388	430
zusammen	656	700

Es sind dies Mindestziffern und es ist leicht möglich, daß sie noch etwas zu niedrig gegriffen sind, zumal einige Fachleute auf Schätzungen von 750 - 800 Mill. Mk kommen. Aus dem vorstehenden Ergebnis geht jedenfalls hervor, daß das Geschäft auch durch den Krieg nicht kleiner geworden ist. Wohl haben die Gesellschaften ihre Verbindungen mit den feindlichen Ländern verloren, aber die Entwertung des Geldes und die damit verbundene Erhöhung der Versicherungssummen sowie neu angeknüpfte Verbindungen haben trotzdem eine Vermehrung der Prämieneinnahmen bewirkt. Es ist anzunehmen, daß das Geschäft auch weiterhin erheblich anwachsen wird. Bei den Gesellschaften, die das Auslandsgeschäft besonders betreiben, sind die sichtbaren Anfänge dieser Entwicklung bereits in die Erscheinung getreten. Man gewinnt einen Gradmesser für die Höhe der vorgenannten Summen, wenn man sie in Vergleich stellt mit der gesamten Prämieneinnahme, die von sämtlichen Privatversicherungs-Gesellschaften in allen Versicherungszweigen erzielt wurde. Diese betrug im Jahre 1913 etwas über 2 Milliarden Mk und im Jahre 1917 rund 2¼ Milliarden Mk. Die vorerwähnten Auslandsprämien betragen demnach nahezu ⅛ der gesamten Prämieneinnahme.

Aus diesem Geschäft wird ein Gewinn von etwa 50 bis 60 Mill. Mk. jährlich erzielt. Das sind etwa ⅔ des Gesamt-Gewinnes der Gesellschaften, der im letzten Friedensjahre etwa 84 Mill. Mk. und im Jahre 1917 etwa 71 Mill. Mk. betragen hat. Dieser an sich schon recht ansehnliche und für eine möglichst niedrige Preisgestaltung im deutschen Geschäft sehr erwünschte Auslandsgewinn, ist aber in volkswirtschaftlicher Hinsicht noch nicht das Wichtigste. Von viel höherer Bedeutung ist der Umstand, daß die sehr hohen Beträge der technischen Reserven nach Deutschland wandern oder wo sie im Auslande als Kaution hinterlegt werden müssen, ganz oder teilweise in Gestalt von deutschen Wertpapieren hinterlegt werden können. Hier handelt es sich um Summen, die in die Hunderte von Millionen jährlich gehen und unsere Zahlungsbilanz um diese Summen verbessern. Demgegenüber spielen die entsprechenden Beträge der ausländischen Gesellschaften, die in Deutschland arbeiten und die an den Auslandsgeldern der deutschen Gesellschaften zu kürzen wären, fast gar keine Rolle, dies umsoweniger, als die deutschen Gesellschaften im Auslande hochwertige Valuta erwerben, während die ausländischen Gesellschaften in Deutschland die schlecht stehende Mark erhalten. Angesichts der großen Not, in der sich die heutige deutsche Volkswirtschaft befindet, sind diese, wie gesagt in die Hunderte von Millionen gehenden jährlichen Auslandswerte für unsere Einfuhr an Nahrungsmitteln und Rohstoffen von allergrößter Bedeutung, umsomehr als uns für die Ausfuhr geeignete Rohstoffe durch die Bedingungen des Friedensvertrages in nennenswertem Maße nicht zur Verfügung stehen. Die deutsche Volkswirtschaft benötigt aber unter allen Umständen große Einfuhr an Nahrungsmitteln und Rohstoffen, um wieder normale Verhältnisse in der Ernährung herzustellen und auf der anderen Seite das Wirtschaftsleben wieder in Gang zu bringen. Daher sind Auslandsguthaben, wie sie die deutschen Privatversicherungs-Gesellschaften schaffen, von außerordentlicher Bedeutung. Es brauchen nicht erst unsere knappen Rohstoffe ausgeführt zu werden, es ist keinerlei Rohstoff-, Material-, Transportmittel- oder nennenswerter Kräfteverbrauch im Ausland mit der Erzeugung dieses Gewinnes verbunden und es brauchen nicht erst notwendige Rohstoffe gegen Bezahlung mit unserer entwerteten Valuta eingeführt zu werden, um die Industrie und das sonstige Wirtschaftsleben in Gang zu bringen, und erst dann durch den Export Veredelungsgewinne zu erzielen.

Die Konkurrenz der Auslandsgesellschaften.

Während die deutschen Gesellschaften mit allen möglichen Schwierigkeiten im Innern zu kämpfen haben, von denen die gewaltige Steigerung der Verwaltungsunkosten nicht die geringste ist, und nur mit halber Kraft daran gehen können, das noch bestehende Auslandsgeschäft auszubauen und die durch den Kriegszustand verlorenen Geschäftsgebiete wieder zu gewinnen, entwickeln die Versicherungsanstalten des Auslandes eine fieberhafte Tätigkeit in der Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes. Fast täglich werden Neugründungen von Versicherungsgesellschaften im Ausland gemeldet. So sind in letzter Zeit folgende Anstalten entstanden: a) in England: 1. die Rückversicherungsgesell-

Digitized by Google

schaft „Reinsurance Corporation" Ltd., eine Tochteranstalt der altbekannten „Yorkshire Insurance Compagnie" mit einem Kapital von 500,000 Pfund Sterling, von dem 300,000 Pfund ausgegeben sind. 2. „The Guardian Eeastern Insurance Co", eine Tochteranstalt der „Guardian Assurance Co.", Kapital 1,000,000 Pfund Sterling, wovon 650,000 Pfund mit 25 pCt. Einzahlung ausgegeben sind. 3. die „Tariff Re-Insurances Ltd ' mit einem Kapital von 500,000 Pfund Sterling in Einpfund-Aktien, die alle Versicherungszweige außer der Lebens- und Hypothekenversicherung betreiben soll, b) in Frankreich: die „Lloyd Franco-Japonais" mit 3,000,000 Franks Aktienkapital c) in Italien: 1. in Rom die Versicherungsgesellschaft „L'Ape" mit einem Kapital von 1,800,000 Lire, 2. in Genua die „Unione Mediterrana", eine Tochtergesellschaft der „Lloyd Mediterrana", mit einem Aktienkapital von 8 Millionen Lire, das auf 20 Millionen erhöht werden kann. Beide Gesellschaften sollen das direkte und das Rückversicherungsgeschäft betreiben, d) in Japan eine Seeversicherungsgesellschaft, gegründet von dem Präsidenten der Koya-Dampfschiffahrtsgesellschaft in Kobe, Kapital 2 Millionen Yen, e) in Britisch-Indien die „New India Assurance Co." mit einem Kapital von 20,000,000 Crores, von denen 12 Millionen ausgegeben sind, und endlich f) in Holland die unter einer Direktion stehenden drei Gesellschaften 1. Neederlandsche Assurantie Maatschappij „Davo ', 2. die Rückversicherungsgesellschaft „Admiral de Ruyter", 3. die Seeversicherungsgesellschaft „De Elf Provincien". All' diese neuen Gesellschaften, die sich großenteils an alte bestehende Anstalten anlehnen und teilweise zu dem ausgesprochenen Zwecke gegründet wurden (,Reinsurance Corporation Ltd."), solche Rückversicherungen zu übernehmen, die bisher nach Deutschland gingen, werden im Verein mit den alten Gesellschaften unseren deutschen Versicherern in Zukunft das Leben sicher so schwer als möglich machen. Mit welchen Mitteln man arbeiten möchte, um die Konkurrenz der deutschen Gesellschaften im eigenen Lande auszuschalten, geht aus einem bereits vor einiger Zeit erschienenen Artikel der englischen Zeitschrift ,Jurnal of Commerce" hervor. Es wird dort gesagt, daß die deutschen Gesellschaften wohl auf dem Papier große Fonds zu ihrer Verfügung hätten, daß aber ein großer Teil davon sicher in Kriegsanleihe angelegt sei, deren Wert nach der Wiedergutmachung aller in Belgien, Frankreich und anderwärts angerichteter Verwüstungen durch Deutschland sicher ein sehr zweifelhafter sei. Mit Rücksicht auf diese zweifelhafte finanzielle Lage der deutschen Gesellschaften in Verbindung mit der öffentlichen Meinung in ganz England erscheine es ausgeschlossen, daß deutsche Gesellschaften in den kommenden Jahren die gesetzliche Erlaubnis erhalten sollten, innerhalb des britischen Gebietes wieder zu arbeiten. Ein solches Verbot könne aber durch die enge Verbindung deutscher Gesellschaften mit skandinavischen Anstalten indirekt umgangen werden Es müsse daher bei Festsetzung der Friedensbedingungen Vorsorge getroffen werden, daß den deutschen Gesellschaften jede Gelegenheit genommen werde, direkt oder indirekt Versicherungsgeschäfte in England abzuschließen. Die amerikanischen Gesellschaften dürften nicht viel rücksichtsvoller denken. Jedenfalls sind diese ebenso wie die englischen Anstalten bemüht, die deutschen Versicherer auch aus anderen Ländern und Erdteilen zu verdrängen. So hat die ,,American Foreign Insurance Association" (eine Vereinigung von 19 kapitalkräftigen Feuerversicherungsgesellschaften) besondere Bevollmächtigte ins Ausland gesandt, die Berichte über die Lage in den bereisten Ländern und über die Möglichkeit einer erfolgreichen Tätigkeit dort erstatten sollen. Vollendet ist deren Tätigkeit in den Ländern Südamerikas, in Ostasien, in Australien und England Einige englische Gesellschaften haben neuerdings das Feuerversicherungsgeschäft in Argentinien und Brasilien aufgenommen, wollen es noch aufnehmen in Chile. Englische Gesellschaften haben neben anderen europäischen Gesellschaften nach einem Bericht des holländischen Konsuls in Charbin infolge der geldlichen Schwierigkeiten der russischen Gesellschaften auch große Geschäfte in der Mandschurei abgeschlossen. Die Versicherer in den bisher feindlichen Ländern werden so alles mögliche tun, um sich auf dem internationalen Versicherungsmarkte möglichst große Gebiete zu sichern. Ja nach den neuesten Meldungen will man dem gefürchteten deutschen Konkurrenten im eigenen Lande verschärfte Konkurrenz machen. Englische Lloyds sollen mit der Absicht umgehen, in Deutschland Niederlassungen zu errichten Sie wollen ihr Geschäft bei uns auch börsenmäßig betreiben. Unterhandlungen mit den zuständigen Stellen sollen bereits gepflogen sein. Es wird also im nationalen Interesse höchste Zeit, daß die deutschen Gesellschaften aus ihrer ungewissen Lage (die anscheinend immer noch nicht ganz beseitigte Gefahr der Sozialisierung, die trotz Tarifvertrag immer noch vorhandene Unruhe unter den Versicherungsangestellten und anderes) befreit werden damit sie mit mehr Sicherheit für längere Zeiträume disponieren können Wir sind überzeugt, daß sie alsdann auch die Konkurrenz mit dem Auslande mit voller Kraft wieder aufnehmen und sicher nicht unterliegen.

Zur Tagesgeschichte

Aufsichtsamt und Aufruhrversicherung. Ueber die Behandlung der Aufsichtsfragen für die Aufruhrversicherung äußert sich das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung wie folgt: „Den Betrieb der Aufruhrversicherung haben wir einer Reihe von Versicherungsgesellschaften, darunter Gesellschaften, die außer aufsichtspflichtigen Versicherungszweigen auch die Transportversicherung betreiben, genehmigt. Soweit Transportversicherungsgesellschaften Sachen gegen Aufruhrschäden decken, die auch gegen die Gefahren des Transports versichert sind, nehmen wir Aufsichtsbefugnisse nicht in Anspruch. Wir haben deshalb einen aufsichtspflichtigen Geschäftsbetrieb nur dann als gegeben erachtet, wenn die Gesellschaften sich nicht auf die Versicherung von Transportrisiken im herkömmlichen Sinne beschränken, sondern im Gewande einer Transportversicherungspolice auch Versicherungen für häusliches Mobiliar in Villen, Einzel- und Etagenhäusern, für Geschäfte, Waren, Fabriken, Theater, Warenlager usw. abschlossen. Soweit uns bekannt geworden ist, daß sich Transportversicherungsunternehmungen nicht

Digitized by Google

auf die Versicherung von Transportrisiken im herkömmlichen Sinne beschränkten, haben wir auf die Notwendigkeit, unsere Erlaubnis einzuholen, hingewiesen. Ueber die Ausgestaltung der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung gegen Schäden durch Aufruhr schweben noch Verhandlungen mit der Vereinigung der Versicherer gegen Aufruhrschäden. Bei diesen Verhandlungen wird auch die Versicherung gegen böswillige Beschädigung von Maschinen und Gebäuden usw. bei Arbeitseinstellungen und dergleichen erörtert."

Ein Seminar für Versicherungswesen wird unter Leitung des Direktors im Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung, des Geh. Regierungsrats Prof. Dr. Frhr. v. Liebig, an der Handelshochschule Berlin mit Beginn des Wintersemester eröffnet. Es soll die Spezialausbildung für Versicherungsfachleute fördern. Nähere Angaben über die Vorlesungen und Uebungen enthält das soeben erschienene Vorlesungsverzeichnis für das Wintersemester.

Versicherungswissenschaftlicher Unterricht. In der Schweizer Tagespresse wird neuerdings auf die gewaltige Entwicklung des Versicherungswesens und seine Bedeutung für das Wirtschaftsleben hingewiesen, und der Ausbau des versicherungswissenschaftlichen Unterrichts an den Hochschulen gefordert. Vor allem wird die Notwendigkeit betont, das Versicherungswesen mehr als bisher von der kulturellen, soziologischen, ökonomischen und betriebstechnischen Seite zu behandeln und diese Seite der Versicherungsdisziplin, die Versicherungsökonomie, in den Mittelpunkt der Versicherungswissenschaft zu stellen, während als „Hilfsfächer", das Versicherungsrecht, die Versicherungsmathematik, die Versicherungsstatistik und die Versicherungsbetriebslehre in Betracht kämen. Man scheint also in der Schweiz einen anderen Weg gehen zu wollen als bei uns in Deutschland. An den deutschen Versicherungsseminarien der Universitäten Göttingen, Freiburg, München, Erlangen, Würzburg, Leipzig und Hamburg wird die gesamte Versicherungswissenschaft als einheitliches Ganzes gepflegt. Diese Institute sind also darauf eingestellt, daß den Studierenden und ihren sonstigen Mitgliedern die Kenntnisse in allen Zweigen der Versicherungswissenschaft vermittelt werden.

Zwangsverwaltung von Versicherungsgesellschaften in der Slowakei. Aus Prag wird uns telegraphiert: Durch eine Verordnung des Ministers Dr. Srobar wurde über 15 magyarische Versicherungsanstalten in der Slowakei die Zwangsverwaltung verhängt. Der Zwangsverwalter versendet Mitteilungen, wonach keine Garantie dafür gewährt werden könne, daß alle Ansprüche gegenüber den Versicherungsanstalten voll erfüllt werden können, weil die slowakischen Filialen außer einigen Gebäuden und den zuletzt einkassierten Beträgen kein Vermögen in Händen haben.

Neue Versicherungs-Gesellschaften. Wie uns geschrieben wird, sind in Warschau eine Reihe von Versicherungs-Unternehmungen in Gründung begriffen. Die Statuten der polnischen Rückversicherungsbank „Lechia" wurden seitens der Regierung bereits genehmigt. Die Gesellschaft wird mit $2^1/_2$ Mill. Mark ihre Tätigkeit aufnehmen. Das Aktienkapital soll in 10,000 Aktien zu 1000 M bestehen, auf welche vorerst 25 pCt. eingezahlt werden sollen. Eine zweite Versicherungsgesellschaft mit einem Anfangs(Aktien)-kapital von 5 Mill. M ist unter der Firma „Unia" im Entstehen begriffen. Unter dem Titel „Allgemeine Versicherungsgesellschaft der Stadt Warschau" wird ein Versicherungsunternehmen mit einem Aktienkapital von 5 Mill. M gegründet. Schließlich sei die Versicherungsgesellschaft „Port" erwähnt, welche laut Prospekt mit 3 Mill. M gegründet werden soll. Eine wechselseitige Versicherungsgesellschaft unter der Firma „Warschauer Industrie-, Bau- und Landwirtschafts-Gesellschaft für gegenseitige Versicherung" mit einem Kapital von angeblich 2 Mill. M soll im Sinne ihrer Proponenten noch im laufenden Jahre ihre Tätigkeit aufnehmen.

Tarifvertrag für Versicherungsangestellte in Oesterreich. Zwischen dem Verein der Versicherungsangestellten Oesterreichs und dem Verband der Privatversicherungsanstalten ist am 12. Juli d. Js. ein Kollektivvertrag abgeschlossen worden. Das Mitbestimmungsrecht der Angestellten durch freigewählte Ausschüsse ist gewährleistet; eine moderne einheitliche Dienstpragmatik gesichert, das Kündigungsrecht der Anstaltsleitungen hat wesentliche Einschränkungen erfahren, die Kündigungsfristen sind, weit über das Ausmaß der gesetzlichen Bestimmungen hinausgehend, festgesetzt worden; die Arbeitszeit hat eine angemessene Verkürzung erfahren; die vollständige Feiertagsruhe und die Freigabe der Vortage des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes sind erreicht; die Anstalten haben sich zur Leistung von Notstandsaushilfen bereit gefunden, die mit geringen Abstrichen den Forderungen der Angestellten entsprechen; für Pensionisten sind Zulagen erzielt worden, für künftig erfolgende Pensionierungen Zuschüsse gesichert; zur Austragung von Meinungsverschiedenheiten bei der Durchführung des Kollektivvertrages ist ein paritätisches Schiedsgericht mit entscheidender Gewalt eingesetzt. An dem Kollektivvertragsabschluß sind 40 Versicherungsanstalten beteiligt, während an dem alten Kollektivvertrag bloß 32 Anstalten teilgenommen haben.

Neue Differenzen zwischen Angestellten und Gesellschaften in Stuttgart. In einer Versammlung der Versicherungsangestellten Stuttgarts am 20. August wurde nachstehende Entschließung angenommen.

Die versammelten Versicherungsangestellten erklären:

1. Das Vorhaben der Württ. Feuerversicherung, ihren Angestellten die bisher von der Gesellschaft bezahlten Beiträge zu den Sozialversicherungen am Gehalt abzuziehen, ohne den im Reichstarif vorgesehenen Rechtsweg zu beschreiten und trotz des Einspruchs ihrer Angestellten, ferner die bereits vollzogene Tatsache in der gleichen Angelegenheit bei der Allgemeinen Rentenanstalt als glatten Vertragsbruch.

2. Der Allgemeine Deutsche Versicherungs-Verein hat seine Bezirksdirektionen telegraphisch angewiesen,

Digitized by Google

den Reichstarif für ihre Angestellten nicht anzuerkennen.

3. Die Alte Stuttgarter weist Bewerber um offene Stellen ab, wenn sie berufsmäßige Versicherungsfachleute sind; sie stellt berufsfremde Kaufleute usw. an, um sich die Berufsalterszulagen zu ersparen.

In Verbindung mit den sonst zutage tretenden Erscheinungen stellen diese Handlungen nur Glieder dar in der Kette des immer nackter sich zeigenden Versuchs des Unternehmertums, mit allen Mitteln den vertraglich übernommenen Pflichten des Reichstarifs sich zu entziehen. Wir beauftragen deshalb die vertragschließenden Angestelltenverbände, gemeinsam mit den Angestelltenausschüssen alsbald die nötigen Maßnahmen zu ergreifen zur Abwehr dieser Versuche der Aushöhlung des Tarifvertrags. In der Auswahl der Mittel erteilen wir den Verbandsleitungen unbeschränkte Vollmacht; wir sind in jedem Stadium bereit, die von uns Beauftragten unter Ausnützung aller gewerkschaftlichen Machtmittel mit unserer ganzen Kraft zu unterstützen.

Zum Verbandstag der Lebensversicherungsvereine der bayerischen Staatsbeamten und -arbeiter Münchens. Der Verband der bayerischen Staatsbeamten und -arbeiter Münchens hielt am 10. August seinen dritten Verbandstag ab. Aus dem Rechenschaftsbericht ist zu entnehmen, daß Ende 1918 39 Versicherungsvereine des Staatsdienstpersonals mit 100,754 versicherten Personen im Verbande zusammengeschlossen sind. Das Gesamtvermögen der Verbandsvereine betrug Ende 1918 rund 24 Mill. M. Die Gesamtversicherungssumme beziffert sich auf 80 Mill. M.

Zum Streik der Angestellten bei den Provisionsgeneralagenturen kann folgendes berichtet werden: In Leipzig und Frankfurt ist es durch Annahme des Reichstarifvertrages seitens der Arbeitgeber zur Beilegung des Streiks gekommen. Auch in Bremen, wo der Reichstarifvertrag seitens der Arbeitgeber mit einigen Zusätzen und Aenderungen angenommen wurde, ist der Streik beendigt. In München liegt ein Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses vor, der von den Angestellten angenommen wurde. In Hamburg scheint sich der Lohnkampf noch zu verschärfen. Laut Zeitungsnotiz wurde den Angestellten seitens der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände eine Summe von 10,000 M zur Verfügung gestellt. Die Angestellten sind entschlossen solange zu streiken, bis der Reichstarifvertrag seitens der Provisionsgeneralagenten angenommen wird.

Europäische Güter- und Reisegepäck-Versicherungs-Akt.-Ges. in Berlin. Unter dieser Firma ist mit dem Sitz in Berlin eine neue Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 2 Mill Mark gegründet worden. Gründer der Gesellschaft ist die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft in München, die von dem Kapital 1,797,000 M übernommen hat. Gegenstand des Unternehmens ist die Transport-Versicherung in direktem Betriebe und als Rückversicherung, sowie die Beteiligung an Unternehmungen, die geeignet sind, diesem Geschäftszweig zu dienen, und die Durchführung aller aus dem Betriebe sich ergebenden Hilfsgeschäfte.

Lloyds Versicherungs-Gesellschaft beabsichtigt, wie die „Schiffahrts-Zeitung" meldet, in Deutschland Niederlassungen zu errichten; die erste Niederlassung soll in Hamburg, die zweite in Berlin eingerichtet werden. Die Gesellschaft beabsichtigt, das Versicherungsgeschäft hier auch börsenmäßig zu betreiben. Es sind bereits Unterhandlungen englischer Vertreter mit den zuständigen deutschen Stellen in diesen Fragen gepflogen worden.

Versicherung gegen Sabotage. Die in einem Pool vereinigten, die Versicherung gegen Aufruhr betreibenden Transportversicherungs-Gesellschaften haben eine neue Versicherungsart beschlossen. Hierdurch werden laut Frankfurter Zeitung gegen tarifmäßige Prämienzuschläge Schäden mitversichert werden, die entstehen durch böswillige Handlungen der in einem Betriebe beschäftigten Personen bei Gelegenheit von Arbeitseinstellungen und Arbeiteraussperrungen.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Hofrat Jakob Poor. Am 13. v. Mts. ist in Budapest der Direktor der Direktion für Ungarn der Assicurazioni Generali, Hofrat Jakob Poor, im 58. Lebensjahre nach längerem Leiden einem Herzschlage erlegen. Der Verstorbene stand durch mehr als vier Dezennien in Diensten der Gesellschaft und galt als eine Autorität im ungarischen Versicherungswesen. Er war auch als Fachschriftsteller vielfach tätig und bekannt und sein Name ist auf das engste mit der Entstehung zahlreicher Finanz- und Assekuranzunternehmungen verknüpft, die er dem Mutterinstitut angliederte.

Die Rechnungs-Grundlagen
der
Lebensversicherung.
Ein Handbuch
für Agenten und sonstige Beamte
von Lebensversicherungs-
Gesellschaften
von
H. Tarnke.

Pr. 8°. 159 Seiten. Preis brosch. M. 4.—

Leipzig, Emilienstr. 21. **Jüstel & Göttel.**

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1919

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 36 Leipzig, den 11. September 1919 50. Jahrgang.

Aus der Schadenversicherung.

Dr. Werneburg, Rechtsanwalt, Berlin-Schöneberg.

Die aus dem Versicherungsverhältnis für die Kontrahenten sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen sind ihrer Natur nach privatrechtliche Rechte und Verbindlichkeiten. Daraus ergiebt sich, daß in Zweifels- und Streitfällen Versicherer und Versicherungsnehmer einen Vergleich im Sinne der Bestimmung des § 779 des Bürgerlichen Gesetzbuches abschließen können. Für den Fall des Irrtumes im Beweggrunde, der in sonstigen Fällen niemals zur Anfechtung gemäß den Bestimmungen der §§ 119 ff. B. G. B. berechtigt, setzt nun diese Bestimmung des § 779 B.G.B. die Unwirksamkeit des getätigten Vergleiches seinem ganzen Inhalte nach fest. Ein Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewißheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird — so wird im § 779 B.G.B nämlich bestimmt —, ist unwirksam, wenn der nach dem Inhalte des Vertrages als feststehend zu Grunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entspricht und der Streit oder die Ungewißheit bei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden sein würde. Der Ungewißheit über ein Rechtsverhältnis steht es hierbei gleich, wenn die Verwirklichung des Anspruches unsicher ist.

Der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer abgeschlossene Vergleich im Sinne dieser Bestimmung des § 779 B.G.B. ist also ein gegenseitiger Vertrag, wie aus den Worten dieser Gesetzesbestimmung „im Wege gegenseitigen Nachgebens“ deutlich hervorgeht; demgemäß entstehen aus dem getätigten Vergleich sowohl für den Versicherer wie auch den Versicherungsnehmer Ansprüche und Verpflichtungen vermögensrechtlichen Charakters. Dadurch unterscheidet sich der Vergleich seinem Wesen nach von einem etwa zwischen den Parteien des Versicherungsvertrages abgeschlossenen Erlaßvertrag, da bei diesem ein Nachgeben lediglich auf einer Vertragspartei vorhanden ist, hier also entweder auf Seiten des Versicherers oder auf Seiten des Versicherungsnehmers; für einen derartigen Erlaßvertrag gilt die Bestimmung des § 779 B. G. B. selbstverständlich nicht.

Für das Vorliegen eines Vergleiches im Sinne der Bestimmung des § 779 B. G. B. ist ferner erforderlich, daß ein bestehender Streit oder eine bestehende Ungewißheit bezüglich des Versicherungsverhältnisses beseitigt werden soll und für das fernere Rechtsverhältnis demnach die in dem Vergleiche zum Ausdruck gekommenen Willenserklärungen der beiden Vertragsparteien maßgebend sein sollen. Unwirksam ist nun ein derartiger Vergleich seinem ganzen Inhalte nach, wenn sowohl Versicherer wie auch Versicherungsnehmer das Vorhandensein des betreffenden Umstandes, dessen tatsächliches Nichtvorhandensein sich später herausstellt, als Voraussetzung für diese ihre Willensentschließung zu erkennen gegeben haben. Wenn also Versicherer und Versicherungsnehmer zum Beispiel einen Vergleich bezüglich eines Lebensversicherungsvertrages in der beiderseitigen Annahme getätigt haben,

Digitized by Google

daß der bezugsberechtigte Dritte noch am Leben sei, so ist der Vergleich seinem ganzen Inhalte nach unwirksam, wenn sich später herrausstellt, daß zu dem maßgebenden Zeitpunkte des Abschlusses dieses Vergleiches dieser bezugsberechtigte Dritte tatsächlich bereits verstorben war, weil eben der nach dem Inhalte des Vergleiches von den Kontrahenten als feststehend zu Grunde gelegte Sachverhalt tatsächlich der Wirklichkeit nicht entspricht; dabei ist nach dem Gesagten selbstverständliche Voraussetzung dieser Unwirksamkeit des Vergleiches, daß die tatsächliche Existenz des bezugsberechtigten Dritten Voraussetzung für den Abschluß des Vergleiches seitens beider Vertragsparteien des Vergleiches war und das auch in dem Vergleich direkt oder doch objektiv erkennbar zum Ausdruck gekommen ist.

Der Ungewißheit über das Rechtsverhältnis — hier über das Versicherungsvertragsverhältnis — soll es nach Absatz 2 des § 779 B. G. B. gleichstehen, wenn die Verwirklichung des Anspruches unsicher ist, hier also, wenn die Verwirklichung des Versicherungsanspruches des Versicherungsnehmers oder die Verwirklichung des Prämienzahlungsanspruches des Versicherers ungewiß ist. Eine derartige Ungewißheit über die bezeichneten Ansprüche liegt nicht nur vor, wenn über diese Ansprüche ihrem Grunde nach Streit oder Ungewißheit zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vorliegt — also Zweifel über den rechtlichen Bestand überhaupt gegeben sind —, sondern auch dann, wenn zwar der objektive Bestand des betreffenden Anspruches feststeht, aber über die Höhe dieses Anspruches Ungewißheit oder Streit besteht. In letzterem Falle ist nach dem oben Gesagten der Vergleich seinem ganzen Inhalte nach selbstverständlich ebenfalls unwirksam, wenn sich später herausstellt, daß ein Anspruch seitens der betreffenden Vertragspartei zur Zeit des Vergleichsabschlusses überhaupt nicht bestand, wenn also zum Beispiel bei einem über die Höhe des Versicherungsanspruches getätigten Vergleiche sich später herausstellt, daß dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Zahlung der Versicherungssumme überhaupt um deswillen nicht zustand, weil er diesen Anspruch verwirkt hatte, z. B. wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles, er hatte z. B. das versicherte Gebäude selbst in Brand gesteckt oder die versicherten Transportgüter selbst gestohlen oder war an deren Diebstahl in irgend einer straffälligen Weise doch beteiligt gewesen. In Fällen dieser Art bedarf es also für den Versicherer einer Anfechtung des Vergleiches überhaupt nicht mehr, vielmehr tritt die Nichtigkeit des Vergleiches von Rechtswegen ipso jure ein. Hatte der Versicherer also dem Versicherungsnehmer die Vergleichssumme bereits auf Grund des Vergleiches ausgezahlt, so steht ihm ein Anspruch auf Rückzahlung des Gezahlten nunmehr auf Grund der Bestimmungen des B. G. B. über die ungerechtfertigte Bereicherung im Sinne der §§ 812 u. 816 BGB. zu, da der Rechtsgrund für die Zahlung der Vergleich überhaupt seinem ganzen Inhalte nach nichtig ist (condictio sine causa).

Zufolge der grundsätzlichen Verfügungsfreiheit der Parteien des Versicherungsvertrages über ihre gegenseitigen vertraglichen Ansprüche steht es ihnen auch frei, nach den Bestimmungen der §§ ff. 1025 der Zivilprozeßordnung Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertragsverhältnis der Entscheidung vor den ordentlichen Gerichten zu entziehen und vereinbarungsgemäß einem Schiedsgericht zu übertragen. In der Praxis des Versicherungsrechtes wird häufig die Vereinbarung dieser Art in der Richtung getroffen, daß zwar nicht das ganze Versicherungsvertragsverhältnis in seinem ganzen Umfange, wohl aber einzelne Rechtsbeziehungen und Rechtsstreitigkeiten hierüber durch Schiedsspruch erledigt werden sollen, so zum Beispiel Streitigkeiten oder Ungewißheit über die Höhe des Versicherungsschadens, der gedeckt werden soll. Vielfach leiden nun die Urteile der in dieser Hinsicht von den Parteien erwählten Schiedsrichter an offenbaren Unbilligkeiten, sei es, daß die Schiedsrichter das Streitverhältnis nicht richtig aufgefaßt haben, sei es, daß sie infolge mangelnder Sach- und Rechtskenntnis zu offensichtlich unrichtigen Ergebnissen gekommen sind. Es entsteht die Frage, in welcher Weise den Parteien des Versicherungsvertrages die Möglichkeit gegeben ist, das zu ihren Ungunsten

Digitized by Google

ausgefallene offensichtlich unrichtige Schiedsgerichtsurteil zu beseitigen. Da dieser Fall ein in dem Versicherungsrecht gerade sehr häufig vorkommender Fall ist, so hat das Versicherungsvertragsgesetz selbst eine positive Bestimmung über die Beurteilung der Rechtslage selbst in § 64 V.V.G. getroffen. Nach dieser Vorschrift ist nämlich, wenn nach dem Versicherungsvertrage — also kraft ausdrücklicher Bestimmung desselben — einzelne Voraussetzungen des Anspruches aus der Versicherung oder die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden sollen, die getroffene Entscheidung für die Parteien des Versicherungsvertrages dann nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Feststellung der Streitverhältnisse erfolgt in Fällen dieser Art durch Urteil der ordentlichen Gerichte. Das Gleiche gilt auch dann, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder sie verzögern. In formeller Beziehung wird noch weiter bestimmt, daß, wenn nach dem Versicherungsvertrage die Sachverständigen durch das Gericht ernannt werden sollen, für diese Ernennung das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk der Schaden entstanden ist, wobei jedoch auch hier durch eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen den Parteien die Zuständigkeit eines anderen Amtsgerichtes begründet werden kann. Eine Anfechtung der Verfügung, durch welche dem Antrage auf Ernennung der Sachverständigen stattgegeben wird, findet jedoch nicht statt.

In gewisser Beziehung ist zunächst diese Bestimmung absolut zwingend, unterliegt also nicht einer Abänderbarkeit durch entsprechende Bestimmungen des Versicherungsvertrages. Nach Absatz 5 dieses § 64 V.V.G ist nämlich eine Vereinbarung, durch welche von der Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 abgewichen wird, nichtig, was also bedeutet, daß eine Vereinbarung der Parteien des Versicherungsvertrages dahingehend, daß die von den Sachverständigen getroffene Entscheidung bezüglich des Anspruches aus der Versicherung oder über die Höhe des Schadens unter allen Umständen bindend und unanfechtbar sein solle — also selbst dann, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht — nichtig und rechtlich vollkommen wirkungslos ist. Demgemäß verbleibt es in allen Fällen dabei, daß der getroffene Schiedsspruch dann nicht verbindlich ist, wenn er offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht, also mit anderen Worten offenbar unbillig und sachwidrig ist.

(Schluß folgt.)

Unrichtige Auslegung einer Kriegsklausel. Beschlagnahme als Versicherungsfall.

Der Kläger hat bei dem Beklagten eine Ladung Sardinen von Spanien nach Malmö gegen See- und Kriegsgefahr zu dem taxierten Betrag von 40,000 Mk. versichert. Die Police besagt „im durchstehenden ununterbrochenen Risiko von Haus zu Haus bis in die Hände der richtigen Herren Empfänger, einschließlich jeder Schuten- und / oder Leichtergefahr, auch außergewöhnlicher, sowie jeder Um- und / oder Ueberladung, frei von 3% Beschädigung, jede Kiste eine Taxe einschließlich Kriegsgefahr lt. anhängender Klausel des V. H A einschließlich Beschlagnahme. Auf die anhängende Konsumklausel wird Bezug genommen. Abladung und / oder Abladungen im März / April 1916. Ohne Abandon“ Die Ware ist in den dänischen Dampfer A. verladen Nach Behauptung des Klägers ist das Schiff von den Engländern aufgebracht und die versicherte Partie Sardinen beschlagnahmt. — Der Kläger sieht den Versicherungsfall als gegeben an und verlangt Zahlung der versicherten Summe. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Das Reichsgericht hob auf und verwies zurück mit folgender

Begründung:

Das Berufungsgericht hat die Rechtsregeln über die Auslegung von Urkunden verletzt — Die Klausel sagt in ihrem hier in Betracht kommenden Teile, daß die Versicherung genommen sei im durchstehenden ununterbrochenen Risiko einschließlich Kriegsgefahr laut anhängender Klausel, einschließlich Beschlagnahme. Wenn man zunächst diese Worte für sich allein betrachtet, so kann über ihren Sinn kaum ein Zweifel obwalten. Die Klausel schließt Schuten- und Leichtergefahr ein, sie schließt weiter Kriegsgefahr ein und sie schließt endlich auch Beschlagnahme ein Damit ist deutlich zum Ausdruck gebracht, daß, wie die Schutengefahr und wie die Kriegsgefahr, so auch die Gefahr der Beschlagnahme durch die Police gedeckt werden soll Daß das Gesetz eine Beschlagnahme dem Totalverlust nicht gleichstellt, ist richtig, verschlägt aber nichts Denn offenbar gerade deshalb ist die Hinzufügung der Worte einschließlich Beschlagnahme erfolgt. Die angeführten Worte können also ihrem Sinne nach nicht besagen, daß eine Beschlagnahme den Versicherungsfall nur dann begründen soll, wenn sie zur Konfiskation geführt habe. Denn das ergab sich aus dem Gesetze von selbst, und, wenn die Klausel diese Bedeutung haben sollte, so wäre die Hinzufügung überflüssig gewesen. Es kann aber bei der Auslegung der Police nicht außer Augen gesetzt werden, wie freilich die Vorinstanzen getan haben, daß diese Hin-

Digitized by Google

zufügung einen Sinn haben mußte. Gerade da eine solche Klausel nach dem vom Landgericht eingezogenen Gutachten nicht üblich ist, mußte jeder unbefangene Leser der Police und mußten also auch die Beklagten merken, daß durch Hinzufügung der Umkreis der Gefahren, gegen welche der Versicherte Deckung suchte, erweitert werden sollte Wird dies berücksichtigt, so muß anerkannt werden, daß nach unbefangenem Verständnis sich ergab daß auch die Beschlagnahme den Versicherungsfall auslösen sollte. Es fragt sich, ob an diesem Ergebnis dadurch etwas geändert wird, daß die Police die Klausel enthält, ohne Abandon. Der Sachverständige hat begutachtet, daß der Ausschluß des Abandonrechtes bei den derzeitigen gefährlichen Verladungen durchaus gebräuchlich gewesen sei. Nun kann aber nicht anerkannt werden, daß der Ausschluß des Abandons mit dem vorstehend ausgelegten Teile der Klausel in Widerspruch steht. Der Abandon ist nach § 116 der ASVB zulässig 1. wenn das Schiff verschollen ist und 2 wenn der Gegenstand der Versicherung dadurch bedroht ist, daß das Schiff oder die Güter von einer kriegführenden Macht aufgebracht oder durch Verfügung von hoher Hand angehalten und während einer bestimmten Frist nicht freigegeben wurde Sollte nun nach der Klausel in einem solchen Falle ein Abandon nicht zulässig sein, so ist damit durchaus vereinbar, daß, wenn etwas weiteres hinzukommt, wovon § 116 nicht spricht, nämlich eine nach der Aufbringung oder nach der Anhaltung erfolgte Beschlagnahme, der Versicherungsfall eintritt Es ist zu berücksichtigen daß die Beschlagnahme ein Umstand ist, der nach § 116 nicht Voraussetzung des Abandons ist Demnach ist die Klausel dahin auszulegen, daß zwar in dem weiten Umkreise des § 116 der Abandon nicht eintreten soll, daß aber, wenn ein engerer Tatbestand vorliegt, nämlich eine Beschlagnahme erfolgt, die Versicherung Totalverlust zu zahlen hat.

Urteil des RG. vom 9. Juli 1919. I. 54/1919.

Versicherung von Einwohnerwehren.

Die Versicherungsgesellschaft Hohenzollern hat mit der Zentralstelle für Einwohnerwehren Berlin und mit dem Schutzverband deutscher Landwirtschaft ein Uebereinkommen für die Versicherung von Einwohnerwehren gegen Unfall und Todesfall getroffen. Die Hohenzollern will den einzelnen Einwohnerwehren sowohl in den Städten wie in den Landorten die Möglichkeit geben, ihre Mitglieder gegen alle Unfälle, die ihnen im Dienste der Einwohnerwehr zustoßen können, zu versichern. Die Versicherung soll sich auf Unfälle erstrecken, die ein Wehrmann im Dienste der Einwohnerwehr erleidet; eingeschlossen sind Unfälle bei bürgerlichen Unruhen und Straßenkämpfen, wie bei Dienstleistungen zur Unterstützung polizeilicher Maßnahmen. Eingeschlossen sind ferner Unfälle beim Scharfschießen unter militärischer Aufsicht und bei allen übrigen Uebungen der Wehr. Selbst für Unfälle, die auf grobe Fahrlässigkeit der Versicherten oder dritter Personen zurückzuführen sind, wird Entschädigung geleistet, ebenso für Unfälle bei Bemühungen zur Rettung von Menschenleben oder Sachen, beim Radfahren, Benutzung von Autos und Motorrädern im Dienste der Einwohnerwehr. Der Weg zum Dienste gilt als Dienst. Die Versicherungssummen sollen 5000 M für den Todesfall und 15.000 M für den Invaliditätsfall betragen. Die zu entrichtende Prämie ist für die Einwohnerwehren in Städten mit Selbstverwaltung auf 18 M für den Wehrmann und das Jahr festgesetzt, sofern von den einzelnen Wehren insgesamt 20,000 Wehrmänner versichert werden, für Städte, die keine Selbstverwaltung haben und für Landgemeinden beträgt sie pro Kopf und Jahr 10.50 M, für Landgemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern 9.45 M. Soll außer den obigen Versicherungssummen noch ein Tagegeld von 5 M bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit mitversichert werden, so erhöhen sich die obigen Prämiensätze um 4, resp. 2, resp. 1 M pro Kopf und Jahr. Zu annähernd denselben Bedingungen bieten auch einige andere Gesellschaften den Gemeinden die Versicherung ihrer Einwohnerwehren an. Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß erst durch eine so weitgehende Versicherung in der Mehrzahl der Gemeinden die Bildung einer Einwohnerwehr ermöglicht wird. Der geforderte Beitrag ist sicher im Verhältnis zum Risiko sehr mäßig bemessen und doch dürfte der Erfolg nicht so sein, wie er zu erwarten stand. Die einzelnen Gemeinden haben Schwierigkeiten die für eine solche Versicherung nötigen, bei größeren Wehrmännerzahl an sich nicht unerheblichen Summen von den Gemeindevertretungen, die keineswegs der Errichtung von Einwohnerwehren geschlossen zustimmen, bewilligt zu erhalten. Um diesen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, haben die Bürgerwehren Schlesiens sich zu einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit zusammengeschlossen, der seine Ausgaben durch Umlage decken will. Zu einer solchen Versicherung, für die Mittel zunächst nicht zu bewilligen sind, geben die Gemeindevertretungen schon eher ihre Zustimmung Aus denselben Erwägungen heraus hat die Zentralstelle für Einwohnerwehren in Sachsen ein Uebereinkommen mit den Gemeindeversicherungsverbänden zu Leipzig und Dresden getroffen. Diese beiden Verbände geben die Versicherung zu denselben Summen und fast denselben Bedingungen wie die Hohenzollern, erheben aber unter Vorbehalt der Umlage, sofern die Beiträge zur Deckung der Schäden und Verwaltungsunkosten nicht ausreichen, nur einen Grundbeitrag von 1 M pro Kopf und Wehrmann, sowie weitere 9 M für die regelmäßig als Wachtperson diensttuende Zahl der Wehrmänner (Flurschutz, regelmäßige Reihennachtwachen usw.) Wenngleich eine solche Organisationsform der Versicherung der Einwohnerwehren bei den Gemeinden vielleicht stärkeren Anklang findet als die Versicherung zu festen Prämien, möchte doch hervorgehoben werden, daß die Initiative auch hier wieder von den Privatgesellschaften ausging.

Zur Tagesgeschichte

Kapitalauszahlung aus einer Lebensversicherung bei der Kriegs- und Vermögenszuwachssteuer. Hierzu schreibt Herr Wilhelm Baumann (Heilbronn a. Neckar): „Das Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916 besteuerte den Vermögenszuwachs zwischen 31. Dezember 1913 und 1916. Es ließ bestimmte Ver-

Digitized by Google

mögensvermehrungen in dieser Zeit frei z. B. Erbschaften, Schenkungen, und bestimmte besonders, daß der Betrag einer nachweislich im Veranlagungszeitraum erfolgten Kapitalauszahlung aus einer Versicherung nach Absetzung des bei der Wehrbeitragsveranlagung festgestellten Kapitalwerts der betr. Versicherung abzuziehen ist Der Sinn der Vorschrift war der, daß der Zuwachs, der im Vermögen eines Steuerpflichtigen dadurch eintritt, daß eine Lebensversicherung fällig wird und deshalb meist in einem höheren Betrag als dem für das Anfangsvermögen maßgebenden Wert (⁴/₅ der bezahlten Prämien- oder Rückkaufswert) in Erscheinung tritt, nicht von der Kriegssteuer getroffen werden sollte. Nun sind im Laufe des Kriegs die Versicherungsgesellschaften wegen der alle Berechnungen übersteigenden Zahl der Kriegssterbefälle dazu übergegangen, nur einen bestimmten Teil der Versicherungssumme sofort auszubezahlen und den Rest einer späteren Regelung vorzubehalten, die sich nach dem Kriegsreservefonds bestimmt. In vielen Fällen konnte der sich so ergebende Anspruch des Versicherungsnehmers bezw. seiner Erben an die Versicherungsgesellschaft im ungefähren Betrag geschätzt werden. Dieser Anspruch auf spätere Auszahlung wurde von den Steuerbehörden in der Regel dem Kapitalvermögen hinzugerechnet. Die überwiegende Mehrzahl der Steuerämter hat nun den ausbezahlten Teil und den stehengebliebenen Teil der Versicherungssumme bei der Berechnung des kriegssteuerpflichtigen Vermögenszuwachses als steuerfrei in Abzug gebracht, soweit der Betrag den angegebenen Wert der Versicherung beim Wehrbeitrag überstieg. Dies entspricht dem Sinn und der Absicht des Gesetzes. In einzelnen Fällen dagegen scheinen die Steuerbehörden an dem Wortlaut „Kapitalauszahlung" hängen geblieben zu sein. Sie unterschieden zwischen Eintritt des Versicherungsfalls und tatsächlicher Auszahlung der Versicherungssumme Sie haben einerseits die gesamte durch den Eintritt des Versicherungsfalls erfolgte Vermögensvermehrung im sogen. Endvermögen des Steuerpflichtigen eingestellt, andererseits aber nur die tatsächlich ausbezahlte Teilsumme als kriegssteuerfrei in Abzug gebracht. Der Erfolg ist also der, daß die nicht ausbezahlte Teilsumme der Versicherung der Kriegsabgabe unterworfen wurde Der Wortlaut des Gesetzes (Kapitalauszahlung) im landläufigen Sinne wäre eigentlich dahin auszulegen, daß damit der Eintritt des Versicherungsfalls, der eine Vermögensvermehrung mit sich bringt, gemeint ist. Nun hat das Preußische Oberverwaltungsgericht in letzter Instanz dahin entschieden, daß nur die tatsächlich ausbezahlte Versicherungssumme die Steuerbegünstigung genießen soll. Die Begründung der Entscheidung geht auf die innere Ursache der gesetzlichen Bestimmung nicht ein und hält sich ängstlich an das Wort „Auszahlung". Leider hat der Entwurf über das neue Vermögenszuwachssteuergesetz eine genauere Fassung über diesen Gegenstand wieder nicht. Ob bis zur inzwischen eingetretenen Verabschiedung des Gesetzes eine Aenderung des Entwurfs vorgenommen wurde, entzieht sich derzeit der Kenntnis der Oeffentlichkeit."

Aufruhrversicherung auch in England und Frankreich. Diese Versicherungsart, die in Deutschland ihr Entstehen der Not der Zeit während der letzten Monate des Vorjahres verdankt, ist nunmehr auch in England und Frankreich eingeführt. Dort unterscheiden die Gesellschaften zwischen „Demonstrationsschäden" und „Aufruhrschäden". Die durch einfache Demonstration verursachten Schäden fallen nicht unter den Begriff Aufruhrversicherung, da Demonstrationen auch in sonst friedlichen Zeiten stattfänden. Die Versicherungsnehmer müssen also, wenn sie voll gedeckt sein wollen, sowohl eine Versicherung gegen Demonstrations wie gegen Aufruhrschäden abschließen. Die Prämie beträgt bei den englischen Gesellschaften ca. 2½ pCt. des Versicherungswertes.

Die Einführung der staatlichen Viehversicherung in Württemberg. Gelegentlich der 78. Plenarversammlung des württembergischen tierärztlichen Landesvereins erstattete Oberamtstierarzt Speidel in Oberndorf ein interessantes Referat über die Einführung der staatlichen Viehversicherung in Württemberg. Nach der „Schlachthofzeitung" führte der bekannte Fachmann aus: In Württemberg bestanden im Jahre 1913 728 Ortsviehversicherungsvereine in 38 pCt. aller Gemeinden gegen 844 im Jahre 1907. In diesen 728 Gemeinden waren 329,000 Stück Vieh, 30 pCt. des damaligen Viehbestandes von 77,519 Besitzern, versichert. Unter Zugrundelegung des damaligen Durchschnittswertes von 400 M pro Stück betrug der Gesamtversicherungswert ca. 131,000,000 M. Im ganzen kamen 6957 Schadenfälle — 2 auf je 100 versicherte Tiere — vor, wovon 5155 notgeschlachtet und bei der Fleischbeschau als minderwertig oder tauglich bezeichnet worden sind, 995 dagegen waren untauglich, 807 sind umgestanden. Als untauglich wurden im ganzen 1802 Stück erklärt, d. h. 26 pCt. gegen 74 pCt. minderwertige oder taugliche Tiere. Für erstgenannte Tiere wurden 1.073,048 M, für die zweitgenannten Tiere 191,681 M und die letztgenannten 124,878 M, zusammen 1,390,577 M entschädigt oder im Durchschnitt 203 bezw. 154 und 194 M im Gesamtdurchschnitt 189 M. Die Entschädigung war also gänzlich unzureichend. Was die Aufbringung der Entschädigungsgelder anlangt, so besteht z. T. die ursprüngliche Gepflogenheit, die Mitglieder zu verpflichten von dem Fleische der Tiere, welche wegen aussichtsloser Erkrankung notgeschlachtet sind, einen im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Viehbestande stehenden Teil gegen Bezahlung zu übernehmen und in Fällen des Umstehens eines Tieres dessen Besitzer eine nach den gleichen Grundsätzen berechnete Vergütung sofort zu zahlen — das sind die Vereine mit Naturalwirtschaft. Bei weitaus den meisten Vereinen erhält der Geschädigte neben dem eventuellen Fleischerlös eine Summe, die den Wert des sofort nach der Erkrankung abgeschätzten Tieres berücksichtigt und durch Umlage auf die einzelnen Mitglieder im Verhältnis ihres Tierbesitzes erhoben wird, ein unzweckmäßiges Verfahren, daß anläßlich der Abschätzung der erkrankten Tiere oft zu Streitigkeiten führt — dies sind die Vereine mit Umlage. Eine weitere Anzahl Vereine erhebt neben Umlage auch noch feste Prämien in Höhe von 20 Pfg. bis 2,70 M pro Stück. Der Staatsbeitrag betrug 49,410 M — 3,05 pCt. des Gesamtversicherungswertes — die in Quoten von 50 bis 2640 M an die einzelnen Vereine verteilt worden sind. Die Vereine haben nicht zu-, sondern abgenommen-

Digitized by Google

Zieht man die geschilderten Mängel, die geringen Entschädigungssummen und die Tatsache, daß vom Jahre 1907 bis 1913 die Vereine um nicht weniger als 116 zurückgegangen sind, in Betracht, so kann man wohl sagen, daß sich diese Vereine nicht bewährt haben." Daran anschließend gibt Herr Speidel dann noch eine kurze Uebersicht über die Entwicklung der staatlichen Viehversicherungsanstalt in Bayern und der badischen Landesanstalt. Es seien daraus noch die folgenden Tabellen wiedergegeben:

Staatliche Viehversicherungsanstalt in Bayern:

Jahrgang	Zahl der Gemeinden	pCt. der Gemeinden	Zahl der Viehbesitzer	Zahl der versich. Tiere	Versicherungswert Mark	pCt. der Schadenfälle	pCt. d. Fleischverwertung	Umlage i. pCt
1897	814	10	39201	194402	39498175	2,37	—	1,11
1913	1606	20	80503	245866	96471520	3,01	61,5	1,54
1917	1585	19	75552	234214	179062925	3,01	44,2	1,36

Badische Landesanstalt:

Jahrgang	Zahl der Gemeinden	pCt. der Gemeinden	Zahl der vers. Viehbesitzer	Zahl der versicherten Tiere	Versicherungswert Mark	pCt. der Schadenfälle	pCt. d. Fleischverwertung	Umlage samt Tierarztkost. in pCt.
1893	87	5	9386	29231	6202400	2,84	32	1,09
1913	444	27	38463	157039	73739740	2,42	44	1,12
1917	445	28	38979	163420	145470000	2,66	48	0,92

Provisionsbezüge eines Angestellten der Reichsstelle für Gemüse und Obst. Vor einigen Tagen berichtete die Tagespresse, daß der Kaufmann Plate, der für die Reichsstelle für Gemüse und Obst tätig war, große Summen Provision von der Versicherungsgesellschaft Allianz erhalten habe. Dazu teilt die genannte Reichsstelle mit: „Die Versicherungsgeschäfte hat der Kaufmann Plate nicht in seiner Eigenschaft als Prokurist der Reichsstelle vermittelt, sondern als Mitinhaber der Firma Emil Lichtenberg in Bremen. Die Reichsstelle ist durch die Zahlung der Provisionen, die von Seiten der Versicherungsgesellschaft Allianz an die Firma Emil Lichtenberg erfolgte, nicht geschädigt worden, denn die Allianz hätte, wenn die Versicherung unmittelbar und ohne Dazwischentreten eines Vermittlers abgeschlossen worden wäre, nach den Gepflogenheiten der Versicherungsgesellschaften keine billigeren Sätze zugestanden. Die Reichsstelle weiß nicht, wie hoch sich die Provisionen der Firma belaufen haben. Die Direktion der Allianz hat es auch abgelehnt, darüber eine Auskunft zu erteilen. Es haben daher andere Wege beschritten werden müssen, um die volle steuerliche Erfassung des Kriegsgewinnes der erwähnten Firma durchzusetzen. Plate gehört der Reichsstelle übrigens seit August 1918 nicht mehr an."

Eine Versicherung gegen verregnete Renntage. In der Berliner „Radwelt" wird angeregt, eine Versicherung gegen verregnete Renntage zu schaffen. In dem Aufruf heißt es unter anderm: Der Verband deutscher Radrennbahnen hat es in der Hand, zu dieser ihn stark interessierenden Frage Stellung zu nehmen. Dem Verband sind auch die Möglichkeiten in die Hand gegeben, genaue Feststellungen zu machen und die ihm angeschlossenen Bahnen aufzufordern, mit genauem Zahlenmaterial aufzuwarten. Es kann dann leicht festgestellt werden, wie groß der Schaden einer jeden Bahn durch verregnete Rennen gewesen ist, wonach sich wieder die nötigen Prozentsätze herausrechnen lassen. Man kann dann gegenüberstellen:

1. Gesamtkosten und -einnahmen der stattgefundenen Rennen.

2. Gesamtkosten und -verlust der ausgefallenen Rennen.

Ist dann das Bild klar und der Prozentsatz einwandfrei festgestellt, dann sollten die deutschen Radrennbahnen eine Versicherung auf Gegenseitigkeit abschließen. Dies ließe sich dergestalt machen, daß jede Bahn von den Kosten aller vorbereiteten Rennen oder von den Einnahmen aller zur Austragung gekommenen Rennen einen gewissen Satz in die Versicherungskasse abzuführen hat. Die Unkosten und Spesen für verregnete Rennen werden dann aus der Versicherungskasse gedeckt. Die Leitung der Kasse muß natürlich einer einwandfreien, unbeteiligten und vereidigten Person unterstehen. Diese gemeinschaftliche Versicherung auf Gegenseitigkeit könnte dann auch wieder durch eine Rückversicherung mit einer großen Versicherungsgesellschaft gedeckt werden.

Zum Streik der Provisionsgeneralagentur-Angestellten.

Hamburg. Der Schlichtungsausschuß hat am 29. August d. Js. folgende Stellung zu dem Streik der Versicherungsangestellten eingenommen: I. Mit Rücksicht darauf, daß nur ein ganz geringer Teil der Angestellten und Lehrlinge der Versicherungs-Generalagenten und -Makler die Arbeit niedergelegt hat und daß die allgemeinen Verhandlungen im Versicherungsgewerbe über die Neugestaltung des Tarifs aller Wahrscheinlichkeit nach in kürzerer Zeit beginnen werden, hält es der Schlichtungsausschuß nicht für angebracht, einen Schiedsspruch zu fällen. Er empfiehlt den Parteien, die Entlohnung der Angestellten und Lehrlinge auf der Basis des sogenannten abgeänderten Tarifs (Abschnitt B) vorzunehmen, da nach den Erklärungen der Parteien diese Bestimmungen schon in einer größeren Reihe von Betrieben der Entlohnung zugrunde gelegt sind. Wie weit die Bestimmungen im Abschnitt A des Reichstarifs anzuwenden sind und eine Rückwirkung der Entlohnung vorgenommen werden soll, überläßt der Schlichtungsausschuß, soweit darüber in den einzelnen Betrieben noch keine Abmachungen getroffen worden sind, der Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in jedem Betriebe entsprechend der Leistungsfähigkeit jedes Betriebes.

II. Der Schlichtungsausschuß empfiehlt, die Angestellten, die aus der Arbeit getreten sind, wieder einzustellen, soweit das ohne Entlassung von inzwischen eingestellten Angestellten möglich ist. Er empfiehlt

Digitized by Google

ferner, allen Lehrlingen, die wegen ihrer Beteiligung an dem Streik entlassen sind, Gelegenheit zu geben, das Lehrverhältnis zu Ende zu führen.

Danzig. Der Streik, der hier bereits länger als einen Monat dauert, hat eine Verschärfung erfahren. Die Direktionsangestellten sind entschlossen in den Sympathiestreik einzutreten, sofern die Generalagenten weiterhin auf ihrem ablehnenden Standpunkt verharren.

Ein Anwalt in versicherungstechnischen Streitsachen. Nach dem Luzerner Tageblatt ist der Kommunist Dr. Oberholzer in Luzern als Anwalt in versicherungstechnischen Streitsachen tätig, für welche Betätigung ein Patent nicht nötig ist und die auch keinen amtlichen Charakter trägt. Es ist also nicht wie vorher einmal in der Schweizer Presse berichtet wurde, Beamter oder Angestellter der eidgenössischen Kranken- und Unfallversicherungsanstalt in Luzern.

Neugründung einer Rückversicherungsgesellschaft in Dänemark. In Kopenhagen wurde mit einem voll eingezahlten Aktienkapital von 2 Mill. Kr. „The Borseal Reinsurance Co. A./S." gegründet. Die Tätigkeit der Gesellschaft soll in der Uebernahme von Rückversicherungen von See- und Transportversicherungen bestehen. Die Aktien sind auf Namen ausgestellt und dürfen nur im Besitz von skandinavischen oder finnischen Staatsbürgern sein.

Die dänischen Unfall- und Krankenversicherungsgesellschaften im Betriebsjahr 1918. „Forsikringskongressen" veröffentlicht folgende Uebersichtstabelle:

	Prämien	Schäden	Betriebs-Ueberschuß
	Kr.	Kr.	Kr.
Skjöld	1,275,260	549,575	43,116
Haand i Haand . . .	1,712,274	970,132	19,242
Nordisk	1,478,778	655,029	39,349
National	1,732,776	1,143,917	?
Terra	110,601	61,363	?
Norden	480,252	250,937	?
Baltica	829,607	224,453	?
Reassurance Foreningen	38,023	23,785	?
Arbejdsgiv. Abt. A .	1,754,499	1,143,615	66,728
„ „ B .	1,209,808	531,782	187,121
„ „ C .	1,131,185	877,119	23,792
„ „ D .	458,236	357,300	15,190
Meyerieneroe og Landbruget	1,202,704	937,913	19,501

Forderungen und Versicherungen in der Tschechoslowakei. Das Konskriptionsamt der Tschechoslowakischen Republik in Wien, 1. Bez. Herrengasse 12 (Zipnostenska Banka) ist ermächtigt, auch in der Zeit vom 9. bis einschließlich 30. d. Mts. die Konskription der am 28. Februar d. Js. in der Tschechoslowakischen Republik bestehenden außerbücherlichen (nicht grundbücherlich eingetragenen) Forderungen und die Konskription der Versicherungen auf Kapital oder Rente (über 1000 Kr., bezw. 300 Kr.), welche am 28. Februar d. Js. bei tschechoslowakischen Versicherungsanstalten bestanden haben, fortzusetzen.

Hamburg-Mannheimer Versicherungsaktiengesellschaft in Hamburg. Das Jahr 1918 hat wiederum eine erhebliche Zunahme des Neugeschäftes gebracht. Neuzugang und Reinzuwachs sind gegen das Vorjahr ganz außerordentlich gestiegen. Der Zugang an Versicherungen betrug unter Hinzurechnung der Wiederbelebungen und Erhöhungen 74,922 Versicherungsscheine mit 76,391,809 Mark Versicherungssumme (im Vorjahr 57,427 Versicherungsscheine mit 27,116,579 M Versicherungssumme), der reine Zuwachs des Versicherungsbestandes 44,328 Versicherungsscheine mit 47,923,274 Mark Versicherungssumme (im Vorjahre 32,698 Versicherungsscheine mit 17,141,408 Mark Versicherungssumme), der Versicherungsbestand am Ende des Berichtsjahres 209,743 Versicherungsscheine mit 127,851,894 Mark Versicherungssumme (im Vorjahr 165,415 Versicherungsscheine mit 79,928,628 Mark Versicherungssumme). Die Gesamtprämieneinnahme ist von 5,213,319.41 Mark auf 9,306,564.71 Mark gestiegen, die Erträgnisse aus den Vermögenseinnahmen stiegen von 736,823 99 M auf 880,938.48 M. Die Aktiva der Gesellschaft betragen nach Abzug der zur Zeichnung von Kriegsanleihe aufgenommenen Darlehen 28,868,787.80 Mark (gegen das Vorjahr eine Zunahme von 5,490,208.51 M). Der Durchschnittszinsfuß der Ende 1918 in Hypotheken Darlehen an öffentliche Körperschaften und Wertpapieren angelegten Vermögensbestände stellte sich auf 4,86 pCt. gegen 4,68 pCt. im Vorjahr. Die Zahl der Kriegssterbefälle bei den mit Einschluß der Kriegsgefahr abgeschlossenen Versicherungen hat sich auch im Berichtsjahre gegen das Vorjahr nicht erhöht, es wurden ebenso wie im Vorjahr höhere als die bedingungsgemäßen Zahlungen geleistet. Die Gewinn- und Verlustrechnung ergibt einschließlich des Vortrages aus 1917 einen Ueberschuß von 197,436.68 Mark, der wie folgt verwendet wird:

	Mark
an die Aktionäre wie im Vorjahre 9% des eingezahlten Aktienkapitals	67 500,—
Gewinnanteil an Vorstand und Aufsichtsrat	12 151,48
an die gesetzliche Kapitalrücklage . . .	8 303,83
an die Gewinnrücklage der Versicherten .	86 181,37
an die Gewinnrücklage der seit 1. Jan. 1910 abgeschlossenen Versicherungen weitere	23 300,—
	197 436,68

Es erhöhen sich durch diese Zuwendungen die gesetzliche Kapitalrücklage auf . . . 201 767,50
die Gewinnrücklage der Versicherten auf 609 042,89
wobei von letzterem Betrage auf die Todesfallversicherung mit ärztlicher Untersuchung und die Lebensfallversicherung 194 360,25
auf die Todesfallversicherungen ohne ärztliche Untersuchung 414 682,64
entfallen.

Digitized by Google

Kautionshinterlegung der fremden Versicherungsgesellschaften in der Tschechoslowakei. Das Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem Finanzministerium den Beginn der zweimonatlichen Frist, innerhalb welcher die fremden Versicherungsgesellschaften die vorgeschriebene Kaution bei der Böhmischen Landesbank in Prag zur Sicherstellung der gegenüber den tschechoslowakischen Versicherten übernommenen Verbindlichkeiten zu erlegen haben, mit 1. September 1919 festgesetzt.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

Riunione Adriatica di Sicurtà in Triest. Zum Direktor der unter der Firma „Rückversicherungsbüro in Berlin der Riunione Adriatica di Sicurtà neu errichteten Zweigstelle wurde der Subdirektor der Zentrale, Herr Heinrich Brasse ernannt.

Stuttgart-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft. Neu in den Aufsichtsrat wurden gewählt: Herr Staatsrat v. Hosthof und Herr Direktor August Würz.

Colonia, Kölnische Feuerversicherungsgesellschaft in Köln. Den Herren Alfred Butz und Robert Ecke wurde Prokura erteilt.

Arminia, München. Den Herren Andreas Zeininger und Dr. L. Treszer wurde Gesamtprokura erteilt. Weiter wurden zu Prokuristen ernannt die Herren Heinrich Bauer, Paul Caristen und Franz Heymann.

Arbeitgeberverband deutscher Versicherungsunternehmungen, Berlin. Der stellvertretende Direktor der „Berlinischen Lebensversicherungsgesellschaft", Herr Dr. B. Tochtermann, tritt zur Geschäftsstelle des „Arbeitgeberverbandes" über als Mitarbeiter des Verbandsdirektors Dr. Rohrbeck.

Securitas, Feuerversicherungsaktien-Gesellschaft Berlin. Generaldirektor Karl v. Thieme wurde neu in den Aufsichtsrat gewählt.

Wilhelma, Magdeburg. Die Herren Gustav Simroth, Otto Wilke, Alfred Karlewsky, Max Moorth sind zu Prokuristen bestellt. Jeder von ihnen ist in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.

Hamburg-Mannheimer Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Hamburg.

Vermögensausweis Ende 1918.

Vermögenswerte.	Mark	Pf.
Verpflichtungen der Aktionäre	2,250,000	—
Grundbesitz	1,594,000	—
Hypotheken und Darlehen an öffentlichen Körperschaften	13,217,120	—
Wertpapiere	8,107,665	70
Darlehen auf Versicherungsscheine	937,580	—
Guthaben bei Banken und Versicherungsgesellschaften	1,735,720	86
Im Jahre 1919 fällige Prämienteile	1,141,379	15
Am 1. Januar 1919 fällige Zinsen	222,647	57
Ausstände bei Vertretern	1,682,400	03
Barer Kassenbestand	2,661	54
Sonstige Vermögenswerte	462.857	45
	31,354,032	30
Verbindlichkeiten.		
Aktienkapital	8,000.000	—
Gesamte Kapitalrücklage	193,463	67
Deckungskapital	21,843,157	54
Prämienüberträge	835,152	25
Schadenrücklage	350,528	35
Gewinnrücklage der Versicherten	499,561	52
Sonstige Rücklagen	659,078	76
Guthaben anderer Versicherungsgesellschaften	13,356	23
Sonstige Verbindlichkeiten	3,762,297	30
Ueberschuß	197,436	68
	31,354,032	30

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Sohl. — Druck und Verlag Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

Leipzig

ANNALEN

1919

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 37 Leipzig, den 18. September 1919 50. Jahrgang.

Aus der Schadenversicherung.

Dr. Werneburg, Rechtsanwalt, Berlin-Schöneberg.

Bemerkenswert ist, daß das Gesetz hier eine erhebliche Abweichung des Schiedsspruches von der wirklichen Sachlage erfordert, sodaß also eine einfache Erheblichkeit der Abweichung nicht genügt (Kommissionsbericht I, S. 65 ff.) Das Gleiche gilt auch dann, wenn die Entscheidung nicht klar, unvollständig oder in sich widerspruchsvoll ist (vgl. Jurist. Wochenschr. 1906, S. 35). Ferner ist beachtenswert, daß nach der Technik des Gesetzes der Schiedsspruch für die Parteien des Versicherungsvertrages rechtlich unverbindlich ist, woraus sich ergiebt, daß es einer Anfechtung durch entsprechende Anfechtungserklärung im Sinne der Bestimmung des § 119 B.G.B., die sich nur auf eine Anfechtung wegen Irrtumes bezieht, nicht bedarf. Demgemäß braucht die betreffende Partei des Versicherungsvertrages, zu deren Ungunsten der Schiedsspruch gefällt ist, diesen Schiedsspruch nicht ausdrücklich anzufechten, vielmehr genügt die einfache Erklärung an den Gegenkontrahenten des Versicherungsvertrages, daß der Schiedsspruch wegen der offenbaren Unbilligkeit oder Unrichtigkeit nicht anerkannt werde. Ist das erfolgt, so kann die benachteiligte Partei ihre etwaigen Ansprüche gegen den Vertragsgegner im Wege der Klage vor den ordentlichen Gerichten nunmehr geltend machen, ohne dem Einwand des Schiedsvertrages seitens des Gegners ausgesetzt zu sein, da dieser Einwand eben zufolge der Nichtigkeit des Schiedsspruches ebenso wirkungslos ist wie dieser selbst, wie sich ohne weiteres von selbst ergiebt. Das ordentliche Gericht entscheidet in dem nunmehrigen Rechtsstreit zwischen den Parteien des Versicherungsvertrages nach freiem Ermessen, kann im übrigen aber auch den Spruch der Sachverständigen als Prozeßmaterial benutzen und auch die Mitglieder der Kommission als Zeugen oder als sachverständige Zeugen vernehmen, da deren Zeugnis immerhin für die Prozeßlage bedeutsam sein kann (vergl. Bolze, Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen Bd. 22, S. 491).

Aus der Aufnahme der Bestimmung des § 64 V.V.G. unter dem Titel des V.V.G. „Vorschriften für die gesamte Schadenversicherung“ ergiebt sich, daß diese Bestimmung zunächst nur für die Gebiete der Schadensversicherung gilt. Es ist aber unbestritten und anerkannten Rechtes, daß den Bestimmungen des V.V.G. ergänzend und aushülfsweise überall die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Seite treten, da das V.V.G. eben lediglich lex specialis gegenüber dem B.G.B. ist. Es kommt demgemäß bei Vereinbarungen der Versicherungsvertragsparteien bezüglich des erwähnten Inhaltes in den übrigen Versicherungszweigen stets die allgemeine Bestimmung des § 319 B.G.B. zur Anwendung. Nach dieser Vorschrift ist, wenn ein Dritter die Leistung nach billigem Ermessen treffen soll — also z. B. Sachverständige die Leistung des Versicherers —, die getroffene Entscheidung für die Vertragsschließenden nicht ver-

Digitized by Google

bindlich, wenn sie offenbar unbillig ist; in diesem Falle erfolgt die Bestimmung durch Urteil. Wie ersichtlich, schließt sich auch diese Bestimmung des B. G. B. eng an den § 64 V.V.G. an, sodaß keinerlei besonders zu erwähnende Besonderheiten gelten.

Für das Gebiet der Schadensversicherung ist die Regelung des Versicherungsschadens sehr wesentlich durch die Möglichkeit der Festsetzung eines bestimmten Betrages als Versicherungswert-Taxe erleichtert worden, wie dies in § 57 V. V. G. ausdrücklich im Gesetz zum Ausdruck gekommen ist. In diesem Falle gilt nach dieser Vorschrift die Taxe auch als der Wert, den das versicherte Interesse zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles hat, es sei denn, daß sie den wirklichen Versicherungswert in diesem Zeitpunkte erheblich übersteigt. Ist diese Versicherungssumme niedriger als die Taxe, so haftet der Versicherer, auch wenn die Taxe erheblich übersetzt ist, für den Schaden nur nach dem Verhältnisse der Versicherungssumme zur Taxe. Aus dieser gesetzlichen Normierung ergiebt sich eine Abänderung der zuvor getroffenen Bestimmungen der §§ 55 und 56 V. V. G.; denn nach § 55 ist der Versicherer, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen und bei der Unterversicherung — wenn also die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, — haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnisse der Versicherungssumme zu diesem Werte. Nach der Bestimmung des § 57 V. V. G. gilt aber die Taxe nur dann nicht als Werf des versicherten Interesses zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, wenn sie den wirklichen Versicherungswert in diesem Zeitpunkte erheblich übersteigt, sodaß also das Schwergewicht dieser Bestimmung auf dem Worte des Gesetzes „erheblich“ liegt. Bemerkenswert ist, daß nach dem Reichsgericht (Bd. 11 S. 10) die Taxe nicht nur eine Umkehrung der Beweislast bewirkt, vielmehr eine Erhöhung der Taxe außer den Fällen einer Anfechtung wegen Irrtumes oder wegen Betruges überhaupt nicht gefordert werden kann, und zwar weder von dem Versicherungsnehmer noch von dem Versicherer, wobei letzteres insbesondere für die Ersatzpflicht von Teilschäden bemerkenswert ist. Fraglich ist, ob diese Bestimmung des § 57 V. V. G. einer Abänderung durch entsprechende Vereinbarung der Parteien des Versicherungsvertrages zugänglich ist oder nicht. Nach Hager-Bruck (Kom. Anm. 3 zu § 57) kann die Bestimmung abgeändert werden, sodaß sich also nach ihnen diese Vorschrift nicht als eine zwingende Gesetzesbestimmung darstellen würde. Für diese Auffassung spricht, daß das V. V. G. selbst jedenfalls nicht die Unabänderbarkeit dieser Bestimmung vorschreibt, was an und für sich um deswillen auffällig ist, weil in sonstigen Fällen einer von dem Gesetz gewollten vertraglichen Unabänderbarkeit dieser Gesetzeswille auch positiv und unzweideutig durch eine entsprechende Bestimmung zum Ausdruck gekommen ist, wobei regelmäßig die Wendung gebraucht wird, daß entgegenstehende Vereinbarungen nichtig sind oder doch, daß die betreffende Partei sich auf entgegenstehende Vereinbarungen nicht berufen kann. Andrerseits könnte aber in § 57 V. V. G. doch dessen zwingender Charakter aus dem Wortlaute und Sinn dieser Bestimmung selbst gefolgert werden. Denn es wird hier ausdrücklich bestimmt, daß, wenn überhaupt eine wirkliche Taxenvereinbarung vorliegt, diese als Wert des versicherten Interesses zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles gelten solle also, mit anderen Worten selbst dann, wenn eine ausdrückliche dahingehende Vereinbarung nicht vorliegt Man wird demgemäß die Ansicht Hager-Brucks für den von dem Gesetz ins Auge gefaßten Fall, daß die Taxe den wirklichen Versicherungswert in diesem erwähnten Zeitpunkte erheblich übersteigt, dahin einzuschränken haben, daß die vereinbarte Taxe in solchen Fällen keine Geltung haben kann und auch etwa entgegenstehende Bestimmungen des Versicherungsvertrages, die Anderweitiges bestimmen, keine rechtliche Bindung erzeugen können. Hierfür spricht auch schon der bedeutsame Grund, daß der Versicherer wesentlich mehr als den wirklichen Versicherungsschaden unter Umständen bezahlen müßte, was schon um deswillen nicht

Digitized by Google

stattfinden kann, weil die Versicherung grundsätzlich niemals zu einer Bereicherung des Versicherungsnehmers führen darf. Nur in diesem einschränkenden Sinne kann demgemäß der Auffassung Hagers-Bruck beigestimmt werden.

Bezüglich der Kosten des Sachverständigenverfahrens giebt der § 66 V. V. G. Bestimmung dahingehend, daß der Versicherer die Kosten, welche zur Ermittelung und Feststellung des ihm zur Last fallenden Schadens entstehen, dem Versicherungsnehmer soweit zu erstatten hat, als ihre Aufwendung den Umständen nach geboten war. Die Kosten, die dem Versicherungsnehmer durch die Zuziehung eines Sachverständigen oder eines Beistandes entstehen, hat der Versicherer jedoch nicht zu erstatten, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer nach dem Vertrage zu der Zuziehung verpflichtet war. Diese Bestimmungen des Gesetzes enthalten kein zwingendes Recht, sind also, da die Kostenfrage stets der vertraglichen Regelung zugänglich ist, der Abänderung durch Vereinbarung der Parteien des Versicherungsvertrages unterworfen. Bemerkenswert ist noch, daß bei der Unterversicherung die dem Versicherer zur Last fallenden Kosten nur nach dem Verhältnis der in den §§ 56 und 57 V. V. G. bezeichneten Art zu erstatten ist, soweit nicht in dem Versicherungsvertrage bezüglich der Kostenlast selbst eine anderweitige vertragliche Regelung getroffen worden ist.

Seeversicherungsrecht — Anspruch auf die vollen Prämien auch bei Wegfall der Gefahrtragung während der Versicherungszeit.

Sehr bemerkenswerte seeversicherungsrechtliche Ausführungen enthält eine uns jetzt vorliegende Entscheidung des Reichsgerichts von grundsätzlicher Bedeutung. Sie betrifft die Frage der Prämienzahlungspflicht für die Versicherung eines Seeschiffes, das während der Versicherungszeit infolge einer nicht durch die Versicherung gedeckten Gefahr verloren geht, bezüglich dessen also eine Gefahrtragung für den Versicherer nicht mehr besteht, bezw die Frage, ob durch den Verkauf eines auf dem Meeresgrunde liegenden Schiffskörpers auf den Käufer das Eigentum an dem Schiffe im versicherungsrechtlichen Sinne übertragen werden kann. Dem interessanten Streitfall lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Firma B. in Lübeck hat durch verschiedene Policen bei einer Anzahl Gesellschaften auf die Zeit vom 18. Februar 1916 bis 17. Februar 1917 Versicherung „nur für Seegefahr" hinsichtlich der europäischen Reisen ihres Dampfers T. genommen (und zwar für Kasko, Mehrwert des Kaskos und Fracht). Die Versicherungsprämien waren ab Ende März 191 in vierteljährlichen Raten zu zahlen. Das erste Quartal ist gezahlt worden. Den Rest der Prämien für die drei letzten Quartale zu zahlen weigerte sich aber die Versicherte, indem sie geltend machte, der Dampfer sei am 18. Mai 1916 nahe der schwedischen Küste von einem Unterseeboot torpediert worden und gesunken; daraufhin sei er am 4. September 1916 an einen skandinavischen Bergungsunternehmer verkauft worden, dem auch das Eigentum an dem Kaufobjekt übertragen sei; aus diesen Gründen seien in Gemäßheit der Policenbedingungen für den Rest der Versicherungszeit die Prämienraten ganz oder zu einem erheblichen Teile nicht verfallen.

Auf die von den Versicherungsgesellschaften erhobene Klage haben das Landgericht Lübeck und das Oberlandesgericht Hamburg die Versicherte zur Zahlung der restlichen Prämien verurteilt. Das Reichsgericht hat dieses Urteil bestätigt. Es führt in seinen Entscheidungsgründen aus: Die allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867, auf welche sich die hier maßgeblichen Policen ausdrücklich beziehen, kennen keinen allgemeinen Grundsatz dahin, daß der Versicherer einen Anspruch auf Versicherungsprämie nicht habe für die Zeit, während welcher eine Gefahrtragung und damit die Möglichkeit einer Leistung aus dem Versicherungsvertrage für ihn nicht besteht. Vielmehr ist dort im § 157 der gegenteilige Grundsatz von der „Unteilbarkeit der Gefahr" in der Weise zum Ausdruck gebracht, daß an sich, sobald die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat, die ganze Versicherungsprämie verfallen ist und ein Ristorno (Rückgewähr) auch nur teilweise nicht stattfindet. Wenn daher in einem Falle der hier fraglichen Art das „nur für Seegefahr" versicherte Schiff vor Ablauf der Versicherungszeit auf Grund einer nicht durch die Versicherung gedeckten Gefahr, z. B. Kriegsgefahr (Torpedoschuß) total verloren geht, so ist trotzdem im Prinzip die ganze Prämie verfallen, und zwar auch für denjenigen in die Versicherungszeit fallenden Zeitraum, wo von einer Gefahrtragung des Versicherers und von einem versicherten Eigentum des Versicherungsnehmers oder auch von einem Eigentum überhaupt keine Rede mehr sein kann. Somit bedeuten die hier in Betracht kommenden Bestimmungen der Policen betr. Rückgewähr eines Teiles der Prämien trotz Beginnens der versicherten Gefahr, Ausnahmen von einer prinzipiellen Regel und sind demgemäß nicht ausdehnend, sondern nur in strenger Anlehnung an ihren Wortlaut auszulegen. Danach ergibt sich folgendes: Die Klausel der Police; „Sofern der Dampfer im Laufe des versicherten Zeitraums verkauft werden sollte, erlischt die Versicherung mit dem Zeitpunkt des Eigentumswechsels gegen pro rata Rückgabe für die nicht gelaufene Zeit, es sei denn, daß eine Vereinbarung getroffen wird, betreffs Uebertragung der Versicherung auf den Erwerber", betrifft nach Wortlaut, Sinn und Zweck nur einen solchen Verkauf und einen solchen Eigentumswechsel, welcher sich auf den Dampfer in seiner Eigenschaft als Seeschiff bezieht, und zwar als ein solches Seeschiff, bei welchem eine Uebertragung der „nur für Seegefahr" genommenen Versicherung auf einen etwaigen

Digitized by Google

Erwerber vernünftigerweise in Frage kommen könnte. Daß dies bei einem auf dem Grunde des Meeres liegenden Wrack nicht der Fall ist, bedarf keiner weiteren Erörterung. Dasselbe ist aber auch dann anzunehmen, wenn absolute oder relative Reparatur-Unfähigkeit oder auch nur Reparatur-Unwürdigkeit des Schiffes vorliegen sollte. Daher kommt es hier darauf an, ob zu der Zeit, wo der von der Beklagten behauptete Verkauf und Eigentumswechsel stattgefunden hat, das betreffende Kaufobjekt noch den Charakter eines Seeschiffes (Dampfers) derart hatte, daß seine Reparaturfähigkeit und Reparaturwürdigkeit gegeben war. Das ist zu verneinen. Aus dem Vorbringen der Beklagten ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß nicht nur der Dampfer zur Zeit des Verkaufs und Eigentumsüberganges gehoben werden konnte, sondern daß auch eine solche Hebung und daran anschließend die Wiederherstellung des Schiffes in einen seetüchtigen Zustand auf eine wirtschaftlich rationelle Weise durchführbar war. Die Ausführung des Oberlandesgerichts, daß die Hebung des Schiffskörpers bislang nicht gelungen sei und daß dieser als Seeschiff, d. h. als Objekt des Verkaufs und Eigentumswechsels, im Sinne der fraglichen Ausnahmebestimmung der Police nicht angesprochen werden könne, ist zutreffend und rechtlich einwandfrei. Hiernach kann sich die Beklagte auf die streitige Policeklausel nicht berufen, ist vielmehr mit Recht zur Zahlung der vollen Prämie verurteilt worden. (Aktenzeichen I. 246/18. - 29. 3. 19.)

Zur Tagesgeschichte.

Das Reichsnotopfer, seine Tilgung durch die Lebensversicherung. Der § 29 des Gesetzentwurfes über das Reichsnotopfer sieht vor, daß das Reichsnotopfer in Form einer 30jährigen Tilgungsrente gezahlt werden kann. Der Berechnung der Tilgungsrente wird eine 5 pCt.ige Verzinsung der Vermögensabgabe zugrunde gelegt, sodaß an Stelle einer einmaligen Vermögensabgabe von 10,000 M 30 Jahre lang jährlich 651 M zu zahlen wären. Nun gibt es sicher eine große Zahl Abgabepflichtiger, die die Ratenzahlung wählen, denen aber aus irgend welchen Gründen daran gelegen ist, daß mit ihrem Tode die Abgabe völlig getilgt ist, und daß ihren Hinterbliebenen die jährlichen Lasten abgenommen werden. Es ist daher der Gedanke aufgetaucht, die Tilgung der Steuerschuld durch die Lebensversicherung zuzulassen. Es wäre im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse sicher sehr zu begrüßen, wenn der § 29 des Gesetzes in der endgültigen Fassung insofern noch geändert würde. Die Bestimmungen könnten so getroffen werden, daß der Abgabepflichtige die 5 pCt. Zinsen für das rückständige Notopfer fortlaufend an das Reich zahlt, von der Entrichtung der Rückzahlungsraten aber entbunden wird, wenn er zugunsten des Reichs eine Lebensversicherung abschließt, die die Tilgung des rückständigen Betrages in voller Höhe bis zu seinem Tode spätestens aber bei Fälligkeit der letzten Rückzahlungsrate an das Reich sicherstellt. Die Versicherungsscheine sind an das Reich abzutreten und einer Reichsbehörde in Verwaltung zu geben. Rückkauf, Verpfändung und Umwandlung sind ohne Genehmigung dieser Reichsbehörde nicht zulässig. Der Versicherte hat die fällig gewesenen und bezahlten Prämienrechnungen bei Zahlung der fortlaufenden Verzinsung der Abgabe mit abzugeben. Bei Nichtzahlung eines Beitrages hat die Versicherungsanstalt die zuständige Reichsbehörde sofort zu unterrichten. Die für eine solche Versicherung zu zahlenden Beiträge sind natürlich mit Rücksicht auf das seitens der Gesellschaften übernommene Todesfallrisiko erheblich höher als die einfachen Tilgungsraten, worauf bei Festlegung der gesetzlichen Bestimmungen für dieses Tilgungsverfahren Rücksicht zu nehmen wäre; es muß vorgesehen werden, daß das Reich bei Nichtzahlung einer Prämie nicht nur das Recht hat, die sonst übliche Tilgungsrate von 1,51 pCt. beizutreiben und die Versicherung zurückzukaufen oder in eine beitragsfreie umzuwandeln, sondern anstatt dessen auch die höhere Prämie im Zwangsverfahren beitreiben können. Geschieht das nicht, so könnte das Reich bei Einstellung der Prämienzahlung Verluste erleiden. Die so zu treffenden Bestimmungen werden vielleicht etwas kompliziert sein, es ist daher vorauszusehen, daß die Volksvertretung einer solchen Regelung nicht zustimmt. Alsdann würden die Privatversicherungsgesellschaften wieder einmal vor der Frage stehen, ob sie die sogenannte Tilgungsversicherung einführen oder unter Beibehaltung ihrer altbewährten Tarife durch Aenderung ihrer Policenbedingungen einen Ersatz dafür schaffen sollen, oder ob sie das Geschäft der Tilgung des Reichsnotopfers ebenso wie seinerzeit die Hypothekentilgungsversicherung den öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten überlassen wollen. Die Einführung der Tilgungsversicherung dürfte den meisten Gesellschaften nicht sympatisch sein, weil das versicherungstechnische Rechenwerk dadurch besonders belastet wird und weil die Idee der Tilgungsversicherung der Allgemeinheit noch sehr fern liegt. Die Mehrzahl der Außenorgane wird sich zur Propaganda dafür kaum eignen. Die Lebensversicherung in voller Höhe des ursprünglichen Steuerrückstandes hat bei Anwendung des üblichen Tarifs für gemischte Versicherung oder des Tarifs für die Familienversicherung (Versicherung auf festen Termin mit Zeitrente vom Todesjahr ab) eine Belastung zur Folge, die von der Mehrzahl der Steuerpflichtigen als zu hoch abgelehnt werden wird. Verfasser dieser Zeilen hat in einem Aufsatz „Die Lebensversicherung als Mittel zur Schuldentilgung" (Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft Jahrg. 1908) Vorschläge gemacht, die unter einigen, allerdings nötigen Abänderungen insofern Abhilfe schaffen können. Die Anwendung der Lebensversicherung als Mittel zur Tilgung des Reichsnotopfers ist möglich ohne daß eine Aenderung der üblichen Tarife der Versicherungsgesellschaften oder eine Aenderung des vom Reich vorgesehenen Amortisationsplanes nötig wäre. Es würde zu weit führen, die hierbei zur Anwendung zu bringenden besonderen Versicherungsbedingungen im Rahmen dieses kurzen Artikels aufzuführen.

Digitized by Google

Ausdehnung der Krankenversicherung auf nicht versicherungspflichtige Familienmitglieder. Das Seminar für soziale Medizin der Sektion Groß-Berlin des Verbandes der Aerzte Deutschlands hat es unternommen, in einem Zyklus von Vorträgen über Familienversicherung Material aus Wissenschaft und Praxis zusammenzutragen, das den demnächst zu erwartenden Verhandlungen über die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die nichtversicherungspflichtigen Familienmitglieder als Grundlage zu dienen geeignet ist. Eine zahlreiche Zuhörerschaft hatte sich zu den Veranstaltungen eingefunden. In seinem einleitenden Vortrag wies Ministerialdirektor Geheimrat Professor Dr. Gottstein auf die „Pflicht zur Gesundheit" hin, die jeder der Volksgenossen in der augenblicklichen Lage unseres Vaterlandes mehr als jemals habe, Medizinalrat Dr. Stephani (Mannheim) forderte eine Familienversicherung mit organisierter freier Arztwahl und genügender pekuniärer Grundlage. Direktor Albert Kohn von der Berliner Ortskrankenkasse behandelte organisatorische Fragen. Keines der bestehenden Aerztesysteme genüge den Ansprüchen der Versicherten, Staatszuschüsse zur Krankenversicherung seien nötig, die Massenbehandlung, die Vereinigung einer großen Menge von Kassen in der Hand einzelner Aerzte, die zu Oberflächlichkeit und sonstigen Mißständen geführt habe, sei zu bekämpfen. Professor Dr. Lennhoff wies die lebenswichtige Bedeutung der Familienversicherung für die Aerzteschaft nach, die man in Form der organisierten freien Arztwahl insgesamt und zu gleichen Bedingungen an der Behandlung beteiligen lassen müsse. Geheimrat Dr. Albert Moll besprach in seinem Vortrag die „psychologischen Beziehungen zwischen Arzt und Kranken".

Bund Deutscher Versicherungsmathematiker. Schon seit einiger Zeit sind die Vorbereitungen zur Begründung eines Bundes Deutscher Versicherungsmathematiker in Stuttgart im Gange. Nunmehr sind diese Vorbereitungen soweit gefördert, daß zum 28. ds. Mts. 10 Uhr vormittags nach Stuttgart (Charlottenbau) die Gründungsversammlung einberufen wird. Einberufer ist Herr Prokurist W. Abshagen, Stuttgart, Friedensplatz 7.

Gebäudewert und Feuerversicherung in Baden. Nach dem Notgesetz vom 28. Oktober 1918 hat der Gebäudebesitzer das Recht, die Gebäudeeinschätzung nach den jetzigen Baupreisen gemäß § 23 a des Gesetzes mit augenblicklicher Wirkung zu beantragen. Von diesem Recht ist fast gar kein Gebrauch gemacht, wahrscheinlich deshalb nicht, weil allgemein gefürchtet wird, daß die um das Dreifache erhöhte Versicherungssumme als Grundlage zur Steuererhöhung benutzt würde. Um die infolgedessen überall bestehende Unterversicherung zu beseitigen, wird in einer Zuschrift an die Heidelberger Zeitung folgender Vorschlag gemacht: Es soll anerkannt werden, daß die Baupreise überall gleich hoch sind, daß es sich also nicht um örtliche Erscheinungen handelt, woraus folgt, daß jeder Gebäudeeigentümer im badischen Lande gleichmäßig interessiert ist. Ist dies also der Fall, so kann durch ein Gesetz allgemein bestimmt werden, daß bei Festsetzung des Brandschadens bei jedem Gebäude die Versicherungssumme um soviel Prozent Zuschlag erhöht wird, als der jetzige Baupreis den Baupreis vom 1. Juli 1914 bei früher geschätzten, bezw. die Baupreise von den während des Krieges erstellten Bauten übersteigt. Da die Mittel zur Deckung der Entschädigungen durch Umlage auf sämtliche versicherten Gebäude nach Verhältnis der Versicherungssummen aufgebracht werden, wäre die Befolgung des Vorschlages möglich und empfehlenswert.

Das Dänische Auslandslebensversicherungsgeschäft an direkten Versicherungen. Dem amtlichen Bericht des dänischen Versicherungsrates für das Jahr 1917 entnehmen wir folgende Zahlen und Daten: Dänische Gesellschaften übernahmen im Auslande an direkten Versicherungen:

A. Kapital-Versicherungen

	Kr. Neugeschäft	Kr. Storni	Kr. Zuwachs	Kr. Bestand
1915 .	3,189,026	5,449,751	2,260,725	66,163,586
1916 .	3,457,499	2,856,765	600,734	66,764,320
1917 .	6,954,565	2,451,062	4,403,503	71,167,823

B. Renten-Versicherungen

	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
1915	8,791	19,563	10,772	277,807
1916	11,535	11,179	356	278.163
1917	42,385	14,584	27,801	305,964

Der Handel mit dem Feinde in Amerika. Aus New-York, 12. August, schreibt man der „Frankfurter Zeitung": „Ein klassisches Beispiel dafür, wie man mit unbequemen Gesetzen fertig wird, hat soeben die amerikanische Regierung geliefert. Wie bekannt, wurde hier bei Beginn des Krieges ein „Gesetz über den Handel mit dem Feinde" erlassen, das jede direkte und indirekte Verbindung mit nicht in Amerika domizilierten Angehörigen einer feindlichen Macht untersagte. Es sollten einzelne Ausnahmen gestattet werden, aber nur, wenn der „War Trade Board" eine Untersuchung angestellt und eine besondere Lizenz ausgestellt habe. Nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages durch Deutschland erhob sich hier nun das stürmische Verlangen auf Beseitigung aller Schranken im Verkehr mit den feindlichen Ländern. Nun war es aber nicht gut möglich und auch vom Standpunkte der Regierung nicht wünschenswert, daß das erwähnte Gesetz aufgehoben werde, bevor der Senat den Friedensvertrag ratifiziert hat. Was tat man nun? Der „War Trade Board" stellte einfach eine Generallizenz für das ganze amerikanische Volk aus und so kann nun jeder Mensch mit dem Feinde in Verbindung treten. Dadurch ist auch für die deutschen Versicherungsgesellschaften der Weg zum amerikanischen Geschäft wieder frei.

Frankreichs Kampf gegen die deutsche Rückversicherung. Von unseren früheren Gegnern scheinen die Franzosen die Vormachtstellung der deutschen Rückversicherungsgesellschaften auf dem Weltmarkt am schmerzlichsten zu empfinden. Das mag daher kommen, daß bei Ausbruch des Krieges kapitalkräftige Rückversicherungsgesellschaften in Frankreich nicht bestanden, und daß es den Franzosen auch während des Krieges nicht gelungen ist, sich insofern auf eigene Füße zu

Digitized by Google

stellen. Neuerdings wird nun in der im vorigen Jahr gegründeten Zeitschrift: „La Réassurance, Revue périodique des Réassurances et Assurances françaises et étrangères", Paris, eine intensive Propaganda für die Neugründung kapitalkräftiger französischer Rückversicherungsgesellschaften gemacht. Die fragliche Zeitschrift, die durchaus ernst und wissenschaftlich geleitet wird, veröffentlicht fortlaufend eine Fülle von ausgezeichnetem Material über den Rückversicherungsmarkt der ganzen Welt. Sie ist sicher ein sehr ernst zu nehmender Gegner. Unseren deutschen Rückversicherern ist zu empfehlen, die in dieser Zeitschrift zu Tage tretenden französischen Bestrebungen mit Aufmerksamkeit zu verfolgen, um zur geeigneten Zeit Gegenmaßnahmen treffen zu können.

Einbruchdiebstahl- und Feuerversicherung im Konfektionsbetriebe. Größere Konfektionsbetriebe pflegen ihre Waren gegen Feuer- und Einbruchdiebstahl zu versichern, und zwar meist unter Einschluß auch der ihnen von Kunden zur Anfertigung übergebenen Stoffe. In kleineren, namentlich handwerksmäßigen Betrieben besteht diese Handhabung nicht allgemein. Es ist infolgedessen gerade in letzter Zeit vielfach zu Streitigkeiten zwischen den Beteiligten gekommen. Neuerdings liegt nun ein Gutachten der Berliner Handelskammer vor, wonach ein allgemeiner Handelsbrauch, nach welchem der Gewerbetreibende den Kunden darauf aufmerksam machen muß, daß keine Einbruchdiebstahlversicherung vorliegt, nicht besteht.

Zum Streik der Provisionsgeneralagenturangestellten. Der Streik in Danzig ist beendigt. Nach achtstündigen Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist ein Abkommen unterzeichnet worden, das sich in weitgehendem Maße an den Reichstarif für Versicherungsangestellte anlehnt. Es ist somit die Forderung der streikenden Angestellten auf Anerkennung des Reichstarifes im großen und ganzen erfüllt worden.

Versicherungswesen in Polen. Nach einer Verordnung des Kommissariats des Obersten polnischen Volksrats dürfen bis zur endgültigen Festsetzung der Bedingungen, unter denen ausländischen Versicherungsunternehmungen die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Polen erteilt wird, Verträge über Lebensversicherung, Versicherung gegen Feuersgefahr, Einbruchsdiebstahl, Unfall, Haftpflicht, Wasserleitungsschäden mit Versicherungsgesellschaften, die ihren Wohnsitz außerhalb der durch den Friedensvertrag festgesetzten Grenzen Polens haben, in Zukunft nicht geschlossen werden. Verträge, die entgegen dieser Bestimmung geschlossen werden, sind nichtig. Versicherungsverträge der genannten Art, mit Ausnahme von Lebensversicherungsverträgen, die mit diesen Gesellschaften geschlossen sind, verlieren, wenn die Jahresprämie später als drei Monate nach dem Inkrafttreten des mit dem Deutschen Reiche geschlossenen Friedensvertrages fällig wird, ihre Gültigkeit. Eine Verlängerung des Versicherungsvertrages über diesen Termin hinaus ist ungültig. Sind Beiträge für die ganze Versicherungsdauer im voraus entrichtet worden, so bleibt der Versicherungsvertrag bis zum Ablauf des Zeitraumes in Kraft, für den die Beiträge gezahlt worden sind. Hypothekengläubiger sind nicht berechtigt, ein Darlehn zu kündigen, wenn auf Grund dieser Verordnung die Versicherung von Immobilien bei einer anderen als der im Darlehnsvertrage bestimmten Gesellschaft genommen wird.

Oberrheinische Versicherungsgesellschaft in Mannheim. Nach dem Geschäftsbericht des Jahres 1918 belief sich die Gesamtprämieneinnahme auf 20,421,050 M gegen 19,339,313 M im Vorjahr, sodaß die Gesellschaft im Berichtsjahr einen Zugang von 1,081,737 M zu verzeichnen hatte. An Rückversicherungsprämien waren 10,922,702 M zu zahlen, demnach verblieben für eigene Rechnung 9,531,919 M. Die Gesamtschadenzahlungen für eigene Rechnung stellten sich auf 4,631,704 M (i. V. 4,658,759 M) haben also eine kleine Abnahme erfahren. Die Prämienreserven und -Uebertrage sind von 4,933,703 M auf 5,820,993 M erhöht und die Schaden- und Rentenreserven von 7,835,015 M auf 9,395,427 M. Der Reingewinn betrug 322,046 M gegen 659,870 M im Vorjahr. Aus dem Gewinn erhalten die Aktionäre 187,500 M = 15 pCt. gegen 25 pCt. i. V. als Dividende. 49,513 M werden als Tantieme verteilt und der Rest von 850.33 M auf neue Rechnung vorgetragen. In den einzelnen Branchen hat die Prämieneinnahme betragen:

	insgesamt:	für eigene Rechnung:
Transport	7,145,457 M	3,461,016 M
Unfall u. Haftpflicht	2,871,482 „	1,719,088 „
Glasversicherung	916,303 „	736,401 „
Einbruchdiebstahl	573,448 „	309,822 „
Wasserleitungsschäden	40,253 „	29,558 „
Feuerrückversicherung	8,875,220 „	3,243,576 „

Die Schäden des Jahres stellten sich

	insgesamt	für eigene Rechnung
in Transport	auf 4,497,858 M	auf 1,936,344 M
„ Unfall u. Haftpflicht	„ 818,274 „	„ 342,578 „
„ Glasversicherung	„ 376,326 „	„ 291,303 „
„ Einbruchdiebstahl	„ 677,004 „	„ 312,541 „
„ Wasserleitungsschd.	„ 10,185 „	„ 7,075 „
„ Feuerrückversicher.	„ 4,412,233 „	„ 1,621,116 „

Die Zinseneinnahme beträgt 348,286 M gegen 302,750 M im Vorjahre. Der Durchschnittszinsfuß der Wertpapiere stellt sich auf 4,9 pCt., der Hypotheken auf 4,27 pCt. Der Grundbesitz der Gesellschaft steht mit 2,138,684 M zu Buch. Die laufenden Reserven von 15,216,420 M, bestehend aus 8,351,595 M Schadenreserve, 1,821,612 M Deckungskapital für laufende Renten- und Prämienreserven sowie 5,043,214 M Prämienübertrag sind neben dem Grundkapital von 5,000,000 M und dem Reservefonds von 1,910,000 M natürlich alle durch beste Werte gedeckt. Die Bilanz ist im Inseratenteil veröffentlicht. Der Ueberschuß betrug:

in der Transportversicherung	15,035 M
„ „ Unfall- und Haftpflichtvers.	231,988 „
„ „ Glasversicherung	15,666 „
„ „ Einbruchdiebstahlversicher.	— 397,658 „
„ „ Wasserleitungsschädenvers	— „
„ „ Feuerrückversicherung	305,187 „

Digitized by Google

Württembergischer Versicherungsverein a. G. in Stuttgart. Gegenstand dieses neugegründeten Unternehmens ist der Betrieb einer Kranken-, Sterbegeld-, Lebens- und Kinderversicherung. Der Gründungsfonds beträgt 15,000 M. Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb ist am 11. Juli 1919 vom Reichsaufsichtsamt erteilt worden. Vorstand: Otto Necker, Kaufmann. Die Deckung der Ausgaben erfolgt durch Beiträge im voraus. Nachschüsse sind nur im Fall der Auflösung vorbehalten. Die Beitragspflicht ist bei der Krankenversicherung nicht beschränkt, bei der Sterbeversicherung beschränkt. Kürzung der Versicherungsansprüche ist vorbehalten.

Rückversicherungs-Aktiengesellschaft von 1919. Unter vorstehender Firma wurde mit einem Aktienkapital von 4 Mill. M eine neue Rückversicherungsgesellschaft mit dem Sitz in Leipzig errichtet, als deren Gründer neben über 120 Personen der verschiedensten Berufszweige auch einige Unternehmen u. a. das Eisenwerk Edm. Becker & Co. in Leutzsch eingetragen wurden. Als Gründer und Mitglied des ersten Aufsichtsrates erscheint auch Staatsminister a. D. Emil Nitzschke in Leutzsch. Gegenstand des Unternehmens ist: Gewährung von Rückversicherungen in allen Zweigen des Versicherungswesens. Die Transportversicherung kann auch unmittelbar betrieben werden. Der Geschäftsbetrieb erstreckt sich auf das In- und Ausland. Zu Direktoren wurden bestellt die Herren Eugen Schmidt (Leipzig) und Johannes Hane (Berlin-Schöneberg).

Neugründungen in Dänemark. Unter dem Namen „Genforsikringsselskab Nova A/S" ist dieser Tage eine neue Rückversicherungsgesellschaft mit einem voll eingezahlten Aktienkapital von einer Million Kronen gegründet worden. Die Gesellschaft beabsichtigt, Rückversicherung in den Geschäftszweigen zu betreiben, die der Aufsichtsrat bestimmt, hauptsächlich jedoch in der Lebensversicherung. Als Geschäftsbeginn hat die Gesellschaft den wesentlichsten Teil des Rückversicherungsgeschäftes der Aktiengesellschaft Tryg übernommen und damit ein Lebensversicherungsportefeuille von etwa 25 Millionen Kronen Versicherungssumme mit einer jährlichen Prämieneinnahme von etwa drei Viertelmillionen Kronen erworben und gewisse ausländische Verbindungen an sich geknüpft. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist Direktor Anders Nilsen, Svejstrup Ostergaard. Weiter wurde in Kopenhagen mit einem voll eingezahlten Aktienkapital von 2 Millionen Kronen The Borseal Reinsurance Co. A/S gegründet. Die Tätigkeit der Gesellschaft soll in Rückdeckung von See- und Transportversicherung bestehen. Die Aktien sind auf Namen ausgestellt und dürfen nur im Besitz von skandinavischen oder finnischen Staatsbürgern sein.

Noch eine Neugründung in Holland. Unter der Firma „Zuid-Hollandsche Algemeene Verzekering-Maatschappij" ist in Rotterdam eine neue Gesellschaft mit 1,000,000 Gulden Aktienkapital gegründet.

Die englische Versicherungsfirma Lloyd bietet durch Rundschreiben den englischen Exportfirmen die Versicherung von Warentransporten nach Sowjet-Rußland an. Bedingung ist, daß als Käufer der Waren nicht Einzelfirmen sondern russische Lokal-Einfuhr-Genossenschaften auftreten. Angeblich soll die englische Regierung, obwohl die Blokade für Sowjet Rußland seitens der Alliierten noch nicht aufgehoben ist, bereit sein, mehrere Millionen Pfund Sterling als Garantiesumme für solche Transporte zu zeichnen.

Bücherschau.

— **Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten.** Die letzte Nummer hat folgenden Inhalt:

I. Abhandlungen.

Feuerkasse-Direktor H. Himmelheber, Hamburg: Verfahren für die Auferlegung von Zuschlagsbeiträgen bei der Hamburger Feuerkasse. I. Teil. S. 216. — Rechtsanwalt Dr. Eugen Josef, Freiburg im Br.: Die neuere Rechtsprechung und Rechtslehre über Treu und Glauben im Versicherungsverkehr. S. 220. —

II. Rechtsprechung.

Anfechtung eines Feuer-Versicherungsvertrages wegen arglistiger Täuschung (Verschweigens von Vorbränden). E.R.G. vom 8. November 1918. VII. 240/18. S. 223.

III. Verwaltungsergebnisse.

Landschaftliche Brandkasse Hannover 1918. S. 225. — Pommersche Feuerzozietät in Stettin 1917. S. 226.

IV. Vermischte Mitteilungen.

Dr. jur. Freytag, Berlin: Lassen die Erfahrungen der privaten Feuerversicherer vor dem Kriege die Errichtung einer Reichsmonopol-Anstalt wünschenswert erscheinen? I. Teil. S. 226. — Branddirektor Effenberger, Hannover: Der Ersatz kupferner Blitzableiter. S. 228. Dr. F. Hart, Berlin-Oberschöneweide: Das Einwintern der Feuerspritzen und ihre Behandlung nach einer Benutzung während des Winters. S. 230. — Generalinspektor E. Goetze, Berlin-Friedenau: Gefährdung der deutschen Rückversicherungs-Gesellschaften durch das Ausland. S. 230. — Paul Fischer, Hannover: Die Löschwasserversorgung. S. 234. — Ulrich Guttmann, Breslau: Schlesische Bürgerwehrversicherung a. G. S. 236. — Teeröl- und Naphthalin-Feuerungs-Anlagen. S. 236. — Druckfehlerberichtigung. S. 238.

V. Eingegangene Bücher. S. 238.

VI. Bücherbesprechungen.

Jos. Koburger, Dozent für Versicherungs-Wissenschaft an der Handelshochschule Mannheim: Privat-Versicherung. S. 238. — Werbeanwalt Weidenmüller, Berlin-Pankow: Werbelehre für Verwaltungen und Behörden. S. 238.

— **Blätter für Vertrauensärzte der Lebensversicherung** Heft 4 (Juli/August 1919) enthält folgende Abhandlungen: Bahrdt: Influenza-Todesfälle. Feilchenfeld: Allgemeine Prognostik (Schluß). Ueber die Erblichkeit von Thoraxanomalien mit besonderer Berücksichtigung der Tuberkulose.

Digitized by Google

Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim.

Gegründet 1886.
Grund-Kapital: 5 Millionen Mark.

Bilanz für das am 31. Dezember 1918 abgelaufene 32. Geschäftsjahr.

Aktiva.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
I. Einzahlungsverpflichtung der Aktionäre			3,750,000	—
II. Grundbesitz abzügl. Abschreibung			2,138,683	98
III. Hypotheken			3,362,000	—
IV. Wertpapiere			6,862,198	75
V. Darlehen auf Policen mit Prämienrückgewähr			8,206	85
VI. Wechsel			235	80
VII. Guthaben: 1. bei Bankhäusern	2,619,417	41		
2. bei anderen Versicherungsunternehmungen und div.	4,954,077	14	7,573,494	55
VIII. Rückständige Zinsen			27,729	60
IX. Ausstände bei Generalagenten bezw. Agenten:				
1. aus dem Geschäftsjahre	1,448,953	20		
2. aus früheren Jahren (feindl. Ausland)	237,430	39	1,686,383	59
X. Barer Kassenbestand			19,602	62
XI. Inventar und Drucksachen			5,000	—
Gesamtbetrag			25,433,535	74

Passiva.				
I. Aktienkapital			5,000,000	—
II. Reservefonds			650,000	—
III. Prämienreserven: 1. Deckungskapital für laufende Renten	1,043,832	05		
2. Prämienrückgewährreserven	678,410	78		
3. sonstige rechnungsmäßige Reserven	99,368	71	1,821,611	54
IV. Prämienüberträge			5,043,213	77
V. Reserven für schwebende Versicherungsfälle (Schadenreserve)			8,351,594	86
VI. Sonstige Reserven, und zwar Spezialreserve			1,200,000	—
VII. Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen			2,350,922	18
VIII. Barkautionen			3,000	—
IX. Sonstige Passiva, und zwar:				
1. Rückstellung behufs Schaffung eines Beamten-, Witwen- und -Waisen-Unterstützungsfonds	356,524	67		
2. Unerhobene Dividende	2,375	—		
3. Im voraus eingenommene Zinsen	—	—		
4. Noch per 1918 abzuführende Reichsstempel	18,926	89		
5. Organisationskosten-Fonds	60,000	—		
6. Konto pro Dubiosa	—	—		
7. Guthaben der General-Agenten bezw. Agenten	190 821	04		
8. Rückstellung für Kriegsgewinn-Steuer (R. G. 24. 12. 15)	62.500		691,147	60
X. Gewinn			322,045	79
Gesamtbetrag			25,433,535	74

Verteilung des Ueberschusses nach Beschluß der General-Versammlung vom 30. Juni 1919.

	Mark	Pf.
Ueberschuß	322,045	79
	322,045	79
1. An den Reservefonds (derselbe hat die gesetzliche und statutarische Höhe überschritten)	—	—
2. Dividende 37,50 M pro Aktie = 3¾ pCt. des Garantiekapitals bezw. 15 pCt. der auf solches mit 25 pCt. erfolgten Bareinzahlung	187,500	—
3. Statutarische und vertragliche Tantiemen	49,513	—
4. Vortrag auf neue Rechnung	85,032	79
	322,045	79

Der Aufsichtsrat:
gez. C. Eswein, Kommerzienrat,
Vorsitzender.

Der Vorstand:
gez. Oscar Sternberg, Kommerzienrat,
General-Direktor.

Verantwortl. f. d. Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag Jüstel & Göttel, Leipzig

Digitized by Google

Leipzig

ANNALEN

1919

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 38 Leipzig, den 25. September 1919 50. Jahrgang.

Die Bewertung der Kriegsanleihe in den Bilanzen der Lebensversicherungsgesellschaften.

Bis zum Ausbruch des Krieges hatten die deutschen Lebensversicherungsunternehmungen nur einen verhältnismäßig kleinen Bruchteil ihres ansehnlichen Vermögens in Wertpapieren angelegt. Stets haben sie sich dem wiederholt und besonders in der letzten Zeit vor dem Kriege immer dringender gestellten Ansinnen gegenüber, sich bei Unterbringung von neuen Reichs- oder Staatsanleihen durch Uebernahme größerer Posten der zur Ausgabe gelangenden Papiere zu beteiligen, ablehnend verhalten. Sie haben dabei insbesondere immer wieder darauf hingewiesen, daß die Wertpapiere Kursschwankungen unterworfen sind, die, sobald sie in kritischen Zeiten größeren Umfang annehmen, die Bilanz der Gesellschaften sehr ungünstig beeinflussen können

Erst während des Krieges sind die Lebensversicherungsgesellschaften und zwar lediglich aus patriotischen Gründen von dem bisher eingenommenen Standpunkt abgewichen, indem sie neben den durch sie vermittelten recht erheblichen Mengen von Kriegsanleihe, noch selbst für eigene Rechnung sehr bedeutende Posten gezeichnet haben. Die gleichen Gründe haben später die Mehrzahl von ihnen gehindert, von den sich mehrfach bietenden Gelegenheiten, eigene Kriegsanleihe zu günstigen Bedingungen wieder abzustoßen, Gebrauch zu machen

Nun zeigt es sich aber, wie recht die Gesellschaften mit dem früher von ihnen eingenommenen Standpunkt hatten. Mit dem Ausbruch der Revolution ist der Kurs der Kriegsanleihen von kleinen Schwankungen abgesehen stetig gesunken und es steht auch nicht zu hoffen, daß er sich bis Ende des Jahres wieder erheblich erholen wird.

An sich sind die hieraus erwachsenden Kursverluste nur buchmäßig, sie würden erst effektiv, wenn die Gesellschaften genötigt wären, ihren Wertpapierbesitz jetzt abzustoßen. Aber die Gesellschaften sind nach § 261 HGB. gezwungen, die Wertpapiere zum Kurswert des Bilanztages in die Bilanz aufzunehmen. Das nötigt sie auf die in ihrem Besitz befindlichen Kriegsanleihen sehr erhebliche Abschreibungen zu machen, die bei den meisten Gesellschaften so groß werden dürften, daß dadurch die an sich schon infolge der starken Steigerung der Verwaltungskosten beträchtlich herabgeminderten Ueberschüsse nicht nur aufgezehrt werden, sondern daß sich sogar recht erhebliche Verluste ergeben können.

Wie beträchtlich die hierbei in Frage kommenden Summen sein können, mag folgende Erwägung zeigen. Bei den meisten Lebensversicherungsgesellschaften stehen jetzt die Kriegsanleihen mit dem zu Ende 1918 festgesetzten Steuerkurs von 90,50 pCt. zu Buche. Der derzeitige Börsenkurs der Kriegsanleihe bewegt sich zwischen 77 und 78 pCt. Nimmt man auch an, daß er sich bis Ende des Jahres noch etwas erholen könnte, so steht doch nicht zu erwarten, daß er über 80 50 pCt. steigt, sodaß also mit einer Abschreibung von wenigstens 10 pCt. gerechnet werden muß. Der Gesamtbesitz der Gesellschaften an Kriegsanleihe wird zur Zeit auf eine Milliarde Mark geschätzt, worunter sich 300 Millionen befinden dürften, die für sog. Kriegsanleiheversicherungen gezeichnet wurden. Läßt man auch die letzteren, für die sich ohne weiteres eine andere Bewertung rechtfertigen läßt, zunächst aus, so bleibt doch ein Bestand von 700 Millionen, auf den sonach eine Abschreibung von 10 pCt. = 70 Millionen Mark erfolgen müßte. Es leuchtet wohl ein, daß so erhebliche Verluste auch unsere gewiß gut fundierten Versicherungsunternehmungen nicht ohne Erschütterungen werden ertragen können. Es fragt sich nur, ob und wie etwa den Versicherungsgesellschaften geholfen werden kann.

Auch Ende 1918 war der Wert der Kriegsanleihe erheblich zurückgegangen. Eine Kursnotiz — also einen offiziellen Börsenpreis — gab es damals jedoch für Kriegsanleihe nicht. Der amtliche, übrigens viel später festgestellte sogenannte Steuerkurs konnte als Börsenpreis nicht gelten, handelte es sich doch hier um eine zu ganz anderen Zwecken vorgenommene Bewertung. Wie sollte da der Wert der Kriegsanleihe für die Bilanz festgestellt werden? Das Reichsaufsichtsamt (vergl. Veröffentl. des Reichsaufsichtsamts 17. Jhrgg. S. 3) hat sich im Anschluß an ein Gutachten der Berliner Handelskammer auf den Standpunkt gestellt, daß auch ohne amtliche Notierung der an den Börsen am Stichtage tatsächlich erzielte Preis maßgebend sein müsse. Wie aber dieser Preis zu ermitteln sei, darüber hat das Aufsichtsamt bindende Anweisungen nicht erteilt. Dadurch war den Gesellschaften wenigstens etwas

Digitized by Google

Spielraum geblieben, bei Bewertung ihrer Kriegsanleihe auch ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen in beschränktem Maße Rechnung zu tragen.

Da jedoch inzwischen an den Börsen wieder der volle Verkehr eröffnet ist, und auch täglich die Kurse der Kriegsanleihe notiert werden, so muß bei Aufstellung der Bilanzen für 1919 nach § 261 HGB. für die Bewertung der Kriegsanleihe die Kursnotiz vom 31. Dezember 1919 maßgebend sein. Eine Abweichung davon, sei es auch aus noch so schwerwiegenden Gründen, ist nach geltendem Recht nicht zulässig. Eine Abänderung der Bestimmung des § 261 HGB. aber kann nur durch ein neues Gesetz, höchstens durch eine Notverordnung, auf Grund der während des Krieges und nach demselben ergangenen Ermächtigungsgesetze erfolgen.

Auf diese formal-juristische Seite des Problems soll hier nicht mehr eingegangen werden, es sei nur erwähnt, daß es in hohem Grade zweifelhaft ist, ob sich diese Ermächtigungsgesetze auf den vorliegenden Fall anwenden lassen.

Es fragt sich aber, ob sich eine Durchbrechung des durch § 261 HGB. aufgestellten Prinzips zu Gunsten der Versicherungsgesellschaften überhaupt rechtfertigen läßt.

Die Bestimmungen des § 261 HGB. sollen der Wahrung der Bilanzwahrheit dienen, d. h. durch sie soll Vorsorge getroffen werden, daß nicht Vermögensgegenstände in den Bilanzen der Aktiengesellschaften mit einer Bewertung eingesetzt werden, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht, sodaß sich ein völlig falsches Bild von der Vermögenslage der Unternehmung ergibt. Ist es da aber wirklich notwendig, auch auf die täglich eintretenden Kursschwankungen der Wertpapiere so weitgehend Rücksicht zu nehmen? Geben die Kursnotizen ein wirklich richtiges Bild vom inneren Wert der notierten Wertpapiere? Man denke nur daran, wie leicht die Kurse durch Maßnahmen einzelner Spekulantengruppen beeinflußt werden können, wie stark oft die Einwirkung einer vielleicht durch nichts gerechtfertigten Panik ist. Solche mehr oder weniger vom Zufall abhängige Umstände können ein Bild schaffen, das mit dem wirklichen Wert der in Frage stehenden Wertpapiere auch nicht entfernt mehr im Einklang steht Aber selbst stabile Kurse können sehr erheblich vom wirklichen Wert der Effekten, für die sie notiert werden, abweichen. Vor dem Kriege galten Reichs- und Staatsanleihen in Deutschland als unbedingt sichere Kapitalanlagen, trotzdem waren sie auch Kursschwankungen ausgesetzt und die niedriger verzinslichen, älteren Anleihen hielten sich dauernd unter pari. Darin lag aber keineswegs ein Urteil über die Sicherheit der Anlagen. Diese Kurse waren lediglich oder vorwiegend ein Ausdruck für den augenblicklichen Stand des Zinsfußes am Kapitalmarkt. Bei niedrigem Zinsfuß mußten die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere steigen, während ein Anziehen des Zinsfußes notwendig ein Fallen der Kurse der Wertpapiere herbeiführen mußte.

Freilich der Besitzer von Effekten, der diese zu einem bestimmten Zeitpunkt abstoßen muß, wird das in der Regel nur zu dem für diesen Zeitpunkt notierten Kurs können. Aber die große Masse der Wertpapierbesitzer, die mit dem Erwerb festverzinslicher Werte eine dauernde Anlage für ihre freien Kapitalien suchten, werden durch vorübergehende Kursschwankungen nicht berührt. Wenn sie sich überhaupt wieder ihres Effektenbesitzes oder eines Teiles davon entäußern wollen, so können sie dafür in der Regel einen Zeitpunkt abwarten, wo dies ohne Nachteil für sie möglich ist, im ungünstigsten Falle können sie die Wertpapiere so lange zurückhalten, bis sie auf Grund der bestehenden Tilgungspläne zum Nennwert eingelöst werden müssen.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß man die Wertpapiere überhaupt verschieden bewerten muß, je nachdem, ob sie nur vorübergehend oder als dauernde Kapitalanlage hereingenommen sind. Nun kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Kapitalanlagen gerade der Lebensversicherungsgesellschaften in einem Maße als langfristig betrachtet werden müssen, wie es nur bei ganz wenig anderen Unternehmungen in ähnlichem Maße der Fall sein wird. Bei einem in der Entwickelung befindlichen Lebensversicherungsunternehmen kommt eine Verminderung der festangelegten Kapitalien überhaupt kaum in Frage. Die laufenden Ausgaben müssen aus den laufenden Einnahmen bestritten werden können, und darüber hinaus müssen alljährlich entsprechend dem Steigen der Prämienreserven Kapitalien zu einer langfristigen Anlage bleiben. Selbst im Falle der Liquidation erfolgt die Auflösung der vorhandenen Vermögensbestände so allmählich, daß es immer möglich sein wird, für die Abstoßung bestimmter Werte die günstigsten Zeitpunkte herauszusuchen. Natürlich läßt sich theoretisch der Fall denken, daß eine Lebensversicherungsgesellschaft plötzlich etwa weil von der größern Masse ihrer Versicherten der Rückkauf ihrer Versicherungen betrieben wird — gezwungen ist, ihre Vermögensbestände schnell flüssig zu machen. Ein solcher Fall setzt aber so außerordentliche Verhältnisse voraus, daß ihm bei Aufstellung einer Bilanz in normalen oder auch nur annähernd normalen Zeiten garnicht Rechnung getragen werden kann. Uebrigens würden durch einen solchen Fall nicht allein die Wertpapiere sondern alle Vermögensanlagen berührt. Es würden dann aller Voraussicht nach auch bei den Wertgegenständen sehr erhebliche Verluste eintreten, hinsichtlich deren noch nie daran gedacht wurde, auch bei ihrer Bilanzeinstellung auf etwaige Wertschwankungen Rücksicht zu nehmen. In einem so außerordentlichen Falle könnten übrigens auch das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung auf Grund des § 69 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen einschreiten und das Unternehmen vor Verlusten bewahren, die seinen Bestand zu bedrohen geeignet wären.

Die deutschen Versicherungsunternehmungen haben vor dem Kriege den größten Teil ihrer Kapitalien in erststelligen Hypotheken angelegt. Diese sind in den Bilanzen stets zum vollen Nennwert eingesetzt worden, ohne daß ein solches Verfahren je Beanstandung erfahren hätte. Trotzdem sind auch diese Hypotheken Wertschwankungen unterworfen gewesen, die nur deshalb nicht weiter in die Erscheinung getreten sind, weil es eine Börse für Hypotheken nicht gibt. Während des Krieges ist es lange Zeit so gut wie unmöglich gewesen auf Hypothek gegebene Gelder wieder einzuziehen. Eine Kündigung und selbst die Durchführung der Zwangsver-

Digitized by Google

steigerung, sofern eine solche überhaupt trotz der mancherlei Kriegsverordnungen im Einzelfalle möglich gewesen wäre, hätte niemals zum Ziele geführt. Höchstens wäre an einen Verkauf der Hypothek zu denken gewesen, der aber auch nur mit erheblichen Verlusten hätte durchgeführt werden können. Auch in diesen Zeiten sind die Hypotheken, soweit nicht erhebliche Rückstände an Zinsen etwa zu einer Minderbewertung Anlaß gaben, stets zum vollen Nennwert in die Bilanz eingestellt worden Welcher vernünftige Grund kann daran hindern, Wertpapiere, bei denen oft der Zinsendienst in höherem Maße sichergestellt ist, als dies bei manchen Hypotheken der Fall ist, in gleicher oder ähnlicher Weise zu behandeln?

Oder man denke an folgendes: Verschiedene Lebensversicherungsunternehmungen haben Kommunaldarlehen gegen Schuldschein der betreffenden Kommunen gegeben. Auch diese Darlehen stehen zum Nennwert zu Buche. Nun stelle man sich vor, daß eine Gesellschaft von einer Gemeinde, der sie ein derartiges Darlehn gewährt hat, auch Stücke einer in Inhaberpapieren zur Ausgabe gelangten Anleihe besitzt. Die letzteren müssen nach dem geltenden Recht zum Kurswert, der sich unter Umständen stark unter pari halten kann, eingesetzt werden, während das Schuldscheindarlehn zum Nennwert in der Bilanz erscheinen würde. Glaubt man wirklich, daß sich der innere Wert des Darlehns von dem der Anleihe wesentlich unterscheidet?

In ähnlicher Weise wäre es denkbar, daß die Lebensversicherungsunternehmungen an Stelle der in ihren Besitz befindlichen Kriegsanleihestücke ein einheitliches, vielleicht sogar niedriger verzinsliches Darlehn gegen Schuldschein gegeben hätten. Böte das Reich für dieses Darlehn irgendwie eine größere Sicherheit als für die Kriegsanleihe; und doch würde auch dieses Darlehn unbeanstandet zum Nennwert in die Bilanz aufgenommen werden.

Aus alledem ergibt sich, daß die Bestimmungen des § 261 HGB. durchaus nicht immer geeignet sind, der Bilanzwahrheit zu dienen. Im Gegenteil schafft sie einen Zustand der ganz verschiedenartigen Bewertung gleicher oder ähnlicher Wertgegenstände, der sich nicht rechtfertigen läßt. Eine Durchbrechung des von ihnen aufgestellten Prinzips erscheint daher nicht nur unbedenklich, sondern sogar im Interesse der Bilanzwahrheit erwünscht. Nun soll aber nicht etwa mit diesen Ausführungen einer Einstellung der Kriegsanleihe zum Nennwert oder auch nur zum Ausgabekurs das Wort geredet werden. Aber man gebe den Gesellschaftsorganen die Freiheit die Bewertung der Kriegsanleihe so vorzunehmen, wie sie es unter Berücksichtigung aller in Frage kommenden Umstände glauben verantworten zu können. Dabei wird dann in erster Linie die Sicherheit, mit der der regelmäßige Eingang der Zinsen erwartet werden kann, in Betracht kommen. Auch die Höhe des Zinsfußes wird eine Rolle spielen und insbesondere wird zu prüfen sein, ob die Gesamtlage der Unternehmung es gestatten wird, die Kriegsanleihe so lange zurückzuhalten bis ihre Verwertung zu günstigeren Bedingungen als jetzt möglich sein wird. Bei diesen Feststellungen können die jeweiligen Kursnotizen wie auch die Kursentwickelung wertvolle Anhaltspunkte bieten, aber eine mechanische Anwendung des Börsenkurses am Bilanztag wird in den seltensten Fällen das Richtige treffen

Es kann zugegeben werden, daß die zur Zeit geltende Regelung der Bilanzaufstellung kaum einmal dazu führen kann, daß der Stand eines Unternehmens durch die Bilanz günstiger ausgewiesen wird, als er wirklich ist. Aber es liegt auch keinerlei Interesse vor, ihn ungünstiger erscheinen zu lassen. Besonders bei den Lebensversicherungsgesellschaften, bei denen der größte Teil des bilanzmäßigen Gewinnes den Versicherten wieder als sogenannte Dividende zufließt, kann eine übermäßige Bildung von stillen Reserven leicht zur Benachteiligung der Versicherten führen. Und auch der Staat hat ein erhebliches Interesse daran, daß nicht etwa vorhandene Vermögenswerte in den Bilanzen garnicht oder unter ihrem wirklichen Wert in die Erscheinung treten, weil das zu einer Kürzung der ihm zukommenden Steuern führen muß.

Eine Durchbrechung der bisherigen Bestimmungen des § 261 HGB. zu Gunsten der Lebensversicherungsunternehmungen ist also nicht nur zulässig, sondern dient eher dem Prinzip der Bilanzwahrheit. Scheut man sich aber von den bisherigen Gepflogenheiten soweit abzuweichen, daß man ein dauerndes Ausnahmerecht für die Lebensversicherungsgesellschaften erhofft, so räume man ihnen wenigstens eine entsprechend lange Frist ein, während der sie ihre Kriegsanleihebestände durch allmähliche Abschreibungen auf den Börsenkurs bringen können, sodaß wenigstens die stetige Entwickelung der für unser Wirtschaftsleben so wichtig gewordenen Lebensversicherungsunternehmungen nicht gestört wird.

Entwurf eines Gesetzes für das Reichsnotopfer vom 26. Juli 1919.

Der Entwurf teilt die Lebensversicherungen bei der Vermögensveranlagung in zwei Gruppen, in solche, die vor dem 31. Juli 1914 abgeschlossen sind und in die, die nach diesem Termin eingegangen wurden. Für die erste Gruppe gelten die Bestimmungen des § 9, Abs. 5 und 6 mit den einschränkenden Bestimmungen des § 10, die wir hier folgen lassen:

§ 9.

Als Kapitalvermögen kommen in Betracht:

Abs. 5. Der Kapitalwert der Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, die dem Berechtigten auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens 10 Jahre entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von Vermögenswerten oder aus letztwilligen Verfügungen, Schenkungen oder Familienstiftungen oder vermöge hausgesetzlicher Bestimmungen zustehen.

Abs. 6. Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht in den Rentenbezug eingetreten ist.

Digitized by Google

§ 10.

Die Vorschrift in § 9, Nr. 5 gilt nicht

1. für Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen;
2. für Ansprüche aus einer Kranken- oder Unfallversicherung oder der gesetzlichen Versicherung der Angestellten;
3. für Renten- und ähnliche Bezüge, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden.

Die zweite Gruppe wird besonders behandelt im § 19, hier heißt es:

§ 19.

Noch nicht fällige Ansprüche aus nach dem 31. Juli 1914 eingegangenen Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen sind bei Feststellung des Vermögens mit der vollen Summe der eingezahlten Prämien anzusetzen, falls die jährliche Prämienzahlung den Betrag von 1000 M oder die einmalige Kapitalzahlung den Betrag von 3000 M übersteigt.

Als Kapitalversicherung im Sinne des Abs. 1 gilt jede Versicherung, auf Grund deren dem Versicherten unter allen Umständen eine Kapitalauszahlung gewährleistet ist.

Für diesen § 19 gibt der Entwurf noch folgende besondere Begründung:

Während der Kriegszeit und besonders während der letzten Jahre ist wahrgenommen worden, daß Inhaber von Vermögen bedeutende Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen zu ihren oder zu Gunsten Dritter abgeschlossen haben, um einen Teil ihres Vermögens der Steuer zu hinterziehen. In sehr vielen Fällen haben sie auch die Prämie für eine lange Reihe von Jahren oder sogar die Gesamtprämie vorausgezahlt. Da nach den bisherigen Gesetzesvorschriften und auch nach dem Entwurf der Reichsabgabenordnung die gezahlten Prämien nur zu zwei Drittel als Vermögen gerechnet werden, oder der verhältnismäßig niedrige Rückkaufswert in Ansatz kommt, so konnten die Abgabepflichtigen durch einen derartigen Versicherungsabschluß hoffen, erhebliche Vermögenswerte dem Zugriff der Steuerbehörde zu entziehen. Um hier einen Riegel vorzuschieben, ist die Bestimmung in § 10 getroffen worden, nach der für die noch nicht fällige Ansprüche aus Versicherungen, die nach dem 31. Juli 1914 eingegangen sind, bei Feststellung des Vermögens die volle Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeträge anzusetzen ist, falls die jährliche Prämienzahlung den Betrag von 1000 M oder die einmalige Kapitalzahlung den Betrag von 3000 M übersteigt.

Agententätigkeit und Versicherungsumfang.

(Nachdruck verboten.)

Der Kläger ist nach dem Versicherungsscheine Nr. 64971 bei der Beklagten auf die Zeit vom 25. Okt. 1911 bis zum 1. Januar 1922 als Unternehmer einer Landwirtschaft sowie eines Fuhrwerksbetriebes gegen die gesetzliche Haftpflicht versichert. Er hat vertraglich auf Feldbahngleisen Fuhren von der Zuckerfabrik T. nach dem Bahnhof R. und vom Bahnhof zur Fabrik zu leisten. Bei einer am 20. Juni 1916 vom Kläger mit 7 leeren Wagen vom Bahnhof zur Fabrik ausgeführten Fahrt geriet die damals etwa 6 Jahre alte Tochter Senta des Maurermeisters F. in R. mit dem rechten Fuß unter das Rad eines der Wagen. Der Fuß mußte infolge der dadurch herbeigeführten Verletzung bis zur Ferse abgenommen werden. Der Kläger sucht bei der Beklagten Befreiung von den aus diesem Unfalle gegen ihn geltend gemachten Schadenansprüchen. Seiner Klage wurde von allen Instanzen stattgegeben, vom Reichsgericht mit folgender

Begründung:

Die zur Entscheidung stehende Frage ist, ob der Unfall unter die mit dem Kläger als „Unternehmer eines Fuhrwerksbetriebes" abgeschlossene Haftpflichtversicherung fällt. Das Berufungsgericht hat in Uebereinstimmung mit dem Landgerichte diese Streitfrage zugunsten des Klägers bejaht. Die Revision erachtet durch die hierauf gestützte Entscheidung die Beklagte für beschwert. Sie rügt Verletzung der §§ 157, 155 BGB., des § 43 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag und Verstoß gegen § 286 ZPO. Ihrem Antrage, das angefochtene Urteil aufzuheben, war aber nicht stattzugeben. Der Agent J. hat mit dem Kläger über den Abschluß des Versicherungsvertrages verhandelt, neben ihm hergehend, während der Kläger ein Pferd vor einem Wagen auf der Feldbahn lenkte. Daran, daß der Feldbahnbetrieb anders als Fuhrwerksbetrieb zu beurteilen sei, haben weder die Kläger noch der Agent gedacht. Es steht nach Lage der Sache unzweifelhaft fest, daß der Kläger sich gegen Haftpflicht aus seinem ganzen Fuhrwerksbetriebe, also auch für den Transport der Wagen auf den Gleisen, den er in der Klage als den hauptsächlichsten Teil seines Betriebes bezeichnet, hat versichern wollen, und daß der Agent der Beklagten diese Art des Betriebes bei der Aufnahme des Antrages vom 26. Oktober 1911 gekannt hat. Daran, daß der Betrieb auf den Gleisen in dem Antrage nicht erwähnt ist, trifft den Kläger kein Verschulden, weil er in seine Vorstellung gar nicht aufgenommen hat, daß es sich dabei um einen Bahnbetrieb handeln könne. Der Kläger konnte deshalb, solange er anders nicht belehrt wurde, annehmen, daß er durch den auf seinen Antrag erteilten Versicherungsschein gegen die darin festgesetzte Prämie seinem Willen entsprechend für den gesamten Fuhrwerksbetrieb gegen Haftpflicht versichert ist. Sollte das Vertragsverhältnis anders gestaltet, der Betrieb auf den Gleisen aus dem Fuhrwerksbetriebe ausgeschieden oder wegen erhöhter Gefahr nur gegen eine besondere Prämie versichert werden, so war es Sache des mit den Verhältnissen bekannten Agenten, darauf hinzuwirken. Der Agent hat aber weder den Kläger anders belehrt, noch hat er bei der Weitergabe des Antrages seiner Gesellschaft von der besonderen Art des Betriebes Mitteilung gemacht. Mag das auch unterlassen sein, weil der Agent den Betrieb auf den Gleisen dem Fuhrwerksbetrieb als solchen zurechnete, dem Kläger kann, selbst wenn die Beurteilung der Beklagten die zutreffende ist, diese Unterlassung des Agenten nicht zum Nachteile gereichen. Die rechtliche Grundlage des Ver-

Digitized by Google

sicherungsverhältnisses bildet allerdings regelmäßig der Versicherungsschein mit den darin enthaltenen allgemeinen Versicherungsbedingungen. Aber im einzelnen Falle kann doch die Tatsache, daß der Versicherungsvertrag nicht durch Verhandlungen unmittelbar zwischen den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft und dem Versicherungsnehmer, sondern durch die Vermittlung eines Angestellten der Gesellschaft zustande gekommen ist, auf die rechtliche Gestaltung des Versicherungsvertrages von besonderem Einfluß sein. Dieser vom Reichsgericht ausgesprochene Rechtssatz kommt hier zur Anwendung. Die Beklagte muß gegen sich gelten lassen, daß ihr Agent den ihm bekannten Transport auf den Gleisen dem Fahrwerksbetrieb des Klägers in Uebereinstimmung mit dem Antragsteller zugerechnet hat.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Berthold, Leipzig.)

Die Monopolisierung der Hagelversicherung.

Von Dr. W. Rohrbeck.

Daß bei der heutigen Finanzlage des Reichs die Bestrebungen, durch Monopole zu retten, was noch zu retten ist, weiter als je um sich greifen, ist nur natürlich. Auch grundsätzliche Gegner jedes Monopolbetriebs werden gegenwärtig sicherlich nicht ablehnen, praktische Politik zu treiben, wenn die Not des Reiches es erheischt. Gerade weil es aber jetzt heißt schnell und ausgiebig Quellen zu eröffnen, die dem Bedarf des Reichs die erforderlichen Mittel liefern können, ist es mehr als je erforderlich, bevor weitschichtige Maßnahmen von allergrößter Tragweite getroffen werden, genau die Ausschöpfungsmöglichkeit und Ergiebigkeit zu prüfen. Einer solchen Prüfung kann der Gedanke eines Staatsmonopols der Hagelversicherung nicht standhalten. Weshalb nicht? Der erste Gegengrund liegt klar auf der Hand. Die Hagelgefahr liefert ihn. Kein anderer Versicherungszweig ist in seinen Geschäftsergebnissen so schwankend, die Tarifierungsgrundlagen keiner anderen Branche sind so von den Eigenschaften der einzelnen Betriebe abhängig wie bei der Hagelversicherung. Auch die bestehenden Hagelversicherungsunternehmungen sind gezwungen, fortlaufend die Erfahrungen zu erweitern und dem Bedürfnis der Betriebe anzupassen. Das gilt nicht nur für die jüngeren Unternehmungen, sondern auch für die ältesten. Die Rentabilität ist trotz der alljährlichen Erweiterung der Versicherungsnahme bis auf zurzeit 5 Milliarden Mark an Erntewerten nicht günstiger geworden. Die Durchschnittsprämie ist nach nach wie vor mit etwa 1 Mark für das Hundert der Versicherungssumme die gleiche geblieben. Eine nennenswerte Ersparung an Kosten durch die Monopolisierung ist nicht zu erwarten. Soweit ein Vorteil durch Fortfall von Provisionen u. dgl. überhaupt erzielt werden könnte, wird er durch Erhöhung der Aufwendungen des Staats für Angestelltengehälter an eine vermehrte Zahl von Angestellten, durch Schaffung örtlicher und provinzieller Geschäftsstellen zum mindesten wieder aufgewogen werden. Voraussichtlich wird das Reich aber noch teurer arbeiten. Denn das gesamte Hagelversicherungsgeschäft liegt heutzutage zu drei Vierteln in den Händen von Gegenseitigkeitsgesellschaften, die nicht auf die Erzielung von Gewinnen hinarbeiten. Was aus der Hagelversicherung herausgeholt werden kann, kann das Reich nur durch Mehrbelastung der Versicherungsnehmer erreichen. Dazu braucht man aber keine Monopole. Ein Monopol wäre aber ferner auch für viele Landwirte eine soziale Unbilligkeit. Es gibt in Deutschland Gegenden, die so selten vom Hagelschlag heimgesucht werden, daß es den dort ansässigen Landwirten unmöglich zugemutet werden kann, in voller Höhe den Erntewert alljährlich zu decken. Ein Monopol setzt aber den Versicherungszwang voraus, wenn das Reich nicht schließlich nur die ungünstigsten Risiken in Deckung haben will. Ein Zwang zur Versicherung für die hagelarmen Gebiete wäre nur dann noch sozial zu verstehen, wenn diese Gebiete zugleich die ergiebigsten darstellten und somit die größte Leistungstähigkeit besäßen. Das ist aber keineswegs der Fall. Gerade kleine, leistungsschwächere Betriebe würden vielmehr davon betroffen werden. Die Schwierigkeit der privaten Versicherung liegt ja daran, den Ausgleich der Gefahren im gegenseitigen Austausch der hagelversicherungsbedürftigen Risiken zu finden. Eine Monopolisierung ist aber auch überflüssig. Nicht nur große und mittlere Betriebe, sondern auch im weitesten Umfange die kleinen und kleinsten Betriebe sind zurzeit gedeckt. Die Landwirtschaft ist mit dieser Deckung zufrieden und hat diese Zufriedenheit wiederholt zum Ausdruck gebracht. Ein Versicherungsnotstand besteht nicht, Kartelle sind nicht vorhanden und könnten bei der großen Zahl der Unternehmungen mit der Verschiedenartigkeit ihres Aufbaues sich auch nicht aufrecht erhalten. Ein Monopol ist sogar gefährlich, weil bei der jetzigen Finanzlage des Reichs der Staat jedes neue Risiko, jede erhöhte Bedarfsdeckung ablehnen wird, um den Staatsfonds nicht noch mehr zu belasten, die Privatversicherung aber diese Bedenken nicht kennt und damit den Anbau von Spezialkulturen und besonders von hochwertigen Erzeugnissen alljährlich in ganz bedeutendem Maße fördert. Welche Rückwirkung kann aber eine Monopolisierung auch auf die Stellung der Gläubiger, der Entente, auslösen! **Mit dem Hagelversicherungsmonopol liefern wir der Kontrolle unserer Feinde den ganzen Erntevorrat unseres Landes aus.**

Den Finanzkommissionen wäre es ein leichtes, das Nahrungsbedürfnis des Volks auf Grund dieser Kontrolle zu begrenzen, den Anbau der Kulturen vorzuschreiben und die Einkünfte aus dem Versicherungsbetriebe desungeachtet zu beschlagnahmen. Wo bleibt da die Sicherheit für die Landwirtschaft, wo liegt hier ein Interesse des Reichs vor? Die Staatshagelversicherungsanstalt, die die denkbar größte Kriegsgesellschaft des Reichs werden würde, hat nach all diesen Gründen keine innere Daseinsberechtigung.

Zur Tagesgeschichte

Sächsische Rentenanstalt zu Dresden. Nach dem Bericht des Vorstandes ist die im Jahre 1918 gebildete Jahresgesellschaft der Abteilung A die achtundsiebzigste der überhaupt begründeten und noch bestehenden Jahresgesellschaften. In ihr sind 581 Personen, darunter 199 zum ersten Male, mit 7686 Einlagen im Gesamtbetrage von 1 103 482 M gegen 416 Personen mit 3346 Einlagen im Betrage von 396 521 M im Jahre

Digitized by Google

1917 und 304 Personen mit 1202 Einlagen im Betrage von 139 581 M im Jahre 1916 versichert worden. Die Anzahl der Mitglieder betrug Ende 1917 22 826 Mitglieder mit 110 274 Einlagen. Im Jahre 1918 gingen infolge Schlußabfertigung durch Tod und Austritt ab 431 Mitglieder mit 1981 Einlagen. Zugekommen sind im Jahre 1918 199 Mitglieder mit 7686 Einlagen, sodaß sich der Bestand Ende 1918 auf 22 544 Mitglieder mit 115 979 Einlagen stellt. Die Stückeinlagen aller Jahresgesellschaften sind im Jahre 1918 um 298 199 M Nachzahlungen und 323 756 M Rentengutschriften gewachsen. Hierbei haben sich 1839 Stückeinlagen zu Volleinlagen ergänzt. Seit Bestehen der Anstalt ist insgesamt ein Betrag von 7 513 557 M nachgezahlt worden und ein Betrag von 9 634 147 M den Stückeinlagen durch Rentengutschrift zugewachsen. An Renten sind im Jahre 1918 929 648 M (i. V. 921 498 M) und seit Bestehen der Anstalt zusammen 26 459 954 M (25 530 306 M) ausgezahlt worden. Bei der im Jahre 1918 erfolgten Abfertigung von 1981 Einlagen sind 65 633 M an die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder zurückgezahlt und 437 298 M an die noch lebenden Mitglieder zur Erhöhung ihrer Renten vererbt worden. Insgesamt ist seit dem Jahre 1841 infolge Ablebens und Austritts von Mitgliedern die Summe von 2 470 017 M zurückgezahlt und die Summe von 7 381 987 M an die lebenden Mitglieder vererbt worden. Aus dem Rechnungsabschluß ist ersichtlich, daß infolge des Tiefstandes der Wertpapiere ein Kursverlust von 60 598 M zu buchen war. Infolge dieser hohen Abschreibung ergibt sich für die Altersklassen der vor 1907 gegründeten Jahresgesellschaften ein Rückgang in dem Betrage der Jahresbezüge. Für die seit 1907 gebildeten Jahresgesellschaften jedoch ist die Rente nicht kleiner geworden, in einigen Altersklassen sogar etwas gewachsen. In der Abteilung B wurden 141 Einzelversicherungen durch Einzahlung von 1 233 853 M abgeschlossen gegen 81 Versicherungen mit einem Einlagekapitale von 347 347 M im Jahre 1917. Dadurch wurden Leibrenten im Jahresbetrage von 97 990 M erworben. Beteiligt waren daran 54 Männer und 87 Frauen. Insgesamt sind Ende 1918 304 Einzelversicherungen vorhanden gewesen, an denen die Männer mit 116 Einlagen durch Einzahlungen von 717 791 M und mit Jahresrenten von zusammen 70 904 M und die Frauen mit 188 Einlagen durch Einzahlungen von 1 131 372 M und mit Jahresrenten von zusammen 89 576 M beteiligt waren. Verbundene Rentenversicherungen schlossen im Jahre 1918 22 Ehepaare im Jahresbetrage von 27 224 M durch Einzahlungen von 460 821 M gegen 7 Ehepaare mit 30 500 M Einlagekapital im Jahre 1917 und 10 Schwesternpaare im Jahresbetrage von 4200 M durch Einzahlung von 62 271 M gegen fünf Schwesternpaare mit 7293 M Einlagekapital im Jahre 1917 ab. Zu Ende 1918 bestanden 45 derartige Versicherungen bei denen durch Einzahlung von 578 781 M Jahresrenten im Betrage von 35 345 M erworben worden sind, die bis zum Tode beider Personen gezahlt werden. Durch Tod der Versicherten sind im Jahre 1918 7 Einzelversicherungen erloschen. Dabei sind Jahresrenten im Betrage von 5689 M weggefallen, die durch Einzahlung von 48 481 M erworben worden waren. Eine verbundene Rentenversicherung ist durch Ableben beider Personen im Jahre 1918 erloschen, vier andere waren wegen des Todes je einer Person in Einzelversicherungen umzuwandeln. An Renten sind im Jahre 1918 81 111 M abgehoben und seit dem Jahre 1913 zusammen 192 268 M gezahlt worden. Auch wurde den in den Jahren 1913 und 1914 Versicherten dieser Abteilung, welche im Jahre 1918 noch lebten, ein Gewinn in Höhe von 3 pCt. ihrer Einlagen, nämlich 4613 M ausgezahlt. Der Abschluß ergibt einen Ueberschuß der Einnahmen in Höhe von 88 167 M (i. V. 30 359 M).

Versicherungsgesellschaft Hamburg. Die Gesellschaft hat 1918 günstiger gearbeitet als im Vorjahre, nur das Einbruchsrückversicherungsgeschäft erwies sich weiter als sehr verlustreich. Der Reingewinn beträgt nach 427,995 M Abschreibungen auf Wertpapiere wie bereits gemeldet, 784,248 M (663,803 M), davon stammten aus dem Lebensrückversicherungsgeschäft 659,758 M (i. V. 936,119 M), aus der Unfall- und Haftpflichtrückversicherung 19,234 M (i. V. 11,262) Verlust aus der Transportversicherung 141,618 M (i. V. weder Gewinn noch Verlust), aus der Feuerrückversicherung 513,263 M, dagegen betrug der Verlust auf Einbruch-, Diebstahl- und sonstige Rückversicherungen 415,266 M i. V. aus Feuer- und Einbruchsrückversicherung zusammen 612,547 M Verlust). Nach 50,000 M Rückstellung werden 10 pCt. (wie im Vorjahre) Dividende verteilt. Nach der Bilanz betrug das Aktienkapital unverändert 12 Mill. M, von denen die Hälfte eingezahlt war. Der Reservefonds 3,77 M (3,73) Mill., die Prämienreserve 40,29 M (35,32) Mill., die Reserven für schwebende Versicherungsfälle 6,57 M (5,29 M) Mill.

Zusammenschluß von Versicherungsgesellschaften. In den Aufsichtsratssitzungen der Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft und der Versicherungs-Akt.-Ges. Deutscher Phönix in Frankfurt a. M. wurde vereinbart, zwecks intensiverer Ausnutzung der beiderseitigen Organisationen und zwecks Ersparungen in den Betriebskosten eine Interessengemeinschaft auf der Grundlage abzuschließen, daß die Jahresbetriebsergebnisse beider Gesellschaften zusammengelegt und unter beiden Gesellschaften zu gleichen Hälften aufgeteilt werden.

Kurs-Anomalien bei deutschen Staatsanleihen. Die 3 pCtigen Reichsanleihen haben in letzter Zeit eine größere Kurssteigerung erfahren, die sich vom niedrigsten Kurs ab auf nahezu 20 pCt. beläuft. Als Käufer ist vielfach das neutrale Ausland aufgetreten, das mit seiner hochstehenden Valuta diese Papiere für einen rechnungsmäßig sehr niedrigen Preis kauft. Im Ausland ist fast nur die 3 pCtige Anleihe bekannt und die ausländischen Interessenten nehmen deshalb auch fast ausschließlich ihre Käufe in dieser Gattung vor. Dadurch haben sich Anomalien herausgebildet, die sich namentlich gegenüber der 4 pCtigen deutschen Reichsanleihe akzentuieren. Der Kurs von 66 pCt., wie die 3 pCtige deutsche Reichsanleihe heute ungefähr notiert, würde für die 4 pCtige Anleihe rechnungsmäßig einen Kurs von 88 pCt. bedeuten. Statt dessen ist aber das

Digitized by Google

Papier heute mit ungefähr 71,50 pCt. erhältlich gewesen. Auch die 3½ pCtige Reichsanleihe steht noch wesentlich, wenn auch nicht in dem gleichen Ausmaß, unter ihrer Parität gegenüber der 3 pCtigen. Während beim Kurs von 66 pCt. für 3 pCt. ein 3½ pCtige Papier sich auf 75,40 ausrechnen würde, ist die 3½ pCt. Anleihe heute mit 68 erhältlich gewesen. Auch innerhalb der preußischen Staatsanleihen ist das Verhältnis ein ähnliches.

Die deutschen Versicherungsgesellschaften in Argentinien. Nachdem durch den Druck der alliierten Regierungen während des Krieges die in Argentinien arbeitenden deutschen Versicherungsgesellschaften die Vertretungen neutraler Gesellschaften verloren hatten, ist die vom deutschen Handel ins Leben gerufene Deutsch-argentinische Versicherungsgesellschaft, die Feuer-, Lebens- und Transportversicherungsgeschäfte betreibt, in schnellem Wachsen begriffen. Es ist beabsichtigt, für den Handel in Deutschland und Argentinien diese Gesellschaft als Pool Gesellschaft bestehen zu lassen, so daß bei allen Versicherungsabschlüssen deutscher Versicherungsgesellschaften mit Argentinien die Deutsch-argentinische Versicherungsgesellschaft die Abwicklung des Geschäfts übernimmt.

Die Vereinigung der leitenden Angestellten in Handel und Industrie, Ortsgruppe Leipzig, hatte am Dienstag Abend zu einer Versammlung im Kaufmännischen Vereinshause geladen, um zum Betriebsrätegesetzentwurf Stellung zu nehmen. Das Referat erstattete der Geschäftsführer der Vereinigung, Dr. Müffelmann-Berlin, der in eingehender Weise die einzelnen Probleme zu behandeln wußte. Er stellte dem gegenwärtig bestehenden Entwurf einen ebensolchen der leitenden Angestelltenschaft gegenüber, der verlangt, bei den Wahlen zu den Räten als selbständige Gruppe neben den beiden Kategorien der Arbeiter und Angestellten anerkannt zu werden, die Einstellungsfrage leitender Angestellter selbständig regeln zu können, und einige strittige Punkte vor Annahme durch die Nationalversammlung noch richtigzustellen. Am 23. d. Mts. sollen die Beratungen über das Gesetz in dem betreffenden Ausschuß der Nationalversammlung beginnen. Man hofft zuversichtlich, bei den betreffenden Instanzen Verständnis zu finden. Als Kernpunkt zur Lösung der gesamten Angelegenheiten erhob Dr. Müffelmann schließlich noch die Forderung der Organisation, die erst Erfolge verbürgen werde. — Der Vereinigung traten mehrere neue Mitglieder bei. Die Geschäftsstelle der Ortsgruppe Leipzig der Vereinigung ist: Schützenstraße 4, III.

Werbekosten in der Lebensversicherung. Von der deutschen Volkspartei (Abg. Heinze) wurden in der Nationalversammlung folgende kleine Anfrage gestellt: Zur Deckung der Kosten, die beim Abschluß der Versicherungen entstehen, dürfen die privaten Lebensversicherungs-Gesellschaften nach § 11 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 die sogenannte Zillmer-Methode anwenden, nach der anfänglich nicht die volle Prämienreserve zurückgestellt wird: die Kürzung darf jedoch den Satz von 12½ v. Taus. der Versicherungssumme nicht übersteigen. In Oesterreich ist dieser Satz neuerdings auf 17½ v. Taus. festgesetzt worden. Angesichts der durch die allgemeine Teuerung bedingten erheblichen Steigerung der Abschlußkosten erscheint auch in Deutschland der zurzeit bestehende Satz nicht mehr ausreichend. Seine Erhöhung würde es zahlreichen Gesellschaften erleichtern, ihren Außenbeamten höhere Bezüge zu gewähren, insbesondere ihre Provisionsgeneralagenten soweit aufzubessern, daß sie ihren zurzeit in einer Lohnbewegung stehenden Angestellten entgegenkommen können. Ist die Reichsregierung bereit, eine entsprechende Aenderung der angezogenen Gesetzesbestimmung beschleunigt herbeizuführen?

Schweizerische Mobiliar-Versicherungsgesellschaft in Bern. Alle drei Jahre im Monat September werden alle diejenigen, die ihre Mobilien bei der Schweiz. Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft gegen Brandschaden versichert haben, zu einer Wahlversammlung eingeladen. Ihre Betätigung beschränkt sich auf die Wahl von Delegierten. Auf je 25 Millionen Franken Versicherungskapital ist ein Delegierter wählbar. Von den zehn Wahlkreisen, in welche die Schweiz eingeteilt ist, bildet der Kanton Bern den zweiten Wahlkreis, der mit einem Versicherungskapital von 1,655,111,497 Fr. zur Abordnung von 24 Delegierten berechtigt ist. Die diesjährige Wahlversammlung fand am Samstag, den 18. September, im Kasino in Bern statt; sie war von 42 Interessenten, fast ausschließlich von Beamten, Angestellten und Bezirksagenten der Gesellschaft, besucht und wurde von Dr. König, Fürsprecher in Bern, eröffnet. Der Wahlverhandlung vorgängig machte Dr. König einige Mitteilungen über den finanziellen Stand der Gesellschaft, den Betrieb und die Entwicklung derselben während der letzten drei Jahre. Das gesamte Versicherungskapital beläuft sich auf 6,645,149,913 Fr.; es hat sich während den letzten drei Jahren um etwas mehr als 2 Milliarden vermehrt. An Brandentschädigungen wurden während der dreijährigen Periode 7,690,000 Fr. an 5482 Mitglieder ausbezahlt. Als Delegierte wurden die bisherigen gewählt; neu die Herren Karl Gasser i. Fa. Gasser & Cie. in Biel; Jak. Iseli, Gutsbesitzer, Schlüsselmatte in Spiez; E. Romy, Direktor der Tavannes Watch Co. in Tavannes; Otto Schmid Fabrikant in Burgdorf.

Das Versicherungsgeschäft in Dänemark i. J. 1918. Das Grosserer Societäts Komite in Kopenhagen sagt in seinem soeben herausgekommenen Handelsbericht: Das dänische Feuerversicherungsgeschäft verlief im letzten Jahre ganz gut. Infolge des öfteren Stillegens industrieller Betriebe war die Feuergefahr bedeutend herabgemindert. Die Tatsache der verminderten Brandfälle hat denn auch die Begründung einer größeren Anzahl von Feuerversicherungsgesellschaften in dänischen Landen zufolge gehabt und ein großer Teil von Versicherungsgesellschaften, die nie das Feuerversicherungsgeschäft betrieben, nahmen dieses der guten Chancen wegen auf. Unbeschadet der vielen Neugründungen in Dänemark haben auch neue ausländische Gesellschaften in Dänemark ihren Einzug gehalten. Zurzeit arbeiten dort 65 ausländische Gesellschaften, von

Digitized by Google

denen sich jede vornehmlich mit dem Feuerversicherungsgeschäft befaßt. Auch das Seeversicherungsgeschäft verlief außerordentlich gut. Außerordentlich hohe Werte, die man im Frieden dort oben nie kannte, wurden versichert. Welche guten Resultate die Einzelgeschäften erzielten, erhellt beispielsweise die hier angefügte Tabelle, die die Entwicklung der fünf größten dänischen Seeversicherungsgesellschaften darstellt:

	Brutto-prämien	Brutto-schäden	Netto-prämien	Netto-schäden	Ueberschuß inkl. Renten
	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
Det kgl. octr. Sö	13,739,443	—	—	—	—
Private Assurandörer*)	—	9,168,963	7,535,497	4,801,946	607,866
Den Koj. Sö	14,871,368	8,633,372	6,833,399	4,071,814	1,500,000
Fjerde	3,560,715	1,826,153	2,067,271	1,380,203	180,000
Danske Lloyd	4,657,439	3,613,168	1,293,492	1,064,499	275,084

*) Die entsprechenden Ergebnisse lagen zurzeit noch nicht vor.

Die Northern Assurance Co., Ltd., in London hat eine Zweigstelle in St. Marks Buildings, Alexandria, für Aegypten, Sudan und den nahen Osten zwecks Aufnahme des Feuer-, Lebens- und Unfallversicherungsgeschäfts in diesen Gegenden eröffnet.

The New India Assurance Company wurde mit einem Aktienkapital von 120 Mill. Rup. von eingeborenen indischen Kapitalisten gegründet. Das Kapital ist angeblich das größte, das eine Versicherungsgesellschaft überhaupt besitzt. Es scheint beabsichtigt zu sein, das Kapital voll einzuzahlen. Hauptinteressenten sind die indische Tata-Gruppe, die u. a. das große Tata-Eisenwerk besitzt, und die Familie Sassoon in London.

Eine englische Versicherungsgesellschaft. Die London and Java Assurance Agencies, Ltd., mit einem eingezahlten Kapital von 500,000 fl übernimmt die Assekuranzfirmen Fraser Eaton & Co. Soerabaja, Maclaine Watson & Co., Batavia und Mc Neill & Co., Semarang. Die neue Gesellschaft wird verschiedene bedeutende englische See- und Landversicherungsgesellschaften mit einem Gesamtkapital von etwa 100 Mill. Sterl. vertreten.

Türkei. Wie die „Bohemia" mitteilt, entwickeln die beiden Triester Gesellschaften „Assicurazioni Generali" und „Riunione Adriatika di Sicurta", die in der Türkei von jeher ein ausgedehntes Geschäft betrieben, auch jetzt nach Friedensschluß dort eine lebhafte Tätigkeit; interessant ist, daß sie bereits unter italienischer Flagge arbeiten.

Kleine Mitteilungen und Personalien.

— Der Allgemeine Deutsche Versicherungsverein a. G., die Stuttgart-Berliner Versicherungsaktien-Gesellschaft und die Württembergische Feuerversicherung a. G., sämtlich in Stuttgart, haben ihre seit über 25 Jahren von Herrn Friedrich Höch in Gotha verwaltete Generalagentur ab 1. Oktober zur Bezirksdirektion erhoben. Die Geschäftsräume befinden sich nach wie vor Kaiserstraße 28.

— Der Allgemeine Deutsche Versicherungsverein a. G. und die Stuttgart-Berliner Versicherungsaktien-Gesellschaft, beide in Stuttgart, haben auf 1. Oktober für die Oberämter Cannstatt, Esslingen und Waiblingen eine selbständige Generalagentur mit dem Sitz in Cannstatt errichtet und diese ihrem bisherigen Inspektor Herrn Karl Deissler, Teckstraße 18, übertragen.

Kriegsbesch. **Architekt**, repräsentabel, E. K. I u. II. Kl. und 5 weitere Auszeichnungen, mit allen Versicherungsbranchen vertraut und schon erfolgreich tätig gewesen, wünscht Uebernahme einer

Generalagentur

für Groß-Duisburg, von **Lebens-, Unfall-, Feuer-, Transportversich., nur Direktionsvertrag.**
Off. unt. D. S. 20435 an die Annoncen-Expedition **Friedrich Schatz, Duisburg.**

Transportversicherung.

Wir suchen für 1. Januar 1920 einen in allen Zweigen der Transportversicherung gründlich und praktisch erfahrenen, sprachenkundigen Fachmann, der erfolgreiche Tätigkeit bei angesehenen Gesellschaften nachweisen kann als

Direktor

und selbständigen Leiter unserer Transport- und Feuerrückversicherungs-Abteilung.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf erbeten an den Präsidenten unseres Verwaltungsrates, **Herrn Dr. Rudolf Ernst in Winterthur.**

Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft in Basel.

Verantwortl. für die Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1919

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 39 Leipzig, den 2. Oktober 1919 50. Jahrgang.

Verpfändung und Pfändung der Versicherungsforderung.

Ueber die Verpfändung und Pfändung der Versicherungsforderung enthält das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag keine besonderen Bestimmungen, sodaß in dieser Beziehung die für alle sonstigen Forderungen geltenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in erster Linie maßgebend sind und für die Versicherungsforderung Besonderheiten hierbei nur insoweit gelten, als sich aus der Eigenart der Versicherungsforderung selbst ergiebt; nur in letzterer Beziehung kommen demgemäß die Spezialbestimmungen des VVG. zur praktischen Geltung.

Was zunächst die Verpfändung der Versicherungsforderung, d. h. also die rechtsgeschäftliche Bestellung eines Pfandrechtes an der Versicherungsforderung seitens des Versicherungsnehmers (des Verpfänders zu Gunsten eines Dritten (des Pfandgläubigers) — auch Beleihung der Versicherungsforderung genannt — anbetrifft, so sind in dieser Beziehung die für die Verpfändung einer Forderung getroffenen Bestimmungen der §§ 1280 ff BGB, maßgebend. Nach der grundlegenden Bestimmung des § 1280 BGB. ist die Verpfändung einer Forderung, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, nur wirksam, wenn der Gläubiger sie dem Schuldner anzeigt. Aus den Worten dieser Bestimmung „zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt" geht hervor, daß die zu verpfändende Forderung überhaupt abtretbar sein muß, wenn eine Verpfändung begriffsmäßig stattfinden können soll, sodaß also mit anderen Worten Forderungen, die nicht abtretbar sind, auch nicht den Gegenstand einer rechtsgeschäftlichen Abtretung billigen können.

Die Forderung aus dem Versicherungsverhältnis ist nun grundsätzlich bei objektiver Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit abtretbar, wie mit der herrschenden und richtigen Ansicht anzunehmen ist. Demgemäß ist die Voraussetzung des § 1280 BGB., daß die zu verpfändende Forderung übertragbar sein muß, bei der Versicherungsforderung regelmäßig gegeben. Einen Hauptfall der Unübertragbarkeit der Versicherungsforderung bildet derjenige Fall, in dem die Uebertragbarkeit der Versicherungsforderung durch eine positive Vereinbarung zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer in dem Versicherungsvertrage ausgeschlossen worden ist; infolge der hierdurch geschaffenen Unübertragbarkeit der Versicherungsforderung ist entsprechend dem Gesagten nunmehr auch eine rechtsgeschäftliche Verpfändung der Versicherungsforderung nicht möglich und eine gleichwohl von dem Versicherungsnehmer vorgenommene Verpfändung derselben eben rechtlich vollkommen unwirksam.

Die Möglichkeit der Verpfändung der Versicherungsforderung bezieht sich nicht nur auf die fällige Versicherungsforderung (also auf den Zeitpunkt nach dem Eintritt des Versicherungsfalles), sondern auch auf die noch nicht fällige Versicherungsforderung (also auf den Zeitpunkt vor dem Eintritt des Versicherungsfalles). Freilich ist das nicht unbestritten, wobei diese Streitfrage eben mit der an sich

Digitized by Google

schon streitigen Frage zusammenhängt, ob zukünftige, bedingte Forderungen überhaupt übertragbar sind. In Konsequenz des Standpunktes, daß letzteres nicht der Fall ist, vertreten denn auch einige Autoren in der Literatur die Ansicht, daß die Verpfändung zukünftiger Forderungen unzulässig und unwirksam sei, was als für die noch nicht fällige Versicherungsforderung, d. h. also die Versicherungsforderung bei noch nicht eingetretenem Versicherungsfall, deren Unverpfändbarkeit zur notwendigen Folge hätte, (so u. a. Planck, V. Staudinger und Biermann, Anm. zu § 1273 BGB.). Es ist jedoch m. E. in Konsequenz der herrschenden Ansicht, die die Möglichkeit einer Abtretung der bedingten, zukünftigen Forderung bejaht, anzunehmen, daß derartige Forderungen auch Gegenstand einer rechtsgeschäftlichen Verpfändung sein können, weil eben die Verpfändung sich inhaltlich als eine beschränkte oder partielle Abtretung der Forderung darstellt, sodaß also mit der Bejahung der einen Frage auch die Bejahung der anderen Frage nach der Verpfändbarkeit gegeben ist. Abgesehen von den rein theoretischen Gründen, die für die Zulässigkeit einer Verpfändung auch der noch nicht fälligen Versicherungsforderung sprechen, kommen auch noch Gründe rein praktischer Natur hinzu, die die hier vertretene bejahende Ansicht als die allein zweckmäßige und wirtschaftlich gerechtfertigte erscheinen lassen. Denn es ist nicht einzusehen, warum dem Versicherungsnehmer, der Geld nötig hat, die Möglichkeit abgeschnitten sein sollte, dem Gläubiger, der ihm das von ihm geforderte Darlehn (Vorschuß usw.) gegen Gewährung einer Sicherheit geben will, diese Sicherheit in Gestalt der Verpfändung seiner Vermögensrechte aus dem Versicherungsvertrage zu gewähren, wenn der Gläubiger mit dieser Art der Sicherheit einverstanden ist. Irgend ein Rechtsnachteil aus dieser Transaktion entsteht weder für den Versicherer, noch für den Versicherungsnehmer, für ersteren schon um deswillen nicht, weil es für ihn ja an sich belanglos ist, ob er die fällige Versicherungssumme an den Versicherungsnehmer oder an dessen Gläubiger — hier den Pfandgläubiger — auszahlt. Demgemäß muß schon aus Gründen rein praktischer Natur, die in Zweifelsfällen den Ausschlag geben müssen, die verneinende Gegenmeinung abgelehnt werden, weil eben die Möglichkeit der Beleihung auch der noch nicht fälligen Versicherungsforderung ein notwendiges Erfordernis des Rechtsverkehres ist.

Zur Verpfändung der Versicherungsforderung ist neben dem entsprechenden keiner Form bedürftigen Verpfändungsvertrag zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Dritten, dem Pfandgläubiger, die Anzeige von der Verpfändung an den Versicherer notwendig, wobei diese Anzeige an den Versicherer lediglich eine empfangsbedürftige Mitteilung ist und lediglich den Zweck verfolgt, den Versicherer über die Rechtslage zu unterrichten, sodaß also dessen Genehmigung weder erforderlich ist, noch überhaupt in Frage kommt. Die Anzeige selbst muß aber dem Versicherer von dem Versicherungsnehmer erstattet werden, es genügt also nicht etwa die Anzeige seitens des Pfandgläubigers, da der Versicherer mit diesem in keinerlei Vertragsverhältnis steht und somit dessen Anzeige völlig ignorieren kann. Bezüglich des Versicherungsscheines ist eine Uebergabe desselben an den Pfandgläubiger seitens des Versicherungsnehmers nicht erforderlich, wie das Oberlandesgericht Braunschweig (Recht 1908 S. 105) zutreffend entschieden hat.

Durch den in dieser Weise rechtswirksam abgeschlossenen Verpfändungsvertrag erlangt der Pfandgläubiger ein Pfandrecht an der Versicherungsforderung, was also mit anderen Worten zur Bedeutung hat, daß er aus dieser Versicherungsforderung Befriedigung suchen kann, wenn der Versicherungsnehmer ihn nicht für die durch dieses Pfandrecht gesicherte Forderung rechtzeitig befriedigt. Bei den zukünftigen, bedingten Versicherungsforderungen ist naturgemäß dieses Pfandrecht des Pfandgläubigers durch diese Bedingtheit der Versicherungforderung ebenso bedingt wie diese selbst, weil eben der Pfandgläubiger dem Versicherer gegenüber nicht mehr Rechte bezw. keine bessere Rechtslage erlangen kann, wie der Versicherungsnehmer sie ihm gegenüber hat. Der Versicherer braucht demgemäß auch niemals dem Pfandgläubiger gegen-

Digitized by Google

über die Versicherungssumme vor deren Fälligkeit, also vor Eintritt des Versicherungsfalles, zu leisten, sondern immer erst dann, wenn er zur Leistung derselben dem Versicherungsnehmer vertragsgemäß verpflichtet ist. Erst für den Fall, daß die Versicherungsforderung durch Eintritt des Versicherungsfalles fällig geworden ist, kann demgemäß die von dem BGB. in den §§ 1281 ff getroffene Regelung über das Rechtsverhältnis zwischen Versicherer einerseits und Versicherungsnehmer und Pfandgläubiger andrerseits zur praktischen Geltung kommen, das nunmehr zu erörtern ist.

Für dieses Rechtsverhältnis zwischen Versicherer einerseits und dem Versicherungsnehmer und dem Pfandgläubiger andrerseits ist zu unterscheiden, ob die pfandrechtlich-d. h. durch Verpfändung der Versicherungsforderung -gesicherte Forderung des Pfandgläubigers gegen den Versicherungsnehmer fällig ist oder nicht. Ist diese pfandrechtlich gesicherte Forderung des Pfandgläubigers gegen den Versicherungsnehmer noch nicht fällig, so kann nach der Bestimmung des § 1281 BGB. der Versicherer die fällige Versicherungssumme nur an den Pfandgläubiger und den Versicherungsnehmer gemeinschaftlich leisten. Jeder von beiden kann von dem Versicherer verlangen, daß dieser an sie gemeinschaftlich leiste oder die Versicherungssumme bei einer öffentlichen Hinterlegungsstelle hinterlegt werde. Ist dagegen die pfandrechtlich gesicherte Forderung des Pfandgläubigers gegen den Versicherungsnehmer fällig geworden, so ist der Pfandgläubiger dem Versicherer gegenüber allein zur Einziehung der fälligen Versicherungsforderung berechtigt und kann der Versicherer nur an den Pfandgläubiger allein leisten, wobei naturgemäß der Pfandgläubiger von der Versicherungssumme nur soviel beanspruchen kann, als zur Deckung seiner Forderung gegen den Versicherungsnehmer erforderlich ist.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß für den Versicherer bei einer derartigen rechtsgeschäftlichen Verpfändung der Versicherungsforderung es von größter Wichtigkeit ist, festzustellen, ob die pfandrechtlich gesicherte Forderung des Pfandgläubigers gegen den Versicherungsnehmer fällig ist oder nicht, weil sich dementsprechend auch jedesmal sein Rechtsverhältnis anders gestaltet. Um sicher zu gehen und der Gefahr einer Doppelzahlung wirksam zu begegnen, wird der Versicherer sich bezüglich der Fälligkeit oder Nichtfälligkeit der pfandrechtlich gesicherten Forderung auf die entsprechenden Parteierklärungen nur dann verlassen können, wenn diese Erklärungen miteinander übereinstimmen und nicht divergieren, da in diesem Falle eben über die wahre Rechtslage keinerlei Unklarheit besteht. Gehen jedoch die Erklärungen von Versicherungsnehmer und Pfandgläubiger bezüglich der Fälligkeit oder Nichtfälligkeit der pfandrechtlich gesicherten Forderung auseinander, herrscht also in dieser Beziehung mit anderen Worten keine Uebereinstimmung, so kann selbstverständlich dem Versicherer nicht zugemutet werden, zu diesem Streit Stellung zu nehmen und sich dadurch der Gefahr einer Doppelzahlung auszusetzen. Er hat also in diesem Falle immer das Recht, sich von seiner Zahlungsverbindlichkeit durch Hinterlegung der fällig gewordenen Versicherungsssumme unter Verzicht auf das Rücknahmerecht zu befreien und dann die streitenden Parteien einfach auf die hinterlegte Summe zu verweisen.

Bemerkenswert ist noch an dieser Stelle, daß nach der Bestimmung des § 1282 BGB. der Pfandgläubiger zu anderen Verfügungen über die Versicherungsforderung als zu deren Einziehung nicht berechtigt ist, sodaß er also beispielsweise nicht das Recht hat, mit dem Versicherer einen Erlaß- oder Vergleichsvertrag über die Versicherungsforderung abzuschließen; derartige Verfügungen sind nicht nur dem (geschädigten) Versicherungsnehmer gegenüber, sondern absolut unwirksam; auch Vereinbarungen über den Zahlungsmodus abweichend von dem Versicherungsvertrage sind nichtig. Das Verfügungsrecht über die Versicherungsforderung verbleibt also, abgesehen von dem Einziehungsrecht bei Fälligkeit (s. o.), trotz der Verpfändung dem Versicherungsnehmer.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Lebensversicherungen der Kriegsteilnehmer.

Eine Härte im Kriegsabgabengesetz.

Nachstehende kurze Abhandlung veröffentlicht Herr Rechtsanwalt Dr. Robert Kauffmann in der Voss. Ztg., die wir unseren Lesern nicht vorenthalten wollen:

Nach § 11 des Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs vom 10. September 1919 sind noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen die von Anfang 1914 bis 30. Juni 1919 eingegangen waren, nicht mit dem Rückkaufswert oder dergl. (wie in früheren Gesetzen), sondern mit der vollen Summe der eingezahlten Prämien einzusetzen, soweit die Jahresprämie den Betrag von 1000 M übersteigt. Der Zweck dieser Vorschrift ist bekanntlich der, die Versuche der Kriegsgewinnler zu vereiteln, ihren Vermögenszuwachs in Versicherungen zu verstecken. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Vorschrift diesen Zweck erreicht; jedenfalls erreicht sie den andern, kaum beabsichtigten Zweck, alle die Kriegsteilnehmer zu bestrafen, die zur Sicherung ihrer Familien vor dem Ausmarsch eine Versicherung von mehr als etwa 20,000 M Kapital (das mag der Jahresprämie von 1000 M entsprechen) eingegangen sind, also zu einem großen Teil noch Angehörige des kleineren Mittelstandes. Die Vorschrift trifft nicht blos die „Leichtsinnigen", die früher nicht versichert waren, sie trifft z. B. auch die, welche eine niedrigere Versicherung in Anbetracht des vergrößerten Risikos erhöht, oder die aus verständigen Gründen das Kriegsrisiko nicht versichert hatten und nun weil ihre alte Gesellschaft kein Kriegsrisiko übernahm, eine neue Versicherung eingehen mußten. Und es trifft diese Kriegsteilnehmer um so härter, als während des Kriegsdienstes die Prämienzahlung sehr oft nur unter schwersten Entbehrungen der Daheimgebliebenen durchgehalten werden konnte; noch härter dann, wenn (wie nicht selten) der Versicherungsgesellschaft ein meist sehr hoher Betrag für die Uebernahme des Kriegsrisikos à fonds perdu zugezahlt werden mußte. Hier wird Steuer von einem Betrag verlangt, der nicht Vermögenszuwachs, sondern reiner Verlust ist und nie etwas anderes werden kann. Besonders schlimm liegt auch der gar nicht seltene Fall, daß die Versicherung nicht über den Krieg hinaus durchgehalten werden konnte und in eine prämienfreie umgewandelt werden muß.

Es bedarf keiner Ausführung, daß hier überall ganz krasse, vom Gesetzgeber nicht gewollte Härten vorliegen; und wie üblich, versagt aber der dem Gesetz angefügte Härteparagraph. Nach Lage des Gesetzbuches können die nach § 34 vom Reichsfinanzminister mit Zustimmung des Reichsrats zu erlassenden Bestimmungen keine umfassende Abhilfe bringen; sie kann vielmehr nach § 32 (dem Härteparagraphen) nur auf Antrag und nur im Einvernehmen von Reichsfinanzminister und oberster Landesfinanzbehörde erfolgen. Man wird verlangen müssen, daß gleichzeitig mit den Ausführungsbestimmungen eine Erklärung des Reichsfinanzministers an die obersten Landesfinanzbehörden ergeht, worin er sein generelles Einverständnis mit einer „anderweiten Berechnung des Vermögenszuwachses" in diesem Falle ausspricht, und die Landesbehörden ersucht, auf Antrag entsprechend zu verfahren und auf Stellung der Anträge hinzuwirken. Wie weit man den durch diese Erklärung erfaßten Personenkreis ausdehnen, ob man die Wohltat allen militärpflichtigen Personen, oder allen zum Dienst Eingezogenen oder nur den an der Front Verwendeten zukommen lassen will, mag hier ebenso dahingestellt bleiben, wie der in Betracht zu ziehende Zeitraum (ob von Kriegsbeginn bis Kriegsende oder nur bis zu einem früheren Zeitraum) und die Frage einer (reichlich zu bemessenden) Obergrenze; auf jeden Fall aber sollte die Steuerfreiheit der Extraprämie für das Kriegsrisiko ausgesprochen werden.

Transportversicherung einschließlich Diebstahlsgefahr. — Verlust des versicherten Gutes vor Uebergabe an die Eisenbahn.

Wann geht beim Versendungskauf die Gefahr auf den Käufer über?

(Nachdruck verboten.)

Nach § 447 BGB. geht, wenn der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Sache nach einem andern Orte als dem Erfüllungsorte versendet, die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat. Der Zeitpunkt, von welchem ab hiernach der Käufer die Gefahr zu tragen hat, kann zweifelhaft sein; ist entscheidend erst der Augenblick der Uebergabe des Gutes an den Spediteur oder an die Eisenbahn bezw. die Post? Das Reichsgericht hat das jetzt verneint und angenommen, daß schon, sobald mit der Versendung überhaupt begonnen ist, der Käufer die Gefahr trägt; danach trifft diesen und nicht den Verkäufer der Schaden, wenn das Gut auf dem Wege zum Bahnhof, wohin es der Verkäufer, zwecks Versendung mit der Eisenbahn bringen läßt, unterwegs gestohlen wird oder sonst in Verlust gerät. Dieser Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung liegt der folgende Streitfall zugrunde:

Die Firma J. in Hamburg hatte im März 1918 einen Posten Wäsche an den in der Rheinpfalz wohnhaften Kaufmann M. verkauft. In der Rechnung über die Ware ist gesagt: „Ich sandte Ihnen für ihre Rechnung und Gefahr . . ." Die Verkäuferin ließ die Ware am 21. März 1918 durch einen ihrer Angestellten mittels Handwagens nach dem Hamburger Eilgutbahnhof schaffen. Dort ist der Wagen mit der Ware gestohlen worden (also vor Uebergabe der Sendung an die Bahn). Ersatz des Wertes der gestohlenen Wäsche mit 4510 Mark verlangt die Verkäuferin von der Versicherungsgesellschaft U. in St., bei welcher sie ihre Transporte von Wäsche mittels Eisenbahn oder Post für Rechnung, wen es angeht, während der An- und Abfuhr von und nach der Eisenbahnstation auch gegen Diebstahl versichert hatte. Die Versicherungsgesellschaft lehnte aber eine Entschädigung ab, weil der Käufer der Wäsche die Transportgefahr, die im Augenblick des Diebstahls bereits auf ihn übergegangen gewesen sei, zu tragen habe, die Verkäuferin also nicht geschädigt sei.

Auf die von der Verkäuferin erhobene Klage haben das Landgericht und ebenso das Oberlandesgericht Hamburg die beklagte Versicherungsgesellschaft zur Entschädigung verurteilt. Die Transportgefahr sei, so meint da

Digitized by Google

Oberlandesgericht, zur Zeit des Diebstahls der Wäsche noch nicht auf den Käufer der Klägerin übergegangen gewesen. Zwar finde § 447 BGB. an sich auch auf solche Transporte Anwendung, die vom Verkäufer selbst ausgeführt werden. Das treffe jedoch im vorliegenden Falle nicht zu, da hier die Ware durch die Eisenbahn befördert werden sollte, also nur auf Grund besonderen Transportvertrages. § 447 BGB. bestimme aber, daß beim Versendungskauf die Gefahr auf den Käufer schon dann, aber auch nicht früher, übergehe, wenn der Verkäufer die Sache der zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert habe. Das sei hier noch nicht geschehen. Vielmehr habe der Angestellte der Klägerin die Ware erst der Bahn übergeben sollen, wozu es indessen wegen des Diebstahls nicht gekommen sei

Das Reichsgericht hat aber dieses Urteil aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen Zur Begründung führte der höchste Gerichtshof aus: Der erkennende Senat hat sich der von der Beklagten geltend gemachten freieren Auslegung des § 447 BGB, die auch von der Mehrzahl der Schriftsteller vertreten wird, angeschlossen. Der Rechtsgedanke des § 447 BGB ist der, daß die Gefahr auf den Käufer übergehen soll. sobald die Ware auf den Weg gebracht ist Es kann nun nicht darauf ankommen, ob die Ware durch die eignen Leute des Verkäufers oder durch eine dritte mit der Versendung betraute Person oder Anstalt auf den Weg gebracht ist Schon dann, wenn der Transport begonnen hat, ist also die Gefahr auf den Käufer übergegangen Diesen trifft deshalb im vorliegenden Falle die Gefahr. Es ist aber praktisch sehr zweifelhaft, ob hiervon die Beklagte einen Nutzen haben wird, denn die Versicherung ist genommen für Rechnung, wen es angeht. Es bedarf deshalb nach § 76 des Versicherungsvertragsgesetzes nur der Zustimmung des Käufers, um die Auszahlung der Versicherungssumme an den Verkäufer zu beanspruchen. (Aktenzeichen: VII. 181/19. — Urteil des Reichsgerichts v. 19. Septbr. 1919.)

K. M.-L.

Haftpflichtversicherung von Vereinen. — Kein Rücktrittsrecht der Versicherungsgesellschaft gegen als versichert geltende Vereinsmitglieder.

(Nachdruck verboten.)

Bei der Schadensversicherung geht, wenn dem Versicherungsnehmer wegen des durch die Versicherung gedeckten Schadens ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten ansteht (also z. B. wenn für einen Unfall neben der von dem Verunglückten in Anspruch genommenen, gegen Haftpflicht versicherten Person eine zweite haftbar ist), der Erstattungsanspruch kraft Gesetzes auf die Versicherungsgesellschaft über, wenn diese den Schaden gedeckt hat, (§ 67 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag). Ist der Versicherungsnehmer ein Verein, so kann die Versicherungsgesellschaft nicht gegen ein Mitglied des Vereins, das an dem fraglichen Schaden schuld ist, Rückgriff nehmen, wenn nach Lage des Falles auch die einzelnen Vereinsmitglieder als mitversichert gelten müssen. In diesem Sinne ist der folgende interessante Streitfall entschieden worden:

Am 25. Juni 1914 fand in Vilsen (Provinz Hannover) ein Schützenfest statt. Bei dem Scheibenschießen wurde der als Scheibenzeiger tätige Arbeiter M. durch einen Schuß getötet. Seine Witwe und seine Kinder klagten gegen den Schützenverein auf Schadensersatz und zwar mit Erfolg: der Verein wurde rechtskräftig verurteilt, entsprechende Entschädigungen zu zahlen Diese Schadensbeträge (bisher rund 5400 M) zahlte den Geschädigten an Stelle des Vereins die Versicherungsgesellschaft T. in E., bei welcher der Verein gegen Haftpflicht versichert war. Nunmehr erhob die T. eine Klage gegen den Schlossermeister A. in Vilsen, mit der sie Erstattung der Hälfte der bisher von ihr gezahlten und künftig an die M. schen Hinterbliebenen noch zu zahlenden Schadensbeträge verlangte, weil A., der von dem Schützenverein mit der Leitung und Beaufsichtigung des Schießens beauftragt war, den Unfall durch seine Fahrlässigkeit mitverschuldet habe und deshalb dem Verein und damit der klagenden Versicherungsgesellschaft zum Ausgleich verpflichtet sei. Der Beklagte A. wandte hiergegen u. a. ein: als Mitglied des Schützenvereins sei er bei der Klägerin mitversichert gewesen und könne deshalb von dieser nicht auf Ersatz in Anspruch genommen werden.

Während das Landgericht Verden den Beklagten zum Ersatz verurteilte, hat das Oberlandesgericht Celle die Klage abgewiesen In seinen Entscheidungsgründen stellt das Oberlandesgericht zunächst fest, daß tatsächlich ein schuldhaftes Handeln des Beklagten, welches den Unfall verursacht habe, vorliege, weil er, der das Schießen ganz allgemein unter sich hatte, bei der Leitung und Beaufsichtigung desselben nicht die gehörige Sorgfalt beobachtet habe, indem er es zuließ, daß der Scheibenzeiger aus seiner Deckung hervortreten mußte, ohne dies durch ein den Schützen sichtbares Zeichen seinerseits anzuzeigen. Trotzdem muß, so fährt das Oberlandesgericht fort, die auf § 67 Versicherungsvertragsgesetzes gestützte Klage abgewiesen werden. Denn die Klägerin kann keinen Ersatzanspruch gegen den Beklagten geltend machen, wenn dieser selbst wegen des Schadensanspruchs bei ihr versichert war. Dies muß aber angenommen werden. Trotzdem im Versicherungsschein nur der Vorstand des Schützenvereins als versichert bezeichnet ist, muß als gewollter Versicherungsnehmer nicht nur dieser, sondern der Verein selbst gelten, und die Versicherung umfaßt nach den Bedingungen Haftpflichtansprüche, welche gegen Mitglieder des Vorstandes oder gegen andere mit der Vornahme von Vereinsobliegenheiten beauftragte Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft erhoben werden. Dies liegt hier vor Der Beklagte ist Vereinsmitglied. Das Schießen nach der Scheibe mit den dazu erforderlichen Maßnahmen ist aber gerade die Hauptsache des ganzen Vereins und des Schützenfestes, also eine Vereinsobliegenheit, und es folgt daraus, daß der Beklagte mit einer Vereinsobliegenheit beauftragt war, wenn er das Schießen zu leiten und zu beaufsichtigen hatte. Lag aber die Sache so, so wurden Ansprüche, die von anderen Personen gegen den Beklagten auf Grund schuldhaften Handelns bei dem Schießen erhoben wurden, ebenfalls durch die Versicherung getroffen, und es ist anzunehmen, daß dies gerade der Hauptfall und die Hauptursache der Versicherung sein sollte, da mit dieser Tätigkeit gerade die hauptsächlichste Gefährdung verbunden war.

Digitized by Google

Das Reichsgericht hat dieses Urteil bestätigt und die von der Klägerin eingelegte Revision zurückgewiesen. (Aktenzeichen: VI. 127/19. — Urteil des Reichsgerichts vom 22. September 1919. K. M.-L.

Zur Tagesgeschichte.

Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig. Ueber den Verlauf des diesjährigen Geschäftes teilt die Gesellschaft Folgendes mit:

1. die Policenzahl erhöhte sich von 25,341 auf 25,563 Stück.
2. die Versicherungssumme stieg von 216,016,000 M auf 235,848,000 M, vollständig neu erworben wurden 20½ Mill. M.
3. Es wurden 2288 Schäden gemeldet, wovon 2003 abgeschätzt wurden, mit einer Entschädigungssumme von 2,200,000 M Brutto.
4. Zur Deckung des Fehlbetrages wird die Einziehung eines Nachschusses von 50 pCt. der Nettoprämie nötig.
5. Die Durchschnittsprämie zuzüglich des Reservefondsbeitrages und des Nachschusses für alle Gegenden, Früchte und Gefahrenklassen wird sich auf 116 Pfg. stellen.

Verlegung zweier Rückversicherungsgesellschaften nach Konstanz. Die Cession Rückversicherungs-Akt.-Ges. und die Süddeutsche Rückversicherungs-Akt.-Ges., beide in München, berufen eine außerordentliche Generalversammlung ein, in der über die Verlegung des Sitzes der Gesellschaften nach Konstanz Beschluß gefaßt werden soll.

Der Allgemeine Deutsche Versicherungsverein a. G. und die Stuttgart-Berliner Versicherungsaktien-Gesellschaft, beide in Stuttgart, haben ihre von Herrn August Reiffenstein in Cassel verwaltete Generalagentur ab 1. Oktober zur Bezirksdirektion erhoben. Die Geschäftsräume befinden sich nach wie vor Lutherstraße 1.

Die „Ceres", Hagelversicherungsges. a. G. in Berlin, berichtet über das verläufige Geschäftsergebnis pro 1919 folgendes: 1 Die Versicherungssumme ist gegen das Vorjahr um 6 Millionen Mark auf ca. 172,000,000 M gestiegen. 2. Die zu zahlende Entschädigung beträgt für bis heute regulierte 2836 Schäden 1,500,000 M. 3. Zur Deckung der Schäden und Unkosten hat der Verwaltungsrat am 24. September cr. die Erhebung eines Nachschusses von 40 pCt. der Nettovorprämie beschlossen. 4. Die Rererven werden Ende 1919 voraussichtlich 1,100,000 M betragen.

Die Sozialisierung der Schlachtviehversicherung. Gelegentlich des vor einigen Tagen stattgehabten 30. deutschen Fleischerverbandstages nahm Berichterstatter Koch-Heidelberg auch zur Frage der Schlachtviehversicherung Stellung. Eigentlich komme, so führte er aus, den Innungen die Aufgabe der Schlachtviehversicherung gar nicht zu, sie sei vielmehr Sache des Staates oder eventl. großer Versicherungsgesellschaften. Die Innungen hätten sie nur übernommen, um die Ungerechtigkeit der Gesetzgebung auszugleichen. Die neuesten Bestrebungen gingen nun dahin, die Schlachtviehversicherung zu sozialisieren. Eine besondere Entschließung wurde vorerst nicht getroffen.

Versicherung für Luftschiffahrt im Norden. Der in den nordischen Ländern schon seit etlicher Zeit auf der Tagesordnung stehende Plan, zum Zwecke der Versicherung für Luftschiffahrt eine Anzahl der nordischen Versicherungsgesellschaften zusammenzuschließen und gemeinsame Bestimmungen zu geben, hat nunmehr seine endgültige Lösung gefunden. Nachdem schon bei früheren Konferenzen in Christiania und Stockholm vorbereitende Maßnahmen getroffen worden waren, wurde dieser Tage in Gotenburg in Schweden eine Ausschußsitzung abgehalten, wobei Vertreter von etwa 60 Versicherungsgesellschaften in Dänemark, Schweden, Norwegen und Finnland zugegen waren. Hierbei kam der beabsichtigte „Pool" für Luftschiffahrtsversicherung zustande. Die Tätigkeit beginnt am 1. Oktober d. Js. An der Konferenz in Gotenburg, auf der u. a. die Richtlinien für die Wirksamkeit festgesetzt wurden, hatten als flugtechnische Konsulenten eine Anzahl der hervortretendsten Fliegeroffiziere der nordischen Länder teilgenommen. Der somit ins Leben getretene Ring sammelt die Versicherungen für Luftschiffahrt in den nordischen Ländern und verteilt sie unter die interessierten Unternehmungen. Er wird im übrigen auch allen andern nordischen Gesellschaften für Rückversicherung innerhalb der neuen Risikogruppe zur Verfügung stehen. Fm.

Nordische Feuerversicherungs-A.-G. in Kopenhagen. Der Reichswirtschaftsminister hat durch Erlaß vom 6. September 1919 die von der Gesellschaft beschlossenen Aenderungen der Statuten betreffend die Ermächtigung des Aufsichtsrats, das Aktienkapital auf 10 Mill. Kr. zu erhöhen, und die Einstellung von Wertpapieren in die Bilanz zu einem Durchschnittskurs genehmigt.

Rückversicherungs-Gesellschaft Zürich. Unter dieser Firma hat sich mit Sitz in Zürich eine Aktiengesellschaft gebildet, deren Zweck der Betrieb jeder Art von Rückversicherung ist. Das Aktienkapital beträgt 2 Mill. Frcs. Der Verwaltungsrat besteht aus Dr. Charles Simon, Privatier, von Zürich in An-Wädenswil; Dr. Friedrich Emil Welti, Privatier, von Zurzach in Bern; Wilhelm Caspar Escher, Privatier, von und in Zürich; Eduard Leicht, Privatier, von und in Zürich Robert Hegner, Kaufmann, von Winterthur in Zürich; Henry Heer, Industrieller, von Zürich in Bellikon, und Carl Abegg, Kaufmann, von und in Zürich.

Wiederaufleben des deutsch-argentinischen Versicherungsgeschäftes. Während des Krieges hatten die deutschen Versicherungsgesellschaften in Argentinien unter dem Druck der Entente ihre neutralen Auslandsvertretungen alle verloren, doch ist jetzt die vom deutschen Handel ins Leben gerufene Deutsch-argentinische Versicherungsgesellschaft für Feuer-, Lebens- und Transportversiche-

Digitized by Google

rung in schnellem Aufblühen begriffen. Es ist geplant, für den Handel in Deutschland und Argentinien diese Gesellschaft als Pool-Gesellschaft bestehen zu lassen, so daß bei allen Vertragsschlüssen deutscher Versicherungsgesellschaften mit Argentinien diese Gesellschaft die Abwicklung des Geschäftes übernimmt.

Ausschluß ausländischer Versicherungen in Polen. Der Oberste polnische Volksrat hat durch eine Verordnung vom 25. August Posener Blättern zufolge allen ausländischen Versicherungsgesellschaften den Abschluß neuer Versicherungen verboten. Als ausländische Gesellschaften gelten alle diejenigen, die ihren Sitz außerhalb der durch den Friedensvertrag mit Deutschland bestimmten Grenzen Polens haben. Auch das Weiterbestehen laufender Versicherungen soll außerhalb der ausdrücklich ausgenommenen Lebensversicherungen nur noch für ein Jahr nach dem Inkrafttreten des mit Deutschland geschlossenen Friedens erlaubt sein. Zur Meldung der bestehenden Versicherungen ist sowohl der Versicherungsnehmer wie die Gesellschaft verpflichtet. Hypothekengläubiger haben infolge Wechsels der Versicherungen kein Recht auf Kündigung laufendre Hypotheken.

Kautionshinterlegung fremder Versicherungsgesellschaften in Tschecho-Slavonien. Das Ministerium des Innern hatte im Einvernehmen mit dem Finanzministerium den Beginn der zweimonatlichen Frist, innerhalb welcher die fremden Versicherungsgesellschaften die vorgeschriebene Kaution bei der Böhmischen Landesbank in Prag zur Sicherstellung der gegenüber den tschecho-slowakischen Versicherten übernommenen Verbindlichkeiten zu erlegen haben, auf den 1. September 1919 festgesetzt.

Statistisches vom Feuerversicherungsgeschäft der Vereinigten Staaten. „Financial Times" bringen folgende, die Zunahme des Feuerversicherungsgeschäfts in den Vereinigten Staaten kennzeichnende Ziffern in Dollar:

	Reine Prämieneinnahme	Verluste
1913	325,906,700	173,797,200
1914	336,658,500	191,341,300
1915	353,900,600	193,515,300
1916	401,940,500	213,857,300
1917	506,114,500	239,249,300
1918	589,436,000	280,629,200

Das Verhältnis von Verlusten zu Prämieneinnahmen hat sich 1918 auf 47,60 v. H. gegen 47,27 v. H. 1917 gestellt. Das Gesamtbarkapital der Gesellschaften beläuft sich jetzt auf 132,645,800 Doll., die Gesamtaktiva auf 939,789,700 Doll.

Der Einfluß der Influenza-Epidemie auf das amerikanische Versicherungsgeschäft ist nach der „Frankf. Ztg." ein recht großer gewesen. Die Sterblichkeitsrate der Versicherten stellte sich um 32 pCt. über 1917 und um 14 pCt. über den Durchschnitt. In den Vereinigten Staaten wurden in der Rubrik „Versicherungen auf den Todesfall" 123 Mill. Doll. mehr ausgezahlt als im Jahre 1917.

Fiasko des italienischen Lebensversicherungsmonopols. Von Fachleuten ist oft der Nachweis erbracht worden, daß eine Reichsmonopolanstalt des Versicherungswesens die von den Verstaatlichungsfreunden erhofften Gewinne nicht bringen würde. Besonders scheinen die angeblichen Gewinne der staatlichen Lebensversicherung in Italien Eindruck gemacht zu haben. Tatsache ist aber, daß seit der Uebernahme der privaten Lebensversicherung durch den Staat nicht nur kein Aufschwung eingetreten ist, sondern daß sich vielmehr ein außerordentlicher Rückgang gezeigt hat. Die jährliche Neuproduktion, die bei der Verstaatlichung rund 300 Mill. Lire betragen hatte, ist auf rund 100 Mill. Lire in den Jahren 1915, 1916 und 1917 zurückgegangen. Die jährliche Prämieneinnahme ist von etwa 70 Mill. Lire auf etwa 40 Mill. Lire gefallen. Aus den der Gründung vorhergegangenen Berechnungen der italienischen Regierung sollte die Monopolanstalt im ersten Jahre 1,352,613 Lire, am Ende des 20. Jahres 9,168,174 Lire als Gewinn an die Kasse der Altersversorgung der Arbeiter abführen. In Wirklichkeit hat aber die italienische Lebensversicherungsanstalt in den sechs Jahren ihres Bestehens noch keinen Centesimo Gewinn an den Staat oder an die Kasse der Altersversorgung abgeführt. Auch sonst lassen die Erfahrungen im Ausland die finanziellen Aussichten eines Monopols nicht als rosig erscheinen.

Das italienische Hagelversicherungsgeschäft nahm anfangs einen guten Verlauf, als plötzlich in einer Woche des Juni alle Hoffnungen durch ausgedehnte schwere Hagelwetter zerstört wurden. Sowohl die Getreidefrüchte als Reis und Weinreben wurden schwer getroffen. Die Schäden belaufen sich bei einzelnen Gesellschaften bis auf 60 pCt. der Prämien und darüber. Nachdem die Rückversicherung seit Jahren bei Lloyd, hauptsächlich aber bei der Expreß, genommen wurde, besteht die ernste Gefahr für die italienische Hagelversicherer, daß sich die englische Rückversicherung von dem stets verlustbringenden italienischen Geschäfte zurückziehen werde.

Italien versichert in England. Aus Furcht vor inneren Unruhen aus Anlaß der bevorstehenden allgemeinen Wahlen in Italien häuft sich, wie die „Times" meldet, der Einlauf von Versicherungsanträgen italienischer Handelskreise bei den englischen Versicherungsgesellschaften. Als Prämie wurden durchschnittlich 2 sh 6 d für 100 Lstl. bezahlt.

Neue englische Versicherungsgesellschaft. Unter der Firma World Auxiliary Insurance Corporation soll mit 750,000 Lst. Kapital eine neue Versicherungsgesellschaft gegründet werden, die ihr Geschäft auf alle Versicherungszweige, mit Ausnahme der Lebensversicherung ausdehnen, und bestrebt sein soll, vor allem das in früheren Jahren von deutschen Feuerversicherungsgesellschaften in England getätigte Geschäft an sich zu reißen. Die Neugründung vollzieht sich unter der Mithilfe der World Marine and General Insurance Ltd.

Aus dem belgischen Versicherungswesen. Ein belgischer Gesetzentwurf, der die Regelung der Aufsicht über das Versicherungswesen behandelt, enthält u. a. die Vorschrift, daß für Lebens-

Digitized by Google

versicherungen mit ausländischen Gesellschaften die Prämienreserven im Inland zu hinterlegen sind und daß über die inländischen Unternehmungen eine Aufsicht eingeführt wird.

Die französische Feuerversicherung im Jahre 1918. Nach einer tabellarischen Uebersicht des „Argus" haben die großen französischen Feuerversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1918 an versichertem Kapital 252,487,725,575 Frcs. und an bezahlten Schäden 142,793,902 Frcs. aufzuweisen. An Steuern wurden allein in der Feuerbranche 38 Mill. Frcs. entrichtet.

Der Arbeitgeberverband deutscher Versicherungsunternehmungen beschloß in seiner Hauptversammlung am 22. September an seine Vertragsgegner folgendes Schreiben zu richten. Die Wirkungen des Reichstarifvertrages stellen zweifellos das Fortbestehen vieler Gesellschaften in Frage. Gleichwohl beschloß unser Verband mit Mehrheit, von einer Kündigung des Reichstarifvertrages auf den 31. Dezember Abstand zu nehmen. Die schweren Bedenken welche der Fortsetzung des Vertrages in seiner jetzigen Gestalt entgegenstehen, sind zurückgestellt mit Rücksicht darauf, daß gerade in gegenwärtiger Zeit alles vermieden werden sollte, was im deutschen Wirtschaftsleben den Arbeitsfrieden zu beeinträchtigen geeignet ist. Der Arbeitgeberverband hält es für geboten und erklärt sich bereit, zwecks einer diesem Arbeitsfrieden dienlichen Verständigung in Verhandlungen über eine Abänderung solcher Bestimmungen des Reichstarifvertrages einzutreten, die als verbesserungsbedürftig erkannt worden sind.

Angestellten-Streik. Die Beamten und Angestellten der Gladbacher Feuer-Versicherungs A.-G. und der Gladbacher Rückversicherungs A.-G. traten wegen Gehaltsforderungen geschlossen in den Streik. Es handelt sich um 200 Ausständige. Auf Befehl der Besatzungsbehörde mußten die Streikenden die Arbeit wieder aufnehmen. Falls in den Verhandlungen vor dem Kaufmannsgericht keine Einigung erzielt wird werden die Verhandlungen vor der interalliierten Schlichtungskommission in Krefeld fortgesetzt werden.

Leipziger Feuerversicherungsanstalt. Am 18. d. Mts. ist das Vorstandsmitglied der Leipziger Feuerversicherungsanstalt, Herr Direktor J. Chr. Wagner, gestorben. Der Verschiedene, der länger als 50 Jahre seine rührige Arbeitskraft in den Dienst des Unternehmens, dessen Direktion er während der letzten elf Jahre angehörte, gestellt hatte, erfreute sich in weiten Kreisen wegen seines liebenswürdigen Wesens und der Lauterkeit seines Charakters ungewöhnlicher Beliebtheit.

Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim. Wie wir erfahren, ist Herr Paul Otte am 1. Oktober d. Js. 25 Jahre als Angestellter in den Diensten der Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim.

Schleichhandels-Versicherung. Nach Mitteilungen der Tagespresse soll eine große Norddeutsche Versicherungsgesellschaft das Risiko der Beschlagnahme von Lebens- und Genußmitteln durch die Reichsbehörden gewerbsmäßig decken. Wir wissen nicht, was Wahres daran ist, glauben aber, daß die Nachricht, wenn sie tatsächlich zutrifft, nicht genau ist. Es dürfte sich dabei weniger um Schutzgewährung gegen gesetzliche Bestimmungen als gegen Uebergriffe der Zentralgesellschaften handeln.

Die kommende Prämienanleihe. Am 29. v. M. fanden im Reichsfinanzministerium Beratungen von Sachverständigen über die bevorstehende Ausgabe der Prämienanleihe statt. Nach unseren Informationen ist noch kein fester Plan für die Anleihe vorhanden, doch scheinen sich die Vorschläge immer mehr in der Richtung zu bewegen, daß zwar eine Prämienanleihe herauskommt, aber eine solche, bei der der Spartrieb gefördert wird. Man könnte den neuen Typ etwa als Sparprämienanleihe bezeichnen, die nicht für Spieler, sondern für Sparer bestimmt ist und verwandte Züge mit einer Lebensversicherung aufweist. Einzelheiten stehen aber noch nicht fest, und es ist fraglich, ob die Anleihe schon vor Mitte Oktober aufgelegt wird. Eine wichtige Aufgabe wird es sein, zu verhindern, daß ein Druck auf den Kurs der Kriegsanleihen ausgeübt wird, und man denkt daran, sie vielleicht nur den Besitzern von Kriegsanleihen zur Zeichnung anzubieten.

Transportversicherung.

Wir suchen für 1. Januar 1920 einen in allen Zweigen der Transportversicherung gründlich und praktisch erfahrenen, sprachenkundigen Fachmann, der erfolgreiche Tätigkeit bei angesehenen Gesellschaften nachweisen kann als

Direktor

und selbständigen Leiter unserer Transport- und Feuerrückversicherungs-Abteilung.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf erbeten an den Präsidenten unseres Verwaltungsrates, **Herrn Dr. Rudolf Ernst in Winterthur.**

Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft in Basel.

Verantwortl. für die Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1919

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 40 Leipzig, den 9. Oktober 1919 50. Jahrgang.

Verpfändung und Pfändung der Versicherungsforderung.

(Schluß).

Die Verpfändung der Versicherungsforderung wird in der Praxis häufig in der Form der Verpfändung des Versicherungsscheines (der Police) getätigt, indem dieser Versicherungsschein von dem Versicherungsnehmer dem Pfandgläubiger einfach zwecks Sicherung des letzteren übergeben wird. Da nach dem oben Gesagten der Pfandvertrag zwischen Versicherungsnehmer und Pfandgläubiger rechtlich keiner Form bedürftig ist, so steht dieser Art des Abschlusses des Pfandvertrages rechtlich nichts entgegen, obwohl, wie erwähnt wurde, die Uebergabe des Versicherungsscheines an den Pfandgläubiger kein notwendiges Erfordernis der Rechtsgültigkeit und Wirksamkeit des Pfandvertrages selbst ist. Die Uebergabe des Versicherungsscheines an den Pfandgläubiger bringt in diesem Falle die zwischen den Parteien bestehende Vereinbarung der Verpfändung der Versicherungsforderung in äußerlich erkennbarer Weise zum Ausdruck, ohne daß ihr weitere rechtliche Bedeutung zukäme. Selbstverständlich ist aber auch bei dieser Art der Verpfändung die Anzeige von der stattgehabten Verpfändung an den Versicherer erforderlich.

Die letzterwähnte Form der Pfandbestellung wird in der Praxis vielfach auch zu der sogenannten Policebeleihung benutzt. Bei dieser sogenannten Policebeleihung ist es nicht ein Dritter, der dem Versicherungsnehmer das Geld das dieser nötig hat, gibt, sondern der Versicherer selbst, sodaß also hier der Versicherer der Pfandgläubiger ist Aus dieser Tatsache und daraus, daß zur Sicherheit für das von dem Versicherer gegebene Darlehn von dem Versicherungsnehmer dem Versicherer die Versicherungssumme, der Versicherungsanspruch — der sogenannte Rückkaufswert der Police — verpfändet wird, ergibt sich, daß das Erfordernis der Anzeige, das sonst zur Rechtsgültigkeit der Verpfändung notwendig ist, hier um deswillen fortfällt, weil eben der Versicherer selbst Pfandgläubiger ist. Von den oben erwähnten Bestimmungen der §§ 1281, 1282 BGB. sind in Fällen dieser Art der Policebeleihung selbstverständlich entsprechende Aenderungen zu treffen, wie das in der Natur der Sache liegt, weil eben, wie bereits bemerkt wurde, hier Pfandgläubiger und Schuldner der Versicherungsforderung identisch sind. Demgegenüber kann der Versicherungsnehmer bei noch nicht eingetretener Fälligkeit der pfandrechtlich gesicherten Forderung von dem Versicherer die Hinterlegung der fälligen Versicherungssumme verlangen, bei eingetretener Fälligkeit derselben kann der Versicherer von der Versicherungssumme einfach den Betrag der dem Versicherungsnehmer gewährten Darlehnssumme in Abzug bringen, da es hier eben einer Einziehung der Forderung nicht bedarf; der Versicherer hat demnach dem Versicherungsnehmer lediglich den Betrag der Versicherungssumme noch herauszuzahlen, der sich nach Abzug der Darlehnssumme ergibt, falls überhaupt die Versicherungsforderung höher ist wie die Darlehnssumme.

Die Verpfändung des Versicherungs-

Digitized by Google

anspruchs geschieht am häufigsten im Gebiete der Lebensversicherung. Bei dieser Art der Versicherung kann das Pfandrecht nicht nur an den Anspruch auf die Versicherungssumme, sondern bei der Kapitalversicherung auf den Todesfall, bei der der Eintritt der Zahlungspflicht des Versicherers gewiß (und nur betagt) ist, auch an dem Anspruch auf die von dem Versicherer gebildete Prämienreserve bestellt werden, was hier besonders bemerkenswert ist. Falls in dem Lebensversicherungsvertrage eine dritte Person als Bezugsberechtigte bezeichnet worden ist, muß bei der rechtlichen Beurteilung unterschieden werden, ob die Benennung des Dritten widerruflich oder unwiderruflich ist. Ist der Dritte als Bezugsberechtigter von dem Versicherungsnehmer als solcher unwiderruflich und unter vertragsmäßiger Ausschließung des Widerrufsrechts benannt worden, so kann der Versicherungsnehmer über die Versicherungsforderung überhaupt Verfügungen, insbesondere Verpfändungen, betreffend den Versicherungsanspruch nur mit Genehmigung dieses bezugsberechtigten Dritten vornehmen, weil eben der bezugsberechtigte Dritte hier ein festes Recht auf die Versicherungssumme erworben hat, das nunmehr durch anderweitige Verfügungen des Versicherungsnehmers nicht mehr vereitelt oder beseitigt werden kann. Erteilt der Dritte seine Genehmigung zu der Verpfändung der Versicherungsforderung, so ist diese rechtswirksam wie jede andere Verpfändung, andernfalls nicht; die Genehmigung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt, also dem Versicherungsnehmer gegenüber. Ist dagegen der Dritte als Begünstigter widerruflich benannt, also eine vertragsmäßige Ausschließung des Widerspruchsrechtes nicht erfolgt, so kann der Versicherungsnehmer ohne Genehmigung des Dritten über den Versicherungsanspruch verfügen, also insbesondere die künftige Versicherungsforderung einem Dritten ohne Genehmigung des Begünstigten verpfänden, da hier ein fester Rechtserwerb seitens des Letzteren nicht stattgefunden hat.

Die Pfändung der Versichererungsforderung des Versicherungsnehmers erfolgt (in Abweichung von der Verpfändung) durch einen gerichtlichen Akt auf Grund eines gegen den Versicherungsnehmer erwirkten rechtskräftigen oder vorläufig vollstreckbaren Schuldtitels seines Gläubigers. Das Gericht hat dem Drittschuldner, hier dem Versicherer, zu verbieten, an den Versicherungsnehmer zu zahlen. Zugleich hat das Gericht an den Schuldner das Verbot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Versicherungsforderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten Mit der Zustellnng dieses Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses an den Versicherer ist die Pfändung als bewirkt anzusehen. Mit der Zustellung des Beschlusses hat demnach der pfändende Gläubiger ein Pfandrecht an der Versicherungsforderung erworben, zu dessen Realisierung der Gläubiger sich des erwähnten gleichzeitig zu erlassenden Ueberweisungsbeschlusses bedienen kann, soweit sich die Ueberweisung zur Einziehung oder an Zahlungsstatt erfolgen kann.

Bemerkenswert ist, daß das VVG. bezüglich der Uebertragbarkeit der Versicherungsforderung eine einschränkende Vorschrift selbst in § 15 enthält. Nach dieser Bestimmung kann soweit sich die Versicherung auf unpfändbare Sachen bezieht, die Forderung aus der Versicherung nur an solche Gläubiger des Versicherungsnehmers übertragen werden, die diesem zum Ersatz der zerstörten oder beschädigten Sachen andere Sachen geliefert haben.

Da die Pfändbarkeit und Verpfändbarkeit einer Forderung von deren Uebertragbarkeit abhängig ist, so können derartige Versicherungsforderungen nur an solche Gläubiger des Versicherungsnehmers verpfändet oder von diesen gepfändet werden, die dem Versicherungsnehmer zum Ersatz der zerstörten oder beschädigten Sachen andere Sachen geliefert haben Uebertragbarkeit — und demgemäß auch Verpfändbarkeit und Pfändbarkeit — ist auch dann gegeben, wenn der betreffende Gläubiger nicht die Sachen selbst neu geliefert, sondern das Geld dem Versicherungsnehmer vorgeschossen und dieser es hierzu verwendet hat, ebenso wenn er an der Wiederherstellung der beschädigten Sachen gearbeitet hat, ohne andere Sachen zu liefern Der Begriff der unpfändbaren Sachen ist im Einzelnen durch die Bestimmung des § 811 der Zivilprozeßordnung bestimmt worden; es gehören hierzu insbesondere die

Digitized by Google

Kleidungsstücke, die Betten, Wäsche, das Haus- und Küchengerät, in bestimmtem Umfange landwirtschaftliche Erzeugnisse, das Inventar und Vieh, die zur Erwerbstätigkeit des Versicherungsnehmers unentbehrlichen Gegenstände u. s. w.

Für die Pfändbarkeit der Ansprüche des Versicherungsnehmers aus einer Lebensversicherung gilt das Gleiche wie für die Uebertragbarkeit dieser Ansprüche, sodaß hier auf das bereits oben Gesagte verwiesen werden kann. Bemerkenswert ist hier nur, daß auch das Recht des begünstigten Dritten, falls es durch seine Gestaltung als ein unwiderrufliches den Charakter eines selbständigen Vermögensrechtes für diesen Dritten gewonnen hat, von den Gläubigern dieses begünstigten Dritten gepfändet werden kann, nicht dagegen von den Gläubigern des Versicherungsnehmers, da dieses Recht eben nicht mehr seiner Vermögenssphäre angehört. Pfändbar ist dagegen immer das sogenannte Rückkaufsrecht des Versicherungsnehmers, da dieses Recht sich seiner Natur nach als zu dem Vermögen des Versicherungsnehmers gehörendes Recht mit vermögensrechtlichem Charakter charakterisiert. Die Pfändung ist dem Versicherer gegenüber von dem Bestande des gerichtlichen Pfändungsbeschlusses wirksam, sie hört ihm gegenüber also erst mit dessen gerichtlicher Aufhebung auf.

Rechtsanwalt Dr. Werneburg, Berlin-Schöneberg.

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen

betreffend die Aufsicht

über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Bekanntmachung.

Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung hat innerhalb seiner durch § 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gegebenen Zuständigkeit

A. folgende Geschäftsplanänderungen gemäß § 13 a. a. O. genehmigt, und zwar:

1. durch Verfügung vom 23. Juni 1919: dem Deutschen Lloyd, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin, die Aufnahme des Betriebs der Unfall- und Haftpflichtversicherung im Deutschen Reiche;

2. durch Verfügung vom 19. August 1919: dem Hannoverschen Mühlen-Versicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit zu Lehrte die Ausdehnung des Betriebs der Feuerversicherung auf die noch nicht zum Geschäftsplane gehörigen Teile des Deutschen Reichs, mit Ausnahme des bayerischen und württembergischen Staatsgebiets;

B. durch Entscheidung vom 28. August 1918: der Wilhelma in Magdeburg, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Magdeburg, die Uebertragung des Einzelunfallversicherungsgeschäfts in Schweden und Norwegen auf die Versicherungsgesellschaft Hansa in Stockholm gemäß § 14 a. a. O. genehmigt.

Sodann ist durch Verfügung vom 3. September 1919 der auf Grund des § 3, Abs. 1 a. a. O. der Reichsaufsicht unterstellten Bayerischen Beamtenversicherungsanstalt in München, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, vormals Pensions- und Sterbekasse bayerischer Staatsdiener in München, die Genehmigung zur Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Baden, Hessen und Württemberg gemäß § 13 a. a. O. erteilt worden.

Berlin, den 26. September 1919.

Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung.

224. 1. 10. 19. Jaup.

Die Vereinigung Providentia — Deutscher Phönix.

Wie wir bereits früher mitteilten, wurde zwischen der Providentia und dem Deutschen Phönix vereinbart, zwecks intensiverer Ausnutzung der beiderseitigen Organisationen und zwecks Ersparung in den Betriebskosten eine Interessengemeinschaft abzuschließen. Zu dieser Transaktion veröffentlicht die Frankfurter Zeitung ein längeres Exposè, das wir unseren Lesern des allgemeinen Interesses wegen — es werden dort die innern Gründe ausführlich dargelegt, die zu der Interessengemeinschaft geführt haben — nicht vorenthalten wollen:

Die bedeutende Finanztransaktion zwischen den Frankfurter Versicherungsgesellschaften „Providentia" und „Deutscher Phönix", die vor kurzem grundsätzlich beschlossen worden ist und demnächst den außerordentlichen Generalversammlungen beider Gesellschaften vorgelegt werden soll, sieht den Abschluß einer Interessengemeinschaft vor. Es wurde bereits mitgeteilt, daß die Jahresbetriebsergebnisse der Beiden künftig zusammengelegt und zu gleichen Teilen unter den Gesellschaften aufgeteilt werden sollen.

Zu diesem Verteilungsschlüssel ist man nach unseren Informationen gekommen auf Grund einer genauen Feststellung der Vermögen der beiden Gesellschaften einschließlich der bei ihnen vorhandenen stillen Rücklagen, sowie unter Zusammenrechnung der von den Unternehmungen in verschiedenen Zeiträumen der Vergangenheit erzielten Betriebsergebnisse, wobei sich herausstellte, daß bis auf geringfügige Unterschiede die Gesellschaften hinsichtlich ihres Besitzes wie ihrer Erträgnisse sich völlig gleichstehen. Zu einem gleichen Ergebnis kam eine Untersuchung der Art der Vermögenszusammensetzung. Es ergab sich, daß zwar die Providentia einen größeren Bestand an Kriegsanleihen — und damit auch ein erheblicheres Kurssicherungsbedürfnis — hat als der Deutsche Phönix, anderseits aber einen Ausgleich hierfür in ihrem gefahrenfreieren Feuerversicherungsgeschäft findet, das bei der Providentia weniger als beim Deutschen Phönix auf dem industriellen Geschäft beruht. Dergestalt

Digitized by Google

wurde eine innere Gleichwertigkeit der Gesellschaften festgestellt, die zu dem eingangs erwähnten Verteilungsschlüssel führte.

Die Interessengemeinschaft wird äußerlich ihren Ausdruck finden zunächst in einem Austausch von je 2 Aufsichtsratsmitgliedern.

Die Gesellschaften werden späterhin eine engere Zusammenschließung der Direktionen bezw. der direktorialen Befugnisse eintreten lassen. Auch dann wird offensichtlich der Ausbau der Interessengemeinschaft noch nicht abgeschlossen sein. Es liegt auf der Hand, daß die Vorteile, die von einer Vereinigung der beiden großen Gesellschaften erwartet werden, in der großen Form einer Interessengemeinschaft nicht in gleicher Weise gefunden werden können wie in der einer vollen Verschmelzung.

In der Tat ist die jetzt zwischen beiden Gesellschaften in der Herstellung begriffene Verbindung als eine Art Vorläufer einer späteren völligen Fusion anzusprechen. Wenn es heute noch nicht zu einer solchen gekommen ist, so liegt dem vor allem zugrunde, daß die Verhältnisse in der sehr wichtigen Feuerversicherungs-Abteilung Beider eine allgemeine Klärung bedürfen. Hier spielt vor allem eine erhebliche Rolle das Sozialisierungsproblem, dessen endlicher Ausgang für die Feuerversicherung noch nicht mit Sicherheit zu übersehen ist. Man hat es daher in den Gesellschaften vorgezogen, zunächst einmal weitere Entschließungen davon abhängig zu machen, ob die Sozialisierungspläne für die Feuerversicherung endgültig fallen gelassen werden oder nicht. Gegen eine Verschmelzung haben zweifellos auch die damit verknüpften erheblichen Kosten gesprochen, die mit einer solchen verbunden sind, doch fallen diese nicht ausschlaggebend ins Gewicht, da auf der anderen Seite eine Fusion wertvolle Immobilien zur Veräußerung frei machen würde, ferner aber auch sich durch Vereinheitlichung ganz erheblich weitergehende Einsparungen erzielen ließen, als sie lediglich durch eine Interessengemeinschaft bewirkt werden.

Daß auch die Bildung einer Interessengemeinschaft solche Verbilligungen des Betriebes in gewissem Rahmen verspricht, hat zu der Herstellung einer engen Verbindung zwischen den Beiden sehr wesentlich beigetragen. Die Form der Interessengemeinschaft bietet die Möglichkeit, eine ganze Anzahl von Agenturen zu sparen und zusammenzulegen bezw. die bei der einen Gesellschaft bestehenden Werbeeinrichtungen für die andere dienstbar zu machen, jungen Versicherungszweigen bei dem einen Partner (so dem Unfall- und Haftpflichtgeschäft des Deutschen Phönix) in dem älteren Geschäft des künftigen Bundesgenossen einen starken Rückhalt finden zu lassen, usw. Die Ergebnisse einer solchen Einsparungs- und Ausgleichungspolitik werden als recht bedeutend in den beteiligten Kreisen beurteilt. Diese Erfolge aber müssen erzielt werden, wenn die in recht erheblichem Umfange auf die Sachversicherung angewiesenen beiden Institute einen Ausgleich für die ganz gewaltig gestiegenen Mehrkosten finden wollen, die ihnen insbesondere aus der Gehaltsbewegung und den Tarifverhältnissen unter den Versicherungsbeamten erwachsen. Die Sachversicherer stehen diesen Unkosten wesentlich wehrloser gegenüber, beispielsweise die Unternehmer der Lebensversicherung. Letztere vermögen, besonders bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften durch Bemessung der Zuwendungen an die Gewinnrücklagen der Versicherten einen gewissen Ausgleich für Mehrlasten leichter zu schaffen als die Sachversicherer, die beispielsweise in der Feuerversicherung meist mit 5- oder 10jährigen festen Versicherungsverträgen zu rechnen haben. Prämienerhöhungen, die in diesen letzteren Versicherungszweigen durchgeführt werden, können aber naturgemäß erst nach einer Reihe von Jahren wirksam werden, da das jeweils neue Geschäft im Vergleich zum alten Bestand eine verhältnismäßig untergeordnete Rolle spielt. Ein Ausgleich der Mehrbelastung auf dem Wege der Prämienerhöhung ist somit hier erst ganz allmählich zu erzielen. Es bedarf also anderweitiger Entschließungen und Vorkehrungen, um die Rückwirkung der Kostensteigerung auf die Gewinnverhältnisse und auf den finanziellen Stand der Gesellschaften auszugleichen oder doch abzuschwächen. Eine solche Vorkehrung stellt die Herstellung einer Interessengemeinschaft zwischen Providentia und dem Deutschen Phönix dar. Der Wunsch, durch Zusammenschluß vermehrte Kraft zu gewinnen, wird gefördert durch die finanziellen Lasten, die allen Unternehmungen drohen aus den großen Steuergesetzen der Gegenwart, besonders aus dem Reichsnotopfer und der Kapitalertragssteuer.

Es ist durchaus wahrscheinlich, daß dem Vorgang in der Frankfurter Versicherungswelt weitere im Reiche folgen werden; denn die Voraussetzungen für die künftige Arbeit der deutschen Versicherungsgesellschaften sind überall in gleicher Weise verändert. Wenn es jetzt zu einer Vereinigung zwischen der Providentia und dem Deutschen Phönix gekommen ist, so mag schließlich noch daran erinnert werden, daß ein derartiges Geschäft schon vor Jahren zur Erörterung gestanden hat, als seinerzeit die Frankfurter Lebensversicherungsgesellschaft an die Gruppe der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-A.-G. übergegangen ist. Was damals in den guten Zeiten der deutschen Volkswirtschaft nicht als Notwendigkeit eines geordneten, ertragsversprechenden Weitervertriebs erschien und deswegen schließlich fallen gelassen wurde, haben die veränderten Verhältnisse heute zur Durchführung reifen lassen.

Zum Betriebsratsgesetzentwurf.

Justizrat Dr. W. Waldschmidt, der Direktor der Ludwig Loewe Aktiengesellschaft, veröffentlicht im „Bankarchiv" Bemerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes über Betriebsräte, in denen überaus gewichtige Bedenken gegen die Bestimmungen des Regierungsentwurfes, insbesondere gegen die dort vorgesehene Delegation von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat geltend gemacht werden.

Die Wirkung dieser Bestimmung werde sein, daß Herren, die von der gesamten Arbeitnehmerschaft nach gleichem Wahlrecht gewählt worden sind, nicht weil sie am meisten von den Geschäften verstehen, sondern weil sie die höchsten Löhne, die kürzesten Arbeitszeiten, den längsten Urlaub, mit einem Worte, die geringsten Leistungen gegen den höchsten Entgelt dem Unternehmer gegenüber zu erzielen versprechen, darüber wachen, ob der Vorstand seine Aufgabe, das Geschäft zur höchsten Blüte zu bringen, erfüllt oder nicht. Waldschmidt weist unter Anführung zahlreicher praktischer Beispiele nach, wie sehr das Interesse der Gesellschaft und der wirtschaftlichen Produktion über-

Digitized by Google

haupt geschädigt werden würde, wenn die Beratung in Gegenwart von derartig ungeeigneten Persönlichkeiten als Arbeitnehmerdelegierten stattfinden müßte. Eine echte und rechte Aussprache, eine unbefangene Erörterung des Für und Wider in den Aufsichtsratssitzungen werden alsdann ausgeschlossen sein. Die wirklichen Aufsichtsratsmitglieder würden dasitzen, als wenn ihnen ein Maulkorb angelegt wäre, sie würden sich vielfach auf Andeutungen beschränken müssen, wo sie bisher frisch von der Leber weg reden durften, vielfach abstimmen, ohne ihr Votum überhaupt zu begründen oder die wahren Gründe anzugeben, und damit würden die Beratungen des Aufsichtsrats an Wert verlieren. Die Mitwirkung eines derartigen Betriebsrats bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden werde, was der Verfasser mit Beispielen aus der Fülle der geschichtlichen Erfahrung belegt, ein Hemmnis für den technischen Fortschritt sein. Ganz gewiß seien aus dem Kreise der Arbeiter und Angestellten die wertvollsten Anregungen zu neuen Arbeitsmethoden hervorgegangen: Talent und Genie gehen jedoch andere Wege als die, welche die Einrichtung der Betriebsräte ihnen zeigt, und diese Einrichtung wird andere Leute zur Geltung bringen, als Erfinder und Organisatoren produktiver Werke.

Befürchtungen ähnlicher Art werden in einem zweiten Artikel derselben Nr. von Herrn von Goßler, Direktor der Bergisch Märkischen Bank Elberfeld geäußert.

Der Verfasser, welcher der Einrichtung der Betriebsräte als solcher nicht grundsätzlich ablehnend gegenübersteht, hält den vorliegenden Entwurf gleichwohl aus dem Grunde für verfehlt, weil er auf eine möglichst vollständige Isolierung und Ausschaltung der erprobten Intelligenz in den Betrieben hinzielt. Der Betriebsrat, in welchen die Oberbeamten regelmäßig nicht gewählt werden würden, haben das Einspruchsrecht gegen Neueinstellung von Oberbeamten, deren Freizügigkeit dadurch mit Willen und Wissen des Gesetzgebers empfindlich beschränkt, wenn nicht ganz unterbunden werde. Die Oberbeamtenschaft in Handel, Industrie und im Bankgewerbe hat sich, so schließt der Verfasser, bisher durch eine bis zur Gleichgültigkeit gehende politische Neutralität ausgezeichnet. Wie aber die unerhörten Zumutungen dieses Gesetzentwurfes diese Berufsschicht dazu gebracht haben, in einmütigem Zusammenschluß zur Verteidigung ihrer bedrohten Rechte zu schreiten, so kann es auch kommen, daß der Kampf vom wirtschaftlichen auf das politische Gebiet übertragen wird. Möge die Regierung sich ernstlich fragen, ob es ihr ratsam erscheint, die leitenden Persönlichkeiten im Handel, Industrie und im Bankgewerbe, deren Einfluß auf weite Kreise des Volkes nicht unterschätzt werden sollte, in das Lager ihrer erbittertsten Gegner zu treiben.

Zur Tagesgeschichte.

Verband österreichischer und in Oesterreich arbeitender ungarischer Versicherungsgesellschaften zur Versicherung anormaler Leben. Im Jahre 1918 gelangten bei der Geschäftsstelle 2480 Anträge (im Vorjahre 1921 Anträge) über 27,238,780 Kr. Versicherungskapital (i. V. 17,517,828 Versicherungskapital) zur Behandlung. Es wurden angenommen 1353 Anträge über 14,716,630 Kr. Versicherungskapital oder 55 pCt. der Anträge und 54 pCt. des Kapitals (i. V. 52 pCt. der Anträge und 51 pCt. des Kapitals). Auf Zeit zurückgestellt: 433 Anträge über 3,469,270 Kr. Versicherungskapital oder 17 pCt. der Anträge und 13 pCt. des Kapitals (i. V. 15 pCt. der Anträge und 11 pCt. des Kapitals). Abgelehnt: 593 Anträge über 4,469,550 Kr. Versicherungskapital oder 16 pCt. der Anträge und 16 pCt. des Kapitals (i. V. 21 pCt. der Anträge und 21 pCt. des Kapitals). Vor der Entscheidung wurden gegenstandslos: 99 Anträge 1,333,880 Kr. Versicherungskapital oder 4 pCt. der Anträge und 5 pCt. des Kapitals (i. V. 4 pCt. der Anträge und 6 pCt. des Kapitals). Die Behandlung der restlichen 202 Anträge über 3,249,450 Kr. Versicherungskapital d. i. 8 pCt. der Anträge und 12 pCt. des Kapitals (i. V. 8 pCt. der Anträge und 11 pCt. des Kapitals) war am 31. Dezember 1918 noch nicht abgeschlossen.

Zur Ausfertigung und Rückversicherung beim Verbande gelangten im Jahre 1918 809 Policen über 6.765,844 Kr. Versicherungskapital (i. V. 545 Policen über 3,975,592 Kr. Versicherungskapital); es sind dies 60 pCt. (i. V. 54 pCt.) der im Berichtsjahre angenommenen Anträge und 46 pCt. (i. V. 45 pCt.) des angenommenen Versicherungskapitals. In Ansehung der im Berichtsjahre endgültig entschiedenen 2278 Anträge über 23,989,330 Kr. Versicherungskapital führten zur Policenausstellung und Rückversicherung beim Verbande 36 pCt. (i. V. 31 pCt.) der Anträge und 28 pCt. (i. V. 25 pCt.) des Versicherungskapitals. In Abgang war zu verzeichnen: Zufolge Sterblichkeit 19 Rückversicherungen über 77,000 Kr. Versicherungskapital, aus sonstigen Ursachen 46 Rückversicherungen über 420,250 Kr. Versicherungskapital. Der Bestand am 31. Dezember 1918 beträgt 1273 Rückversicherungen über 10,035,846 Kr. Versicherungskapital. Die Prämieneinnahme betrug 779,291 Kr. Rechnungsmäßig waren 1601 Todesfälle mit 134,797 Kr. Versicherungskapital zu erwarten; in Wirklichkeit sind 15 Personen (19 Policen) mit 76,370 Kr. Rückversicherungssumme durch Tod abgegangen. Wie dem Verzeichnis der Todesfälle entnommen werden kann, ist ein beträchtlicher Teil der Todesfälle auf die Grippe-Epidemie zurückzuführen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist für das Geschäftsjahr einen Verlust von 99,151 Kr. aus, welcher dadurch bedingt ist, daß ebenso wie im Vorjahre die Abschlußprovisionen mit ihrem vollen Betrage eingestellt wurden. Durch Vortrag des Verlustes des Vorjahres erhöht sich der Verlust auf 188,252 Kr.

Im Sinne der Beschlüsse der vorjährigen Hauptversammlung wurden die Arbeiten zur Einführung der VII. und VIII. Gefahrenklasse, sowie zur Ausgestaltung der Verbandstarife im Berichtsjahre eingeleitet und zu Ende geführt. Die neuen Verbandstarife, d. i. Tarif Z. IV: Versicherung auf den Ab- und Erlebensfall mit Erhöhung der Versicherungssumme im Erlebensfall auf die Summe der eingezahlten Jahresprämien und Tarif Z V: Versicherung auf den Ab- und Erlebensfall mit garantierter, im sechsten Versicherungsjahre beginnender

Digitized by Google

Vergütung von 3 pCt. der Gesamtsumme der geleisteten Prämien, gelangen seit ihrer Aufnahme zur regelmäßigen Anwendung.

Das Hageljahr 1919. Nach einem vorläufigen Bericht, den die Norddeutsche Hagel-Versicherungsgesellschaft a. G. in Berlin für das Betriebsjahr 1919 erstattet, ist die Versicherungssumme beträchtlich gewachsen, obwohl die vielfachen Neuerwerbungen den infolge des unglücklichen Kriegsausganges zu beklagenden Ausfall an alten Versicherungen nicht mit einem Male aufwiegen konnten. Es wurden abgeschlossen 222,474 Versicherungsscheine mit 1,763,846,617 M Versicherungssumme und 12,068,013 M Nettovorprämie oder 4589 Versicherungsscheine weniger, aber 114,504,204 M Versicherungssumme und 734,560 M Nettovorprämie mehr als im vergangenen Jahre. In der Hauptsache ist der Zuwachs darauf zurückzuführen, daß die deklarierten Werte den Fruchtpreisen angemessen noch höhere waren als 1918. Die Gesellschaft blieb von Frühschäden fast ganz verschont. Auch die späteren Schäden waren bis in den August hinein nicht bedrohlich. Dagegen stellten im August zahlreiche und vielfach schwere Hagelwetter, die bis weit in den September hineinreichten, beträchtliche Anforderungen. Am stärksten betroffen wurden Ostpreußen, Schlesien besonders Oberschlesien), Posen und Württemberg. Aber auch in Westpreußen, Bayern und Baden kamen teilweise schwere Schäden vor. Gemeldet wurden 15,960 (i. V. 17,260) Schäden mit 45,676,460 M Anmeldesumme (i. V. 40,827,800 M). Das sind zwar nur 4,948 660 M Schadenersatzansprüche mehr als 1918, die diesjährigen Schäden haben sich aber verhältnismäßig hoch reguliert, denn es sind 13,710,300 M (i. V. 10 Mill. M) Entschädigungen gezahlt worden. Daneben kommt aber noch 1 Mill. M Kursverlust auf Staatspapiere in Betracht. Insgesamt ist ein Fehlbetrag von 6,000,000 M zu decken, und da die Prämieneinnahme nur rund 12 Mill. M beträgt, muß ein Nachschuß von 50 pCt. der Nettoprämie ausgeschrieben werden.

Zur Verwertung von Kriegsanleihen. Der Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes teilt mit, daß der Reichsminister der Finanzen bezüglich der Verwertung von Kriegsanleihen folgende Erklärung abgegeben habe: In den Fällen, in welchen ein Abgabepflichtiger Kriegsanleihestücke, die er infolge einer Zeichnung erhalten hat, lediglich in andere Stücke, z. B. mit anderem Nennwert oder mit einem anderen Zinstermin umgetauscht hat, soll bei Ausführung der Kriegssteuergesetze gleichfalls angenommen werden, der Pflichtige habe die eingetauschten Stücke infolge einer Zeichnung von Kriegsanleihe erworben, sofern tatsächlich lediglich ein Umtausch, nicht aber eine Veräußerung der ursprünglichen Stücke erfolgt. Unter Umtausch sind diejenigen Verträge zu verstehen, bei denen jemand Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reiches hingibt und hierfür andere Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reiches empfängt. Hierbei ist es gleichgültig, ob die ausgetauschten Stücke den gleichen Nennwert und dieselben Zinstermine aufweisen. Auch trage ich kein Bedenken, den Austausch einer Schuldbuchforderung gegen eine Schuldverschreibung oder Schatzanweisung unter den Umtausch in obigem Sinne zu rechnen. Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich auf das Gesetz über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs, auf das Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919, sowie auf das Gesetz über das Reichsnotopfer.

Das Reichsnotopfer. Der Ausschuß der Nationalversammlung für das Reichsnotopfer nahm zu § 19 (Anrechnung von Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen) einen Antrag an, wonach solche Prämien, die behufs Zeichnung von Kriegsanleihe gezeichnet worden sind, nach dem Stande der Anleihe vom 31. Dezember 1919 anzusehen sind.

Der Reichstarif für das Versicherungsgewerbe gekündigt. Die freigewerkschaftlichen Angestelltenverbände als Tarifkontrahenten haben den Reichstarifvertrag für das Versicherungsgewerbe gekündigt. In dem Schreiben an den Arbeitgeberverband heißt es unter anderem: „Die organisierten Versicherungsangestellten halten eine rechtlich einwandfreie Klärung der reformbedürftigen Bestimmungen sowie die Aenderung einiger Positionen des Reichstarifvertrages im Interesse des Arbeitsfriedens für dringend erforderlich. Die notwendigen Abänderungsvorschläge können wir dem Arbeitgeberverband jedoch erst unterbreiten, nachdem eine für Oktober vorgesehene Reichskonferenz der organisierten Versicherungsangestellten dazu Stellung genommen hat. Es ist aber nach unserer Auffassung unmöglich, einzelnen Bestimmungen des Vertrages eine einwandfreie Fassung zu geben oder Abänderungen vorzunehmen ohne den Vertrag selbst aufzukündigen, da dieser als ein einheitliches Ganzes zu betrachten ist."

Ausbreitung amerikanischer und englischer Versicherungs-Gesellschaften. Auch die amerikanischen und englischen Feuerversicherungs-Gesellschaften beginnen neuerdings ihre Expansion über das Ausland vorzubereiten und in großzügigster Weise zu organisieren. Die amerikanischen Feuerversicherungs-Gesellschaften wollen Niederlassungen im Auslande errichten. Diese Angelegenheit steht unter der Leitung der American Foreign Insurance Association, die zu diesem Zweck besondere Bevollmächtigte ins Ausland gesendet hat. Diese Vertreter haben bereits ausführliche Berichte über die Lage in den bereisten Ländern, über die Möglichkeiten einer erfolgreichen Tätigkeit und die besten Wege zum Eintritt der amerikanischen Gesellschaften in das Auslandsgeschäft erstattet. Erkundet ist von ihnen die Lage in den Ländern Südamerikas und des fernen Ostens, Australiens und auch Großbritanniens. In dem letztgenannten Lande wird allerdings die Errichtung von Niederlassungen schwieriger sein als in anderen Ländern wegen der dort bestehenden gut ausgebauten, gleichartigen Gesellschaften. Sobald die Beauftragten der Assoziation sämtlich zurückgekehrt sind und ihre endgültigen Berichte erstattet haben, wird der Weg festgelegt werden, die die in Betracht

Digitized by Google

kommenden 19 kapitalkräftigen amerikanischen Feuerversicherungsgesellschaften, die sich zu diesem Zwecke zusammengeschlossen haben, bei der Eröffnung von Niederlassungen im Ausland einschlagen sollen. Vorläufig ist man sich insbesondere noch nicht einig darüber, ob eine Gegend durch die Vereinigung der 19 Gesellschaften oder durch einzelne derselben als Vertreter der Gesamtgruppe bearbeitet werden soll. Die englische Konkurrenz ist naturgemäß während dieser Zeit nicht untätig geblieben, auch sie hat sich auf jene Auslandsgebiete hinausgewagt. Die Atlas-Versicherungsgesellschaft und die Liverpool and London and Globe Versicherungsgesellschaft haben in Argentinien und Brasilien die Feuerversicherung aufgenommen. Diese beiden englischen Firmen sind auch auf dem Sprunge, ähnliche Vorkehrungen für Cuba zu treffen. Somit stehen sich die englischen und amerikanischen Feuerversicherungsgesellschaften in vorwärtsstrebendem Wettbewerbe in Südamerika gegenüber. So wie es in diesem Wirtschaftszweige ist, wird es auch auf anderen Wirtschaftsgebieten gehen; überall wird man englische und amerikanische Rivalität wahrnehmen können.

New-York Lebensversicherungs-Gesellschaft. Die Gesellschaft hat soeben ihren nach den deutschen Vorschriften aufgestellten Geschäftsbericht für das Jahr 1918 veröffentlicht. Die Aktiven, die sich am 31. Dezember 1917 auf 3,974,454,311 M beliefen, betragen am 31. Dezember 1918 4,231,064,814 M und haben sich demnach in 1918 um 256,610,503 M erhöht. Die Prämieneinnahme ist von 444,929,108 M in 1917 auf 472,243,162 M in 1918, die Einnahme an Zinsen und Mieten von 174,626,858 M in 1917 auf 180,763,345 M in 1918 gestiegen. Neu eingelöst wurden in 1918 1,446,437,775 M Versicherungssumme (gegenüber 1,342,990,650 M in 1917), wozu noch durch die Erhöhung bestehender Policen, Wiederinkraftsetzung erloschener Policen und Erhöhung der Versicherungssumme durch Dividenden 70,783,604 M hinzukamen, sodaß der gesamte Zugang sich auf 1,517,221,379 M belief. Da der gesamte Abgang in 1918 313,865,649 M betrug, so ergab sich ein Reinzuwachs von 703,355,730 M, wodurch sich der Versicherungsbestand, der sich am 31. Dezember 1917 auf 1,301,969 Policen mit 11,361,670,928 M Versicherungssumme belief, auf 1,360,433 Policen mit 12,065,026,658 M Versicherungssumme am 31. Dezember 1918 erhöhte. Außerdem waren zu diesem Zeitpunkt 7049 Rentenpolicen mit 8,969,162 M jährlicher Rente in Kraft. Die Sterblichkeit verlief günstig. Der Sterblichkeitsgewinn betrug 6,184,434 M und war gleich 5,14 pCt. der erwarteten Nettosterblichkeit. Auf die wichtigsten Vermögensbestandteile der Gesellschaft entfiel in 1918 ein mittlerer Zinsfuß von 4,70 pCt. Im besonderen betrug er 4,50 pCt. auf Wertpapiere, 5,19 pCt. auf Hypotheken, 5,26 pCt. auf Policendarlehen. Einschließlich der Ueberträge aus dem Vorjahr von 3,946,726,745 M betrugen die Gesamteinnahmen laut Gewinn- und Verlustrechnung 4,718,630,195 M, denen 4,613,719,420 M als Gesamtausgaben gegenüber stehen, sodaß sich ein Ueberschuß im Geschäftsjahre von 104,910,775 M ergab. Außerdem wurden den Extrareserven netto 7,668,173 M entnommen, dadurch wuchs der zur Verteilung gelangende Betrag auf 112,578 948 M an. Davon flossen 54,622,225 M an die Gewinnreserve der Versicherten und 57,956,723 M als Gewinnanteile zur Auszahlung an die Versicherten oder zum Ankauf weiterer Versicherungen. Für Versicherungsverpflichtungen im Geschäftsjahr 1918 zahlte die Gesellschaft 204,730,993 M und stellte 48,465,214 M zurück. Für vorzeitig aufgelöste Versicherungen kamen 34,146,490 M und an Prämienreserven für am Ende der Ansammlungsperiode zurückgekaufte Policen 48,242,472 M zur Auszahlung. An Gewinnanteile an Versicherten wurden abgehoben: 111,122,378 M und zurückgestellt 9,615,211 M. Die Steuern betrugen 15,107,382 M, die Abschlußprovisionen 28,137,475 M, die Erneuerungsprovisionen 9,804,937 M und die sonstigen Verwaltungkosten 34,513,661 M. Dem Verlust aus Kapitalanlagen von 5,662,685 M stand ein Gewinn aus Kapitalanlagen von 5,909,118 M gegenüber, sodaß sich ein Nettogewinn aus Kapitalanlagen von 230,433 M ergab. Die Gewinnreserve der Versicherten betrug am 31. Dezember 1918 454,927,556 M, die sonstigen Reserven und Rücklagen beliefen sich auf 342 526,898 M. Im deutschen Geschäft betrug der Bestand an Kapitalversicherungen am 31. Dezember 1918 14,958 Policen mit 288,796,430 M. Außerdem waren 225 Rentenpolicen mit 224,902 M jährlicher Rente in Kraft. Neue Versicherungen werden gegenwärtig im Deutschen Reiche nicht abgeschlossen. Alle seit 1899 zu normalen Bedingungen ausgestellten deutschen Versicherungen der Gesellschaft schließen das Kriegsrisiko ein. Die Kriegssterbefälle im deutschen Geschäft beliefen sich bis zum 31. Dezember 1918 auf 847 Policen mit einer Versicherungssumme von 5,886,222 M. In allen diesen Fällen hat die Gesellschaft, sobald als die erforderlichen Nachweise beigebracht wurden, die Versicherungssumme sofort in voller Höhe ausgezahlt.

Der Allgemeine Deutsche Versicherungsverein a. G. und die Stuttgart-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft, beide in Stuttgart, werden ihre Bezirksdirektion für Württemberg und Hohenzollern vom 1. Oktober d. Js. an bis auf weiteres in Selbstverwaltung nehmen, nachdem die Herren Thomä & Mayer nach 30jähriger verdienstvoller Tätigkeit von der Verwaltung zurückgetreten sind. Gleichzeitig haben die beiden Versicherungsunternehmungen für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart eine selbständige Generalagentur errichtet und diese ihren langjährigen Mitarbeitern den Herren Kurt Thaldorf und Wilhelm Friedrich übertragen. Die Geschäftsräume beider Verwaltungen befinden sich Königstraße 35.

Aerzteschaft und Landesversicherung. Der Vorstand der Aerztekammer für Berlin und die Provinz Brandenburg hatte den Vertrag mit der Landesversicherungsanstalt Berlin wegen der Bezahlung der ärztlichen Invaliditätsgutachten vom 21. Dezember 1900 im vorigen Jahr gekündigt. Die Verhandlungen mit der Landesversicherungsanstalt Berlin haben bisher zu keinem Ergebnis geführt. Infolgedessen fordert jetzt der Vorstand der Aerztekammer die Berliner Aerzte-

Digitized by Google

schaft auf, Invaliditätsbescheinigungen für die Landesversicherungsanstalt nicht mehr unter einem Honorar von 12 M anzufertigen.

Neue Versicherungsgesellschaften in Polen. In Warschau ist Anfang September eine weitere neue Versicherungsgesellschaft unter dem Namen: Spolka akcyjna Towarzystwa Ubezpieczen „Omnium" (Versicherungs-Aktiengesellschaft „Omnium") ins Leben getreten. Die Gesellschaft befaßt sich mit Feuerversicherung, Lebensversicherung, Transportversicherung usw. Das Grundkapital beträgt 6 Mill. M, wovon 3 Mill. M bei der Polnischen Landesdarlehenskasse eingezahlt sind. An der Gründung sind beteiligt: die Bank der Industriellen in Posen (Bank Przemysloweow w Poznan u) und die Bank für Handel und Industrie in Warschau (Bank dla Handlu i Przemyslu w War zawie). In Lodz ist eine Versicherungsgesellschaft unter dem Namen: Lodzer Versicherungs-Akt.-Ges. „Pax" (Lodzka spolka akcyjna ubezpieczen „Pax") ins Leben getreten.

Bücherschau.

— Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten. Nr. 17/18.

Inhalt:

I. Abhandlungen.

Gerichtsassessor a. D., Direktor Hellwig, Münster i. Westf.: Komplexversicherung. — Feuerkasse-Direktor H. Himmelheber, Hamburg: Verfahren für die Auferlegung von Zuschlagsbeiträgen bei der Hamburger Feuerkasse. II. Teil.

II. Rechtsprechung.

Unter welchen Umständen ist eine Versicherung gegen Schäden durch Luftfahrzeuge eine Feuerversicherung im Sinne der Tarifnummer 12 A des Reichsstempelgesetzes? ERG. vom 23. April 1918 VII, 27/18.

III. Verwaltungsergebnisse.

Feuerversicherungsverband in Mitteldeutschland in Merseburg, 1918. — Feuersozietät für das platte Land des Herzogtums Sachsen in Merseburg, 1918.

IV. Vermischte Mitteilungen.

Landgerichtsrat Alfons Hackenberger, Schweidnitz: Unzuverlässigkeit des Rücktritts vom Versicherungsvertrage beim Verschweigen einflußloser Umstände durch den Versicherten. Erhöhung der Brandgefahr durch Einquartierung. — Bürgermeister Löcke, Arnsberg in Westfalen: Der wirtschaftliche Wert des deutschen Waldes; Verhinderung und Bekämpfnng von Waldbränden. I. Teil. — Dr. jur. Freytag, Berlin: Lassen die Erfahrungen der privaten Feuerversicherer vor dem Kriege die Errichtung einer Reichsmonopol-Anstalt wünschenswert erscheinen? (Schluß). — Generalinspektor E. Goetze, Berlin-Friedenau: Mehrwertversicherung. Konjunkturgewinnn in der Landwirtschaft, im Fabrikbetriebe und im Handel. Ein Beitrag zur Frage der Schadensfeststellung. — Betriebsinspektor Hübner, Kiel: Die kleinen Schäden in der Feuerversicherung, ihre Ersatzpflicht und ihre Bekämpfung I. Teil. — Das Feuerversicherungsgeschäft im Jahre 1918. — Aufnahme des Versicherungsbetriebes in Deutschland durch englische Versicherungsgesellschaften. — 50jähriges Bestehen des Feuerwehrverbandes für die Provinz Hannover. — Vorläufige Verwaltungsergebnisse. — Ostpreußische Feuerwehrunfallkasse zu Königsberg, 1918.

V. Eingegangene Bücher.

VI. Bücherbesprechungen.

Dr. jur. Erhard Neuwiem, Privatdozent an der Universität Breslau: Die kommunalen Zweckverbände in Preußen Dr jur. Friedrich Hasselmann: Seekriegsversicherung. Eine Darstellung der Kriegsrechtsprechung — Eaul Schulze, Naumburg: Der Bau des Wohnhauses.

— Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Feuerversicherungen erläutert und mit Bemerkungen versehen von Justizrat Dr. Karl Domizlaff, fortgeführt von Prof. Dr. E. Freiherr von Liebig, Geheimer Regierungsrat, Direktor im Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung. VII. Auflage Berlin-Lankwitz Wallmanns Verlag und Buchdruckerei. Preis 9,50 M.

Der Verfasser dieses Buches, das allen Interessenten nur auf das wärmste empfohlen werden kann, fiel auf dem Felde der Ehre. Der bekannte Fachmann Dr. von Liebig hat nunmehr die Redaktion übernommen. Er hat die bewährten Grundlagen unverändert gelassen; seine Aufgabe erstreckt sich in erster Linie darauf, die Einwirkungen, die sich aus der Tätigkeit des A. f. P. und aus der Rechtsprechung auf die Anwendung und Auslegung der F.-Vs.-bedingungen während der Kriegsjahre ergaben, nachzutragen. Die jetzige Auflage erstreckt sich kurz über folgende Punkte:

1. Die allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für Feuerversicherungen.
2. Die Zuständigkeit der Gerichte bei Klagen aus dem Versicherungsverhältnisse.
3. Die Zusatzbedingungen für Landwirtschaft.
4. Die allgemeinen Sicherheitsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen.
5. Die Bedingungen für die Versicherung gegen Mietsverlust infolge von Brand, Blitzschlag oder Explosion.
6. Die allg Versicherungsbedingungen für die Versicherung gegen Schaden durch Betriebsunterbrechung infolge Brand, Blitzschlag oder Explosion.
7. Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908.
8. Einführungsgesetz zu dem Gesetz über den Versicherungsvertrag.
9. Wichtige Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
10. Einzelne Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
11. Einzelne Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.
12. Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901.

— Das allgemein bekannte Buch hat von 1909 bis 1914 sechs Auflagen erlebt; das spricht allein schon genug für seine Güte

---

Verantwortl. für die Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1919

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 41 Leipzig, den 16. Oktober 1919 50. Jahrgang.

Die Prämien für Haus- und Grundstücksbesitzer-Haftpflichtversicherung.

Seit einiger Zeit sind für die Prämienfestsetzung dieser Versicherungsart wie für alle anderen Zweige der Haftpflichtversicherung einige Erhöhungen von Seiten der Verbandsgesellschaften beschlossen worden, die namentlich den sogenannten Höhenrabatt und eine allgemeine Erhöhung der Prämie um 25 pCt. betreffen, sowie einige als besonders gefahrvoll erkannte Risiken herausgreifen, die eine Erhöhung um 100 pCt. bezwecken. Die Haushaftpflichtversicherungen sind jedoch nur mit der Erhöhung um 25 pCt. bedacht.

Den Haftpflichttarifen sind in Vorbemerkungen oder Anmerkungen diejenigen Gesetzesparagraphen beigefügt, die für die betreffende Haftpflicht in Betracht kommen. So bezüglich der Haus- und Grundstücksbesitzer § 823 BGB. (mangelhafte Beschaffenheit von Treppen und Wegen, mangelhafte Beleuchtung, Glatteisunfälle usw.), § 831 BGB. (Haftung für Schäden, die durch Dienstboten oder Hausverwalter verursacht werden), § 836 BGB. (Haftung für Einsturz und Ablösung von Gebäudeteilen). In den hier aufgeführten Fällen ist eine große Zahl von Schadensmöglichkeiten enthalten. Einer näheren Ausführung bedürfen die durch §§ 823 und 831 BGB. getroffenen Ereignisse nicht; sie sind aus dem täglichen Leben zu bekannt und bieten jeden Augenblick die Unterlage für eine ziemliche Inanspruchnahme des haftpflichtigen Hausbesitzers. Weit weniger kommt schon der § 836 BGB in Betracht. Und doch liegt hier eine ganz außerordentliche Gefahr vor. Nach der genannten Gesetzesstelle ist der Besitzer eines Grundstücks, wenn durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstücke verbundenen Werkes oder durch Ablösung von Teilen des Gebäudes oder Werkes ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt wird, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, sofern der Einsturz oder die Ablösung die Folge fehlerhafter Einrichtung oder mangelhafter Unterhaltung ist. Hier kann es sich ja auch nun um die Wasserleitungsschäden handeln, d. h. um solche Schäden, die durch defekt gewordene Wasserleitungen angerichtet werden, wodurch die Sachen der Mieter Beschädigungen erleiden. Zu den im § 836 BGB. aufgeführten „anderen mit einem Grundstücke verbundenen Werken" gehört nämlich nach vorliegenden Gerichtsentscheidungen auch die Wasserleitung. Ist der „Einsturz dieses Werkes", worunter auch ein Rohrbruch zu verstehen ist — hier „stürzt" das Rohr in sich selber „ein" — die Folge mangelhafter Unterhaltung, so ist der Grundstücksbesitzer, auf dessen Grundstück sich dieses „Werk" befindet, für den eingetretenen Schaden verantwortlich. Bei kostbarerem Möblement der Mieter kann es sich hier um Tausende handeln! Was von den Wasserleitungen gilt, gilt auch von den Gasleitungen. Hier würde dann die Haftung für Feuerschäden hinzukommen und bezüglich dieser sagt eine Anmerkung zum Tarif, daß die gesetzliche Haftpflicht für Feuer- und

Digitized by Google

Explosionsschäden prämienfrei in die Versicherung eingeschlossen werden kann! In allen diesen Fällen würde die Haftpflichtversicherung also auch für Regreßansprüche etwaiger vorhandener Wasserleitungs- und Feuerversicherungen eintreten müssen vergl. § 67 VVG. Während ferner bei den Schäden durch Wasserleitungen hauptsächlich nur Schäden an Sachen in Betracht kommen werden, kann es sich bei Feuerschäden, herbeigeführt durch die mangelhafte Unterhaltung der Gasleitungen, auch um Personenschäden handeln, die ganz ähnliche Aufwendungen erfordern können. Die Ausschlußbestimmung in den Bedingungen betreffend das allmählige Eindringen von Feuchtigkeit wird die Gesellschaften nicht immer schützen.

Die in den Haftpflichttarifen für Haus- und Grundstücksbesitzer festgesetzte Prämie dürfte, wenn die vorstehend aufgeführten Fälle des § 836 BGB. genau betrachtet werden, kaum ausreichend sein, selbst wenn sie, wie alle übrigen Haftpflichtprämien um 25 pCt. erhöht wird. Der Einschluß dieser Haftpflichtversicherung für diese Schäden müßte unseres Erachtens vielmehr von einer besonderen Prämie abhängig gemacht werden, die gar nicht einmal besonders niedrig bemessen zu sein braucht. Denn wenn gerade diese gefährlichen Risiken durch Nichtannahme der hierfür anzusetzenden höheren Prämie nicht mitgedeckt sind, kann dies der Haftpflichtvericherungsgesellschaft ja nur angenehm sein.

Nur bei ganz wenigen Gesellschaften sind die vorstehenden Erwägungen in den Tarifen zum Ausdruck gekommen. Hier ist die Prämie für Sachbeschädigung bei der Haus- und Grundstücksbesitzer-Haftpflicht in zweifacher Weise festgesetzt und zwar so, daß die Prämie mit dem Einschluß der Ersatzansprüche der Mieter und sonstigen Personen wegen der durch Wasserausströmung infolge Bruchs der Röhren der Hauswasserleitung oder des Offenstehens der Leitungsventile (Hähne) entstehenden Schäden auf das Dreifache der Prämien *ohne* diesen Einschluß für notwendig erklärt wurde. Aber auch hier muß das, was für Wasserleitungen gilt, auch für die Gasleitungen gelten, wie wir oben schon hervorhoben. Ja für letztere Schäden könnte sogar eine noch höhere Prämie festgesetzt werden. Bei den Sachschäden muß ja überhaupt — und hier ganz besonders — betont werden, daß bei der jetzigen allgemeinen großen Teuerung in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten es nicht mehr als recht und billig ist, daß die Gesellschaften diesem Umstande auch in ihrer Prämienfestsetzung von vornherein Rechnung tragen. Von vornherein! Denn dies ist jedenfalls besser, ja, das einzig Richtige, statt später bei der Schadenregulierung sich zu sträuben und sich auf den doch verkannten krassen Rechtsstandpunkt zu stellen. Die vorher geübte Kulanz ist auf die Dauer wirksamer als die nachher eintretende! — t.

Zur Einführung der Viehversicherung in Württemberg.

schreibt der württembergische Schlachthofdirektor Zeeb in der „Deutschen Schlacht- und Viehhofzeitung":

„Vergleicht man die verschiedenen Versicherungsorganisationen nach Entwicklung und Umfang, nach Leistung Höhe der Fleischverwertung und der zur Erhebung gelangenden Umlagen, den Einfluß der Bestimmungen über die tierärztliche Behandlung erkrankter Tiere auf den erwachsenden Schaden und der Höhe der Staatsbeiträge bezw. der Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, so charakterisiert an sich schon die geringe numerische Entwicklung der fakultativen Versicherungseinrichtung in Württemberg Baden und Bayern in einem Zeitraum von 13—27 Jahren diese Versicherungsart als eine halbe Maßregel, als Notbehelf. In Baden wurde die Entwicklung trotz der verbesserten Novelle durch das psychologische Moment vielfach gehemmt daß der Bauer eben nicht von einer Anzahl seiner nächsten Mitbürger gezwungen, nicht majorisiert sein will und daß der Bürgermeister durch das Gesetz an die Spitze der Leitung der Anstalt berufen ist, der als Viehbesitzer nicht immer die notwendige Geneigtheit der Gründung einer solchen Ortsanstalt entgegenbringen dürfte. Für Bayerns Rückversicherungsanstalt kann nur die extensive Ausdehnung, d. h. die Vielheit der Versicherungsarten weniger dagegen die intensive Arbeit gegenüber Zürich und Baden Anerkennung finden. Sind doch nur 11 pCt. des Gesamtviehbestandes 1913 versichert gewesen. In Württemberg haben bei allerdings geringen, aber verhältnismäßig doch hohen Prämiensätzen die Ortsvereine durchschnittlich am mangelhaftesten gearbeitet, wobei auch der Mangel der staatlichen Aufsicht mitgewirkt haben dürfte. Diese Tatsachen ergeben sich schon aus der ungenügenden Entschädigung der umgestandenen Tiere und aus dem Umstande, daß bei 26 pCt aller Schadenfälle das Fleisch als untauglich erklärt werden mußte. Wie anders ist es aber in Zürich! Wir haben dort gesehen, daß die Leistungen in bezug auf die Höhe der Entschädigungen, der Zahl der

Digitized by Google

Schadenfälle den Prozentsatz zum gesamten Versicherungswert, den Prozentsatz der Fleischverwertung und inbetreff der Tuberkulosenentschädigung alle genannten Versicherungsarten weit überragen. Vorstehendes liefert den Beweis, daß das Prinzip der Freiwilligkeit — das Facultativum — auf diesem Gebiet durchgreifendes zu schaffen nicht imstande ist und daß einzig und allein der Zwang — das Obligatorium — nach dem Züricher Muster an seine Stelle zu treten hat, denn es steht über allem Zweifel erhaben, daß eine solche Versicherung am schnellsten und sichersten zum Ziele führt, da dieselbe mit einem Schlage sämtlichen Viehbesitzern die Vorteile der Versicherung gewährt. Die Möglichkeit der Ein- und Durchführung einer staatlichen — obligatorischen — Viehversicherung ist für Württemberg in viehwirtschaftlicher, politischer, wirtschaftlicher, finanzieller und organisatorischer Hinsicht wohl gegeben. Der Viehbesitzer muß möglichst schadlos gehalten werden. Aber damit ist noch nicht die wirtschaftliche Bedeutung und der Zweck der allgemeinen obligatorischen Viehversicherung erschöpft. Die indirekten Vorteile dürften zweifellos den direkten in ihrer Auswirkung für den Wiederaufbau und die gedeihliche, spätere Entwicklung der Viehzucht, der Volkswohlfahrt und des Volksvermögens nicht nachstehen. Diese bestehen 1. in der Vorbeuge gegen die verschiedensten Krankheiten und Verringerung der Unfälle und Notschlachtungen auf das unvermeidliche Minimum, 2. in der Ausmerzung des schädlichen Pfuschertums, 3. in der Anregung zu Verbesserungen im landwirtschaftlichen Betrieb, z. B in der Anlage und Verbesserung der Gehöfte, besonders der Stallungen, der Zucht und Haltung der Tiere als Mittel zur Steigerung der Produktion und Mehrung und Erhaltung des Kapitalwertes, 4 in der gegebenen günstigen Beeinflussung des Viehzuchtgenossenschaftswesens und des Futterbaues, 5 in der Sanierung der Viehbestände und des Viehhandels (Viehverwertung), 6. in der Beseitigung der Unterbrechung der Produktion bei Viehverlusten, 7 in der rechtzeitigen Wegschaffung sogenannter unnützer Fresser, 8 in der Verbesserung der Fleisch- und Milchhygiene, 9. in der Erhaltung der Steuerkraft vieler Landwirte, 0. in der Festigung der durch die Siedelungspolitik geschaffenen kleinen Existenzen und 11. in der Vervollkommnung der Veterinär- und Landwirtschaftsstatistik. Ueber die einzigartigen Vorteile des Obligatoriums des Kantons Zürich ist bereits eingehend gesprochen worden. Auch in Württemberg kann es sich bei Einführung der Rindviehversicherung um keine andere Art als um diese und nur um diese handeln. Nach zuverlässiger Mitteilung wird in Baden der Gedanke des Obligatoriums zurzeit ventiliert, in Anhalt ist ein Entwurf in derselben Richtung fertiggestellt. Auch sollen in verschiedenen preußischen Provinzen mit Unterstützung der Viehhandelsverbände Provinzial-Viehversicherungsanstalten gegründet werden und sind zum Teil schon gegründet worden. Wenn diese Fälle sich weiterhin mehren sollten, könnte sich die Frage erheben, ob nicht von Reichswegen die Richtlinien zu einem deutschen Tierversicherungsgesetz gegeben werden sollten, um damit den Ring der veterinären Gesetzgebung zu schließen. Jedenfalls sollte der deutsche Veterinärrat diesen überaus wichtigen Gegenstand, in dem die Zukunft der die allgemeinen Interessen mächtig fördernden angewandten praktischen Tierheilkunde liegt, nie außer Acht lassen. So will denn Dr. Zeeb bei der Gründung eines Obligatoriums folgende einfache Grundsätze aufgestellt wissen. Bei der Gründung eines Obligatoriums wären folgende einfach gehaltene Grundsätze aufzustellen: 1. Diese Versicherung soll an die schon bestehende dem Ministerium des Innern unterstellte Zentralkasse der Viehbesitzer angegliedert werden, um so einen weiteren Verwaltungskörper überflüssig zu machen. Diese Kasse hätte nur die staatlichen Beiträge und sonstigen Zuschüsse zu verwalten, für die einzelnen Schäden, die bei den Ortsvereinen anfallen, zu quotifizieren und zur Ausbezahlung zu bringen; 2 den Ortsvereinen, auf deren Grundlage sich der ganze Apparat aufbauen soll, ist ein möglichst hoher Grad von Selbstverwaltung zuzubilligen; 3. der Betrieb derselben untersteht der Aufsicht des Oberamts und des Oberamtstierarztes, mindestens wäre die Leitung der jährlichen Einschätzungen der Versicherungstiere durch den letzteren gesetzlich festzulegen, mit der auch die Kontrolle der Haltung und Pflege derselben einhergehen soll; 4. der tierärztliche Behandlungszwang soll eingeführt werden; 5. die amtliche Feststellung der Schadensfälle aus sporadischen Krankheiten und Unfällen soll durch den zuständigen Tierarzt geschehen; 6. die Satzungen sollen der Genehmigung der Zentralkasse unterstellt werden; 7. die einheitliche Buchführung sowie die Rechnungslegung und Genehmigung soll staatlich kontrolliert und geprüft werden. Zur Entscheidung über die Entrichtung des Staatsbeitrages, den Umfang des örtlichen Versicherungsvereins, die Gründung des unerläßlichen Reservefonds, die Prämienberechnung, die Entschädigungsquote, die Fleischverwertung, die Karenzzeit, den Beginn der Versicherung, die Gründe der Versagung der Entschädigung, die Tuberkulosefrage und ihre Beziehung zum Tuberkulosetilgungsverfahren, die obligatorische oder fakultative Einbeziehung von Kleinvieh z. B. von Ziegen und Zuchtschweinen in die Versicherung stehen dem Gesetzgeber die reichlichen Erfahrungen von Bayern, Baden und Zürich zur Verfügung. Möge diese Materie ihrer Dringlichkeit wegen vom Landtag in tunlichster Bälde in Angriff genommen, für die Landwirtschaft in befriedigender Weise zur Lösung gebracht und ein Gesetz geschaffen werden, wobei nicht nur der Große, sondern auch der Mittlere, der Kleine und der Kleinste zum Zuge kommen kann und soll."

Der Bebraer Riesenbrand und die Haftung der Eisenbahn.

Von Carl Günther, Frankfurt a. M

Am 6. Juli ds. Js verbrannten auf dem Rangierbahnhof in Bebra 161 Waggons vollständig, 78 weitere wurden schwer beschädigt, der Inhalt größtenteils gänzlich vernichtet. Der entstandene Schaden ist mit 25,000,000 M nicht zu hoch eingeschätzt worden Die Geschädigten, zu denen fast alle deutschen Transport-Versicherungsgesellschaften gehören, haben sich mit ihren Ersatzansprüchen an die zuständigen Eisenbahnbehörden gewandt, erhielten auch anfangs kleinere Ansprüche befriedigt, erfuhren dann aber von allen Eisenbahnämtern eine gleiche, ja sogar gleichlautende Abweisung ihrer Entschädigungsforderungen. Die Eisenbahn beruft sich darauf, daß der Brand durch Selbstentzündung und Explosion verursacht worden sei.

Digitized by Google

Trotz sofort eingeleiteter Rettungsarbeiten wäre die Eisenbahn nicht in der Lage gewesen, das Großfeuer zu verhüten oder dessen Folgen abzuwenden Es läge also „höhere Gewalt" vor, für die die Eisenbahn nach § 84 EVO nicht zu haften hätte.

Diese Stellungnahme der Verkehrsämter und Eisenbahndirektionen beruht auf einer Verfügung des Eisenbahnministeriums. Das letztere hat also einfach „verordnet", daß der Brand in Bebra „höhere Gewalt" sei Mit welcher Berechtigung oder Begründung darüber schwiegen sich die ablehnenden Bescheide der untergeordneten Dienststellen aus. Wahrscheinlich wird die Not des Staates das Ministerium in erster Reihe veranlaßt haben, jenen Standpunkt einzunehmen, der eine rechtliche Grundlage kaum besitzen dürfte. Es handelt sich hier gar nicht um einen Schaden, der nur deshalb den ungeheueren Umfang annahm, weil seine Entstehung und die Folgen eines etwa durch „höhere Gewalt" eingetretenen Ereignisses hier unabwendbar waren.

Das Großfeuer soll durch „Selbstentzündung" und „Explosion" hervorgerufen worden sein Angenommen, das ist tatsächlich der Fall gewesen, denn mit absoluter Gewißheit wird sich dies wohl nie feststellen lassen; angenommen, das Unheil ist nicht etwa von der verbrecherischen Hand eines Brandstifters angerichtet worden, denn unruhig genug sah es damals in Bebra und Umgegend aus so ist weder „Selbstentzündung" noch „Explosion" als ein Ereignis anzusprechen, daß sich mit dem umstrittenen Begriff der „höheren Gewalt' decken läßt. Selbst wenn man von dem Gesichtspunkt ausgeht, daß die Wagen mit dem selbstentzündlichen Inhalt oder den Explosivstoffen in den Eisenbahnverkehr hineingebracht wurden, das Ereignis die Selbstentzündung oder Explosion — also von Außen in den Betrieb gewissermaßen hineintrugen, so daß die Gefahr schon außerhalb des Eisenbahn-Unternehmens entsprungen war, (s Rundnagel S 121), kann dennoch nicht von „höherer Gewalt" die Rede sein Zumal wenn du ch die Selbstentzündung oder Explosion andere als die selbstentzündeten oder explodierten Gegenstände vernichtet oder beschädigt wurden, denn es konnte zwar nicht der Eintritt eines derartigen Vorfalles an sich, wohl aber die Wirkung des Ereignisses durch geeignete und im vernünftigen Verhältnis zum Erfolge stehende Vorkehrungen abgewendet. zum mindesten wesentlich abgeschwächt werden. Das hat die Eisenbahn im Bebraer Fall offensichtlich verabsäumt. Sie mußte wissen, daß auf dem Bahnhof sich Waggons selbstentzündlichen und explosiven Inhaltes befanden Infolgedessen hätte sie Vorkehrungen zu treffen gehabt, daß diese Wagen nicht in so großer Nähe anderer Wagen stehen blieben, oder sie mußte, wenn dies technich — etwa wegen Raummangel nicht ausführbar war. — die betreffenden Wagen so scharf überwachen lassen, daß beim Ausbruch eines Brandes oder Explosion genügend Leute und Löschvorrichtungen rechtzeitig zur Stelle gewesen wären, um die Fortpflanzung des Feuers verhüten zu können. Brände der Eisenbahnwagen durch Selbstentzündung des Inhaltes sind keine Seltenheit. Wenn dann jedesmal der ganze Wagenpark des Bahnhofs dem Brande zum Opfer fallen oder so erheblich in Mitleidenschaft gezogen würde, wie in Bebra, so wäre es noch schlimmer um den Bestand unseres Materials bestellt Es muß also angenommen werden, daß die gewaltige Ausdehnung des Bebraer Brandes einem Verschulden der Eisenbahn in Gestalt unzureichender Ueberwachung ihres dortigen Betriebes zuzuschreiben ist.

Selbstentzündung und Explosion sind aber auch Ereignisse, die mit einer gewissen Häufigkeit im Eisenbahnbetriebe vorzukommen pflegen. Die Eisenbahn befaßt sich mit der Beförderung explosiver und feuergefährlicher Güter, Vorfälle solcher Art sind deshalb nach der Natur ihres Betriebes unvermeidlich und von der Eisenbahn von vorn herein in Aussicht zu nehmen (Senckpiel, Verkehrsrecht, Seite 120/121). Derartige Ereignisse werden denn auch nach den Entscheidungen des Reichsgerichts nicht der „höheren Gewalt", sondern dem niederen Zufall zugeschrieben, für den die Eisenbahn nach der Rechtsprechung haftet Nun hat sich die Eisenbahn zwar durch § 84, Zifl. 4 EVO bei explosiven und selbstentzündlichen Gütern vom Ersatz des Schadens befreit, der aus dieser Gefahr entsteht Das gilt indes nur für diese Güter selbst, nicht auch für andere, durch die besondere Gefahr jener in Mitleidenschaft gezogene. Ist Selbstentzündung oder Explosion an sich schon kein Fall der „höheren Gewalt", sondern des niederen Zufalls, also ein reines Betriebsereignis, so kann ein solches um so weniger anderen Geschädigten gegenüber als durch die „höhere Gewalt' entstanden, bezeichnet und eine Haftentbindung der Eisenbahn hieraus hergeleitet werden.

Es empfiehlt sich deshalb, die Stellungnahme der Eisenbahn nicht unangefochten und wenn der Fiskus nicht im Wege der Verhandlung zur Anerkennung einer Entschädigungspflicht zu bewegen sein sollte, es auf gerichtliche Entscheidung ankommen zu lassen. Da die Transport-Versicherer mit wenigen Ausnahmen mehr oder weniger stark an dem Bebraer Brandschaden beteiligt sind, es würde zweifelsohne durch ein gemeinschaftliches Vorgehen deren Interessen am besten gedient sein.

Steuer und Lebensversicherungsprämie.

Um zu beurteilen, inwiefern die Lebensversicherungsprämien Abgaben zu steuerlichen Zwecken vertragen können, ist es nötig, auf die Gewinnquellen der Lebensversicherung zurückzugehen. In normalen Zeiten waren die drei Hauptquellen: 1. Sterblichkeitsgewinn, 2. Zinsgewinn, 3. Ersparnis an Verwaltungskosten.

Der Sterblichkeitsgewinn, der in Friedensjahren zirka ein volles Drittel des Gesamtgewinnes ausmachte, ist wegen der Kriegserkrankungen und der langjährigen Unterernährung des gesamten Volkes für die nächsten Jahrzehnte auch nicht annähernd in der früheren Höhe zu erwarten. Der Verlauf der Sterblichkeit ist zurzeit so ungünstig, daß nennenswerte Sterblichkeitsgewinne sich kaum ergeben dürften.

Die Zinsgewinne werden, soweit sie nach Inkrafttreten der wohl sicher zu erwartenden Kapitalertragssteuer überhaupt noch vorhanden sind, auf Jahre hinaus zur Deckung der zurzeit schon aufgewachsenen Kurs- und Valutaverluste nötig sein.

Es besteht daher die Hauptgewinnmöglichkeit, gegen welche die beiden ersten Gewinnquellen fast verschwinden, in der Ersparnis an Verwaltungskosten. Die

Digitized by Google

Verwaltungskostenzuschläge müßten daher auch etwaige Steuerabgaben aus den Prämien decken. Um beurteilen zu können, inwieweit das möglich ist, soll an einem Beispiel rechnerisch durchgeführt werden, welche Prozentsätze der Bruttoprämie bei den wichtigsten Versicherungsarten zur Deckung der Verwaltungskosten überhaupt zur Verfügung stehen und wieviel davon nach dem derzeitigen Stande der Verwaltungsunkosten tatsächlich verbraucht wird. Wir wollen die Daten einer mittleren Versicherungsgesellschaft zugrunde legen. Die gesamte Bruttoprämie für die Todesfallversicherung mit Gewinnanteil betrug im Jahre 1918 13,420,092 M, die Gesamtnettoprämie 10,404,292 M, Verwaltungskostenzuschlag also 22 pCt. der Bruttoprämie. Von diesem Prozentsatz dürften auf die Abschlußkosten im Durchschnitt etwa 5 pCt. (= 35 ‰) entfallen, sodaß noch 17 pCt. für laufende Verwaltungskosten und für die Versichertendividende bleiben. Bei der Todesfallversicherung ohne Gewinnanteil betrug im gleichen Jahre die Bruttoprämie 1,696,086 M, die Nettoprämie 1,548,393 M, Verwaltungskostenzuschlag also 8,7 pCt. der Bruttoprämie, nach Abzug der Abschlußkosten noch 3,7 pCt. Bei der Erlebensfallversicherung stellt sich die Bruttoprämie auf 393,333 M, die Nettoprämie auf 374,612 M, der Verwaltungskostenaufschlag auf 4,8 pCt, nach Abzug der Abschlußkosten die hier prozentual geringer sind, auf 3,8 pCt. Die laufenden Verwaltungskosten der Gesellschaft (Abschlußkosten nicht mit gerechnet) würden im Vorjahre unter Anrechnung der in diesem Jahre und auch später zu zahlenden erhöhten Gehälter der Innen- und Außenbeamten betragen haben 2,330,000 M = 12,0 pCt. der Gesamtprämieneinnahme. Bei der Erlebensfallversicherung stehen nur 3,8 pCt. zur Verfügung, also 8,2 pCt. zu wenig; das macht bei der Gesamtprämieneinnahme dieser Abteilung 53,574 M. Bei der Versicherung ohne Gewinnanteil stehen 3,7 pCt. zur Verfügung, also 8,3 pCt. zu wenig, das macht bei der Gesamtprämieneinnahme dieser Abteilung 185,901 M. In beiden Branchen also 239,475 M zu wenig, die von der Versicherung mit Gewinnanteil noch mit aufzubringen wären. Es würden daher auf 14,249,621 M (das sind die Bruttoprämien mit Gewinnanteil) 1,936,775 M eigene Verwaltungsunkosten entfallen, dazu die oben erwähnten 239 475 M, zusammen 2,176,250 M = 15 3 pCt. der Bruttoprämien mit Gewinnanteil. Der laufende Unkostenzuschlag beträgt, wie schon erwähnt, 17 pCt. der Bruttoprämie; es blieb somit als Ersparnis aus den Verwaltungsunkostenzuschlägen ein Gewinn von 1,7 pCt. übrig. Für Steuerzwecke würden demnach 1,7 pCt. der gewinnberechtigten Prämien oder 1,4 pCt. der Gesamtprämie zur Verfügung sein, wenn man auf jeden Gewinn für die Versicherten und für die Gesellschaft verzichten will. Getragen würde diese Steuer also lediglich von der Abteilung der Versicherung mit Gewinnanteil, deren Dividenden infolgedessen um denselben Betrag fallen müßten. Eine derartige Besteuerung würde also eine durch nichts gerechtfertigte Benachteiligung eines Teiles der Versicherten sein. Der Staat könnte seinen Zweck ebenso leicht unter Umgehung einer neueinzuführenden Steuer aus einer Erhöhung des Prämienquittungsstempels erzielen. Praktischer aber wäre es im Interesse der Steuerverrechnung und Erhebung vielleicht, wenn er ohne oder mit einer mäßigen Erhöhung des Prämienquittungsstempels mit seinen Steuermaßnahmen nicht bei den stets wiederkehrenden Zahlungen der Versicherten einsetzte, sondern bei den Zahlungsverpflichtungen der Gesellschaft an die Versicherten, d. h. bei Auszahlung der Versicherungssumme (Rückkauf, Todesfall, Ablauf) einen bestimmten Prozentsatz der fälligen Summe sich zahlen ließe. Es wären dann z. B. bei einer Versicherung mit 30jähriger Dauer und vierteljährlicher Prämienzahlung der Gesamtsteuerertrag nicht in 4 mal 30 Teilen, sondern in einer Summe fällig. Nach den Erfahrungen des letzten Jahres würden bei der betr. Gesellschaft 1½ pCt. der fällig gewordenen Summen (Zahlung für Versicherungsverpflichtungen) = 1 pCt. der Prämieneinnahme ausmachen. Das Neugeschäft würde dadurch voraussichtlich nicht gestört werden, da der Versicherungsnehmer, wenn ihm an der Versicherung einer bestimmten Summe liegt, den Versicherungsbetrag entsprechend höher wählen wird.

Das Prinzip der Steuerzahlung aus den Versicherungsleistungen kann auch bei anderen Versicherungsarten angewandt werden. Es würde dann bei der Sachschadenversicherung dieselbe Wirkung haben wie die in der Versicherungspraxis vielfach geübte teilweise Selbstversicherung.

Deutsche Spar-Prämienanleihe 1919.

Außerordentliche Zeiten erfordern außerordentliche Maßnahmen. Deshalb ist es nicht weiter verwunderlich, daß sich die deutsche Reichsfinanzverwaltung entschlossen hat, mit dem bisherigen Brauch zu brechen und entgegen den früheren Gepflogenheiten eine Prämienanleihe aufzulegen. Es handelt sich dabei um eine Sparprämienanleihe, die zu 5 pCt. verzinslich ist, deren Zinsen aber nicht laufend, sondern erst bei der Tilgung gezahlt werden. Außerdem werden den Zeichnern noch besondere Vorteile durch die Gewährung von Bonusausschüttungen, die auf jedes zweite Stück entfallen, und von hohen Losgewinnen bis zu 1 Mill. M gewährt. Auch steuerliche Begünstigungen der verschiedensten Art sind den Zeichnern zugesagt. Die Einzahlungen auf die Anleihe sind mit 50 pCt. in bar, mit 50 pCt. in 5prozent. Kriegsanleihen (nicht Schatzanweisungsanleihen) zu leisten, die zu Pari angenommen werden, und zwar sowohl von Zeichnern wie von sonstigen Erwerbern der Kriegsanleihe. Der Anleihebetrag ist auf 5 Milliarden Mark begrenzt, kleine Zeichnungen bis 5000 M werden vorzugsweise berücksichtigt. Ueber die Einzelheiten der Anleihebedingungen ist folgendes mitzuteilen:

Die Höhe der Anleihe beträgt 5 Milliarden Mark, rückzahlbar innerhalb von 80 Jahren laut Tilgungsplan (3 Milliarden während der ersten 40 Jahre und 2 Milliarden während der letzten 40 Jahre).

Digitized by Google

Für jedes Sparprämienstück von 1000 M wird als Gegenwert 500 M in 5 proz. Deutscher Reichsanleihe mit laufenden Zinsscheinen zum Nennwert und 500 M in bar eingezahlt.

Die Zuteilung erfolgt entsprechend der Höhe der Zeichnung; jedoch wird jeder Zeichner mit 1 bis 5 Stück vorweg befriedigt.

Zweimal jährlich finden Gewinnverlosungen statt; bei jeder Gewinnverlosung werden 2500 Gewinne im Betrage von 25,000,000 M gezogen laut folgendem Gewinnplan:

5	Gewinne zu	1 000,000 M	= 5,000.000 M
5	„ „	500.000 „	= 2,500 000 „
5	„ „	300 000 „	= 1.500 000 „
5	„ „	200 000 „	= 1 000 000 „
10	„ „	150 000 „	= 1 500 000 „
20	„ „	100 000 „	= 2 000 000 „
50	„ „	50,000 „	= 2 500 000 „
100	„ „	25 000 „	= 2,500 000 „
200	„ „	10,000 „	= 2 000 000 „
300	„ „	5 000 „	= 1,500.000 „
400	„ „	3,000 „	= 1,200 000 „
400	„ „	2 000 „	= 800 000 „
1000	„ „	1,000 „	= 1 000.000 „
2500	Gewinne		25,000,000 M

Einmal jährlich finden

Tilgungsziehungen

statt und zwar:

in den Jahren	Stück	jährlich	insgesamt
1920—29	50 000 =	50 000 000 M	500,000,000 M
1930—39	75 000 =	75,000 000 „	750 000.000 „
1940—49	100,000 =	100,000 0 0 „	1,000 000.000 „
1950—59	75 000 =	75 000 000 „	750 000,000 „
1960—99	50 000 =	50,000,000 „	2,000,000,000 „

Jedes getilgte Stück wird mit 1000 M und mit einem Zuschlag, der für jedes seit der Auflegung der Anleihe verflossene Jahr 50 M beträgt, zurückgezahlt. Außer den Zuschlägen entfällt auf jedes zweite getilgte Sparprämienstück ein mit den Jahren wachsender Bonus, der für je 1000 M Nennwert wie folgt beträgt:

in den Jahren	Anzahl	Betrag	Gesamtsumme
1920 - 29	25 000	zu 1000 M	25 000,000 M
1930—39	37 500	„ 1000 „	37,500.000 „
1940—49	50 000	„ 1000 „	50,000,000 „
1950—59	37,500	„ 2000 „	75,000,000 „
1960 - 99	25,000	„ 4000 „	100,000,000 „

Die Gesamtzahl der Auslosungen von Gewinn und Bonus beträgt somit 2,900,000, d. h. 58 pCt. der Zahl der Sparprämienstücke.

Ein mit einem Gewinn laut Gewinnplan gezogenes Sparprämienstück nimmt auch ferner an den Gewinnziehungen bis zu seiner eigenen Tilgungsauslosung teil. Die Auszahlung der laut Gewinnplan entfallenden Gewinne erfolgt unter Abzug von 10 pCt.

Vom Beginn des 20. Jahres ab steht dem Besitzer des Stückes das Recht zu, dessen Rückzahlung bei Innehaltung der Kündigungsfrist von einem Jahr zum Tilgungswert, d. h. zum Nennwert samt den zustehenden Zuschlägen von 50 M für jedes verflossene Jahr, unter Abzug von 10 pCt. zu verlangen.

Sollte vor Ablauf von 10 Jahren eine neue gleichartige Sparprämienanleihe zur Ausgabe gelangen, so haben die Inhaber der Sparprämienstücke dieser Anleihe das Zeichnungsvorrecht.

Die Prämienanleihe ist nach alledem ein durchaus empfehlenswertes Anlagepapier. Mit den sehr hohen und auf breiter Basis angelegten Tilgungs- und Trefferchancen verbindet sie die Vorteile einer günstigen Sparanlage, denn sie gewährt eine allerdings erst bei der Auslosung zu realisierende Verzinsung von 5 pCt. Die Einkünfte aus den Auslosungs-, Tilgungs- und Verkaufsgewinnen unterliegen unter gewissen Modifikationen weder der Zuwachs- noch der Einkommensteuer. Desgleichen sollen Nachlaß- und Erbschaftssteuer bei kleinerem Prämienanleihebesitz nicht erhoben werden. Auffallend ist es, daß die Prämienanleihe auf den verhältnismäßig kleinen Betrag von 5 Milliarden Mark beschränkt wird. Da 50 pCt. in Kriegsanleihen eingezahlt werden müssen, würde der Barerlös nur 2,5 Milliarden Mark betragen. Angesichts einer schwebenden Schuld von 80 Milliarden Mark vermag dieser Nettoerlös nicht viel zu besagen. Die schwebende Schuld des Reiches und infolgedessen auch die Belastung der Reichsbank durch Reichsschatzwechsel können nur in minimalem Umfang durch die Eingänge der Prämienanleihe abgebürdet werden. Die jetzt aufzulegende Prämienanleihe kann nur einen Anfang darstellen. Weitere Emissionen werden bald folgen, und man beabsichtigt offenbar, den Erfolg der ersten Anleihe so glänzend wie möglich zu gestalten, damit zunächst einmal eine Festigung des erschütterten Reichskredits erreicht wird, die es dann unter Umständen gestatten wird die weiteren Emissionen weniger vorteilhaft für die Anleiheerwerber und weniger kostspielig für das Reich auszustatten als die erste Prämienanleihe. Die Zeichnungsfrist für die Prämienanleihe soll Anfang November beginnen und sich auf etwa drei Wochen erstrecken.

Zur Tagesgeschichte.

Die Kriegsschäden der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften. Rund 100,000 Kriegssterbefälle mit über 450 Mill. M sind in der sogenannten großen Lebensversicherung bei den deutschen Lebensversicherungsgesellschaften während des Krieges fällig geworden, eine gewaltige Summe, durch die mancher Not gesteuert werden konnte. Einzelheiten über Anfall der Summen nach Monaten und Staaten enthalten die Berichte der meisten Gesellschaften nicht, obgleich derartige Angaben allgemeine Beachtung beanspruchen könnten. Genauere Zahlen stehen uns von der größten europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft, der Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G. (Alte Stuttgarter) zur Verfügung. Diese Bank übernahm alsbald nach Kriegsausbruch für alle bestehenden Versicherungen, auch wo es bei Abschluß nicht beantragt war, das Kriegswagnis in vollem

Digitized by Google

Umfange ohne Sonderzuschlag. Während der langen Dauer des Krieges sind nicht weniger als 5420 ihrer Mitglieder mit rund 38 Mill. M Versicherungssumme gefallen; auf Preußen allein kommen davon 2267 Kriegssterbefälle mit rund 16,8 Mill. M Versicherungssumme. Im Verlauf der Sterbefälle spiegelt sich deutlich das Wechselvolle der Kämpfe wieder: Bewegungskämpfe brachten hohe Verlustziffern, Zeiten der Stellungskämpfe sind durch Rückgang der Sterbefälle gekennzeichnet; die Jahre 1914 und 1915 weisen die höchsten, 1916 die niedrigsten Zahlen auf. Dank den vorhandenen, im Frieden vorsorglich angesammelten Rücklagen konnte die Bank sofort nach Beibringung der Todesnachweise die anfallenden 38 Mill. M an die Hinterbliebenen auszahlen.

„Orion" Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg. Unter diesem Namen ist eine Gesellschaft mit einem Grundkapital von 4 Mill. Mark gegründet worden. Auf das Grundkapital sind 25 v. H. eingezahlt. Gründer der Gesellschaft sind Persönlichkeiten erster Reeder- und Kaufmannskreise in Hamburg. Der Vorstand besteht aus Herrn Otto Schiedek und dessen Stellvertreter, Herrn Heinrich Ehlers zu Hamburg. Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb der Transportversicherung und des Rückversicherungsgeschäftes in allen seinen Zweigen im In- und Auslande.

Die Glasversicherung Halensia in Hamburg beruft zum 14. Oktober ihre ordentliche Generalversammlung, auf deren Tagesordnung außer den Regularien der Antrag auf Beendigung der Liquidation steht.

Arminia in München. Die Gesellschaft beantragt nunmehr in einer am 31. Oktober stattfindenden außerordentlichen Generalversammlung die Uebernahme der Urania A.-G. für Kranken-, Unfall- und Lebensversicherung zu Dresden und im Zusammenhang damit die neuerliche Erhöhung des Aktienkapitals von $7^1/_2$ auf 8 Mill. M.

Eine Glasversicherung auf Gegenseitigkeit haben die Haus- und Grundbesitzervereine in Duisburg-Ruhrort beschlossen. In der stattgenannten Versammlung, in der die Vorstände der vernannten Vereine vertreten waren, erklärte man sich im Prinzip mit der Gründung der Versicherung einverstanden. Es wurde darauf hingewiesen, daß in Mülheim-Ruhr diese Versicherung schon seit 1881 besteht und sich dort gut bewährt hat. Die Satzungen wurden durchberaten und beschlossen, die eigentliche Gründungsversammlung in kurzer Zeit einzuberufen. Inzwischen soll noch weiteres Material aus anderen Städten gesammelt werden.

Bienen- u. Bienenstandversicherung in der Pfalz. Auf Anregung des Imkerverbandes Berg-Zabern wurde dort die erste Bienenstandversicherung gegen Feuergefahr und frevelhafte Zerstörung ins Leben gerufen. Es soll in Verbindung mit den Landesvereinen angestrebt werden, daß durch die Imkervereinigung Deutschlands diese Versicherungsart eine allgemeine werde.

Flensburger Versicherungsgesellschaft in Flensburg. Unter dieser Firma wurde eine neue Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 300,000 M gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist Versicherung und Rückversicherung gegen jede Art der See-, Fluß-, Revier-, Hafen- und Landtransportgefahr, Beteiligung an anderen Versicherungsunternehmungen.

„Providentia" in Wien. In der kürzlich abgehaltenen Generalversammlung wurde, entsprechend der an alle Versicherungsgesellschaften erlassenen Verfügung des Staatsamtes des Innern, beschlossen, von der Verteilung einer Dividende abzusehen und den Reingewinn zu weiterer Abschreibung auf den Kriegsanleihebestand zu verwenden. Die statutenmäßig ausscheidenden Verwaltungsratsmitglieder, die Herren Wilhelm v. Finck, Dr. Viktor Graetz und Paul von der Nahmer, wurden wiedergewählt.

Gisela-Verein „Lebens- u. Aussteuerversicherungsanstalt in Wien. Die Generalversammlung dieser größten österreichischen Lebensversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit findet am 18. d. Mts. mit folgender Tagesordnung statt: 1. Vorlage des Protokolls über die Delegirtenwahl (§ 12c der Statuten). 2. Rechenschaftsbericht des Verwaltungsrates über das Bilanzjahr 1918. 3. Bericht der Revisoren und Antrag auf Erteilung des Absolutoriums. 4. Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern und Revisoren.

„Lettländischer Lloyd". Wie wir erfahren, ist in Riga mit einem vorläufigen Kapital von 5 Millionen lettischer Rubel eine Aktiengesellschaft für Versicherungen und Transporte unter dem Namen „Lettländischer Lloyd" gegründet worden. Die neue Gesellschaft soll sich mit sämtlichen Zweigen des Versicherungsgeschäftes befassen.

Allgemeine deutsche Seeversicherungsbedingungen. Nach mehrjährigen Vorarbeiten wurden auf Grund gemeinsamer Verständigung die „Allgemeinen deutschen Seeversicherungs-Bedingungen" nunmehr endgültig abgeschlossen. Die Bedingungen, welche am 1. Januar 1920 in ganz Deutschland in Kraft treten sollen, treten in Hamburg und den nördlichen Seestädten an Stelle der bekannten Allgemeinen Seeversicherungs Bedingungen von 1867 und in Bremen an Stelle der 1876 revidierten Versicherungsbedingungen der Bremischen Seeversicherungs-Gesellschaften.

Zusammenarbeiten deutscher und schwedischer Versicherungsgesellschaften. Wie aus Stockholm gemeldet wird, planen die schwedischen Versicherungsgesellschaften ein Zusammenarbeiten mit den deutschen auf dem gemeinsamen Versicherungsmarkt. Die estnische Regierung wurde ersucht, Estland für diesen gemeinsamen Versicherungsbetrieb zu eröffnen.

Verstaatlichung in Frankreich. Le Semaphore de Marseille weist darauf hin, daß die Einführung von Staatsmonopolen von den Sozialisten verlangt werde, während die bürgerlichen Parteien dahingehende Bestrebungen bekämpften. Die Einführung eines Versicherungsmonopols ist nach Ansicht der

Digitized by Google

genannten Zeitung für das Versicherungswesen im allgemeinen, namentlich im Hinblick auf die Transport- und Rückversicherung, nicht annehmbar. Wie das Beispiel der Altersversicherung zeige, sei der französische Staat nicht dazu geeignet, derartige Geschäfte zu betreiben. Die Versicherungsgesellschaften müßten dagegen bestrebt sein, den zeitgemäßen Forderungen mehr zu genügen, als dies bisher der Fall gewesen sei.

Die Kindersterblichkeit in Frankreich. Am Donnerstag, den 17. Juli, wenige Tage nach dem Siegesfest, erschien eine offizielle Statistik über die Kindersterblichkeit in Paris und seinen Vororten für das Jahr 1918, die im höchsten Maße die Sorge der Franzosen um die Zukunft erregen dürfte. Nach dieser Veröffentlichung betrug infolge der Entbehrungen im Kriege die Sterblichkeit der Kinder unter einem Jahr im Departement Seine 40 pCt. vor 1914 hatte sie nur 10 pCt. betragen. Das Departement Seine, Paris und Vororte umfassend, hatte 1911 bei der letzten Volkszählung 4 155 000 Einwohner gezählt, vor Kriegsausbruch wahrscheinlich gegen 4½ Mill. Paris gab in der Frage nach Geburt und Sterblichkeit den Durchschnitt für ganz Frankreich ab. Vor dem Kriege war die Geburtenziffer am höchsten in den nordöstlichen Industriegebieten, am niedrigsten im Südwesten, im Gebiete der Garonne und ihrer Nebenflüsse, Paris stand im allgemeinen etwas über dem Durchschnitt des ganzen Landes und in der Frage der Sterblichkeit hatte der Aufschwung in der Volkshygiene das Seinedepartement auf eine verhältnismäßig hohe Stufe unter den französischen Departements gehoben. Es läßt sich daraus schließen, daß die Kindersterblichkeit im übrigen Frankreich gleich groß war, wenigstens in den Städten und größeren Gemeinden. Die Veröffentlichung für das Seinedepartement kann als Vorbereitung für die Aufnahme der Ziffer für die ganze Republik betrachtet werden. Mit aufrichtiger Angst müßte jeder patriotische Franzose diesen Zahlen entgegensehen, die die Hauptsumme von dem ausmachen, was nach 20 Jahren die Wehr- und Arbeitskraft des Landes darstellen wird. Fünf Jahresklassen der französischen Bevölkerung, gerade die jüngsten, sind nur halb so zahlreich als ihre Vorgänger. Das jährliche französische Aushebungskontingent beläuft sich auf 225—250,000 Mann.

Familien-Fürsorge-Versicherung

Lebens-Versicherung mit ärztlicher Untersuchung

Deutsche Lebensversicherung Potsdam a. G.

Lebens-Versicherung ohne ärztliche Untersuchung.

Versicherung mit Anspruch auf eine Bonifikation.

Invaliditäts-Zusatzversicherung.

Versicherungsbestand Ende März 1919: 124 Millionen Mark. Ausgezahlte Versicherungssummen, Renten usw. bis Ende 1918 94 Millionen Mark.

Aktiva: 58½ Millionen Mark.

Aeusserst günstige Bedingungen. — Mässige Prämiensätze. — Kriegsversicherung. Versicherung nach einem Jahre unanfechtbar. — Unbeschränktheit in der Wahl des Berufs- und Aufenthaltsortes. — Unverfallbare Policen nach dreijährigem Bestehen.

Der Ueberschuß, welcher seit Beginn 20½ Millionen Mark beträgt, kommt den Versicherten zugute und gelangt im zweitfolgenden Jahre zur Verteilung. Die in 1918 gezahlte Dividende betrug 2 pCt. der Prämienreserve.

Militär-, Aussteuer-Versicherung.

Prospekte und Auskunft durch alle Vertreter und durch den

Vorstand in Potsdam.

Renten-Versicherung.

Tüchtige Agenten und Akquisiteure finden lohnende Beschäftigung.

GERMANIA

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin

Kriegsversicherung für den Todes- auch Invaliditätsfall.

Sicherheitsfonds: **454 6/10 Millionen M**

Frauen- und Kinder-Versicherung auf den Todes- auch Invaliditätsfall.

Lebensversicherung mit und ohne Untersuchung, Aussteuer-, Renten-, Unfall- und **Haftpflichtversicherung.**

Günstige Tarife und Bedingungen in allen Geschäftszweigen der Gesellschaft.

Prospekte und jede weitere Auskunft kostenfrei.

Verantwortl. für die Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1919

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 42 Leipzig, den 23. Oktober 1919 50. Jahrgang.

Beantragte Aenderung der Automobilhaftpflicht.

An das Reichswirtschaftsministerium ist die Bitte gestellt worden, „zur Vermehrung der Verkehrsmittel, zur Unterstützung von Industrie und Handel und zur Förderung des Auto- und Motorradsports“ einige Aenderungen und Neueinrichtungen gutzuheißen und herbeizuführen, die das Fuhrwesen betreffen. Die Aenderung des Automobilhaftpflichtgesetzes steht hier mit an erster Stelle. Zur Begründung der Bitte, diese Aenderung herbeizuführen, wird nur bemerkt, daß bisher der Kraftfahrer bei einem Unfall den Beweis führen muß, daß er unschuldig ist, während sonst der Geschädigte den Schuldbeweis anzutreten hat; die Kraftfahrer baten daher um Gerechtigkeit durch Aufhebung aller Benachteiligung.

Um hier volle Würdigung eintreten lassen zu können, ist es notwendig, einmal kurz auf die Vorgeschichte des Automobilgesetzes von 1909 einzugehen. Nach dem ersten Entwurf vom Jahre 1906 war die Haftpflicht für Automobilunfälle ganz nach dem Reichshaftpflichtgesetz geregelt. Der Automobilbetriebsunternehmer sollte also für alle Betriebsunfälle haften, nur die Einreden der höheren Gewalt und des Verschuldens des Verletzten wurden ihm zugestanden. Durch die Auflösung des Reichstags im Dezember 1906 kam dieser Entwurf nicht zustande. Ein neuer Entwurf vom Jahre 1908 stellte die Haftpflicht des Automobilhalters auf eine ganz andere Grundlage. Während im Jahre 1906 durch die Anlehnung an das Reichshaftpflichtgesetz das Prinzip der Gefährdungshaftung in den Vordergrund gerückt war, trat jetzt allein der Grundsatz der Verschuldung hervor, der nur in einzelnen Punkten erweitert und zum Teil zugunsten des Prinzips der Gefährdungshaftung durchbrochen wurde. Nach diesem Entwurf von 1908 sollte der Automobilhalter unbedingt für Betriebsfehler und Betriebsstörungen, ferner nicht nur für eigenes Verschulden, sondern auch für das des Fahrers, sofern er ihn zur Führung bestellt hat, haften; die Berufung auf § 831 BGB. war ausgeschlossen Der Automobilhalter sollte ferner die Beweislast dafür tragen, daß der Betriebsunfall weder durch sein noch seines Fahrers Verschulden und auch nicht durch Betriebsfehler oder Betriebsstörungen verursacht sei. Die vom Reichstage eingesetzte Kommission für die Bewertung dieses Entwurfs lehnte in erster Lesung fast alle obengenannten Vorschläge des letzteren ab und kehrte im Prinzip zu der Haftung zurück, die im Reichshaftpflichtgesetz für die Eisenbahnen vorgesehen ist, ersetzte dabei nur den Begriff der höheren Gewalt durch den des äußeren unabwendbaren Ereignisses. In zweiter Lesung wurde ein Kompromiß mit der Regierung erzielt, der dann die Grundlage für das Gesetz vom 3. Mai 1909 abgab, auf welch letzterer wir in seinen Einzelheiten hier nicht einzugehen brauchen, da es ja zur Genüge bekannt ist. Die durch dieses Gesetz geregelte Haftpflicht soll also, wie beantragt wird, geändert werden.

Digitized by Google

Die oben wiedergegebene Begründung dieser Aenderung ist etwas sehr unklar, zunächst wird nur eine Aenderung der Beweislast gefordert, dann aber gesagt, daß die Kraftfahrer gerechterweise von aller Benachteiligung befreit werden müßten. Bedeutend klarer spricht sich ein Aufsatz, der jüngst in der Zeitschrift „Autorecht, Luftrecht" erschienen ist über die Begründung aus, und es erscheint zweckmäßig, die Ausführungen dieses Aufsatzes einmal zu beleuchten. Der Verfasser erklärt, die Regelung der Haftpflicht nach dem Gesetz vom 3. Mai 1909, die insbesondere durch § 7 erfolgt, habe seinerzeit bei den Kraftfahrern einen Sturm der Entrüstung erregt; sie hätten bisher unausgesetzt verlangt, in ihrer Haftung den übrigen am Verkehr beteiligten Fahrzeughaltern gleichgestellt zu werden. Das kann also nichts anderes heißen, als daß die Haftpflicht der Automobilbesitzer fortan genau so geregelt werden müsse, wie die der übrigen Fuhrwerksbesitzer. Deren Haftpflicht ist nun aber im BGB. in den §§ 823 ff. — und doch auch teilweise im § 833 geordnet. Wie denkt sich nun der Verfasser jenes Aufsatzes eigentlich die „Gleichstellung mit den übrigen am Verkehr beteiligten Fahrzeughaltern? Will er vielleicht auch für die Automobilbesitzer eine ähnliche Bestimmung wie die des § 833 Abs. 2 BGB, sodaß die Ersatzpflicht nicht eintreten soll, wenn der Schaden durch ein Automobil verursacht wird, das dem Berufe und der Erwerbstätigkeit des Tierhalters zu dienen bestimmt ist usw. Das wäre ja noch schöner! Das auf Straßen und Plätzen verkehrende Publikum sollte durch das Gesetz doch geschützt werden gegen die Gefahren, die der Automobilbetrieb namentlich durch seine Geschwindigkeit, durch mit ihm verbundene Geräusche, ja sogar oft Geräuschlosigkeit usw. mit sich bringt. Wenn es früher in den Kreisen der Kraftfahrer tatsächlich Entrüstung erregt haben soll, daß sie mit der schweren Haftpflicht bedacht wurden, so wird das Publikum in eine noch viel begreiflichere Entrüstung geraten, wenn diese schwere Haftpflicht aufgehoben wird und eine ganz leichte an deren Stelle tritt.

Aber hören wir weiter, was zur Begründung für die Herabminderung der Haftpflicht des Automobilbesitzers noch angeführt wird. Es heißt da, daß zur Zeit die Haftpflicht in der Regel davon abhängig gemacht werde ob es dem Kraftwagenbesitzer gelinge, beim Eintritt eines Unfalls sich zu entlasten, oder ob ein unabwendbares Ereignis eingetreten sei. Der Kraftwagenbesitzer hafte stets, wenn er nicht den Beweis erbringen könne, daß er an dem Unfall unschuldig sei, während bei den übrigen Fahrzeughaltern, mit Ausnahme der Eisenbahnen, die Beweislast den Geschädigten treffe. Da nun im Laufe der Jahre das Kraftfahrwesen sich immer mehr vervollkommnet habe, die Fahrzeuge technisch eine außerordentliche Betriebssicherheit erlangt und auch die Führer an Leistungsfähigkeit, Uebersicht und Gewissenhaftigkeit gewonnen hätten, so erscheine allerdings eine neue Regelung der Haftpflicht dringend erforderlich, die gleichzeitig auch die wirtschaftliche Tätigkeit wesentlich unterstützen würde. Die Gesetzgebung bedeute bei ihrem heutigen Stande tatsächlich ein Hindernis für das Wiedereinsetzen und den Fortschritt des Kraftwagenverkehrs.

Die Führer sollen also an Leistungsfähigkeit, Uebersicht und Gewissenhaftigkeit gewonnen haben und dieser Umstand soll eine Minderung der Haftpflicht nicht nur ratsam erscheinen lassen, sondern dringend fordern! Wir müssen offen bekennen, daß von dieser so gerühmten Uebersicht und Gewissenhaftigkeit wirklich nicht viel wahrzunehmen ist. Aber das Gelungenste ist dies, daß der Verfasser jenes die Aenderung der Haftpflichtbestimmungen so warm befürwortenden Aufsatzes selbst zweierlei Ansichten über dieses Thema zu haben scheint oder vielmehr wirklich hat.

Die dem Reichswirtschaftsministerium vorgetragene Bitte „zur Förderung des Kraftfahrwesens" erstreckte sich nämlich auch auf die Aufhebung der Prüfung und des Fahrradscheins. Zur Begründung hierfür war angeführt, daß eine Prüfung vollständig zwecklos sei. Ein Pferdewagenführer brauche keinerlei Schein und doch sei ein mit temperamentvollen Pferden bespannter Wagen für die öffentliche Sicherheit gefährlicher als die folgsamere Maschine. Hierzu bemerkt nun jener obengenannte Aufsatz im „Autorecht",

Digitized by Google

daß die Fahrdisziplin sich bis zum Kriege zweifellos sehr wesentlich gehoben hätte, aber heute leider sowohl beim Kraftfahrwesen als auch bei den Pferdefuhrwerken merklich gesunken sei Es hieße Vogelstrauß-Politik treiben, wollte man das nicht anerkennen. Die Unsicherheit des Verkehrs erhöhe sich von Stunde zu Stunde, wenn die Fahrdisziplin nicht durch bestimmte Normen geregelt werde.

Also hier hat die Fahrdisziplin ganz erheblich nachgelassen, während vorher die Gewissenhaftigkeit der Führer bedeutend gewonnen haben soll! Das sind unlösbare Widersprüche. Ganz unzweifelhaft wichtig ist es und man kann sich tagtäglich, ja stündlich, davon überzeugen, daß die Gewissenhaftigkeit der Führer in einer erschreckenden Weise zu wünschen übrig läßt. Und da soll irgend ein Grund vorliegen, die Haftpflicht zu ändern, d. h. zu verringern? Ganz im Gegenteil! Wir meinen, daß eher Grund vorhanden sei, bis auf Weiteres die Haftpflicht nicht unwesentlich zu verschärfen. Der Verfasser des genannten Aufsatzes hat ganz recht, wenn er sagt, es müsse dafür gesorgt werden, daß die Verstimmung des Publikums nicht wieder solche Dimensionen annehme, wie sie sich im Jahre 1916 bis 1918 entwickelt hatten und die schließlich die Zwangsmaßnahmen verschuldeten, die den Kraftwagenhaltern und -Führern auferlegt werden mußten. Wenn die Bitte um Beseitigung der Führerscheine, mit der auch die nach Beseitigung des Nummernzwanges verbunden war, Erfolg haben sollte, so wird ein neuer Kampf zwischen Publikum und Kraftwagenhaltern entstehen, der schließlich wieder, wie zugegeben wird, „mit der Niederlage der letzteren enden wird, einfach deshalb, weil die Zahl der Fußgänger „unendlich viel größer ist als diejenige der Kraftwagenhalter und -Führer und weil die letzteren im Verkehr tatsächlich die schwächere Partei sind.“ Daß die Praxis der Gerichte den Kraftwagenführern gegenüber oft von besonderer Härte zeugt, hat ja doch seinen recht guten Grund, der wirklich nicht in irgend welcher Erkenntnis von einer Zunahme der Gewissenhaftigkeit der Kraftwagenführer liegt, sondern gerade im Gegenteil.

Wir glauben und hoffen nicht, daß jener Bitte an den Reichswirtschaftsminister von diesem stattgegeben wird. Es liegt nicht der mindeste Grund dazu vor, am allerwenigsten jetzt, in einer Zeit, in der die allgemeine Sicherheit so im Argen liegt, in der man tagtäglich die allergrößte Rücksichtslosigkeit wahrnimmt, in der tagtäglich zahllose Unfälle sich ereignen, die zu allermeist durch solche Rücksichtslosigkeit hervorgerufen werden.

Die Haftpflicht der Kraftfahrzeughalter und -Führer, wie sie durch das Automobilgesetz vom 3. Mai 1909 geregelt ist, darf nicht gemindert werden. Die strengen Vorschriften dieses Gesetzes haben ja doch dahin geführt, daß bis zum Beginn des Krieges „Leistungsfähigkeit, Uebersicht und Gewissenhaftigkeit“ der Führer zugenommen hatten. Durch ein Nachlassen dieser Strenge würde selbst das geringe Maß, das davon jetzt vorhanden ist, gänzlich wieder verschwinden. Im Interesse der Ordnung und Verkehrssicherheit ist daher zu hoffen, daß die erbetene Aenderung nicht eintreten möge. Es steht ja jedem Kraftfahrzeughalter frei, sich gegen die schweren Gefahren seiner Haftpflicht zu versichern. Das nicht kraftfahrende Publikum hat ein Recht darauf, gegen diese Gefahren geschützt zu werden, die es tagtäglich bedrohen. Die kurze Zeit seit dem Inkrafttreten des Automobilgesetzes bis jetzt, zehn und ein halb Jahr, von denen aber fünf Kriegsjahre garnicht zu rechnen sind, ist viel, viel zu kurz, als daß man berechtigt wäre, jetzt schon Linderungen eintreten zu lassen. In zwanzig bis dreißig Jahren läßt sich vielleicht darüber reden!

Verein Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften.

Im Anschluß an die diesjährige Generalversammlung, über die noch Bericht folgen wird, fand am 25. September 1919 in Wilhelmshöhe bei Kassel aus Anlaß des 50jährigen Bestehens eine für die Geschichte des Vereins Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften denkwürdige Feier statt, an der eine große Anzahl Vertreter von Versicherungsverbänden, sowie Freunde des Vereins teilnahm oder durch Uebersendung von Glückwünschen ihr Interesse an den

Digitized by Google

Bestrebungen des Vereins bekundete. Zu der Feier waren Gäste erschienen die Herren Direktor des Verbandes Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften Exellenz Herz und Generalsekretär Dr. Meltzing, Direktor des Verbandes der deutschen Unfallversicherungs Gesellschaften Dr Dietz, Generalsekretär der Vereinigung der deutschen Hagelversicherungs-Unternehmungen und des Arbeitgeberverbandes für das Versicherungsgewerbe Dr. Rohrbeck. der Beirat für die gemeinsamen deutschen Sterblichkeitsuntersuchungen Direktor Dr. Höckner. Vom Herrn Präsidenten des Aufsichtsamtes für Privatversicherung Jaup war ein Glückwunschschreiben eingetroffen.

Nachdem den Teilnehmern eine vom Leiter der Zentralstelle für die gemeinsamen deutschen Sterblichkeitsuntersuchungen Herrn Dr. Abel verfaßte Festschrift, die über „Neuzeitliche Fortschritte und Ziele der Sterblichkeitsmessung mit besonderer Berücksichtigung der Frage der einfach und doppelt abgestuften Sterbetafel" handelt, überreicht war, ergriff zunächst der gegenwärtige Vorsitzende des Vereins, Herr Direktor Linde das Wort. Er gedachte in bewegten Worten der Männer, die den Verein ins Leben gerufen und ihn durch treue Mitarbeit gefördert hatten und führte nach Begrüßung der erschienenen Gäste etwa folgendes aus:

Der Verein befolge besondere Aufgaben; namentlich habe er der Pflege der Versicherungswissenschaft von jeher großes Interesse entgegengebracht. Sie diene auch in hohem Maße dazu, das Ansehen der deutschen Lebensversicherung im Ausland zu heben. An den Erfolgen des Vereins habe wesentlichen Anteil die Kollegialität, die unter den Mitgliedern herrsche und eine eingehende zwanglose Aussprache in den Vereinsversammlungen ermögliche. Der Verein sei zwar an Mitgliederzahl kleiner als seine jüngere Schwester, der Verband deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften, der die meisten Gesellschaften ebenfalls angehören, beide könnten aber in ihrem Wirkungskreis die der Förderung der gesamten deutschen Lebensversicherung dienenden Ziele neben- und miteinander verfolgen und sich gegenseitig zum Vorteile beider Vereinigungen ergänzen.

In einer groß angelegten, inhaltsreichen Festrede schilderte nunmehr das Mitglied des Versicherungsausschusses Herr Direktor Dr. Hecht in formvollendeter Weise Werden und Wirken des Vereins in dem abgelaufenen 50jährigen Zeitraum seines Bestehens. Ausgehend von einer geschichtlichen Betrachtung des Hergangs der Gründung des Vereins, als dessen Geburtstag der 5. September 1869 gelten müsse, und des Inhalts der Verhandlungen wie des ersten Statuts des Vereins, gewährten diese Ausführungen einen außerordentlich interessanten Einblick in die damalige Lage des Lebensversicherungs-Geschäfts und entrollten die Probleme, die auch in den folgenden Jahrzehnten bald mehr, bald minder hervortretend die Lebensversicherung beherrschten. In großen Zügen wurde sodann ein Bild der ferneren Entwicklung des Vereins gegeben, der in den Jahren seiner Geschichte so ziemlich an allen kleinen und großen Fragen, welche das Gebiet der Lebensversicherung berührten, mitgearbeitet, viele davon selbst aufgeworfen und in Fluß gebracht und wesentlich dazu beigetragen hat, sie der Reife entgegenzuführen. Der Verein nahm u. a. Stellung zur Regelung des Verhältnisses zwischen den Lebensversicherungs-Gesellschaften und den Vertrauensärzten, den Innen- und Außenbeamten, der Versicherungspresse, zur Frage einheitlicher Gestaltung der Versicherungs-Bedingungen, der Versicherungsaufsichts- und vertrags- sowie Steuergesetzgebung. Zu seinen großen Schöpfungen gehören der Mitteilungsverband abgelehnter Risiken und die Zentralstelle für die gemeinsamen deutschen Sterblichkeitsuntersuchungen. Auf ein halbes Jahrhundert von Mühe und Arbeit aber auch von Erfolg und Befriedigung und Lohn könne der Verein zurückblicken, möchte er auch in den nächsten 50 Jahren in altbewährter Weise weiterbestehen.

Den Dank der Gäste brachte der Direktor des Verbandes deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften Exellenz Herz zum Ausdruck. Er erinnerte an die Schwierigkeiten, mit denen gegenwärtig die deutschen Versicherungs-Gesellschaften infolge des unglücklichen Verlaufs des Krieges zu kämpfen haben und wünschte, daß es dem Verein im Zusammengehen mit dem Verband gelänge, bald wieder einer besseren Zukunft entgegenzugehen. Er wies ferner hin auf den Gegensatz in den Zeitverhältnissen bei Gründung des Vereins und bei seinem 50jährigen Jubiläum. Während die Gründung des Vereins und seine ersten Entwicklungsjahre in die glückliche Zeit des aufstrebenden jungen Kaiserreiches fielen, müsse das 50jährige Jubiläum gerade in dem Zeitpunkt des tiefsten Darniederliegens des Deutschen Reiches begangen werden. Schließlich gab er der Hoffnung Ausdruck daß das 100jährige Jubiläum des Vereins wieder unter Schutz und Schirm eines großen mächtigen Deutschlands stattfinden möge.

Versicherung für Luftschiffahrt.

Zwischen den Versicherungsgesellschaften der nordischen Länder ist bekanntlich ein Zusammenschluß zustande gekommen, der die Versicherung auf dem Gebiete der Luftschiffahrt in Dänemark, Schweden, Norwegen und Finnland ausüben wird und etwa sechzig Versicherungsgesellschaften dieser Länder umfaßt. In Zusammenhang mit der Gründung dieses Unternehmens wurde ein reichhaltiges statistisches Material zuwege gebracht, das viele interessante Einzelheiten zur Beurteilung der Tragweite der Luftfahrtrisikos unter verschiedenen Verhältnissen enthält.

Danach ist ersichtlich, daß die Luftfahrtversicherung in der ersten Zeit kein sehr vorteilhaftes Geschäft bilden dürfte. Aus Berechnungen, die über Flugschäden innerhalb des schwedischen Heeres angestellt sind, geht hervor, daß allein schon zur Deckung größerer Risikos mit Ausschluß aller Schäden unter 1000 Kr. eine Prämie von 50,2 pCt erforderlich sein würde.

Indessen rechnen die nordischen Versicherungskreise damit, daß das Material bei einem regelmäßigen Verkehr allmählich besser wird und die Sicherheit zunimmt, sowie daß sich jetzt in andern Ländern erhöhte Gelegenheit findet, Verbesserungen im Flugwesen zu studieren, womit das Risiko verringert werden kann. Im Hinblick hierauf herrscht die Ansicht, daß die Interessen der Versicherungswelt mit denen der Luftverkehrsgesellschaften zusammenfallen, und deshalb organisierte man schon jetzt das Versicherungswesen auf diesem Gebiet, damit der Verkehr in Gang

Digitized by Google

kommen kann, während man durch den Zusammenschluß gleichzeitig ermöglichte, die Verluste auf viele Hände zu verteilen.

Eine interessante Beobachtung ist, daß die Verteilung der Risikos über die verschiedenen Jahreszeiten für den Luftverkehr und die Schiffahrt eine ganz entgegengesetzte ist. Für Schiffe bildet bekanntlich das Winterhalbjahr die schlechteste Zeit, aber im Flugwesen hat sich ergeben, daß das Risiko im Winterhalbjahr blos die Hälfte des Risikos im Sommerhalbjahr beträgt. Die Ursache hierfür sucht man in den gleichmäßigeren Luft- und Windverhältnissen, aber besonders in den vermehrten Landungsmöglichkeiten, die sich in den nordischen Ländern auf den zugefrorenen Seen und Sümpfen bieten.

Im übrigen ist das Risiko bei Wasserflugzeugen erheblich geringer wie bei Landflugzeugen. Darum hat beispielsweise die schwedische Luftverkehrsgesellschaft die Absicht, hauptsächlich Wasserflugzeuge zu benutzen. Die skandinavische Halbinsel ist für Flieger ungewöhnlich schwierig und bietet größere Risikos als andere Gegenden Nordeuropas. nicht bloß auf Grund schlechter Landungsplätze, sondern auch wegen der Beschaffenheit des Landes, die mit ihren Wäldern, Seen, Gebirgen und offenen Feldern stark wechselnde auf- und niedergehende Luftströme mit sich bringt.

Der neue Versicherungszweig, der am 1. Oktober in Wirksamkeit getreten ist, erhält sein Hauptbüro in Christiania, weil man in Norwegen mehr in Beziehung mit den Gesellschaften des Festlandes und Englands steht, die in diesem Zweige arbeiten. Außerdem werden jedoch auch Ringbüros in jedem der andern beteiligten Länder errichtet. Die Wirksamkeit des Ringes umfaßt zwei Abteilungen, eine für Transportversicherung und eine für Unglücksfall- und Schadenversicherung. Natürlich bietet die Prämienberechnung bedeutende Schwierigkeiten. Im Hinblick auf die Beschaffenheit des Flugmaterials usw. soll die Prämie einstweilen für jeden besonderen Fall nach vorläufigen Prämiensätzen bestimmt werden, die je nach den Erfahrungen, die man gewinnt, Aenderungen unterliegen. M.

Die Grippenepidemie von 1918 in der Statistik der Lebensversicherung.

(Nach Prof. Dr. Florschütz-Gotha in der M. M. Wochenschrift.)

Zu den durch die Grippe mit am schwersten Betroffenen gehört die Lebensversicherung, deren Verluste noch um so empfindlicher sich gestalten, als es oft kaum erst aufgenommene junge Leute waren, die ihr zum Opfer fielen. So verlor die Gothaer Lebensversicherungsbank 385 ihrer Versicherten. Die Beobachtungen, die sie dabei in epidemiologischer Hinsicht anstellen konnte, weichen im Grunde nicht wesentlich von den bereits durch die Praxis gewonnenen Erfahrungen ab, was aber sie über diese hinaushebt, ist, daß sie bei der genauen Kenntnis der Zahl und des Alters der Lebenden, unter denen die Todesfälle vorgekommen sind, auf exakter Basis angestellt werden konnten. Damit erst aber wird es möglich, die Epidemie in ihrer Mortalität rechnerisch richtig zu erfassen und zu der auf der gleichen statistischmathematischen Grundlage untersuchten Epidemie von 1889/90 in Vergleich zu stellen.

Die zahlenmäßigen Beobachtungen sind bei Gegenüberstellung beider Epidemien folgende:

Sterblichkeit an Grippe (Influenza)

Altersklassen	im Jahre 1889/90. Personen unter Beobachtung	Davon starben an Grippe (Influenza) Zahl	auf je 1000 Person. unt. Beobachtung	im Jahre 1918. Personen unter Beobachtung	Davon starben an Grippe (Influenza) Zahl	auf je 1000 Person. unt. Beobachtung
15—30	6 472.0	—	1,01	13 563.0	66	4,87
31—40	18 725.0	19	1,53	33 992.5	122	3 59
41—50	21 611.5	33	2,76	39 654 0	83	2,09
51—60	15 592.0	43	4,42	25 814.5	47	1 82
61—70	8 376.5	37	10,80	12 575 5	36	2,86
71—80	2 780.0	30	27,13	5 559 5	24	4,32
81—90	405.5	11		1 000.5	7	7,00

In den Beobachtungsjahren 1889/90 ergaben sich in den Altern 15—30 gar keine Todesfälle, in dem Mannesalter nur sehr wenige, erst mit der nachlassenden Widerstandskraft des Greisenalters und seiner Dekrepität waren die Opfer immer zahlreicher geworden Anders 1918. Hier setzte die Sterblichkeit sofort in den jugendlichen Altern 15—30 mit einem Permillesatz ein, der nur von dem des höchsten Greisenalters übertroffen wird. Zwischen beiden liegt eine Senkung, die ihren tiefsten Punkt in dem Altersjahrzehnt 51/60 erreicht.

Die rechnerische Aufmachung bei fünfjähriger Unterteilung gibt folgendes Bild:

Sterblichkeit an Grippe (Influenza) im Jahre 1918.

Altersklassen	Personen unter Beobachtung	Davon starben an Grippe (Influenza) Zahl	auf je 1000 Pers. unter Beobachtung
15—20	2 857.0	5	1,75
21—25	3 428 0	16	4.67
26—30	7 283.0	45	6,18
31—35	14 229 5	55	3,87
36—40	19 763.0	67	3 39
41—45	21 476.0	48	2,24
46—50	18 178 0	35	1,93
51—55	14 7 8.0	20	1,36
56—60	11 066 5	27	2,44
61—65	7 394 9	16	2,16
66—70	5 181.5	20	3 86
71—75	3 552 0	15	4,22
76—80	2 007.5	9	4 48
81—85	799.0	7	8,76
86—90	201.5	—	—
Zusammen	132 159.5	385	—

Das Merkwürdige ist jetzt das scharfe Ansteigen in dem Jahrfünft 26—30 mit dann zunächst rascher, dann langsamer Senkung bis zum Jahrfünft 51—55. Von da an beginnt wieder der Anstieg, aber in einem wesentlich verlangsamteren Tempo, als es die Zahlenreihe von 1889/90 zeigt

Der scharfe Anstieg der Sterblichkeit in den jugendkräftigen Altern und ihr rasches Wiederabklingen nach dem Mannesalter zu war in gröberen Umrissen auch der täglichen Praxis nicht entgangen und hatte zur Aufstellung der Erklärung geführt (Mandelbaum u. a.) daß es die durch die

Digitized by Google

Epidemie 1889/90 gewonnene Immunität sei, die das Hinuntergehen der Sterblichkeit in den dreißiger Jahren bedinge.

Die Erklärung hat etwas Bestechendes für sich, denn es ist gerade das 29. Jahr, wo sich die Zahlen senken und genau ebenso lange ist es seit der Epidemie 1889 90 (Anfang November 1889 bis Ende März 1890) her. Aber man versteht dann nicht, warum die Epidemie von 1889/90 selbst so ganz anders verlaufen ist. Denn ihre Vorläuferin lag (1850) 39—40 Jahre zurück; von einer erworbenen Immunität der jugendlichen Alter hätte doch bei ihr erst recht keine Rede sein dürfen, und doch waren sie völlig immun.

Nicht anders ist es mit den Theorien, die aufgestellt wurden, die Tatsache daß gerade die kräftigsten Individuen der Erkrankung zum Opfer fielen, zu erklären. Befriedigen können auch sie nicht, doch erübrigt sich, hier Stellung zu ihnen zu nehmen. Die Aufgabe des Statistikers ist mit der Feststellung des „wie" es gewesen ist, erfüllt; die Beantwortung der Frage des „warum" bleibt anderen Fachgebieten überlassen.

Zur Tagesgeschichte.

Provinzial - Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz. Im 4. Geschäftsjahr 1918 waren an Anträgen zu bearbeiten in der Abteilung:

Gr. L.-V.	949 (	486)	Ant. ü. M. 6 906 702 (	3 599 500) V.-S.
Volk.-V.	19 792 (16 396)	„	„ „	14 016 614 (11 978 785) „
zs. K.-V.	20 741 (16 812)	Ant. ü. M.	20 923 316 (	15 573 285) V.-S.
Rent.-V.	7 (	4)	„ „ „	7 969 (1 973) J.-R.

Nach Abzug der abgelehnten und zurückgezogenen Anträge und der auf das Jahr 1920 übertragenen 3564 Anträge über M. 3 462 094 verblieben von diesen als endgültig abgeschlossene Versicherungen im Jahre 1918 in der Abteilung:

Gr. L.-V.	683 (	309)	Vers. üb. M.	4 996 719 (2 049 000) V.-S.
Volk.-V.	15 620 (8253)	„	„ „	10 896 194 (6 773 728) „
zs. K.-V.	16 303 (8562)	Vers. üb. M.	15 891 915 (	8 822 728) V.-S.
Rent.-V.	7 (	4)	„ „ „	7 969 (1 973) J.-R.

Das Erlöschen von Versicherungen durch Tod, Verfall, Rückkauf und aus ähnlichen Gründen hielt sich in erträglichen Grenzen. Der Versicherungsbestand Ende 1918 betrug in der Abteilung:

Gr. L.-V.	1740 (	1081)	Vers. üb. M.	11 785 949 (6 898 452) V.-S.
Volk.-V.	26 498 (26 498)	„	„ „	19 916 533 (92 544 466) „
zs. K.-V.	28 238	12 202)	Vers. üb. M.	31 702 492 (16 152 918) V.-S.
Rent.-V.	14 (	7)	„ „ „	11 246 (3 277) J.-R.

Die durchschnittliche Versicherungssumme beträgt in der großen Lebensversicherung M. 7 147, in der Volksversicherung M. 751. Die Prämieneinnahme der Anstalt des Rechnungsjahres 1918 betrug in der großen Lebensversicherung M. 646 490,92 (in 1917 M. 306 486,33) und in der Volksversicherung M. 2 000 886,36 (M. 640 903,50). An Zinsen vereinnahmte die Anstalt in der Lebens- und Volksversicherung zusammen M. 152 547,68. Das bedeutet eine durchschnittliche Verzinsung der hauptsächlich in Kriegsanleihen, in Guthaben bei der Landesbank der Rheinprovinz und bei öffentlichen Sparkassen angelegten zinstragenden Bestände der Anstalt mit 4,59 pCt. gegen 4,44 pCt. in 1917.

Die Verwaltungskosten haben infolge der durch die ständig wachsenden Kosten der Lebenshaltung notwendig gewordenen Teuerungszulagen an Beamte und Angestellte der Anstalt, durch die ungeheure Preissteigerung aller Drucksachen und des übrigen Bürobedarfs eine sehr erhebliche Vermehrung gegen 1917 erfahren. — Aus 18 Sterbefällen in der großen Lebensversicherung über eine Versicherungssumme von M. 85 222,— wurde ein Betrag von M. 70 505,89 im abgelaufenen Jahre fällig. Von dieser Zahlung entfielen auf Kriegssterbefälle M. 14 610,71 auf Sterbefälle infolge Grippeerkrankungen die ebenfalls als Kriegsfolgen angesprochen werden können, ein Betrag von M. 26 500,—. In der Volksversicherung schieden durch Tod 169 Versicherungen über M. 144 976,— Versicherungssumme aus. Darauf waren zu zahlen M. 76 095,96. Auf Kriegssterbefälle entfiel von dieser Versicherungsleistung ein Betrag von M. 30 062,—. In beiden Abteilungen ergibt sich trotz der ungünstigen Beeinflussung der Sterblichkeit durch den Krieg ein kleiner Sterblichkeitsgewinn. Die Bilanz ergibt einen Ueberschuß von M. 82 442,44, von dem nach Ausweis der Gewinn- und Verlustrechnung auf die große Lebensversicherung M. 51 847,78, auf die Volksversicherung M. 30 594,66 entfallen. Von dem Gewinn der großen Lebensversicherung sind je 10 pCt. dem Kapitalreservefonds und dem Kriegsversicherungsreservefonds und 80 pCt. der Gewinnreserve der Versicherten zugeführt worden. Die Gewinne aus der Volksversicherungsabteilung fließt in den Sicherheitsfonds, der nach den näheren Bestimmungen des Geschäftsplans als Gewinnreserve der Versicherten dient.

Provinzial - Lebensversicherungsanstalt Sachsen. In der Kapitalversicherung wurden 12575 neue Anträge über 15,134,738 M Versicherungssumme eingereicht. Der Bestand an selbst abgeschlossenen Kapitalversicherungen belief sich am Ende des Jahres auf 22,988 Versicherungen über 27,013,130 M gegenüber 10,674 Versicherungen über 12,619,772 M am Ende des Vorjahres. Dazu kommen noch 135 Rückversicherungen über 253,401 M. Durch Tod schieden aus 140 Versicherungen, auf die insgesamt 144,469 M gegenüber 59,836 M im Vorjahre fällig wurden. Die Todesfallschäden sind also auf das 2 ½ fache gegenüber dem Vorjahre gestiegen. Zum Teil ist diese Zunahme auf die starke Vergrößerung des Bestandes zurückzuführen, die selbstverständlich eine Vermehrung der Todesfallschäden mit sich bringt. Aber auch abgesehen hiervon ist die Sterblichkeit eine verhältnismäßig hohe gewesen. Einmal haben die Kriegsschäden sich noch nicht wesentlich vermindert (47,596 M gegenüber 52,960 M in 1917), dann und vor allem hat die Grippe und daran anschließend die Tuberkulose sehr starke Opfer gefordert. Die Verwaltungskosten sind infolge der Erhöhung des Neuzuganges und des Bestandes aber auch infolge der allgemeinen Teuerung gestiegen. Es ist ein Ueberschuß von 143,065 M erzielt worden, von dem auf die große Lebensversicherung 55,364 M und auf die Volksversicherung 8770 M entfallen.

Sächsische Rentenversicherungs-Anstalt zu Dresden. Im Monat August sind bei der Anstalt 47 Personen mit 317 Einlagen im Gesamtbetrage von 171,055 M versichert und auf 154 frühere

Digitized by Google

Stückeinlagen 13,611 M nachgezahlt worden. Dagegen wurden an Renten 9120 M ausgezahlt. Seit Beginn dieses Sammeljahres betragen überhaupt: die Neueinzahlungen 2,736,383 M für 883 Personen mit 7504 Einlagen, die Nachzahlungen 176,327 M auf 2087 Stückeinlagen und die Auszahlung an Renten 1,067,222 M. Mitgeteilt von der Geschäftsstelle Leipzig, Vetter & Co., Burgstraße 351.

Allg. Transportversicherungs-Aktiengesellschaft Berlin. Die Gesellschaft teilt mit, daß sie ihr Aktienkapital auf 3 Mill. M erhöht hat. Die Einzahlungen sind seitens der Aktionäre bereits geleistet, die handelsgerichtliche Eintragung wird in den nächsten Tagen erfolgen. Die Genehmigung des Handelsministeriums zu dieser Kapitals-Erhöhung liegt ebenfalls vor.

Preußischer Beamtenverein zu Hannover. Am 25. Oktober ds. Js. findet eine außerordentliche Generalversammlung statt, auf deren Tagesordnung u. a. die Anträge auf Vermehrung der Zahl der Verwaltungsratsmitglieder von 9 auf 12 und Erhöhung des zulässigen Betrags bei der Sterbegeldversicherung auf 2000 M stehen.

„Der Anker", Gesellschaft für Lebens- und Rückversicherung in Wien. Die diesjährige Generalversammlung der Gesellschaft wurde vom Vorstand für den 30. d. M. mit folgender Tagesordnung einberufen: 1. Vortrag des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses für das Jahr 1918; 2. Bericht des Revisionsausschusses; 3. Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinnes aus dem Geschäftsjahr 1918; 4. Wahl eines Mitgliedes des Verwaltungsrates; 5. Wahl des Revisionsausschusses.

Schweiz. Unfallversicherungsanstalt in Luzern. Der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt wurden im Monat September d. J. 11 311 Unfälle (worunter 47 Todesfälle) gemeldet gegen 11 822 Unfälle, beziehungsweise 66 Todesfälle im Monat August. Davon sind Betriebsunfälle 9048 (worunter 23 Todesfälle) und Nichtbetriebsunfälle 2263 (worunter 24 Todesfälle). Bis 30. September wurden im laufenden Jahre insgesamt 95 653 Unfälle gemeldet (worunter 360 Todesfälle). Ende September gelangten per 1. Oktober 37 868 Fr. für Invaliden- und 33 044 Fr. für Hinterlassenenrenten, zusammen 70 913 Fr. zur Auszahlung. Zunahme im Vergleich zum Vormonat 8928 Fr. Die Zahl der der obligatorischen Versicherung unterstellten Betriebe beträgt auf Ende September 33 792 (Ende August 33 741).

Almänna Finska Försäkrings A. B. Die Gesellschaft wird als neuen Versicherungszweig die Versicherung gegen Betriebsstörungen einführen. Sie hat einen Rückversicherungsvertrag mit der englischen Commercial Union abgeschlossen.

Neugründung im Versicherungswesen. In Riga wurde unter dem Namen „Hollandsche Lloyd" eine Versicherungs- und Transportgesellschaft mit einem Kapital von 5 Mill. lettländischer Rubel gegründet.

Die Einlagen bei den Sparkassen. Bereits im Juli hatte sich, nachdem in den vorhergehenden Monaten wohl infolge des wiederaufgelebten Handels eine Abnahme der Sparkasseneinlagen festzustellen war, ein starker Zustrom zu den Sparkassen bemerkbar gemacht. Nach den Mitteilungen der Zeitschrift „Sparkasse" hat diese Bewegung im Monat August an Umfang weiter zugenommen. Die Zunahme der Sparkasseneinlagen wird für diesen Monat auf 600 Mill. M gegen 450 und 250 Mill. M im gleichen Monat der beiden Vorjahre geschätzt. Die Hauptbeteiligte an dieser Bewegung ist wiederum Berlin, während das Ergebnis in Westfalen hinter dem der übrigen Landesteile stark zurückbleibt. Was die Postenzahl anlangt, so ist diesmal der Rückschlag gegen früher nicht mehr so stark gewesen. Es kamen auf 100 Sparbücher je 10 Einzahlungen gegen 11 im August vorigen Jahres. Der Durchschnittsbetrag einer Einzahlung betrug 778 M gegen 432 M im August v. J. Der Gesamtzuwachs der deutschen Sparkassen seit Jahresbeginn beträgt 4900 Mill. M gegen 4750 Mill. M in der gleichen Zeit des Vorjahres. Es betrug die Zunahme der Spareinlagen bei den gesamten deutschen Sparkassen (ohne die Abschreibungen auf die Kriegsanleihen):

	1919	1918	1917
	Mill. M	Mill. M	Mill. M
Januar	1250	1250	600
Februar	800	600	800
März	400	400	160
April	700	600	300
Mai	100	450	300
Juni	150	350	200
Juli	900	650	300
August	600	450	250
	4900	4750	2410

An der Statistik beteiligten sich diesmal 167 Sparkassen mit einem Einlagenbestande von zusammen 8599 Mill. M. Der Hauptgrund für diese Bewegung ist wohl in der anhaltenden Geldflüssigkeit zu erblicken; ob und inwieweit die geplanten Steuermaßnahmen hier mitgespielt haben, ist natürlich nicht festzustellen. Wichtig ist jedoch, daß diese Tatsache von dem zunehmenden Selbstvertrauen zu der innerpolitischen Lage Zeugnis ablegt, ein gewiß erfreuliches Zeichen des beginnenden Wiedererstarkens.

Kriegsanleihe und Bilanzaufstellung. Die Abg. Kempkes und Oertel von der Deutschen Volkspartei haben folgende Anfrage an die Regierung gerichtet: Genossenschaften, Versicherungsunternehmungen, Sparkassen usw., die in vaterländischem Interesse größere Bestände an Kriegsanleihen erworben haben, können angesichts des starken Kursrückganges dieser Anleihen in Schwierigkeiten geraten, wenn sie dieselben gemäß § 261 des HGB. zu dem am Bilanztage geltenden Börsenkurs in die Bilanz einstellen müssen. Dies kann nicht nur eine Erschütterung des Vertrauens zu den betroffenen Unternehmungen zur Folge haben, sondern auch eine schwere Schädigung der deutschen Volkswirtschaft mit sich bringen. Ist die Reichsregierung bereit, alsbald eine Regelung herbeizuführen, die es derartigen Unternehmungen gestattet, Schwierigkeiten, die auf dem Kursrückgang der Kriegsanleihe

Digitized by Google

beruhen — etwa durch Verteilung des buchmäßigen Kursverlustes auf eine Reihe von Jahren — zu vermeiden?

Lebensversicherung und Vermögenszuwachssteuer. Der Kyffhäuser-Bund der deutschen Landes-Kriegerverbände hat an das Reichsfinanzministerium folgenden Antrag gerichtet: „Wir beantragen, der Herr Reichsfinanzminister wolle gemäß §§ 11, 32 des Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachse vom 10. 9. 19 anordnen, daß eine anderweite Berechnung des Vermögenszuwachses als im § 11 vorgesehen, in den Fällen bewilligt wird, in denen ein Kriegsteilnehmer oder dessen Ehefrau seit 1. 8. 14 eine Lebensversicherung bis zur Höhe von 30,000 M abgeschlossen hat oder eine früher bestehende, durch Erhöhung auf diese Summe gebracht hat, ferner auch in dem Falle, in welchem den Versicherungsnehmern, welche Kriegsteilnehmer waren, zur Ausdehnung der Versicherung auf den Kriegsfall Zuschläge zu den Prämien berechnet worden sind; der Herr Reichsfinanzminister wolle insbesondere anordnen, daß in den genannten Fällen bis zu einer Versicherungssumme von 30,000 M die seit 1914 gezahlten Prämienbeträge, insbesondere auch ein etwaiger Prämienkriegszuschlag der Steuer nicht unterworfen sein sollen." Zur Begründung weist der Kyffhäuser-Bund darauf hin, daß durch die Bestimmung des § 11 gerade der vorsorgliche Mittelstand vielfach hart getroffen wird. Viele Kriegsteilnehmer haben sich erst nach Kriegsausbruch entschlossen, für alle Fälle zur Sicherstellung der Familie eine Lebensversicherung abzuschließen, andere haben die Versicherungssumme aus diesem Anlaß erhöht; Kriegerfrauen haben im Interesse der Kinder sich entschlossen, für diese sich gegen Ausfall ihrer Erwerbskraft durch eine Lebensversicherung zu schützen, ein großer Teil hat zur Aufrechterhaltung der den Kriegsfall häufig nicht umschließenden Versicherung sich dazu verstehen müssen, die von den Versicherungsgesellschaften geforderten Prämienkriegszuschläge, die vielfach nicht unerheblich waren, zu bezahlen oder sie sind ihnen doch angerechnet worden. Da eine große Anzahl solcher Fälle vorliegen dürfte, erscheint eine besondere Bewilligung anderweiter Berechnung zur Vermeidung von Beunruhigung in den Kreisen der Kriegsteilnehmer einerseits und zur Vermeidung großer Arbeitslast beim Reichsfinanzministerium anderseits erwünscht und notwendig.

Allg. Angestellten-Zusammenschluß in der Sozialversicherung. Um das Beamten- und Angestelltenrecht aller an der Verwaltung und Ausführung der deutschen Arbeiter- und Angestelltenversicherung beteiligten Beamten und Angestellten zu fördern und möglichst einheitlich zu gestalten, hat kürzlich in Kassel eine Tagung der beteiligten Berufsverbände stattgefunden, die zur Gründung der „Arbeitsgemeinschaft der Beamten- und Angestelltenverbände der gesamten Sozialversicherung" geführt hat, die gebildet wird von den Verbänden: Verband der Beamten und Angestellten der Reichsunfallversicherung in Hamburg, Verband der Landesversicherungsbeamten Deutschlands in Kassel, Verband der Beamten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf (Beamtengewerkschaft), Bund Deutscher Krankenkassenbeamten in Zeitz und Verband Deutscher Knappschaftsbeamten in Halle. Der Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist in Berlin-Wilmersdorf, Augustastraße 52. Die erste Gemeinsamkeitsarbeit galt der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über Betriebsräte. Die eingehend begründete Denkschrift zu dieser Frage gelangt in diesen Tagen an die Nationalversammlung.

Eine Assekuranzbörse in Berlin? Am 9. d. Mts. fand in der Börse eine nach Ansicht der Fachkreise etwas übereilt einberufene Versammlung von Versicherungsmaklern statt, in der zu der Frage der Gründung einer an die Berliner Börse anzugliedernden Assekuranzbörse Stellung genommen wurde. Nach längerer Aussprache wurde die Gründung einer solchen Assekuranzbörse und gleichzeitig die Einreichung der Statuten beim Börsenvorstand beschlossen. Wie wir hören, stehen die Direktionen der Berliner Versicherungsgesellschaften, vor allem aber die Generalagenten verschiedener Versicherungszweige diesem Plan ablehnend gegenüber, da sie einerseits eine Verteuerung der Versicherungen befürchten und andererseits überhaupt keinen Vorteil für die Versicherungsnehmer von dieser Einrichtung erwarten.

Reichsverband der Privatversicherung. Die in Nauheim stattgefundene Hauptversammlung nahm u. a. zu den Fragen Stellung, vor die die privaten Versicherungsgesellschaften durch die Ausführung des Friedensvertrages gestellt worden sind. Der ständige Kursrückgang der Kriegsanleihen gab Veranlassung zu der Forderung einer Notverordnung, die in Erweiterung des § 261 HGB., wie schon für Sparkassen, Genossenschaften u. a. vorgesehen, auch für Versicherungsgesellschaften eine allmähliche Abschreibung des Kursverlustes in den Bilanzen der nächsten Jahre zu gestatten hätte. Diese Forderung erscheine um so berechtigter, als die ungeheure Steigerung der gesamten Verwaltungskosten schon eine überaus schwere Belastung der Versicherungsgesellschaften darstelle. Die Versammlung verurteilte u. a. das Schärfste die Aufnahme von sogenannten Schleichhandels-Versicherungen, wie sie kürzlich bekannt geworden sei.

Zu verkaufen:

Zeitschrift f. d. ges. Vers.-Wissenschaft
Band 4 bis 19,

Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Vers.-Wissenschaft,
Heft 2 bis 28.

Angebote unter D. 425 an Expedition dieser Zeitung.

Verantwortl. für die Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig

ANNALEN

1919

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 43 Leipzig, den 30. Oktober 1919 50. Jahrgang.

Die vermeintlichen sogenannten „Hintertüren" in der Haftpflicht-Versicherung.

Von Dr. H. Elbertzhagen, Berlin-Wilmersdorf.

Der Geschäftsvermittler einer Versicherungsgesellschaft, der für diese Versicherungen anwirbt, hat eine Kulturmission zu erfüllen. Er ist der Pionier des Versicherungsgedankens, d. h. er macht das Publikum mit der Notwendigkeit bekannt und vertraut, rechtzeitig Fürsorge für künftige Notfälle zu treffen. So mancher hat es ihm schon gedankt, daß der Vermittler nicht an ihm vorbeigegangen ist, sondern gerade auch ihn aufgesucht hat — denn nämlich, wenn ein solcher Notfall eingetreten ist, der ihm große finanzielle Opfer auferlegt haben würde, wenn er sich nicht bei Zeiten hiergegen gesichert hätte, oder wenn ein Notfall eingetreten ist, der den Angehörigen bezw. Hinterbliebenen die Möglichkeit in Aussicht stellte, ohne Mittel dazustehen; im letzteren Falle sind es dann diese Angehörigen bezw. Hinterbliebenen, welche dem Vermittler danken. Letzterer hat einen schweren Beruf, um so schwerer, als ihm vielfach bei seinen Anwerbungsbesuchen entgegengehalten wird: „ach was! Versicherung! Da sind soviele „Hintertüren", schließlich sucht sich die Gesellschaft ja doch auf jede Weise ihrer Verpflichtung zu entziehen; ich will nichts von Versicherung wissen, usw. usw." Der Vermittler weiß, daß diese Einwendungen haltlos sind, weiß ihnen aber nicht immer im Einzelnen nachdrücklich, fest und beweiskräftig zu begegnen Im Folgenden soll auf solche Einwendungen, auf die vorgeschützten sogenannten „Hintertüren" einmal näher eingegangen werden, indem zugleich hier und da auf die Erwiderungen hingewiesen wird, die zu machen, mit denen diese Einwendungen zu bekämpfen sind.

Gleich vorweg ist bestimmt zu erklären, daß alle solche vermeintlichen „Hintertüren" ausschließlich in der Phantasie des Einwendenden existieren! Nicht eine einzige derselben besteht in Wirklichkeit! Wenn der Versicherungsnehmer den Vermittler nicht recht angehört hat, wenn er dem letzteren unrichtige und unzureichende Auskunft erteilt, wenn er sich trotz genauer Ausführungen von Seiten des Vermittlers unvollständig versichert hat, wenn er die Prämien nicht pünktlich bezahlt, wenn er im Schadenfalle die in den Bedingungen ihm auferlegten Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllt usw., und er hat durch alles dies Nachteil, so ist es in seinen Augen natürlich eine „Hintertür", „durch welche die Gesellschaft sich ihren Verpflichtungen zu entziehen sucht." Mit anderen Worten: der Versicherungsnehmer sieht in jeder Versicherungsbedingung, in jedem ihrer Paragraphen eine „Hintertür" und übersieht gänzlich, das nur seine Unachtsamkeit, sein Nichtlesenkönnen (oder -wollen), seine Nachlässigkeit, seine Halsstarrigkeit die Weigerung der Gesellschaft, zu entschädigen, herbeiführt.

Jeder Paragraph der Versicherungsbedingungen wird so als „Hintertür" ausgelegt! Gehen wir einmal die Haft-

Digitized by Google

pflicht-Versicherungsbedingungen daraufhin durch.

Schon gleich die Bestimmung, daß der Antragsteller persönlich für die Richtigkeit der abgegebenen Erklärungen verantwortlich sein soll, wird für mehr als verfänglich gehalten, und doch ist sie so natürlich, da ja durch die Unterschrift unter dem Antrage bezeugt werden muß, daß der Antragsteller mit dem Niedergeschriebenen einverstanden ist. Aber, wie gesagt, in jedem Paragraphen der Bedingungen wird die Absicht der Gesellschaft gewittert, sich ihrer Verpflichtung zu entziehen. Als wenn die Bedingungen willkürlich, lediglich nach dem Gefallen und zum Besten der Gesellschaft aufgesetzt seien! Als wenn es nicht bekannt genug wäre, daß ein Versicherungswerbungsgesetz existiert, daß dieses in seinen wesentlichsten Punkten die Interessen des Versicherungsnehmers in den Vordergrund gestellt hat! Schon die Festsetzung über den Gegenstand und Umfang der Versicherung gibt zu den heillosesten Mißverständnissen Anlaß, und doch ist sie so klar wie nur irgend möglich. Es ist doch einleuchtend, daß eine Haftpflichtversicherung nur diejenigen Fälle treffen kann, in denen der Versicherungsnehmer von Andern auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen in Anspruch genommen wird! Aber nein! Gewöhnlich, und zwar auch von den im praktischen Leben stehenden, wird gemeint, die Gesellschaft müsse auf Grund der abgeschlossenen Versicherung eintreten, wenn man selbst einen Schaden erlitten habe oder wenn Andere zwar von einem Schaden betroffen worden sind aber gar keinen Anspruch auf Entschädigung gestellt haben. Solch ein Mißverständnis, solche grundfalsche Auffassung entspricht doch ausschließlich dem Umstande, daß man entweder nicht lesen kann oder nicht lesen will. Die Haftpflichtversicherung ist nun eben mal keine Unfallversicherung, die eigene oder andere Unfälle ganz allgemein auszugleichen sucht. Dies wird aber meist von ihr verlangt. Obgleich jeder Einzelne bei der Beobachtung des täglichen Lebens ziemlich genau weiß, ob und wann er oder Andere etwas zu beanspruchen haben — sobald er aber gegen Haftpflicht versichert ist, hört diese Wissenschaft auf, und es wird frisch darauf los über „Hintertüren“ geklagt. Wenn ein ziemlich tüchtiger praktischer Jurist, der in einem hervorragenden Sport-Verbande eine führende Stellung einnimmt, erklärt, er halte nichts von jeder Art von Versicherungen, mit denen habe man doch nur immer Scherereien, die Gesellschaften hätten so viele „Hintertüren“, durch die sie schlüpfen könnten, so ist das wohl sehr zu bedauern, wirkt aber doch einigermaßen sonderbar, wenn man erfährt, daß gerade mit die größesten Betriebe, die zu diesem Sportverbande gehören, Haftpflichtversicherungen und Unfallversicherungen mit einer Jahresprämie von mehreren hunderttausend Mark abgeschlossen haben! Auf Autorität können also solche Aeußerungen über „Hintertüren“ keinen Anspruch machen, und man sollte auf sie eben garnichts geben. Enttäuschungen liegen solchen Aeußerungen zu Grunde, Enttäuschungen, die eben lediglich die Folge des Nichtlesenkönnens oder der Nichterfüllung der durch den Versicherungsvertrag übernommenen Obliegenheiten sind.

Die Bedingungsparagraphen, die von den Sachschädigungen handeln, sind gleichfalls oft die Veranlassung zu Vorwürfen gegen die Versicherangsgesellschaft. Diese Bestimmungen beruhen eben auf Erfahrungen, die die Gesellschaften gemacht haben. So hatte es sich im Laufe der Zeit gezeigt, daß schweres Sachschädigungen bei den hierfür angesetzten Prämien unmöglich im vollen Umfange entschädigt werden konnten und daß daher einige Einschränkungen eintreten mußten, die dringend notwendig waren. Der Haftpflichtversicherung war wiederholt der Vorwurf gemacht worden, daß sie in gewissem Sinne die Sorgfalt und Vorsicht des Versicherungsnehmers beeinträchtige und der Nachlässigkeit Vorschub leiste. Um diesem unzweifelhaft nicht ganz unberechtigten Vorwurf zu begegnen, sind nun die Beschädigungen von Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder seinen Angestellten zur Bearbeitung, Benutzung, Beförderung in Gewahrsam oder Obhut übergeben oder von ihm übernommen worden sind usw., von der Versicherung ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluß ist also ganz natürlich. Kein ver-

Digitized by Google

ständiger Mensch würde anders handeln, die Versicherungsgesellschaft soll aber nach der Meinung der Meisten das Unmögliche möglich machen! (Schluß folgt)

Bund deutscher Versicherungsmathematiker.

Am 28 September d. Js. fand in Stuttgart die Gründungsversammlung des Bundes deutscher Versicherungsmathematiker statt. Ausser den einheimischen Herren hatten sich auch auswärtige Vertreter eingefunden. Die Notwendigkeit des Zusammenschlusses aller Versicherungsmathematiker auf wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Grundlage wurde von der Versammlung einstimmig anerkannt. Nach ausführlicher Darlegung der Ziele und Zwecke des Bundes fand eine eingehende Aussprache statt, in der die volle Uebereinstimmung aller Anwesenden über die einzuschlagenden Wege klar zu Tage trat

Der § 1 des Satzungsentwurfs faßt die Zwecke des Bundes in drei Punkten zusammen, nämlich

1. Pflege und Förderung der Versicherungsmathematik und statistik;
2. Weiterbildung durch Austausch der im Geschäftsbetrieb gemachten Erfahrungen;
3. Soziale und wirtschaftliche Hebung des Standes.

In der Reihenfolge dieser Ziele soll keinerlei Rangfolge sich geltend machen, vielmehr sollen alle Punkte gleichberechtigt sein, sodaß die brennendsten Zeit- und Tagesfragen in erster Linie behandelt werden. Diese Klarstellung war notwendig, da einmal Zweifel in die Notwendigkeit der Gründung gesetzt wurden, — besonders, wenn dieser auf rein wissenschaftlicher Grundlage erfolgen sollte —, dann aber auch Wünsche vorlagen, die eine stärkere Betonung der wirtschaftlichen Seite dringend verlangten.

Die Wissenschaft soll durch Vorträge innerhalb der Ortsgruppen und auf der Hauptversammlung, sowie durch Veröffentlichung von mathematischen und statistischen Arbeiten der Mitglieder gepflegt werden. Da die Gründung einer eigenen Zeitschrift wenigstens vorläufig noch zu den Unmöglichkeiten gehört, wird der Bund darnach streben, sich einen Platz in der Zeitschrift des Vereins für Versicherungswissenschaft zu sichern, in der dann künftig alle mathematischen und statistischen Arbeiten der Bundesmitglieder veröffentlicht werden sollen Wenn es dem Bunde gelingt, daß er alle deutschen Versicherungsmathematiker — ganz gleich, ob erst in Anfangs- oder bereits in leitender Stellung umfaßt, so wäre es ein leichtes, der Versicherungsmathematik den gebührenden Platz in der Literatur zu sichern, da dann die Veröffentlichung sämtlicher Arbeiten nur durch den Bund an der von ihm gewählten Stelle erfolgen würde.

Zur Weiterbildung und zum Austausch der im Geschäftsbetrieb gesammelten Erfahrungen können die Zusammenkünfte der Ortsgruppen, die monatlich mindestens einmal stattfinden sollten, viel beitragen. Auch auf der jährlich mindestens einmal stattfindenden Hauptversammlung soll durch Vorträge Gelegenheit zur Vertiefung des theoretischen und praktischen Wissens geboten werden Durch Herausgabe von Mitteilungen, die in bestimmten Abständen erscheinen, sollen die Mitglieder über die Tätigkeit des Bundes und der einzelnen Ortsgruppen fortlaufend unterrichtet werden.

Die Versammlung war sich einig darin daß bei diesem Ziele des Bundes der leitende Gedanke ebenfalls immer wieder der sein muß, alle Mathematiker zu Mitgliedern zu gewinnen, also vor allen Dingen auch solche Herren, die als Prokuristen, Chefmathematiker oder sogar in Vorstandsstellen tätig sind Unter Würdigung dieses immer wieder betonten Standpunktes lehnten die Anwesenden die Gründung des Bundes auf rein wirtschaftlicher Grundlage einstimmig ab. Es werden ruhigere Zeiten kommen, in denen die soziale und wirtschaftliche Hebung des Standes nicht mehr die brennendste Tagesfrage bilden, sondern hinter den anderen Zielen des Bundes etwas zurücktreten wird. Ein rein wirtschaftlicher Zusammenschluß der Mathematiker wird zudem immer nur bei einem kleinen Kreise von Mathematikern Anklang finden und niemals die Stärke erreichen, die unbedingt erlangt werden muß.

Die übrigen Punkte der Tagesordnung fanden rasche Erledigung Dem Satzungsentwurf wurde von allen Anwesenden zugestimmt; Aenderungsanträge lagen nicht vor. Der bisherige Vorstand der Vereinigung der Versicherungsmathematiker Stuttgarts wurde durch Zuwahl von zwei Stuttgarter Herren und zwei auswärtigen Vertretern erweitert und mit der vorläufigen Geschäftsführung des Bundes bis zur ersten Hauptversammlung beauftragt Zum Vorsitzenden wurde einstimmig Herr Prokurist W. Abshagen gewählt.

Verein deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften.

Im Anschluß an den Bericht über die Festsitzung des Vereins Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften in Wilhelmshöhe ist noch mitzuteilen, daß dieser am 24. und 25. September 1919 die Generalversammlung des Vereins vorausging, zu der gleichfalls die an den gemeinsamen deutschen Sterblichkeitsuntersuchungen beteiligten, dem Verein nicht angehörenden Gesellschaften eingeladen waren.

Ueber die Beratungen ist folgendes zu berichten:

Die Arbeiten der Zentralstelle sind soweit gefördert, daß das Material der Zugangsperiode von 76, das bis jetzt leider noch nicht vollständig vorliegt, geprüft werden kann. Die Kartenprüfung der Zugangsperiode 88/95, die fortgesetzt wurde, ist nahezu beendet. Mit der Aufstellung der Grundlagen für die Untersuchungen der Zugangsperiode 86/95 wird in kurzem begonnen. Die allgemeinen Sterblichkeitsuntersuchungen der Zugangsperiode 96/05 konnten im Berichtsjahr bis auf einige Sterblichkeitsmessungen zu Ende geführt werden. Die erforderlichen Zählbogen I und II sind ausgeschrieben. Es sind sämtliche einfach abgestuften sowie eine Reihe doppelt abgestufter Sterbetafeln aufgestellt und die erforderlichen Sterblichkeitsmessungen durchgeführt worden. Ebenso wurden die Todesursachenstatistiken der Zugangsperioden 76 85 und 95 05 in Arbeit genommen und der zur Durchführung dieser Untersuchungen erforderliche Hilfszählbogen I fertiggestellt.

Die für den Entwurf einer Agentur-Uebernahmeerklärung in der vorjährigen Generalversammlung eingesetzte Kommission hatte nach Prüfung der dazu gemachten Vorschläge der Gesellschaften den Wortlaut

Digitized by Google

nunmehr festgestellt, welcher mit einigen unerheblichen Aenderungen genehmigt wurde.

Ebenfalls wurde das Einverständnis zu der Erhöhung des Bezugspreises für die Anfragen bei der einen Auskunftei und zum Abschluß eines Abkommens mit einer zweiten Auskunftei erklärt.

Auch waren wiederum die gegenwärtigen Bestrebungen der Innen- und Außenbeamten Gegenstand eingehender Erörterung. Bekanntlich haben sich diese seit der letzten Vereinstagung zu einem umfassenden Kampf der Organisationen ausgestaltet. In der Versammlung wurde betont, daß es für den gedeihlichen Ausgang dieser Auseinandersetzung in hohem Maße auf eine einsichtige Verständigung unter den Parteien ankomme. Man müsse sich aus irrigen Anschauungen, die die gesunde Betriebsentwickelung gefährdeten, herausarbeiten und zu einer klaren Erkenntnis und verständigen Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen gelangen.

Ein gleiches gelte im Verhältnis zu den Außenbeamten, wenn diese auch in ihren Arbeits- und Lohnverhältnissen anders behandelt werden müßten, als die Innenbeamten. Ihre Tätigkeit sei naturnotwendig mehr oder weniger Akkordarbeit. Den Nachweis, den sie für ihre Leistungen erbringen, bilde in erster Linie der Antragszugang. Dabei sei zu bemerken, daß die einzelne Versicherung nur eine bestimmte Belastung mit Anwerbekosten nach Maßgabe der jeweils geltenden Prämiensätze vertrage. Werde diese Grenze bei der Gesamtleistung Einzelner überschritten, so sei deren Vertragsverhältnis nicht haltbar. Bei der Bemessung des Prämienzuschlages und der Belastungsgrenze aber werde auf die erhöhten Existenz- und Erwerbsbedürfnisse der Außenbeamten künftig Rücksicht zu nehmen sein. Würde freilich die Provisionsentlohnung, wie es manche Außenbeamte für den gesamten Außendienst begehren, im wesentlichen durch feste Bezüge ersetzt und dadurch das Kostenrisiko der Anstellungen in einem das Interesse des Betriebes und seiner Versicherten gefährdenden Maße erhöht werden, so würde das zur Folge haben, daß man nur noch verhältnismäßig wenige Außenbeamte beschäftigen könne und sich weit mehr als bisher mit bloßen Provisionsvertretern begnügen müsse. Sonst verschlinge der Außendienst Kosten, die das Versichern in einer Weise verteuerten, daß das Interesse für Lebensversicherung dadurch im Volksleben immer mehr vermindert und diesem sozial wichtigen Wirtschaftszweige der Boden abgegraben werde.

Eingehend besprochen wurden die Möglichkeiten, Deckung für die steigenden Kosten und die drohenden Verluste zu schaffen.

Eine Streitfrage ist es, ob die Lehrlinge bei den privaten Versicherungsgesellschaften als kaufmännische Lehrlinge oder als Bureauangestellte anzusehen sind und erst nach Beendigung der Lehrzeit oder schon während ihrer Lehre der Versicherungspflicht nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte unterliegen. Entscheidend dafür ist ein Gutachten des Deutschen Industrie- und Handelstages, welches dieser dem Direktorium der Reichsversicherungsanstalt auf Grund einer Rundfrage bei den Handelskammern erstattet hat. Danach ist ein Lehrling, der nach 3 Jahren imstande ist, in den von ihm durchlaufenden Abteilungen alle vorkommenden Arbeiten nach Anleitung zu erledigen und auch die Befähigung hat, sich in anderen kaufmännischen Betrieben rasch einzuarbeiten, zweifellos Handlungslehrling und nicht versicherungspflichtig.

Ferner wurden zwei bemerkenswerte Rechtsfälle vorgetragen; der eine betraf die Veräußerlichkeit des Bezugsrechts aus der Versicherung, der andere die Auflösung des Versicherungsvertrages trotz Mängel im Wortlaut des Mahnschreibens.

Weiterhin wurde besprochen die Gebührenerhöhung der Rechtsanwälte und dabei betont, daß zwar eine angemessene Sondervergütung in Einzelfällen nach der Gebührenordnung gestattet ist, dagegen die regelmäßige Vereinbarung einer Erhöhung der Anwaltsgebühren unzulässig erscheint.

Den Schluß bildeten Berichte über die verschiedenen Zentralstellen; letztere haben sich bewährt und werden weiter fortgeführt.

Krankenversicherung für die ganze Bevölkerung Schwedens.

Zu der in Schweden bereits eingeführten Invaliditäts- und der Unglücksfallversicherung soll sich als drittes Glied eine obligatorische Krankenversicherung für das ganze Volk gesellen. Mit dieser Sache war seit längerer Zeit die sog. Sozialversicherungskommission beschäftigt, die nunmehr der Regierung ihren ausgearbeiteten Vorschlag eingereicht hat. Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind Personen mit einem Jahreseinkommen von über 5400 Kr. oder 15000 Kr Vermögen, ferner Personen mit über 1000 Kr. Einnahme aus Pensionen, Leibrente oder sonstigen Bezügen, sodann die staatlichen Beamten und die Beamten beim Militärwesen, sowie Personen, die nach dem Pensionsversicherungsgesetz als unfähig zur Arbeit zu betrachten sind. Der Zeitpunkt für den Eintritt in die Versicherung beginnt mit 16 Jahren. Die Zahl derjenigen, die unter die Versicherung fallen, wird auf 80 pCt der Bevölkerung berechnet, genauer 1 450 000 Männer, 1 550 000 Frauen und 1 800 000 Kinder. Minderjährige Kinder erhalten ärztliche Pflege und Medizin auf die Versicherung der Eltern, aber kein bares Krankengeld. Das höchste Krankengeld beträgt 10 Kr und das niedrigste 50 Oere pro Tag. Die jährlichen Unkosten werden wie folgt veranschlagt: Aerzte und Medizin 39 Mill. Kr., Krankengeld 60 800 000 Kr, Mutterschaftsbeihilfe 11 Mill. Kr., Verwaltungsausgaben 7½ Mill. Kr., zusammen 118 300 000 Kr. Der Staat soll an Kosten für Aerzte und Medizin 19 Mill Kr. leisten, außerdem soll er einen Betrag von 50 Oere pro Monat für jeden Versicherten beisteuern oder zusammen 18 Mill. Kr Die Gesamtausgaben des Staates betragen 37 500 000 Mill Kr. im Jahr. Das übrige wird aus den Beiträgen der Versicherten gedeckt, doch mit der Ausnahme, daß die Arbeitgeber in verschiedenen Betrieben Risikoprämien bezahlen. s.

Volkshochschule und Versicherungswesen.

Seit jeher ist von den führenden Persönlichkeiten in Handel und Industrie der Mangel empfunden und betont worden, den unsere deutsche Schulbildung in den Fragen des Wirtschaftslebens aufweist. Man darf hieraus wohl

Digitized by Google

auch zum großen Teil die Mißverständnisse zurückführen, welche über viele Fragen des Versicherungswesens unter dem deutschen Publikum verbreitet sind. Vorurteile und Voreingenommenheiten, denen man in England oder in den Vereinigten Staaten von Amerika eben deshalb nicht begegnet, weil dort die Erziehung und Heranbildung der Jugend nach ganz anderen Grundsätzen erfolgt als bei uns zu Lande

Nun haben diese Vorurteile namentlich in der jetzigen Zeit angesichts der noch immer drohenden Verstaatlichungsgefahr ihre besondere Bedeutung, weil der größere Teil des Publikums in Unkenntnis der wahren Sachlage auf diesem Wirtschaftsgebiete für ein Staatsversicherungsmonopol zu haben sein würde, und es muß deshalb nach Mitteln Umschau gehalten werden, um die hiermit drohende Gefahr zu beseitigen. Am besten wäre es natürlich, wenn das gesamte Schul- und Erziehungsprogramm bei uns grundlegend abgeändert werden könnte, so daß künftig die heranwachsende Jugend zu einem größeren Verständnis der wirtschaftlichen Vorgänge und damit zu einer sachlicheren Beurteilung des Versicherungswesens und seiner Einrichtungen herangebildet würde. Selbst wenn dies möglich wäre, wenn eine Umstellung des gesamten Lehrprogramms und der gesamten Lehrerschaft in nächster Zeit durchführbar wäre, so blieben doch immer noch alle die Volksmitglieder übrig, denen bislang dieser auf die Behandlung wirtschaftlicher Fragen umgestellte Unterricht zuteil geworden ist. Soll die Aufklärung über wirtschaftliche Probleme zweckmäßig nachgeholt werden, so daß in absehbarer Zeit in weiteren Volkskreisen größeres volkswirtschaftliches Verständnis geweckt werden kann, so muß die Aufklärung in einer Form geschehen, mittels deren dieses Ziel auch tatsächlich erreicht wird.

Neuerdings sind in fast allen Teilen Deutschlands in den kleinen Städten wie in den großen Kommunen, die Volkshochschulen aus dem Boden hervorgesprossen. Diese Einrichtungen sollen das Wissen und die Kenntnisse, die bisher im allgemeinen nur den besseren Kreisen angehörten, auch den niederen Schichten zuführen Es sollen dadurch Kenntnisse über Fragen aller Art in das Publikum hineingetragen werden, damit dieses unter anderem auch für die wirtschaftlichen Fragen genügend Verständnis gewinnt und n der Lage ist, ein vollständig selbständiges Urteil über die ökonomischen Vorgänge zu fällen Diese Aufgabe der Volkshochschule könnte für das private Versicherungswesen unendliche Bedeutung gewinnen Denn bekanntlich beruhen die Vorurteile gegen die private Versicherung zum größten Teil darauf, daß eben das Publikum sich kritiklos von Politikern und sonstigen Leuten Entstellungen und Irrtümer, ja Unwahrheiten über das Versicherungswesen hat aufdrängen lassen, die deshalb so guten Boden bei ihm fanden, weil viele Einrichtungen des Versicherungswesens ohne nähere Kenntnis des Zusammenhanges nicht verständlich sein können. Hier könnte also die Volkshochschule, die bislang schon in weiten Bevölkerungskreisen, insbesondere im Bürgertum Anklang gefunden hat, eine Aufgabe zu lösen haben, und es fragt sich nur, in welcher Weise diese Aufgabe erfüllt werden kann.

Innerhalb jener Volkshochschule müssen möglichst nicht allzu umfangreiche Kurse über das Versicherungswesen gehalten werden. Es müssen hierbei Fragen besonderen Interesses angeschnitten werden, um das Publikum für den Gegenstand möglichst zur Teilnahme zu gewinnen und es für die Aufklärung empfänglich zu machen. Es empfiehlt sich auch, durch Diskussionen, die in den Vorlesungen gegebenen Darlegungen zu vertiefen, um so den in dem Publikum umgehenden Vorurteilen noch unmittelbarer zu Leibe gehen zu können. Die Vorträge dürfen gemäß ihrem Zwecke nicht eine Fülle von Wissen bringen, sondern nur Anregungen geben und Verständnis zu wecken suchen. Solche Vorträge können naturgemäß nur von Personen gehalten werden, die sowohl über die genügende theoretische wie praktische Vorbildung verfügen, die aber andererseits auch die geeignete pädagogische Begabung und das entsprechende Vortragstalent besitzen Sind alle diese Fähigkeiten bei der betreffenden Person vereint zu finden, so ist die Möglichkeit der Aufklärung und Einwirkung auf gerade die bildungshungrigen Volkskreise zweifellos gegeben. Der Vortragende muß natürlich bis zu einem gewissen Grade auch den Anschauungen der neuen Zeit Rechnung tragen, damit er die Hörer nicht von vornherein gegen sich einnimmt, und bei ihnen nicht Widerstände schafft, die sie alten seinen Darlegungen mißtrauisch und skeptisch gegenüberstehen läßt. Dem ganzen Charakter der Volkshochschule entsprechend muß sich die Vorlesung auf der Höhe bewegen, daß das Publikum dem Dozierenden zu folgen vermag Große wissenschaftliche Probleme sollen ja hierbei nicht gelöst werden

Hiermit wäre der Weit der Volkshochschule für die Aufklärung über das Versicherungswesen dargelegt, ferner auch die Art und Weise, wie diese Aufklärung grundsätzlich angefaßt werden muß Den Versicherungsgesellschaften muß angesichts der Verstaatlichungsgefahr insbesondere daran liegen, daß diese Aufklärung in zweckdienlicher Weise vor sich geht Es wäre deshalb zu empfehlen, wenn sie Versicherungsfachleute, aus den Betrieben, die über die entsprechende wissenschaftliche und praktische Eignung verfügen, zur Dozententätigkeit an der Volkshochschule veranlassen würden. Damit würde zugleich erreicht werden, daß sich hier unberufene Kräfte nicht ohne weiteres eindrängen und mit ihrer Aufklärung erneutes Unheil stiften könnten (Handel und Industrie)

Zur Tagesgeschichte.

Der Versicherungswissenschaftliche Verein in Hamburg veranstaltet, um die Einführung der Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen, die zum 1. Januar 1920 bevorsteht, zu erleichtern, eine Reihe von Vortragsabenden, in denen über die wichtigen Fragen der neuen Bedingungen Referate gehalten werden. In Aussicht genommen sind Versammlungen am Dienstag, dem 28. Oktober, 25. November, 15. Dezember, 20. Januar, 17. Februar und 16. März. Es werden sprechen: Am 28. Oktober: Dr. Kurt Mittelstein über „Beginn, Dauer, Ende der Versicherung, Versicherung für fremde Rechnung“ (Patriotisches Gebäude), am 25. Nov.: Rechtsanwalt Dr. Betsch über „Versicherungswert, Versicherungssumme, Ersatzwert“, am 15. Dezember: Professor Dr. Bruck über „Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung“, am 20. Januar: Dr. E. Knittel, V. H. A., über „Eigentümlichkeiten der

Digitized by Google

Kaskoversicherung, am 17. Februar: Dr. R. Hasselmann über „Eigentümlichkeiten der Güterversicherung" und am 16. März: Herr Karl Hasselmann, M. d. H, über „Kriegsklauseln". Die Aufnahme neuer Mitglieder kann jederzeit bei dem Vorstand des Vereins oder bei dem Schatzmeister stattfinden.

Bund deutscher Versicherungs-Mathematiker. Zur Pflege und Förderung der Versicherungsmathematik und zum Zwecke der sozialen und wirtschaftlichen Hebung ihres Standes haben Stuttgarter Versicherungsmathematiker einen „Bund Deutscher Versicherungsmathematiker" ins Leben gerufen. Zu einer „Ortsgruppe Berlin" dieses Bundes haben sich am 3. d. Mts. 31 Berliner Herren zusammengeschlossen. Da es dringend erwünscht ist, daß sämtliche Versicherungsmathematiker dem Bunde beitreten, werden die ihm noch fernstehenden, bei Berliner Gesellschaften angestellten Mathematiker hierdurch ersucht, ihre Beitrittserklärungen an den Schriftführer, Herrn Palasky, Berlin-Wilmersdorf, Koblenzerstraße 7, gelangen zu lassen, der auch jede gewünschte Auskunft erteilt.

Der Deutsche Verein für Versicherungswissenschaft versendet an seine Mitglieder ein Schreiben, in welchem er mitteilt, daß die Zentralstelle für Sterblichkeitsuntersuchungen, von deren Untersuchungen der Verein im Jahre 1914 das erste Heft veröffentlichen konnte, während weitere infolge des Krieges nicht erschienen sind, mit ihren Arbeiten rüstig vorwärts schreitet und nunmehr im Laufe dieses wie der nächsten Jahre eine große Reihe von mehr oder minder umfangreichen Schriften zum Abschluß bringen wird, die von dauerndem geschichtlichen und wissenschaftlichen Werte für die Lebensversicherung und über diese hinaus für die Volkswirtschaft sein werden. Den Anregungen der Zentrale entsprechend, hat sich der Deutsche Verein für Versicherungswissenschaft schon vor 5 Jahren bereit erklärt, die Herstellung und den Vertrieb der Schriften der Zentralstelle zu übernehmen. Im Auftrage dieser bezw. des Vereines deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften gibt der Verein für Versicherungswissenschaft eine neue Sammlung heraus, welche lediglich die Schriften dieser Zentralstelle enthält. Voraussetzung hierfür ist jedoch daß die Mitglieder als die in erster Linie an den Schriften Interessierten eine größere Anzahl von Exemplaren im voraus bestellen. Nach Abschluß der Bestellung wird in wenigen Wochen das 2. Heft der Schrift der Zentralstelle, enthaltend: „Verhandlungsberichte über die Sitzungen der mathematischen Kommission — Referate und Bericht der Zentralstelle — Zählformulare und Anweisung für die Kartenprüfung — Ausfertigung der Zählbogen usw.", herausgegeben werden, das etwa 18 Bogen (290 Seiten) umfassen dürfte.

Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker. Die zwölfte ordentliche Mitgliederversammlung findet am 25. Oktober ds. Js., vormittags 1/2 11 Uhr, im Bürger-Haus, Neuengasse, Bern, statt. Anmeldungen zu der Versammlung, auf welcher nach Erledigung des geschäftlichen Teils Herr Direktor Dr. Schaertlin und Herr Direktor J. Riem über den Zinsfuß und Herr Professor Dr. J. Riethmann über die Krankenordnung bei der Schweizerischen Krankenkasse Helvetia in den Jahren 1915—1917 referieren werden, sind dem Sekretär der Vereinigung, Herrn Professor Dr. J. Riethmann, Zürich 6, Blümlisalpstraße 50, bis zum 20. Oktober einzusenden.

Invaliditäts- und Altersversicherung in Italien. Am 1. Januar 1920 tritt in Italien das Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung in Kraft. Versicherungspflichtig ist jeder männliche Italiener vom 15. bis 65. Jahre mit einem jährlichen Einkommen bis zu 3600 Lire. Kleine selbständige Kaufleute, Handwerker und Bauern schließt das Gesetz aus.

Die Beiträge sind wie folgt festgesetzt:

Tägliches Einkommen	14 tägige Zahlung des Versicherten	Arbeitgebers
bis 2 Lire	0 50 Lire	0,50 Lire
über 2 Lire bis 4 Lire	1,00 „	1,00 „
„ 4 „ „ 6 „	1,50 „	1,50 „
„ 6 „ „ 8 „	2,00 „	2,00 „
„ 8 „ „ 10 „	2,50 „	2,50 „
„ 0 „	3,00 „	3,00 „

Nach 50jähriger ununterbrochener Arbeit ist die Invalidenrente mindestens = 2/3 des letzten Einkommens. Nach 30, 20, 10 Jahren beträgt sie 3, 33, 23 v. H. vom Einkommen. Die Altersrente beginnt mit dem 65. Jahre wenn 240 Beitragszahlungen geleistet wurden.

Grippe und Lebensversicherung. Die Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft bemerkt im Jahresbericht für 1918 über den Einfluß der Grippe-Epidemie auf den Geschäftsgang: „Die empfindlichste Einbuße brachte uns die in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahres sich beständig mehr ausbreitende und besonders in der Schweiz zahlreiche Opfer fordernde Grippe-Epidemie; von unsern Versicherten erlagen derselben in dem angegebenen Zeitraum nicht weniger als 871 Personen, die in der Mehrzahl den jüngeren und mittleren Altersklassen angehörten und erst seit kurzem versichert waren. Als Gesamtleistung für diese Todesfälle hatte die Gesellschaft 2,111,162 Frcs. zu vergüten. Neben vorstehenden Zahlen nehmen sich die in 1918 angemeldeten 174 Kriegssterbefälle, für die 521,978 Frcs. an Entschädigungen fällig und größtenteils schon ausbezahlt wurden, ziemlich bescheiden aus, und doch haben auch sie dazu beigetragen, den Sterblichkeitsgewinn zu schmälern.

Bevölkerungsabnahme infolge des Krieges. Nach einer amtlichen Statistik hat der Krieg 1914 bis 1918 für Deutschland einen Gesamtverlust von 5 1/2 Millionen Menschen gefordert; hierbei sind alle Verluste durch Krieg, Blockade und Unterernährung einbegriffen. Im Jahre 1913 wurden in Deutschland 1,839,000 Menschen geboren. 1,005,000 Menschen starben. 1918 starben 1,630 000, geboren wurden 945,000. Dem Geburtenüberschuß von 834,000 im Jahre 1913 steht ein Sterbeüberschuß von 885,000 gegenüber. In den Kriegsjahren sind nur 60 pCt. der

Digitized by Google

Geburten des letzten Friedensjahres erfolgt. Die Aussichten für die Ehe sind durch den Krieg bedeutend verschlechtert. Im Alter von 20 bis 30 Jahren kommen zurzeit auf 1000 Männer 1230 Frauen. Infolge der Nachwirkung der Blockade nehmen Tuberkulose und Unterernährung immer noch zu.

Die Versicherungsanstalt der sächsischen Gewerbekammern a. G. in Dresden hielt am 8. d. Mts. in Dresden ihre diesjährige Hauptversammlung an. Die Anstalt hat sich trotz aller Schwierigkeiten der Kriegszeit äußerst günstig weiter entwickelt. Ende 1918 betrug der Mitgliederbestand der Krankenkassenabteilung 13,000 Personen; die Lebensversicherungsabteilung konnte das Jahr 1918 abschließen mit einem Bestande von 4500 Policen über 2,300,000 M Versicherungskapital. Der Reingewinn aus dem Geschäftsjahre 1918 beläuft sich insgesamt auf 21,970 M, der einesteils zur Erhöhung der Rücklagenbestände und anderenteils zu einer Dividendenausschüttung von 20 (15) pCt. verwendet wird. Auf Antrag der Direktion wurde von der Versammlung sodann noch der Beschluß gefaßt, den Betrieb der Alters- und Invaliditätsrenten-Versicherung neu aufzunehmen.

Landesversicherungsanstalt Mecklenburg. In der Zeit vom 1. Dezember 1914 bis 30. September 1919 sind an 4939 Witwen und 8408 Kinder von Versicherten, die im Kriege gestorben sind, von der Landesversicherungsanstalt 459,660 M Liebesgabe gezahlt.

Landesversicherungsanstalt der Hansestädte. Eine außerordentliche Sitzung des Ausschusses der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte fand in Anwesenheit von Vertretern der Senate von Hamburg, Lübeck und Bremen gestern in Lübeck statt. Nach längerer Beratung entschied sich der Ausschuß insbesondere wegen der mit der allgemeinen Finanzlage nicht mehr zu vereinigenden, hohen Kosten der Beitragseinziehung dahin, bei den Senaten der drei Hansestädte die möglichst baldige Aufhebung des seit Beginn der Anstalt bestehenden sogenannten Einzugsverfahrens für die Versicherungsbeiträge zu beantragen. Sodann wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, die drei Senate möchten in eine Erwägung darüber eintreten, ob der Staatsvertrag vom 4 Mai 1890, betreffend die Landesversicherungsanstalt der Hansestädte nicht zum 1. Januar 1921 gekündigt werden kann, um früher oder später den Sitz der Landesversicherungsanstalt nach dem zentral gelegenen Hamburg zu verlegen. Dringende Erweiterungsbauten im Verwaltungsgebäude in Lübeck fanden grundsätzliche Zustimmung. Endlich wurden an der Hand von Wünschen und Beschwerden der Kranken die Verhältnisse in den Heilanstalten der Landesversicherungsanstalt einer eingehenden Prüfung unterzogen. Dabei gelangte man zu der Ueberzeugung, daß das Hausgeld für die Familien der Kranken unter den gegenwärtigen Teuerungsverhältnissen nicht mehr in allen Fällen ausreichend sei. Ein Antrag auf Erhöhung dieser Leistung soll beim Reichsrat in dem Sinne gestellt werden, daß das Hausgeld im Einzelfalle bis zum zweifachen des Krankengeldes oder einhalbfachen des Ortslohnes für erwachsene Tagearbeiter gesteigert werden darf.

Verordnung über Versicherungsgesellschaften in Argentinien. Auf Grund des Gesetzes Nr. 8867 haben die Gerichte entschieden, daß die unter dieses Gesetz fallenden ausländischen Handelsgesellschaften ihre Satzungen in Argentinien nicht zu veröffentlichen brauchen, da das Gesetz nicht mehr von der Veröffentlichung der Satzungen, sondern nur noch von ihrer Eintragung ins Handelsregister spricht. Ausländische Versicherungsgesellschaften müssen dagegen ihre Satzungen in Argentinien veröffentlichen, wie auch aus einer Verordnung der Regierung vom 9. 10. 1917 hervorgeht.

Unvorsichtigkeit als Hauptbrandursachen in Europa und Nordamerika. „Gjallerhornet" weist in einer seiner letzten Nummern an einer interessanten Tabelle, nach, daß Brandvorkommen ihre häufigste Ursache in menschlicher Unachtsamkeit haben. Die Amerikaner, die für den durch Feuerschaden verursachten Wertverlust die treffende Bezeichnung „Fire Worste" geprägt haben, haben ausgerechnet, daß der Brandschadenverlust per Individuum in den Vereinigten Staaten in den Jahren 1912—1915 durchschnittlich sich auf 2,26 Dollar belief, während dieselben durch menschliche Unachtsamkeit verursachten Verluste in 14 anderen europäischen Ländern nur 0,71 pCt. betrug. Diese von der „National Board of Fire Underwriters" festgesetzte Prozentziffer verteilt sich folgendermaßen auf die einzelnen Länder (Angabe in Dollar):

Kanada	2,06
U. S. A.	2,26
Philippinen	2,23
Schottland	1,95
Spanien	1,86
Südafrika	1,77
Belgien	1,00
Rußland	0,97
Schweden	0,42
Deutschland	0,28
Holland	0,10
Frankreich	0,74
Hawai	0,58
England	0,61
Norwegen	0,55
Italien	0,53
Japan	0,51
Irland	0,45
Chile	0,44
Oesterreich	0,32
Schweiz	0,41

Die Durchschnittsprozentziffer beträgt für die Vereinigten Staaten und Kanada 2,16, für Europa 0,71 und für die übrigen Länder 1,13 Dollar.

Luftverkehrsversicherung. Die englischen Versicherungsgesellschaften haben über die Höhe der Prämien für Luftschiffahrt-Versicherungen noch keine Einigung erzielt. Man berechnet bisher die Sätze noch

Digitized by Google

ganz individuell im Hinblick auf die Tüchtigkeit des einzelnen Fliegers, das Flugzeug sowie auch die Dauer des Fluges. Es beraten jetzt 14 englische Versicherungsgesellschaften, die einen Trust für Luftschiffahrtversicherungen gebildet haben, über die Höhe der Sätze.

Nordische Schiffahrtsversicherung. Die skandinavische und die finnische Schiffahrtsversicherungsgesellschaft haben beschlossen, einen Plan für gemeinsame Versicherungsregeln für die Schiffahrtsversicherung der drei skandinavischen Länder und in Finnland auszuarbeiten. Vermutlich wird das Versicherungsreglement der schwedischen Gesellschaft angenommen werden.

Voraussichtliches Geschäftsergebnis der deutschen Hagelversicherungsgesellschaften im Jahre 1919. Den Verband der Deutschen Hagelversicherungsgesellschaften teilt mit: Das Jahr 1919 wich insofern von dem vorherigen Jahr im Schadenverlaute erheblich ab, als an Frühschäden im Mai und Juni nur verhältnismäßig wenig Meldungen vorlagen und erst Anfang Juli in einzelnen Provinzen zwar örtlich beschränkte, aber sehr schwere Hagelwetter niedergingen. Die Verzögerung in der Ernte, die vereinzelt auch durch Lohnbewegungen der Landarbeiter verursacht wurde, dehnte das Risiko den Gesellschaften erheblich aus, und der Umfang der Spätschäden veränderte das Gesamtergebnis sehr zu ungunsten der Gesellschaften; besonders betroffen wurden die Provinzen Schlesien und Ostpreußen. Der Verlauf der diesjährigen Schadenzeit kann gleichwohl als befriedigend bezeichnet werden. Dieses Ergebnis wird jedoch durch die stark gestiegenen Verwaltungskosten, namentlich durch die Steigerung der Angestelltengehälter und Steuern, wesentlich beeinträchtigt. Dazu kommen noch die durch den Minderwert der Kriegsanleihen erforderlichen Abschreibungen.

Haftpflichtversicherung der Einwohnerwehr. Die Zentralstelle der Einwohnerwehren hat mit einer Gemeinschaft von 32 Versicherungsgesellschaften einen Kollektiv-Haftpflicht-Versicherungsvertrag abgeschlossen. Hiernach wird unter solidarischer Haftung sämtlicher 32 Gesellschaften Versicherung gegen gesetzliche Haftpflicht-Ansprüche gewährt, welche gegen

a) die Zentralstelle für Einwohnerwehren,
b) die in diesen Vertrag eintretenden Einwohnerwehren,
c) die Mitglieder dieser Wehren in ihrer Eigenschaft als Wehrmitglied,
d) die Gemeinden, welche die Versicherung der fraglichen Einwohnerwehren bewerkten, aus der Errichtung derselben

erhoben werden können,

Die Höchstleistung für jedes Schadenereignis beträgt:

a) für Personenbeschädigung (Tötung, Verletzung, Gesundheitsbeschädigung) 300,000 M, doch nicht über 100,000 M, für jede einzelne beschädigte Person,
b) für Sachbeschädigung 10,000 M (einschließlich Tötung und Beschädigung von Tieren).

Die Höchstleistung für alle während der Versicherungsdauer eintretenden Schadenereignisse wird für jede einzelne angeschlossene Einwohnerwehr auf 1,000,000 M für Personenbeschädigungen und 100,000 M für Sachbeschädigungen begrenzt.

Die Prämie für die Dauer des Bestehens der Einwohnerwehr, längstens für ein Jahr, beträgt für jedes Einwohnerwehrmitglied:

a) für Städte mit 30,000 und mehr Einwohner 7 M,
b) für Städte und Orte mit über 2000 bis 30,000 Einwohnern 3 M,
c) für Orte mit 2000 und weniger Einwohnern 1,50 M.

Besteht für die anzuschließende Einwohnerwehr bereits eine Kollektiv-Unfall-Versicherung der Mitglieder oder erfolgt der Abschluß einer solchen, so ermäßigen sich vorstehende Sätze auf die Hälfte.

Victoria zu Berlin hat den Herren Abteilungsvorstehern

Paul Schulz

und Rechtsanwalt Victor Hensel

Gesamtprokura erteilt.

Es sind nunmehr:

a) wirkliches Vorstandsmitglied
Herr Generaldirektor Dr. Richard Utech;
b) stellvertretende Vorstandsmitglieder die Direktoren Herren
Fritz Enderlein,
Gustav Granwald,
Dr. Rudolf Ziegel,
Wilhelm Riede,
Carl Roder,
August Krayer;
c) Prokuristen die Herren
Hermann Voigt,
Julius Wendt,
Hans Wachlin,
Johannes Plantikow,
Paul Schulz,
Rechtsanwalt Victor Hensel.

Die Zeichnung der Firma erfolgt durch ein wirkliches Vorstandsmitglied (Generaldirektor) allein oder durch zwei stellvertretende Vorstandsmitglieder (Direktoren) oder durch ein stellvertretendes Vorstandsmitglied und einen Prokuristen.

Ein wirkliches Vorstandsmitglied zeichnet die Firma unter Beifügung seinen Namensunterschrift und seines Titels; die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die Prokuristen lediglich unter Beifügung ihrer Namensunterschrift.

Die First National Reinsurance Company Ltd. wurde mit einigem Kapital von 250,000 £ in 1-£-Aktien gegründet. Sie beabsichtigt, sich mit Seeversicherungsgeschäften aller Art, Rückversicherung usw. zu beschäftigen. Sitz der Gesellschaft: Finnera Hall, E. C. London.

Verantwortl. für die Schriftleitung: G Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig

ANNALEN

1919

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 44 Leipzig, den 6. November 1919 50. Jahrgang.

Die vermeintlichen sogenannten „Hintertüren" in der Haftpflicht-Versicherung.

Von Dr. H. Elbertshagen, Berlin-Wilmersdorf.

(Schluß.)

Nicht anders ist es mit den sogen. Einwirkungsschäden; das sind die Beschädigungen durch Rauch, Ruß, Dämpfe, Abwasser, Schwammbildung, Niederschläge oder allmähliges Eindringen von Feuchtigkeit. Hier handelt es sich aber um ganz unübersehbare Gefahren, auch kommen in der Regel nicht plötzliche, sondern nur ganz allmählich wirkende Ereignisse in Betracht. Ein Anspruch wegen Verschuldens liegt nicht vor; der Anspruch gründet sich vielmehr an sich nur auf den durch die Einwirkungen verursachten Schaden ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Haus- und Grundstücksbesitzers bezw. Nachbarn. Aus allen diesen Gründen sind diese Schädigungen von der Versicherung ausgeschlossen, wie ausdrücklich in den Bedingungen steht, unter denen der Versicherungsnehmer die Versicherung eingegangen ist. Tritt aber einmal ein solcher Schaden ein, so wird der Gesellschaft ganz ungerechtfertigter Weise der Vorwurf gemacht, sie habe „Hintertüren"!

Ganz besonders aber sind es die Ansprüche der Angehörigen, deren Ausschluß von der Versicherung den Unwillen der Versicherungsnehmer erregt. Und doch ist dieser Ausschluß ganz selbstverständlich! Der Versicherungsnehmer darf doch nicht die Partei des Geschädigten ergreifen, würde dies aber bei Ansprüchen von Angehörigen aus rein menschlichen Gründen doch tun, solche Ansprüche begünstigen und eine Entschädigungsleistung herbeizuführen suchen. Die Gesellschaften mußten daher grundsätzlich solche Ansprüche ausschließen.

Auch die Fürsorgebestimmungen der Reichsversicherungsordnung mußten ausgeschlossen werden, denn bei ihnen handelt es sich nicht um Aufwendungen auf Grund einer Haftpflicht, sondern um Verpflichtungen, die die soziale Gesetzgebung festgelegt hat. Diese Verpflichtungen bestehen ja auch in denjenigen Fällen, in denen ein Verschulden des Verpflichteten überhaupt garnicht in Frage kommt. Es liegen also gleichfalls keine „Hintertüren" vor, sondern es handelt sich lediglich um ein Erfordernis und Ergebnis logischen Nachdenkens!

Auf die Bestimmungen über die Dauer des Versicherungsschutzes und der Prämienzahlung braucht hier garnicht erst eingegangen zu werden; trotzdem sie ganz auf dem Versicherungsgesetz fußen, werden sie doch hin und wieder als reine, den Versicherungsnehmer nur beeinträchtigende Willkür gehalten. Auch die Vorsorgeversicherung ist ein Gegenstand des Angriffs und die Bestimmungen über sie werden als eine unnütze Quälerei angesehen. Als wenn die Gesellschaft ganz ins Ungewisse hinein Risiken tragen müsse, die sie gar nicht übersehen kann und für die sie keine Prämie als die im Voraus zu entrichtenden zwei oder drei Mark erhält. Daß das neu eingetretene Risiko binnen eines Monats nach

Digitized by Google

erhaltener Aufforderung zur Anzeige angezeigt werden muß, gilt als „Hintertür", wenn die Gesellschaft im Schadenfalle sich weigert, zu entschädigen, falls diese Aufforderung, die auch durch einen der Prämienrechnung beigedruckten Hinweis erfolgen kann, unerledigt geblieben ist.

Und nun erst die Bestimmungen über das Verhalten des Versicherungsnehmers im Schadenfalle! Hier soll sich, wie man immer hört, die ganze Niederträchtigkeit der Gesellschaften zeigen. Auch hier ist vorweg zu bemerken, daß die hierher gehörigen Paragraphen der Versicherungsbedingungen sich durchaus an das Gesetz halten. Vorweg genommen brauchten sie also eigentlich gar nicht in den Bedingungen enthalten zu sein. Nur, um den Versicherungsnehmer diese gesetzlichen Erfordernisse recht eindringlich näher zu bringen, sind sie hier noch besonders aufgeführt. Im Einzelnen kommt Folgendes in Betracht. Es wird der Gesellschaft zum Vorwurf gemacht, daß sie dem Versicherungsnehmer vorschreibt, von jedem gegen ihn erhobenen Haftpflichtanspruch Anzeige zu erhalten und zwar innerhalb einer Woche nach Geltendmachung des Anspruchs. Dasselbe gilt, wenn Klage erhoben worden ist. Hier handeln manche Versicherungsnehmer sehr leichtsinnig und unverständig; sie machen dann, wenn sie säumig in der Erfüllung dieser ihrer Verpflichtungen gewesen sind und die hierdurch benachteiligte Gesellschaft ein weiteres Eingehen auf den vorliegenden Fall ablehnt, dieser den Vorwurf, rigoros oder gar schikanös behandelt zu werden. Und doch ist das Verhalten der Gesellschaft so selbstverständlich, wie nur irgend möglich. Denn sie muß sobald als irgend angängig von dem Bestehen eines Anspruchs Kenntnis erhalten, um diesen schon im Interesse des Versicherungsnehmers entweder ganz zurückweisen — dies ist ja eines der wesentlichsten Wirksamkeitsgetriebe der Haftpflichtversicherung — oder doch wenigstens auf das geringstmögliche Maß zu beschränken. Aber — in eigenen Angelegenheiten, wo man selbst anzuordnen hat, da verlangt man Pünktlichkeit, Ordnung und Gewissenhaftigkeit, wo die Versicherungsgesellschaft indessen die selbstverständlichsten Dinge vorschreibt, die außerdem sogar im Gesetz einzeln aufgeführt sind, da ist man empört, wenn man die Folgen der Unachtsamkeit zu fühlen bekommen soll und erklärt das für eine unzulässige Beeinträchtigung, erklärte es frischweg für — „Hintertüren"!

Endlich ist der in den Bedingungen zugelassene Rücktritt von der Versicherung, sowie die Kündigung im Schadenfalle häufig ein Stein des Anstoßes. Aber auch hier erfordert es doch die, zudem im Versicherungswerbungsgesetz ausdrücklich anerkannte, Billigkeit, daß dem Versicherungsgeber die Möglichkeit gegeben sein muß, sich gegen allzuhäufige und allzugroße Schäden zu schützen, zumal oft genug die Fahrlässigkeit, die die Beschädigungen des Dritten herbeiführt, sich als recht erheblich herausstellt, als eine Sorglosigkeit, die nur darauf beruht, daß man ja gegen die Folgen versichert sei. Es sieht dann eben oft so aus als werde nun so einfach darauf los gewurstelt. Man selbst hat ja nicht zu zahlen, die Gesellschaft hat ja den großen Geldsack, vom Rückversicherer ganz zu schweigen!

Man könnte ja nie zu Ende kommen, wollte man alle die Fälle anführen, die so oft und immer wieder von manchen Versicherungsnehmern als arge Uebervorteilungen durch die Gesellschaft hingestellt werden. Die Gesellschaften können gar nicht scharf genug gegen diesen Unfug vorgehen, der darin liegt, daß immer und immer wieder von „Hintertüren" geredet wird. Die Geschäftsvermittler sollten recht eingehend über diesen Krebsschaden unterrichtet werden, damit sie stets dem für den Versicherungsgedanken zu gewinnenden Publikum das völlig Grundlose eines solchen Geredes vor die Augen führen können. Es ist nicht zuviel behauptet, wenn man sagt, daß diejenigen, die immer möglichst laut von Ungerechtigkeiten, Hintertüren usw. reden, am ehesten und meisten bestrebt sind, im Schadenfalle Wege zu gehen, die nur unrechtmäßig begangen werden können. Wenn die Gesellschaften einmal ihre Akten offen legen wollten, es würden erschreckend viele Fälle zu Tage treten, in denen mit unlauteren Mitteln versucht wird, ungebührliche Vorteile durch die Versicherung zu erlangen, jedenfalls bedeutend

Digitized by Google

mehr an Zahl, als sogenannte „Hintertüren" aufgezählt werden. Diese letzteren sind weiter nichts als Fabel, die obenangedeuteten unlauteren Wege aber Wirklichkeit!

Amtliche Versicherungsstatistik für 1915.

Von der Statistik, die das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung regelmäßig über das private Versicherungswesen herausgibt, ist in diesen Tagen der Jahrgang 1915 bei der Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walther de Gruyter & Co, Berlin, (25 M.), erschienen. Das Werk umfaßt neben 73 Seiten Text sowie einer Tafel 893 Seiten Zahlenübersichten und gibt über sämtliche Versicherungszweige weitgehende Auskunft über den Versicherungsbestand und seine Bewegung sowie über den Geschäftsbetrieb und den Vermögensbestand aller größeren unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen. Von den wichtigern Geschäftszweigen ist nur die amtlich nicht beaufsichtigte Transportversicherung außer Betracht geblieben oder doch nur gelegentlich erwähnt, weil dem Aufsichtsamte darüber nur unvollständige Ausweise zugehen.

Ueber den Geschäftsumfang der deutschen Unternehmungen seien für die wichtigeren Zweige folgende Angaben gemacht. Am Ende des Jahres 1915 (1914) waren in Kraft in der großen Versicherung auf den Todesfall 2 680 444 (2 761 525) Verträge über 13,269 (13,549) Mill. Mark, in der Versicherung auf den Lebensfall 375 255 (412 797) Verträge über 640 (696) Millionen Mark, in der Rentenversicherung 72 742 (74 379) Verträge über 31 (32) Millionen Mark Jahresrente, in der Volksversicherung 7 914 962 (8 233 521) Verträge über 1536 (1625) Millionen Als Zeitungsabonnenten fanden im Umfange der Aufsicht des Amtes 1 587 372 (1 613 952) Personen mit 133 (135) Millionen Mark Versicherungsschutz; in der sonstigen kleinen Versicherung endlich liefen 760 444 (775 633) Verträge über 413 (424) Millionen Mark. Es zeigt sich also überall ein Rückgang des Bestandes, der in der Todesfallversicherung seine alleinige Ursache im Kriege hat Verhältnismäßig schwer betroffen hat der Krieg auch die Unfall- und die Haftpflichtversicherung; bei der Unfallversicherung hat die Zahl der Versicherungen im Jahre 1915 um fast 15 vom Hundert abgenommen, während die Abnahme im Jahre vorher nur reichlich 1 v. H. betragen hatte; bei der Haftpflichtversicherung ist die Zahl der Versicherungen im Jahre 1915 um 2,3 v. H zurückgegangen gegenüber einem Zugang von 2,6 v H. im Jahre vorher. In der landwirtschaftlichen Versicherung hat sich der Geschäftsumfang gegenüber dem Vorjahre etwas gehoben. Die gesamten versicherten Werte beliefen sich bei der Viehversicherung auf 848 (812) und bei der Hagelversicherung auf 3620 (3247) Millionen Mark. Die bis zum Ausbruche des Krieges im großen und ganzen gleichmäßige Entwickelung des Geschäfts der deutschen Feuerversicherungsgesellschaften hatte in 1914 besonders auch dadurch eine Steigerung erfahren, daß infolge der Haftungs- und Uebergangsverträge, die zwischen den bei uns bis dahin tätigen englischen und französischen Gesellschaften und deutschen Unternehmungen vereinbart wurden, zahlreiche bei ausländischen Gesellschaften laufende Versicherungen auf deutsche Gesellschaften übergingen. Der Versicherungsbestand der deutschen Unternehmungen stellte sich Ende 1914 bei der Zahl der Versicherungen um 4,6 v. H. und bei den Versicherungssummen um 5,9 v. H höher als Ende 1913 und hatte damit ein wenig mehr zugenommen als in den vorhergehenden Friedensjahren. 1915 ist der Zugang wieder erheblich geringer geworden. Er stellt sich nur noch auf 1,5 v. H. bei den Scheinen und auf 0,5 v. H bei den Summen Im ganzen liefen am Ende des Berichtsjahres bei den deutschen privaten Unternehmungen 13 161 972 Feuerversicherungen über 162 682 Millionen Mark, wovon 15 142 Millionen auf Rückversicherung entfielen.

Ueber den Umfang des Geldverkehrs zwischen den Versicherten und den Gesellschaften läßt sich folgendes sagen: In der Lebensversicherung sind von den Versicherten an die deutschen Unternehmungen als Beiträge und Ausfertigungsgebühren im Jahre 1915 (1914) fällig geworden: in der Volksversicherung 119 (129) Millionen und in der großen Versicherung 603 (627) Millionen; dagegen sind für eingetretene Versicherungsfälle und für vorzeitig aufgelöste Versicherungen in der Volksversicherung ohne die mit den Summen ausgezahlten Gewinnanteile 62 (53) Millionen Mark und in der großen Versicherung 463 (444) Millionen Mark bar an die Versicherten zurückgeflossen und außerdem 30 (37) und 177 (196) Millionen Mark, überwiegend aus den Beitragseinnahmen, den Prämienreserven zugeführt, d h. zur Deckung der aus den künftigen Beiträgen nicht zu bestreitenden Versicherungsleistungen zurückgestellt worden In der Unfall- und Haftpflichtversicherung haben die deutschen Gesellschaften im unmittelbaren Geschäft insgesamt 81 (103) Millionen an Beiträgen und Ausfertigungsgebühren eingenommen und 42 (49) Millionen für Schäden des Berichtsjahres und für vorzeitig aufgelöste Versicherungen zu zahlen gehabt; dazu kommen die nicht näher angegebenen Zuführungen zu den Prämienreserven Aus der Feuerversicherung (einschließlich Versicherung mittelbarer Schäden) endlich haben die deutschen privaten Unternehmungen im unmittelbaren Geschäft an Beiträgen 248 (235) Millionen eingenommen; dagegen sind den Versicherten für Schäden 121 (129) Millionen Mark zugeflossen. Bei den deutschen Rückversicherungsgesellschaften haben sich die Beiträge für eigene Rechnung auf 310 (297) und die Schadenzahlungen auf 171 (164) Millionen belaufen.

Sehr ausführlich werden in der amtlichen Statistik die Bilanzen der deutschen Gesellschaften behandelt Im ganzen kommen in betracht 115 Aktiengesellschaften mit 653,00 Millionen Mark Aktienkapital, wovon 169,87 Millionen eingezahlt sind, und 95 Gegenseitigkeitsvereine mit einem Garantiekapitale von 3,15 Millionen mit 1,73 Millionen Einzahlung Die gesetzlichen Rücklagen beliefen sich Ende 1915 auf insgesamt 194,44 Millionen. Als gebunden anzusehende Rerserven (weil sie als rechnungsmäßige Deckung für die teils bereits entstandenen, teils voraussichtlich in Zukunft noch entstehenden Ansprüche der Versicherten aus geleisteten Beiträgen dienen) waren vorhanden 5 801,17 Mill. Prämienreserven und Prämienüberträge, 591,35 Millionen Gewinnrücklagen und 356,04 Millionen Schadenrücklagen. An sonstigen Sonderrücklagen weisen die Bilanzen 353,10

Digitized by Google

Millionen Mark aus. Von den Prämienreserven und den Gewinnrücklagen kommt naturgemäß der größte Teil mit 5 305 und 582 Millionen auf die Lebensversicherung.

Unter den insgesamt 8656 Millionen Mark betragenden Vermögenswerten spielen die Kapitalanlagen mit 7369 Mill. die Hauptrolle, danach kommen die Forderungen mit 693 Millionen. Zu den Kapitalanlagen sind nur die meist für längere Zeit fest vergebenen Werte, nämlich Grundbesitz, Hypotheken, Wertpapiere, Darlehen an öffentliche Körperschaften, auf Wertpapieren oder auf Versicherungen und endlich Wechsel gezählt. Von den gesamten Anlagen kommen 6285 Millionen auf die Lebensversicherungsunternehmungen, 509 auf die Feuer, 274 auf die Unfall- und Haftpflicht- und 250 auf die Rückversicherungsgesellschaften. Es entfallen von den Anlagen 2,5 v. H. auf Grundbesitz, 71,9 v. H. auf Hypotheken, 4,7 v. H. auf Darlehen an öffentliche Körperschaften, 13,4 v. H. auf Wertpapiere, 0,1 v. H auf Darlehen auf Wertpapiere, 7,2 v. H. auf Darlehen auf Versicherungen und 0,2 v. H. auf Wechsel und Sonstiges. Diese Verteilung gilt für die Gesamtheit, bei den verschiedenen Geschäftszweigen ist sie zum Teil stark abweichend, namentlich hinsichtlich des Hypotheken- und Wertpapierbestandes. So haben die Lebensversicherungs-Aktiengesellschaften 78,6 v. H. in Hypotheken und nur 8,0 v. H. in Wertpapieren, dagegen die Rückversicherungsgesellschaften 22,1 v. H in Hypotheken und 73,5 v. H. in Wertpapieren angelegt. Von den Forderungen, zu denen auch die Guthaben bei Bankhäusern gerechnet sind, fallen 307 Millionen auf die Lebensversicherungs-, 188 Millionen auf die Rückversicherungs- und 122 Millionen auf die Feuerversicherungsgesellschaften.

Diese großen Vermögen haben natürlich auch große Erträge gebracht. Es sind nämlich tatsächlich vereinnahmt worden an Zinsen 316.9 Millionen und an Mieten 6,1 Millionen; einem Kursgewinne von 2,57 Millionen steht ein Kursverlust von 18,28 Millionen nnd dem sonstigen Gewinne (vornehmlich Hypothekenprovisionen, von 2,62 der sonstige Verlust von 0,56 Millionen gegenüber. Der Reinertrag hat sich auf 309,4 Millionen Mark gestellt.

Der gesamte Gewinn aller 210 Unternehmungen hat nach den Bilanzen 273,31 Millionen Mark betragen. Das mag auf den ersten Blick sehr viel erscheinen, allein der Hauptteil davon (174,58 Millionen Mark) kommt auf die Lebensversicherungsgesellschaften und fällt hiervon wieder auch bei den Aktiengesellschaften, vorwiegend (145,34 Mill.) den Versicherten unmittelbar zu, die für ihre Gewinnbeteiligung über den Bedarf der eigentlichen Versicherung erheblich hinausgehende Beiträge zahlen. Von dem Gewinne aller Lebensversicherungsunternehmungen sind den Versicherten 83,2 v. H. und den Aktionären und Garanten 4,5 v. H. zugewiesen worden.

Der Einbau eines Benzolmotors in einer Scheune als Grund zum Verlust des Versicherungsschutzes.

Nachdruck verboten.

Der Landwirt H. hatte in einer Scheune eine elektrische Licht- und Kraftanlage, die von einem Benzolmotor getrieben wurde, eingerichtet, ohne seiner Versicherung die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten. Im Januar 1915 brannte die Scheune nieder, wodurch ein Schaden von 9300 Mk., entstand. Die Brandkasse lehnte die Entschädigung ab da H., durch Einbau des Motors eine nachträgliche Gefahrerhöhung bewirkt habe ohne dies anzuzeigen. Die Erhöhung der Feuersgefahr wurde darin erblickt, daß von dem Motor ein Auspuffrohr unter dem Lagerraum des Getreides durchführte, dieses also leicht erhitzt werden konnte. H. bestritt, daß der Auspuff das Feuer verursacht habe, führte dasselbe vielmehr auf Selbstentzündung zurück. Er machte weiter geltend, daß er den Einbau des Motors dem Gemeindevorstand in A. und dem Landrat in W. mitgeteilt habe; da dieser an der Brandkasse beteiligt sei, glaubte H, eine besondere Anzeige bei der Versicherung sei nicht mehr nötig. Endlich beriet sich H. auf § 25, 3 des Versicherungs-Vertrags-Gesetzes; er führte aus, die Kasse könne sich auf die Unterlassung der Anzeige nicht berufen, da der Einbau des Motors auf den Ausbruch des Feuers ohne Einfluß gewesen sei. Sowohl das Landgericht Aurich wie auch das Oberlandesgericht Celle wiesen die Klage des H. auf Zahlung der Versicherungssumme ab; das Oberlandesgericht begründete seine Entscheidung wie folgt:

Das durch den Einbau des Motors in der Scheune eine erhebliche Gefahrerhöhung eingetreten ist, kann trotz des Gutachtens des Sachverständigen nicht wohl bezweifelt werden. Abgesehen von der leichten Explodierbarkeit des Benzols erscheint die Durchführung des Auspuffrohrs unter dem lagernden Haferstroh besonders gefährlich. Die Anzeige an den Gemeindevorstand und den Landrat betraf lediglich die von der elektrischen Anlage ausgehenden Hochspannungsleitungen, welche öffentliche Wege überquerten und deshalb genehmigungspflichtig waren. Von der Zentralanlage in der Scheune war hierbei nur zur Orientierung nebenher die Rede. Auch die Tatsache, daß andere Landwirte ähnliche Anlagen eingerichtet hatten, ohne eine förmliche Anzeige an die Brandkasse zu erstatten, kann den Kläger nicht entschuldigen. Seine Behauptung, Beklagte würde die Anlage genehmigt haben, wenn er sie angezeigt hätte, ist zu unbestimmt, die Eideszuschiebung darüber deshalb unzulässig. — Was endlich § 25, 3 a. a. O. anlangt, so ist dem Kläger nicht gelungen, zu beweisen, daß die Benzolmaschine mit dem Feuer in gar keinem Zusammenhang gestanden hätte. Die Aussagen des Zeugen, der Brand sei über dem Auspuffrohr ausgebrochen, sprachen für das Gegenteil. Hierbei ist es unerheblich ob die Maschine vor dem Brande gearbeitet hat, denn auch eine Erhitzung des Rohrs am Tage zuvor könnte das Stroh für das Feuer empfänglich gemacht haben. Die vom Kläger behauptete Selbstentzündung ist in keiner Weise bewiesen; die Möglichkeit einer solchen wird auch in Fachkreisen bestritten. Es kann sein, daß sich das hochgestapelte Stroh erwärmt hat; den Ausschlag zur Entstehung des Feuers dürfte aber erst die von dem Auspuff hinzukommende Hitze gegeben haben. Ein strikter Beweis, daß die Motoranlage keinen Einfluß auf die Entstehung des Feuer ausgeübt hätte ist demnach nicht erbracht, die Klage also abzuweisen.

Gegen dieses Urteil legte der Kläger Revision ein, welche jedoch vom Reichsgericht zurückgewiesen wurde.

Dr. jur. C. Klamroth.

Digitized by Google

Nordisches Zusammenarbeiten im Versicherungswesen.

In den letzten Jahren stand das Versicherungswesen in den nordischen Ländern in erheblichem Grade im Zeichen des Zusammenwirkens. In Schweden begann man Ende 1917 Erwägungen darüber anzustellen, welches Ergebnis ein Krieg für den Teil der Allgemeinheit haben müsse, der in Gesellschaften versichert ist, die feindlichen Ländern angehören. Namentlich für die Feuerversicherung ist diese Frage von Interesse. Da der Gedanke nahe lag, daß die einheimischen Gesellschaften nicht imstande sein könnten, den Ansprüchen zu genügen, die früher von den ausländischen Gesellschaften befriedigt wurden, tauchte der Gedanke auf Verbindung mit Dänemark und Norwegen zu suchen. Es kam auch im August 1918 ein Abkommen über gegenseitige Unterstützung zustande, das Schweden und Norwegen, Schweden und Dänemark, sowie Dänemark und Norwegen umfaßte. Diese Konsortien, die somit erstehen, sollen nach einem für jede teilnehmende Gesellschaft festgesetzten Anteil die Feuerversicherung auf die Risikos übernehmen, die beim Kriegsausbruch in Gesellschaften versichert sind, die einem feindlichen Lande angehören, sofern der Versicherungsnehmer dies wünscht.

Die nordischen Unglücksfallversicherungsgesellschaften begannen schon 1911 Kongresse abzuhalten, wo Fragen von gemeinsamem Interesse zur Erörterung kamen. Das Ergebnis war, daß ein Katastrophenverband gestiftet wurde. Der Verband besteht jetzt seit 6 bis 8 Jahren, hatte aber bisher als Voraussetzung die Stütze bei einem internationalen (deutschen) Katastrophenverband. Da jedoch die nordischen Gesellschaften nunmehr so zahlreich und so stark sind, daß sie allein einen solchen Verband bilden können, ist auf einer in diesem Jahr abgehaltenen Generalversammlung beschlossen worden, aus dem internationalen Verband auszuscheiden und sich vom 1. Januar 1920 ab auf eigene Hand zu helfen. Dies geschah im Anschluß an die gleichzeitig abgehaltene vierte Versammlung der nordischen Unglücksfallversicherungs-Gesellschaften, welche Versammlung noch das weitere und größere Ergebnis hatte, daß die Vorbereitung zu dem „nordischen Pool für Luftschiffversicherung" getroffen wurde, der unlängst zustande kam und jetzt in Wirksamkeit getreten ist. Es dürfte in seiner Art einzig dastehen, daß sich die Gesellschaften von vier, von einander unabhängigen Ländern wie Dänemark, Schweden, Norwegen und Finnland zu einem „Pool" zusammenschließen. Ihm gehören etwa 70 Gesellschaften an.

Ferner haben auch die Versicherungsvereine der nordischen Länder ein Zusammenwirken begonnen. Die Vorstände dieser Vereine hatten Ende 1918 eine erste Versammlung in Stockholm abgehalten und traten im September ds. Js. in neue Konferenzen, diesmal in Kopenhagen. Aus der umfassenden Tagesordnung sind die Frage über Herausgabe einer gemeinsamen Bücherserie in Anschluß an die verschiedenen Versicherungskurse zu nennen, welche Sache jetzt durch eine niedergesetzte Kommission weiter gefördert werden soll.

Daß das Zusammenwirken, das somit im Versicherungswesen der nordischen Länder eingeleitet worden ist, den freien Wettbewerb hindert, glaubt man nicht. Zudem gehört es ja schon längst zu den Bestrebungen dieser Länder, auf verschiedenen Gebieten ein engeres Zusammenarbeiten anzubahnen. M.

Zur Tagesgeschichte.

Die Leipziger Versicherungs-Mathematiker, über deren Versammlungen wir regelmäßig berichtet haben, nehmen ihre, durch den Krieg unterbrochenen Sitzungen nunmehr in der früheren Form wieder auf. Die erste Zusammenkunft findet am Donnerstag, den 13. d. Mts, abends 8 Uhr im Hörsaal des Instituts für Versicherungs-Wissenschaft an der Universität Leipzig, Schloßgasse 22, IV. statt. Herr Dr Höckner wird über das zeitgemäße Thema sprechen: „Zur Begriffsverwirrung als Folge der Differenz zwischen Geschäftsbetrieb und herkömmlichem Geschäftsplan (Nettomethode)".

Deutsche Versicherungsgesellschaften in Polen. Nach den Polnischen Stimmen berät der Versicherungsbeirat im polnischen Finanzministerium über die Ausführung der Bestimmungen des Friedensvertrags mit Deutschland, wonach jede alliierte oder assoziierte Macht alle mit deutschen Versicherungsgesellschaften geschlossenen Verträge lösen kann. Eine Kommission von Versicherungsfachleuten soll zur Ausarbeitung eines motivierten Gutachtens über die Frage einberufen werden.

Versicherungs- und Verlängerungsscheine. Aus Kreisen der Kaufmannschaft wird der „Köln. Volksztg." die nachstehende Veröffentlichung geboten, die nach unserer Ansicht weitere Verbreitung verdient. Wohl jeder Versicherte, namentlich derjenige, welcher gezwungen ist, vielerlei Versicherungen einzugehen, wird bei Aushändigung und Durchsicht der Versicherungs-, wie auch der Verlängerungsscheine und der Prämienquittungen auf manchen Uebelstand gestoßen sein. Die Versicherungsscheine sind durchweg in wenig handlichem Papierformat hergestellt, das zu anderen Akten nicht paßt; sehr empfehlenswert würde es sein, wenn alle Versicherungsscheine im gewohnten Aktenformat hergestellt würden, damit man sie da sie doch besonders gut aufzuheben sind, mit anderen Akten leichter verwahren könnte. — Versicherte, die auf dem Gebiete des Versicherungswesens nicht besonders bewandert sind, haben namentlich, wenn sie Versicherungen verschiedener Art eingingen, verhältnismäßig viele Schwierigkeiten bei der Feststellung, a) welcher Art die Versicherung ist (ob Feuer-, Einbruch-, Diebstahl-, Lebens-, Glas-, Unfall-, Haftpflichtversicherung und dergl.), b) welches Haus, Mobiliar usw., oder welche Person versichert ist, c) wann die Versicherung zu erneuern ist, bezw. wann die entsprechenden Prämien zu zahlen sind. Aus diesen Gründen wäre es sehr zu empfehlen, daß die Versicherungsgesellschaften dazu übergingen, links oben am Kopf der Versicherungsscheine drucken zu lassen: a) . . . . . Versicherung betr. Haus oder Inhalt und alsdann dahinter hand

Digitized by Google

schriftlich vermerkt die Höhe des Wagnisses, welche der Versicherungsschein deckt, und b) rechts oben den Beginn und das Ende der Versicherung einzusetzen. — Diese wichtigen Verbesserungen, welche bei der Herstellung der Versicherungs- und Verlängerungsscheine usw. sehr leicht vorzunehmen wären, würden die Uebersicht wesentlich erleichtern und daher für die Versicherten Annehmlichkeiten darstellen, welche sicherlich auch den Gesellschaften, welche dieser Anregung folgen, förderlich wären. Die englischen Versicherungs-Dokumente tragen vielen vorhin geäußerten Wünschen seit langem weitgehend Rechnung.

Eine Schlesische Provinzial-Haftpflichtversicherungsanstalt. Die Preußische Staatsregierung hat die Errichtung einer öffentlichen Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalt für die Provinz Schlesien unter der Firma „Schlesische Provinzial-Haftpflichtversicherungsanstalt" genehmigt. Die Aufnahme des Betriebes erfolgt am 1. November 1919.

Giselaverein in Wien. Die Neuproduktion dieser Anstalt bezifferte sich im Jahre 1918 auf 72,600,000 K Versicherungskapital, wodurch ein Versicherungsstand von 338,900,000 K Versicherungskapital erreicht wurde. Die Einnahmen an Prämien, Zinsen und Gebühren betrugen 24,200,000 K, die Leistungen aus der Versicherungsverpflichtung 10,400,000 K. Am Jahresschlusse bezifferten sich die Rücklagen zur Erfüllung der übernommenen Versicherungsverbindlichkeiten auf 114,400,000 K, die Sicherheitsreserven auf 1,500,000 K, die gemeinnützigen Fonds auf 1,500,000 K, die Gewinnreserven der Versicherten auf 3,100,000 K.

Die Internationale Rück- und Mitversicherungs-Aktiengesellschaft in Wien hat im Sinne der Verordnung des Staatsamts für Inneres und Unterricht vom 8. Juli ds. Js. beschlossen, ihren Reingewinn in Höhe von 165,433 Kr., der sich durch Gewinnvortrag aus dem Vorjahre um 352,568 Kr. erhöht, nach Verwendung eines Betrages von 606,565 Kr. zu Abschreibungen aus dem Bruttogewinn, auf neue Rechnung vorzutragen. Die Garantiemittel der Gesellschaft haben sich per 1. Januar 1919 bei einer Gesamtsumme von 20,365,643 Kr. um 3,129,081 Kr. gegenüber dem Vorjahre erhöht.

Die „Urania", Aktiengesellschaft für Kranken-, Unfall- und Lebensversicherung zu Dresden hat in ihrer außerordentlichen Generalversammlung vom 30. Oktober die Verschmelzung der Gesellschaft mit der Deutschen Lebensversicherungsbank „Arminia", Aktiengesellschaft in München einstimmig beschlossen. Trotz der günstigen Abschlüsse der letzten Geschäftsjahre und trotz des ungewöhnlich starken Neugeschäftes im laufenden Jahre empfahlen Vorstand und Aufsichtsrat der Generalversammlung den Anschluß an die „Arminia" in der Erwägung, daß die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse der gegenwärtigen Zeit, insbesondere die schweren Lasten des Reichstarif-Vertrages für die Angestellten, die zu erwartende Mehrung der Steuerlast und die Erhöhung der Unkosten aller Art für mittlere und kleinere Versicherungsgesellschaften ein erfolgreiches, selbständiges Weiterarbeiten mit guten Ueberschüssen in der Zukunft unmöglich machen werden. Die Generalversammlung trat dem Vorschlage des Vorstandes und des Aufsichtsrates einstimmig bei. Nach dem Verschmelzungsvertrage, der der Genehmigung des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung unterliegt, übernimmt die „Arminia" sämtliche Verpflichtungen der „Urania", namentlich alle Ansprüche der Versicherten und bietet hierfür beste Sicherheit. Der Aktienumtausch erfolgt in der Weise, daß die „Arminia" auf je drei Urania-Aktien eine Arminia-Aktie gewährt.

Berner Rückversicherungsgesellschaft A.-G. Bern. Das Jahr 1918 hatte mit einem Verlustsaldo von 2,272,193 Fr. abgeschlossen. Was das Geschäftsjahr 1918 betrifft, wurden entsprechend den in der letztjährigen Aktionärversammlung gefaßten Beschlüssen am Aktienkapital 1,000,000 Fr. und an Verpflichtungsscheinen 50,220 Fr. abgeschrieben, wodurch der Passivsaldo um 1,015,380 Fr. vermindert wurde. Der Verwaltungsrat beantragt, den Verlustsaldo für das Jahr 1918 von 1 185,561 Fr. auf neue Rechnung vorzutragen. In der am 8. November stattfindenden ordentlichen Generalversammlung haben die Aktionäre unter anderm Beschluß zu fassen über die Liquidation der Gesellschaft, das Liquidationsverfahren und die Zahl der Mitglieder der Liquidationskommission. In der Bilanz für 1918 figurieren Verpflichtungsscheine mit dem nicht fälligen Betrag von 2,950,800 Fr.

„Anker", Wien. In der am 30. Oktober 1919 abgehaltenen 60. ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft wurde im Sinne der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 4 Juli 1919, durch welche die Versicherungsanstalten verhalten werden, die allfälligen Bilanzüberschüsse in Reserve zu stellen, von einer Verteilung des Ueberschusses von K 417 199 09 abgesehen und dieser Betrag in voller Höhe dem Kursdifferenzenfonds überwiesen. Die laut Spezialbilanz der einzelnen Gewinnanteilkonti erzielten Ueberschüsse verbleiben in den betreffenden Dividendenverbänden der Versicherten. Die Entwicklung der Gesellschaft im abgelaufenen Jahre war eine befriedigende Es wurden 110 747 Polizen über K. 319 182 104 Kapital und K. 359 004 Rente ausgestellt. Der Versicherungsbestand bezifferte sich am Ende des Jahres 1918 auf 226 844 Verträge mit K. 924 297 665 versicherter Summe und K. 2 873 434 Jahresrente. Die Einnahmen an Prämien und Zinsen betrugen im Berichtsjahre K. 80 892 502. Die Gesamtaktiven stellen sich auf K. 305 141 735. Die Auszahlungen an die Versicherten ergaben im Jahre 1918 an Versicherungskapital, Rückkäufen, Renten und Gewinnanteilen zusammen die außerordentliche Summe von mehr als K 24 000 000. Die Gesamtauszahlungen seit Bestehen der Gesellschaft sind hiedurch auf K 592 000 000 gestiegen. Für Kriegsschäden allein mußte der Betrag von K. 8 000 000 aufgewendet werden.

Süddeutsche Rückvers.-A.-G. München. Die Generalversammlung genehmigte die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft nach Konstanz. Mitgeteilt wurde, daß die Entwicklung des Geschäftes günstig sei. In allen Geschäftszweigen sei eine Zu-

Digitized by Google

nahme zu verzeichnen, sodaß wieder mit einem zufriedenstellenden Ergebnis gerechnet werden könne. Die Generalversammlung werde auch künftig voraussichtlich in München stattfinden können.

Mecklenburgische Lebensversicherungs-Bank a. G. in Schwerin. Eine auf den 22. November einberufene außerordentliche Generalversammlung soll über Erhebung eines Kriegsbeitrages von den Kriegsversicherten in Höhe von 4 pCt. der beitragspflichtigen Summe (Versicherungssumme abzüglich der bei Kriegsbeginn vorhandenen Prämienreserve) Beschluß fassen.

Cession, Rückversicherungs-Aktiengesellschaft in München. Die außerordentliche Generalversammlung genehmigte ebenfalls die Verlegung des Sitzes des Unternehmens nach Konstanz, es wurden ähnliche Mitteilungen wie bei der Süddeutschen Rückversicherungs-A.-G. über den Geschäftsgang gemacht.

„Vesta" in Posen übernimmt die Geschäfte der Stuttgarter Gesellschaft „Allgemeiner deutscher Versicherungsverein" für das ehemalige preußische Teilgebiet.

Englische Versicherungsgesellschaften in Belgien Die Eagle, Star and British Dominions Insurance Co. hat in Antwerpen (im früheren Gebäude des Nordd. Lloyd) eine Filiale mit 6 Zweigstellen in belgischen Städten eröffnet.

Versicherungsgesellschaft Piast, Akt.-Ges., Warschau Unter dieser Firma ist in Warschau ein Unternehmen mit 10 Millionen Mark Kapital gegründet worden, das sich mit der Versicherung gegen Feuer, Einbruch und Glasbruch befassen will.

Die Flensburger Versicherungs-Aktiengesellschaft wurde mit einem Grundkapital von 300000 M. gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist Versicherung und Rückversicherung gegen jede Art der See-, Fluß-, Revier-, Hafen- und Landtransportgefahr, ferner Beteiligung an anderen Versicherungsunternehmungen.

Die Beschlagnahmeversicherung. Dieser Versicherungszweig steht im engsten Zusammenhange mit dem Schieberunwesen, wenn auch zugegeben werden muß, daß unsere unsicheren Verhältnisse, bei denen eigentlich niemand weiß, was heute beim Versand vor Beschlagnahme sicher ist, mit zu dessen Entwickelung beigetragen haben. Das Publikum sei aber hiermit nachdrücklichst vor dem Abschluß dieser Versicherungen gewarnt. Ein solcher Versicherungsvertrag stellt ohne Frage ein nichtiges Rechtsgeschäft dar, d. h., weder die Versicherungs-Gesellschaft, noch der Versicherte kann tatsächlich zu irgend einer Leistung auf Grund jenes Vertrages gerichtlich gezwungen werden: Ein Vertrag, der den Zweck hat, die Bestimmungen zu durchkreuzen und praktisch aufzuheben, die im Interesse der allgemeinen Volksernährung von der Regierung erlassen sind, verstößt zweifellos gegen die guten Sitten. Wenn auch unsere Sitten in vieler Beziehung bedenklich geworden sein mögen, so tief sind wir doch wohl noch nicht gesunken, daß solche Verträge als mit den guten Sitten vereinbar angesehen werden. Der Versicherte ist hierbei unbedingt der Hereingefallene. Denn weigert sich die Gesellschaft, im Schadenfalle zu zahlen, dann gibt es für den Versicherten keine Möglichkeit, auf gerichtlichem Wege zu seinem Geld zu kommen, weil eben der Versicherungsvertrag rechtsungültig ist. Dagegen ist er aber seine Prämie auf jedem Fall los, weil die beim Vertragsabschluß direkt bezahlt werden muß. Und um diese wieder zurückzubekommen, dazu fehlt auch wieder jeder Rechtsweg. Wie hoch die Prämien bemessen sind, geht aus einer Unterredung hervor, die Schreiber dieses dieser Tage am Telephon mit einem Versicherungsvertreter hatte, der hier in Düsseldorf auch Beschlagnahme-Versicherungen übernimmt und seinen Dienst dazu anbietet. Für Lebensmittel werden 20 pCt. gefordert, die für Lieferungen an Behörden vielleicht etwas ermäßigt werden. Auf die erstaunte Frage nach dieser entsetzlichen Höhe der Prämie wurde mitgeteilt, daß das nicht so schlimm sei, denn bei schadenfreiem Verlauf würde ja die Hälfte zurückvergütet. Also bei schadenfreiem Verlauf sind die Lebensmittel um 10 pCt. durch die Versicherung verteuert, da doch der Konsument letzten Endes zahlen muß, und im Beschlagnahmefalle ist der Versicherte seine Ware samt der Prämie los, die in diesem Falle also 20 pCt. des Wertes beträgt.

Ein neuer Erpressungsversuch an Generaldirektor Gerstenberg. Nach dem ersten mißglückten Erpressungsfeldzug gegen den früheren Generaldirektor der „Viktoria", Otto Gerstenberg, versuchte jetzt der Kaufmann Gustav Rocholl aus Köln eine neue Erpressung an Gerstenberg. Wie erinnerlich, hatte der Anstifter des ersten Planes, Matthes, nach seiner Verhaftung Selbstmord begangen, und auf diese Tatsache hatte Rocholl seine Erpressung aufgebaut. Er schrieb am Sonnabend an Gerstenberg einen Brief in dem er ihn unter Drohungen aufforderte, für die Witwe des Matthes 50 000 Mark zu zahlen Auf seinen Brief kam am Montag ein Botenjunge mit einem zweiten Brief in die Wohnung des Generaldirektors. In dem Briefe wurde gefordert, dem Boten entweder die 50 000 Mark oder einen Teilbetrag mitzugeben. Gerstenberg, der schon vorher die Schöneberger Kriminalpolizei unterrichtet hatte, ging zum Schein auf die Forderung ein und gab dem Botenjungen einen Brief mit Kriminalbeamte folgten unauffällig dem Boten, der sich in ein Café am Nollendorfplatz begab. Bevor es zur Uebergabe des Briefes kam, hatte der Erpresser die Beamten bemerkt und ergriff die Flucht Nach einer Jagd durch mehrere Straßenzüge sprang er auf einen Straßenbahnwagen, um so zu entkommen Die Beamten erreichten jedoch den Flüchtling und verhafteten ihn Nach seiner Angabe behauptet er, der Kaufmann Gustav Rocholl aus Köln zu sein, den Brief an Gerstenberg aber nicht geschrieben zu haben. Ein Handschriftenvergleich ergab indessen, daß Rocholl auch der Briefschreiber ist. Der Führer des Kraftwagens, der Ende August die Erpresser nach Karlsbad brachte, erkannte bei einer Gegenüberstellung in dem Verhafteten einen seiner damaligen Fahrgäste wieder. Dieser nannte sich früher Haffner und wurde unter diesem Namen auch gesucht Zur Feststellung seiner Persönlichkeit und zur weiteren Aufklärung des Erpressungsversuches wurde der Verhaftete in das Berliner Polizeipräsidium eingeliefert.

Digitized by Google

Norddeutsche Versicherungs-Bank in Berlin. Herr Direktor Edgar Ebenroth wurde durch Beschluß des Kollegiums der Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin in die Korporation der Kaufmannschaft in Berlin aufgenommen.

Oesterreichische Elementarversicherungs-A.-G. Wien. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 13. ds. Mts. den leitenden Direktor der Gesellschaft,

Herrn Gustav Ullmann,

welcher diese Stellung beibehält, in den Verwaltungsrat kooptiert, den bisherigen Generalsekretär

Herrn Adolf Gellner

zum Direktor der Gesellschaft und den Leiter der Direktion für Ungarn in Budapest

Herrn Ludwig Fruchter

zum Direktor ernannt.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft,

Herr Dr. Johann Auspitzer,

hat die Leitung der Abteilung für Transportversicherung übernommen.

Bücherschau.

— **Allgemeine Deutsche Seeversicherungs-Bedingungen.** Nach mehrjährigen Vorarbeiten, an denen sich alle Interessentenkreise, namentlich neben den Versicherern auch die deutschen Reedereien und die Verbände des Einfuhr- und Ausfuhrhandels beteiligten, wurden auf Grund gemeinsamer Verständigung unter Führung der Hamburger Handelskammer die Allgemeinen Deutschen Seeversicherungs-Bedingungen nunmehr endgültig abgeschlossen. Sie sind soeben im Verlage von L. Friederichsen & Co., Hamburg erschienen und im Buchhandel zum Preise von 2,75 M zu haben. Die Bedingungen, welche am 1. Januar 1920 in ganz Deutschland in Kraft treten, werden sicher für alle kaufmännischen Kreise ein erhebliches Interesse bieten. Sie treten in Hamburg und den nördlichen Seestädten an Stelle der bekannten Allgemeinen Seeversicherungs-Bedingungen von 1867, welche nunmehr auf ein 52jähriges Bestehen zurückblicken, und in Bremen an Stelle der 1875 revidierten Versicherungs-Bedingungen der Bremischen Seeversicherungs-Gesellschaften.

Wir machen gleichzeitig darauf aufmerksam, daß Herr Prof. Bruck der Leiter des Seminars für Versicherungswissenschaften an der Hamburgischen Universität, im Auftrage der vereinigten Handelskammern die reichen Materialien der umfangreichen Vorarbeiten zusammengestellt hat. Das aus 2 Bänden bestehende Werk wird ebenfalls Ende Oktober in vorgenanntem Verlage zum Preise von 44 Mk. erscheinen. Die Materialien geben über die Entstehungsgeschichte der Bedingungen Aufklärung und dürfte bei der Einarbeitung in das neue Recht weiteren Kreisen von Nutzen sein.

Nachruf!

Am 24. d. Mts. verschied nach kurzer Krankheit der Justizrat

Dr. Gustav Otto

in Potsdam, nachdem er wenige Monate zuvor aus der Verwaltung unserer Gesellschaft, der er länger als 30 Jahre hindurch zuerst als Mitglied des Aufsichtsrats, dann als ihr erster Direktor angehört hatte, ausgeschieden war, um der Ruhe des Alters zu pflegen.

Er war ein Mann von so ausgesprochener Eigenart, von so hohen Gaben des Verstandes und Charakters, daß niemand, der ihm im Leben näher getreten ist, ihn je vergessen wird. Wir aber verlieren in ihm einen lieben Freund, dem unsere Gesellschaft, ihre Angestellten und wir selbst vieles zu danken haben. Sein Andenken wird in unserem Kreise stets hoch in Ehren gehalten werden.

Potsdam, den 26. Oktober 1919.

Deutsche Lebensversicherung Potsdam a. G. in Potsdam.

Der Aufsichtsrat. Der Vorstand.

Verantwortl. für die Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1919

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 45 Leipzig, den 13. November 1919 50. Jahrgang.

Die Abtretung von Lebensversicherungsansprüchen bei Versicherungsscheinen mit Inhaberklausel.

Unter obiger Ueberschrift ist in Nr. 43 des Versicherungsmarktes (Beilage zu Nr. 496 des Berliner Börsen-Couriers vom 23. Oktober 1919) eine Reichsgerichtsentscheidung veröffentlicht, der folgender Tatbestand zu Grunde liegt:

Eine Witwe L hat bei einer Lebensversicherungsgesellschaft ihr Leben versichert. Die Versicherungssumme soll nach dem Versicherungsschein nach Ablauf einer bestimmten Zahl Jahre an sie selbst oder bei ihrem früheren Tode an den Inhaber des Versicherungsscheines gezahlt werden. Die Versicherte ist verstorben und nach ihrem Tode hat der Dentist K. unter Vorlegung des Versicherungsscheines Anspruch auf die Versicherungssumme erhoben mit der Begründung, die Rechte aus der Versicherung seien ihm unter Uebergabe der Police abgetreten worden. Die Versicherungsgesellschaft hat aber die Zahlung der Versicherungssumme an K. abgelehnt und sich dabei darauf berufen, daß nach den Versicherungsbedingungen eine Abtretung ihr gegenüber erst wirksam wird, wenn die Abtretung ihr von der Versicherten selbst angezeigt wird.

Die Klage des K. ist in den beiden ersten Instanzen abgewiesen worden. Erst das Reichsgericht hat das oberlandesgerichtliche Urteil wieder aufgehoben und die Sache zur anderweiten Entscheidung zurückverwiesen. Für diese Entscheidung sind kurz folgende Gründe angeführt:

§ 15 der Versicherung zu Grunde liegenden allgemeinen Bestimmungen bestimme allerdings, daß eine Abtretung oder Verpfändung der Ansprüche aus der Versicherung der Gesellschaft gegenüber nur dann rechtswirksam sei, wenn sie ihr von dem bisherigen Verfügungsberechtigten schriftlich angezeigt sei. In § 16 der allgemeinen Bedingungen sei aber weiter gesagt, daß die Gesellschaft befugt sei, den Inhaber des Versicherungsscheins als berechtigt zur Verfügung über alle Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere zur Empfangnahme der zu leistenden Zahlungen anzusehen; sie könne aber auch den Nachweis der Verfügungs- oder Empfangsberechtigung verlangen. Diese Bestimmungen regelten, wie sich schon aus den verschiedenen Ueberschriften zu den beiden §§ ergebe, rechtliche Beziehungen verschiedener Art und obwohl der Versicherungsschein kein Inhaberpapier im engerem Sinne ist, sondern nur ein Ausweispapier darstellt, müsse angenommen werden, daß § 15 der allgemeinen Bedingungen nur von den nicht auf den Inhaber lautenden Versicherungsscheinen handele. Er entspreche dem § 409 BGB. und diene dem Schutz der Gesellschaft, wenn sie an den ihr benannten Zessionar Zahlung leiste. Einer solchen Schutzvorschrift bedürfe es aber beim Vorliegen der Inhaberklausel nicht, weil die Gesellschaft da ohne weiteres mit befreiender Wirkung an den Ueberbringer der Police zahlen könne. Die andere von den Vordergerichten vertretene

Digitized by Google

Auffassung beseitige die durch die Inhaberklausel geschaffenen Verkehrserleichterungen wieder und erschwere ohne zwingenden Grund die rechtliche Stellung des Inhabers des Versicherungsscheines.

Zum mindesten liege eine Unklarheit in den Versicherungsbedingungen vor. Denn da § 16 einen Hinweis auf § 15 nicht enthalte sei es für einen nicht Rechtsverständigen nicht ersichtlich, daß § 15 auch bei den besonders behandelten Inhaberpolicen gelten solle. Unklarheiten in den Versicherungsbedingungen gingen aber zu Lasten der Gesellschaft, die diese Bedingungen aufgestellt hat.

Diese Begründung, sofern sie richtig wiedergegeben ist, fordert in mehr als einer Beziehung Widerspruch heraus. Um mit dem letzten zu beginnen, so hat das Reichsgericht allerdings den Grundsatz aufgestellt, daß Unklarheiten in den Versicherungsbedingungen ohne weiteres zu Lasten des Versicherers gehen, und es hat an diesem Grundsatz in ständiger Rechtsprechung, insbesondere in zahlreichen Entscheidungen über die Kriegsversicherungsbedingungen festgehalten. Wenn mit diesem Grundsatz aber gleichsam eine Strafe für die unklare Ausdrucksweise ausgeworfen wird, so wäre doch zunächst zu prüfen, ob den Versicherer wirklich immer an der Unklarheit ein Verschulden trifft. Das Reichsgericht scheint dies ohne weiteres anzunehmen. Dem ist aber ganz und garnicht so. Das Reichsgericht zieht offenbar garnicht in Betracht, daß die allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgestellt werden, um für alle von dem Versicherer abzuschließende Versicherungsverträge zu gelten, ohne daß es menschenmöglich ist, alle einzelnen Rechtsverhältnisse, die sich aus diesen Verträgen ergeben können schon im voraus zu übersehen. In ähnlicher Lage wie der Versicherer bei Aufstellung der allgemeinen Versicherungsbedingungen, befindet sich der Gesetzgeber bei Abfassung eines neuen Gesetzes. Auch er soll bindende Rechtsregeln geben für Verhältnisse, deren mögliche Gestaltung in allen Einzelheiten vorauszusehen auch bei genauester Prüfung ganz unmöglich ist. So kommt es, daß sich bei Anwendung der Gesetze, ebenso wie bei den allgemeinen Versicherungsbedingungen, immer wieder Zweifel und Unklarheiten ergeben, die durch seine Rechtssprechung zu beheben, ja eine vornehmste Aufgabe des Reichsgerichts ist. Was aber dem Gesetzgeber, trotzdem er seiner Aufgabe ungleich mehr Zeit und Gelehrsamkeit zu widmen vermag, nicht gelingt und nicht gelingen kann, sollte man schlechterdings auch nicht von einem Versicherer verlangen. Es ist deshalb unzulässig, Unklarheiten in den allgemeinen Versicherungsbedingungen ohne weiteres durch eine dem Versicherer ungünstige Auslegung zu beseitigen. Es muß vielmehr auch hier eine die besonderen Umstände des Falles berücksichtigende und die beiderseitigen Interessen der Parteien sorgsam abwägende Auslegung Platz greifen.

Im vorliegenden Falle besteht nun aber tatsächlich eine Unklarheit überhaupt nicht Die §§ 15, 16 der allgemeinen Bedingungen schließen einander keineswegs aus. Wie vielmehr schon ihre gemeinsame Aufnahme in die allgemeinen Bedingungen zeigt, sollen sie nebeneinander für alle Versicherungen gelten, auf die überhaupt die allgemeinen Versicherungsbedingungen Anwendung finden. Wenn das Reichsgericht ausführt, es bleibe zweifelhaft, ob § 15 der allgemeinen Bedingungen auch auf Inhaberpolicen Anwendung zu finden habe, so läßt das vermuten, daß es den von ihm als Inhaberpolicen bezeichneten Versicherungsscheinen, bei denen in der Zahlungsempfängerbestimmung der Inhaber eingesetzt ist, einen besonderen Charakter beimißt. Das aber eine solche Inhaberpolice ein Inhaberpapier im eigentlichen Sinne nicht ist und nach § 795 BGB. nicht sein kann, erkennt das Reichsgericht allerdings selbst an. Nach § 4 VVG. hat die Aufnahme des Inhabers des Versicherungsscheines in die Zahlungsempfängerbestimmung die Wirkung, daß § 808 BGB. auf die Police Anwendung zu finden hat. § 808 BGB. besagt aber genau dasselbe, was für die Versicherung schon auf Grund § 16 der allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt. Die Eintragung des Inhabers als Zahlungsempfänger — oder wie es mit dem Ausdruck des Gesetzes lauten müßte, als Bezugsberechtigten — wiederholt also nur, was bereits auf Grund der Bestimmungen in § 16 der allgemeinen Bedingungen Rechtens ist. Es

Digitized by Google

wäre falsch anzunehmen, daß etwa § 16 der allgemeinen Versicherungsbedingungen nur für solche Versicherungen gelten soll, bei denen der Inhaber des Versicherungsscheins besonders als Zahlungsempfänger in der Police genannt ist Einer solchen Bestimmung widerspricht die ganz allgemein gehaltene Fassung des § 16 der allgemeinen Versicherungsbedingungen. Daß trotzdem die hiernach an sich überflüssige Eintragung des Inhabers erfolgt, erklärt sich daraus, daß der Text des Versicherungsscheines regelmäßig so abgefaßt ist, daß eine Lücke entstehen würde, wenn nicht ein Zahlungsempfänger eingetragen wird. Hat nun der Antragsteller eine bestimmte Person nicht benannt, so pflegt man, um die Lücke auszufüllen, den Inhaber des Versicherungsscheines einzufügen, eben weil durch dessen Aufnahme nichts bestimmt wird, was nicht sowieso schon auf Grund der allgemeinen Versicherungsbebedingungen Rechtens ist.

(Schluß folgt)

Erfolglose Regreßansprüche einer Haftpflicht-Versicherungs-Gesellschaft.

(Nachdruck verboten.)

Am 25. Juni 1914 wurde während eines vom V.er Schützenverein veranstalteten Schützenfestes der Arbeiter M. beim Scheibenschießen, bei dem er als Scheibenzeiger tätig war, getötet. Die Schadensersatzklage der Hinterbliebenen gegen die Stadtgemeinde V. und den jetzigen Beklagten A., der bei jenem Schützenfeste vom Verein aus mit der Leitung und Beaufsichtigung des Schießens betraut war, wurde im Vorprozeß rechtskräftig abgewiesen. Dagegen wurde der Klageanspruch dem mitverklagten Schützenverein gegenüber dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Im Nachverfahren kam zwischen den damaligen Klägern und dem Schützenverein ein gerichtlicher Vergleich zustande; der Verein verpflichtete sich zu der Bezahlung von Renten an die Witwe M. und deren Kinder. Der Vorstand des Schützenvereins als „Veranstalter eines 3tägigen Schützenfestes“ — wie es im Versicherungsschein heißt — war am 15. Juni 1914 bei der jetzigen Klägerin eine Versicherung gegen gesetzliche Haftpflicht eingegangen. In der Folge hat Klägerin die Schuld des Schützenvereins aus dem genannten Vergleich übernommen und bis jetzt insgesamt 5409,20 Mark an die Hinterbliebenen des M. bezahlt. Sie verlangt nunmehr vom Beklagten, der nach ihrer Annahme den tötlichen Unfall des M. verschuldet haben soll, Ersatz Das Landgericht hat der Klage entsprochen, das Berufungsgericht hat sie abgewiesen. Die Revision der Klägerin wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen mit folgender Begründung:

Das Berufungsgericht ist zur Klagabweisung gelangt auf grund der Erwägung, daß die Klägerin den gemäß § 67 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag auf sie übergegangenen Ausgleichsanspruch des Schützenvereins V. wider den Beklagten diesem gegenüber deshalb nicht geltend machen könne, weil Beklagter selbst wegen des Haftpflichtanspruchs bei der Klägerin versichert gewesen sei. Dieser von der Revision angegriffenen Auffassung ist beizutreten. Das Rechtsmittel bekämpft hauptsächlich die Annahme des Berufungsgerichts, daß es sich hier um einen Haftpflichtanspruch handelt, der gegen den Beklagten A. als ein mit der Vornahme von Vereinsobliegenheiten beauftragtes Vereinsmitglied in dieser Eigenschaft erhoben wird; vgl § 3, III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Dieser Angriff kann jedoch keinen Erfolg haben. Denn der Zusammenhang der Beauftragung des Beklagten, der nach der Feststellung des Urteils allgemein das Schießen beim Schützenfeste zu leiten und zu beaufsichtigen hatte, mit seiner Mitgliedseigenschaft ergibt sich ohne weiteres aus der Darlegung des Berufungsgerichts, daß der Verein die einzelnen für erforderlich erachteten Tätigkeiten und Obliegenheiten vor dem Schützenfest unter seine Mitglieder verteilt habe und daß die Vorbereitung, Leitung und Beaufsichtigung des Schießens als eine Vereinstätigkeit aus besonderem Vertrauen dem Mitglied übertragen worden sei, das sich hierzu besonders eignete oder für besonders geeignet gehalten wurde. Daraus folgt, daß der Haftpflichtanspruch wider den Beklagten, dessen Grundlage ein Verschulden des A bei der Leitung und Beaufsichtigung des Schießens ist, sich gegen ihn als ein mit der Vornahme einer Vereinsobliegenheit beauftragtes Vereinsmitglied in dieser Eigenschaft richtet Was die Revision gegen die Richtigkeit dieser Annahme vorbringt, ist dem Gesagten gegenüber ohne Erheblichkeit. Vor allem ist gleichgültig, ob mit den dem Beklagten übertragenen Obliegenheiten an sich auch ein Nichtmitglied hätte betraut werden können; denn tatsächlich wurde zu den einzelnen Tätigkeiten und so auch zur Leitung des Schießens je ein Vereinsmitglied herangezogen. An dem Zusammenhang der Bestellung des Beklagten mit seiner Vereinszugehörigkeit wird auch dadurch nichts geändert, daß Beklagter auf grund besonderer Vereinbarung ein Entgelt für seine Tätigkeit bezog, daß er von ihm selbst auszuwählende Hilfspersonen verwenden konnte und daß Gewehre und Schießbedarf von ihm selbst zu stellen waren. All dies ist wohl vereinbar damit, daß Beklagter mit der Leitung und Beaufsichtigung des Schießens in seiner Eigenschaft als Vereinsmitglied beauftragt wurde.

Urteil des RG. vom 22. Sept. 1919. VI. 127./1919.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Berthold, Leipzig.)

Zahlung fälliger Versicherungssummen an das bisher feindliche Ausland.

Das Gesetz über die Ausführung des Friedensvertrages in Ansehung feindlicher Forderungen und Schulden verbietet bekanntlich den direkten Verkehr der Beteiligten, deshalb leisten verschiedene Versicherungsgesellschaften bei Fälligwerden der Versicherungssumme im feindlichen Ausland keine Zahlung. Einige erkennen die Zahlungsverbindlichkeit schriftlich an, andere unterlassen auch dies und stellen die Erledigung der Zahlung unter Verweisung auf die bestehenden Vorschriften bis nach deren Aufhebung zurück. Eine zweite

Digitized by Google

Gruppe von Gesellschaften ist bemüht, die Auszahlung der fällig gewordenen Versicherungssumme auch jetzt zu bewirken. Beispielsweise zahlen einige Anstalten die zugunsten der Versicherten fälligwerdenden Versicherungssummen an eine Bank im Inland, sofern diese die Erklärung abgibt, daß sie die Vorschriften des Zahlungsverbotes beobachten werde. Andere Gesellschaften stellen die Versicherungssumme an ihrem Wohnsitz zur Verfügung und bringen sie bei Nahmhaftmachung einer Zahlstelle innerhalb des unbesetzten Gebietes Deutschlands in Markwährung zur Auszahlung. Noch andere Gesellschaften zahlen die fällige Versicherungssumme aus dem Guthaben ihrer in dem betreffenden feindlichen Ausland befindlichen Generalagentur. — In Belgien und Frankreich ist die Regulierung vielfach eingestellt worden, seitdem dort der Sequester die Abwickelung übernommen hat. Die Zahlung erfolgt durch ihn aus dem belgischen bezw. französischen Guthaben der betreffenden Gesellschaft.

Auf Elsass-Lothringen erstreckt sich bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrages das gegen Frankreich erlassene Zahlungsverbot nicht. Demgemäß wird bei Fälligwerden der Versicherungssumme durchweg von den Gesellschaften Zahlung geleistet. Man bedient sich am meisten des Bureau central in Straßburg, das angewiesen wird, zu Lasten des Prämienguthabens der Gesellschaft Zahlung zum Kurs in Mark zu leisten.

Deutsche Sparprämienanleihe 1919.

Die neue Sparprämienanleihe über 5 Milliarden Mark ist am 10. November zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt. Sie ist der erste Versuch, den das Deutsche Reich mit dieser Art von Anleihen macht. Von anderen Anleihen unterscheidet sich die Sparanleihe in der Hauptsache dadurch, daß sie mit Sparzinsen und mit großen Gewinnen ausgestattet ist. Die Zinsen werden nicht laufend gezahlt, sondern erst bei der Tilgung. Die Gewinnverlosungen finden zweimal im Jahre statt, am 2. Januar und am 1 Juli, die erste Gewinnverlosung ausnahmsweise im März 1920. Bei jeder Gewinnverlosung werden 2500 Gewinne im Betrage von 25 Millionen Mark gezogen, darunter 5 Gewinne zu je 1 Million Mark. Auf jedes 12. bis 13. Stück kommt im Laufe der ganzen Anleihe 1 Gewinn. Bei der Rückzahlung des Stückes fällt — ebenfalls auf dem Wege der Verlosung — auf die Hälfte der Stücke der sogen. Bonus, der während der Anleihe von 1000 M auf 4000 M steigt. Vom Beginn des 20. Jahres ab kann jeder sein Anleihestück kündigen und erhält dann den Nennwert nebst 5 pCt Zinsen unter Abzug von 10 pCt zurück. Die Anleihestücke genießen auch besondere Steuervergünstigungen, beispielsweise Befreiung eines Besitzes bis zu 25 Stück von der Nachlaß- und Erbanfallsteuer. Der sich aus dem Besitze der Anleihestücke ergebende Vermögenszuwachs — d. i. der Gewinn aus den Gewinnverlosungen und Tilgungsziehungen — unterliegt nicht der Vermögenszuwachssteuer. Der Ueberschuß des Veräußerungswertes (d. i. der wirklich erzielte Kaufpreis) über den Tilgungswert (d. i. Nennwert zuzüglich 5 pCt. Zinsen) bleibt frei von der Kapitalertragssteuer. Die dem Besitzer des Stückes auf Grund der Gewinnverlosungen und Tilgungsziehungen zustehenden Leistungen, sowie der aus dem Verkauf der Stücke erzielte Gewinn unterliegen im Gewinnjahr weder der Einkommensteuer, noch der Kapitalertragssteuer.

Diese Anleihe bietet also dem deutschen Sparer ganz neue Möglichkeiten in der Kapitalsanlage. Sie gewährt dem Zeichner die Aussicht auf große Losgewinne ohne jede Gefährdung des Einsatzes. Die Spar-Prämienanleihe schont und begünstigt die Kriegsanleihen und erleichtert zugleich der jetzigen Generation die Last der Reichsschuld. Das gute Gelingen dieser ersten deutschen Friedensanleihe wird das Vertrauen in die Entwickelung unseres Wirtschaftslebens im In- und Auslande festigen und die notwendige Einfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen fördern. Die neue Anleihe bedeutet einen wichtigen Schritt zum Wiederaufbau unserer gesamten Volkswirtschaft

Wer zeichnet gewinnt und spart!

Zur Tagesgeschichte.

Reichstarifkonferenz der Versicherungsbeamten. Unter dem abwechselnden Vorsitz der Herren Urban, Dr. Vollbrecht, Berlin und Sperling, Magdeburg, tagte hier die aus allen Teilen des Reiches besuchte Reichstarifkonferenz der Versicherungsangestellten im Zentralverbande der Angestellten. Der wichtigste Punkt war die Ausgestaltung des Mitbestimmungsrechtes der Angestellten. Es wurden Beschlüsse gefaßt, die das bestehende Recht erweitern und klären sollen. Ferner wurden, erhöhte Gehaltssätze, Berufsdienstalterszulagen und Kindergelder gefordert, und daneben, so lange die allgemeine Teuerung anhält, Teuerungszulagen gestaffelt für Ledige und Verehelichte. Um der allgemeinen Verschuldung der Versicherungsangestellten zu steuern, wurden einmalige Entschuldungsbeihilfen verlangt. Es sollen durch den neuen Tarif alle Versicherungsangestellte der Direktionen und Generalagenturen erfaßt werden. In gesonderten Verhandlungen wurden die Forderungen der Außenbeamten und Einnehmer, die zusammenhängend mit dem Manteltarif den Arbeitgebern überreicht werden, aufgestellt. Die Reichskonferenz erhob schärfsten Einspruch gegen die einen Tag nach Eingang der Forderung des Zentralverbandes der Angestellten auf Einrichtung eines Angestellten-Ausschusses ausgesprochene Massenkündigung Angestellter der General-Direktion der Magdeburger Landfeuer-Sozietät. Sie erblickt darin eine Maßregelung und eine Verletzung des Koalitionsrechtes.

Angestelltenversicherung. Am 14. und 15. Oktober fand im „Rheingold" zu Berlin unter dem Vorsitz des Präsidenten und im Beisein von Mitgliedern des Direktoriums und des Verwaltungsrats der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte eine Tagung der Vertrauensmänner der größeren Ortsausschüsse statt. Im Hinblick auf die schwierigen Unterkunftsverhältnisse in Berlin war die Einladung auf 70 der größten Ortsausschüsse beschränkt worden. Vertreter waren aus allen Teilen des Reiches einschließlich der besetzten Gebiete erschienen. Die Veranstaltung sollte den beteiligten Versicherten und Arbeitgebern Gelegenheit bieten, ihre in 6 Jahren gesammelten Erfahrungen

Digitized by Google

untereinander sowie mit dem Direktorium und dem Verwaltungsrat auszutauschen. Die Verhandlungen erbrachten eine Reihe wertvoller Anregungen für die Durchführung und die weitere Ausgestaltung des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Ein besonderer Ausschuß wurde gebildet, der die Voraussetzungen eines organisierten Zusammenschlusses der Ortsausschüsse prüfen soll. Es ist in Aussicht genommen, die Tagungen alljährlich zu wiederholen und hierbei den Kreis der Einladungen soviel als möglich zu erweitern.

Die englischen Lebensversicherungsgesellschaften verlangen staatlicherseits Rückvergütung der bezahlten Schäden. Die „Life Officers Association" hat dem englischen Finanzministerium einen Antrag eingereicht, auf Grund dessen ihr die durch den Krieg verursachten hohen Verluste teilweise zurückerstattet werden sollen, und zwar aus den Kriegsentschädigungssummen, die die Zentralmächte an England zu leisten haben. Es handelt sich dabei um recht hohe Summen. Die „Prudential" hat allein in 1918 für Kriegstodesfälle ca. 5 Mill. Lstrl. ausgezahlt. Diese Summe stellt aber etwa nur 1/8 der Todesfallerstattungssummen dar, die der Krieg von den englischen Gesellschaften erforderte.

Zusammenschluß der die Spiegelglasversicherung betreibenden Gesellschaften in Oesterreich. Die bereits seit Jahren bestehenden Bestrebungen: die in Oesterreich die Spiegelglasversicherung betreibenden Anstalten zu einem einheitlichen Tarifabkommen zu veranlassen, scheinen endlich der Verwirklichung nahe zu sein. Das Geschäft ist, wenn man die Prämien- und Schadenziffern miteinander vergleicht, seit Dezennien passiv, und wenn es trotzdem nicht zu seiner Sanierung kam, so ist dies auf den Umstand zurückzuführen, daß die Wiener Spezialanstalt aus ihren in früheren günstigeren Jahrzehnten angesammelten erheblichen Reserven, die im Laufe der Zeit durch die erhöhte Schadenfrequenz entstandenen Ausfälle immer zu decken vermochte, während die die Spiegelglasversicherung nur als Nebenbranche betreibenden Feuerversicherungsgesellschaften den für sie kaum ins Gewicht fallenden Versicherungszweig immer als bequemen Vorspann für die Feuerversicherungsakquisition betrachteten und daher bei seiner Tarifierung freie Hand behalten wollten. Die Hauptursache des Nichtzustandekommens eines rationellen Tarifübereinkommens lag aber wohl, schreibt die „Oesterr. Revue", in der deutschen Konkurrenz, namentlich in dem Wettbewerb der aus Glaserkreisen organisierten Gesellschaften, welche die Glasversicherung auch hierzulande als ein Privilegium des Glasergewerbes hinzustellen bemüht waren und die kommerziell geleiteten Institute auf jede Weise, namentlich aber durch geradezu schleuderische Prämien, zu untergraben versuchten. Das ging so lange — als es eben ging. Mit dem Moment, als die ins Unendliche gestiegenen und noch immer von Monat zu Monat ansteigenden Glaspreise, die deutschen zur Naturalentschädigung verpflichteten Gesellschaften den ganzen Ernst der Situation erkennen ließen und die während des Krieges und nach Abschluß desselben eingetretene ganz gewaltige Vermehrung der Schadenfälle regelmäßige Unterbilanzen zutage förderten, hat sich ein wohltätiger Umschwung in der Beurteilung des Glasversicherungsbetriebes vollzogen, ein Umschwung, der nunmehr zur Schaffung eines rationellen das Auslangen gewährleistenden Prämienübereinkommens führen wird. Dank der Anregung der Wiener Spezialanstalt haben sich nunmehr alle bei uns die Glasversicherung betreibenden Anstalten bereit erklärt, einem solchen Uebereinkommen beizutreten, das wohl mit Neujahr 1920 in Kraft treten dürfte.

Zur Sterbefallstatistik. Soeben legt das Preußische Statistische Landesamt die Sterblichkeitsziffern vor, die die Jahre 1913—1918 umfassen, also einen Vergleich der Sterblichkeit während der Kriegsjahre mit der Sterblichkeit im letzten Friedensjahre ermöglichen. Die Altersklassen von 15—30 und von 30—60 Jahren sind durch die Kriegstodesfälle außerordentlich beeinflußt. Aber auch ein Vergleich der Kriegssterblichkeit in den übrigen Altersklassen mit der Friedenssterblichkeit dieser Klassen redet eine sehr deutliche und nur zu furchtbare Sprache. Auf den ersten Blick scheint die Säuglingssterblichkeit nur unerheblich oder überhaupt nicht über die Friedenssterblichkeit dieser Kreise hinausgegangen zu sein. Es ist aber zu berücksichtigen, daß sich die Zahl der Lebendiggeborenen während der Kriegsjahre ganz außerordentlich vermindert hat, sie ist von durchschnittlich 1,170,000 in den Jahren 1913/14 auf rund 600,000 in den Kriegsjahren 1916/18 gefallen. Die Sterblichkeit der Altersklasse von 1—5 Jahren, der nur eine geringe Ernährungsfürsorge zuteil werden konnte, zeigt eine sehr bedeutende Steigerung der Sterblichkeit von noch nicht 14 auf 1000 der mittleren Bevölkerung im Jahre 1914 auf über 23 im Jahre 1918. In der Altersklasse von 5—15 Jahren starben in den Jahren 1913/14 durchschnittlich 24,000, im Jahre 1918 aber über 50,000. Noch furchtbarer hat die Hungerblockade unter den alten Leuten Opfer gefordert. Im Alter von über 60 Jahren starben im Jahre 1913 rund 198,000 Personen, in den Jahren 1917/18 dagegen von der schon verminderten Bevölkerung 255,000—265,000 Personen. In den Altersklassen des Jünglings- und Mannesalters hat gleichfalls eine außerordentliche Zunahme der Sterblichkeit stattgefunden, die auf die Begleit- und Folgeerscheinungen des Krieges zurückzuführen ist. Auf 1000 Lebende in der Altersklasse über 30—60 Jahre entfielen vor dem Kriege durchschnittlich 10, in den Kriegsjahren dagegen durchschnittlich 15—16 Gestorbene.

Zu den starken Kurssteigerungen der Aktien der Münchener Rückversicherungsgesellschaft erfahren die „M. N. N." von der Verwaltung der Gesellschaft, daß sie der Kursbewegung völlig fernsteht. Die Abrechnung der Vertragsgesellschaften laufen sehr langsam ein, ein Ueberblick über das laufende Geschäftsjahr ist daher noch nicht möglich. Doch lasse sich sagen, daß neben einer Reihe günstiger Momente, das Einbruchsgeschäft kata-

Digitized by Google

strophal verlaufen sei und aus dem großen Bestand an mündelsicheren Wertpapieren sehr hohe Abschreibungen erforderlich mache. Auch die Verwaltungskosten seien ganz bedeutend gestiegen.

Arminia-München, Urania-Dresden. Ueber die Genehmigung der Verschmelzung beider Institute durch die Generalversammlungen haben wir bereits kurz berichtet. Die „Arminia" erhöht bekanntlich ihr Aktienkapital von 7,5 auf 8 Mill. M und gewährt auf je drei Urania-Aktien eine Arminia-Aktie mit Gewinnbeteiligung vom 1. Januar 1919 ab; außerdem je 100 M Nachdividende auf jede Urania-Aktie für 1918. Die Uebertragungskosten gehen zu Lasten der Arminia. Außerdem werden sämtliche Anstellungsverträge der Urania von der Arminia übernommen; die Kündigung von Angestellten vor dem 1. April 1921 ist nicht zulässig. Generaldirektor Clemens der „Urania" wurde in den Aufsichtsrat der „Arminia" gewählt. Die Urania verfügte Ende 1918 über einen Bestand von rund 35,6 Mill. M an Kapitalversicherungen und 28,350 M an Invalidenrenten. Damit wird der Versicherungsbestand der Arminia am Schluß des Jahres 1919 voraussichtlich den Betrag von einer halben Milliarde Mark an Kapitalversicherungen überschreiten. In der Unfall- und Haftpflicht-Abteilung der Urania waren 1918 vorhanden: 4070 Einzel-Unfallversicherungen und 61 Kollektiv-Unfallversicherungen mit insgesamt 28,193 895 M Versicherungssumme auf den Todesfall, 41,538,298 M Versicherungssumme auf den Invaliditätsfall, 22,437 M tägliche Entschädigung für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, außerdem 1910 lebenslängliche Eisenbahn-Unfallversicherungen und 30,383 Haftpflicht-Versicherungen. Mit diesem letzteren Bestand nimmt die Arminia demnächst ihren Geschäftsbetrieb in der Unfall- und Haftpflichtversicherung auf.

Wie aus Dresden dazu ergänzend geschrieben wird, wurde in der Versammlung von der Generaldirektion mitgeteilt, daß das Geschäft der Urania im laufenden Jahr eine bisher beispiellose Entwicklung genommen habe, und ein Gewinn zu verzeichnen sei wie in noch keinem der bisherigen 28 Geschäftsjahre. Es seien aber andererseits seit der Revolution Verhältnisse entstanden, die zur Aufgabe der Selbständigkeit zwingen wegen der jetzt zu zahlenden Beamtengehälter. Bei der „Urania" berechnen sich diese für 1919 auf mindestens 486,000 M, wozu noch treten 115,000 M für die Innenbeamten des Außendienstes und weitere 80,000 M für Bureauzuschüsse an die Generalagenten. Man müsse also mit mindestens 680,000 M rechnen, gegenüber nur 255,000 M in dem bereits hoch belasteten Jahre 1918. Von den Mehrausgaben würden rund 142,000 M auf die Münchner Rückversicherungsgesellschaft und 284,000 M auf die Urania selbst entfallen. Dies sei mehr, als in dem bisher besten Jahr von der Urania als Ueberschuß hat herausgewirtschaftet werden können. Der unerträglich hohe Gehaltstarif sei aber von den Beamten bereits wieder gekündigt und weitergehende Forderungen gestellt worden, wozu noch kommen werden die berechtigten Mehrforderungen der Außenbeamten, Steuererhöhungen und Kursverluste. Letztere werden sich für 1919 auf etwa 150,000 M beziffern, nachdem im Vorjahr schon 90 000 M Verlust hierauf verbucht worden sind. Diese destruktiven Zahlen bedeuten den Ruin. Zahle man keine Versichertendividende, dann wäre es aus mit dem Geschäft. Ließe man die Aktiendividende ausfallen, dann sei es vorbei mit den Aussichten für eine Angliederung an ein gutes, größeres Unternehmen. Dies sei auch die Ueberzeugung der Hauptaktionärin, der Münchener Rückversicherungsgesellschaft. Die gleichen Ursachen würden wohl in Bälde noch verschiedene andere deutsche Versicherungsgesellschaften zum Zusammenschluß nötigen. Die großen Gesellschaften würden zweifellos auch mit ihren Dividenden zurückgehen müssen, aber sie könnten doch wenigstens die schlechten Jahre durchhalten und später daraus ihre Vorteile ziehen. (Auf je 3000 Urania-Aktien entfallen 1000 M Arminia, Kurs 950 mit Dividende für 1919 und je 100 M Nachdividende auf jede Urania-Aktie für 1918).

Die „Arminia" teilt durch Rundschreiben mit, daß Herr Professor Dr. Hanns Dorn in Berlin als ordentliches Vorstandsmitglied in den Vorstand der „Arminia" eingetreten ist. Des weiteren haben die Beamten der Gesellschaft, die HH. Heinrich Bauer, Paul Christen, Franz Heymann und Andreas Zeininger, sämtlich in München, und die Herren Wilhelm Baumgarten, Dr. Kurt Dietze und Dr. Ludwig Treiser, sämtlich in Berlin, Gesamtprokura erhalten.

Deutsche Spar-Prämienanleihe. Dadurch, daß bei der Zeichnung der Sparprämien-Anleihe die Hälfte des Betrages in Kriegsanleihe, die augenblicklich ungefähr 80 vom Hundert notiert, zum vollen Wert, also zu 100 angenommen wird, erwerben die zukünftigen Besitzer dieser Sparprämien-Anleihe sie nicht zum Paripreise, sondern zu ungefähr 90 M, d. h. sie zahlen 500 M bar und 500 M Kriegsanleihe zu 80 M = 400 M, zusammen also ungefähr 900 M. Bei der Tilgung erhalten sie jedoch für jedes Stück 1000 M plus 50 M einfache Zinsen für jedes verflossene Jahr. Neben diesem Vorteil kommt noch die automatisch einsetzende Kurssteigerung, so daß es sich um eine äußerst günstige Kapitalsanlage handelt.

„Zürich", Allg. Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Gesellschaft. Im Monat August 1919 wurden 10,781 Schadenfälle angemeldet. Davon entfallen:

auf die	Todesfälle	Invalidenfälle	Kurfälle	Total
Einzelversicherung . . .	12	10	540	562
Kollektiv- und Haftpflicht-Versicherung	61	214	7,906	8,181
Sachschadenversicherung .				1,588
Total	73	224	8 446	10,281

Die Aktiengesellschaft „Nord Og Syd" für Versicherungen gegen Feuer und Einbruch in Kopenhagen hat bei der polnischen Regierung die Konzessionen für die Republik Polen nachgesucht.

Digitized by Google

Deutsche Spar-Prämienanleihe 1919

1. Die Anleihe beträgt Fünf Milliarden Mark in Fünf Millionen Anleihescheinen zu Eintausend Mark rückzahlbar innerhalb 30 Jahren nach untenstehendem Tilgungsplane. Sie ist eingeteilt in fünf Reihen (A, B, C, D, E). Jede Reihe enthält 2500 Gruppen (1 bis 2500), jede Gruppe 400 Nummern (1 bis 400).

2. Halbjährlich findet eine Gewinnverlosung nach untenstehendem Gewinnplane statt.

3. Vom 1. Januar 1940 an steht dem Inhaber das Recht zu, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahre die Rückzahlung zum Nennwert zuzüglich des Zuschlags von 50 Mark für jedes verflossene Kalenderjahr unter Abzug von 10 v. H. des Gesamtbetrages zu verlangen.

4. Sollte vor dem 1. Januar 1930 eine neue gleichartige Spar-Prämienanleihe zur Ausgabe gelangen, so haben die Inhaber der Stücke dieser Anleihe das Zeichnungsvorrecht.

5. Die Inhaber der Stücke genießen die untenstehenden Steuerbegünstigungen.

Gewinnplan:

5	Gewinne zu	1 000 000	Mk. =	5 000 000 Mk.
5	„ „	500 000	„ =	2 500 000 „
5	„ „	300 000	„ =	1 500 000 „
5	„ „	200 000	„ =	1 000 000 „
10	„ „	150 000	„ =	1 500 000 „
20	„ „	100 000	„ =	2 000 000 „
50	„ „	50 000	„ =	2 500 000 „
100	„ „	25 000	„ =	2 500 000 „
200	„ „	10 000	„ =	2 000 000 „
300	„ „	5 000	„ =	1 500 000 „
400	„ „	3 000	„ =	1 200 000 „
400	„ „	2 000	„ =	800 000 „
1000	„ „	1 000	„ =	1 000 000 „

Im ganzen jedes Halbjahr

2500 Gewinne über zusammen **25 000 000 Mk.**

Gewinnverlosungen finden am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres, erstmals im März 1920, statt. Bei jeder Verlosung werden 2500 Gewinne im Gesamtbetrage von Fünfundzwanzig Millionen Mark gezogen. Die gezogenen Gruppen und Nummern gelten für sämtliche fünf Reihen. Sie werden im „Deutschen Reichsanzeiger" bekanntgemacht. Ein mit einem Gewinn gezogenes Stück nimmt auch ferner an den Gewinnziehungen bis zu seiner Tilgung teil. Ein und dasselbe Stück kann jedoch in jeder Ziehung nur einmal gewinnen. Die Gewinne werden von dem auf die Verlosung folgenden 1. März oder 1. September an, die der ersten Verlosung vom 1. April 1920 an unter Abzug von 10 v. H. ausgezahlt.

Tilgungsplan:

In den Jahren	Tilgung		Bonus		
	jährliche Stückzahl	jährlicher Gesamtbetrag Mark	jährliche Stückzahl	im einzelnen Mark	jährlicher Gesamtbetrag Mark
1920-1929	50 000	50 000 000	25 000	1000	25 000 000
1930-1939	75 000	75 000 000	37 500	1000	37 500 000
1940-1949	100 000	100 000 000	50 000	1000	50 000 000
1950-1959	75 000	75 000 000	37 500	2000	75 000 000
1960-1999	50 000	50 000 000	25 000	4000	100 000 000

Die Tilgungsauslosungen finden am 1. Juli jedes Jahres, erstmals am 1 Juli 1920, im Anschluß an die Gewinnverlosung statt. Zur Feststellung der zu tilgenden Stücke (50 000, 75 000 oder 100 000) werden jedesmal, 4, 6 oder 8 Nummern gezogen. Die gezogenen Nummern gelten für alle Gruppen und Reihen. Sie werden im „Deutschen Reichsanzeiger" bekanntgemacht. Jedes gezogene Stück wird zum Nennwert zurückgezahlt mit einem Zuschlag von 50 Mark für jedes bis zur Fälligkeit verflossene Jahr; die Stücke jeder zweiten gezogenen Nummer erhalten außerdem den im Tilgungsplan angegebenen Bonus. Die Tilgungssummen mit Zuschlag und Bonus werden von dem auf die Auslosung folgenden 29. Dezember an gegen Aushändigung des Stückes ausgezahlt.

Steuerbegünstigungen:

a) Befreiung eines Besitzes bis zu 25 Stück von der Nachlaßsteuer und bezüglich derselben Stücke von der Erbanfallsteuer. Keine Nachlaß- oder Erbanfallsteuer für die auf den Namen Dritter bei der Reichsbank oder anderen vom Reichsminister der Finanzen noch zu benennenden Stellen auf fünf Jahre und mehr oder auf Todesfall hinterlegten Stücke (bis 10 Stück für jede einzelne dritte Person).

b) Der Vermögenszuwachs, der sich aus dem Besitze der Anleihestücke gegenüber dem bei der Erwerbung der Stücke anzunehmenden Vermögenswert ergibt, unterliegt nicht der Besitzsteuer (Vermögenszuwachssteuer).
Der Ueberschuß des Veräußerungswertes über den Tilgungswert bleibt frei von der Kapitalertragssteuer.

c) Die dem Besitzer der Stücke auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zustehenden Leistungen sowie der aus

Digitized by Google

dem Verkauf der Stücke erzielte Gewinn unterliegen im Gewinnjahre weder der Einkommensteuer noch der Kapitalertragssteuer.

b) Bei jeder Art der Besteuerung werden die Anleihescheine bei einer Stückzahl bis zu 50 Stück höchstens zum Nennwert, vom 20. Jahre ab zum Kündigungswerte bewertet.

Zeichnungsbedingungen:

1. **Zeichnungsstellen.** Zeichnungsstellen sind die Reichsbank und die im öffentlichen Zeichnungsprospekt aufgeführten Geldinstitute. **Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung jeder Bank, jedes Bankiers, jeder Sparkasse und Kreditgenossenschaft erfolgen.** — Zeichnungen werden

vom Montag, den 10., bis Mittwoch, den 26. Nov. 1919 mittags 1 Uhr

entgegengenommen. Früherer Zeichnungsschluß bleibt vorbehalten.

2. **Zeichnungspreis.** Der Preis für jedes Sparprämienstück beträgt 1000 M., hiervon sind 500 M. in 5 % Deutscher Reichsanleihe zum Nennwert berechnet und 500 M. in bar zu begleichen.

Die mit Januar-Juli-Zinsen ausgestatteten Reichsanleihestücke sind mit Zinsscheinen, fällig am 1. Juli 1920, die mit April-Oktober-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinsscheinen, fällig am 1. April 1920, einzureichen. Den Einlieferern von 5 % Reichsanleihe mit April-Oktober-Zinsscheinen werden auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für 90 Tage = 1,25 % vergütet.

3. **Sicherheitsbestellung.** Bei der Zeichnung hat jeder Zeichner eine Sicherheit von 10 % des gezeichneten Betrages mit 100 M. für jedes Prämienstück in bar zu hinterlegen.

4. **Zuteilung.** Die Zuteilung findet tunlichst bald nach dem Zeichnungsschluß statt. Die Art der Verteilung bestimmt das Reichsfinanzministerium.

5. **Bezahlung.** Die Zeichner sind verpflichtet, die zugeteilten Beträge bis zum 29. Dezember d. J. zu begleichen. Die Begleichung hat bei derjenigen Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Sollen 5 % Schuldbuchforderungen zur Begleichung verwendet werden, so ist sogleich nach Erhalt der Zuteilung ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung, Berlin SW. 68, Oranienstr. 92—94, zu richten. Der Antrag muß einen auf die Begleichung der Spar-Prämienstücke hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens am 20. Dezember d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen. Vordrucke zu solchen Anträgen mit Formvorschriften sind bei allen Zeichnungs- und Vermittlungsstellen zu haben. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur zur Begleichung von Spar-Prämienstücken geeignet sind, ohne Zinsbogen ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt gebührenfrei und portofrei als Reichsdienstsache. Diese Schuldverschreibungen sind spätestens bis 20. März 1920 den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

6. **Ausgabe der Stücke.** Die Ausgabe der Prämienstücke erfolgt im Februar 1920; Schuldbuchgläubiger erhalten erforderlichenfalls bis zur ersten Gewinnverlosung im März n. J. durch ihre Vermittlungsstellen Nummernaufgabe. Zwischenscheine sind nicht vorgesehen.

7. **Umtausch der Kriegsanleihen.** Die Reichsbank wird, soweit möglich, unentgeltlich Stücke von höherem Nennwert als 500 M. in kleine Stücke tauschen.

Berlin, im November 1919.

Reichsfinanzministerium
Anleihe-Abteilung.

Eine spezialisierte Versicherung hat die Süddeutsche Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M. geschaffen, welche Versicherungsschutz für Meßmuster, Ausstellungsgegenstände und Reiseeffekten gegen folgende Gefahren bietet:

a) Transportschäden, einschließlich Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder Abhandenkommen,
b) Feuer- und Einbruchdiebstahl-Schäden im Ausstellungslokal,
c) Beraubung jeder Art,
d) Aufruhr, Plünderung und Unruhen.

Die Versicherung gilt von Haus zu Haus, also für die Reise vom Heim des Versicherten bis wieder dorthin zurück, sowie für die Dauer des Aufenthaltes und der Lagerung im Hotel oder Ausstellungsraum während der Messe.

Die Prämie beträgt für jede Messe 1 pCt. vom Werte der versicherten Gegenstände bei einem Mindestsatz von 50 M pro Police.

Landesversicherungsanstalt Hessen. Nach dem Bericht für 1918 beträgt die Gesamtzahl der bei der Anstalt eingegangenen Quittungskarten 215,324 (i. V. 211,395). Aus Beiträgen wurden 4,34 Mill. M vereinnahmt, für Renten 5,77 Mill. M gezahlt, wovon das Reich 1,85 Mill. M, das Gemeinvermögen 2,67 Mill. M, das Sondervermögen 1,25 Mill. M zu tragen hat. Das Reinvermögen der Anstalt wird mit 42,01 Mill. M beziffert, wovon 20,13 Mill. M in Wertpapieren und 28,66 Mill. M in Darlehen angelegt sind. Die Schuldverpflichtungen werden mit 8,83 Mill. M angegeben.

Die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt von Westfalen zu Münster i. W., die bekanntlich mit der Landesbank der Provinz Westfalen verbunden ist, hatte im Oktober 1919 einen Zugang von 316 Versicherungsanträgen mit einer Versicherungssumme von 1,540,147 M. Der Bestand der Anstalt, die erst im Januar 1913 errichtet worden, beläuft sich Ende Oktober bereits auf 25,100 Versicherungen mit einer Versicherungssumme von 49,200,000 M.

Deutsche Lebensversicherung Potsdam a. G. in Potsdam. Am 24. Oktober verschied nach kurzem Krankenlager Herr Justizrat Dr. Otto. Der Verstorbene gehörte länger als 30 Jahre hindurch der Potsdamer an, zuerst als Mitglied des Aufsichtsrates, dann als erster Direktor.

Der Janus in Hamburg hat sein vor 10 Jahren erbautes Geschäftsgebäude an die Kommanditgesellschaft Rudolph Karstadt im September ds. Js. verkauft. Der Kaufpreis beträgt 3,6 Millionen (Buchwert 2,6 Millionen). Durch den so erzielten Gewinn vermochte der Janus den Betrag von 2,34 Millionen freier Reserven auf 3,34 Millionen zu erhöhen. Dieser Summe stehen keinerlei Verpflichtungen gegenüber, sie verbleibt vielmehr zur freien Verfügung der Gesellschaft.

Die skandinavischen Feuerversicherungsprämien sollen der allgemeinen Teuerung entsprechend gleichfalls erhöht werden. Zurzeit schweben noch Verhandlungen mit den einzelnen Gesellschaften, doch besteht Aussicht, die geplante Erhöhung in Kürze gemeinsam durchführen zu können.

Die Eagle, Star & British Insurance Company Ltd. hat eine Zweigstelle in Antwerpen und 6 Unterzweigstellen in Belgien errichtet. Das Gebäude in Antwerpen diente vor dem Kriege dem Norddeutschen Lloyd. In diesen Zweigstellen werden sämtliche Versicherungsgeschäfte ausgeführt werden.

Verantwortl. für die Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1919

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 46 Leipzig, den 20. November 1919 50. Jahrgang.

Die Abtretung von Lebensversicherungsansprüchen bei Versicherungsscheinen mit Inhaberklausel.

(Schluß.)

Die §§ 15 und 16 der allgem. Versicherungsbedingungen schließen einander auch inhaltlich nicht aus, sie sind beide bestimmt, dem Schutze des Versicherers zu dienen. § 16 soll ihn davor bewahren, daß nach Auszahlung der Versicherungssumme nochmals Ansprüche gegen ihn erhoben werden können, mit der Begründung, er habe die Zahlung an einen Nichtberechtigten geleistet. Er schafft allerdings zugleich eine wesentliche Verkehrserleichterung, aber nur für den Versicherer, denn dieser hat sich ausdrücklich die Entschließung darüber vorbehalten, ob er von dieser Verkehrserleichterung Gebrauch machen will oder nicht. Es ist also unmöglich zu sagen, die Rechtsstellung des Inhabers werde erschwert, wenn die Fortgeltung des § 15 der allgem. Versicherungsbedingungen auch bei Versicherungsscheinen mit der Inhaberklausel angenommen werde. Der Inhaber als solcher hat ein Recht auf Auszahlung der Versicherungssumme überhaupt nicht, es ist vielmehr ganz in das Belieben des Versicherers gestellt, ob er ihn ohne weiteres als empfangsberechtigt anerkennen will oder nicht.

§ 15 der allgemeinen Bedingungen soll dagegen den Versicherer nicht besonders schützen für den Fall, daß er an den ihm vom bisherigen Verfügungsberechtigten genannten Zessionar zahlt. In diesem Falle ist der Versicherer schon durch § 409 BGB. genügend geschützt. § 15 ist vielmehr für den Fall einer Zahlung an den bisherigen Verfügungsberechtigten trotz Vorliegens einer rechtswirksamen Abtretung aufgestellt. In diesem Falle wird nämlich der Versicherer durch § 407 BGB. nur insoweit geschützt, als er von der Abtretung keine Kenntnis hat. Dabei ist es aber ganz dahingestellt, in welcher Weise die Kenntnis erlangt sein soll. Es wäre nicht ausgeschlossen, daß der bisherige Verfügungsberechtigte über eine Versicherung gelegentlich einer Anwesenheit in den Geschäftsräumen des Versicherers oder gar an einem Agenten mündlich Mitteilung von einer von ihm bewirkten Abtretung macht. Es kann unter Umständen angenommen werden, daß damit der Versicherer bereits Kenntnis von der Abtretung im Sinne von § 407 BGB. erlangt hat. Trotzdem würde wahrscheinlich bei der Unzahl der bei einer Versicherungsunternehmung laufenden Versicherungen bei künftigen Zahlungen aus dieser Versicherung die Abtretung unberücksichtigt bleiben, wenn es etwa übersehen worden wäre, von der mündlichen Mitteilung der Abtretung Notiz zu den Akten zu nehmen. Bei der durch § 15 der allgemeinen Versicherungsbedingungen bedungenen schriftlichen Anzeige ist dies nicht so leicht möglich, da die Anzeige zu den Akten kommt und dort bei einiger Aufmerksamkeit schwerlich übersehen werden kann.

Aber noch ein anderer Zweck mit der Bestimmung des § 15 der allgemeinen Beding-

Digitized by Google

ungen verfolgt. Ohne diese Bestimmung könnte die Mitteilung von der Abtretung in jeder beliebigen Form an den Versicherer gemacht werden, also auch so, daß es ihm außerordentlich erschwert wird, zu prüfen, ob wirklich eine rechtwirksame Abtretung vorliegt. Dieser Prüfung wird er durch § 15 der allgemeinen Versicherungsbedingungen überhoben. Er kann auf Grund dieser Bestimmung jede andere als die vom bisherigen Verfügungsberechtigten ausgehende schriftliche Mitteilung von der Abtretung ohne weiteres zurückweisen. Die vom Verfügungsberechtigten ausgehende schriftliche Mitteilung darf er dagegen ohne weiteres anerkennen, da er bei ihrem Vorliegen, selbst wenn ihr eine rechtswirksame Abtretung nicht zu Grunde liegt, durch § 409 BGB. geschützt ist.

Gerade die letzterwähnte Zweckbestimmung des § 15 der allgemeinen Versicherungsbedingungen kann auch beim Vorliegen der Inhaberklausel von besonderer Bedeutung werden. Wenn nämlich der Versicherer von der Berechtigung, an den Inhaber des Versicherungsscheins zahlen zu dürfen, nicht Gebrauch machen will oder garnicht kann, weil von einem möglicherweise Berechtigten Widerspruch gegen die Zahlung an den Inhaber erhoben ist, muß es für den Versicherer von besonderem Wert sein, der Nachprüfung einer in seiner Rechtswirksamkeit vielleicht sehr zweifelhaften Abtretung überhoben zu sein.

Die Nebeneinandergeltung der §§ 15 und 16 der allgemeinen Versicherungsbedingungen ist also nicht nur möglich, sondern sie kann sogar von rechtlicher Bedeutung sein. Der Beweisführung des Reichsgerichts im vorliegenden Urteil kann deshalb nicht beigepflichtet werden. Ob allerdings nicht im einzelnen Falle eine Berufung auf § 15 der allgemeinen Versicherungsbedingungen beim Vorliegen der Inhaberklausel etwa nach § 226 BGB. unzulässig sein kann, muß dahingestellt bleiben, und kann im vorliegenden Falle ohne genaue Kenntnis aller Einzelheiten des Tatbestandes nicht entschieden werden.

Dr. H.

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Bekanntmachung.

Die New-Yorker Germania, Lebensversicherungsgesellschaft (The Germania Life Insurance Company) in New-York hat durch Beschluß des Verwaltungsrats vom 5. Dezember 1917 im Wege der Satzungsänderung ihrer Firma den Namen „The Guardian Life Insurance Company of America“ gegeben. Die Firmenänderung ist vom Herrn Reichswirtschaftsminister genehmigt worden.

Ferner hat diese Gesellschaft an Stelle des verstorbenen Herrn Dr. jur. Heinrich Rose in Berlin Herrn Direktor Rudolf Goose in Berlin W. 8, Behrenstraße 8, zu ihrem Hauptbevollmächtigten für das Deutsche Reich bestellt (vergleiche die frühere Bekanntmachung vom 3. Juni 1902, Reichsanzeiger Nr. 132 vom 7. Juni 1902.

Berlin, 17. November 1919. 165. 18. 11.

Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung.
Jaup.

Annahme eines Versicherungsverhältnisses zwischen der Pensionsanstalt für Witwen und Waisen einer Berufsvereinigung und deren Mitgliedern i. S. der Tarifnummer 12 D. R.-St.-G.

(Nachdruck verboten)

Die Klägerin ist eine Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen einer Anwaltsvereinigung Nachdem sie auf Anfordern des Beklagten für die Zeit vom 1. Oktober 1913 bis 31 März 1917 ein Verzeichnis der von ihren Mitgliedern gezahlten Eintrittsgeldern und Jahresbeiträgen eingereicht und dann nach Tarifnummer 12 D des R.-Stemp.-Ges vom 3. Juli 1913 berechneten Stempel von ½ pCt der Barprämie bei Lebensversicherungen unter Vorbehalt gezahlt hatte, hat sie die vorliegende Klage erhoben 1 auf Feststellung, daß ihre Mitglieder nicht verpflichtet seien, diesen Stempel zu bezahlen und 2 auf Zurückzahlung der bezahlten Beträge. Das Landgericht hat der Klage entsprochen, das Oberlandesgericht sie abgewiesen. Das Reichsgericht bestätigte das Berufungsurteil mit folgender

Begründung:

Bei seiner Entscheidung hat sich der Berufungsrichter der von dem erkennenden Senat in seinem Urteil vom 14. Januar 1916 — RGZ 88,30 ff — vertretenen Auffassung über die wesentlichen Erfordernisse einer unter Tarifn 12 D fallenden Versicherung, von der abzuweichen kein Anlaß vorliegt angeschlossen und hat dieser Auffassung entsprechend auf grund seiner Feststellungen, daß im vorliegenden Fall die Klägerin sich gegen ein nach feststehenden Beitragstafeln zu bestimmendes Entgelt für den ungewissen Todesfall ihrer Mitglieder zu Vermögensleistungen zugunsten der Hinterbliebenen rechtlich verpflichtet, ohne Rechtsirrtum das Vorliegen einer stempelpflichtigen Versicherung angenommen. Mit Recht hat es der Berufungsrichter als unerheblich angesehen, daß die Klägerin als „Wohltätigkeitsanstalt“ errichtet worden ist, denn völlig zutreffend weist der Berufungsrichter darauf hin, daß es

Digitized by Google

nicht auf die Bezeichnung, sondern auf das Wesen der Sache ankommt und daß es für dieses aber entscheidend ist, daß Klägerin gegen Entgeld die Verpflichtung übernimmt, an dritte Personen für den Fall des Eintritts einen bestimmten, in wirtschaftlicher Hinsicht nachteilige Folgen nach sich ziehenden Ereignisses Vermögensleistungen zu machen. Daß es insbesondere an der von dem Versicherungsnehmer zu machenden Gegenleistung nicht fehlt, hat der Berufungsrichter ohne Rechtsverstoß angenommen. Seine zur Begründung dieser Annahme gemachten Ausführungen liegen wesentlich auf tatsächlichem Gebiet und ist in der Revisionsinstanz nicht nachzuprüfen, ob die Höhe der von den Mitgliedern der Klägerin planmäßig zu zahlenden Eintrittsgelder und Jahresbeiträge zu der Höhe der möglicherweise seitens der Klägerin zu zahlenden Witwen- und Waisengelder tatsächlich in einem solchen Verhältnis steht, daß die Leistungen der Mitglieder als eine Gegenleistung zu bewerten sind Auch der Hinweis der Revision auf eine angeblich vorliegende Möglichkeit, daß ein Mitglied der Klägerin von ihr nichts erhält, versagt Wenn auch nach den Satzungen die Höhe der den Hinterbliebenen zu zahlenden Beträge innerhalb bestimmter Höchst- und Mindestgrenzen in jedem einzelnen Fall zu bestimmen ist und wenn auch, im Fall die Mittel unzureichend sein sollten, eine Minderung der Hinterbliebenenbezüge vorgesehen ist, so schließen doch diese vorsorglich für einen Ausnahmefall getroffenen Bestimmungen das Vorliegen eines Versicherungsverhältnisses umsoweniger aus, als von einem gänzlichen Wegfall der Bezüge keine Rede ist.

Urteil des Rg. vom 26 Sept. 1919. VII. 117/1919
(Mitgeteilt vom Rechtsanwalt Dr Berthold, Leipzig.)

Haftpflichtversicherung — Streit um die Frage, ob Hausbesitzer- oder Gewerbehaftpflicht vorliegt.

(Nachdruck verboten.)

Die U.-Brauerei S & Co in München hat in ihrem Grundstück Breitsacherstraße 30 eine Wirtschaft an den Gastwirt W. verpachtet. Der bei der Brauerei angestellte Bierführer K. brachte am 21. Oktober 1911 dem W. Bier, das mittels eines in der Wirtsstube befindlichen Bieraufzuges in den Keller geschafft werden sollte K legte oben in der Wirtsstube die Fässer in den Aufzug; er ließ, nachdem bereits 2 Fässer aufgeladen waren und der Aufzug schon in Bewegung gesetzt war, noch ein drittes Faß auf den Aufzug fallen; dieses Faß fiel aber vom Aufzug herunter in den Keller und traf den unten stehenden Gastwirt W., der das Rad des Aufzugs bediente, auf den Fuß. Wegen der dadurch erlittenen erheblichen Verletzungen nahm W. die Brauerei mit Erfolg auf Schadenersatz in Anspruch; nachdem die Brauerei zum Schadenersatz verurteilt worden war, zahlte sie dem W. infolge Vergleichs eine Abfindung von 9500 Mark. Die Brauerei war seit 1904 gegen die gesetzliche Haftpflicht, welche ihr in ihrer Eigenschaft als Hausbesitzerin erwachsen sollte, bei der Versicherungsgesellschaft „A." in L versichert Gegen diese erhob die Brauerei Klage auf Feststellung, daß sie ihr hinsichtlich der Haftpflichtansprüche des W. Versicherungsschutz gewähren müsse Die beklagte Versicherungsgesellschaft wandte hiergegen ein: der Unfall habe sich im Gewerbebetrieb der Klägerin ereignet und falle deshalb nicht unter die Haftpflichtversicherung, die sich nur auf die Hausbesitzereigenschaft der Klägerin beziehe.

Das Landgericht I zu München und ebenso das Oberlandesgericht München haben die Klage abgewiesen. Aus der Polize, so führt das Oberlandesgericht aus, in Verbindung mit dem Versicherungsantrag geht klar hervor, daß die streitige Versicherung nur eingegangen ist für eine Haftpflicht, die der Klägerin aus der Tatsache, daß sie Hausbesitzerin ist, erwachsen würde, nicht auch für eine Haftpflicht aus einem anderen Grunde, insbesondere aus Gewerbebetrieb Wenn auch eine Versicherung der Haftpflicht aus Gewerbebetrieb hätte eingegangen werden sollen, so hätte das besonders beantragt werden müssen, und es wäre dann dafür natürlich auch eine besondere Prämie zu bezahlen gewesen. Wenn im Antragsformular die Klägerin auf die Frage, ob besondere Gefahren in sich schließende Einrichtungen vorhanden sind, geantwortet hat: „nein, ein Bieraufzug soll aber für alle Fälle mitgedeckt werden", so ergibt sich daraus nicht, daß hinsichtlich dieses Bieraufzuges noch eine andere Haftpflicht als diejenige der Hausbesitzereigenschaft versichert werden sollte; es sollte damit nur bestimmt sein, daß der Bieraufzug als Teil des versicherten Gebäudes zu betrachten ist Nach den in dem Schadenprozeß des W. gegen die Klägerin getroffenen Feststellungen hat nun der Bierführer K durch Fahrlässigkeit, durch das unsachgemäße leichtfertige Nachwerfen eines Fasses auf den schon genügend beladenen und in Bewegung befindlichen Aufzug die Verletzung des W. verursacht. Für die Fahrlässigkeit ihres Bierführers haftet die Klägerin auf Grund des zwischen ihr und W. bestehenden Bierlieferungsvertrages, und ferner aus unerlaubter Handlung (§§ 823 831 BGB.), weil im Vorprozeß für erwiesen erachtet worden ist, daß K. für den Posten eines Bierfahrers untauglich war. Dagegen ist (abweichend von der Meinung des Urteils im Prozeß) eine Haftung der Klägerin gemäß §§ 536, 538, 581 BGB aus dem Grunde, daß die Klägerin dem W. nicht einen besser geeigneten Bieraufzug überlassen hatte, deshalb nicht gegeben, weil W. die Mängel des Aufzuges (es befand sich an demselben kein sicheres Geländer, um das Herunterfallen der aufgeladenen Gegenstände zu verhindern, und weiter mußte er von Keller aus bedient werden, wo das Triebrad unmittelbar an dem Aufzug angebracht war, sodaß die den Aufzug bedienende Person dicht unter der Aufzugsöffnung stehen mußte und also durch herabfallende Gegenstände leicht getroffen werden konnte) längst gekannt und gleich wohl den Pachtvertrag mit der Klägerin eingegangen und fortgesetzt hatte, ohne eine Verbesserung des Aufzuges sich auszubedingen (§ 539 BGB.). Es kommt eine vertragsmäßige oder deliktische Haftung der Klägerin als Verpächterin, als Hauseigentümerin, nicht in Frage. Die Rechtsgründe, aus denen die Klägerin dem W. für den Unfall haftet, beruhen nicht auf der Tatsache, daß die Klägerin Eigentümerin des Hauses und des Aufzuges ist, sondern darauf, daß der Bierführer K. in Ausführung der ihm von der Klägerin übertragenen Vorrichtung fahrlässig gehandelt hat, und hierfür die Klägerin einzustehen hat. Der fragliche Unfall fällt hiernach nicht unter die Versicherung

Mit der Revision machte hiergegen die Klägerin

Digitized by Google

geltend: wenn man hier einen Gewerbeunfall annehmen wolle, so sei das doch mindestens zugleich auch ein Hausunfall, wie er unter die Versicherung falle; der Bieraufzug sollte unter allen Umständen mitgedeckt sein, und das habe sich in erster Linie auf die Eigenschaft der Klägerin als Hausbesitzerin bezogen, keineswegs nur auf ihren Gewerbebetrieb; weiter müsse die Beklagte das rechtskräftige Urteil des Vorprozesses gegen sich gelten lassen, und dieses habe die Haftung der Klägerin außer auf den Bierlieferungsvertrag auch auf die schlechte Beschaffenheit des Aufzuges gegründet, also auf die Hausbesitzereigenschaft der Klägerin. — Das Reichsgericht gab der Revision statt: es hat das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an einen andern Senat des Oberlandesgerichts zurückverwiesen. (Aktenzeichen: VII. 807/19. — Urteil des Reichsgerichts vom 11 November 1919) K. M. L.

Bank deutscher Lebensversicherungsbanken.

Wie in den früheren Geschäftsberichten mitgeteilt werden konnte, ist die Bank nicht häufig in Anspruch genommen worden, weil die Geldverhältnisse sich anders entwickelt hatten, als bei Ausbruch des Krieges erwartet wurde. Da auch weiterhin eine Aenderung nicht wahrscheinlich schien, stellten 5 Aktionärgesellschaften den Antrag auf Auflösung der Bank, „da der Gegenstand des Unternehmens die Befriedigung des aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges hervorgetretenen geschäftlichen Kreditbedürfnisses", nicht mehr bestehe.

Die Generalversammlung vom 3. Juni 1918 erhob diesen Antrag zum Beschluß und wählte die beiden bisherigen Leiter der Bank, die Herren Generaldirektor Dr. Utech und Generaldirektor Friedrichs zu Liquidatoren. In der anschließenden Aufsichtsratsitzung wurde beschlossen, das in Effekten angelegte Vermögen der Bank den Aktionärgesellschaften pro rata ihres Aktienbesitzes zum Zeichnungskurse in Zahlung zu geben.

Der sofortigen Ausschüttung des Vermögens stand der § 301 des HGB entgegen, der die Verteilung erst ein Jahr nach der dritten öffentlichen Aufforderung an die Gläubiger erlaubt.

Inzwischen beeinflußten die bekannten Ereignisse den Wert der Effekten erheblich. Die unterzeichneten Liquidatoren sahen sich daher, als die Zeit der Ausschüttung herankam, mit Rücksicht auf § 149 des HGB. veranlaßt, festzustellen, ob sämtliche Aktionäre auch jetzt noch mit den Aufsichtsratbeschluß einverstanden wären. Das war nicht mehr der Fall und so wurde vorgeschlagen, die M. 2 500 000,— 5 pCt. II Deutschen Reichsschatzanweisungen zum Kurse von 93,50 pCt (Steuerkurs) in Zahlung zu geben, die übrigen Effekten zu verkaufen und den Erlös in bar zu verteilen. Dieser Vorschlag wurde angenommen und die Aktionärgesellschaften haben inzwischen die von ihnen seinerzeit geleisteten Bareinzahlung durch Uebersendung von 5 pCt. II. Deutsche Reichsschatzanweisungen in gleicher Höhe zu 93,50 pCt mit Zinsen vom 1. 7. 1919 ab und Ueberweisung von 6,50 pCt. in bar zurückerhalten. Die weiteren M 108 000,— 4½ pCt. IV./V Deutschen Reichsschatzanweisungen und M. 50 000,— 5 pCt VIII. Deutsche Reichsschatzanleihe wurden an der Börse verkauft und der Erlös bei der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) deponiert.

Durch diese beiden Ausführungen ist wie aus der Gewinn- und Verlustrechnung ersichtlich, ein Verlust von M. 136 493,— entstanden, der den „Reserve- und Besonderen Sicherheitsfonds" von zusammen M. 109 680,62 voll und noch einen Teil der Zinsen absorbiert hat. Für Wohlfahrtszwecke bleibt demnach weiter nichts verfügbar.

Der Schlußbilanz zufolge sind noch M. 136 931,14 vorhanden; es wird beantragt, diesen Betrag, soweit er nicht durch Steuern, Notariats- und sonstige Kosten in Anspruch genommen wird, der Aktionärgesellschaft zu überweisen und zwar zunächst in Höhe der ihnen zustehenden 4 pCt Zinsen für das Jahr 1918.

Die Amerikaner und der europäische Versicherungsmarkt.

Seitens der amerikanischen Geschäftswelt ist man jetzt nicht bloß bestrebt, europäische Absatzgebiete zu gewinnen, namentlich in den nordischen und baltischen Ländern, sondern sie richtet auch ihr Augenmerk auf das Versicherungswesen, um hier ebenfalls festen Fuß zu fassen. In dieser Beziehung liegen bereits die ersten Maßnahmen in Norwegen vor. Zwei der größten amerikanischen Seeversicherungsgesellschaften haben an den norwegischen Zentralverein der Seeversicherer in Kristiania die Anfrage gerichtet, ob der Verein die Tätigkeit als Havarieagent der betr. Gesellschaften für Norwegen übernehmen wolle. Dieses Anerbieten nahm der Zentralverein an. Dem letzteren Verein sowie auch dem Tarifverein für Feuerversicherung gingen gleichzeitig vom amerikanischen Konsulat in Kristiania die Anfrage zu, unter welchen Bedingungen eine amerikanische Versicherungswirksamkeit in Norwegen ausgeübt werden könne.

Als bemerkenswertes Gegenstück hierzu kann angeführt werden, daß man jetzt im französischen Versicherungswesen, wie früher schon im englischen, Befürchtungen wegen der in Amerika zum Vorschein kommenden Bestrebungen hegt, das Versicherungswesen daselbst gänzlich allein zu beherrschen. Von französischer Seite wird darauf hingewiesen, daß in Amerika eine starke Bewegung im Gange sei, die dahin geht, durch gesetzliche Vorschriften die amerikanische Handelsmarine zu verpflichten, Versicherungen nur bei solchen Versicherungsgesellschaften zu nehmen, die ausschließlich mit amerikanischem Kapital arbeiten. Vorläufig zweifelt man allerdings noch in Frankreich daran, ob sich der Plan durchführen läßt, namentlich wegen der Rückversicherungsverhältnisse, aber immerhin schwebt man wegen der Zukunft des französischen Versicherungsmarktes in Sorge, sofern Amerika beschließt, daß rein nationale Gesichtspunkte ausschlaggebend sein sollen. In amerikanischen Reederkreisen herrscht gegen derartige Nationalisierungsbestrebungen lebhafte Abneigung, was ja auch nicht verwundern kann, da die Prämien teurer und es im übrigen schwieriger werden würde, in genügender Weise Deckung zu erhalten. M.

Digitized by Google

Zur Tagesgeschichte.

Die Notwendigkeit des Vorhandenseins einer zeitgemäßen Versicherungstaxe in industriellen Betrieben. Zu dieser Angelegenheit schreibt die Sächsische Industrie, das Organ des Verbandes Sächsischer Industrieller u. a. folgendes: Das heutige Wirtschaftsleben stellt so hohe Anforderungen an alle leitenden Personen, daß selbst diese in manchen Teilen ihrer Betriebe nicht immer genau unterrichtet sind. Deshalb sollte in jedem Betriebe eine Versicherungstaxe vorliegen, die so gestaltet sein muß, daß man in kurzer Zeit, mit den jeweiligen Zugängen im laufenden Jahr, eine richtige Zeitwert-Bestimmung vornehmen kann. Der Versicherte muß hier Hand in Hand mit der Versicherungsgesellschaft gehen und mit dieser einen mittleren Teuerungszuschlag feststellen, nach welchem die Zeitwerte bestimmt werden. Verschiedene Versicherungsgesellschaften geben jetzt von Zeit zu Zeit mittelbare Teuerungszuschläge bekannt, nach welchen die Versicherten sich richten können. Die Versicherungssumme muß so hoch sein, daß eine Selbstversicherung ausgeschlossen ist, deshalb sollen die versicherten Objekte eher um einen geringen Betrag höher eingeschätzt sein, als zu niedrig. In einer Feuerversicherungstaxe ist vor allen Dingen das Anschaffungsjahr und der Neuwert der versicherten Sache festzulegen. Von dem so bestimmten Neuwerte berechnet man die jährlichen Abschreibungen, diese sind nicht nach den bilanzmäßigen Abschreibungen zu bestimmen, sondern werden nach der Abnützung der betreffenden Maschine festgelegt. Diese Abschreibungen liegen zwischen 2 pCt. und 5 pCt., bei Autos bis 10 pCt. pro Jahr. Durch diese Abschreibungen vom Neuwerte erhält man den Zeitwert oder Versicherungswert, der im nächsten Jahr sich um ein Abschreibungsjahr verkleinert und um die Zugänge dieses Jahres sich wieder vergrößert. Bei Sachen (Treibriemen, Betriebsgurte, Werkzeuge usw.), für die das Anschaffungsjahr nicht festgelegt werden kann, schreibt man 33⅓ pCt. ab und erhält so einen durchschnittlichen Zeitwert dieser Sachen. Das Lager von Maschinen ist besonders abzuschätzen; gebrauchte Transmissionsteile, Riemen, Seile, Rohre usw., soweit diese wieder in den Betrieben eingebaut werden können, sind ungefähr mit 23⅓ pCt. abzuschreiben. Hat man den Zeitwert dieser Maschinen usw. ermittelt, so kommt für diese noch ein versicherungstechnischer Teuerungszuschlag in Frage, der sich in den Kriegsjahren 1915/18 von 25 pCt. bis 250 pCt. als durchschnittlicher Wert erhöht hat. Diese Werterhöhungen gelten für Anschaffungen bis in das Jahr 1915, für spätere Anschaffungen sind die Teuerungszuschläge entsprechend niedriger und fallen für die Jahre 1918/19 ganz weg. Es wird eine Zeit kommen, wo man für die im Kriege angeschafften Maschinen statt einen Zuschlag einen Kriegsabschlag an den Maschinen vornehmen muß, da im Kriege zu den Maschinen usw. oft minderwertiges Material (Lagermetall, schlechter Stahl, Zinklegierungen statt Zinn usw.) verwendet worden ist. So schwanken in der jetzigen Zeit die Zeitwerte hin und her und nur durch eine sorgfältige Abschätzung der Versicherungswerte kann man sich vor einem Schaden schützen, der durch eine von einer Versicherungsgesellschaft anerkannte Vortaxe sichergestellt ist.

Fusion Kölner Versicherungsgesellschaften. Das infolge der allgemeinen Verhältnisse und im besonderen derjenigen auf dem Versicherungsmarkte immer zwingender werdende Bedürfnis der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia und der Kölnischen Unfallversicherungs-A.-G., ihren Wirkungskreis auszudehnen, jener, die Unfall- und Haftpflicht-Versicherung, dieser, die Feuerversicherung aufzunehmen, hat die Verwaltungen beider, schon seit der Gründung der Kölnischen Unfall-Versicherungs-A.-G. in ihren Organisationen verbundenen Gesellschaften veranlaßt, den schon einmal den Hauptversammlungen dieser Gesellschaften unterbreiteten Plan einer Verschmelzung wieder aufzunehmen und ihren in kurzem einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlungen folgenden Antrag zu unterbreiten: Die Colonia nimmt die Kölnische Unfall-Versicherungs-A.-G. auf. Die Aktionäre dieser, welche mit einem zu 25 pCt. eingezahlten Kapital von 7,500 000 M arbeitet, erhalten an Stelle ihrer bisherigen Aktien neue Colonia-Aktien über je 1000 M, die als mit 25 pCt. eingezahlt gelten, im Verhältnis von 3 zu 4, das heißt drei Colonia-Aktien über e 1000 M sind gleich 4000 M Unfall-Aktien. Zu diesem Zwecke gibt die Colonia 5,625,000 M neue Aktien über je 1000 M aus. Um die bisher mit 20 pCt. eingezahlten alten Aktien der Colonia mit den neu auszugebenden Aktien in Einklang zu bringen, soll gleichzeitig der Nennwert der alten Aktien von 3000 M auf 2400 M herabgesetzt werden, so daß dann das verbleibende alte Kapital von 7 200 000 M ebenfalls mit 25 pCt. eingezahlt ist. Die vereinigten Gesellschaften würden also in Zukunft mit einem zu 25 pCt. eingezahlten Aktienkapital von 12 825,000 M arbeiten. Die Dividenden für die Jahre 1914—1918 betrugen bei der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia: 66⅔ pCt., 66⅔ pCt., 71⅔ pCt, 71⅔ pCt., 71⅔ pCt., bei der Kölnischen Unfall-Versicherungs-A.-G. aber: 75 pCt., 60 pCt., 60 pCt., 60 pCt., 40 pCt.

Mit welchen Mitteln ist dem gesteigerten Verwaltungskostenaufwand bei den Lebensversicherungsgesellschaften zu begegnen? Um die ungeahnte Steigerung der Verwaltungskosten auch nur einigermaßen auszugleichen, müssen wohl sämtliche Lebensversicherungsgesellschaften zu außerordentlichen Maßnahmen greifen und zwar entweder zu einer Erhöhung der Tarifprämien schreiten oder aber zu einer Reduktion der Dividendensätze. Eine Erhöhung der Tarifprämien läßt sich nur auf neuabzuschließende Versicherungen anwenden, denn die Gesellschaften haben keine gesetzliche Handhabe, von den alten Versicherten eine Prämienerhöhung zu fordern. Auch ist wohl kaum zu erwarten, daß die alten Versicherten, die auf Grund ihres Versicherungsvertrags eine bestimmte Tarifprämie zu entrichten haben, sich freiwillig zur Zahlung eines

Digitized by Google

Zuschlags bereit erklären werden. Nur durch ein Notgesetz wäre eine Aenderung zu schaffen. Hier kann man also vorläufig nur durch eine Reduktion der Dividendensätze der ungewöhnlichen Steigerung der Verwaltungskosten begegnen. Wir verkennen dabei nicht, daß eine derartige Maßnahme allerdings zu einer Ungerechtigkeit führt, insofern als nur der gewinnbeteiligte, nicht aber der nicht am Gewinn beteiligte Versicherungsbestand erfaßt würde. Bei Neuabschlüssen ist eine Erhöhung der Prämien ohne weiteres möglich. Es wären dann die alten Gewinnverbände zu schließen und dafür neue aufzumachen. Vielleicht empfiehlt es sich, die Prämien derart zu erhöhen, daß die bisherigen Dividendensätze voraussichtlich für die Zukunft beibehalten werden können. Zur Zeit lassen sich die Verhältnisse noch nicht genügend übersehen. Wir wissen heute noch nicht, ob die Verwaltungskosten noch weiter steigen werden, in welcher Weise die Sterblichkeit zunehmen wird, wie der Zinsfuß verlaufen wird. Deswegen dürften sich wohl die meisten Gesellschaften entschlossen haben, zunächst lediglich eine Dividendenherabsetzung vorzunehmen. Sowie sich die Verhältnisse genügend geklärt haben werden, wird man dann an die definitive Lösung der Frage herangehen können.

Eine neue Fusionsära im englischen Versicherungswesen? Während des ganzen Krieges wurden immer wieder Zusammenschlüsse englischer Versicherungsgesellschaften gemeldet. Wir erinnern an den Zusammenschluß Reliance Marine Insurance — Guardian Assurance, Eagle — British Dominions Co., Northern Assurance — Indemnity Mutual Marine, Northern Assurance — Provident Accident, London and Lancashire Fire — Marine Insurance, Commercial Union — National and General, London Assurance — British Law Fire, Eagle, Standard British Crown — English and Scottish Law Life, London and Lancashire Fire — Law Union, Equitable Life — University Life, Nothern Assurance — Medway Insurance usw. Hier handelte es sich im wesentlichen darum, daß eine führende Gesellschaft mittlere Konkurrenzfirmen angliederte. Zum ersten Mal ist jetzt der Zusammenschluß zweier erster Firmen angekündigt worden. Die Royal Insurance Co. schließt sich mit der Liverpool and London and Globe Insurance Co. zusammen. Damit entsteht die größte Versicherungsgesellschaft der Welt, wie folgende Uebersicht zeigt:

in Mill. Lstrl.	eingezahlt. Kapital	Feuerversicherungs-Prämien	Seeversicherungs-Prämien	Unfall usw.	Gesamteinkünfte
Royal Insurance	0.74	5.54	1.82	1.94	10.28
Liverpool and London . . .	0.53	4.06	0.74	1.70	6. 8
Zusammen	1.27	9.60	2.56	3.64	16.86

Als Gesamtunternehmen ist die neue Gesellschaft, wie gesagt die größte; in den einzelnen Abteilungen aber, mit Ausnahme der Feuerschädengeschäfte, wird sie von andern Versicherungen übertroffen. Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß dieses Beispiel ansteckend wirken wird und daß das reichliche Dutzend selbständiger englischer führender Versicherungsgesellschaften ebenso zusammenschmelzen wird, wie das bei den englischen Großbanken der Fall war. Die britische Oeffentlichkeit scheint dieser Entwicklung eher sympatisch gegenüber zu stehen, da im allgemeinen ohnehin schon die Prämiensätze ringmäßig geordnet sind (mit Ausnahme der Seeversicherung) und außerdem ein wesentlicher Teil der Prämien aus dem Ausland fließt.

Die deutschen Sparkassen im September 1919. Der Monat September war stets der ungünstigste Monat im Jahre. Fast regelmäßig brachte er einen Rückgang der Spareinlagen. Diesmal hat er noch einen Zuwachs von 200 Mill. M gebracht. Das ist aber nur noch die Hälfte von dem, was der September des Vorjahres gebracht hatte. Immerhin ist es noch eine Riesensumme. Der Gesamtzuwachs der Spareinlagen seit Jahresbeginn beträgt 5100 Mill. M. In Groß Berlin ist der Zuwachs der Spareinlagen über dem Durchschnitt gewesen, in Westfalen unter dem Durchschnitt. Die Ursachen dieser Erscheinung, die sich in den letzten Monaten gleichmäßig zeigt, sind nicht zu erkennen. Vielleicht hängt es damit zusammen, daß in Westfalen eine Hochkonjunktur in verschiedenen Zweigen im Entstehen ist, und deshalb Kapitalien zur Beschaffung von Rohstoffen, Vorräten usw. abgehoben worden, während es in Berlin hiermit nicht so schnell vorwärts geht.

Es betrug die Zunahme der Spareinlagen bei den gesamten deutschen Sparkassen (ohne die Abschreibungen auf die Kriegsanleihen):

	1919 Mill. M	1918 Mill. M	1917 Mill. M
Januar	1250	1250	600
Februar	800	600	300
März	400	400	160
April	700	600	300
Mai	100	450	300
Juni	150	350	200
Juli	900	650	300
August	600	450	250
September	200	400	150
	5100	5150	2560

An der Statistik beteiligten sich diesmal 235 Sparkassen mit einem Einlagenbestande von zusammen 11,579 Mill. M.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Heft vom 1. Oktober 1919 hat folgenden Inhalt: Die Aufruhrversicherung von Dr. jur. Lucia, Rechtsanwalt in Hamburg; die Todesursachen bei den Versicherten der bürgerlichen Bevölkerung während des Krieges, von Dr. phil. Mayer, Geheimer Regierungsrat im Reichsaufsichtsamt; Periodische Untersuchungen Gesunder in der Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Angestellten- und Lebensversicherung, von Dr. med. Reckzeh, Berlin; der Ausbau der Sozialversicherung in der Schweiz, von Dr. Bütenacht, Direktor des Schweizerischen Bundesamtes für Sozialversicherung, Bern. Die guten Sitten im Versicherungswesen, von

Digitized by Google

Dr. jur. et rer. pol. Grauer, Stuttgart. Zur Entstehung der Diebstahl- und Raubversicherung, von Direktor a. D. August Kleeberg, Berlin. Der Kausalzusammenhang zwischen Unterlassungen des Versicherungsnehmers und Versicherungsschaden, von Dr. zur Werneburg, Berlin.

Sparprämienanleihe. Jetzt schon zeigt sich, wie uns geschrieben wird, für die neue deutsche Sparprämienanleihe ein so großes Interesse, daß die veranschlagten fünf Milliarden voraussichtlich wesentlich überzeichnet werden dürften. Um nun den Zeichnern der ersten derartigen Anleihe, die jetzt bis zum 3. Dezember zur Zeichnung aufliegt, eine besondere Anerkennung zuteil werden zu lassen, ist ihnen das Vorzugsrecht eingeräumt worden, bei späteren Ausgaben einer gleichartigen Anleihe ein Stück zu erwerben. Durch Zeichnung der ersten Anleihe ist also gleichsam ein Verkaufsrecht auf spätere Prämienanleihen gegeben, was den Besitzern der ersten Anleihe sicher große Vorteile bieten wird.

Sparprämienanleihe. Von der Sparprämien-Anleihe finden jährlich zwei Verlosungen statt. In jeder Ziehung kommen 2500 Gewinne zur Entscheidung und zwar 5 Gewinne zu je 1 Mill. M, 5 zu 500,000 M, 5 zu 300,000 M, 5 zu 200 000 M, 10 zu 100 000 M, 20 zu 100,000 M, 50 zu 50 000 M und weitere 2450 Gewinne. Selbst wer in der ersten Ziehung mit einem reichen Treffer bedacht wird, nimmt solange an den Vorteilen der weiteren Verlosung teil, bis die Nummer in der Rückzahlungsauslosung erscheint, und die Auszahlung des Stückes mit den aufgelaufenen Zinsen erfolgt.

Nettokostenverbot. Ende Dezember 1914 wurde die im April des gleichen Jahres erlassenen Verfügung des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung über das Nettokostenverbot bis auf weiteres aufgehoben. Neuerdings hat das Amt wiederum zu der Frage Stellung genommen und mit Rücksichtdarauf, daß sich unter den heutigen außergewöhnlichen Umständen einwandfreie Schätzungen der Baraufwendungen überhaupt nicht machen lassen, sich veranlaßt gesehen, zahlenmäßige Nettokostenaufstellungen bis auf weiteres zu verbieten. Demnach dürfen künftighin Aufstellungen, in denen mit einem voraussichtlichen oder z. Zt. verteilten Dividendensatz gerechnet wird, von den Gesellschaften nicht mehr angefertigt werden. Die Gesellschaften haben bis zum 1. Januar 1920 eine offizielle Erklärung abzugeben dahingehend, daß Nettokostenaufstellungen nicht mehr verwendet werden sollen, daß die Drucksachen über Nettokostenberechnungen von den Vertretern zurückgezogen sind und daß die Außenbeamten über das Nettokostenverbot genügend orientiert sind.

Altersrentenbank in Dresden. Bei der staatlichen Altersrentenbank in Dresden (Antonsplatz Nr. 1) sind in den ersten 10 Monaten des laufenden Jahres insgesamt 1703 Einlagen mit einem Betrage von 5,632,764,44 M erfolgt (gegen 1041 Einlagen mit 1,262,636,59 M in der entsprechenden Zeit des Vorjahres). Für jede Altersstufe können bei der Altersrentenbank auf Lebenszeit (Altersrenten) oder für eine bestimmte Dauer (Zeitrenten) aufgeschobene oder sofort beginnende Renten im Jahresbetrage von mindestens 40 und höchstens 4000 M erworben werden. Die Einzahlungen für Altersrenten erfolgen unter Kapitalverzicht oder mit Kapitalvorbehalt, die Einzahlungen für Zeitrenten nur unter Kapitalverzicht. Günstigste Monate für Einzahlungen sind Februar, Mai, August und November. Versicherungsberechtigt sind sächsische Staatsangehörige, auch wenn sie außerhalb Sachsens wohnen, und andere Deutsche, die seit mindestens drei Jahren in Sachsen wohnhaft sind. Nähere Auskunft erteilen die oben genannte Bank und ihre in allen größeren Orten Sachsens befindlichen Geschäftsstellen, bei denen auch unentgeltlich Druckschriften über die Einrichtung der Altersrentenbank entnommen werden können.

Gegen die deutschen Versicherungsgesellschaften in der Tschechoslowakischen Republik. Inländische Vertreter, namentlich aus der Transportbranche, haben, um sich von dem Kapital der deutschen Versicherungsanstalten zu befreien, eine Anzahl Vertreter in die Ententestaaten gesandt. Die Engländer bieten sehr günstige Bedingungen an. Der Vorzug wird aber wahrscheinlich französischen Gesellschaften gegeben werden.

Stadtanleihe bei Versicherung gesellschaften. Die Stadt Görlitz will zur Deckung der Kriegsschulden bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften (Leipziger Lebensversicherungs-A. G., Nordstern, Friedrich Wilhelm u. a.) Anleihen von je 3 bis 6 Mill. M aufnehmen. Der Zinsfuß beträgt durchschnittlich 4½ pCt., der Uebernahmepreis 98 pCt.

„Der Aaker", Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen Wien. In der Generalversammlung wurde beschlossen, von einer Verteilung des Ueberschusses von 417,199 M abzusehen und den Betrag dem Kursdifferenzen-Fonds zu überweisen. Dieser Beschluß geht auf eine Regierungsverfügung zurück, durch welche die Versicherungsanstalten veranlaßt werden, die etwaigen Bilanzüberschüsse in Reserve zu stellen. Der Versicherungsbestand bezifferte sich Ende 1918 auf 226,844 Verträge mit 924,29 Mill. K. versicherter Summe und 2,873,434 Mill. Kr. Jahresrente. Für Kriegsschäden mußten 8 Mill. K aufgewendet werden.

Die Wilhelma in Magdeburg hat den Abteilungsvorstehern Herren Oberinspektor Gustav Segeletz und Walther Lehrmann Gesamtprokura erteilt. Jeder der beiden Herren ist berechtigt, die Firma der Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen zu zeichnen.

Eine neugegründete tschechische Lebensversicherungsgesellschaft in Prag ist an einige Gesellschaften der Branche, deren Zentralen sich im Auslande befinden, mit dem Antrag herangetreten, das tschecho-slowakische Portefeuille der neuen Gesellschaft zu überlassen. Verhandlungen sind im Gange.

Berner Rückversicherungs-Akt.-Ges. Bern. Die am Samstag abgehaltene Generalversammlung der Berner Rückversicherungsgesellschaft war von 30 Aktionären mit 1700 Aktien besucht. Jahresbericht und Rechnung für 1918 wurden genehmigt und der Antrag auf Liquidation beschlossen.

Digitized by Google

Die meisten holländischen Lebensversicherungsgesellschaften haben sich mit Rücksicht darauf, daß die Benutzung von Luftschiffen und Flugmaschinen als Beförderungsmittel mehr und mehr Eingang findet, entschlossen, das Luftfahrtrisiko ohne Extraprämien einzuschließen, wenn die Prämie für das erste Versicherungsjahr entrichtet ist und der Versicherte kein Flugschüler oder Berufsflieger ist und nicht an einem Unternehmen interessiert ist, von welchem er mit der Ausführung von Luftfahrten in irgend einer Funktion beauftragt werden kann.

Die Personalunkosten der Versicherungsgesellschaften! Nachdem nunmehr die Einteilung der Versicherungsangestellten in die Gehaltsklassen beendet ist, läßt sich ein vorläufiger Ueberblick darüber gewinnen, welche Mehrbelastung den Versicherungsgesellschaften durch den im Mai d. J. mit den Angestelltenorganisationen abgeschlossenen Reichstarifvertrag entstanden ist. Wie uns mitgeteilt wird, ergibt eine vergleichende Uebersicht über die Personalausgaben von 112 Gesellschaften in den letzten beiden Jahren für 1918 die Gesamtsumme von M. 78 787 830, , während die gleichen Zwecke 1919 M. 172 299 673,— erfordern werden, d. h. durchschnittlich um 118,68 pCt mehr als im Vorjahre.

Neue Versicherungsaktiengesellschaft in Prag. Die Herren Bohuslav Rosenkranz, Ladislaus Čech und Dr. Anton Fris gründen eine neue Versicherungs-Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Lloyd", welche sich mit der Unfall-, Feuer- und Transportversicherung beschäftigen soll. Das Aktienkapital beträgt 2 Mill. Kr.

Reichsaufsichtsamt. Der Versicherungsrevisor Dr. Bruno Schmidt ist zum Regierungsrat und ständigen Mitglied des Aufsichtsamts für Privatversicherung ernannt.

Providentia. Am 27. November findet eine außerordentliche Generalversammlung statt. Auf der Tagesordnung steht unter anderem die Genehmigung des mit dem Deutschen Phönix, Versicherungs A.-G abgeschlossenen Interessengemeinschaftsvertrages.

Herr Dr A. Paag in Frankfurt a. M. Privatdozent und Mathematiker der Frankfurter Lebensversicherungs-Akt.-Ges., ist vom Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung der Titel „Professor" verliehen worden.

Frankfurter Allg Vers.-A.-G Das Reichsaufsichtsamt erteilte der Gesellschaft die nachgesuchte Genehmigung zum Betriebe der Aufruhrschädenversicherung.

Familien-Fürsorge-Versicherung

Lebens Versicherung mit ärztlicher Untersuchung

Deutsche Lebensversicherung Potsdam a. G.

Lebens-Versicherung ohne ärztliche Untersuchung.

Versicherung mit Anspruch auf eine Bonifikation

Invaliditäts-zusatzversicherung.

Versicherungsbestand Ende März 1919: 124 Millionen Mark. Ausgezahlte Versicherungssummen, Renten usw. bis Ende 1918 94 Millionen Mark.

Aktiva: 58½ Millionen Mark.

Aeusserst günstige Bedingungen. — Mässige Prämiensätze. — Kriegsversicherung. Versicherung nach einem Jahre unanfechtbar. — Unbeschränktheit in der Wahl des Berufs- und Aufenthaltsortes. — Unverfallbare Policen nach dreijährigem Bestehen.

Der Ueberschuß, welcher seit Beginn 20½ Millionen Mark beträgt, kommt den Versicherten zugute und gelangt im zweitfolgenden Jahre zur Verteilung. Die in 1918 gezahlte Dividende betrug 2 pCt. der Prämienreserve.

Militär-, Aussteuer-Versicherung.

Prospekte und Auskunft durch alle Vertreter und durch den

Vorstand in Potsdam.

Renten-Versicherung.

Tüchtige Agenten und Akquisiteure finden lohnende Beschäftigung.

GERMANIA

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin

Kriegsversicherung für den Todes- auch Invaliditätsfall.

Sicherheitsfonds: **454 6/10 Millionen M**

Frauen- und Kinder-Versicherung auf den Todes- auch Invaliditätsfall.

Lebensversicherung mit und ohne Untersuchung, Aussteuer-, Renten-, Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Günstige Tarife und Bedingungen in allen Geschäftszweigen der Gesellschaft.

Prospekte und jede weitere Auskunft kostenfrei.

Verantwortl. für die Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig **ANNALEN** 1919

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 47 Leipzig, den 27. November 1919 50. Jahrgang.

Schutz der Versicherten bei Verschmelzung (Fusion) von Versicherungsgesellschaften.

Von Professor Dr. Victor Ehrenberg in Leipzig.

Aus „Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht“ 1919 Nr. 20, Verlag J. Schweizer Verlag (Artur Sellier) München, Ottostraße 1a“.

[1]) Die jüngst eingetretene gewaltige Erhöhung der Verwaltungskosten nötigt zu einer stärkeren Konzentrierung des Vers.-Gewerbes, weil große Gesellschaften verhältnismäßig billiger wirtschaften als kleine. Viele Gesellschaften von geringem oder mittlerem Umfange werden daher bestrebt sein, sich zu vereinigen oder in großen Gesellschaften aufzugehen: die sog. Fusionen (Verschmelzungen, Bestandübertragungen) werden voraussichtlich immer zahlreicher werden und vielleicht solange andauern, bis nur noch wenige ganz große Unternehmungen in jedem Vers.-Zweige übrig geblieben sind.

Die hierdurch erzielte Verringerung der Verwaltungskosten kommt in erster Linie den Versicherten zugute; es liegt daher gerade im Interesse der Versicherten, die Konzentrierungsbestrebungen kräftig zu fördern und nach Möglichkeit zu erleichtern. Ihrer Durchführung scheinen sich aber gewisse rechtliche Hindernisse in den Weg zu stellen, die ich schon vor Jahren ausführlich geschildert habe.[2]) Es handelt sich dabei um Vorschriften des HGB, die im Interesse der Gläubiger fusionierter Aktiengesellschaften vorgesehen sind, bei Vers.-Gesellschaften aber gerade gegen das Interesse der Gläubiger, nämlich der Versicherten, ausschlagen. Eine Reihe dieser Hindernisse gelang es als nur scheinbare nachzuweisen und damit zu beseitigen, andere hielt ich ohne eine Gesetzesänderung für unüberwindlich. Indessen hält meine frühere Ansicht einer erneuten Prüfung der wichtigen Frage nicht stand; es ist vielmehr möglich, die damals noch obwaltenden Bedenken zu zerstreuen, wie dies auch bereits von Schellwien [3]) nicht ohne Erfolg versucht worden ist.

Vorweg ist zu bemerken, daß für die Verschmelzungen von Vers.-Vereinen auf Gegenseitigkeit solche rechtlichen Hindernisse nicht bestehen, weil ein Beschluß des obersten Organs für die Versicherten bindend ist, und zwar ebensowohl in ihrer Eigenschaft als Versicherte wie als Mitglieder des Vereins (VAG. § 44). Dies galt auch für den Fall, daß der Vers.-Bestand auf eine Aktien-G. übertragen wird, insbes. wird dadurch nicht etwa ein Sonderrecht der Mitglieder verletzt.[4]). So auch Schellwien a. a. O., S. 289. Anderer Ansicht ist Woerner,[5]) und es ist zweifellos

[1]) Die Raumnot zwingt uns, für häufig vorkommende Worte Abkürzungen zu gebrauchen, wie sie übrigens unseren Lesern von früheren versicherungsrechtl. Abhandlungen her schon geläufig sind, z. B. Vers. für Versicherung, Aktien-G. für Aktiengesellschaft.

[2]) ZVersWiss. 4, 1904, S. 24.

[3]) ZVersWiss. 11, 1911, S. 269.

[4]) RG. v. 29. Dez. 1903. Bl. 56 S. 292, Veröff. AufsA. 1904, Anh. S. 62. Auch Hans. OLG. v. 7. Dez. 1905. Veröff. AufsA. 1906, Anh. S. 43 gegen ein früheres eigenes Erk. v. 6. April 1905, Seuff. 61 S. 142.

[5]) Der VersVerein a. G. 1904 S. 170.

Digitized by Google

richtig, daß das Vers.-Verhältnis durch Uebertragung auf eine Aktien-G. seinen rechtlichen Charakter bis zu einem gewissen Grade ändert. Indessen schon die ganz allgemeine Fassung der §§ 14 und 44 VAG. spricht dagegen, daß der Gesetzgeber jedem einzelnen Mitgliede des Vereins ein Sonderrecht darauf habe erteilen wollen, daß der Vers.-Bestand seines Vereins nicht gegen seinen Willen auf eine Aktien-G. übertragen werden könne. Es kommt nicht selten vor, daß die Uebertragung auf einen anderen Gegenseitigkeitsverein nicht zu ermöglichen ist und daß die Uebertragung auf eine Aktien-G. die einzige Sanierungsmöglichkeit für den notleidenden Verein bietet: sollte sie wirklich an dem Widerspruch eines eigensinnigen oder übelwollenden Mitglieds scheitern müssen?

Ernsthafte Schwierigkeiten tauchen dagegen bei der Verschmelzung von Aktien-G. auf, weil hier der einzelne Versicherte rein als dritte Person — als Gläubiger und Schuldner — der Gesellschaft gegenübersteht und sich in seiner Eigenschaft als Gläubiger einen neuen Schuldner an Stelle seiner bisherigen Gesellschaft nicht ohne weiteres aufdrängen zu lassen braucht. Weigert sich also ein Versicherter, zu der neuen Gesellschaft überzutreten (ich will ihn in der Folge der Kürze wegen als „dissentierenden Versicherten" bezeichnen), so finden einfach die Vorschriften des HGB. Anwendung. Nach diesen müßte grundsätzlich die alte Gesellschaft „in Liquidation" die Verträge der dissentierenden Versicherten bis zu deren Ablauf weiterführen. Dies kann freilich durch den Fusionsvertrag ausgeschlossen werden und wird tatsächlich ausnahmslos ausgeschlossen; aber dann muß nach den gesetzlichen Vorschriften entweder das Vermögen der früheren Gesellschaft bis zum Ablauf sämtlicher Verträge der dissentierenden Versicherten getrennt verwaltet werden (HGB. § 306 II), oder es muß jedem einzelnen dieser Versicherten, als einem Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft, Sicherheit geleistet werden (HGB. § 306 V. i. V. mit § 301, III). Das erstere würde nicht nur ungemein störend für die Geschäftsführung sein, sondern auch den Hauptzweck der Fusion, die Verringerung der Verwaltungskosten, auf Jahre, bei Lebens-Vers.-Gesellschaften unter Umständen auf Jahrzehnte hinaus vereiteln; das letztere würde beim Vorhandensein einer größeren Anzahl dissentierender Versicherter praktisch zu unmöglichen Ergebnissen führen.

Ich habe bereits in meiner oben angef. Abhandlung (S. 40) ausgesprochen, daß diese vom Gesetzgeber vorgesehenen Gläubiger-Schutzmaßregeln bei Vers.-Gesellschaften unzweckmäßig, seit Einführung der Staatsaufsicht für die meisten Vers.-Zweige überflüssig und häufig völlig undurchführbar sind; aber ich glaubte, mich über das Gesetz, da es für die Fusion von Vers.-Gesellschaften keine Ausnahme macht, nicht hinwegsetzen zu dürfen, und das Reichsgericht ist mir hierin gefolgt.[6]) Gegen meine Ansicht und gegen das RG. hat Schellwien a. a. O. S. 282 ff. Stellung genommen. Zuzugeben ist ihm ohne weiteres, daß eine Sicherheit gemäß HGB. § 301, III. jedenfalls nur auf Verlangen des einzelnen Versicherten bestellt zu werden braucht; denn es darf angenommen werden, daß ein Versicherter, der nicht ausdrücklich den Uebertritt zu der neuen Gesellschaft ablehnt, mit den Folgen der Fusion einverstanden ist.

Schellwien leugnet aber die Verpflichtung zur Sicherheitsbestellung schlechthin, und zwar in erster Linie aus einem privatrechtlich-konstruktiven Grunde. Für die Schadens-Vers. behauptet er nämlich (S. 287 f.), daß vor Eintritt des Schadensfalls überhaupt noch kein „Ersatzanspruch" des Versicherten, auch kein bedingter, bestehe. Bis dahin bestehe lediglich ein „abstrakter Anspruch auf Gewährung des Vers.-Schutzes", und nur dieser könne durch Sicherheitsleistung geschützt werden, habe aber noch gar keinen bestimmbaren vermögensrechtlichen Wert, und deshalb entfalle hier eine Verpflichtung zur Sicherstellung überhaupt. Indessen der „Vermögensschutz" den sich der Versicherte durch die Prämie erkauft, besteht eben juristisch wie wirtschaftlich in nichts anderem, als in der bedingten Verpflichtung des Versicherers[7]) zur Leistung

[6]) Erk. v. 8. Okt. 1909, Veröff. AufsA. VIII Anh. S. 84 ff.

[7]) Nur die Verpflichtung des einen Vertragsteils ist bedingt, der Vertrag selbst ist unbedingt geschlossen; beides wird bisweilen verwechselt.

Digitized by Google

einer Summe, die ihrem Höchstbetrage nach genau bestimmt („Vers.-Summe“) oder bestimmbar ist (Vers.-Wert), und der Anspruch des Versicherten auf diese bedingte Leistung ist also gar nicht „abstrakt“, sondern sehr konkret, er ist auch kein Anspruch auf „Schutz“, denn wie sollte dieser angebliche Anspruch aktiv oder passiv verwirklicht werden? Das, was Schellwien „Vers.-Schutz“ nennt, ist vielmehr nichts weiter, als die tatsächliche Folge jener bedingten Verpflichtung des Versicherers, und zwar zunächst nur eine psychische Folge (Beruhigung des Versicherten), aber sie hat auch eine beträchtliche wirtschaftliche Bedeutung, weil sie in zahlreichen Fällen dem Versicherten die Verpfändung seiner Vermögensstücke erst ermöglicht, sie ist also für die Ausnutzung seines Realkredits von der größten Wichtigkeit.

Auch für die Lebens-Vers. nimmt Schellwien an (S. 288), daß vor Eintritt des Vers.-Falles ein — betagter — Anspruch auf die Vers.-Summe überhaupt nicht besteht, sondern nur ein Anspruch auf den jeweiligen Zeitwert (darüber siehe unten) und außerdem ein Anspruch auf „Gewährung der Versicherung“, was wohl dem Anspruch auf „Vers.-Schutz“ bei der Schadens-Vers. entsprechen soll und in der Tat ebenso unklar und inhaltlos ist wie dieser.

Mit derartigen Konstruktionen darf hier aber überhaupt nicht operiert werden, wenn man zu haltbaren Ergebnissen gelangen will. Schellwien übersieht dabei auch, daß die Vorschrift des § 301, III sich nicht nur auf die Fusion, sondern auch auf jeden anderen Fall der Auflösung einer Vers.-Aktien-G. bezieht; hätte er also recht mit seiner Ansicht, daß vor Eintritt des Vers.-Falles überhaupt kein Anspruch des Versicherten besteht, so brauchte eine Vers.-Gesellschaft, die sich auflöst, für die Erfüllung ihrer noch Jahre lang laufenden Vers.-Verträge nach dem HGB. überhaupt keine Sicherheit zu bestellen und könnte trotzdem ihr Vermögen nach Ablauf des Sperrjahres unter die Aktionäre verteilen! Daß dies ein ganz unhaltbarer Zustand wäre, da hier nicht wie bei der Fusion eine neue Gesellschaft als Schuldner eintritt und auch — ebenfalls abweichend von der Fusion eine — die Aufsichtsbehörde nicht um ihre Genehmigung angegangen zu werden braucht,[8]) liegt auf der Hand.

Also auf dem Wege privatrechtlicher Konstruktion ist unsere Frage nicht zu beantworten. Vielmehr muß hier, wie so häufig im Vers.-Recht, von den technischen Grundlagen der Vers. ausgegangen und auch ihre öffentlichrechtliche Stellung berücksichtigt werden, um zu befriedigenden Ergebnissen zu gelangen. Und zwar haben wir zu unterscheiden:

Soweit im Zeitpunkte der Fusion bei einem Vers.-Verhältnis der Vers.-Fall bereits eingetreten ist, hat es einfach bei den Vorschriften des HGB. sein Bewenden; dann ist also der geschuldete Betrag vom Versicherer entweder zu bezahlen (§ 300, I) oder zu hinterlegen (§ 300, II) oder, falls die Verbindlichkeit zur Leistung streitig ist, Sicherheit dafür zu bestellen (§ 301, III). Darüber herrscht auch keine Meinungsverschiedenheit.

(Schluß folgt.)

Verwaltungskosten und Durchschnittsversicherungssumme.

Bei Erörterung der zur Zeit so brennenden Frage, wie dem gewaltigen Anwachsen der Verwaltungskosten in der Lebensversicherung zu begegnen sei, wird bereits des häufigen darauf hingewiesen, daß die schon jetzt zu beobachtende Steigerung der durchschnittlich auf die einzelne Versicherung entfallenden Summe neue Mittel zur Unkostendeckung bringen werde. Diese Behauptung erscheint einer eingehenderen Untersuchung wert zu sein.

Bei Berechnung der Tarifprämien pflegt man die zu erwartenden Unkosten in einmalige oder Abschlußkosten und in laufende Verwaltungskosten zu zerlegen; unter einmalige Kosten faßt man außer der Abschlußprovision die Arztkosten und die anteiligen Kosten des gesamten inneren und äußeren Werbedienstes, und unter laufende Kosten neben der Inkassoprovision die Steuern und all die Kosten, die nicht durch das Neugeschäft verursacht werden. Die einmaligen Kosten setzt man dann mit einem Prozentsatz der Versicherungssumme und die laufenden mit einem Prozentsatz der Prämie an. Diese Methode würde die Wirklichkeit nur dann genau treffen, wenn die einmaligen Kosten in ihrem ganzen Umfange stiegen und fielen mit der versicherten Summe, und die laufenden Kosten desgleichen in ihrem ganzen Umfange von der Höhe der Prämie abhängig wären. Inwie-

---

[8]) Ist die Auflösung beschlossen, so erfolgt die Liquidation allerdings wieder unter Staatsaufsicht (VAG. § 66. Man denke aber an den Fall, daß es sich um eine Versicherung handelt, die überhaupt nicht unter Staatsaufsicht steht

Digitized by Google

weit ist das richtig? Für die Provisionen stimmt das ohne weiteres genau. Von den Arztkosten kann man nur sagen, daß sie sich in etwa auch nach der Höhe der versicherten Summe richten, da einmal die Arzthonorare in der bekannten Weise gestaffelt sind, und man bei der Aufnahme der Versicherungen über größere Summen in vielen Fällen noch besondere ärztliche Untersuchungen und Bescheinigungen heranzieht. In gleicher Weise wird man bei der Anwerbung größerer Summen leicht mehr Spesen aufwenden, als bei einzelnen kleinen Summen. Hier sind aber die Zusammenhänge mit der Versicherungssumme schon viel lockerer als bei der Abschlußprovision, und die Arztkosten und Spesen werden im Durchschnitt längst nicht so schnell wachsen, als die Provisionen. Alle weiteren Kosten aber stehen durchweg schon in gar keinem Zusammenhange mit der Höhe der Summe oder Prämie, und man kann sie auf die einzelnen Versicherungen nur ihrer Zahl nach verteilen. Man möchte sogar sagen, daß sie zum Teil, wenigstens in kleineren Zeitabschnitten, auch ganz unabhängig sind von der Anzahl der abgeschlossenen oder laufenden Policen. Wollte man diesen Verhältnissen bei der Berechnung der Tarifprämien Rechnung tragen, so müßte man je nach der Höhe der Summe und Prämie verschiedene Unkostensätze in Anrechnung bringen, oder wenn man schon die üblichen Prämiensätze beibehält, in geeigneten Abständen steigende Rabatte festsetzen. Beides ist unseres Wissens in der Praxis nicht gebräuchlich. Die Tarife der Gesellschaften würden dadurch eine sehr unangenehme Weitläufigkeit erfahren, auch mag es nicht gerade einfach sein, die eben geschilderten Zerlegungen der Unkosten zahlenmäßig vorzunehmen. In der Literatur sind jedoch derartige Bruttoprämienberechnungen wohl anzutreffen.

Nun beobachten wir heute die Erscheinung, daß alle die Unkosten, die als von Summe und Prämie unabhängig gekennzeichnet wurden, eine ungeheure Steigerung erfahren haben, und anscheinend auch noch weitere Steigerungen zu erwarten haben, während die Provisionssätze, im allgemeinen jedenfalls, die gleichen geblieben sind. Wie sind diese Mehrkosten wieder einzubringen?

Wenn man die immer noch hochgehende Flut des Neugeschäftes betrachtet, könnte man auf den Gedanken kommen, daß schon darin ein Ausgleich liegt, daß derselbe Werbe- und Verwaltungsapparat ein Vielfaches des früheren Zuganges produziert und verarbeitet, die innerliche Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit des Neugeschäftes vorausgesetzt. Aber sicherlich wird so leicht wie heute bald kein solches Geschäft mehr zu machen sein. Auch zieht eine derartige Bestandvermehrung in absehbarer Zeit eine entsprechende Vergrößerung des Verwaltungsapparates nach sich. Hier bleibt also nicht viel zu hoffen. Schon bei einer nur oberflächlichen Untersuchung des heutigen Neuzuganges zeigt sich aber, daß die durchschnittlich auf die einzelne Police entfallende Summe gegen früher wesentlich gestiegen ist. Freilich handelt es sich hier nicht um Steigerungen, die mit der Entwertung des Geldes Schritt halten. Größere Steigerungen als 20—50 pCt. konnten wir bisher nicht feststellen. Genaueres wird man erst sagen können, wenn die Geschäftsergebnisse des laufenden Jahres vorliegen.

Nun hatten wir aber gesehen, daß Versicherungen über größere Summen verhältnismäßig mehr an Unkostenbeiträgen liefern, als Versicherungen kleinerer Summen, ohne daß sie die Unkosten in demselben Maße vermehren. Wenn also beispielsweise ein Versicherungsbestand plötzlich bei gleichbleibender Policenzahl sich verdoppelte, so würden zwar die oben beschriebenen, von Summe und Prämie unabhängigen Kosten sich nicht verändern, es würde aber trotzdem zu ihrer Deckung das Doppelte an Prämienzuschlägen zur Verfügung stehen; oder aber, anders ausgedrückt, es würde den Gesellschaften möglich sein, unter Beibehaltung der bisherigen Prämien- und Dividendensätze das Doppelte für diese Unkosten aufzuwenden. So einfach und günstig wie in dem angenommenen Fall liegen die Verhältnisse in Wirklichkeit nicht. Mag man auch beim Neuzugang eine Steigerung der Durchschnittssumme feststellen, den alten Bestand kann man in seiner Zusammensetzung nicht ändern; die durchschnittliche Summe des Gesamtbestandes wird sich unter dem Einflusse des Zu- und Abganges nur ganz allmählich ändern. Und wer wagt es heute, den Lebensversicherungsgesellschaften auch für die nächsten Jahre ein umfangreiches Neu-Geschäft zu prophezeihen. Sollte sich jedoch das Anwachsen der Durchschnittssumme im Neuzugang auch in der Folgezeit zeigen, so wird hierdurch ein gut Teil der heute schier unerschwinglich scheinenden Kosten seine Deckung finden und die Anstaltsleitungen werden nicht restlos auf Prämienerhöhung und Dividendenreduktion angewiesen sein.

Die Verpfändung und Abtretung von Versicherungen.

Allgemeines:

Auf drei verschiedene Arten kann der Versicherungsnehmer anderen Personen Rechte an seiner Versicherung bestellen.

a) durch Verpfändung
b) durch Uebertragung
c) durch Bezeichnung als Bezugsberechtigten

Welche von diesen drei Möglichkeiten die vorteilhafteste ist, hängt von dem Zweck ab, den der Versicherungsnehmer mit der Bestellung des Rechtes verfolgt

I. Die Verpfändung der Police

Voraussetzung einer Verpfändung ist, daß der Versicherungsnehmer derjenigen Person, der er die Versicherung verpfändet, etwas schuldig ist, und als Sicherheit für die Erfüllung der Schuld ihr das Recht einzuräumen beabsichtigt, sich bei nicht pünktlicher Erfüllung dieser Schuld aus der Versicherung bezahlt zu machen.

1. Erfordernisse einer Verpfändung.

Zur Entstehung eines gültigen Pfandrechts an einer Versicherung ist erforderlich:

a) ein Verpfändungsvertrag. Der Versicherungsnehmer hat sich in diesem Vertrage mit seinem Pfandgläubiger dahin zu einigen daß diesem die dem Versicherungsnehmer gegen die Gesellschaft aus dem Versicherungsvertrage zustehende Forderung verpfändet wird.

Die Form, in der dieser Verpfändungsvertrag geschlossen werden muß, richtet sich im allgemeinen nach den gesetzlichen Vorschriften, die an dem Orte des Vertragsschlusses über die Verpfändung von Forderungen bestehen.

Digitized by Google

Für das Deutsche Reich ist seit dem 1. Januar 1900 die Verpfändung von Forderungen durch das Bürgerliche Gesetzbuch einheitlich geregelt worden. Es genügt ein formloser Vertrag zwischen dem Verpfänder (hier Versicherungsnehmer) und dem Pfandgläubiger (§ 1274 BGB.). Der Mitwirkung der Versicherungsgesellschaft bei Abschluß dieses Vertrages bedarf es nicht

b) eine Anzeige des Gläubigers (hier also des Versicherungsnehmers) an die Schuldnerin d. h. an die Versicherungsgesellschaft (§ 1280 BGB).

Erst mit dieser Anzeige des Gläubigers an die Schuldnerin d h an die Versicherungsgesellschaft, wird die Verpfändung wirksam Nicht ausreichend ist also eine Anzeige derjenigen Person, der das Pfandrecht bestellt werden soll. Die Anzeige ist, wie in den Versicherungsbedingungen noch ausdrücklich hervorgehoben ist, einzig und allein dem Vorstande der Gesellschaft gegenüber abzugeben; rechtlich ohne jede Wirkung würde mithin eine Anzeige sein, die einer Subdirektion, Generalagentur oder Agentur der Gesellschaft gegenüber abgegeben ist Nicht erforderlich ist es dagegen, daß ein Vermerk über die erfolgte Verpfändung auf den Versicherungsschein gesetzt wird, oder daß der Vorstand der Versicherungsgesellschaft seine Genehmigung zu der Verpfändung erteilt Die Miteinsendung des Versicherungsscheines bei der Anzeige der erfolgten Verpfändung an den Vorstand ist nicht erforderlich.

2. Ratschläge, deren Befolgung bei Verpfändungen von Lebensversicherungen dringend anempfohlen wird

a Nach den gesetzlichen Vorschriften genügt zwar daß der Verpfändungvertrag formlos geschlossen wird, es ist aber dem Pfandgläubiger dringend anzuraten, diesen Vertrag in allen Fällen schriftlich, in schwierigen oder zweifelhaften Fällen gerichtlich oder notariell zu schließen,

b) Der Pfandgläubiger hat sich in allen Fällen den Versicherungs- bezw. Pfandschein aushändigen zu lassen, denn sämtliche Leistungen der Versicherungsgesellschaft aus dem Versicherungsvertrage erfolgen nach den Versicherungsbedingungen nur gegen Einreichung des Versicherungsscheines. Hierauf ist besonders bei den mit der sogen. Inhaberklausel versehenen Versicherungsscheinen zu achten, denn durch die Anzeige der Verpfändung wird in diesen Fällen die in den Versicherungsbedingungen vorbehaltene, und in § 4 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag in Verbindung mit § 808 BGB ausdrücklich anerkannte Befugnis, den Inhaber des Versicherungs- bezw Pfandscheines als zur Verfügung über alle Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag befugt anzusehen, nicht aufgehoben. Auf diesen Vorbehalt, der bestimmt ist, die häufig recht schwierige Feststellung des berechtigten Zahlungsempfängers zu erleichtern, kann die Gesellschaft nicht verzichten, muß sich vielmehr bei den mit der Inhaberklausel versehenen Versicherungsscheinen die Berechtigung an jeden Inhaber des Versicherungs- bezw. Pfandscheines zahlen zu dürfen, ausdrücklich vorbehalten Von dieser Befugnis wird sie selbstverständlich nicht Gebrauch machen, wenn anzunehmen ist, daß der Inhaber des Scheines auf nicht rechtmäßige Weise in seinen Besitz gekommen ist.

c) Der Pfandgläubiger möge sich von dem Versicherungsnehmer über die erfolgte Verpfändung eine Verpfändungsurkunde aushändigen lassen, die folgende Bestimmungen enthält;

1. Der Versicherungsnehmer hat dem Pfandgläubiger mit Ablauf der Respektfrist, in welcher eine Prämienquittung oder, wenn die Versicherungssumme der Gesellschaft bereits für ein gegebenes Darlehen verpfändet ist auch eine Zinsenrate zu zahlen war, die eingelösten Prämienquittungen und Zinsenrechnungen vorzulegen Erfolgt die Vorlegung nicht in der angegebenen Frist, so ist der Pfandgläubiger ermächtigt, die fällig gewesenen Prämien bezw Zinsenrechnungen zu bezahlen. Diese von dem Pfandgläubiger gezahlten Beträge sind mit der Hauptforderung fällig und bis dahin mit dem Zinssatz der Hauptforderung zu verzinsen Der Versicherungsnehmer verpfändet auch für diese evtl. Forderungen im voraus die Versicherung dem Pfandgläubiger

2 Im Eintritt des Versicherungsfalles und im Falle des Rückkaufs der Versicherung ist der Pfandgläubiger berechtigt, die zur Auszahlung gelangende Summe allein zu erheben, sich aus ihr für seine Forderung nebst Zinsen und Kosten zu befriedigen, und lediglich verpflichtet, den verbleibenden Rest an den Berechtigten auszuzahlen

Weitere in die Verpfändungsurkunde aufzunehmende Bestimmungen werden sich aus den Umständen des einzelnen oft sehr verschieden liegenden Falles ergeben

II. Die Uebertragung (Abtretung).

Mit der Abtretung will der Versicherungsnehmer seine ihm aus dem Versicherungsvertrage gegen die Versicherungsgesellschaft zustehenden Rechte auf einen anderen übertragen, er will sich also dieser Rechte ein für allemal entäußern

Der Versicherungsnehmer kann durch einen Vertrag mit einer dritten Person (d. h. seinem Gläubiger) nur seine Rechte, nicht aber auch seine Pflichten die er der Gesellschaft gegenüber eingegangen ist, auf den anderen übertragen. Alleiniger Schuldner der Gesellschaft bleibt der Versicherungsnehmer Es sind daher auch z B. die Zahlungsaufforderungen, Nachfristschreiben und Kündigungen bei Zahlungsverzug nur an den Versicherungsnehmer zu richten

Der zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Dritten vereinbarte Abtretungsvertrag kann formlos geschlossen werden. (§ 398 BGB). Der Versicherungsgesellschaft wird er, wie die Versicherungsbedingungen ausdrücklich hervorheben, erst wirksam, wenn eine schriftliche Anzeige seitens des bisherigen Verfügungsberechtigten dem Vorstande der Gesellschaft zugegangen ist.

Auch für dieses Rechtsgeschäft empfiehlt sich die vorstehend zu I 2 gegebenen Ratschläge zu beobachten

Eine Uebertragung der dem Versicherungsnehmer gegen die Gesellschaft obliegenden Pflichten auf den Dritten ist davon abhängig, daß der Vorstand der Versicherungsgesellschaft die Schuldübernahme genehmigt. Diese Genehmigung kann nach § 415 BGB. in Verbindung mit den Versicherungsbedingungen erst erfolgen, wenn der bisherige Verfügungsberechtigte dem Vorstand der Gesellschaft die Schuldübernahme schriftlich mitgeteilt hat. Die Genehmigung braucht nicht ausdrücklich erklärt zu werden, es genügt, daß die Genehmigungserklärung aus den Umständen hervorgeht, z B der Vorstand bestätigt dem Anzeigenden

Digitized by Google

den Inhalt des Briefes, der die Schuldübernahme anzeigt. Eine Einsendung der Police ist bei Erstattung der Anzeige nicht erforderlich, desgleichen nicht ein Vermerk über die erfolgte Abtretung auf der Police.

Auch hier ist es empfehlenswert, darauf zu achten, daß als Bezugsberechtigter der Inhaber des Versicherungsscheines auf der Police eingetragen wird.

III Die Vormerkung eines Bezugsrechtes.

Die Vormerkung eines Bezugsrechtes ist am Platze, wenn eine Versorgungspflicht gegenüber der vorgemerkten Person erfüllt werden soll.

Ein Recht auf die Leistungen aus dem Versicherungsvertrage erwirbt die als Bezugsberechtigte eingetragene Person erst mit Eintritt des Versicherungsfalles, d h mit Ablauf der Versicherungsdauer oder mit dem Tode des Versicherungsnehmers. Bis dahin kann der Versicherungsnehmer frei über die Police verfügen, also z. B. sie belasten, verpfänden oder abtreten, er darf auch die Bezeichnung des Bezugsberechtigten jederzeit widerrufen und ändern. (§ 166 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag in Verbindung mit §§ 330—332 BGB).

Die als Bezugsberechtigte eingetragene Person erwirbt dagegen ein sofortiges und durch spätere Verfügungen des Versicherungsnehmers nicht mehr entziehbares Recht auf die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag, wenn der Versicherungsnehmer auf das Widerrufsrecht verzichtet hat und dieser Verzicht seitens der Versicherungsgesellschaft auf dem Versicherungsschein vermerkt worden ist. (§ 166 Gesetz über den Versicherungsvertrag in Verbindung mit den Versicherungsbedingungen).

Die neue Kapitalertragssteuer.

Der neue Kapitalertragssteuerentwurf enthält eine Reihe verwickelter Bestimmungen. Erwähnt sei laut „Frankf. Ztg." daraus folgendes:

a) Auf Erträge inländischer dividendentragender Kapitalsanlagen sind 20 pCt. zu entrichten. Das bezieht sich auch auf die Ausbeuten von Kuxen und auf die Dividenden größerer Gesellschaften m. b. H Handelt es sich um ausländische Unternehmungen, deren Geschäftsbetriebe sich überwiegend im Inlande befinden, so fallen die Dividenden gleichfalls unter den Steuersatz von 20 pCt.

b) Auf Zinsen von inländischen Schuldverschreibungen, von Hypotheken- oder Rentenschulden beträgt die Steuer 10 pCt.

c) Zinsen auf inländische Sparkassen und Bankeinlagen, Wechsel- und Schatzwechseldiskonte, diese soweit es sich um „Kapitalsanlagen" handelt, und Erträge aus vererblichen Rentenbezügen zahlen 10 pCt. Steuer, sofern der Gläubiger Deutscher ist, mit der Ausnahme jedoch, daß er nichts zuzuzahlen braucht, wenn er mehr als zwei Jahre domizilierte. Die gleichen 10 pCt. auf Einlagezinsen, Diskonterträge und Erbrenten haben umgekehrt auch Nichtdeutsche zu zahlen, sofern sie länger als drei Monate sich in Deutschland aufhielten.

d) Die Erträge aus ausländischen Kapitalsanlagen jedweder Art sind nach Abzug etwaiger ausländischer Ertragssteuern mit gleichfalls 10 pCt, zu versteuern. Wurden die Sparkassen- und Bankguthabenzinsen der Wechseldiskonterträge und der Ertrag aus ausländischen Kapitalsanlagen jedoch im Geschäftsbetrieb einer Niederlassung erzielt (nicht vom inländischen Sitz), so bleiben sie steuerfrei. Beträge die bei unverzinslichen Prämienanleihen über den Nennwert hinaus zurückgezahlt werden, sollen nicht als Kapitalserträge im Sinne dieses Gesetzes gelten.

Sonstige Befreiungen gewerblicher Unternehmungen aus Billigkeitsrücksichten sind die folgenden:

Hypothekenbanken, Sparkassen, Bankiers und Banken, Kreditgenossenschaften, öffentlich-rechtliche Kreditanstalten und ähnliche Unternehmungen, die „der Anschaffung und Darleihung von Geld dienen", werden für denjenigen Geschäftszweck, der dieser Anschaffung und Darleihung von Geld dient, von der Kapitalertragssteuer auf Hypotheken-, Sparguthaben und Diskonteinnahmen, die sie selbst erzielen, befreit. Die Befreiung erstreckt sich dagegen nicht auf die Erträge von Dividendenpapieren und Schuldverschreibungen, welche solche Unternehmungen brauchen. Sodann sind die Hypothekenbanken frei für Kapitalserträge aus derjenigen Wertpapieren, die sie als ergänzende Deckung ins Hypothekenregister eingetragen haben.

Eine Erstattung der Steuer findet gegenüber denjenigen Erwerbsunternehmungen (Trust-Gesellschaften) statt, die mindestens ein Fünftel des Kapitals der Tochterunternehmung im Besitze haben. Der Aktiengesellschaft Schuckert z. B. wird also die 20 pCt.ige Ertragssteuer auf die Dividende aus der Siemens-Schuckert G. m. b. H. zurückvergütet. Zeichner von Kriegsanleihe, die nachweislich Kriegsanleihe-Darlehen aufgenommen haben, bekommen die Steuer in dem Umfange erstattet, daß nur der Überschuß der Kriegsanleihezinsen über die Schuldzinsen der Steuer unterliegt. Für nachträglich eingehende überfällige Kapitalserträge, die nach dem 1. April 1920 eingehen, findet eine Steuerentrichtung statt Das gilt demnach für alle im Kriege notleidend gewordenen, insbesondere ausländischen Renten. Die Steuerentrichtung hat nur bei zwei Ertragsgattungen durch den Empfänger des Kapitalsertrages, durch den sogenannten „Gläubiger" stattzufinden, nämlich bei Diskontgewinn und bei Erträgen aus ausländischen Kapitalsanlagen. In allen sonstigen Fällen legt der Schuldner die Steuer vor und zieht sie dem Gläubiger bei der Zins- bezw. Dividendenzahlung ab.

Das Gesetz soll am 1. April 1920 in Kraft treten. Soweit bisher Anhaltspunkte vorliegen, enthält es nichts darüber, daß in Begünstigung kleinerer Einkommen die Kapitalertragssteuer unter gewissen Voraussetzungen anrechnungsfähig wäre auf die Reichseinkommensteuer, die gleichzeitig am 1. April 1920 in Kraft treten soll. Diese Anrechnungsfähigkeit war allerdings geplant zu einer Zeit, wo die Steuersätze noch mit 20 pCt. oder gar 30 pCt. in Aussicht genommen waren. Jetzt ist man auf den in März vorgeschlagenen Satz von 10 pCt. zurückgekommen und hat nur noch die Dividendenpapiere mit 20 pCt. belegt. Ob darum etwa die Anrechnungsfähigkeit bei kleineren Vermögen überhaupt fallen soll, das bleibt abzuwarten.

Digitized by Google

Bericht des Eidgenössischen Versicherungsamtes über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1917.

Schon der letztjährige Bericht war in der angenehmen Lage, trotz des Krieges einen kräftigen Aufschwung in der Lebensversicherung festzustellen. Diese Besserung hat im Berichtsjahre nicht bloß angehalten, sondern sich noch verstärkt, wie dies am deutlichsten aus dem Zugang an neuen Versicherungen in der Schweiz hervorgeht. Der Gesamtbetrag, der im Jahre 1917 abgeschlossenen Versicherungen stellt sich auf 182,541,906 Fr., eine Summe, die bisher noch nicht erreicht wurde. Sie überragt die bisherige Höchstproduktion des letzten Friedensjahres 1913 um 6,1 Mill. und ist noch um volle 23,3 Millionen höher als die des Vorjahres, die im Hinblick auf die Kriegsverhältnisse schon als eine recht ansehnliche bezeichnet werden durfte. Die Erwartungen, die das letzte Berichtsjahr erweckte, haben sich somit nicht bloß erfüllt, sondern sind noch erheblich übertroffen worden. Verhältnismäßig noch stärker ist die Zunahme bei den in obigen Zahlen inbegriffenen Volksversicherungen. Hier ist der Neuzugang von 20,80 Millionen im Jahre 1916 auf 25 97 Mill. Fr. im Berichtjahre angestiegen.

Eine ähnliche Bewegung zeigt sich im Zugang von neuen Policen. Die Zahl der in der Schweiz neu abgeschlossenen Versicherungsverträge belief sich im

Jahre	auf Policen	darunter Volksversicherungen
1913	38 336	20 8 6
1914	29,892	18 162
1915	22,691	13 6 0
1916	43.462	29 525
1917	53,9o5	38 031

Seit dem Jahre 1913 hat sich die Zahl der neu abgeschlossenen Volksversicherungsverträge beinahe verdoppelt, während die Policenzahl für die großen Neuversicherungen allein sich belief

im Jahre 19 3 auf 17.530,
„ „ 1917 „ 13 874,

so daß hier die Produktion den Stand vor dem Kriege noch nicht erreicht hat. Der vermehrte Neuzugang hinsichtlich der Summen und der kleinere Zuwachs in der Zahl der Policen kommen auch im Durchschnitt der auf eine neue Versicherung entfallenden Summe zum Ausdruck. Diese betrug im

Jahre	Große Versicherungen	Volksversicherungen
	Fr.	Fr.
1913	6122	664
1914	6367	672
1915	6274	701
1916	6339	706
1917	6714	683

Während er bei den großen Versicherungen merklich gestiegen ist, ging er bei den Volksversicherungen etwas zurück. Für die Beurteilung des Einflusses unseres Wirtschaftslebens auf die Neuproduktion bieten diese Durchschnitte wenig Anhaltspunkte; man müßte schon die durchschnittlich per Kopf versicherten Summen in Betracht ziehen, die mit obigen Durchschnitten nicht übereinstimmen, weil vielfach von der gleichen Person mehr als eine Versicherung abgeschlossen wird.

Die bereits im letzten Bericht festgestellte Verschiebung in der Verteilung des Neugeschäftes zwischen einheimischen und fremden Gesellschaften hat sich auch im Berichtsjahre fortgesetzt, wenn sie auch nicht mehr so stark zugunsten der einheimischen Gesellschaften betont war. In den letzten 5 Jahren verteilte sich der Neuzugang zwischen schweizerischen und ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften wie folgt:

Jahr	Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaften	Ausländische Lebensversicherungsgesellschaften	Prozentualer Anteil der schweizerischen Gesellschaft
	Fr.	Fr.	pCt.
1913	57,461,187	68,981,812	45.4
1914	43,789 871	42,978,218	50,5
1915	44,174,018	22,121,182	66,6
1916	78,362,365	30,849,068	71,8
1917	96,609,233	35,932,673	72,9

Zur Tagesgeschichte.

Das argentinische Versicherungsgeschäft im Jahre 1918.

Feuerversicherung	Versichert Doll. m/n	Prämien Doll. m/n	Abgaben Doll. m/n
Nation. Gesellschaften	1,937,840,904	10,645,956	149,042
Rückversicherung	—	—	113,980
Ausländ. Gesellschaft.	2,468,120,679	10,488,107	734,170
Rückversicherung	—	—	3,190
Insgesamt	4,405,961,583	21,134,063	1,000,382
Seeversicherung.			
Nation. Gesellschaften	286,009,751	3,904,369	54,640
Rückversicherung	—	—	97,618
Ausländ. Gesellschaft.	449,900,829	5,595,741	391,703
Rückversicherung	—	—	2,579
Insgesamt	753,910,580	9,500,110	546,546
Lebensversicherung.			
Nationale Gesellschaft.	53,951 196	11,223.163	56 776
Ausländ. Gesellschaft.	8 690,004	2,837,328	56,746
Insgesamt	62,641,200	14 060,486	113,522
Unfallversicherung.			
Nationale Gesellschaft.	122,811 956	3,059,284	15,296
Ausländ. Gesellschaft.	63,544 221	1,038,391	20,793
Insgesamt	186 356,177	4,097,675	36,089
Viehversicherung.			
Nationale Gesellschaft.	894,725	50,980	1.558
Ausländ. Gesellschaft.	12,605	540	37
Insgesamt	907,330	51,520	1,595
Verschiedene Risiken			
Nationale Gesellschaft.	27,004 780	636,158	8,906
Ausländ. Gesellschaft.	4,572 078	81,688	5,718
Insgesamt	31,576,858	717,846	14,624

Das Jahr 19 8 zeigt eine bemerkenswerte Zunahme des Versicherungsgeschäfts gegenüber 1917. Die Ver-

Digitized by Google

sicherungssummen sind um 1,281,259,196 Doll. m/n, die Prämien um 10,798,320 Doll. gestiegen. Die Abgaben stiegen von 1,325,471 auf 1,719,845 Doll. An der Zunahme der Versicherungsbeträge hatten einheimische Gesellschaften mit 542,527,426 Doll., ausländische mit 738,731,770 Doll. teil; das bedeutet einen bemerkenswerten Fortschritt der fremden Gesellschaften gegenüber 1917. An der Zunahme der Prämien (um 10,798,320 Doll.) sind die nationalen Gesellschaften mit 6,554,889 Doll. beteiligt, die ausländischen Firmen mit 4,243,430 Doll. Gesamtumfang des Versicherungsgeschäfts in 1918:

Versichert:	Nationale Gesellschaften	2,428 513,313
	Ausländische Gesellschaften	2 994,810,418
	Summe	5,423,324,731
Prämien:	Nationale Gesellschaften	29,519,911
	Ausländische Gesellschaften	20.041,791
	Summe	49 561,702
Abgaben:	Nationale Gesellschaften	284 715
	Ausländische Gesellschaften	1 209.169
	Summe	1 493 884
Rückversicherungsabgabe		225 960
	Summe	1,719 845

Versicherungswissenschaftlicher Verein in Hamburg. Der Verein hat seine diesjährige Tätigkeit von neuem aufgenommen. Ende Oktober fand die erste Versammlung statt, in der Herr Dr. Kurt Mittelstein über den Abschluß, Beginn, Dauer der Versicherung auf Grundlage der neuen Allgemeinen Dantschen Seeversicherungsbedingungen sprach. An seine Ausführungen, die allgemeinen Beifall fanden, schloß sich eine rege Diskussion an, an der sich vor allem die Herren Carl Hasselmann, M. d. R., Landgerichtsdirektor Dr. Ritter, Präsident Mittelstein, Prof. Dr. Bruck beteiligten. Durch die Besprechung wurden wichtige Fragen des künftigen Rechts, wie die Bedeutung der Police, die Veräußerung der versicherten Sache und manches mehr klargestellt. Der überaus starke Zuspruch, den die Versammlung hatte, ist ein deutlicher Beweis für das große Interesse, das weite Kreise Hamburgs an dem neuen Seeversicherungsrecht nehmen. Die nächste Sitzung findet am 20. November im großen Saale des Patriotischen Gebäudes statt, in Rechtsanwalt Dr. Botsch über „Versicherungswert, Versicherungssumme, Ersatzwert" sprechen wird. Neuaufnahmen von Mitgliedern können jederzeit bei dem Vorstand des Vereins Professor Dr. Bruck, Moorweidenstraße 8, beantragt werden.

Uebertragung im Feuerversicherungswesen. Die Aachener und Münchner Feuerversicherungsgesellschaft zu Aachen beabsichtigt, in Anwendung des Art. 18 des Bundesgesetzes über die Kautionen der Versicherungsgesellschaften vom 14. Februar 1919, ihren gesamten schweizerischen Versicherungsbestand mit Rechten und Pflichten der Schlesischen Feuerversicherungsgesellschaft zu übertragen. Den schweizerischen Forderungsberechtigten der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft wird eine Frist bis zum 20. Februar 1920 angesetzt, um allfällige Einwendungen gegen die Uebertragung geltend zu machen. Die Einsprachen sind dem eidgenössischen Versicherungsamt in Bern einzureichen. Stimmt der Bundesrat der Uebertragung zu, so gehen sämtliche schweizerische Versicherungsverträge der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft mit Rechten und Pflichten an die Schlesische Feuerversicherungsgesellschaft über.

Schweizer Unfallversicherungsanstalt. Der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt wurden im Monat Oktober 11,446 Unfälle (worunter 41 Todesfälle) gemeldet, (gegen 11,311 Unfälle, bezw. 47 Todesfälle im Monat September). Davon sind Betriebsunfälle 9375 (darunter 24 Todesfälle) und Nichtbetriebsunfälle 2071 (darunter 17 Todesfälle). Bis 31. Oktober wurden im laufenden Jahre insgesamt 107,099 Unfälle gemeldet (darunter 401 Todesfälle). Ende Oktober gelangten per 1. November 42,130 Fr. für Invaliden- und 36,147 Fr. für Hinterlassenenrenten, zusammen 78,278 Fr, zur Auszahlung; Zunahme im Vergleich zum Vormonat 7365 Fr. Die Zahl der obligatorisch der Versicherung unterstellten Betriebe beträgt am 31. Oktober 33,860 (im Vormonat 33,792).

Vereinigung der leitenden Angestellten. Am 18. ds. Mts. fand eine Sitzung des Ausschusses der Fachgruppe Versicherungsgewerbe Vereinigung der leitenden Angestellten in Handel und Industrie statt. Hauptgegenstand der Verhandlung bildeten die Beratungen über Leitsätze für die Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband im Versicherungsgewerbe, die Vorbereitung einer Vollversammlung der Fachgruppe am 24. November und die Organisation der Reichsfachgruppe „Versicherungsgewerbe". Wie wir hören, bestehen bei der Vereinigung der leitenden Angestellten in Handel und Industrie zurzeit bereits sechs Ortsgruppen, für das Versicherungsgewerbe nämlich in Berlin, Vorsitzender Dr. Morell, — Herr Dr. Morell ist zugleich Vorsitzender der Gesamtfachgruppe „Versicherungsgewerbe" — in München, Vorsitzender Direktor Walter Petz, in Köln, Vorsitzender Direktor Dr. Salomon, in Leipzig, Vorsitzender Rechtsanwalt Sachse, in Magdeburg, Vorsitzender Dr. Rose, in Stuttgart, Vorsitzender Dr. Dyroff.

Ernennung in München teilt mit, das Herr Prof. Dr. Hanns Dorn in Berlin als ordentliches Vorstandsmitglied in den Vorstand der Gesellschaft eingetreten ist. Des weiteren hat sie den Beamten ihrer Gesellschaft Herren Heinrich Bauer, Paul Christen, Franz Heymann, Andreas Zeininger in München, Herren Wilhelm Baumgarten, Dr Curt Dietze, Dr Ludwig Trefzer in Berlin Gesamtprokura erteilt.

Professor Dr. Alfred Mannes ist der deutschen Delegation für die in Washington stattfindende Völkerbunds-Arbeitskonferenz als wissenschaftlicher Berater beigegeben worden. Die Delegation ist nach Ueberwindung der Passageschwierigkeiten nunmehr von einem ausländischen Hafen abgereist. Die Konferenz dürfte bis Mitte Dezember dauern.

Verantwortl. für die Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

P 15 1979

Leipzig **ANNALEN** 1919

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 48 Leipzig, den 4. Dezember 1919 50. Jahrgang.

Schutz der Versicherten bei Verschmelzung (Fusion) von Versicherungsgesellschaften.

Von Professor Dr. Victor Ehrenberg in Leipzig.

Aus „Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht" 1919 Nr. 20, Verlag J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München, Ottostraße 1a".

(Schluß.)

Soweit es sich dagegen um Zukunftsansprüche handelt, mag nun der Eintritt des Vers.-Falls und also die Leistungspflicht des Versicherers überhaupt oder doch dem Zeitpunkt nach ungewiß sein, kann dem einzelnen Versicherten ein Recht auf Sicherheitsbestellung in Höhe seiner Vers.-Summe überhaupt nicht zustehen,[1]) denn eine Sicherstellung für jeden einzelnen in Höhe seiner Vers-Summe würde unter Umständen Beträge von grotesker Höhe erfordern und völlig absurd sein. Es müßte also eine Gesamtsumme nach Maßgabe der technischen Grundlagen der fusionierten Gesellschaft und nach der Zahl der dissentierenden Versicherten von einer sachverständigen, unparteiischen Stelle aus festgesetzt werden. Eine solche Stelle existiert für die meisten Vers.-Zweige in Gestalt der Aufsichtsbehörde, und sie funktioniert auch bereits kraft Gesetzes bei jeder Fusion, weil dazu ihre Genehmigung erforderlich ist; eine solche Genehmigung erfolgt aber nur, nachdem festgestellt ist, daß die erforderlichen Reserven zur Sicherstellung der Versicherten vorhanden sind, und damit ist den Anforderungen des HGB. dem Geiste nach Genüge geschehen[2]). Bei der Lebens-Vers. kommt noch hinzu, daß das erforderliche Deckungskapital für den Gegenwartswert der einzelnen Vers.-Ansprüche stets vorhanden und durch die Vorschriften über die Prämienreserve, insbesondere über das Vorzugsrecht der Versicherten in besonderer Weise gesichert ist.

Gegenüber den Anforderungen des HGB. bleibt nur die Schwierigkeit bestehen, daß diese Reserven sich nicht in dritter Hand, also bei einer Hinterlegungsstelle befinden, sondern in der Hand derjenigen Vers.-Gesellschaft, mit welcher der dissentierende Versicherte eben nichts zu tun haben will; indessen dasselbe muß er sich gefallen lassen, wenn die Gesellschaft sich zu einer getrennten Vermögensverwaltung entschließt, was ihr ja völlig freisteht: auch dann ist das Vermögen, das zu ihrer Sicherheit dienen soll, dieser Gesellschaft preisgegeben.

Gegen die Notwendigkeit, die Vorschriften des HGB. anzuwenden, kommt noch ein zweites, ebenfalls nur den Vers.-Gesellschaften eigentümliches Moment in Betracht, nämlich, daß die weitere Auffüllung der erforderlichen Reserven durch das Zuströmen der in Zukunft eingehenden Prämien erfahrungsgemäß in weitgehendem Maße gesichert ist, und zwar bei der neuen Gesellschaft ebenso, wie bei der früheren. Denn die Verhältnisse der neuen Gesellschaft werden von der Aufsichtsbehörde gerade mit Rücksicht auf die Interessen der Versicherten aufs eingehendste geprüft und bei fehlender Sicherheit wird die Genehmigung

[1]) Wie ich für die Schadensversicherung bereits in meiner oben zitierten Abhandlung ausgeführt habe.

[2]) So auch das Aufsichtsamt selbst in seinen Veröff. Bd. 4, S. 72 ff.

Digitized by Google

zu der Fusion versagt. Die Prämienreserve insbesondere wird also auch weiter, und zwar unter dauernder Kontrolle der Aufsichtsbehörde, auf einer solchen Höhe gehalten, daß die Ansprüche der Versicherten dadurch rechnungsmäßig völlig gedeckt sind, und man kann geradezu sagen, daß bei der Lebens-Vers. die von dem HGB. gewollte Sicherheit tatsächlich geleistet wird, nur in einer besonderen, dieser Vers. angepaßten Form, nämlich eben in Gestalt der sich fortwährend erneuernden Prämienreserve.[8]).

Die Solvenz der neuen Gesellschaft wird also in der denkbar zuverlässigsten Weise durch die Aufsichtsbehörde festgestellt, und hier greift wiederum dasjenige Moment ein, welches ich bereits als den Geist des Gesetzes bezeichnet habe. Nämlich der Gesetzgeber hat für solche Fälle, wo ihm die Solvenz des neuen Schuldners ohne weiteres festzustehen schien — bei der Verstaatlichung und Kommunalisierung — von allen Schutzmaßregeln zugunsten der Gläubiger der früheren Aktiengesellschaft, insbesondere auch von jeder Sicherheitsleistung abgesehen (HGB. § 304). Natürlich kann dieser Rechtssatz nicht einfach auf Vers.-Gesellschaften, die der Staatsaufsicht unterstehen, übertragen werden; wohl aber läßt sich hier der Gedanke anknüpfen, daß die Entscheidung, ob besondere Schutzmaßregeln für die Versicherten einer fusionierten Gesellschaft erforderlich sind, ob insbesondere eine weitere Sicherheitsleistung, ferner in welcher Höhe und in welcher Form (z. B. durch Bürgschaft einer angesehenen Bank) eine solche bestellt werden soll, verständigerweise dem pflichtmäßigen Ermessen der Aufsichtsbehörde um so mehr zu überlassen ist, als dieser Behörde zum Zwecke der Sanierung notleidender Gesellschaften vom Gesetzgeber ausdrücklich die weitestgehenden Befugnisse, ja die tiefsten Eingriffe in wohlerworbene Privatrechte der Versicherten zugestanden sind.

Das alles sind Momente, an die der Gesetzgeber bei Abfassung seiner für Aktiengesellschaften aufgestellten Vorschriften nicht gedacht hat und — bei dem damaligen Stande der Gesetzgebung — zum Teil nicht denken konnte. Er glaubte für alle Gläubiger aller Aktiengesellschaften zweckmäßige Schutzmaßregeln aufzustellen und ahnte nicht, daß sie bei einer gewissen Art von Aktiengesellschaften, nämlich den Vers.-Gesellschaften, so, wie er sie sich gedacht hatte, überhaupt nicht durchführbar sind, und daß insbesondere bei einer Gruppe dieser Gesellschaften, nämlich bei den Lebens-Versicherungsgesellschaften durch geeignetere gesetzliche Vorschriften Vorsorge getroffen werden würde. Dazu kommt, daß die Versicherten zwar auch Gläubiger ihrer Gesellschaft sind, aber doch nicht Gläubiger in dem gewöhnlichen Sinne, nämlich mit einem fest umschriebenen Anspruch, der sich leicht durch eine Sicherheitsleistung von bestimmter Höhe schützen läßt: bei der Schadens-Vers. ist dies ja ohne weiteres klar, aber auch bei der Lebens-Vers. kommt durch das Moment der Zeit und ferner durch den wechselnden Dividendenanspruch eine solche Ungewißheit in die Gläubigerstellung der Versicherten hinein, daß vor Eintritt des Vers.-Falles der einzelne Versicherte hinter der Gesamtheit aller und also das Individuelle hinter dem Sozialen stark zurücktritt. Es würde daher geradezu ein Unglück für die Versicherten sein, wenn eine eigensinnige Minderheit rechtlich in der Lage wäre, durch das Verlangen auf Bestellung einer Sicherheit für jeden einzelnen Versicherten eine Fusion zu vereiteln, die als nützliche, vielleicht notwendige Sanierungsmaßregel von der Aufsichtsbehörde geprüft und genehmigt worden ist.

Soweit allerdings die fusionierte Aktiengesellschaft lediglich Versicherungszweige betreibt, die nicht unter Staatsaufsicht stehen — Transport- oder Rückversicherung —, muß auf andere Weise geholfen werden. Zwar jedem einzelnen dissentierenden Versicherten ein Recht auf Sicherheitsleistung in Höhe seiner Versicherungssumme zuzusprechen, ist auch hier unmöglich, denn beim Vorhandensein einer großen Zahl solcher Versicherter würde eine groteske, die Kräfte auch der mächtigsten Gesellschaft weit übersteigende Summe herauskommen. Es kann also auch hier nicht eine wörtliche, sondern nur eine sinngemäße oder, wie die Gesetze sich auszudrücken pflegen, eine „entsprechende“ An-

[8]) Hierzu auch Rehm, Kommentar zum VAG. § 14 Anm. 1 z. E. und Schellwien a. a. O. S. 281.

Digitized by Google

wendung der Vorschriften des HGB. in Frage kommen. In dieser Beziehung halte ich an meinen früheren Ausführungen fest.[4]) Die erforderliche Sicherheit ist nicht für den einzelnen dissentierenden Versicherten, sondern nur für deren Gesamtheit zu bestellen, und zwar in einer von dem zuständigen Gericht mit Hilfe von Sachverständigen festzustellenden Höhe; und da die Versicherten nicht organisiert sind, hat das Gericht auch alles weitere nach seinem pflichtmäßigen Ermessen anzuordnen.

Die Invaliditätsversicherung in der Schweiz.

Der Fortschritt in der Lebensversicherung erschöpft sich nicht mit der Ausdehnung der Versicherungsbestände, sondern der innere Ausbau muß damit Schritt halten. Ein Lebensversicherer der hierin zurückbliebe, würde dies sofort auch bei der Anwerbetätigkeit zu spüren bekommen. Dieser innere Ausbau kann sich nun sowohl auf eine bessere Anpassung der allgemeinen Versicherungsbedingungen an die Bedürfnisse des täglichen Lebens, wie auch auf eine möglichst lückenlose Deckung des übernommenen Risikos erstrecken. Zu den Verbesserungen der letzteren Art, die in der jüngerer Zeit bei der Lebensversicherung hinzugekommen sind, zählt auch die temporäre Invaliditätsversicherung. Sie wird von den Lebensversicherungsgesellschaften gewöhnlich als Zusatzversicherung zur Lebensversicherung behandelt, und in dieser Form der Oeffentlichkeit angeboten. Als temporär ist sie zu bezeichnen, weil sie nur bei Prämienzahlung bis zum Alter von 60 oder 65 Jahren gewährt wird, und ihre Leistungen auch nur bis zu jenem Alter erstreckt. Bei der Ausdehnung auf die ganze Lebenszeit würden die erforderlichen Prämien beträchtlich erhöht. Die Leistungen werden fällig beim Eintritt der Invalidität, sei es infolge Krankheit oder Unfall, und bestehen gewöhnlich im Erlaß der Folgeprämien. Durch entsprechend höhere Versicherungsbeiträge können zum Prämienerlaß noch Invaliditätsrenten in der Höhe von 5 oder 10 pCt. der Versicherungssumme vereinbart werden. Das Bedürfnis nach einer Altersversorgung in Form von Invalidenrenten, wie es sich namentlich in Arbeitnehmerkreisen geltend macht, und zahlreiche Privat- und öffentliche Betriebe zur Errichtung von Fürsorgekassen für ihr Personal geführt hat, veranlaßte die Lebensversicherungsgesellschaften, die Invaliditätsversicherung sozusagen in jeder beliebigen Form zu gewähren.

Da die Berichterstattung der einzelnen Gesellschaften sich bisher auf die Invaliditätsversicherung als Zusatzversicherung zur Lebensversicherung beschränkte, so kann auch unsere Statistik nur die diesbezüglichen Angaben liefern. Der Schweizerische Versicherungsbestand, bei dem Invalidität mitversichert ist, zeigt seit dem Jahre 1900 folgenden Verlauf:

1900	Fr.	6,474,850	1912	Fr.	34,518,058
1902	„	8,929,898	1913	„	40,276,730
1904	„	11,467,333	1914	„	41,839,591
1906	„	16,367,083	1915	„	42,974,667
1908	„	20,910,471	1916	„	48,585,031
1910	„	25,997,276	1917	„	53,707,966
1911	„	29,090,868			

Der Reinzugang an Lebensversicherungen verbunden mit Invaliditätsversicherung ist prozentual ungefähr der gleiche wie beim Gesamtbestand, und hat durch den Krieg ungefähr die nämlichen Störungen erfahren wie dieser, was durch die folgende Zusammenstellung ausgewiesen wird, in der der jeweilige Nettozuwachs der einzelnen Jahre angegeben ist.

1911/12	Fr.	5,427,195
1912/13	„	5,758,672
1913/14	„	1,562,861
1914 15	„	1,185,076
1915/16	„	5,610,364
1916/17	„	5,122,935

Im Berichtsjahre wurde somit der Zugang der letzten Friedensjahre nur knapp wieder erreicht.

Entsprechend dem größeren Versicherungsbestande gegenüber dem Vorjahre sind auch die versicherten Leistungen gestiegen. Dagegen ist auf den fällig gewordenen Invalidenrenten ein kleiner Rückgang eingetreten, ein Zufall, der bei der geringen Zahl von beteiligten Policen nicht überraschen darf.

Bei der Beurteilung des großen Unterschiedes zwischen versicherten und gewährten Leistungen ist in Betracht zu ziehen, daß man es bei der temporären Invaliditätsversicherung mit einem Risiko zu tun hat, dessen Eintritt sehr wenig wahrscheinlich ist, namentlich während der in Betracht fallenden Zeit der lebhaftesten Berufstätigkeit. Demnach ist hierfür auch eine entsprechend niedrige Zuschlagsprämie zu entrichten. Der Betrag der letzteren müßte mit den gewährten Leistungen verglichen werden, um ein zutreffendes Bild zu erhalten. Zur Veranschaulichung mag angeführt werden, daß nach einem beliebigen herausgegriffenen Tarif die Prämien für eine in 30 Jahren fällige gemischte Versicherung sich bei Mitversicherung der Prämienbefreiung im Invaliditätsfall erhöhen um

Eintrittsalter	pCt.
20	2,2
25	5,6
30	6,1

Das Fehlen von Angaben bei den französischen Lebensversicherungsgesellschaften darf nicht etwa in dem Sinne gedeutet werden, daß von ihrer Seite für die Invaliditätsversicherung nicht gearbeitet würde. Sie sind aber durch die französische Versicherungsgesetzgebung gezwungen, solche Versicherungen bei Unfallversicherungsgesellschaften in Rückdeckung zu geben, und stehen zu diesen gewissermaßen bloß in der Rolle des Vermittlers. Die von ihnen abgeschlossenen Invaliditätsversicherungen erscheinen im Unfallversicherungsbestande der französischen Gesellschaften. Dagegen hat bei diesen die Invaliditätsversicherung teilweise noch eine erweiterte Gestalt erhalten, insofern als im Falle der vollständigen Erwerbsunfähigkeit

[4]) Siehe auch Nr. 47 dieser Zeitschr.

Digitized by Google

z. B. nicht bloß die vollständige Prämienbefreiung eintritt, sondern auch die Versicherungssumme zur sofortigen Auszahlung gelangen kann.

Die Lebensversicherung und deren Sicherheit unter den heutigen Verhältnissen.

Die Welt steht im Begriffe, endlich wieder zum Frieden zurückzukehren und mit der Friedensarbeit zu beginnen. Um die Volkswirtschaft wieder aufzubauen und die Kriegsschäden zu heilen, brauchen wir vor allem Arbeit und Sparsamkeit. Die Folgen eines viereinhalbjährigen furchtbaren Krieges lassen sich aber nicht in wenigen Wochen überwinden Kommt die Menschheit endlich wieder zur Besinnung, werden Ordnungssinn und Fleiß ihr verhältnismäßig rasch wieder über die Nöte der Gegenwart hinweghelfen Hierzu hat aber jeder Einzelne seinen Teil beizutragen. Neben emsiger Arbeit ist eiserne Sparsamkeit nötig Keine Sparmethode ist aber wirksamer als die Lebensversicherung. Wer etwas verdient soll einen Teil davon sicherstellen für seine Zukunft und für seine Familie Die heutige allgemeine Unsicherheit macht es auch dringend nötig, daß man einen Teil seines Vermögens oder Einkommens sicherstellt Epidemien raffen viele Menschenleben dahin, der Verkehr ist nicht mehr so sicher wie früher. Da und dort bedrohen auch innere Unruhen das Leben des Bürgers. Versicherung ist höchst notwendig. Gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen, bei der Unsicherheit unserer wirtschaftlichen und politischen Zukunft, bildet die Lebensversicherung wohl eine der wertvollsten nationalökonomischen Errungenschaften des 19. Jahrhunderts, die wirksamste Versorgungsmaßnahme und hervorragend sichere Geldanlage. Die Lebensversicherung ist die kräftigere Schwester der Sparkasse. Sie gibt nicht nur Gelegenheit zum freiwilligen Sparen und erstattet das Ersparte mit Zinsen zurück, sondern sie zwingt zum Sparen. Als Versicherung auf den Erlebensfall bessert sie die ökonomische Lage des Versicherten im Alter, wo die Kräfte nach lassen und wenig oder nichts mehr verdient wird; als Todesfallversicherung sichert sie die Hinterbliebenen gegen wirtschaftliche Nachteile des Todes. Aus dem Gesagten geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß es eine unerläßliche moralische Pflicht eines jeden guten Bürgers und Familienvaters ist, sein Leben angemessen zu versichern. Und weil diese Einsicht heutzutage so ziemlich allgemein und weil Ungezählte diese Pflicht schon bereits erfüllt, so scheint uns die Beantwortung einer andern höchst ernsten Frage unter heute obwaltenden Umständen von großer Wichtigkeit, der Frage nämlich nach der Sicherheit der Lebensversicherungsansprüche Hierauf darf ohne Rückhalt geantwortet werden, daß diese, dank sparsamer und solider Verwaltung der verschiedenen Gesellschaften, dank auch einer weisen Dividendenpolitik und sorgfältiger Reserveanlage, vorab älterer Betriebe und endlich auch dank gewissenhafter staatlicher Aufsicht und Kontrolle die denkbar beste ist; ein schlagender Beweis hierfür liegt wohl offensichtlich in der Tatsache, daß alle, auch die kleinsten Gesellschaften aller kriegführenden Länder, ausnahms- und restlos ihre Verpflichtungen jederzeit prompt erfüllt haben und heute, nach Abschluß des Weltkrieges, unerschüttert dastehen. Alle durch Kriegssterbefälle entstandenen Schäden sind voll gedeckt und trotz Vollzahlung dieser Fälle, deren zweite Hälfte vielfach statutarisch zwar erst einige Monate nach Friedensschluß hätte beglichen werden müssen, waren die Dividenden und Reservezuschläge für die Versicherten beinahe ungeschmälert wie in normalen Zeiten Die Versicherten dürfen durchaus ruhig sein, ihre Versicherungsansprüche sind vollkommen sichergestellt.

Ostschweiz.

Vereinigung der leitenden Angestellten im Handel und Industrie.

Am 24. ds. Mts. fand eine Vollversammlung der Versicherungsfachgruppe der Vereinigung der leitenden Angestellten in Handel und Industrie, Ortsgruppe Berlin, statt Der Vorsitzende, Herr Prokurist Dr Morell. Nordstern eröffnete die Versammlung Er führte u a aus, daß vor Jahresfrist die „Vereinigung der leitenden Angestellten in Handel und Industrie" ins Leben gerufen worden sei. Die Vereinigung umfasse z. Zt. 8 Fachgruppen mit 23 Ortsgruppen Die Fachgruppe „Versicherungsgewerbe" sei im Herbst ds. Js. ins Leben gerufen worden Sie stützte sich bereits auf 6 Ortsgruppen (Berlin, Magdeburg Leipzig, München, Köln und Stuttgart). Die Gründung weiterer Ortsgruppen in Hamburg, Halle und Frankfurt a M. stehe bevor Die „Vereinigung" habe sich folgende Ziele gestellt: Erhaltung und Förderung des deutschen Wirtschaftslebens, Wahrung von Recht und Pflicht der persönlichen Verantwortung in der Berufstätigkeit, Teilnahme an den gesetzlichen Vertretungen der Angestellten, verantwortliche Mitarbeit an den öffentlichen Wirtschaftsfragen, volle Bewertung der geistigen Arbeitsleistung, Beteiligung am Gewinn des Unternehmens, Schaffung einer ausreichenden Alters und Hinterbliebenenversorgung, Schutz der Mitglieder gegen Willkür. Zu den Leitsätzen, die der Vorstand der Versicherungsfachgruppe ausgearbeitet und der Vollversammlung vorgelegt hatte, führte Herr Dr. Morell insbesondere aus, daß als leitende Angestellte alle mit hochqualifizierter Arbeit beschäftigten Angestellten anzusehen seien, und daß für diese Angestellten entsprechend ihrer Qualitätsleistungen nicht eine tarifmäßige Regelung ihrer Bezüge in Betracht kommen können, sondern individuelle Bewertung nach Stellung und Leistung gefordert werden müsse Herr Dr Morell schloß seine Ausführung mit einem warmen Appell an die leitenden Angestellten, sich lückenlos zusammenzuschließen Es dürfte in der heutigen Zeit nicht das Trennende sondern das Einigende in der Bewegung der leitenden Angestellten zum Ausdruck gebracht werden: denn nur Solidarität verleihe Kraft und führe zum Ziel. Hierauf ergriff der Geschäftsführer der „Vereinigung", Herr Dr. Müffelmann, das Wort Er führte aus, daß sich die Notwendigkeit des Zusammenschlusses nicht nur aus der Besoldungsfrage ergäbe, sondern vor allem aus der Gefahr, völlig beiseite gestellt zu werden bei der Neuregelung des Arbeitsrechts sowie bei allen Maßnahmen zum Wiederaufbau des deutschen Wirtschaftslebens. Zum Schlusse seiner Ausführungen bat er die Anwesenden zu den Leitsätzen, Stellung zu nehmen, deren Hauptgegenstand die Forderungen der leitenden Angestellten bilden, nämlich Freiheit vom Tarifvertrag, individuelle Regelung des

Digitized by Google

Angestelltenverhältnisses nach Leistung und Stellung, angemessene Bezahlung gemäß der höheren Arbeitsleistung unter Berücksichtigung der Geldentwertung und Teuerung. Mitbestimmungsrecht bei der Regelung der Arbeits- und Produktionsordnung im Betriebe. Nach einer anregenden Aussprache über die Leitsätze brachte der Vorsitzende Herr Prokurist Dr Morell folgenden Antrag, der aus dem Kreise der Anwesenden eingebracht worden war, zur Abstimmung: Die Vollversammlung der Fachgruppe „Versicherungsgewerbe" der Vereinigung der leitenden Angestellten in Handel und Industrie, Ortsgruppe Berlin, beauftragt den Vorstand nach Maßgabe der Leitsätze die Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband deutscher Versicherungsunternehmungen zu führen. Der Antrag wurde einstimmig angenommen

---

Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker.

Nach dreijähriger Unterbrechung tagte am 25. Oktober in Bern die Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker zur Abhaltung ihrer XII. ordentlichen Mitgliederversammlung.

Direktor Dr. Schaertlin eröffnete die Tagung und gab im besonderen der Genugtuung darüber Ausdruck, daß es der Vereinigung im Gegensatz zu ähnlichen Institutionen des Auslandes möglich war, auch während der Kriegsjahre der wissenschaftlichen Arbeit unentwegt obzuliegen. Ganz spezieller Dank gebührte den schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften, die der Vereinigung durch einmalige außerordentliche Beiträge dazu verhalfen, die wissenschaftlichen Mitteilungen in uneingeschränktem Umfange zu veröffentlichen.

Einstimmig wurde der bisherige Vorstand für eine weitere Amtsdauer bestätigt. Er setzt sich zusammen aus den Herren: Direktor Dr. Schaertlin (Präsident), Zürich, Prof. Dr. Riethmann, (Sekretär) Zürich, Prof. Dr. Dumas (Quästor) Lausanne, R. Leubin (Bern), Prof. Dr. Moser (Bern), Direktor Riem (Basel), Direktor Rosselet (Gent).

Nach Abwickelung der üblichen Jahresgeschäfte nimmt die Versammlung folgende Referate entgegen:

a) Direktor Schaertlin und Direktor Riem: „Der Zinsfuß".
b) Prof. Riethmann: „Ueber die Krankenordnung bei der schweizerischen Krankenkasse Helvetia" in den Jahren 1914—1917."

Direktor Schaertlin hebt Eingangs seines Referates hervor, daß er sich auf Wunsch des Vorstandes der Vereinigung der Aufgabe unterzogen habe, über die Frage des Zinsfußes zu sprechen, obwohl er sich bewußt sei, es dabei mit einer heiklen Angelegenheit zu tun zu haben, und es ihm als Versicherungsmathematiker widerstrebe, sich auf unsichern Boden zu begeben.

In einwandfreier Begründung führt der Referent aus, daß es eine durchaus irrige Ansicht wäre, den Versicherungsmathematiker nicht in der Lage und nicht berufen zu glauben, in Fragen der Volkswirtschaft mitzusprechen und ihm im besonderen, vermöge seiner Einsicht über den Zusammenhang der technischen Grundlagen und deren Wirkungen auf die Versicherungswirtschaft kein Urteil über die Wahl des technischen Zinsfußes zuzugestehen.

Da eine Versicherungsgesellschaft nicht in der Lage ist, ihr Geschäft und ihren Betrieb jeweils den Forderungen der Gegenwart und der nächsten Zukunft anzupassen, wie z. B. eine Diskontobank, sondern Verträge auf 20, 30 und mehr Jahre hinaus abzuschließen hat bekommt die Wahl des Zinsfußes von vornherein ein bedeutendes Gesicht.

Während es bei der Ermittlung der technisch-statistischen Größen möglich ist, aus der Vergangenheit und Gegenwart Gesetze abzuleiten, die mit den nötigen Modifikationen im großen und ganzen auch für die Zukunft Gültigkeit haben, versagt diese Methode gerade beim Zinsfuß gänzlich. Untersuchungen über die Bewegung des Zinsfußes während des 19. Jahrhunderts ergeben, daß auf die Zeit der napoleonischen Epoche mit starken Schwankungen ein Sinken bis gegen die Mitte der vierziger Jahre folgt. Daun setzt ein Steigen ein bis gegen die siebziger Jehre. Die folgende Zeit läßt den Zinsfuß auf den tiefsten Stand des Jahrhunderts fallen. Gegen das Ende des Jahrhunderts setzt die Gegenbewegung ein, die bis in die Gegenwart reicht.

Auch der Versuch, dem Problem beizukommen durch eine Ergründung des Wesens des Zinsfußes und eine Betrachtung der Ursachen, welche dessen Sinken und Steigen bewirken, ist wenig aussichtsvoll, da die neuesten Theorien über die verschiedenen Komponenten des Zinsfußes nicht stichhaltig zu sein scheinen.

Wenn auch einleuchtend ist, daß in Zeiten fallender Konjunktur der Zinsfuß niedrig ist, oder daß er tällt, wenn er vorher hoch gewesen war, wenn auch einzusehen ist, daß sowohl das Sinken als das Steigen des Zinsfußes Hemmungen auslösen, die umso stärker wirken, je mehr der Zinsfuß von der mittleren Lage nach unten oder oben ausschlägt, so ist es doch außerordentlibh schwierig, bezw. unmöglich, an Hand dieser Einsichten ein Urteil über die Bewegung des Zinsfußes in der Zukunft zu gewinnen. Bringt man dabei auch den Einfluß in Anschlag, der zu gewärtigen ist, durch die Wiederherstellung der durch den Krieg vernichteten Güter, die Notwendigkeit der Versorgung mit Nahrungsmitteln, Rohstoffen und Fabrikaten, die Verschuldung der kriegführenden Staaten, den Einfluß der Weltkonjunktur und die Sicherheit der Kapitalanlagen, so wird man je nach dem Gewicht, das man den verschiedenen Einflüssen beilegt, zu dem einen oder anderen Ergebnis gelangen.

Der Referent beschränkt sich auf die Feststellung, daß nicht alle Komponenten im gleichen Sinne wirken, und vertritt die Ansicht, daß der Zinsfuß für die nächsten Jahre hoch bleiben wird. Ob nur in den nächsten 10 Jahren oder länger, während 20, 30 und mehr Jahren, wagt er nicht zu unterscheiden.

Von besonderer Bedeutung ist zur Feststellung der Tarifprämie der sog technische Zinsfuß. Da der Zinsfuß erfahrungsgemäß schwankt, ist der technische Zinsfuß so anzusetzen, daß er unter dem erfahrungsmäßigen Schwankungsgebiet des Zinsfußes liegt. Der technische Zinsfuß enthält deswegen, wenn man sich so ausdrücken will, einen Sicherheits-Koeffizienten, der dem Gebäude des Versicherers eine nicht zu mißachtende Festigkeit verleiht.

Der unmittelbare Anstoß zur Ueberprüfung des technischen Zinsfußes ist von Frankreich gegeben worden, welches

Digitized by Google

durch das Dekret vom 24. Juni 1916 den technischen Zinsfuß für die Lebensversicherung von früher 3½ pCt, auf maximal 4¼ pCt. feststellt. Die in Frankreich tätigen schweizerischen Versicherungsgesellschaften haben von dieser Erlaubnis bis jetzt noch keinen Gebrauch gemacht.

Die Erhöhung des technischen Zinsfußes führt zu kleineren Nettoprämien und im allgemeinen zu kleineren Deckungskapitalien. Dagegen ist ganz gut denkbar, daß in Hinsicht auf den steigenden Aufwand für Verwaltungs-Organisations- und Acquisitionskosten, Steuern, ordentliche und außerordentliche Abschreibungen die früheren Zuschläge zur Nettoprämie derart erhöht werden müssen, daß schließlich doch keine kleineren Tarifprämien resultieren. Die Wirkung der Neuerung fände dann ihren Ausdruck lediglich in der Verkleinerung des Deckungskapitals und damit im Zusammenhang auch des Rückkaufswertes.

Bedenkt man ferner, daß die Mehrzahl der Versicherungen mit Beteiligung an den Gewinnübersbhüssen abgeschlossen werden, so ist leicht ersichtlich, daß für diese Versicherungen die Frage des technischen Zinsfußes an Bedeutung verliert. Ein höherer technischer Zinsfuß kann die Tarifprämie ermäßigen, dafür aber auch die Zinsüberschüsse; bei niedrigerem Zinsfuß werden die Tarifprämien im allgemeinen erhöht; infolgedessen resultieren auch größere Zinsüberschüsse, die den Versicherten in ihrer Gesamtheit wieder zufließen Aus diesen Erwägungen heraus legen alte große Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit ihren Berechnungen einen technischen Zinsfuß von 3 pCt zu Grunde.

Ganz anders liegt natürlich der Fall da, wo die Gesellschaften nur Versicherungen ohne Gewinnanteil abschließen, wie z B. in Frankreich.

Für eine bestehende Versicherungs-Gesellschaft hat eine Erhöhung des technischen Zinsfußes zur Folge, daß ein Passivposten der Bilanz das Deckungskapital, der infolge des kleineren Zinsfußes vielleicht überwertet war, richtig gewürdigt wird. Wird dadurch eine bis dahin konstatierte Unterbilanz beseitigt, so wird die Anstalt durch die Aenderung des Zinsfußes nicht gesund, denn sie war es schon vorher Dagegen wird dadurch der falsche Schein, als ob die Gesellschaft notleidend sei, entfernt Führt die Aenderung des Zinsfußes nicht zur Beseitigung eines allfälligen Fehlbetrages, sondern nur zu dessen Verminderung, so bleibt die Gesellschaft trotz des neuen Zinsfußes immer noch notleidend. Immerhin wird die Lage der Anstalt zutreffender gewürdigt

Zum Schluß kommt der Referent noch auf die Hilfskassen zu sprechen, im speziellen auf die Hilfskasse der Schweizerischen Bundesbahnen. Um den Einwurf zu beseitigen, man rechne immer mit zu pessimistischen Grundlagen, befürwortet der Referent die Verwendung der neuen, vom Vorstand der Pensionskasse selbst hergeleiteten technisch-statistischen Grundlagen, welche spezifisch schweizerischer Herkunft sind, bei einem technischen Zinsfuß von 4½ pCt in der Meinung. daß die Bundesbahnen auf alle Fälle als Garant hinter der Kasse stehen.

(Schluß folgt.)

Zur Tagesgeschichte.

Die neuen Forderungen der Versicherungsangestellten. In einer gut besuchten Versammlung der im Zentralverband organisierten Versicherungsangestellten, so berichtet die „Freiheit", wurde am 13. v. Mts. von Dr. Vollbrecht der Entwurf des Reichstarifes vorgetragen, wie er durch die in Magdeburg tagende Reichstarifkonferenz zustande kam. Er entspricht so ziemlich dem Vorschlag der Berliner Kommission und nimmt auch die Angestellten der Provisionsgeneralagenten in sich auf. Die Entlohnung setzt sich zusammen aus Grundgehalt, Dienstalters- resp. Funktionszulage, Teuerungs- und Kinderzulage. Zugrunde liegt eine Einteilung in 4 Klassen, und zwar steigt das Grundgehalt vom 18. bis 25. Lebensjahr in Klasse IV von 3720—4950 M, in III von 3900—5160 M; vom 21. bis 25. Lebensjahr in Klasse II von 4620—5340 M, in I von 4800—5520 M. Die Dienstalterszulage steigt jährlich um 150 M, und zwar 10 Jahre lang in den beiden letzten, und 13 Jahre lang in den beiden ersten Klassen. Die Dienstjahre zählen vom vollendeten 17. Jahre an.

An Teuerungszulagen sollen gewährt werden vom 17. bis 20. Jahr 90 M, vom 20. bis 24. Jahr 120 M und über 24 Jahre 150 M monatlich. Die Zulage für jedes unterhaltungspflichtige Kind beträgt 50 M pro Monat.

Als Wirtschaftsbeihilfe wird gefordert: 1500 M für Verheiratete, 1200 M für Ledige über 18 Jahre, 900 M unter 18 Jahren, 400 M für Lehrlinge und 200 M für jedes unterhaltungspflichtige Kind. Als Urlaubszeit wird vorgeschlagen im 15. Lebensjahr 2 mal 18 Tage im Jahr, im 16. Jahr 2 mal 12 Tage, im 17. Jahr 1 mal 18 Tage, nach dem 17. Jahr 14 Tage, die sich dann wieder jährlich um einen Tag erhöhen bis 24 Tage Höchstdauer.

Auch die Zahl der auszubildenden Jugendlichen soll in jedem Betrieb beschränkt sein. Insgesamt dürfen nur 10 pCt. Angestellte unter 20 Jahren beschäftigt sein.

Besonderen Wert legte die Konferenz auf die Rechte der Betriebsräte, die zu allen Einstellungen, Entlassungen usw. vorher ihre Einwilligung geben müssen. Die Konferenz zeigt sich entschlossen, zur Erreichung dieses Zieles alle gewerkschaftlichen Mittel anzuwenden. Ueberhaupt wird nach der Meinung des Referenten die Durchsetzung dieses Entwurfes noch einen schweren Kampf kosten. Aber die Angestellten bilden jetzt eine ziemlich geschlossene Front, um so mehr, als die Einheitsorganisation mit Einschluß der gewerblichen und Transportarbeiter im Werden begriffen ist. Im großen und ganzen erklärten sich die Diskussionsredner mit dem Entwurf einverstanden, nur die Klassifizierung stieß auf eine scharfe Kritik.

Derartig weitgehende Forderungen werden selbstverständlich auf hartnäckigen Widerstand des Versicherungsgesellschaftsleiter stoßen müssen.

Digitized by Google

Deutsche Spar-Prämienanleihe. In nicht bankkundigen Kreisen ist vielfach noch die irrige Annahme vertreten, daß bei Bezahlung der neuen Deutschen Spar-Prämienanleihe, die ja bekanntlich zur Hälfte in Kriegsanleihestücken erfolgen muß, der Einreicher diese Kriegsanleihe seinerzeit selbst gezeichnet haben müsse. Diese Annahme ist durchaus irrig. Es steht vielmehr jedem Zeichner frei, sich die erforderlichen Kriegsanleihestücke durch Banken, Kassen oder sonstwie besorgen zu lassen. — Schuldbuchforderungen der Kriegsanleihen können zur Zahlung der neuen Deutschen Spar-Prämienanleihe 1919 verwendet werden, doch ist ein Antrag auf Streichung der Schuldbuchforderungen erst dann an die Reichsschuldenverwaltung zu richten, wenn der Zeichner die Zuteilung seiner Zeichnung erhalten hat. Die Streichung der Schuldbuchforderung erfolgt dann in der Höhe der zugeteilten Spar-Prämienstücke.

Versicherungsbeirat. Auf Grund des § 72 VAG. hat der Herr Reichspräsident die folgenden Personen auf die Dauer von fünf Jahren zu Mitgliedern des Versicherungsbeirats beim Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung ernannt: 1. den Generalsekretär des Deutschen Versicherungs-Schutzverbandes E. V., Dr. Otto Prange in Berlin, 2. den Geschäftsführer des Allgemeinen Versicherungsschutzverbandes in Cöln, Universitätsprofessor Dr. Moldenhauer in Cöln, 3. den Direktor der „Volksfürsorge", Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Friedrich Lesche in Hamburg, 4. Karl W. Schneider in Berlin, Subdirektor vom Bunde der Versicherungsvertreter Deutschlands E. V., 5. den Generalrepräsentanten und Vorsitzenden des Verbandes direktionsbevollmächtigter Feuerversicherungs-Generalagenten Deutschlands, Stadtrat a. D. Emil Ahlhelm in Dresden-A., 6. Max Smolinsky, Berlin, vom Zentralverband der Handlungsgehilfen in Berlin, 7. Dr. W. Vollbrecht, vom Verbande der deutschen Versicherungsbeamten, E. V. in München, 8. den geschäftsführenden Direktor der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen, Dr. Rabe in Halle a. S., 9. den Präsidenten, Direktor a. D. im württembergischen Finanzministerium, I. Vorstand der Württembergischen Feuerversicherung a. G., Dr. von Geyer in Stuttgart, 10. den Generaldirektor der Gothaer Feuerversicherungsbank a. G., Geh. Regierungsrat Dr. Dietzsch in Gotha, 11. den vorsitzenden Direktor der Münchener Rückversicherungsgesellschaft, Ritter von Thieme in München, 12. den Generaldirektor der Kölnischen Rückversicherungsgesellschaft, Gruenwald in Cöln, 13. den Direktor der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft A.-G. (Alte Leipziger), Sächsischen Hofrat Dr. Th. Walther in Leipzig.

Die Mannheimer Versicherungsgesellschaft in Mannheim erzielte pro 1918/19 einen Nettogewinn von 1,258 359 M. Der Aufsichtsrat beschloß, der auf 15. Dezember ds. Js. festgesetzten Generalversammlung vorzuschlagen, 20 pCt. Dividende zu verteilen, außer den vertragsmäßigen und anderen Zuwendungen an die Beamten 170 000 M als Kriegssteuer-Reserve und 30,000 M auf Umbau- und Einrichtungs-Konto zurückzustellen sowie 140,000 M auf neue Rechnung vorzutragen. Die Kapitalreserve von 2,562,500 M übersteigt die statutarische Maximalhöhe von 2,500,000 M. In der nächsten Nummer werden wir ausführlich darauf zurückkommen.

Die Continentale Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim erzielte pro 1918/19 einen Nettogewinn von 238,670 M. Der Aufsichtsrat beschloß, der auf 15. Dezember ds. Js. festgesetzten Generalversammlung vorzuschlagen, 20 pCt. Dividende zu verteilen, außer den vertragsmäßigen und anderen Zuwendungen an die Beamten 40,000 M als Kriegssteuer-Reserve zurückzustellen und 35,000 M auf neue Rechnung vorzutragen. Die Kapitalreserve hat die statutarische Maximalhöhe von 625,000 M.

„Orion", Versicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg. Die vorstehende Firma ist in das hiesige Handelsregister eingetragen worden. Der Gesellschaftsvertrag ist am 25. September 1919 festgestellt worden. Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb der Transportversicherung und des Rückversicherungsgeschäfts in allen seinen Zweigen im In- und Ausland. Ausgeschlossen von der Versicherung sind diejenigen Zweige des Versicherungsgeschäfts, für die eine staatliche Genehmigung gesetzlich vorgesehen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Versicherungsgesellschaften und an Unternehmungen, deren Gegenstand mit dem Zweck der Gesellschaft in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, in irgendeiner Form zu beteiligen oder solche zu erwerben. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 4,000,000 M. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zum Kurse von 110 pCt.

New York Lebensversicherungs-Gesellschaft. Die Staatsaufsicht, unter der die deutsche Niederlassung der New York Lebensversicherungs-Gesellschaft infolge der bekannten Bundesratsverordnung stand ist in der vorigen Woche aufgehoben worden. Bereits seit Kriegsausbruch hat die deutsche Niederlassung wie viele andere amerikanische Versicherungsgesellschaften in Deutschland kein Neugeschäft mehr betrieben. An diesem Zustand wird sich voraussichtlich demnächst weder in Deutschland noch in den anderen Ländern Europas etwas ändern. Selbstverständlich werden dadurch alte Versicherungen der Gesellschaft in keiner Weise berührt.

Deutsche Versicherungsgesellschaften in Luxemburg. Die Luxemburgische Regierung hat erneut angesichts der sinkenden deutschen Valuta die Erhöhung der Kautionssummen deutscher (und auch anderer) Versicherungsgesellschaften gefordert. In der Frage der Auszahlung von Versicherungssummen nimmt die luxemburgische Regierung einen Standpunkt ein, welcher demjenigen mancher Versicherungsgesellschaft entgegengesetzt ist. Ursprünglich wollten nämlich die deutschen Gesellschaften ihre verfallenen Versicherungsgelder in deutscher Valuta auszahlen, hätten dafür aber auch die Zahlung der Prämien in deutschem Geld angenommen. Das wollten indes die meisten Versicherten nicht und die luxemburgischen Gerichte sind mit der

Digitized by Google

Frage befaßt. Vorläufig steht die Regierung auf dem Standpunkt, daß die Prämien in luxemburgischer Valuta eingezahlt werden, und daß alle verfallenen Verpflichtungen der Lebensversicherungs-, Feuerversicherungsgesellschaften usw. ausnahmslos in inländischer Valuta zu bezahlen sind. Anscheinend ist das Inkasso dieser Gesellschaften durchgängig so hoch, daß sie damit den laufenden Verpflichtungen nachkommen können.

Feuerversicherungsgesellschaften in Frankreich. Die 15 bedeutendsten französischen Feuerversicherunggesellschaften verzeichneten 1918 eine Versicherungssumme von 252,5 Milliarden Francs. An Feuerschäden zahlten sie 142,8 Mill. Frcs., an Steuern 37,8 Mill. Frcs. Die 28 französischen Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit stellten in dem gleichen Jahre Policen im Betrage von 79,9 Milliarden Francs aus. Sie vergüteten für Feuerschäden 25,5 Mill. Francs und zahlten an Steuern 8 Mill. Frcs. Die Ergebnisse der 18 wichtigsten Seeversicherungsgesellschaften waren in 1918 weniger günstig. Während sie an Versicherungsprämien 58 Mill. Frcs. einnahmen, mußten sie für Schaden 44,5 Mill. Frcs. oder mehr als 76 pCt. der vereinnahmten Prämien vergüten. Die Betriebskosten stellten sich auf 10,8 Mill. Frcs., so daß der Betriebsgewinn nur 4,68 pCt. der Prämieneinnahmen betrug.

Kapitalzuwachs der italienischen Versicherungsgesellschaften. Der Kapitalzuwachs der Versicherungsgesellschaften spiegelt sich in folgenden Zahlen:

	Neuangelegtes Kapital in Mill. Lire
1914/15	— 5,8
1915/16	+ 8,5
1916/17	+ 9,6
1917/18	+ 97
1918/19	+ 101,1
Summe	+ 210,4

Ein großer Teil dieser Kapitalsvermehrungen ist auf das Steigen der Seetransportversicherungen zurückzuführen.

Seeversicherung in den Vereinigten Staaten. Wie „De Verzekeringsbode" berichtet, hat, nach einer Veröffentlichung des New-York Insurance Department die Seeversicherung im abgelaufenen Jahre eine starke Zunahme zu verzeichnen. Die ausgegebenen Policen im Betrage von 87 Milliarden Dollar überschritten diejenige von 1917 um rund 10 v. H. Hiervon waren 40 Milliarden bei 55 ausländischen Gesellschaften und 47 Milliarden mit 93 amerikanischen Gesellschaften abgeschlossen worden. Die Zahl der amerikanischen Gesellschaften erhöhte sich im Jahre 1918 um 19, die der ausländischen um zwei Gesellschaften. Außer den oben erwähnten 87 Milliarden Dollar, die bei privaten Versicherungsgesellschaften abgeschlossen wurden, hat das War Risk Bureau Versicherungen im Betrage von 2 Milliarden Dollar abgeschlossen.

Das Rückversicherungsgeschäft in England. Bis vor Ausbruch des Krieges lag das Rückversicherungsgeschäft in England zu einem großen Teil in den Händen deutscher Gesellschaften. Seit einiger Zeit arbeiten nun die englischen Versicherungskreise mit aller Energie daran, diesen Geschäftszweig zu nationalisieren, und in den von zu diesem Zweck gebildeten Gesellschaften veröffentlichten Prospekten wurde das chauvinistische Moment zum Teil sehr lebhaft betont. Schon im letzten Frühjahr wurde die General Reinsurance Company gebildet, in deren Prospekt genaue Angaben über die Gewinne der deutschen Rückversicherungs-Gesellschaften enthalten waren. Im Prospekt der Reinsurance Corporation, die im August 800,000 Shares zu 1 £ ausgab, hieß es, es sei ein Entschluß der Versicherungswelt, nicht zuzulassen, daß die deutschen und österreichischen Gesellschaften, die während des Krieges von den britischen und den Märkten der alliierten Staaten beseitigt wurden, die Herrschaft über das Rückversicherungsgeschäft wieder erlangen. Die Dividenden, die von den deutschen und österreichischen Gesellschaften bezahlt wurden, seien ein Beweis, daß das Rückversicherungsgeschäft, das vor dem Krieg zum größten Teil von deutschen und österreichischen Gesellschaften kontrolliert wurde, ein rentabler Betriebszweig sei. Im Oktober erschien ein Prospekt über die Ausgabe von 250,000 Shares zu ein Pfund Sterling zum Parikurs der First National Reinsurance Corporation, in dem ebenfalls darauf hingewiesen wurde, daß die deutschen Versicherungsgesellschaften vor dem Kriege sich einen sehr großen Anteil des Rückversicherungsgeschäftes in England und in den alliierten Staaten gesichert hätten. Aus Zahlen, die dem „Assekuranz Compaß" entnommen seien, gehe hervor, daß es im Jahre 1916 44 deutsche Gesellschaften gegeben habe, die sich mit dem Rückversicherungsgeschäft verschiedener Art beschäftigt und zumeist sehr gute Resultate erzielt hätten. Infolge der Annullierung der Verträge mit fremden Gesellschaften und infolge der natürlichen Bevorzugung einer britischen Gesellschaft in England und in den alliierten Staaten stehe für die First National ein gutes Geschäft in Aussicht. Eine andere Gesellschaft, die Victory Insurance Co. veröffentlichte Ende Oktober einen Prospekt über die Ausgabe von 500,000 Shares zu 1 £ zum Parikurs. Diese im Juli 1919 gebildete Gesellschaft war Ende Oktober laut Prospekt mit der Essex Union Insurance Co. eine Interessengemeinschaft eingegangen. Das Einkommen der Essex Union stamme, so wurde im Prospekt bemerkt, aus dem Rückversicherungsgeschäft in der Feuer-, Unfall- und Marineabteilung, und die Victory werde ihren Betrieb auf ein Geschäft ähnlicher Art beschränken. Es bestehe kein Zweifel, daß in England das britische Rückversicherungsgeschäft immer mehr bevorzugt werde. Schließlich hat in den letzten Tagen die City of London Reinsurance Co. eine Kapitalserhöhung beschlossen und die United British Insurance Co. einen Prospekt über die Ausgabe von 200,000 Shares zu 1 £ zum Kurse von 4 £ veröffentlicht. Diese Gesellschaft betreibt mit der ihr verbundenen Motor Union Insurance Co. auch das Rückversicherungsgeschäft. Wie aus all dem hervorgeht, ist der Andrang zu diesem Geschäftszweig in England zurzeit sehr groß.

Verantwortl. für die Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

AP 15 1920

Leipzig **ANNALEN** 1919

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 49 Leipzig, den 11. Dezember 1919 50. Jahrgang.

An unsere Bezieher!

Die Herstellungskosten unserer Zeitung sind neuerdings so ausserordentlich gestiegen, daß wir gezwungen sind, durch eine geringe Erhöhung des Bezugspreises unsere Mehraufwendungen einigermaßen wieder auszugleichen. Es beträgt daher ab 1. Januar 1920 die vierteljährliche Bezugsgebühr

für das **Inland** M. 10,— frei Haus durch Postüberweisung,

für das **Ausland** M. 12,50 einschließlich Kreuzbandsendung.

Der Verlag.

Der ursächliche Zusammenhang in der Unfall- und Haftpflichtversicherung.

In den „Vorschriften über die gesamte Schadensversicherung“ des VVG. spricht sich der § 64 Abs. 1 dahin aus, daß, wenn nach dem Vertrage einzelne Voraussetzungen des Anspruchs aus der Versicherung oder die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden sollen, die getroffene Feststellung nicht verbindlich ist, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. In diesem Falle soll die Feststellung durch Urteile des Gerichts erfolgen und das Gleiche soll gelten, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

Im Allgemeinen entscheidet über Vorhandensein und Höhe der Entschädigungsverpflichtung im Streitfalle der Richter, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen. Indessen kann, wie aus der obenwiedergegebenen Gesetzesbestimmung hervorgeht, die Feststellung einzelner Voraussetzungen des Versicherungsanspruchs oder der Höhe des Schadens schon durch Vertrag den Sachverständigen zugewiesen werden.

In Anlehnung an diesen § 64 bestimmt § 184 für die Unfallversicherung, daß, wenn nach dem Vertrag einzelne Voraussetzungen des Anspruchs aus der Versicherung oder das Maß der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit durch Sachverständige festgestellt werden, die getroffene Feststellung aus den oben genannten Gründen nicht verbindlich sein soll.

Nach den zur Zeit geltenden Unfallbedingungen des Verbandes erklärt sich die Gesellschaft über ihre Entschädigungspflicht und erst im Falle des Widerspruchs von Seiten des Ansprucherhebenden hat eine Aerztekommission darüber zu entscheiden, ob der Tod oder die Invalidität und in welchem Grade die letztere, ob und in welchem Grade und auf welche Zeit die Arbeitsunfähigkeit des Verletzten während der ärztlichen Behandlung durch den Unfall verursacht worden ist, usw. usw., endlich ob und in welchem Verhältnis hierbei Krankheiten oder Gebrechen

Digitized by Google

mitgewirkt haben. Ob indessen überhaupt eine Entschädigungsverpflichtung der Gesellschaft besteht, darüber haben bei mangelnder Einigung nur die ordentlichen Gerichte zu entscheiden. In dem vorliegenden letzten Entwurf der neuen Unfallbedingungen ist bestimmt, daß die für die Höhe der Leistung maßgebenden Tatumstände, soweit sie bestritten sind, ausschließlich durch die Aerztekommission festgestellt werden, wobei die Streitfragen, die der Entscheidung der letzteren unterworfen werden sollen, genau aufgeführt sind.

Bei diesen Feststellungen durch die Sachverständigen handelt es sich also um die Feststellung der ursächlichen Zusammenhange der Unfallfolgen. Die Lehre hiervon spielt gerade in der Unfallversicherung eine große Rolle. Das Gleiche gilt von der unmittelbaren und mittelbaren Folge, sowie von den sogenannten weiteren Folgen, für deren Beurteilung auch die vorhandene Veranlagung des Betroffenen, z. B. Arteriosklerose, Gehirnerkrankung, Herzschwäche von ausschlaggebender Bedeutung ist. Ferner gehört hierher das Erfordernis, daß eine Unfallfolge binnen einer bestimmten Frist hervorgetreten und der Gesellschaft zur Kenntnis gebracht sein muß. Man nimmt an, daß eine Verletzung nach Ablauf eines längeren Zeitabschnitts nicht mehr mit Bestimmtheit als Unfallfolge anerkannt werden kann, die Kausalkette vielmehr durch eine Reihe anderer Einwirkungen während dieses zeitlichen Zwischenraumes durchbrochen sei.

Ueberall handelt es sich hier um Tatfragen, die oft große Schwierigkeiten in der Praxis bieten und über die der Richter zu befinden hat.

Die Schadenregulierung der öffentlichen Unfallversicherung hat auf die private Unfallversicherung und deren Schadenregulierung insbesondere einen großen Einfluß geübt; man denke nur an die Gliedertaxe, nach der für eine Reihe häufig vorkommender Verletzungen von vornherein ein für alle Mal ein bestimmter Entschädigungssatz festgesetzt ist, um unausbleibliche Weiterungen abzuschneiden. Indessen handelt es sich hier natürlich nicht um ein unter allen Umständen anzuwendendes Schema, vielmehr sind die Berufe bezw. Beschäftigungsarten der Unfallverletzten maßgebend.

Da die Haftpflichtversicherung im VVG. unter der Schadensversicherung aufgeführt ist, so gelten für sie die Bestimmungen des § 64, wie sie oben wiedergegeben sind. Maßgebend bleibt der § 149, wonach bei der Haftpflichtversicherung der Versicherer verpflichtet ist, dem Versicherungsnehmer die Leistung zu ersetzen, die dieser auf Grund seiner Verantwortlichkeit für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache an einen Dritten zu bewirken hat. In den Verbandsbedingungen ist dies so ausgedrückt, daß Versicherungsschutz gewährt wird für den Fall, daß der Versicherungsnehmer in seinen im Antrage beurkundeten Eigenschaften wegen der während der Dauer des Versicherungsschutzes erfolgten Tötung oder Beschädigung von Menschen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen in Anspruch genommen wird. Liegt also ein rechtswidriges, schuldhaftes oder im besonderen durch die Gesetze vorgeschriebenen Fällen veranlaßtes (so bei der Gefährdungshaftung) schadenstiftendendes Handeln vor, so ist es zur Begründung der Schadensersatzverbindlichkeit erforderlich, daß eben dieses Handeln für den eingetretenen Schaden ursächlich war. Erst wenn dieser Zusammenhang zwischen Handeln und Erfolg feststeht, kann davon die Rede sein, daß der Schadenstifter für seine Handlung und deren Erfolg eintreten muß.

Der ursächliche Zusammenhang in der Haftpflichtversicherung kann nun sowohl nur durch die Handlung des Versicherungsnehmers mit dem Erfolge des eingetretenen Schadens festgestellt sein, als auch durch andere Ereignisse beeinflußt werden, z. B. durch konkurrierendes Verschulden des Verletzten (§ 254 BGB.). Dann werden diese anderen Ereignisse ursächlich oder mitursächlich für den Schaden, so daß die Haftung des Täters entweder ganz aufgehoben oder doch stark gemindert werden kann. Zwischen der schädigenden Handlung und dem Schadenserfolg muß sich eine ununterbrochene Kausalitätskette nachweisen lassen. Die

Digitized by Google

objektive Tatsache des Schadenserfolges ist für die Verpflichtung zum Schadensersatz allein ausschlaggebend.

Ein Unterschied besteht jedoch zwischen den unmittelbaren und den mittelbaren Folgen der Handlung des Täters. Ist der schließliche Schadensersatz eine unmittelbare Folge, so muß der Täter selbstverständlich dafür im vollen Umfange eintreten; ist es eine nur mittelbare Folge, so haftet der Täter nur in dem Maße, als der ursächliche Zusammenhang zwischen seiner Handlung und dem Erfolge nachweisbar ist und letzterer nicht durch andere Umstände herbeigeführt wurde. Wie weit die Nachweisbarkeit als gegeben annehmen kann, ist Tatfrage; allgemeine feststehende Regeln lassen sich hierfür nicht aufstellen. Sachverständige und Richter haben hier oft das letzte Wort.

Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker.

(Fortsetzung und Schluß)

Als zweiter Referent spricht Herr Direktor Riem (Basel). Er hebt hervor, daß die bisherige Praxis, der Berechnung des Deckungskapitals einen starren Zinsfuß von 3—3½ pCt zugrunde zu legen, im Interesse der Sicherheit der Gesellschaft als eine gute Lösung dargestellt habe. Heute jedoch, wo gute Anlagen auf 10jährige Dauer bei 5 pCt an der Tagesordnung seien, hält er die Beibehaltung der Praxis nicht mehr für unbedingt erforderlich. Legt man den Prämien- und Deckungskapitalberechnungen einen Zinsfuß zugrunde, der durchweg ½ pCt. niedriger ist als der wirklich erzielte, so bleibt die Sicherheit der Gesellschaft nach wie vor ungefährdet. Der Referent ist der Ansicht daß man etwa für die nächsten 10 Jahre ruhig einen Satz von 5 pCt, für die darauffolgenden 10 Jahre einen solchen von 4½ pCt und für die nachherfolgende Zeit endlich noch einen Satz von 4 pCt erwarten könne und schlägt vor auch für die technischen Berechnungen einen allmählich sinkenden Zinsfuß zu verwenden, der mit 4¼ pCt beginnend im Laufe von 20 Jahren auf 3½ pCt. sinken und von da an konstant bleiben solle.

Da die französischen Gesellschaften bereits begonnen haben, Rententarife auf einem Zinsfuß von 4¼ pCt zu konstruieren, wird auch für die schweizerischen Gesellschaften, die konkurrieren wollen, die Frage akut.

An Hand von interessanten Beispielen zeigt der Referent, daß unter Annahme eines Sparkassen-Zinsfußes von 4¼ pCt. die schweizerischen Gesellschaften in Frankreich Rentenkäufer erst vom 50. Lebensjahr an erwarten dürfen. Ist der zu erzielende Kapitalzins größer als 4½ pCt., so wird das Lebensalter, in welchem Rentenkäufe abgeschlossen werden dürften, noch höher hinaufzuschieben. Es ist daher Aufgabe der Versicherungsmathematiker, dem heutigen Geldmarkt Rechnung zu tragen und an Renten im Minimum soviel zu bieten, daß die Aufschiebung von Rentenabschlüssen bis zu vorgerückterem Lebensalter keinen Anreiz mehr bietet.

Durch den Nichtabschluß von Rentenversicherungen mit relativ jungen Beitrittsaltern wird aber den schweizerischen Versicherungsgesellschaften die Hauptgewinnquelle der Rentenversicherung, nämlich der Zinsgewinn verunmöglicht.

Der Referent kommt daher zum Schluß, daß die Dringlichkeit der Zinsfußänderung für das schweizerische Rentengeschäft in Frankreich bejaht werden muß.

Unter Benutzung von Rentner-Selektionstafeln und einem von 4¼ bis 3½ pCt. abnehmenden Zinsfuß weist Direktor Riem nach, daß die schweizerischen Versicherungsgesellschaften bei Rentenabschlüssen unter 60 Jahren zu teuer, bei Anschlüssen über 60 Jahren aber zu billig sind.

Nach Ansicht des Referenten sollten nicht nur den Rentenversicherungen Selektionstafeln mit variablem Zinsfuß zugrunde gelegt werden, sondern auch den Versicherungen auf den Erlebensfall.

In der auf die beiden Referate einsetzenden regen Diskussion weist Prof. Moser (Bern) darauf hin, daß der technische Zinsfuß seiner Ansicht nach nur eine Frage der stillen Reserven sei und daß ein niedriger Zinsfuß die beste Gewähr für die Sicherheit einer Gesellschaft bilde.

Von diesem Gesichtspunkt aus habe deswegen auch das eidgenössische Versicherungsamt seinerzeit den Lebensversicherungs-Gesellschaften nur dann die Konzession erteilt, wenn sie ihre Prämien- und Deckungskapitalberechnungen auf einem Zinsfuß von höchstens 3½ pCt. zu machen bereit wären. Ohne diese Bestimmung des Versicherungsamtes wären vielleicht heute einige Gesellschaften infolge des Krieges und der Grippe in weniger angenehmer Lage, indem eben die stillen Reserven dazu dienten, die Uebersterblichkeit ohne weiteres zu kompensieren.

Direktor Trefzer vom eidgenössischen Versicherungsamt verdankt der Vereinigung ihre Stellungnahme zum Zinsfuß. Er bestätigt die Ansicht des ersten Referenten, daß die Frage des Zinsfußes ohne weiteres gelöst sei bei Versicherungen mit Gewinnanteil. Zu seinem Bedauern kennt das Versicherungsgeschäft in Frankreich die Gewinnbeteiligung der Versicherten nicht, zum Schaden der Versicherung. Seiner Ansicht nach wird nun auch in der Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker die Frage der Berechnung der Abschlußkosten neuerdings untersucht werden müssen.

Prof. Riethmann (Zürich) hebt hervor, daß die Frage des technischen Zinsfußes für private Gesellschaften eine wesentlich wichtigere sei als für Pensionskassen, indem das Unternehmen, das ja den Prämienaufwand ganz oder zum größeren Teil auf sich nimmt, der Kasse nötigenfalls auch hilfeleistend zur Seite stehen würde. Immerhin vertritt er die Ansicht, daß auch hier der Versicherungsmathematiker nicht über einen technischen Zinsfuß von 3½ pCt. gehen sollte, es sei denn, daß der Auftraggeber eine höhere Verzinsung wünscht und ausdrücklich garantiert.

Als dritter Referent gibt Prof. Riethmann (Zürich) der Versammlung der vorgerückten Zeit wegen in aller Kürze Kenntnis von den Ergebnissen einer umfangreichen Unter-

Digitized by Google

stellung, die er im Jahre 1918 über die Krankenordnung der Mitglieder der schweizerischen Krankenkasse Helvetia in den Jahren 1915 bis 1917 anstellte. Die Untersuchung erstreckte sich über 110,500 Personen unter einjährigem Krankheitsrisiko, für welche bei 40,400 Krankheitsfällen 1,217,000 Krankentage in Frage kamen.

Infolge der Größe des Beobachtungsmaterials war es dem Referenten möglich, die Risiken nach Geschlechtern zu trennen und auf diese Weise die erste schweizerische Morbiditätsordnung für Frauen aufzustellen. Um dem allfällig sich erhebenden Einwand zu begegnen, daß die gewählte Zeitperiode infolge der außerordentlichen Ereignisse keine für die Zukunft gültigen Resultate erwarten lasse, wurden die Morbiditätskurven für jedes Jahr separat ermittelt. Hätte der Krieg mit seinen Folgen auf die Ernährungs- und Lebensverhältnisse einen Einfluß gehabt, so hätte dieser Einfluß zweifelsohne erst im Jahre 1917 deutlich in Erscheinung treten können. Die Untersuchungen haben nun ergeben, daß das Jahr 1917 im Gegenteil die günstigste Morbiditätskurve zeitigte. Ob die mäßigere Lebenshaltung daran Schuld trägt, oder ob die günstigeren Erwerbsverhältnisse des Jahres 1917 Ursache dieser Erscheinung sind, bleibt dahin gestellt. Wesentlich ist, daß der Einfluß des Krieges auf die Resultate der Untersuchung keinen derartigen Einfluß hatte, daß sie etwa als anormal bezeichnet werden müßten. Was an den vielen graphischen Darstellungen des Referenten interessierte, war die Tatsache, daß die Morbidität der Frauen ganz enorm hoch über derjenigen der Männer steht, derart, daß die Kränklichkeit der Frauen bei Ausschluß des Wochenbettes im Durchschnitt um ca. 4 Tage größer ausfällt als diejenige gleichaltriger Männer. Bei Einschluß des Wochenbettes steigt diese durchschnittliche Differenz sogar bis auf ca. 6 Tage. Aehnliches tritt zutage bei der Konstruktion der nach dem Alter abgestuften Prämien.

Es ist daher durchaus begreiflich, wenn die Krankenkassen bei dem Sozialamt um erhöhte Subvention vorstellig werden. Doch wird nach Ansicht des Referenten die schwierige Lage der Krankenkassen erst durch eine Revision des Gesetzes gebessert, wobei entweder die Bestimmung der Gleichheit der Prämie für beide Geschlechter fallen oder aber, bei Beibehaltung dieser Bestimmung die Mehrleistung des Bundes für Frauen auf das technisch nötige Aequivalent angesetzt werden muß. Die bisherige Mehrleistung von ½ Franken sollte, wenn sie den technischen Erfordernissen gerecht werden soll, nach den Erhebungen und Berechnungen des Referenten auf ca. 4 Franks erhöht werden.

Sowohl Prof. Temperli (St. Gallen) als auch Herr Jester (Sozialamt Bern) sprechen dem Referenten den Dank dafür aus, daß auch einmal die Krankenversicherung in der Vereinigung Gegenstand eines Referates geworden ist.

J. B.

Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Familienversicherung.

Einem Artikel des Oberbürgermeisters Dr. Most, Mitglied der Nationalversammlung, entnehmen wir die nachstehenden, sehr beachtenswerten Darlegungen.

Auf dem Leipziger Parteitag der deutschen Volkspartei ist ein Antrag Kuhbier einstimmig angenommen worin die Fraktion der Deutschen Volkspartei in der Nationalversammlung ersucht wird, die Fürsorge für kinderreiche Familien als einen wesentlichen Gesichtspunkt ihrer gesetzgeberischen Arbeit anzusehen und insbesondere ihr Augenmerk auf die Schaffung einer öffentlich rechtlichen Familienversicherung zu lenken.

Einer der bedeutendsten Nationalökonomen Deutschlands, Rümelin, hat noch in den achtziger Jahren die damals herrschende Meinung der Bevölkerungsfrage zum Ausdruck gebracht, wenn er dringend vor einer Uebervölkerung warnte. Deutschland hat seitdem in seinen bisherigen Reichsgrenzen den damaligen Einwohnerstand um viele Millionen vermehrt. Trotzdem boten, wenn wir zunächst an die Verhältnisse vor dem Kriege denken, Industrie und Handel für unzählige Köpfe und Hände noch Raum. Das wachsende Volk bedeutete auch wachsende Kraft der nationalen Verteidigung, der geistigen Entfaltung und nicht zuletzt der wirtschaftlichen Arbeit. Selbst heute ist es so, daß trotz aller „Arbeitslosen" es der Industrie allerorts an Arbeitskräften fehlt. Sobald die Verhältnisse leidlich geordnet sind, wird der auf Deutschland lastende Zwang, Mehrwerte allein durch Arbeit zu erzeugen, an Arbeitskräften keinen Ueberfluß, sondern doppelten Mangel zur Folge haben.

Aber Quantitätspolitik ist in der Bevölkerungsfrage verfehlt, wenn nicht eine Qualitätspolitik damit Hand in Hand geht. Die kopfreiche Familie muß eine Quelle nicht der Vergrämung, des Elends und der körperlichen Vernachlässigung sein, sondern die Quelle eines für Leib und Seele gleich reichquellenden Lebens. Eine wirtschaftliche Stärkung wird die Familienfreudigkeit nicht mehr so wie heute unter der Familiensorge ersticken lassen. Mancherlei Vorschläge sind hierzu gemacht worden. Ein Niederschlag dessen findet sich beispielsweise in der heutigen Regelung der Teuerungszulagen. Auf breiteren Boden schon stellt sich der Vorschlag, den Arbeitslohn nach der Kinderzahl zu staffeln. Ob eine allgemeine Regelung in solchem Sinne unter normalen Verhältnissen möglich, ja sogar erwünscht ist, muß dahingestellt bleiben; kann doch die Abstufung des Lohnes nach der Kopfzahl leicht die Arbeitsleistung und damit die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkt beeinträchtigen, denn, wie mir gegenüber einmal richtig bemerkt wurde, „der Lohn richtet sich nicht nur nach Leistungsfähigkeit, sondern auch die Leistung nach dem Lohne".

Auf der anderen Seite ist ein außerordentlicher Mißstand im Lohnsystem nicht zu verhehlen, der gerade heute sehr stark in die Erscheinung tritt. Die Löhne passen sich an und müssen sich anpassen den Bedürfnissen des Ernährers einer mehrköpfigen Familie, und doch reichen sie nur knapp aus, um einem Familienvater mit einer größeren Kinderzahl das Durchkommen zu ermöglichen. Auf der anderen Seite hat der junge Mensch von achtzehn Jahren, der ganz allein auf sich selbst angewiesen ist, gleiche Bezüge. Gerade in diesem Moment liegt ein wesentlicher Grund für die ständig starken, dann wieder auf die Produktenpreise rückwirkenden Lohnsteigerungen. Aus diesem Dilemma verspricht der Weg zu führen, den

Digitized by Google

jener Beschluß des Leipziger Parteitages ins Auge faßt, die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Familienversicherung, die sich finanziell aufbaut aus Beiträgen des gesamten Volkes von einer bestimmten Altersgrenze ab und deren Leistungen auf der anderen Seite in dauernden Beihilfen für jedes Kind unter einem bestimmten Alter bestehen; so etwa, daß bei dem Vorhandensein von einem Kinde oder auch zwei Kindern sich Einzahlung und Beihilfeleistung die Wage halten, vom zweiten oder dritten Kinde ab aber eine wirklich fühlbare Mehrleistung aus öffentlichen Mitteln dem Familienvater unter den Arm greift.

Im übrigen soll der Gedanke der Fürsorge für kinderreiche Familien in der Gesetzgebung nicht an einzelnen Punkten Wurzel fassen, sondern sie wie ein Sauerteig in ihrer Gesamtheit durchwirken. In der Steuergesetzgebung, in der Ausgestaltung der bestehenden Versicherungsgesetze, in der Regelung des Wohnungswesens, in der Gewerbe- und Schulgesetzgebung, in der Siedlungspolitik, überall heißt es zu prüfen und zu schauen, ob und inwieweit es möglich ist, den kinderreichen Familen Erleichterung und Hilfe zu verschaffen.

Zur Tagesgeschichte

Die Sozialversicherung und der Mittelstand. Eine recht interessante Studie über vorgenanntes Thema veröffentlicht Regierungsassessor Dr. Heitz in der „Deutschen Wirtschaftskorrespondenz", in der er u. a. sagt: Unter den mittelbaren günstigen Wirkungen der Sozialversicherung nimmt das Heilverfahren zur Vorbeugung einer drohenden dauernden Arbeitsunfähigkeit eine hervorragende Stelle ein. Dieser Einrichtung ist die Errichtung zahlreicher Krankenhäuser und Heilstätten durch die Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Landesversicherungsanstalten zu verdanken. Die nachdrückliche und umfangreiche Bekämpfung der Lungenschwindsucht durch zahlreiche Lungenheilstätten war nur mit den reichen Mitteln der Sozialversicherung möglich. Durch sie traten wir in den Weltkrieg ein mit einer Ausstattung von Krankenhäusern, wie sie keinem anderen Volke zur Verfügung standen. So ist es uns möglich gewesen, für unsere Kriegsbeschädigten in der für die Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit so wichtigen ersten Zeit besonders gut zu sorgen und bei der ganzen Kriegsinvalidenfürsorge das Augenmerk auf die Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit zu richten und dabei große Erfolge zu erzielen. Wir hatten nicht bloß die für diese große Aufgabe notwendigen Krankenhäuser und Heilanstalten, sondern auch durch lange Friedenserfahrung vorgeschulte Aerzte. Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hat das Heilverfahren in großem Umfange aufgenommen. Bei der Unterernährung und Ueberanstrengung vieler Angestellter während des langen Krieges droht sie damit drohenden umfangreichen späteren Schädigungen vor. Von der Reichsversicherungsanstalt werden zahlreiche unserer bekannten Bäder mit ihren Schutzbefohlenen belegt. Dem Mittelstand wird durch das Heilverfahren der Reichsversicherungsanstalt eine schätzenswerte Hilfe zuteil. Die stärkste Belegung wird in die Zeit der Nachsaison und des Winters verlegt. Die zahlreichen Besitzer von Fremdenheimen haben so zu einer Zeit einen auskömmlichen Verdienst, in der sie sonst ihren ganzen Betrieb brach liegen lassen mußten. Wiederum geht der Vorteil nicht unmittelbar der Sozialversicherung angehöriger breiter Volksschichten mit dem der Versicherten Hand in Hand. Nicht blos die Badeärzte, sondern auch die Aerzte der Großstädte, die ich darüber vernommen habe, stimmen sämtlich in der Meinung überein, daß Herbst- und Winterkuren mindestens gleich günstige, meist aber nachhaltigere Erfolge haben als solche in der Hauptbadezeit. Für die am häufigsten vertretenen Nervenleiden ist das wichtigste Heilmittel die Ruhe. In geradezu vollkommener Weise steht aber dieses wichtigste Heilmittel erst nach Schluß der Hauptbadezeit mit ihren Vergnügungen zur Verfügung. Darum dürfen sich die nicht benachteiligt fühlen, die das Heilverfahren für eine solche Zeit bewilligt erhalten.

Leipziger Versicherungsmathematiker. Die Leipziger Versicherungs-Mathematiker hielten am 13. v. Mts. ihre erste Versammlung nach dem Kriege ab; diese war gut besucht und wurde von Herrn Schönwiese eröffnet, der in seinen einleitenden Worten auf die Pflicht hinwies, den Wiederaufbau des Wirtschaftslebens durch rege fachwissenschaftliche Tätigkeit zu fördern. Er teilte mit, daß sechs von den regelmäßigen Besuchern der versicherungsmathematischen Zusammenkünfte dem Kriege zum Opfer gefallen seien; zu ihren Ehren erhoben sich die Versammelten von ihren Plätzen. Sodann hielt Herr Direktor Dr. Höckner einen Vortrag über das sehr zeitgemäße Thema: „Zur Begriffsverwirrung infolge der Divergenz zwischen Geschäftsbetrieb und herkömmlichen Geschäftsplan (Nettomethode)". Auf Grund von Jahresberichten aus der Zeit der allgemeinen Einführung der Abschlußprovisionen ließ der Vortragende erkennen, wie Mangel an betriebskundigen Technikern, Ungeschicklichkeit, die zu behördlichen Verboten Anlaß gab, und Bequemlichkeit, die zur Ersparung von „Weiterungen" eine ungerechte Schädigung der älteren Versicherten geschehen ließ, die rechtzeitige Anpassung der versicherungstechnischen Rechnungen an die veränderte Betriebsform verhindert haben. Er zeigte weiter, wie dann die Zwiespältigkeit von Betrieb und Rechnung zur Begriffsverwirrung und schließlich dahin führte, daß man als unzulässige Belastung der Zukunft (Abschiebung der Erwerbskostendeckung) hinstellte, was gegenüber dem früheren Zustand in Wahrheit nur der Ausdruck einer sehr berechtigten und beträchtlichen Vorauszahlung und Entlastung der Zukunft ist. Der Vortrag wurde mit großem Beifall aufgenommen. In der nächsten Versammlung, die am 11. ds Mts. Abends 7½ Uhr wiederum im Hörsaal des Versicherungswissenschaftlichen Instituts der Universität, Schloßgasse 22 IV, abgehalten werden soll, wird Herr Schönwiese über: „Einige Grundbegriffe der Versicherungsstatistik" sprechen.

Aus dem amerikanischen Versicherungswesen. Die amerikanischen Bestrebungen, das Versicherungswesen im eigenen Lande allein zu be-

Digitized by Google

herrschen, werden nicht nur von der englischen, sondern auch von der französischen Geschäftswelt mit Mißfallen aufgenommen. „Journal de la Marine Marchandise" meldet u. a., daß in Amerika der Plan besteht, die amerikanische Handelsmarine gesetzlich zu verpflichten, ihre Versicherungen nur bei Gesellschaften mit ausschließlich amerikanischem Kapital abzuschließen. In amerikanischen Schiffahrtskreisen herrscht Mißstimmung über die Nationalisierung des Versicherungswesens; man fürchtet, daß die Prämien teurer werden. Die amerikanischen Versicherungsgesellschaften scheinen im übrigen ihre Tätigkeit jetzt auch auf Norwegen ausdehnen zu wollen. Sie haben bereits wegen der Anwerbung von Agenten Schritte in Norwegen getan.

Erhöhung der Versicherungsbeiträgen bei den Landesversicherungsanstalten. Die Landesversicherungsanstalten sind infolge der dauernd gestiegenen Ausgaben, denen bisher Mehreinnahmen nicht entgegen standen, in eine gewisse finanzielle Notlage geraten. Es ist daher in aller Kürze mit einer erheblichen Heraufsetzung der Versicherungsbeiträge zu rechnen. Wie verlautet, liegt dem Reichsarbeitsministerium bereits eine Notvorlage betreffend die Erhöhung der Beiträge vor.

Rückversicherungs-Ges. Atlas in Stockholm. Im Geschäftsjahr 1918 erhöhte sich der Versicherungsbestand dieser rührigen Gesellschaft von 128 327,986 Kr. auf 153 437,112 Kr, davon die Kapitalversicherung von 122 570,947 Kr. auf 152 622,161 Kr. und die Rentenversicherung (kapitalisierte Versicherungssumme) von 757,039 Kr. auf 814,951 Kr. Von dem gesamten Versicherungsbestand waren am Ende des Berichtsjahres Kapital- und Rentenversicherungen im Betrage von 86,609,205 Kr. sowie Kollektivversicherungen im Betrage von 337,826 Kr. bei anderen Gesellschaften retrozediert. Der Unfallversicherungsbestand betrug Ende 1918 1,235,073 Kr., wovon 208 919 Kr. anderweitig rückgedeckt waren. Im Berichtsjahre hat die Gesellschaft auch die Haftpflicht-Rückversicherung aufgenommen. Der „Atlas" hat, wie fast alle Lebensversicherungsgesellschaften, von denen sie Rückversicherung übernommen hat, infolge der Grippeepidemie eine erhebliche Steigerung der Auszahlungen für Todesfälle aufzuweisen gehabt. Diese betrugen 547,186 Kr. gegen 259,556 Kr. im Vorjahre. Die Prämieneinnahme für Kapitalversicherungen ist von 5,127,791 Kr. auf 6,868,664 Kronen, also um rund 1¾ Million gestiegen. Die Prämieneinnahme für Rentenversicherungen betrug 33,173 Kronen. Die Einnahme an Zinsen und Kursgewinn stellt sich auf 538,194 Kr. gegen 513,017 Kr. im Vorjahr. Die Zahlungen für Todesfälle haben sich auf 547,186 Kr. belaufen, die Abläufe auf 180,618 Kr. An Leibrenten wurden 19,482 Kr. gezahlt. Die Verwaltungskosten einschließlich Provisionen erforderten 975,565 Kr. An Retrocessionsprämien wurden 3,822,218 Kr. (2,699,024) verausgabt und an Steuern 8,849 Kr. (6,912). Die Schaden- und Prämienreserve ist von 21,823,291 Kr. auf 25,580,820 Kronen gestiegen. Die Lebensabteilung schließt mit einem Ueberschuß von 59 689 Kr. — In der Abteilung für Unfall- und Haftpflichtversicherung betrug die Prämieneinnahme 131,445 Kr.; die Retrocessionsprämien stellten sich auf 42 890 Kr., die Schäden erforderten 27.863 Kr. Diese Abteilung ergab einen Ueberschuß von 7,953 Kr. Der Gesamtüberschuß beläuft sich demnach auf 67,642 Kr., davon wurden 30,000 Kr. auf die Prioritätsaktien und ebenso 30,000 Kr. auf die Stammaktien verteilt. 6765 Kr. fließen in den Extrareservefonds, 877 Kr. werden auf das nächste Jahr vorgetragen. Die Aktiven belaufen sich auf 27,120,434 Kr. — Die Bilanz ist im Inseratenteil veröffentlicht.

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt. Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt genehmigte in seiner Session vom 26./27. November 1919 den Voranschlag der Verwaltungskosten für das Jahr 1920, der sich auf insgesamt 6,680,000 Fr. beläuft. Er nahm zu verschiedenen Begehren um Abänderung der Prämientarife Stellung: nach näherer Prüfung dieser Begehren gelangte er zum Schlusse, daß zur Zeit auf eine Revision der Prämientarife nicht eingetreten werden kann, zumal eine Herabsetzung der Prämiensätze für diejenigen Betriebe, für welche sie gerechtfertigt erschien, bereits stattgefunden hat durch neue Zuteilung dieser Betriebe zu einer niedrigeren Gefahrenstufe. Der Verwaltungsrat erledigte schließlich eine Reihe von administrativen und finanziellen Geschäften und nahm die Berichterstattung der Direktion über verschiedene Fragen der Entschädigungspraxis der Anstalt entgegen.

Die Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft von 1919 in Leipzig sieht sich infolge der Ausdehnung, die ihr Transportversicherungsgeschäft nimmt, veranlaßt, ihre Garantiemittel zu vergrößern. Sie wählt dazu den Weg der Gründung einer Tochteranstalt, die unter dem Namen Leipziger Transport-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft demnächst ins Leben treten wird.

Providentia — Deutscher Phönix. Die außerordentliche Hauptversammlung der Providentia, Frankfurter Versicherungs-A.-G., genehmigte den Interessengemeinschaftsvertrag mit der Deutschen Phönix-Versicherungs-A.-G. in Frankfurt a. M. Vom Aufsichtsrat dieser Gesellschaft wurden die Herren Karl Donner und Bankier Otto Hauck in den Aufsichtsrat der Providentia gewählt. Der Vertrag läuft ab 1. Januar 1919 auf 50 Jahre, falls nicht zuvor eine Verschmelzung eintritt. Die Verschmelzung der Vorstände soll bis 1. Januar 1921 derart durchgeführt werden, daß bis dahin alle Vorstandsmitglieder und Prokuristen für beide Gesellschaften gemeinsam bestellt sind. Die Prämienübertrage sollen nach gleichen Grundsätzen berechnet werden. Wenn sich dabei Fehlbeträge oder Ueberschüsse ergeben, so treffen diese allein das Vermögen der betreffenden Gesellschaft. Sollte das Feuerversicherungswesen verstaatlicht werden, so erlischt der Vertrag. Ueber den Geschäftsgang wurde mitgeteilt, es wären an sich günstige Aussichten vorhanden, wenn nicht die Steigerung der Gehälter und Steuern und die Kursabschreibungen so groß wären. Deshalb lasse sich auch noch nichts über das mutmaßliche Ergebnis des Geschäftsjahres sowie darüber sagen, ob die Verteilung einer, wenn auch geringen, Dividende (i. V. 50 M) unter Heranziehung von Rücklagen möglich

Digitized by Google

sein werde. — Die außerordentliche Hauptversammlung der Deutschen Phönix-Versicherungs A.-G. genehmigte ebenfalls den Interessengemeinschaftsvertrag und wählte Bankier August Ladenburg sowie Dr. Walter vom Rath von der Providentia in den Aufsichtsrat.

Die bilanzmäßigen Ueberschüsse der österreichischen Versicherungsanstalten. Die Vollzugsanweisung vom 8 Juli 1919 hat allgemein angeordnet, daß die Versicherungsanstalten ihre allfälligen bilanzmäßigen Ueberschüsse in Reserve zu stellen haben. Obzwar sich diese Anordnung aus den außerordentlichen wirtschaftlichen Verhältnissen genugsam erklärt, ließen doch die seitherigen amtlichen Beobachtungen erkennen, daß für einzelne große Versicherungsanstalten ein zwingendes geschäftspolitisches Bedürfnis besteht, ihre Ueberschüsse zur Ausschüttung zu bringen. Eine eben ergangene Nachtragsanweisung soll daher der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit geben, den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles durch genau umschriebene besondere Bewilligungen Rechnung zu tragen.

Die Norddeutsche Versicherungsbank teilt mit, daß die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft auf fünf Millionen Mark durchgeführt und die Eintragung in das Handelsregister in die Wege geleitet worden ist

Teutonia, Versicherungs-A.-G. in Leipzig. Der Zinsfuß für alle (auch die bisherigen) Spareinlagen (Sparkassenversicherungsscheine) wird vom 1. März 1920 ab auf 3½ pCt. herabgesetzt.

Die Newyorker Germania teilt uns mit daß ihre bisherige Firma:

„The Germania Life Insurance Company" to New York (Germania, Lebens-Versicherungs Gesellschaft zu New York oder Newyorker „Germania Lebens-Versicherungs-Gesellschaft")

geändert hat und jetzt die Bezeichnung führt:

The Guardian Life Insurance Company of America (Guardian, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Amerika).

Die Namensänderung ist vom Reichswirtschafts-Ministerium genehmigt und im Handelsregister eingetragen worden.

Gleichzeitig zeigt sie an, daß der bisherige stellvertretende Direktor der „Europäischen Abteilung" der Gesellschaft

Herr Rudolf Goose

zum Hauptbevollmächtigten für die inländische Niederlassung und Generalbevollmächtigten für die „Europäische Abteilung" der Gesellschaft bestellt worden ist

---

Rückversicherungs-Gesellschaft ATLAS in Stockholm.

Rechnungsabschluß über das Geschäftsjahr 1918.

A. Abteilung für Lebensversicherung

Einnahmen:		Kr.	Ö.	Ausgaben:		Kr.	Ö.
Vortrag aus dem Vorjahre		5,640	53	Zahlungen für Versicherungsfälle und aufgelöste Versicherungen:			
Prämien für Kapitalversicherungen		6,868,663	93	a) Todesfälle	547,186.25 Kr.		
Prämien für Rentenversicherungen		33,173	13	b) Leibrenten	19,482.07 „		
Zinsen und Kursgewinn		538,193	81	c) Abläufe	180,618.48 „		
Vorgetragener Reservefonds:				d) Rückkäufe und Prämienbefreiung	26,149.75 „	773,486	55
a) für Kapitalversicherungen:				Provisionen und Kostenanteile		918,143	52
Schadenreserve	267,438.54 Kr.			Retrocessionsprämien		3,822,217	18
Prämienreserve	20,729,651.04 „			Verwaltungskosten		57,421	90
b) für Rentenversicherungen:				Steuern		8,849	21
Schadenreserve	— — „			Reservefonds am Schlusse des Rechenschaftsjahres:			
Prämienreserve	326,201.24 „			a) für Kapitalversicherungen:			
	21,323,290.82 Kr.			Schadenreserve	267,938.52 Kr.		
Abzüglich Retrocession:				Prämienreserve	24,977,916.27 „		
für Kapitalversicherungen:				b für Rentenversicherungen:			
Schadenreserve	123,737.15 Kr.			Prämienreserve	334,964.93 „		
Prämienreserve	9,954,364.01 „				25,580,819.72 Kr.		
für Rentenversicherungen:				Abzüglich Retrocession:			
Prämienreserve	113,724.42 „			für Kapitalversicherungen:			
	10,191,825.58 Kr.	11,131,465	24	Schadenreserve	152,927.81 Kr.		
				Prämienreserve	13,446,280.12 „		
				für Rentenversicherungen:			
				Prämienreserve	135,124.96 „		
					13,734,332.89 Kr.	11,846,486	83
				Reservefonds für retrocediertes Versicherungs-Portefeuille		1,090,892	05
				Ueberschuß der Lebensabteilung		59,689	40
		18,577,136	64			18,577,136	64

wenden!

Digitized by Google

B. Abteilung für Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Einnahmen:		Kr.	Ö.	Ausgaben:		Kr.	Ö.
Vortrag aus dem Vorjahre		1,942	11	Schadenzahlungen		27,848	34
Prämien für Unfall- und Haftpflichtversicherungen		131,445	55	Retrocessionsprämien		42,889	63
Zinsen		806	61	Provisionen und Kostenanteile		19 108	12
Vorgetragener Reservefonds:				Verwaltungskosten		1,948	41
Schadenreserve	50,318.— Kr.			Steuern		254	46
Prämienreserve	27,650 — „			Reservefonds am Schlusse des Rechenschaftsjahres:			
	77,963 — Kr.			Schadenreserve	65,144.48 Kr.		
Abzüglich Retrocession:				Prämienreserve	45,705 09 „		
Schadenreserve	5,556.— „				110,649.57 Kr		
Prämienreserve	5.931.25 „			Abzüglich Retrocession:			
	11,487.25 Kr.	66,475	75	Schadenreserve	5,511.37 Kr		
				Prämienreserve	4,480 34 „		
					9,991.71 Kr	100,657	86
				Ueberschuß der Unfall- und Haftpflichtabteilung		7,953	20
		200,670	12			200,670	02

Bilanz per 31. Dezember 1918.

Aktiva:	Kr.	Ö.	Passiva:		Kr.	Ö.
Kommunal Obligationen:			Aktienkapital		1,000,000	—
nomineller Wert 2,426,923.12 Kr., Buchwert	2,274 185	73	Reservefonds der Lebenabteilung:			
Uebrige Wertpapiere	209,036	12	a) für Kapitalversicherungen:			
Kassa: bar und bei Banken (davon auf Depositenrechnung 80,396.69 Kr.)	86,408	44	Schadenreserve	267,938.52 Kr.		
Bei andern Versicherungs-Gesellschaften hinterlegte Reserve	23,031,177	66	Prämienreserve	24.977,916.27 „		
Guthaben bei andern Versicherungs-Gesellschaften	1,479,969	62	b) für Rentenversicherungen:			
Diverse Debitoren	3,650	—	Schadenreserve	— — „		
Rückständige Zinsen	33,506	12	Prämienreserve	334,984.93 „		
Inventar	2,500	—		25,580,819.72 Kr.		
			Abzüglich Retrocession:			
			für Kapitalversicherungen:			
			Schadenreserve	152,927.81 Kr		
			Prämienreserve	13,446,280.12 „		
			für Rentenversicherungen:			
			Prämienreserve	135.124.96 „		
				13,734,332 89 Kr	11,846,486	83
			Reservefonds der Unfall- und Haftpflichtabteilung:			
			Schadenreserve	65,144 48 Kr		
			Prämienreserve	45,505.09 „		
				110,649.57 Kr.		
			Abzüglich Retrocession:			
			Schadenreserve	5,511.37 Kr.		
			Prämienreserve	4,480.34 „		
				9,991.71 Kr.	100,657	86
			Dispositionsfonds		30,000	—
			Extra-Reservefonds		80,570	—
			Von andern Versicherungs-Gesellschaften hinterlegte Reserve		13,205,708	97
			Guthaben anderer Versicherungs-Gesellschaften		529,975	48
			Diverse Kreditoren		259,893	10
			Ueberschuß:			
			der Lebenabteilung	59,689.40 Kr.		
			der Unfall- und Haftpflichtabteilung	7,953.20 „	67,642	60
	27 120.483	69			27,120 438	69

Stockholm, den 25. September 1919.

Semmy Rubenson. **Olof Björklund.** **O. Enell.**
Adolf af Jochnick. **Klas Linroth.**
C. A. MEYJES, Direktor.

Verantwortl. für die Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

Leipzig

ANNALEN

1919

des gesamten

VERSICHERUNGSWESENS.

Erscheint jeden Donnerstag. Abonnementspreis vierteljährlich 9 Mark. Der Preis für einzelne Nummern beträgt 1 Mark.

Redaktion und Expedition: Emilienstraße 21.

Inserate jeder Art werden in der Expedition angenommen, die einspaltige Petitzeile oder deren Raum mit 40 Pf. berechnet.

Nr. 50 Leipzig, den 18. Dezember 1919 50. Jahrgang.

Zur gefl. Beachtung!

Mit vorliegender Nummer schließt der laufende Jahrgang unserer Zeitschrift. Die erste Nummer des neuen Jahrganges erscheint wegen des Neujahrsfestes am Freitag, den 2. Januar 1920.

Steuerflucht durch Abschluß von Versicherungsverträgen.

In der Presse ist in letzter Zeit wiederholt mißbilligend zur Sprache gebracht worden, daß in vermögenden Kreisen häufig Versicherungsverträge zum Zweck der Steuerflucht abgeschlossen würden. Es soll sich dabei hauptsächlich um Lebensversicherungen mit zurückverlegtem Anfangstermin und um Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr handeln, bei denen die gesamten Prämien auf einmal entrichtet werden. Inwieweit sich diese Auslassungen auf tatsächliche Unterlagen stützen können, hat sich amtlicherseits nicht zweifelsfrei feststellen lassen. Die genannten Vertragsarten konnten gerade mit Rücksicht auf die eigenartigen Einkommen- und Vermögensverhältnisse der Kriegszeit sehr wohl auch aus gesunden wirtschaftlichen Gründen abgeschlossen werden. Die mit dem einzelnen Geschäft etwa verbundene Absicht der Steuerumgehung brauchte also den Gesellschaften oder ihren Organen nicht notwendig zum Bewußtsein zu kommen. Um zu verhindern, daß die Unternehmungen etwa ihrerseits mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer Steuerersparung Versicherungslustige anlockten, hat das Versicherungsamt bereits im Jahre 1916 in einem Rundschreiben ausgeführt, daß entsprechende Anpreisungen im Reichssteuerinteresse unerwünscht und daher beim Werbegeschäfte zu unterlassen seien. Die Gefahr der Steuerumgehung durch den Abschluß von Versicherungsgeschäften braucht indessen angesichts der steuerrechtlichen Bestimmungen nicht als eine besonders schwere angesehen zu werden. In erster Linie ist hier auf das Gesetz zur Ergänzung des Kriegssteuergesetzes vom 17. Dezember 1916 zu verweisen, wonach die nicht fälligen Ansprüche aus hochwertigen Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen für den Bereich der Kriegssteuer mit der vollen Summe der eingezahlten Prämien- oder Kapitalbeiträge anzusetzen sind. Diese Vorschrift hat auch Bedeutung für die Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr. Wie bereits in den Entscheidungen des Senats des Aufsichtsamts vom 6. Mai 1910 und des Rekurssenats vom 30. September 1910 ausgeführt worden ist, handelt es sich bei dieser Versicherungsart um ein zusammengesetztes Geschäft, daß außer der eigentlichen Unfallversicherung die sogenannte Rückgewährversicherung, ein der Lebensversicherung ähnliches Geschäft, enthält. Die Ansprüche aus dieser Rückgewährversicherung, die in der Regel den eigentlichen Unfallversicherungsschutz an wirtschaftlicher Bedeutung ganz erheblich

Digitized by Google

überragen, sind deshalb wohl auch für die Besitzsteuer als Teile des Kapitalvermögens mit zu veranschlagen.

Weiter ist der Abschluß von Versicherungen aber auch dazu ausgenutzt worden, um steuerpflichtiges Kapital in das Ausland zu bringen. Das Amt besitzt eine Reihe von Anhaltspunkten dafür, daß deutsche Staatsangehörige bei ausländischen Versicherungsgesellschaften in letzter Zeit außergewöhnlich hohe Versicherungsverträge abgeschlossen haben, bei denen wohl weniger die Erlangung des Versicherungsschutzes als das Bestreben maßgebend war, Vermögenswerte durch die unbemerkte Uebertragung im Ausland der inländischen Besteuerung zu entziehen. Diesem Unwesen ist hoffentlich durch die Verordnung über Kapitalabwanderung in das Ausland durch Abschluß von Versicherungen vom 15. Januar 1919 ein Ende bereitet worden. Nach den Vorschriften dieser Verordnung muß der Abschluß von Lebensversicherungsverträgen (Kapital- und Rentenversicherung) sowie von Verträgen über Kapitalsparversicherungen oder Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr mit Versicherungsnehmern, die im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, dem Besitzsteueramt angezeigt werden, sofern die Auszahlung des Gegenwertes der Versicherung im Ausland oder die Uebertragung auf den Bestand einer ausländischen Niederlassung der Unternehmung bedungen wird.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen hat eine im Inland arbeitende, dem neutralen Ausland angehörende Gesellschaft bereits ihre Allgemeinen Versicherungsbedingungen, nach denen die Versicherungssumme je nach der Wahl des Empfangsberechtigten im Inland oder am ausländischen Gesellschaftssitze zu zahlen war, dahin geändert, daß fortan als Erfüllungsort nur die Geschäftsstellen der inländischen Niederlassung gelten sollen.

Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Bekanntmachung.

Der „Janus", Lebensversicherungs-Anstalt auf Gegenseitigkeit in Wien hat mit Wirkung vom 5. Oktober 1919 die Vollmacht des Herrn Heinrich Stuchlick zu Berlin-Wilmersdorf widerrufen und an dessen Stelle Herrn Edmund Radestock zu Berlin-Britz, Rudowerstraße 13, zum Hauptbevollmächtigten, für das Gebiet des Deutschen Reichs bestellt.

Die Hauptniederlassung der Anstalt befindet sich in Berlin W. 9, Linkstraße 20 (vgl. die früheren Bekanntmachungen vom 29. September 1902 — „Reichsanzeiger" Nr. 233 vom 3. Oktober 1902 —, vom 24. September 1905 — „Reichsanzeiger" Nr. 227 vom 26. September 1905 — und vom 4. Juli 1910 — „Reichsanzeiger" Nr. 161 vom 12. Juli 1910).

Berlin, den 20. November 1919.

Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung.

271. 29. 11. 19. Jaup.

Das neue Kapitalertragssteuer-Gesetz.

Der Nationalversammlung ist jetzt auch der Entwurf eines neuen Kapitalertragssteuergesetzes zugegangen. Der Inhalt des Gesetzentwurfs über die Kapitalertragssteuer ist kurz folgender:

Von den Erträgen aus Kapitalvermögen wird eine Reichssteuer erhoben. Von dieser Steuer werden erfaßt: Die Zinsen und Renten der Leihkapitalien, die Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstigen Gewinne, welche entfallen auf Aktien, Kuxe, Genußscheine, sowie auf Anteile an der Reichsbank, an Kolonialgesellschaften, an bergbautreibende Gesellschaften, welche die Rechte juristischer Personen haben, und an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Stammkapital mehr als 300 000 M beträgt, oder bei denen die Zahl der Gesellschafter höchstens drei beträgt, und zu Geschäftsführern keine anderen Personen als Gesellschafter bestellt sind; ferner Zinsen von Anleihen, die in öffentlichen Schuldbüchern eingetragen, oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind. Ferner Zinsen, die bei Lebensversicherungsunternehmungen auf die Prämienreserven der Versicherten rechnungsmäßig nach dem Geschäftsjahr entfallen; ferner Zinsen und Renten von Hypotheken und Grundschulden, Renten von Rentenschulden, sodann vererbliche Rentenbezüge, Zinsen aus den privaten Darlehen einschließlich der Einlagen bei Sparkassen und Banken, sowie Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschlie lich der Schatzwechsel, soweit es sich um Kapitalanlagen handelt. Bei Tilgungshypotheken und Tilgungsgrundschulden gilt nur derjenige Teil der Zahlung als Kapitalertrag, welcher auf den jeweils noch nicht getilgten Kapitalrest als Zinszahlung entfällt. Steuerpflichtig sind die Erträge aus inländischen wie aus ausländischen Kapitalanlagen.

Nicht als Kapitalanlagen im Sinne des Gesetzes gelten solche Summen, die bei unverzinslichen Prämienanleihen über den Nennwert hinaus zurückgezahlt werden. Von der Steuer sind befreit alle Kapitalerträge, die den öffentlichen Sparkassen und den Trägern der reichsgesetzlichen Sozialversicherung zufließen, weiter Zinsen von Hypotheken und Grundschulden, Darlehnszinsen und Diskontbeträge, soweit dieselben Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungsunternehmungen zufließen, wie solchen Unternehmungen, die der Anschaffung und Darleihung von Geld dienen, wie Sparkassen, Banken, Bankiers, Hypothekenbanken

Digitized by Google

Schiffs- und Briefbanken öffentlich rechtliche Kreditanstalten, Kreditgenossenschaften, Finanzierungsinstitute. Diese Befreiungen werden nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Unternehmen auch andere Geschäfte betreibt In diesem Falle beschränkt sich aber die Befreiung auf den der Anschaffung und Darleihung von Geld dienenden Geschäftszweig. Befreit sind ferner Zinsen und Diskontbeträge, soweit sie auf Ausleihung seitens des Reiches, der Länder oder der Gemeinden beruhen, und Kapitalerträge aus Wertpapieren die nach dem Hypothekenbankgesetz als Deckung für ausgegebene Pfandbriefe in ein Register eingetragen sind.

Die Kapitalerträge der Erwerbsgesellschaften, die Zinsen der in öffentlichen Schuldbüchern eingetragenen Anleihen oder der Teilschuldverschreibungen von solchen Anleihen unterliegen der Steuer, sofern der Schuldner im Inland seinen Sitz hat. Die Zinsen der Hypotheken und Grundschulden und Renten von Rentenschulden sind steuerpflichtig, wenn das belastete Grundstück im Inland belegen ist. Die übrigen Kapitalerträge sind steuerpflichtig, wenn die Gläubiger der subjektiven Steuerpflicht unterliegen.

Da die Steuer eine Ertragssteuer ist, so kommt ein Abzug von Schuldenzinsen oder Werbungskosten nicht in Betracht. Nur von den Erträgen der ausländischen Kapitalanlagen kann die auf dem Ertrage ruhende Auslandssteuer abgezogen werden.

Steuerpflichtig ist der Gläubiger im Falle der Prämienreservezinsen der Schuldner der Kapitalerträge, mithin die Lebensversicherungsgesellschaften Mit Ausnahme der Diskontbeträge und der Erträge aus ausländischen Kapitalanlagen ist aber der Schuldner gegenüber der Steuerbehörde verpflichtet, zu Lasten des Gläubigers die Steuer zu entrichten. Bei den Erträgen der Erwerbsgesellschaften und den Anleihezinsen wird die Steuer gleich bei der Auszahlung abgezogen. Bei den Hypothekenzinsen usw, hat der Schuldner dem Gläubiger die Zahlung anzuzeigen und dabei Vordrucke, die vor dem Gebrauch gestempelt sind, oder Stempelmarken zu verwenden Vereinbarungen, wonach der Schuldner die Steuer zu Lasten des Gläubigers übernimmt, sind nichtig. Die Steuer beträgt 10 v. H.

Eine Erstattung der Steuer kann auf Antrag erfolgen bei Zeichnern von deutschen Kriegsanleihen, die nachweislich zur Zeichnung oder Aufrechterhaltung des Besitzes gezeichneter Kriegsanleihen Darlehen aufgenommen haben, insoweit, daß nur der Ueberschuß der Kriegsanleihezinsen über die Schuldzinsen der Steuer unterliegt; ferner bei denjenigen Erwerbsunternehmungen, deren Anteilserträge selbst der Steuer unterliegen, sofern sie nachweislich mindestens seit Beginn des letztverflossenen Geschäftsjahres ein Fünftel der gesamten Aktien, Kuxe, Genu scheine oder Anteile einer anderen Erwerbsgesellschaft in Besitz haben für die auf die Anteile des anderen Unternehmens entfallenden Kapitalerträge

Ferner ist zum Schutze der kleinen Rentner in das Einkommensteuergesetz eine Vorschrift aufgenommen, wonach die Kapitalertragssteuer zu drei Vierteln auf die Einkommensteuer angerechnet wird, wenn der Steuerpflichtige mehr als 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig ist, sein Einkommen nicht mehr als 5000 M beträgt und entweder nur aus Kapitalzins oder aus Kapitalerträgen in Verbindung mit Wertgeldern, Ruhegehältern, Witwen- und Waisenpensionen und anderen Bezügen für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit fällt.

Das Gesetz soll am 1. März 1920 in Kraft treten. Mit diesem Tage tritt die Vorschrift über die Versteuerung der Habenzinsen der Banken und Bankiers nach Tarifnummer 10 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 1918 außer Kraft

Das, was wir in dem Leitartikel der Nr. 14 unserer Fachzeitschrift über den ersten Entwurf der Kapitalertragssteuer gesagt haben, gilt auch im allgemeinen bei dem jetzigen zweiten Eatwurf. Wir kommen in der nächsten Nummer noch darauf zurück.

Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften. Herbst-Generalversammlung

Die Vereinigung hielt am 29. November in Nürnberg ihre 53. ordentliche Generalversammlung ab. Von den ihr angehörenden Gesellschaften waren 43 vertreten. Neu beigetreten ist die Cöln-Hamburger Versicherungs-Aktiengesellschaft in Cöln a. Rh.

Die infolge des Krieges eingetretenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten üben gewichtigen Einfluß auf das gesamte Feuerversicherungsgeschäft aus. Die Gesellschaften erlitten erhebliche Verluste an Geschäft in den feindlich besetzten Gebieten, infolge von Zwangsmaßnahmen in Posen und Elsaß-Lothringen. In den übrigen besetzten Gebieten im Westen ist das Eindringen gesetzlich nicht zugelassener ausländischer Gesellschaften bemerkbar.

Das außerordentliche Sinken unserer Valuta hat weitere allgemeine Wertsteigerungen im Gefolge gehabt. Es sind die Versicherungssummen bei einzelnen industriellen und Speicherrisiken dadurch zum Teil so ungeheuer gestiegen, daß eine Unterbringung der Summen im freien Verkehr bei den deutschen Gesellschaften nicht immer ohne Schwierigkeiten erfolgen kann. Die Gesellschaften werden daher Mittel und Wege suchen, um auch eine Unterbringung dieser größten Objekte bei der privaten deutschen Feuerversicherung zu ermöglichen.

Vereinzelt findet sich übrigens neuerdings auch das Ansinnen, Versicherungen für in Deutschland belegene Risiken in ausländischer Währung zu schließen. Solchen Anträgen konnte natürlich seitens der deutschen Gesellschaften nicht entsprochen werden, da sie damit das ganz unübersehbare Risiko der Valutaschwankung, zumal ohne dafür eine Risikoprämie zu erhalten, mit dem Betriebe der Feuerversicherung verbinden und zu einer weiteren Verschlechterung der Valuta beitragen würden. Es bleibt den betreffenden Versicherungsnehmern, wenn sie im Hinblick auf die Valutaschwankungen stets voll gedeckt sein wollen, der Weg, bei einem Sinken der Valuta weitere Nachversicherungen zu nehmen, damit sie selbst ein Risiko nicht laufen.

Die Steigerung der Geschäftsunkosten hat einen Stillstand nicht erfahren. Die Gesellschaften sinnen daher darauf, ihren Geschäftsbetrieb, wo irgend möglich, zu vereinfachen. Die Versammlung trat über diese Möglichkeit in eingehende Erörterungen ein, wobei insbesondere auf die Frage der Vereinfachung in der Be-

Digitized by Google

urkundung, dem Prämieneinzug, dem Schadendienst und der Rückversicherung verwiesen wurde.

Ferner entschloß sich die Versammlung, im Interesse der Geschäftsvereinfachung Sammelversicherungsurkunden in etwas weiterem Maße als bisher zuzulassen.

Die Vereinbarung über das Zusammentreffen einer Fremdversicherung mit einer Außenversicherung erhielt eine neue Fassung.

Für den Freistaat Württemberg wurde die Errichtung einer besonderen Versicherungsgemeinschaft für notleidende Risiken beschlossen.

Sodann beriet die Versammlung über verschiedene versicherungstechnische Fragen, u. a. diejenige der Teerölfeuerung. Behandelt wurden auch die Vorversicherungsanträge sowie eine Forderung der Eintragung des Vermittlungsagenten in das Handelsregister.

Ferner nahm die Versammlung zur Frage der Vereinfachung der Brandstatistik Stellung.

Die Satzung der Vereinigung wurde in bezug auf die Wahl und die Zusammensetzung des Ausschusses sowie die Aufbringung der Kosten der Geschäftsführung einer Aenderung unterzogen.

Ferner beschloß die Generalversammlung, den Namen der Vereinigung in „Deutsche Feuerversicherungs-Vereinigung" abzuändern.

Reichstarif der Versicherungs-Angestellten

Der zwischen dem „Arbeitgeberverband deutscher Versicherungsunternehmungen" und dem „Zentralverband der Angestellten" im Mai d. J. abgeschlossene Reichs-Tarifvertrag erreicht am 31. Dezember 1919 sein Ende. Der Arbeitgeberverband hatte von einer Kündigung des Vertrages abgesehen, sich jedoch bereit erklärt, in Verhandlungen über solche Punkte des Vertrages einzutreten, die als verbesserungsbedürftig anerkannt waren. Demgegenüber hat der Zentralverband der Angestellten und zwar, da auch er nur die Aenderung einiger Positionen des Tarifes anstrebe, im übrigen übrigen aber das Vertragsverhältnis aufrecht zu erhalten wünsche, lediglich aus formellen Gründen die Kündigung ausgesprochen. Die nähere Festsetzung der notwendigen Aenderungen sollte in einer Reichskonferenz der Angestellten erfolgen. Diese Konferenz ist am 26. bis 27. Oktober in Magdeburg abgehalten worden, sie hat jedoch, in Abweichung von den erklärten Absichten des Zentralverbandes, einen ganz neuen Tarifvertrag auf völlig veränderter Grundlage aufgestellt und denselben am 26. November dem Arbeitgeberverband übermittelt. Letzterer hat darauf gemäß Beschluß seiner Mitgliederversammlung Anfang dieses Monats wie folgt geantwortet:

„Mit Ihrem Schreiben vom 27. September d. J. haben Sie den bestehenden Tarifvertrag mit der Begründung gekündigt, daß einige Bestimmungen des Vertrages und einige Tarifpositionen reformbedürftig seien, und daß nur die Kündigung eine einwandfreie Fassung der Bestimmungen des Vertrages oder eventuelle Abänderungen ermöglichen könne.

Demgegenüber verlassen Sie in dem uns am 26. November d. J. übermittelten Entwurfe durchaus die Grundlagen der bisherigen Tarifvereinbarungen. Sie verlangen tief einschneidende grundsätzliche Aenderungen. Dabei stellen Sie Forderungen auf, die — verglichen mit der erst im Mai d. J. im gegenseitigen Einvernehmen festgestellten Entlohnung — abermals eine Steigerung von durchschnittlich mehr als 100 pCt. bedeuten. Noch dazu beanspruchen Sie diese Steigerung in erster Linie zu Gunsten der jüngeren Angestellten, während wir bei der Bereitwilligkeit zur Revision des Vertrages von dem Gedanken geleitet waren, einen Ausgleich zu Gunsten der verheirateten Angestellten zu schaffen. Ferner sieht Ihr Entwurf neue Bestimmungen vor, die der unmittelbar vor ihrem Abschluß stehenden Gesetzgebung über das Mitbestimmungsrecht vorgreifen, und dabei — wie die Mitwirkung der Angestellten bei Ernennung de Gesellschaftsleiter — den Boden der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung völlig verlassen.

Die Durchführung der Gesamtheit Ihrer Forderungen würde eine Katastrophe für die deutsche Privatversicherung und damit für die Angestellten selbst bedeuten. —

Noch heute sind wir bereit, im Sinne unseres Schreibens vom 22. September d. J. „zum Zwecks einer dem Arbeitsfrieden dienlichen Verständigung in Verhandlungen über die Abänderung solcher Bestimmungen einzutreten, die als verbesserungsbedürftig erkannt sind".

In dem von Ihnen vorgelegten Entwurfe vermögen wir indessen eine geeignete Grundlage für solche Verhandlungen nicht zu erblicken.

Wir müssen Ihnen deshalb anheimgeben, Ihren Tarifvertragentwurf fallen zu lassen, und unter Beibehaltung des Standpunktes Ihres eigenen Schreibens vom 27. September d. J. und unter Berücksichtigung unserer vorstehenden Bemerkungen uns neue Vorschläge mitzuteilen."

Kapitalanlagen in der Lebensversicherung bei den in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaften.

Die Lebensversicherungsgesellschaften haben sich wohl mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der unruhigen Zeit von den festen Kapitalanlagen etwas abgewendet. So ist namentlich der Anteil an Hypotheken bei den Gesellschaften aller Nationalitäten zurückgegangen, am stärksten bei der österreichischen, wo eine Abnahme zugunsten der Wertschriften nahezu um ein Drittel eingetreten ist. Diese Verschiebung dürfte teilweise mit dem Abschluß sogenannter Kriegsanleiheversicherungen zusammenhängen. Bei dieser Versicherungsart wurde die Auszahlung der Versicherungssumme in Kriegsanleiheobligationen ausbedungen, und beim Vertragsabschluß die Gesellschaft beauftragt, Stücke in der Höhe der versicherten Summe zu zeichnen. Was durch die erste Prämie nicht gedeckt werden konnte, mußte nachher auf dem Wege der Lombardierung bei Banken aufgebracht werden. So kam ein Uebermaß von Wertschriften an die Aktiven dieser Gesellschaft, denen dagegen ein Lombardanleihen von fast 100 Millionen Kronen in den Passiven gegenübersteht. Solche Belehnungen von Wertschriften, sowie Schulden auf nicht voll einbezahlter Kriegsanleihe finden sich auch bei der Mehrzahl der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften, wenn auch

Digitized by Google

in weniger großem Umfange. Ebenso wurden in Deutschland Kriegsanleiheversicherungen abgeschlossen. Daß dieser Versicherungszweig trotz eingegangener Gesuche in der Schweiz nicht gestattet wurde, braucht eigentlich kaum erwähnt zu werden; denn was seitens der Aufsichtsbehörde in erster Linie von der Lebensversicherung ferngehalten werden soll, das ist die Spekulation. Hierfür ist die Familienfürsorge zu heilig. Der Vorwurf richtet sich aber nicht gegen die betreffenden Gesellschaften, sondern gegen das System, das die auf die Spitze getriebene Papierwirtschaft im Geldwesen sogar den Lebensversicherungsgesellschaften aufdrängte. Hoffentlich schreitet die Entwertung des österreichischen Staatskredites nicht so weit fort, daß die Witwen und Waisen dieser Kriegsanleiheversicherten dereinst mit wertloser Makulatur statt Geld abgefunden werden müssen.

Daß bei der Anlagepolitik der Lebensversicherungsgesellschaften gelegentlich auch ein nationalistischer Unterton mitsprechen mag, ist bereits vom letzten Bericht gestreift worden. Diese Tendenz findet teilweise auch ihren Ausdruck in dem Anteil der Staatspapiere am gesamten Wertschriftenbestand, soweit diese nicht durch ihre überragende Sicherheit einen unbedingten Vorzug vor andern Anlagen auf Obligationen verdienen. Die Staatsschuldscheine betrugen in Prozenten des gesamten Wertschriftenbestandes bei den

Gesellschaften	1913	1914	1915	1916	1917
	pCt.	pCt.	pCt.	pCt,	pCt.
Schweizerische	33,2	35,0	38,9	41,0	41,9
Deutsche	65,6	80,0	86,5	91,1	87,9
Französische*)	38,0	?	37,8	39,2	38,0
Oesterreichische	83,7	83,3	85,5	90,2	95,6
Englische	20,2	2[illegible],8	32,1	41,4	51,6
Amerikanische	7,8	7,9	8,9	12,7	16,0

Namentlich bei den angelsächsischen Staaten fällt auf, wie die Zunahme der Staatspapiere mit dem Hineinwachsen in den Krieg parallel läuft. Bei den hier beteiligten Gesellschaften bildete jedenfalls die Sorge um den Kredit ihres Heimatstaates kein wesentliches Hindernis, als sie sich zur Vermehrung ihres Bestandes an Staatspapieren entschlossen.

Das Schicksal ihrer Kapitalanlagen mag den Leitungen der Lebensversicherungsgesellschaften manchen Kummer bereitet haben, namentlich auch das Schwinden der in Wertpapieren angelegten Vermögensteile infolge des Kursrückganges. Die unersättliche Nachfrage auf dem Kapitalmarkte trieb die Zinssätze immer mehr in die Höhe, und mit der gleichen Unabänderlichkeit sanken die Kurse der festverzinslichen Anlagen teilweise fast bis in das Bodenlose. Diese Erscheinung blieb auch vor der Neutralität der Schweiz nicht stehen; die schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften werden davon ebenso schwer betroffen, wie ihre ausländischen Kolleginnen. Damit zerrann auch wieder ein beträchtlicher Teil des aus dem Lebensversicherungsbetriebe erzielten Ueberschusses.

Eine solide Geschäftsführung verlangt eine sofortige Tilgung solcher Verluste. Aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der einzelnen Gesellschaften ist ersichtlich, auf welche Art und Weise sie sich der Aufgabe entledigten. Diese Verluste sind dort entweder unter den Kursverlusten oder unter den Abschreibungen zu finden. Da, wo eine Tieferbewertung der Wertschriften nicht stattfand, wurden die erforderlichen Mittel bereitgestellt durch entsprechende Dotierung der Wertschriftenreserve. Diese erfolgte bei einigen Gesellschaften direkt aus der Gewinn- und Verlustrechnung, bei andern erst aus dem Ueberschuß. Ein Bild über den Umfang dieser rein buchmäßigen Verluste erhält man aus der Vergleichung der bezüglichen Aufwendungen mit den vorhandenen Wertschriftenbeständen. Das Ende dieser Bewegung läßt sich natürlich erst auf den Zeitpunkt erwarten, wo die Zinssätze am offenen Kapitalmarkte ihren Höhepunkt überschritten haben werden, ein Zeitpunkt, der bei Friedensschluß noch nicht erreicht war.

*) Angaben von nur drei Gesellschaften.

Versicherungswesen in Polen.

Das Kommissariat des Obersten polnischen Volksrates hat über die Tätigkeit der ausländischen Versicherungsgesellschaften folgende Anordnungen erlassen:

Bis zu der Zeit der endgültigen Festsetzung der Bedingungen zur Erteilung von Konzessionen an ausländische Versicherungsgesellschaften wird folgendes angeordnet:

Artikel 1. Neue Abschlüsse in Lebens-, Feuer Einbruch-, Unfall-Versicherungen, Haftpflichtversicherungen, Versicherungen gegen Wasserleitungsschäden mit Versicherungsgesellschaften, die ihren Sitz außerhalb der im Friedensvertrag festgelegten Grenzen Polens haben, sind von nun an verboten. Entgegen dieser Anordnung abgeschlossene Verträge sind ungültig.

Artikel 2. Alle Verträge in langjähriger Versicherung in den in Artikel 1 genannten Versicherungsarten, die mit den in demselben Artikel bezeichneten Gesellschaften abgeschlossen sind, mit Ausnahme von Lebensmittelversicherungen, verlieren ihre Verbindlichkeit mit dem ersten Termin, an dem die jährliche Prämienrate zahlbar ist, soweit der obige Termin in drei Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrages mit den Deutschen vom 28 6 19 abgelaufen ist. Eine Verlängerung über diesen Termin hinaus ist ungültig. — Soweit der Versicherungsbetrag von vornherein für die ganze Versicherungszeit bezahlt worden ist, ist der Betrag bis zum Beschluß des Zeitabschnittes verbindlich, für den der Betrag bezahlt ist.

Artikel 3. Verträge, die in Artikel 1 und 2 nicht bezeichnet sind, sind für beide Seiten weiter verbindlich.

Artikel 4. Immobilienversicherungen sind auf Grund der vorliegenden Anordnung in einer anderen Gesellschaft, als der, die im Kontrakt bezeichnet ist, ermächtigt den Hypothekengläubiger nicht zur Kündigung des Darlehns.

Artikel 5. Den Vertretungen der in Artikel 1 genannten Gesellschaften ist die Versendung der Versicherungsbeträge nach außerhalb der Grenze Polens verboten bis zur Erfüllung der Kaution und der Reserven, deren Höhe durch eine spätere Anordnung bestimmt wird. Eine Entziehung von der obigen Vorschrift zieht Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 100 000 M. oder eine dieser beiden Strafen nach sich.

Digitized by Google

Artikel 6. Versicherungsgesellschaften, die außerhalb der im Friedensvertrag festgelegten Grenzen Polens ihren Sitz haben, müssen dem Kommissariat des Obersten Volksrates als Repräsentanten für den ehemaligen preußischen Anteil einen polnischen Staatsbürger, der in diesem Gebiete wohnhaft ist, ernennen, solange sie nicht einen Repräsentanten für den ganzen polnischen Staat ernennen.

Zur Tagesgeschichte.

Mannheimer Versicherungsgesellschaft. Nach dem Bericht dieser rührigen Gesellschaft für 1918/19 hat die Beendigung des Krieges der Anstalt die ungehinderte Betätigung in ihren früheren Geschäftsgebieten, besonders in überseeischen Ländern, noch nicht zurückgegeben; in der Abrechnung sind erst die Zahlen einer südamerikanischen Agentur enthalten. Im Inland-Geschäft brachte die Erhöhung der Werte gesteigerte Prämien-Einnahme. Ihr gegenüber steht ein bedrohliches Anwachsen der allgemeinen Unkosten, im besonderen durch Erhöhung der Gehälter und Bezüge der Angestellten. In der Transport-Abteilung wurde das Ergebnis durch die Ungewißheit über den Verlauf größerer Versicherungen in feindlichen Ländern geschmälert; für diese sowie für unerledigte Ansprüche aus Kriegsversicherungen überseeischer Agenturen würde Vorsorge in der Schadenreserve getroffen. Das Landgeschäft leidet mehr denn je unter der Unsicherheit der Verkehrs-Verhältnisse. Während in der Unfall- und Haftpflichtbranche die Prämieneinnahme eine nicht unwesentliche Erhöhung erfuhr, mußte das Ergebnis durch die weiter fortgesetzte Preissteigerung, besonders in den Schadenansprüchen der Haftpflichtbranche, ungünstig beeinflußt werden. Die Glasversicherungsbranche leidet nach wie vor unter der stetigen Steigerung der Glaspreise. Die eingetretene und weiter fortzuführende Erhöhung der Prämiensätze wird auch fernerhin ausgleichend wirken müssen, sodaß für die Zukunft mit einer Besserung des Ergebnisses gerechnet werden kann. Die Feuer-Versicherung hat sich in gewünschter Weise entwickelt. Auch in diesem Jahre war die Bearbeitung des Geschäfts infolge der Personalverhältnisse noch recht schwierig. — Das Einbruchdiebstahl-Geschäft ist noch mehr wie im verflossenen Jahre bei allen diesen Versicherungszweig betreibenden Gesellschaften trotz aller noch so bedeutenden Prämienerhöhungen überaus schlecht verlaufen. Die Hoffnung, daß bei Beendigung des Krieges eine Besserung der Sicherheitsverhältnisse eintrete, hat sich nicht erfüllt. — Das Wasserleitungsschäden-Geschäft leidet in seiner Entwicklung in der Hauptsache durch die schlechte Lage des Grundbesitzes. Der Schadenverlauf war günstig. — Die Prämieneinnahme in der Transport-Versicherungs-Abteilung abzüglich Rückversicherungs-Konto betrug im Geschäftsjahre 1918/19 netto 13,097 871 M gegenüber 9,088 501 M im Jahre 1917/18. Die bezahlten Schäden für eigene Rechnung in dem gleichen Zeitabschnitte beliefen sich auf 6,255,161 M gegen 5,972,582 M in 1917/18. — Die Unfall-Haftpflichtversicherung brachte eine Nettoeinnahme — Prämien — von 1,904,558 M gegen 1,440,651 M i. V. Die im Geschäftsjahre 1918/19 entstandenen Schäden (einschließlich der Rückstellungen hierauf) betragen 810,805 M (i. V. 696,125 M). Die Netto-Prämien-Einnahme der Feuerversicherung stellte sich auf 1,293,241 M (879,301 M). Die Schäden einschließlich Schadenreserve und Ermittelungskosten betrugen 851,399 M (594,197 M). Für die Einbruch-Diebstahl-Versicherung wurden an Nettoprämien 1,074,855 M (359,219 M) vereinnahmt. Die im Geschäftsjahre entstandenen Schäden (einschließlich des hierauf in Reserve zurückgestellten Betrages von 371,670 M) belaufen sich auf netto 974,785 M (336,679 M). Die Glasversicherung erbrachte netto 280,568 M (243,128 M). Die im Geschäftsjahre entstandenen Schäden (einschließlich des hierauf in Reserve zurückgestellten Betrages von 95,850 M) ergeben 210,070 M (174,895 M). Die Wasserleitungsschäden-Versicherung hatte Prämien von 27,909 M (18,316 M), denen Schäden von 24,603 M (11,518 M) gegenüber stehen. Die Kapitalerträgnisse beziffern sich auf 994,397 M (878,534 M), die Mietserträgnisse auf 33,585 M (35,310 M), zusammen 1,027,982 M gegenüber 908,845 M im Vorjahre. Das Inventar stand am 30. Juni 1919 zu Buche mit 100 M (wie i. V.). Die Prämienüberträge und Schadenreserven im Gesamtbetrage von 21,889,233 M (16,684 214 M) sind reichlich bemessen. Der Reingewinn in diesem Berichtsjahre beträgt 1,253 359 M (1,681,206 M), der wie folgt verteilt werden soll: 20 pCt. Dividende (wie im Vorj.) = 500,000 M, Kriegssteuer 170,000 M (140,000 M), Umbau- und Einrichtungskonto 30,000 M (— M), Vortrag auf neue Rechnung 140,000 M (i. V. 600 000 M), Gewinnanteile an den Aufsichtsrat und Vorstand 216,799 M (224,473 M), Gewinnanteile für Angestellte 94,700 M (156,798 M), Lebensmittelfürsorge für Angestellte 101,861 M (— M). — Die Bilanz der Gesellschaft ist im Inseratenteil veröffentlicht.

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft. Die Gesellschaft erzielte im abgelaufenen Geschäftsjahre einschließlich eines Vortrags von 3,222 877 M (i. V. 3,193,470 M) einen Reingewinn von 5,679 278 M (gegen 6,868,122 M im Vorjahre). Der auf den 30. Dezember einzuberufenden Generalversammlung soll vorgeschlagen werden, eine Dividende von 120 M auf die Aktie mit 2,250,000 M zu verteilen (i. V. 160 M) mit 3,000,000 M), der Pensionskasse der Angestellten der Gesellschaft 300,000 M zuzuwenden und den nach Abzug der satzungsmäßigen Tantieme verbleibenden Rest von 3,025,843 M auf neue Rechnung vorzutragen. Das Geschäftsergebnis war vornehmlich durch Abschreibungen auf Wertpapiere, den Verlust in der Einbruchbranche sowie durch die gestiegenen Steuern und Verwaltungskosten beeinträchtigt.

„Baltic", Versicherungs-Aktiengesellschaft. Im Hinblick auf die Abschnürung Ostpreußen, ist am 22. November in Königsberg die „Baltic", Versicherungs-Aktiengesellschaft gegründet worden. Der Aufsichtsrat besteht aus den Herren: Erich Haslinger

Digitized by Google

in Firma Robert Meyhoefer, Hans Litten, in Firma Hans Litten, Ferdinand Heitz, in Firma J. C. Bittrich & Söhne, Ad. Stevath, Direktor der Holz- und Bau Industrie Ernst Hildebrandt Akt.-Ges., Seereeder Emil R. Retzlaff und Direktor Emil Siemers, Stettin. Zum Vorstand wurde Heinrich Siemers, Berlin Friedenau, bestellt. Das Unternehmen wird sich dem Konzern der Deutschen Transportversicherungsgesellschaften anschließen und als Tochtergesellschaft der „Atlantic", Transportversicherungs-Aktiengesellschaft in Stettin, von vornherein über deren weitreichende Verbindungen verfügen. Entsprechend der dem Handelsminister gemachten Zusage soll den führenden Firmen der verschiedensten Geschäftszweige Gelegenheit gegeben werden, sich an dem Unternehmen zu beteiligen.

Die „Iduna" Feuer-Unfall-Haftpflicht- u. Rückv.-A.-G. hat ihre Oberbeamten, die Herren Rudolf Bier, Robert Blümel, Ernst Nowack, Paul Thiem zu Bevollmächtigten gemäß § 54 HGB mit Gesamt-Unterschrift ernannt. Als solche sind sie ermächtigt den einfachen Schriftwechsel und Versicherungsscheine gemeinsam mit einem stellvertretenden Vorstandsmitgliede, Prokuristen oder Bevollmächtigten gemeinsam zu zeichnen, und zwar mit dem Zusatz „in Vollmacht". Sonstige Urkunden, Verträge, Prämienquittungen und der Schriftwechsel im Bankverkehr fallen nicht unter die Zeichnungsberechtigung. Die Prokura des Herrn Karl Hövel ist erloschen.

Ausgabe sächsischer Schatzanweisungen. Der Sächsische Staat stellt bekanntlich seit Jahren Schatzanweisungen mit 3- und mit 6monatiger Laufzeit in Abschnitten von 500,000 M, 200,000 M und 100,000 M aus. Um vielseitigen Wünschen und den Bedürfnissen des Geldverkehrs zu entsprechen, und um auch weiteren Kreisen als bisher unter günstigen Bedingungen Gelegenheit zur kurzfristigen Anlegung von Geldern zu geben, ist die Finanzhauptkasse ermächtigt worden, ähnlich wie die Reichsbank, unverzinsliche Schatzanweisungen schon in Abschnitten von 50,000, 20,000, 10,000, 5000, 3000 und 1000 M mit mindestens 14tägiger Laufzeit auszugeben. Die Schatzanweisungen werden bei einer Laufzeit bis zu 30 Tagen mit 4 v. H., bei einer solchen von mehr als 30 Tagen mit 4½ v. H., bei mehr als 3 Monaten Laufzeit noch etwas höher diskontiert. Kaufanträge sind an die Finanzhauptkasse in Dresden oder an die Sächsische Staatsbank in Leipzig zu richten; Vordrucke dazu stehen bei der Finanzhauptkasse und bei der Sächsischen Staatsbank unentgeltlich zur Verfügung. Kapitaleinzahlungen können bei der Finanzhauptkasse oder auf deren Konto bei der Sächsischen Staatsbank in Leipzig, der Reichsbank in Dresden, der Sächsischen Bank zu Dresden, der Adca, Abt. Dresden, der Dresdner Bank zu Dresden, der Stadtgirokasse Dresden oder auf das Postscheckkonto der Finanzhauptkasse beim Postscheckamt Leipzig Nr. 5295 erfolgen. Der Diskont wird vom Tage nach der Einzahlung bei der Finanzhauptkasse oder nach der Gutschrift auf deren Konto bis einschließlich des Fälligkeitstages der Schatzanweisung berechnet und im voraus vergütet und zwar je nach Wunsch bar gewährt oder einem Bank- oder Postscheckkonto überwiesen. Die Schatzanweisungen werden bei Verzicht auf Nummernaufgabe und gesonderte Verwahrung auf Antrag von der Finanzhauptkasse in unentgeltliche Verwahrung genommen. Auf Wunsch werden die Schatzanweisungen auch vor Fälligkeit jederzeit zurückgekauft, wobei der Zinsberechnung der Diskontsatz der Reichsbank, zurzeit 5 v. H. zugrunde gelegt wird.

Von der amerikanischen Seeversicherung. Von einem Unterkomitee des Schiffahrts- und Fischereikomitees im amerikanischen Repräsentantenhaus ist kürzlich eine Uebersicht über das amerikanische Seeversicherungswesen herausgegeben. Der Bericht ist herausgegeben auf Grund einer Umfrage, die an 186 Gesellschaften, 137 amerikanische und 40 ausländische, gerichtet war, von denen alle bis auf 8 amerikanische und 4 ausländische geantwortet haben. Nach Außerachtlassung der Motor- und der Gepäckversicherung bestanden 123 Gesellschaften, nämlich 88 in- und 40 ausländische, die sich in Amerika mit Seeversicherung befassen. Diese 123 Gesellschaften zeichneten in 1918 einen Risikobetrag von über 71,258 Millionen $ und die Prämie hierfür betrug ca. 108,6 Millionen $. Hiervon entfielen von der Versicherung 38,613 Millionen $ oder 54,2 pCt. und von der Prämieneinnahme 39,4 Millionen $ oder 36,3 pCt. auf fremde Gesellschaften. Von den amerikanischen Gesellschaften gaben 45 an, daß sie größere oder kleinere Beträge ihrer Versicherungen bei fremden Gesellschaften rückversichert hatten.

Statistisches Büro in Dänemark. Ein Kreis dänischer Versicherungsgesellschaften hat auf einer Mitte November in Kopenhagen stattgehabten Versammlung beschlossen, unter dem Namen „Danske Assurandörers statistiske Bureau" eine Einrichtung zu schaffen, bei der sowohl Ausland wie Inland sich objektive und verläßliche Aufschlüsse über dänische Versicherungsgesellschaften beschaffen können und wo anderseits auch dänische Versicherer entsprechende zuverlässige Auskünfte über ausländische Versicherungsverhältnisse erhalten sollen. Das Büro wird sein Ziel in der Weise zu erreichen suchen, daß es sich gleichmäßige und ausführliche geschäftliche Aufklärungen über dänische und in Dänemark tätige ausländische Versicherungsgesellschaften beschafft, sowie Material über das Versicherungswesen im Auslande sammelt. Zum Vorsitzenden der Verwaltung wurde der Reichsgerichtsanwalt N. H. Raffel gewählt.

Fusion englischer Versicherungs-Gesellschaften. Nach einer Meldung des „Nieuwe Rotterdamsche Courant" hat die Royal Insurance Company in Liverpool die Aktien der Liverpool and London and Globe Insurance Company aufgekauft. Hierdurch ist die größte Fusion zustande gekommen, die seit Jahren bei englischen Versicherungsgesellschaften zu vermerken ist. Nach einem Bericht des „Insurance Record" stellt sich das Kapital dieser beiden Gesellschaften auf fast 41 Mill. £. Es handelt sich bei dieser Uebernahme nicht um die Aufsaugung einer schwachen Gesellschaft durch eine starke Gesellschaft, da die Liverpool and London and Globe Insurance Company eine der be-

Digitized by Google

deutendsten englischen Versicherungsgesellschaften ist. Nach dem letzten Jahresbericht hatte diese Gesellschaft ein Einkommen von 7 348,059 £, und ein Vermögen von 17 Mill. £. Die Gesellschaft befaßte sich mit dem Abschluß aller Arten von Versicherungen und hatte seit ihrer Gründung als Feuerversicherungsgesellschaft im Anfang des vorigen Jahrhundert mehr als 90 Mill. £ ausgezahlt. Die Royal and Insurance Co. wurde im Jahre 1845 gegründet und arbeitete in den ersten Jahren ihres Bestehens mit außerordentlichem Erfolg. Nach 1888 nahm die Gesellschaft nicht weniger als 14 Gesellschaften in sich auf, darunter die große Queen Insurance Co. und die Kent Fire. Die Gesellschaft sicherte sich die Mehrheit der Stimmen in anderen Unternehmungen, z. B. in der British and Foreign Marine, in der Legal and General Life Assurance Society, sowie in verschiedenen kanadischen und amerikanischen Gesellschaften. Sie verfügte Ende des Jahres 1918 über ein Einkommen von 11,175,480 £ und ein Vermögen von 23,318,162 £.

Mannheimer Versicherungsgesellschaft.

Bilanz.

Geschäftsjahr: 1. Juli 1918 bis 30. Juni 1919.

Aktiva.	M	Pf.	Passiva.	M	Pf.
Verpflichtung der Aktionäre für noch nicht eingezahltes Aktienkapital	7,500,000	—	Aktien-Kapital	10,000-0 0	—
Grundbesitz (bisher Abschreibung 153,339.48 M)	818,551	64	Kapital-Rücklage-Bestand	2,562,500	—
Hypotheken	5,344,950	—	Rechnungsm. Reserven für Unfall-Abteilung	649,540	39
Mündelsichere Wertpapiere	7,247,622	90	Prämienüberträge	7,825,895	39
Sonstige Wertpapiere	6,491,686	48	Reserven für schwebende Versicherungsfälle	14,063,337	51
Wechsel	38,364	32	Rückversicherungs-Reservekonto der Transport-Versicherung	3,000,107	24
Guthaben bei Bankhäusern	8,718,335	98	Guthaben anderer Versicherungs-Unternehmungen, von Agenten, Maklern und Verschiedenen	12,103,869	97
Guthaben bei anderen Versicherungsunternehmungen, Agenturen, Maklern und Verschiedenen	15,147,125	16	Umbau- und Einrichtungs-Konto	200,604	31
Stückzinsen laut Vortrags-Konto	302,531	58	Ruhegehaltskasse für die Angestellten der Gesellschaft	535,709	—
Barer Kassenbestand	49,453	62	Geheimrat Dr. Reiß-Stiftung für die Angestellten		
Ruhegehaltskasse für die Angestellten der Gesellschaft	535,709	—	Reingewinn	1,253,359	37
Geheimrat Dr. Reiß-Stiftung für die Angestellten der Gesellschaft					
Gesamtbetrag	52,194,423	68	Gesamtbetrag	52,194,423	68

Gewinn- und Verlust-Rechnung.

Einnahmen.	M	Pf.	Ausgaben.	M	Pf.
Ueberschuß der Transport-Versicherung	1,033,010	65	Verlust aus Kapital-Anlagen	40,540	45
Ueberschuß der Unfall- und Haftpflicht-Versicherung	168,201	63	Verlust der Einbruchdiebstahl-Versicherung	257,627	52
Ueberschuß der Feuerversicherung	135,547	12	Reingewinn des Rechnungsjahres	1,253 359	37
Ueberschuß der Einbruchdiebstahl-Versicherung	—	—	Gesamtbetrag	1,551,527	84
Ueberschuß der Glas-Versicherung	7,975	70	**Verwendung.**		
Ueberschuß der Wasserleitungsschäden-Versicherung	2,080	48	2½ pCt. Dividende an die Aktionäre	500,000	—
Kapital- und Miets-Erträge abzüglich der bei den einzelnen Abteilungen verrechneten Anteile	180,643	68	Gewinn-Anteile an Aufsichtsrat und Vorstand	216,798	85
Gewinn aus Kapitalanlagen	24,068	08	Rückstellung für Kriegsgewinn-Steuer	170,000	—
			Rückstellung auf Umbau- und Einrichtungskonto	30,000	—
			Zur freien Verfügung des Aufsichtsrats für Gewinn-Anteile für Angestellte	94,700	—
			für Lebensmittel-Fürsorge für Angestellte	101,860	54
			Gewinn-Vortrag auf neue Rechnung	140,000	—
Gesamtbetrag	1,551,527	34	Gesamtbetrag	1,253,359	37

Mannheim, im November 1919.

Mannheimer Versicherungsgesellschaft:

Der Aufsichtsrat:
Dr. Brosien.

Der Vorstand:
Haltermann, Dr. Barth, Dr. Weiß, Welpert, stellv. Direktor.

Verantwortl. für die Schriftleitung: G. Taubert, Leipzig-Schl. — Druck und Verlag Jüstel & Göttel, Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building

form 410

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google